

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO AUTONOME PROVINZ BOZEN

		
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale	Autonome Provinz Bozen Provincia Autonoma di Bolzano	Republik Italien Repubblica Italiana
EG-Verordnung Nr. 1698/2005 - Regolamento (CE) n. 1698/2005		
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete L'Europa investe nelle zone rurali		

PROGRAMMA DI SVILUPPO RURALE ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

2007 – 2013

REG. (CE) N.1698/2005
EG-VER. NR.1698/2005

2007IT06RPO002



INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES:

1. Titel des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum	Seite 6
2. Mitgliedstaat und Verwaltungsbezirk und Einstufung „Konvergenzziel“	Seite 6
3. Analyse der Ausgangslage in Bezug auf Stärken und Schwächen, gewählte Strategie und Ex-ante-Bewertung	Seite 6
3.1. Analyse der Ausgangslage in Bezug auf Stärken und Schwächen	Seite 6
3.1.1. Allgemeine sozioökonomische Gegebenheiten im geographischen Geltungsbereich	Seite 6
3.1.2. Allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Eigentumsstruktur und durchschnittliche Betriebsgröße	Seite 12
3.1.3. Leistung der Sektoren Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	Seite 17
3.1.4. Das Ökosystem Wald und die Forstwirtschaft	Seite 24
3.1.5. Humankapital und Unternehmertum, Innovationspotential und Wissensvermittlung	Seite 24
3.1.6. Qualität der landwirtschaftlichen Produkte und Beachtung der EU-Grundsätze	Seite 30
3.1.7. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen der Sektoren Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	Seite 30
3.1.8. Landbewirtschaftung und Umwelt	Seite 40
3.1.8.1. Nachteile der landwirtschaftlichen Betriebe in Gebieten mit Abwanderungs- und Randlagenrisiken	Seite 40
3.1.8.2. Allgemeine Beschreibung der Biodiversität unter besonderer Berücksichtigung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft, Natura 2000	Seite 42
3.1.8.3. Wasservorkommen und Wasserqualität, die Rolle der Landwirtschaft hinsichtlich Nutzung/Belastung des Wassers und die Umsetzung der Nitrat-Richtlinie sowie der Rahmenrichtlinie Wasserpolitik	Seite 48
3.1.8.4. Die Qualität des Bodens, Erosionsrisiko durch Einwirken von Wasser und Wind, Rolle der Landwirtschaft	Seite 54
3.1.8.5. Luftverschmutzung und Klimawandel und deren Bezug zur Landwirtschaft	Seite 61
3.1.8.6. Ausdehnung des geschützten Waldes und Bannwald, Waldbrandgefahr	Seite 69
3.1.9. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen der Umwelt- und Landschaftsressourcen	Seite 70
3.1.10. Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum	Seite 76
3.1.10.1. Politisch-verwaltungsmäßiger Aufbau der Autonomen Provinz Bozen	Seite 76
3.1.10.2. Siedlungsstruktur des ländlichen Raums	Seite 76
3.1.10.3. Die Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums	Seite 77
3.1.10.4. Fremdenverkehr im ländlichen Raum	Seite 79
3.1.10.5. Urlaub auf dem Bauernhof	Seite 81
3.1.10.6. Bedarf an Dienstleistungen im ländlichen Raum	Seite 82
3.1.10.7. Bedarf an Infrastrukturen im ländlichen Raum	Seite 84
3.1.11. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen für die Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum	Seite 88
3.1.12. Leader	Seite 92
3.2. Die zur Bewältigung der Schwächen gewählte Strategie	Seite 93
3.2.1. Das strategische Ziel des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum	Seite 93
3.2.2. Die Ziele des Programms für Ländliche Entwicklung, Maßnahmen und deren Hierarchie	Seite 96
3.2.2.1. Schwerpunkt 1	Seite 97
3.2.2.2. Schwerpunkt 2	Seite 99
3.2.2.3. Schwerpunkt 3	Seite 100
3.2.2.4. Schwerpunkt Leader	Seite 101
3.2.2.5. Die wichtigsten Wesenszüge der Programmplanung	Seite 102
a) Der ganzheitliche Ansatz als logischer Faden des ELR	Seite 102
b) Die Kohärenz der Ziele des ELR und die Synergie zwischen den Schwerpunkten	Seite 102
c) Hierarchie und Gewichtung der Ziele des Entwicklungsprogramms	Seite 103
d) Prozentuale Aufteilung der Gemeinschaftsmittel auf die Schwerpunkte und Kohärenz mit der Analyse der Ausgangslage	Seite 104
e) Maßnahmenpakete	Seite 104
f) Territoriale Prioritäten und Gebietsausweisung	Seite 105
g) Landwirtschaft – Prioritäten innerhalb der einzelnen Bereiche	Seite 108
h) Die Strategie zum Schutz der Natura-2000-Gebiete	Seite 108
k) Indikatoren und Ziele	Seite 109
3.3. Die Ex-ante-Bewertung in Kürze	Seite 115
3.4. Auswirkungen der vorhergehenden Programmlaufzeit; Zusammenfassung der Bewertungen	Seite 130
4. Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, den nationalen Strategieplan sowie die nach der Ex-ante-Bewertung erwarteten Auswirkungen	Seite 143
4.1. Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft	Seite 143
4.1.1. Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum und die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Seite 143
4.1.2. ELR und Querschnittsziele der Europäischen Union	Seite 144
4.1.3. Ziele der Gemeinschaftsstrategie, Nationaler Strategieplan und ELR	Seite 146
4.2. Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf den Nationalen Strategieplan	Seite 150
4.3. Nach der Ex-ante-Bewertung erwartete Auswirkungen im Hinblick auf die gewählten Prioritäten	Seite 156
5. Beschreibung der Schwerpunkte und der für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen	Seite 159
5.1. Allgemeines	Seite 159
5.2. Bestimmungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen	Seite 160
a) Noch laufende Projekte/Verträge aus der Förderperiode 2000-2006	Seite 160
b) Maßnahmen, die nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 36 fallen	Seite 161
c) Auflagenbindungen	Seite 161
d) Definition der Ziele der Investitionsmaßnahmen	Seite 161
e) Investitionen im Rahmen des Schwerpunktes 1 und Gesamtertrag	Seite 162
f) Kriterien zur Vermeidung einer doppelten Finanzierung durch andere Instrumente der GAP	Seite 163
5.3. Informationen zu den Schwerpunkten und Maßnahmen	Seite 169
5.3.1. Schwerpunkt 1 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft durch Förderung von Modernisierung, Entwicklung und Innovation	Seite 169
5.3.2. Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Bewirtschaftung	Seite 170
5.3.3. Schwerpunkt 3 Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der Wirtschaft	Seite 171
5.3.4. Schwerpunkt 4	Seite 172
6. Finanzierungsplan	Seite 173
7. Indikative Aufteilung nach Maßnahmen im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den	

ländlichen Raum	Seite 175
8. Übersicht über die zusätzlichen nationalen Finanzierungen nach Schwerpunkten	Seite 176
9. Erforderliche Angaben zur Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln und Verzeichnis der im Sinne der Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages zulässigen Beihilferegeln, die für die Durchführung des Programms in Anspruch genommen werden	Seite 177
Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen	Seite 177
Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken im Bereich Umwelt	Seite 177
Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken hinsichtlich des öffentlichen Auftragswesens	Seite 178
Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken in Fragen der Chancengleichheit	Seite 179
Verzeichnis der im Sinne der Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages genehmigten Beihilfen, die bei der Umsetzung des Programms zum Tragen kommen	Seite 179
10. Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik und über den gemeinschaftlichen Fischereifonds finanzierten Maßnahmen	Seite 181
10.1. Bewertung der Komplementarität zu den Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere im Zusammenhang mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Gemeinschaftsförderung der Fischerei	Seite 181
10.1.1. Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung - EFRE	Seite 181
10.1.2. Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung - ESF	Seite 186
10.1.3. Komplementarität mit den über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder mit anderen Instrumenten gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung Nr. 1974/2006 finanzierten Maßnahmen	Seite 193
10.2. Abgrenzungskriterien für Maßnahmen der Schwerpunkte 1, 2 und 3, welche Vorhaben betreffen, die auch im Rahmen anderer Förderinstrumente der Gemeinschaft - insbesondere der Strukturfonds und des Europäischen Fischereifonds - beihilfefähig sind	Seite 194
10.3. Bezüglich der Maßnahmen unter Schwerpunkt 4 – Kriterien für die Abgrenzung von den lokalen Entwicklungsstrategien und für die Abgrenzung der Kooperationsprojekte vom Ziel der Zusammenarbeit im Rahmen der Strukturfonds	Seite 194
11. Benennung der zuständigen Behörden und Einrichtungen	Seite 201
12. Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme sowie geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses	Seite 207
13. Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Programms	Seite 213
14. Benennung der konsultierten Partner und Ergebnisse der Konsultation	Seite 218
15. Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen und Nicht-Diskriminierung	Seite 223
16. Technische Hilfe	Seite 224
B. MASSNAHMEN:	
17. Maßnahmenblätter:	Seite 226
C. Anlagen:	
I – Tabellen und Indikatoren zur Situationsbeschreibung	Seite 348
II – Ex-ante - Evaluierung	Seite 409
III – SUP	Seite 461
IV – Verwaltungsabläufe der Maßnahmen	Seite 487
V – Mitteilungblatt für zusätzliche Landesbeihilfen	Seite 518
VI – Die Berechtigung der Zahlungen für Agrar-Umweltmaßnahmen	Seite 533
VII – Cross Compliance: Detaillierte Angaben	Seite 559
VIII – Liste der Lokalsorten für die Maßnahme 214 – Vorhaben 3	Seite 585
IX – Ergebnis des Mito2000 – Projektes und Farmland Bird Index 2000-2005 (Lipu)	Seite 591

A.ALLGEMEINES

1. TITEL DES ENTWICKLUNGSPROGRAMMS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM:

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol 2007-2013.

2. MITGLIEDSTAAT UND VERWALTUNGSREGION:

- 2.1. Mitgliedstaat: Italien;
- 2.2. Verwaltungsregion: Autonome Provinz Bozen-Südtirol;
- 2.3. Geographischer Geltungsbereich: das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol;
- 2.4. Gebiete, die unter das "Konvergenzziel" fallen: keines

3. ANALYSE DER AUSGANGSLAGE IN BEZUG AUF STÄRKEN UND SCHWÄCHEN, GEWÄHLTE STRATEGIE UND EX-ANTE-BEWERTUNG:

3.1. Analyse der Ausgangslage in Bezug auf Stärken und Schwächen:

3.1.1. Allgemeine sozioökonomische Gegebenheiten im geographischen Geltungsbereich:

a) Flächenausdehnung:

Die Gesamtfläche der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol beträgt 7.400,43 km², davon wurden 6.854,35 km² (92,62%) als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie EWG 75/268 eingestuft.

b) Geltungsbereich:

Das vorliegende Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum betrifft das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

c) Programmgebiete nach offizieller OECD-Definition der ländlichen Gebiete:

Laut Definition der OECD kann die Autonome Provinz Bozen-Südtirol als Region IR2 eingestuft werden, also als "maßgeblich ländliches Gebiet", weil mehr als 15%, aber weniger als 50% ihrer Bevölkerung in ländlichen Gemeinden ansässig sind, d.h. in Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 150 Einwohnern je km² (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C1).

Aus den Daten von OECD und Eurostat geht hervor, dass das Gebiet, die Bevölkerung, die Wertschöpfung und die Beschäftigtenzahlen der Autonomen Provinz Bozen gänzlich dem Profil einer Region des Typs IR2 entsprechen (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C2).

Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte liegt nach offiziellen Daten der EU bei 63,4 Einwohnern pro km² (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C17).

Diese Werte ergeben sich auch aus den auf Landesebene angestellten Erhebungen (Quelle: ASTAT, Volkszählung 2001), denen die Anzahl der ländlichen Gemeinden, ihre Gesamtbevölkerung und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes zu entnehmen sind (siehe Tabelle1). Nach den offiziellen Daten der Volkszählung von 2001 liegt die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in Südtirol bei 62,56 Einwohnern pro km²; mehr als 150 Einwohner pro km² zählen nur 23 der insgesamt 118 Gemeinden (19,49%); sie verzeichnen bei einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 412,25 Einwohnern pro km² insgesamt 235.164 Einwohner (50,79% der Gesamtbevölkerung).

80,51% der Südtiroler Gemeinden können als ländlich eingestuft werden, da ihre Bevölkerungsdichte unter 150 Einwohner pro km² liegt. Ihre Fläche beträgt 6.829,99 km², was 92,29% der Gesamtfläche Südtirols entspricht, wobei 227.835 Menschen in diesen Gemeinden leben, also 49,21% der Gesamtbevölkerung des Landes. Die Bevölkerungsdichte der ländlichen Gemeinden beträgt 33,36.

Diese statistischen Daten belegen eindeutig den stark ländlichen Charakter Südtirols, zumal nicht weniger als 80% der Gemeinden eine Bevölkerungsdichte von weniger als 150 Einwohnern pro km² aufweisen. Im Durchschnitt beträgt die Bevölkerungsdichte sogar weniger als 34 Einwohner pro km². Praktisch lebt die Hälfte der Südtiroler Bevölkerung in ländlichen Gemeinden. Deren Fläche macht fast die gesamte Fläche des Landesgebietes (92%) aus, was die große sozioökonomische Bedeutung des ländlichen Raums für die Gesamtsituation verdeutlicht. Daher ist es durch-

aus gerechtfertigt, das gesamte Gebiet Südtirols in das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007-2013 mit einzubeziehen.

Aus den Daten über die Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte $> 150 \text{ EW} / \text{km}^2$ (siehe Tabelle2), ist ersichtlich, dass zu diesen Gemeinden die wichtigsten Städte des Landes gehören (Bozen, Meran, Brixen, Bruneck, Leifers): Die Gesamtbevölkerung dieser fünf Gemeinden, das sind rund 175.500 Einwohner, entspricht 75 % der Bevölkerung aller Gemeinden mit mehr als 150 Einwohnern pro km^2 und 38 % der Gesamtbevölkerung Südtirols. Die restlichen „verstädterten ländlichen Gemeinden“ gehören in Wirklichkeit nur wegen ihrer geringen Flächenausdehnung zu dieser Kategorie, nicht wegen ihrer Einwohnerzahl oder wegen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Struktur. Außerdem ist festzuhalten, dass selbst die fünf genannten Gemeinden neben dem verstädterten Charakter auch eine stark ausgeprägte, landwirtschaftlich orientierte ländliche Tradition aufweisen, vor allem im Obst- und Weinbaugebiet.

d) Methode zur Erhebung und Definition der ländlichen Gebiete nach dem Nationalen Strategieplan:

Geht man nach der vom Nationalen Strategieplan vorgeschlagenen Methode vor, d.h., lässt man das Gemeindegebiet der Südtiroler Landeshauptstadt Bozen (siehe Tabelle3) außer Acht, zeigt sich, dass 93% der Gesamtfläche von Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km^2 eingenommen werden, in denen 62 % aller Einwohner Südtirols leben. Die Bevölkerung, die in den verstädterten ländlichen Gebieten ansässig ist, entspricht nur 38 % der Gesamtbevölkerung, bei einer Bevölkerungsdichte von $271 \text{ EW} / \text{km}^2$. Wenn man also die Landeshauptstadt ausklammert, fallen die restlichen Gemeinden mit über $150 \text{ EW} / \text{km}^2$ nicht mehr so sehr ins Gewicht. Damit bestätigt sich wieder die oben angeführte Analyse.

Daher ist das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol im Sinne des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum als „maßgeblich ländliches Berggebiet Norditaliens“ zu betrachten. Das vorliegende Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum trägt auch dem Nationalen Rahmenprogramm Rechnung.

e) Höhenverteilung:

Zur Ergänzung der bisherigen Ausführungen hier noch einige Angaben zur Höhenverteilung (siehe Tabelle4): Kennzeichnend für das Land Südtirol sind die ausgedehnten Bergregionen. Die Gebiete, die auf über 1.500 m Meereshöhe liegen, machen 64,4% der Gesamtfläche aus. 93,3 % entfallen auf Gebiete, die höher als 700 m über dem Meeresspiegel liegen. Tiefer gelegen sind nur 6,7 % der Gesamtfläche. Es handelt sich dabei um die ebenen Talböden, wo die besten geographischen, klimatischen und logistischen Bedingungen herrschen. Diese Tatsachen bestätigen die Daten über die Bevölkerungsdichte und erlauben es, die ländlichen Gebiete Südtirols in zwei klar definierte Landschaftsformen einzuteilen: die Talregionen und die Bergregionen über 700 m Meereshöhe. Wie im nächsten Kapitel erläutert, wird diese Unterscheidung im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum berücksichtigt, um die Ressourcen und Strategien auf die Eigenheiten der beiden Gebiete abstimmen zu können.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Gebiete in den Talsohlen, in denen günstigere Bedingungen herrschen, stärker besiedelt sind, während sich in den Bergregionen die Bevölkerungsdichte bei steigender Meereshöhe verringert. Weite Gebiete sind unbewohnt. Es herrscht außerdem eine Tendenz zur Abwanderung aus den Randgebieten in die stärker besiedelten Gebiete, die über bessere Infrastrukturen verfügen.

Daher ist es berechtigt, das gesamte Gebiet des Landes Südtirol zum Gegenstand des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum zu machen.

f) Demographische Situation, Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und geschlechtsspezifische Bevölkerungsstruktur:

Die offiziellen Astat-Daten erlauben eine Analyse der demographischen Entwicklung der Bevölkerung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol im Laufe der Jahre (siehe Tabelle5). Die jährliche Anzahl der lebend Geborenen ist seit 1961 von 8.027 auf 5.450 gesunken. Die Geburten sind im Vergleich zu den Sechzigerjahren also um 32% zurückgegangen. Die jährliche Anzahl der Verstorbenen ist praktisch gleich geblieben, sodass der natürliche Bevölkerungssaldo des Landes von 4.875 auf 1.689 gesunken ist (-65%) (siehe auch Grafik6).

Die Aufschlüsselung der Bevölkerungsentwicklung nach Geschlecht zeigt erwartungsgemäß, dass die Frauen in der Überzahl sind (im Jahr 2004: 50,60%) (siehe Tabelle7).

Die Aufschlüsselung der Südtiroler Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht ergibt (nach Astat-Daten im Jahr 2004) (siehe Tabelle8), dass 51,73% der Bevölkerung unter 40-Jährige sind, während 22,07% über 60 Jahre alt sind. Man darf deshalb optimistisch sein, was den Generationenwechsel einerseits und die Lebenserwartung andererseits betrifft.

Im Vergleich zwischen den Geschlechtern fällt auf, dass die Frauen in den jüngeren Altersklassen weniger stark vertreten sind, während sie in den älteren Altersgruppen zahlreicher sind als die Männer: mit zunehmendem Alter wächst dieser Abstand. In der Altersgruppe der über 70-Jährigen beträgt das geschlechtsspezifische Gefälle der Bevölkerungszahlen 4,88%. Die Lebenserwartung, die in Südtirol im Allgemeinen hoch ist, fällt bei den Frauen aufgrund der geringeren Frauensterblichkeit noch etwas höher aus (siehe Grafik9 und Grafik10).

Was den jährlichen Migrationssaldo betrifft (siehe wieder Tabelle5), hat sich hingegen die deutlich negative Tendenz der Sechzigerjahre umgekehrt: Die Auswanderung hat bis zu Beginn der Neunzigerjahre stetig abgenommen. In den letzten 15 Jahren konnte ein positiver Migrationssaldo verzeichnet werden, was auf die immer größere Zahl an Einwanderern aus anderen italienischen Regionen, aus anderen EU-Ländern und aus nicht EU-Ländern zurückzuführen ist. In der Folge ist die Bevölkerung von 374.471 Einwohnern im Jahr 1961 auf 477.067 im Jahr 2004 angewachsen. Die offiziellen Daten von Eurostat bestätigen die Daten des Landes Südtirol (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage C18) (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben O34).

g) Immigration und interne Abwanderung und Probleme infolge von Sachzwängen und räumlichen Entfernungen:

Betrachtet man die Astat-Daten über das Jahr 2004 bezüglich des spezifischen Migrationssaldos in den einzelnen Bezirken, unter besonderer Berücksichtigung der wichtigsten Ortschaften, zeigt sich, dass vor allem in den Gemeinden wie Bozen, Meran, Brixen, Bruneck (siehe Grafik11), ein positiver Migrationssaldo zu verzeichnen war. Im Laufe des Jahres 2004 betraf der positive Migrationssaldo zu ca. 80% diese vier Städte. In den restlichen Gemeinden, vor allem in den ländlichen, finden Migrationsbewegungen folglich nur in sehr geringem Maße statt, pro Jahr sind nur etwa 1000 Personen davon betroffen. Von Bedeutung sind jedenfalls diese Dynamik und der Trend, die vor allem deshalb untersucht werden müssen, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können, die verhindern, dass sich die Probleme in Zukunft verschärfen und zu ähnlichen Verhältnissen führen wie sie bereits in anderen Alpenregionen herrschen.

Analysiert man die Daten bezüglich des Migrationssaldos Gemeinde für Gemeinde, wird ersichtlich, in welchen Gebieten des Landes eine Tendenz zur Abwanderung herrscht, wie vom Astat 2005 (siehe Grafik12) erfasst.

In den ländlichen Gemeinden der höher gelegenen Nebentäler und der grenznahen Gebiete ist eine merkliche Tendenz zur Abwanderung in die nahe gelegenen Talböden festzustellen: In den abgelegeneren Gemeinden des Vinschgau, z.B., schrumpft die Bevölkerung zugunsten der Einwohnerzahl der Gemeinden im Vinschgauer Talboden, wo die sozioökonomischen Bedingungen, die Infrastrukturen und die Verkehrsanbindung besser sind. Eine ähnliche Situation herrscht im Pustertal und im Burggrafenamt, wo die Einwohner der Berggebiete ebenfalls ihre Dörfer verlassen, um sich in den größten Ortschaften der Talsohle niederzulassen.

Im Zusammenhang mit der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit und dem mangelnden sozioökonomischen Auftrieb belastet die abgelegenen ländlichen Gebiete ein weiterer Nachteil gegenüber den wettbewerbsfähigeren Gemeinden der Talsohle: das Problem der Pendler, die jeden Tag von den Randgebieten an ihren Arbeitsplatz gelangen müssen. Für die Strategie des vorliegenden Programms ist dies ein wichtiges Thema, das später in der Beschreibung der allgemeinen Strategie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und in jener der Einzelstrategie für Schwerpunkt 3 wieder aufgegriffen wird (s. diese).

Zur Vervollständigung der demographischen Analyse sei auch die qualitative Zusammensetzung des Migrationsflusses auf Landesebene beschrieben. Als Grundlage dafür dienen die Astat-Daten über die Meldungen und Abmeldungen in den Wohnsitzgemeinden im Laufe des Jahres 2002 nach Herkunftsregion (siehe Tabelle13). Übersiedlungen in andere Gemeinden des Landes machen 70% der Wanderbewegungen aus, bei ca. 20% handelt es sich um Zuwanderung aus anderen italienischen Regionen. Die Zuwanderer aus anderen EU-Ländern sind nicht sehr zahlreich, jene aus nicht EU-Ländern liegen unter 7% des Gesamtwerts.

h) Allgemeine Bildung und berufliche Bildung:

Bildungsgrad:

92,5% der Südtiroler Wohnbevölkerung (im Alter von über 6 Jahren) besitzen einen Studientitel: Nach Astat-Daten (Volkszählung 2001) (siehe Tabelle105) sind 63% der Bevölkerung im Besitz des Grundschul- oder Mittelschulabschlusses, 23% haben die Matura bestanden. Einen akademischen Grad haben 6,4% der Gesamtbevölkerung erlangt.

Im Laufe der Jahrzehnte ist der Anteil derer, die nur die Grundschule abgeschlossen haben, merklich zurückgegangen (siehe Tabelle106), die Mittelschul- und Oberschulabgänger sind zahlreicher geworden, während die Zahl der Akademiker nahezu auf das Fünffache des 1971 erfassten Wertes gestiegen ist. Das durchschnittliche Bildungsniveau der Südtiroler Gesellschaft steigt also

ständig. Die Eurostat-Daten ([siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C22](#)) belegen, dass 45,7% der Erwachsenen zwischen 25 und 64 Jahren den Mittelschulabschluss bzw. einen Oberschulabschluss erlangt haben.

Berufliche Bildung:

Hinsichtlich der beruflichen Bildung machen die letzten Astat-Daten ([siehe Tabelle107](#)) deutlich, dass das Interesse überwiegend den Sparten Handwerk, Handel und Dienstleistungen sowie Gastgewerbe gilt, auf die über 97% der Einschreibungen in die Berufsschulen entfallen. Diese bereiten ihre Schüler hauptsächlich auf handwerkliche Berufe vor (59%). In diesem Bereich der beruflichen Bildung ist die Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Tätigkeiten kaum präsent.

Berufsbegleitende Weiterbildung:

Im Laufe des Jahres 2005/2006 fanden 1.300 berufsbegleitende Weiterbildungslehrgänge mit insgesamt nahezu 63.500 Stunden und fast 20.000 Teilnehmern ([siehe Tabelle108](#)) statt. Der Schwerpunkt lag in den Bereichen Landwirtschaft (4.600 Teilnehmer, 23%), Informatik (4.400 Teilnehmer, 22%) und Verwaltung (3.500 Teilnehmer, 18%). Das berufsbegleitende Bildungsangebot wird also von den in der Landwirtschaft Tätigen der eigentlichen Berufsbildung vorgezogen.

Weiterbildung:

2005 wurden über 5.000 Weiterbildungskurse mit insgesamt 175.000 Stunden Unterricht veranstaltet ([siehe Tabelle109](#)), an denen 69.000 Personen teilnahmen: Es handelte sich dabei überwiegend um berufliche Fortbildung und Sprachkurse: Auf diese beiden Bereiche entfallen 57% der Kurse und 66% der Unterrichtsstunden.

Abschließend kann festgehalten werden, dass das Bildungsangebot in Südtirol eindeutig positiv zu bewerten ist und die Anhebung des Bildungsgrades der Bevölkerung ermöglicht hat. Auch das Angebot an beruflicher Bildung und an berufsbegleitender Weiterbildung ist umfangreich und breit gefächert und genießt großen Zuspruch. Die Südtiroler Bevölkerung zeigt ein lebhaftes Engagement und große Motivation, wenn es gilt, sich kulturell und beruflich fortzubilden.

k) Wirtschaftliche Triebfedern, Produktivität und Wachstum:

Wertschöpfung und BIP je Einwohner:

Zunächst kann anhand der Astat-Erhebungen die in der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol erzielte Wertschöpfung beziffert werden ([siehe Tabelle14](#)). Die Wertschöpfung 2003 (zu konstanten Preisen 1995) betrug 9.562 Milliarden €. Der Trend des erwirtschafteten Reichtums zeigt eindeutig in Richtung Steigerung der Gesamtwertschöpfung, wobei im Jahr 2003 ein Plus von inflationsbereinigten 33% gegenüber 1990 verzeichnet wurde.

Die Astat-Daten machen deutlich, dass 2003 in Südtirol pro Kopf ein BIP von 27.300 € in jeweiligen Preisen erzielt wurde: Der Vergleich der Pro-Kopf-Werte auf internationaler Ebene ergibt, dass dieses Ergebnis sowohl über dem nationalen Wert (22.800 €) liegt als auch über dem in der EU der 15 verzeichneten Wert (24.700 €) und nur knapp geringer ausfällt als der österreichische Durchschnitt (28.100 €).

Auch die Eurostat-Daten ([siehe Tabelle der Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O1](#)) zeigen, dass das BIP im Dreijahreszeitraum 2000-2002 in Südtirol pro Kopf deutlich höher ist als der Durchschnittswert in der EU der 25: Setzt man diesen mit dem Wert 100 gleich, ergibt sich für Südtirol der Wert 159. Das bedeutet, dass die Südtiroler Wirtschaft insgesamt sehr gute Ergebnisse erzielen konnte, bei wachsenden Werten im Laufe der Jahre und einem Wohlstand, der das durchschnittliche Niveau auf Gemeinschaftsebene übertrifft.

Hauptwirtschaftszweige und Wertschöpfung in Südtirol:

An dieser Stelle sei auf die fünf Wirtschaftszweige eingegangen, die am stärksten zum Wohlstand in Südtirol beitragen.

Der bedeutendste davon ist (nach Astat-Daten) der Bereich Handel, Fremdenverkehr, Beförderungswesen und Kommunikation, mit einer Wertschöpfung von 2,957 Milliarden € (das sind rund 31% der gesamten Wertschöpfung des Landes). Es folgen das produzierende Gewerbe mit 2,461 Milliarden € (rund 26%), die Immobiliengeschäfte (Kredit- und Versicherungswesen) mit 1,866 Milliarden € (19%). Die öffentliche Verwaltung, das Bildungswesen und das Landesgesundheitswesen schlagen mit einer Wertschöpfung von 1,728 Milliarden € bzw. 18% zu Buche.

Hervorzuheben ist eine Besonderheit der Wirtschaft und Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol: Die auf den Hauptbereichen der Landwirtschaft (Obstbau, Weinbau, Milchwirtschaft) fußende Lebensmittelwirtschaft ist geprägt durch ein starkes Genossenschaftswesen auf Erzeugerebene. Wie in der Folge noch näher ausgeführt wird, liegen die Verarbeitung und Ver-

marktung der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Hand von Genossenschaften, deren Mitglieder die lokalen Erzeuger selbst sind. Die genossenschaftliche Tätigkeit stellt eine untrennbare Komponente des primären Sektors dar und wird daher nicht dem produzierenden Gewerbe zugeordnet. Es gibt allerdings noch weitere, wirtschaftlich bedeutsame, wenngleich numerisch nur in bescheidenem Ausmaß vertretene privatwirtschaftliche Sparten, die nur begrenzt mit der Landwirtschaft verknüpft sind; es handelt sich dabei zwar um agrargewerbliche Tätigkeiten, deren wirtschaftliche Ergebnisse jedoch dem sekundären Sektor zugerechnet werden. Ein Teil der Wertschöpfung des produzierenden Gewerbes kann dem privaten Lebensmittelgewerbe zugeordnet werden (siehe Tabelle der Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O1): laut Astat erzielt dieser Produktionszweig eine Wertschöpfung von 318 Millionen €.

An letzter Stelle der Rangordnung nach Wertschöpfung steht die Land- und Forstwirtschaft, die mit 550 Millionen € Mehrwert nur 5,75% erreicht (siehe Tabelle der Indikatoren der Zielvorgaben, Indikatoren O9). Betrachten wir die von der Land- und Forstwirtschaft in Anspruch genommene Fläche und die Zahl der in diesem Bereich Beschäftigten (siehe nachfolgendes Kapitel), so stellen wir fest, dass der primäre Sektor territorial und unter dem Umweltaspekt eine wesentliche Rolle spielt, dass all dem aber keine angemessene wirtschaftliche Anerkennung zuteil wird, vor allem nicht im Vergleich zu den übrigen Wirtschaftszweigen in Südtirol.

Auch muss festgehalten werden, dass die relative Bedeutung jedes Bereiches der Südtiroler Wirtschaft in den letzten fünfzehn Jahren nahezu konstant geblieben ist, wobei der primäre Sektor ständig zwischen 5 und 6% der Wertschöpfung schwankte.

Die von den Eurostat-Daten aufgezeigte Tendenz der Wirtschaftssparten und deren Beziehungen untereinander wird von den Erhebungen des Astat bestätigt, wenngleich die Bezugsjahre nicht übereinstimmen. Der Beitrag des primären Sektors beträgt 3,4%, jener des sekundären 26,4%, während der tertiäre auf 70,3% kommt (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C19).

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Südtiroler Landwirtschaft zwar in ein blühendes, produktives Wirtschaftsgefüge eingebunden ist, dass sie aber nur begrenzt und eindeutig nicht im Verhältnis zu ihrer Bedeutung im lokalen Kontext zur Wertschöpfung im Lande beiträgt. Das vom primären Sektor erwirtschaftete Ergebnis tendiert im Vergleich zu den übrigen Wirtschaftsbereichen zusehends nach unten, mit dem Risiko, dass der Stellenwert der Landwirtschaft geschmälert wird.

Die Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente je Wirtschaftszweig:

Was die Zahl der Vollzeitäquivalente betrifft, kann deren Entwicklung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen des Landes (anhand von Astat-Erhebungen) über mehrere Jahre hinweg verglichen werden (siehe Tabelle 15). Die Gesamtzahl der in den letzten 13 Jahren verfügbaren Vollzeitäquivalente ist um 12% auf 231.000 angestiegen.

Handel, Fremdenverkehr, Beförderungswesen und Kommunikation beschäftigen rund 77.000 Personen, das sind 33% der Gesamtzahl der Beschäftigten; das produzierende Gewerbe zählt rund 55.000 Vollzeitäquivalente (24%); im Dienstleistungsbereich, in der öffentlichen Verwaltung, im Bildungswesen und im Gesundheitsdienst sind 50.000 Vollzeitäquivalente tätig (22%). Der Bereich Nahrungsmittel (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikatoren C12) beschäftigt insgesamt 6.300 Vollzeitäquivalente, das sind 2,7%.

Nach Astat-Daten von 2003 beschäftigt der Primärsektor insgesamt 25.773 Vollzeitäquivalente, das entspricht 11% (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikatoren O8): Dieser hohe Anteil übertrifft zweifellos die entsprechenden Werte vieler anderer europäischer Länder und italienischer Regionen, wo in der Landwirtschaft schon ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde 2003 eine Beschäftigtenrate in der Landwirtschaft von 5% (aller Beschäftigten) verzeichnet. Dies bestätigt, dass die Land- und Forstwirtschaft in Südtirol auch hinsichtlich der Beschäftigung seit jeher eine große soziale und wirtschaftliche Rolle spielt.

Im Vergleich zu 1990 ist jedoch ein Besorgnis erregender Rückgang um nahezu 1000 Vollzeitäquivalente zu verzeichnen, das entspricht 3,5%. Der primäre Sektor ist der einzige, in dem der absolute Wert der beschäftigten Vollzeitäquivalente seit 1990 abgenommen hat. Im Vergleich zum gesamtstaatlichen Trend mit einem Rückgang der in der Landwirtschaft Beschäftigten von sogar 16% im Zeitraum 1995/2002 ist diese Entwicklung in Südtirol nicht so stark ausgeprägt: Auf jeden Fall ist nicht zu übersehen, dass die Landwirtschaft an Wettbewerbsfähigkeit und an Gewicht verliert. Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum soll diesem Problem Abhilfe schaffen, vor allem mit der Strategie für Schwerpunkt 1. Die Eurostat-Daten weichen leicht von diesen Angaben ab, bestätigen jedoch das Verhältnis zwischen den Beschäftigten in den verschiedenen Wirtschaftszweigen des Landes (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C20).

Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftszweigen:

Die Astat-Daten von 2003 bezüglich der Entwicklung der Produktivität je Vollzeitäquivalent (Werte zu konstanten Preisen 1995) nach Wirtschaftszweigen seit 1990 ([siehe Tabelle 16](#)) belegen ein Wirtschaftswachstum von insgesamt 18,5%.

Wenngleich die Produktivität der Landwirtschaft in den letzten 15 Jahren stark gestiegen ist (2003 +34% im Vergleich zu 1990), gibt das Gefälle zu den übrigen Wirtschaftszweigen im Lande weiterhin Anlass zu Besorgnis: Mit 21.500 € je Vollzeitäquivalent ist die Produktivität in der Landwirtschaft im Vergleich zu jener der übrigen Wirtschaftszweige in Südtirol eindeutig am geringsten. Stellt man den Durchschnittswert mit 100 gleich, beträgt sie nur 52,5% der Produktivität je Vollzeitäquivalent, bezogen auf den Landesdurchschnitt. Vergleicht man diese Werte schließlich mit dem führenden Wirtschaftszweig, wird dieser Rückstand noch markanter.

Die Besorgnis wird geringer, wenn die Daten über die Südtiroler Landwirtschaft den entsprechenden Werten auf Gemeinschaftsebene oder auf gesamtstaatlicher Ebene gegenüber gestellt werden: Die Bruttowertschöpfung je Vollzeitäquivalent auf Jahresbasis in Preisen 2003 (Astat) erreicht mit rund 20.000 € den Wert 158, wenn der Durchschnitt der EU25 mit 100 gleichgesetzt wird: Die Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft liegt also über dem EU-Durchschnitt und entspricht annähernd dem nationalen Wert (151) ([siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikatoren O6](#)).

Der Vergleich zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Ernährungswirtschaft ([siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikatoren O6-O10-O14](#)) zeigt ferner, dass die Südtiroler Forstwirtschaft eine äußerst geringe Produktivität aufweist: 2.000 € je Beschäftigten, das ist ein Zehntel des Wertes, der in der Landwirtschaft erzielt wird. Die Forstwirtschaft ist eine sehr schwierig zu handhabende Sparte, die nur begrenzt wettbewerbsfähig ist. Ihr umweltrelevanter Stellenwert als Boden und Landschaft schützender Faktor macht die Aufrechterhaltung dieses Tätigkeitsbereiches dennoch erforderlich. Dazu sind Unterstützungen angezeigt, damit neues Potential durch die Nutzung von Holz, vor allem als nachwachsender Energieträger, erschlossen werden kann. Der Vergleich zeigt weiter, dass die private gewerbliche Ernährungswirtschaft deutlich produktiver ist als die Landwirtschaft.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Produktivitätsraten der Südtiroler Landwirtschaft über dem europäischen Durchschnitt und etwa auf dem gesamtstaatlichen Niveau liegen; der Wert dieser positiven Betrachtungen wird jedoch durch die Gegenüberstellung mit den übrigen Wirtschaftsbereichen Südtirols stark geschmälert, sie zeigt nämlich, dass es neuer Anreize bedarf, damit die Produktivität der Landwirtschaft kräftiger anzieht.

Anlageinvestitionen nach Wirtschaftszweigen:

Aus den Astat-Daten bezüglich des Ausmaßes der Anlageinvestitionen je Wirtschaftszweig in den Jahren 1990-2003 ([siehe Tabelle 17](#)) geht hervor, dass die Investitionen (2002) insgesamt fast 3 Milliarden € ausmachten. Dabei überwiegen die Investitionen im Dienstleistungssektor (947 Millionen €), in Handel und Fremdenverkehr (627 Millionen), im Immobiliengeschäft und im produzierenden Gewerbe (590 bzw. 537 Millionen).

Die Investitionen im primären Sektor stellten 2002 mit 264 Millionen € lediglich 9% des Gesamtumfangs aller Investitionen, womit sie weniger als die Hälfte des Wertes erreichen, den das produzierende Gewerbe verzeichnet.

Der Vergleich zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Ernährungswirtschaft ([siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikatoren O7-O11-O15](#)) macht deutlich, dass die Forstwirtschaft auch hier mit einem Investitionsvolumen von lediglich 14 Millionen € negativ auffällt (Astat, 2004). Die geringe Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweiges erlaubt es nicht, Investitionen zu tätigen. Allerdings ist anzumerken, dass es in Südtirol nur einige wenige industrielle Nahrungsmittelbetriebe gibt, was zur Folge hat, dass das Investitionsvolumen insgesamt gering ausfällt.

Die praktisch über Jahre hinweg konstante Entwicklung der Anlageinvestitionen in der Landwirtschaft steht im scharfen Kontrast zu den Werten der übrigen Sparten, in denen die Investitionen ständig und deutlich gestiegen sind.

Seit dem Jahr 2000 holt die Landwirtschaft im Vergleich zum vorhergehenden Jahrzehnt allerdings leicht auf: Das Verhältnis beträgt nun 1,44. Gegenüber der italienweit zu verzeichnenden Tendenz – mit einem Wert von 1,21 – fällt die Entwicklung in Südtirol günstiger aus, was dazu führen könnte, dass verstärkt Unterstützungen auf gesamtstaatlicher Ebene erforderlich sein werden. Auf Landesebene gibt vor allem der Umstand Anlass zur Besorgnis, dass der Rückstand der Landwirtschaft in Sachen Investitionen tendenziell im Steigen begriffen ist: Das belegt die Schwierigkeiten der Landwirtschaft, mit der übrigen Wirtschaft generell Schritt zu halten. Diesen Schwierigkeiten muss mit vorliegender Programmplanung entgegen getreten werden, damit ein fortschreitender Verlust an Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft verhindert wird.

Einkommen aus unselbständiger Arbeit nach Wirtschaftszweigen:

Der von Astat angestellte Vergleich der Einkommen aus unselbständiger Arbeit nach Wirtschaftszweigen (siehe Grafik18) belegt, dass der Primärsektor 2003 nur knapp die 20.000-€-Schwelle erreicht hat, während die übrigen Bereiche über 30.000 € erzielten: Die Einkommen in der Landwirtschaft fallen also durchschnittlich um 30% geringer aus. Positiv anzumerken ist hingegen der Umstand, dass das landwirtschaftliche Einkommen in Südtirol über dem nationalen Durchschnitt liegt. Diese Daten stellen den Primärsektor als problembehafteten Wirtschaftszweig dar, dessen mangelnde Wettbewerbsfähigkeit, hohe Beschäftigtenzahlen, geringe Wertschöpfung sowie niedrige Produktivitätsraten und Anlageinvestitionen das Gefälle zu den anderen Wirtschaftszweigen vergrößern, was vor allem in Bezug auf die nationale und europäische Konkurrenz Probleme mit sich bringt.

All dies veranlasst zur Schlussfolgerung, dass die Strategie des ELR darauf ausgerichtet werden muss, die allgemeine Effizienz des Primärsektors und den wirtschaftlichen Wert der land- und forstwirtschaftlichen Produkte deutlich zu steigern. Dazu sollen vor allem die Maßnahmen unter Schwerpunkt 1 dienen.

Ursachen für das Wachstumsgefälle zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Wirtschaftszweigen des Landes:

Die wichtigsten Ursachen des unterschiedlichen Wachstums der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaftszweige liegt vor allem in den hohen Fixkosten, mit denen die landwirtschaftlichen Betriebe wegen ihrer geringen Größe und der schwierigen Logistik – sowohl betriebsintern (Zerstückelung des Grundbesitzes und Entfernungen zwischen den verschiedenen Parzellen) als auch nach außen hin (Entfernung von den Ortschaften im Berggebiet) – zu rechnen haben. An zweiter Stelle sind die hohen Preise der wenigen verfügbaren Grundstücke zu nennen sowie im Obst- und Weinbau die Kosten für die Anlage von Dichtpflanzungen. Das Stagnieren des Verbrauchs, die sinkenden Preise der landwirtschaftlichen Produkte und die wachsende Konkurrenz auf den Märkten sind weitere Nachteile gegenüber anderen Produktionszweigen.

3.1.2. Allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Eigentumsstruktur und durchschnittliche Betriebsgröße:

a) Nutzungsgrad der landwirtschaftlichen Nutzfläche:

Laut Landwirtschaftszählung des Jahres 2000 (siehe Tabelle27) beanspruchen die landwirtschaftlich genutzten Gebiete 267.414 Hektar, also 43,9% der Gesamtfläche der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, die insgesamt 740.043 Hektar beträgt.

Dauerwiesen und -weiden im Berggebiet erstrecken sich auf einer Fläche von 240.153 ha, das sind 89,8% der gesamten LNF des Landes; die Mähwiesen machen 65.000 ha aus, der Rest der Fläche entfällt auf Almen. Nach Ausdehnung und Bedeutung nehmen auch die bewaldeten Flächen einen hohen Stellenwert ein, es sind 292.035 ha. Insgesamt beanspruchen die extensiven landwirtschaftlichen Kulturen und die Wälder 532.188 ha, das entspricht 72% des gesamten Landesgebietes. Die Flächenausdehnung der Dauerwiesen und -weiden und Wälder bedingt deren große Bedeutung unter den Aspekten Landschaft, Natur und Territorium, die auch auf sämtliche übrigen Tätigkeiten ausstrahlt. Die Eurostat-Daten bestätigen die Astat-Daten bezüglich der Flächennutzung (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikatoren C3-C4).

Daraus geht hervor, dass die hochwertigen Nutzgehölze dicht gedrängt eine sehr kleine Fläche (8,7%) besetzen. Der Grund liegt darin, dass diese Kulturen vor allem auf den knapp bemessenen Flächen der dazu geeigneten Talsohlen angebaut werden.

Die für Ackerbau genutzte LNF erreicht lediglich einen Anteil von 1,5%, die Bedeutung dieser Bewirtschaftungsart ist also äußerst gering.

Vergleicht man die derzeitige LNF mit jener der letzten beiden Jahrzehnte (siehe Tabelle28), fällt vor allem auf, dass die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche konstant geblieben ist. Seit 1990 hat sie um nur 1,7% abgenommen. Dieser Umstand steht im krassen Gegensatz zur Entwicklung auf gesamtstaatlicher Ebene, wo die LNF im Zeitraum 1990-2000 um 12% abgenommen hat.

Bemerkenswert ist auch, dass die bewaldete Fläche leicht zugenommen hat. Gegenüber 1982 ist eine Vergrößerung der Waldfläche von 2,8% zu verzeichnen. Dies liegt im Trend, den die Eurostat-Daten belegen (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C12).

Der Rückgang der Ackerflächen ist erheblich, dagegen haben die Flächen für den Futterbau gegenüber dem Stand von 1982 um nahezu 10.000 ha zugenommen (eine Entwicklung, die verdeutlicht, dass die Viehzucht infolge ihrer Extensivierung an Bedeutung zugenommen hat); ein wenn

auch bescheidener Zuwachs ist bei den Nutzgehölzen zu beobachten, tatsächlich breiten sich diese Kulturen sowohl in der Talsohle als auch in Hügellagen aus.

b) Die qualitative Verteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Bezirken:

Die verschiedenen Zusammenschlüsse von Gemeinden, Bezirksgemeinschaften genannt, weisen jeweils eine unterschiedliche qualitative Zusammensetzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf (siehe Tabelle 29): Wein- und Apfelanbau sind vor allem im Talboden entlang der Etsch vertreten: Im Überetsch-Unterland, in der Umgebung Merans (Burggrafenamt) und im Vinschgau befinden sich 87% aller Flächen mit Nutzgehölzen. Wiesen, Weiden und Wälder charakterisieren alle Berggebiete, vor allem den Vinschgau, das Burggrafenamt, den Bereich Salten-Schlern und das Pustertal, zu deren Gebiet 80% des gesamten Dauergrünlandes und 72% des gesamten Waldbestandes des Landes gehören.

Daraus ergeben sich beträchtliche Unterschiede allgemein und hinsichtlich der Produktion der Gebiete, in denen Wein- und Apfelanbau betrieben werden kann, im Vergleich zu den Berggebieten mit extensiv betriebener Viehzucht. In Strategie und Umsetzung des vorliegenden Programms wird dieser Umstand berücksichtigt werden.

c) Anzahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe:

Einige Eurostat-Indikatoren (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C4) zeigen die strukturellen Hauptmerkmale der Betriebe auf; die Angaben entsprechen größtenteils den Ergebnissen der Erhebungen auf Landesebene.

Laut Astat-Daten liegt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe des Landes bei 26.559 (Daten der Landwirtschaftszählung des Jahres 2000). Im Vergleich zu 1982 (26.857 Betriebe) ist die Zahl um 298 Betriebe zurückgegangen (-1,1%). Vergleicht man diese Werte mit der Entwicklung der Daten bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzfläche, kann man einen tendenziellen Rückgang sowohl der Fläche als auch der Anzahl der tatsächlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe feststellen, deren durchschnittliche Größe im Zunehmen begriffen ist.

Aus der Verteilung der Betriebe (Anzahl und Fläche) nach Flächenausdehnung (Daten der Landwirtschaftszählung 2000 bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzfläche unter Außerachtlassung der bewaldeten Flächen) (siehe Tabelle 30), geht hervor, dass die durchschnittliche Betriebsgröße 10,1 Hektar beträgt. Lässt man die wenig fruchtbaren Almweiden mit kurzer Vegetationsperiode unberücksichtigt, ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsfläche von 3,5 ha. Im Vergleich zu den Daten von 1982 hat sich die durchschnittliche Betriebsfläche vergrößert. Der Wert ist aber immer noch relativ gering (auf gesamtstaatlicher Ebene beträgt die durchschnittliche Betriebsfläche 5,1 ha): Die geringen Betriebsgrößen sind ein Hauptwesenszug der Landwirtschaft Südtirols.

12.559 Betriebe (das sind 47,3% der Gesamtzahl) verfügen über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von weniger als 5 Hektar, während die LNF von 12.293 Betrieben (46,3%) zwischen 5 und 50 ha liegt. Lediglich 6,4% der landwirtschaftlichen Betriebe Südtirols verfügen über mehr als 50 Hektar Fläche.

Die Betriebsgrößen erscheinen noch geringer, betrachtet man die Verteilung der Betriebsflächen nach Kategorien: 15.436 ha werden von Betrieben mit einer Fläche von bis zu 5 ha eingenommen (5,8%): Das bedeutet, dass 47% aller Betriebe über lediglich 6% der gesamten LNF verfügen. Daraus wird ersichtlich, dass es in Südtirol zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Nutzfläche gibt.

Weitere Überlegungen folgen im Abschnitt mit der Beschreibung der wichtigsten landwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiche, also Obstbau und Viehhaltung. An dieser Stelle sei aber noch hervorgehoben, dass die geringen Betriebsgrößen hohe Fixkosten zur Folge haben, dass es schwierig ist, die Produktion zu differenzieren und dass sich Investitionen in bewegliche und unbewegliche Güter nur schwer amortisieren. De facto ist die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Landwirtschaft im Vergleich zu jener anderer, klimatisch und geographisch günstiger gelegener Gebiete mit besseren Betriebsstrukturen geringer.

d) Die wirtschaftliche Bedeutung der Betriebe:

Die Eurostat-Daten (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C4) verdeutlichen auch die Verteilung der Südtiroler Landwirtschaftsbetriebe nach wirtschaftlicher Bedeutung: Unter Bezug auf die ESU (European Standard Unit: Maßeinheit für das Bruttostandardeinkommen, d.h. für die Differenz zwischen dem Rohertrag und dem Betrag einiger spezifischer Kosten, mit Ausnahme der Kosten für Arbeitskräfte und Maschineneinsatz. Wert: 910 Euro), beträgt die durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung der Südtiroler Betriebe 16,1 ESU pro Jahr (14.651 €). Nahezu ein Viertel (23,4%) aller Betriebe kommt auf weniger als 2 ESU (1.820 €); drei Viertel der Südtiroler Betriebe erzielen wirtschaftliche Ergebnisse von über 2 ESU, aber unter 100; nur 1,4% erwirtschaften höhere Erträge.

Der Durchschnitt nach Eurostat-Erhebungen lässt darauf schließen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe Südtirols im Schnitt Nettoeinkommen von weniger als 1.300 € monatlich erzielen. Diese sehr bescheidenen Beträge stehen jedoch nicht im Widerspruch zu den bisherigen Ausführungen: Die Landwirtschaft Südtirols lebt vor allem von kleinen Familienbetrieben, die mit hohen Produktionskosten und bescheidenen Nettoerträgen arbeiten; diese sind im Vergleich zum Erfolgstrend der übrigen Wirtschaftszweige des Landes absolut nicht zufrieden stellend. Wenn nicht weniger als ein Viertel aller Betriebe Nettoerträge von weniger als 2000 € jährlich verzeichnet, bedeutet dies, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit in sehr vielen Fällen - vor allem im Berggebiet mit schwierigen Geländebedingungen und in äußerster Randlage - drauf und dran ist, überhaupt keinen Ertrag mehr abzuwerfen.

Einige Daten der Landwirtschaftszählung 2000 ([siehe Tabelle 32bis](#)) zeigen die wirtschaftliche Bedeutung nach Produktionsart und Produktionsschwerpunkt – Weinwirtschaft, Obstbau und Milchviehhaltung. Im Vergleich zum Durchschnittswert auf Landesebene sind die auf eine bestimmte Kultur oder Produktion spezialisierten Betriebe, insbesondere die Obstbaubetriebe, wirtschaftlich eindeutig gewichtiger: 24,5% dieser Betriebe gehören zur Klasse VIII, während nur 4,5% der auf Milchviehhaltung spezialisierten Betriebe diese Einstufung erzielen und der Durchschnitt landesweit 7,4% beträgt. Wie auch in der Folge noch deutlich wird, sind Obst- und Weinbau die effizientesten Sparten, in absoluten Werten ebenso wie im Verhältnis zur beanspruchten Nutzfläche. Bedeutsam für Landschaft und Umwelt, aber ökonomisch weniger interessant ist die Viehzucht, weshalb Viehzuchtbetriebe vermehrt unterstützt werden müssen, damit sie an Effizienz zulegen können.

e) Formen der Betriebsführung:

Die wichtigsten Daten bezüglich der am stärksten vertretenen Form der Betriebsführung (Landwirtschaftszählung 2000) ([siehe Tabelle 31](#)) belegen eine sehr starke Verbreitung der Selbstbewirtschaftung durch die Eigentümer, die auf 25.970 Höfen, das sind nicht weniger als rund 98% aller landwirtschaftlichen Betriebe des Landes, zutrifft. Sonstige Formen der Betriebsführung sind nur sehr spärlich vertreten. Die Zahl der ständig beschäftigten Arbeitskräfte ([siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C4](#)) beträgt 29.870. Auch diese Daten bestätigen also eindeutig die starke Verbreitung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe in Südtirol. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Familienbetriebe, die meisten davon betreiben Viehzucht und Obst- und Weinbau.

f) Sozioökonomische Einordnung der Betriebe:

Was diesen Aspekt betrifft, gehen aus den Daten der Landwirtschaftszählung 2000 ([siehe Tabelle 32](#)) die Nebenerwerbsbetriebe mit fast 54% aller Betriebe als die am stärksten vertretene Kategorie hervor. Sie beanspruchen jedoch nur 31% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese Daten weisen darauf hin, dass viele Bewirtschafter kleiner landwirtschaftlicher Betriebe ihr Einkommen mit Beschäftigungen außerhalb des Primärsektors aufbessern müssen oder gar den Großteil ihrer Zeit einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit widmen. Vor allem für die Bergregionen ist etwa die Verbindung zwischen Landwirtschaft und Tourismus typisch: 12,4% der Betriebe bieten auch Urlaub auf dem Bauernhof an. Andere außerbetriebliche Tätigkeiten finden sich etwa in den Bereichen Handel, Beherbergungswesen, Handwerk und öffentliche Verwaltung. Die Eurostat-Daten bestätigen die Astat-Daten und weisen ebenfalls auf den hohen Prozentsatz der Betriebe hin, bei denen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten eine Rolle spielen ([siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator O27](#)).

g) Die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol:

Für die Autonome Provinz Bozen-Südtirol war die GAP seit jeher von grundlegender Bedeutung: Die Einführung der Milchkontingentierung gewährleistete angemessene Milchpreise, bei denen die Milchproduktion rentabel bleibt. Für die Berglandwirtschaft verringerten sich dadurch die Risiken und die Probleme mit der Konkurrenz anderer Produkte auf dem europäischen Markt.

Andere Aspekte waren und sind heute noch wichtig, wenn auch die betreffenden Beträge aus finanzieller Sicht schon immer eine zweitrangige Rolle spielten. Betrachtet man die Prämien für Mutterkühe, Stiere sowie für Schafe und Ziegen, die 1999 – 2004 ausgezahlt wurden, beläuft sich der jährliche Mittelwert für das gesamte Landesgebiet insgesamt auf weniger als drei Millionen Euro ([siehe Tabelle 33](#)).

Im Laufe des Jahres 2005 begann mit der Einführung der Einheitsprämie in ganz Italien und damit auch in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol die Umsetzung der EU-Agrarreform. Die einschlägigen nationalen Normen werden auch auf Landesebene angewandt: 2005 wurde die Entkopplung der früheren Prämien umgesetzt, ab 2006 wurden auch die Milchprämien und deren Integration in die Einheitsprämie beschlossen.

Mit der anlaufenden Umsetzung der EU-Agrarreform ergab sich eine mehr in normativer als in finanzieller Hinsicht wichtige Neuerung: Auch 2005 wurden in Südtirol annähernd dieselben Beträge als Einheitsprämien ausgezahlt wie in den Vorjahren, und zwar rund 2,2 Millionen Euro. Die Agrarreform hat mit der 2006 erfolgten Entkoppelung der Milchprämien und deren Integration in die Einheitsprämie Schritt für Schritt an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen: Insgesamt wurden 13,4 Millionen Euro an rund 7.700 Empfänger ausgezahlt. Im Schnitt handelt es sich um rund 1.700 Euro je Betrieb.

Wesentlich war also für die Südtiroler Landwirtschaft die Entkoppelung der ehemaligen gemeinschaftlichen Agrar-Prämien. Interessant ist dabei, dass laut Abrechnung 70% der Antragsteller weniger als 2.000 Euro erhalten haben: Es geht daher im Schnitt um relativ bescheidene Beträge, die allerdings an viele Südtiroler Bauern ausgezahlt werden. Vergleichen wir schließlich die Prämien bei beiden Hauptsäulen der GAP, zeigt sich, dass die entkoppelten Prämien der ersten Säule bei jedem Antrag durchschnittlich knapp über der Hälfte dessen liegen, was im Rahmen der Ländlichen Entwicklung vorgesehen ist (Ausgleichszulage und Agrar-Umweltprämien) (siehe Grafik 34).

Auch die Einheitsprämie der ersten Säule hat für die Betriebe im Berggebiet wachsende Bedeutung gewonnen, da sie die im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums konsolidierten Maßnahmen ergänzt. Ohne diese Prämien kommt die Landwirtschaft in Südtirol nicht aus, vor allem dort nicht, wo es keine Alternativen zur Viehzucht gibt.

Zu erwägen wäre, ob diese Beihilfen effektiv sämtliche Risiken ausgleichen können, die sich durch die höheren Preisschwankungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere bei Milch ergeben - auch im Hinblick auf die allfällige Revision des Quotensystems. Die Liberalisierung der Produktion und der Märkte wäre der Landwirtschaft Südtirols mit ihren bereits ausführlich dargelegten Eigenheiten und Grenzen selbstverständlich nicht zuträglich.

g-1) Die Reform der GAP von 2008 (Gesundheits-Check): Folgen für die Südtiroler Landwirtschaft:

1 Einführung:

Der Gesundheitscheck 2008 der GAP hat EU-weit zu Änderungen von Verordnungen über Beihilfen der ersten und der zweiten Säule geführt, die sich in durchaus nicht unerheblichem Maß auf die Südtiroler Landwirtschaft auswirken werden.

Die bereits beschlossene Anhebung der Italien zugewiesenen Milchquoten und nach 2015 deren völlige Abschaffung könnte eine fortschreitende, irreversible Steigerung des Gesamtangebotes nach sich ziehen und den Milchpreis empfindlich senken, so dass die Südtiroler Milchproduktion verstärkter Konkurrenz ausgesetzt wird und die Milchtierhaltung angesichts der gegenüber anderen Regionen Italiens ungünstigeren Voraussetzungen sowie den damit verbundenen höheren Produktionskosten immer größeren Schwierigkeiten entgegengeht.

2 Die naturbedingten Erschwernisse für die benachteiligten Gebiete:

Die in Grafik 34-a des Programms wiedergegebenen offiziellen Daten der Europäischen Kommission (Kapitel 4.1.5 des Dokuments vom 13. März 2009 „EU Dairy Farms Economics – 2008 Report“) zeigen unmissverständlich, dass der Handlungsspielraum geringer wird und die Milchwirtschaft im Berggebiet wenig ertragreich ist. Gegenüber einer Wertschöpfung pro Jahr und Vollzeit-äquivalent von durchschnittlich 38,735 € in nicht benachteiligten Gebieten der EU der 15 bringen es die benachteiligten Berggebiete gerade einmal auf einen Durchschnittswert von 20.533 € (Stand 2006). Dies bedeutet, dass die Milchtierhaltung im Berggebiet lediglich die Hälfte des Einkommens erbringt, das in nicht benachteiligten Gebieten erzielt wird. Die Ursache liegt vor allem in den höheren Produktionskosten, bedingt durch die geringere Fruchtbarkeit der Böden, die kürzere Vegetationszeit, die geringeren Jahresdurchschnittstemperaturen, kurz: in allen nachteiligen Faktoren, welche auf die normale Tätigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe Einfluss haben.

3 Der aktuelle Stand der Vermarktung von Milch und Milchprodukten:

Die Betrachtungen über die benachteiligten Gebiete beziehen sich auf das Jahr 2008: Das neue Dokument der Europäischen Kommission [Communication from the Commission to the Council - Dairy market situation 2009 (COM(2009) 385)], das sich auf das erste Halbjahr 2009 bezieht und im Juli dieses Jahres vorgelegt wurde, weist eindeutig nach, dass die Milchwirtschaft EU-weit eine Krise durchlebt (siehe Grafiken 34-b und 34-c). Trotz der teilweisen Liberalisierung des Marktes hat die Produktion gegenüber den für 2009 zugewiesenen Quoten in nur 5 Mitgliedstaaten zugenommen, während in den übrigen 22 nicht einmal die festgelegte Quote erreicht wurde. Es wird eine geringere Milchproduktion als jene von 2008 erwartet, und dies obwohl nach Schätzungen der Gemeinschaft die Erzeugerpreise für Milch im Schnitt in der EU der 27 um durchschnittlich 24,4% geringer ausfallen werden als 2008.

4 Langfristige Perspektiven nach 2015:

Die derzeitige schwierige und unsichere Marktlage, in der Spekulationen starke Schwankungen bei den Preisen für Milch und Milchprodukte auslösen, könnte sich nach 2015, im Anschluss an die Abschaffung der Milchquoten weiter verschärfen. Unter diesen generell schwierigen Umständen könnte die Steigerung der Milchproduktion, die den Erwartungen zufolge in der EU der 27 knappe 5% ausmacht, italienweit um 5% (siehe Grafik 34-d), mit schwerwiegenden Folgen für das Preisniveau der Produkte dieses Wirtschaftszweiges.

Auf EU-Ebene wird nämlich ab 2014 ein mehr oder weniger deutlicher Rückgang der Milchpreise erwartet (siehe Grafik 34-e), etwa um 0,26-0,27 € je kg, das entspricht einem Minus von rund 5%. Analog dazu wird auch auf gesamtstaatlicher Ebene ein Produktionsanstieg und ein Preisverfall in der Milchwirtschaft erwartet (siehe Grafiken 34-f und 34-g): Bei einer geschätzten Steigerung der Jahresproduktion um 2,3-3,6% könnte der Milchpreis um 2,9-3,3% im Jahr sinken.

5 Die Risiken für die Südtiroler Milchwirtschaft:

Die Befürchtungen der Landesverwaltung hinsichtlich des Fortbestands der Milchwirtschaft im Berggebiet werden von den Marktanalysen auf Gemeinschafts- und auf Staatsebene bestätigt: Derzeit steckt die Milchwirtschaft in einer Krise, bei Erzeugerpreisen, die nicht einmal die Produktionskosten decken, und tendenziell stagnierender, wenn nicht sinkender Nachfrage.

Durch die Abschaffung der Quoten könnte sich die Situation drastisch weiter verschlechtern: Auf Landesebene könnte der seit Jahren zu beobachtende Trend zur Auflassung der Viehwirtschaft im Berggebiet (die sich auch in den Statistiken unter dem folgenden Punkt 3.1.3.2.c) widerspiegelt) durch die neuen Marktbedingungen erheblich beschleunigt werden. Das größte Risiko bergen die zu hohen Produktionskosten, die im Berggebiet bis zu 0,30 € je kg Milch betragen, und die daraus sich ergebende geringe Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweiges.

6 Die Rolle der öffentlichen Verwaltung:

Die Tendenz zur Produktionssteigerung sowie die unsichere Marktlage als Folge der beträchtlichen Preisschwankungen und des Rückgangs des Konsums von Milch und Milchprodukten sowohl beim Endverbraucher als auch in der Verarbeitungsindustrie bedingen ein hohes Risiko für die Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Milchwirtschaft. Es ist zu bedenken, unter welchen schwierigen Bedingungen im Berggebiet naturgemäß gewirtschaftet wird, und dass die Perspektiven bezüglich der Marktentwicklung vor diesem Hintergrund zu sehen sind. Daher ist es wichtig, dass die Landesverwaltung verstärkt Maßnahmen in diesem Bereich ergreift und versucht, den einzigen echten Wettbewerbsfaktor zu stützen, nämlich die Qualität der Südtiroler Produkte. Da die Förderungen für den Bereich der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als hinreichend betrachtet werden kann, stellt sich die Notwendigkeit, einen Teil der Mittel aus dem *Gesundheits-Check* der Unterstützung der Viehhaltungsbetriebe im Berggebiet zuzuteilen, die in die Qualitätssteigerung ihrer Produkte investieren möchten.

h) Die Einrichtung des geschlossenen Hofes:

Die ländliche Bevölkerung Südtirols ist seit jeher sehr stark mit dem eigenen Grund und Boden verbunden. Viele Bauernfamilien bewirtschaften seit Generationen denselben Bauernhof, woraus sich ein tief verwurzeltes wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis entwickelt hat. Die Einrichtung des geschlossenen Hofes geht auf das Jahr 1770 zurück und wurde, nachdem sie für einige Jahrzehnte abgeschafft worden war (1929, während des Faschismus), 1954 wieder eingeführt. Es handelt sich dabei um ein Regelwerk, das die Zerstückelung des Grundeigentums verhindert hat und nach wie vor verhindert; erreicht wird dies dadurch, dass jeweils der erstgeborene Sohn der Familie den Hof übernimmt. Betroffen sind etwa 45% der bäuerlichen Betriebe Südtirols, wobei die stärkste Konzentration an geschlossenen Höfen mit rund 70% im Passeier zu verzeichnen ist.

3.1.3. Die Leistung der Sektoren Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft:

3.1.3.1 Die wirtschaftlichen Ergebnisse der wichtigsten landwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiche:

Ein Großteil der Betrachtungen über die Wettbewerbsfähigkeit des primären Sektors wurde bereits im Abschnitt über die wirtschaftlichen Triebfedern, die Produktivität und das Wachstum (3.1.1.) ausgeführt.

Es sei noch einmal hervorgehoben, dass die übergroße Mehrzahl der Südtiroler Landwirte in Genossenschaften zusammengeschlossen sind, die Mitte des 20. Jahrhunderts gegründet wurden, um die gesamte Wertschöpfungskette, vom Anbau bis zur Verwertung und Vermarktung gesamtheitlich und besser handhaben zu können. Der Bereich des Agrargewerbes ist daher ein we-

sentlicher Bestandteil des primären Sektors und die hier zusammengefassten wirtschaftlichen Ergebnisse tragen diesem Aspekt gebührend Rechnung.

Betrachtet man die Entwicklung des landwirtschaftlichen Rohertrags nach Produktionssektoren in jeweiligen Preisen (siehe Tabelle35) und in Preisen von 1995 (siehe Tabelle36), fällt auf, dass 2003 ein beträchtlicher Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion zu Herstellungspreisen verzeichnet wurde, und zwar um (reale) 7,1%, wogegen die forstwirtschaftliche Produktion leicht zugenommen hat (+2,9%). Die Wertschöpfung zu Herstellungspreisen der gesamten Landwirtschaft belief sich auf 522 Millionen Euro, das sind 4,4% der Wertschöpfung der Südtiroler Wirtschaft, wobei eine reale Abnahme von 6,9% und eine nominelle von 4,4% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist. Die Schwankungen der Wertschöpfung der Südtiroler Landwirtschaft folgen dem auf gesamtsstaatlicher Ebene zu beobachtenden Trend: Die Jahre 2000 bis 2003 waren für die Landwirtschaft italienweit und in Südtirol schwierige Jahre, sowohl witterungsbedingt - vor allem das Jahr 2003 – mit entsprechenden Ernteeinbußen, als auch wegen des Auftretens gravierender tiergesundheitlicher Probleme (insbesondere BSE), die sich auf das Verbraucherverhalten ausgewirkt haben.

Sehr begrenzt ist - mit 5,7% des realen landwirtschaftlichen Rohertrages - die wirtschaftliche Bedeutung der Waldwirtschaft. Die Entwicklung der Landwirtschaft steht unter dem entscheidenden Einfluss der Produktionsergebnisse sowohl im Obst- und Weinbau als auch in der Viehzucht: Der Rohertrag dieser beiden Hauptsparten der Südtiroler Landwirtschaft macht 83% der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bruttoproduktion 2002 aus.

Eine besonders wichtige Rolle spielt die Obst- und Weinwirtschaft: Während diese Sparten gesamtstaatlich im selben Zeitraum 22-24% des gesamten landwirtschaftlichen Rohertrages erwirtschaften, sind es in Südtirol über 50%. Berücksichtigt man die für den Obstanbau genutzte landwirtschaftliche Fläche im Vergleich zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (23.261 ha von insgesamt 267.414 ha, das entspricht lediglich 3,8%), so tritt die strategische Bedeutung dieser Branche für das Wirtschaftsgefüge des Landes noch deutlicher hervor. Darüber hinaus wird auch klar, wie intensiv diese Kulturen, die sich vorwiegend in den fruchtbaren Talsohlen des Landes erstrecken, betrieben werden.

An zweiter Stelle, was die Zusammensetzung des landwirtschaftlichen Rohertrags betrifft, rangiert mit nahezu 33% (die dem gesamtitalienischen Wert entsprechen) die Viehzucht. Berücksichtigt man auch die Daten zur Ausdehnung der dafür genutzten Flächen (240.153 ha gegenüber 267.414 ha, das entspricht 89,8% der LNF), erweist sich eindeutig die extensive Bewirtschaftung, welche für die Landwirtschaft der ausgedehnten Berg- und Randgebiete des Landes, in denen alternative Kulturen praktisch nicht in Frage kommen, von zentraler Bedeutung ist (siehe Grafik37).

Die Entscheidung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, die beiden Hauptbereiche der Landwirtschaft mit den Programm-Maßnahmen weiterhin zu fördern und aufzuwerten und dabei die Förderungen entsprechend den jeweiligen Besonderheiten zu differenzieren, ist daher durchaus gerechtfertigt. In der Obstwirtschaft bedarf es vor allem gezielter Aktionen zur Steigerung der Effizienz, auch hinsichtlich Energie und Umwelt, und zur Innovation bei der Lagerung und/oder Verwertung der Erzeugnisse, damit mehr Wettbewerbsfähigkeit auf den einschlägigen Märkten erzielt werden kann. In der Milchwirtschaft sind - auch angesichts der bescheidenen wirtschaftlichen Bedeutung der Erzeugerbetriebe - sowohl Maßnahmen zugunsten der Betriebe nötig, damit sie umweltfreundlicher wirtschaften und produktiver werden, als auch zugunsten der Verarbeitung, um die Wertschöpfung der Produktion zu steigern. Für die Waldwirtschaft erscheint es angesichts der geringen Erträge angebracht, die Betriebe dahingehend zu unterstützen, dass neue Nutzungsmöglichkeiten erschlossen werden, die die Bewirtschaftung des Südtiroler Waldes wieder ökonomisch interessant machen.

3.1.3.2. Die Daten zu den landwirtschaftlichen Wirtschaftszweigen:

3.1.3.2.a Obstbau:

Die Fläche:

Der Südtiroler Obstbau beansprucht rund 18.000 ha Boden, von denen nicht weniger als 17.941 ha (das sind 99,6%) auf den Apfelanbau entfallen. Die Entwicklung der Obstbauflächen (siehe Tabelle38): Während der Birnenanbau drastisch abgenommen hat, und zwar gegenüber 1960 um nahezu 97%, nahm der Apfelanbau ständig zu, genauer: um 50% gegenüber 1960, die Zunahme seit den 80er-Jahren beträgt 12%.

Der Südtiroler Obstanbau hat damit in den letzten Jahrzehnten eine beachtliche Entwicklung erfahren, die vor allem der laufenden Erneuerung der Anlagen durch Pflanzung von national und international marktgängigeren Sorten zu verdanken ist. Beste Produktionstechniken, Anlagen mit hoher Bestandsdichte, ferner die Wahl schwacher Unterlagen, die sich für die jeweiligen Böden und die klimatischen Verhältnisse am besten eignen, haben eine rasche Anpassung an die neuen Anforderungen der Märkte und an die Vorlieben der Verbraucher möglich gemacht. So hat die für den Apfelanbau genutzte Fläche stetig zugenommen, vor allem in tiefer gelegenen Hang- und Hügellagen, wo heute auf früherem Dauergrünland Obstanlagen stehen. Diese Zunahme der Obstbauflächen ist mancherorts auch auf die teilweise Rodung von Rebflächen zurückzuführen, die der ertragreicheren Kultur Platz gemacht haben.

Die Zahl der Betriebe:

Im Jahr 2000 wurden in Südtirol 8.540 Obstbaubetriebe gezählt. Sie sind nach Größenklassen eingeteilt (siehe Tabelle39): Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei nur 2,1 Hektar, insgesamt haben 5.753 Betriebe (das sind 67,3%) eine Fläche von nicht mehr als 5 Hektar.

Die Zahl der Obstbaubetriebe in Südtirol (siehe Tabelle40) hat sich leicht verringert, gleichzeitig hat die durchschnittliche Betriebsgröße zugenommen.

Die Produktion:

Die Apfelproduktion Südtirols ist in den letzten zwanzig Jahren ständig gestiegen und hat einen Jahresdurchschnitt von 9,5-10,0 Millionen Zentnern erreicht (siehe Tabelle41 und Grafik42). Für die Zukunft wird eine durchschnittliche Jahresproduktion in diesem Ausmaß erwartet.

Die weite Verbreitung der Erziehungsform „schlanke Spindel“ und die hohen Pflanzdichten haben zusammen mit der Entwicklung der Obstbautechnik (früher Eintritt ins Ertragsalter, größtmögliche Vereinfachung der Erziehungs- und Pflegemaßnahmen, Verringerung des Arbeitskräfteeinsatzes für Ernte und Schnitt, Reduzierung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach den Grundsätzen des integrierten Anbaus) eine Rationalisierung der Produktion, das Erreichen eines hohen Qualitätsstandards (Fruchtgröße, Färbung, Lagerfähigkeit, Rückstandsfreiheit) und eine Steigerung der Apfelproduktion ermöglicht.

Zu diesen Ergebnissen hat maßgeblich auch die Verbreitung der Mehrzweckberegung mit Frostschutzfunktion beigetragen. Mittlerweile werden bereits 95% der gesamten Obstbaufläche beregnet. Rund 90% der Obstanlagen sind Dichtpflanzungen. Die durchschnittliche Produktion wird mit 533 q je Hektar beziffert.

Die Sorten:

Die wichtigste angebaute Sorte ist der Golden Delicious, der allein 45% der Gesamtproduktion ausmacht, es folgen Red Delicious (12%), Gala (12,2%), Granny (6,2%) und Braeburn (8%). Auffallend ist der stabile prozentuale Anteil an Golden Delicious, der steigende Anteil an Gala und generell an neuen Züchtungen (Braeburn, Fuji). Diese Entwicklung zeugt von der Bereitschaft der Südtiroler Obstbauern, ihr Sortenangebot marktorientiert zu überdenken und zu erweitern.

Vermarktung und Verwertung:

Das Genossenschaftswesen:

Im Bereich der Obstvermarktung und –verwertung spielen genossenschaftlich organisierte Einrichtungen die vorherrschende Rolle; die Südtiroler Obstbauern haben sich seit jeher in Genossenschaften zusammengeschlossen, um die gesamte Leistungskette der Obstwirtschaft vom Anbau bis zur Vermarktung zu kontrollieren. Das Südtiroler Genossenschaftswesen geht auf das Jahr 1948 zurück; 61% der Genossenschaften wurden vor 1950 gegründet und nur 12% in den 80er- und 90er-Jahren.

Die Genossenschaften beschäftigen 2.415 MitarbeiterInnen. Zurzeit sind in Südtirol 3 Erzeugerorganisationen tätig, in denen insgesamt 30 Genossenschaften zusammengeschlossen sind.

Außerdem sind 7.835 Obstbaubetriebe Mitglieder in Genossenschaften, das entspricht 92% aller Obstbaubetriebe des Landes.

Die Anbaufläche der genossenschaftlich organisierten Betriebe beträgt 16.759 ha, das sind 93% der gesamten Obstbaufläche des Landes.

Die vermarktete Jahresproduktion beläuft sich (Stand von 2002) auf 8.803.240 q, die 93% der Gesamtproduktion entsprechen.

Die Lagerkapazität der Genossenschaften beträgt 7.411.160 Zentner, das sind 95,4% der landesweiten Gesamtmenge. Neben den genossenschaftlichen Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sind noch 3 Handelsbetriebe und 3 Versteigerungen tätig.

Der Obstbau ist in Südtirol daher untrennbar verbunden mit der genossenschaftlichen Organisation der kleinen, mit hohen Produktionskosten arbeitenden Betriebe: Im genossenschaftlichen Zusammenschluss zwecks Vermarktung und Verarbeitung ihrer Erzeugnisse überwinden die kleinen Familienbetriebe die Grenzen ihrer Betriebsgröße und ihrer Wirtschaftsweise. Nur im Verbund können sie die Dimensionen erreichen, die erforderlich sind, um auf dem europäischen und nationalen Markt zu bestehen. Die für diesen Bereich geplanten Maßnahmen dürfen daher nicht die einzelnen Obstbaubetriebe ins Auge fassen, sondern vor allem die Strukturen ihrer Zusammenschlüsse.

Lagerung und Vermarktung:

Die Lagerkapazität für Frischobst hat in den letzten 20 Jahren proportional zur Produktionssteigerung zugenommen (siehe Tabelle43). Die Lagerkapazität in Zellen mit kontrollierter Atmosphäre (also die langfristige Lagerkapazität) ist – wenn auch stark durch Saisonschwankungen beeinflusst – prozentual zur Produktion gestiegen und liegt mittlerweile bei 75-80% der Erntemenge (siehe Tabelle44).

Verarbeitungsprodukte:

Der Anteil der Produktion, die unmittelbar der industriellen Verarbeitung zugeführt wird, kann auf durchschnittlich 10-15% der Jahresproduktion geschätzt werden.

Hauptabsatzmärkte:

Die Hauptabsatzmärkte für Südtiroler Obst sind - abgesehen vom Inland - die EU-Länder: Auf dem Inlandsmarkt werden 55% verkauft, die Ausfuhren machen 45% aus.

Rückholung von Äpfeln vom Markt in den letzten 15 Jahren:

Die Werte der landesweiten Apfelproduktion 1989-2004, der verkauften Menge und der vom Markt zurückgezogenen Menge (siehe Tabelle45) zeigen, dass in sieben von sechzehn Jahren die gesamte Produktion verkauft wurde, während es in 4 Jahren eine Rückholung gegeben hat. Die Menge der zurückgeholten Ware ist ausgesprochen gering: Im Bezugszeitraum handelte es sich um 1% der Gesamtproduktion. Dagegen machte der Verkauf 99,2% der Produktion aus. Im Rückblick kann festgehalten werden, dass die erzeugten Mengen zur Gänze verkauft wurden, da Südtiroler Äpfel reelle, konkrete und mittlerweile konsolidierte Absatzmärkte haben.

3.1.3.2.b Bereich Weinbau und Weinherstellung:

Fläche:

Die Südtiroler Rebkulturen beanspruchen 4.912 ha Boden. Die Ausdehnung dieser Fläche ist geringfügig, aber ständig zurückgegangen, und zwar zwischen 1970 und 1990 (letzte Erhebung) um 10% (siehe Tabelle46). Wegen der problematischen Marktlage der 80er-Jahre und vor allem wegen der starken Konkurrenz des Obstanbaus wurden in Südtirol Weinbauflächen in den Tallagen, deren fruchtbare Böden sich für diese Kultur nicht so eignen, aufgegeben. Dafür wurden Reben eher an den Hängen der Haupttäler und in steilen Hügellagen angepflanzt, wo Bodenbeschaffenheit und klimatische Bedingungen die Voraussetzungen bieten, um eine höhere organoleptische Qualität des Endprodukts zu erzielen. In den letzten Jahren hat sich dieser Wirtschaftszweig etwas erholt, weil durch Qualitätssteigerung für hochwertige Erzeugnisse, wie sie in Südtiroler Kellereien hergestellt werden, bessere Preise erzielt werden konnten.

Die Zahl der Betriebe:

Die Gesamtzahl der Weinbaubetriebe Südtirols beläuft sich (im Jahr 2000) auf 4.781. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 1 Hektar; insgesamt weisen 3.149 Betriebe (das entspricht 65,8% der Gesamtzahl) eine Kulturfläche von weniger als 5 Hektar auf (siehe Tabelle47). Die Zahl der Weinbaubetriebe Südtirols ist gegenüber den Daten der Landwirtschaftszählung 1970 um 17,4% zurückgegangen (siehe Tabelle48). Die Zahl der Betriebe, die Ausdehnung der Rebflächen und die durchschnittliche Betriebsfläche zeugen eindeutig von kleinstrukturierten Betrieben, die ausschließlich auf die Qualität ihrer Erzeugnisse setzen.

Die Produktion (siehe Tabelle49 und Grafik50):

Im Vergleich zu den 70er-Jahren ist die durchschnittliche Produktion – wenngleich mit starken Schwankungen - erheblich zurückgegangen, und zwar um 50,25%. Dies ist einerseits auf die Auflassung von Weinbauflächen in den Talsohlen zurückzuführen, die fruchtbare Böden aufweisen und sich daher weniger für einen zeitgemäßen Rebenanbau eignen, der den hohen

Qualitätsansprüchen der Märkte gerecht wird; andererseits ist diese Entwicklung der einschlägigen Landespolitik zuzuschreiben, welche Qualitätsbewusstsein vor Erntesteigerung gestellt hat. Der mittlere Ertrag an Weintrauben liegt bei rund 95 Zentnern je Hektar. Schätzungen zufolge wird sich die durchschnittliche Jahresproduktion bei rund 500.000 Zentnern einpendeln.

Die Sorten (siehe Tabelle51):

Die am stärksten verbreiteten Rebsorten sind mit rund 33% des gesamten Anbaus nach wie vor die der Vernatschgruppe. Allerdings ist dabei ein merklicher Rückgang zu verzeichnen, wie generell bei den blauen Traubensorten, während die weißen, die sich für Südtiroler Böden und Klima zweifellos besser eignen und beachtenswerte Weißweine von hochwertiger Qualität ergeben, häufiger angebaut werden. Bemerkenswert sind die Zahlen zur Verbreitung der Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung. Nahezu die gesamte Rebfläche liegt in D.O.C.-Gebieten. Die wichtigsten Ursprungsbezeichnungen sind Kalterer, St. Magdalena, Südtiroler.

Verarbeitung und Vermarktung:

Die Lagerkapazität für Wein liegt (laut Jahresbericht 2004 des Raiffeisenverbandes) bei 581.111 hl. Hinsichtlich Weinherstellung und -vermarktung entfallen 72% der Gesamtproduktion auf die Genossenschaften. Neben den genossenschaftlichen Kellereien und Vermarktungsstrukturen gibt es noch zahlreiche Handelsbetriebe und Direkterzeuger. Die Hauptabatzmärkte sind das Inland und die EU-Länder: Der im Inland vermarktete Anteil macht rund 78% aus, 22% gehen in den Export (diese Angaben beziehen sich allein auf die Genossenschaften). Traditioneller Absatzmarkt für Südtiroler Wein ist der deutsche Sprachraum, insbesondere Deutschland und Österreich.

3.1.3.2.c Viehwirtschaft:

Nicht weniger als 64% des Landesgebietes liegen zwischen 1000 und 2000 m Meereshöhe, wo Wiesen und Weiden die einzig möglichen Kulturen sind. Diese stellen 90% der LNF. Die Viehzucht ist daher sowohl im Sinne rationeller ökonomischer Nutzung des Berggebietes als auch im Interesse der Erhaltung von Natur und Landschaft (Weiden, Almen) die wichtigste und häufig die einzige in Frage kommende Ressource.

Die Zahl der Betriebe, der Bestand an Rindern und Schafen je Betrieb (siehe Tabellen52-54):

Die Gesamtzahl der Südtiroler Viehzuchtbetriebe beläuft sich (gemäß Zählung im Jahr 2000) auf 12.810. Rund 73% der Viehzuchtbetriebe verfügen über eine Fläche von bis zu 10 ha; bei 53,4% liegt die Fläche zwischen 2 und 10 Hektar. Insgesamt werden in Südtirol 144.196 Rinder gehalten; 43% des Viehbestandes entfallen auf 73% der Südtiroler Betriebe. Der durchschnittliche Viehbestand beträgt 15,2 Stück pro Betrieb (siehe Grafik55).

Es handelt sich also um kleine Betriebe mit bescheidenem Viehbestand, die ihre Wiesen und alpinen Dauerweiden nutzen und auf Nebentätigkeiten angewiesen sind, um das Einkommen aus der Landwirtschaft zu ergänzen. Trotzdem entfallen auf die Viehzucht, wie bereits erwähnt, rund 30-35% der gesamten Bruttoproduktion der Südtiroler Landwirtschaft.

Der Großteil der Viehzuchtbetriebe ist auf Milchgewinnung ausgerichtet, mit dem Verkauf von Kuhmilch wird das Haupteinkommen erzielt. Bei der Rinderzucht wird die Selektion von Tieren zur Doppelnutzung als Milch- und als Schlachtvieh angestrebt, wobei ein Fettgehalt von weniger als 4% erwünscht ist. Zurzeit laufen Leistungskontrollprogramme für die verschiedenen Rassen, mit dem Ziel der Qualitätssteigerung bei der Milch- und Fleischgewinnung. Dieser Aspekt spielt bei den heimischen Braun- und Grauviehrassen eine große Rolle, während er bei Fleckvieh und Schwarzbunten zweitrangig ist, weil diese aus bereits selektionierten Beständen zugekauft werden.

Verarbeitung und Vermarktung:

Die Verarbeitung und Vermarktung der Milch erfolgt ausschließlich genossenschaftlich. Die Gesamtjahresproduktion betrug 2004 404.000.000 Liter, davon wurden rund 389.000.000 Liter, das sind 96% an die Sennereigenossenschaften geliefert. Der Auszahlungspreis 2004 lag bei 0,43 Euro pro Liter. Betrachtet man die Daten über die Entwicklung der Milchlieferung und des durchschnittlichen Auszahlungspreises bei den Genossenschaften in den letzten 15 Jahren, so lässt sich eine ständige Zunahme der angelieferten Milchmengen (2004: +69% gegenüber 1988) und ein deutlich geringerer, widersprüchlicher Anstieg der Auszahlungspreise feststellen (+23% im selben Zeitraum) (siehe Tabelle und Grafik56).

Auf die Milchhöfe von Bozen, Brixen, Bruneck, Sterzing entfällt nahezu die gesamte verwertete und verkaufte Milch, während die Molkereien von Burgeis, Meran, Algund, Toblach, Dorf Tirol, Innichen und Sexten eine untergeordnete Rolle spielen. In den letzten 10 Jahren hat die Milchlieferung an die Südtiroler Sennereigenossenschaften um 18% zugenommen (siehe Tabelle 57); beachtenswert ist dabei, dass im Bezugszeitraum immer größere Mengen Milch nicht mehr als verarbeitete und unverpackte Milch verkauft, sondern zur Herstellung von Käse und Joghurt verwendet werden, mit denen sich ein höherer Mehrwert und deutlich bessere Erträge für die Mitgliedsbetriebe erzielen lassen. Bei diesen handelt es sich wie bereits erwähnt, größtenteils um Viehzuchtbetriebe mit weniger als 13,3 Stück Vieh. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Joghurt- und Käseherstellung stark zugenommen hat. Was die Milchwirtschaft betrifft, erscheint es wesentlich, unter strenger Einhaltung der für die einzelnen Erzeuger vorgegebenen Milchquoten, auf eine Qualitätssteigerung bei den Milchprodukten zu setzen, auf die Modernisierung der Verwertungsstrukturen, auf die Rationalisierung der Produktionsprozesse, auf die Einführung neuer, auch umweltfreundlicherer Technologien, und auf die Anpassung an die neuen Bestimmungen hinsichtlich Umweltschutz, Hygiene und Gesundheitsschutz.

Aktualisierung der Statistiken über die Südtiroler Milch- und Molkereiwirtschaft unter Berücksichtigung der Neuen Herausforderungen für die Gemeinschaft:

1 Einführung:

Im Folgenden seien die aktualisierten Daten zur Südtiroler Viehwirtschaft wiedergegeben, anhand welcher Bedarf und Chancen herausgearbeitet werden können. Was die allgemeinen Aspekte betrifft, sei auf Kap. 3.1.2.g-1) verwiesen, in welchem die Position der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol hinsichtlich der nach 2015 zu erwartenden Entwicklung des Marktes für die Südtiroler Milch- und Molkereiprodukte dargelegt ist.

Anhand neuer Daten aus Quellen der Landesverwaltung (Tabelle 57-b und Grafiken 57-c, 57-d, 57-e) können die Statistiken über die Zahl der Betriebe mit Milchquoten, die erzeugten - an Verarbeitungszentren gelieferten und direkt verkauften - Milchmengen sowie über die durchschnittliche Produktion je Betrieb im Zeitraum 1996-2008 aktualisiert werden.

2 Die Entwicklung der Anzahl Südtiroler Milcherzeugerbetriebe:

In den berücksichtigten 12 Jahren (1996-2008) lässt sich ein numerischer Rückgang von 7.180 Betrieben auf 5.542 feststellen, das entspricht einem Minus von 23% bei den Viehhaltungsbetrieben mit Milchtieren. Damit hat ein Viertel der auf Milcherzeugung spezialisierten Bergbauernbetriebe seine Tätigkeit aufgegeben. Der Grund dafür ist offensichtlich in der schwierigen Marktlage und in der begrenzten Gewinnspanne in diesem Wirtschaftszweig zu suchen.

3 Die Entwicklung bezüglich Anlieferung von Milch an die Milchhöfe und beim Ab-Hof-Verkauf:

Im selben Bezugszeitraum ist die Milchproduktion Südtirols von 319.466.358 auf 357.798.707 Liter angestiegen, was eine Zunahme um rund 12% bedeutet. Die Tendenz geht also in Richtung Produktionssteigerung, um die gleich bleibenden oder sinkenden Preise wettzumachen. Besonders besorgniserregend ist dabei die Tendenzwende, die mit einem Produktionsrückgang von nicht weniger als 13% im Zeitraum 2005-2008 stattgefunden hat.

4 Die Entwicklung bei der durchschnittlichen Produktion je Betrieb:

Die Betriebsgröße hat erheblich zugenommen: Die durchschnittliche Produktion je Südtiroler Betrieb ist von 44.494 Liter auf 64.561 Liter angestiegen. In Prozenten ausgedrückt ergibt das in den erwähnten zwölf Jahren (1996-2008) einen Zuwachs um 45% je Betrieb. Das bedeutet eine Wachstumstendenz der durchschnittlichen Größe der Viehzuchtbetriebe, wobei Grundflächen und Tätigkeit derer übernommen werden, die diesen Erwerbszweig endgültig aufgegeben haben.

Verglichen mit anderen, deutlich leistungsfähigeren Gebieten wie der Poebene, belegen diese Zahlen die klaren Grenzen der Produktivität der Südtiroler Betriebe im Gegensatz zu denen anderer Regionen, in denen günstigere Voraussetzungen herrschen: Der in Südtirol erhobene Wert beträgt etwa die Hälfte des Durchschnitts der Betriebe Norditaliens, die pro Jahr rund 120.000 Liter Milch erzeugen (Quelle: CRPA, Reggio Emilia).

Obwohl die Milch erzeugenden Betriebe in Südtirol hauptsächlich in bestimmten Gebieten angesiedelt sind, ist die durchschnittliche Betriebsgröße nach wie vor sehr gering.

5 Die Entwicklung der Erzeugerpreise für Milch und die Produktionskosten:

Die Daten zur Preisentwicklung (Tabelle 57-f und Grafik 57-g, Quelle: Abteilung Landwirtschaft) weisen für den Zeitraum 1999-2008 stabile Werte aus: Unter Berücksichtigung der Preisschwankungen bei den Rohstoffen, bei Futtermitteln und Betriebsmitteln machen die Zahlen deutlich, dass kein Anstieg stattgefunden hat und die Wettbewerbsfähigkeit gesunken ist.

Die auf Landesebene erzielten Durchschnittspreise liegen über dem EU-weiten und italienweiten Mittel; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die durchschnittlichen Produktionskosten je Liter Milch mit etwa 0,35 € ebenfalls über dem Durchschnitt liegt.

Die ungünstigen Voraussetzungen, unter denen produziert wird (Steillage der Grundstücke, langer Winter, ausgesprochene Höhenlage, die nur wenige Heuschnitte zulässt, Zerstückelung und verstreute Lage der bewirtschafteten Flächen, die häufige An- und Rückfahrten erfordert usw.) verursachen höhere Produktionskosten, die nur mit Hilfe des genossenschaftlich organisierten Verarbeitungswesens und dank unleugbarer Qualitätsmerkmale und geschmacklicher Vorzüge der Erzeugnisse angemessen ausgeglichen werden können. Das Problem der Preissenkung und der Abschaffung der Milchquoten ist die Folge der immer stärkeren Marktkonkurrenz der leistungstärkeren Regionen sowie der Überproduktion, die zum Verfall der Auszahlungspreise für die einzelnen Erzeuger führen könnte. Wenn die Nachteile für die Südtiroler Betriebe bestehen bleiben, könnte die Südtiroler Landwirtschaft einen erheblichen Einbruch der Wettbewerbsfähigkeit erleiden.

6 Schlussfolgerungen – Chancen und Bedarf:

Es ist praktisch unmöglich, diesen Wirtschaftszweig durch Produktionssteigerung zu stärken, weil die Betriebsgrößen und vor allem die sozio-ökonomischen und geographischen Bedingungen im Berggebiet dies verhindern und die Produktionskosten je Liter Milch hoch halten; daher kann die Milch- und Molkereiwirtschaft allein durch Steigerung der Wertschöpfung über ein noch höheres Qualitätsniveau der Produkte gestützt werden. Nur wenn über den Qualitätsvorsprung, der die Erzeugnisse dank entsprechender Viehhaltung und Nutzung der Sommerweiden auszeichnet, höhere Preise erzielt werden, lässt sich die Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Betriebe sicherstellen.

3.1.3.3. Die einzelnen Bereiche der Südtiroler Landwirtschaft, der globale Markt, der Bedarf an Infrastrukturen und die Bedeutung der Qualität:

Obst-, Wein- und Milchwirtschaft spielen in der Südtiroler Landwirtschaft die Hauptrolle: diese drei Bereiche stellen nahezu 90% des landwirtschaftlichen Rohertrags in der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol und bilden damit das Herzstück des primären Sektors in unserer Alpenregion. Der Obstbau ist dabei die treibende Kraft und der entwicklungsträchtigste Zweig in der Talsohle, die dafür die besten Böden und klimatischen Verhältnisse aufweist; ebenfalls von Interesse ist der Weinbau, wenngleich die Südtiroler Qualitätsweine lediglich als Nischenprodukte gelten können. Die Milcherzeugung und -verwertung ist hingegen die Grundlage der Landwirtschaft in den Berggebieten, in denen keine andere Bewirtschaftung reelle Chancen hat.

Die früher gebotenen Anreize haben die Entwicklung und Konsolidierung einer bereits gut verankerten, starken Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Südtirols ermöglicht, die den Erfordernissen der Erzeuger und des Marktes gerecht zu werden vermag. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keiner weiteren Bemühungen um Modernisierung und Rationalisierung bedarf, im Gegenteil, der ständige, sehr schnelle Wandel des Marktes, die laufend sich ändernden und wachsenden Ansprüche, vor allem aber die fortschreitende Marktkonzentration haben zur Entwicklung neuer Nachfragesegmente geführt, denen konkret und wirksam entsprochen werden muss.

Seit den 70er-Jahren bis heute ist die Produktion von Obst und Gemüse für die Vermarktung weltweit auf das Achtfache angestiegen (Quelle: FAO): Die Konkurrenz, der die Erzeuger europaweit, italienweit und in Südtirol standhalten müssen, ist also äußerst stark gewachsen und erfordert die Fähigkeit, sich den Marktbedingungen immer schneller und besser anzupassen.

Auf den europäischen Märkten, insbesondere aber auf dem deutschen, der für die Südtiroler Erzeuger seit jeher eine wichtige Rolle spielte, hat eine drastische Konzentration stattgefunden, so dass die Vermarktung von wenigen großen Handelsketten besorgt wird, deren An-

sprüche hinsichtlich Preisgestaltung, Qualitätsstandards und Produktpräsentation ständig steigen und immer stärkeren Druck ausüben. Dies erfordert eine laufende Anpassung der Verpackungslösungen und die Rationalisierung der logistischen Organisation aller involvierten Strukturen.

Auch muss dem weltweiten Anstieg der Apfelproduktion Rechnung getragen werden, der nach Schätzungen der FAO bis 2010 ein Plus von 28% gegenüber 2002 ergeben wird. Gleichzeitig stagniert der Verbrauch von Obst und Gemüse: Dies hat wachsende Absatzprobleme, eine tendenziell stagnierende Preisentwicklung und die Ausdehnung der Vermarktungssaison praktisch auf das gesamte Jahr zur Folge.

Ein äußerst wichtiges Anliegen ist im Obst-, Gemüse- und Weinbau daher die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber einer sehr starken Konkurrenz auf einem tendenziell stagnierenden Markt. Diese Konkurrenz macht es unabdingbar, eine ständige technologische Entwicklung und Anpassung zu betreiben, die durch allgemeine Neuorganisation und Rationalisierung aller Aspekte der beteiligten Leistungsketten in der Lage sind, einen hohen Qualitätsstandard einer marktgerecht diversifizierten Produktion sicherzustellen und die Kosten der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung und Vermarktung deutlich zu senken. Diese Kosten sind nämlich in den letzten zehn Jahren erheblich gestiegen. Besonders stark zu Buche schlagen im Südtiroler Obstbau die Arbeitskosten und die Kosten für neu angelegte Dichtpflanzungen sowie die Investitionskosten für die Lagerhaltung, das Sortieren und Verpacken der Ware.

Neben diesen Problemen und damit eng verbunden darf der Umstand nicht außer Acht bleiben, dass dieser gesamte Bereich bereits seit langem den Umweltaspekten bei der Produktion und Vermarktung ein besonderes Augenmerk gewidmet hat: Dabei wurden einerseits die hohen Belastungen durch Pflanzenschutzmittel verringert, andererseits die strengen Umweltschutzbestimmungen eingehalten. Schließlich sind auch Investitionen zur merklichen Senkung der Produktionskosten in diesem Sinne erforderlich, damit die gesamte Produktionsstruktur der Obst- und Weinwirtschaft den Umweltschutzvorgaben und den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gerecht wird.

Der Bereich Viehzucht und Milchwirtschaft hat aus den Verbesserungen des Erschließungsnetzes im Berggebiet Nutzen gezogen, da die Milchlieferungen an die Käsereien erleichtert wurden, so dass der Direktverkauf und die Verarbeitung der Milch am Hof nicht mehr so interessant sind. Die Landwirte orientieren sich immer stärker in Richtung Genossenschaften, aber nicht immer ist deren technologische Ausstattung auf einem Stand, der es ermöglicht, die besten Erzeugerpreise zu erzielen.

Angesichts der hohen Produktionskosten, die auch durch die Geländeverhältnisse bedingt sind, erweist es sich als unerlässlich, die Milchqualität sowohl während der Produktionsphase im Betrieb als auch während der anschließenden Verarbeitung zu steigern, um bessere Preise für die Erzeuger zu erzielen. Dabei gilt es nicht so sehr, die Milchproduktion zu steigern, als vielmehr, die wirtschaftliche und ökologische Effizienz der Produktion auf den Höfen sowie anschließend jene der Verarbeitung und Vermarktung zu verbessern. Dazu ist eine technologische Aufrüstung der Verarbeitungsbetriebe erforderlich, wobei die Anlagen den neuen Ansprüchen anzupassen und neu zu organisieren sind, damit sowohl für mehr technologische Effizienz und Innovation als auch für höhere Produktqualität gesorgt wird und auf diesem Wege schließlich der Mehrwert wesentlich zunimmt.

Im Hinblick auf die für das Jahr 2015 vorgesehene Abschaffung der Milchquoten, die einen gravierenden Einschnitt darstellt und droht, die derzeitigen sozio-ökonomischen Gleichgewichtsverhältnisse unwiderruflich zu stören, wächst die Bedeutung der Maßnahmen zur Förderung der Investitionen in die Milch- und Molkereiwirtschaft im Zuge der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe zwecks Steigerung der umweltbezogenen und wirtschaftlichen Effizienz sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Molkereiwirtschaft im Berggebiet. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es wichtig, die betrieblichen Investitionen zur Umstellung vom herkömmlichen Anbindestall auf den Laufstall zu fördern: Durch die Viehhaltung in einem artgerechteren Umfeld und den damit verbundenen Nutzen eines gesteigerten Wohlbefindens der Tiere steigt die Milchqualität, womit die Hauptvoraussetzung für eine höhere Wertschöpfung aus dem Endprodukt gewährleistet wird.

Ein besonderes Augenmerk gilt auch den Problemen des Umweltschutzes. Dieser nimmt nämlich im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums einen absolut vorrangigen Stellenwert ein: Die Ressource Umwelt und ihre Besonderheiten müssen gewahrt und aufgewer-

tet werden, als einzigartiges Gut, das für die soziale, kulturelle, wirtschaftliche und menschliche Entwicklung des ländlichen Raums in Südtirol von wesentlicher Bedeutung ist. Der Umweltfaktor gewinnt einen immer höheren Stellenwert auch im Bereich des Agrargewerbes: Die gesamte Leistungskette muss in der Lage sein, unter Wahrung eines umfassenden Qualitätsprinzips und somit marktorientiert vorbehaltlosen Umweltschutz zu gewährleisten. Daher sind Investitionen erforderlich, die darauf abzielen, die Energieeffizienz der Anlagen zu steigern, die Umweltbelastung durch die Produktionsprozesse zu senken und darüber hinaus die bedingungslose Einhaltung der Vorgaben für Hygiene und Gesundheitsschutz sicherzustellen, die im Rahmen der Selbstkontrolle im Interesse des Gesundheitswertes der Erzeugnisse vorgesehen sind (HACCP).

Wesentlich für die gesamte Landwirtschaft Südtirols ist es, nicht nur für die ständige Anpassung der Infrastrukturen zu sorgen, sondern auch das Image der Qualität ihrer Erzeugnisse sowohl im Großhandel als auch beim Endverbraucher zu pflegen; dazu werden die organoleptischen Eigenschaften in den Vordergrund gerückt und die Qualität entlang der gesamten Leistungskette als Faktor betrachtet, welcher die für Südtirol charakteristischen Aspekte und die besondere Eignung des Gebietes für die Erzeugung gerade dieser Produkte zur Geltung bringt. Die Förderung von Qualitätsmanagementsystemen und die Verbreitung des Images der Südtiroler Erzeugnisse auf dem Weltmarkt können dazu beitragen, dass diese der Konkurrenz der Produkte anderer Herkunftsländer standhalten und auch die Zukunft noch neue Chancen für Südtirols Landwirtschaft bietet.

3.1.4. Das Ökosystem Wald und die Forstwirtschaft:

a) Datenquelle: Sämtliche hier wiedergegebenen Daten wurden von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Abteilung Landwirtschaft, Landesamt für Forstverwaltung zur Verfügung gestellt.

b) Das Landesforstgesetz

Zum besseren Verständnis der forstwirtschaftlichen Situation Südtirols sei vorausgeschickt, dass der gesamte Sachbereich nach den Zielsetzungen und Vorgaben des Landesforstgesetzes Nr. 21 vom 21.10.1996 gehandhabt wird. Dieses Gesetz „hat den Schutz von Böden und Grundstücken jeglicher Art und Zweckbestimmung und besonders der Wälder, Bergmähder und Weiden zum Ziel, um durch die Sicherstellung ihrer Erhaltung und Stabilität mittels Nachhaltigkeit bei der Produktion und durch die Förderung der geeignetsten Nutzungsform die Unversehrtheit und das Wohl der Allgemeinheit sowie die Erhaltung des Allgemeingutes zu gewährleisten“ (Art. 1, Abs. 1). Im Besonderen soll „der Wald unter Wahrung seiner gebietsmäßigen Verteilung, gesunden Entwicklung und Nachhaltigkeit sowie durch die Unterstützung seiner verschiedenen Funktionen, vor allem seiner Schutz-, Nutz-, Erholungs-, Sozial- und Lebensraumfunktion in seiner Gesamtheit erhalten werden“ (Art. 1, Abs. 2)

Die genannten Ziele sollen mit folgenden vier Strategien erreicht werden:

1. die Auferlegung der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung zur Erhaltung der Ökosysteme, zur Sicherung des Bodens, zum geordneten Abfluss des Wassers, zur nachhaltigen Behandlung der Wälder, Bergmähder und Weiden, zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt sowie zum Schutz vor Schäden an besonders gefährdeten Stellen; dabei sind jeweils auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten;
2. die Errichtung öffentlicher Wasserschutzbauten im forstlichen, landwirtschaftlichen und weidewirtschaftlichen Bereich sowie die Errichtung von Schutzbauten an besonders gefährdeten Stellen zur Sicherstellung des geordneten Wasserabflusses und zur Erhaltung der Bodenstabilität;
3. die Gewährung von Förderungsmaßnahmen zugunsten der Wälder, Almen und Berglandwirtschaft zur Gewährleistung eines optimalen Schutzes und einer nachhaltigen Nutzung des Bodens;
4. die kostenlose Beratung und Betreuung der Wald- und Weideeigentümer und Forstunternehmer zur Sicherstellung der bestmöglichen Behandlung der Kulturflächen, Waldbestände und Weidegründe.

c) Bestand:

Südtirol ist zu 44% seiner Gesamtfläche, das sind 322.833 ha, bewaldet. Die hier folgenden Ausführungen beziehen sich auf diese Fläche, nicht wie in vorhergehenden Abschnitten auf die Waldfläche der Betriebe, die hingegen 292.000 ha misst ([siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator c5](#)). Die Wälder Südtirols sind nahezu ausschließlich Nadelwälder, wobei Fichte, Lärche und Föh-

re vorherrschen (88%). Laubbäume machen lediglich 3% des Bestandes aus ([siehe Grafik58](#)) ([siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator O19](#)).

d) Höhenverteilung:

Die Analyse der Höhenverteilung ergibt, dass die Wälder in hohen Lagen überwiegen, und zwar liegen mehr als 70% des gesamten Waldbestandes auf einer Meereshöhe von über 1.200 m ([siehe Grafik59](#)). Lediglich 9% der Waldfläche liegen auf weniger als 800 m Meereshöhe. Die Wälder Südtirols erstrecken sich vorwiegend über steile Berghänge, was die Holzbringung erschwert und generell wenig rentabel macht, so dass die gesamte holzwirtschaftliche Leistungskette kaum wettbewerbsfähig ist. Die Wälder nehmen gerade wegen ihrer Lage in schwierigem, abschüssigem Gelände einen wesentlichen Stellenwert ein, vor allem wegen ihrer Schutzfunktion für Boden und Landschaft bei Wetterunbilden.

e) Eigentumsverhältnisse:

Was die Eigentumsverhältnisse betrifft, überwiegt das Privateigentum, darauf entfallen nämlich 70% der Südtiroler Wälder ([siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C5](#)): 53% der Waldfläche (152.000 ha) sind Privateigentum Einzelner, 8% (23.000 ha) gehören einer Gemeinschaft von Miteigentümern, 7% (20.000 ha) stehen im Eigentum von Interessentschaften und 2% (6.000 ha) gehören kirchlichen Stellen. Die restlichen 30% sind Domänengut und öffentliches Eigentum (rund 91.000 ha) ([siehe Grafik60](#)).

Insgesamt gibt es 21.258 Waldeigentümer: Dabei handelt es sich überwiegend um Private, nämlich 17.178, das entspricht 81%.

Die durchschnittliche Größe der Waldgrundstücke im Privateigentum Einzelner liegt unter 9 ha ([siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C5](#)) ([siehe Tabelle61](#)): Bei Waldflächen von so geringer Ausdehnung fallen hohe Fixkosten an, die sich auf die wirtschaftlichen Chancen der gesamten Wertschöpfungskette auswirken.

f) Waldbewirtschaftung:

Im Sinne des Forstgesetzes, das den Schutz der Grundstücke jedweder Art und Zweckbestimmung vorsieht, unterliegen 90% des gesamten Landesgebietes einer forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung ([siehe Karte62](#)). Frei von dieser Auflage bleiben praktisch nur die Ortschaften, Straßen und Intensivkulturen. Sämtliches Waldeigentum mit einer Ausdehnung von mehr als 100 Hektar wird unabhängig von den Eigentumsverhältnissen nach einzelnen Waldbehandlungsplänen bewirtschaftet (davon gibt es 335). Diese Pläne, die laut Gesetz verbindlich sind, haben eine Laufzeit von zehn Jahren und werden regelmäßig überarbeitet. Sie beinhalten eine genaue Beschreibung der betreffenden Wald- und Weidegüter anhand der Katasterdaten, mit allfälligen Nutzungsrechten, einer detaillierten Aufstellung des Waldbestandes sowie der Standortbeschreibung, einem programmatischen Teil und einem beschreibenden Abschnitt mit Anregungen und Vorschlägen zur Bewirtschaftung, mit Hinweisen zu den zulässigen Schlägerungen und vorzunehmenden Verbesserungen. Waldeigentum von weniger als 100 ha wird anhand der so genannten Waldkartei (davon gibt es 22.000 Stück) bewirtschaftet, die sich stets und ausschließlich auf die Katasterdaten stützt, wobei die Bestandsaufnahme teils auf Schätzungen, teils auf Erhebungen fußt. Diese Waldkartei umfasst natürlich eine präzise Angabe zu den zulässigen Schlägerungen. Die Schlägerungen nach den Waldbehandlungsplänen oder nach der Waldkartei werden bei den alljährlich in jeder Gemeinde des Landes stattfindenden Forsttagsatzungen genehmigt, die Holzauszeige ist einzig und allein Zuständigkeit der Mitarbeiter des Forstdienstes. Jeder einzelne geplante Eingriff erfolgt streng nach Richtlinien des naturnahen Waldbaus, welcher eine natürliche Waldverjüngung anstrebt und durch entsprechende Pflegemaßnahmen für Walderhaltung im Gleichgewicht mit den Standortbedingungen sorgt. Die Holzauszeige durch die Forstbehörde gewährleistet so auch den regelmäßigen Kontakt mit den Waldeigentümern und gute Betreuung. Sämtliche Nutzungen aufgrund der Holzauszeige werden getrennt nach einzelnen Eigentümern und Waldparzellen aufgezeichnet.

Die hier dargelegten Rahmenbedingungen der Waldbewirtschaftung in Südtirol orientieren sich in jeder Hinsicht an den Vorgaben der staatlichen Forstplanung und werden den Anforderungen der Nachhaltigkeit im Sinne der verschiedenen internationalen Resolutionen gerecht. Insbesondere sei betont, dass die forstwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Forstgesetz Nr. 21 vom 21.10.1996 den Kriterien der Erhaltung des natürlichen und naturnahen Lebensraumes sowie von Flora und Fauna gemäß EWG-Richtlinie Nr. 92/43 vom 21.05.1992 vollinhaltlich Rechnung tragen. Der Waldbau richtet sich so nach strengen Schutzprinzipien und geht auf die verschiedenen Funktionen des Waldes im gesamten Landesgebiet ein. Im Art. 14 des Forstgesetzes ist dazu festgelegt, dass bei jeglicher Schlägerung auch die geltende Gesetzgebung über Natur- und Landschaftsschutz einzuhalten ist. Die Instrumente und Maßnahmen der Waldbewirtschaftung spiegeln getreu

die Grundsätze der Resolutionen und Vorgaben der Europäischen Ministerkonferenz wider, die in Lissabon im Juni 1998 über den „Schutz der Wälder in Europa“ abgehalten wurde, sowie die Grundsätze und Zielsetzungen der Entscheidung des Europäischen Rates über die forstwirtschaftliche Strategie der EU (1999/C56/01). Im Sinne des Forstgesetzes Nr. 21 vom 21.10.1996 erfolgt die Waldbewirtschaftung in der Provinz Bozen – Südtirol unter strikter Einhaltung des naturnahen Waldbaus, die Artenwahl geht bei jeder Verjüngungs- oder Aufforstungsmaßnahme stets auf das Standortpotential ein. Siehe auch Kapitel 5.3.1.

g) Holznutzung:

Schlägerungen sind nahezu ausnahmslos für Nadelbäume vorgesehen (vor allem Tanne, Fichte und Lärche), wobei im Schnitt eine Fläche von rund 6.000 ha betroffen ist (2% der Gesamtfläche); die Holzmenge beläuft sich dabei auf etwa 460.000 m³ (siehe Tabelle63).

Das entnommene Holz wird hauptsächlich als Nutzholz verwendet (fast zu 70%) oder als Brennholz (siehe Tabelle64).

Die Daten über die Waldbewirtschaftung in der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol sind der (Tabelle65) zu entnehmen. An dieser Stelle sei vor allem hervorgehoben, dass der durchschnittliche Zuwachs je Hektar 3,25 m³ beträgt: Mit Blick auf die Werte vergleichbarer Nachbarländer wie etwa Österreich (8,2 m³ je ha) lässt sich daraus ableiten, dass die Wachstumsrate des Südtiroler Waldes gering ist. Auch aus diesem Grund ist die Südtiroler Forstwirtschaft kaum wettbewerbsfähig.

h) Holzbringung:

In Südtirol sind verschiedene Verfahren der Holzbringung üblich; sie richten sich nach den schwierigen Geländebedingungen und der begrenzten Zugänglichkeit der Waldparzellen. Am häufigsten wird mit Seilkran/Seilwinde und Traktoren gearbeitet. Das händische Rücken wird nur noch selten praktiziert; Hubschrauber, Pferd und Log Line kommen in nur 1% der Fälle zum Einsatz (siehe Tabelle66).

k) Gründe für Schlägerungen:

Die Auszeigeprotokolle, in denen die Hauptgründe für Schlägerungen vermerkt werden (siehe Grafik67), belegen für die Jahre 2000-2005, dass in Südtirol mit einer bestimmten Menge an Schadholz (Schneedruck, Schädlingsbefall, Verdorren, Windbruch) zu rechnen ist, sie bewegt sich um die 20% der gesamten Auszeige. Vor allem die waldbaulichen Maßnahmen in Jungbeständen, die so genannten Pflegemaßnahmen, können die Widerstandsfähigkeit gegen extreme Wetterereignisse erheblich stärken.

i) Die Forstwirtschaft Südtirols, der Markt, der Bedarf an Infrastrukturen und die Bedeutung der Qualität:

In der Provinz Bozen stellt das Holz eine autochthone Ressource ersten Ranges dar, da es vor allem in ökologischer Hinsicht große Vorzüge aufweist. Ziele der Forstwirtschaftspolitik des Landes sind insbesondere die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und der Biomasse Holz. Zurzeit liegt der Zuwachs des Südtiroler Waldes trotz geringer Werte eindeutig über dem Nutzungsgrad, was die geringe Rentabilität der Forstwirtschaft belegt. Vor allem in den Wäldern mit Schutzfunktion sind Pflegemaßnahmen und Verjüngungen erforderlich, damit die Stabilität der Bestände und ihre Schutzwirkung dauerhaft erhalten bleiben.

An ausschließlich forstwirtschaftlichen Betrieben gibt es nicht mehr als 120, sie beschäftigen 450 Personen und sind sowohl im Lande als auch außerhalb tätig, aber nur teilweise mit größeren Geräten wie Kränen, Kabelkränen oder leichten, mobilen Seilkränen ausgerüstet. Bezeichnend ist - abgesehen von der geringen Größe und dem handwerklichen oder familiären Charakter der Betriebe - auch der geringe Grad an Mechanisierung und bei den kleinsten Betrieben das geographisch begrenzte Tätigkeitsfeld.

Die durchschnittliche Produktivität dieser Unternehmen kann auf rund 8 m³ je Arbeitstag geschätzt werden: Sie ist zum Teil durch technologische und organisatorische Mängel bedingt und treibt die Arbeitskosten in die Höhe, die wegen der Geländebedingungen und der damit verbundenen Standortnachteile der Wälder ohnehin hoch sind.

Die geringe Ausstattung mit Geräten, die auch auf die hohen Investitionskosten für Neuanschaffungen zurückzuführen ist, hat zur Folge, dass die Waldarbeit weiterhin beschwerlich bleibt und die Arbeitskräfte immer weniger werden, was wiederum die Kosten steigert. Außerdem sei daran erinnert, dass ein Teil des Holzes - vor allem aus privatem Waldeigentum - unmittelbar im Wald verarbeitet wird, vor allem bei geringen Mengen kümmert sich der Eigentümer in den Wintermonaten, wenn auf dem Bauernhof weniger Arbeit anfällt, selbst darum. Die Kosten für das Schlägern, Zurichten und Bringen schlagen mit rund einem Viertel des Durchschnittspreises der besten Sortierungen zu Buche.

Die Konkurrenz, der die Holzerzeugnisse vor allem auf dem internationalen Markt ausgesetzt sind, führt dazu, dass die hohen Kosten der Holzarbeit im Berggebiet dort den Marktzugang versperren, wo sich die Nachteile durch ungünstige Standorte, Qualitätsmängel und erzielbare Sortierungen am stärksten auswirken. Am empfindlichsten getroffen werden die Bestände, die regelmäßiger Pflege bedürfen, weil diese sich ökonomisch kaum lohnt.

Diese Überlegungen machen deutlich, dass öffentliches Eingreifen zwecks kräftiger Steigerung des wirtschaftlichen Wertes der Waldbewirtschaftung durch Beseitigung von Problemen bei Erschließung, Logistik und Organisation sowie durch Bemühungen um Aufwertung der Ressource Holz auf dem lokalen und nationalen Markt völlig berechtigt ist.

3.1.5. Humankapital und Unternehmertum, Innovationspotential und Wissensvermittlung:

a) Arbeitskräfte in der Landwirtschaft nach Altersklassen:

Aus der Aufschlüsselung der in der Landwirtschaft Tätigen nach Altersgruppen (Landwirtschaftszählung 2000) (siehe Grafik68), geht hervor, dass die Mehrheit der Arbeitskräfte zur Altersgruppe zwischen 30 und 44 Jahren gehört. Interessante Werte im Vergleich dazu ergeben sich in den höheren Altersklassen: Besonders zahlreich sind hier die 55 bis 59-Jährigen. Dies ist auf das Zusammenleben der jungen Generationen mit den Eltern zurückzuführen: Die Eltern und ihre Söhne und Töchter arbeiten oft gemeinsam im selben Familienbetrieb. Ebenfalls erwähnenswert ist das lange Berufsleben: Bei einem Berufseinstieg im Alter von 20-25 Jahren endet es oft erst im Alter von 70-74 Jahren.

Einerseits zeugt dies von einer traditionell sehr starken Bindung der in der Landwirtschaft Tätigen an ihre Höfe. Auf der anderen Seite läuft ein Betrieb, der vom Inhaber bis ins fortgeschrittene Alter weitergeführt wird, Gefahr, die Einführung neuer Ansätze in der Bodenbewirtschaftung und Entscheidungen über betriebliche Veränderungen zu versäumen.

In Anbetracht der Marktentwicklung der landwirtschaftlichen Produkte, der Produktpreise und der geographischen, klimatischen und strukturellen Nachteile der Südtiroler Landwirtschaft kann ein mangelnder Generationenwechsel ein weiteres Problem darstellen, das gelöst werden muss.

Das Humankapital bleibt das Herzstück der unternehmerischen Entscheidungen und muss den immer wieder neuen Anforderungen des Marktes stets entsprechen.

Die Eurostat-Daten über die Aufschlüsselung nach Altersklassen der in der Landwirtschaft Tätigen und über die Verbreitung von beruflichem Wissen bestätigen ein Ungleichgewicht durch die Überzahl der höheren Altersklassen. Der Grad der Weitergabe beruflicher Kompetenzen ist hoch, wenngleich noch verbesserungsbedürftig (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikatoren O4-O5).

b) Bildungsgrad in der Landwirtschaft:

Die Daten der Landwirtschaftszählung 2000, aus denen die Aufschlüsselung nach Altersgruppe und Studientitel der in der Landwirtschaft Tätigen hervorgeht (siehe Grafik69), belegen, dass nur 3,3% der Hofbetreiber über eine Fachausbildung im landwirtschaftlichen Bereich verfügen (Universitätsabschluss oder Abschluss einer Oberschule mit landwirtschaftlicher Ausrichtung). Diese Landwirte/-innen sind relativ jung: 24,0% sind weniger als 35 Jahre alt und 32,9% gehören zur Altersgruppe der 35 bis 45-Jährigen. Die jüngeren Landwirte, die die Leitung eines Betriebs übernehmen, haben also einen höheren Bildungsgrad im Vergleich zur vorangegangenen Generation.

Die meisten Landwirte/-innen verfügen über eine Ausbildung in anderen außerlandwirtschaftlichen Bereichen. Wahrscheinlich sind die zukünftigen Betriebsinhaber der Meinung, dass eine Vollzeitbeschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb kein ausreichendes Einkommen einbringen würde. Sie sehen die landwirtschaftliche Tätigkeit als eine Nebenerwerbsquelle.

Insgesamt haben 2,1% der in der Landwirtschaft Tätigen einen Universitätsabschluss und 8,8% ein Maturadiplom. 39,4% der Befragten haben ihre Schulausbildung mit dem Mittelschulzeugnis abgeschlossen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Personen mittleren Alters: Über die Hälfte sind zwischen 30 und 45 Jahre alt. 48,2% der Landwirte haben nur die Grundschule abgeschlossen. 16,8% davon sind weniger als 50 Jahre alt, 83,2% sind älter. Nur 1,6% der Landwirte haben gar keinen Schulabschluss. Davon ist ein Großteil über 50 Jahre alt.

Die Ausbildung im Bereich Land-, Forst- und Hauswirtschaft findet in Südtirol in den Fachschulen für Land-, Forst- und Hauswirtschaft statt. Es handelt sich dabei um dreijährige Ganztagschulen mit sehr praxisnahem Unterricht, von denen jede ein bestimmtes Gebiet des Landes abdeckt, sowohl was die Ausbildung, als auch was die landwirtschaftliche Beratung betrifft.

Die Südtiroler Landwirtschaft zeichnet sich auch dadurch aus, dass zahlreiche Landwirte keine einschlägige Schule besucht haben und zusätzlich zur landwirtschaftlichen Tätigkeit noch einen Nebenberuf ausüben.

Weiterbildung im landwirtschaftlichen Bereich ist natürlich auch und vielleicht gerade für diese Gruppe vonnöten und wird von den landwirtschaftlichen Berufsschulen mit einer Fülle von Initiativen angeboten. Auf diesem Wege wird der institutionelle Auftrag der beruflichen Aus- und Weiterbildung wahrgenommen, parallel dazu wird fachliche Beratung für Bergbauern angeboten und ein Beitrag zur Entfaltung, zur Anpassung an die ständig sich wandelnden Marktbedingungen und zur Aufwertung der Südtiroler Landwirtschaft geleistet.

c) Landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung in Südtirol:

Die Autonome Provinz Bozen hat ein Berufsbildungswesen (in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Hauswirtschaft) und ein Beratungswesen für die Berglandwirtschaft aufgebaut, das sich über die Jahre hinweg bewährt hat und insgesamt sehr gute Ergebnisse erzielen konnte. Im Folgenden seien zusammenfassend die wesentlichen Aspekte dargelegt.

1) Ausbildung an den Fachschulen für Land-, Forst- und Hauswirtschaft:

- Die Fachschulen für Land-, Forst- und Hauswirtschaft bieten eine dreijährige Vollzeitausbildung, die mit einem Fachdiplom abschließt; dieses genießt dieselbe rechtliche Anerkennung wie das Diplom einer staatlichen Schule. Dabei wird eine fundierte, zeitgemäße berufliche Ausbildung geboten und gediegene Allgemeinbildung vermittelt. Wer nach Abschluss einer solchen Fachschule seine Ausbildung fortsetzen möchte, kann nach Bestehen einiger Ergänzungsprüfungen auf andere, berufsbildende und allgemein bildende Schulen übertreten und mit der Matura abschließen. Zielgruppe der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sind Jugendliche mit Mittelschulabschluss, die später einen Hof bewirtschaften möchten, Jugendliche, die Interesse an einer landwirtschaftlichen Neben- oder Zuerwerbstätigkeit haben oder einen Beruf im landwirtschaftlichen Bereich ergreifen möchten. Das angestrebte Berufsbild ist jenes des/der „landwirtschaftlichen Unternehmers/Unternehmerin“ bzw. des/der „qualifizierten Assistenten/in für Land- und Forstwirtschaft“.
- Da heutzutage reine schulische Kenntnisse schnell überholt sind, wird an den landwirtschaftlichen Berufsschulen jährlich Projektunterricht durchgeführt, damit die Jugendlichen ihre berufliche Eigenständigkeit aufbauen und sich umfassend weiterbilden können.
- Tagungen und Ausstellungen, Teilnahme an Messeveranstaltungen: die Ausrichtung von Messeständen (Internationale Herbstmesse Bozen, Interpoma usw.) wie auch die unmittelbare Teilnahme an verschiedenen Ausstellungen bieten den Schülern und Schülerinnen die Möglichkeit, fachliche Kompetenzen zu erwerben, wie den Umgang mit Kunden, Beratung, Gestaltung eines Verkaufsstandes, Präsentation der eigenen Berufsgruppe.
- Bergbauernberatung: Die Beratung für Bergbauern und –bäuerinnen umfasst ein breit gefächertes Angebot an Beratung in Fragen des Bauens und der Agrartechnik, der Betriebswirtschaft, des Futteranbaus, der Sonderkulturen (Beerenobst und Feldgemüse) und der Viehzucht. Beistand für Bauern und Bäuerinnen, die biologische Landwirtschaft betreiben, leisten Berater mit entsprechendem Fachwissen in Fragen des Futteranbaus und der Viehzucht. Dank der ständigen Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und der beruflichen Weiterbildung sind Aktualität, Innovation und Fortschritt sichergestellt.

2) Erwachsenenbildung: lebenslanges Lernen:

- Es ist heute nicht mehr denkbar, die erforderlichen beruflichen Kenntnisse in nur 3 oder 4 Ausbildungsjahren vermitteln zu können: die Globalisierung der Märkte und die EU-Agrarreform, die Einführung des Euro, die Gen- und Biotechnik beeinflussen Landwirtschaft und Haushaltsführung immer stärker. Um mit dem ständigen gesellschaftlichen Wandel Schritt zu halten, müssen die Schüler und Schülerinnen zum lebensbegleitenden Lernen hingeführt werden: Die land- und hauswirtschaftlichen Fachschulen übernehmen diesbezüglich unmittelbar Verantwortung, indem sie ein umfassendes Angebot an Kursen erstellen und damit einen wichtigen Beitrag im Sinne lebenslangen Lernens leisten. An den Fachschulen können folgende Aus- und Weiterbildungslehrgänge belegt werden:
- Grundlehrgänge für Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof: Diese Lehrgänge umfassen 70 Unterrichtsstunden über folgende Lerninhalte: Grundkurs in Marketing und Werbung, Angebotsgestaltung und Hofgestaltung, rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Hygienevorschriften und HACCP3, Grundlagen der Informatik, Kommunikation, Persönlichkeitsbildung und Verabreichung von Speisen und Getränken. Zur Zielgruppe gehören

vor allem jene, die erstmals in diesem Bereich tätig werden wollen, aber auch jene, die schon Erfahrung mit Urlaub auf dem Bauernhof haben.

- Kurse für junge Landwirte/-innen: Dieses Bildungsangebot umfasst mindestens 220 Stunden und vermittelt landwirtschaftliches Basiswissen, vor allem die theoretischen Grundlagen der Verwaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes, Korrespondenz und Rhetorik, Informatik, Agrartechnik, landwirtschaftliches Bauen, Bodenkunde, Milchtierhaltung, Obst- und Weinbau, u. a. über Vorträge von Experten. Das Angebot richtet sich an Interessenten mit einem Mindestalter von 21 Jahren. Zum Abschluss des Kurses erhalten die Teilnehmer/-innen eine Besuchsbescheinigung.
- Grundseminare in Hauswirtschaft: Die Rolle der Hauswirtschaft in unserer Gesellschaft hat sich verändert. Frauen und Männer konzentrieren sich immer mehr auf ihre berufliche Ausbildung. Mit dem wachsenden Bedürfnis nach höherer Lebensqualität, nach Gesundheit und Wohlbefinden, steigt die Nachfrage nach Ausbildungsangeboten im Bereich der Hauswirtschaft, die im alltäglichen Leben von großem praktischem Wert ist. Inhalt des Seminars sind Ernährungsfragen, Verwaltung und Organisation des Haushaltes, Verarbeitung und Pflege von Textilien, Gastronomie, usw. Das Seminar umfasst 180 Unterrichtsstunden und richtet sich an Männer und Frauen ab 21 Jahren. Der Unterricht findet vor allem abends und im Laufe des ganzen Schuljahres statt. Der Abschluss des Seminars wird mit einem Zeugnis bestätigt.

3) *Bergbauernberatung:*

- Seit Juli 2002 steht die „Bergbauernberatung“ unter der Verantwortung der Abteilung für land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung. Dieser Dienst ist allen Inhaber/-innen eines landwirtschaftlichen Betriebes zugänglich, die sich von Fachleuten über technische Fragen bezüglich Produktion und Betriebswirtschaft beraten lassen möchten. Der Dienst beschäftigt acht Fachkräfte, die von Lehrpersonen der Landwirtschaftsschulen, vom spezialisierten Personal der Abteilung Landwirtschaft und von Fachleuten des Landwirtschaftlichen Versuchszentrums Laimburg unterstützt werden.
- Die Beratungstätigkeit umfasst die Bereiche ländliches Bauen, Landtechnik, Viehzucht, Betriebswirtschaft, Sonderkulturen und Futterbau. Die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten eine gediegene fachliche Beratung: Die Fachkräfte des Beratungsdienstes führen jährlich mehrere Tausend Ortsaugenscheine durch und helfen den Landwirten/-innen bei der Suche nach Lösungen bei fachlichen Problemen. Es werden wichtige Themen behandelt, vor allem im Bereich des landwirtschaftlichen Bauens, der Viehhaltung und –fütterung. Nach der langen und intensiven Trockenperiode im Jahr 2003 galt den Problemen im Futterbau besondere Aufmerksamkeit. Beratung im Bereich Betriebswirtschaft wird vor allem bei Fragen im Zusammenhang mit Rentabilität und Finanzierung in Anspruch genommen.
- Projekte und Seminare: Das Thema „Nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums und soziale Aspekte“ wurde anlässlich einer internationalen Tagung behandelt, die vom Beratungsdienst im Jahr 2004 organisiert wurde. Die aus verschiedenen europäischen Regionen stammenden Teilnehmer/-innen trafen im Rahmen des Projekts RENE (Rural Extension Network in Europe) zusammen. In Gruppenarbeiten und Vorträgen von europäischen Experten/-innen wurden konkrete Beispiele und neue Strategien erörtert. Das Expertenteam des Beratungsdienstes hat außerdem verschiedene andere Tagungen und Workshops für Bäuerinnen und Bauern organisiert. Ziel war es, die Landwirte und Landwirtinnen für die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit angesichts der neuen gesetzlichen Bedingungen zu sensibilisieren, die im Zuge der Reform der GAP 2003 eingeführt wurden. Die Bergbauernberatung beteiligt sich außerdem jedes Jahr an der Vorbereitung der alljährlichen Tagung des Absolventenvereins berglandwirtschaftlicher Schulen.
- Werbung via Internet: Die Bergbauernberatung ist schon seit Juni 2003 mit einer Webseite im Internet vertreten. Diese Internetseite umfasst die Rubriken Aktuelles, FAQ, Veröffentlichungen, Links und Newsletters. Man kann außerdem wichtige Informationen und Unterlagen bezüglich des Beratungsdienstes herunterladen.

4) *Beratungsring für Obst- und Weinbau*

- Der Beratungsring für Obst- und Weinbau ist ein Verein, der am 20. Dezember 1957 von 50 im Obst- und Weinbau tätigen Landwirten gegründet wurde. Heute zählt er 5.500 ordentliche Mitglieder. Die Beratung der Obst- und Weinbauern wird durch ein Team von 40 Fachkräften gewährleistet, von denen einige sich vor allem mit der biologischen Produktion beschäftigen.
- Ziel des Beratungsdienstes ist es, eine unabhängige und unparteiische Beratung anzubieten, die wirtschaftlich nachhaltige und umweltfreundliche Methoden beim Obst- und Weinanbau unterstützt. So können die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Mitglieder mit den Erwartungen der Allgemeinheit in Einklang gebracht werden.

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol bietet den Landwirten/-innen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben gemäß Autonomiestatut eine ganze Reihe von Diensten, die sich mit Beratung, Ausbildung und beruflicher Spezialisierung befassen. Sie stehen den Beschäftigten des Primärsektors mit gezielten fachlichen Lösungsvorschlägen zur Seite. Es bedarf daher keiner spezifischen Maßnahmen im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum. Dagegen sollten vorrangig Bildungsinitiativen und die Unterstützung innovativer, den lokalen Gegebenheiten angepasster Dienste für landwirtschaftliche Betriebe ins Auge gefasst werden.

3.1.6. Die Qualität der landwirtschaftlichen Produkte und die Einhaltung der EU-Grundsätze:

a) Qualitätsprodukte:

Unter Qualitätsprodukten versteht man Erzeugnisse mit besten organoleptischen Eigenschaften, mit umweltschonenden, kaum belastenden Methoden hergestellt. Im Pflanzenanbau fallen unter diese Definition der Wirtschaftsweise der integrierte Anbau, die biologischen und die auftragengebundenen Wirtschaftsweisen. Beim integrierten Anbau wird mit nachhaltigen landwirtschaftlichen Praktiken, bei geringem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gearbeitet. Es wird auf die biologischen Zyklen der Pflanzenkrankheiten und auf die Witterungsbedingungen geachtet, die deren Ablauf beeinflussen können. Unter auftragengebundener Wirtschaftsweise versteht man die freiwillige Mitgliedschaft der Landwirte in einem Verband, welcher eine Marke vertritt und schützt und Mindestqualitätsstandards vorschreibt. Die Landwirte halten sich an veröffentlichte Leitlinien, um ihre Produktion sowohl qualitativ (durch mehr und strengere Kontrollen) als auch in kommerzieller Hinsicht aufzuwerten (Markterweiterung).

b) Hochwertige pflanzliche Erzeugnisse:

Nach Daten der Landwirtschaftszählung 2000 erzeugen rund 30% der Südtiroler Betriebe (insgesamt 8.678) hochwertige pflanzliche Produkte (Äpfel und Weintrauben), die bearbeitete Fläche umfasst 21.719 ha, das sind 8,1% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Obstbaubetriebe mit hochwertiger Produktion bearbeiten insgesamt 16.305 ha, und zwar im Schnitt 2,5 ha je Betrieb. In Prozent ausgedrückt machen die Obstbaubetriebe mit hochwertiger Produktion 77,7% aller Obstbaubetriebe aus, die bewirtschaftete Fläche beträgt 89,0% der gesamten Obstbaufläche des Landes.

Nahezu alle Weinbaubetriebe erzeugen hochwertige Produkte, die betreffende Fläche (4.746 ha) entspricht 98,7% der gesamten Weinbaufläche. Der Großteil der Weinbaubetriebe befasst sich also (auf dem Großteil der Weinbaufläche des Landes) mit dem Anbau von Reben für die Herstellung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, wobei strenge Auflagen gelten.

c) Hochwertige viehwirtschaftliche Erzeugnisse:

Die Landwirtschaftszählung 2000 ergab, dass 346 Südtiroler Landwirtschaftsbetriebe hochwertige viehwirtschaftliche Erzeugnisse hergestellt haben. Es handelt sich dabei um einen kleinen Teil der Betriebe mit pflanzlicher Produktion. Über drei Viertel der Viehwirtschaftsbetriebe mit hochwertiger Produktion halten Rinder. Die Maßnahmen zur Förderung der viehwirtschaftlichen Erzeugnisse schließen biologische und auftragengebundene Wirtschaftsweisen mit ein.

d) Schlussfolgerungen:

Während der Obst- und Weinbau in Südtirol seine Handelsstrategie bereits seit langem auf Qualitätsproduktion ausrichtet, die einen Ausgleich für die hohen Produktionskosten und die begrenzten Nutzflächen bietet, müssen in der Viehwirtschaft noch Initiativen ergriffen werden, damit verstärkt auf Qualitätsprodukte gesetzt wird. Auf jeden Fall erscheint es von grundlegender Bedeutung, die Verbraucher besser und stärker als bisher für die Vorzüge der betreffenden Wirtschaftsweisen und der geschmacklichen Qualität der so erzielten Erzeugnisse zu sensibilisieren.

3.1.7. Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Der ländliche Raum:

Der ländliche Raum bietet in Südtirol – wie die bisherigen Ausführungen zeigen – auch wegen der geringen Ausdehnung des Gebietes ein sehr homogenes Bild, sowohl in geographischer und klimatischer Hinsicht als auch in sozioökonomischer.

Der ländliche Raum Südtirols ist stark von der Beschaffenheit des Geländes, der Höhenlage und den klimatischen Bedingungen geprägt. Das Landesgebiet ist sehr gebirgig, die Gebirgszüge nehmen große Flächen ein, die Böden sind häufig ausgelaugt und flachgründig, mit starker Hangneigung, nur auf der knapp bemessenen Fläche der Talsohlen sind die Böden besser und es herrschen günstigere klimatische Bedingungen. Das Klima ist insgesamt eindeutig kontinental, mit kalten, trockenen Wintern und heißen, regnerischen und gewitterreichen Sommern.

Dies wirkt sich unweigerlich auf die Verteilung der Bevölkerung und der Siedlungsräume über das Landesgebiet sowie auf die sozio-ökonomische Entwicklung im Allgemeinen und auf die Landwirtschaftsentwicklung im Besonderen aus, wie sie sich in Südtirol ergeben haben.

Die Talsohlen und die Hanglagen am Fuße der Gebirgszüge, die nur einen bescheidenen Anteil an der Gesamtfläche ausmachen, sind stark vom Menschen geprägt, sie werden dicht bewohnt und ebenso dicht für Produktionstätigkeiten genutzt. Im landwirtschaftlichen Bereich erstrecken sich dort hochwertige, ertragreiche Gehölzkulturen.

In den Berggebieten oberhalb einer Meereshöhe von 500-700 m werden die Siedlungsräume nach und nach spärlicher, die Bevölkerungsdichte sinkt entsprechend, die Produktionstätigkeiten nehmen ebenfalls ab und in der Landwirtschaft mehrten sich extensive Kulturen; die Böden sind dort weniger tiefgründig und mehr oder weniger steil und werden für Futteranbau und Viehzucht genutzt; weite Flächen sind bewaldet, Grünland in höheren Lagen wird beweidet und die Aspekte Landschaft und Umwelt rücken in den Vordergrund.

Tätigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft:

Die Stärken der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Erzeugung von Lebensmitteln lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ❖ Eignung des Gebiets, landwirtschaftliche Praktiken und Qualität der Produktion: Es ist nicht zu leugnen, dass der Obst- und Weinbau Südtirols Spitzenleistungen erbringt und Qualitätserzeugnisse erzielt. Dank der hier herrschenden Umweltbedingungen, dem Klima und der Beschaffenheit der Böden ist das Gebiet für Obst- und Weinbau geeignet. Anbaumethoden, Pflege, Schnitt- und Erntetechniken und vor allem der bereits seit längerem angewandte integrierte Pflanzenschutz führen dazu, dass Südtiroler Obst allgemein als hochwertige Qualitätsware anerkannt ist. Auch ermöglichen die Umweltbedingungen im Berggebiet und die Alpengänge sowie der Einsatz natürlichen Futters von Dauerwiesen und -weiden im Verbund mit extensiver Viehhaltung die Erzeugung von qualitativ hochwertiger Milch.
- ❖ Qualität der landwirtschaftlichen Produkte: Umweltbedingungen und Klima des Landes ermöglichen eine hervorragende Qualität der landwirtschaftlichen Produkte. Die Boden- und Klimaverhältnisse der Obst- und Weinanbaugebiete und jene der Berglagen, in denen Viehzucht betrieben wird, sichern die unbestrittene organoleptische Qualität der Erzeugnisse. Diese macht die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte aus.
- ❖ Verbandswesen: In der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol hat das Genossenschaftswesen eine jahrhundertealte Tradition. Die meisten Erzeuger sind daher in Genossenschaften zusammengeschlossen, wie die oben angeführten Daten deutlich belegen. Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft bringt für die Erzeuger eine Reihe von Vorteilen mit sich, die als Ausgleich für die Schwächen im Zusammenhang mit der geringen Betriebsgröße und dem Mangel an alternativen Kulturarten dienen: Man kann sagen, dass das Genossenschaftswesen seit jeher das Kernstück der Südtiroler Landwirtschaft war und auch in Zukunft sein wird.
- ❖ Konzentration des Angebots: Der ausgeprägte Genossenschaftsgeist verringert den Wettbewerbsdruck auf die einzelnen Erzeuger, die von ihrer Vertretung durch die Vermarktungsstrukturen ihrer Genossenschaft profitieren. Die stärkere Verhandlungsposition ermöglicht es, ein besseres Preisniveau zu erzielen.
- ❖ Rationalisierung der Kosten für Lagerung, Auswahl und Vermarktung der Erzeugnisse: Die gemeinsamen Strukturen zur Lagerung, zum Sortieren, Verpacken und Verwerten der Produkte erleichtern die Rationalisierung der Vermarktung. Dazu wird der Bedarf auf der Grundlage der effektiven Nachfrage abgeschätzt und im Bereich des Obstanbaus möglichst wenig auf den Markt eingewirkt. Dank der großen Mitgliederzahl ist zudem die Anschaffung von geeigneten und effizienten Strukturen und Maschinen zum Sortieren und Verpacken der Produkte möglich. Dies führt zu höheren Qualitätsstandards im Südtiroler Obstanbau und ermöglicht in kommerzieller Hinsicht eine dementsprechende Aufwertung der Produkte.
- ❖ Gegenseitige Abhängigkeit der Landwirtschaft und anderer Produktionszweige: Die Landwirtschaft ist stark von anderen Produktionszweigen abhängig, vor allem vom Tourismus, von den kleinen und mittleren Unternehmen, den Dienstleistungen wie dem Straßenverkehr usw.

- ❖ Geschlossener Hof: Das Gesetz über den geschlossenen Hof verhindert eine Zerstückelung der ohnehin schon kleinen landwirtschaftlichen Betriebe durch die Erbfolge und wirkt so der wachsenden Gefahr entgegen, dass die landwirtschaftlichen Tätigkeiten aufgegeben werden.

Die Schwächen und Risiken mit großem Einfluss auf die Ergebnisse der Tätigkeiten in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelwirtschaft können hingegen wie folgt zusammengefasst werden:

- ❖ Geringe Betriebsgröße: Mit einer durchschnittlichen Betriebsfläche von knapp 2 Hektar und einem Anteil von 70% der Obstanbaubetriebe, die über weniger als 5 Hektar verfügen, stellt die geringe Betriebsgröße einen großen Schwachpunkt des Obstanbaus in den Talsohlen dar. Dies schlägt sich negativ auf die Produktionskosten nieder und wiegt noch schwerer, wenn man den Wettbewerbsdruck auf nationaler Ebene, aber vor allem auch in Deutschland (dem klassischen Absatzmarkt für die Südtiroler Obstproduktion) im Gemüse- und Obsthändler berücksichtigt. Angesichts einer hoch konzentrierten Nachfrage bedeutet die kaum veränderbare Kombination Kleinanbieter - hohe Fixkosten eine äußerst kritische Schwachstelle der ländlichen Wirtschaft in der Talsohle. Ein ähnliches Problem stellt sich auch für die Viehhaltung im Berggebiet wegen der geringen durchschnittlichen Zahl von Tieren pro Betrieb. Dieser Nachteil wird noch deutlicher, wenn die Hanglage und die durchschnittliche Höhenlage der nutzbaren Wiesen und Weiden den Dimensionen der Betriebe in den Ebenen der Nachbarregionen gegenübergestellt werden.
- ❖ Hohe Fixkosten: In der Land- und Ernährungswirtschaft fällt diese Schwäche umso mehr ins Gewicht, wenn man die spezifische Lage des Obst- und Gemüsesektors berücksichtigt. In diesem Bereich wirken sich die Kosten für das Anlegen von Obstgütern, die Ausgaben bei den verschiedenen Arbeitsvorgängen wie Ernte, Schnitt, Pflanzenschutz sowie die Kosten für die Lagerung in kontrollierter Atmosphäre und schließlich für das Sortieren und Verpacken der Produkte empfindlich auf das Nettoeinkommen der landwirtschaftlichen UnternehmerInnen aus. Angesichts der stagnierenden Marktlage und der durch die Konzentration der Nachfrage tendenziell sinkenden Preise ist es offensichtlich, dass die Gewinnspannen dieses Wirtschaftszweigs sehr begrenzt sind. Ähnliches gilt für die Viehzucht. Erschwerend hinzukommen in diesem Bereich standortbedingte Einschränkungen im Berggebiet und ein Mangel an geeigneten Infrastrukturen wie ganzjährig befahrbare Zufahrtsstraßen und verlässliche Verfügbarkeit von Trinkwasser.
- ❖ Mangelnde Investitionen in Sach- und Umlaufvermögen: Wie schon zuvor erwähnt, sind die Investitionen in Südtirols Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen gering und tendenziell konstant. Aufgrund der schwachen Wertschöpfung der Landwirtschaft lassen sich Investitionen in den kleinen Viehzuchtbetrieben im Berggebiet nur schwer tilgen. Es ist daher nötig, jene Investitionen anzukurbeln, die eine Qualitätssteigerung in der Milchproduktion ermöglichen. Im Obst- und Weinanbau sollte das Augenmerk weniger den einzelnen Betrieben gelten als den überbetrieblichen Einrichtungen.
- ❖ Teilzeitbetriebe: Aufgrund der geringen Betriebsgröße müssen die Landwirte nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, um die begrenzte Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebs wettzumachen.
- ❖ Monokulturen: In den Obst- und Weinbaugebieten Südtirols werden fast ausschließlich Äpfel und Wein produziert, weil dafür optimale Voraussetzungen herrschen. Südtirol ist denn auch das größte geschlossene Apfelanbaugebiet Europas. Bei längeren Phasen der Stagnation oder rückläufiger Marktentwicklung können diesbezüglich aber auch große Schwierigkeiten auftreten: Wegen der mangelnden Vielfalt des Angebots wäre mit Einbußen zu rechnen. Auch in den für die Viehzucht geeigneten Berggebieten sind Alternativen in der Landwirtschaft wirtschaftlich unbedeutend und nur sehr schwach vertreten, sodass den Nachteilen im Wettbewerb auf dem Markt für landwirtschaftliche Produkte kaum entgegengewirkt werden kann. Die Südtiroler Landwirtschaft ist somit im Falle einer schwachen Konjunktur verstärkt Risiken ausgesetzt. Um so mehr muss sie deshalb langfristig vor allem auf die Qualität der landwirtschaftlichen Produkte setzen, um in Zukunft bestehen zu können.
- ❖ Kursänderung der GAP: Die Kursänderung der GAP und die sich abzeichnende Tendenz zum schrittweisen Abbau der Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion setzen diesen Wirtschaftszweig weitgehend den Chancen, aber auch den Schwierigkeiten auf dem weltweiten Markt aus, (man denke zum Beispiel an die Schwierigkeiten des Milchsektors in ganz Europa). Dadurch verschärfen sich die durch Kleinstrukturierung und hohe Fixkosten bedingten Probleme der Südtiroler Landwirtschaft empfindlich. Der Mangel an Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Landwirtschaft kann daher infolge der schrittweisen Änderungen der GAP noch verschärft werden, vor allem aufgrund der tiefgreifenden Änderungen, die diese im Zuge der Health Check – Reform von 2008 erfährt.

- ❖ Konzentration der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten: In den letzten Jahren war eine Konzentration der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten zu verzeichnen, vor allem im deutschsprachigen Raum, der seit jeher Abnehmer für die Südtiroler Obstprodukte ist. Im Falle dieses Handelspartners sind die Südtiroler Erzeuger dazu gezwungen, bezüglich Verkauf, Verpackung, Lieferfristen und –modalitäten weitgehend auf die vom Käufer gestellten Bedingungen einzugehen. Dies bringt natürlich eine zusätzliche Reduzierung der ohnehin schon geringen Gewinnspannen und noch höhere Verpackungskosten mit sich.
- ❖ Konzentration der wichtigsten städtischen Siedlungen und Gewerbegebiete: In den Gebieten der Talsohle befinden sich die meisten wichtigsten Ortschaften mit dem Großteil der Bevölkerung und der Produktionstätigkeiten, deren Ansprüche sich oft stark von jenen der Landwirtschaft unterscheiden. Die Ortschaften und Gewerbegebiete nehmen z.B. oft wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen ein, die nur schwer ersetzbar sind.
- ❖ Große Verkehrsverbindungen und Umweltbelastung: Durch die Talsohlen verlaufen die wichtigsten Landesstraßen sowie die nationalen und internationalen Verkehrsachsen, wie z.B. die Brennerautobahn. Dies erhöht die Schadstoffbelastung (durch Substanzen wie Stickoxyde, Ozon, Benzol, Schwefeldioxyd), die Schäden in der Landwirtschaft verursachen können.

Chancen und Bedarf, die sich für die Landwirtschaft ergeben, können wie folgt zusammengefasst werden:

- ❖ Rationalisierung der Kosten auf der Ebene der einzelnen Betriebe: Vor allem im Bereich der Viehzucht muss die Qualität verbessert und standardisiert werden. Damit die Modernisierung der Strukturen in der Viehwirtschaft und der Grundausstattung an Maschinen fortgesetzt und abgeschlossen werden kann, müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsstrukturen getroffen werden. Die landwirtschaftlichen Bauten und Maschinen sind oft veraltet oder unzureichend. In der Milchtierhaltung müssen jedoch angemessene Hygiene- und Gesundheitsbedingungen herrschen und es sollen tierfreundliche Arbeitsweisen angewandt werden. Zudem sollen eine Verbesserung der Produktqualität, die Eindämmung und Rationalisierung der Fixkosten – kurz, bessere wirtschaftliche Ergebnisse der Betriebe erzielt werden.
- ❖ Optimierung des Bereichs Ernährungswirtschaft: Was die Optimierung der Produktions- und Wirtschaftsressourcen betrifft, die zugunsten des Bereichs Lebensmittelerzeugung in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten. Durch die vollständige Zusammenlegung der Tätigkeitsbereiche Lagerung und Vermarktung im Obst- und Weinbau und in der Milchwirtschaft können die Produktionsketten rationalisiert werden. Dadurch ergeben sich höhere Gewinne. Zudem können all jene Faktoren verstärkt werden, die während der Lagerung, Verarbeitung, Verwertung und Verpackung eine optimale Qualität ermöglichen. Die rasante Marktentwicklung, der ständige Wandel der Nachfrage und die wachsenden Ansprüche der Abnehmer, vor allem aber die fortschreitende Konzentration der Nachfrage schaffen immer wieder neue Herausforderungen, denen die Bereiche Obst-, Gemüse- und Weinbau mit konkreten und effizienten Lösungen gerecht werden müssen. In diesem Wettbewerb kann man nur durch ständigen Fortschritt und die Anpassung an neue technische Standards bestehen. In Verbindung mit einer allgemeinen Umstellung und Rationalisierung in allen Bereichen soll ein hoher Qualitätsstandard garantiert werden, damit eine der Nachfrage entsprechende, differenzierte Produktion möglich wird und die Kosten für Produktion, Verwertung, Einlagerung und Vermarktung deutlich sinken. Besonders geachtet wird dabei auf Probleme im Zusammenhang mit dem Umweltschutz. Der ökologische Aspekt gewinnt auch im Agrargewerbe immer mehr an Bedeutung: Dieses muss absolute Umweltverträglichkeit garantieren können und dabei höchste Qualität beibehalten, um auf dem Markt bestehen zu können. Daher sind Investitionen nötig, um die vorhandenen Anlagen umzurüsten und an die immer strengeren Regelungen zum Umweltschutz anzupassen.
- ❖ Der Bereich Viehzucht und Milchwirtschaft hat von der Verbesserung des Erschließungsnetzes in den Berggebieten profitiert, welche die Milchlieferungen an die Käsereien auf Kosten des Direktverkaufs und der Käseherstellung in den einzelnen Betrieben ansteigen ließ. Die Landwirte/-innen zeigen immer häufiger Interesse für das Genossenschaftswesen, aber die Genossenschaften verfügen nicht immer über die nötigen technischen Standards, um den Erzeugern gute Preise sichern zu können. Angesichts der hohen Produktionskosten, die auch auf die Beschaffenheit des Geländes zurückzuführen sind, ist es unerlässlich, die Milchqualität sowohl während der Produktion im Betrieb als auch bei der Verarbeitung zu steigern, um bessere Preise für die Erzeuger zu erzielen. Es ist nicht so sehr nötig, die Menge der Milchproduktion zu steigern, sondern vielmehr die Verwertung und Vermarktung zu stabilisieren und zu verbessern, indem man den technologischen Stand der

Verarbeitungsindustrie anhebt sowie Umstrukturierung und Reorganisation fördert. Die Anlagen sollten effizienter werden und den Gemeinschaftsregelungen im Bereich Hygiene- und Gesundheitsschutz noch besser Rechnung tragen, damit der Mehrwert der Produktion insgesamt höher ausfällt.

- ❖ Im Hinblick auf die für das Jahr 2015 vorgesehene Abschaffung der Milchquoten wächst die Bedeutung der Maßnahmen zur Förderung der Investitionen in die Milch- und Molkereiwirtschaft im Zuge der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe zwecks Steigerung der umweltbezogenen und wirtschaftlichen Effizienz sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Molkereiwirtschaft im Berggebiet. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es wichtig, die betrieblichen Investitionen zu fördern, die zur Steigerung der Wertschöpfung aus dem Endprodukt sowie des Wohlbefindens der Tiere getätigt werden.
- ❖ Rationalisierung der überbetrieblichen Nutzung der Wasserressourcen: Angesichts der derzeitigen Lage ist es undenkbar, auf das Bewässerungssystem auf der Ebene der einzelnen Erzeuger einzuwirken, da die Investitionskosten in diesem Fall nicht tragbar wären. Die einzige mögliche Alternative bilden die Bodenverbesserungskonsortien. Das Potential der Südtiroler Landwirtschaft ist stark eingeschränkt durch die kurze Vegetationsperiode im Alpenraum, die unregelmäßigen und geringen Niederschläge, die begrenzte Wasserspeicherkapazität der Böden, die starke Verdunstung in den Sommermonaten und die Spätfröste im Frühling. Der zeitgemäße Anbau von empfindlicheren Kulturarten wie Äpfel oder Gemüse ist ohne Bewässerung nicht vorstellbar. Die von Bodenverhältnissen und Klimabedingungen herrührenden Nachteile stellen die größten Hindernisse für eine Diversifizierung der Kulturen dar. Viele Gebiete, die im Frühjahr von Spätfrösten heimgesucht werden, haben noch keine effizienten Frostberegnungsanlagen, um die Kulturen flächendeckend zu schützen. Daher erscheint es notwendig, Investitionen zur Finanzierung solcher Anlagen zu unterstützen. Weiters wird geplant, die Anpassung der schon bestehenden Anlagen zu fördern, die als veraltet gelten. Dazu sollen Wasser sparende Techniken zum Einsatz kommen, u.a. um ohne großen Wasserverbrauch eine angemessene Versorgung in Gebieten zu sichern, wo dies bisher wegen unzureichender Anlagen nicht möglich war. Schließlich soll in einigen Mittelgebirgsgebieten die Einrichtung überbetrieblicher Bewässerungssysteme, evtl. auch von Speicherbecken gefördert werden, die auch zur Brandbekämpfung dienen können. Es handelt sich dabei um Gebiete, deren landwirtschaftliches Potential durch die sommerliche Trockenheit stark eingeschränkt wird, und denen es oft an Oberflächenwasser mangelt.

Forstwirtschaftliche Tätigkeiten:

Die Stärken der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten können wie folgt zusammengefasst werden:

- ❖ Große Flächenausdehnung: Mit ca. 48% der Landesfläche ist der Anteil an bewaldeten Flächen sehr groß. Die Schutzfunktion, die der Wald für das hydrogeologische Gleichgewicht und die Luftqualität einnimmt, ist seit jeher durch die Einführung eines naturnahen und nachhaltigen Waldbaus in der Forstgesetzgebung verankert. Dadurch konnte in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol ein reicher Waldbestand mit einem hohen Grad an Biodiversität und mit einer Vielfalt an Funktionen erhalten bleiben. Zudem orientieren sich sowohl die Forstpolitik des Landes als auch die Waldbesitzer gezielt an einem aktiven Waldbau.
- ❖ Multifunktionalität des Waldes: Es ist offensichtlich, dass die oben beschriebene Vielfalt der Funktionen des Waldes nicht nur für die Forstwirtschaft selbst Vorteile mit sich bringt, sondern vor allem das hydrogeologische Gleichgewicht, das alpine Ökosystem, den geregelten Abfluss der Niederschläge und der Fließgewässer günstig beeinflusst. Dieses Bündel an Funktionen macht das Potential des forstwirtschaftlichen Sektors aus, sowohl in wirtschaftlicher als auch vor allem in ökologischer, landschaftlicher und hydrogeologischer Hinsicht.
- ❖ Lückenlose Regelung der Waldbewirtschaftung: Das Forstgesetz ist ein grundlegendes Instrument zur Sicherung des Waldbestands und seiner optimalen Bewirtschaftung. In der Autonomen Provinz Bozen herrscht der naturnahe Waldbau vor, wobei die Schutzfunktion des Waldes Vorrang hat vor der Gewinnung von Produkten.
- ❖ Hohe Qualität des produzierten Holzes: Trotz des großen Einflusses der jahreszeitlich bedingten Wetterverhältnisse und der relativ hohen Produktionskosten besteht eine Produktionskapazität von hoher Qualität, die in Zukunft aufgewertet und ausgebaut werden sollte.
- ❖ Interessantes Potential des Produkts Holz: Holz ist ein natürliches, erneuerbares Material mit vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten. Von großem Interesse könnte unter anderem etwa die Verwendung von Holzderivaten als erneuerbare Energiequelle sein.

Die Schwächen und Risiken, die sich deutlich auf die Ergebnisse der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, können hingegen wie folgt zusammengefasst werden:

- ❖ Naturbedingte Nachteile: In der forstwirtschaftlichen Produktion verursachen starke Hangneigung und mangelnde Fruchtbarkeit ein beschränktes Wachstum und höhere Produktions-, Bringungs- und Transportkosten im Vergleich zum nationalen Durchschnitt.
- ❖ Geringer Wert der forstwirtschaftlichen Produktion: Angesichts des Rohertrags aus der Waldwirtschaft, ergibt sich ein geringer Wert im Vergleich zu anderen Sektoren und auch verglichen mit der Landwirtschaft. Aufgrund der hohen Kosten und der spärlichen Rentabilität herrschen schwierige Bedingungen für die Entwicklung der Forstwirtschaft.
- ❖ Eigentumsstruktur: Die bewaldeten Gebiete in Privatbesitz sind in viele kleine Grundstücke unterteilt. Mit 10 ha ist die durchschnittliche Größe der bewaldeten Fläche pro Betrieb sehr gering, mehr als die Hälfte der Privatbetriebe verfügt sogar über weniger als 5 Hektar Wald. Diese ungünstigen Besitzverhältnisse sind keine guten Voraussetzungen für eine systematische Forstwirtschaft.
- ❖ Begrenzte Mechanisierung: es gibt nur 120 Betriebe, die sich ausschließlich der Forstwirtschaft widmen; sie beschäftigen insgesamt 450 Personen und sind nur teilweise mit Kabelkränen oder leichten, mobilen Seilkränen ausgerüstet. Kennzeichnend für die Betriebe sind nicht nur ihre geringe Größe und ihr handwerklicher oder familiärer Charakter, sondern auch der geringe Grad an Mechanisierung und bei den kleinsten Betrieben das geographisch begrenzte Tätigkeitsfeld.

Chancen und Bedarf im Bereich der Umstrukturierung und der Modernisierung in der Forstwirtschaft können wie folgt zusammengefasst werden:

- ❖ Forstwirtschaftliche Verbesserungen: förderungswürdig sind großflächige Verbesserungen und Sanierungen von Waldgebieten, die dank ihrer günstigen Lage bei Lawinen, Steinlawinen, Erdbeben und Felsabstürzen als Schutz für Verkehrswege, Weiler und Dörfer, landwirtschaftliche Anbauflächen, Infrastrukturen und andere Objekte von öffentlichem Interesse dienen; es sollen Verbesserungen der Waldbestände durchgeführt werden, auch wenn sie Mängel aufweisen; Waldstücke, die aus verschiedenen abiotischen und biotischen Gründen, wie z.B. infolge von Bränden oder Parasitenbefall heute nicht mehr vorhanden sind, sollen wiederhergestellt werden.
- ❖ Aufwertung des Produktes Holz: Wachsendes Umweltbewusstsein, Interesse für natürliche und erneuerbare Produkte und die vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Rohstoffes Holz, vor allem auch als Baumaterial und als Energiequelle, können für neue Zukunftsperspektiven in Forstwirtschaft und Holzverarbeitung sorgen.
- ❖ Steigende Wertschöpfung der Waldwirtschaft: Wichtig sind die Optimierung der Produktionstechniken, eine Steigerung der Produktivität durch Senkung der Produktionskosten, Diversifizierung der Betriebstätigkeiten und der Produkte mit größtmöglicher Marktorientierung, Kooperation bei der Vermarktung, die Verwendung und Erstverarbeitung des Holzes in den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben im Berggebiet und die Energieerzeugung mit Holzbiomasse.
- ❖ Neue Produkte: Die Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen und innovative Marktformen öffnen dem Nutzholz neue Absatzmärkte: im Bereich des Brand- und Lärmschutzes und der Energiegewinnung mit Holz.
- ❖ Infrastrukturen: Um einen nachhaltigen und naturnahen Waldbau mit Nutzung kleiner Flächen zu sichern und um Waldbränden besser vorbeugen zu können, müssen Forst- und Almwege umweltfreundlich gebaut, ausgebaut und instand gehalten werden. Zur Verbesserung der Prävention gegen Waldbrände ist es außerdem wichtig, Löschwasserbecken zu bauen und die alten Bewässerungssysteme in den Wäldern instand zu halten.

Humankapital und Unternehmertum:

Die Stärken im Bereich des Humankapitals und des Unternehmertums können wie folgt zusammengefasst werden:

- ❖ Langes Berufsleben: Die oben angeführten Daten weisen auf ein langes Berufsleben der in der Landwirtschaft Tätigen hin. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich größtenteils um Familienbetriebe handelt, in denen alle Familienmitglieder mitarbeiten.
- ❖ Berufstreue der in der Landwirtschaft Tätigen: Dieser Aspekt sollte nicht unterschätzt werden, da die Berufstreue oft die Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Arbeitsweisen gewährleistet. So können auf der Grundlage des Althergebrachten Innovation und neue Lösungsansätze eingebracht werden, die nahtlos an die bisherige Betriebsführung anschließen.

Die Schwächen und Risiken im Zusammenhang mit den Eigenschaften des Humankapitals und des Unternehmertums können wie folgt zusammengefasst werden:

- ❖ Ein zu hoher Prozentsatz von über 60-Jährigen unter den in der Landwirtschaft Beschäftigten: Das Durchschnittsalter erscheint tendenziell überhöht. Dies trägt nicht zur Öffnung des Primärsektors für mögliche Innovationen bei, etwa bezüglich alternativer Anbau- und Produktionsmethoden.
- ❖ Eine große Anzahl an Nebenerwerbsbetrieben: Mehr als die Hälfte aller landwirtschaftlichen Betriebe des Landes werden als Nebenerwerbsbetriebe geführt. Das bedeutet, dass die Landwirte/-innen, die einen Teil des Tages mit außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten verbringen, nicht immer Zeit haben, im landwirtschaftlichen Betrieb allen Aufgaben nachzukommen.

Chancen und Bedarf an Innovation bezüglich des Humankapitals und des Unternehmergeistes können wie folgt zusammengefasst werden:

- ❖ Berufsbildung: Die Berufsbildung ist ein nützliches Instrument zur Erweiterung des Wissens der in der Landwirtschaft Tätigen. Das ständige Streben nach Innovation im Bereich der Fachkompetenz erlaubt die Weiterentwicklung und die Anpassung an immer neue Marktbedingungen, mit denen die Landwirtschaft konfrontiert ist.
- ❖ Informationsdienste zum Thema GAP: Es ist sehr wichtig, dass die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, um über die neuen Regelungen im Rahmen der GAP ausreichend informieren zu können, sodass alle Zweifel der Südtiroler Landwirte/-innen ausgeräumt werden. Die Landwirte/-innen sind immer wieder mit Neuheiten konfrontiert, dass es angesichts der mangelnden Informationsquellen nicht leicht ist, den Überblick über die eigenen Rechte und Pflichten zu bewahren.
- ❖ Gezielte Maßnahmen für die Weiterbildung der Bäuerinnen: Es sollen Maßnahmen für die Weiterbildung der in der Landwirtschaft tätigen Frauen getroffen werden, um deren Arbeitsplatz institutionell zu verankern. Dazu sollen neue Möglichkeiten des Nebenerwerbs geschaffen werden. Anreize für die Abgeltung der Leistungen von in der Landwirtschaft tätigen Frauen können der Landflucht entgegenwirken, die oft auf strukturelle Probleme zurückzuführen ist.
- ❖ Generationenwechsel: Für die landwirtschaftlichen Betriebe kann ein reger Generationenwechsel einen Innovations- und Wachstumsfaktor darstellen, da er für neue Impulse und Visionen für die Zukunft des Betriebs sorgt. Angesichts des derzeit sehr hohen Durchschnittsalters der in der Landwirtschaft Beschäftigten bedarf es der Eingliederung jüngerer Arbeitskräfte. Der Generationenwechsel soll gefördert werden, um die Bewirtschaftung von Grund und Boden und den korrekten Umgang mit den ökologischen und landwirtschaftlichen Ressourcen nicht zu gefährden. Dies ist nicht nur wegen des Generationenwechsels außerordentlich wichtig, sondern auch um die Diversifizierung der Landwirtschaft und deren Einbindung in andere Wirtschaftszweige zu fördern, um neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und empfindliche Wertschöpfungseinbußen in der Landwirtschaft wettzumachen. Ziel ist es, das Entstehen einer neuen, jungen Unternehmergegeneration zu fördern, die in der Lage ist, sich spezifische berufliche Kompetenzen anzueignen, vor allem um eine qualitative Neuorientierung der Produktion, die Anwendung umweltfreundlicher Produktionsmethoden, die Erhaltung der Landschaft und den Umweltschutz zu gewährleisten.
- ❖ Sensibilisierung für den Wert der Landwirtschaft: Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen für die Bedeutung des ländlichen Raums, einer intakten Umwelt, eines gesunden Lebensstils und eines ausgeglichenen, gut funktionierenden sozioökonomischen Systems können die Kommunikation zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen begünstigen. Auf diesem Wege werden auch die sozialen und persönlichen Kompetenzen der zukünftigen Arbeitskräfte gestärkt, weil durch direkten Kontakt und praktische Erfahrungen Bedeutung und Wert der Landwirtschaft vermittelt werden. Die landwirtschaftliche Ausbildung trägt so dazu bei, dass die Verbraucher/-innen Umweltthemen bewusster wahrnehmen und Verantwortung übernehmen.
- ❖ Einrichtung von Vertretungsdiensten: Angesichts der Tatsache, dass die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe als Zu- oder Nebenerwerbsbetriebe geführt werden, besteht ein wachsender Bedarf an verstärkter Zusammenarbeit mit dem Ziel der Schaffung von Vertretungsdiensten. Diese sollen vor allem dazu dienen, den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen zu rationalisieren, die arbeitsintensivsten Zeiten durch gegenseitiges Aushelfen unter den Landwirten/-innen zu entschärfen und Dienstleistungen anzubieten, die den reibungslosen Ablauf des Betriebes auch in schwierigen Zeiten ermöglichen.

- ❖ Berufliche Qualifikation zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft, zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder durch natürlichen Waldbau: Um die Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Produkte zu steigern, müssen die Techniken der Holznutzung und –produktion verbessert werden, was auch hinsichtlich der Arbeitssicherheit und der Maßnahmen zum Unfallschutz von Vorteil wäre.
- ❖ Aus- und Weiterbildungskurse im Bereich der Waldarbeit: Um bessere Berufschancen bieten zu können und die unabhängige Bewirtschaftung der Wälder durch die kleinen Waldbesitzer auch in Zukunft zu gewährleisten, sind Fachkurse über Waldarbeit und die Arbeit mit dem Kabelkran sowie Seminare über Waldbewirtschaftung, Sortierung des Holzes, Vermarktung des Holzes, und Nischenprodukte nötig.
- ❖ Aus- und Weiterbildungskurse im Bereich der Erstverarbeitung des Holzes: Die Ausbildung ist auch für die Beschäftigten der Sägewerke, der Wandersägen, die in der Erstverarbeitung des Holzes Beschäftigten und im Bereich der Biomassegewinnung nötig.

Die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse:

Die Stärken im Bereich der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse:

- ❖ Eignung des Bodens und Qualität der Erzeugnisse: Was die Qualität der Erzeugnisse im Allgemeinen betrifft, herrschen in Südtirol klimatische und ökologische Bedingungen, die es ermöglichen, ein optimales Qualitätsniveau zu erreichen. Vor allem ist weithin bekannt, dass der Südtiroler Apfelanbau von den Temperaturunterschieden zwischen Tag und Nacht, der Sonneneinstrahlung und der Höhenlage (und zahlreichen Sonnenstunden) profitiert. Sie lassen in den Früchten aromatische Substanzen entstehen, die für beste organoleptische Eigenschaften sorgen und verleihen ihnen die optimale Färbung. Die Weintrauben behalten dank den klimatischen Bedingungen bis zur Reife einen gewissen Säuregehalt bei, der die Vorzüge der Weißweine des Landes betont. Was die Milchviehzucht betrifft, ermöglichen die extensive Bewirtschaftung durch sommerliche Alpengrünung und die Verwendung von Futter aus Dauerpflanzen und –weiden in Höhenlagen eine Verringerung der somatischen Zellen in der Milch sowie einen guten Fett- und Proteingehalt. So kann den Verbrauchern/-innen ein gesundes, reines und hochwertiges Produkt angeboten werden.
- ❖ Assoziation der Qualität des Produkts mit seiner Herkunft: Die Konsumenten/-innen und Bürger/-innen verbinden das Land und seine Produkte mit hoher Qualität. Dies stellt ein großes Potential dar und eine Chance, die es zu schätzen und zu nutzen gilt.

Die Schwächen und Risiken im Zusammenhang mit der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse:

- ❖ Ungenutzte Möglichkeiten der Verankerung des Qualitätsbegriffs: Die Erzeuger sind sich der Vorteile, die sich aus den Bodenverhältnissen und klimatischen Bedingungen für ihre Produkte ergeben, zweifellos bewusst. Sie sind überzeugt davon, dass auch die große Masse der Verbraucher/-innen ausreichend darüber informiert ist. Der Qualitätsbegriff im Zusammenhang mit den einheimischen Produkten sollte den Konsumenten jedoch immer wieder bekräftigend vor Augen geführt werden. Nur so kann eine unmittelbare Assoziation zwischen Südtirol und Qualität entstehen.
- ❖ Wenige auf EU-Ebene anerkannte Produkte: Es fällt auf, dass die Produkte, die eine offizielle Anerkennung auf EU-Ebene erhalten haben, nicht sehr zahlreich sind. In diesem Bereich können sicherlich noch Verbesserungen erzielt werden.

Chancen und Bedarf im Bereich der Förderung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse Südtirols:

- ❖ Qualität der Produkte: Es gibt noch zahlreiche ungenutzte Möglichkeiten der Sensibilisierung von Konsumenten und Konsumentinnen für die Qualität der heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und für die Assoziation dieser Qualität mit den Südtiroler Herkunftsgebieten. Es muss vermehrt auf den Qualitätsbegriff gesetzt werden, der vor allem in der Milchwirtschaft deutlicher in den Vordergrund zu rücken und mit einer größeren Anzahl heimischer landwirtschaftlicher Produkte zu verknüpfen ist.
- ❖ Zusammenarbeit der Landwirte/-innen: Anzustreben sind eine bessere Qualität der Produkte sowie die Nutzung von Marktnischen durch die Entwicklung und Erzeugung neuer Qualitätsprodukte, deren Rohstoffe aus der heimischen Landwirtschaft stammen. Auf diese Weise können neue Einkommensquellen und neue Arbeitsplätze in der Landwirtschaft geschaffen werden.
- ❖ Qualitätsstandards: Zu den nötigen Maßnahmen für die Entwicklung neuer Produkte gehören die Definition der Qualitätsstandards, die Entwicklung und Prüfung von Produktionsmethoden,

die diesen Standards entsprechen, die Schaffung eines wissenschaftlichen Referenzrahmens für die Qualität und die organoleptischen Eigenschaften der Produkte, die Planung neuer Produktionstätigkeiten, die Organisation und/oder der Aufbau von geeigneten örtlichen Verkaufsnetzen (Detailhandel, Verkaufsstände, Bauernmarkt, Zusammenarbeit mit Handel, Handwerk und Tourismus) und das Erarbeiten von Kommunikationsstrategien zur Erweiterung des Marktes.

- ❖ Zertifizierte Qualitätsprodukte: Um die zertifizierten Qualitätsprodukte auf dem Markt bekannt zu machen, um deren Erfolg durch die Planung und Durchführung von angemessenen Vermarktungsprojekten zu sichern, indem man den Markt erweitert und den Endverbrauchern/-innen mehr Kenntnisse vermittelt, sollten Medienkampagnen organisiert werden; zudem sollte für die Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen zum Thema landwirtschaftliche Qualitätsprodukte geworben werden.

Was die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und der Ernährungswirtschaft betrifft, gehen aus der Analyse der derzeitigen Lage folgende Stärken und Schwächen, Chancen und Bedarfsmomente hervor:

Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft					
SWOT-Analyse					
Bereich	Stärken	Schwächen	Risiken	Chancen	Bedarf
Tätigkeiten in Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft	- Eignung des Gebiets; - Gute landwirtschaftliche Praktiken - Hohe Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse - Starkes Verbandswesen - Konzentration des Angebots - Rationalisierung der Kostenfaktoren bei Lagerung, Sortierung und Vermarktung - Wechselbeziehung der Landwirtschaft mit anderen Produktionszweigen - Tradition des geschlossenen Hofes	- Geringe Betriebsgröße - Große Fixkosten - Unzureichende Investitionen in Sach- und Umlaufvermögen - Nebenerwerbsbetriebe - Monokultur - Große Verkehrsadern und hohe Umweltverschmutzung - Konzentration der wichtigsten städtischen und wirtschaftlichen Ballungszentren	- Konzentration der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen - Konkurrenz auf den internationalen Märkten - Schwierige Marktlage für die Milchwirtschaft - Reform der GAP infolge des Health Checks	Zunehmend auf Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bedachte Verbraucher	- Rationalisierung der Kosten in den einzelnen Betrieben - Optimierung der Leistungskette Landwirtschaft-Lebensmittelerzeugung - Steigerung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse - Rationalisierung des überbetrieblichen Einsatzes der Wasserressourcen
Tätigkeiten in der Forstwirtschaft	- Große Flächenausdehnung - Multifunktionalität des Waldes - Flächendeckende Regelung der naturnahen Waldbewirtschaftung - Hohe Qualität des gewonnenen Holzes - Interessantes Potential des Holzes als erneuerbare Energiequelle	- Naturbedingte Nachteile des Berggebietes - Geringer Wert der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse - Eigentumsstruktur und -verteilung - Geringe Möglichkeiten zum Maschineneinsatz	Konkurrenz auf den internationalen Märkten	- Wachsendes Interesse für alternative Nutzung von Holz und auf dessen Nutzung als Energieträger - Steigende Achtsamkeit auf umsichtige Waldbewirtschaftung - Immer stärkeres Bewusstsein der Schutzfunktion des Waldes	- Waldmeliorierungen; - Aufwertung des Produkts Holz und neue Produkte - Steigerung der Wertschöpfung der Forstwirtschaft - Kooperation bei der Bewirtschaftung des Waldes - nötige Infrastrukturen - Öffentliche Unterstützung als Ausgleich der Nachteile bei der Bewirtschaftung von Wäldern mit Schutzfunktion
Humankapital	- Langes Berufsleben - Berufstreue der in der Landwirtschaft Tätigen	- Zu hoher Prozentsatz der über 60-Jährigen in der Landwirtschaft Tätigen - Große Anzahl an Nebenerwerbsbetrieben	Reform der GAP	- Wachsende Bedeutung der beruflichen Qualifikation in der Landwirtschaft - Generationenwechsel - Sensibilisierung für den Wert des ländlichen Raums	- Berufsbildung; - Informationsdienste zum Thema GAP - Gezielte Weiterbildung für Bäuerinnen - Einführung von Vertretungsdiensten; - Berufliche Qualifikation - Aus- und Weiterbildungskurse
Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse	- Eignung des Gebiets und Qualität der Produkte - Assoziation zwischen Produktqualität und Gebiet bei den Verbrauchern	- Ungenutzte Möglichkeiten der Werbung für Qualitätsprodukte - Wenige auf EU-Ebene anerkannte Produkte	Konkurrenz auf den internationalen Märkten	Zunehmend auf Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bedachte Verbraucher	- Qualität der Produkte - Zusammenarbeit der Landwirte/-innen - Qualitätsstandards - Zertifizierte Qualitätsprodukte

3.1.8. Landbewirtschaftung und Umwelt

Die in den vorhergehenden Kapiteln angestellten Betrachtungen machen deutlich, dass die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten in Südtirol wesentlich unbedeutender sind als andere Wirtschaftszweige, was die Möglichkeiten betrifft, Gewinn zu erzielen, vor allem gemessen an der Zahl der in diesem Bereich Tätigen. Die Problematik der geringen Wettbewerbsfähigkeit des primären Sektors wurde ebenso ausführlich dargelegt wie die Hauptschwierigkeiten, die zu bewältigen sind, um zu verhindern, dass die Südtiroler Landwirtschaft immer mehr an Gewicht verliert.

In diesem Kapitel soll nun ein weiterer wesentlicher Aspekt des primären Sektors aufgezeigt werden: der Beitrag, den Land- und Forstwirtschaft leisten können, um eine ausgewogene und umweltbewusste Landbewirtschaftung sicherzustellen. Die Ausdehnung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die nicht weniger als drei Viertel des gesamten Landesgebietes ausmacht, lässt erkennen, dass der primäre Sektor in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Faktor darstellt und dass die Entscheidungen der in diesem Bereich Tätigen sehr stark auf die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen generell einwirken können, sowohl im positiven als auch im negativen Sinne.

Die erste, spontane Reaktion auf die unzureichende Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten könnte dahingehend ausfallen, dass auf die Produktionsfaktoren eingewirkt wird, um die fehlenden Einkommen auch über die Grenzen der Nachhaltigkeit hinaus wettzumachen.

Angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeit zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe, vor allem im Berggebiet, würde ein Schub in Richtung mehr Markt vor allem die zunehmende Aufgabe der Betriebe bedeuten, die mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Dieser Trend könnte auch die Entwurzelung der lokalen bäuerlichen Tradition nach sich ziehen, die den Verlust des Hauptcharakteristikums bedeuten würde, das die Südtiroler Land- und Forstwirtschaft seit jeher geprägt hat, nämlich der harmonischen ökologischen Balance mit Landschaft und Umwelt. Dies hätte eine Reihe negativer Konsequenzen (Einschränkung der Biodiversität, Verschlechterung der Wasserqualität, stärkere Bodenerosion, Beeinträchtigung der Schutzfunktion des Waldes) zur Folge.

Allerdings könnten diese Entscheidungen längerfristig ohnehin kaum die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in Südtirol mit jener anderer Regionen sicherstellen: Die Betriebsgrößen, die Fixkosten, die Beschränkungen im Bereich der Verkehrsverbindungen und der Kommunikation, das Fehlen konkreter Alternativen in der landwirtschaftlichen Produktion ließen sich durch die Ankurbelung der Produktion immer nur unzureichend ausgleichen.

Es muss daher ein anderer Weg beschritten werden, um die Produktionskapazität auszubauen, vor allem hinsichtlich Qualität, Produktpalette, Produktionsweisen, Dienstleistungen und ökologische Nachhaltigkeit. Abgesehen von der Qualität der Produkte und der Produktionsweisen ist es wesentlich, dass den land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten eine umfassendere Funktion zuerkannt wird: als Gegenleistung für eine entsprechende ökonomische Anerkennung muss auf mehr Ausgewogenheit und Umweltfreundlichkeit, aktives und bewusstes Mitwirken bei der Landbewirtschaftung und bei der Pflege der traditionsgeprägten Landschaft geachtet werden.

3.1.8.1. Nachteile der landwirtschaftlichen Betriebe in Gebieten mit Abwanderungs- und Randlagenrisiken:

a) Naturbedingte Nachteile:

Betrachtet man einige Daten bezüglich der geographischen und klimatischen Verhältnisse, die im Großteil des Landes herrschen, zeigen sich die ungünstigen Bedingungen, unter denen die Südtiroler Landwirte/-innen arbeiten müssen. Südtirol ist ein typisches Alpenland, das von großflächigen Gebirgsregionen gekennzeichnet ist: Während die tiefstgelegene Stelle im Land bei 207 Metern Meereshöhe liegt, ist seine höchste Erhebung, nämlich das Ortlermassiv, nicht weniger als 3.905 Meter hoch.

Nach den Eurostat-Indikatoren bezüglich jener Landesteile, die wegen ihrer Gebirgslage als benachteiligte Gebiete gelten ([siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C8](#)), werden nicht weniger als 97% der LNF von der EU als benachteiligtes, ausschließliches Berggebiet eingestuft. Diese Werte werden von den Astat-Daten bestätigt, die im Folgenden zusammengefasst werden. Das Landesgebiet ist durch weite Gebirgsregionen gekennzeichnet: Gute 64,4% der Fläche liegen auf einer Höhe von mehr als 1.500 m ([siehe Tabelle70](#)); der Prozentsatz der Gebie-

te, die über einer Meereshöhe von 1.000 m liegen, beträgt 85,9%. Nur 3,9% der Gesamtfläche liegen unter der 500 Meter-Grenze. Abgesehen von den Gemeinden, die sich entlang der Etsch zwischen Salurn und Meran, also im ebenen und fruchtbaren Talboden erstrecken, liegt das Landesgebiet in hohen Lagen.

Insgesamt herrscht ein alpin-kontinentales Klima mit langen, kalten Wintern und warmen Sommern. Die Vegetationszeit ist daher begrenzt, was die Palette an möglichen Betriebsentscheidungen und Kulturen einschränkt.

Was die Verteilung der Niederschläge im Laufe des Jahres betrifft, fallen im Sommer am meisten Niederschläge, während der Winter die trockenste Jahreszeit ist. Man kann außerdem eine Zunahme der Niederschläge feststellen, wenn man beim Vergleich der einzelnen Gebiete des Landes von Westen nach Osten und von Süden nach Norden vorgeht: Die meisten Niederschläge werden im Pustertal und seinen Seitentälern gemessen (in Toblach seit 1961 durchschnittlich 815 mm/Jahr), während die geringsten Niederschläge im Vinschgau zu verzeichnen sind (in Schlanders seit 1961 durchschnittlich 490 mm/Jahr). Der Regen tritt oft in Form von sommerlichen Gewittern auf, die wegen der starken Hangneigung des Geländes eine ständige, ernsthafte Gefahr darstellen, weil sie Erosionen, Überschwemmungen und Vermurungen auslösen können.

In den Talsohlen mit ihren Schwemmlandböden ist der Anbau hochwertiger Kulturen möglich, während die Schicht des bebaubaren Bodens immer dünner wird, je weiter man in die Bergregionen vordringt. Der Boden ist oft nicht sehr fruchtbar, teilweise tritt der felsige Untergrund an die Oberfläche, sodass die Auswahl der möglichen Kulturarten sehr begrenzt ist. Das Etschtal zwischen Bozen, Meran und Auer ist auf einer Porphyryplatte gelegen und leidet deshalb oft unter Trockenheit. In regenarmen Sommern können die tief zerklüfteten Felsen den Futterertrag für die Viehzucht beeinträchtigen.

Da in Südtirol alpine, V-förmige Täler vorherrschen, befindet sich der Großteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche entlang der sonnigen Berghänge und weist daher ein gewisses Gefälle auf. Dies wirkt sich negativ auf die landwirtschaftliche Tätigkeit aus, da der Einsatz von Maschinen nur sehr begrenzt möglich ist. So ist im Extremfall etwa das Verwenden einer einfachen Sense zum Mähen der Wiesen notwendig.

b) Strukturelle Nachteile der landwirtschaftlichen Betriebe:

Die Bergbauernhöfe, auf denen Viehzucht betrieben wird, sind im Vergleich zu den entsprechenden Betrieben in flachen Gebieten stark im Nachteil: Ergänzend zu den vorangehenden Ausführungen seien hier die Nachteile im Zusammenhang mit der geringen Betriebsgröße, den hohen Fixkosten und den begrenzten Möglichkeiten der Diversifizierung der Wirtschaft betont. Wie schon erwähnt, befinden sich die einzelnen Betriebe der Berggebiete im Allgemeinen in einer ungünstigen geographischen Lage und sind schwer zugänglich. Sie sind oft weit entfernt von den bewohnten Ortschaften und die Grundstücke vieler landwirtschaftlicher Betriebe sind weit verstreut. Die Folgen sind ein enormer Ressourcenverbrauch und ein sehr großer Arbeitsaufwand.

Die Landwirte/-innen müssen in hohen Lagen, unter den damit verbundenen schlechten klimatischen Bedingungen arbeiten. Hinzu kommt die starke Hangneigung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die traditionell für die extensive Viehzucht genutzt werden. All diese Faktoren bewirken, dass die Menge des erzeugten Futters spärlich ist, was sich natürlich auf das Betriebseinkommen niederschlägt. Eine vom Dienst für Bergbauernberatung durchgeführte Studie, deren Ergebnisse im Anhang zusammengefasst sind ([siehe Tabelle 71](#)), hat ergeben, dass ein durchschnittlicher Viehzuchtbetrieb im Berggebiet im Vergleich zu den Ergebnissen bei bestmöglichen Bedingungen einen viel geringeren Ertrag pro Hektar erzielt. Die Wiesen können weniger oft gemäht werden, die Hangneigung ist stärker und die Kosten fallen höher aus, was insgesamt einen ausgesprochen geringen Gewinn pro Hektar bedeutet.

c) Die Berglandwirtschaft – Schwachpunkte, Bedarf und in Frage kommende Maßnahmen:

Zusammenfassend können folgende Rahmenbedingungen festgehalten werden:

- Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Berggebiet sind unter dem Gesichtspunkt des Betriebseinkommens Randgebiete, die auf alle Einflussfaktoren empfindlich reagieren; es handelt sich um Wirtschaftsräume mit delikatem Gleichgewicht, denen rigorose ökologische Grenzen gesetzt sind.
- Die Landwirte/-innen müssen sowohl über ein großes Spektrum an Fachwissen im traditionellen Sinn verfügen (auch was das ökologische Gleichgewicht zwischen landwirtschaftlicher Tätigkeit und Umwelt betrifft), als auch einen großen Arbeitsaufwand in Kauf nehmen.

- Die in der Landwirtschaft Tätigen müssen für die Erzeugung hoch qualitativer Lebensmittel rationelle, fein ausgeklügelte Techniken einsetzen und gleichzeitig die Umwelt und das landschaftliche Erbe schützen.

Zur Aufrechterhaltung einer ökologisch nachhaltigen Berglandwirtschaft bedarf es:

- der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft, die u. a. einen wichtigen Erholungswert hat: Voraussetzung dafür ist eine angemessene Besiedelung des alpinen Raums;
- der Pflege von Fruchtbarkeit und Struktur der Böden im Berggebiet;
- des Fortbestandes traditionell gehaltener Rassen und der heimischen Ökotypen als für den Alpenraum wichtiges Erbgut;
- der Erhaltung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe.

Die Berglandwirtschaft steht unter dem Einfluss der ökologischen, klimatischen und geographischen Bedingungen: Die Landwirte/-innen stoßen bei ihrer Arbeit immer wieder an Grenzen, sowohl was die möglichen Kulturarten als auch die Produktionsmenge betrifft. Es gibt keine konkreten Alternativen zur stark verbreiteten extensiven Viehzucht. Die Höhenlage des Gebiets, die Wetterbedingungen, die dünnenschichtigen Böden und der vielfach an die Oberfläche tretende felsige Untergrund sowie die starke Hangneigung der Nutzflächen zählen zu den wichtigsten Faktoren, welche die landwirtschaftliche Produktion und Tätigkeit beeinträchtigen. Die landwirtschaftlichen Betriebe in den Berggebieten sind gegenüber jenen der fruchtbaren Ebenen der Nachbarregionen zweifellos benachteiligt. Als Schwachpunkte sind daher erhöhte Risiken im Falle eines Konjunkturtiefs auf den Märkten und eine geringere Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft im Allgemeinen zu nennen. Das vorliegende Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum bietet Lösungsvorschläge an, die einen wirtschaftlichen Ausgleich zugunsten der naturbedingt benachteiligten Berggebiete vorsehen. Die Landwirte/-innen sollen für die Zusatzkosten und den Ertragsverlust entschädigt werden, die in den betreffenden Gebieten die landwirtschaftliche Produktion belasten.

3.1.8.2. Allgemeine Beschreibung der Biodiversität unter besonderer Berücksichtigung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft, auch in Gebieten von hohem Naturwert; Stand der Umsetzung der Natura-2000-Richtlinien im land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebiet:

a-1) Aktualisierung der Werte der Base-line-Indikatoren zur Biodiversität bei der Bewältigung der Neuen Herausforderungen für die Gemeinschaft:

Im Mai 2009, bei der Vorlegung des Berichts über das Bewertungskonzept, verfasst vom unabhängigen Bewerter des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol für den Zeitraum 2007-2013, wurden einige Base-line-Indikatoren überprüft und bei Bedarf aktualisiert, und zwar im Hinblick auf die spezifischen Bewertungsvorgänge, die für 2010 eingeplant sind. Was die Indikatoren zur Biodiversität im Zusammenhang mit der Bewältigung der Neuen Herausforderungen der Gemeinschaft betrifft, sind vor allem folgende Werte hervorzuheben:

Basisindikatoren - Biodiversität		Baselinewert ELR	Baselinewert vom Bewerter ajourniert	Unterschiede	Bezugsjahr der Ajournierung
O17 Populationen von auf Feldern lebenden Vögeln		96 (Jahr 2000 = 100)	96 (Jahr 2000 = 100)	0	2005
O18 Landwirtschaftliche Flächen mit hohem Naturwert		4,2 (000 Ha)	4,2 (000 Ha)	0	2005
O19 Baumarten-zusammensetzung	Nadelwald Laubwald andere	96 (%) 3 (%) 1 (%)	96 (%) 3 (%) 1 (%)	0 0 0	2002
C10 Natura 2000-Gebiete	% des Territoriums	20,20%	20,24 %	+0,04%	2008
C16 Schützenswerte forstwirtschaftliche Flächen	% schützenswerte forstwirtschaftliche Flächen	85%	98%	+13%	2009

Bezüglich der Indikatoren O17, O18, O19 haben sich keine Abweichungen zwischen den Werten ergeben, die bei der Erarbeitung des ELR vorgegeben wurden und jenen, die der unabhängige Bewerter bei der Überprüfung festgelegt hat. Die im Vorfeld erstellte Analyse wird bestätigt und die Werte ergeben im Wesentlichen ein positives Bild.

Was die Indikatoren zur Ausdehnung der Natura-2000-Standorte und der Wälder mit Schutzfunktion angeht, weist die Überprüfung des Bewerbers eine Steigerung nach.

a-2) Naturnähe des Flächen unseres Landes:

Aus den Eurostat-Indikatoren bezüglich der Naturnähe der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C7) ist die erhebliche Ausdehnung der als solche eingestuften Gebiete ersichtlich. Es handelt sich dabei um mehr als 56% der Gesamtfläche der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol. Weiters machen die als natürlich eingestuften Gebiete 41,9% aus, während nur 1,6% der Gesamtfläche nach EU-Kriterien als naturfern eingestuft sind.

Für die Südtiroler Landesverwaltung bilden Natur, Landschaft und Biodiversität die bedeutendste Ressource des Landes und die Grundlage für eine ganze Reihe von Tätigkeiten, die verantwortungsvoll ausgeführt werden können und Fortschritt und Wohlbefinden bringen. Das Umwelterbe strahlt positiv auf den Tourismus in Südtirol und auf alle Wirtschaftszweige aus, die externen Nutzen daraus ziehen: Synergien und positive Verbindungen basieren auf dem Respekt und Erhalt dieses Erbes.

Es sei betont, dass die Astat-Daten (siehe Tabelle 72) dieses Umweltbewusstsein statistisch bestätigen: nahezu 40% (292.447 Hektar) des gesamten Gebiets der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sind dem Landschaftsschutz unterstellt (Biotope, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete).

b-1) Der Stand der Umsetzung des Projekts Natura 2000:

Das europäische Projekt „Schutzgebietsnetz Natura 2000“ dient auf EU-Ebene und unter Berücksichtigung der Anhänge zur Habitat-Richtlinie dem Schutz sowohl der natürlichen und naturnahen Lebensräume als auch der dort lebenden Tier- und Pflanzenarten. Dazu werden gezielt bestimmte Gebiete ausgewählt, in denen dem Rückgang der Biodiversität Einhalt geboten werden soll.

Mit Dekret des Landeshauptmanns vom 26. Oktober 2001, Nr. 63 wurden bisher 40 Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der Habitat-Richtlinie offiziell ausgewiesen, um den Verpflichtungen auf EU-Ebene nachzukommen. In diesen Gebieten werden Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gewissenhaft bewahrt und geschützt. Unter anderem wurde zu diesem Zweck eine Bestimmung eingeführt, nach der alle Projekte und Pläne innerhalb eines Natura 2000-Gebiets einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Mit dieser wird festgestellt, ob die betreffenden Vorhaben mit dem Ziel der Erhaltung und des Schutzes der Lebensräume vereinbar sind.

Die bisher ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete nehmen eine Fläche von rund 150.000 ha ein, das sind 20% des Südtiroler Landesgebietes.

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Natura-2000-Gebiete müssen sich die Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 6, Absatz 1 der Habitat-Richtlinie dazu verpflichten, spezielle Maßnahmen zu erarbeiten (Gesetzesbestimmungen, Verwaltungsmaßnahmen oder vertragliche Vereinbarungen).

In Südtirol werden derzeit die Bewirtschaftungspläne für Natura-2000-Gebiete erstellt, in denen der aktuelle Stand der Schutzgebiete sowohl aus qualitativer als auch aus quantitativer Sicht erhoben wird. Auch werden geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung dieser Gebiete erarbeitet. Die Vorschläge zu den Plänen für bewirtschaftete Flächen von hohem Naturwert, die demnächst fertig gestellt werden, laufen im Wesentlichen darauf hinaus, dass die herkömmlichen Praktiken wie die extensive Beweidung und das Mähen der Wiesen beibehalten werden. Aus diesem Grund werden Maßnahmen ins Auge gefasst, die vertragliche Vereinbarungen vorsehen, wie z.B. die Agrarumweltmaßnahmen für den Landschaftsschutz (die der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen von hohem Naturwert dienen), um dem hohen Risiko entgegenzuwirken, dass diese Flächen aufgegeben werden und verbuschen. Darüber hinaus sind gezielte Investitionen für Maßnahmen vorgesehen, die die langfristige Erhaltung, die Wiederherstellung der Lebensräume, die Verbesserung ihres Erhaltungszustandes und die Erhaltung der im Anhang zu den Habitat-Richtlinien und zur Richtlinie „Vögel“ aufgelisteten Arten sicherstellen.

Die Einhaltung der gegenüber der EU eingegangenen Verpflichtungen wird durch entsprechende Überwachung sichergestellt. Alle sechs Jahre muss der jeweilige Stand neu erfasst und dokumentiert werden, damit die Entwicklung der Gebiete beobachtet und die Effizienz der schon umgesetzten Maßnahmen bewertet werden kann.

Die Schaffung eines Netzwerkes von Natura 2000-Gebieten oder Lebensräumen ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zu berücksichtigen ist: Nach der Habitat-Richtlinie haben die Landschaftskomponenten mit durchgängiger, linearer Struktur

oder mit verbindender Funktion einen unschätzbaren Wert für die Migration, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch der verschiedenen wild lebenden Arten betrifft. Der Schutz dieses Naturerbes soll durch die Finanzierung von Investitionen zur Renaturierung, Aufwertung oder Sanierung der wichtigen landschaftlichen Elemente erreicht werden.

b-2) Die Entwicklung der Bestimmungen zur Umsetzung der „Habitat- Richtlinie“ (Natura 2000) in der Autonomen Provinz Bozen nach Genehmigung des ELR:

Mit Beschluss der Landesregierung vom 28. Jänner 2008, Nr. 22 wurden die Maßnahmen zur Erhaltung der Besonderen Schutzgebiete genehmigt, die im Artikel 4 der „Vogelrichtlinie“ und im Artikel 6 der „Habitat-Richtlinie“ vorgesehen sind.

Ausweisung neuer gefährdeter Gebiete im Sinne von Natura 2000

Stand der Umsetzung/Überarbeitung des Aktionsplans, Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen und/oder Erhaltungsmaßnahmen:

Von 2007 bis 2008 wurden in Südtirol – mit Beschluss der Landesregierung – 6 Bewirtschaftungspläne für insgesamt 9 Natura-2000-Gebiete genehmigt;

- der Bewirtschaftungsplan für den Naturpark Texelgruppe wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 28.12.2007, Nr. 4645 (IT3110011, IT3110012) genehmigt;
- der Bewirtschaftungsplan für den Naturpark Puez-Geisler wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 28.12.2007, Nr. 4643 (IT3110049, IT3110048) genehmigt;
- der Bewirtschaftungsplan für den Naturpark Fanes-Sennes-Prags wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 28.12.2007, Nr. 4644 (IT3110049, IT3110048) genehmigt;
- der Bewirtschaftungsplan für den Naturpark Trudner Horn wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 28.01.2008, Nr. 231 (IT310036) genehmigt;
- der Bewirtschaftungsplan für den Naturpark Sextner Dolomiten wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 22.09.2008, Nr. 3430 (IT310050) genehmigt;
- der Bewirtschaftungsplan für den Naturpark Rieserferner - Ahrn wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 28.01.2008, Nr. 230 (IT3110017) genehmigt.

Weitere Maßnahmen:

Für die als Biotope zu betrachtenden Gebiete und für solche kleineren Ausmaßes wurden Natura-2000-Lebensräume erfasst und Übersichtstabellen für den verwaltungsinternen Gebrauch erstellt, in denen die zu unternehmenden Schritte aufgelistet sind.

c) Landwirtschaftlich genutzte Flächen von hohem Naturwert:

Von den insgesamt 40 Lebensräumen, die in Südtirol im Sinne des Anhangs I zur Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden, wird ein beträchtlicher Teil – nämlich rund ein Drittel der Natura-2000-Gebiete – landwirtschaftlich genutzt.

Es handelt sich dabei um Landstriche, die trotz der Bodenverbesserungs- und Rationalisierungsarbeiten der letzten Jahrzehnte als wertvolle Lebensräume erhalten geblieben sind, und zwar:

- extensiv bewirtschaftete Flächen mit höherem Naturwert, die in den letzten Jahrzehnten aus günstiger gelegenen Gebieten verschwunden sind, liegen heute häufig in den steileren und höher gelegenen Randgebieten. Der Großteil dieser Gebiete am Rande der Rentabilität befindet sich innerhalb der Schutzgebiete und kann nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden.
- die strukturellen Elemente in den Talsohlen, die als Bindeglieder zwischen verschiedenen Lebensräumen und für die landschaftliche Vielfalt so wertvoll und wichtig sind, wurden in der Vergangenheit dezimiert und kommen infolge Rationalisierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nur noch auf Restflächen vor.

Die Erhaltung all dieser Flächen und folglich der Fortbestand dieser Restlebensräume muss gefördert werden, nicht nur durch starke Nutzungsbeschränkungen, sondern vor allem durch Förderung traditioneller, naturverträglicher landwirtschaftlicher Praktiken. Durch gezielte Landschaftspflegeprämien ist beabsichtigt, die Pflege landwirtschaftlicher Flächen von besonderem landschaftlichen Wert und die Erhaltung der betreffenden strukturellen Elemente zu unterstützen: Der Fortbestand wichtiger natürlicher Landschaftselemente, der die Voraussetzung für die Gewährung der Prämie ist, stellt den Fortbestand eines hohen Grades an Biodiversität sicher.

Die Abbildung (siehe Grafik73) und die Übersicht (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O18) zeigen alle Flächen von hohem Naturwert, für die zurzeit über Landschaftspflegeprämien Fördergelder fließen, damit sie langfristig erhalten bleiben, was wegen ihres Bestandes an wertvollen Pflanzenarten wünschenswert ist. Die Erhaltung der extensiv bewirtschafteten Flächen

von hohem Naturwert innerhalb der *Natura-2000*-Gebiete Südtirols – derzeit über 1.000 ha – ist damit gesichert. Die LNF innerhalb der *Natura-2000*-Gebiete nimmt also 0,41% der gesamten Fläche ein (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C10).

d) Gefahrenmomente für wertvolle Umweltgüter und Landschaftselemente:

Erhebungen (siehe Grafik74) belegen, dass 59% der Tierarten nicht bedroht sind, 3% wurden für ausgestorben erklärt, 3% sind vom Aussterben bedroht, 6% gelten als stark bedroht, 20% sind potentiell bedroht. Die häufigsten Gefahren für bedrohte Tierarten, die in den geschützten Lebensräumen Südtirols vorkommen (siehe Grafik75), geht von der Zerstörung der noch erhaltenen Biotope aus, von intensiven Kulturen, von der Einschränkung der Biotope und von der Verunreinigung der Gewässer.

Insbesondere sind die weiterhin fortdauernde Dezimierung der noch lebenden Arten, der Verlust an Biodiversität, an Landschaftselementen und Naturerbe zum allergrößten Teil auf zwei Ursachen zurückzuführen. Allen voran ist die Zerstörung dessen zu nennen, was von den Biotopen noch übrig ist, und zwar durch Kulturmstellungen, Planierungen, Entwässerung von Feuchtgebieten, durch das Beseitigen von prägenden Elementen und die Vernichtung von landschaftlich wertvollen Lebensräumen wie Bäumen von Auwaldbeständen oder Hecken an den Grundstücksgrenzen, letzte Reste von unbebauten Uferstreifen usw., all dies ist der Verbreitung und Ausdehnung der Monokulturen zuzuschreiben.

Die zweite ernsthafte Bedrohung bringt die intensive Bewirtschaftung, mit starker Düngung, häufigem Mähen, Silieren des Grünfutters, intensiver Beweidung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Diese Rationalisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft sind auch in den Randgebieten im Zunehmen begriffen und bedrohen so die natürlichen Lebensräume, die dort noch erhalten sind.

Andererseits besteht vor allem dort, wo die Grundstücke steil sind, die Gefahr, dass Grundstücke aufgelassen werden, weil ihre Bewirtschaftung sich nicht lohnt. In diesem Fall machen sich dort zunächst Sträucher breit, später erobert der Wald diese Flächen nach und nach zurück. Aber auch andere schwierig zu bearbeitende Flächen, wie etwa Lärchenwiesen oder Kastanienhaine sind bedroht. Ebenso verbuschen Trockengebiete, wenn sie nicht mehr beweidet werden, oder Streuwiesen, wenn kein Streugut mehr gemäht wird. Als Folge von all dem verschwinden immer mehr ökologisch, landschaftlich, historisch und kulturell wertvolle Landstriche unwiderruflich. Diese Risiken treten genauso auch in den offiziell unter Schutz gestellten Gebieten auf, insbesondere in den *Natura-2000*-Gebieten, in welchen die geschilderten Merkmale konzentriert auftreten.

e) Biodiversität: Der Trend der Vogelpopulationen im landwirtschaftlichen Gebiet:

Die von der italienischen Liga für den Vogelschutz LIPU zur Verfügung gestellten Daten, die im Rahmen des Projekts MITO2000 im Zeitraum 2000-2005 gesammelt wurden, erlauben es, die Werte des *Farmland Bird Index* für Südtirol festzulegen: Nach Interpretation der LIPU ergeben die Daten (2005) (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O17), dass die Populationen der in landwirtschaftlich genutzten Gebieten vorkommenden Arten insgesamt leicht abgenommen haben, und zwar von 2000 auf 2005 um 4%. Nach den Daten des *Pan European Common Bird Monitoring* (PECBM) von 2003 beträgt der Index auf gesamtstaatlicher Ebene 67,3%, während die für 2005 veröffentlichten europäischen Werte eine Verschlechterung der Lage auf gesamtstaatlicher Ebene im Vergleich zum Bezugsjahr 1980 belegen. Diese Entwicklung hat sich vor allem in den 80er Jahren ergeben; die Verringerung der Vogelpopulationen in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten bleibt weiterhin besorgniserregend, ist aber doch nicht so schwerwiegend wie im letzten Jahrzehnt (siehe Tabelle79). In den alten Mitgliedsländern der Europäischen Union ist die Situation allerdings erheblich schlechter als in den neuen Beitrittsländern (siehe Tabelle80).

Die LIPU erachtet es als sinnvoll, auf der Grundlage einer bestimmte Palette von Arten, die im landwirtschaftlich genutzten Gebiet Südtirols verbreitet sind, einen *Farmland Bird Index* anzulegen: Die Landesverwaltung ist bereit, ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, die Entwicklung der Vogelpopulationen in den verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Gebieten über die Jahre hinweg zu untersuchen.

Die Arbeitsgruppe für Vogelkunde und Vogelschutz (Mitglied des Dachverbandes Südtiroler Umweltschutzorganisationen) hat die Situation unter dem qualitativen Aspekt dargestellt und nach den verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturen differenziert:

Obstanlagen und Weingüter:

Im Vergleich zu den 60er- und 70-Jahren hat sich das Vorkommen von Vogelarten und die Zahl der erfassten Individuen im Laufe der letzten Jahre allgemein verbessert (insbesondere in Bezug auf Finken, Drosseln, Raubvögel und Käuze): Dies ist auf die veränderte Bewirtschaftung der Obstanlagen und vor allem auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln deutlich niedrigerer Giftklassen zurückzuführen.

Die häufigere Abdeckung der Kulturen mit Hagelschutznetzen, die zwar noch nicht sehr verbreitet, aber doch im Zunehmen begriffen ist, könnte sich auf die Vogelpopulationen in den Obstbaugebieten allerdings negativ auswirken, da die Vögel das Futter auf den Bäumen und am Boden (Greifvögel und Käuzchen) praktisch nicht mehr erreichen. Genauere Angaben zu den Auswirkungen in ihrer ganzen Tragweite liegen noch nicht vor, es steht aber zweifelsfrei fest, dass diese Netze für die Vögel und für den biologischen Pflanzenschutz einen erheblichen Schaden bedeuten. Verschlechtert hat sich die Situation bereits für Spechte und andere Höhlenbrüter (wie die Kohlmeise) wegen des Wegfalls von Bäumen mit entsprechend starkem Stamm. Der Einsatz von Nistkästen kann für Vögel wie Kohlmeisen, Wendehälse, Gartenrotschwänze, Spatzen hilfreich sein, nicht aber für den Specht.

Ackerland (Gemüse, Kartoffeln, Mais usw.):

Der Insektizid- und Herbizid-Einsatz sowie die mechanische Bearbeitung verhindern das Nisten am Boden. Vögel, die früher für das Ackerland typisch waren, sind völlig verschwunden und die Äcker bleiben heute praktisch unbewohnt. Auch die weitgehende Abholzung der Hecken an den Ackerrainen schadet der Vogelwelt. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Ausdehnung des Ackerlandes und dessen wirtschaftlicher Stellenwert in Bezug auf die Südtiroler Landwirtschaft gering sind.

Wiesen:

Frühes Mähen zerstört den Großteil der Nester von Bodenbrütern. Lerchen, Braunkehlchen, Kiebitz und Wachteln gibt es seit Jahren nicht mehr, oder ihre Bestände sind auf ein zu vernachlässigendes Maß geschrumpft.

f) Die Dauerriesen und ihr Beitrag zum Schutz der Artenvielfalt:

Auch die gewöhnlichen Dauerriesen wie Mähwiesen und Almweiden bilden eine ökologische Nische, die zur Erhaltung der Biodiversität beitragen kann: Wegen ihrer Gebietsausdehnung, ihrer nach wie vor herkömmlichen Bewirtschaftung und der Anbauweisen – Höchstviehbesatz und ausschließlicher Einsatz von hofeigenem organischem Dünger – können auch diese Flächen einen Beitrag leisten zur Erhaltung der Ökosysteme mit reicher Artenvielfalt von Flora und Fauna und von naturnahen Bereichen von hohem landwirtschaftlichem Wert. Auch die Erhaltung und der Schutz solcher Flächen sowie die Fortführung und Förderung herkömmlicher, extensiver Wirtschaftweisen auf solchen Grünflächen können in erheblichem Maße zur Erhaltung der Artenvielfalt beitragen.

g) Flächen von hohem Naturwert und Dauerriesen:

Die Beschreibung und Analyse der Aspekte im Zusammenhang mit der Biodiversität zeigt, dass das Hauptziel der Wahrung von Biodiversität und des Schutzes von Flora und Fauna eine wesentliche Rolle spielt und unmittelbar mit der Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume zusammenhängt.

Um das Ziel der Stärkung der Biodiversität und der Schaffung eines ökologischen Netzes zu erreichen, muss auf die Wiederaufwertung, Renaturierung und eine Neugestaltung bestimmter Gebiete gesetzt werden. Damit sind die Mindestvoraussetzungen für die Nutzung unter bestimmten Auflagen zu stärken, die traditionell bewirtschafteten Gebiete, in denen der Boden noch extensiv genutzt wird, müssen erhalten und aufgewertet werden und schließlich muss ein ökologisches Netz von Lebensräumen und strukturellen Elementen von hohem landschaftlichem und ökologischem Wert geschaffen werden, das natürliche und traditionsgeprägte Lebensräume in den Schutzgebieten und in den *Natura-2000*-Gebieten miteinander verbindet.

Gleichzeitig muss die charakteristische, traditionsgeprägte Landschaft erhalten werden. Über finanzielle Anreize in Form gezielt eingesetzter Landschaftspflegeprämien lässt sich eine schonende, umweltverträgliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen fördern, wie z. B. die Fortführung der herkömmlichen Heuernte auf artenreichen Wiesen, die traditionelle Nutzung der Lärchenwiesen, das Mähen von Streuwiesen usw. Auch der Verzicht auf Bewirtschaftung von Flächen wie im Falle der eingeschränkten Beweidung von Mooren und Erlenbeständen und die Beibehaltung und Pflege von Gestaltungselementen wie Hecken und Uferstreifen sind wirtschaftlich abzugelten. Die aus diesen Auflagen erwachsenden zusätzlichen Kosten und Einkommenseinbußen müssen angemessen ausgeglichen werden. Der Umstand, dass in den letzten Jahren immer mehr Landwirte Landschaftsprämien beantragt haben, und

immer größere Flächen zugelassen wurden, lässt auch weiterhin eine gute Akzeptanz der mit den hier beschriebenen Auflagen verbundenen Beiträge erwarten (siehe Grafik76).

Dem Schutz der Lebensräume wie jenem der Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse in den *Natura-2000*-Gebieten wird hohe Priorität eingeräumt, so dass die Landwirtschaft verstärkt Ziele des Umweltschutzes, also die ökologische Komponente ins Auge fassen muss. Im Falle von landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die vorab einer Genehmigung bedürfen, wird dem Bezug zwischen Naturschutzinteresse sowie wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Überlegungen größtes Augenmerk geschenkt. Daher werden traditionelle Praktiken gefördert und honoriert, bei denen Nachteile in Kauf zu nehmen sind und die einen Beitrag zur unerlässlichen Wahrung der Biodiversität leisten. Der dadurch eingebüßte Ertrag aus den betreffenden Flächen muss durch Auszahlung von Sonderergänzungen zur Grundprämie für die Landschaftspflege wettgemacht werden.

Ein besonderer Stellenwert kommt auch den Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Naturerbes zu. Durch finanzielle Anreize können sowohl natürliche Lebensräume von *Natura-2000*-Gebieten renaturiert/regeneriert werden als auch andere und neue Gebiete von hohem ökologischen Wert.

Anhand der unter Punkt a-1) aufgezeigten aktuellen Daten über die *Natura-2000*-Gebiete ist man zur Auffassung gelangt, dass die bereits laufenden Umsetzungsmaßnahmen ausreichen, um das Ziel der Stärkung der Gebiete von hohem Naturwert zu verwirklichen.

Außerdem erscheint es sinnvoll, die Logik der Anreize für herkömmliche landwirtschaftliche Praktiken auch auf das landwirtschaftlich genutzte Dauergrünland auszudehnen, das ebenfalls eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt aufweist und wegen seiner nicht unerheblichen Flächenausdehnung für die Erhaltung der Biodiversität und der wertvollen Südtiroler Landschaft sicherlich ebenso wichtig ist.

h) Der Natürlichkeitsgrad des Südtiroler Waldes:

Der Wald ist das am stärksten prägende Landschaftselement Südtirols; es ist daher verständlich, wenn ein immer größerer Personenkreis sich für den Zustand des Waldes interessiert und damit auch für die vom Menschen vorgenommenen Veränderungen am Ökosystem Wald. Die Frage nach dem menschlichen Einfluss konnte in Südtirol bis vor kurzem nur unzureichend oder nur annähernd beantwortet werden. Um diese Thematik auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen, hat die Abteilung Forstwirtschaft 1997 das Forschungsprojekt „Hemerobiestudie in Südtirol“ in Angriff genommen. Im Rahmen dieses Projekts wurde der gegenwärtige Grad der Natürlichkeit der Südtiroler Wälder untersucht, d.h., es wurde erforscht, in welchem Ausmaß der Mensch auf das Ökosystem Wald Einfluss genommen hat. Der Begriff „Hemerobie“ wurde dabei komplementär zum Begriff der „Natürlichkeit“ verwendet. Um die Naturnähe objektiv und allgemein verständlich zu bewerten, wurde der Forschungsgruppe „Wald“ der Abteilung für Vegetationsökologie und Naturschutzforschung der Universität für Bodenkultur, Wien, mit der Anpassung des Begriffs Hemerobie und mit der Auswertung der gesammelten Daten betraut (siehe Grafik77). Die Ergebnisse zeigen, dass nicht weniger als 35% der gesamten Waldfläche Südtirols, nämlich 311.000 ha, als natürlich oder naturnahe einzustufen sind, wobei die Einstufung nach sehr strengen Kriterien erfolgte.

Natürlich bedeutet vom Menschen unbeeinflusst. Auch wenn es im Laufe der Zeit Einflüsse gegeben hat, sind diese heute nicht mehr erkennbar. Der hohe Anteil an naturnahen Waldflächen bedeutet große kaum genutzte Wälder mit natürlichen Baumgesellschaften und nur geringen störenden Einflüssen auf Bodenvegetation, Baumbestand und Waldstruktur. Der Großteil der Wälder (41%) kann als „mäßig verändert“ eingestuft werden (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C11) und (siehe Grafik78). Dies sind Wälder, die dauerhaft genutzt werden können, ein Teil der natürlichen Waldvegetation ist noch erhalten. Etwas weniger als ein Viertel (22%) der Wälder muss als stark verändert oder künstlich eingestuft werden. Auf diesen Flächen entsprechen die Zusammensetzung des Waldes und der Waldaufbau nicht mehr den natürlichen Ausgangsbedingungen. Die Zusammensetzung kann zu 90% als natürlich bezeichnet werden, die Naturverjüngung erreicht einen Anteil von 95%. Außerdem ist zu erwähnen, dass die Menge an Totholz in den Waldökosystemen des Landes verglichen mit europaweit erhobenen Werten im Spitzenfeld liegt.

h) Natürlichkeitsgrad des Waldes – Bedarf und in Frage kommende Maßnahmen

Die hier zitierte Studie zeigt, dass der Natürlichkeitsgrad des Südtiroler Waldes als hoch bezeichnet werden kann. Naturnahe oder nur mäßig veränderte Wälder spielen, abgesehen von ihrem wirtschaftlichen Stellenwert, auch in gesellschaftlicher Hinsicht sowie wegen ihres ästhetischen Wertes, als Erholungsräume und als stabile Ökosysteme eine Rolle.

Für die Südtiroler Waldwirtschaft bedeuten diese Ergebnisse, dass der eingeschlagene Weg des naturnahen Waldbaus, unterstützt durch eine multifunktionelle Forstplanung, durch sorgsame Holzauszeige seitens des Forstpersonals sowie durch Beratung, Information und Förderung der Waldeigentümer den richtigen Weg eingeschlagen hat, der künftig noch entschlossener beschritten werden sollte.

3.1.8.3. Wasservorkommen und Wasserqualität, die Rolle der Landwirtschaft hinsichtlich Nutzung/Belastung des Wassers und die Umsetzung der Nitrat-Richtlinie sowie der Rahmenrichtlinie Wasserpolitik:

a) Die Rolle der landwirtschaftlichen Tätigkeit bezüglich der Wasserverschmutzung:

Die diffuse Umweltbelastung durch die Landwirtschaft kann die Qualität von Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen. Der Einsatz von Düngemitteln und das Pflügen der Felder können zu dieser diffusen Belastung beitragen. Das Abfließen und Durchsickern des Wassers von Güterwegen und Kulturfleichen kann zu Belastungen führen. Die Nitrat- und Phosphatkonzentrationen im Wasser – Oberflächengewässern und Grundwasser – sind in den letzten Jahrzehnten erheblich angestiegen. Diese Entwicklung gibt vor allem aus zwei Gründen Anlass zur Sorge: Hohe Nitratkonzentrationen im Wasser sind für den Menschen und für den Gesundheitszustand der Gewässer schädlich. Die aus den verschiedenen diffusen Quellen zugeführten Schadstoffmengen wären vernachlässigbar, aber ihr Gesamtaufkommen in einem bestimmten Einzugsgebiet erreicht ein Niveau, das den Gesundheitszustand des Fließgewässers, das dieses Gebiet entwässert, beeinträchtigen kann. Fließgewässer mit bescheidener Wasserführung wie der Großteil der Südtiroler Bäche und Flüsse haben ein geringeres Verdünnungsvermögen als große Ströme. Bei gleichen sonstigen Verhältnissen zeigen sich die Folgen der diffusen Belastung deutlicher in kleinen Fließgewässern.

Das Ausbringen von tierischem Dung kann außer den beabsichtigten, lokal begrenzten Wirkungen auch schwere Folgen in mehreren Kilometern Entfernung auslösen. Wird ein Fließgewässer kontaminiert, senkt dies unmittelbar die Qualität des Gewässers selbst. Der Eintrag von Nährstoffen in Fließgewässer, in denen zumeist in der Folge zahlreiche Arten von Wasserpflanzen und -tieren verschwinden, führt zu Algenwachstum, Sauerstoffmangel und einer Reihe von Kettenreaktionen bis hin zum Sterben größerer wirbelloser Tiere und Fische sowie zum Verlust des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers. Darüber hinaus kann der unsachgemäße Einsatz dieser Dünger durch mikrobiologische Verunreinigung des Wassers auch die menschliche Gesundheit gefährden. Mikrobiologische Verunreinigungen können in verschiedenen Phasen entstehen: während der Lagerung des organischen Düngers, während des Transports und des Ausbringens auf dem Feld. Flüssige Ausscheidungen erhöhen die Möglichkeit einer Verseuchung noch zusätzlich.

Es muss allerdings klargestellt werden, dass die Quellen von Verunreinigung durch Stickstoffverbindungen nicht nur in der Landwirtschaft zu suchen sind (synthetischer Stickstoffdünger, Gülle, Jauche), sondern auch aus Kanalisierungen und Abwasser von Betrieben stammen können.

b) Rechtliche Grundlagen des Schutzes der Gewässer vor Nitratbelastung aus der Landwirtschaft

Die Südtiroler Landesregierung hat mit eigenem Beschluss vom 05.04.1993 einen Plan zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor Belastungen aus der Landwirtschaft verabschiedet und darin insbesondere Kriterien für die Lagerung und das Ausbringen von betriebseigenem Dünger festgelegt. In jeder Gemeinde wurden die Düngerstätten aller landwirtschaftlichen Betriebe mit über 2 GVE erhoben und ein Plan zur Anpassung der Düngerstätten an die einschlägigen Vorschriften umgesetzt. Die Einhaltung dieser Regelungen ist die Voraussetzung für die Zulassung zu den im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehenen Prämien. Darüber hinaus wurden für die Landwirte im Jahr 2001-2002 eigene Lehrgänge über den korrekten Einsatz von Düngemitteln abgehalten. Der Beschluss Nr. 676 vom 27.02.2006 legt die Verpflichtungen im Sinne des Dekrets Nr. 4432 vom 15.12.2005 über die "Cross compliance" fest (Verordnung EG Nr. 796/2004).

c) Die Übernahme der Richtlinie Wasserpolitik 2000/60/EG

Die Europäische Richtlinie Wasserpolitik 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, die einen Rahmenplan für die gemeinschaftliche Wasserpolitik beinhaltet, wurde mit Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8 übernommen: Die betreffende Durchführungsverordnung wurde von der Landesregierung **erstmalig** am 19. März 2007 genehmigt und **mit Änderungen** vom 21. Jänner

2008 im Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 11/I-II vom 11.03.2008 kundgemacht.

Nach Genehmigung des ELR eingetretene Entwicklung des gesetzlichen Rahmens über die Umsetzung der „Nitratrichtlinie“: Seit dem Jahr, in welchem das ELR verabschiedet wurde, sind keine weiteren gefährdeten Gebiete in Südtirol ausgewiesen worden, weshalb keine besonderen Aktionspläne für das Landesgebiet gelten.

d) Der Einsatz von Düngemitteln in der Südtiroler Landwirtschaft:

Im Allgemeinen ist anhand der Statistiken über die Verkaufsraten des Kunstdüngereinsatzes auf Landesebene (Siehe Tabelle83 und Grafik84) zu beobachten, dass ab 1994, dem Jahr, in welchem die Umsetzung der Agrar-Umweltmaßnahmen im Sinne der Verordnung EWG 2078/92 begonnen hat, die Gesamtmenge an synthetischen Düngemitteln zurückgegangen ist, so dass sie heute im Schnitt bei rund 250.000 q/Jahr liegt. Die einzige Ausnahme bildete das Jahr 2004, in welchem infolge der extremen und lang anhaltenden Trockenheit eine plötzliche Zunahme zu verzeichnen war; die Folgen haben sich auch im Jahr darauf noch bemerkbar gemacht und die Landwirte gezwungen, vermehrt Düngemittel einzusetzen, um die empfindlichen Ernteeinbußen wettzumachen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Daten sich auf den Verkauf an die Verbraucher beziehen, nicht auf die tatsächlich ausgebrachten Mengen, über die keine Angaben vorliegen. Nach Erhebungen bei den lokalen Wiederverkäufern kann die tatsächlich verwendete Düngermenge um 15-20% geringer geschätzt werden als die gekaufte, da ein Teil der abgesetzten Mittel von Landwirten gekauft und verwendet wird, deren Betriebe sich in den Nachbarprovinzen befinden.

Untersucht man die Verteilung von Mehrnährstoffdüngern, bestätigen sich dieselben Schätzwerte, die sich bezüglich der Gesamtmengen ergeben haben. Allerdings ist zu bedenken, dass diese Art von Düngemitteln sowohl im Obst- und Weinbau als auch im Grünland eingesetzt wird. Die Analyse der vom größten Wiederverkäufer im Lande - der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft Bozen - gelieferten Daten (siehe Tabelle85 und Grafik86) ermöglicht eine Aufschlüsselung, die zeigt, dass die im Grünland eingesetzten Düngermengen konstant und erheblich abnehmen, und zwar sind sie von einem Jahresmittel von 25.006 q im Zeitraum 1994-1999 auf durchschnittlich 18.392 q in den Jahren 2001-2005 gesunken.

e) Die landwirtschaftliche Tätigkeit und die tatsächliche Qualität der Gewässer in Südtirol:

Die Eurostat-Indikatoren (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O20) verweisen vor allem auf einen relativ hohen Nitratgehalt der Gewässer und auf eine zu hohe Konzentration von Phosphaten: Die Gesamtstickstoffbelastung ist nicht höher als 13 kg/ha, während der Phosphoreintrag unter 1,3 kg/ha beträgt. Auf gesamtstaatlicher Ebene werden 46 bzw. 8 kg/ha verzeichnet.

Die Situation ist in Südtirol deutlich besser als im nationalen Durchschnitt: Die offiziellen Messdaten der Nitratkonzentrationen im Grundwasser für die Jahre 1992-2003 belegen an den verschiedenen Messstationen des Landes (siehe Tabelle81) akzeptable Verhältnisse, mit Werten, die nie über 10 mg/l liegen und Höchstwerten je Messstation stets weit unter dem Grenzwert von 50 mg/l. Weit wichtiger ist die Feststellung, dass die Mittelwerte pro Jahr im Laufe der Zeit insgesamt von 8,5 auf 8,0 mg/l gesunken sind (siehe Grafik82) und (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O21): Durchschnittswerte und Tendenz sind über die Jahre hinweg eher niedrig geblieben und sinken im Bezugszeitraum weiter. Auch was die Phosphate in den Gewässern betrifft, wurde bei den Messstationen des Landes 2002 ein sehr geringer Höchstwert erfasst, nämlich 0,230 mg/l.

Entsprechend der Richtlinie EWG 91/676 (übernommen mit Legislativdekret Nr. 152 vom 11.05.1999), sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die „bedrohten Gebiete“ abzugrenzen, die mit Schadstoffen aus der Landwirtschaft belastet sind, und einen Einsatzplan zur Senkung der Nitratbelastung der Gewässer auszuarbeiten.

Die Analyse der chemischen Parameter der Oberflächengewässer und des Grundwassers an den Entnahmestellen des Überwachungsnetzes hat gezeigt, dass der Grenzwert von 50 mg/l in keiner untersuchten Stichprobe erreicht wird. Außerdem liegen auch die Nitratkonzentrationen deutlich unter dem Schwellenwert von 25 mg/l, so dass ein breiter Spielraum im Sinne der geltenden gemeinschaftlichen und staatlichen Regelung gesichert ist. Die Ergebnisse der chemischen Analysen erfordern also keinerlei Ausweisung sensibler Gebiete im Sinne des Gesetzes noch allfällige Einsatzpläne zur Senkung der Nährstoffbelastung. Im gesamten Lan-

desgebiet sind äußerst geringe Nitratkonzentrationen zu verzeichnen, weshalb die Lage ausgesprochen positiv zu bewerten ist.

Wie im Anhang VII – Abschnitt AIV des Legislativdekrets 152/1999 festgelegt, sind die Einsatzpläne für die ausgewiesenen sensiblen Gebiete vorgeschrieben und tragen den vorliegenden wissenschaftlichen und technischen Daten Rechnung, hauptsächlich in Bezug auf die Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft sowie auf die Umweltbedingungen. Bei der auf Südtiroler Gebiet angestellten Untersuchung hat sich eindeutig herausgestellt, dass es hier keine sensiblen Gebiete im Sinne der in der Richtlinie enthaltenen Definition gibt (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C14). Daher sind derzeit für die Autonome Provinz Bozen keinerlei Einsatzpläne wegen Überschreitung der Grenzwerte der Nitratkonzentrationen in bestimmten Gebieten erforderlich.

e-2) Aktualisierung der Base-line-Daten zur Wasserqualität im Zuge der Bewältigung der Neuen Herausforderungen der Gemeinschaft:

Im Mai 2009, bei der Vorlegung des Berichts über das Bewertungskonzept, verfasst vom unabhängigen Bewerter des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol für den Zeitraum 2007-2013, wurden einige Base-line-Indikatoren im Hinblick auf die spezifischen Bewertungsvorgänge, die für 2010 eingeplant sind, überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Was die Indikatoren zur Biodiversität im Zusammenhang mit der Bewältigung der Neuen Herausforderungen der Gemeinschaft betrifft, sind vor allem folgende Werte hervorzuheben:

Indikator – Wasserqualität		Baselinewert ELR	Baselinewert vom Bewerter ajourniert	Unterschiede	Bezugsjahr der Ajournierung
O21 Wasserqualität: Verschmutzung durch Nitrate und Pestizide	Mg/l (1992 = 100)	92 Aut. Prov. Bozen 105,56 Bewerter	102,78	-2,63%	2007

Aus der Bewertung des Parameters zur Wasserqualität und Nitrate zeigt sich eine Verbesserung der Situation, mit einem Wert von 105,56 im Jahr 2003 bezogen auf das Jahr 1992 (gleich 100) und von 102,78 im Jahr 2007. Man kann die Wasserqualität der Landesgewässer als zufrieden stellend betrachten.

f) Die landwirtschaftliche Tätigkeit, die Qualität der Gewässer und der Einsatz von Düngemitteln – Bedarf und in Frage kommende Maßnahmen:

Unter Berücksichtigung des in Südtirol von der Landwirtschaft beanspruchten Gebietes und der Bedeutung, die dieser Wirtschaftszweig als Hauptquelle der Belastung von Gewässern haben kann, lässt sich die derzeitige Situation landesweit als zufrieden stellend bezeichnen. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die durchschnittliche Nitratbelastung der Gewässer im Laufe der Jahre gesunken ist; dies ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass entsprechende Kontrollen der Wasserqualität stattgefunden haben und wesentliche Instrumente zum Tragen gekommen sind, wie etwa die Einführung (ab 1994) der Agrarumweltmaßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2078/92 und in der Folge die Einführung der Maßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/99. Der Umstand, dass zahlreiche Südtiroler Landwirte die Prämien für die Anwendung umweltverträglicher landwirtschaftlicher Praktiken (etwa den Verzicht auf anorganischen Dünger, die Extensivierung der Viehhaltung) in Anspruch nehmen, vor allem für Vieh haltende Betriebe, hat mit Sicherheit dazu beigetragen, diese Problematik unter Kontrolle zu halten und die Tendenz zur Produktionssteigerung zu bremsen. Damit konnten die negativen Auswirkungen auf die Umwelt abgeschwächt werden.

Die Anwendung der Agrarumweltmaßnahmen hat eine reelle und überprüfbare Verringerung des Verbrauchs an synthetischen Düngemitteln bewirkt, wie auch die positiven Daten über den Zustand der Gewässer bestätigen. Die Förderung des Verzichts auf anorganische Düngemittel zugunsten der organischen, betriebseigenen, konnte Folgen unkorrekter Wirtschaftweisen für die Umwelt und für die Gewässer in Grenzen halten.

Dieser wesentliche Aspekt wurde auch für die neue Programmplanung der Entwicklung des ländlichen Raums an allererster Stelle berücksichtigt; betrachtet man die Maßnahmen des Schwerpunkts 2 dieses Programms, wird offensichtlich, dass die Landesverwaltung den in den 90er-Jahren eingeschlagenen Weg fortsetzen und neue, wirksame Agrarumweltmaßnahmen umsetzen muss, die zum Ziel der umfassenden ökologischen Nachhaltigkeit des primären Sektors führen. Die Maßnahmen, die bereits erfolgreich umgesetzt wurden und die es ermöglichen haben, die gewünschten Ziele zu erreichen – in erster Linie die Balance zwischen landwirtschaftlicher Tätigkeit und Umwelt, müssen auch künftig zum Tragen kommen, damit die

mit der Landwirtschaft verbundenen Risikofaktoren und die potentiellen Belastungen auch im nächsten Jahrzehnt unter Kontrolle bleiben.

Angeichts der oben angeführten objektiven Daten, die belegen, dass der Nitratgehalt der Südtiroler Gewässer durchaus gering gehalten wird, so dass keine gefährdeten Gebiete ausgewiesen werden müssen, wird es für wichtig erachtet, die bereits laufenden Bemühungen zum Schutz der Wasserqualität fortzusetzen und die neuen, im Rahmen des Gesundheits-Check bereitgestellten Mittel hauptsächlich zur Erhaltung der verfügbaren Wassermengen zu verwenden.

g) Die Nutzung der Gewässer zu Beregnungszwecken:

Aus den Eurostat-Daten über den prozentualen Anteil von LNF, der extensiv bewirtschaftet wird, und über den Anteil an bewässerter Fläche ist ersichtlich, dass in Südtirol die extensiv bewirtschafteten Ackerflächen absolut vernachlässigbar sind und dass lediglich 8% der gesamten LNF künstlich bewässert werden (siehe Tabelle 83 und Grafik 84): Dies bestätigt zum einen die bereits angeführten Daten über die Ausdehnung der extensiv genutzten Flächen (91%) und der Gehölzskulturen und zeigt zum anderen, dass die Nutzung der Wasserressourcen sich in Südtirol hauptsächlich auf die Obst- und Weinbaugebiete konzentriert, wobei sowohl die Frostberegnung als auch die Bewässerung im Sommer zu berücksichtigen ist. Der Großteil der extensiv bewirtschafteten Viehhaltungsbetriebe nutzt die Wasservorräte kaum.

Wenngleich die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Wasserressourcen in quantitativer Hinsicht als akzeptabel einzustufen sind, ist es angesichts des derzeitigen Klimawandels und der wachsenden Bedeutung der Wasservorräte auch in einem alpinen Gebiet wie Südtirol wichtig, eine noch effizientere Nutzung des Wassers zu Bewässerungszwecken anzustreben: Die Landesverwaltung muss die Anpassung der vorhandenen Anlagen fördern und neue, Wasser sparende Technologien einführen, damit diese grundlegende landwirtschaftliche Praxis der ökologischen Nachhaltigkeit immer besser gerecht wird. Dies ist vor allem in jenen Gebieten Südtirols ein Anliegen von grundlegender Bedeutung (im Vinschgau vor allem), in denen die Wasservorräte wegen der geringen Niederschlagsmengen im Jahreslauf sehr begrenzt sind.

g-1) Die Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen:

Anlässlich der Überarbeitung des ELR infolge der Übernahme der Neuen Herausforderungen für die Gemeinschaft erscheint es angebracht, einige wichtige normative Aspekte aufzuzeigen, die kürzlich hinsichtlich der Nutzung von Gewässern zu Beregnungszwecken eingeführt wurden:

Der „Gesamtplan für die Nutzung der öffentlichen Gewässer“ wurde von den Diensten der Autonomen Provinz Bozen erarbeitet und seit 17.09.2009 ist das entsprechende Verfahren der strategischen Umweltprüfung in Gang.

Auch läuft bereits die Bewertung des Bewirtschaftungsplans für das Gebiet „Ostalpen“, in Anwendung der Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG und des Gesetzes vom 27. Februar 2009, Nr. 13.

Am 17.09.2009 wurde das Landesgesetz über „Bestimmungen zur Bonifizierung“ genehmigt, das den Tätigkeitsbereich der Meliorierungs- und Bodenverbesserungskonsortien regelt.

Weiters sei auf das Schreiben vom 08.06.2009 verwiesen, mit welchem mitgeteilt wurde, dass die Europäische Kommission die notifizierten staatlichen Beihilfen genehmigt hat – Beihilfe 30/2009 „Beihilfen zu Investitionen für Beregnungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben (Bozen)“. Daraufhin hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1770 vom 06.07.2009 die genehmigten Änderungen in die Kriterien für die Gewährung von Beihilfen zu Investitionen im Bereich Beregnung aufgenommen.

g-2) Die Wasserableitungen zur Stromerzeugung auf Landesebene und die mögliche Synergie mit Beregnungsnetzen im Hinblick auf den rationelleren Umgang mit der Ressource Wasser:

Die Verbindung der Wasserableitungen zu Beregnungszwecken mit dem vorhandenen unterirdischen Wasserleitungsnetz für die Gewinnung von Strom aus Wasserkraft könnte eine erhebliche Einsparung von Wasser und die Rationalisierung des Umgangs mit den Wasservorkommen insgesamt erlauben, vor allem im Hinblick auf deren Schutz vor den Auswirkungen des derzeitigen Klimawandels.

1 Ableitungen aus Südtiroler Wasserläufen und Umweltauswirkungen des Entzugs eines Teils des natürlichen Wasserablaufs:

Generell bewirkt jede Ableitung aus einem Wasserlauf die Einbuße eines Teils des natürlichen Abflusses von Wasser, die sich sowohl qualitativ als auch quantitativ auf das betreffende Gewässer als Lebensraum auswirkt; insbesondere aber verringern sich dadurch die Tiefe und die Fließgeschwindigkeit sowie die Fähigkeit zur Verdünnung der Schadstoffeinträge, was sich unmittelbar auf die Selbstreinigungskraft des Gewässers niederschlägt.

Der Großteil der Ableitungen aus Südtiroler Fließgewässern dient der Erzeugung von Strom oder der Beregnung. Von den Ableitungen für Beregnungszwecke erreichen nur einige wenige ein Ausmaß, das sich erheblich auf die Wasserführung der großen Wasserläufe auswirkt.

Anders stellt sich die Lage bei den Ableitungen zur Erzeugung von Strom dar: Sie erfolgen ganzjährig, also auch in Zeiten geringer Wasserführung, und nutzen das Wasservorkommen bis zum zulässigen Höchstausmaß, mit dem Ziel, die größtmögliche Menge an Strom zu erzeugen. Damit wirken sie sich sowohl auf große Gewässer als auch auf kleinere Wasserläufe (ab einem gewissen Gefälle).

In Abbildung 87b wird die territoriale Verteilung der Abschnitte von Südtiroler Fließgewässern dargestellt, deren Einzugsgebiet über 10 km² beträgt und aus denen erhebliche Wassermengen entnommen werden.

2 Schwankungen der Wasserführung in Anlagen zur Stromgewinnung aus Wasserkraft:

Der Bedarf an Strom ist Schwankungen der Nachfrage seitens der Nutzer unterworfen, seien es private Haushalte oder Betriebe, wobei sich erhebliche Unterschiede zwischen Tag und Nacht, Wochentagen und Feiertagen ergeben. In Anlagen mit Wasserableitungen zur Stromerzeugung und Nutzung großer Speicherbecken wird die Produktion auf die Tageszeiten konzentriert, in denen der Energiebedarf Spitzenwerte erreicht, während der Betrieb in den restlichen Stunden stark zurückgefahren oder sogar ausgesetzt wird. Dadurch geschieht der Rücklauf in das Fließgewässer unterhalb des Kraftwerks schubweise. Die Schwankungen in der Wasserführung wirken sich im Winter und im Frühjahr, wenn die natürliche Wasserführung ohnehin geringer ist, stärker aus. Dies bringt beträchtliche Probleme für die Wahrung des ökologischen Gleichgewichts des Fließgewässers mit sich.

In Abbildung 87c sind die Fließgewässer Südtirols dargestellt, deren Wasserführung infolge nicht kontinuierlicher Energieerzeugung schwankt.

g-3) Wasser für Beregnungszwecke – Bedarf und mögliche Maßnahmen:

3 Mögliche Synergien:

Was die Etsch betrifft, ist das Problem des Wasserentzugs in den Monaten März bis Mai (der Zeitspanne, in welcher die von Gletschern und Schneefeldern gespeisten Gewässer wenig Wasser führen) wegen des Wasserbedarfs für die Frostberegnung besonders schwerwiegend. Die Auswirkungen auf die Flüsse können verringert werden, indem mit dieser Ressource durch bessere Koordinierung zwischen den Nutzungen zur Energiegewinnung und zu Beregnung rationeller umgegangen wird, vor allem aber über die Synergie mit den Anlagen, die Speicherbecken nutzen.

Die Wasserkraftwerke werden über Tunnels von beträchtlicher Kapazität und Länge gespeist: Längs dieser Tunnels sind Fenster vorhanden, die bereits mit geeigneten Öffnungsmechanismen versehen sind, so dass problemlos angemessene Wassermengen für die Frostberegnung abgeleitet werden können. Leitet man das Wasser für die Frostberegnung in den Nachtstunden unmittelbar durch die Fenster entlang den Tunnels ab, in denen das Wasser zu den Wasserkraftwerken fließt, also in den Stunden, in denen am wenigsten Strom erzeugt wird und aus den Becken der Kraftwerke am wenigsten Wasser abfließt, wird eine Störung der Wasserführung vermieden und die Nutzung der Frostberegnung optimiert. Dazu müssen Zuleitungen von den Fenstern der Tunnels in höheren Lagen zu den Grundstücken in der Talsohle errichtet werden, die von der Frostgefahr bedroht sind.

4 Positive Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Wasservorkommen:

Wird das Wasser aus den Speicherbecken der Kraftwerke auf Südtiroler Gebiet für Beregnungszwecke genutzt, ergibt sich daraus ein rationellerer Umgang mit den Wasserreserven: Es erübrigt sich die Wasserentnahme aus den Flüssen zwecks Frostberegnung ebenso wie das ergänzende Abpumpen aus dem Grundwasservorkommen, wodurch sich Schwankungen der Wasserführung der Flüsse und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Lebensraum Wasser verringern. Positive Wirkungen stellen sich daher durch die Steigerung der Wasserqualität in die betroffenen Fließgewässer ein.

Ein weiterer positiver Effekt liegt hinsichtlich des sparsamen Wasserverbrauchs in der besseren Transportkapazität der Tunnelleitungen, deren Verlustrate nahezu null Prozent beträgt. Es handelt sich - kurz gefasst – um eine Rationalisierung des komplexen Systems der Wasserentnahmen aus natürlichen Flussbetten, bei welcher ein Teil der bereits von anderen Wirtschaftsbereichen (in diesem Fall der Energieerzeugung) entnommenen und gespeicherten Wasserreserven der Landwirtschaft zugute kommt.

h) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln:

Die Angaben über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft lassen sich anhand der Bewirtschaftungsarten interpretieren. Die Fungizide, von denen rund 7 kg/ha zum Einsatz kommen, werden zum größten Teil im Obstbau verwendet, um hochwertige Ware zu erzeugen. Diese Aufwandmenge ergibt sich aus einer Dosierung der Fungizide von 80 g/hl Spritzbrühe und 6 Behandlungen mit 15 hl Brühe je ha Obstbaufläche. Die Zahl der Behandlungen richtet sich nach den Witterungsverhältnissen. Der hier angegebene Wert stimmt mit den einschlägigen Statistiken überein.

Was die Insektizide betrifft, kann eine höhere Zahl von Behandlungen nötig sein, auch weil das Auftreten der Blattschädlinge variiert und nicht immer den Behandlungsschwellwert erreicht. Es trifft zwar zu, dass die Ausbringung von 2,5% Weißöl gegen die Schildläuse einer Aufwandmenge von 5 hl/ha entspricht, so dass sich 12 kg/ha ergeben, dabei handelt es sich aber um einen Grenzfall, im übrigen kann man davon ausgehen, dass die Mehrheit der Obstbauern 8 Behandlungen mit Insektiziden/Akariziden in Mengen von 100 g/hl vornimmt, so dass insgesamt 8 kg/ha ausgebracht werden. Unter Berücksichtigung der Schwankungen je nach Entwicklung der Blattschädlingpopulationen und nach Art der auftretenden Blattschädlinge spiegeln die statistischen Daten die gängige landwirtschaftliche Praxis wider.

Was den Einsatz von Pestiziden betrifft, belegen die Astat-Daten (siehe Tabelle 86 bis) einen starken Rückgang des Fungizideinsatzes, der auf eine immer weitere Verbreitung des integrierten Anbaus zurückzuführen ist, sowie konstante Werte beim Einsatz von Insektiziden; dagegen hat die Verwendung von Herbiziden infolge der zunehmenden Verbreitung der Dichtpflanzungen von Pflanzenmaterial auf immer schwächeren Unterlagen zugenommen, weil die Nährstoffkonkurrenz der Grasnarbe bei diesen Obstbäumen stärker ist. Aufschlussreich ist die Entwicklung des Index des Pestizideinsatzes je 1.000 ha LNF (Astat) (siehe Grafik 86 ten): Bei den Fungiziden ist der Index 2004 auf 26 gesunken (im Vergleich zum Wert 57 im Jahr 1987); der Index der Insektizide ist zwischen 1987 und 2004 gleich geblieben; der Index des Herbizideinsatzes ist im selben Zeitraum von 3,6 auf 6,8 angestiegen. Dazu ist allerdings zu präzisieren, dass im selben Zeitraum auch die Toxizität der verwendeten Pflanzenschutzmittel stark gesunken ist.

k) Die biologische Landwirtschaft:

1994, im Jahr, in welchem erstmals Prämien im Sinne der Verordnung 2078 gewährt wurden, gab es an die 60 Betriebe mit einer Fläche von rund 200 ha, die nach den Grundsätzen der biologischen Landwirtschaft bearbeitet wurden. Die steigende Nachfrage nach biologischen Produkten und die Möglichkeit, diese Prämien in Anspruch zu nehmen, haben dazu geführt, dass die Zahl der biologisch wirtschaftenden Betriebe im Laufe der Jahre auf 418 im Jahr 2004 angestiegen ist, die so bewirtschaftete Fläche beträgt nahezu 1.550 ha (siehe Tabelle 87) und (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben O23).

Vor allem für Viehzuchtbetriebe hat sich die finanzielle Förderung in dieser Form für die Umstellung von der konventionellen auf die biologische Wirtschaftsweise als maßgeblich erwiesen. In den meisten Fällen handelt es sich um kleine, extensiv bewirtschaftete Betriebe, die ihr Einkommen durch außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten aufstocken müssen. Die Gewährung dieser Prämie hat folglich dazu beigetragen, die Fortführung der Bewirtschaftung des Betriebes und die damit verbundene Landschaftspflege sicherzustellen, und soll dies auch künftig tun. Ein weiterer positiver Effekt ist die Tendenz zur Vergrößerung des Ackerlandes, die eine Steigerung der Biodiversität und einen Gewinn für das Landschaftsbild bedeutet.

Im Obst- und Weinbau stellt sich die Situation anders dar, da die traditionelle Anbauweise sehr viel intensiver ist und die Umstellung auf die biologische Bewirtschaftung ein höheres finanzielles Risiko birgt. Die Erträge verringern sich im Schnitt um die Hälfte und das Einkommensgefälle muss daher nicht nur über die höheren Preise für biologische Produkte, sondern auch mit den Prämien ausgeglichen werden.

i) Tierschutz:

Mit Legislativdekret Nr.146 vom 26.03.2001 – "Umsetzung der Richtlinie 98/58/EG betreffend den Tierschutz in den Viehzuchtbetrieben" (Amtsblatt Nr. 95 vom 24.04.2001) und mit dem

entsprechenden Landesgesetz vom 15.05.2000, Nr. 9 über die Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt und zur Unterbindung des Streunens von Tieren“ (Amtsblatt der Region Nr. 23 vom 30.05.2000), sowie mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 11.07.2005, Nr. 31 – Durchführungsverordnung im Bereich Schutz der Tierwelt (Amtsblatt vom 13.09.2005, Nr. 37), wurden die Verpflichtungen der Landwirte in Bezug auf das „Wohlbefinden der Tiere“ festgelegt:

Rinder:

1. Bei der Unterbringung von Rindern muss auf ein geeignetes Klima und ausreichendes Platzangebot geachtet werden.
2. Elektrobügel dürfen nur bei Kühen oder bei über 18 Monate alten Rindern eingesetzt werden. Es dürfen nur geeignete Geräte verwendet werden. Einige Tage vor dem Kalben und bis eine Woche danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Ausschlag zu verschieben.
3. In Laufställen müssen die Laufgänge genügend Freiraum lassen. Es muss für jedes Tier genügend Platz zur Futteraufnahme eingerichtet sein.

Schafe und Ziegen:

1. Werden Schafe und Ziegen ständig angebunden gehalten, ist während der Sommermonate für Auslauf im Freien zu sorgen.
2. Es muss ein der Größe des Tieres entsprechender Liegebereich vorhanden sein.
3. Wollschafe müssen mindestens einmal jährlich geschoren werden.

Schweine:

1. Schweine müssen in einem ihrer Größe entsprechenden Stall untergebracht sein und dürfen nicht ständig im Dunkeln gehalten werden. Es muss mindestens acht Stunden täglich eine Beleuchtung vorhanden sein, außerdem ist für regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen.
2. Die Futterplätze sind so zu gestalten, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
3. Besonders aggressive Tiere oder solche mit Wachstumsrückstand sind getrennt von den anderen zu halten.
4. Einige Tage vor dem Abferkeln und mindestens zwei Wochen nachher ist den Tieren eine geeignete Streu zu geben.

Pferde:

1. Pferde müssen gemeinsam mit Artgenossen oder anderen Tieren gehalten werden, mit denen sie sich vertragen.
2. Pferde, die nicht mindestens eine Stunde täglich Auslauf haben, dürfen – außer bei kurzfristiger Haltung - im Stall nicht angebunden gehalten werden.
3. Deckhengste sind in einer genügend großen Box unterzubringen und dürfen nicht angebunden gehalten werden.
4. Die Liegeplätze in den Boxen müssen mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen werden.

3.1.8.4 Die Qualität des Bodens, die Risiken der Erosion durch Wasser und Wind, die Rolle der Almbewirtschaftung:

a) Bodenqualität, organische Substanz und Belastungen:

Das Versuchszentrum Laimburg hat 2006 die Ergebnisse einer experimentellen Studie veröffentlicht, mit welcher der Zustand der Südtiroler Böden untersucht worden war (E. Stimpfl u.a.). In diesem Kapitel werden die Schlussfolgerungen daraus zusammengefasst.

a-1) Der Zustand der Böden von Wiesen und Weiden:

69% der untersuchten Stichproben wurden als leichte Böden eingestuft, 4% als sehr leichte und 26% als mittelschwere. Der durchschnittliche Humusgehalt in der obersten Schicht macht 8,2% aus, die Wiesenböden enthalten also genügend organische Substanz. Das Verhältnis C:N schwankt zwischen 7 und 15: Obwohl der Humusgehalt eher hoch liegt, ist das Verhältnis von C und N in den meisten Böden günstig, was die Verwertung von organischer Substanz betrifft. 73% der Böden weisen einen Phosphat- und Kaliumgehalt auf, der unter die Klassen B, C und D fällt (niedrig, mittel, hoch).

Die Untersuchung auf den Schwermetallgehalt ergibt Folgendes: Die Werte der untersuchten Stichproben mit ungefährlichen Konzentrationen sind: Kupfer: 88%; Zink: 78%; Chrom: 88%; Nickel: 87%; Blei: 96%; Kobalt: 100 %; Cadmium: 97%; Quecksilber: 81%. Die Schwermetallkonzentrationen in Wiesenböden sind generell niedrig und keine der untersuchten Stichproben fällt unter die Kategorie „toxisch“.

a-2) Der Zustand der Böden im Obstbau:

57% der untersuchten Stichproben können als leichte Böden eingestuft werden, 15% sind sehr leichte und 20% sind mittelschwere Böden. Der durchschnittliche Humusgehalt der obersten Schicht beträgt 3,8%; lediglich 4% der analysierten Böden weisen einen Humusgehalt von weniger als 2% auf, das bedeutet, dass die für den Obstbau genutzten Böden ausreichend mit organischer Substanz versorgt sind. Das Verhältnis C:N schwankt zwischen 9 und 19. 76 % der Böden haben einen Phosphat- und Kaliumgehalt der Klassen B, C oder D (niedrig, mittel oder hoch).

Bezüglich des Gehalts an Schwermetallen ergaben die Analysen folgende Werte: Der Anteil der untersuchten Stichproben, die ungefährliche Konzentrationen aufwiesen, war: Kupfer: 36 %, Zink: 49 %; Chrom: 85 %; Nickel: 82 %; Blei: 92%, Kobalt: 100 %; Cadmium: 91%; Quecksilber: 100%. Es hat eine Anreicherung mit Kupfer, Zink, Blei, Cadmium und Quecksilber in den Böden stattgefunden, die auf den Einsatz von Fungiziden und Düngemitteln, auf den Fahrzeugverkehr und auf die Immissionen aus der Luft zurückzuführen ist. Der Gehalt der Böden an Schwermetallen ist auf den Obstbauflächen Südtirols als gering einzustufen, abgesehen vom Kupfer bei Böden, auf denen vorher Wein angebaut worden war. Die Gefahr der Anreicherung von Schwermetallen in den Äpfeln ist gering, so dass keine Bedrohung für die Verbraucher besteht. Im Allgemeinen ist der Zustand der Böden auf den Obstbauflächen der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol als sehr gut zu bezeichnen.

b) Die Schutzfaktoren für die Böden vor den Gefahren der Erosion durch Wind und Wasser:

Während die Erosion durch Windschliff angesichts der geographischen Verhältnisse und der Höhenverteilung des Gebietes kein Risiko darstellt, ist die Gefahr der Erosion durch Wasser erheblich. Wegen der Hanglage der Grundstücke und der Hangneigung bliebe eine Vernachlässigung der Problematik des hydrogeologischen Gleichgewichts nicht ohne negative Folgen für die Umwelt und für die Bevölkerung.

In Südtirol sind die Voraussetzungen gegeben, um das Risiko der Bodenerosion und von Rutschungen zu senken: Bereits unter Punkt 3.1.8.1. wurde hervorgehoben, dass die herkömmlichen extensiven landwirtschaftlichen Praktiken vor allem in den Berggebieten entscheidend dazu beitragen, das gefährdete Gebiet zu schützen. Die Risiken sind erheblich, man bedenke nur die Faktoren wie Hangneigung und schwierige Zugänglichkeit. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Berggebiet sind unter dem Gesichtspunkt des Betriebseinkommens Randzonen in prekären Gleichgewichtsverhältnissen, in denen Fruchtbarkeit und Struktur der Böden schnell beeinträchtigt würden, fiele das aktive, kapillare Wirken des Menschen aus.

Abgesehen von der Landwirtschaft wurde auch darauf verwiesen, dass die Wälder eine wesentliche Schutzfunktion für Boden und alpine Landschaft sowie generell auf das hydrogeologische Gleichgewicht des Südtiroler Berggebietes ausüben. Das von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol erarbeitete Forstgesetz weist, wie bereits dargelegt, dem Wald unter diesem Gesichtspunkt eine maßgebliche Funktion zu und schränkt die ökonomische Nutzung dieser Ressource durch die Waldeigentümer empfindlich ein.

In diesem Kapitel soll die Erörterung der Fragen des Bodenschutzes mit der Beschreibung der traditionellen Tätigkeiten im Rahmen der Almbewirtschaftung ergänzt werden; diese wirkt sich nämlich auf das Ökosystem des alpinen Gebietes Südtirols in den Hochgebirgslagen, oberhalb der Baumgrenze, am stärksten aus. Es wird außerdem der aktive Bodenschutz durch den Betrieb für Wildbachverbauung des Landes dargelegt.

c) Die Almen und die Almbewirtschaftung:

Das alpine und subalpine Gebiet Südtirols wird von den Almen geprägt. Diese erstrecken sich zumeist in höheren Lagen, fast ausnahmslos oberhalb der Baumgrenze, die Böden sind meist sauer (siehe Tabelle88). Sie eignen sich daher eher für die Alpung von Jungvieh und Galtvieh als für Milchkühe, die empfindlicher und anspruchsvoller sind. In geringerer Meereshöhe liegen die Almen im Waldgebiet, die Weiden sind teilweise mit Bäumen bestockt. Sämtliche Almen sind in der Almkartei (einem Alminventar) verzeichnet. Die Gesamtfläche des Weidelandes (siehe Grafik 89) beträgt 34% des Landesgebietes. Daraus wird die Bedeutung der Almen aus ökonomischer, aber auch aus landschaftlicher und ökologischer Sicht erkennbar.

Von den 1.733 Südtiroler Almen (siehe Tabelle90) werden nur rund vierzig mit mehr als 15 Milchkühen beschickt. Die Almen spielen dennoch eine wesentliche Rolle in der Viehwirtschaft unseres Landes: Rund 50% des Viehbestandes (95.000 Stück = 56.622 Großvieheinheiten – GVE) werden auf Almen aufgetrieben, wodurch die Betriebe den Sommer über sowohl bezüglich des Arbeitsanfalls als auch im Hinblick auf den Futterbedarf entlastet werden. Im Schnitt rechnet man mit 0,58 GVE/ha oder mit 1 GVE je 1,7 ha reinen Weidelandes.

Hinsichtlich der Eigentumsstruktur überwiegen mit 70% der Gesamtzahl eindeutig die privaten Almen (siehe Tabelle 91).

Die Almen sind insgesamt betrachtet nicht nur ein wesentlicher Faktor für die Viehwirtschaft des Landes, ihre Bewirtschaftung gewährleistet darüber hinaus weitgehenden Schutz vor Bodenerosion im subalpinen Raum und die Wahrung einer einzigartigen Kulturlandschaft, die auch einen Wachstumsfaktor für den Tourismus darstellt. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass Tourismusangebote auf den Almen wichtige potentielle Nebenerwerbsquellen für die Berglandwirtschaft sind. Die Almwiesen und -weiden sind äußerst wertvolle alpine Ökosysteme und gehören seit Jahrhunderten wesentlich zur typischen Kulturlandschaft unserer Region. Die Erhaltung und Stabilität dieser sensiblen Hochgebirgszonen ist eng mit der traditionellen extensiven Bewirtschaftung verbunden.

In bestimmten Gebieten nimmt die herkömmliche Bewirtschaftung der Almen ab. Dies droht eine Entwicklung einzuleiten, die für das Gleichgewicht des gesamten Landesgebietes zum Verhängnis werden könnte. Werden die Almen nämlich nicht mehr bewirtschaftet, verändert sich die Vegetation und es kommt allmählich zur Verbuschung und Bewaldung. Bis sich jedoch (in einem Zeitraum von 100-150 Jahren) eine stabile Bewaldung ausgebildet hat, sind diese sensiblen Ökosysteme einer Reihe von Veränderungen und instabilen Phasen, Lawinenabgängen und Erosionserscheinungen ausgesetzt.

Im Rahmen des wissenschaftlichen Projekts "Integralp – Ökologie und Bewirtschaftung alpiner Systeme", das über die Gemeinschaftsinitiative Interreg II kofinanziert wurde, sind die Folgen einer abnehmenden oder ausfallenden Almbewirtschaftung in Südtirol erhoben und analysiert worden. Hier die Ergebnisse in Kürze:

- Die extensive Nutzung der Almwiesen (einmal mähen, sparsam düngen) erweist sich unter dem ökologischen Gesichtspunkt als die beste Bewirtschaftungsform, um die Biodiversität zu erhalten und zu steigern. Auf den Almen kommen vielfach seltene, geschützte Arten vor. Das Futter ist im Allgemeinen schmackhafter und hat heilkräftige Wirkung. Die höhere Zufuhr an organischen Substanzen verbessert die Bodenstruktur und das Wasserspeichervermögen. Insgesamt werden das oberflächliche Abfließen der Niederschläge und das Ausschwemmen verringert. Größte Bedeutung hat dabei die Dichte der Bewurzelung, die den Boden befestigt und Erosionen und Vermurungen verhindert. Auf der durch jährliches Mähen kurz gehaltenen Grasnarbe rutscht der Schnee weniger als auf nicht gemähten Wiesen. Außerdem ist diese Art von Wiesen ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Insekten.
- Die Aufforstung und waldbauliche Bewirtschaftung dieser Flächen verbessert das hydrogeologische Gleichgewicht, da der Bewuchs sich auf das Wasserspeichervermögen und/auf die Ableitung des Wassers in die Fließgewässer positiv auswirkt. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung beugt wesentlich dem Abgang von Lawinen vor. Andererseits weist der Wald einen geringeren Grad an Biodiversität auf als die Almen.
- Die Zahl der extensiv bewirtschafteten Almen für Jungrinder, Schafe und Ziegen nimmt zu. Das begünstigt vor allem die Biodiversität von Umwelt und Landschaft. Zudem bremsen die von den Tieren ausgetretenen Steige einen allfälligen Lawinenabgang. All diese Vorteile treten jedenfalls nur bei Dauermähen und -weiden auf, in der Anfangsphase können diese Eigenschaften der Almwiesen und -weiden, vor allem bei starker Hangneigung, die Erosion sogar verstärken. Außerdem verzögert das weidende Vieh die Verbuschung und Bewaldung durch Abfressen der Triebspitzen, was sich ebenfalls ökologisch günstig auswirkt.
- Bei intensiver Bewirtschaftung der Hochgebirgsalmen mit bis zu zweimaligem Mähen, Düngung und maschineller Bearbeitung (wodurch ein höherer Ertrag und bessere Futterqualität erzielt werden), überwiegen längerfristig die ökologischen Nachteile der geringeren Biodiversität und schwächeren hydrogeologischen Stabilität.
- Die größten Nachteile ergeben sich jedoch stets, wenn die Almen überhaupt nicht bewirtschaftet werden. Selbst wenn die Biodiversität anfangs stark zunimmt, ziehen langfristig die Niederstämme Nutzen daraus. Sporadisch wachsen auch hochstämmige Bäume, die in der Folge bis zu einer Meereshöhe von 2100 m einen dichten Wald bilden können. Dieser Prozess dauert allerdings Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, und bis dahin ist die Erdrutsch- und Lawinengefahr groß. Die Siedlungen im Tal sind zunehmend gefährdet und die wertvolle und vielfältige Almlandschaft würde verschwinden.

Aus obigen Überlegungen lassen sich für die Bewirtschaftung des alpinen und subalpinen Raums nachstehende Schlussfolgerungen ziehen:

- Die beste Bewirtschaftungsform ist die extensive Nutzung der Almwiesen, bei welcher gegebenenfalls auch nur alle paar Jahre gemäht wird. Diese extensive Bewirtschaftung könnte mit absolutem Vorrang gefördert werden.
- Aus Gründen der begrenzten finanziellen Möglichkeiten kann das Mähen von Almwiesen nicht für die gesamte Fläche gefördert werden. Bei nur leichter Hangneigung und geringer Erosionsgefahr empfiehlt sich daher die extensive Beweidung, um mit vertretbarem Aufwand offene Kulturlandschaften zu erhalten.
- Bei nicht mehr bewirtschafteten Flächen mit starker Hangneigung ist die Aufforstung zu empfehlen, da diese die Phasen ökologischer Instabilität verkürzt. Umfangreiche Aufforstungen sind allerdings zu vermeiden, weil sie durch Verlust von Kulturland starke Einbußen an Biodiversität von Landschaft und Umwelt mit sich bringen würden.
- Unkontrolliertes Aufgeben der Bewirtschaftung von Flächen im alpinen/subalpinen Raum ist absolut zu verhindern, es würden sich dadurch über Jahre hin instabile Phasen mit einer Vielzahl von Nachteilen für das gesamte Gebiet ergeben.

d) Die Almen und die Almbewirtschaftung – Bedarf und in Frage kommende Maßnahmen:

Die althergebrachten Werte, die bis heute auch diesen Wirtschaftsbereich prägen, müssen über ihre rationelle Weiterführung auch in diesem Bereich auf neues Potential setzen können. Die Aufrechterhaltung einer vitalen Almwirtschaft, die rationelle und ausgewogene Nutzung der Hochgebirgsweiden, die Aufwertung der Almen und der dort gewonnenen Erzeugnisse auch in Verbindung mit dem Tourismus wichtige Zielsetzungen sind, die bereits in der Vergangenheit Erfolg gebracht haben und im Rahmen des neuen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum weiterhin gefördert werden müssen.

e) Die Qualität des Bodens - Erosion durch Einwirken von Wasser - Der aktive Einsatz der Landesverwaltung:

Die Tiefgründigkeit und Fruchtbarkeit der Böden nimmt mit wachsender Meereshöhe ab, häufig tritt der felsige Grund an die Oberfläche; dies hat zur Folge, dass einerseits die Vielfalt der möglichen Kulturen schwindet und andererseits das Risiko von Erosion, Steinschlag und Lawinen wächst. Bei der Beratung der Bergbauern gilt ein besonderes Augenmerk dem korrekten Einsatz des hofeigenen Düngers – Mist, Gülle und Jauche. Ein falscher Umgang damit kann nämlich sehr schnell zur Überfrachtung des Bodens führen und Grundwasser wie Fließgewässer verunreinigen. Diese gezielte Beratung hat bereits einen Rückgang des Düngereinsatzes und Hand in Hand damit eine Qualitätssteigerung bewirkt. Eine erhebliche Belastung des Bodens verursacht der Bereich Freizeitaktivitäten und Erholung; Boden wird sowohl für Beherbergungsstrukturen als auch für Sport- und Freizeitanlagen beansprucht. Aus der Skipistenerhebung ist ersichtlich, dass die insgesamt 521 Skipisten Südtirols eine Fläche von 2.892 ha einnehmen, wovon 572 ha auf Wald, 1.253 auf Bergweiden, 846 ha auf Mähwiesen entfallen. Obwohl die Flächenausdehnung einer Skipiste nicht allzu groß ist, stellen die Rodungen mitunter einen schwerwiegenden Eingriff dar. Ein weiterer zu beachtender Aspekt sind in diesem Zusammenhang die Forst- und Güterwege, deren Gesamtlänge südtirolweit 9.000 km beträgt, davon führen 70% durch Wälder.

e-1) Hydrogeologische Risiken:

Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol erstreckt sich über 7.525 km² in einem Berggebiet, dessen Höhe über dem Meeresspiegel zwischen 200 m und 3.905 m beträgt. Die gebirgigen und hügeligen Bereiche (98%) überwiegen bei weitem den Anteil an ebenem Gelände (2%), das es lediglich in den Talsohlen gibt, wo die Hauptortschaften und Städte liegen. Zurzeit sind die Hauptfaktoren der Landschaftsgestaltung in Bezug auf Erdrutsche die Felsspaltung durch Frosteinwirkung, die Steilheit, die hydrogeologischen Faktoren (Erosion durch Fließgewässer usw.) und schließlich der Einfluss des Menschen. Letzterem sind zwar Beschränkungen auferlegt, diese können sich aber nicht über die Ansprüche einer zeitgemäßen Entwicklung hinwegsetzen. Mittlerweile sind sämtliche Massenbewegungen im gesamten Landesgebiet bis Jänner 2005 erfasst und registriert worden (Murenkataster IFFI des Geologischen Dienstes und ED30 - Ereignisdokumentation des Sonderbetriebes für Wildbachverbauung). Insgesamt wurden rund 1450 Rutschungen eingetragen, davon 606 auf einer Fläche von über einem Hektar und 94 Bereiche, die von DGPV, von größeren Felsstürzen oder von ausgedehnten flachgründigen Hangrutschungen betroffen sind. Die Gesamtfläche der Massenbewegungen beträgt 452,5 km² (6,1% des Landesgebietes).

Die Analyse der Massenbewegungen nach Bewegungstyp ([siehe Grafik92](#)) zeigt, dass die häufigste Art die Rutschung durch Abbruch und Kippen von Felsblöcken (unterschiedlichster Größenordnung) ist, ein typisches Phänomen für eine Region mit zahlreichen Felswänden wie es sie in Südtirol gibt. Betroffenen sind im Allgemeinen Felsformationen aus Ignimbrit bzw. Lavagestein aus dem vulkanischen Geschehen der Südtiroler Vorgeschichte oder aber Kalkgestein und Dolomit der Trias-Sedimente. Wegen der massiven, geschichteten und tektonisch zerklüfteten Struktur und der steil abfallenden Wände bilden sich isolierte Felsblöcke, die früher oder später zu Tal stürzen. Den stärksten Einfluss hat die Felsspaltung durch Frosteinwirkung, durch eindringende Wurzeln und infolge starker Niederschläge. Bei den übrigen Arten von Massenbewegungen handelt es sich zum Großteil um Felsgleitung, schnelles Fließen und komplexe Rutschungen. Dabei bewegen sich zumeist flachgründige Erd- oder Lockergesteinsmassen, die sich von Hängen mit eluvial-kolluvialen Böden oder lehmigen Böden ablösen. Zur Gruppe der schnellen Massenbewegungen gehören vor allem Muren der Art *debris flow* und Lockergesteinsgleitungen, die sich vorzugsweise entlang den geomorphologischen Kanälen (z.B. Bächen) bewegen. Sie ereignen sich häufig im alpinen Raum, zumeist während der Wolkenbrüche oder vor allem auch im Herbst, nach starken, längeren Regenfällen. In Gebieten oberhalb von 2500 m Meereshöhe wirkt der Permafrost auf eine Fläche von rund 1100 km² ein. Die untergründige Eisschmelze macht die Hänge häufig instabil.

e-2) Die Verbauung der Fließgewässer:

Fließgewässer:

Erhebungen zufolge gibt es auf Landesgebiet 4.867 Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von 9.659 km ([siehe Grafik93](#)). Das öffentliche Wassergut des Landes besteht aus Fließgewässern (insgesamt 2.048), Seen, Wasserschutz- und Rückhaltebauten sowie Bodenschutzbauten, mit entsprechenden Nebenbauten und Wartungseinrichtungen. Bei der Ausweisung des öffentlichen Wassergutes wird festgelegt, an welchen Gewässern die öffentliche Verwaltung zwecks Errichtung von Bodenschutz- und Eindämmungsbauten eingreifen darf und muss, wie im Artikel 14 des Landesgesetzes Nr. 35/75 vorgesehen; gleichzeitig wird festgelegt, welche Gewässer unter dem Gesichtspunkt des Wasserschutzbaus nicht von Belang sind und daher von diesen Maßnahmen ausgeklammert bleiben. Infolge des Übergangs der Zuständigkeiten gemäß Autonomiestatut wurde 1975 auf Landesebene der Sonderbetrieb für Wildbach- und Lawinenverbauung errichtet. Der Betrieb, der bei der Abteilung 30 – Wasserschutzbauten - angesiedelt ist, besorgt in Eigenregie die Planung und Ausführung der Wildbachverbauungen und -regulierungen, Hangbefestigungen und Lawinenschutzbauten; er nimmt außerdem wasserpolizeiliche Aufgaben wahr und verwaltet das Wassergut des Landes. Das Engagement der Landesverwaltung in diesem Bereich spiegelt sich im beachtlichen Umfang der finanziellen Mittel wider, die im Laufe der Jahre dafür eingesetzt wurden. Die alljährlichen Bereitstellungen für die Verbauung und Regulierung von Wasserläufen ([siehe Grafik94](#)), die weitgehende Eigenständigkeit des Betriebes und der ständige Einsatz von Mitarbeitern vor Ort haben die wirksame, koordinierte und ganzheitlich ausgerichtete Bewältigung der einschlägigen Aufgaben und Probleme ermöglicht.

e-3) Der Kataster der Wasserschutzbauten:

Der "Bautenkataster" ist eine digitale geographische Datenbank, die eine Vielfalt von Informationen liefert, anhand welcher neue Wasserschutzbauten geplant und die Instandhaltung der bereits vorhandenen programmiert werden können. Die darin erfassten Bauwerke werden eingeteilt in:

- Querbauten wie Sperren, Schwellen, Buhnen und Brücken;
- Längswerke wie Künetten, Ufermauern und -sicherungsbauten;
- Naturverbauungen wie Begrünungen, Buschlagen und Drainagen;
- Lawinenschutzbauten.

Derzeit sind rund 25% der erfassten Fließgewässer mit Verbauungen versehen ([siehe Grafik95](#)).

e-4) Maßnahmen zum Management der hydrogeologischen Risiken:

Die Einsatzbereiche für einen korrekten Umgang mit den hydrogeologischen Risiken, der ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleistet und dabei für ein gutes Gleichgewicht sorgt, lassen sich in vier Hauptgruppen zusammenfassen:

- Aktive Maßnahmen;
- Präventive Maßnahmen;
- Zivilschutzmaßnahmen;
- Umweltmaßnahmen.

e-4-1) Aktive Maßnahmen:

Die aktiven Maßnahmen folgen dem klassischen Lösungsansatz für hydrogeologische Problemlagen. Sie zielen im Allgemeinen darauf ab, das Risiko zu mindern, indem sie auf die Gefahrenkomponente einwirken. Die Errichtung von Bauten entlang den Wasserläufen und an den Hängen, die heute noch zu den wichtigsten Arbeiten zählen, haben in Südtirol zu allgemein positiv bewerteten Ergebnissen geführt, und werden daher auch künftig einen der vorrangigen Einsatzbereiche darstellen. Die wichtigsten strukturellen Eingriffe sind:

- Verbauung, Erhaltung und Wiedergewinnung von Boden in den Wassereinzugsgebieten, durch Hochwasser- und Murenverbauungen, Wasserbauten, Wasserbauten zum Schutz für Land- und Forstwirtschaft; Arbeiten an Wald- und Weideflächen, Aufforstungen und Bodenverbesserungsarbeiten;
- Regulierungs- und Verbauungsarbeiten an Wasserläufen, durch Errichtung von Querwerken, d.h. Befestigungssperren und -schwellen sowie Rückhalte- und Filtersperren, Längswerken, d.h. Uferschutzbauten, Uferschutzdämmen, Dichtungsschirmen; Künetten, Bühnen;
- Hangsicherung und Verbauung von Massenbewegungsbereichen, Lawinen und anderen Gefahrenzonen durch Stützbauten wie Mauern, Krainermauern, befestigte Erdwälle; Drainagen und Oberflächenbefestigung; Schutzbauten wie Dämme, Netze und Umleitungskegeln;
- Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wasserbauten und Wasserläufen.

e-4-2) Präventivmaßnahmen:

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die Verbauung allein nicht ausreicht, um das Risiko von Überschwemmungen und Massenbewegungen wirksam zu mindern, und dass daher der Anfälligkeit des Gebietes für solche Schäden verstärktes Augenmerk gelten muss. Dazu sind nachhaltige Strategien der Gebietsplanung anzuwenden.

- Korrektes Handeln in Wald- und Weidewirtschaft: Wegen der Gebirgigkeit des Landes spielen die Wälder eine wichtige Rolle für den Schutz der Siedlungsräume und Infrastrukturen. Bekanntlich erfüllen die Waldökosysteme – wie auch in zahlreichen Fachpublikationen ausführlich dargelegt – eine wichtige Rolle bei der Sicherung der Berghänge und beim Schutz vor Lawinenabgängen, Erdrutschen und Erosion. Generell kann man behaupten, dass die weitläufigen Wälder Südtirols wegen der Besonderheit der Siedlungsstruktur des Landes eine durch nichts zu ersetzende Schutzfunktion erfüllen. Diese kann allerdings nur dann dauerhaft erhalten bleiben, wenn auch Ausdehnung und strukturelle Stabilität des Waldes gewahrt bleiben. Ähnliches gilt für das Weideland, das ebenfalls große Flächen bedeckt und angemessener Pflege bedarf, damit Erosionserscheinungen nach Möglichkeit vorgebeugt wird.
- Nachhaltige Gebietsplanung: Nach dem neuesten Sprachgebrauch wird der Begriff „Risiko“ als der in einem bestimmten Gebiet erwartete Schaden definiert, der in Relation zur Gefährlichkeit und Verletzbarkeit des Gebietes steht. Die Gefährlichkeit hängt von der Wahrscheinlichkeit und Intensität ab, mit welcher die verschiedenen Phänomene im betreffenden Gebiet auftreten können. Die Verletzlichkeit steht in engem Bezug zu den vorhandenen Sachwerten und immateriellen Gütern, die allfälligen Katastrophen ausgesetzt sind. Ein neuer, komplexerer Ansatz des Risikomanagements besteht darin, die Verletzlichkeit der gefährdeten Gebiete zu verringern oder zumindest nicht zu verschärfen. Die wichtigsten Instrumente der Nachhaltigkeit sind dabei Auflagen wie die hydrogeologischen Bindungen und eine Raumplanung, die heute von den Gemeinden verlangt, dass ergänzend zu den Bauleitplänen eigene Gefahrenzonenpläne erstellt werden.

e-4-3) Zivilschutzmaßnahmen:

So intensiv und wirksam die Risikoverringerung auch betrieben wird, kann die absolute Sicherheit doch nie erreicht werden. Wir müssen uns daher mit einem Restrisiko von immerhin sehr unwahrscheinlichen Ereignissen abfinden, die mit besonderer Heftigkeit auftreten. Bei Eintreten von Katastrophen wie Überschwemmungen oder Massenbewegungen ist der Einsatz des Zivilschutzes erforderlich, um die Notfallsituationen schnellst möglich in den Griff zu bekommen. Der Zivilschutzdienst ist in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol mit Landesgesetz Nr. 15/2002 geregelt. Ziel der betreffenden Tätigkeiten ist es, die verschiedenen Risiken im Voraus abzuschätzen und entsprechende Vorsorge zu treffen, der betroffenen Bevölkerung Hilfe und Beistand zu leisten und jegliche weitere notwendige und unaufschiebbare Leistung zu erbringen, die der Bewältigung des Notstandes und der Wiederherstellung der Dienste von

allgemeinem Interesse dient; außerdem ist es Aufgabe des Zivildienstes, den Wiederaufbau der beschädigten oder zerstörten öffentlichen und privaten Güter zu betreiben. Was das Risiko von Überschwemmungen und Rutschungen, Lawinen und Erdbeben auf Landesgebiet angeht, gewährleistet die Autonome Provinz Bozen – Südtirol:

- Hinsichtlich der Überschwemmungsgefahr einen Beobachtungs-, Warn- und Überwachungsdienst sowie den Hochwasserdienst sowohl in Bezug auf die Fließgewässer 1. und 2. Kategorie als auch auf die kleineren Fließgewässer;
- Hinsichtlich der Rutschungsgefahr einen Beobachtungs-, Warn- und Überwachungsdienst, der sich der besonders heiklen Stabilitätsprobleme annimmt, die Situation überwacht und kontrolliert;
- Hinsichtlich der Lawinengefahr einen Beobachtungsdienst, das Erstellen der Lawinenlageberichte anhand der einheitlichen europäischen Gefahrenskala, Ausbildung und im Notfall Unterstützung für die Mitglieder der lokalen Lawinenkommissionen;
- Hinsichtlich der Erdbebenereignisse einen Beobachtungsdienst, der sich auf das Erdbebenmessnetz stützt.

Der Feststellung eines akuten Risikos können Warnmeldungen folgen, die der Landeshauptmann oder ein von diesem Beauftragter bekannt gibt. Das Risikoniveau wird mittels Warnmeldungen den zuständigen Stellen und Diensten sowie dem Regierungskommissar bekannt gegeben und binnen der zu vereinbarenden Fristen, nach den geltenden Verfahrensweisen an die staatliche Abteilung für Zivilschutz sowie an die Einsatzzentralen der Nachbarregionen weitergeleitet.

e-4-4) Umweltmaßnahmen:

Abgesehen vom Risikomanagement müssen die gebietsbezogenen Maßnahmen auch die Erhaltung der Gewässer und, wo nötig, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes derselben zum Ziel haben. Auch die Verbauungsarbeiten müssen daher die Sicherheit mit den ökologischen Anliegen vereinbaren. Die EU-Richtlinie 60/2000 sieht vor, dass bis 2015 „ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand“ der Gewässer hergestellt wird. In die Definition dieser Zielvorgabe ist außer den chemisch-physikalischen und biologischen Parametern auch eine Reihe morphologischer Parameter eingeflossen, wie das Flussregime, die Vorschriften zur Kontinuität der Fließgewässer, der Flussbett- und Uferzustand. In diesem Zusammenhang und angesichts des erheblichen Wandels, den die größten Flüsse Südtirols erfahren haben, sind als die wichtigsten Arbeiten zu deren morphologischer Verbesserung zu nennen:

- Die teilweise Wiederherstellung der ursprünglichen Flächenausdehnung mit Verbreiterung der Flussbetten und Rückführung der Wasserläufe in ihre ursprünglichen Flussbetten
- Die Wiederherstellung der biologischen Kontinuität durch Anlegen von Stufen für die Fische, mittels Änderung des Längsprofils der Wasserbauten und der Mündungsbereiche anderer Wasserkörper sowie der Übergänge zum näheren Umfeld
- Renaturierungsarbeiten.

Der Umweltschutzgedanke muss sowohl der Definition der Ziele als auch der Wahl des Instrumentariums zugrunde liegen und zur Entscheidung für „grüne“, Umwelt und Landschaft schonende Techniken und Materialien veranlassen.

f) Die Verbauung der Fließgewässer - Bedarf und in Frage kommende Maßnahmen:

Folgt man der Beschreibung der verschiedenen Aspekte des Landesgebietes, überraschen die Eurostat-Daten über das Risiko der Bodenerosion nicht (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator Q22): Die von der Landesverwaltung insgesamt getroffenen Entscheidungen in Sachen Bodenschutz und Gewässerverbauung haben erfolgreich dazu beigetragen, das Erosionsrisiko in Grenzen zu halten. Einige Aspekte, insbesondere die Vorbeugung der hydrogeologischen Risiken, neue Informations- und Überwachungsverfahren für Gewässersysteme und die Bewirtschaftung der Flussökosysteme könnten noch besser ausgefeilt und in ihrer Wirkung optimiert werden: Diese Themen können vor allem durch Instrumente der Gemeinschaftspolitik betreffend Wettbewerbsfähigkeit besser in den Vordergrund rücken, wobei der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums die Förderung der Themen überlassen bleibt, in denen der primäre Sektor (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Almwirtschaft) eine wesentliche Rolle spielt.

3.1.8.5. Luftverschmutzung und Klimawandel und deren Bezug zur Landwirtschaft: Treibhausgase (GHG) und Ammoniakemissionen und deren Bezug zu den verschiedenen Plänen für Aktionen und Initiativen des Mitgliedstaates/der Region als Beitrag zur Verwirklichung der international vereinbarten Ziele wie der Verabschiedung des Kodex' guter landwirtschaftlicher Praktiken, zwecks Verringerung der Ammoniakemissionen (Convention on Long Range Transboundary Pollution – Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung):

Die Risiken eines Überschusses an Treibhausgasen, insbesondere an Kohlendioxyd in der Luft wecken immer mehr Besorgnis und beschäftigen auch die Allgemeinheit. Die Auswirkungen des Klimawandels infolge unausgewogener Zusammensetzung der Luft können sich nachteilig auf das Ökosystem auswirken und die Biodiversität verringern, das hydrogeologische Gleichgewicht stören und zu krasserer Gegensätzen in der Abfolge der Wetterereignisse führen. Auf diese Weise würden die Risiken der Bodenerosion durch Wasser, des hydrogeologischen Ungleichgewichts mit Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit und Verlust der organischen Substanz in den Böden verschärft. Es liegt auf der Hand, dass so komplexen Problemen ausschließlich durch ein Bündel von Maßnahmen entgegengewirkt werden kann, mit denen durch einen bereichsübergreifenden Ansatz die größtmögliche Zahl von Risikofaktoren erfasst wird.

Auf jeden Fall ist es wichtig, dass die Situation auf Landesebene bezüglich der Quellen der Luftverschmutzung untersucht wird, damit mögliche Aktionen für den Bereich Landwirtschaft erarbeitet werden, die dazu angetan sind, die wachsenden CO₂-Emissionen zumindest teilweise auszugleichen.

a) Die Luftqualität:

Normativer Rahmen:

- Richtlinie 1996/62/EG: Sie beinhaltet die Vorgaben zur Überprüfung der Luftqualität, zur Definition der Ziele und zur Umsetzung von Plänen und Programmen, um Luftverschmutzung zu verringern oder ihr vorzubeugen.
- Richtlinien 1999/30/EG, 2000/69/EG und 2002/3/EG: Sie legen die Ziele in Sachen Luftqualität fest, die im Gebiet der EU innerhalb bestimmter Fristen erreicht werden sollen.
- Luftqualitätsplan der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol: Er ist das Planungsinstrument für die Luftqualität in Südtirol.
- Verordnung über die Luftqualität – Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 31. März 2003, Nr. 7, **abgeändert mit Dekret des Landeshauptmanns vom 14. September 2006, Nr. 47**: Es setzt die Artikel 10,11 und 12 des Landesgesetzes vom 16. März 2000, Nr. 8 um und übernimmt obige EU-Richtlinien. Der Artikel 3 der Verordnung sieht die Verabschiedung des Luftqualitätsplans der Autonomen Provinz Bozen vor.
- **Dekret des Landeshauptmanns vom 29. September 2004, Nr. 34 „Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz im Bereich Energieeinsparung“: legt die jährlichen Wärmebedarfshöchstwerte für Gebäude neuer Errichtung fest.**

Die Bewertung der Luftqualität:

Die Bewertung der Luftqualität ist die Grundlage für das entsprechende Qualitätsmanagement, für die winterspezifische Einteilung des Landesgebietes in Luftqualitätsgebiete sowie für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die jeweiligen Luftqualitätsziele zu erreichen. Die in 10 ortsfesten Messstationen laufend erfassten chemischen Schadstoffe sind:

- NH₃ - Ammoniak
- SO₂ - Schwefeldioxyd
- CO - Kohlenmonoxyd
- NO₂ - Stickstoffdioxyd
- O₃ - Ozon
- C₆H₆ - Benzol
- PM₁₀ - Feinstäube

NH₃ - Ammoniak:

2006 erreichte die Menge der Ammoniak-Emissionen in der Luft 4.600 Tonnen/Jahr: Gegenüber dem Jahr 2000 ist der Wert stabil geblieben. Nicht weniger als 96% des in die Luft abgegebenen Ammoniaks stammen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten, während sonstige Quellen der Verkehr (2%) und die Mülldeponien (1%) sind: Das zeigt, dass Maßnahmen zur Ver-

ringerung dieses Schadstoffes vor allem in der Landwirtschaft zu ergreifen sind. In Südtirol werden bereits einige Vorkehrungen getroffen, welche dazu beitragen, die Ammoniakemissionen zu verringern. Hinsichtlich der Fütterung der Milchkühe wird bei sämtlichen Qualitätskontrollen an der Milch auch der Gehalt an Harnstoff geprüft: Die Landwirte haben so die Möglichkeit, einen Überschuss an Rohprotein in den Futtergaben zu vermeiden und gleichzeitig den Stickstoffgehalt des Stalldungs zu senken. Hinzu kommt der Umstand, dass Jauche und Gülle ausschließlich in geschlossenen Becken gelagert werden, so dass die natürliche Ammoniak-Abgabe an die Luft unterbunden wird. Die 1:1 mit Wasser verdünnte Gülle wird zu meist mit Sprühern ausgebracht, wobei technische Vorkehrungen dafür sorgen, dass die Brühe bodennah verteilt wird. Gesprüht wird im Herbst und im Frühjahr, wenn die geringen Temperaturen hohe Ammoniakemissionen verhindern. Außerdem sei daran erinnert, dass der Bau überbetrieblicher Biogasanlagen stark im Aufschwung ist, womit ebenfalls zur Verringerung der Emissionen beigetragen wird. Die in den Biogasanlagen verwertete Gülle wird zum Großteil mit Tankwagen auf die Felder gebracht, die sie aus bodennahen Düsen versprühen. Um die Situation zu verbessern und den Grad der Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Tätigkeit unter diesem Gesichtspunkt zu steigern, erscheint es notwendig, die betreffenden Maßnahmen auszubauen und deren Umsetzung zu fördern, damit sie stärkere Verbreitung finden.

SO₂ – Schwefeldioxyd:

In die Luft abgegeben, wandelt sich Schwefeldioxyd in Schwefelsäure um und ist damit die Hauptursache des sauren Regens. Es entstehen Schäden an Böden, Pflanzen, Bausubstanz usw. Dieser Schadstoff wird erfasst, um im Winter die für Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Ökosysteme und der Pflanzenwelt erforderliche Abgrenzung von Luftqualitätsgebieten vornehmen zu können. Die gewöhnlich verzeichneten Werte sind nicht hoch und liegen innerhalb der gesetzlich geltenden Grenzwerte. Dies ist auf die ständige Reduzierung des Schwefelgehalts in den Brenn- und Treibstoffen sowie auf die Umstellung von Heizanlagen auf Methangas zurückzuführen. Von 1997 bis 2000 wurde eine Verringerung der Emissionen um insgesamt 18% verzeichnet, wofür vor allem die im Dienstleistungsbereich (-26%) und im Straßenverkehr (-36%) getroffenen Maßnahmen gesorgt haben. Dank dieser starken Verringerung der Schwefeldioxyd-Emissionen bereiten diese keine Schwierigkeiten mehr, die Kontrollen laufen aber dennoch über ein Messnetz weiter, das ein Mindestmaß an Überwachung gewährleistet.

CO - Kohlenmonoxyd:

Dieser Schadstoff ist die Zeigersubstanz für die Qualität der Verbrennung von Brenn- und Treibstoffen. Er wird vor allem im Kraftfahrzeugverkehr freigesetzt. Die Konzentration in der Luft hängt von den Abscheidertechnologien und von den Betriebsbedingungen der Motorfahrzeuge ab. Sie nehmen in der Mindestbetriebsphase eines Motors, also im Stadtverkehr zu. In den letzten Jahren wurde dank der immer höheren Zahl von Kraftfahrzeugen mit Katalysator eine rückläufige Tendenz festgestellt. Von 1997-2000 betrug der Rückgang der Emissionen 13%, was vor allem auf die verringerten Emissionen aus dem Straßenverkehr (-26%) und bei gewerblichen Anlagen (-48%) zurückzuführen ist. Die geltenden Grenzwerte wurden nicht überschritten.

NO₂ – Stickstoffdioxyd:

Dies ist einer der gefährlichsten Luftschadstoffe. Er ist ein Reizstoff und ruft bei starker Sonneneinstrahlung phytochemische Nebenwirkungen hervor, aus denen weitere Schadstoffe entstehen; der wichtigste ist das Ozon. Stickstoffdioxyd stammt großteils aus dem Kraftfahrzeugverkehr und seine Menge steigt bei zunehmender Temperatur der Verbrennungsprozesse. Gemessen wird dieser Schadstoff, um im Winter die Luftqualitätsgebiete abgrenzen zu können, in denen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Ökosysteme und der Vegetation ergriffen werden. Der gesetzliche Grenzwert zum Schutz der Pflanzenwelt beträgt 30 µg/m³ im Jahresschnitt. Dieser Wert wird in den größeren Ortschaften überschritten. Obwohl die Flächenausdehnung dieser Ortschaften 8,6% des gesamten Landesgebietes ausmacht, erstreckt sich das Gebiet, in welchem der Grenzwert überschritten wird, über nahezu 30% des landwirtschaftlich genutzten Bodens. Fast 70% der Vegetation in den Städten ist hohen Stickstoffkonzentrationen ausgesetzt. 4,1% des Waldbestandes sind Konzentrationen über dem Grenzwert ausgesetzt und liegen überwiegend auf geringer Meereshöhe und an den Hängen der Haupttäler. Was die landwirtschaftlich genutzte Fläche angeht, ist festzuhalten, dass auf 99,3% der Rebflächen und 72,3% der Obstbauflächen der zum Schutz der Pflanzenwelt festgesetzte Grenzwert überschritten wird, beim Dauergrünland liegen hingegen 92,4% der Fläche unter dem Grenzwert. Um das Landesgebiet hinsichtlich dieser Belastung zu überwa-

chen, wurden vier ortsfeste Messstationen im Stadtbereich und an der Autobahn errichtet, außerdem wurden Messreihen durchgeführt, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Von 1997 bis 2000 wurde eine Verringerung der Emissionen um 9% festgestellt, die vor allem auf das Konto des Straßenverkehrs (-9%) und der Produktionsprozesse geht. Die Konzentration in der Luft ist allerdings immer noch hoch.

O₃ – Ozon:

Da die Ozonkonzentration mit dem Stickstoffdioxid in der Luft, also mit den vom Kraftfahrzeugverkehr verursachten Emissionen zusammenhängt, steigen die Werte an Tagen mit starker Sonneneinstrahlung und hohen Temperaturen. Das Problem entsteht also im Sommer und stellt einen Stressfaktor für die Pflanzen dar, deren Wachstum gehemmt wird; in der Folge kann es zu Ertragseinbußen in der Landwirtschaft kommen. Der Wert (AOT40) wird in den Stunden zwischen 8 und 20 Uhr der Zeit des stärksten Pflanzenwachstums gemessen, d.h. zwischen Mai und Juli. Zusammen mit den Verfrachtungen aus der Poebene wird im Bozner Becken und auf den angrenzenden Hochplateaus jeden Sommer die Warnschwelle (180 µg/m³) und häufig auch das 8-Stunden-Tageslimit (120 µg/m³) überschritten. 20% des Gebietes ist Ozonwerten ausgesetzt, die als gefährlich eingestuft werden. Angesichts des Fernverkehrs durch das Land ist es schwierig, wirksame Maßnahmen zu planen. Die einschlägigen Maßnahmen bestehen in der Information der Bevölkerung bei Überschreiten der Warnschwelle und über die Reduzierung der Emission primärer Schadstoffe wie Stickoxyd und flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) informiert.

Benzol:

Benzol wird von der Internationalen Kommission für Krebsforschung IARC als krebserregend eingestuft. Es ist in kleinen Mengen (unter 1%) im Benzin enthalten. Das meiste Benzol bildet sich aber bei unvollständiger Verbrennung des im Treibstoff enthaltenen Aromatenanteils (30%-40%). 1997 waren es 98% der Emissionen und 2000 97,7%. Die Katalysatoren und die Rückgewinnung von Benzindämpfen haben die Emissionswerte verringert.

PM₁₀ – Feinstäube:

Die Gesamtheit des nicht gasförmigen, in der Luft schwebenden Materials (Pollen, Pflanzenteilchen, Verfrachtung, Abrieb von Asphalt, Reifen und Bremsen, Emissionen von Kraftfahrzeugen) wird als Gesamtschwebstaubbelastung der Luft (TSP) bezeichnet. Die kleinsten Teilchen (aerodynamischer Durchmesser < 10 µm) dringen tief in das Atemsystem ein und stellen die größte Bedrohung der Gesundheit dar. Der höchste Anteil des PM₁₀-Eintrags stammt aus dem Straßenverkehr (57% im Jahr 2000), darauf folgen die Produktionsprozesse mit 13% und die Brennstoffnutzung in der Industrie mit 9%). Messungen finden erst seit einigen Jahren statt, man geht davon aus, dass die Tendenz rückläufig ist.

Maßnahmen:

Das Landesgebiet ist nach den Konzentrationen der verschiedenen Schadstoffe in der Luft in Luftqualitätsgebiete eingeteilt. Je nach Gebiet werden die im Luftqualitätsplan vorgesehenen Maßnahmen ergriffen, um die Luftverschmutzung zu reduzieren oder ihr vorzubeugen, wobei die Gemeindeverwaltungen mit eingebunden werden. Für jedes Jahr der Laufzeit des Programms werden die unter dem Grenzwert liegenden Zielwerte gesenkt, um die Luftqualität nachhaltig zu verbessern. Vorgesehen ist zu diesem Zweck insbesondere:

- die Verringerung der Emissionen des Kraftfahrzeugverkehrs (Stadtverkehr und außerstädtischer Verkehr, Förderung des Einsatzes neuer, emissionsarmer Technologien)
- die Eindämmung der Emissionen anderer Quellen (Baustellen, Industrie, flüchtige organische Verbindungen, Heizanlagen, mit Biomasse betriebene Anlagen, Klimahaus)
- die Vorbeugung gegen Luftverschmutzung (bei neuen Industrieanlagen, neuen Infrastrukturen für den Straßenverkehr, Organisation der Mobilität und Raumplanung, Förderung des öffentlichen Verkehrs)
- die Sensibilisierung der Bevölkerung (Informationen über die Luftqualität, Kampagnen zur Bewusstseinsbildung und Information über die Gesundheitsrisiken)

Die Schadstoffquellen in Südtirol sind im Wesentlichen in landwirtschaftsfremden Bereichen zu suchen und zwar vor allem im Straßenverkehr, in Industrietätigkeiten, im Hausbrand. Der primäre Sektor spielt dabei eine zweitrangige Rolle, sowohl als Ursache von Luftverschmutzung als auch als Bereich, in dem Lösungsansätze greifen könnten. Es erscheint jedoch logisch, dass die Gesamtheit der Grünflächen des Landes, seien es landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Wälder, sich im Sinne der Verringerung der Schadstoffemissionen durch Abga-

be von Sauerstoff bei der Chlorophyllphotosynthese günstig auswirken können: Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass diese Flächen nach Möglichkeit erhalten bleiben, damit einer Verschlechterung der Situation vorgebeugt wird. Dieses Programm müsste daher zur Erhaltung der LNF und der Waldfläche in deren heutiger Ausdehnung beitragen und damit dem Risiko entgegenwirken, dass die Land- und Forstwirtschaft auch für den Landschaftsschutz an Bedeutung verliert.

Die in den Jahren 2000-2007 durchgeführten Studien und Analysen der Abteilung Landesumweltagentur weisen nach, dass die Konzentrationen von Benzol, Benzpyren, Blei und anderer Schwermetalle in den größten Städten des Landes kontinuierlich und immer deutlicher zurückgehen: Dies ist in erster Linie auf die wachsende Zahl von Fahrzeugen mit Schadstoffbeseitigungssystemen wie Katalysatoren zurückzuführen.

b) Treibhausgase:

b-1) Emissionsquellen:

Die Bestandsaufnahme der Emissionen auf dem Stand von 2003 erfasst sämtliche Daten über die einzelnen Schadstoffemissionen. Dabei wurden auch die Daten für die Treibhausgase erfasst. Was diese letzteren anbelangt, wurde erhoben, dass die Emissionen an Kohlendioxid im Jahr 2000 um 5% höher waren als 1997, was vor allem dem Straßenverkehr (+11%) und der Aufbereitung und Entsorgung von Müll zuzuschreiben ist (+23%). Die Methanemissionen haben im selben Zeitraum um 4% zugenommen, vor allem wegen der gasförmigen Brennstoffe (+17%). Die Emissionen stammen hauptsächlich aus der Landwirtschaft (70%), aus der Aufbereitung von Müll (23%) und aus der Verteilung von Gas (5%).

Nach Angaben der United Framework Convention on Climate Change über die Zunahme der Emissionen im Zeitraum 1990-2003 (siehe Grafik 98) ergibt sich für Italien eine Zunahme um 11,5%: geht man für Südtirol vom selben Trend aus, müssten die CO₂-Emissionen hierzulande bei 900.000 t/Jahr liegen (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O26).

b-1-b) Aktualisierung der Daten der Baseline über den Klimawandel unter Berücksichtigung der Neuen Herausforderungen:

Im Mai 2009, bei der Vorlegung des Berichts über das Bewertungskonzept, verfasst vom unabhängigen Bewerter des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol für den Zeitraum 2007-2013, wurden einige Base-line-Indikatoren im Hinblick auf die spezifischen Bewertungsvorgänge, die für 2010 eingeplant sind, überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Was die Indikatoren zum Klimawandel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Neuen Herausforderungen der Gemeinschaft betrifft, sind vor allem folgende Werte hervorzuheben:

Indikator – Klimawandel		Baselinewert ELR	Baselinewert vom Bewerter ajourniert	Unterschiede	Bezugsjahr der Ajournierung
O24: Produktion von erneuerbarer Energie	Landwirtschaft	8,65 ktoe Aut. Prov. Bz			
	Forstwirtschaft	57,65 ktoe Aut. Prov. Bz			
	Nur Wälder	47,20 ktoe Bewerter	51,30 ktoe	+ 4,10 ktoe	2007
C12 Entwicklung der forstwirtschaftlichen Fläche	1000 ha 2000 gegenüber 1990	95,20	95,20	0	2000
C13 Gesundheit des forstlichen Ökosystems	Entnadelung 2-4 Aut. Prov. Bz	21,4%			2006
	Bewerter	6,60%	6,00%	-0,60%	

Die 2006 erfassten Werte der Indikatoren bestätigen sich bei der Überprüfung durch den Bewerter: Es ist sogar eine Zunahme des Anteils an erzeugten erneuerbaren Energieträgern und eine Besserung des Gesundheitszustandes des Ökosystems Wald festzustellen.

b-2) Die grundlegende Bedeutung des Waldes und der Dauerwiesen für die Wiederherstellung des Gleichgewichts der Treibhausgase:

Die als Ackerland genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind in Südtirol eine praktisch vernachlässigbare Größe, sie beanspruchen lediglich 1,5% der LNF. Angesichts der geringen verfügbaren Fläche und der hohen Fixkosten für die Betriebe ist eine Umstellung auf den An-

bau von bioenergetischen Kulturen daher nicht möglich, wie auch die Eurostat-Daten deutlich machen (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O25).

Als Faktor, der die Treibhausgasemissionen wettmachen kann, vor allem jene von CO₂, wirkt hingegen sowohl das landwirtschaftliche Ökosystem der Dauerwiesen als auch das Ökosystem Wald. Den ausgedehnten Waldgebieten Südtirols kommt im Zusammenspiel mit den artenreichen Dauerwiesen zweifellos eine wichtige Rolle bei der Absorption des Kohlendioxids anthropischen Ursprungs zu.

b-3) Instrumente zur Messung der tatsächlichen CO₂-Aufnahmefähigkeit des Südtiroler Waldes

Die Staatliche Forstinventur:

Die staatliche Forstinventur ist ein hilfreiches Instrument zur Erhebung des aktuellen Zustandes unseres Waldbestandes und muss als solches regelmäßig aktualisiert werden. Ihre Bedeutung liegt vor allem im quantitativen und qualitativen Erfassen der forstlichen Ressourcen. Das so gewonnene Datenmaterial dient als aussagekräftiger wissenschaftlicher Prüfstand und als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Forst- und Umweltpolitik des Staates. Vor allen Dingen sei an die internationalen Verpflichtungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen erinnert, die Italien mit Unterzeichnung des am 16. Februar 2005 in Kraft getretenen Kyoto-Protokolls eingegangen ist. Zurzeit laufen Erhebungen für das zweite Nationale Forstinventar (INFC – Inventario Nazionale delle Foreste e dei serbatoi forestali di Carbonio), die auf Südtiroler Gebiet vom Personal des Amtes für Forstplanung unter Mitwirkung der Forststationen vorgenommen werden. Das Inventurkonzept fußt auf einem dreifach stratifizierten Stichprobenschema und ist so angelegt, dass die Fehlerquellen auf ein Mindestmaß reduziert wurden und die gesammelten Daten nicht nur gesamtstaatlich, sondern auch regional repräsentativ sind. Die erhobenen Parameter orientieren sich an Kriterien nachhaltigen Waldbaus und an den einschlägigen Indikatoren, die 2002 bei der Ministerkonferenz in Wien festgelegt wurden. Das Erfassen und Archivieren der Daten und der Datenfluss erfolgen mit Hilfe modernster Technologien und die angewandten Verfahren und Kontrollen gewährleisten einen hohen Grad an Verlässlichkeit und Vollständigkeit. Erste Ergebnisse der Nationalen Inventur des Waldbestandes und der CO₂-Speicherkapazitäten werden 2007 veröffentlicht.

Monitoring der Waldökosysteme:

In Zusammenarbeit mit der Nachbarprovinz Trient wurden 1992 vier „Langzeitbeobachtungsfelder“ angelegt; die beiden auf Südtiroler Boden ausgewiesenen befinden sich im subalpinen Fichtenwaldgürtel („Picetum subalpinum“) auf dem Ritten (1.730 m ü.d.M.) und im submediterranen Flaumeichenwald (Quercetum pubescentis) des Hügellandes von Montiggel (600 m ü.d.M.). Die Trentiner Beobachtungsfelder liegen am Lavazé-Joch und bei Pomarolo (Rovereto).

Bei einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren hat sich das „ganzheitliche Überwachungsprogramm“ als das umfassendste und aussagekräftigste internationale Projekt erwiesen, mit dessen Hilfe stressbedingte Veränderungen an den Waldökosystemen, Umweltbelastungen verschiedenster Art, der Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Nährstoff- und Energiebilanz erfasst und die Normalwerte der Waldökosysteme auch anhand von Bioindikatoren erhoben werden können. Daraus ergeben sich Richtwerte für eine Waldwirtschaft, die sich an der Wahrung des natürlichen Gleichgewichts der Populationen (Homöostase) und an deren langfristigen Fortbestand orientiert.

Die beiden Langzeitbeobachtungsfelder, insbesondere jenes auf dem Rittner Hochplateau, nehmen derzeit an mehreren internationalen Projekten teil:

- ICP (International Cooperative Programme on Integrated Monitoring on Air Pollution Effects of the Convention on Long-range Transboundary of Air Pollution of the United Nations - Economic Commission for Europe)
- ICP-IM (International Cooperative Programme on Integrated Monitoring)
- ICP on Forests (International Cooperative Programme on Forests) im Rahmen des nationalen Projekts CON.ECO.FOR.
- IGBP (International Geosphere-Biosphere Programs)
- GCTE (Global Change and Terrestrial Ecosystems)
- BAHC (Biosphere Aspects of the Hydrological Cycle)
- FLUXNET (Integrating Worldwide CO₂-Flux Measurements)
- GTOS (Global Terrestrial Observing System) supportato da ICSU, UNEP, UNESCO, WMO, FAO.
- CARBOEUROPE –Integrated Project

Entsprechend den bei den Klimakonferenzen von Kyoto (1997) und Buenos Aires (1998) verabschiedeten Resolutionen unterstützen diese Programme die (durch Analyse des gesamten Lebensraums des Menschen, der Pflanzen und der Tiere unternommenen) Bemühungen der internationalen Forschung um das Verständnis der Prozesse, welche die Biosphäre steuern, um der zunehmenden CO₂-Konzentration entgegen zu wirken.

Ein besonderes Augenmerk gilt der CO₂-Speicherkapazität des Ökosystems Wald und der Suche nach den noch benötigten so genannten CO₂-Fängern.

Projekt: ADVEX 2005 – Versuch zur Advektion in der Provinz Bozen – Südtirol:

In diesem Zusammenhang wurde 2005 mit Kofinanzierung der Europäischen Union im Rahmen des Projekts "ASSESSMENT OF THE EUROPEAN TERRESTRIAL CARBON BALANCE (CarboEurope-IP)"- Sixth Framework Programme of the European Community (2002-2008) auf dem Versuchsfeld „Ritten – Grünwald“ die erste vom „Advektionsexperiment ADVEX“ vorgesehene Messkampagne durchgeführt. Es handelt sich dabei um wissenschaftliche Messungen, die genauen Aufschluss geben über die effektive CO₂-Aufnahmefähigkeit des Ökosystems Wald (sink) in seiner Gesamtheit (Boden und Bestand), einen Wert, der bisher nur unzureichend erfasst oder lediglich geschätzt wurde.

Die Messreihe hat eine Fülle von Rohdaten ergeben (rund 43 Gbytes), die zurzeit ausgewertet werden. Das Experiment wird 2006 unter denselben Voraussetzungen (Einstellung und Anordnung der Instrumente) an zwei anderen Standorten, und zwar in Wedstein (Deutschland) und Norunda (Schweden) wiederholt.

Aus dem gesammelten Datenmaterial soll in der Folge ein Modell zur Berechnung des effektiven CO₂-Austauschs zwischen den Waldökosystemen entwickelt werden. Darüber hinaus wurde mit dem „Dipartimento di Fisica der Universität Genua“ Kontakt aufgenommen, um ein dreidimensionales Berechnungsmodell des Windfeldes für das Versuchsfeld Ritten-Grünwald zu entwickeln, das nach dem Prinzip der Erhaltung der Masse (mass consistent approach) die mittels Berechnung der Strömungen erzielten Ergebnisse bestätigt. Für die Hochrechnung auf regionaler Basis (upscaling) sollen die so gewonnenen Daten über die Kohlenstoff-Aufnahmekapazität (storage, carbon pools) des Waldökosystems herangezogen werden; dazu werden auch die Informationen aus der aktuellen nationalen Forstinventur verwendet, welche erstmalig im Sinne des Kyoto-Protokolls auch den Kohlenstoffgehalt der Böden quantifiziert. Ebenso werden alle verfügbaren Daten aus dem Territorialen Informationssystem und aus der Studie zur Walddtypisierung mit einfließen.

In der graphischen Darstellung der CO₂-Konzentration auf 1,5 m über Grund ([siehe Grafik 118](#)), geplottet auf das Digitale Geländemodell (DEM), wobei die Position der fünf Messtürme mit roten Dreiecken markiert wurde, ist das Gefälle der CO₂-Konzentration vom lockeren Jungbestand zum dichteren Altbestand hin (östlich) deutlich zu erkennen.

CARBOEUROFLUX-Programme:

Das Versuchsfeld Grünwald am Rittner Horn (IT01), das gemeinsam mit der Landesumweltagentur – Chemisch-physikalisches Labor betreut wird, nimmt gleichzeitig auch am CARBOEUROFLUX-Programm (5. Rahmenprogramm der EU - Energy and Sustainable Development), am internationalen Messnetz FLUXNET (Integrating Worldwide CO₂ - Flux Measurements) sowie am I.G.B.P. (International Geosphere and Biosphere Programme) teil. All diese Forschungsprogramme unterstützen, im Einklang mit den Resolutionen des Weltgipfels von Buenos Aires (1998), die international unternommenen Bemühungen der Wissenschaft um das Verständnis der Prozesse in der Biosphäre (des gesamten Lebensraums des Menschen, der Fauna und der Flora unseres Planeten), mit dem Ziel, der steigenden CO₂-Konzentration in der Luft entgegenzuwirken.

Dabei wird der CO₂-Aufnahmefähigkeit des Ökosystems Wald ein besonderes Augenmerk gelten.

Parallel dazu werden wissenschaftlich belegte Daten als Grundlage für sozial- und wirtschaftspolitische Entscheidungen im Geiste des Kyoto-Protokolls (1997) erarbeitet, um die CO₂-Emissionen bis 2012 weltweit um 5,2% gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern.

Im Sinne der Entscheidung des Rates der Umweltminister der EU-Länder vom 17. Juni 1998 über die Umsetzung des Kyoto-Protokolls wird Italien durch die vom Interministeriellen Komitee für Wirtschaftsplanung (CIPE) beschlossenen Leitlinien zur Verringerung der CO₂-Emissionen um 6,5% im Zeitraum 2008-2012 im Wege von 6 nationalen Maßnahmen verpflichtet. Eine davon betrifft die CO₂-Aufnahme durch die Waldökosysteme.

Bei der Messstation Grünwald kann mit der Technik der turbulenten Flusskomponente (eddy covariance oder eddy correlation) der „Atem des Waldes“ gemessen werden, d.h. der Austausch von CO₂ und Wasserdampf zwischen Luft und Waldökosystem.

b-4) Die CO₂-Aufnahmefähigkeit des Waldes und der Dauerwiesen in Südtirol:

b-4-1) Eine erste Studie von 1999, die in Südtirol von der Abteilung Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt wurde, gibt Aufschluss über die Gesamtmenge des in den Südtiroler Wäldern gebundenen CO₂, und die in der Provinz Bozen – Südtirol gewonnenen Daten wurden schließlich mit denen einiger europäischer Länder verglichen (siehe Tabelle 97). Wie die Tabelle zeigt, hat der Südtiroler Wald eine Aufnahmekapazität von 26% des in Form von Kohlendioxyd ausgestoßenen Kohlenstoffs, das entspricht rund 800.000 t im Jahr. Angesichts des Bezugsjahres ist eine Aktualisierung der Daten erforderlich, die derzeit im Gange ist, es bestätigt sich jedoch, dass der Wald nicht nur das hydrogeologische Gleichgewicht aufrechterhält, sondern auch im Hinblick auf den Ausgleich der Schadstoffbelastung durch Kohlendioxyd eine wichtige Rolle spielt.

b-4-2) Im Rahmen der genannten ARBOEUROFLUX-Studie wurde es 1999 erstmals möglich, eine Bilanz über den untersuchten Fichtenbestand zu erstellen:

- die primäre Bruttoproduktion des Waldökosystems beträgt 860 g Kohlenstoff je m² und Jahr;
- die Gesamtatmung beträgt 505 g C/m² pro Jahr;
- als Differenz ergibt sich ein positiver Saldo von 355 ± 75 g C/m² pro Jahr.

Daraus lässt sich schließen, dass 1999 3,5 Tonnen Kohlenstoff je Hektar durch Photosynthese und Assimilation als Biomasse in den Boden und in die Waldbestände (Holz) eingespeichert, also der Luft entzogen wurden. Der Waldstandort Grünwald ist daher ein so genannter CO₂-Fänger (sink-forest). Ausgehend von diesem Wert als Mindestleistung je Hektar würde der Südtiroler Wald (311.000 ha) insgesamt über eine Million Tonnen Kohlenstoff aufnehmen, also diese Menge an CO₂-Emissionen ausgleichen. Dazu ist allerdings anzumerken, dass diese Rechnung ein erster, teils spekulativer Ansatz ist und als solcher noch einer Überprüfung und Bestätigung bedarf. In den nächsten Jahren soll daher auch versucht werden, diese Daten im Geiste des Beschlusses der EU vom 26. April 1999 durch weitere Bestandsdaten und Messparameter zu ergänzen, die für das gesamte Landesgebiet gelten.

Aufgrund dieser Daten und des Vergleichs zwischen den jährlichen Emissionswerten an CO₂ sowie der Aufnahmefähigkeit des Waldes kann die Bedeutung der Südtiroler Wälder hervorgehoben werden. Nicht weniger als ein Viertel des in Südtirol ausgestoßenen CO₂ wird von unseren Wäldern gebunden.

b-4-3) Aus Studien und Untersuchungen internationaler Stellen (Relations between Carbon Dioxide Fluxes and Environmental Factors of Kobresia humilis Meadows and Potentilla fruticosa Meadows; Higher Education Press and Springer-Verlag 2007; Kato, T., Tang, Y., Gu, S., Hirota, M., Du, M., Li, Y., Zhao, X., 2006. Temperature and biomass influences on interannual changes in CO₂ exchange in an alpine meadow on the Qinghai-Tibetan Plateau. *Global Change Biology*, in press.) geht ein Aspekt von grundlegender Bedeutung hervor, und zwar, dass die Dauerwiesen im Berggebiet ebenso wie die Almwiesen in Bezug auf die Nettomenge an absorbiertem CO₂ aus der Luft eine wesentliche Rolle spielen.

Unter Berücksichtigung der Jahreszeit, der Temperaturen, der Höhenlage und der Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften in Dauerwiesen konnte die tägliche Nettomenge des von alpinen Ökosystemen absorbierten CO₂ gemessen werden: Dabei wurde nachgewiesen, dass diese Ökosysteme im Monat August fähig waren, je Quadratmeter Fläche 3,9 Gramm Kohlenstoff (Nettowert) zu binden. Bei einer sommerlichen Vegetationszeit von rund 100 Tagen und einer Gesamtfläche der Dauerwiesen und –weiden Südtirols von 240.153 ha kann die von dieser Vegetationsart im Berggebiet gebundene CO₂-Menge auf 3,9 g /1.000.000 x 10.000 m² x 240.000 ha x 100 Tage = 936.000 t geschätzt werden.

Auf der Grundlage dieser Daten unterstreicht der Vergleich zwischen dem Ausmaß an jährlichen CO₂-Emissionen und der Speicherefähigkeit der Wälder, Dauerwiesen und Dauerweiden eindrucksvoll die Bedeutung der Wald- und Wiesenflächen Südtirols. Nicht weniger als ein Viertel der landesweit ausgestoßenen CO₂-Menge wird von den Wäldern und Dauerwiesen Südtirols gebunden.

b-5) Treibhausgase und Wälder – Bedarf und in Frage kommende Maßnahmen:

Die Waldflächen und Dauerwiesen Südtirols stellen ein äußerst wichtiges Instrument dar, um dem Klimawandel und der damit einhergehenden veränderten chemischen Zusammensetzung der Luft entgegenzuwirken.

Es liegt daher auf der Hand, dass der Bestand an Wäldern und an Dauerwiesen im Berggebiet wegen deren vielfältigen Funktionen auch künftig mit allen Mitteln erhalten werden muss:

Die einschlägigen landespolitischen Maßnahmen, sowohl jene mit Kofinanzierung seitens der Europäischen Kommission als auch die ausschließlich von der Landesverwaltung getragenen, haben Weitblick bewiesen und werden auch in Zukunft noch gültig sein. Zweckdienlich auch hinsichtlich der Eindämmung der Folgen des Klimawandels, der CO₂-Absorption und der Verringerung der Treibhausgase sind zweifellos auch die forstwirtschaftlichen Maßnahmen dieses Programms zur Qualitätssteigerung und Erhaltung der Vitalität des Waldbestandes und zu dessen rascherer Verjüngung sowie zur Rationalisierung der Waldbewirtschaftung, sowie die Agrarumweltmaßnahmen zur Erhaltung der Wiesen und Weiden, also jener landwirtschaftlichen Flächen, die dank ihrer Gebietsausdehnung und Pflanzengesellschaften ausgesprochen leistungsfähige CO₂-Fänger sind.

Daher ist es wichtig, die Maßnahmen zugunsten einer guten und dauerhaften Bewirtschaftung der Dauerwiesen im Rahmen der neu bereitgestellten finanziellen Mittel auszubauen, um den Beitrag zu stärken, den Südtirols Natur- und Kulturlandschaft den wachsenden Problemen entgegensetzen kann, die sich aus der Beeinträchtigung des Gleichgewichts der Atmosphäre durch die Treibhausgase ergeben.

c) Energiegewinnung aus Biomasse:

Ein weiterer bedeutender umweltrelevanter Aspekt sind die erneuerbaren Energiequellen, die ihrerseits dazu beitragen können, die ökologische Nachhaltigkeit des primären Sektors zu steigern und andererseits die Co₂-Bilanz zu verbessern. Wie bereits ausgeführt, sind die Möglichkeiten, Ackerland auf den Anbau von Pflanzenmaterial für die Erzeugung von Bioenergie umzustellen, sehr begrenzt: Reelle Chancen bestehen vor allem für die Nutzung von Holz als Biomasse, an zweiter Stelle folgt die Möglichkeit, in Viehzuchtbetrieben Biogas aus Wirtschaftsdünger zu erzeugen (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O24). Die Statistiken der Gemeinschaft sprechen von einem Produktionspotential von 66.000 toe, wovon 85% durch Nutzung der heimischen Biomasse Holz abgedeckt würden. Den derzeitigen rechtlichen Rahmen dafür bilden das Staatsgesetz Nr. 10/91, das Landesgesetz Nr. 4 vom 19.02.1993 und der Aktionsplan für Biomasse KOM (2005) 628 def.

c-1) Mit Biomasse betriebene Heizanlagen:

Bereits seit den 80er-Jahren fördert die Autonome Provinz Bozen die Diversifizierung im Einsatz von Energiequellen, wobei insbesondere erneuerbare Energie zum Zuge kommt. Unter den modernen Verbrennungsverfahren spielt Biomasse (Holz) eine immer wichtigere Rolle für kleinere und größere Heizanlagen. Die derzeit in Südtirol anfallende Biomasse aus Sägewerken und Verarbeitungsbetrieben wird auf rund 790.000 srm geschätzt. 35% der bereitgestellten Biomasse werden in den Fernheizwerken verbrannt (siehe Grafik99).

Der Preis der Biomasse steigt ständig. Das von den Landwirten gelieferte Material aus der Waldwirtschaft (8% des Gesamtbedarfs) wirkt sich nicht signifikant auf den Marktpreis aus. Biomasse kommt in kleinen und großen Anlagen zum Einsatz. Es gibt rund 4.000 kleine Anlagen. Von 1993 bis 2004 wurden 78 neue Anlagen errichtet und finanziert. Am stärksten vertreten sind Hackschnitzelanlagen für Heizleistungen unter 30 KW, die überwiegend private Wohnhäuser versorgen. Hackschnitzelanlagen werden vor allem in der Landwirtschaft, bei der Holzverarbeitung und in Fremdenverkehrsbetrieben eingesetzt.

Große Biomasseanlagen kommen bei Fernheizwerken zum Einsatz. In den letzten 10 Jahren wurden 24 neue Fernheizwerke mit Leistungen zwischen 800 KW und 34 MW errichtet. Weitere 6 stehen im Bau. Der Bedarf dieser Anlagen an Biomasse (aus Holz) ist groß. Sie verbrauchen 400.000 Schüttraummeter Hackschnitzel, Rinden und Sägemehl. 72% davon fallen bei der Verarbeitung von heimischem Holz an. Ein geringer Teil wird direkt aus dem Wald angeliefert, 28% werden aus dem Ausland zugekauft. Die mit Biomasse betriebenen Fernheizwerke erzielen eine Einsparung von schätzungsweise 125.000 t Kohlendioxyd und 43 Millionen Leichtöl.

Nach einer Erhebung vom Mai 2005 wurden im Winter 2004/2005 in den 30 Südtiroler Fernheizwerken 515.500 Schüttraummeter (srm) Hackschnitzel verbrannt, wobei insgesamt 240 KWh Energie gewonnen wurden. Zurzeit stammen 120.000 srm (23%) aus Südtiroler Wäldern. Aus dem Ausland zugekauft werden rund 105.000 srm Biomasse, das entspricht rund 20%. Der Großteil der in Fernheizwerken verwendeten Hackschnitzel stammt aus Sägewer-

ken und Holzverarbeitungsbetrieben. Wie viel Holz aus heimischen Wäldern diese Betriebe ihrerseits brauchen, lässt sich nur schwer ermitteln. Es sind vor allem die kleineren Fernheizwerke, für die Material aus heimischen Wäldern gekauft wird, größere setzen eher auf langfristige Verträge mit Großlieferanten.

c-2) Biogas:

Aus dem mikrobiologischen Abbau organischer Substanzen unter Luftabschluss entsteht eine Mischung von Gasen, die zumeist zu zwei Dritteln aus Methan und zu einem Drittel aus Kohlendioxyd besteht. Die Ausgangsstoffe für Biogas können aus Mülldeponien, Klärwerken und landwirtschaftlichen Betrieben stammen: Bei entsprechender Betriebsgröße lohnt es sich häufig, das bei der Vergärung der Jauche entstehende Gas für die Beheizung der landwirtschaftlichen Gebäude und Wohnungen und für die Warmwasserbereitung zu nutzen, oft reicht die Energie auch für benachbarte Häuser. Wird eine solche Anlage korrekt geplant, können sich die Investitionen bereits in einigen Jahren amortisieren.

In den letzten Jahren hat der Bau von Biogasanlagen in Südtirol stark zugenommen: Es gibt bereits 27 Anlagen von Einzelbetreibern und 2 gemeinschaftlich betriebene Anlagen (Astat 2004), die auf insgesamt 3.400 GVE angelegt sind und 6 Millionen kWh Strom erzeugen. Auch Anlagen für die Vergärung der organischen Abfälle sind in Betrieb. 2005 stieg die erzeugte Energie von 6 auf 8 Millionen kWh.

d) Energiegewinnung aus Biomasse – Bedarf und in Frage kommende Maßnahmen:

Sobald in den nächsten Jahren die neuen Anlagen in Betrieb gehen, wird die Nachfrage nach diesem Energieträger weiter steigen: Vorsichtige Schätzungen beziffern den Bedarf für das Jahr 2006 auf 600.000 t. Die Sägewerke und Holz verarbeitenden Betriebe können diesen Bedarf an Biomasse nur zum Teil decken. Die öffentliche Verwaltung muss tätig werden, damit auch die Waldeigentümer sich besser organisieren können, um längerfristig mit den Fernheizwerkbetreibern ins Geschäft zu kommen: Die im Rahmen dieser Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen spezifischen Aktionen können durch allgemeine Optimierung des gesamten forstwirtschaftlichen Bereichs sicher einen Beitrag zum quantitativen und qualitativen Ausbau des Angebots an Südtiroler Holz als Biomasse leisten. Die Biomasse Holz, die vor allem bei forstwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen, aber auch durch Schadensereignisse anfällt, bietet sich für die Gewinnung von Bioenergie an; auf jeden Fall sind sämtliche Initiativen zur Steigerung der Holzproduktion in Südtirol zu unterstützen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe können in interessanten Pilotprojekten, bei denen sämtliche Chancen der Nutzung von Wirtschaftsdünger für die Gewinnung von Methan getestet werden, die Federführung übernehmen: Diese Art von alternativer Energie, die sowohl hinsichtlich ihrer Ausgangsstoffe als auch wegen der Verfahren zu ihrer Nutzung als saubere Energie bezeichnet werden kann, ist im ländlichen Raum dank den Vieh haltenden Betrieben reichlich vorhanden und könnte einerseits eine alternative Einkommensquelle für die Landwirte darstellen, andererseits eine relativ kostengünstige Energiequelle für die Gemeindeverwaltungen.

Um die erforderlichen Maßnahmen in ein Gesamtkonzept des Schutzes der Biodiversität, der Gewässer und des Bodens einzuordnen, das als zentrales, gemeinsames Ziel eine bessere Landbewirtschaftung anstrebt, ist es wichtig, auf das Herkunftsgebiet zu achten und die wertvolleren Landstriche auszuklammern.

3.1.8.6. Flächenausdehnung des geschützten Waldes und des Bannwaldes, mittel/hoch brandgefährdete Wälder, durchschnittliche jährliche Veränderung des Waldbestandes:

a) Forstschutz und Überwachungsdienst:

Seit einigen Jahrzehnten beobachten und überwachen die forstlichen Dienststellen den Gesundheitszustand des Südtiroler Waldbestandes. Neben der Waldschadenserhebung werden durch eigene chemische Analysen an Nadel- und Bodenproben auch Umweltbelastungen durch Schadstoffeinwirkung erfasst.

b) Waldschadenserhebung:

Diese erfolgt nach zeitgemäßen Überwachungsverfahren auf zwei Ebenen:

- die Waldschadenserhebung auf dem gesamten Landesgebiet, durch Feststellung und Messung seitens des Forstschutz- und Forstüberwachungsdienstes (Außenstellen des Forstdienstes mit 39 Forststationen und 8 Forstinspektionen); dabei werden sowohl statistische Belange abgedeckt als auch ein Gesamtüberblick gewährleistet;

- die Auswertung physikalischer, bio-ökologischer und chemischer Daten, die auf Referenzstationen des Integrated Monitoring Programme (der ganzheitlichen Überwachung der Waldökosysteme) aufgenommen wurden; dadurch kann Schadensursachenforschung (Interpretation und Diagnose) betrieben werden, zudem können Auslösefaktoren (Pilzinfektionen, Schädlingsbefall, Umweltbelastung, extreme Witterungsverhältnisse usw.) erfasst und auf Landesebene hochgerechnet werden.

c) Waldschadensinventur:

Dazu kommt ein international gängiges statistisches Verfahren zum Tragen, bei dem die Waldgesundheit nach einem landesweit angelegten Raster mit Feldern von 16 x 16 km laufend unter Beobachtung steht. Die Probestämme in diesen Feldern werden vor Ort auf Blatt- bzw. Nadelverlust und auf Verfärbung der Krone untersucht. Allfällige Schäden werden nach fünf Schadensstufen und soweit möglich nach bekannten und unbekannten Ursachen unterschieden.

Die Zeitreihe der in Südtirol nach diesem Verfahren gewonnenen Daten ist eine der längsten weltweit. Seit 1984 (siehe Grafik100) schwankt der Anteil der geschädigten Bäume (Schadensstufen 1 bis 4) zwischen 20 und 22%. Zu den häufigsten Schadensauslösern zählen Schädlingsbefall, Pilzinfektionen (insbesondere Wurzelfäule), vorangegangene Belastung durch den Menschen wie Beweidung und Streunutzung, mechanische Schädigung, mangelnde Waldpflege usw. In letzter Zeit wurden immer häufiger physiologische Stresssituationen diagnostiziert, wie extreme Hitze oder Nässe, Trockenheit oder Frostperioden, die den ohnehin problematischen Standortbedingungen (etwa wasserarmen Böden) weitere Belastungen hinzufügen. Als getreues Spiegelbild seines Umfeldes erweist sich der Wald so als sensibler Bioindikator der verschiedenen Umweltveränderungen: Treibhauseffekt, globale Erwärmung, Klimawandel.

Die auf Landesebene gesammelten Daten finden auch in der Erhebung über die Waldgesundheit in Südtirol ihre Bestätigung (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikatoren C13 und C16).

Nach einer weiteren Studie (Bericht der „Convention on Long-range Transboundary of Air Pollution of the United Nations – Economic Commission for Europe“ über den Waldgesundheitszustand in Europa von 1999) hielt sich das Schadensausmaß in den Südtiroler Wäldern 1998 in Grenzen, vor allem gegenüber anderen vergleichbaren Regionen Europas (siehe Tabelle101).

d) Waldbrandbekämpfung in Südtirol:

Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2158/92 wurde die Autonome Provinz Bozen – Südtirol als Gebiet mit geringem Waldbrandrisiko eingestuft, so dass keine Brandbekämpfungspläne zu erstellen sind. Trotzdem wird bei der Landesverwaltung ein neues Einsatzkonzept und ein Planungsinstrument zur Brandbekämpfung erarbeitet (Einsatzplan zur Waldbrandbekämpfung: Kartierung der Brandgefahr), um den Waldbestand bestmöglich zu schützen.

Nach den Statistiken 1977-1995 haben sich im Jahresschnitt 20 Brandfälle ereignet, die insgesamt 30 ha Wald betrafen: die Fläche je Brandereignis betrug 1,5 ha (siehe Tabelle102).

e) Bannwälder – Bedarf und in Frage kommende Maßnahmen:

Der Schutz des Südtiroler Waldbestandes, der positiv einzustufen ist, erfordert zunehmenden finanziellen und organisatorischen Aufwand. Vor allem die geringe ökonomische Rentabilität der Forstwirtschaft droht, das bisher Erreichte zu schädigen, weil das Risiko besteht, dass die Waldeigentümer ihre forstwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben. Nur ein koordiniertes Engagement der öffentlichen Hand und der privaten Waldeigentümer kann das bisher erreichte hohe Niveau der Schutzfunktion der Südtiroler Wälder erhalten. Gezielte Maßnahmen für den Bereich Forstwirtschaft sind daher vonnöten, auch im Rahmen der Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums.

3.1.9. Stärken, Schwächen, Gefahren und Chancen im Bereich Umwelt und Landschaft:

Umwelt:

Aus allen vorliegenden Daten und aus den hier dargelegten Überlegungen geht hervor, dass Umwelt und Umweltschutz ein unabdingbares zentrales Anliegen der Südtiroler Landespolitik sind: Das althergebrachte Landschaftsbild, die ausgeprägte Biodiversität, die Ausdehnung der unter Schutz gestellten Gebiete und der Wälder, die herkömmliche Nutzung der Weiden und Almen, die Wasserqualität sind bedeutende Werte, die sämtlichen Bereichen im Lande zugute kommen. Die Ausgewogenheit zwischen landwirtschaftlicher Tätigkeit und Wassergüte, zwischen Bewirtschaftung des Bodens und Düngemitelesatz, zwischen Kohlendioxidausstoß und Waldbestand sind

eine gute Grundlage für die neue Programmplanung: Die bisher erzielten erfreulichen Ergebnisse müssen auch in Zukunft eine Fortsetzung erfahren.

Die Präsenz des Menschen und die ständige Pflege der Landschaft durch den Menschen haben es ermöglicht, die Eigenart der Landschaft und die Vielfalt der Umwelt im Berggebiet zu erhalten. Landschaft und Umwelt bilden die wichtigste Ressource des ländlichen Raums und die wesentliche Grundlage für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung: Die ländliche Bevölkerung allgemein und die in Land- und Forstwirtschaft Tätigen im Besonderen sind daher die Hauptakteure jeglicher nachhaltiger Entwicklung im Berggebiet. Die dauerhafte Besiedelung ermöglicht es, das Einwirken von Wetterereignissen auf das hydrogeologische Gleichgewicht im gesamten Landesgebiet in Grenzen zu halten. Die steten Bemühungen um einen geregelten Abfluss des Regenwassers, um die Bewirtschaftung des Bodens, die Pflege von Wäldern und Weiden mindern die Risiken und Schäden, die mit Unwetterereignissen oder längeren Regenperioden einhergehen. Bezugspunkt für den positiven Umgang mit den vorhandenen Ressourcen muss nach wie vor der Landwirt sein: die bodenständigen Arbeitsweisen haben sich im historischen Rückblick als die wirksamsten erwiesen, was ökologische Nachhaltigkeit betrifft, da sie über Generationen hinweg ständig verbessert und den jeweils neuen Erfordernissen angepasst wurden. Dieses Erbe an Wissen und Fertigkeiten muss die Grundlage bleiben für die Land- und Forstwirtschaft unserer Zukunft, wenn auch neue Gegebenheiten und der Wandel der Marktbedingungen Anpassungen im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit erfordern. Die alpine Landschaft wurde von der Arbeit des Menschen geprägt und über Jahrhunderte hin sorgsam bewirtschaftet; sie stellt heute mehr denn je einen unabdingbaren Wert für die hier lebenden Menschen dar: Der Landwirtschaft gebührt daher die Anerkennung ihres Stellenwertes.

Die Stärken der Umweltsituation und der Landschaft in Südtirol lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ❖ Große Ausdehnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die noch nach traditionellen Methoden bewirtschaftet werden und von hohem landschaftlichem Wert sind: Die großen Flächen an Wiesen und Weiden, die regelmäßig gemäht und mit herkömmlichen Praktiken gepflegt werden, stellen nicht nur für die Landwirtschaft einen Wert dar, sondern bringen auch anderen Tätigkeitsbereichen, deren Grundlage die landschaftliche Schönheit Südtirols ist, etwa dem Fremdenverkehr, Wertschöpfung.
- ❖ Die hohe touristische Attraktivität der alpinen Gebiete ist eine Stärke des gesamten ländlichen Raums in Südtirol, die Synergien und gegenseitige Vorteile für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche entstehen lassen kann.
- ❖ Die über das ganze Landesgebiet verstreuten Vieh haltenden Familienbetriebe, die fest in ihrer Tradition verankert sind und auch in den ungünstigsten Randgebieten aufrecht erhalten werden: Es ist die derzeit noch gute Besiedlungsdichte der Südtiroler Täler, die eine gute Landbewirtschaftung ermöglicht, sowohl hinsichtlich des hydrogeologischen Gleichgewichts als auch der Landschaftspflege und des Schutzes der Ressourcen (Wasser, Boden, Umwelt, Landschaft). Nicht zu unterschätzen ist auch die kulturelle Bedeutung der für die Berggebiete typischen alpinen Traditionen und Gebräuche, die das gesellschaftliche Gefüge des ländlichen Raums in den schwächsten Gebieten des Landes festigen.
- ❖ Die große Flächenausdehnung der unter Landschaftsschutz (unterschiedlichen Grades) gestellten Gebiete: Naturparks in allen Landesteilen, Biotope, Natura-2000-Standorte usw. ermöglichen es, naturnahe Landschaften und sonstige Gebiete von hohem Naturwert zu erhalten, die eine reiche Artenvielfalt aufweisen.
- ❖ Die große Flächenausdehnung der Dauerwiesen, die zur Erhaltung der Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt beitragen können.
- ❖ Der hohe Natürlichkeitsgrad der Wälder: Ausgesprochen natürliche Wälder ermöglichen einerseits den Schutz des hydrogeologischen Gleichgewichts und der Biodiversität, andererseits die Wahrung einer wichtigen sozialen Wertigkeit der Wälder, die Städtern und Urlaubern als natürliche und saubere Erholungsgebiete dienen.
- ❖ große Flächenausdehnung der Dauerwiesen und Weiden, die im Zusammenspiel mit dem Waldbestand eine wichtige Aufgabe als CO₂-Fänger erfüllen.
- ❖ Geringe Nitratbelastung und Tendenz zur Verringerung des Nitratgehalts der Südtiroler Gewässer.
- ❖ Rege, historisch verankerte Beteiligung der Bauern an den von der Europäischen Kommission vorgesehenen Agrarumweltmaßnahmen, vor allem im Berggebiet.
- ❖ Wesentliche Wirksamkeit der Agrarumweltmaßnahmen im Sinne des Erreichens einer Extensivierung der Kulturen, der Verringerung von Belastungen durch landwirtschaftliche Nutzung und der Beibehaltung von Anbauweisen, die sich in erheblichem Maße positiv auf das althergebrachte Landschaftsbild auswirken.

- ❖ Tendenz zur fortschreitenden Rationalisierung des Einsatzes synthetischer Düngemittel im Futteranbau.
- ❖ Reichliche Verfügbarkeit von Oberflächenwasser, das zur Beregnung genutzt werden kann.
- ❖ Weit verbreitete Gepflogenheit der Alping und hohe Anzahl von noch in Betrieb stehenden Almen.
- ❖ Positive Aktion der Almwirtschaft bei der Bewirtschaftung der Bergweisen und für das Gleichgewicht des alpinen Ökosystems, mit effizienter Auswirkung auf den Schutz vor Bodenerosion durch Witterungsfaktoren.
- ❖ Große Ausdehnung der Südtiroler Wälder und deren guter Gesundheitszustand.
- ❖ Rationelle und sorgsame, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes.
- ❖ Hohes Potential des Südtiroler Waldbestandes, die Wirkungen der Treibhausgase abzufangen und zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels beizutragen.
- ❖ Wachsendes Interesse an der Biomasse Holz und an den Reststoffen aus der Viehhaltung als lokal verfügbare erneuerbare Energieträger.
- ❖ Ein effizienter Forstdienst, der die Wälder überwacht und schützt, geringe Waldschäden, wirksamer Schutz der Wälder vor Brandereignissen.

Die Schwächen und Gefahren, die sich stark auf die Umwelt und die Landschaft auswirken, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ❖ Geringe Betriebsgrößen, geringer Ertrag des Futteranbaus, schwieriger Maschineneinsatz wegen der Hangneigung der Grundflächen und hohe Fixkosten bewirken, dass die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten aufwändig und wenig wettbewerbsfähig sind, und sie gefährden zusehends deren wirtschaftlichen Wert im Vergleich zur Situation in anderen Regionen und in anderen Wirtschaftszweigen des Landes.
- ❖ Es ist schwierig, die Kulturen zu diversifizieren, weil die klimatischen und geographischen Verhältnisse sowie das wirtschaftliche Umfeld wegen der Randlage der ländlichen Berggebiete keine Alternativen offen lassen.
- ❖ Schwer zugängliche und häufig von den Hauptortschaften weit abgelegene Standorte der Betriebe - ein Nachteil, der sich vor allem im Winter auswirkt.
- ❖ Starke Konkurrenz für die landwirtschaftlichen Produkte Südtirols auf den nationalen und internationalen Märkten.
- ❖ Das Risiko, dass die Südtiroler Landwirtschaft infolge möglicher Überarbeitungen der GAP in Richtung Liberalisierung ihre rechtliche Absicherung einbüßt.
- ❖ Marginalisierung und Verringerung der Restflächen von hohem Naturwert und biologischem Wert.
- ❖ Das Risiko, dass die Bewirtschaftung der Dauerwiesen und generell der Landbewirtschaftung zugunsten landwirtschaftsfremder Erwerbszweige aufgegeben werden könnte, was eine starke Beeinträchtigung der Artenvielfalt zur Folge hätte.
- ❖ Das Risiko der Verarmung der Vogelwelt im landwirtschaftlich genutzten Gebiet infolge intensiver Bewirtschaftung und häufiger Kulturumstellung.
- ❖ Die Risiken einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten infolge der Konjunkturprobleme auf den Märkten für landwirtschaftliche Produkte, mit Qualitätseinbußen der Gewässer.
- ❖ Das Risiko der Verarmung der natürlichen Fließgewässer infolge der Wassernutzung für Beregnungszwecke.
- ❖ Die Risiken, dass Almen wegen der geringen Rentabilität der Alping aufgegeben werden, vor allem an den schwierigsten Standorten, was eine Erhöhung des Risikos der Bodenerosion und hydrogeologische Instabilität der Berggebiete in höheren Lagen zur Folge hätte.
- ❖ Schwierigkeiten und schwache Wettbewerbsfähigkeit bei der Bewirtschaftung des Waldbestandes wegen geringer Konkurrenzfähigkeit der lokalen forstwirtschaftlichen Erzeugnisse.
- ❖ Die Risiken, dass die Bewirtschaftung der Dauerwiesen und generell die Landbewirtschaftung aufgegeben wird, was eine Verringerung der Speicherkapazität für Treibhausgase zur Folge hätte.
- ❖ Vorläufig noch geringe Nutzung der Biomasse Holz und von Biogas als erneuerbare alternative Energieträger.
- ❖ Zunehmende Schwierigkeiten bei der Waldbewirtschaftung wegen der geringen wirtschaftlichen Erträge der forstwirtschaftlichen Wertschöpfungskette in Südtirol.

Chancen und Bedarf lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ❖ Die benachteiligten Berggebiete stellen einen wesentlichen Mehrwert für den Fremdenverkehr im ländlichen Raum dar.
- ❖ Die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Berggebiet

muss als wesentlicher Faktor des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes und der Artenvielfalt gefördert werden.

- ❖ Das soziale Gefüge der Berggebiete muss langfristig geschützt und erhalten werden.
- ❖ Daher sind die natürlichen Benachteiligungen der Berggebiete auszugleichen, damit die herkömmlichen Anbauweisen und die traditionelle Bewirtschaftung fortgeführt werden.
- ❖ Umweltverträgliche land- und forstwirtschaftliche Praktiken sind bei den Landwirten weit verbreitet und stark verwurzelt und wirken als Schlüsselfaktoren für die Wahrung der Biodiversität und im Kampf gegen den Klimawandel.
- ❖ Die Politik der öffentlichen Stellen strebt die Renaturierung und Sanierung wertvoller Landschaftselemente sowie die Stärkung der Schutzfunktion des Waldes an.
- ❖ Es ist wichtig, dass die Lebensraum schonenden land- und forstwirtschaftlichen Praktiken weiterhin gefördert werden: Der Ausgleich der Mehrkosten und Einkommenseinbußen muss zur immer stärkeren Anwendung von Bewirtschaftungsweisen führen, die mit der vorhandenen Artenvielfalt im Einklang stehen.
- ❖ Die verschiedenen natürlichen Lebensräume müssen weiterhin miteinander in Verbindung stehen, Landschaftselemente sind durch entsprechende Renaturierungsmaßnahmen zu erhalten.
- ❖ Der Waldbestand erfordert eine naturnahe Bewirtschaftung mit multifunktionaler forstwirtschaftlicher Planung.
- ❖ Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Berggebiet ist fortzusetzen, wobei auch umweltverträgliche Produktionsweisen mit geringem Einsatz synthetischer Düngemittel zu fördern ist.
- ❖ Es sind zahlreiche Speicherbecken von Wasserkraftwerken vorhanden.
- ❖ Die Wassermengen, die von anderen Wirtschaftszweigen abgeleitet werden, können synergetisch mitgenutzt werden.
- ❖ Umfassende Rationalisierung des Umgangs mit den Ableitungen aus Fließgewässern.
- ❖ Verbesserung der ökologischen Beschaffenheit der natürlichen Wasserläufe.
- ❖ Die rationelle Nutzung der Bergweiden ist weiterhin - Hand in Hand mit der touristischen Aufwertung der Almen - zu fördern.
- ❖ Die Nutzung von Holz als Biomasse und lokal verfügbarer erneuerbarer Energieträger muss verstärkt werden.
- ❖ Durch rationelle Waldbewirtschaftung ist auch die Aufnahmefähigkeit des Waldes für Treibhausgase bestmöglich zu erhalten.

Zusammenfassend ergeben sich aus der Analyse der Ausgangslage hinsichtlich der Umwelt- und Landschaftsressourcen folgende Stärken und Schwächen, Chancen und Bedarfsmomente:

SWOT-Analyse Thema	Umwelt und Landschaft				
	Stärken	Schwächen	Risiken	Chancen	Bedarf
Natürliche Benachteiligung	- Große Flächenausdehnung der alpinen Gebiete von hohem ökologischem Wert; - Touristische Bedeutung des landschaftlich wertvollen alpinen Raums; - Traditioneller Bestand an Familienbetrieben, die Viehzucht betreiben; - Sorgsame Bewirtschaftung; - Schutz der Ressourcen Boden, Wasser, Umwelt und Landschaft; - Pflege von bodenständigen, standortverträglichen Traditionen und Brauchtum.	- Geringe Betriebsgrößen; - Hohe Fixkosten; - Schwierig zu diversifizierende Wirtschaft; - Ungünstige Betriebsstandorte; - Schwierige Zufahrtsbedingungen und Entfernung von Ortschaften; - Begrenzter Ertrag des Grünlandes; - Schwieriger Maschineneinsatz wg. Hangneigung der Grundstücke.	- Konkurrenz auf den internationalen Märkten; - Kursänderung der GAP.	- Die benachteiligten Berggebiete sind ein wesentlicher Mehrwert für den Fremdenverkehr im ländlichen Raum; - Die Weiterführung der Bewirtschaftung der Berggebiete ist als wesentlicher Faktor für die Erhaltung der Landschaft und der Umweltressourcen zu fördern; - Soziale Struktur und Struktur der Berglandwirtschaft sind langfristig zu schützen.	- Ausgleich der Nachteile benachteiligter Berggebiete. - Beibehaltung der herkömmlichen Bewirtschaftungsweisen in den benachteiligten Berggebieten
Biodiversität in Verbindung mit Land- und Forstwirtschaft	Umwelt und Landschaft sind grundlegende Werte für das gesamte Landesgebiet;	- Randlage der Kulturen von hohem Naturwert; - Risiken für die Vo-	- Intensive Bewirtschaftung; - Kulturumstellungen; - Konkurrenz auf den	Aufgeschlossenheit der Landwirte für naturverträgliche land- und forstwirtschaftliche	Beibehaltung herkömmlicher, naturverträglicher land- und forstwirtschaftlicher

	• Große Gebiete stehen unter Landschaftsschutz; • Ausgeprägte Biodiversität; • Weitgehend naturnaher Waldbestand; • Große Flächenausdehnung der Dauerwiesen, die zur Erhaltung der Biodiversität beitragen können.	gelwelt wegen frühen Futterschnitts; • Risiken, dass die Bewirtschaftung der Dauerwiesen und generell die Landbewirtschaftung zugunsten landwirtschaftsfremder Erwerbszweige aufgegeben werden könnte, was eine starke Beeinträchtigung der Biodiversität zur Folge hätte.	internationalen Märkten; • Kursänderung der GAP.	schaftliche Praktiken als wesentliche Faktoren der Erhaltung der Biodiversität • Anreize der Politik zur Renaturierung und Sanierung von Landschaftselementen • Anreize der Politik zur Stärkung der Schutzfunktion des Waldes	cher Praktiken zwecks Erhaltung der Lebensräume; • Aufrechterhaltung der Kontinuität zwischen den verschiedenen natürlichen Lebensräumen • Förderung der Renaturierung und Sanierung von Landschaftselementen • Ausgleich der Zusatzkosten und Einkommenseinbußen infolge landwirtschaftlicher Praktiken, welche die Biodiversität schonen; • Waldpflege und –erhaltung durch naturnahen Waldbau; • Multifunktionelle forstliche Planung
Qualität der Gewässer und Nitratgehalt	• Geringe Nitratbelastung der Gewässer; • Rückläufige Tendenz der Nitratbelastung der Gewässer; • Hohe freiwillige Beteiligung der Landwirte an den Agrar-Umweltmaßnahmen • Wirksamkeit der Agrar-Umweltmaßnahmen • Reichliche Verfügbarkeit an Oberflächengewässern, die sich für Beregnungszwecke nutzen lassen	• Risiko der Intensivierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit wg. schwieriger Marktlage • Risiko der Verarmung der natürlichen Fließgewässer wegen Wasserableitungen zu Beregnungszwecken	• Kulturmstellungen; • Konkurrenz auf den internationalen Märkten; • Kursänderung der GAP.	• Aufgeschlossenheit der Landwirte für naturverträgliche land- und forstwirtschaftliche Praktiken als wesentliche Faktoren für die Erhaltung einer hohen Wasserqualität • Reichliches Vorhandensein von Speicherbecken für Wasserkraftwerke	• Fortführung herkömmlicher land- und forstwirtschaftlicher Praktiken; • Extensivierung; • Förderung umweltverträglicher Produktionsmethoden. • Synergetische Zweitnutzung des für andere Erwerbszweige abgeleiteten Wassers • Rationalisierung des Umgangs mit den Ableitungen aus Fließgewässern insgesamt • Steigerung der Wasserqualität der natürlichen Fließgewässer unter dem ökologischen Gesichtspunkt
Düngemiteleininsatz	• Erhebliche Abnahme des Düngereinsatzes im Futteranbau; • Hohe freiwillige Beteiligung der Landwirte an den Agrar-Umweltmaßnahmen wie Verzicht auf anorganischen Dünger; • Wirksamkeit der Agrar-Umweltmaßnahmen.	• Risiko der Intensivierung der Landwirtschaft wg. schwieriger Marktlage.	• Kulturmstellungen; • Konkurrenz auf den internationalen Märkten.	• Aufgeschlossenheit der Landwirte für Natur und Landschaft schonende land- und forstwirtschaftliche Praktiken • Anreize der Politik zur Beibehaltung Umwelt schonender Wirtschaftsweisen	• Fortführung herkömmlicher land- und forstwirtschaftlicher Praktiken, die korrekten Düngemiteleininsatz ermöglichen; • Extensivierung; • Förderung umweltverträglicher Produktionsmethoden
Almwirtschaft und Bodenerosion	• Reges Interesse an der Alpung; • Zahlreiche bewirtschaftete Almen • Positive Wirkung der extensiv betriebenen Almwirtschaft hinsichtlich Schutz alpiner Gebiete vor Erosion; • Erhaltung des althergebrachten Landschaftsbildes.	• Risiko geringerer Nutzung der Almen; • Risiko verstärkter Bodenerosion im subalpinen Raum	• Konkurrenz auf den internationalen Märkten.	• Aufrechterhaltung einer vitalen Almwirtschaft • Die Weiterführung der Bewirtschaftung der Berggebiete ist als wesentlicher Faktor der Erhaltung der Landschaft und der natürlichen Ressourcen zu fördern	• Förderung rationeller und ausgewogener Nutzung alpiner Weideländer; • Aufwertung der Almen auch für den Tourismus; • Förderung einer extensiven und herkömmlichen Bewirtschaftung des alpinen Weidelandes
Wälder, Dauerwiesen und Treibhausgase	• Große Ausdehnung der Waldflächen und der Dauerwiesen • Guter Gesundheitszustand des Waldes • Rationelle, naturnahe Bewirtschaftung des Waldes	• Zunehmende Schwierigkeiten bei der Waldbewirtschaftung wegen geringer wirtschaftlicher Erträge aus den forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	• Druck auf Umwelt und Landschaft in Gebieten mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung durch landwirtschaftlich bedingte Faktoren; Intensi-	• Möglichkeit, zur Verringerung des Treibhauseffekts beizutragen • Hohe Bereitschaft der Landwirte, herkömmliche, umweltverträgliche	• Erhaltung und Pflege des Waldbestandes durch aktive Bewirtschaftung und naturnahen Waldbau • Förderung und Ausbau der Nutzung von Holz als erneuerba-

	• Hohes Potenzial der Wälder und Wiesen, CO₂ zu absorbieren • Wachsendes Interesse für Biomasse als erneuerbarer Energieträger	• Bislang noch geringe Nutzung von Biomasse • Risiko der Intensivierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten infolge der schwierigen Marktlage • Risiko, dass die Bewirtschaftung der Dauerwiesen und generell der Landbewirtschaftung aufgegeben wird, womit die Kapazitäten der CO₂-Absorption sinken würden	• Intensivierung der Landwirtschaft; Spezialisierung der Produktion; Aufgabe herkömmlicher landwirtschaftlicher Praktiken in Berg- und Randgebieten; Aufgabe landwirtschaftlich genutzter Flächen und/oder der Landbewirtschaftung im Berggebiet; • Konkurrenz auf den internationalen Märkten	• land- und forstwirtschaftliche Praktiken zu pflegen, als Schlüsselfaktoren im Kampf gegen den Klimawandel • Hohes Potential an Biomasse in der Forstwirtschaft	• Biomasse als erneuerbarer Energieträger • Stärkung der CO₂-Speicherkapazität des Waldes als zusätzlicher Vorteil des naturnahen Waldbaus • Beibehaltung herkömmlicher land- und forstwirtschaftlicher Praktiken • Extensivierung
Wald und Umweltschutz	• Effizienter Forstdienst • Konsolidiertes Verfahren zur Waldschadenserhebung • Geringes prozentuales Niveau der Waldschäden • Wirksame Waldbrandverhütung	• Zunehmende Schwierigkeiten bei der Waldbewirtschaftung wegen geringer wirtschaftlicher Erträge aus den forstwirtschaftlichen Erzeugnissen		• Anreize der Politik zur Stärkung der Schutzfunktion des Waldes	• Erhaltung und Pflege des Waldbestandes durch aktive Bewirtschaftung und naturnahen Waldbau • Erhaltung und Pflege des Waldbestandes durch naturnahen Waldbau • Multifunktionelle forstliche Planung

3.1.10. Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum:

3.1.10.1. Die politisch-administrative Organisation der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol:

a) Das Autonomiestatut:

Das Autonomiestatut für die Region Trentino-Südtirol überträgt dem Land gesetzgebende Befugnis: Während alle übrigen Provinzen Italiens reine Verwaltungsbefugnisse innehaben, steht den autonomen Provinzen Trient und Bozen Gesetzgebungsbefugnis für zahlreiche Sachgebiete zu, die gewöhnlich unter die staatliche oder regionale Zuständigkeit fallen. Von besonderer Bedeutung sind die Zuständigkeiten in den Bereichen Gesundheitswesen, Schule, Berufsbildung, Arbeit, Verkehrswesen und Straßenbau. Das gesetzgebende Organ ist der Landtag, der sich aus 35 nach dem Verhältniswahlrecht gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Weit reichend ist auch die Finanzautonomie, aufgrund welcher 90% der auf Landesgebiet eingehobenen Steuern im Lande verbleiben.

b) Territoriale Organisation – Die Bezirksgemeinschaften:

Die 116 Gemeinden sind in 8 Bezirksgemeinschaften zusammengefasst (siehe Tabelle 103 und Grafik 104). Eine Bezirksgemeinschaft ist die Verwaltungseinheit, die hierarchisch zwischen der Autonomen Provinz und den Gemeinden liegt. In Südtirol haben die Bezirksgemeinschaften Aufgaben, die ihnen vom Land übertragen werden: Sie sind für einige Dienstleistungen zuständig, wie übergemeindliche Straßen, Infrastrukturen und Anlagen, Gesundheits- und Sozialdienste. Sie werden von einem Ausschuss geleitet, dem ein Präsident der Bezirksgemeinschaft vorsitzt. Beide werden vom Bezirksrat gewählt, deren Mitglieder von den Gemeinden gestellt werden: Jede Gemeinde wählt nach einem komplexen Verhältniswahlssystem, das auch die ethnischen und politischen Minderheiten berücksichtigt, ihren Vertreter oder ihre Vertreter. Es gibt acht Südtiroler Bezirksgemeinschaften, die Stadt Bozen bildet eine Bezirksgemeinschaft für sich, mit entsprechend anderem Aufbau, gleich jenem aller übrigen Provinzhauptstädte. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksräte wechselt je nach Einwohnerzahl des Bezirks. Aufgabe der Bezirksgemeinschaft ist die Koordination zwischen den Gemeinden in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Umwelt. Darüber hinaus hat die Provinz Bozen die Sozial- und Umweltdienste an die Bezirke delegiert.

3.1.10.2. Die Siedlungsstruktur des ländlichen Raums:

a) Allgemeines:

Aus dem einführenden Kapitel, auf welches hier hinsichtlich der einzelnen Daten und Größenangaben verwiesen sei, geht deutlich hervor, dass das gesamte Landesgebiet als ländliches Gebiet einzustufen ist, sowohl nach der OECD-Definition als auch nach den Kriterien des Nationalen Strategieplans Italiens. Die eingangs dargelegten Betrachtungen gelten generell für das gesamte Landesgebiet, insbesondere aber für die ländlichen Gemeinden in den äußerseren Randlagen, die im Rahmen vorliegender Programmplanung de facto das Hauptaugenmerk genießen. Die hier folgenden Analysen beziehen sich auf die ländlichen Gebiete Südtirols, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Bozen.

b) Bevölkerung und Siedlungsräume im ländlichen Gebiet:

Der ländliche Raum Südtirols zählt insgesamt 368.010 Einwohner (siehe Tabelle 3), das entspricht 79,5% der gesamten Bevölkerung Südtirols (Bozen hat 94.989 Einwohner - die restlichen 20,5%). Die Gesamtfläche der ländlichen Gebiete mit ihren 115 Gemeinden beträgt 7.348 km², die Bevölkerungsdichte 50 EW je km². Die ländlichen Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km² nehmen 6.830 km² (93% der Gesamtfläche) ein und zählen 227.835 Einwohner (62% der Gesamtbevölkerung), bei einer Bevölkerungsdichte von 33 EW/km².

Die ländlichen Gebiete weisen eine große Flächenausdehnung und eine überwiegend geringe durchschnittliche Siedlungsdichte auf: Die Siedlungsräume, gewöhnlich relativ hoch gelegen, sind die Täler entlang verstreut, häufig weit voneinander entfernt, mit problematischer Verkehrsanbindung, vor allem im Winter.

Was den Besiedlungsgrad der ländlichen Gebiete im Verhältnis zur Fläche und in Bezug auf die Meereshöhe betrifft, sind die dauerhaften Siedlungen in den Gebieten abseits der größeren Wohn- und Betriebszentren immer kleiner und weiter verstreut und mit Kommunikationsproblemen behaftet, die sowohl das Wirtschaftsgeschehen als auch das soziale Leben be-

lasten (siehe Tabelle110); klammert man die Stadt Bozen aus, liegt der Besiedlungsgrad im ländlichen Gebiet bei 2,68%.

Auch in Bezug auf die Höhenlage erweist sich, dass die Siedlungen über 1.200 m Meereshöhe äußerst begrenzt sind, was das Wirtschaftsgefüge des ländlichen Berggebiets schwächt (siehe Tabelle111); die besiedelte Fläche ist prozentual hauptsächlich unterhalb einer Meereshöhe von 800 m verteilt (Besiedlungsgrad: 14,4%), während der Wert über 1.000-1.200 m auf 1,8%, also auf knapp über ein Zehntel sinkt.

c) Schlussfolgerungen:

Es ist offensichtlich, dass die geringe Wohndichte eines Gutteils des Landesgebietes schlechte Voraussetzungen für die sozioökonomische Struktur des ländlichen Raums, vor allem der Randgebiete schafft: Die Entfernung von den Hauptorten, die immer spärlicher vorhandenen Dienste, der Mangel an Nachfrage nach Wirtschaftsgütern können das Risiko der Abwanderung und der Aufgabe der vor Ort ausgeübten Tätigkeiten mit sich bringen: Dieses Programm muss das Gefälle hinsichtlich Beschäftigung, Strukturen und Diensten verringern, um das Wirtschafts- und Gesellschaftsgefüge des ländlichen Raums in Südtirol zu stärken.

3.1.10.3. Die Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums:

a) Beschäftigung im ländlichen Raum nach Wirtschaftszweigen:

Die ländliche Bevölkerung ist zu 9,9% in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, zu 26,4% im produzierenden Gewerbe und im Handwerk und zu 63,7% im tertiären Sektor (Handel, Fremdenverkehr und Dienstleistungen) (siehe Tabelle112); der tertiäre Sektor ist der bedeutendste Wirtschaftsbereich in Südtirol.

Klammert man die Angaben über die Landeshauptstadt Bozen aus, zeigt sich die allgemeine Tendenz noch deutlicher: Die Tabelle veranschaulicht, dass die in der Landwirtschaft Beschäftigten in den ländlichen Gebieten auf 12% steigen, die im produzierenden Gewerbe und im Handwerk Tätigen 27,5% ausmachen, während im tertiären Bereich 61% tätig sind.

Änderungen sind auch zwischen den verschiedenen Bezirken festzustellen: Über dem Landesdurchschnitt liegen die Beschäftigungsraten in der Landwirtschaft im Vinschgau, im Burggrafenamt und im Überetsch; immer noch hoch ist dort der Anteil an Beschäftigten im tertiären Sektor (Fremdenverkehr und Dienstleistungen).

Auch Eurostat (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O28) beziffert die Beschäftigten im sekundären und im tertiären Bereich mit 223.000, diesen Sparten wird große wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Bedeutung beigemessen.

Die Analyse der Zahl nicht landwirtschaftlicher Unternehmen und deren Beschäftigtenzahlen ergibt für den Zeitraum zwischen der Arbeitsstättenzählung 2001 und jener von 1991 (siehe Tabelle112bis) eine Zunahme der Beschäftigtenzahl von 180.000 auf über 200.000, was landesweiten 15% entspricht. Klammert man die Landeshauptstadt aus und berücksichtigt man nur die ländlichen Gebiete, zeigt sich, dass die Beschäftigtenzahl insgesamt von 128.659 Personen auf 146.004 Personen gestiegen ist, das entspricht einem Zuwachs von 13%. Hervorzuheben ist, dass nur in einem einzigen Bezirk ein Rückgang der Beschäftigtenzahl im nicht landwirtschaftlichen Bereich zu verzeichnen war: im Hochpustertal, mit einem Minus von 2,9%. Der Verlust an Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums, der umso empfindlicher spürbar ist, je weiter man sich in Randlagen begibt, hat die Gebiete, die in einiger Entfernung von den größeren Ortschaften und Produktionszentren liegen, bereits geschädigt, so etwa das Gebiet, das wegen der Auflassung der Zolldienste an der Staatsgrenze einen wirtschaftlichen Rückschlag erlitten hat.

Aus Tabelle 112ter, welche die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen im sekundären und im tertiären Bereich nach den Ergebnissen der Volkszählungen 1981, 1991 und 2001 veranschaulicht, geht hervor, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten von 159.988 (1981) auf 177.883 (1991) gestiegen ist, das sind 11%, während im Jahr 2001 202.029 Beschäftigte gezählt wurden (+13,6% gegenüber 1991).

Ohne die Landeshauptstadt Bozen zu berücksichtigen, lässt sich also folgendes Wachstum feststellen: 1981: 114.845 Beschäftigte, 1991: 127.381 (+11%), 2001: 142.528 (+12% gegenüber 1991). Der Wachstumstrend ist im Wesentlichen derselbe geblieben. Eine höhere Zuwachsrate hat der Dienstleistungsbereich (sonstige Tätigkeiten) verzeichnet, der einen stärkeren Anstieg als das produzierende Gewerbe und der Handel aufweist.

b) Anzahl der nicht landwirtschaftlichen Unternehmen und durchschnittliche Betriebsgröße im ländlichen Raum:

Eurostat (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O30) beziffert die selbständig Tätigen mit 50.700. Dieser Wert stimmt mit der Zahl der nicht landwirtschaftlichen Unternehmen überein, die in der Arbeitsstättenzählung 2001 erfasst und mit landesweit 51.207 angegeben wurden (siehe Tabelle 112bis). Die Entwicklung im Vergleich zu 1991 ergibt einen Zuwachs von 21,5%. Die Daten über die ländlichen Gebiete, also alle Gebiete mit Ausnahme der Stadt Bozen, belegen eine Zunahme der Zahl der Unternehmen von 34.235 auf 39.535, das ist ein Plus von 13%.

Lässt man ferner die Daten über die Betriebe des produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs unberücksichtigt (siehe Tabelle 113) stellt sich heraus, dass die Hauptwirtschaftszweige sonstige Dienstleistungen (Bildung, Gesundheit und öffentliche Verwaltung), Handel und Gastgewerbe sind: Landesweit entfallen auf andere Dienstleistungen (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltung) 34,7% der Betriebe, auf Handel und Reparaturbetriebe 20,2%, auf das Gastgewerbe 18,8%.

Im produzierenden Gewerbe und im Handwerk sind überwiegend kleine und kleinste Dienstleistungsbetriebe tätig (vor allem Gaststätten und Handelsbetriebe), Bauunternehmen und Verarbeitungsbetriebe: Die Arbeitsstättenzählung 2001 weist einen Durchschnitt von lediglich 4 Beschäftigten je Arbeitsstätte aus.

c) Rohertrag der nicht landwirtschaftlichen Wirtschaftszweige:

Eurostat beziffert den in Südtirol im sekundären und im tertiären Bereich erwirtschafteten Rohertrag (in Preisen 2002) mit 13,555 Mrd. Euro (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikatoren O29 und O33). Ferner wird der unmittelbar im Dienstleistungsbereich erwirtschaftete Rohertrag mit 70,3% beziffert. Diese Daten bestätigen die vorangegangene Analyse der Bedeutung des Dienstleistungsbereichs in der Südtiroler Wirtschaft.

Was die Entwicklung des Rohertrages im Laufe der Jahre betrifft, ist unter Verweis auf Tabelle 14 hervorzuheben, dass die Wertschöpfung im sekundären und im tertiären Sektor von 1990 bis 2003 94% ausmachte, während die Wertschöpfung des Dienstleistungsbereichs konstant bei 68% lag.

d) Spezialisierungsindices der einzelnen Wirtschaftszweige, Gründung von Kleinbetrieben, Beschäftigungschancen in nicht landwirtschaftlichen Bereichen:

Das Südtiroler Wirtschaftsgefüge ist vergleichbar mit jenem Nordost-Italiens und wird von überwiegend kleinen und mittleren Betrieben aller Produktionszweige getragen. Auch die Beschäftigungsstruktur weicht nicht wesentlich ab: In der Landwirtschaft sind durchschnittlich 2,6 Personen (Mindestwert) beschäftigt, im Abbau von Rohstoffen 8,4 (im Landesschnitt, wie erwähnt, 4).

Der Vergleich zwischen der Zahl der Arbeitsstätten und jener der Einwohner gibt zusätzlich Aufschluss über die territoriale Verteilung. Die stärkste Verbreitung erreicht der Tertiärsektor mit Werten von 38,4 (andere Dienstleistungen) bzw. 22,3 (Handel und Reparaturen) und schließlich 20,8 (Gastgewerbe) je 1.000 Einwohner. Die wesentlichen Dienstleistungen (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltung) sind vorwiegend in den Hauptorten angesiedelt, in welchen gewöhnlich die kommunale Stelle der Bezirksgemeinschaft ihren Sitz hat. Dies zwingt einerseits die ländliche Bevölkerung der verschiedenen Täler zu Fahrten dorthin, andererseits bedingt es einen Mangel an Diensten in den Randlagen, was sich auf die Lebensqualität auswirkt.

Eindeutig positiv ist die gut ausgewogene, von kleinen und mittleren Betrieben getragene Struktur des Produktionswesens, die dezentrale Verteilung der Betriebe und Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, im Fremdenverkehr, im Handel und im Beförderungswesen und schließlich die enge Bindung zwischen Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Natur. Die verschiedenen Wirtschaftszweige ziehen Nutzen aus den Ressourcen Umwelt und Landschaft und tragen gleichzeitig zu deren Erhaltung bei.

Schwächen sind hingegen die geringen Betriebsgrößen (im Schnitt 4,0 Beschäftigte je Arbeitsstätte), die immer geringere Dichte der Dienste infolge der Dezentralisierung seitens der Gemeinden (42,4% der Arbeitsstätten und 52,8% der Beschäftigten konzentrieren sich auf 6 Gemeinden).

Über die realen Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raums gibt der Spezialisierungsindex Aufschluss, der es erlaubt, die Auswirkungen der verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten auf Gemeindeebene zu analysieren, aufgeschlüsselt nach Verarbeitungsgewerbe, Handel und Fremdenverkehr (siehe Grafik 113-bis).

Der Vergleich mit den Nachbarregionen Tirol und Trentino macht deutlich, dass in Südtirol der Handel gegenüber dem Verarbeitungsgewerbe und vor allem gegenüber dem Fremdenverkehr eine relative Rolle spielt. Das Handwerk und vor allem der Fremdenverkehr im weitesten Sinne haben noch Möglichkeiten, die Wirtschaft im ländlichen Raum zu differenzieren.

Die Gründung von Kleinstunternehmen, vor allem Handwerksbetrieben, wird durch die geringen Betriebsgrößen bei hohen Fixkosten und vor allem durch die Schwierigkeiten bei der Ausweisung und Erschließung neuer Gewerbegebiete erschwert: Die geographischen Verhältnisse und die knapp bemessenen Grundflächen machen die Ansiedlung von Betrieben besonders kostspielig und schwierig.

Ein weiterer Aspekt, der sich negativ auswirkt, ist die unzureichende Innovation im Handwerk, sowohl was Technologien betrifft, als auch im Bereich der Produkte: Wachstums- und Wettbewerbsfaktor ist im Wesentlichen die Innovation, mit Hilfe welcher die schwierigen Bedingungen hinsichtlich Logistik und Produktion wettgemacht werden könnten.

e) Schlussfolgerungen:

Die derzeitige Lage erfordert die Unterstützung des Handwerks seitens der öffentlichen Hand, damit die bereits aufgezeigten strukturellen Einschränkungen wettgemacht und die Wettbewerbsfähigkeit sowie das Innovationspotential gesteigert werden können - was im Wesentlichen nur durch spezifische Maßnahmen (ausschließlich des Landes ebenso wie mit Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen der regionalen Entwicklung) möglich ist; darüber hinaus erscheinen Maßnahmen sinnvoll, mit denen Synergien zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und Fremdenverkehr andererseits gestärkt werden – dies kann im Rahmen des vorliegenden Programms geschehen. Touristische Tätigkeiten bäuerlicher Betriebe und kleinste Leistungsketten zur Aufwertung der lokalen landwirtschaftlichen Produkte im Rahmen von Dienstleistungen für Akteure im Fremdenverkehr können dazu angetan sein, die Wirtschaft der ländlichen Gebiete Südtirols anzukurbeln und zu diversifizieren.

3.1.10.4. Fremdenverkehr im ländlichen Raum:

a) Allgemeines:

Die wertvollen Umwelt- und Landschaftsressourcen des Landes bieten diesem Wirtschaftszweig und dem ländlichen Raum allgemein beachtliche Wachstumschancen, vor allem wenn man bedenkt, dass Urlaub mittlerweile nicht mehr als Luxusgut gilt, sondern anerkanntermaßen in den Warenkorb der Güter des allgemeinen Bedarfs gehört. Dank der Organisation der über das Gebiet verteilten Strukturen bieten sich gute Chancen für neue Zuwächse (Urlaub auf dem Bauernhof und Tourismus im ländlichen Raum). So kann zur Aufwertung dieser Gebiete beigetragen und die Gefahr der Abwanderung, die in so schwach besiedelten Gebieten verheerende Folgen hätte, gebannt werden. Der Tourismus im ländlichen Raum ist nämlich die Sparte, die besser als jede andere mit den Gegebenheiten vieler Gebiete Südtirols vereinbar ist und deren Potential nutzen und erweitern kann.

Abgesehen von konjunkturbedingten Entwicklungen wirken sich einige strukturelle Variable auf diesen Bereich aus. Grundsätzlich fallen die Prognosen für eine weitere Expansion vorsichtig optimistisch aus. Diese berechnete Einschätzung wird von mehreren Faktoren untermauert:

- die zunehmende Globalisierung der Märkte mit verstärkter Wertschätzung regionaltypischer Identität und bodenständiger Werte;
- die Verringerung der Distanzen durch Verbesserung der Verkehrsmittel;
- das Fußfassen der Informationsgesellschaft, die sich auf Auswahlentscheidungen auswirkt und den Kontakt zu den Fremdenverkehrsorten sowie deren Kenntnis verbessert;
- das verstärkte Augenmerk für die erfahrungsbezogene Wirtschaft, die sich in der Entwicklung konsumentengerechter Dienste äußert, um individuellen Wünschen und emotionalen Ansprüchen besser gerecht zu werden, verbunden mit der wachsenden Rolle der Imagepflege als Grundvoraussetzung für Diversifizierung und für stärkere Beachtung der einzelnen Destinationen;
- die zunehmende Bedeutung des nachhaltigen Tourismus (mit Interessenschwerpunkten: Natur, Geschichte, Kunst, Kultur) und neue Wettbewerbsdynamiken, die mehr aus der Qualität des Dienstleistungsangebots als aus der Preisfrage heraus entstehen.

Die Touristen sind heute immer sachkundiger (auch dank den modernen Informationstechniken), flexibler (viele nutzen Last-minute-Angebote) und unabhängiger (sie verlangen nach maßgeschneiderten Diensten).

b) Die Struktur des Fremdenverkehrs:

Nach Eurostat-Daten (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O31) gibt es in Südtirol 214.000 Gästebetten.

Die Struktur des Südtiroler Fremdenverkehrs scheint imstande zu sein, den neuen Tendenzen der touristischen Nachfrage gerecht zu werden. 2004 lag die Zahl der Beherbergungsbetriebe (Hotels und andere) im ländlichen Raum über der Marke 10.000 (siehe Tabelle 114), dabei entfielen 56% auf Hotels, der Rest auf andere Betriebsformen. Erstere sind vor allem im Pustertal, im Burggrafenamt und im Bezirk Salten-Schlern vertreten.

Allgemein fällt auf, dass die durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Beherbergungswesen bei drei Personen liegt, was das Überwiegen der Familienbetriebe belegt. Die Standorte in Gebieten mit intakter Umwelt von besonderem landschaftlichem Reiz begünstigt die Nachfrage nach touristischen Angeboten, die herkömmliche Erholung und Kontakt mit der Natur mit dem Wiederentdecken von Traditionen und bodenständigen Werten verbinden.

c) Nächtigungen und Ankünfte:

Die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Südtiroler Wirtschaft spiegelt sich in der Analyse der Nächtigungszahlen in ländlichen Gebieten wider (siehe Tabelle 115 und Grafik 116), die über der 25-Millionen-Grenze liegen. Die stärkste Nachfrage richtet sich an Hotels, sie werden von 81% der Gäste bevorzugt. 58% davon entfallen auf das Sommerhalbjahr und bestätigen die Beliebtheit des Urlaubslandes Südtirol zu allen Jahreszeiten (mit Schwerpunkt Wintersaison). Den Hauptanteil, nämlich 62%, machen die ausländischen Gäste aus.

Wie bereits bei den oben dargelegten Analysen, steht auch hier das Pustertal an erster Stelle und ist der einzige Bezirk, in dem mehrheitlich inländische Gäste urlaube. Die Analyse der Ankünfte nach Saison belegt im Wesentlichen ein ausgewogenes Verhältnis, mit leichten Unterschieden nach Bezirksgemeinschaften (so scheint etwa der Bezirk Überetsch-Unterland Urlauber eher im Sommer anzuziehen).

Das Pustertal konnte im Zeitraum 2000-2004 seine Führungsposition weiter ausbauen (von 1,2 Millionen Ankünften im Jahr 2000 auf 1,4 Millionen 2004). Es folgt das Burggrafenamt mit deutlich niedrigeren Werten, aber einem Aufwärtstrend.

An Veränderungen in der touristischen Nachfrage ist zu erwähnen, dass heute mehrmals im Jahr Urlaub gemacht wird. Die rund 2 Wochen Urlaub am Stück haben mittlerweile mehreren Kurzurlaube (3-4 Tage) im Jahr Platz gemacht, wobei auch die Wochenendreisen zunehmen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Beherbergungsbetrieben Südtirols betrug 2004 5,4 Tage (5,7 im Sommerhalbjahr) (siehe Tabelle 119). Knapp über dem Durchschnitt liegen die Werte im Burggrafenamt, im Bezirk Salten-Schlern und im Pustertal. Die niedrigsten Werte verzeichnet Bozen, das vor allem Ziel von Geschäftsreisen ist (mit sehr hohem Anteil von Nächtigungen in nicht-gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben).

In nicht-gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben dauert der Aufenthalt einen Tag länger, vielleicht wegen der günstigeren Preise dieser Betriebe. Die Differenz in der Verteilung nach Ländern ist ausgesprochen gering (5,3 in Italien, 5,6 in anderen Ländern).

Der Vergleich 2000-2004 veranschaulicht den tendenziellen Rückgang der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer: Im Jahr 2000 waren es 5,7 Tage, 2004 wurden 5,4 Tage verzeichnet. Dieser Trend ist in sämtlichen Bezirken zu beobachten. Die Ausgaben der Touristen beliefen sich 2003 auf 592 Millionen Euro, 2004 auf 1.381 Millionen (24,6% der Gesamtausgabe in Nordost-Italien) (siehe Tabelle 120).

Schlussfolgerungen:

Der Fremdenverkehr spielt für Südtirol allgemein eine wichtige Rolle, weil er in Randzonen des Berggebietes Arbeitsplätze schafft.

Die Stärken dieses Wirtschaftszweiges sind:

- Erholungsangebote über das ganze Jahr;
- Das saisonal ausgewogene Verhältnis der Nächtigungen bringt Stabilität;
- Synergien zwischen Landwirtschaft und Tourismus, der zur Bewirtschaftung nahezu der gesamten landwirtschaftlichen Fläche beiträgt und damit für Landschaftspflege im Berggebiet sorgt;
- Hohe touristische Intensität (Verhältnis Nächtigungen/Einwohner), weit über dem Durchschnitt der EU25.

Die Schwächen:

- Kleine Beherbergungsbetriebe;
- Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal zu finden.

3.1.10.5. Urlaub auf dem Bauernhof:

a) Die Zahl der Betriebe, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten:

Aus der Landwirtschaftszählung 2000 geht hervor (siehe Tabelle121), dass in den ländlichen Gebieten (Bozen ausgenommen) rund 2.000 Betriebe, das sind 7,7% aller landwirtschaftlichen Betriebe, Urlaub auf dem Bauernhof anbieten. Die höchsten Werte verzeichnen das Pustertal, das Burggrafenamt und Überetsch-Unterland (mit 62% aller Südtiroler Bauernhöfe). Urlaub auf dem Bauernhof bieten im Allgemeinen Familienbetriebe mit zu geringem Einkommen und unzureichender Auslastung der Arbeitskräfte an; ein Familienmitglied (zumeist eine Frau) widmet sich in Vollzeitbeschäftigung dieser Tätigkeit.

b) Die wichtigsten Tätigkeiten im Rahmen des Urlaubs auf dem Bauernhof:

Unter dem Stichwort „Urlaub auf dem Bauernhof“ lassen sich folgende Tätigkeiten unterscheiden (siehe Tabelle122):

- hauptsächlich Vermietung von Zimmern oder Ferienwohnungen;
- Vermietung von Zimmern oder Ferienwohnungen auf Almen;
- Buschenschankbetrieb;
- Verabreichung von Speisen und Getränken auf dem Hof;
- Verabreichung von Speisen und Getränken auf der Alm;
- Verkauf eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse ab Hof;
- Verkauf eigener handwerklicher Erzeugnisse (z.B. Klöppelarbeiten, Webarbeiten, Pantoffeln usw.);
- Organisation von Erholungstätigkeiten und kulturellen Initiativen am Hof: Verleih von Reitpferden, Kutschenfahrten, Heubäder, Betriebsbesichtigungen, Streichelzoo, Bauernmuseen und ähnliche Angebote.

Zu dieser Kategorie gehören die „extensiven“ Betriebe, die (in Wohnungen mit eigenem Eingang) Gäste beherbergen, aber kaum Dienstleistungen erbringen: In diesem Fall werden gute Erträge erzielt und man kann von einer Einkommensergänzung sprechen. Andere Tätigkeiten unter dem Stichwort Urlaub auf dem Bauernhof könnten hingegen noch verstärkt gefördert und aufgewertet werden. Der Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ab Hof z. B. hat den Vorzug, die Vermarktungswege zu verkürzen, die Kenntnis der Produkte und des Landes zu verbessern. Dazu sei noch an die kulturellen und sportlichen Aktivitäten erinnert (z. B. die Lehrbauernhöfe).

c) Die Entwicklung des Bereichs Urlaub auf dem Bauernhof:

Das Angebot von Urlaub auf dem Bauernhof hat insgesamt beachtlich zugenommen, sei es was die Zahl der Betriebe angeht, welche als Anbieter eingetragen sind, sei es hinsichtlich der Gästezahlen. Der Vergleich der Daten aus der Allgemeinen Landwirtschaftszählung 2000 und den 2005 erhobenen Werten ergibt eine Zunahme der eingetragenen Betriebe um beachtliche 40%. Andere Quellen belegen eine Zunahme der Bettenzahl um 23%, der Ankünfte um 90% und der Nächtigungen um rund 81% (siehe Grafik123). Wichtig ist dabei, dass diese quantitative Steigerung mit einer Verbesserung des Angebots einhergeht, sowohl was die Beherbergungsstrukturen betrifft, als auch bei den Dienstleistungen für die Gäste.

d) Almen und Fremdenverkehr:

Der Wald in seiner Vielfalt ist als wesentliche Komponente unserer Kulturlandschaft zu betrachten und spielt daher auch für den Fremdenverkehr eine wichtige Rolle. Er wird für moderne Freizeitaktivitäten und Sport ebenso gerne genutzt wie als Erholungsraum. Der gesteigerte Bedarf an diesen Betätigungen in unserer Gesellschaft ist jedoch mit bestimmten Belastungen für den Wald verbunden. Daher müssen geeignete Schritte unternommen werden, um die Besucherströme zu steuern und einen sorgsamen Umgang des Menschen mit der Natur zu erleichtern; dazu muss für mehr Information über korrektes Verhalten im Wald oder in der freien Natur gesorgt werden.

Die Südtiroler Almlandschaft übt eine große Anziehungskraft als touristisches Ziel und für die Freizeitgestaltung aus. Zusammen mit der reinen Bewirtschaftung der Weiden, welche die Erhaltung dieser althergebrachten Kulturlandschaft sicherstellt, ermöglichen es die tourismusbezogenen Tätigkeiten auf den Almen, das landwirtschaftliche Einkommen aufzustocken. Das Vorhandensein angemessener Erschließungsbauten ist die Grundvoraussetzung für die touristische Nutzung der Almen.

e) Schlussfolgerungen:

Was die konkrete Möglichkeit der Differenzierung der Produktionstätigkeiten betrifft, mit dem Ziel, die Entwicklung der ländlichen Berggebiete Südtirols anzuregen, erweist sich das touristische Angebot der Bauernhöfe und Almen als unabdingbar. Die landschaftlichen Schönheiten verleihen dem ländlichen Raum seinen Charme und üben auf Urlauber eine unvergleichliche Anziehungskraft aus. Das Angebot von Urlaub auf dem Bauernhof und das touristische Angebot auf den Almen bilden eines der wichtigsten Potentiale der ländlichen Gebiete und stellen eine äußerst wichtige alternative Einkommensquelle für viele Landwirte dar.

Es ist wichtig, dass die öffentliche Verwaltung das qualitative Wachstum des Fremdenverkehrs im ländlichen Raum unterstützt, um den Erfolg einer zusätzlichen Beschäftigung neben der eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten, die das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe ergänzt. Auf diesem Wege werden außerdem neue wirtschaftliche Entwicklungen für den ländlichen Raum insgesamt in Gang gesetzt.

3.1.10.6. Bedarf an Dienstleistungen im ländlichen Raum:

a) Der Pendlerverkehr im ländlichen Raum:

Das Gefälle des Dienstleistungsangebots in den ländlichen Gebieten ist darauf zurückzuführen, dass der Großteil der Dienste in den Hauptorten angesiedelt ist (zumeist Verwaltungszentren der Bezirksgemeinschaften): Die Bevölkerung der Seitentäler und abgelegenen Fraktionen ist daher zu Fahrten gezwungen, um Schulen, Krankenhäuser, Postämter, Verwaltungsämter usw. zu erreichen.

Auch zur Arbeit muss täglich gefahren werden, vor allem von den Berggemeinden in die Hauptorte der Talsohle. Dazu hat das Istat ([siehe Grafik124](#)) die Daten über die Fahrten veröffentlicht, welche die Südtiroler Wohnbevölkerung täglich unternimmt, um zur Schule oder zum Arbeitsplatz zu gelangen (tägliche Mobilität).

Die Hälfte der Wohnbevölkerung pendelt täglich zur Schule oder zur Arbeit: Laut Volkszählung 2001 waren es 243.759 Personen, das entspricht 52,6% der Wohnbevölkerung. Davon ist jede dritte Person (33,2% bzw. 80.930 Personen) gezwungen, ihre Wohnsitzgemeinde zu verlassen.

Die Spitzenwerte an täglichen Fahrten werden in den Gemeinden Schenna (64,0%), Hafling (62,8%) und Margreid an der Weinstraße (62,3%) erreicht, während die Mindestwerte in Laurein (32,7%), Proveis (35,4%) und Corvara (36,6%) verzeichnet werden.

Nahezu 70% der täglichen Fahrten entfallen auf berufliche Erfordernisse: 68,1% der Personen, die täglich pendeln, tun dies, um sich zur Arbeit zu begeben, die übrigen 31,9% fahren zur Schule/Universität. Es wird vor allem innerhalb der Wohnsitzgemeinde selbst gependelt (66,8%). Dabei überwiegen die Schüler und Studierenden (75,7% gegenüber 62,6% bei den Erwerbstätigen). In andere Gemeinden begeben sich hauptsächlich Personen, die zur Arbeit fahren.

Fast zwei Drittel der Wohnbevölkerung, nämlich 65,3%, erreichen ihren Arbeitsort, ihre Schule/ihren Studienort in einer Viertelstunde, 22,6% benötigen 16 bis 30 Minuten, 10,2% sind zwischen 31 und 60 Minuten unterwegs. 2,0% muss Fahrzeiten von über einer Stunde in Kauf nehmen.

Eine Bestätigung dieser Daten lässt sich aus einer Studie des Ministeriums für Agrar- und Forstwirtschaftspolitiken ableiten, nämlich dem *Atlante nazionale del territorio rurale sulla geografia delle aree svantaggiate* (2001), einer kartographischen Darstellung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der benachteiligten Gebiete. Darin wurde erfasst, welche Ziele die Wohnbevölkerung der verschiedenen Gemeinden innerhalb von 30 Minuten erreichen kann ([siehe Grafik125](#)).

Es liegt auf der Hand, dass der Großteil der Bevölkerung in dieser Zeitspanne kaum größere Ortschaften erreicht: Für die insgesamt 470.000 Einwohner ist es normal, nur Orte mit nicht mehr als 10.000 bis höchstens 50.000 Einwohnern zu erreichen. Das bedeutet, dass der Hauptort des betreffenden Tales erreicht wird. Fahrten in das übrige Landesgebiet erfordern, auch wegen der schwierigen geographischen Gegebenheiten, deutlich mehr Zeit.

Das Pendeln scheint daher für Schüler und Berufstätige typisch zu sein: Verknüpfen wir diese Ergebnisse mit den Angaben zu den internen Wanderbewegungen (die bereits im ersten Kapitel erörtert wurden), so wird die Gefahr der endgültigen Abwanderung der Bevölkerung aus den strukturschwachen Randgebieten ersichtlich.

Mit vorliegendem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sollen trotz der knappen verfügbaren Mittel einige Lösungsansätze vorgeschlagen werden, sowohl hinsichtlich der Diversifizierung der Tätigkeiten im ländlichen Raum als auch zur Verbesserung der Situation

was die wichtigsten Infrastrukturen im ländlichen Raum betrifft. Wenn nämlich Dienste im weitesten Sinne nur begrenzt verfügbar sind, bedeutet dies, dass es möglicherweise gerade an den wesentlichen Diensten mangelt, wie Straßenverbindungen und Wasserversorgung.

b) Verbreitung der ICT-Dienste im ländlichen Raum:

Die ICT sind mittlerweile in allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen verbreitet und führen zu wichtigen Veränderungen sowohl innerhalb der einzelnen Bereiche als auch in den Beziehungen dieser zueinander. Allerdings gibt es erhebliche Unterschiede auch innerhalb ein und derselben Region oder Provinz, was das Niveau der Ausstattung sowie die Möglichkeiten des Zugriffs und der Nutzung der neuen Technologien für Bürger, Betriebe und öffentliche Verwaltung angeht, je nach gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Umfeld und Standort.

Die Daten über den Zugang zu den ICT (siehe Tabelle Indikatoren der Ausgangslage, Indikator C23) zeigen, dass die Abdeckung mit entsprechenden Diensten (ADSL) von Stadtgebieten (98%) zu stadtnahen Gebieten (84%) ländlichen Gebieten (55%) kontinuierlich abnimmt.

Der Bevölkerungsanteil, der Verträge über Internetanschlüsse mittels ADSL unterzeichnet hat (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator Q32) nimmt vom städtischen Bereich (10%) hin zu stadtnahen Gebieten (6,9%) und zu ländlichen Gebieten (4,2%) fortlaufend ab.

Daten des Astat belegen, dass der Anteil der Südtiroler Bevölkerung, der täglich das Internet nutzt, in den Städten 19,3% beträgt, im ländlichen Raum 11,7%. Nur 21,3% der Bevölkerung nutzt dieses Kommunikationsmittel mindestens einmal wöchentlich. Insgesamt nutzen rund 55% der ländlichen Bevölkerung Südtirols das Internet während des ganzen Jahres nie (siehe Tabelle126).

Die Informations- und Kommunikationstechnologien erweisen sich demnach als zentraler, die Wettbewerbsfähigkeit steigernder Faktor für den ländlichen Raum, insbesondere aber für die äußersten Randlagen wie Berggebiete, in denen sich Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Entfernung von den größten Knotenpunkten des internationalen Netzes, den Großstädten, stärker als andernorts bemerkbar machen.

Die teilweise Abdeckung mit ICT-Diensten bewirkt in der Praxis ein weiteres Gefälle hinsichtlich der Verfügbarkeit von Dienstleistungen, so dass die Entwicklung des ländlichen Raums zusätzlich gehemmt wird: Die Möglichkeit, auf digitale Dienste zuzugreifen, kann zweifellos wirtschaftliche Vorteile für die Unternehmen und für die Bevölkerung des ländlichen Raums bringen.

In diesem Sinne erscheinen gezielte Politiken und Initiativen notwendig, die dazu angetan sind, dem „digitalen Bildungsgefälle“ (in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und territorialer Hinsicht) entgegenzuwirken und die Verbreitung der ICT in Südtirol zu fördern. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn auf den Ausbau der Infrastrukturen im Sinne der Vernetzung hingearbeitet wird; indem die Zahl der Internetzugänge und der damit erschlossenen Dienste für Bürger, Betriebe und öffentliche Verwaltung erhöht wird; indem schließlich Qualität und Komplexität der Nutzung sowohl des inhaltlichen als auch des Dienstleistungsangebots zunehmen. Auch unter dem Gesichtspunkt der im Nationalen Strategieplan enthaltenen Leitlinien für die Entwicklung des ländlichen Raums erscheint die strategische Entscheidung der Landesverwaltung, gezielte Anstrengungen zur Verbesserung der Lage verstärkt zu unterstützen, besonders wichtig. Dazu ist vorgesehen, im Rahmen der EFRE-Programmplanung für Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Mittel in beträchtlichem Ausmaß bereitzustellen und in diesem Bereich unmittelbare Investitionen zu tätigen, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden.

Abgesehen von den gemeinschaftlichen Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ist nämlich auf die beträchtlichen wirtschaftlichen Anstrengungen zu verweisen, die die Autonome Provinz Bozen - Südtirol selbst unternimmt. Der Aufbau eines kapillaren Netzes von Internetzugängen mittels Breitbandtechnik stellt eine wesentliche Voraussetzung dar für die Entwicklung der IT in Südtirol. Der Anschluss der ländlichen Gemeinden an das Breitbandnetz bedarf hoher Investitionen, weshalb die öffentliche Verwaltung gefordert ist: Der ländliche Raum darf hinsichtlich des Zugriffs auf moderne Informations- und Kommunikationstechnologien nicht benachteiligt werden.

Daher hat die Südtiroler Landesverwaltung eine Reihe von Maßnahmen gesetzt (Beschluss Nr. 646 vom 7.3.2005), um das Ziel der flächendeckenden Versorgung des Landesgebietes mit Breitbandanschlüssen zu erreichen. Die Landesregierung hat beschlossen, bis 2009 den Anschluss an das Breitbandnetz für alle Betriebe mit mindestens 3 Arbeitnehmern bereitzu-

stellen, für 95% der Betriebe mit weniger als 3 Arbeitnehmern und für 90% der Südtiroler Bevölkerung.

Zur konkreten Umsetzung dieses Ziels hat die Südtiroler Landesregierung in Übereinstimmung mit den Richtlinien, welche die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament C(2009)103 „Besserer Zugang zur modernen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in ländlichen Gebieten“ vorgegeben hat, bereits zwei öffentliche Ausschreibungen veranlasst (siehe Grafik 127-b):

1. die erste (gelb markierte Gemeinden, „Telecom“), für das Gebiet von 14 Südtiroler Gemeinden mit der höchsten Zahl an Betrieben ohne ADSL-Anschluss, mit Zuschlag im Juli 2006.
2. Das zweite Baulos (hellgrün und dunkelgrün markierte Gemeinden, „Linkem“ und „Broadband 44“) wurde im Dezember 2007 ausgeschrieben, für das Gebiet weiterer 44 Gemeinden, in denen die ADSL-Abdeckung unter 50% liegt. Die 44 Gemeinden wurden bis August 2008 angeschlossen.
3. Mit Stichtag im April 2009 (in hellblau, „Ausschreibung 2009“) folgte ein weiteres Vergabeverfahren für den Anschluss an das ADSL-Netz der Fraktionen und Weiler von 25 Gemeinden, die zur Zeit noch keinen Breitband-Internetanschluss haben. In diesen 25 Gemeinden ist die Abdeckung allerdings bereits für über 50% der Bevölkerung gegeben. Ohne unvorhergesehene oder sonstige Schwierigkeiten wird der Zugriff auf das Breitbandnetz für diese Fraktionen im ersten Halbjahr 2010 sichergestellt. Die Gemeinden, die mit diesen drei Ausschreibungen nicht berücksichtigt wurden, sind bereits vollständig ans Breitbandnetz angeschlossen.

Zusammenfassend lässt sich die Situation in der Autonomen Provinz Bozen folgendermaßen darstellen:

Von den 116 Südtiroler Gemeinden sind 91 (78% aller Gemeinden) auf 100% ihres Gebietes für 100% der Bevölkerung mit einem Breitbandanschluss versorgt. In weiteren 25 Gemeinden (den restlichen 22% also) steht dieser Dienst bereits rund 75% der Bevölkerung zur Verfügung. Bis 2010 werden im Zuge der bereits angelaufenen Ausschreibungen weitere 25.000 Einwohner dieser Gemeinden versorgt.

Derzeit verfügen also 92% der Südtiroler Bevölkerung über einen Breitbandanschluss und mit Fertigstellung der zuletzt vergebenen Arbeiten wird eine Abdeckungsrate von rund 98% der Südtiroler Bevölkerung erreicht. Sobald diese bereits geplanten Arbeiten im ersten Halbjahr 2010 fertig gestellt sind, wird das Landesgebiet nahezu vollständig mit Breitband-Internetanschlüssen versorgt sein.

Folgende Übersicht zeigt den Stand der ADSL-Abdeckung der Region Trentino-Südtirol zum 31. Dezember 2008, aufgeschlüsselt nach 4 Abdeckungsgraden (Daten der Abteilung Kommunikationswesen des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung 2009):

Region	%ADSL2+ (20 Mbps)	%ADSL (7Mbps)	%ADSL Lite (640kbps)	% Digital Divide	Abdeckung mit ADSL insgesamt
Trentino – Südtirol	33,7%	50,9%	7,5%	8,0%	92,0%

3.1.10.7. Bedarf an Infrastrukturen im ländlichen Raum:

a) Von den örtlichen Verwaltungen durchgeführte öffentliche Arbeiten:

Aus den offiziellen ASTAT-Daten (siehe Tabelle 127) über die in der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol durchgeführten öffentlichen Arbeiten geht hervor, dass die ländlichen Gemeinden lediglich 16% der 2005 investierten Mittel (750 Millionen €) genutzt haben. Nach Bezirken aufgeschlüsselt zeigt sich bei der Verteilung der Investitionen in öffentliche Arbeiten, dass vor allem das Beförderungswesen, die Schulen, die öffentlichen und sozialen Bautätigkeiten zum Zuge kamen. Lediglich 8% des Gesamtvolumens kamen Strom- und Wasserleitungen zugute. Angesichts der Flächenausdehnung der ländlichen Gebiete Südtirols (über 90%) und der Wohnbevölkerung (80% der Gesamtbevölkerung) machen diese Daten deutlich, dass die örtlichen Verwaltungen offensichtlich immer mehr Schwierigkeiten haben, die Mittel für die Verbesserung von Einrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung aufzubringen.

Es erscheint daher wichtig, mit diesem Programm Aktionen zur Verbesserung der Situation bezüglich der Infrastrukturen im ländlichen Raum zu fördern, sowohl im Bereich der Grundversorgung, für die zur Zeit wenige öffentliche Förderungen bereitstehen, als auch im Bereich der innovativeren Dienste, für welche öffentliche Beihilfen sehr begrenzt und häufig überhaupt nicht verfügbar sind.

b) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz im ländlichen Raum:

Die Versorgung mit Trinkwasser ist in Südtirol durch über 1.500 Wasserleitungen gesichert; dazu zählen 548 öffentliche Leitungen, welche die 116 Gemeinden versorgen, bei 983 handelt es sich um private Leitungen von öffentlichem Interesse.

Die öffentlichen Leitungen und jene von öffentlichem Interesse decken 95,1% des Trinkwasserbedarfs ab, während 4,9% der Bevölkerung über eine private Wasserleitung verfügen.

Das Wasser in diesen Leitungen stammt zu 61,5% aus Quellen, zu 38,0% aus Tiefbrunnen und 0,5% der Menge ist aufbereitetes Oberflächenwasser.

Die Verfügbarkeit von Wasser ist im Allgemeinen durch Niederschläge und durch die Gletscher gesichert, wenngleich in einigen Gebieten Südtirols, vor allem im Vinschgau, die Jahresmengen an Niederschlägen gering sind, was die Versorgung mit ausreichend Wasser empfindlich erschwert. Um das Qualitätsniveau zu halten, sind am Versorgungsnetz des Landes laufend Erneuerungs- und Modernisierungsarbeiten vorzunehmen, und zwar bedingt durch die Abnutzungserscheinungen, die immer strengeren Hygienevorschriften, den zunehmenden Durchschnittsverbrauch pro Tag infolge veränderter Lebensgewohnheiten und wegen der hohen Gästezahlen. Dies gilt vor allem für die Berggebiete in den äußersten Randlagen, in denen die Gemeinden Schwierigkeiten haben, die Mittel für die Anpassung ihrer Trinkwasserleitungen an die sich wandelnden gesellschaftlichen und hygienischen Ansprüche aufzubringen. Die häufigsten Probleme sind:

1. Immer wieder auftretende mikrobiologische Verunreinigungen. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Qualität des Südtiroler Trinkwassers zwar als sehr gut eingestuft werden kann (nicht weniger als 95% des Wassers bedürfen keiner Aufbereitung), dass aber vor allem in den kleineren Leitungen immer wieder - zumeist bei starken Niederschlägen - mikrobiologische Verunreinigungen durch Einsickern von Oberflächenwasser auftreten. Es sind hauptsächlich die in den Jahren 1950-1960 errichteten Fassungen, die nicht mehr den heutigen Hygienestandards entsprechen und einer dringenden Sanierung bedürfen, wobei es in den meisten Fällen darum geht, die Quelfassung tiefer anzulegen und undichte Stellen abzudichten. In manchen Fällen müssen auch Wasserfassungen mit größeren Schäden außer Betrieb gesetzt und neue errichtet werden.
2. Verringerung des Arsengehalts im Trinkwasser von 50 µg/l auf 10 µg/l (EU-Richtlinie 98/83/EG). Die Senkung der Grenzwerte für Arsen, die in Italien 2001 in Kraft getreten ist, betraf 47 öffentliche Leitungen. Bei 5 dieser Leitungen müssen noch die Quellen aufgelassen und durch neue Fassungen ersetzt werden.
3. Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten. Aufgrund der Durchführungsverordnung des Landes (DLH Nr. 35 vom 24.07.2006 zur Durchführung des Landesgesetzes vom 18.06.2002, Nr. 8) werden in den nächsten 3 – 4 Jahren sämtliche Schutzgebiete für die öffentlichen Wasserleitungen ausgewiesen. Bereits die ersten Erhebungen haben gezeigt, dass es bei manchen Quellen nicht möglich sein wird, durch Anpassungen den zum Schutz des Trinkwassers geltenden Ansprüchen gerecht zu werden, oder dass dies nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand und erheblichen Nutzungsbeschränkungen machbar wäre. In diesen Fällen wird es nötig sein, neue Quellen in unbewohnten Gebieten zu erschließen, womit entsprechende Kosten für neue Quelfassungen und die Verlängerung der Anschlussleitungen anfallen.
4. Hohe Verluste aus den Leitungen. Wegen des weit verzweigten, teils in besonders schwierigem Gelände verlaufenden Leitungsnetzes erreichen schätzungsweise 30% des gefassten Wassers nicht den Endverbraucher. Dies bedeutet nicht nur Verschwendung eines immer kostbareren Gutes, sondern kann auch Schäden wie Erdbeben hervorrufen und stellt vor allem aus hygienischer Sicht ein Risiko dar, weil durch Lecks Verunreinigungen in die Leitungen eindringen könnten. Auch der Wassermangel der letzten Jahre hätte sich vermeiden lassen, wenn zur geringeren Wasserführung der Quellen nicht noch Verluste dieser Art hinzugekommen wären. Die neue Durchführungsverordnung (DLH Nr. 12 vom 20.03.2006 in Durchführung des Landesgesetzes vom 18.06.2002, Nr. 8) schreibt daher zu Recht vor, dass das Leitungsnetz jährlich auf Leckstellen zu überprüfen ist. Die kleinen Wasserleitungen im ländlichen Raum betrifft dieses Problem wegen des ungünstigen Verhältnisses zwischen Nutzerzahlen und Länge der Leitungen stärker (Wasserleitungen mit 50 Nutzern auf 5 km Leitungslänge sind keine Seltenheit).

Die Notwendigkeit der Modernisierung und des Ausbaus der Wasserleitungen im ländlichen Raum wurde teilweise bereits ab 1994 erkannt und berücksichtigt: Zunächst im Rahmen des EPPD Ziel 5b 94/99, in der Folge mit dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2000-2006 hat die Landesverwaltung gemeinsam mit der EG Finanzierungsanträge aus den Randgebieten der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol angenommen: Im Zeitraum 1994-1999 wurden 60 Projekte mit rund 16,7 Mill. € Gesamtkosten verwirklicht: 160 km Zuleitungen und Speicherbecken mit einem Fassungsvermögen von 9.000 Kubikmetern; im Zeitraum 2000-2006 wurden mit 13,0 Mill. € Gesamtkosten 54 Projekte verwirklicht: 100 km Zuleitungen, Speicherbecken mit einer Kapazität von 4.500 Kubikmetern und 50 Quellsanierungen.

Es handelt sich dabei um Arbeiten an rund 20% der öffentlichen Anlagen des Landes. Das bedeutet, dass der Bedarf im Rahmen der bisherigen Programme mit erheblichen Finanzierungen zwar zu einem beachtlichen Teil, aber noch nicht zur Gänze gedeckt wurde.

Die Partnerschaft zwischen der Abteilung Landwirtschaft und den Bezirksgemeinschaften Südtirols hat gezeigt, dass die öffentlichen Quelfassungen, Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz noch zahlreicher neuer Anlagen, Erweiterungen, Sanierungen und Modernisierungen bedürfen. Eine erste Erhebung der entsprechenden Daten ergibt einen Finanzierungsbedarf von theoretisch dem Fünffachen des Budgets, das für diese Investitionen im Rahmen des derzeit laufenden Entwicklungsprogramms verfügbar ist: Es liegen rund 80 neue Projekte mit einem Kostenpunkt von 57 Mill. € auf.

Zum Großteil handelt es sich um Anpassungen an die gesetzlichen Standards für Trinkwasser sowie um die Bereitstellung von Löschwasser für die ländliche Bevölkerung der Berggebiete. Voraussichtlich gibt es für die Gemeinden keine nennenswerten und verlässlichen Finanzquellen außerhalb des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum.

Solange die Anschlüsse fehlen, müssen die abgelegenen Fraktionen der Berggemeinden wegen ihrer Randlage bei einem Brand an Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden mit verspäteten Löscheinsätzen rechnen, die zu fatalen Sach- und Personenschäden führen können. Die vorhandenen Leitungen unterliegen - teils wegen der Aggressivität des Wassers, teils wegen der Beschaffenheit des Geländes - starker Abnutzung, unter welcher die Funktionalität leidet. Manche Fraktionen sind noch nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen und nutzen private Quellen, die häufig – saisonal bedingt - bakteriologisch verseucht sind.

Der Mangel an Investitionen und die Schwierigkeit, angemessene Finanzierungsformen zu finden, verlangsamen die Tätigkeit der Gemeinden in diesem Bereich und tragen so dazu bei, dass die Trinkwasseranlagen den aktuellen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, weder für die zu versorgende Wohnbevölkerung, noch was die aus dem Tourismus erwachsenden Ansprüche an eine einwandfreie, zeitgemäße Dienstleistung betrifft.

c) Das ländliche Verkehrsnetz - Erschließung der Höfe:

Das Straßenbauwesen im Berggebiet befasst sich vor allem mit der Anbindung der Höfe, Wälder und Almen an das bestehende Straßennetz. Die Geländebeziehungen und -formen, die Eigentumsstruktur und die Siedlungsformen erschweren die gewohnte Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und almwirtschaftlichem Interesse am jeweiligen Projekt. Die Straßen, die als Höfzufahrten dienen, erschließen gleichzeitig auch Wälder und Almen. Straßenbauten wirken sich – mitunter auch gravierend – auf das allgemeine hydrogeologische Gleichgewicht und auf das Landschaftsbild aus, weshalb darauf zu achten ist, die Dichte des Straßennetzes in Grenzen zu halten und die Straßenbreite auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Für eine rationelle Bewirtschaftung der Höfe ist deren Verkehrsanbindung, möglichst durch LKW-taugliche Straßen, unabdingbar. In den letzten Jahren ist es mit beträchtlichem Engagement gelungen, zahlreiche Höfe an das Verkehrsnetz anzuschließen; so konnte im Verbund mit den übrigen Maßnahmen ein verstärktes Abwandern aus dem Berggebiet verhindert werden. Wie nachfolgende Übersicht zeigt (siehe Tabelle 128), sind heute noch 80 Höfe in Südtirol nicht an das Straßennetz der Talsohle angebunden und nur zu Fuß erreichbar; davon sind 49 ganzjährig bewohnt, 23 zeitweise, 8 sind unbewohnt.

Wie bereits von der Europäischen Kommission klargestellt (Mitteilung SG(97) D/2245 vom 21.03.1997), fallen die Erschließungswege für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Art. 92, Absatz 1 des Vertrages nicht unter die staatliche Beihilferegelung, sondern sind als Infrastrukturen von primärem Rang im Interesse der Allgemeinheit zu betrachten. Die betreffenden Unterstützungen stellen also keine Förderung von Unternehmen und Produkten dar.

b) Die Erschließung von Wäldern und Almen:

Die Erschließung von Wäldern und Almen bildet eine Grundvoraussetzung für deren Bewirtschaftung. Nur wenn diese erfüllt wird, können auch kleine Flächen genutzt und die nötigen

Pflegearbeiten erledigt werden. Außerdem ermöglicht die Erschließung Maßnahmen, welche die Schutzfunktion der Wälder in hohen Lagen auch für die Zukunft sicherstellen. Zur Zeit sind 1.341 Almen über eine Straße erreichbar, das entspricht einem Erschließungsgrad von 77% (siehe Tabelle 129).

e) Das Entwässerungsnetz

Die Dammbauten entlang der Etsch, die parallel dazu verlaufende Bahnlinie und die Straßen haben ein dichtes Netz an Entwässerungsleitungen nötig gemacht, um die Grundstücke in der Talsohle zu dränieren. Dieses Netz nimmt häufig auch das Wasser der Bergbäche auf. Es handelt sich um künstliche Kanäle, deren aus Erde aufgeschüttete Ufer begrünt sind, und die zum Großteil im Zuge der Etschregulierung zwischen der Mitte des 18. Jh. und Ende des 19. Jh. errichtet wurden. Diese Hauptsammler und Seitenstränge weisen eine Gesamtlänge von 150 km auf. Die Wasserführung schwankt, je nach Wetterverhältnissen, stark. Bei Hochwasser ist der Abfluss durch eigene Pumpanlagen gesichert. Von den wichtigsten Kanälen seien erwähnt: Die 1774 errichteten Kalterer Gräben (der Kleine Kalterer Graben mündet südlich von Kurtinig an der Weinstraße in den Großen Graben, dieser mündet seinerseits bei San Michele (TN) in die Etsch) und der Branzoller Graben, der südlich von Bozen beginnt und bei Auer in die Etsch mündet.

Die Entwässerungskanäle sind in bestimmten Abschnitten den Hochwasserereignissen, wie es sie in den letzten Jahren gegeben hat, nicht mehr gewachsen. Die Niederschläge haben nämlich an Intensität und Häufigkeit zugenommen. Außerdem hat die wachsende Verstädterung und die veränderte Zweckbestimmung des Bodens zu einer weiteren Verkürzung der Abflusszeiten geführt, die das Phänomen zusätzlich verschärfen, so dass es in bestimmten Gebieten jährlich zu Überschwemmungen kommt, die landwirtschaftliche Kulturen, Produktionsstrukturen und Straßen beschädigen.

Die vor Jahren üblichen Verbauungen und die Notwendigkeit, im alpinen Raum möglichst wenig Kulturgrund zu besetzen, haben dazu geführt, dass die Querprofile mittlerweile nicht mehr ausreichen und die Uferdämme zu steil sind, weshalb sie häufig Rutschungen zum Opfer fallen. Die Pumpanlagen sind bis auf wenige Ausnahmen veraltet und bedürfen radikaler Maßnahmen.

f) Biogas und alternative Energiequellen:

Die ländlichen Randgebiete haben bedingt durch die schwierige Verkehrs- und Kommunikationsslage mit allgemeinen Wettbewerbsproblemen zu kämpfen, die sich empfindlich auf die Kosten herkömmlicher Energie auswirken können. Ein positiver, förderungswürdiger Faktor ist hingegen die Möglichkeit, land- und forstwirtschaftliche Nebenprodukte für die Energiegewinnung zu nutzen, zumal diese beiden Wirtschaftszweige einen hohen Anteil am Gesamtumfang des lokalen Wirtschaftsgeschehens ausmachen.

In Südtirol wurden bereits 27 Biogasanlagen errichtet, davon werden 23 von Einzelbetrieben geführt, 4 von einem Verbund. Insgesamt werden rund 5 Millionen m³ Biogas erzeugt, was rund 10 Mill. KWh aus 20 Anlagen entspricht.

Durch Fermentation der zur Erzeugung von Biogas verwendeten Biomasse werden 6.600 t CO₂ weniger freigesetzt als bei Einsatz fossiler Energie. Die Förderung von Anlagen zur Gewinnung von Biogas trägt zur Einsparung anderer Energie bei, wodurch die Umweltbelastung vermindert und die CO-Bilanz stabilisiert wird. Außerdem wird dadurch vor Ort anfallende Biomasse verwendet; das kommt der Umwelt zugute und entlastet die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe.

Insbesondere können die Betriebe, wie bereits zum Thema Nutzung der Holzreserven angesprochen, an interessanten Pilotprojekten teilnehmen, bei denen sämtliche Möglichkeiten im Hinblick auf die Methangasgewinnung aus betrieblichen Abwässern erprobt werden.

Diese alternative Energie, die sowohl bezüglich ihrer Ausgangsmaterialien als auch bezüglich ihrer Nutzung als saubere Energie bezeichnet werden darf, ist in Südtirol reichlich vorhanden und kann möglicherweise zu einer preisgünstigen Lösung für die Gemeindeverwaltungen werden.

g) Kulturerbe und Dorfgestaltung:

Strukturell betrachtet weisen die ländlichen Randgebiete der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol geringe Einwohnerzahlen auf großer Fläche auf. Wegen der geringen Bevölkerungsdichte und der Randlage dieser Gebiete, verlieren die Ortskerne der Dörfer mehr und mehr an Bedeutung, so dass auch im Hinblick auf touristische Zielsetzungen ein qualitativer Verfall zu beobachten ist: Das Interesse an den Ortskernen lässt zusehends nach, die Randgebiete werden so von den touristisch attraktiven Routen ausgeklammert, womit ein Verlust an Wett-

bewerbsfähigkeit einhergeht, der nur schwer wieder wettzumachen ist. Auch die Errichtung von Infrastrukturen für einen Tourismus mit Schwerpunkt auf Natur, Kultur und Sport sowie deren Erhaltung und Führung gestalten sich schwierig. Das Fehlen solcher Infrastrukturen, die heute standardmäßig zum touristischen Angebot gehören, führt mitunter auch zu erheblichen Benachteiligungen.

Die Dorfkerne sind ein charakteristischer Bezugspunkt für die Bevölkerung, gewissermaßen „Aushängeschild“ und Anziehungspunkt in einem, ihnen kommt hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung eines bestimmten Gebietes große Bedeutung zu. Sie stärken die kulturelle Identifikation der Bevölkerung mit ihrer engeren Heimat, deren historisch-kulturelle Wurzeln sie verkörpern, und werden so zu einem wichtigen Faktor touristischer Entwicklung. Angesichts der Prioritäten im Rahmen der bereits angesprochenen öffentlichen Arbeiten liegt es auf der Hand, dass auch lokale Maßnahmen in den Dörfern und die Neugestaltung der Dorfkerne besonderer Berücksichtigung bedürfen und sich gut in die Anliegen der Entwicklung des ländlichen Raums einordnen lassen.

Unter diesem Gesichtspunkt gewinnen auch die wertvollen natürlichen Lebensräume, deren Zahl und Ausdehnung zusehends zurückgeht, an Bedeutung als ideale Ergänzung. Ihre Erhaltung und Gestaltung kann über den Selbstwert der entsprechenden Ergebnisse hinaus als Ergänzung des Natur- und Kulturerbes der ländlichen Gebiete zu gesellschaftlichem Wachstum und Entwicklung, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, beitragen.

3.1.11. Stärken, Schwächen, Risiken, Chancen und Bedarf der Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum

Die ländlichen Gebiete bilden mit ihrer am Landesgebiet gemessenen großen Flächenausdehnung und ihrer Bevölkerung eine wesentliche Komponente der sozioökonomischen und territorialen Struktur Südtirols: Lokale Verwaltung und lokale Politik können nicht umhin, ihrem Stellenwert Rechnung zu tragen. Das Berggebiet ist ein vitaler, aktiv gestalteter Lebensraum, dessen Bevölkerung sich hier immer noch zahlreich und beharrlich behauptet, im Gegensatz zu manchen Nachbarregionen, in denen bereits seit einiger Zeit eine irreversible Abwanderung stattfindet. In den ländlichen Gebieten Südtirols spielen die Landschaft und die geoklimatischen Verhältnisse eine zentrale Rolle und beeinflussen das Wirken und Handeln der hier lebenden Menschen maßgeblich: Die beträchtliche durchschnittliche Höhenlage, die kurzen Sommer und langen, kalten Winter, die weit voneinander entfernten Gebirgstäler abseits der größeren Ortschaften, die ausgedehnten Gebirgsketten und weitläufigen Weiden und Wälder sind Hemmnis und Wachstumschancen in einem.

Die Stärken des ländlichen Raums lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ❖ Die soziale Struktur ist tief im Territorium verankert, Traditionen und Kultur des ländlichen Raums sind lebendig und stiften absolute Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Siedlungsraum.
- ❖ Die Bewohner leben zwar weit über ein großes Gebiet verstreut, sind aber noch zahlreich.
- ❖ Es gibt Betriebe in sonstigen wirtschaftlichen Bereichen, wie Dienstleistungen und Handwerk, die für Diversifizierung der Wirtschaft und Beschäftigungsalternativen für die Bevölkerung sorgen.
- ❖ Die Umwelt stellt dank ausgedehnter naturnahe erhaltener Flächen und wertvollen alpinen Landschaften eine wesentliche Ressource für den ländlichen Raum dar.
- ❖ Land- und Forstwirtschaft sind in der ländlichen Wirtschaft stark vertreten und können Synergien mit Umwelt und Umweltschutz nutzen.
- ❖ Der Fremdenverkehr wirkt als wirtschaftliche Triebfeder ersten Ranges und lebt von den einmaligen landschaftlichen Reizen und Naturgütern des Landes.
- ❖ Die Arbeitslosenrate ist gering, der Beschäftigtenstand in der Landwirtschaft und im Dienstleistungsbereich hoch.
- ❖ Die Naturressourcen sind in hohem Maße vorhanden (Trinkwasser von bester Qualität, alternative und umweltverträgliche Energiequellen).
- ❖ Das Land verfügt über eine lange und bewährte Tradition der Gewässerregulierung und der Waldbewirtschaftung.

Die Schwächen und Risiken, die den ländlichen Raum stark beeinflussen, lassen sich hingegen wie folgt zusammenfassen:

- ❖ Die Bevölkerungsdichte ist sehr gering und damit ein ausgesprochener Schwachpunkt für Gesellschaft und Wirtschaft.
- ❖ Zahlreiche ländliche Gebiete weisen einen negativen Migrationssaldo auf und sind zunehmend dem Risiko der Abwanderung, vor allem aus den äußersten Randgebieten, ausgesetzt.
- ❖ Ein reger Pendlerverkehr: Die Beschäftigten sind zu täglichen Fahrten gezwungen, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen oder soziale Dienste in Anspruch zu nehmen, die in den Hauptortschaften angesiedelt sind.
- ❖ Die durchschnittliche Betriebsgröße ist gering, sowohl in der Landwirtschaft als auch im Handwerk und im Fremdenverkehr, dies schränkt die Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums erheblich ein.
- ❖ Alternativen zu den derzeit vorhandenen landwirtschaftlichen Kulturen sind wegen der geographischen und klimatischen Verhältnisse nur begrenzt möglich.
- ❖ Die Zahl der lokalen Verbraucher ist niedrig: Die schwache Nachfrage nach Gütern beeinträchtigt die Wirtschaft des ländlichen Raums.
- ❖ Die Transport- und Heizkosten sind hoch und schlagen sich negativ auf die Produktivität der ländlichen Unternehmen nieder.
- ❖ Grundstücke für die Ansiedlung von Produktionsbetrieben sind nicht einfach zu erwerben, was die Chancen für neue Betriebsniederlassungen einschränkt.
- ❖ Die Dienste zur Grundversorgung haben ihre Standorte fast ausschließlich in den Hauptorten, so dass die Bevölkerung täglich gezwungen ist, sich dorthin zu begeben.
- ❖ Die Verkehrsverbindungen sind wegen der Geländebedingungen, vor allem im Winter, problematisch.
- ❖ Die lokalen Körperschaften im ländlichen Raum verfügen über begrenzte finanzielle Mittel, was dazu führt, dass kaum in Infrastrukturen und Dienste für die ländliche Bevölkerung investiert wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Zugang zu ICT-Diensten nicht optimal und behindert damit das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum.
- ❖ Baukosten und Wartungskosten für Bauten sind wegen der bestehenden logistischen Probleme hoch. Zusätzliche Probleme bereitet bei der Errichtung von Infrastrukturen die breite Streuung der Nutzer über das Gebiet.
- ❖ Die Gebiete von hohem Naturwert werden zusehends weniger und verlieren teilweise ihre Eigenart.
- ❖ Die Globalisierung der Märkte allgemein verringert die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und des Verarbeitungssektors im ländlichen Raum. Mögliche Reformen der GAP im Sinne einer Liberalisierung könnten sich negativ auf das klein strukturierte Produktionswesen auswirken, wobei die Tendenz zur Intensivierung zu Lasten der Umwelt und der Landschaft ginge.
- ❖ Das Risiko der zunehmenden Abwanderung ist bereits groß und im Steigen begriffen, die Bevölkerung könnte in weniger problematische und nicht so abgelegene Gebiete übersiedeln.

Chancen und Bedarf lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ❖ Das sozioökonomische Gefüge muss gestärkt werden.
- ❖ Die Lebensbedingungen müssen verbessert werden, die Verfügbarkeit von Diensten und Infrastrukturen ist auszubauen, damit das Gefälle zu den günstiger gelegenen Gebieten verringert wird.
- ❖ Das Beschäftigungsniveau muss beibehalten werden, dazu sind auch an dezentralen Standorten Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft, im Produktionsbereich, im Dienstleistungsbereich und im Fremdenverkehr zu schaffen.
- ❖ Es muss ein ökologisch nachhaltiger Fremdenverkehr aufgebaut werden; dazu ist es notwendig, die Qualität der Dienste zu steigern und, das Angebot an Urlaub auf dem Bauernhof sowie die Angebotspalette im Zusammenhang mit der Almwirtschaft und mit dem Waldbestand zu erweitern.
- ❖ Die Dienste für die Bevölkerung und die Dörfer im ländlichen Raum sind auszubauen, auch durch Einführung der neuen Technologien.
- ❖ Das Gefälle bezüglich öffentlicher Infrastrukturen für die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung, für Verkehrsverbindungen zu den Fraktionen im Berggebiet und zu den Almen muss behoben werden.
- ❖ Das Dränagenetz ist zu modernisieren und zu renaturieren.
- ❖ Die Nutzung der im ländlichen Raum verfügbaren erneuerbaren Energieträger ist als Chance für die ländliche Gesellschaft zu fördern.
- ❖ Die wertvollen Lebensräume müssen verbessert und untereinander in Verbindung gebracht werden; dabei ist bei der ländlichen Bevölkerung Bewusstseinsbildung für Umweltanliegen zu betreiben.

Zusammenfassend ergibt die Analyse der Ausgangslage hinsichtlich der Entwicklung der Wirtschaft und der Lebensqualität im ländlichen Raum folgendes Bild der Stärken und Schwächen, der Chancen und Bedarfsmomente:

SWOT-Analyse	Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum				
Thema	Stärken	Schwächen	Risiken	Chancen	Bedarf
Soziale Struktur	• Stark ausgeprägte, gut verwurzelte Traditionen; • Identifikation der Bevölkerung mit dem ländlichen Umfeld; • Geringe Arbeitslosenraten.	• Negativer Wanderungssaldo; • Pendlerverkehr; • Geringe Bevölkerungsdichte; • Tendenz zur Abwanderung aus den abgelegenen Tälern; • Tendenz zur Konzentration in den günstiger gelegenen Talsohlen.	• Konkurrenz auf den internationalen Märkten; • Kursänderung der EU-Agrarpolitik.	• Impulse der Politiken zur Erhaltung der Gesellschaft des ländlichen Raums	• Stärkung der sozialen Struktur des ländlichen Raums; • Verbesserung der Lebensbedingungen und des Dienstleistungsangebots; • Schaffung von mehr dezentralen Beschäftigungsmöglichkeiten.
Wirtschaftstätigkeiten und Diversifizierung (Tourismus und Urlaub auf dem Bauernhof)	• Hoher Stellenwert von Land- und Forstwirtschaft; • Große Bedeutung des Fremdenverkehrs; • Synergie zwischen Landwirtschaft, Landschaft und Umwelt; • Umwelt als Ressource: ausgedehnte Flächen von hohem Natur- und Landschaftswert; • Ganzjährig nutzbarer Erholungswert; • Saisonale Ausgewogenheit der Nächtigungen; • Wirtschaftliche Bedeutung des Urlaubs auf dem Bauernhof gleich jener der Weinwirtschaft; • Aufrechterhaltung der Betriebe wirkt Abwanderung und Vernachlässigung von Umwelt und Landschaft entgegen.	• Geringe Betriebsgrößen; • Fehlen echter Alternativen für landwirtschaftliche Kulturen; • Schwierigkeiten bei der Schaffung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten; • Mangel an lokalen Verbrauchern; • Hohe Transport- und Heizkosten; • Kleine Beherbergungsbetriebe; • Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal zu finden.	• Zunehmende Globalisierung der Märkte.	• Hoher Wert der ländlichen Landschaft • Bedeutung der Landschaft für die Entwicklung des Fremdenverkehrs	• Förderung eines nachhaltigen Tourismus; • Wettbewerbssteigerung durch die Qualität des Dienstleistungsangebots; • Förderung und qualitativer Ausbau des Angebots Urlaub auf dem Bauernhof; • Entwicklung eines touristischen Angebots im Zusammenhang mit der Landwirtschaft; • Erschließung des touristischen Potentials des Waldbestandes.
Dienste	• Hohes Beschäftigungsniveau bei den örtlichen Diensten; • Ausgeprägte Wechselbeziehung mit dem gesellschaftlichen Gefüge.	• Zunehmende Konzentration der Dienste in den Hauptorten; • Notwendigkeit, täglich zu pendeln, um wesentliche Dienste in Anspruch zu nehmen; • Lange Fahrzeiten.	• Risiko der endgültigen Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in Richtung Ballungszentren.	• Anreize der Politik zur Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum bezüglich der Verfügbarkeit von Diensten für die Bevölkerung	• Verbesserung und Ausbau der Dienste für Dörfer im ländlichen Raum; • Schaffung von kommunalen Einrichtungen für

					Wohnbevölkerung und Tourismus; • Dorfgestaltung und –erneuerung im ländlichen Raum.
Anforderungen an Infrastrukturen	• Verfügbarkeit von Quellen, die hochwertiges Wasser führen; • Zugänglichkeit von Wäldern und Almen sichert sorgsame Bewirtschaftung des Gebietes; • Lange, gut verankerte Tradition in der Wildbachverbauung; • Verfügbarkeit alternativer, umweltverträglicher Energiequellen; • Harmonische Einordnung der Infrastrukturen in die Umwelt.	• Begrenzte Finanzmittel der örtlichen öffentlichen Körperschaften; • Hohe Wartungskosten; • Hohe Baukosten; • Breite Streuung der Nutzer über das Gebiet; • Hohe Risiken für Betriebe, Wohnhäuser und Waldbestand im Brandfall; • Schwierige Straßenverbindungen; • Unzureichende Zufahrten zu den Wäldern; • Starke Abnutzung der Infrastrukturen, bedingt durch Umweltfaktoren.	• Steigender Bedarf und wachsende Ansprüche an das Trinkwasser; • Zunehmende Einschränkungen aus Gesundheitsgründen.	• Anreize der Politik zur Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum bezüglich der Infrastrukturen zur Grundversorgung der Bevölkerung	• Ausbau und Verbesserung der öffentlichen Trink- und Löschwasserleitungen verstärken; • Ausbau der Zufahrten von öffentlichem Interesse zu Berghöfen und Almen verstärken; • Modernisierung der Anlagen des Entwässerungsnetzes; • Anreize zur Nutzung der im ländlichen Raum verfügbaren alternativen Energiequellen.
Naturerbe	• Vorhandensein ökologisch wertvoller Lebensräume • Bedeutung dieser Lebensräume auch für den Tourismus	• Fortschreitende Einbußen an Komponenten des Naturerbes; • Tendenz zum fortschreitenden Verlust an natürlichen Lebensräumen.	• Intensive landwirtschaftliche Nutzung; • Kulturlandverluste.	• Hoher Wert der Restflächen an natürlicher Landschaft • Zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung für die Umwelt	• Aufwertung wertvoller Lebensräume fördern; • Renaturierung des Gebietes; • Verbindung zwischen den Lebensräumen sichern; • Ökologische Bewusstseinsbildung der Bevölkerung fördern.

3.1.12. Leader:

a) Das Gebiet, das unter die ganzheitlichen Entwicklungsstrategien Leader+ 2000-2006 fällt:

Die fünf Gebiete der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, die aktiv an der Programmplanung Leader+ beteiligt sind, weisen eine Flächenausdehnung von insgesamt 4.089 km² auf und zählen 7.000 Einwohner. Der Anteil der an dieser Programmschiene beteiligten Südtiroler Bevölkerung entspricht demnach, bezogen auf die ländlichen Gebiete unter Ausschluss der Gemeinde Bozen, 20,7% (siehe Tabelle Indikatoren der Zielvorgaben, Indikator O36). Das Leader-plus-Gebiet nimmt 55% der Gesamtfläche des gesamten Landesgebietes ein und 56% der Fläche der ländlichen Gebiete.

Von den fünf ausgewählten Leader-plus-Gebieten macht allein der Vinschgau (derzeit im Phasing-out) 30% der am Programm beteiligten Fläche und 41% der Bevölkerung aus.

Im Vergleich zu den Daten über die gesamte Bevölkerung Südtirols weisen die derzeitigen Leader-Gebiete eine jüngere Altersstruktur auf (19% der Einwohner gehören den jüngeren Altersklassen an, auf Landesebene sind es 17%) (siehe Tabelle130).

b) Bevölkerungsdichte:

Die Bevölkerungsdichte ist sehr gering und nähert sich gerade in den ausgewählten Gebieten (mit 25 Einwohnern je km²) pathologischen Werten, so dass die demographische Situation trotz des höheren Anteils an unter 14-Jährigen besorgniserregend ist (siehe Tabelle131).

c) Landwirtschaftliche Betriebe:

In den Leader-Gebieten gibt es 6.763 landwirtschaftliche Betriebe, deren durchschnittliche Größe über dem landesweit erhobenen Schnitt liegt (17,2 gegenüber 10,1). Die Betriebe mit über einem Hektar Fläche machen 76,3% aus (im Landesdurchschnitt sind es 68%) und das Verhältnis LNF/Gesamtfläche beträgt 4% mehr als auf Landesebene. Der Anteil an Höfen, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten, reicht nicht an den Durchschnitt heran (siehe Tabelle132).

d) Vorwiegende Bodennutzung:

Es überwiegen die Dauerwiesen und Weiden, gefolgt von den Wäldern (siehe Tabelle133).

Die Viehwirtschaft ist sehr verbreitet, die Zahl der Tiere je Betrieb aber eher niedrig. Der große Bestand an Dauerwiesen und Weiden und die begrenzte durchschnittliche Betriebsgröße verraten den extensiven Charakter der Bewirtschaftung und ein gutes Qualitätsniveau (siehe Tabelle134).

e) Schlussfolgerungen:

Die in diesem Kapitel des Programms beschriebenen Aspekte, auf die später noch näher eingegangen wird, erlauben es bereits, Ziele und Strategien der Landesverwaltung für diesen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum zu umreißen.

Bereits anhand der in diesem Kapitel genannten Daten werden wichtige Aspekte deutlich, wie etwa die hohe Beschäftigtenrate in Land- und Forstwirtschaft, die dem ländlichen Raum Südtirols vor allem angesichts der EU-weiten Durchschnittswerte und der Werte in den Nachbarregionen eine Sonderstellung einräumen. Durch eine sorgsame Förderpolitik für den ländlichen Raum, die in der Vergangenheit auch mit Gemeinschaftsmitteln finanziert wurde, hat die Autonome Provinz Bozen – Südtirol mit Entschlossenheit der Abwanderung aus den Berggebieten und der Aufgabe der Bewirtschaftung der äußersten Randgebiete entgegengewirkt. Als Voraussetzung dazu wurden Anstrengungen unternommen, um die land- und forstwirtschaftlichen Einkommen zu stärken, die Produktionstätigkeiten zu diversifizieren und mit den Umweltressourcen, die als Triebfeder der Wirtschaft und zur Einkommensergänzung dienen, sorgsam umzugehen. Diese Politik der Entwicklung des ländlichen Raums, die weiter verfolgt und ausgebaut werden muss, bildet die Grundlage des vorliegenden Entwicklungsprogramms: Die bisherigen Bemühungen müssen fortgesetzt und verstärkt werden, damit die (bereits zu beobachtende) Abwanderung aus dem ländlichen Raum, der Verzicht auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Gebietes, die Gefährdung des hydrogeologischen und ökologischen Gleichgewichts nicht beschleunigt werden.

3.2. Die zur Bewältigung der Schwächen gewählte Strategie:

3.2.1. Die allgemeinen Ziele des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum:

Aus der Analyse der Lage in den ländlichen Gebieten der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol ergeben sich die allgemeinen Ziele des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum::

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft,
Verbesserung der Umwelt und des sozioökonomischen Gefüges,
Steigerung der Effizienz und der Wirksamkeit der lokalen Organisationssysteme im ländlichen Raum Südtirols.

1) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft:

Das ELR strebt die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft an: Vor allem angesichts der Entscheidungen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik sind diese beiden Wirtschaftsbereiche immer stärker mit dem globalisierten Markt konfrontiert, auf dem die Konkurrenz zusehends aggressiver wird, die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse sinken und immer stärker schwanken, während die Qualitätsanforderungen auf Seiten der Nachfrage immer anspruchsvoller werden.

Die Entwicklung der ländlichen Gebiete Südtirols stützt sich auf die Entwicklung des endogenen Potentials des primären Sektors, stärkt die Fähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, qualitativ hochwertige Produkte zu erzeugen, die beste organoleptische Eigenschaften aufweisen und angemessene, lukrative Absatzchancen haben. Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt, diesem Wirtschaftsbereich Anreize zu bieten, damit er in einem immer schärferen Konkurrenzkampf mithalten kann und im eigenen Potential die beruflichen und wirtschaftlichen Motivationen findet, um trotz Benachteiligungen durch geringe Betriebsgrößen und hohe Produktionskosten an seiner Entwicklung zu arbeiten. Es wird keine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion angestrebt - sie würde die wirtschaftlichen und ökologischen Probleme nur verschärfen. Das ELR will vielmehr die lokale Land- und Forstwirtschaft in ihren Bemühungen um Steigerung der Qualität ihrer Erzeugnisse unterstützen. Dazu sollen die Einführung qualitätsorientierter Produktionsweisen, die Verkaufsförderung für Qualitätsprodukte auf breiter Basis, Anreize für die Modernisierung der Betriebe und Anlagen im Agrargewerbe, der Ausbau der Betriebsberatungsdienste und die Entwicklung von Kooperationskonzepten für die Erzeuger dienen, die der Qualität der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse förderlich sind. Die Entwicklung der ländlichen Gebiete Südtirols muss auch über eine Rationalisierung der Infrastrukturen zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten erzielt werden, sei es jener im allgemeinen Interesse der rationellen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen, sei es jener für die Forst- und Almwirtschaft, im Interesse der nachhaltigen und natürlichen Waldbewirtschaftung. Es ist außerdem erforderlich, dass Land- und Forstwirtschaft einen Anstieg des aktuellen Beschäftigungsniveaus sicherstellen können, um die beruflichen Qualifikationen zu verbessern und dazu beizutragen, dass eine Verjüngung der in der Landwirtschaft Tätigen stattfindet und die jungen Landwirte in der Entscheidung bestärkt werden, den elterlichen Betrieb weiterzuführen.

2) Verbesserung der Umwelt und des sozioökonomischen Umfeldes im ländlichen Raum:

Die Träger einer zeitgemäßen, funktionellen, wirksamen und ertragreichen Landwirtschaft müssen sich deren Bedeutung für die Pflege und Erhaltung von Grund und Boden und ihrer Verantwortung gegenüber der ländlichen Gesellschaft und dem ländlichen Umfeld bewusst sein. Die Land- und Forstwirte stellen sich dieser Verantwortung und haben erkannt, dass ihre Tätigkeit mit Umwelt und Landschaft im Einklang stehen müssen und dass Land- und Forstwirtschaft die Grundlage bilden, auf welcher die Erhaltung der Landschaft mit ihrem hohen Naturwert, des ökologischen Gleichgewichts und der Artenvielfalt aufbaut. Ein ländliches Gebiet, das nicht mehr bewirtschaftet wird, könnte das hydrogeologische und ökologische Gleichgewicht nicht sichern, weil die teilweise Abwanderung der Landwirte mit der Aufgabe land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen den Ausfall der Kontrolle über den Abfluss von Niederschlägen, die Steigerung hydrogeologischer Risiken und eine Verarmung von Fauna und Flora, des Bodens und der Gewässer bedeuten würde. Aus diesen Gründen sind Land- und Forstwirtschaft für das ökologische und landschaftliche Gleichgewicht und für die Bewirtschaftung und Erhaltung des Naturerbes entscheidend und unabdingbar. Natur und Landwirtschaft sind eng miteinander verzahnt und nützen sich gegenseitig, solange auf die Wahrung einer gesunden Balance geachtet wird. Dieses Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums setzt, angesichts der begrenzten Flächen und der möglichen Synergien mit anderen Wirtschaftsbereichen, stark auf diese Aspekte. Daher erscheint es wesentlich, die Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten in den am stärksten benachteiligten

und am schwierigsten zu bewirtschaftenden Gebieten zu fördern, deren Entvölkerung immer häufigere und immer schwerere Umweltschäden zur Folge hätte. Ebenso wichtig ist es, die freiwillige Anwendung nachhaltigerer landwirtschaftlicher Praktiken zu unterstützen, die den Schutz und die Verbesserung von Umwelt, Landschaft, natürlichen Ressourcen und Biodiversität gewährleisten können. Dies ist auch im Hinblick auf den qualitativen und quantitativen Schutz der Gewässer und auf den Schutz des Bodens vor Erosion und hydrogeologischer Schädigung besonders wichtig. Die weitläufigen Wälder und Weiden sind im Rahmen einer rationellen Forst- und Almwirtschaft, die auf die Balance zwischen der Schutzfunktion des Waldes und seinem Stellenwert als Rohstofflieferant achtet, eine große Chance für die Bekämpfung des durch die Treibhausgase verursachten Klimawandels: Die CO_2 -Aufnahmefähigkeit der Wälder ist ein wichtiger Faktor, der einen Ausbau der Maßnahmen zum Schutz der Wälder verlangt. Auch die Förderung der Nutzung nachhaltiger und erneuerbarer Energieträger, die in Südtirol reichlich vorhanden sind, kann einen Beitrag leisten zur Abmilderung der Beeinträchtigungen der Luftqualität durch einen Überschuss an CO_2 . So wie die Landwirtschaft nicht losgelöst von der Umwelt denkbar ist, in der sie ausgeübt wird, kann sie auch nicht isoliert vom gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontext des ländlichen Raums bestehen. Der primäre Sektor muss Anreize zu Entwicklung und Wachstum nicht nur aus seinem aktuellen Kontext heraus erhalten, sondern auch durch Diversifizierung seiner Tätigkeiten hin zum nichtlandwirtschaftlichen Bereich, wie etwa dem Tourismus. Die Fähigkeit der Landwirtschaft, ihre Funktionen und Tätigkeiten zu diversifizieren, muss gesteigert werden. Dies bedeutet längerfristig, in den ländlichen Gebieten mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, indem eine breitere Palette von Angeboten im näheren Umfeld bereitgestellt wird. Die Bevölkerung muss ferner im ländlichen Raum angemessene und zeitgemäße Lebens- und Entwicklungschancen vorfinden: Die Landwirte und die ländliche Bevölkerung im Allgemeinen sind Bürger mit allen Rechten, sie haben Anspruch auf angemessene Dienste sowie moderne und funktionelle Einrichtungen. Das Gefälle im Angebot an Infrastrukturen und Diensten zur Grundversorgung muss ausgeglichen werden: Es kann nicht sein, dass die ländliche Bevölkerung z.B. ohne Verkehrsanbindung oder ohne zeitgemäße Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserven leben muss. Generell muss eine angemessene Lebensqualität, vergleichbar mit jener der städtischen Bevölkerung, gewährleistet werden. Dazu erscheint auch ein Entwicklungsansatz sinnvoll und gerechtfertigt, der ganzheitlich, von der Basis her, auf Bezirks- und Ortsebene, bereichsübergreifend und innovationsorientiert wirkt.

3) Steigerung der Effizienz und der Wirksamkeit der lokalen Organisationssysteme im ländlichen Raum:

Schließlich ist es wichtig, die Stärkung innovativer Ansätze zu fördern, vor allem in den schwächeren, abgelegenen Randgebieten, um die Kompetenzen im Projektmanagement, in Organisation und Verwaltung auf lokaler Ebene auszubauen und die Mitgestaltung integrierter Strategien von der Basis her anzuregen. Auf diese Weise kann nicht nur eine lokale Entscheidungs- und Programmplanungsriege aufgebaut werden, sondern die Wachstumsstrategien für die schwächsten Gebiete können in weiterer Folge dezentral erarbeitet werden; im Wege der aktiven Beteiligung der Bevölkerung und der lokalen Wirtschaftszweige kann eine wirksamere, präziser auf den örtlichen Bedarf ausgerichtete Umsetzung der Maßnahmen des ELR erzielt werden.

Die neuen Herausforderungen für die Gemeinschaft und die Programmziele:

Die im Kapitel 3.1 dieses Programms angestellte Analyse zeigt, dass wir nicht umhin können, im Rahmen der Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum einige Probleme anzugehen, die auf Gemeinschaftsebene am meisten Anlass zur Besorgnis geben und zu deren Lösung der ländliche Raum einen erheblichen Beitrag leisten kann.

Die Inangriffnahme der neuen Herausforderungen:

Die Strategie, mit welcher sich die Südtiroler Landesverwaltung im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007-2013 den neuen Herausforderungen stellen will, greift grundsätzlich nicht alle, sondern nur bestimmte Herausforderungen auf, zu deren Bewältigung die zusätzlichen gemeinschaftlichen Mittel eingesetzt werden sollen.

Im Folgenden sei auf die neuen Herausforderungen für die Gemeinschaft eingegangen, die für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft und generell für den ländlichen Raum Südtirols von Belang sind:

- a) Förderung der Umstrukturierung der Milch- und Molkereiwirtschaft
- b) Wasserwirtschaft
- c) Kampf gegen den Klimawandel
- d) Schutz der Artenvielfalt.

a) Förderung der Umstrukturierung der Milch- und Molkereiwirtschaft

Ein Großteil der für die Umsetzung des ELR vorgesehenen Mittel ist für die Berggebiete Südtirols bestimmt, in denen fast ausschließlich landwirtschaftliche Betriebe tätig sind, die Milchkühe halten. Diese Entscheidung trägt dem in wirtschaftlicher Hinsicht immer größer werdenden Gefälle zwischen der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten Südtirols und anderen Erwerbszweigen sowie der Landwirtschaft in den Tallagen Rechnung. Die beschlossene Wende der GAP und die damit verbundene Liberalisierung der Produktion und des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden negativ eingeschätzt: Es handelt sich dabei um destabilisierende Faktoren, die massiv dafür sorgen werden, dass sich die ohnehin schon geringe Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Landwirtschaft mit ihren kleinen und sehr kleinen Bergbauernbetrieben, die dazu verurteilt sind, unter ständiger Benachteiligung (bezüglich Umwelt, Klima, Strukturen) gegenüber den Betrieben in der Ebene zu arbeiten, weiter verschärft. Die Abschaffung der Milchquoten kommt einem Wendepunkt gleich, an dem die derzeitigen sozio-ökonomischen Gleichgewichtsverhältnisse unwiderrufbar aus dem Lot gebracht werden könnten. Es ist daher unumgänglich, die Maßnahmen zur Förderung der Investitionen in die Milch- und Molkereiwirtschaft im Rahmen der Bemühungen um die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe auszubauen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Molkereiwirtschaft im Berggebiet zu stärken, also jenes landwirtschaftlichen Erwerbszweiges, der wesentlich zur Erhaltung des ländlichen Raums benachteiligter Regionen im alpinen Berggebiet beiträgt und am stärksten der Gefahr ausgesetzt ist, durch die neue Agrarpolitik der Gemeinschaft Schaden zu leiden.

b) Wasserwirtschaft:

Es müssen Aktionen geplant werden, die der Rationalisierung und Modernisierung der überbetrieblichen Strukturen zur Wasserversorgung für Beregnungszwecke dienen: Der Anschluss der betreffenden Leitungen an das vorhandene, in Tunnels angelegte Zuleitungsnetz der Wasserkraftwerke ermöglicht beträchtliche Einsparungen und eine Rationalisierung des Umgangs mit den Wasserreserven insgesamt, vor allem mit Bedacht auf die Risiken, die der Klimawandel mit sich bringt. Diese Maßnahmen können die bereits zu beobachtenden Auswirkungen auf die Gewässer spürbar abfangen und so den Zustand der Fließgewässer in qualitativer und in quantitativer Hinsicht verbessern. Der ELR kann auf diesem Wege in beträchtlichem Maß dazu beitragen, dass die Ressource Wasser geschützt wird und dass rationell und sparsam damit umgegangen wird.

c) Kampf gegen den Klimawandel:

Die Landesverwaltung sieht den neuen Herausforderungen mit Interesse und Wohlwollen entgegen, weil sie in ihnen ihre Entscheidungen von berufener Stelle bestätigt sieht, neue Chancen und neue Anreize darin erkennt. Es ist wichtig, dass Maßnahmen zur Erhaltung einer herkömmlichen extensiven Landwirtschaft und zur Beibehaltung der Dauerwiesen als Futteranbauflächen ausgebaut werden: Dies erlaubt es, den Stickstoffgehalt der Böden, der Gewässer und der Luft niedrig zu halten, die Wiesen und Weiden zu erhalten, also jene landwirtschaftlichen Flächen, die dank ihrer Pflanzengesellschaften und ihrer großen Ausdehnung wirksam zur Absorption von CO₂ aus der Luft beitragen können. Auf diesem Wege kann folglich in erheblichem Maße dazu beigetragen werden, Kohlenstoff zu binden und die Treibhausgase zu verringern.

d) Schutz der Artenvielfalt:

Dauerwiesen wie Mähwiesen und Almweiden sind auch leistungsstarke Bewahrer der Artenvielfalt: Die Pflege dieser Flächen dient somit auch dem Ziel der Erhaltung von Ökosystemen, die eine beachtliche Vielfalt von Pflanzen und Tieren beherbergen, sowie von natürlichen Lebensräumen von hohem landschaftlichen Wert. Der Ausbau von Maßnahmen mit diesen Zielsetzungen im Rahmen des ELR ist folglich als weitere Bemühung zu betrachten, die Biodiversität des alpinen Gebietes zu schützen. Diese Zielsetzungen sind mit der Flächenausdehnung der Wiesen und Weiden Südtirols in Relation zu setzen: Ein Großteil der Berggebiete ist mit Wäldern und Wiesen bzw. Weiden bedeckt, der Ausbau der Maßnahmen zu deren Fortbestand verfolgt das ehrgeizige Ziel, die althergebrachte Berglandschaft, die für einen Großteil des Landesgebietes typisch ist, auch für künftige Generationen zu erhalten.

Innovation:

Die Südtiroler Landesverwaltung beabsichtigt nicht, die Innovation einzuschränken, indem sie innovative Anreize auf spezifische Maßnahmen konzentriert, vielmehr zieht sie einen transversalen Ansatz vor, indem sie verstärkt auf innovative Aspekte der verschiedenen Maßnahmen setzt, deren Ausbau geplant ist. So ist etwa im Rahmen der Maßnahme 121 die Verbreitung der Laufställe auf den kleinen Bergbauernhöfen ausgesprochen innovativ im Vergleich zur herkömmlichen Pra-

xis der Viehhaltung in Anbindeställen. Die Umstellung bedeutet nicht nur eine Verbesserung für das Wohlbefinden der Tiere, sondern ist auch in betriebshygienischer Hinsicht innovativ, steigert die Qualität der Produktion und verhilft der Milchwirtschaft im Berggebiet insgesamt zu einem Qualitätssprung. Auch die neuen Vorhaben im Rahmen der Maßnahme 125 haben betont innovativen Charakter: Die Mitnutzung des von den Wasserkraftwerken verwendeten Wassers, das ansonsten für landwirtschaftliche Zwecke nicht eingesetzt wird, ermöglicht die Einführung eines innovativen, absolut nachhaltigen Ansatzes in die Wassernutzung für Berechnungszwecke und ermöglicht durch Erschließen einer alternativen Versorgungsquelle einen sparsamen Umgang mit dieser Ressource.

Erneuerbare Energieträger:

Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol fördert schon seit einiger Zeit die Nutzung erneuerbarer Energieträger, insbesondere der Biomasse. Angesichts der hohen Kosten des Baus von Fernheizwerken wird die Unterstützung solcher Vorhaben allein mit Ressourcen des Landes für zweckmäßiger erachtet. Analog dazu würde die Energiegewinnung aus Biogas überbetriebliche Investitionen erfordern, die für die einzelnen Viehbetriebe nicht erschwinglich wären. Wegen der geringen Mittel zur Refinanzierung des Programms wurde beschlossen, diese Herausforderung nicht anzugehen.

Breitband:

Die vom *Recovery Plan* vorgesehenen Geldmittel könnten keine angemessene und vernünftige Nutzung in Südtirol ermöglichen, würden sie der Errichtung eines Breitbandnetzes zugeführt. Man würde Gefahr laufen, öffentliche Gelder zu verschwenden, das für Aktionen im Rahmen der neuen Herausforderungen intelligenter ausgegeben werden kann. Außerdem ist zu bedenken, dass es weitere zwei bereits genehmigte Finanzierungsinstrumente gibt, das Operationelle Programm EFRE 2007-2013 und das Programm FAS, die den Ausbau des Breitbandnetzes in Südtirol fördern. Das Risiko von Überlagerungen zwischen den Finanzierungsinstrumenten der EG, das Risiko der Doppelung von de facto bereits vorgesehenen und geplanten Maßnahmen, das Risiko, die Philosophie des ELR zu verzerren - all dies hält die Landesverwaltung davon ab, die Gelder aus dem *Recovery Plan* für das Breitbandnetz einzusetzen. Die Abdeckung mit Zugängen zum Breitbandnetz wird auf jeden Fall flächendeckend sichergestellt: Die Gemeinschaftsziele in diesem Bereich wurden de facto von der Südtiroler Landesregierung unter ausschließlicher Verwendung von Landesmitteln vorweggenommen. Die neuen Mittel aus dem *Recovery Plan* können zur Bewältigung der neuen Herausforderungen sinnvoller verwendet werden: Vorrangig bleibt für die Landesverwaltung die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

3.2.2. Die vorrangigen Ziele des Programms für Ländliche Entwicklung, die Maßnahmen und deren Hierarchie:

Die Beschreibung der Ausgangslage hat die Stärken und Schwächen sowie das Potential der ländlichen Gebiete der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol aufgezeigt. Es wurden die Hauptmerkmale der Land- und Forstwirtschaft dargelegt und jeweils die positiven und negativen Aspekte und die Chancen beschrieben, die genutzt werden könnten.

Mit Blick auf die Überwindung der Mängel, auf den Einsatz der Stärken und die Nutzung des vorhandenen Potentials hat das Land Südtirol das strategische Ziel seines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007-2013 festgelegt, dessen Umsetzung im Rahmen von vier Schwerpunkten erfolgen soll:

ELR – Allgemeine Ziele	ELR - Schwerpunkte
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft sowie der Forstwirtschaft, Verbesserung der Umwelt und des sozioökonomischen Umfeldes, Steigerung der Effizienz und der Wirksamkeit der lokalen Organisationssysteme im ländlichen Raum	Schwerpunkt Nr. 1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung von Modernisierung, Entwicklung und Innovation
	Schwerpunkt Nr. 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Bewirtschaftung des Bodens
	Schwerpunkt Nr. 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
	Schwerpunkt Nr. 4: Leader

3.2.2.1. Schwerpunkt Nr. 1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Die Umsetzung von Schwerpunkt Nr. 1 wird durch Erreichen von 4 vorrangigen Zielen erfolgen, denen 10 Maßnahmen entsprechen. Für jede dieser Maßnahmen ist ein eigenes Maßnahmenziel vorgegeben. Der Aufbau der Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes 1 ist in folgender Übersicht dargelegt:

Schwerpunkt 1	Vorrangige Schwerpunktziele	Maßnahmenziele	Veranlasste Maßnahmen
	Vorrangiges Ziel 1-1: Förderung der Modernisierung und der Innovation in den Betrieben und der Integration der Wertschöpfungsketten	Maßnahmenziel 1-1-1: Die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe fördern	<u>Maßnahme 121 (Artikel 20 (b) (i))</u> : Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
		Maßnahmenziel 1-1-2: Die Steigerung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder fördern	<u>Maßnahme 122 (Artikel 20 (b) (ii))</u> : Steigerung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder
		Maßnahmenziel 1-1-3: Die Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion fördern	<u>Maßnahme 123 (Artikel 20 (b) (iii))</u> : Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion
	Vorrangiges Ziel 1-2: Stärkung und Entwicklung der Qualität der land- und forstwirtschaftlichen Produktion	Maßnahmenziel 1-2-1: Einen innovativen Ansatz bei der Entwicklung neuer Produkte, Prozesse und Technologien fördern	<u>Maßnahme 124 (Artikel 20 (b) (iv))</u> : Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft
		Maßnahmenziel 1-2-2: Die Beteiligung der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen fördern	<u>Maßnahme 132 (Artikel 20 (c) (ii))</u> : Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen
		Maßnahmenziel 1-2-3: Die Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen, fördern	<u>Maßnahme 133 (Artikel 20 (c) (iii))</u> : Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen
	Vorrangiges Ziel 1-3: Ausbau der materiellen und immateriellen Infrastrukturen	Maßnahmenziel 1-3-1: Die Verbesserung und den Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft fördern	<u>Maßnahme 125 (Artikel 20 (b) (v))</u> : Förderung der Verbesserung und des Ausbaus der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft
	Vorrangiges Ziel 1-4: Steigerung der unternehmerischen und fachlichen Fähigkeiten der Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, und Förderung des Generationenwechsels	Maßnahmenziel 1-4-1: Die Professionalität der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen steigern, die Verbreitung von Informationen über Themen der Agrarpolitik, über die praktischen Auswirkungen der EU-Agrarpolitik und der Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum fördern	<u>Maßnahme 111 (Artikel 20 (a) (i))</u> : Maßnahmen zur beruflichen Bildung und Information für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind
		Maßnahmenziel 1-4-2: Den Generationenwechsel bei den in der Landwirtschaft Beschäftigten begünstigen, durch Anreize zur Betriebsübergabe seitens älterer landwirtschaftlicher Unternehmer an die jüngeren, welche angemessene berufliche Kompetenzen und eine gediegene Ausbildung besitzen	<u>Maßnahme 112 (Artikel 20 (a) (ii))</u> : Niederlassung von Junglandwirten
		Maßnahmenziel 1-4-3: Den Aufbau und Ausbau von Vertretungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe fördern	<u>Maßnahme 115 (Artikel 20 (a) (v))</u> : Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe

Vorrangiges Ziel 1-1: Förderung der Modernisierung und der Innovation in den Betrieben sowie der Integration der Erwerbszweige:

Die Landesverwaltung beabsichtigt, in Partnerschaft mit der Europäischen Union und der Staatsverwaltung die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu steigern, um das Einkommen der Landwirte und ihrer Familien anzuheben und durch Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse auch die Beschäftigtenzahlen im primären Sektor zu stabilisieren.

Die Steigerung der Effizienz und der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und der Ernährungswirtschaft wird vor allem über die Förderung der strukturellen und technologischen Modernisierung der einzelnen land- und forstwirtschaftlichen sowie der agrargewerblichen Betriebe angestrebt.

Insbesondere müssen die Bergbauernhöfe mit Milchtierhaltung und die gesamte Milchwirtschaft in dieser schwierigen Marktlage während der Phase, die zur völligen Abschaffung der Milchquoten führen wird, mit einer gezielten Förderung unterstützt werden. Der Ausbau der Unterstützungen und die Förderung der Investitionen in die Produktion der Milch- und Molkereiwirtschaft im Zuge

der Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe sind für den Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Berglandwirtschaft erforderlich. Hauptziel des Ausbaus der Maßnahme sind Anreize für kleine und mittlere Milch- und Molkereibetriebe, mit besonderem Bedacht auf Betriebsstrukturen, in denen auf Qualität gesetzt wird, sowohl was das Endprodukt betrifft, als auch in der Tierhaltung, unter hygienisch-sanitären Gesichtspunkten ebenso wie unter den Aspekten des Umweltschutzes, der Hygiene und des Wohlbefindens der Tiere.

Vor allem ist beabsichtigt, Anreize zu bieten, damit im Interesse der Gesundheit der Tiere von Anbindeställen auf Laufställe umgestellt wird; außerdem werden Melkanlagen finanziert sowie Anlagen und Gerätschaften zum Sammeln und zur Erstlagerung der Milch, damit qualitativ und hygienisch mit den aktuellsten Ansprüchen Schritt gehalten werden kann. Das Zusammenspiel dieser Voraussetzungen bildet die Grundlage für eine Steigerung der Rentabilität der Betriebe, die nahezu ausnahmslos im Berggebiet liegen.

Schließlich soll der wirtschaftliche Wert der holzwirtschaftlichen Leistungskette gesteigert werden. Das Ziel sind technische und organisatorische Innovationen, die in allen Gliedern der einschlägigen Leistungskette die Produktionskosten und die betriebliche Logistik optimieren, das Angebot diversifizieren, die Umweltauswirkungen der Land- und Forstwirtschaft eindämmen und schließlich die Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionen anheben. Die Entwicklung des primären Sektors muss sich durch umfassende Nachhaltigkeit auszeichnen: Die Verbesserung der Effizienz der land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Produktion ist mit Bedacht auf Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit sowie über die Steigerung der Energieeffizienz der Prozesse anzustreben.

Vorrangiges Ziel 1-2: Konsolidierung und Entwicklung der Qualität der land- und forstwirtschaftlichen Produktion:

An zweiter Stelle ist die Qualität der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu stärken und weiter zu entfalten: Dazu ist die Entwicklung neuer Produkte, neuer Prozesse und Technologien zu fördern, auch im Rahmen von Kooperationen zwischen den Erzeugern, um die Qualität der land- und forstwirtschaftlichen Produkte aufzuwerten. Die Anhebung des Qualitätsniveaus der Produktion kann außerdem durch Anreize zur Beteiligung der Landwirte an anerkannten Lebensmittelqualitätssystemen erreicht werden. Wesentlich erscheint schließlich die Förderung von Promotion und Information der Verbraucher über Produkte, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen, damit das Interesse der Allgemeinheit für die Produktqualität steigt.

Vorrangiges Ziel 1-3: Ausbau der Ausstattung mit physischen Infrastrukturen:

Ein drittes Ziel im Rahmen des Schwerpunktes 1 ist der Ausbau der Infrastrukturen für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, vor allem, was die gemeinschaftlichen Anlagen zur rationalen und nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen sowie die Forststraßen und Almfahrten betrifft, die der nachhaltigen und natürlichen Bewirtschaftung des Waldes dienen. Die Rationalisierung und Modernisierung der überbetrieblichen Strukturen zur Versorgung mit Beregnungswasser ist nötig, um die Nutzungskapazität zu steigern, um die Bewirtschaftung der Wasservorräte zu rationalisieren und um diese vor den unvorhersehbaren saisonalen Schwankungen im Gefolge des derzeitigen Klimawandels zu schützen. Es ist wichtig, dass die Wasserentnahme für die Interessen des Menschen wieder ausgewogener organisiert wird, indem für Beregnungszwecke ein Teil des Wassers verwendet wird, das den Fließgewässern ohnehin bereits für die Erzeugung von Strom entzogen wird.

Bezüglich der Wahl der Infrastrukturen für die ländliche Bevölkerung wird vorgeschlagen, einen beträchtlichen Anteil der Finanzmittel für Investitionen in die ICT zu verwenden, und zwar sowohl im Rahmen der Kohäsionspolitik als auch im Rahmen der Landespolitik, und die Gelder für die ländliche Entwicklung für Bereiche wie Wasser, Verkehrsverbindungen, Entwässerungsnetz, erneuerbare Energien zu bündeln. Dies ermöglicht den höchsten Grad an strategischer und operativer Komplementarität nicht nur zwischen den verschiedenen Programmplanungen, sondern auch hinsichtlich der politischen Entscheidungen im ausschließlichen Kompetenzbereich der Autonomen Provinz Bozen und stellt für alle in der Analyse der Ausgangslage angesprochenen Bereiche angemessene Finanzmittel sicher, um eine merkliche Verbesserung der Lage herbeizuführen und so das allgemeine Ziel zu erreichen, das in den Leitlinien der Gemeinschaft, im Nationalen Entwicklungsplan und im Nationalen Strategierahmen einen so hohen Stellenwert einnimmt.

Vorrangiges Ziel 1-4: Steigerung der unternehmerischen und beruflichen Fähigkeiten der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und Förderung des Generationenwechsels:

Schließlich müssen Aktionen zugunsten des Humanpotentials gefördert werden, die eine Aufwertung und Steigerung der beruflichen Fähigkeiten der Beschäftigten, vor allem hinsichtlich der Fragen der umweltverträglichen Wirtschaftsweise, einen Ausbau der fachlichen und beruflichen Kom-

petenzen, eine stärkere Verbreitung der Informationen über agrarpolitische Entscheidungen der Europäischen Union und deren praktische Auswirkungen auf betrieblicher Ebene zum Ziel haben. Außerdem gilt es, Aktionen zugunsten der Niederlassung von Junglandwirten in Angriff zu nehmen, um den Generationenwechsel zu fördern. Aufzuwerten sind auch die Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe, vor allem im Sinne einer rationellen Nutzung.

Der Schwerpunkt 1 ist darauf ausgerichtet, die Wirksamkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft sowohl durch Steigerung der Qualität der Produktionen als auch durch Rationalisierung der Produktionskosten und der Bewirtschaftung der Wasservorräte insgesamt zu erzielen. Angestrebt wird keine wahllose Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, durch die sich die wirtschaftlichen und ökologischen Probleme nur weiter verschärfen würden, sondern eine Steigerung der Qualität der landwirtschaftlichen Produkte, der Wertschöpfung und damit der Erträge aus der Landwirtschaft, mit besonderem Augenmerk auf Milch- und Molkereiwirtschaft im Berggebiet. Die Effizienz des Systems generell darf sich nicht nur auf die physischen und infrastrukturellen Aspekte beziehen, sondern muss auch die menschlichen und unternehmerischen Komponenten berücksichtigen.

3.2.2.2. Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft im ländlichen Raum

Schwerpunkt 2 kann über 4 vorrangige Ziele umgesetzt werden, denen 4 Maßnahmen entsprechen; jede einzelne davon verfolgt ihr eigenes Maßnahmenziel. Der Aufbau der Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes 2 ist in folgender Übersicht dargelegt:

Schwerpunkt 2	Vorrangige Schwerpunktziele	Maßnahmenziele	Maßnahmen
	Vorrangiges Ziel 2-1: Die Erhaltung der Biodiversität fördern, ökologisch wertvolle Agrar- und Forstsysteme schützen	Maßnahmenziel 2-1-1: Anreize für die Bereitschaft der Landwirte, sich über mehrere Jahre zu nachhaltigen, umweltverträglichen landwirtschaftlichen Praktiken zu verpflichten, welche die Landschaft schonen, die Biodiversität fördern, die Wasserqualität erhalten	<u>Maßnahme 214 (Artikel 36 (a) (iv):</u> Zahlungen für Agrar-Umweltmaßnahmen
	Vorrangiges Ziel 2-2: Den qualitativen und quantitativen Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers fördern		
	Vorrangiges Ziel 2-3: Reduktion der Treibhausgase	Maßnahmenziel 2-3-1: Die Schutzfunktion der Bergwälder als wesentlichen Faktor für die Sicherheit der städtischen Siedlungsräume und der Infrastrukturen im ländlichen Raum aufrechterhalten	<u>Maßnahme 226 Artikel 36, (b), (vi):</u> Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen
		Maßnahmenziel 2-3-2: Die Funktion des Dauergrünlandes als CO ₂ -Fänger sicherstellen, die durch herkömmliche landwirtschaftliche Praktiken und durch Extensivierung der Viehhaltung begünstigt wird.	<u>Maßnahme 214 (Artikel 36 (a) (iv):</u> Zahlungen für Agrar-Umweltmaßnahmen
		Maßnahmenziel 2-3-3: Nicht produktive Investitionen zur Aufwertung der Wälder als gemeinnütziges Gut fördern, um die ökologisch hochwertigen Waldbestände zu stabilisieren und deren Rolle für den Schutz vor Erosion und Unwetterschäden und für das hydrogeologische Gleichgewicht zu stärken.	<u>Maßnahme 227 Artikel 36, (b), (vii):</u> Beihilfen für nichtproduktive Investitionen
	Vorrangiges Ziel 2-4: Schutz des Gebietes	Maßnahmenziel 2-4-1: Den landwirtschaftlichen Unternehmern einen Ausgleich bieten für die naturbedingten Nachteile im ländlichen Raum, durch Sicherung der Produktion als Faktor des Bodenschutzes und der Erhaltung des hydrogeologischen Gleichgewichts	<u>Maßnahme 211 (Artikel 36 (a) (i)):</u> Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten

Vorrangige Ziele 2-1: Erhaltung der Biodiversität sowie Schutz und Verbreitung einer Land- und Forstwirtschaft von hohem Naturwert und 2-2: Schutz von Qualität und Menge der oberirdischen und unterirdischen Wasservorräte.

Ein wesentliches und absolut vorrangiges Anliegen dieses Programms betrifft den Schutz der Umwelt und der Biodiversität, der Landschaft, des Berggebietes und dessen hydrogeologischen Gleichgewichts sowie der Verringerung der Treibhausgase. Für den Schutz der Umwelt spielen die Landwirtschaft, die Forstbewirtschaftung und generell das Wirken der ländlichen Bevölkerung eine maßgebliche Rolle.

Der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Systeme von hohem Naturwert, die Wahrung der Biodiversität, der qualitative und quantitative Schutz der Gewässer, die Erhaltung des traditionellen, landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes sind Hauptziele des ELR: Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, Landwirte zu unterstützen, die nachhaltige und umweltverträgliche, extensive und biologische Wirtschaftsweisen und landwirtschaftliche Praktiken anwenden, bei denen der

Einsatz von synthetischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln rationalisiert wird. Ferner ist die aktive und kontrollierte Beteiligung der Landwirte an der Bewirtschaftung der Alpen zu fördern. Kurz: Den nachhaltigen und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Praktiken soll eine maßgebliche Rolle auch hinsichtlich der Aufwertung und Erhaltung der Landstriche von besonders hohem Naturwert und mit besonders reicher Artenvielfalt zukommen.

Auch die Waldbewirtschaftung kann die Artenvielfalt in den ländlichen Gebieten fördern, da der Lebensraum Wald von zahlreichen Pflanzen- und Tierarten bevölkert ist, und diese dazu beitragen, das Ökosystem, das hydrogeologische Gleichgewicht und die Qualität der Wasserressourcen zu erhalten.

Vorrangiges Ziel 2-3: Verringerung der Treibhausgase:

Das ELR fördert überdies Aktionen zur Verringerung der Treibhausgase und zur Steigerung der CO₂-Absorption, wobei der Schutz und die rationelle Bewirtschaftung des Bestandes an landwirtschaftlich genutztem Boden sowie der Wälder eine zentrale Rolle spielen. Die ausgedehnten Flächen an Dauerwiesen und Wäldern müssen geschützt und rationell bewirtschaftet werden, damit ihre Natürlichkeit und Vitalität erhalten bleibt, da sie als CO₂-Fänger in der Lage sind, diesem Besorgnis erregenden Problem entgegenzuwirken.

Wichtig ist ferner, dass die erneuerbaren Energieträger wie die Biomasse Holz, die reichlich vorhanden ist und über ihren wirtschaftlichen Wert hinaus auch als Gegenspieler der Treibhausgase wirkt, Förderung und Aufwertung erfahren.

Vorrangiges Ziel 2-4: Bodenschutz und Landschaftsschutz:

Im Interesse des Bodenschutzes und generell des ländlichen Gebietes, seiner Eigenart, des hydrogeologischen Gleichgewichts, der Balance zwischen städtischen und ländlichen Gebieten, und um dem Risiko der Abwanderung vorzubeugen, ist es notwendig, den Landwirten im Berggebiet einen Ausgleich zu bieten, damit sie die objektiven Schwierigkeiten besser bewältigen, in denen sie wegen der natur- und umweltbedingten Nachteile der äußersten Randgebiete arbeiten müssen.

Jede Maßnahme trägt aktiv dazu bei, jedes der Ziele im Rahmen des Schwerpunkts 2 zu erreichen: Es ist daher sichergestellt, dass die Vorhaben, die eine wirksamere und umfassendere Bewältigung der Probleme bezüglich Umwelt und Landschaft ermöglichen, synergetisch wirken.

Schwerpunkt 2 zielt auf eine nachhaltigere Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ab, um die Landbewirtschaftung mittel- und langfristig zu verbessern: Wesentlich für die ländlichen Gebiete ist die Fähigkeit, sich als Lebensräume im weitesten Sinne zu qualifizieren, in welchen es noch vielfältige Naturschätze gibt, und wo der Mensch sich erholen, ein harmonisches Leben führen und im Einklang mit der Umwelt tätig sein kann. All dies wird einem ethischen Prinzip der Wahrung des Umwelt- und Naturerbes für künftige Generationen gerecht, ermöglicht es aber auch, dass diese unermesslich wertvolle, unersetzliche Ressource als Triebfeder der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ländlichen Bevölkerung wirken kann.

3.2.2.3. Schwerpunkt 3: Lebensqualität und Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum:

Schwerpunkt 3 kann über zwei vorrangige Ziele umgesetzt werden, denen fünf Maßnahmen entsprechen; jede einzelne davon verfolgt ihr eigenes Ziel. Der Aufbau der Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes 3 ist in folgender Übersicht dargestellt:

	Vorrangige Schwerpunktziele	Maßnahmenziele	Maßnahmen
Schwerpunkt 3	Spezifisches Ziel 3-1: die Verbesserung der Attraktivität der ländlichen Gebiete für Unternehmen und Bevölkerung fördern	Maßnahmenziel 3-1-1: Zur Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum Dienste zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung einrichten und ausbauen	Maßnahme 321 (Artikel 52 (b) (i)): Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung
		Maßnahmenziel 3-1-2: Dorferneuerung und -entwicklung	Maßnahme 322 (Artikel 52 (b) (ii)): Dorferneuerung und -entwicklung
		Maßnahmenziel 3-1-3: Das ländliche Erbe erhalten und verbessern	Maßnahme 323 (Artikel 52 (b) (ii)): Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
	Spezifisches Ziel 3-2: Die Erhaltung und die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum fördern	Maßnahmenziel 3-2-1: Die Tätigkeit der Landwirte durch Erschließung von Beschäftigungschancen auch im nichtlandwirtschaftlichen Bereich diversifizieren, wobei diese echte Beschäftigungsalternativen darstellen	Maßnahme 311 (Artikel 52 (a) (i)): Diversifizierung der Tätigkeit der Landwirte hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
		Maßnahmenziel 3-2-2: Fremdenverkehr im ländlichen Raum fördern	Maßnahme (313) (Artikel 52 (a) (iii)): Förderung des Fremdenverkehrs

Vorrangiges Ziel 3-1: Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums für die Unternehmen und für die Bevölkerung:

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol strebt den Verbleib der ländlichen Bevölkerung im ländlichen Raum an, vor allem in den Gebieten, die durch die Abwanderung am stärksten beeinträchtigt würden. Es muss sichergestellt werden, dass die ausgedehnten Berggebiete weiterhin Nutzen ziehen können aus der Präsenz der ländlichen Bevölkerung und aus deren Wirken, sei es unter dem Gesichtspunkt der Landschaftspflege, sei es hinsichtlich des Schutzes vor Erosion und Unwetterschäden und der Erhaltung des Waldbestandes.

Daher sind Aktionen auch zugunsten der Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums erforderlich: die Jahrhunderte währende Besiedlung, die Tätigkeiten und Traditionen, ländliche Kultur und ländliches Kunsterbe müssen die Grundlage einer ausgewogenen, ökologisch nachhaltigen und diversifizierten Entwicklung des ländlichen Raums in Südtirol bilden. Die Entwicklung muss unter Wahrung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontinuität auf einer umsichtigen Nutzung und Entfaltung des Althergebrachten und des vorhandenen Potentials aufbauen.

Vorrangiges Ziel 3-2: Erhaltung und/oder Schaffung von Beschäftigungschancen und Einkommensquellen in ländlichen Gebieten:

Wegen der ökologischen und sozioökonomischen Verhältnisse erfordern die Gefahren der Abwanderung und Entvölkerung, die vor allem die Berggebiete bedrohen, gezielte Aktionen zur Erhaltung einer entsprechenden Vitalität in kultureller, sozialer, wirtschaftlicher Hinsicht und bezüglich der Beschäftigungslage im ländlichen Raum. Das Programm sieht daher spezifische Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität dieser Gebiete für die Bevölkerung und für die Unternehmen vor, sowie zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensquellen.

Vorrangig ins Auge gefasst wird im Rahmen des Programms die Überwindung des Gefälles zwischen dem Berggebiet und den günstiger gelegenen Gebieten hinsichtlich der Infrastrukturen für die Grundversorgung (etwa Bewirtschaftung der Wasserressourcen, Verkehrsverbindungen usw.) und hinsichtlich der Dienste für die ländliche Bevölkerung.

Die Dorferneuerung ist notwendig, um die Strukturen auszubauen, die ein sozioökonomisches und touristisches Wachstum ermöglichen. Analog dazu kann auch die Förderung des ländlichen Erbes ein Wachstums- und Entwicklungspotential für die ländlichen Gebiete bergen.

Das ELR fördert außerdem eine stärkere Diversifizierung der Wirtschaft, sowohl innerhalb der Land- und Forstwirtschaft als auch in anderen Bereichen, insbesondere durch Unterstützung touristischer Angebote als ergänzende Einkommensquelle zur landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Der Schwerpunkt 3 zielt auf die Diversifizierung der Wirtschaft und auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung ab, damit der ländliche Raum weiterhin gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bezugsrahmen bleibt; dazu sollen angemessene Lebensbedingungen geboten werden.

3.2.2.4. Schwerpunkt 4: LEADER

Der Schwerpunkt 4 kann über zwei vorrangige Schwerpunktziele erreicht werden, welchen im Allgemeinen die Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 3 des ELR entsprechen, wovon einige eine besondere Bedeutung für den Schwerpunkt LEADER einnehmen. Die operative Logik der Maßnahmen für den Schwerpunkt 4 wird nachfolgend beschrieben:

	Vorrangige Schwerpunktziele	Maßnahmen		
Schwerpunkt 4	Vorrangiges Ziel 4-1: Stärkung der lokalen Projek- tumsetzungs- und Verwaltungs- kompetenz	Allgemein: alle aktivier- ten Maßnah- men des ELR (Achse 1 und 3)	Speziell: Maßnahme 111 (Artikel 20 (a) (i): Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	
			Speziell: Maßnahme 123 (Artikel 20 (b) (iii)): Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;	
			Speziell: Maßnahme 124 (Artikel 20 (b) (v)): Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft;	
			Speziell: Maßnahme 313 (Artikel 52, a), iii): Anreize für den Fremdenverkehr	
			Speziell: Maßnahme 321 (Artikel 52-b-i); Biogas;	
	Vorrangiges Ziel 4-2: Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebiete		Speziell: Maßnahme 322 (Artikel 52-b-ii): Dorferneuerung und -entwicklung;	
			Speziell: Maßnahme 421 (Artikel 63-b): transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit;	
			Speziell: Maßnahme 431 (Artikel 63-c): Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet;	

Vorrangiges Ziel 4-1: Stärkung der Projektfähigkeit und der Managementkompetenzen vor Ort:

Das Leader-Konzept und die Bottom-up-Strategie ermöglichen die Einbeziehung der Behörden sowie der Sozial- und Wirtschaftspartner und verleihen der in den LAG vertretenen örtlichen Bevölkerung völlige Autonomie bei der Erarbeitung der Programme und bei der Auswahl der einzelnen Aktionen, wenngleich im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen und Vorgaben des ELR.

Gemeinsame Besprechungen und Austausch können einerseits zum Ausbau der administrativen Kompetenzen und zur Aufwertung des Entscheidungspotentials auf örtlicher Ebene beitragen, andererseits zur Erarbeitung einer Strategie führen, die den konkreten Problemen vor Ort Rechnung trägt. Strategische Komponente des LEADER-Schwerpunkts ist daher die Innovation, sowohl bezüglich der Methode als auch der Inhalte: Der innovative Charakter ergibt sich aus der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure, der Integration der verschiedenen Aktionen untereinander und aus der Gestaltung der Vorhaben zur Aufwertung des Gebietes. Es gilt praktisch, die in der Vergangenheit mit LEADER-Projekten gesammelten Erfahrungen aufzugreifen, weiter auszufeilen, zu verbessern sowie Verfahren und Inhalte zu rationalisieren. Dabei wird stets die Bereitschaft gepflegt, zu delegieren, außerdem wird ein ganzheitlicher Ansatz regionaler Entwicklung verfolgt. Der LEADER-Schwerpunkt kann in den äußersten Randgebieten Südtirols zum Tragen kommen, in denen die gängige Programmplanung kaum längerfristige Ergebnisse erbringt.

Vorrangiges Ziel 4-2: Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebiete:

Der Ansatz des LEADER-Konzepts kann einen Beitrag leisten zur Umsetzung der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, vor allem was die Aspekte der Betriebsberatung und –analyse angeht, die Einführung von Produktionsstandards für lokale Erzeugnisse, die Schaffung eines Vertriebsnetzes und einer örtlichen Wertschöpfungskette, die Suche nach Vorschlägen für die Diversifizierung der betrieblichen Tätigkeiten, die Verbindung zwischen verschiedenen lokalen Wirtschaftsakteuren, die Entscheidungen über die Belebung des Gebietes und die Erarbeitung eines globalen Entwicklungskonzepts vor allem für Südtiroler Randgebiete mit besonderen Schwierigkeiten. Für all dies kann der Schwerpunkt 4 eine Chance mehr bieten. Der Bottom-up-Ansatz, die Erarbeitung und Umsetzung von Strategien integrierter lokaler Entwicklung und die Neubelebung der Leader-Gebiete können von der öffentlichen Verwaltung auch in finanzieller Hinsicht angemessen unterstützt werden.

3.2.2.5. Die wichtigsten Wesenszüge der Programmplanung:

a) Der ganzheitliche Ansatz als logischer Faden des ELR:

Die hier vorgeschlagene Strategie fußt auf einem in jeder Hinsicht ganzheitlichen Ansatz: Prioritäten und Ziele werden über die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen jedes Schwerpunktes verwirklicht, von denen jede ihre eigenen, enger abgegrenzten Maßnahmenziele verfolgt. Durch das Erreichen aller Einzelziele wird die Landesverwaltung auch unter Nutzung der Synergien zwischen einer Vielzahl an Maßnahmen die oben dargelegten Ziele verwirklichen können.

b) Die Kohärenz der Ziele des ELR und die Synergie zwischen den Schwerpunkten:

Auch hinsichtlich der Stärken, der Schwächen und der Wachstumschancen, wie sie eingangs analysiert wurden, wird eine grundlegende Kohärenz der verschiedenen Ziele sichergestellt, welche sich das Land gesetzt hat. Alle Maßnahmen des Schwerpunktes 1, die auf eine Steigerung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und des Einkommens aus der Landwirtschaft abzielen, auf die Optimierung der Produktionskosten, auf den Ausbau der Professionalität der in der Landwirtschaft Tätigen, tragen insgesamt zur Steigerung der Effizienz des Systems bei, auch in energiewirtschaftlicher Hinsicht, und verringern damit die Verschwendung von Ressourcen, darunter auch der Wasservorräte, optimieren Produktionsprozesse und –verfahren und bewirken, dass die Land- und Forstwirtschaft den örtlichen Gegebenheiten und den Markttendenzen besser gerecht wird. Die Einführung neuer, innovativer Systeme für die Produktion, Lagerung und Vermarktung trägt übrigens auch zum Umweltschutz bei (z. B. der Einsatz von Gas, das die Ozonschicht nicht schädigt, Sortieranlagen, bei denen die Wiederverwertung des in den Förderanlagen verwendeten Wassers vorgesehen ist, Warenlager, in denen die Kühlkette ein höheres Speichervermögen aufweist und damit weniger Energie verbraucht); auf diese Weise werden natürliche Ressourcen eingespart und die Landschaft geschont.

Andererseits schafft das Ziel höherer Erträge - insbesondere aus der Milchtierhaltung im Berggebiet - auch mehr Erfolgsaussichten, wo es gilt, die Auflassung landwirtschaftlicher Nutzung zu verhindern; daraus zieht auch das territoriale und hydrogeologische Gleichgewicht des Gebietes Nutzen und auf diesem Wege wiederum die Umwelt und die Landschaft.

Wenn die Maßnahmen unter Schwerpunkt 2 zur Gänze umgesetzt werden, strahlen sie positiv auf das gesamte Gebiet und auf die Landschaft aus, ebenso wie auf die Artenvielfalt, auf die Eindämmung der Klimastörungen durch Treibhausgase und ermöglichen so eine touristische Aufwertung, sowohl zugunsten der Allgemeinheit als auch der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe, die sich dadurch erfolgreicher einer entsprechenden Nebenbeschäftigung widmen können, um das Betriebseinkommen aufzubessern. Mit denselben Maßnahmen kann auch erreicht werden, dass die Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen eingedämmt und die Abwanderung aus den strukturschwachen ländlichen Gebieten in Grenzen gehalten wird. Dieser landschaftliche Aspekt ist es auch, der eine Anhebung der Lebensqualität in diesen Gebieten möglich macht, weil auf diesem Wege eine Einkommenssteigerung erzielt wird. Die Maßnahmen unter Schwerpunkt 3 erlauben es, würdige Lebensbedingungen für die gesamte ländliche Bevölkerung zu schaffen, und zwar durch Verbesserung der Infrastrukturen und Dienste, durch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Erreichen eines besseren Beschäftigungsniveaus.

Es findet zudem eine Synergie zwischen den verschiedenen Schwerpunkten und Maßnahmen statt, von denen viele auch auf andere in diesem Programm vorgesehene Vorhaben positiv ausstrahlen können. So etwa sämtliche Maßnahmen des Schwerpunkts 2, die sich gegenseitig ergänzen und in ihrem Wirkungsbereich Umweltschutz und Landschaftsschutz im umfassendsten Sinne unterstützen.

Die Maßnahmen des Schwerpunkts 1 beinhalten Vorhaben, die auf strukturelle Aspekte, auf das Humankapital und auf den Bereich der Produkte bezogen sind und die Effizienz des primären Sektors insgesamt positiv beeinflussen können. Die Maßnahmen unter Schwerpunkt 1 zielen auf die Steigerung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ab, auf die Anhebung des Einkommens aus der Landwirtschaft und auf die Optimierung der Produktionskosten, wobei insgesamt eine Effizienzsteigerung der Land- und Forstwirtschaft angestrebt wird, auch im Energiebereich. Die Auswirkungen der Förderung dieser Maßnahmen gehen allerdings über den von der Programmplanung nach Schwerpunkten vorgegebenen Rahmen hinaus: Vorhaben zur Energieeinsparung beim Umbau der Betriebsgebäude und Vorhaben zugunsten eines bewussten Umgangs mit den örtlichen Wasservorräten bei deren Nutzung für Berechnungszwecke können zum Beispiel ebenfalls zum Erreichen der Ziele im Rahmen von Schwerpunkt 2 und generell der umweltbezogenen Zielsetzungen des ELR beitragen.

Die Maßnahmen unter Schwerpunkt 2 erlauben es, positive Wirkungen auf die Kapazität der CO₂-Absorption von Südtirols Dauerwiesen zu erzielen: positive Wirkungen für Grund und Boden, für die Landschaft, für die Artenvielfalt und das hydrogeologische Gleichgewicht. Auf diese Weise wird eine Aufwertung auch in touristischer Hinsicht möglich, nicht zuletzt auch für die landwirtschaftlichen Betriebe, die sich erfolgreicher einem Zuerwerb widmen können, um den Betriebsertrag zu ergänzen.

Die Maßnahmen des Schwerpunkts 3 streben Verbesserungen der Dienste, Infrastrukturen, Beschäftigungsmöglichkeiten für die ländliche Bevölkerung und eine Diversifizierung der Tätigkeiten an und setzen positive Aktionen in Bezug auf die wichtigsten Probleme des ländlichen Raums in Gang.

c) Hierarchie und Gewichtung der Ziele des Entwicklungsprogramms:

Der ganzheitliche Ansatz und die allgemeinen Ziele des Programms verleihen jedem der Schwerpunkte, auf die es aufbaut, Bedeutung; das Programm sieht eine Wechselwirkung und Wechselbeziehung zwischen den Zielen, Schwerpunkten und Maßnahmen vor und setzt verstärkt auf den Synergieeffekt, der sich aus der kombinierten Umsetzung der Maßnahmen ergibt.

Innerhalb dieses Programmaufbaus lassen sich aber eine Hierarchie und eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Programmziele erkennen: Die von der Gemeinschaftsverordnung und vom Nationalen Entwicklungsprogramm vorgesehenen Verwaltungsinstrumente sind optimal auf die tatsächlichen Erfordernisse des betreffenden Gebietes abzustimmen.

Unter Berücksichtigung des jeweiligen Fördergebietes, der Zahl der geförderten Betriebe und der Begünstigungen, die sich für den ländlichen Raum des gesamten Landesgebietes ergeben können, setzt das ELR das Ziel der Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung an die erste Stelle. Der Schwerpunkt 2 und die betreffenden Maßnahmen stellen den Dreh- und Angelpunkt dieser Programmplanung dar: Maßnahme 214 ist die zentrale Maßnahme der gesamten Programmplanung und nimmt 41% der gemeinschaftlichen Fördermittel in Anspruch, gefolgt von Maßnahme 211 mit 17%. Einen sehr hohen Stellenwert nimmt auch die Maßnahme 227 (Forstwirtschaft) ein.

An zweiter Stelle dieser Hierarchie folgt Schwerpunkt 1, nämlich das Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft durch Förderung von Modernisierung, Entwicklung und Innovation: die finanziell am besten dotierten Maßnahmen sind die Nr. 123 mit 10%

der EFRE-Mittel, die Maßnahme 125 mit 5,4% und die Maßnahme 112 mit 3% der gesamten Fördermittel der Gemeinschaft.

Schwerpunkt 3 und die Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie die Diversifizierung der Wirtschaft kann in dieser Reihung nach Wichtigkeit und nach Umfang der bereitgestellten Mittel als drittes Ziel betrachtet werden. Die wichtigsten in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen sind Maßnahme 321 (6% der gesamten EFRE-Quote) und Maßnahme 311 (3%).

Den Abschluss bildet der Schwerpunkt Leader, der weniger in quantitativer Hinsicht ins Gewicht fällt, als in strategischer, vor allem was Qualität und Inhalte der betreffenden Initiativen angeht.

d) Prozentuale Aufteilung der Gemeinschaftsmittel auf die Schwerpunkte und Kohärenz mit der Analyse der Ausgangslage:

Diese Programmplanung gewährleistet die Einhaltung der Mindestsätze (10% - 25% - 10% - 5%) je Schwerpunkt, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgesehen. Die Aufteilung der Gemeinschaftsmittel auf die einzelnen Schwerpunkte ist annähernd folgende:

Schwerpunkt 1	24,60%
Schwerpunkt 2	61,70%
Schwerpunkt 3	13,70%
Schwerpunkt 4 (als Anteil der verschiedenen Schwerpunkte)	5,00%

Auf die Maßnahmen unter Schwerpunkt 2 entfällt der überwiegende Großteil der verfügbaren Mittel, da das Zielgebiet der sehr weitläufige ländliche Raum Südtirols ist, der sich über drei Viertel der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche des Landes erstreckt, wobei die landwirtschaftlichen Betriebe überwiegend Bergbauernhöfe sind. Umwelt, Landschaft, Land- und Forstwirtschaft bilden ein unzertrennliches Ganzes mit einem unüberschaubaren Geflecht von Wechselbeziehungen. Der Vorrang für die Ziele unter Schwerpunkt 2 ist nahe liegend und völlig berechtigt, wenn man bedenkt, welche Bedeutung der Landschaft für das Gebiet, für die Bevölkerung, für den Tourismus und insgesamt für die Entwicklung und das Wachstum des ländlichen Raums zukommt; dass die Erhaltung des Beschäftigtenstandes im primären Sektor angestrebt wird und dass schließlich der durch ungünstige geographische und klimatische Verhältnisse bedingte Entwicklungsrückstand gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen ist.

Berücksichtigt man die unterschiedliche Kofinanzierung durch die Gemeinschaft im Vergleich zu Schwerpunkt 2, erscheinen auch die Fördersätze für die Schwerpunkte 1 und 3 ausgewogen und den Anforderungen hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität angemessen. Dazu ist zu betonen, dass die Mittel für den Schwerpunkt Leader zu den Finanzierungen für die übrigen Schwerpunkte hinzukommen, weshalb vor allem die Mittel für Schwerpunkt 3 sinnvoll verteilt und den Programmzielen entsprechend zugeteilt erscheinen.

Die Hierarchie der Maßnahmen und die für jede Maßnahme unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Eigenheiten Südtirols vorgesehenen finanziellen Mittel entsprechen somit eindeutig der vorgegebenen Strategie. Aufgrund der tatsächlichen Erfordernisse, der festgestellten Mängel und des vorhandenen Potentials wurden die Interventionsschienen dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum erarbeitet. Mängel abmildern, Stärken fördern und vorhandenes Potential aufwerten sind die Zielsetzungen und Strategien des Entwicklungsprogramms.

Die für die Bewältigung der neuen Herausforderungen bestimmten Mittel werden mit Rücksicht auf die Mindestanforderungen bei der prozentuellen Aufteilung der Gemeinschaftsmittel unter den Schwerpunkten nicht berücksichtigt, daher gibt es diesbezüglich keine Änderungen infolge der im Zuge des *Health Check* neu hinzugekommen Ziele.

e) Maßnahmenpakete:

Die Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol sieht bereits seit Jahren vor, dass die Maßnahmenbegünstigten in den Außenbezirken dezentral einen kompetenten Beratungsdienst seitens der zuständigen Fachleute der Landesverwaltung in Anspruch nehmen können; dabei wird sowohl auf die Produktionstechniken als auch auf den Investitions- und Innovationsbedarf der Betriebe eingegangen. Durch entsprechende Überprüfungen in den Betrieben selbst wird der jeweilige Stand der Dinge erfasst und es werden Anregungen gegeben, was zu unternehmen ist, um Verbesserungen für den Betrieb insgesamt zu erzielen. Dies kann dazu führen, dass sich Maßnahmen auf mehreren Ebenen als notwendig erweisen, sowohl physischer Art als auch hinsichtlich Fortbildung. Der Begünstigte füllt sodann einen Beihilfeantrag an die Landesverwaltung aus. Obwohl kein zusammenfassender Antrag für mehrere Maßnahmen vorgesehen ist, hat der Begünstigte einen einzigen Beamten als Ansprechpartner; die Autonome Provinz Bozen stellt darüber hinaus die erforderliche Finanzierung für sämtliche Anträge sicher, die der Antragsteller einbringt.

Maßnahmen für die landwirtschaftlichen Betriebe:

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum beinhaltet eine Fülle von Maßnahmen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten für landwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen. Die Gesamtheit dieser Maßnahmen kann daher eine Vielfalt von betrieblichen Aspekten positiv beeinflussen und die Gesamtergebnisse der Maßnahmen verbessern. Die für die landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Leistungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Investitionen in die Betriebe;
- Bildung und Information;
- Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe;
- Ausgleichszahlungen für Bergbauern;
- Prämien für Agrarumweltmaßnahmen;
- Diversifizierung hin zum nichtlandwirtschaftlichen Bereich.

Die Gesamtheit der ergriffenen Maßnahmen wird als den unterschiedlichen betrieblichen Erfordernissen entsprechend befunden. Dagegen wird es nicht für notwendig erachtet, eine Beihilfe im Sinne einer bestimmten Maßnahme mit anderen vom Entwicklungsprogramm vorgesehenen Unterstützungen zu verbinden, da der wirkliche Bedarf eines Betriebes sich ausschließlich aus der Analyse der spezifischen Situation ergeben muss, die von Fall zu Fall anders gelagert sein kann. Die Vieh haltenden Betriebe in benachteiligten Gebieten haben bei der Förderung der Investitionen in die Betriebe den Vorrang, da sie eine insgesamt höhere Finanzierungslast zu tragen haben.

Maßnahmen für die Jugendlichen:

Zweck dieses gezielt für die Jugendlichen erarbeiteten Angebots ist es, eine Reihe von Anreizen für unter 40-jährige Landwirte/innen zu bieten, die einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen möchten. Es sind daher nicht nur Beihilfen für die Hofübernahme vorgesehen, sondern auch zur Unterstützung des betrieblichen Investitionsplans, ein Betreuungs- und Beratungsdienst sowie Hilfestellung bei weiteren betrieblichen Maßnahmen, die je nach den Verhältnissen im Betrieb und nach den angewandten Produktionstechniken sinnvoll erscheinen (z.B. Prämien für Agrarumweltmaßnahmen). Dazu können auch einige Maßnahmen gehören, die unter Schwerpunkt 3 für die betriebliche Diversifizierung vorgesehen sind. Bei Gewährung einer Prämie für die Niederlassung eines Junglandwirtes hat der Antragsteller den Vorrang auch hinsichtlich der Fördermaßnahme zugunsten der Investitionen in den Betrieb.

Maßnahmen für die Qualität:

In diesen Bereich fallen sämtliche Maßnahmen und Aktionen, die zur Qualitätssteigerung vorgesehen sind (mit Ausnahme der Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften), ebenso finden betriebliche Investitionen und die Inanspruchnahme der Beratungsdienste Berücksichtigung.

f) Territoriale Prioritäten und Gebietsausweisung:

Die Europäische Kommission stuft das gesamte Gebiet Südtirols als „maßgeblich ländliches Gebiet“ ein, da 49,21% der Bevölkerung in Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 150 Einwohnern je Quadratkilometer leben.

Analog dazu kann das Landesgebiet - mit Ausnahme der Landeshauptstadt - nach der Klassifizierung, welche die zentrale Verwaltung im Nationalen Strategieplan vornimmt, als ländliches Gebiet mit umfassenden Entwicklungsproblemen (maßgeblich ländlich geprägtes Berggebiet Norditaliens) eingestuft werden.

Generell gilt das Landesgebiet demnach als ein Gebiet mit geringer Flächenausdehnung, das trotz zweifellos vorhandener Differenzierungen doch eine einheitliche, ausgesprochen ländliche Prägung mit tendenziell problematischen Zügen aufweist. Auf diesen Überlegungen fußt der Vorschlag zur Gebietsausweisung gemäß diesem Programm. Damit wird sowohl im Sinne des optimalen Einsatzes der finanziellen Mittel als auch unter Berücksichtigung der weitgehend homogenen Gegebenheiten dieses geographisch sehr begrenzten Gebietes die höchstmögliche Vereinfachung auf operationeller und programmatischer Ebene angestrebt.

Insbesondere können in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol nach den Einstufungskriterien gemäß Nationalem Strategieplan folgende ländliche Bereiche im Rahmen der gesamtstaatlichen Gebietseinteilung ausgewiesen werden:

Unterscheidung nach nationalen Kriterien	Unterscheidung nach angepassten OECD-Kriterien	Ländliches Gebiet nach Analyse der Ausgangslage
Städtische Ballungszentren	Provinzhauptstädte > 150 EW/km ²	Landeshauptstadt
Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen	Maßgeblich ländliche Berggebiete (<150 EW/km ²)	Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen

Um unter Einhaltung der Grundsätze der Gemeinschaft das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, können die thematischen Prioritäten und die Ziele jedes Schwerpunktes im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach sorgsam tarifierten praxisbezogenen Vorgaben, entsprechend den spezifischen Gegebenheiten der beiden in Südtirol ausgewiesenen Arten ländlicher Gebiete zum Tragen kommen. Das bedeutet, dass den Prioritäten des Entwicklungsprogramms, die im Allgemeinen für das gesamte Territorium gelten, je nach Einstufung des betreffenden ländlichen Gebietes gestaffelte finanzielle Mittel zugeordnet werden. Dieses Vorgehen wird auch dem Nationalen Strategieplan gerecht, der eine territoriale Gliederung der Programmplanung nach spezifischen Erfordernissen auf Bezirks- und Ortsebene anregt.

Die Landesverwaltung beabsichtigt, diese Gliederung als Instrument zur bestmöglichen Gestaltung der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums einzusetzen: Eine allzu kleinteilige, abstrakte Gebietseinteilung, die der Gesamtausdehnung Südtirols, den unterschiedlichen Gegebenheiten, aber auch den starken Wechselbeziehungen zwischen Talsohle und Berggebiet nicht Rechnung trägt, ginge schlussendlich auf Kosten der Kohärenz zwischen Programmplanung und Gebiet. Man denke nur an die Meereshöhe der ebenen Gebiete in den Talsohlen, die im Etschtal bei 250 m liegt, in Tälern wie dem Vinschgau und dem Pustertal aber bei 800-1000 m. Theoretisch müssten die Gebiete der höher gelegenen Talsohlen nicht nur vom Berggebiet, sondern auch von den Talsohlen in geringer Höhenlage abgegrenzt werden. Tatsächlich sind aber Klima, Landwirtschaft und ländliche Prägung im gesamten Landesgebiet vergleichbar und einheitlich: künstliche Einteilungen würden nur Verwirrung stiften, unnütze Komplikationen verursachen und das Erreichen der Programmziele praktisch unmöglich machen. Was in ausgedehnten Gebieten notwendig ist, wäre hier eine hinderliche Bindung.

Nachfolgende Übersicht fasst die Prioritäten nach Einstufung des ländlichen Gebietes für das Entwicklungsprogramm zusammen:

Schwerpunkt	Prioritäten bei der Umsetzung des Entwicklungsprogramms	Ländliches Gebiet gemäß Entwicklungsprogramm
Schwerpunkt 1	- Die unternehmerischen und beruflichen Fähigkeiten der Arbeitskräfte stärken; - Die Ausstattung mit materiellen Infrastrukturen verbessern; - Innovation und Integration der verschiedenen Produktionszweige fördern; - Die Qualität der landwirtschaftlichen Produkte steigern;	Landeshauptstadt + Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen
Schwerpunkt 2	- Den Schutz des ländlichen Raums fördern; - Die Erhaltung der Biodiversität fördern, Land- und Forstsysteme von hohem Naturwert schützen und ausbauen; - Den qualitativen und quantitativen Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers fördern; die Produktion von Biomasse und steigern - Aktionen zur Verminderung der Treibhausgase fördern	Landeshauptstadt + Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen
Schwerpunkt 3	- Die Erhaltung und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum fördern; - Die touristische Attraktivität des ländlichen Raums für die Betriebe und für die Bevölkerung fördern	Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen
Schwerpunkt 4	Förderveranstaltungen zwecks Umsetzung ganzheitlicher Strategien lokaler Entwicklung fördern	Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen – Auswahl

Eine weitere klare Auswahl von ländlichen Gebieten wird vor allem hinsichtlich Schwerpunkt 4 erfolgen: Die Gebiete auf subregionaler Ebene, in denen ganzheitliche Strategien nach dem Leader-Konzept umgesetzt werden sollen, werden unter den Berggebieten ausgewählt, die stärker ländlich geprägt sind, und deren Entwicklungsrückstand und Randlage von überdurchschnittlich belastenden sozioökonomischen, territorialen und demographischen Einschränkungen verschärft werden.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass bei Erarbeitung dieses Entwicklungsprogramms die Eigenarten jedes ländlichen Gebietes gebührende Berücksichtigung fanden; gleichzeitig wurden die durch die geringe Gebietsausdehnung bedingte Einheitlichkeit des ländlichen Raums nicht außer Acht gelassen. Die Strategie besteht darin, dass auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den beiden Gebieten vor allem durch die Gewichtung der finanziellen Mittel (für die Schwerpunkte und Maßnahmen) differenziert eingegangen wird.

Als konkreter Niederschlag der Gebietsausweisung ergibt sich eine entsprechende Gewichtung der voraussichtlichen Ausgaben für die Maßnahmen in den beiden Gebieten: Die Finanzmittel werden jedem der beiden ländlichen Gebiete nach einem indikativen Aufteilungsschlüssel zugeteilt. Dabei ergibt sich für jeden Schwerpunkt und jede Maßnahme eine gebietsbezogene Staffe- lung sowohl in strategischer Hinsicht als auch hinsichtlich der Ziele.

Es wird daher auch für jedes Gebiet unterschiedliche Maßnahmenpakete geben: unterschiedlich in qualitativer Hinsicht, weil die Maßnahmen mehr oder weniger stark zum Tragen kommen; in quantitativer Hinsicht, weil die Maßnahmen je nach Einstufung des ländlichen Gebietes finanziell unterschiedlich ausgestattet werden.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zahlreiche Maßnahmen des Entwicklungsprogramms über- wiegend in einem der beiden ländlichen Gebiete umzusetzen: So kommen etwa die Ausgleichszu- lage, die Maßnahmen zugunsten der Forstwirtschaft, der Großteil der Agrarumweltmaßnahmen in der extensiven Viehzucht, Maßnahmen für das Bildungswesen, die Erschließungsmaßnahmen unter Schwerpunkt 3 (Trinkwasser- und Löschwasserleitungen), Verbesserungen in den landwirt- schaftlichen Betrieben (vor allem in Viehzuchtbetrieben) und der Leader-Ansatz überwiegend im Berggebiet zum Tragen.

Überwiegend in Tallagen und in städtischen Ballungsräumen hingegen werden Maßnahmen zur Steigerung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse umgesetzt werden, weil dort in- tensiv, hoch spezialisierte Wirtschaftsformen angesiedelt sind.

Auch einige Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, insbesondere jene für die Weinwirtschaft und für die biologische Wirtschaftsweise, die Maßnahme für die Verbesserung der Biotope kann hingegen auch für die Talsohle und für die Landeshauptstadt in Frage kommen.

Ein Teil der Maßnahmen des Entwicklungsprogramms muss allerdings im gesamten Landesgebiet umgesetzt werden: so etwa die Betriebsübernahme durch junge Landwirte, die Maßnahmen für Bodenverbesserungskonsortien, die Qualitätssteigerung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Bei dieser Art von Maßnahmen wäre es nicht sinnvoll, die Umsetzung auf nur eine der beiden Ka- tegorien ländlicher Gebiete zu beschränken.

Die Ergebnisse der Abrechnung über die Verteilung der Finanzmittel für den laufenden Pro- grammzeitraum zeigen eindeutig, dass die Gemeinschaftsmittel für den ländlichen Raum zu 90% den Berggebieten zugute kommen:

Bezugsjahr	Anteil der Gemeinschaftsmittel, die benachteiligten Gebieten (Berggebieten) zugekommen sind
2002	95%
2003	88%
2004	96%
2005	86%
Durchschnitt der letzten 4 Jahre	91%

Das vorliegende Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum greift die Ausrichtung der vor- hergehenden Programmplanung auf, so dass auch die Kriterien, die den geplanten Maßnahmen zugrunde liegen, weitgehend dieselben sind wie die im Zeitraum 2000-2006 geltenden: Die Kohä- renz mit der Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs im ländlichen Raum Südtirols ist damit absolut gegeben. Der Großteil des ländlichen Berggebietes, des Gebietes also, das mit den schwerwiegendsten Problemen behaftet ist, kommt in den Genuss des Großteils der Gemein- schaftsmittel. Die Kohärenz zwischen Problemen, Zielen und finanziellem Einsatz besteht auch im Programmzeitraum 2007-2013 fort.

Die oben angestellten Überlegungen gelten auch für die neuen Herausforderungen, die in das ELR aufgenommen wurden: Die gebietsbezogenen Prioritäten bleiben unverändert. Die Maßnah- men unter den Schwerpunkten 1 und 2 haben für das gesamte Landesgebiet (Landeshauptstadt, ländlicher Raum A und ländliche Gebiete D) bereichsübergreifende Bedeutung: Das erlaubt die Umsetzung der Maßnahmen des Schwerpunktes 2, wie etwa Maßnahme 214, auch in den Berg- gebieten, die höher liegen als die Gemeinde Bozen (an dieser Stelle sei daran erinnert, dass sich das Bozner Gemeindegebiet von einer Meereshöhe von 262 m bis zu einer Höhe von 1.616 m er- streckt). Unter diesem Gesichtspunkt stärkt die bereichsübergreifende Anwendung der Maßnah- me 214, aber auch der Nr. 121 und der Nr. 125 die Wirkungen der zu fördernden Vorhaben und erlaubt es, landesweit homogenere und bessere Ergebnisse zu erzielen, weil kein potenziell för- derwürdiges Teilgebiet und kein potenzieller Empfänger zu Unrecht von der Unterstützung durch die öffentliche Hand ausgeschlossen wird. In der Praxis wird aber der Großteil der Mittel zuguns-

ten einer sinnvollen Bewirtschaftung der Dauerwiesen, zugunsten der betrieblichen Investitionen in die Ställe für Milchvieh und in Wasserspeicherbecken für Beregnungszwecke den ländlichen Gebieten über 500 m Meereshöhe zufließen, also den benachteiligten Berggebieten Südtirols. Daher kann folgerichtig festgehalten werden, dass die neu bereitgestellten Mittel *de facto* größtenteils den ländlichen Berggebieten zugewiesen werden, die mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben und in denen der Futteranbau auf Dauerwiesen und –weiden vorherrscht.

g) Landwirtschaft – Prioritäten innerhalb der einzelnen Bereiche:

Obwohl die geringe Flächenausdehnung, die homogenen klimatischen Verhältnisse und die grundlegend einheitliche Struktur der Landwirtschaft eine bereichsbezogene Differenzierung der Strategie nahezu überflüssig machen, kann es dennoch sinnvoll sein, einige Besonderheiten der verschiedenen Bereiche der Landwirtschaft hervorzuheben. In beiden vorherrschenden Bereichen (Obst- und Weinbau sowie Viehzucht) lassen sich folgende Aspekte unterscheiden: a) eine Produktionsphase, b) eine Verwertungs- und/oder Vermarktungsphase und c) eine Phase der Verkaufsförderung.

a) Die Produktionsphase:

- Die Maßnahmen auf der Ebene der landwirtschaftlichen Produktion müssen, wenn auch nicht ausschließlich, den Bereich Viehhaltung im Berggebiet bevorzugt berücksichtigen, dessen Effizienzsteigerung zur Anhebung des Qualitätsniveaus der wichtigste Schritt ist, um die Rentabilität der Betriebe zu steigern, den Beschäftigungsstand zu festigen und – vor allem im Hinblick auf die Abschaffung der Milchquotenregelung – die Marktpräsenz zu stärken.

- Der Bereich Viehhaltung im Berggebiet muss angesichts der großen Ausdehnung der Futteranbauflächen ebenfalls aktiv in Maßnahmen eingebunden werden, welche die ökologische Nachhaltigkeit verbessern und den Schutz der Wasserressourcen, der Landschaft und der Artenvielfalt stärken, sowie in Aktionen, die wesentlich zur CO₂-Absorption beitragen können.

- Angesichts des unzureichenden Einkommensniveaus der Viehhaltungsbetriebe im Berggebiet und der Schwierigkeit, auf Alternativen umzustellen, muss auch – wenngleich nicht ausschließlich – die Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten gefördert werden, die alternative Beschäftigungschancen bieten können.

- Im Bereich Obst- und Weinbau sind nicht so sehr produktionsbezogen als vielmehr hinsichtlich Umwelt und nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken (biologische Wirtschaftsweise usw.) sowie bezüglich der Wahrung der traditionellen Landschaft und des Schutzes vor Bodenerosion Verbesserungen erforderlich.

- Bereichsübergreifend ist hingegen der Rationalisierungsbedarf bei den übergemeindlichen Infrastrukturen für Beregnungszwecke im Sinne von verstärkter Ausgewogenheit bei den Wasserentnahmen und generell bei der Wasserbewirtschaftung.

b) Die Phase der Verwertung und/oder Vermarktung:

In beiden Hauptbereichen der Südtiroler Landwirtschaft (Obst- und Weinwirtschaft und Viehwirtschaft) bedarf der Bereich der Lagerung, der Verarbeitung und der Vermarktung einer Steigerung der Erträge der betreffenden Leistungsketten insgesamt, wozu neue Produkte, neue Technologien und Prozesse zur Senkung der Umweltbelastungen, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Rationalisierung der betrieblichen Logistik und zur Steigerung der Produktqualität erforderlich sind; ein entsprechender Grad an Innovation kann dabei der Südtiroler Landwirtschaft zu mehr Wettbewerbsfähigkeit auf dem nationalen und auf dem EU-weiten Markt verhelfen.

c) Die Phase der Verkaufsförderung:

- Bereichsübergreifend greifen auch die Anreize zu verstärkter Beteiligung der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen sowie die Förderung von Information und Verkaufsförderung für die Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen.

h) Die Strategie zum Schutz der Natura-2000-Gebiete:

Die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natura-2000-Lebensräume angewandte Strategie ist folgende:

- a. Die Natura-2000-Standorte sind unter Schutz gestellte Gebiete wie Naturparks (der Großteil der Natura-2000-Gebiete), der Nationalpark Stilfserjoch, Biotope oder Gebiete, die durch Landschaftsschutzpläne geschützt sind
- b. Die Bewertung der Auswirkungen im Sinne von Natura 2000 (Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Oktober 2001, Nr. 63): Alle Eingriffe, die in Natura-2000-Gebieten vorgenommen werden, werden auf ihre Auswirkungen hin geprüft, womit eine Verschlechterung der Lebensräume nach Natura 2000 von vornherein ausgeschlossen wird, weil geprüft wird, ob ein Eingriff sich negativ auf den Erhaltungszustand des betroffenen Lebensraums auswirkt;

- c. Die Bewirtschaftungspläne für die Natura-2000-Gebiete in Südtirol stehen noch in Ausarbeitung (einige sind bereits fertig gestellt, müssen aber noch von der Landesregierung genehmigt werden). Bei den Gebieten, für welche die Erhebungen bereits abgeschlossen sind, wurde festgestellt, dass als Strategie zur Erhaltung oder Erreichung eines zufriedenstellenden Zustandes der Lebensräume die herkömmliche Bewirtschaftung (extensive Beweidung und Mähen) fortzusetzen ist. Daher wurde beschlossen, in erster Linie die Maßnahme 214 umzusetzen, die sicherstellt, dass ein zufriedenstellender Zustand der Lebensräume wie Mähwiesen usw. erhalten wird.
- d. Durch Maßnahme 323 wird eine Verbesserung des Zustandes der Lebensräume im Sinne von Natura 2000 angestrebt; danach werden – sofern möglich und sinnvoll – die Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt. Ein Beispiel wäre das Entfernen von Büschen von offenen Flächen, die zuzuwachsen drohen, in Kombination mit den Prämien für das Mähen.

k) Indikatoren und Ziele:

Für das vorliegende ELR werden nachstehende Indikatoren vorgeschlagen, die auf die einzelnen Maßnahmen, auf die Schwerpunkte und auf das Programm insgesamt bezogen werden können:

a) Gemeinsame Output-Indikatoren nach Maßnahmen:

Diese Indikatoren sind direkt auf die einzelnen Maßnahmen jedes Schwerpunktes bezogen und spiegeln die unmittelbaren Auswirkungen der Maßnahmen wider. Es handelt sich dabei um Ziele, anhand welcher sich die direkten Erfolge der Programmplanung überprüfen lassen, vor allem was deren Effizienz angeht. Diese Indikatoren werden am Ende der Maßnahmenblätter (s. diese) eingetragen und beziffert.

b-1) Gemeinsame Ergebnisindikatoren nach Maßnahmen:

Diese Indikatoren beziehen sich auf jeden der drei Programmschwerpunkte und orientieren sich an den spezifischen Merkmalen der Maßnahmen im Rahmen eines jeden Schwerpunktes. Mit Hilfe dieser Indikatoren können die Ergebnisse erfasst werden, die unter jedem Schwerpunkt erzielt wurden. Dabei geht es vor allem um die Wirksamkeit bei der Umsetzung der Hauptziele im Rahmen der einzelnen Schwerpunkte. Die Schätzwerte für die Programmziele auf Schwerpunktebene sind folgende:

Schwerpunkt /Ziel	Indikator	Quantifizierte Zielvorgaben
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich Land- und Forstwirtschaft	- Zahl der Teilnehmer, die eine land- und/oder forstwirtschaftliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben - Steigerung der Bruttowertschöpfung der geförderten Betriebe ('000 EUR) - Zahl der Betriebe, die neue Produkte und/oder neue Techniken eingeführt haben - Wert der landwirtschaftlichen Produktion, die eine anerkannte Marke trägt oder anerkannte Qualitätsnormen erfüllt ('000 EUR)	➤ 5.101 Teilnehmer ➤ +4,5% (+12.200) ➤ +48 Betriebe ➤ 42.000
Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Raums durch Bewirtschaftung des Gebietes	- Fläche, die wirksam bewirtschaftet wurde und erfolgreich beigetragen hat: - o zur Biodiversität und zum Schutz land- und forstwirtschaftlicher Lebensräume von hohem Naturwert - o zur Steigerung der Wasserqualität - o zur Abschwächung des Klimawandels - o zur Steigerung der Bodenqualität - o zur Abschwächung der randlagenbedingten Nachteile und zur Verhinderung der Landflucht	➤ 6.543 Ha durchschnittlich pro Jahr ➤ 60.000 Ha durchschnittlich pro Jahr ➤ 53.857 Ha durchschnittlich pro Jahr ➤ 90.071 Ha durchschnittlich pro Jahr ➤ 40.000 Ha durchschnittlich pro Jahr
Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der Wirtschaft	- Steigerung der Wertschöpfung aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der geförderten Betriebe ('000 EUR) - Bruttozahl der geschaffenen Arbeitsplätze - Zunahme der Touristen (in Personen) - Ländliche Bevölkerung, die verbesserte Dienste in Anspruch nimmt - Stärkere Nutzung des Internets im ländlichen Raum - Zahl der Teilnehmer, die eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben	➤ +5,0% (+3.500) ➤ +45 ➤ +2.500 ➤ +7.050 ➤ keine Angabe ➤ 10

Schwerpunkt 1:

Die Teilnehmer an land- und forstwirtschaftlichen Lehrgängen werden auf 5.101 Personen geschätzt: In den sieben Jahren der Programmlaufzeit dürften es 730 Teilnehmer jährlich sein. Dies erscheint realistisch, wenn man berücksichtigt, dass 2000-2007 rund 350 Teilnehmer jährlich verzeichnet wurden (2.450 insgesamt), und dass für die neue Maßnahme sowohl mehr Mittel bereitgestellt werden als auch die Aktionsbereiche ausgebaut wurden.

Die Steigerung der Bruttowertschöpfung der landwirtschaftlichen Betriebe Südtirols, die auf das Konto des Entwicklungsprogramms geht, wird auf +4,5% (gleich 12,2 Mio €) geschätzt: Dies entspricht den Einschätzungen des unabhängigen Bewerter, die im folgenden Abschnitt wiedergegeben werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Durchschnittswert dank den Betrieben, die nicht nur im Produktionsbereich tätig sind, sondern zusätzlich Urlaub auf dem Bauernhof anbieten, noch übertroffen.

Der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Produktion, die ein Gütesiegel trägt, und für welche im Sinne dieses Programms eine Beihilfe in Anspruch genommen werden kann, wird auf 12% geschätzt. Da der Jahresdurchschnitt der landwirtschaftlichen Produktion in Südtirol rund 350 Millionen € beträgt, ergeben sich bei diesem Ziel 42 Millionen €.

Was die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe angeht, die sich Zugang zum Markt verschaffen, ist mit 5 Betrieben jährlich, insgesamt also mit 35 zu rechnen.

Schwerpunkt 2:

Die Fläche der Grundstücke, die mit wirksamen Praktiken bewirtschaftet werden und zur Verbesserung der Umwelt im weitesten Sinne beitragen können, wird unmittelbar anhand der Abrechnung über das vorletzte Jahr der Programmlaufzeit 2000-2007 geschätzt. Ziel ist es, die Bezugsflächen auf demselben Niveau zu halten, das mit dem vorhergehenden Entwicklungsprogramm erreicht wurde, und nach Möglichkeit die Flächen auszudehnen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der Biodiversität und der Lebensräume von hohem Naturwert zum Zuge kommen.

Schwerpunkt 3:

Die Steigerung der Wertschöpfung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich wird um 20% höher eingeschätzt als innerhalb Schwerpunkt 1 angegeben.

Was die Bruttozahl der durch Umsetzung des Schwerpunktes 3 neu geschaffenen Arbeitsplätze betrifft, kann über Projekte für die Erschließung ländlicher Gebiete (Wasserleitungen usw.) eine Verbesserung der Beschäftigtenzahlen um 45 Arbeitsplätze in sieben Jahren gerechnet werden. Berücksichtigt man die Zahl der während der Programmlaufzeit 2000-2007 verwirklichten Projekte (rund hundert) und schätzt man die Zahl der in den beteiligten Bauunternehmen Beschäftigten auf mindestens drei, so ergibt sich eine Zunahme von schätzungsweise 20 Beschäftigten bzw. 5%.

Anhand der Projekte für Umbauarbeiten, um Wohnungen für den Urlaub auf dem Bauernhof zu schaffen, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms 2000-2007 finanziert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass sich aus der Umsetzung dieses Programms unmittelbar eine Zunahme um rund 2.500 Urlauber ergeben wird.

Auch bezüglich der Bevölkerung, die dank der Umsetzung dieses Entwicklungsprogramms verbesserte Dienste in Anspruch nehmen kann, können die Statistiken aus der vorhergehenden Programmplanung herangezogen werden: Ziel der Landesverwaltung ist es, dem Ergebnis der vorhergehenden sieben Jahre nahe zu kommen.

Da das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum keine Förderung des Ausbaus der ICT-Netze vorsieht, der bereits im Rahmen des EFRE hinreichend finanziert wird, erfolgt diesbezüglich keine Schätzung des gemeinsamen Indikators.

Ähnliches gilt auch für die Aus- und Weiterbildung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich, die in diesem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nicht vorgesehen ist. Was hingegen die Führung und Anleitung der Lokalen Aktionsgruppen betrifft, schätzt man, dass 10 Personen beteiligt waren.

b-2) Gemeinsame Ergebnisindikatoren nach Maßnahmen:

Die Schätzungen der Ergebnisindikatoren auf Maßnahmenebene ergeben Folgendes:

ERGEBNISINDIKATOREN			MASSNAHMEN																					
			111	112	115	121	122	123	124	125	132	133	211	214	226[#]	227[#]	311	313	321	322	323	421	431	TOTALE
SCHWERPUNKT 1	1	Anzahl der Teilnehmer, die eine Schulung im Bereich der Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben	5.101	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.101
	2	Erhöhung der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen ('000 EUR)	-	0,68 % 1.827	0,02 % 53	0,71 % 1.893	0,21 % 572	2,14 % 5.722	0,05 % 133	0,75 % 2.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,5 % 12.200
	3	Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	-	-	-	6	4	20	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	48
	4	Wert der landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen anerkannter Gütezeichen/Standards ('000 EUR)	-	-	-	-	-	-	-	-	14.000	28.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42.000
	5	Anzahl der neu in den Markt eintretenden landwirtschaftlichen Betriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SCHWERPUNKT 2	6	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen:																						
		Erhöhung der Biodiversität und Vermehrung von landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Flächen von hohem Naturwert	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.500 Ha/Jahr	5.000 Ha/Jahr	-	300 Ha	-	-	-	-	-	-	-	6.543 Ha/Jahr
		Verbesserung der Wasserqualität	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(*)	60.000 Ha/Jahr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60.000 Ha/Jahr
		Eindämmung des Klimawandels	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18.500 Ha/Jahr	35.000 Ha/Jahr	357 Ha/Jahr	-	-	-	-	-	-	-	-	53.857 Ha/Jahr
		Verbesserung der Bodenqualität	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30.000 Ha/Jahr	60.000 Ha/Jahr	71 Ha/Jahr	-	-	-	-	-	-	-	-	90.071 Ha/Jahr
		Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsauflage	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40.000 Ha/Jahr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40.000 Ha/Jahr
SCHWERPUNKT 3	7	Zunahme der nicht-landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in geförderten Betrieben ('000 EUR)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,5% 2.450	1,5% 1.050	-	-	-	-	-	5,0% 3.500
	8	geschaffene Bruttoarbeitsplätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	30	-	-	-	-	-	45
	9	Zusätzliche Anzahl Touristen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.500	-	-	-	-	-	2.500
	10	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.000 (\$)	4.000	50	-	-	7.050
	11	Zunahme der Internet-Verbreitung in ländlichen Gebieten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	12	Anzahl der Teilnehmer, die eine Schulung erfolgreich abgeschlossen haben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	10	

(*) In Bezug auf die Qualität des Wassers ist KEINE Höchstbelastung vorgegeben (abgesehen jene gemäß cross compliance), daher wird das Ziel der Wasserqualität NICHT beziffert.

(#) Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen betreffen Aktionen, die vor allem in die Zuständigkeit der öffentlichen Stellen im Bereich Stärkung der Schutzfunktion des Waldes fallen: Es gibt also keinerlei Auswirkungen auf die Auffassung von Betrieben. Die Beträge für diese Maßnahme sind begrenzt, daher die Entscheidung für lediglich zwei Ziele: Klimawandel und Bodenschutz.

(\$)

c-1) Gemeinsame Wirkungsindikatoren - ELR:

Bei der Bezifferung der Ziele ist die Landesverwaltung darauf bedacht, keine unrealistischen Angaben zu machen, sondern vielmehr Zielvorgaben zu nennen, die der Realität und den historischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechen. Dabei soll die Bedeutung des vorliegenden Programmplanungsdokuments das für Südtirol eine maßgebliche Rolle spielt, nicht geschmälert werden, es sollen vielmehr die Schwierigkeiten aufgezeigt werden, denen jede öffentliche Verwaltung angesichts des verschärften Wettbewerbs auf den Weltmärkten und des Preisverfalls der landwirtschaftlichen Produktion gegensteuern muss.

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum strebt die Verwirklichung folgender quantitativer Zielvorgaben an:

	Gemeinsame Wirkungsindikatoren		Quantitative Zielvorgaben
1	Wirtschaftswachstum	Nettosteigerung der Wertschöpfung (GVA) in MEURO und PPS	50
2	Schaffung von Beschäftigung	Nettozuwachs an Arbeitsplätzen in Vollzeitäquivalenten EFT	80
3	Produktivität der Arbeit	Nettozuwachs GVA/EFT	1.343
4	Wiederherstellung der Biodiversität	Schätzung des Farmland Bird Index bis 2013	+2,9%
5	Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Lebensräume von hohem Naturwert (HNV)	Erhaltene und/oder verbesserte Fläche (Hektar)	5.000
6	Steigerung der Wasserqualität	Änderung des Nährstoffgehalts	Beibehalten eines durchschnittlichen Nitratgehalts unter 8 mg/l
7	Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels	Produktion erneuerbarer Energie (kToe) [in Tonnen von CO ₂ , das von den land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen gebunden wird und umgerechnet ins Äquivalent an Tonnen von verbranntem Erdöl]	259 kToe

1) Wirtschaftswachstum in der Landwirtschaft:

Die offiziellen Daten des Landes bezüglich Wertschöpfung in jeweiligen Preisen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft im Zeitraum 2000-2007 belegen insgesamt eine Zunahme um 165,16 Mill. € von 464,4 Mill. € auf 623,5). Der Durchschnitt beträgt 20,65 Mill. €. Im betreffenden Zeitraum betrugen die Haushaltsmittel des Landes (Abteilungen Land- und Forstwirtschaft) im Jahresschnitt 130 Mill. €. Die öffentliche Ausgabe für das ELR 2000-2006 belief sich in diesem Zeitraum auf durchschnittlich 26,11 Mill. € pro Jahr.

Wird angenommen, dass die Beihilfen der öffentlichen Verwaltung sich auf die Steigerung der Wertschöpfung auswirken, beträgt der Anteil am Zuwachs der Wertschöpfung, der unmittelbar auf die öffentliche Ausgabe über das ELR im abgelaufenen Programmzeitraum zurückzuführen ist, $21:157 \times 27 = 4$ Mill. €. In der vergangenen Programmlaufzeit wurde die Zunahme der Wertschöpfung dank vorhergehendem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auf 28 Mill. € in sieben Jahren geschätzt.

Berücksichtigt man die durchschnittliche öffentliche Ausgabe für das neue ELR (44,57 Mill. €) und die ständigen Zuwendungen von Haushaltsmitteln an die Abteilungen 31 und 32, so beträgt der Anteil am Wertschöpfungszuwachs, der unmittelbar der öffentlichen Ausgabe für das ELR 2007-2013 anzurechnen ist, $21:175 \times 45 = 5$ Mill. €. Für sieben Jahre sind das 35 Millionen Euro. In PPS ausgedrückt (also durch 1,048 dividiert) ergeben sich 35,5 Mill. €. Berechnet man auch die indirekten Wirkungen: Mit dem Faktor 1,4 multipliziert ergibt sich eine Wertschöpfung aus dem ELR (1698/2005) in PPS von 49,6 (gerundet: 50 Mill. €).

2) Vollzeitäquivalente:

Das Problem des Programmgebietes ist nicht die Arbeitslosigkeit, sondern die schwache Produktivität und Rentabilität, weshalb sich Auswirkungen auf die Beschäftigungslage auch nur in begrenztem Rahmen einstellen werden. Diese schwache Wirkung entspricht durchaus den Erwartungen, eine höhere Nachfrage nach Arbeitskräften könnte ohnehin nur durch Zuwanderung gedeckt werden, die daher ihr derzeitiges Niveau (2000 Personen jährlich) überschreiten müsste, das jetzt schon zum demographischen Ausgleich notwendig ist. Geringfügige Auswirkungen werden lediglich bezüglich der Beschäftigung von Frauen erwartet – hier können die lokalen Beschäftigungschancen das Angebot geringfügig steigern. Da es sich aber überwiegend um Teilzeitbeschäftigung handelt, ist diese Wirkung praktisch nicht bezifferbar. Bezogen auf die rückläufige Tendenz der Beschäftigtenzahlen in der Landwirtschaft wird die Bruttoauswirkung auf die Beschäftigungslage positiv eingeschätzt: Unter Berücksichtigung der immer weniger werdenden Betriebe (2003 wurden 160 Betriebe weniger verzeichnet als 1995, das sind im Schnitt 18 Betriebe weniger pro Jahr), kann das Entwicklungsprogramm dazu beitragen, 11 Vollzeitäquivalente jährlich zu erhalten bzw. zu schaffen, was auf die sieben Jahre der Programmlaufzeit umgerechnet insgesamt 80 Vollzeitäquivalenten entspricht.

3) Produktivität der Arbeit:

Das bisher Ausgeführte leitet unmittelbar zum Thema Produktivität der Arbeit über. Da keine nennenswerten Auswirkungen auf die Beschäftigung erwartet werden, fließt die zusätzliche Wertschöpfung zur Gänze in die Produktivität der Arbeit ein. Dies bedeutet, dass dank diesem Programm in dessen gesamter Laufzeit mit einer Produktivitätssteigerung der Arbeit im Bereich Land- und Forstwirtschaft um reale 4% zu rechnen ist, das entspricht einem GVA/EFT-Nettozuwachs um 1.343 €. Verglichen mit der realen Produktivitätssteigerung auf gesamteuropäischer Ebene um 0,8%, erscheint diese zusätzliche Wirkung beträchtlich. Dies wiegt mehr als die Erwartung einer langfristigen stabilen Steigerung der Produktion.

4) – 5) Biodiversität und hochwertige land- und forstwirtschaftliche Flächen:

Derzeit sind Angaben zum Trend der Biodiversität möglich. Die Strategie des Programms orientiert sich an der Erweiterung wertvoller Lebensräume und an der Verbesserung der Verhältnisse in belasteten Gebieten (insbesondere der Uferbereiche von Gewässern in intensiv bewirtschaftetem Obstbaugebiet). Der positive Effekt dieser Strategie lässt sich mit einem *Farmland Bird Index* von 98,9 bis 2013 beziffern. Dieser Anstieg entspricht 2,9% des FBI-Wertes.

Die Fortführung der Anreize zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen von hohem landschaftlichem Wert und mit reicher Artenvielfalt kann die Erhaltung von rund 5.000 Hektar land- und forstwirtschaftlicher Lebensräume von hohem Naturwert bewirken.

Was die Produktion von erneuerbarer Energie (in kToe) betrifft, drückt deren Bezifferung die Menge an CO₂-Emissionen aus der Erdölverbrennung in Südtirol aus, welche von den land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen gebunden wird.

Ausgehend von der Gesamtbevölkerung Südtirols (500.000 Einwohner) und von einem Durchschnittsverbrauch von 5 Litern Erdöl pro Kopf und Tag (1,8 t jährlich) und davon, dass die Verbrennung einer Tonne Erdöl 3,09 Tonnen CO₂ erzeugt, können die CO₂-Emissionen aus menschlicher Tätigkeit in Südtirol mit 2,8 Millionen Tonnen beziffert werden.

Schätzungen ergeben eine von den Wiesenflächen Südtirols gebundene CO₂-Menge (-3,9 g/Tag/m²; rund 60.000 Hektar) von 234.000 Tonnen im Jahr. Angenommen, der unmittelbare Beitrag des ELR über die Agrarumweltmaßnahmen betrifft ein Viertel der Wiesenflächen Südtirols, so kann die im Zuge der Umsetzung des Programms gebundene CO₂-Menge auf 56.400 Tonnen im Jahr geschätzt werden. Bei einem Faktor von 3,09 Tonnen CO₂ ergibt das 2% des jährlichen Gesamtverbrauchs an Erdöl, also von 18.000 Tonnen Erdöl, das entspricht 18 kToe.

Stellt man ferner die im Rahmen des ELR berücksichtigten Waldflächen in Rechnung (3.000 ha) und geht man vom Schätzwert von durchschnittlich 20 Tonnen gebundenem CO₂ pro Jahr aus, ergibt sich ein Äquivalent von 19 kToe. Insgesamt macht also der Beitrag des ELR 37 kToe/Jahr aus. In den sieben Jahren der Programmlaufzeit sind das 259 kToe.

6) Qualität der Gewässer:

Was die Qualität der Gewässer angeht, besteht das Ziel darin, landesweit einen Durchschnittswert von unter 8 mg/l an Nitratbelastung zu halten: es handelt sich um einen Wert welcher schrittweise erreicht wurde, wie in der Analyse der Ausgangssituation beschrieben, Dank der Bedeutung, welcher der Wasserqualität von Seiten der Landesverwaltung beigemessen wird. Dies ist verglichen mit anderen angrenzenden Gebieten ein niedriger Wert und das Ziel des Programms ist jenes, in den nächsten sieben Jahren leicht unter dieser Konzentration zu bleiben.

7) Luftqualität:

Schließlich schätzt man anhand der Ergebnisse von Untersuchungen der Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft über die Entwicklung der Emissionen und den Prozentanteil des von den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Ökosystemen Südtirols gebundenen CO₂, dass die Erhaltung und Verbesserung der Dauermiesen und –weiden sowie des Waldbestandes zur Steigerung der bisherigen CO₂-Absorption beitragen kann, so dass annähernd 18 kToe des durch Verbrennung von Erdöl ausgestoßenen CO₂ ausgeglichen werden könnten.

Die eigentliche Wirkung des Programms besteht allerdings darin, dass dieses in die Energiewirtschaft der Landesverwaltung integriert wird, welche darauf abzielt, den eigenen Energiebedarf bis 2020 zu 70% mit erneuerbaren Energieträgern zu decken. Die in vorliegendem Programm vorgesehenen Maßnahmen werden einen Teil der erforderlichen Biomasse verfügbar machen. Die Gesamtwirkung ist in diesem Fall allerdings eher der Energiepolitik als solcher zuzuschreiben als dem Entwicklungsprogramm als Komponente dieser Politik.

Es wird nicht für sinnvoll erachtet, im Hinblick auf die neuen Herausforderungen im Rahmen der Prioritäten des ELR die Wirkungsindikatoren neu zu beziffern. Diese Entscheidung fußt auf einer

konkreten Analyse der realen Potenziale des Programms und auf der Überlegung, dass die Erweiterung der bisherigen Maßnahmen mit den neu bereitgestellten Mitteln das Erreichen der allgemeinen Programmziele auch in der aktuell schwierigen Situation für die landwirtschaftlichen Betriebe ermöglichen wird. Bei den Maßnahmen 121 und 125 des Schwerpunkts 1 rechtfertigen die zusätzlichen Bereitstellungen keine weitere Änderung der Wirkungsindikatoren.

Namentlich der Ausbau der Maßnahme 214, Schwerpunkt 2, verfolgt das konkrete Ziel, zur Erreichung der Schätzwerte beizutragen, die anfänglich für die mit Agrarumweltauflagen belegbaren Flächen errechnet wurden. Die Schätzungen fußen auf der historischen Entwicklung dieser Bewirtschaftungsweisen, die von den großen Schwierigkeiten, mit denen die Viehhaltungsbetriebe im Berggebiet zur Zeit zu kämpfen haben, in Frage gestellt werden. Die Krise könnte die Betriebe veranlassen, zugunsten einer größeren Handlungsfreiheit auf die Prämie zu verzichten, was sich auf die Umwelt nachteilig auswirken würde.

c-2) Gemeinsame Wirkungsindikatoren nach Maßnahmen:

Die Schätzungen der Wirkungsindikatoren auf Maßnahmenebene ergeben Folgendes:

		MASSNAHMEN																				GESAMT		
	WIRKUNGSINDIKATOREN	111	112	115	121	122	123	124	125	132	133	211	214	226	227	311	313	321	322	323	421		431	
1	Wirtschaftswachstum	-	4,3	-	5,0	0,8	13,6	0,4	7,4	0,2	0,9	-	-	-	-	-	3,2	2,7	9,3	1,5	0,6	-	-	50 Mill. € PPS
2	Neu geschaffene Arbeitsplätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12	8	30	25	5	-	-	80 Arbeitsplätze
3	Produktivität der Arbeit	44	168	7	198	34	537	13	295	10	37	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.343 €/EFT.
4	Wiederherstellung der Biodiversität	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,80%	2,10%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,90 % FBI
5	Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Lebensräume von hohem Naturwert	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.321	3.343	71	265	-	-	-	-	-	-	-	-	5.000 Ha
6	Verbesserung der Wasserqualität	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7,27 mg/l	0,15 mg/l	0,01 mg/l	-	-	-	-	-	-	-	-	<8 mg/l NO ₃
7	Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	130 KTOE	117 KTOE	13 KTOE	-	-	-	-	-	-	-	-	259 KTOE

d) Die Validierung der bezifferten Indikatoren:

Der unabhängige Bewerter der Ex-ante-Phase hat die Bezifferung der oben dargelegten Wirkungsindikatoren überprüft, validiert und übernommen.

3.3 Die Ex-ante-Bewertung in Kürze:

1) Die mit der Erarbeitung der Ex-ante-Bewertung betraute Stelle:

Mit der Ausarbeitung der Ex-ante-Bewertung wurde das Institut für Wirtschaftstheorie der Universität Innsbruck beauftragt.

2) Die Ziele der Ex-ante-Bewertung

Das Entwicklungsprogramm der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol ist das Programmplanungsdokument zu den jüngsten Etappen in einem steten regionalen Entwicklungsprozess, der mit dem letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts begonnen hat. Ausgangsbasis der systematischen Bemühungen um Entwicklung waren die verschiedenen Strukturfondsprogramme, die einerseits die Aufmerksamkeit der Südtiroler Landesverwaltung auf die regionale Dimension gelenkt, andererseits auch entscheidende Instrumente und finanzielle Ressourcen verfügbar gemacht haben, um diesem wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Ansatz zum Erfolg zu verhelfen. Parallel zu den Strategien und Instrumenten der EU-Richtlinien haben sich sowohl die lokalen Verwaltungen als auch zahlreiche Gruppen von Beihilfeempfängern weiterentwickelt. Daher kann das vorliegende Programm auf dieser Tradition regionaler Entwicklung aufbauen, die Rahmenbedingungen, die Stärken und Schwächen des Gebietes sind den Behörden und der Bevölkerung bekannt, und schließlich haben zahlreiche Beamte bereits die für eine wirksame Umsetzung des Programms unerlässliche Verwaltungserfahrung gesammelt.

Gewandelt haben sich hingegen folgende Aspekte:

- Die Rahmenbedingungen haben sich deutlich verändert: Der gemeinschaftliche Binnenmarkt besteht zwar schon seit über einem Jahrzehnt, wirkt sich aber erst jetzt aus; die Globalisierung hat den internationalen Wettbewerb auch auf regionaler Ebene deutlich verschärft; die mit „Agenda 2000“ eingeführten Änderungen der Agrarpolitik müssen erst schrittweise aufbereitet werden und das schwache Wirtschaftswachstum auf europäischer Ebene zeigt ebenso schwache Auswirkungen auf Fremdenverkehr und produzierendes Gewerbe.
- Für die neue Programmlaufzeit wurde eine sehr klare, transparente hierarchische Ordnung der Ziele erstellt, die eine präzisere Orientierung des lokalen Programms nach den Zielen der europäischen Politik erlaubt.
- Die Umweltdimension ist kein Querschnittsthema mehr, sondern eine eigenständige Dimension als tragende Säule des Programms. Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde außerdem ein weiteres Bewertungsinstrument geschaffen.
- Aufgrund der bisher gesammelten Erfahrung wurde der Bewertungsansatz auch hinsichtlich der Indikatoren erweitert, wobei dem Bindeglied zwischen Ex-ante-Bewertung und dem mittlerweile klarer definierten „ongoing“ ein besonderes Augenmerk gewidmet wurde.

3) Probleme und Risiken im Programmgebiet – gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Aspekte

- Geländebedingt ist in vielen Fällen eine ökonomisch nachhaltige Bewirtschaftung nicht möglich.
- Eine Einschränkung der nicht wirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft könnte jedoch auch den Fremdenverkehr erheblich beeinträchtigen.
- Auch Handwerk und Einzelhandel würden unter dem Ausfall des touristischen Angebots leiden.
- Das Gebiet könnte daher seinen bedeutendsten Vorzug, nämlich seine hohe Wohnqualität und seinen Erholungswert nicht mehr voll nutzen, die Abwanderung würde wahrscheinlich stark ansteigen.
- Eine Vielzahl an Beispielen in ganz Europa (Apennin, Pyrenäen, Westalpen usw.) zeigt, dass diese Prozesse nicht wieder rückgängig zu machen sind. Es gibt praktisch keine politische Maßnahme, die imstande wäre, Menschen zur Rückwanderung in bereits verlassene Randgebiete zu bewegen.

4) Stärken und Chancen des Fördergebietes:

Im Folgenden werden die potentiellen Gefahren dargelegt, mit denen im betreffenden Gebiet zu rechnen ist, und die im Übrigen auch in zahlreichen anderen Regionen auftreten. Diesen stehen die Stärken und Chancen gegenüber, die es zu nutzen gilt; sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Derzeit wird noch im gesamten Landesgebiet Landwirtschaft betrieben; auch dank Einkommensergänzung durch den Fremdenverkehr, durch den Verkauf landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte vor Ort und mittels zusätzlicher anderer Einkommen der bäuerlichen Familie wird ein Einkommensniveau erzielt, das zumindest die laufenden Ausgaben deckt und den Familienunterhalt sichert.
- Der Fremdenverkehr nutzt die Vorzüge der natürlichen Umwelt und die Reize der Kulturlandschaft und ist in der Lage, sein Angebot gleichmäßig auf zwei Jahreszeiten zu verteilen. Dies ist die Voraussetzung dafür, in diesem Wirtschaftszweig die Arbeitsplätze beinahe das ganze Jahr über zu erhalten, als Haupteinkommensquelle und Existenzgrundlage zahlreicher Familien in einem von Traditionen geprägten sozialen Gefüge. Es ist unbestreitbar, dass im Sinne der Integration eine ausgesprochen diversifizierte Wirtschaft und ein vitales Gesellschaftsgefüge als wichtiges Element des touristischen Angebots erforderlich sind.
- Für die Wohnbevölkerung sind Landwirtschaft und Fremdenverkehr die Hauptquellen ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage; sie schaffen eine beachtliche lokale Kaufkraft. Damit ist die Grundlage für verschiedene private und öffentliche Dienste, die nach den Statistiken über die Einkommensquellen zu einer der maßgebenden Komponenten im ländlichen Raum geworden sind.
- Die Landwirtschaft, der Fremdenverkehr und der private Verbrauch stellen wichtige Faktoren der Nachfrage im Handwerk und für kleine gewerbliche Betriebe dar, die ausgehend vom lokalen Markt, ihr Aktionsfeld auch über die Landesgrenzen hinaus ausdehnen und Kaufkraft anziehen.
- Zu den typischen Komponenten des regionalen Wirtschaftskreislaufs kommen in den günstiger gelegenen Ortschaften der Talsohle verschiedene Möglichkeiten hinzu, ein Einkommen zu ergänzen oder ein Haupteinkommen zu erzielen. Damit diese Möglichkeit für die regionale Entwicklung besser genutzt werden kann, sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Der Arbeitsplatz muss durch tägliches Pendeln erreichbar sein, und die Zahl der Tagespendler darf einen vernünftigen Anteil an der gesamten Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nicht überschreiten. Wo diese Voraussetzungen entfallen, gehen dem betreffenden Gebiet die innovativsten und vitalsten Arbeitskräfte durch Abwanderung in die Städte verloren und es beginnt der schleichende Verfall der Überlebensfähigkeit des ländlichen Raums.

Die Gefahren und Chancen, die sich aus dem bisher Gesagten deutlich ableiten lassen, können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das regionale Gesellschafts- und Wirtschaftsgefüge hat einen guten Entwicklungsstand erreicht, ist aber immer noch mit Unsicherheiten behaftet, die es instabil machen. Die derzeitige internationale Entwicklung trägt dazu bei, diese Faktoren der Instabilität zu verstärken;
- strategische, relativ bescheidene Maßnahmen haben gute Chancen, einen Entwicklungsprozess zu beschleunigen, der die Situation stabilisiert;
- Dies kann nur soweit erreicht werden, als die Maßnahmen auf einer einheitlichen, langfristigen Strategie fußen.

Dieser letztere Aspekt ist von wesentlicher Bedeutung, wenn man bedenkt, dass allzu häufiges Wechseln der Strategie Unsicherheit und Instabilität zur Folge haben, ohne dass irgendein positiver Effekt in Richtung der erwünschten strukturellen Veränderungen erzielt würde. Es müssen daher die Strategien der vorangegangenen Programmplanungsperioden weiter verfolgt werden, vorausgesetzt, sie sind nicht bereits durch den Wandel der Rahmenbedingungen veraltet.

5) Potentielle Ursachen von Ungleichgewicht und Ungleichheit:

Betrachtet man die wichtigsten Veränderungen der Rahmenbedingungen der regionalen Wirtschaft, sind insbesondere folgende Aspekte zu beobachten:

- Die EU-Erweiterung und die klaren Akzente, welche die Agenda 2000 im landwirtschaftlichen Bereich gesetzt hat, haben den Druck auf die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse noch verstärkt. Für ein Gebiet wie das der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol ergibt sich daraus mehr denn je die Notwendigkeit eines Ausgleichs der Nebenwirkungen und der Einführung von Begünstigungen, die den Sektor Landwirtschaft dazu veranlassen können, im Interesse der gesamten Gesellschaft verstärkt bestimmte unerlässliche Leistungen zu erbringen.
- Die Rationalisierung der Verkaufsketten für landwirtschaftliche Erzeugnisse bis hin zum Endverbraucher hat im Laufe der letzten 10 Jahre weitere Fortschritte gemacht. Es ist daher notwendig, den Verbrauchern den Wert dieser Produkte zu vermitteln und dazu mit einer kohärenten Markenzeichenpolitik aktiv zu werden. Die Integration der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen einer Strategie in Sachen Markenzeichen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Erfolg auf den neuen Märkten.

- Bezüglich des Fremdenverkehrs bestätigen die vorliegenden Analysen eine Tendenz von den Einzelleistungen hin zu Gesamtpaketen, Dienstleistungen inbegriffen. Die derzeitige Entwicklung stellt neue Herausforderungen bezüglich der Gestaltung der Produkte, der Integration von Teilleistungen und der Kommunikation. In einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet kann man nicht umhin, die verschiedenen einschlägigen Instanzen und Strukturen weitgehend einzubinden.
- Die immer lebhaftere Dynamik des Marktes zwingt viele Familien, ihre Einkommen durch die verschiedensten Nebenbeschäftigungen aufzubessern. Dies erfordert nicht nur ein erhebliches unternehmerisches Engagement, sondern auch die Verfügbarkeit gezielter Beratungsdienste in einem Bereich, der nicht ausreichend für die Bewältigung der auftretenden Probleme gerüstet ist.
- Keine der genannten Veränderungen macht einen Kurswechsel der gegenwärtigen Strategien notwendig, da die wesentlichen Aspekte auch in der impliziten SWOT-Analyse des Programms berücksichtigt werden. Es ist daher nachzuprüfen, ob der den Maßnahmen beige-messene Stellenwert den neuen Rahmenbedingungen gerecht werden, und vor allem, ob das Programm eine hinreichende Integration der einzelnen Maßnahmen erlaubt oder fördert. Diese beiden Fragen werden in weiterer Folge mit der Analyse der Prioritäten und der vorgesehenen Maßnahmen näher erörtert.

6) Festlegung der Zielgruppen und deren Erfordernisse:

Das Programm richtet sich unmittelbar und mittelbar an die gesamte Bevölkerung des ländlichen Raums. Dies ist einer seiner wichtigsten Vorzüge. Der Aufbau des Programms ermöglicht es, den vielfältigen Anliegen gerecht zu werden, die den verschiedenen Bevölkerungsgruppen wichtig sind. Grundsätzlich ist die hierarchische Gliederung folgende:

- Die Hauptbegünstigten sind in der Landwirtschaft tätige Personen und deren Angehörige. Zugunsten dieser Zielgruppe ist eine Vielfalt an Maßnahmen vorgesehen, um die Einkommen anzuheben, den regionalen Wirtschaftskreislauf besser zu integrieren und insgesamt die Lebensqualität zu steigern.
- Besondere Begünstigungen gibt es für die Junglandwirte, die vor allem bei der Hofübernahme finanzielle Beiträge, Bildungsangebote und Beratung in Anspruch nehmen können. Dies ist ein besonders wichtiger, strategisch zukunftsorientierter Ansatz.
- Mit der Entwicklung der Landschaft und der Naturgüter werden auch die Produktionsbedingungen verbessert, welche die Grundlage bilden sowohl für das Angebot von Urlaub auf dem Bauernhof als auch für den Fremdenverkehr im ländlichen Raum insgesamt. Damit ist auch eine Steigerung der Qualität des allgemeinen Lebensumfeldes möglich, was sich für die gesamte Bevölkerung des ländlichen Raums positiv auswirkt.
- Der Schutz der Artenvielfalt und der Wasserressourcen wird Hand in Hand mit der dynamischen Verbesserung des von Menschen gestalteten Gebietes Werte stiften, die weit über den eigentlichen Wirkungsbereich des Programms hinaus reichen (*non use values*).

Die Philosophie des Programms schafft Entwicklungschancen und –potentiale für eine breite Nutzerschaft, die quantitativ schwer abzuschätzen ist. Das Programm lässt aber auch die Entschlossenheit erkennen, die Frauen und andere tatsächlich benachteiligte Gruppen in die Initiativen (überwiegend im Bereich allgemeine und berufliche Bildung) einzubinden.

Abgesehen von den eigentlichen Maßnahmenempfängern gibt es eine große Gruppe von Nutzern, die unter bestimmten Gesichtspunkten eine instrumentelle Rolle spielen (Genossenschaften, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, öffentliche Verwaltungsämter); diese müssen hier nicht im Einzelnen aufgelistet werden.

7) Probleme, die bei der Umsetzung des Programms nicht hinreichend berücksichtigt wurden:

Das gesamte Programm fußt auf einer breiten Palette von Erfahrungen aus der vorangegangenen Programmlaufzeit, aus welcher auch zahlreiche Prioritäten übernommen werden. Dies ist aus inhaltlicher Sicht wichtig, weil die strukturellen Bedingungen in einer Region sich erst über einen längeren Zeitraum hin verändern. Es wurde kein Aspekt gefunden, der nicht thematisiert worden wäre oder dessen Vorrangigkeit nicht entsprechend eingeschätzt oder nicht in den korrekten Kontext gestellt worden wäre. Das Programm orientiert sich an der Analyse der Stärken und Schwächen und wurde optimal auf die Gegebenheiten im Fördergebiet abgestimmt.

8) Ziele und Strategien des Programms:

8a) Allgemeine Ziele:

Die vorrangigen Ziele des Programms sind klar definiert und ihre Reihung spiegelt grundsätzlich jene der vorangegangenen Programme wider. Dies ist der Lesbarkeit förderlich und vereinfacht die Vorgänge, die für die Kontrolle der Wirksamkeit im Laufe der Programmlaufzeit nötig sind. Das Programm weist eine präzise, implizite hierarchische Ordnung auf, die sich wie folgt zusammenfassen lässt:

- Einen vitalen ländlichen Raum sicherstellen, der nicht unter den Problemen der Alterung der Bevölkerung leidet, und in der Lage ist, den Erfordernissen einer kapillaren, aktiven und verantwortungsbewussten Präsenz von Akteuren gerecht zu werden, welche die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung bildet. Dieses Ziel stimmt mit Schwerpunkt 3 überein, der jedoch zusätzlich die Steigerung der Lebensqualität als Ziel vorsieht.
- Von genauso großer Bedeutung wie das oben genannte erste Ziel ist auch jenes, das im Schwerpunkt 2 festgelegt wurde: der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufwertung der ländlichen Gebiete. Mit Umweltschutz ist nicht die defensive Einschränkung menschlichen Wirkens gemeint, sondern die Bemühungen um eine Aufwertung des natürlichen Erbes. Aus anthropozentrischer Sicht kommt der Umweltschutz einer größeren Gruppe von Begünstigten zugute, die in unserem Fall nicht allein die Bevölkerung des betroffenen Gebietes umfasst.

8b) Strategische und operationelle Ziele – Maßnahmen und erwartete Wirkungen:

Den beiden Zielen werden auf der Grundlage der festgelegten Schwerpunkte geeignete Instrumente zugeordnet, die als allgemeine Leitlinien den vorgeschlagenen Maßnahmen übergeordnet sind. Die erarbeiteten Instrumente (oder Strategien) sind:

- Nachhaltige Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum, durch Verbesserung der Einkommenssituation der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung. Die hier vorgeschlagene Strategie sieht folgende Schritte vor:
 - Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz der landwirtschaftlichen Betriebe mit Verbesserung der Ausbildung und Beratung der Familien; dabei soll angesichts der derzeitigen Situation nicht nur der Betriebsinhaber, sondern alle Familienmitglieder in die Initiativen miteinbezogen werden, sodass die Betriebe durch die Ausschöpfung ihres multifunktionalen Charakters gefördert werden. Dieser Ansatz wurde schon im Rahmen des Projekts „Brücken für die Zukunft“ erprobt.
 - Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen zur Unterstützung der Betriebe, um auf lückenlose Produktionsprozesse übergehen zu können und die laufenden Kosten zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen und zu vermeiden, dass mit den Investitionen lediglich ein Transfer der finanziellen Ressourcen stattfindet, ist es unerlässlich, zwischen dem ersten und dem zweiten Ziel eine starke Wechselbeziehung zu schaffen.
 - Erweiterung des Produktangebots. Mit diesem Ziel wird beabsichtigt, durch die bestmögliche Nutzung der vorhandenen Ressourcen neue Erwerbsquellen zu finden. Dazu könnten z.B. die Spitzenzeiten des Arbeitsanfalls abgebaut und die Auslastung auf das ganze Jahr verteilt werden, um schließlich mit einer stärkeren Diversifizierung eine sicherere Einkommenssituation zu erzielen. Die obige Beschreibung, die detaillierter ist, als die Schilderung der erwarteten Wirkungen, legt das Potential der Strategie dar, das so komplex ist, dass für die einzelnen Betriebe eine professionelle Betriebsführung unverzichtbar wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine genau festgelegte Wechselbeziehung zwischen den Instrumenten 1 und 2 zu schaffen.
 - Die Diversifizierung der Produkte auf der Grundlage eines qualitativen Angebots, das bestimmte Konsumentengruppen anspricht, bewirkt eine höhere Wertschätzung und damit größere Marktvorteile. Dass diese Strategien meistens erfolgreich sind, hat sich bereits mehrmals im mikroökonomischen Kontext gezeigt. Für eine effiziente Umsetzung sind jedoch auch sorgfältig ausgearbeitete Kommunikations- und Verkaufsstrategien nötig. In diesem Zusammenhang ist die Bewertung der Maßnahmen von besonderer Bedeutung.
 - Bei der Umsetzung dieses Ziels muss den Betrieben schließlich auch zur Bewältigung der schwierigsten Phasen, nämlich der Übergangsphasen, Unterstützung geboten werden, vor allem bei der Hofübergabe. Diese Hilfe spielt sowohl in finanzieller als auch in fachlicher Hinsicht eine wichtige Rolle. Da bei landwirtschaftlichen Betrieben zwischen dem realen Wert und den möglichen Einnahmen eine große Differenz besteht, bringt die Vererbung der Höfe die Gefahr der Aufteilung der Fläche mit sich, wodurch die Grundstücke wegen ihrer geringen Größe ihren wirtschaftlichen Wert verlieren könnten. Äußerst wichtig ist daher das Ziel, diese Phänomene zu verhindern und gleichzeitig jene, die einen Hof übernehmen, darüber zu beraten, wie der Betrieb ausgerichtet werden muss, damit ein angemessenes Einkommen erzielen werden kann.

Als eine der Voraussetzungen, die bei der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu erfüllen sind, wird im Rahmen dieser Maßnahme auch ein verantwortungsbewusster Um-

gang mit der Umwelt eingefordert. Diese vollkommen berechnigte Anforderung tragt auch zur Diversifizierung der Produkte bei und fordert die Qualitatspolitik, was sich auf die Einkommenserganzung sehr positiv auswirken wird. Der verantwortungsbewusste Umgang mit der Umwelt soll Teil jeder MaBnahme des Programms sein. Die Forderung der Landwirte nach einem finanziellen Zuschuss fur die positiven Auswirkungen, die sich dadurch auBerhalb der landwirtschaftlichen Tatigkeit ergeben, ist nach wie vor berechnigt. Dieser Zuschuss wurde einen beachtlichen Teil der Einkunfte darstellen und konnte in die eben dargelegte Strategie harmonisch eingefugt werden.

- Aufwertung der naturlichen Umwelt als Grundlage der Lebensqualitat und fur eine weitgehend diversifizierte Wirtschaft. Auch dieses Ziel wird uber eine breite Palette an strategischen Schritten verwirklicht werden.
 - Erfassen, Uberwachen und Einschranken potentieller Naturgefahren einer Gebirgslandschaft, die als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten und stabilisiert werden soll.
 - Aufwertung der naturlichen Ressourcen des Gebiets, mit Hilfe von Mitteln wie Information, berufliche Bildung, Initiativen zur Unterstutzung nachhaltiger Betriebsfuhung und Wirtschaftspraktiken, welche ihre Naturnaehe als Qualitatskomponente nutzen, mit der sich die Produkte und Dienstleistungen der Region von anderen abheben. Dieser Ansatz verleiht dem Umweltschutz konstruktiven Charakter, anstatt ihn in die defensive Rolle zu drangen.
 - Bewirtschaftung des Naturerbes durch kleiner bemessene Infrastrukturen, Information und Unterstutzung der Bevolkerung und der Touristen. Es sei darauf hingewiesen, dass einige der vorgesehenen MaBnahmen nur dann durchgefuhrt werden, wenn sie Teil einer ganzheitlichen regionalen Strategie sind. Diese Bedingung tragt maBgeblich dazu bei, den Schwellenwert der Wirksamkeit wirtschaftspolitischer MaBnahmen zu uberschreiten.

9) Basis- und Ergebnisindikatoren fur die Bewertung der Programmumsetzung:

Diese Indikatoren dienen dazu, auf empirische Weise die Auswirkungen der Durchfuhung des Programms fur das betroffene Gebiet zu dokumentieren. Sie werden von der Europaischen Union („Rules of the Application of Council Regulation 1698/2005“) festgelegt und groBteils vom Statistikamt Eurostat veroffentlicht. Die Basisindikatoren gliedern sich in zwei Kategorien: Indikatoren der Zielvorgaben und Indikatoren der Ausgangslage.

10) Koharenz der Programmziele mit anderen Gemeinschaftsinitiativen und mit dem Nationalen Strategieplan.

Im Rahmen der vorgegebenen Systematik sei zu den Hauptanliegen des Programms Folgendes angemerkt:

- Die Hauptziele des Programms sind klar definiert, wohl durchdacht und mit der Raumordnungspolitik und der Umweltschutzpolitik der Europaischen Union vereinbar; auBerdem entsprechen sie den Zielen des Nationalen Entwicklungsprogramms.
- Sie werden ferner dem von der Bevolkerung und von der lokalen Politik wahrgenommenen Wertesystem gerecht, so dass sie auch mit den lokalpolitischen MaBnahmen im Einklang stehen, die nicht uber die Strukturfonds-Programme finanziert werden.
- Sie erfullen weitgehend die Anspruche der Bevolkerung, weshalb eine breite Akzeptanz des Programms zu erwarten ist. Diese Erwartung ist auch darin begrundet, dass unmittelbar an die vorhergehenden Programmperioden angeknupft wird, auch wenn sich in der unterschiedlichen finanziellen Dotierung der einzelnen MaBnahmen einige Kursanderungen bemerkbar machen.

Es kann daher festgehalten werden, dass das vorliegende Programm einen sehr wertvollen strategischen Rahmen fur eine effiziente Regionalpolitik darstellt. Aus den obigen Ausfuhrungen lasst sich schlieBen, dass eine erfolgreiche Umsetzung des Programms von drei Aspekten abhangt:

- Inwiefern sind die vorgeschlagenen MaBnahmen dazu geeignet, der hier aufgezeigten Strategie Wirkung zu verleihen?
- Welche Wechselbeziehungen werden sich zwischen den einzelnen MaBnahmen ergeben und welche positiven oder negativen Nebenwirkungen sind zu erwarten?
- Gibt es Rahmenbedingungen, welche die Optimierung der Synergien zwischen den verschiedenen MaBnahmen und der Synergien zwischen den MaBnahmen und anderen Initiativen ermoglicht? Stehen geeignete Mittel zur Verfugung, um wahrend der Programmumsetzung zu uberprufen, ob die vorgesehenen Synergieeffekte tatsachlich erzielt werden konnten?

Die folgenden Abschnitte der Bewertung behandeln, ausgehend von der Analyse der einzelnen MaBnahmen, diese drei Fragestellungen.

11) Analyse der Anwendung der Basis- und Ergebnisindikatoren für die Bewertung der Programmumsetzung:

Um die Basis- und Ergebnisindikatoren richtig zu bewerten, sind zunächst einige grundlegende Überlegungen anzustellen:

- Die Entwicklung einer Region kann kaum in absoluten Werten gemessen werden, sondern nur im Vergleich zu einem bestimmten Referenzrahmen. Deshalb muss die Entwicklung der Indikatoren im Vergleich mit jenen vergleichbarer Nachbarregionen (in diesem Fall des Trentino und Tirols) beurteilt werden.
- Die Ergebnisse aller Maßnahmen, die sich konkret auf struktureller Ebene auswirken sollen, werden sich langfristig zeigen. Dies gilt für die verschiedenen Indikatoren in unterschiedlichem Maße. So wird sich etwa die Bevölkerungsdichte nur sehr langsam entwickeln, während sich die Anzahl der Arbeit Suchenden durch die entsprechenden Maßnahmen in relativ kurzer Zeit ändern könnte. All dies muss bei der Anwendung der Basisindikatoren im Zuge des Monitorings sorgsam berücksichtigt werden, da man sonst Gefahr läuft, dass viel versprechende Entwicklungsinitiativen vorzeitig blockiert werden.
- Die im Rahmen des vorliegenden Programms getätigten Ausgaben wirken mit Ausgaben im Rahmen anderer EU-Programme und von Maßnahmen der lokalen Verwaltung zusammen. Daher ist es praktisch unmöglich, die Veränderungen in Bezug auf die Referenzwerte jeweils einzelnen Maßnahmen zuzuschreiben. Dies ist außerdem gar nicht notwendig, da ja gerade die Synergie der einzelnen Maßnahmen wichtig ist.

Berücksichtigt man all diese Faktoren, zeigt sich, dass sich durch die Basisindikatoren die Sinnhaftigkeit der allgemeinen Ausrichtung des Programms im Laufe seiner Umsetzung besser einschätzen lässt. Dank den Basisindikatoren wird sich außerdem deutlicher zeigen, ob der Bezugswert verlässlich ist oder eventuelle Anpassungen nötig sind. Die Ergebnisindikatoren sind hingegen viel stärker auf die einzelnen Maßnahmen zugeschnitten, sodass sie direkt beim Monitoring des Programms dienen können.

Es wäre jedoch angebracht, zusätzlich zu den Basis- und Ergebnisindikatoren auch die Effizienzindikatoren zu nutzen, die für die vorliegende Bewertung verwendet wurden. Die Verknüpfung der Projekte mit den Effizienzindikatoren des betroffenen Gebietes ermöglicht eine sehr rigorose Kontrolle der Umsetzung. Die Auswertung der festgestellten Unterschiede ermöglicht eine schnelle und effiziente Kursänderung während der Umsetzungsphase des Programms.

12) Maßnahmen zur Umsetzung des Programms: Ziele und Kriterien für Initiativen

12a) Vorher erzielte Ergebnisse und Ausarbeitung des Programmentwurfs – Erfordernisse des betreffenden Gebiets:

Bei der Umsetzung des Programms wurden die Ergebnisse bezüglich der Umsetzung des letzten Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2000-2006 herangezogen sowie jene bezüglich der Umsetzung der EU-Initiative Leader+.

Die verfügbaren Daten über die Umsetzung des letzten Programms belegen einen hohen Grad der Nutzung der für die Maßnahmen vorgesehenen finanziellen Mittel (siehe Programmentwurf, Seiten 94-96). Dies bestätigt, dass die für die Programmumsetzung Verantwortlichen mit den Zielen bestens vertraut sind und maßgeblich zum Erfolg beigetragen haben. Dadurch konnte das Hauptziel des Programms erreicht werden, nämlich die Sicherung der Stabilität und Kontinuität der Landwirtschaft im ländlichen Raum. Aus einer eingehenderen Analyse des Programmentwurfs geht zudem hervor, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vor allem in der Anfangsphase auf zu viele Maßnahmen verteilt wurden. Es sei außerdem erwähnt, dass die verfügbaren Mittel nicht ausreichten, um einigen grundlegenden Ansprüchen völlig gerecht zu werden (z.B. Ausgleichszahlungen für naturbedingte Benachteiligungen und Unterstützung der Junglandwirte).

Für die nächste Programmplanungsperiode wird empfohlen:

- eine Vereinfachung der bürokratischen Wege durch eine geringere Anzahl an Maßnahmen
- die Konzentration der finanziellen Ressourcen auf einzelne Maßnahmen
- ein besonderes Augenmerk auf die Land- und Forstwirtschaft
- die verstärkte Anwendung und präzisere Definition des „Bottom up“-Ansatzes.

Auch bei der Zwischenbewertung des Programms wurden die in strategischer und operationeller Hinsicht positiven Ergebnisse hervorgehoben. Im Schlussteil werden zwei Punkte genannt, die als Ansatz zur Steigerung der Effizienz der zukünftigen Programme gelten:

- Um die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu sichern, wäre es angebracht, die Tragweite des Programms zu erweitern, indem man Elemente wie Forschung und Innovation mit ein-

bezieht, anstatt sich vorwiegend auf die Erhaltung und Aufwertung der traditionellen Landwirtschaft zu beschränken.

- Die Funktionalität und Angemessenheit des Monitoring-Systems sollten verbessert werden, damit der Umgang damit nicht nur für die Nutzer, sondern auch für die in der Datenverarbeitung Beschäftigten erleichtert wird.

Aus einer Studie, die anhand eigener Fragebögen durchgeführt wurde, ist eine Reihe von möglichen Ansatzpunkten zur Verbesserung der Maßnahmen hervorgegangen, die in folgender Tabelle zusammengefasst sind:

Maßnahmen	Anregung
Betriebsinvestitionen	Für kleinere Betriebe: Diversifizierung der Einkünfte über die Viehzucht hinaus
Förderung der Junglandwirte	In Anbetracht der wesentlichen Kostendifferenz in der Übertragung der Betriebe sollten die Beiträge stärker an die Kosten gebunden werden
Weiterbildung	Es wäre angebracht das Kursangebot einzuschränken, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es für den Teilnehmer schwierig erscheint aus den zahlreichen Möglichkeiten auszuwählen
Ausgleichszulage für natürliche Benachteiligungen	Ein Schwachpunkt der Maßnahme kann in der Tatsache liegen, dass die keine Ergänzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Sektoren vorsieht. Die Landwirte können demnach vom Mehrwert aus dem Tourismus profitieren
Agrarumweltmaßnahmen	Das Programm regt die Landwirte nicht an auf extensive (oder noch extensivere) Bewirtschaftungsmethoden umzusteigen. Es fehlt der Anreiz zur Innovation und zur Extensivierung der Landwirtschaft
Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen der landwirtschaftlichen Produkte	Die Schaffung einer partiellen Energieautonomie über diese Maßnahme wäre wünschenswert, auch über die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien
Forstwirtschaft	Man könnte die Effizienz durch die Entnahmen in nicht benachteiligten Zonen sowie die Erholungsfunktion des Waldes steigern
Anpassung und Entwicklung der ländlichen Gebiete	Die Beiträge sollten vorwiegend den Vieh haltenden Betrieben im Berggebiet vorbehalten werden

Aus der Zwischenbewertung der Gemeinschaftsinitiative Leader+ gehen folgende Vorschläge zur Steigerung der Effizienz des Programms auf verschiedenen Ebenen hervor:

auf Programmebene:

- Supervision und Steigerung der Funktionalität der Informationskampagnen, vor allem auf lokaler Ebene (neue LAG);
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist darauf zu achten, dass der Leader-Ansatz zum Tragen kommt; eine Supervision ist notwendig, um sicherzustellen, dass die in den Programmplanungsdokumenten vorgesehenen Mechanismen in der Phase der Projektüberprüfung angewandt werden können.
- Um die Komplementarität von LEADER+ im Zusammenhang mit anderen Programmen detailliert nachzuweisen, müssen der unabhängige Bewerter, die Führungskräfte und das Verwaltungspersonal zusammenarbeiten. Nur so kann ein Mechanismus in Gang gesetzt werden, der es ermöglicht, Wechselbeziehungen zwischen den Projekten auszumachen, die im Rahmen der Basisprogramme (ELR, Ziel 2, usw.) finanziert werden.
- Schnelleres Vorgehen beim Durchführen der Zahlungen im Rahmen der wichtigsten Maßnahmen des Programms.
- Der Rückstand, der sich bezüglich des Schwerpunkts 2 ergeben hat, ist aufzuholen, indem die aufliegenden Projektideen verwirklicht und neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen ländlichen Gebieten gefördert werden.

Auf Ebene der LAG:

- Übermitteln der Informationen unter Bezugnahme auf die Natura 2000-Gebiete. Erfolgt die Auswertung auf Ebene der LAG, sollten Lücken, trotz der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, vorzugsweise auf diesem Wege geschlossen werden, auch damit die Bevölkerung korrekt informiert wird
- Verbesserung der Unterstützung im technischen und Verwaltungsbereich, wie von den LAG beantragt
- Überprüfung der Finanzpläne des ELR anhand der letzten Änderungen
- Neustrukturierung des ELR
- Die Gründe für die unterschiedlichen Ergebnisse bezüglich der finanziellen Indikatoren müssen ermittelt werden, wobei den Gruppen mit einem noch extrem geringen Prozentsatz an Mittelbindung und getätigten Zahlungen ein besonderes Augenmerk gelten soll

auf der Ebene des Monitoring:

- Festlegung von Indikatoren im Zuge der EPP, im Sinne des unlängst herausgegebenen ministeriellen Leitfadens
- Verweis auf die Prozessindikatoren der EPP
- Festlegung der obligatorischen Indikatoren und Definition der Inhalte und Methoden der Erhebung, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass einige davon unterschiedliche Interpretationen zulassen
- Definition der Indikatoren auf der Ebene der LAG

im Bereich Umweltschutz:

- Einordnung der umstrittenen Kosten für die Dokumentation der Natura-2000-Gebiete unter die zulässigen Ausgaben – falls noch nicht geschehen
- Erfassen des Umsetzungsstandes der einschlägigen Planung des Landes (z.B. Fachplan Abfallentsorgung und Nitrat-Richtlinie)
- Festlegung der Modalitäten zur Bewertung der Umweltverträglichkeit der Projekte
- Verweis auf die gesetzliche Regelung der UVP und der Natura 2000-Gebiete

im Bereich Chancengleichheit:

- Anwendung von Systemen und Indikatoren, mit Hilfe welcher sich der Erfolg in Sachen Chancengleichheit messen lässt

bei der Bewertung:

- Festlegung geeigneter Vorgehensweisen zur Einbindung der LAG in den Bewertungsprozess; dies soll in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbeamten erfolgen.

12b) Ausgewogenheit der Maßnahmen in Bezug auf die vorgegebenen Ziele:

Berücksichtigt man die aus dem Programm ableitbare Hierarchie der Ziele, können folgende Schlüsse gezogen werden:

- Das Hauptziel ist die Erhaltung der Vitalität und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums.
- Das zweite Ziel besteht in der nachhaltigen Landbewirtschaftung, mit dem Ziel, dessen Potential zu optimieren. Es gilt also, der Abwanderung aus dem ländlichen Raum entgegenzuwirken.
- Um diese grundlegenden Ziele zu verwirklichen, soll der Stellenwert des ländlichen Raums als Lebens- und Siedlungsraum im Kontext einer vitalen Landwirtschaft angehoben werden, die auf eine angemessene Förderung nicht verzichten kann.
- Um die Landwirtschaft hinreichend zu fördern, werden folgende Strategien vorgeschlagen:
 - o Stabilisierung der Betriebe in schwierigen Phasen. Als besonders kritisch hat sich die Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebs von einer Generation auf die nächste herausgestellt.
 - o Steigerung der wirtschaftlichen Rentabilität durch Rationalisierungs- und Marketingmaßnahmen.
 - o Steigerung der Wertschöpfung durch eine qualitätsorientierte Strategie und mithilfe einer geeigneten Markenstrategie.
 - o Sicherung der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette durch eine innovationsorientierte Diversifizierung der Produkte.
 - o Angesichts der derzeitigen Betriebsstruktur stellen die Diversifizierung der Produktion (Urlaub auf dem Bauernhof, Holz, usw.) und der Zugang zu außerbetrieblichen Erwerbsquellen eine absolute Notwendigkeit dar.
 - o Mit den oben genannten Maßnahmen ergibt sich jedoch ein so komplexer Betrieb, dass eine erfolgreiche Betriebsführung einen hohen Bildungsgrad der Akteure, die Einbindung der ganzen Familie in die Betriebsführung sowie eine entsprechende Beratung voraussetzt.
- Zur Verbesserung der Lebensqualität müssen
 - o die natürliche Umwelt erhalten und verbessert werden;
 - o ein Versorgungsnetz (Verkehrswege, Wasserversorgung) vorhanden sein, das sich in die einschlägige Politik der Autonomen Provinz Bozen Südtirol einordnen lässt
 - o Initiativen zur beruflichen Umschulung ergriffen werden, die auch durch kulturelle Veranstaltungen im Rahmen des Programms Interreg ergänzt werden.

In diesem Sinne können die Ziele des Programms, die Stärken und Schwächen des Gebiets sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen als absolut kohärent gelten.

12c) Potentielle Konflikte zwischen den verschiedenen Maßnahmen:

Die Hauptwesenszüge der hier vorgeschlagenen Maßnahmen sind:

- Sie orientieren sich insbesondere an der ländlichen Umwelt und verfolgen eine Strategie, in der Qualität Vorrang hat vor Quantität.
- Sie zielen auf eine zeitgemäße, naturverträgliche und qualitätsbetonte regionale Entwicklung ab.
- Hinsichtlich der Infrastrukturen steuern die Maßnahmen überwiegend die Aufwertung der Umweltressourcen an oder machen Eingriffe rückgängig, die nach heutiger Einschätzung ökologisch nicht mehr tragbar sind.

All dies stellt sicher, dass das Konfliktpotential der einzelnen Maßnahmen sich auf null hin bewegt. Es ist keinerlei Imageproblem zu erwarten, noch werden sich konkurrenzbedingte Konflikte wegen zu knapper regionaler Ressourcen ergeben.

Natürlich bleibt ein unvermeidliches Spannungsfeld zwischen den drei Komponenten der Nachhaltigkeit erhalten. Es ist unmöglich, auf eine effiziente Wachstumspolitik hinzuarbeiten, ohne - auch nur potenziell - bestimmte natürliche Ressourcen anzutasten. Was das vorliegende Programm betrifft, kann also bestätigt werden, dass dieses Konfliktpotential von verschwindendem Ausmaß ist und zudem durch die potenziellen Synergien vollauf ausgeglichen wird.

12d) Qualität des Managements:

Für die Beurteilung der Qualität des Managements sind folgende Phasen ausschlaggebend: Ausschreibung des Projekts, Einreichung der Anträge, Genehmigung, Überprüfung und Abnahme des Projekts sowie Ex-post-Bewertung. Bei all diesen vier Aspekten ist die große Erfahrung von Nutzen, die bei der Arbeit im Rahmen zahlreicher Strukturfondsprogramme gesammelt wurde.

Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass das Verfahren der laufenden Annahme der Anträge von großem Vorteil war; dabei können die Projektvorschläge nicht nur genehmigt oder abgelehnt werden, sondern sie lassen sich in enger Zusammenarbeit mit dem Antragsteller qualitativ weiterentwickeln. Diese Vorgehensweise, die Verwaltungsarbeit und Beratung zusammenführt, stellt ein wichtiges Element des gesamten Qualitätsmanagements dar.

Bei der Genehmigung und Verwaltung der Projekte kann auf den Landesbetrieb mit seinen zahlreichen Fachkräften zurückgegriffen werden. So wird jedes Projekt je nach seinen spezifischen Eigenheiten von einer Verwaltungseinheit betreut, die im jeweiligen Bereich über spezifische Kompetenzen verfügt.

Auch bei der Abrechnung kommt ein äußerst stark differenziertes System zum Tragen, das sich in der Vergangenheit als zielführend erwiesen hat; hier gilt es, den Erfordernissen der Verwaltungstätigkeit gerecht zu werden und gleichzeitig die unterschiedlichen Antragsteller (Verbände, Unternehmen, öffentliche Institutionen, Interessensschaften, kleine landwirtschaftliche Betriebe) zu berücksichtigen. Diese Flexibilität des Systems ermöglicht allen Bürgern den Zugang zum Programm. Dazu ist zu unterstreichen, dass das System selbst absolute Transparenz hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Mittel gewährleistet.

Weiters sei angemerkt, dass die Landesverwaltung sowohl in der Phase der Abrechnung als auch in der Phase der Überprüfung der Ergebnisse über ein entschieden dezentralisiertes Netz bürger-naher Strukturen verfügt: Es setzt sich aus den Bezirksämtern für Landwirtschaft und den Forstationen zusammen, welche den Antragstellern bereits als Beratungs- und Kontrollorgane vertraut sind.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass das Projektmanagement sowohl in struktureller Hinsicht als auch bezüglich der vorhandenen Arbeitskräfte und Ressourcen der Aufgabe der Programmumsetzung bestens gewachsen ist.

13) Integration und Entwicklungsstrategien der EU (Zusätzlichkeit der Gemeinschafts-initiativen):

Das Programm wird in einem sehr begrenzten Gebiet umgesetzt (rund eine halbe Million Einwohner), die Frage der Subsidiarität fällt daher nur relativ ins Gewicht. Sie betrifft einerseits die Beziehungen zwischen der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und den ihr untergeordneten Verwaltungen, andererseits das Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Bereich. Unter diesem Gesichtspunkt und was die Zusammensetzung der Endbegünstigten betrifft, ist das ELR ausgewogen strukturiert. Die Erfahrung mit den vorangegangenen Programmplanungsperioden, auch im Bereich Interreg, zeigt, dass der Kontakt zwischen der Verwaltung und den Endbegünstigten stets sehr positiv bewertet wurde. Es gibt keinen Grund zur Annahme, das neue Programm könne von diesem Ergebnis abweichen.

Was das Verhältnis zwischen dem Programm und den Zielen der Gemeinschaft bezüglich Abschnitt 4.1 betrifft, werden die im Sinne der strategischen Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft gewählten Prioritäten sorgfältig begründet. Im selben Abschnitt wird deutlich gemacht, dass die Intentionen des vorliegenden Programms mit jenen des Nationalen Aktionsprogramms übereinstimmen, und dass diese ihrerseits den Leitlinien der Gemeinschaft gerecht werden.

Es ist erwiesen, dass die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft mit Bedacht auf die Stärken und Schwächen des Fördergebietes sich nicht nur im Rahmen der einzelnen Programme mit EU-Beteiligung positiv auswirken, sondern auch bei der Umsetzung zahlreicher weiterer wirtschaftspolitischer Maßnahmen anderer Institutionen und insbesondere jener der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol. Als Beispiele können die Anreize für dauerhafte Wirtschaftsstrukturen in der Landwirtschaft angeführt werden, der hohe Stellenwert der Entwicklung des Humankapitals und nicht zuletzt die koordinierende Wirkung des Entwicklungsprogramms des Landes und der verschiedenen Fachpläne. Es kann daher festgehalten werden, dass die lokalen Programmplanungsdokumente die konsequente Übertragung der gemeinschaftlichen Leitlinien auf die lokale Ebene darstellen.

Das vorliegende Programm kann einen echten Qualitätssprung bezüglich der Führung der landwirtschaftlichen Betriebe auslösen. Dieser Qualitätssprung wird sich bei effizienter Bewirtschaftung der Ressourcen und erfolgreicher Positionierung der hochwertigen Produkte und Dienstleistungen auf dem Markt stärker bemerkbar machen, während die Rolle der technischen Entwicklung neuer Produkte weit weniger ins Gewicht fallen wird. Dabei geht es um mehr als die klassische organisatorische Entwicklung, es gilt vielmehr, einen deutlichen kulturellen Wandel einzuleiten: Der Umstand, dass der Wert eines Produkts nicht im Produkt an sich liegt, sondern vom Markt bestimmt wird, findet bei den Landwirten bislang noch wenig Akzeptanz. Das Programm ist dazu geeignet, einem erheblichen Anteil der Bevölkerung des ländlichen Raums diese für die Wettbewerbsfähigkeit wesentliche Erkenntnis zu vermitteln.

Die Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft

Die Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft beschreiben die wirtschaftspolitischen Strategien, mit denen die Kohäsionspolitik auf das Wirksamste dazu beiträgt, dass die Ziele der Union vor allem in Bezug auf die Prozesse von Lissabon und Göteborg erreicht werden.

Auf dieser Grundlage werden die strategischen Rahmenpläne der einzelnen Mitgliedstaaten und die daraus abgeleiteten Operationellen Programme erarbeitet. All diesen Überlegungen wurde im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol insbesondere mit dem Schwerpunkt I Rechnung getragen. Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft erfolgt im Rahmen dieser Priorität durch Modernisierung, Entwicklung und Ausbau innovativer Tätigkeiten in den Betrieben. Vor allem die Erweiterung des Wissens und die Stärkung des Humanpotentials ist eines der zentralen Anliegen des Programms, denen vor allem die Maßnahmen 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.5 Rechnung tragen. Daneben ist aber auch die Stärkung der Attraktivität der Gebiete und die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze ein spezifisches Ziel des Programms, das über die Maßnahmen zur Betriebsumstellung und zur Entwicklung des Betriebskapitals (1.2.1-1.2.5) sowie für die Steigerung der Qualität der Produktion (1.3.2, 1.3.3) angestrebt wird.

Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern – Gender Mainstreaming

Mit dem Vertrag von Amsterdam von 1999 wurde die Chancengleichheit als zentrale Aufgabe der Gemeinschaft anerkannt, so dass diese bei all ihren Aktivitäten darauf bedacht sein muss, Ungleichheiten zu beseitigen und die Chancengleichheit zwischen Mann und Frau zu fördern. Die Mitgliedstaaten und Regionen müssen das Ziel der Chancengleichheit in allen Phasen der Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Projekten anstreben.

Im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol gibt es keine Richtlinie oder Bestimmung, die eine Verletzung des Prinzips der Chancengleichheit nach sich ziehen könnte. Darüber hinaus ist das Programm auf Maßnahmen ausgerichtet, die einen Abbau der Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern auf dem Arbeitsmarkt und bezüglich des Ausbildungsniveaus erwirken können. Insgesamt schlagen sich die Programmmaßnahmen positiv auf folgende Aspekte nieder, welche die Europäische Kommission für das Gender Mainstreaming als besonders wichtig erachtet:

- Zugang zu allen Bereichen des Arbeitsmarktes
- Allgemeine und berufliche Bildung, insbesondere bezüglich spezifischer Kompetenzen und beruflicher Qualifikation
- Gründung und Wachstum der Unternehmen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Ausgewogene Beteiligung an Entscheidungsprozessen.

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wurde mit dem Vertrag von Amsterdam (Artikel 2 und 6 EG) auf europäischer Ebene festgelegt und damit als primäres Recht verankert. Er ist daher ein grundlegendes Prinzip. Der Europäische Rat von Göteborg hat im Juni 2001 die europäische Strategie der Nachhaltigkeit vereinbart, um diese Bestimmung zum Tragen zu bringen. Die Politik der Europäischen Union hat damit auf längere Zeit eine kohärentere Richtung eingeschlagen, mittels welcher der Bezug zwischen dem Prozess von Lissabon und der Dimension der Nachhaltigkeit hergestellt wurde. Die Stärkung der ökologischen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft durch den Schutz und die Aufwertung der Umweltressourcen (Maßnahmen 1.1, 2.1.4, 2.2.6, 2.2.7) bildet die Grundlage für ein harmonisches Verhältnis zwischen Wirtschaft und natürlicher Umwelt. Gleichzeitig sorgen die Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und die Diversifizierung der Wirtschaft für Ausgewogenheit und sozialen Zusammenhalt (Maßnahmen 1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3). Damit werden eine intakte Umwelt, wirtschaftlicher Wohlstand und sozialer Zusammenhalt als ganzheitliche Ziele einer erfolgreichen Regionalpolitik angestrebt und bilden die Grundlage einer langfristig und für alle gesicherten Lebensqualität.

Der Nationale Strategieplan

Der Nationale Strategieplan sieht 10 Haupteinsatzbereiche der regionalen Politik für den Zeitraum 2007-2013 vor. Wie im Nationalen Strategieplan vorgegeben, ist es Aufgabe der Regionen, eigenständig oder in Zusammenarbeit mit dem Staat die politischen Vorhaben im Rahmen der genannten Prioritäten durch operationelle Maßnahmen in die Tat umzusetzen. Zahlreiche nationale Prioritäten werden vom Entwicklungsplan für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol berücksichtigt. So der Schwerpunkt I [Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation (Punkte 1 und 2) und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (Punkte 7 und 8)]. Schwerpunkt II (Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch pflegliche Landbewirtschaftung) verfolgt insbesondere die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (Punkt 3). Der Schwerpunkt III (Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der Wirtschaft) befasst sich vor allem mit den sozialen und kulturellen Aspekten im Rahmen der Wirtschaftsentwicklung (Punkte 4 und 5). In seiner Gesamtheit betrachtet, trägt das Programm den nationalen Vorgaben Rechnung und sorgt damit für eine wertvolle Ergänzung der staatlichen Initiativen.

14. Nicht fachbezogene Aspekte des Umweltberichts in Kürze:

Im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG betreffend die Bewertung der Umweltwirkungen des Programms (Richtlinie SUP) und mit den Vorgaben der normativen und Richtungsweisenden Gemeinschaftsdokumente liegt dem ELR 2007-2013 der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol eine SUP bei, deren Augenmerk vor allem den wichtigsten Wirkungen des ELR auf die Umwelt in Südtirol gilt.

Die SUP wird ergänzt durch die Ex-ante-Bewertung und hat die Aufgabe, ein unabhängiges Urteil abzugeben, sowie Anregungen bezüglich der Umweltauswirkungen des ELR zu bieten, um dessen Qualität auch im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit zu verbessern und zu stärken. Außerdem ist sie ein Anhaltspunkt für die späteren Zwischen- und Ex-post-Bewertungen, welche sicherstellen müssen, dass das ELR wirksam umgesetzt wird; dazu dient die Kontrolle des jeweiligen Standes der Umsetzung und des Beitrages zur Verwirklichung der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, der Berücksichtigung der in der SUP selbst formulierten Anregungen sowie allfälliger Änderungen, die sich im Laufe der Programmplanungsperiode als notwendig erweisen, um die Programmziele zu erreichen.

Die SUP wurde daher von einem unabhängigen Bewerter ausgearbeitet (Prof. Dr. Gottfried Tappeiner, Institut für Wirtschaftstheorie – Universität Innsbruck), der damit beauftragt wurde, die bezifferten Programmziele im Vergleich zur Ausgangslage und den zu erwartenden Umweltauswirkungen zu überprüfen, um der Verwaltungsbehörde, den Umweltbehörden, der am Entscheidungsprozess beteiligten oder interessierten Bevölkerung die Kenntnisse und Einschätzungen zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich fristgerecht über das Programm und über den Umweltbericht äußern zu können.

1. Aufbau des Programms

Das Programm verfolgt drei Hauptziele:

- a. Die Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen im gesamten Fördergebiet. Die Weiterführung der Bewirtschaftung, wo sie unter dem rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt nicht mehr vertretbar wäre, stellt eine reichere Artenvielfalt und landschaftliche Vielfalt sicher und sorgt für besseren Schutz der natürlichen Ressourcen (Erosion, Wasservorkommen, Bannwald).
- b. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage für die Bewohner des ländlichen Raums. Zweck ist es, die Rentabilität der Landwirtschaft durch bessere Nutzung der Ressourcen im Rahmen von Nebentätigkeiten und des Angebots von Urlaub auf dem Bauernhof, durch Verbesserungen bei der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu steigern.
- c. Die nachhaltige Nutzung aller Ressourcen, insbesondere der natürlichen Ressourcen des Programmgebietes. Das Hauptaugenmerk gilt dabei der Umwelt. Das Ziel ist die landwirtschaftliche Nutzung, vorzugsweise aber die extensive Bewirtschaftung.

Insgesamt ist das Programm auf eine verantwortungsbewusste Nutzung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet. Die nachhaltige Entwicklung wird stärker berücksichtigt als in der Vergangenheit und die strategischen Maßnahmen sind sehr klar definiert. Bei Konflikten zwischen Wirtschaftsinteressen und Umweltschutz haben die Umweltaspekte absoluten Vorrang. Aufgabe des Monitorings ist es, die notwendige Unterstützung zu bieten, damit die ökologischen Aspekte der geförderten Projekte zum Tragen kommen.

2. Die Umweltsituation

Der derzeitige Stand hinsichtlich Umwelt und Landbewirtschaftung im Programmgebiet wird in der SWOT-Analyse beschrieben und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Schwachstellen

Der Hauptaspekt ist die große Flächenausdehnung des Berggebietes. Die klimatischen Verhältnisse (kontinentales Klima) lassen die Bebauung mit hochwertigen Kulturen nur in der Talsohle zu und schränken die Möglichkeiten der Bergbauernhöfe zur Differenzierung ein, weshalb dort hauptsächlich Viehhaltung betrieben wird.

Die Landwirte bedürfen daher eines hohen Kenntnisstandes bezüglich der herkömmlichen Anbauweisen und müssen komplexe Arbeitsmethoden und Umwelt und Landschaft schonende Praktiken anwenden.

Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft sind eine im alpinen Raum verwurzelte Bevölkerung, die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, der Schutz der traditionell verbreiteten Tierassen, der ortstypischen Lebensräume, der von den Familien bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe.

Würde dieses Programm nicht umgesetzt, wäre einerseits die Verbreitung intensiver Kulturen und andererseits die Auflassung bisher noch landwirtschaftlich genutzter Flächen zu erwarten.

Biodiversität und „Natura 2000“

Die Land- und Forstwirtschaft beansprucht 56% der Landesfläche. Die restliche Fläche ist größtenteils unproduktiv.

Die natürliche landwirtschaftliche Nutzung ist in den letzten Jahren aus den günstigeren Lagen nach und nach verschwunden und wird nun überwiegend im Berggebiet praktiziert.

Im Anhang 1 zur „Habitat-Richtlinie“ sind für Südtirol 45 Schutzgebiete aufgelistet, die als Natura-2000-Gebiete gelten. Es handelt sich um über 1000 ha hochwertigen natürlichen Lebensraums, die Gefahr laufen, wirtschaftlich genutzt zu werden. Diese Gefahr wird dank dem in der Südtiroler Gesellschaft stark verwurzelten Umweltbewusstsein in Grenzen gehalten.

Jedes Projekt und jeder Aktionsplan für einen Standort innerhalb eines solchen Gebietes muss einer Untersuchung unterzogen werden, mit welcher die Vereinbarkeit der vorgesehenen Eingriffe mit den Zielen des Umweltschutzes erfasst wird.

Die Hauptgefahren bestehen in der drohenden Ausrottung von Arten durch:

- Zerstörung der Biotope durch Kulturumstellungen und durch Trockenlegung von Feuchtgebieten
- Intensivkulturen und häufiges Mähen der Wiesen.

Wälder. Derzeit sind 35% des Südtiroler Waldbestandes natürlicher Wald, der Natürlichkeitsgrad des Waldes ist südtirolweit im Vergleich zu anderen Gebieten mit vergleichbarer Dichte hoch.

Vögel. Die Biodiversität in Südtirol ist im Unterschied zur Entwicklung auf gesamtstaatlicher Ebene im Begriff, sich etwas zu erholen, vor allem in den Weinbau- und Obstbauflächen. Schwieriger sind die Bedingungen für Bodenbrüter im Umkreis von Ackerland und in den Wiesen. Ein Monitoring der Eignung der Wirtschaftsweisen wäre wünschenswert.

Wasser, Luft und Boden

Was die Wasserqualität betrifft, ist die Situation zufriedenstellend. Nach Messungen der Nitratkonzentrationen in den Fließgewässern Südtirols zwischen 1992 und 2003 gibt es keine Gebiete, in denen das Trinkwasser Gefahr läuft, mit Nitraten aus der Landwirtschaft belastet zu werden. Von Nutzen sind die Bewirtschaftungspläne und die Anleitungen bzw. Beratungen für die Berglandwirte. Die Menge der Wasservorkommen unterliegt starken saisonalen Schwankungen. Die Wasserversorgung bereitet im Allgemeinen keine Probleme, abgesehen von gelegentlichen Schwierigkeiten in bestimmten Gebieten. Das Programm sieht die Einführung von Technologien vor, mit deren Hilfe eine sparsamere Wassernutzung möglich wird.

Die Luftqualität wird laufend durch Messung der Emissionen überwacht: Schwefeldioxyd, Kohlenmonoxyd, Stickstoffdioxyd, Feinstaub, Treibhausgase. Ein zweckdienliches Instrument nach geltenden EU-Normen und staatlichen Regelungen ist der Luftqualitätsplan.

Die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Bodenqualität haben sich dank immer geringeren Einsatzes von Düngemitteln verringert, was vor allem das Verdienst der Bergbauernberatung ist. Die Landschaft wird vor allem durch Erdrutsche infolge von Unwetterschäden und menschlichen Eingriffen geformt; letztere erfolgen zwar stets unter behördlicher Kontrolle, den Anforderungen einer zeitgemäßen Entwicklung muss jedoch ein gewisser Spielraum geboten werden.

Bioenergie

Durch Aufwertung der erneuerbaren, CO₂-neutralen Energiequellen wurde das Netz an Fernheizwerken ausgebaut, die zur Verringerung der Luftverschmutzung beitragen.

Besondere Maßnahmen sehen den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Gewinnung von Biogas vor, die abgesehen von der Energieerzeugung auch als Schutz vor Luft- und Wasserverschmutzung sinnvoll ist.

Dünger und Pflanzenschutzmittel

Der Einsatz von chemischen Düngemitteln geht ständig zurück, auch dank den Agrarumweltmaßnahmen, die mit Verordnung EWG 2078/92 eingeführt wurden. Der Verbrauch von Fungiziden und Insektiziden, die im Obst- und Weinbau benötigt werden, unterliegt jährlichen Schwankungen.

Biologische Landwirtschaft

Die stärkere Nachfrage nach biologischen Produkten und die für biologische Wirtschaftsweisen vorgesehenen Beiträge haben zu einem Zuwachs an biologisch wirtschaftenden Betrieben geführt.

Geschützter Wald, Bannwald, Brandrisiko

Der Wald spielt in steilem Gelände eine wichtige Rolle: Er schützt das Gebiet vor Erdrutschen und Lawinen. Es gibt in Südtirol keine intensiv bewirtschafteten Wälder, die Schlägerungen verteilen sich gleichmäßig und Schäden sind hauptsächlich auf Schädlinge, auf Unwetter und mechanische Beeinträchtigung zurückzuführen.

Die Brandgefahr ist gering.

3. Ziele des Umweltschutzes

Die Hauptziele des Umweltschutzes gliedern sich entsprechend den verschiedenen institutionellen Entscheidungsebenen.

Auf Gemeinschaftsebene

Das wichtigste Regelwerk auf Gemeinschaftsebene ist das Siebte Rahmenprogramm für Forschung, das sich hauptsächlich mit dem Klimawandel, mit Natur und Artenvielfalt, mit Umwelt und Gesundheit sowie Abfallbewirtschaftung befasst.

Vorgaben zu den anzustrebenden Zielen und zu den Einsatzbereichen sind auch in der Mitteilung der Kommission über die Strategie der nachhaltigen Entwicklung enthalten, außerdem hat der Rat von Göteborg sich mit den Bereichen Klima, Verkehr und Gesundheit befasst.

Zahlreiche Gemeinschaftsrichtlinien regeln die verschiedenen Umweltbereiche: Wasserressourcen (Richtlinie 2002/3/EG), Energieverbrauch (Richtlinie 2001/77/EG), Biodiversität (Konvention von Rio de Janeiro).

Nationale strategische Papiere

Auf nationaler Ebene sind die anzustrebenden Umweltziele im Nationalen Strategieplan für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 festgelegt; sie betreffen vor allem die negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt und die Wahrung des Landschaftsbildes.

Auf lokaler Ebene

Die Planungsunterlagen auf Landesebene sind der Entwicklungs- und Raumordnungsplan des Landes, die Richtlinien Natura 2000, der Energieplan, der Mobilitätsplan, der Fachplan für Steinbrüche, Gruben und Torfstiche und der Skipistenplan. Diese Pläne, die bereits ins Programm integriert sind, setzen auf nachhaltige Entwicklung, auf sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen und auf die Bewirtschaftung von Grund und Boden.

4. Methoden und Mittel zur Bestimmung der vorrangigen Umweltaspekte, zur Beschreibung der Umweltindikatoren und deren möglichen Auswirkungen

Die wichtigsten Umwelthanliegen wurden aufgrund der Verordnung des Europäischen Rates mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds sowie die Verordnung des Europäischen Rates betreffend den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung festgeschrieben.

Neun Indikatoren aus einer Liste von 19, die von der Umweltagentur in Zusammenarbeit mit der EURAC und dem WiFi der Handelskammer Bozen ausgearbeitet wurde, gelten als die wichtigsten Umweltindikatoren.

Bei der Auswahl der Projekte im Rahmen der Programmumsetzung können die erwarteten Auswirkungen je nach geographischem Standort variieren.

Nach Darlegung der Umweltsituation im Fördergebiet wurden mittels Fragebogens, der von 20 Fachleuten ausgefüllt wurde, die positiven und die negativen Auswirkungen der einzelnen Programmmaßnahmen auf die Umwelt untersucht. Die Analyse, die anhand von Matrizen durchgeführt wurde, bewertet die Umweltauswirkungen, die sozialen und die wirtschaftlichen Auswirkungen gemeinsam, um das *trade-off* zwischen den einzelnen Bereichen aufzuzeigen.

Das Programm sieht eine Reihe positiver Umweltmaßnahmen vor und weitere, für die Umwelt neutrale Maßnahmen.

5. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt

Die Bewertung der einzelnen Maßnahmen in Bezug auf die verschiedenen vorrangigen Anliegen, die mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft vorgegeben wurden (Biodiversität, Wasser und Klimawandel), erfolgt auf der Grundlage eines Durchschnittswertes der ausgewählten Aspekte, der über die möglichen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen Aufschluss gibt. Je nach Höhe des betreffenden Wertes ergibt sich das Urteil *neutral* oder *ungefährlich*, *leicht negativ* oder *leicht positiv*.

Die Nachhaltigkeit muss allerdings in ihrem Gesamtwert betrachtet werden: Leicht negative Aspekte in einem Bereich können durch entsprechend positive Aspekte in anderen Bereichen wettgemacht werden.

Die unmittelbaren Wirkungen sämtlicher Maßnahmen sind neutral, während die indirekten Folgen eines Großteils der Maßnahmen unbedenklich sind.

Insgesamt haben die problematischsten Maßnahmen (124, 211, 311, 313/A) ausschließlich neutrale oder leicht negative Wirkungen.

In diesen Fällen kann der Verbrauch der Ressourcen oder der Ausbau der Infrastrukturen gefährlich sein, die Wirkung lässt sich aber durch ein besonderes Augenmerk auf die Anwendung traditioneller Praktiken, auf sparsamen Umgang mit den Ressourcen, auf sorgsame Planung und durch Berücksichtigung der positiven sozialen Aspekte ausgleichen.

6. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Umweltschäden

Das Programm birgt keine unmittelbaren Risiken. Probleme können durch die Umsetzung nicht angemessener Projekte auftreten. In diesem Fall ist jedoch der Umstand von Vorteil, dass das Programm auf der Grundlage von Landesgesetzen umgesetzt wird und dass Standardverfahren auch für Umweltaspekte zum Tragen kommen, die vorgegebenen Genehmigungsverfahren bis hin zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

7. Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der Umweltanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der gegenwärtige Zustand des Programmgebietes ist unter ökologischen Gesichtspunkten außerordentlich positiv zu bewerten. Eine Ausnahme bilden der Verkehr (lokaler und Durchzugsverkehr) und die damit verbundenen Probleme. Einige wichtige Verbesserungen in ökologischer Hinsicht wurden über EU-Maßnahmen, insbesondere durch Strukturfondsprogramme erwirkt.
- Die wichtigsten Umweltparameter haben sich positiv entwickelt, was beweist, dass die derzeit laufenden Programme wirksam sind und dass langfristig eine kohärente Umweltpolitik betrieben wurde. Auf einige Probleme (Schwermetallgehalt der Gewässer, Feinstäube) wurden die politischen Verantwortungsträger und die öffentliche Meinung erst vor kurzem aufmerksam gemacht; inzwischen sind dafür entsprechende Schwellenwerte festgelegt worden. Zum Teil wurden bereits Maßnahmen veranlasst, um die negativen Folgen wettzumachen, andererseits aber erfordert die Bewältigung dieser Probleme politisches Handeln (Verkehrspolitik, Energiepolitik), das entschieden über den Rahmen dieses Programms hinausreichen muss.
- Das vorliegende Programm setzt einen deutlichen Akzent auf eine Strategie der Nachhaltigkeit. Damit werden positive Entwicklungen gestärkt (extensive Landwirtschaft, autochthone Aufforstung, Nutzung erneuerbarer Energie) und neue Herausforderungen angenommen (Renaturierung von Oberflächengewässern). Es ist sinnvoll, auf Erfahrungen zu verweisen, welche die einschlägige regionale Politik langfristig positiv und in ihrer Gesamtheit systematischer gestaltet haben.
- Aus dem Programm ergeben sich keine spezifischen Gefahren; die hier klar und erschöpfend aufgezeigten Aspekte, die einer gewissen Achtsamkeit bedürfen, sind indirekte Folgen einer Strategie nachhaltigen Wachstums. Die entsprechende Analyse zeigt, dass sich diese Nebenwirkungen bei sorgfältiger Handhabung der Programmumsetzung unter Kontrolle halten lassen.
- Das Programm erweist sich diesen Fragen gegenüber als sehr sensibel und die Leitlinien für die Genehmigung und Umsetzung der einzelnen Projekte sind durchaus zielführend, wo es gilt, einem allfälligen Restrisiko entgegenzuwirken.
- Das Monitoring erlaubt es, die Programmumsetzung auch aus ökologischer Sicht in standardisierter Form durchzuführen, so dass bei Bedarf auch Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Bezüglich der Inhalte und Verfahren kann das Programm zu einer erheblichen Verbesserung der Umweltqualität führen. Das stets vorhandene Risikopotential ist in quantitativer Hinsicht unerheblich und durchaus kontrollierbar.

Die mit Bedacht auf die neuen Herausforderungen im Rahmen des *Gesundheits-Checks* am ELR vorgenommenen Änderungen wirken sich nicht so stark aus, als dass eine Überarbeitung der strategischen Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich wäre.

3.4. Auswirkungen der vorhergehenden Programmlaufzeit und sonstige Informationen; Zusammenfassung der Bewertungen:

3.4.1. Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2000-2006:

a) Schwerpunkte und geplante Maßnahmen:

Anfänglich sah der LEP folgende Schwerpunkte und Maßnahmen vor:

- ❖ Schwerpunkt 1: Modernisierung des Bereiches Landwirtschaft, landwirtschaftlich erzeugte Nahrungsmittel und Forstwirtschaft:
 - o Schwerpunktbereich 1: Vorhaben zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 - Maßnahme Nr. 1: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Artikel 4-7)
 - Maßnahme Nr. 2: Niederlassung von Junglandwirten (Art. 8)
 - Maßnahme Nr. 3: Vorruhestand (Artikel 10-12)
 - Maßnahme Nr. 4: Flurbereinigung (Art. 33, Abs. 2)
 - Maßnahme Nr.5 - I: Investitionen im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof und für Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr im ländlichen Raum, einschließlich Aufklärung über das Ökosystem Wald (Art. 33, Abs.10)
 - Untermaßnahme Nr.5-I A: Investitionen in Urlaub am Bauernhof (Art.33, Abs.10)
 - Untermaßnahme Nr.5-I B: Investitionen für touristische Infrastrukturen im ländlichen Raum, einschließlich forstlicher Öffentlichkeitsarbeit (Art.33, Abs.10)
 - o Schwerpunktbereich 2: Vorhaben zugunsten der Vermarktung und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse:
 - Maßnahme Nr. 6: Verbesserung der Voraussetzungen für die Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 30, Abs. 3)
 - Maßnahme Nr. 5 - II: Andere Maßnahmen im Bereich Forstwirtschaft – Förderung von Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse – N.B.: Diese Maßnahme berücksichtigt auch die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen (Verordnung 2080):
 - Untermaßnahme Nr.5-IIa: Verbesserung und Rationalisierung der Bedingungen für die Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von forstlichen Produkten (Art. 30, Abs. 3)
 - Untermaßnahme Nr.5-IIb: Entwicklung und Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit forstlicher Produkte sowie Maßnahmen zur Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen für Vermarktung und Werbung (Art.30, Abs. 4)
 - o Schwerpunktbereich 3: Vorhaben im Bereich Dienstleistungen für die Betriebe und Berufsbildung:
 - Maßnahme Nr. 7: Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 33, Abs.3)
 - Maßnahme Nr. 8: Berufsbildung (Art. 9)
- ❖ Schwerpunkt 2: Unterstützung für die ländlichen Gebiete:
 - Maßnahme Nr. 9: Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen (Art. 33, Abs.7)
 - Maßnahme Nr.10: Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte (Art. 33, Abs.4)
 - Maßnahme Nr.11: Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastrukturen (Art 33, Abs.9)
 - Maßnahme Nr.12: Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen (Art. 33, Abs.8)
- ❖ Schwerpunkt 3: Schutz der Umwelt und der Landschaft, Förderung der Einführung umweltverträglicher Wirtschaftsweisen:
 - Maßnahme Nr. 13: Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 22-24), einschließlich Verordnung 2078.
 - Maßnahme Nr.14: Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen - Ausgleichszahlungen (Artikel 15a, und 16)
 - Maßnahme Nr.15-A: Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes (Art. 33, Abs.11)
 - Maßnahme Nr.15-B: Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Unterstützung ihrer umweltspezifischen Funktionen und ihrer Schutzfunktion (Art. 30, Abs.2)

- Untermaßnahme Nr.15–B1: Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Verbesserung ihrer Landschafts- und Schutzfunktion
- Untermaßnahme Nr.15–B2: Gestufte Prämien für Holznutzungen unter schwierigen Bedingungen

b) Ziele des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum:

Hochwertige Produktionen aufwerten und ausbauen; technologische und organisatorische Innovation fördern; umweltrelevante Leistungen verbessern; Qualitäts-, Hygiene- und Gesundheitsstandards verbessern; Betriebsstrukturen verbessern und rationalisieren; fachliche und unternehmerische Fähigkeiten steigern; das lokale System fördern und diversifizieren; die Lebensbedingungen im ländlichen Raum verbessern; das Angebot an Qualitätsprodukten ausbauen und entsprechende Absatzmärkte erschließen; die ökologischen, forstlichen und historisch-kulturellen Ressourcen des ländlichen Raums aufwerten und bewahren; den Schutz der natürlichen Umwelt fördern; den Bezug zwischen Landschaft und Umwelt verbessern; die Extensivierung der Kulturen begünstigen; die biologische Wirtschaftsweise fördern; Landwirten in benachteiligten Gebieten einen Ausgleich bieten.

c) Umgesetzte Maßnahmen:

Die in der vorhergehenden Programmlaufzeit tatsächlich umgesetzten Maßnahmen sind:

- ❖ Maßnahme Nr. 1 (Buchstabe a),
- ❖ Maßnahme Nr. 2 (Buchstabe b),
- ❖ Maßnahme Nr. 8 (Buchstabe c),
- ❖ Maßnahme Nr. 14 (Buchstabe e),
- ❖ Maßnahme Nr. 13 (Buchstabe f),
- ❖ Maßnahme Nr. 6 (Buchstabe g),
- ❖ Maßnahme Nr. 5-II + Ia 15 B (Buchstabe i),
- ❖ Maßnahme Nr. 12 (Buchstabe q),
- ❖ Maßnahme Nr. 11 (Buchstabe r),
- ❖ Maßnahme Nr. 5-I (Buchstabe s).
- ❖ Hinzu kommen noch (ausschließlich als *Top Up*) die Maßnahme Nr. 10 (Buchstabe m) und die Maßnahme 7 (Buchstabe l).

d) Allgemeine Betrachtungen über den Ablauf der Programmumsetzung:

Nachstehende Übersicht fasst die sieben Jahre der Programmlaufzeit 2000-2006 zusammen:

Maßnahme	EU-Quote gemäß Entwicklungsplan- Entscheidung im Jahr 2000								Bis 15. Oktober 2006 gezahlte EU-Quote								Umsetzung in %
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	insgesamt	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	insgesamt	
1	-	0,761	0,875	0,935	1,336	1,329	1,365	6,600	-	0,678	0,923	1,408	1,448	1,543	0,500	6,500	98%
2	-	0,292	0,292	0,292	0,292	0,292	0,292	1,750	-	0,287	0,749	0,551	1,323	0,956	1,034	4,900	280%
3 (annuliert)	-	-	0,075	0,075	0,075	0,075	0,075	0,375	-	-	-	-	-	-	-	-	0%
4 (annuliert)	-	0,013	0,018	0,018	0,018	0,018	0,018	0,100	-	-	-	-	-	-	-	-	0%
5-1	-	0,375	0,375	0,375	0,375	0,375	0,375	2,250	-	0,258	0,183	0,510	0,422	1,125	1,039	3,537	157%
6	-	1,545	1,530	1,483	1,366	1,516	1,560	9,000	-	2,087	2,139	3,352	2,076	2,228	3,374	15,256	170%
5-II [*]	-	0,153	0,152	0,153	0,153	0,153	0,155	0,920	-	0,023	0,169	0,118	0,131	0,309	0,170	0,920	100%
2080 (annuliert)	-	0,620	0,450	-	-	-	-	1,070	-	-	-	-	-	-	-	-	0%
7 (annuliert)	-	-	0,025	0,056	0,056	0,056	0,056	0,250	-	-	-	-	-	-	-	-	0%
8	-	0,038	0,068	0,068	0,068	0,068	0,068	0,375	-	0,038	0,068	0,068	0,068	0,052	0,052	0,346	92%
9 (annuliert)	-	-	0,030	0,067	0,067	0,067	0,067	0,300	-	-	-	-	-	-	-	-	0%
10 (annuliert)	-	-	0,036	0,066	0,066	0,066	0,066	0,300	-	-	-	-	-	-	-	-	0%
11	-	0,270	0,701	0,738	0,738	0,558	0,595	3,600	-	-	0,295	0,682	0,808	1,112	1,031	3,928	109%
12	-	1,000	0,766	0,929	0,930	1,115	1,319	6,058	-	0,816	0,488	0,972	1,056	1,326	1,807	6,465	107%
13	-	0,375	0,375	0,375	7,875	7,875	7,875	24,750	-	5,661	8,477	8,064	9,505	8,123	1,913	41,743	
2078	15,820	7,500	7,500	7,500	0,000	0,000	0,000	38,320	15,654	1,014	0,376	0,439	0,062	0,0005	0,000	17,550	
Summe 13 +2078	15,820	7,875	7,875	7,875	7,875	7,875	7,875	63,070	15,654	6,675	8,853	8,503	9,567	8,128	1,913	59,293	94%
14	-	2,065	2,252	2,717	2,716	2,721	2,709	15,180	-	1,973	3,266	3,896	4,016	4,533	0,791	18,475	122%
15° (annuliert)	-	-	0,024	0,055	0,055	0,055	0,055	0,244	-	-	-	-	-	-	-	-	0%
15B [*]	-	1,205	1,027	1,038	1,135	1,372	1,452	7,228	-	0,466	1,023	1,896	2,149	1,942	1,944	9,420	130%
GESAMT	15,820	16,210	16,570	16,940	17,321	17,710	18,100	118,670	15,654	13,301	18,154	21,956	23,063	23,254	13,623	129,040	109%

Alles in allem wurden die Ausgabenveranschlagungen für die sieben Jahre der Programmlaufzeit (N.B.: die anfänglich festgelegten Werte stammen aus dem Jahr 1999-2000) erreicht, ja sogar übertroffen (109%): der tatsächlich ausgezahlte Anteil aus dem EAFGL beträgt 129,040 Millionen €, veranschlagt waren 118,670 M€.

Die wichtigsten Maßnahmen: hinsichtlich der tatsächlich ausgezahlten EU-Quote sind die wichtigsten Maßnahmen folgende:

Maßnahme 13 + gemäß 2078:	59,293 MEURO;
Maßnahme 14:	18,475 MEURO;
Maßnahme 6:	15,256 MEURO;
Maßnahme 15B:	9,420 MEURO;
Maßnahme 1:	6,500 MEURO;
Maßnahme 12:	6,465 MEURO;
Maßnahme 2:	4,900 MEURO.

Die 7 hier aufgelisteten Maßnahmen machen mit 120,309 Millionen € 93,2% der gesamten Ausgabe innerhalb der Programmlaufzeit aus. Allein auf die Agrarumweltmaßnahmen entfallen 46% der gesamten aus dem EAGFL stammenden Mittel. Diese Daten verdeutlichen die maßgebliche Rolle, welche die Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage für die Programmplanung Südtirols spielen: Die Prämien sind wesentlich für die Weiterführung der Bewirtschaftung der Südtiroler Berghöfe. Sie wecken große Erwartungen bei Landwirten, die Viehzucht betreiben, und gelten mittlerweile bereits als grundlegende Haushaltsposten jedes normalen landwirtschaftlichen Betriebes im Berggebiet. Diesem Umstand wurde bei der Erarbeitung des vorliegenden Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Rechnung getragen.

Das Verhältnis Prämien - Investitionen:

Der in den sieben Jahren für Investitionen ausgezahlte Anteil aus dem EAGFL beträgt insgesamt 37,641 MEURO, das sind 31,3% des Gesamtbetrages: Im Rahmen der Maßnahmen, die Prämien vorsehen, wurden 68,7% der Gemeinschaftsgelder genutzt. Ziel der Landesverwaltung ist es, innerhalb des zugewiesenen Ausgabenlimits ein Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der Prämienzahlung und dem Finanzierungsbedarf für Investitionen herzustellen.

Zum besseren Verständnis sei dargelegt, welchen prozentualen Anteil die Gemeinschaft im Vergleich zur gesamten Ausgabe der öffentlichen Hand beisteuert: Die Prämien gehen zu 50% der Gesamtausgabe zu Lasten der Europäischen Kommission, während die Beteiligung an den Investitionen deutlich darunter liegt (im Schnitt 15-30%). Der Vergleich zwischen Gesamtkosten der Prämien und Investitionen mit Förderung über das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum erweist sich daher als viel ausgewogener und zeugt von den Bemühungen der Landesverwaltung, sämtlichen Erfordernissen der ländlichen Gebiete Südtirols gebührend Rechnung zu tragen, sowohl was die Notwendigkeit von Ausgleichszahlungen an die Landwirte für ihre Leistungen zugunsten von Umwelt und Fremdenverkehr betrifft, als auch zur Steigerung der Effizienz der Produktionsstrukturen und der Infrastrukturen.

Maßnahmen gemäß Artikel 33:

2006 verlief die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Art. 33 entschieden besser als vorher. Es handelt sich dabei um:

- ☐ Maßnahme 5-1 (s);
- ☐ Maßnahme 11 (r);
- ☐ Maßnahme 12 (q).

	bis 31. Dezember 2005 gezahlte EU-Quote								Umsetzung in %
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	totale	
5-1	-	0,258	0,183	0,510	0,422	1,125	1,039	3,537	157%
11	-	-	0,295	0,682	0,808	1,112	1,031	3,928	109%
12	-	0,816	0,488	0,972	1,056	1,326	1,807	6,465	107%

Bei allen drei Maßnahmen wurden die ursprünglichen Ausgabenveranschlagungen 2000-2006 trotz der Schwierigkeiten, mit denen die Maßnahmenverantwortlichen konfrontiert waren (nicht so stark traditionelle Prägung der Inhalte, Zielorte der Aktionen in schwierigem Berggebiet mit größeren finanziellen Problemen, saisonbedingt kurze Zeit zur Ausführung der Arbeiten) übertroffen.

Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass die kleineren Maßnahmen für die Entwicklung der ländlichen Gebiete mit Landesmitteln unterstützt werden (*Top Up*) und dass die Beteili-

gung der Gemeinschaft vorrangig den größeren Maßnahmen zukommt, bei denen theoretisch bessere Chancen auf (hohe) Ausgaben bestehen.

e) Überlegungen zu den ausgeführten Vorhaben:

- Anhand der Daten über die in den sieben Jahren der Programmlaufzeit erzielten Ergebnisse kann festgehalten werden, dass man auf Landesebene hinsichtlich der erreichten Ausgabenhöhe praktisch in jedem Jahr effizienter war als anfänglich erwartet. Die Kontinuität hat das Erreichen eines Gleichgewichts zwischen den Verfahren und Vorgaben der Gemeinschaft und den Abläufen und Vorschriften bei der Landesverwaltung ermöglicht. Die verantwortlichen Ämter haben also die Mechanismen des Entwicklungsprogramms verstanden, sich ihnen angepasst und zu den allgemein positiven Ergebnissen beigetragen.
- Auch wenn ein Urteil über die Ergebnisse bezüglich der Wirksamkeit noch verfrüht ist, kann bereits vorweggenommen werden, dass das Hauptziel, nämlich der Verbleib der Bevölkerung im ländlichen Raum und die Stabilität der Beschäftigung sowie die Aufrechterhaltung der Betriebe erreicht wurde, vor allem wenn der Trend in Südtirol der Entwicklung gegenübergestellt wird, die im selben Zeitraum in anderen, vergleichbaren Regionen und generell in der Landwirtschaft auf EU-Ebene stattgefunden hat. Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum hat erwartungsgemäß - sicherlich nicht allein, aber durch sein Zusammenwirken mit den übrigen Förderprogrammen des Landes - zur Stabilisierung der Landwirtschaft und zur Verlangsamung der Landflucht beigetragen.
- Eine erste Einschätzung des organisatorischen Aufbaus des aktuellen Entwicklungsprogramms lässt schlussfolgern, dass die verfügbaren Mittel zumindest anfangs, bei der Erarbeitung des Programms, auf zu viele Maßnahmen verteilt wurden. Wenn dies einerseits innovativen Projekten den Weg bereitet hat, so hat es die Programmplanung andererseits komplizierter gemacht und vor allem wegen des Mangels an konkreten Vorschlägen seitens der Endbegünstigten kein akzeptables Ergebnis gebracht. Einige Maßnahmen waren mit den Fristen und Verfahren nicht vereinbar, die in den EU-Regeln über die Haushaltserstellung vorgegeben werden, so dass es für die Antragsteller schwierig und teils unmöglich war, Pilotprojekte umzusetzen.
- Außerdem ist festzuhalten, dass die im Zeitraum 2000-2006 verfügbaren Mittel nicht ausgereicht haben, um den wichtigsten Erfordernissen und Anträgen nachzukommen, welche die Grundlage der Beihilfen für die Landwirtschaft und für die ländliche Entwicklung bilden. An dieser Stelle sei nur ein Beispiel genannt: die Ausgleichszulage. Mit dem dafür verfügbaren Budget war es nicht einmal bei dieser Unterstützungsform möglich, den gesamten Bedarf für den gesamten Zeitraum zu decken, obwohl es sich hier um eine wesentliche Förderung handelt, wenn die Bevölkerung weiterhin im ländlichen Raum bleiben soll. Dasselbe gilt bezüglich der Prämien für die Niederlassung junger Landwirte. Bei den produktiven Investitionen konnte die Maßnahme (g) den Bedarf für die während der Programmlaufzeit eingereichten Anträge nur teilweise decken: zahlreiche Projekte konnten nur durch das *Overbooking* finanziert werden, auf das im vorletzten Jahr der Laufzeit zurückgegriffen wurde.
- Aus all dem lassen sich einige Lehren für die künftige Programmperiode ableiten:
 - Vor allen Dingen muss das Verwaltungsverfahren vereinfacht werden, und zwar ist nach Möglichkeit ab sofort eine geringere Zahl von Maßnahmen vorzusehen, auf die sich die verfügbaren Ressourcen konzentrieren sollten.
 - Die grundlegenden Maßnahmen müssen tatsächlich grundlegend sein, auch in finanzieller Hinsicht.
 - Wesentlich erscheint es auch, zu versuchen, die Erfordernisse und Anliegen vor allem der Land- und Forstwirtschaft abzudecken. Dies umso mehr, als weniger Mittel verfügbar sein werden als erwartet.
 - Eine wichtige und dabei klar definierte und begrenzte Rolle, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch was die gegebenen Optionen in der Praxis betrifft, kann das *bottom up* spielen, das nun als fester Bestandteil in das Entwicklungsprogramm aufgenommen wurde.
- Angesichts dieser Überlegungen und der angestrebten Vereinfachung und stärkeren Transparenz der Programmplanung und ihrer Ergebnisse erscheint es nicht sinnvoll, einen Teil der Maßnahmen, die im Rahmen der Kohäsionspolitik vorgesehen sind, in die Politik für den ländlichen Raum einfließen zu lassen.
- Maßgeblich bleibt nach wie vor der Umstand, dass sämtliche kofinanzierten Instrumente untereinander kohärent sind und dass jedes in seinem Einflussbereich das Ziel der strukturellen und sozio-ökonomischen Verbesserung der verschiedenen Wirtschafts- und Produktionsbereiche im ländlichen Raum Südtirols erreicht. Unter diesem Aspekt erscheint es vor allem wichtig, die Inhalte der verschiedenen Planungsinstrumente vorab zu überprüfen,

sie klar zu definieren, dabei Überschneidungen auszuschalten und sie in der Folge parallel, aber getrennt voneinander umzusetzen.

- Dies bedeutet nicht, im Rahmen des Programms auf die Synergiewirkung der verschiedenen Strukturfonds der Gemeinschaft zu verzichten: Diese lässt sich – in den ländlichen Gebieten mit derselben Einstufung und bei Maßnahmen, die aus unterschiedlichen Fonds finanziert werden – dadurch erreichen, dass bestimmte Prioritäten festgelegt werden, die auch mit den Vorgaben des Nationalen Strategieplans im Einklang stehen.

3.4.2. Die unabhängige Zwischenbewertung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2000-2006 in Kürze:

Der unabhängige Bewerter des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2000-2006 hat die Zwischenbewertung im Laufe des Jahres 2005 aktualisiert; im Folgenden seien in geraffter Form einige Schlussfolgerungen aus dem betreffenden Dokument wiedergegeben, die hinsichtlich der Ziele und der Strategie des vorliegenden Programms am aussagekräftigsten sind.

Zur Umsetzung des Programms

Die Umsetzung des Programms verläuft entsprechend den Richtlinien und Kriterien des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und den Verwaltungs- und Buchführungsverfahren des Landes. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über die verschiedenen Dienste und gewährleistet die reibungslose Einbindung der Programmverwaltung in die laufende Tätigkeit der Landesverwaltung. Dabei ist auch ganz allgemein die Kohärenz mit den Abläufen der Landwirtschafts- und Entwicklungspolitik des Landes gesichert. Die hier angewandte Gliederung hat es einerseits möglich gemacht, wirksam und bedarfsgerecht vorzugehen, andererseits verbaut sie den einzelnen Maßnahmenverantwortlichen mitunter den Gesamtüberblick über das Entwicklungsprogramm. Ein ständiger Informationsfluss zwischen den Ämtern ist jedoch über die Verwaltungsbehörde sicher gestellt. Das Monitoring entspricht den von der Staatlichen Zahlstelle AGEA vorgegebenen Verfahren. Was den Bedarf des Bewerters an Kenntnissen und Informationen angeht, ist es diesem nicht möglich, die physischen Umsetzungsindikatoren unmittelbar zu erfassen, sondern er muss die arbeitsbezogenen Informationen bei den Maßnahmenverantwortlichen einholen. Viele Komponenten des Gemeinsamen Bewertungsrahmens (Indikatoren und Kriterien) spiegeln sich nicht unmittelbar im Monitoring wider und können dies auch nicht.

Übernahme der Empfehlungen aus der Zwischenbewertung

Angeichts der guten Ergebnisse der Programmumsetzung, die bereits in der Phase der Zwischenbewertung festgestellt wurden, beschränkten sich die im Bewertungsbericht 2003 formulierten Empfehlungen im Abschnitt „Schlussfolgerungen“ auf zwei allgemeine Aspekte:

- um dem primären Sektor eine gediegene Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, müsste die strategische Vision des Entwicklungsprogramms, die sich an der Erhaltung und Aufwertung der althergebrachten ländlichen Welt orientiert, auch weiter reichende Perspektiven mit einbeziehen, die auf Forschung, Versuchswesen und Innovation setzen;
- die Funktionalität und Zweckmäßigkeit der Programmverwaltung (insbesondere in Bezug auf die Bearbeitung der Beitragsgesuche) ist verbesserungsbedürftig, und zwar sollten die Vorgänge sowohl für die Antragsteller als auch für die mit der Programmverwaltung betrauten Ämter vereinfacht werden.

Diese Empfehlungen, denen sich im Übrigen auch die Verwaltungsbehörde anschließt, wurden in mancher Hinsicht auch in der neuen Bewertungsphase bekräftigt, da sie im Rahmen des Programms 2000-2006 nicht mehr in die Praxis umgesetzt werden konnten. Es handelt sich um Anregungen, die sich unmittelbar auf den Programmablauf hätten auswirken müssen, dieser konnte aber mitten in der Umsetzungsphase nicht mehr geändert werden. Das Entwicklungsprogramm für den Zeitraum 2007-2013 wird diesen Hinweisen Rechnung tragen.

Umsetzung des Programms

Der Stand der Umsetzung des Programms ergibt zum 15.10.2005 ein ausgesprochen positives Bild, mit einer Ausgabentätigung von 98% der geplanten Gesamtkosten. Bis 2005 wurden die Terminpläne durchwegs eingehalten, was auch für 2006 zu erwarten ist. Dazu sei angemerkt, dass der Verwaltungsbehörde und den einzelnen für die Maßnahmen zuständigen Ämtern die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bescheinigt und auch die umfassende Einhaltung der Vorgaben des Berlin-Profiles bestätigt wird.

Die Bewertung der Wirksamkeit fällt positiv aus, dies lässt auf die umfassende Verwirklichung der operationellen Ziele des Programms innerhalb der vorgegebenen Fristen schließen. Zur Bewertung der Effizienz: mittlerer Umfang der Interventionen mit starker Differenzierung zwischen den verschiedenen Maßnahmen und Betonung der investitionsbezogenen Maßnahmen vor jenen, die Prämien vorsehen (mit Ausnahme der Maßnahme für die Niederlassung von Junglandwirten); hoher Beitrag der Endbegünstigten bei Maßnahmen zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Investitionen in die landwirtschaftlichen Betriebe und in das Angebot von „Urlaub auf dem Bauernhof“; die territoriale Verteilung der Interventionen zeigt schließlich, dass der Großteil auf benachteiligte Berggebiete entfällt (wie angesichts des wichtigsten Ziels des Entwicklungsprogramms, nämlich des Schutzes der Landwirtschaft im Berggebiet, nicht anders zu erwarten war).

Erreichung der Maßnahmenziele

Die Bewertung hinsichtlich des Erreichens der Ziele fällt für die verschiedenen Maßnahmen positiv aus. Die in Angriff genommenen Vorhaben, ob direkt oder indirekt mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten verknüpft (z. B. Infrastrukturen im ländlichen Raum und/oder für den Fremdenverkehr, Wasserressourcen, Maßnahmen im Bereich der Forstwirtschaft) tragen besonders in den Berggebieten zur Vitalität der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Nachhaltigkeit ihres Wirkens bei. Damit wird der Verbleib der ländlichen Bevölkerung in diesen Gebieten ermöglicht, wodurch Schutz und Aufwertung des ländlichen Raums gesichert sind.

Evidenzen nach dem Gemeinsamen Bewertungsbogen

Kapitel I – Investitionen in die landwirtschaftlichen Betriebe

Die Maßnahme fördert zwar Investitionen in innovative Vorhaben, aber mehr noch unterstützt sie die Sanierung der vorhandenen Betriebsstrukturen, mit dem Hauptziel, die landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dies ist sowohl für den Schutz der Umwelt als auch für die gesamte Wirtschaft der ländlichen Gebiete wichtig. Die subventionierten Investitionen haben im Allgemeinen die Einkommen der betreffenden Landwirte angehoben, wenn auch das durchschnittliche Betriebseinkommen eher bescheiden bleibt, da es sich um Betriebe in benachteiligten Gebieten handelt. Die durch den Plan realisierbaren Aktionen haben auf jeden Fall die Mindestvoraussetzungen dafür geschaffen, dass die betriebliche Tätigkeit fortgeführt werden konnte. Auch der Einsatz der Produktionsfaktoren hat sich gebessert, so dass insgesamt eine Produktivitätssteigerung zu verzeichnen war. Die kleineren Betriebe sind jedenfalls nicht in der Lage, im Wettbewerb mit den größeren, einkommensstärkeren zu bestehen. Ein empfehlenswertes Ziel für kleinere Betriebe wäre es, ihre Tätigkeit zu differenzieren, um sich neben der herkömmlichen Viehzucht alternative Einkommensquellen zu erschließen. Die betriebliche Buchhaltung erweist sich eindeutig als verbesserungsbedürftig. Die Landwirte scheinen nicht in der Lage zu sein, genaue Daten über Erträge und Kosten ihrer Betriebe zu erfassen. Vor allem bei großen Investitionen müssen die Inhaber jedoch den Verlauf der Rentabilität und der Liquidität genau im Auge behalten, um negative Entwicklungen zu verhindern oder zu korrigieren.

Kapitel II – Niederlassung von Junglandwirten

Die Beihilfen für die Betriebsübernahme durch Junglandwirte/innen haben sich vor allem in den Berggebieten für die Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als entscheidend herausgestellt. Es wird daher empfohlen, diese Beihilfen auch in Zukunft vorzusehen. Der Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe ist eine wichtige Voraussetzung für Umweltschutz und Landschaftspflege. Dies gilt vor allem für die Berghöfe mit traditioneller Viehhaltung. Zu dieser Kategorie gehören mehr als drei Viertel der Betriebe an, die in den Genuss dieser Maßnahme kommen. Die Beihilfe hat außerdem entscheidend zu einer früheren Betriebsübernahme beigetragen und damit die Modernisierung begünstigt. Da die Kosten der Übernahme von Betrieb zu Betrieb sehr unterschiedlich sind, erscheint es angebracht, die Beitragshöhe stärker an diesen Faktor anzupassen. Bei den meisten Betrieben handelt es sich um „geschlossene Höfe“, die nicht geteilt werden dürfen. Gerade in diesen Fällen können die Kosten für die Hofübernehmer sehr hoch sein. Eine solche Änderung würde allerdings die bürokratischen Wege verlängern.

Kapitel III – Ausbildung

Maßnahme 8 - Bildung – Es handelt sich um eine wertvolle und sinnvolle Maßnahme, deren Umsetzung problemlos verläuft, u. a. weil die Nachfrage nach Bildung in Südtirol sehr groß ist. In der Aus- und Weiterbildung der Landwirte auf Landesebene besteht beträchtlicher Nachholbedarf. Eine angemessene Ausbildung ist nämlich grundlegende Voraussetzung für die Erzeugung von Qualität, die wiederum ein zufriedenstellendes Einkommen in der Landwirtschaft ermöglicht. Offensichtlich dient die Maßnahme zudem als Anreiz und Triebfeder, da die Nachfrage

nach persönlicher Beratung angestiegen ist, seitdem das Kursangebot besteht. Die regelmäßigen Treffen der Arbeitsgruppen und die gemeinsame Diskussionen über landwirtschaftliche Themen verbessern die Kommunikation zwischen den Landwirten, die auch außerhalb der Kurse unterstützt wird. Dadurch, dass die Interessenten ihre Kurse selbst auswählen, entsprechen die Inhalte genau den Erwartungen der Teilnehmer. Zudem orientieren sich die meisten angebotenen Kurse an den im Programm vorgesehenen Maßnahmen und zielen darauf ab, das Potential der Betriebe zu stärken und ihre Schwächen auszugleichen. Allerdings ist damit die Gefahr verbunden, dass innovative Ansätze, wie etwa die Einführung von ökologisch wertvollen Produktionstechniken und die verstärkte Wahrnehmung von Chancen zu Nebenbeschäftigungen in den Hintergrund treten. Eine positive Auswirkung ist, dass die Arbeitsbedingungen durch die Teilnahme an den Kursen verbessert werden konnten. Das große Angebot an Kursen für kleine Arbeitsgruppen erschwert oft die Entscheidungsfindung. Daher wäre es ratsam, das Angebot leicht einzuschränken. Eine Möglichkeit wäre die Neugestaltung des Programms. Auch die hoch spezialisierten Angebote könnten zunächst in gebündelter Form ins Programm aufgenommen und erst in einer zweiten Phase bedarfsgerecht gegliedert werden. Es wäre auf jeden Fall sinnvoll, zusätzlich Bildungseinheiten ins Angebot aufzunehmen, die speziell auf die Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms eingehen, welche die höchste Umweltrelevanz aufweisen.

Kapitel V – Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltbezogenen Bindungen

Die Ausgleichszulage hat einen besonderen Stellenwert: Sowohl die dafür bestimmten finanziellen Mittel als auch die Anzahl der nutznießenden Betriebe (fast 60% der Südtiroler Betriebe, die Dauerwiesen bewirtschaften und sich überwiegend in entlegenen Berggebieten befinden) sind beträchtlich. Es handelt sich dabei um eine erfolgreiche Maßnahme, da sie Teil eines umfassenden Projekts der Agrarpolitik und der Bewirtschaftung des ländlichen Raums ist. Die Mehrzahl der Ziele, die mit dieser Maßnahme verfolgt wurden, konnten verwirklicht werden. Einzige Ausnahme ist die Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft. Andererseits bezweckt diese Maßnahme den Fortbestand einer bestehenden Situation; sie eignet sich daher nicht dazu, neue Entwicklungsmodelle für die Landwirtschaft der benachteiligten Gebiete in Berglagen voranzubringen und zu fördern und soll dies auch nicht. Der Einfluss dieser Maßnahme ist auch außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs erheblich. Sie trägt (gemeinsam mit anderen Maßnahmen) zur Wahrung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und ethischer Werte bei, die für die benachteiligten ländlichen Gebiete charakteristisch sind. Als ein Mangel kann die Tatsache betrachtet werden, dass dabei keine Integration zwischen den verschiedenen Produktionssektoren stattfindet. Zwar sind viele landwirtschaftliche Betriebe in der Lage, ihr Einkommen durch Tätigkeiten in anderen Wirtschaftsbereichen zu ergänzen, und die Landwirte können sich durch Saisonarbeit oder durch dauerhafte Beschäftigung in einem anderen Bereich ein zufriedenstellendes Einkommen sichern. Damit ist man aber noch weit davon entfernt, die Teilhabe der Landwirtschaft am Reichtum der anderen Sektoren, vor allem des Fremdenverkehrs, zu ermöglichen. In Ermangelung einer umfassenderen Integration ist eine Zukunft ohne erneute Maßnahmen zum Ausgleich des Einkommensgefälles für die benachteiligten Betriebe in Berggebieten undenkbar.

Kapitel VI - Agrarumweltmaßnahmen

Die Agrarumweltmaßnahmen stellen eine der tragenden Säulen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum dar, nicht nur wegen der dafür eingesetzten Ressourcen (über 30% der zur Verfügung stehenden Mittel), sondern auch hinsichtlich der Anzahl jährlich gestellter Anträge und der betroffenen Fläche. Die Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen ist umso größer, wenn man ihre Auswirkungen auf die Umwelt bedenkt. Als besonders effizient erweisen sich die Maßnahmen zur Erhaltung der Agrarlandschaft und zum Schutz der Lebensräume von besonderem ökologischem und landschaftlichem Wert sowie der vom Aussterben bedrohten Arten. In Verbindung mit anderen Faktoren waren auch die Bemühungen um den Verbleib der Bevölkerung in den Berggebieten erfolgreich, womit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin sichergestellt ist. In ihrer Funktion als Bindeglied zum Tourismus ist die Maßnahme von besonderer Bedeutung. Es wäre wünschenswert, diesen Wirtschaftszweig bei der Ausarbeitung neuer Maßnahmen stärker einzubeziehen. Nur wenn sich die im Fremdenverkehr Tätigen stärker der Bedeutung der Landwirtschaft für die Erhaltung von Natur und Landschaft bewusst werden, können nämlich Ressourcen (nicht nur wirtschaftlicher Art) erschlossen werden, um eine dauerhafte Wirkung dieser Maßnahmen zu sichern. Das Programm weist allerdings einige Lücken auf, was die Förderung nachhaltiger (oder nachhaltigerer) Formen der Landwirtschaft betrifft. Es fehlt ein überzeugender, innovativer Anreiz für die Landwirte, extensive Landwirtschaft zu betreiben. Zwar können solche Neuerungen kaum allein durch Maßnah-

men des Entwicklungsprogramms gefördert werden, dazu bedarf es vielmehr einer ganzen Reihe gezielter Unterstützungen. Außerdem ist anzumerken, dass die Maßnahme wegen ihrer komplexen Gliederung der nicht immer durchschaubar ist. Es wäre daher wünschenswert, dass einige Maßnahmen und Untermaßnahmen, die nur wenig Interesse wecken und nur bescheidene ökologische Auswirkungen erzielen (Untermaßnahme 1c und Maßnahme 6), aus dem Programm gestrichen werden. Auch die Möglichkeit, zusätzliche Auflagen zu übernehmen, sollte eingeschränkt werden (die Maßnahmen 7 und 8 seien hier aus unterschiedlichen Gründen ausgeklammert). Wegen der Schwierigkeit einer wirksamen Kontrolle erscheint es auch sinnvoll, bei Maßnahme 4 die Beibehaltung der Terrassierungen und nicht die Hangneigung zum Ausschlag gebenden Faktor zu machen. Mit dieser Änderung ergeben sich übrigens zwei weitere Vorteile: Die Wahrung des althergebrachten Landschaftsbildes und die Weiterführung der herkömmlichen Terrassierung mit Trockenmauern; die finanzielle Mehrbelastung ergibt sich mehr aus der Arbeiterschwernis im terrassierten Gelände als durch die starke Hangneigung.

Kapitel VII – Verbesserung der Bedingungen bei Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte

Diese Maßnahme bildet einen wichtigen Beitrag für die Obstverwertung auf Genossenschaftsebene und für deren Anpassung an die Anforderungen des internationalen Marktes. Indirekt wird dadurch die Rationalisierung der Verwertungs- und Vermarktungsstrukturen und eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Fusionen und Kooperation erwirkt. Ein Teil der Maßnahmen waren nötig, um die Strukturen den Bestimmungen über Arbeitssicherheit, Hygiene und Umwelt entsprechend umzugestalten, und um Kundenwünschen entgegenzukommen, vor allem im Großhandel. Abgesehen von der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben konnten deutliche Verbesserungen des Endprodukts erzielt werden, und zwar durch verlässlichere, schonendere Verarbeitungsverfahren, welche die Eigenschaften der Produkte besser zur Geltung bringen, sowie durch marktgerechtere Verpackungssysteme. Die Effizienz und Qualität des Südtiroler Verarbeitungs- und Vermarktungssystems als Bindeglied zwischen Produzenten und Käufern ist für den gesamten Wirtschaftsbereich von strategischer Bedeutung. Bezüglich dieser Maßnahme können zwei Kritikpunkte geltend gemacht werden: Erstens verringert die volle Auslastung der neu errichteten Anlagen die Flexibilität der betreffenden Genossenschaften und zweitens ist es schwierig, die Energiekosten bei der Verarbeitung zu reduzieren. Für das erste Problem bieten sich kaum Lösungsvorschläge an. Was das zweite betrifft, wäre es wünschenswert, die Zuteilung von Finanzierungen von der Erlangung einer teilweisen energiewirtschaftlichen Eigenständigkeit durch Einsatz erneuerbarer Ressourcen abhängig zu machen.

Kapitel VIII – Forstwirtschaft

Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind für Südtirol sowohl flächenmäßig als auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes und des Tourismus sowie als Erholungsgebiet von großer Bedeutung. Das Ausmaß der finanziellen Mittel, die für diese Maßnahme (4,1 Meuro) eingesetzt wurden, ist daher vollkommen gerechtfertigt, vor allem wenn man die Marktlage bedenkt: Die wirtschaftliche Funktion des Waldes ist nun schon seit Jahrzehnten von geringer Bedeutung. Es ist daher unerlässlich, dass die ökologische Funktion und der Erholungswert des Waldes nicht nur von den einzelnen Besitzern sondern von der Gesellschaft insgesamt wirtschaftlich gefördert werden, u.a. weil es keine anderweitige wirtschaftliche Anerkennung der „nicht produktiven“ Funktionen des Waldes gibt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erweisen sich als zweckdienlich, wenn es um die Erhaltung jener Infrastrukturen geht, die sich bereits bewährt haben. Ebenso haben sie der Einschränkung der Risiken einer zu geringen Nutzung des Waldes gedient. Die Maßnahmen wirken sich außerdem positiv auf die Wirtschaft der ländlichen Berggebiete aus. Durch zusätzliche Anreize zur Nutzung überalterter Bestände könnte das Programm jedoch noch effizienter werden. Dabei sollten auch Maßnahmen für die Holzbringung in nicht benachteiligten Gebieten und Initiativen zur stärkeren Betonung des Erholungswerts des Waldes ins Programm aufgenommen werden. Die nicht produktiven Funktionen des Waldes treten immer mehr in den Vordergrund. Die durchgeführten Maßnahmen haben starke Auswirkungen auf die Gesellschaft außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs und sogar außerhalb des ländlichen Raums. Abgesehen von seinem touristischen und landschaftlichen Wert sei hier auf die ökologischen Funktionen des Waldes hingewiesen: Er schützt nicht nur vor Lawinen, Erdbeben und Steinlawinen, sondern er bindet auch CO₂ und bremst damit den Treibhauseffekt.

Kapitel IX – Förderung der Anpassung und Entwicklung der ländlichen Gebiete

Die subventionierten Maßnahmen brachten in dreifacher Hinsicht gute Erfolge ein: Verbleib der Bevölkerung im Berggebiet (Maßnahme 11); Diversifizierung der betrieblichen Tätigkeiten, wenn

auch nur durch den Ausbau des Angebots „Urlaub auf dem Bauernhof“ (Maßnahme 51a); Verbesserung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, u.a. durch die Einführung von ertragreicheren Kulturen (Maßnahme 12). Der Anschluss an das Straßennetz und die Versorgung mit sauberem Trinkwasser stellen eine Grundvoraussetzung für den Verbleib der Bevölkerung auf ihren Höfen dar. Ohne Trinkwasser von hoher Qualität können die Landwirte ihre Produkte (vor allem die Milch) nicht verkaufen, weil sie den Hygienevorschriften nicht mehr gerecht werden können. Nach Steigerung der Trinkwasserqualität haben einige Landwirte neue Anlagen gekauft, um die Hygienestandards auch von Seiten des Betriebes zu gewährleisten. Funktionstüchtige Zufahrtsstraßen zu bisher abgeschiedenen Höfen sind ein wichtiger Beitrag für eine gute Lebensqualität der Bergbevölkerung. Dadurch wird der Zugang zu wichtigen Einrichtungen wie Gesundheitsdiensten oder Schulen ermöglicht. Auch die Ausübung einer zusätzlichen Tätigkeit, die oft aus finanziellen Gründen nötig ist, wird durch diese Maßnahmen ermöglicht. Was die Diversifizierung der betrieblichen Tätigkeiten betrifft, zeichnet sich die vom Plan (Maßnahme 51a) vorgesehene Verbindung von Landwirtschaft und Nebenerwerb als ein effizienter Beitrag zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe ab. Dies gilt vor allem für die Viehzuchtbetriebe im Berggebiet, da das Vieh selbst oft ein Faktor von touristischem Interesse ist. Die Obstbaubetriebe in der Talsohle unterscheiden sich hingegen kaum von herkömmlichen Betrieben der Zimmervermietung. Es scheint hier kein zwingender Zusammenhang zwischen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und dem touristischen Angebot zu bestehen. Daher die Anregung, den Beitrag vor allem den Viehzuchtbetrieben im Berggebiet zukommen zu lassen. Die Projekte, die im Rahmen der Maßnahme 12 (Wasserressourcen) verwirklicht wurden, schaffen in den betroffenen Gebieten eine der nötigen Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie ermöglichen die Schadensbegrenzung im Fall von Trockenperioden und teilweise eine Diversifizierung der Bewirtschaftung durch die Einführung von marktgängigeren Kulturen. Gemeinsam mit anderen Initiativen zur Unterstützung und Förderung der strukturellen Anpassung kann diese Maßnahme in wasserarmen Gebieten zum Schutz der landwirtschaftlichen Tätigkeiten beitragen.

Querschnittsthemen

Durch das Entwicklungsprogramm können naturbedingte Nachteile ausgeglichen werden. Es werden nämlich Einkommensquellen für landwirtschaftliche Betriebe im Berggebiet gesichert, was einen Beitrag zur Stabilisierung der ländlichen Bevölkerung und zur Erhaltung der Beschäftigung in der Landwirtschaft darstellt. Der Beitrag zum Fortbestand der Berglandwirtschaft, den das Entwicklungsprogramm durch direkte Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten leisten konnte, war beachtlich. Die vorgesehenen Initiativen, vor allem die Verbesserung der Bedingungen im Bereich Verwertung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, haben sich positiv auf Produktqualität und Produktionskosten, und allgemein auf eine wettbewerbsfähige Marktposition der Betriebe ausgewirkt.

Sowohl durch direkte Investitionen in die landwirtschaftlichen Betriebe als auch durch die Beibehaltung von Modellen umweltfreundlicher Bodennutzung hat das Entwicklungsprogramm den Umweltschutz gefördert und ökologische Verbesserungen ermöglicht. Es hat zum Verbleib der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung im Berggebiet beigetragen und die Fortführung der Bewirtschaftung der ländlichen Gebiete bewirkt. Dies hatte in jedem Fall positive Auswirkungen im Sinne von Umweltschutz und ökologischen Verbesserungen. Die vom Entwicklungsprogramm angestrebten Ziele wurden mit den Durchführungsbestimmungen unterstützt. Vor allem war ein guter Grad an Harmonisierung und Komplementarität der Maßnahmen sowie zwischen diesen und den verschiedenen Aspekten der Entwicklung des ländlichen Raums auf Landesebene festzustellen; das Entwicklungsprogramm hat jene gefördert, die am meisten Unterstützung benötigen (landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten oder mit geringer Größe) und jene, die das größte Entwicklungspotential aufweisen (Jungbauern, Verarbeitungsbetriebe); das Programm zeigt eine starke Hebelwirkung, das Verhältnis zwischen dem Beitrag der Endbegünstigten und der Mitfinanzierung öffentlicher Stellen entspricht 44%, bei einigen Maßnahmen wurden erfreuliche Spitzenwerte erreicht; die verschiedenen Initiativen haben es ermöglicht, Hemmnisse zu beseitigen, die sich aus der Randlage der ländlichen Gebiete und durch das Aufgeben landwirtschaftlicher Betriebe ergeben hätten; sie hatten indirekt positive Auswirkungen, vor allem auf die Vitalität des Wirtschafts- und Gesellschaftsgefüges im ländlichen Raum.

3.4.3. Die Gemeinschaftsinitiative LEADER+:

Mit der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ setzte sich die Europäische Kommission zum Ziel, die Entwicklung neuer Tätigkeiten und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern, damit die ländlichen Gebiete weiterhin ein gesunder und dynamischer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Raum bleiben. LEADER+ hatte die Funktion eines Labors, in dem neue ganzheitliche und nach-

haltige Entwicklungsansätze ausgearbeitet und erprobt werden. Ziel ist die Förderung und Stärkung der Politik der ländlichen Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft. Auch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol hat der Europäischen Kommission ein LEADER-plus-Programm für den Zeitraum 2000-2006 vorgelegt, das im September 2001 genehmigt wurde.

Das LEADER-plus-Programm Südtirol sieht für die sechs Jahre Laufzeit Gesamtausgaben von 23.864 Millionen € vor, die wie folgt aufgeteilt sind:

Europäische Union:	7,750 Millionen €;
Staat:	5,425 Millionen €;
Autonome Provinz Bozen - Südtirol:	2,325 Millionen €;
Private:	8,360 Millionen €.

Die von der öffentlichen Hand bereitgestellten 15,5 Millionen € stammen von der EU (50 %), vom Staat (35 %) und vom Land (15 %).

Es werden Projekte zur Aufwertung der Land- und Forstwirtschaft, zur Förderung und Unterstützung des lokalen Handwerks, zur Verbesserung der Infrastrukturen, zur Förderung der Nutzung moderner Kommunikationstechniken sowie Projekte für den Fremdenverkehr im ländlichen Raum (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof) und für Bildungsangebote finanziert.

LEADER+ wird durch lokale Aktionsgruppen (LAG) in strukturell schwachen ländlichen Gebieten des Landes umgesetzt. Die LAG sind verantwortlich für die Umsetzung der lokalen Entwicklungspläne und für die zweckmäßige und schnelle Durchführung der einzelnen Schritte jeder Aktion. Jede LAG bietet die nötigen Garantien in administrativer Hinsicht: Sie bieten Vertrauenswürdigkeit, administrative Fähigkeiten und finanzielle Garantien. Sie müssen außerdem die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sichern.

In Südtirol wurden fünf lokale Aktionsgruppen ausgewählt:

- LAG Ahrntal (ca. 4 Millionen Euro an öffentlichen Mitteln)
- LAG Ultental/Nonsberg (ca. 3,35 Millionen Euro an öffentlichen Mitteln)
- LAG Wipptal (ca. 3 Millionen Euro an öffentlichen Mitteln)
- LAG Vinschgau (ca. 2 Millionen Euro an öffentlichen Mitteln)
- LAG Sarntal (ca. 2 Millionen Euro an öffentlichen Mitteln)

Bei der Auswahl der LAG wurden folgende Faktoren berücksichtigt: Größe bezüglich der erreichten Bevölkerung; Bevölkerungsdichte; Prozentanteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten; Zugehörigkeit des Gebiets zu einem lokalen Gefüge (beispielsweise Bezirksgemeinschaft, Schutzgebiet, usw.); Analyse des Potentials und der noch anstehenden Probleme des Gebiets; Vorhandensein von natürlichen, geschichtlichen und menschlichen Ressourcen. Das Land ist für Koordination und Verwaltung des Programms verantwortlich; Die Projekte müssen von den LAG den jeweils zuständigen Ämtern der Landesverwaltung unterbreitet werden.

3.4.4. Die unabhängige Zwischenbewertung des Programms LEADER + in Kürze:

Das LEADER-plus-Programm der Autonomen Provinz Südtirol war von Anfang an mit zahlreichen Schwierigkeiten konfrontiert, die jedoch den Umsetzungsprozess kaum beeinträchtigten. In der ersten Fassung des Programmplanungsdokuments war der Schwerpunkt 2 nicht vorgesehen (besser gesagt: Die Vorgaben der Kommission wurden anders interpretiert). Es war daher nötig, das schon genehmigte Dokument zu überarbeiten; so entstand die Ergänzung zur Programmplanung. Wie kürzlich bekannt wurde, hat die letzte Fassung schließlich die Zustimmung der Kommission erlangt. Beim Erstellen des Bewertungsberichts hat der Mangel an verlässlichen, endgültigen Angaben Probleme bereitet. Erschwerend hinzukam, dass die Programmverantwortung während der Programmlaufzeit an die Abteilung für Europa-Angelegenheiten überging. Diese musste in relativ knapper Zeit alle für die Umsetzung des Programms nötigen Informationen beschaffen. Wie schon angemerkt, nahm die Durchführung des Programms trotz Mangels an präzisen Angaben ihren Lauf. Die LAG wurden eingesetzt, die Lokalen Entwicklungspläne vorgelegt und genehmigt. Eine entscheidende Rolle für die Normalisierung der Tätigkeiten spielte die Ernennung des Koordinators, der unterstützend und vermittelnd sowie als Kommunikator zwischen zentraler und lokaler Ebene tätig war und ist.

Für die Auswahl des Gebiets galten konsolidierte sozioökonomische Kriterien, die in der Mitteilung vorgesehen waren. Im Vergleich zum vorherigen Programmzeitraum wurde die Anzahl der LAG erhöht, es wurden eine größere Fläche und ein höherer Bevölkerungsanteil einbezogen. Die Maßnahmen und Schwerpunkte sind die vorgegebenen. Auf den ersten Blick scheint ein breit gefächter, nicht straff strukturierter Ansatz vorzuliegen, eine genauere Analyse zeigt jedoch, dass der nicht immer formalisierte, aber doch erfolgte Prozess der Einbindung des Gebietes die lokalen Akteure veranlasst hat, Pläne für deutlich enger begrenzte Gebiete vorzulegen als dies möglich

gewesen wäre, und dass die Bündelung der Ressourcen auch über eine geringe Zahl der Maßnahmen/Aktionen erfolgt ist. Diese Strategie wendet z.B. die LAG Vinschgau an, die Aktionsgruppe mit der größten Projektfläche und der höchsten Reichweite (an Bevölkerung). Den flächendeckenden Prozess der Einbindung belegt auch der Umstand, dass den Beihilfegesuchen aller LAG stattgegeben wurde und dass die beantragten Fördermittel gewährt wurden - abgesehen von einer kleinen Korrektur, die nötig war, und die alle Lokalen Entwicklungspläne gleichermaßen betraf. Wie schon erwähnt, konnte mit der Durchführung der vorgesehenen Aktionen trotz einiger Schwierigkeiten bei der Genehmigung des Programmplanungsdokuments begonnen werden. Dies trifft vor allem auf Schwerpunkt 1 und 3 zu, für Schwerpunkt 2 liegen bisher nur Projektideen vor. Die finanziellen Daten belegen, dass die Ausgabenzweckbindungen mit über einem Fünftel des gesamten programmierten Finanzierungsumfanges ein zufriedenstellendes Niveau erreicht haben. Dieses Ergebnis wird allerdings dadurch etwas geschmälert, dass die unter Schwerpunkt 2 fallenden Maßnahmen nicht umgesetzt wurden, weil die geringere Mittelzuweisung – gerade einmal 1,5% des programmierten Betrages – der Kooperation zwischen den ländlichen Gebieten im Rahmen des Programms keinen hohen Stellenwert einräumt.

Aus der Analyse der verschiedenen Begünstigten gehen folgende Aspekte hervor:

- ein hoher Anteil an Projekten Privater, nur 8,5% der Initiativen sieht als Nutznießer öffentliche Stellen vor;
- Zusammenhang zwischen Begünstigten und durchschnittlicher Investitionshöhe: Öffentliche Stellen und Einzelpersonen führen Initiativen mit einem gewissen finanziellen Aufwand durch, während die Investitionen bei anderen Begünstigten deutlich geringer sind;
- eine andere Quotenaufteilung bei der Restfinanzierung - der Vergleich zwischen durchschnittlicher Investition und durchschnittlichem Programmbeitrag ergibt, dass die privaten Einzelpersonen Eigenmittel im Gegenwert der Zweckbindungen aufbringen müssen, während bei den übrigen Trägern weniger ausreicht.

Auf der Ebene der LAG kann die Situation wie folgt zusammengefasst werden:

Die LAG Ultental-Nonsberg erreicht eine Ausgabenbindung bei den öffentlichen Mitteln von rund 20%. Die Zahlungen machen nicht einmal 1% aus. Die Maßnahme 3 (Tourismus im ländlichen Raum) erzielt mit einer Zweckbindung von nahezu der Hälfte der Mittel die besten Ergebnisse bei den Ausgabenzweckbindungen.

Die LAG Sarntal bildet mit einer Ausgabenzweckbindung von gerade einmal 6,2% der zugewiesenen öffentlichen Finanzierung und null Zahlungen das Schlusslicht. Dies lässt sich möglicherweise auf die geringe Leader-Erfahrung zurückführen, weshalb dieser Aspekt noch zu bearbeiten wäre.

Die GAL Vinschgau weist das höchste Effizienzniveau bezüglich der öffentlichen Finanzierung auf. Die Ausgabenzweckbindungen belaufen sich auf 32,4% des programmierten Betrages, die Zahlungen betragen 13,2%, die Ausgabentätigung erreicht fast 41%. Die bereits vorher gesammelten Erfahrungen erleichtern die Umsetzung, die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und bei den lokalen Akteuren war bereits mit der ersten Auflage des Programms angelaufen, hat sich im Zuge der letzten Programmplanung gefestigt und zeigt nun die entsprechende Wirkung.

Die LAG Wipptal weist mittelhohe Effizienzzraten hinsichtlich der Ausgabentätigung auf. Die Zweckbindungen betragen 23%, die Zahlungen 2,4%. Am aktivsten war man bei den Diensten in Randgebieten und im Bereich moderne Kommunikationstechniken.

Die LAG Ahrntal liegt auf Platz zwei der Rangordnung nach Niveau der Mittelbindungen. Keine Schwierigkeiten bei der Suche nach potentiellen Begünstigten gab es bei den Maßnahmen in den Bereichen periphere Dienste und moderne Kommunikationstechniken. Die Zahlungen weisen allerdings mit lediglich 0,1% ein sehr geringes Niveau auf.

Abschließend einige Anregungen:

Auf Programmebene:

- Die Informationsinitiativen, vor allem auf lokaler Ebene (neu zu gründende LAG), wären besser zu überwachen und zu intensivieren.
- Die Anwendung des Leader-Ansatzes sollte in der Umsetzungsphase vorangebracht und überprüft werden; eine Begleitung ist notwendig, damit die von den Programmplanungsdokumenten vorgesehenen Abläufe korrekt übernommen und bei der Projekterarbeitung Schritt für Schritt eingehalten werden.
- Um die Komplementarität von LEADER+ mit den übrigen Programmen im Einzelnen klar herauszuarbeiten, müssen der unabhängige Bewerter, die Verwaltungsbehörde und die Projektträger zusammenarbeiten; so kann im Gebiet der jeweiligen LAG ein Verzahn-

nungsmechanismus für die im Rahmen der Hauptprogramme (Ländliche Entwicklung, Ziel 2 usw.) finanzierten Projekte in Gang gesetzt werden.

- Die Auszahlungsverfahren bei den tragenden Maßnahmen des Programms sind zu beschleunigen.
- Die bezüglich Schwerpunkt 2 entstandene Verzögerung sollte durch die rasche Umsetzung der vorhandenen Projektideen und durch Unterstützung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten aufgeholt werden.

Auf Ebene der LAG:

- Mehr Information über die Natura-2000-Gebiete. Erfolgt die Überprüfung der Anträge auf LAG-Ebene, sollten die Lücken, die trotz gezielter Landesgesetzgebung im Umweltbereich bestehen, durch korrekte Aufklärung der Bevölkerung beseitigt werden.
- Die Hilfestellungen in Verwaltungsfragen sollten nach den Anregungen der LAG verbessert werden.
- Die Finanzierungspläne der Lokalen Entwicklungspläne sollten anhand der jüngsten Änderungen überarbeitet werden.
- Die Organisation der Lokalen Entwicklungspläne sollte neu gestaltet werden.
- Es sollten die Ursachen für die unterschiedlichen Ergebnisse ermittelt werden, was die finanziellen Indikatoren betrifft, wobei besonders die Gruppen ins Auge zu fassen sind, die bisher nur geringe Mittelbindungen und Zahlungen zu verzeichnen haben.

Auf Ebene des Monitorings:

- Im Zuge der EPP sollten die Indikatoren anhand des kürzlich herausgegebenen ministeriellen Leitfadens festgelegt werden.
- In der EPP sollte auf die Verfahrensindikatoren Bezug genommen werden.
- Es sollten bindende Indikatoren vorgegeben werden; deren Inhalte sind ebenso wie die Erhebungsmethoden klar aufzuzeigen. Bisher gibt es nämlich Fälle, die unterschiedliche Interpretationen zulassen.
- Sinnvoll wären auch Indikatoren auf LAG-Ebene.

Zum Thema Umwelt:

- Falls noch nicht geschehen, die Ausgaben für die Unterlagen über die Natura-2000-Gebiete den förderfähigen Ausgaben zuordnen.
- Den Stand der Umsetzung der Landesfachpläne (z.B. Fachplan für Abfallbewirtschaftung und Nitrat-Richtlinie) überprüfen.
- Die Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die von den LAG umgesetzten Projekte abklären.
- Auf die Regelungen bezüglich UVP und Natura 2000 verweisen.

Zum Thema Chancengleichheit:

- Systeme und Indikatoren anwenden, mit denen sich die Leistungen in Sachen Chancengleichheit messen lassen.

Zum Thema Bewertung:

- Es muss in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde dafür gesorgt werden, dass die LAG in angemessener Form in den Bewertungsprozess eingebunden werden.

3.4.5. Die Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der vorliegenden Programmplanung:

Die in den Zwischenbewertungen der Programmplanung 2000-2006 für die Entwicklung des ländlichen Raums und Leader+ sowie die in der Ex-ante-Bewertung dieses ELR aufgezeigten Aspekte wurden sorgsam Überlegungen unterzogen und im Rahmen des Möglichen in das vorliegende Programm aufgenommen, wie nachstehend kurz dargelegt:

- Vereinfachung: Das mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingeführte – durchaus berechtigte - rigorose Planungsschema hat sicherlich einen größeren Aufwand bei der Programmplanung erfordert als dies früher der Fall war.

Der in den Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und im Nationalen Strategieplan festgelegte neue Referenzrahmen, die Vorgabe einer finanziellen Mindestdotierung je Programmschwerpunkt, die Entscheidung für eine jährliche Zwischenbewertung, das breit gefächerte Spektrum von Indikatoren, deren Werte häufig nicht leicht zugänglich sind, die Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen, die für die Beteiligung des Landes an der Finanzierung des ELR erforderlich sind – all dies sind Aspekte, die in der Umsetzungsphase größere Schwierigkeiten bereiten könnten als erwartet.

Es sind allerdings einige Aspekte hervorstreichen, welche die in den Bewertungen ausgesprochenen Empfehlungen aufgreifen: Die Erarbeitung eines einzigen Programmplanungsinstruments für die Entwicklung des ländlichen Raums und für den Schwerpunkt Leader, die Festlegung eines

gleich bleibenden Beteiligungssatzes der Gemeinschaft für alle Maßnahmen, die Gliederung des ELR in Abschnitte, die unabhängig voneinander konsultiert werden können, die Erarbeitung von standardisierten Maßnahmenblättern und klaren, kurz gefassten operationellen Verfahren für jede Maßnahme, die Erweiterung des Begleitausschusses auf die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie auf die Verwaltungsbehörden für die regionale Programmplanung können eine bessere Handhabung der Informationen sowohl für die Begünstigten als auch für die verantwortliche Behörde sicherstellen. Auch mit der Vereinfachung der Inhalte der einzelnen Maßnahmen wie etwa der Reduzierung und Rationalisierung der Agrarumweltmaßnahmen wird dem Wunsch nach Vereinfachung des Programms Rechnung getragen.

- Die Zahl der Maßnahmen: Eine ganze Reihe von Maßnahmen des vorherigen Programms wurde gestrichen, die finanziellen Mittel wurden im Rahmen der von den Verordnungen gebotenen Möglichkeiten gebündelt und vor allem für die Vorhaben bereitgestellt, die für das Erreichen der Programmziele wesentlich sind. Dies bedeutet nicht, dass die Maßnahmen mit geringerem Budget im Kontext des Programms weniger wichtig wären: Innovativere Maßnahmen erfordern keinen hohen finanziellen Aufwand, sondern vor allem die Möglichkeit zur Entwicklung, zum Sammeln von Erfahrungen und Kenntnissen, die für die Zukunft dienlich sein können.
- Innovation: Obwohl die Forschung und das Versuchswesen ausschließlich in die Zuständigkeit des EFRE fallen, beinhaltet dieses ELR Neuerungen gegenüber früheren Programmplanungsperioden sowohl in strategischer Hinsicht als auch inhaltlich. Einen neuen Stellenwert nehmen nun die Vorhaben zur Erarbeitung von Qualitätssystemen, zur Förderung der Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen, zur Promotion der Qualitätserzeugnisse bei den Verbrauchern; damit steigt der Wert der Investitionen in strukturelle Aspekte, wie vom Ex-ante-Bewerter ausdrücklich gefordert. Die Maßnahme im Bildungsbereich wurde mit neuen Inhalten versehen, die ihren Wirkungsbereich erweitert haben, auch was die mit der Produktion verbundenen Umweltaspekte betrifft. Analog dazu wurde auch die Maßnahme Betreuungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe, die in der vergangenen Programmplanungsperiode experimentellen Charakter hatte, entsprechend ausgebaut und aufgewertet. Neue Maßnahmen des Schwerpunktes 3, wie die Dorferneuerung, die Verbesserung des Zustandes der Biotope und die Nutzung erneuerbarer Energieträger sind weitere Bemühungen der Landesverwaltung in Richtung Innovation der Inhalte.
- Bottom-up: Der Leader-Ansatz, der in Südtirol bereits seine vierte Auflage erfährt, gewinnt mit seiner Einbindung in das ELR neue Bedeutung und neues Gewicht. Die Wertschöpfung, die durch dieses Konzept erzielt werden kann, wird unmittelbar zur Verwirklichung der grundlegenden Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums verwendet, so dass neue Erfahrungen gewonnen werden für die Programmplanung und für die Erarbeitung lokaler Strategien sowie bei der Auswahl von Initiativen, die dazu dienen können, innovative Wege der Entwicklung zu erproben und aufzuzeigen. Auch die Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten bekommt einen höheren Stellenwert, in der Hoffnung, dass zwischen den lokalen Akteuren ein regerer Austausch von Kenntnissen stattfindet, wodurch der Bottom-up-Ansatz gestärkt würde.

4. BEGRÜNDUNG DER GEWÄHLTEN PRIORITÄTEN IM HINBLICK AUF DIE STRATEGISCHEN LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT, DEN NATIONALEN STRATEGIEPLAN SOWIE DIE NACH DER EX-ANTE-BEWERTUNG ERWARTETEN AUSWIRKUNGEN

Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den nationalen Strategieplan:

4.1. Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft:

4.1.1. Das ELR und die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

Dieses Programm stellt die konkrete Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol dar. Insbesondere werden die wesentlichen Grundsätze der ländlichen Entwicklung konkret umgesetzt:

- Es wird sichergestellt, dass die für die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete verfügbaren Ressourcen gebündelt für wenige wesentliche Ziele eingesetzt werden: für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft, für die Bewirtschaftung des Gebietes und das Umweltmanagement sowie für die Lebensqualität und die Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum.
- Es wird die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft durch Ausarbeitung von Entwicklungsstrategien angestrebt, welche Verbesserungen und Aktualisierungen in Bezug auf das Humanpotential, die materiellen Ressourcen und die Qualität der landwirtschaftlichen Produktion erwirken können.
- Durch die Begünstigungen für Junglandwirte kann nicht nur die Betriebsübernahme erleichtert werden, sondern es wird auch die strukturelle Anpassung der Betriebe nach dieser ersten Phase gefördert.
- Die im Entwicklungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Ressourcen ermöglichen die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, die wirtschaftliche Aufwertung vor allem der benachteiligten Landstriche im Berggebiet, in denen Milchwirtschaft betrieben wird, im Hinblick auf die tiefgreifenden strukturellen und marktbedingten Umwälzungen durch die bevorstehende schrittweise Abschaffung der Milchquotenregelung; ferner die Steigerung der Wertschöpfung aus land- und forstwirtschaftlichen Produkten, die Förderung der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und eine Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturen mit dem Ziel einer rationelleren, bewussteren und nachhaltigeren Nutzung der Wasservorkommen mit Blick auf die unabsehbaren saisonalen Veränderungen im Gefolge des Klimawandels.
- Die konkrete Umsetzung des Schwerpunkts 2 mit der Unterstützung nachhaltiger Methoden der Landbewirtschaftung soll die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer zum Einsatz von Methoden der Bodennutzung anregen, die mit dem Schutz der Umwelt, der Landschaft und der natürlichen Ressourcen vereinbar sind. Berücksichtigt werden ferner Aspekte im Zusammenhang mit der Erhaltung der Biodiversität, dem Schutz der landwirtschaftlich nutzbaren Natura 2000-Gebiete, dem Schutz der Gewässer und des Bodens, der Abschwächung des Klimawandels, vor allem aber im Zusammenhang mit der Reduzierung von Treibhausgasemissionen, der Steigerung der CO₂-Absorption und einem nachhaltigen Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- Die Ausgleichszahlungen zugunsten der Berggebiete mit naturbedingten Nachteilen unterstützen durch die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung die Pflege der natürlichen Landschaft und die Beibehaltung und Förderung nachhaltiger Methoden landwirtschaftlicher Produktion.
- Die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen spielen für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete Südtirols weiterhin eine wesentliche Rolle: Sie sind ein Anreiz für die Landwirte, einen Dienst an der gesamten Gesellschaft zu leisten, indem sie landwirtschaftliche Produktionsmethoden einführen oder beibehalten, die mit dem Schutz der Umwelt, der Landschaft und ihrer Eigenart, der natürlichen Ressourcen und des Bodens sowie der genetischen Vielfalt vereinbar sind und über die einschlägigen obligatorisch zu erfüllenden Anforderungen hinausgehen.

- Zur praktischen Umsetzung der Maßnahmen des Schwerpunkts 3 werden folgende Ziele angestrebt: die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten hin zum nichtlandwirtschaftlichen Bereich, die Entwicklung desselben, die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Grundversorgung einschließlich des lokalen Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, die Investitionen zur Steigerung des Interesses an den ländlichen Gebieten und zur Umkehr der rückläufigen sozioökonomischen Entwicklungstendenz sowie der Abwanderung aus den Berggebieten.
- Schließlich werden Maßnahmen im Umfeld der Leader-Initiative gefördert, die auf eine Entwicklung aus eigenen Kräften heraus abzielen, bei welcher die lokalen Kompetenzen in Sachen ganzheitliche Bewirtschaftung und Planung des ländlichen Raums zum Tragen kommen.

4.1.2. ELR und Querschnittsziele der Europäischen Union:

a) Die Lissabon-Strategie:

Die vom Europäischen Rat von Lissabon im März 2000 ausgearbeitete Strategie, strebt bis 2010 folgende Ziele an: Vollbeschäftigung; nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum mit neuen und besseren Arbeitsplätzen und einem stärkeren sozialen Zusammenhalt. Dazu wird durch Verbesserung der Politiken zugunsten der Informationsgesellschaft und der F&E der Übergang zu einer wissensbasierten Gesellschaft gefördert, der Prozess der strukturellen Reform beschleunigt und der Binnenmarkt vervollständigt.

Die Ziele des ELR (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Ernährungswirtschaft, der Umwelt und des sozioökonomischen Gefüges des Gebietes sowie der Effizienz und Wirksamkeit der Organisationssysteme im ländlichen Raum) können dazu beitragen, die Ziele des Rates im Sinne der Komplementarität zur Kohäsionspolitik zu verwirklichen:

- Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Ernährungswirtschaft durch Förderung der Innovation, durch Integration der Leistungskette und Steigerung der Qualität der Produktion ermöglichen im Zuge der Einführung von Innovationen bei Prozessen und Produkten die Verbesserung der Wertschöpfung der wichtigsten Produktionsbereiche Südtirols;
- die Entfaltung des Humanpotentials durch Bildungsangebote für die landwirtschaftlichen Unternehmer, berufliche Bildung, technische Hilfe und den Generationenwechsel kann im Zeichen der Zusammenarbeit und der Komplementarität zu den Maßnahmen des ESF zur Verbesserung der Kompetenzen der Akteure und zum Ausbau des Entwicklungspotentials der einzelnen Bereiche beitragen;
- die Entwicklung der materiellen und immateriellen Infrastrukturen zur Unterstützung der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und der ländlichen Bevölkerung kann für die Betriebe und für die ländliche Bevölkerung durch Maßnahmen zugunsten der materiellen Infrastrukturen ein Umfeld schaffen, das den Produktionstätigkeiten förderlicher ist;
- die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Diversifizierung der Landwirtschaft und die Förderung innovativer Tätigkeiten und Dienste für die ländliche Bevölkerung, die Maßnahmen zur Diversifizierung der Wirtschaft des ländlichen Raums und die Aktionen zum Schutz der Naturgüter und des historisch-kulturellen Erbes und zur Verbesserung des Zustandes derselben sind der Ausgangspunkt für das Wachstum der lokalen Wirtschaft;
- Die im Rahmen der verschiedenen Schwerpunkte des ELR vorgesehenen Aktionen und die Umsetzung des Leader-Ansatzes tragen zum wirtschaftlichen Wachstum und zur Verbesserung der Beschäftigungslage ebenso bei wie zur Entwicklung von Strategien, die das sozioökonomische Umfeld des ländlichen Raums verbessern können.

b) Die Strategie von Göteborg:

Der Europäische Rat von Göteborg hat im Juni 2001 die Umweltdimension in die Lissabon-Strategie eingebracht und die nachhaltige Entwicklung als jene Entwicklung definiert, die es ermöglicht, den Bedürfnissen der heutigen Generationen nachzukommen, ohne die Interessen der nachfolgenden zu schädigen, ferner die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitiken synergetisch zu gestalten, die Auswirkungen des Klimawandels abzuschwächen, nachhaltige Verkehrssysteme einzuführen, die gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung zu mindern, die natürlichen Ressourcen verantwortungsvoller zu nutzen und die Umweltdimension auch in die übrigen Gemeinschaftspolitiken einzubringen.

Vor allem das Ziel des ELR, die Umweltbedingungen und das sozioökonomische Umfeld des Gebietes zu verbessern, trägt dazu bei, dass die Ziele von Göteborg erreicht werden können:

- Die Strategie des ELR wird den Gemeinschaftsprinzipien völlig gerecht. Es beruht nämlich auf dem Grundsatz einer nachhaltigen Nutzung des Gebiets, auf dem Schutz der Landschaft und der Umwelt, die als grundlegende Werte für Gegenwart und Zukunft gelten, auf der Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, auf dem Schutz der Wasserressourcen und schließlich auf dem Streben nach Ausgewogenheit zwischen menschlichem Handeln und natürlichen Ressourcen, sodass den Ursachen des derzeitigen Klimawandels im Zusammenhang mit dem Treibhauseffekt entgegengewirkt werden kann. Die allgemeine Strategie des ländlichen Entwicklungsprogramms und die Maßnahmen zur Erreichung seiner Ziele fußen weitgehend auf Bewahrung und Schutz der Umwelt und der Landschaft.
- Das Programm übernimmt vollinhaltlich die umweltbezogenen Auflagen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung (die ländliche Entwicklung muss auf das ökologische Gleichgewicht aufbauen; die ländlichen Gebiete sollen ihrer Hauptfunktion bezüglich Schutz der Umwelt, der Landschaft und des empfindlichen hydrogeologischen Gleichgewichts im Alpenraum gerecht werden); Qualität und rationelle Nutzung des Wassers (es wird eine rationelle, schonende Nutzung der wertvollen Wasserressourcen des Gebiets gefördert, deren Qualität wird geschützt, indem allfällige Verunreinigungen unterbunden werden); die Erhaltung der Biodiversität und der Vielfalt der Kulturen in den Betrieben (durch spezielle Maßnahmen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen) und in Bezug auf den Treibhauseffekt (der verringert werden soll, indem die schädlichen Gase, die bei der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte zum Einsatz kommen, durch andere, weniger gefährliche Gase ersetzt werden).

c) Die forstwirtschaftliche Strategie:

Angesichts des Beitrages, den die Forstwirtschaft für die Erhaltung der Biodiversität, für den Bodenschutz und den Gewässerschutz leistet, wird im Rahmen der forstwirtschaftlichen Strategie der Europäischen Union Wert darauf gelegt, dass die forstwirtschaftliche Politik der Mitgliedstaaten nach dem Prinzip der Subsidiarität ausgerichtet und koordiniert wird. Im Aktionsplan der EU für die nachhaltige Bewirtschaftung wird die Vereinbarkeit zwischen wirtschaftlicher Nutzung des Holzes und sozial- und umweltverträglicher Waldbewirtschaftung für notwendig erachtet; dabei wird der Bekämpfung des Klimawandels und der Wahrung der Biodiversität ein hoher Stellenwert beigemessen.

Das ELR greift diese Grundsätze vollinhaltlich auf: Alle forstlichen Maßnahmen fußen auf dem Gleichgewicht zwischen Produktionstätigkeiten und Schutzfunktion des Waldes; die zur Qualitätssteigerung des Waldbestandes und zum Schutz vor Unwetterschäden vorgesehenen Maßnahmen tragen maßgeblich dazu bei, die Auswirkungen des Klimawandels in Grenzen zu halten und Umwelt und Artenvielfalt zu schützen.

d) Das Sechste Aktionsprogramm für die Umwelt:

Das ELR übernimmt eine Reihe von Aspekten aus dem Sechsten Aktionsprogramm für die Umwelt: Es leistet hinsichtlich der vier vorrangigen Bereiche, die in der Entscheidung 1600/2002/EG (Klimawandel, Natur und Biodiversität, Umwelt und Gesundheit, Bewirtschaftung der Naturressourcen und der Abfälle) festgehalten sind, einen Beitrag:

- zur Verringerung der Treibhausgasemissionen durch Integration der Ziele hinsichtlich des Klimawandels in die Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol und durch Förderung einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger;
- zum Schutz und zur Wiederherstellung der Struktur der natürlichen Lebensräume durch Anhalten der Verarmung der Biodiversität, durch Schutz und Erhaltung der Landschaft, durch Schutz des Waldbestandes und Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- zur Verbesserung der Umweltqualität durch Sicherstellung der Anwendung besserer Praktiken beim Einsatz gefährlicher Dünge- und Pflanzenschutzmittel;
- zur Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen durch Förderung des Verbrauchs erneuerbarer Ressourcen.

e) Bioenergie:

Das wichtigste Regelwerk der EU zur Förderung der erneuerbaren Energieträger und der Biomasse ist die Richtlinie 2001/77/EG, welche die Notwendigkeit festschreibt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktion und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu steigern.

Das ELR übernimmt mit den Agrarumweltmaßnahmen und deren ökologischen Zielsetzungen Aspekte dieser Richtlinie, indem es die Forstwirtschaft und den Schutz des Waldbestandes fördert und die Nutzung von Biomasse in Form von Holz/Zellulose für Fernheizwerke unterstützt und Anreize zur Nutzung der anaeroben Rotte der organischen Stoffe in der Jauche bietet.

f) Klimawandel:

In Sachen Steigerung der Speicherkapazität für CO₂ durch nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Praktiken sei an dieser Stelle die Kohärenz des ELR mit der EG-Strategie im Sinne des „Weißbuchs Anpassung an den Klimawandel: Ein europäischer Aktionsrahmen“ und der „Resolution des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2009 '2050: Die Zukunft beginnt heute – Empfehlungen für eine künftige integrierte EU-Klimaschutzpolitik' (2008/2105 (INI))“ hervorgehoben.

g) Breitband

Die strategischen Entscheidungen im Rahmen des ELR sind mit den in der Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament C(2009)103 „Besserer Zugang zur modernen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in ländlichen Gebieten“ kohärent.

4.1.3. Ziele der Gemeinschaftsstrategie, Nationaler Strategieplan und ELR:

Die folgende Tabelle stellt die Ziele der Gemeinschaftsstrategie jenen des nationalen Strategieplans und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum gegenüber: Diese Analyse macht deutlich, dass das Programm mit den Zielen, die auf EU-Ebene vereinbart wurden, kohärent ist, und dass es daher entsprechend dem von der Gemeinschaft zugeteilten Budget seinen Beitrag leisten kann:

Strategische Leitlinien der Gemeinschaft	Nationaler Strategieplan	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
❖ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Aufbau einer starken, dynamischen Land- und Ernährungswirtschaft, die auf die Prioritäten Wissenstransfer, Modernisierung, Innovation und Qualität in der Lebensmittelkette sowie auf die vorrangigen Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital konzentriert ist	❖ Die Qualität der landwirtschaftlichen Produktion konsolidieren und ausbauen; ❖ Innovation und Integration der verschiedenen Produktionszweige fördern; ❖ Die Ausstattung mit materiellen Infrastrukturen und ICT ausbauen; ❖ Die unternehmerischen und beruflichen Fähigkeiten der Arbeitskräfte stärken;	❖ Förderung des Generationenwechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Anreize zur Betriebsübergabe seitens älterer landwirtschaftlicher Unternehmer an die jüngeren, welche angemessene berufliche Kompetenz und eine gediegene Ausbildung besitzen; ❖ Förderung des Aufbaus und der Stärkung von Vertretungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe; ❖ Verbesserung der Information über agrarpolitische Themen, über die praktischen Auswirkungen der Reform der GAP und der neuen Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum; ❖ Steigerung der Professionalität der in Land- und Forstwirtschaft Tätigen; ❖ Anreize zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Unterstützung der Milch- und Molkereiwirtschaft während der Umstrukturierung, die infolge der schrittweisen Abschaffung der Milchquotenregelung erforderlich wird; ❖ Anreize zur Steigerung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder; ❖ Anreize zur Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion; ❖ Förderung der Verbesserung und des Ausbaus der Infrastruktur in Land- und Forstwirtschaft, auch zwecks Rationalisierung der Wassernutzung; ❖ Die Teilnahme an Qualitätssystemen fördern; ❖ Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittel, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen
❖ Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Raums durch den Beitrag zu den drei auf EU-Ebene priorisierten Gebieten: biologische Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditioneller landwirtschaftlicher Landschaften, Wasser und Klimawandel.	❖ Erhaltung der biologischen Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert; ❖ Qualitativer und quantitativer Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers; ❖ Steigerung der Biomassegewinnung und Verbreitung von Praktiken/Tätigkeiten zur Verminderung der Treibhausgase; ❖ Landschafts- und Umweltschutz	❖ Den landwirtschaftlichen Unternehmern einen Ausgleich bieten für die naturbedingten Nachteile im ländlichen Raum, Sicherung der Bewirtschaftung des Gebietes als Faktor des Bodenschutzes und der Erhaltung des hydrogeologischen Gleichgewichts; ❖ Anreize für die Bereitschaft der Landwirte, sich über mehrere Jahre zu nachhaltigen, umweltverträglichen landwirtschaftlichen Praktiken zu verpflichten, welche die Landschaft schonen, die Biodiversität fördern und aufwerten, die Wasserqualität erhalten und die Speicherkapazität für CO₂ steigern; ❖ Die Schutzfunktion der Bergwälder als wesentlichen Faktor für die Sicherheit der städtischen Siedlungsräume und der Infrastrukturen im ländlichen Raum aufrechterhalten; ❖ Nichtproduktive Investitionen zur Aufwertung der Wälder als gemeinnütziges Gut fördern, um die ökologisch hochwertigen Waldbestände zu stabilisieren und deren Rolle für den Schutz vor Erosion und Unwetterschäden und für das hydrogeologische Gleichgewicht zu stärken
❖ Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Voraussetzungen für Wachstum	❖ Steigerung der Attraktivität der ländlichen Gebiete für Unternehmen und Bevölkerung; ❖ Erhaltung und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum	❖ Die Tätigkeit der Landwirte/innen durch Erschließung von Beschäftigungschancen auch hin zum nichtlandwirtschaftlichen Bereich diversifizieren, um Alternativen auch zwecks Aufwertung der Rolle der Frau im ländlichen Raum zu bieten; ❖ Fremdenverkehr im ländlichen Raum fördern; ❖ Dienste zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung einrichten und ausbauen, um die Lebensbedingungen im ländlichen Raum zu verbessern; ❖ Dorferneuerung und -entwicklung, Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
❖ Verbesserung der governance und Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der ländlichen Gebiete	❖ Stärkung der lokalen Kompetenzen im Bereich Planung und Management; ❖ Anreize für die lokale Beteiligung an der Erarbeitung der politischen Leitlinien	❖ Die Belebung des ländlichen Raums zwecks Umsetzung der ganzheitlichen Strategien für die regionale Entwicklung fördern

Die von der Landesverwaltung verfolgte Strategie zur Bewältigung der neuen Herausforderungen im Rahmen des ELR ist kohärent mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den nationalen Richtlinien. Es wird nämlich angestrebt, einige dieser Herausforderungen anzugehen und dazu die neuen Mittelbereitstel-

lungen der Gemeinschaft gebündelt für den Ausbau der bereits bisher im ELR vorgesehenen Maßnahmen einzusetzen; so kommt die positive Wirkung dieser Vorhaben voll zum Tragen und kann auch auf die von der EU neu eingeführten Themenbereiche ausstrahlen.

Der Aufbau des ELR in seiner aktuellen Fassung wird also hinsichtlich der Ziele und der Strategie nicht völlig umgestaltet, sondern vielmehr inhaltlich besser ausgefeilt und finanziell gestärkt: Die neuen Herausforderungen werden so zu einer neuen Chance, die es vorher nicht gab, und fügen sich nahtlos in die übrigen vorrangigen Ziele des Programms ein.

Die neuen Herausforderungen, für welche die zusätzlichen Gemeinschaftsmittel gebündelt eingesetzt werden sollen, sind die Zielsetzungen, im Rahmen welcher - den Gegebenheiten des Landes entsprechend – die besten Ergebnisse zu erwarten sind: Es ist notwendig, unter allen von der EG angeregten Möglichkeiten jene auszuwählen, die den tatsächlichen Verhältnissen in Südtirol am besten gerecht werden.

Die Vorschläge gehen daher in Richtung Ausbau dreier bereits laufender Maßnahmen, damit konkret fassbare Ziele und Ergebnisse hinsichtlich der Milch- und Molkereiwirtschaft, der rationellen Wassernutzung, des Schutzes der Artenvielfalt und der Bekämpfung des Klimawandels erreicht werden.

Es ist sicher sinnvoll und realistisch, dass Südtirol einen Beitrag zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit diesen Herausforderungen leistet. Auf diese Ziele soll sich das administrative und finanzielle Engagement im Rahmen des ELR konzentrieren.

Die Maßnahmen, die in diesem Sinne ausgebaut werden sollen, sind: Maßnahme 121, Maßnahme 125 und Maßnahme 214. Weitere Maßnahmen werden nicht erarbeitet, weil dies nicht erforderlich ist.

Nachstehende Übersicht verdeutlicht die Zusammenhänge zwischen den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, den Prioritäten und den Vorhaben im Sinne der VO (EG) Nr. 1698/2005, den Zielen des Nationalen Strategieplans und den im Rahmen dieses ELR umgesetzten Maßnahmen:

Strategische Leitlinien der Gemeinschaft	Verordnung Nr 1698/2005		NSP	ELR	
3.4.bis. Die neuen Herausforderungen bewältigen:					
Schlüsselaktionen	Prioritäten	Vorhaben	Ziele	Maßnahmen ELR (VO 1698/05)	Potentielle Wirkungen
Mit dem Wegfall der Milchquotenregelung wird sich verstärkt die Notwendigkeit einer Umstrukturierung der Landwirtschaft ergeben. Dabei werden die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums eine wichtige, die Reformen der Milch- und Molkereiwirtschaft flankierende Rolle spielen	Flankierende Maßnahmen für die Milch- und Molkereiwirtschaft	Förderung der Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion von Milch und Milcherzeugnissen	Förderung der Modernisierung und Innovation in den Betrieben sowie der Integration der einzelnen Erwerbszweige	Artikel 26, Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe: Maßnahme 121.	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Molkereiwirtschaft
Um künftig eine ausreichende Verfügbarkeit von Wasser in angemessener Qualität sicherzustellen sowie um die Flussläufe so zu gestalten, dass sie für die absehbaren Folgen des Klimawandels gerüstet sind, wird es unumgänglich sein, mit diesen Ressourcen in der Landwirtschaft nachhaltiger umzugehen.	Wasserwirtschaft	Wasservorkommen (einschließlich der Flächen mit Hochwasserüberlauf)	Ausbau der materiellen Infrastrukturen	Artikel 30, Infrastrukturen: - Maßnahme 125, Bereich Landwirtschaft.	Bessere Möglichkeiten zur rationellen Wassernutzung und Steigerung der Wasserreserven.
Die Agrarumweltmaßnahmen können dazu dienen, die Biodiversität durch Schutz und Erhaltung des Grünlandes und durch extensive landwirtschaftliche Wirtschaftsweisen zu steigern	Biodiversität	Extensive Praktiken in der Viehhaltung	Erhaltung der Biodiversität und Schutz und Verbreitung einer Land- und Forstwirtschaft von hohem Naturwert	Artikel 39, Agrarumweltprämien: - Maßnahme 214, Vorhaben 1.	Schutz und Erhaltung des Grünlandes
Landwirtschaft und Forstwirtschaft können einen wesentlichen Beitrag zur Absorption von CO ₂ leisten	Klimawandel	Extensivierung der Viehhaltung und Bewirtschaftung des Grünlandes	Verringerung der Treibhausgase	Artikel 39, Agrarumweltprämien: - Maßnahme 214, Vorhaben 1.	Verringerung des Kohlendioxids (CO ₂), des Methans (CH ₄) und des Distickstoffoxyds (N ₂ O).

An dieser Stelle sei betont, dass die getroffenen Entscheidungen es ermöglichen, die Wechselbeziehungen und Synergiewirkungen der Maßnahmen der einzelnen Schwerpunkte einzuschätzen: Schwerpunkt 1 und Schwerpunkt 2 können je nach Art der Vorhaben und Aktionen, die gefördert werden sollen (wie im vorhergehenden Abschnitt 3.2.2.5.b) beschrieben), in mancherlei Hinsicht zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Dies wird im NSP ausdrücklich gefordert.

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft:

Die für den Schwerpunkt 1 bestimmten Mittel tragen zur Schaffung einer starken und dynamischen Ernährungswirtschaft bei, die sich hauptsächlich auf Wissenstransfer,

Modernisierung, Innovation, Qualität der Nahrungskette sowie auf die vorrangigen Investitionsbereiche Humanpotential und Naturerbe konzentriert. Diese Prioritäten werden durch folgende, im Entwicklungsprogramm vorgesehene Maßnahmen unterstützt:

- Umstrukturierung und Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit und zur Festigung der Beschäftigungslage. Ein besonderes Augenmerk gilt der Milch- und Molkereiwirtschaft im Berggebiet, die von den Folgen der bevorstehenden Abschaffung der Milchquotenregelung bedroht ist, wobei zusätzliche finanzielle Mittel eingesetzt werden sollen, um die Investitionen der einzelnen Milch erzeugenden Betriebe zwecks Qualitätssteigerung in der Produktion, zur Kostensenkung und zur Anpassung an die Standards bezüglich Hygiene und Wohlbefinden der Tiere zu fördern.
- Was den Ausbau der materiellen Infrastrukturen im Dienste der landwirtschaftlichen Betriebe angeht, wird den Vorhaben zur Steigerung der Effizienz bei der Verteilung von Regenungswasser ein besonderes Augenmerk gewidmet.
- Innovation, Zugang zu Forschung und Entwicklung, Förderung der Einführung neuer Produkte, Verfahren und Dienste in Land- und Forstwirtschaft
- Anreize für den unternehmerischen Elan, um junge Menschen zum Ergreifen eines landwirtschaftlichen Berufes zu motivieren
- Erschließung neuer Absatzmärkte, vor allem für land- und forstwirtschaftliche Qualitätsprodukte, Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Produktion, auch außerhalb der Lebensmittelsparte: Dies zur Ergänzung der Maßnahmen, die im Rahmen der ersten Säule der GAP zur Erschließung innovativer Absatzmärkte getroffen wurden.

Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Raums:

Die für den Schwerpunkt 2 bestimmten Mittel tragen bei zur Erhaltung und Steigerung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung und Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten von besonderem Naturschutzwert sowie der traditionellen Agrarlandschaften, zur Regulierung der Gewässer und zum Kampf gegen den Klimawandel. Die Maßnahmen des Schwerpunkts 2 können daher einen Beitrag leisten zur Umsetzung der Ziele im Umweltbereich auf EU-Ebene, zur Verwirklichung des Netzwerks Natura 2000, zur Erfüllung der Verpflichtungen, die in Göteborg bezüglich der Erhaltung der biologischen Vielfalt eingegangen wurden, zur Umsetzung der Ziele der Rahmenrichtlinie Wasserpolitik und jener des Kyoto-Protokolls zur Abschwächung des Klimawandels. Um diese Prioritäten konkret umzusetzen, sieht das Entwicklungsprogramm folgende Schlüsselaktionen vor:

- Förderung der Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Gebieten, indem das Interesse am ländlichen Raum gesteigert und ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen den städtischen und den ländlichen Gebieten aufrechterhalten wird. In Verbindung mit anderen Schwerpunkten des Programms können die Maßnahmen zur Landbewirtschaftung und zum Umweltmanagement als Beitrag für die räumliche Verteilung der Wirtschaftstätigkeiten und für den Zusammenhalt der verschiedenen Gebiete gelten.
- Förderung von Initiativen im Bereich Umwelt und Wirtschaft, die beide voneinander Nutzen ziehen: Die Umweltgüter, die vor allem im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geschaffen werden, stärken die Identität der ländlichen Gebiete und der dort erzeugten Lebensmittel vor allem durch landwirtschaftlich-ökologische Maßnahmen, und schaffen so die Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung, die in den ländlichen Gebieten durch den Tourismus entstehen.
- Erhaltung der im Laufe von Jahrhunderten gewachsenen, von Land- und Forstwirtschaft geprägten Landschaft durch Beibehaltung der traditionellen Wirtschaftsweisen, die vor allem in den benachteiligten Gebieten mit dazu beigetragen haben, die Risiken der Abwanderung und der Rückwilderung sowie die Waldbrandgefahr zu verringern. Sachgemäße landwirtschaftliche Praktiken ermöglichen die Erhaltung der Landschaften und Lebensräume wie Feuchtgebiete und Bergweiden. Es handelt sich dabei um ein unschätzbares kulturelles und ökologisches Erbe, das die ländlichen Gebiete zu attraktiven Wohn- und Arbeitsorten macht.
- Die Artenvielfalt durch Aktionen erhalten, die der Beibehaltung und Aufwertung von Dau-erwiesen und –weiden dienen, wo extensive Landwirtschaft betrieben wird, und wo die Zusammensetzung der Pflanzen- und Tierwelt besonders vielfältig ist.
- Kampf gegen den Klimawandel. Land- und Forstwirtschaft spielen bei der Entwicklung von erneuerbaren Energieträgern und Rohstoffen für den Bereich Bioenergie eine vorrangige Rolle. Angesichts der neuen Prioritäten, die mit den neuen Herausforderungen ge-

stellt werden, muss der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und zur Steigerung der CO₂-Speicherung noch größer werden: Für die Bodenverhältnisse geeignete land- und forstwirtschaftliche Praktiken können zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zum Schutz der Funktion der Wälder sowie des Dauergrünlandes als CO₂-Fänger sowie zur Erhaltung der Bodenstruktur beitragen; darüber hinaus können sie die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels erleichtern. Schließlich kann der positive Einfluss der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft auf die Umwelt und auf die Verringerung der Treibhausgase durch die Aufrechterhaltung von Dauerwiesen und –weiden im Berggebiet verstärkt werden.

- Stärkung des Beitrags der ökologischen Landwirtschaft. Die ökologische Landwirtschaft steht für einen ganzheitlichen Zugang zur nachhaltigen Landwirtschaft. Es ist daher angebracht, ihren Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu stärken.

Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der Wirtschaft:

Die im Rahmen des Schwerpunkts 3 für die Diversifizierung der Wirtschaft und die Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum bestimmten Mittel tragen zur Verwirklichung der obersten Priorität auf EU-Ebene bei, nämlich zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und der nötigen Voraussetzungen für Wachstum. Die Maßnahmen des Schwerpunkts 3 dienen zur Erhaltung der Attraktivität der ländlichen Gebiete für die nachfolgenden Generationen und zur Entwicklung der Fähigkeiten, zum Erwerb von Kompetenzen und zur Organisation von lokalen Strategien. Durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Information und des Unternehmergeistes wird auf die Bedürfnisse der Frauen, der Jugendlichen und der älteren Arbeitskräfte eingegangen. Um diese Prioritäten in die Tat umzusetzen, sieht das Entwicklungsprogramm folgende Schlüsselaktionen vor:

- Steigerung der Erwerbs- und Beschäftigungsquoten in der Wirtschaft des ländlichen Raums durch Diversifizierung: Sie ist eine Voraussetzung für das Wachstum, die Beschäftigung und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums und stützt die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen ländlichen Gebieten in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Der Fremdenverkehr und das Erholungs- und Freizeitangebot im ländlichen Raum sind im Wachstum begriffen und bieten ein Potential für die Diversifizierung der Betriebe hin zum nichtlandwirtschaftlichen Bereich und für den Aufbau von Kleinbetrieben im ländlichen Raum.
- Unterstützung eines neuen Aufschwungs der Dörfer durch eine Kombination aus mehreren Initiativen, die durch Diversifizierung, Unternehmensgründung, Investitionen in das Kulturerbe, Infrastrukturen für lokale Dienste und Erneuerung die wirtschaftlichen Perspektiven und die Lebensqualität bessern können.
- Anreize für den Einsatz und die Verbreitung der ICT sowohl im Rahmen der über die Strukturfonds finanzierten regionalen Programme als auch im Rahmen der Politik für Telekommunikation, für welche ausschließlich das Land zuständig ist, als unerlässliche Voraussetzung für die Diversifizierung im ländlichen Raum.
- Förderung der Entwicklung des Fremdenverkehrs als eine der wichtigsten Quellen des Wachstums im ländlichen Raum, durch die das kulturelle und ökologische Erbe gewinnbringend genutzt werden kann.
- Modernisierung der ländlichen Infrastrukturen in kleinem Maßstab (in den Bereichen Kommunikation, Energie und Trinkwasser). Die Infrastrukturen, die im Rahmen der ländlichen Entwicklung finanziert werden, können bei der Unterstützung der lokalen Strategie für die Diversifizierung und die Entwicklung des land- und ernährungswirtschaftlichen Potentials eine zentrale Rolle einnehmen.

Synergie zwischen den Schwerpunkten:

Sämtliche Maßnahmen unter Schwerpunkt 1, deren Ziel es ist, die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Produktion zu steigern, das Einkommen aus der Landwirtschaft anzuheben, die Produktionskosten zu optimieren und die Professionalität der im primären Sektor Tätigen zu verbessern, streben insgesamt eine Effizienzsteigerung an. Sie sind folglich dazu angetan, Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden, Produktionsprozesse und –verfahren zu optimieren und schlussendlich die Produktionstätigkeit den lokalen Verhältnissen und den Markttendenzen besser anzupassen, wobei Umwelt- und Landschaftsschutz immer wichtiger werden. Die Einführung neuer und innovativer Verfahren bei Produktion, Lagerung und Vermarktung trägt auch zum Umweltschutz und damit zur Pflege unserer Landschaft bei (die Verwendung von Gasen, welche die Ozonschicht nicht schädigen, Sortieranlagen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, bei denen die Kältekette energieeffizienter arbeitet, also weniger

Energie verbraucht). So werden natürliche Ressourcen und Landschaft geschont. Andererseits lässt sich durch das Engagement für die Ertragssteigerung in der Landwirtschaft eher verhindern, dass landwirtschaftliche Betriebe und Flächen aufgegeben werden, wodurch sich positive Wirkungen auch für das ökologische und hydrogeologische Gleichgewicht des Gebietes, für Umwelt und Landschaft ergeben.

Wenn die Maßnahmen unter Schwerpunkt 2 zur Gänze umgesetzt werden, strahlen sie positiv auf das gesamte Gebiet und auf die Landschaft aus und ermöglichen so deren touristische Aufwertung, sowohl für die Allgemeinheit, als auch für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe, die sich dadurch erfolgreicher einer entsprechenden Nebenbeschäftigung widmen können, um das Betriebseinkommen aufzubessern. Mit denselben Maßnahmen kann auch erreicht werden, dass die Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen eingedämmt und die Abwanderung aus den strukturschwachen ländlichen Gebieten in Grenzen gehalten wird. Dieser landschaftliche Aspekt ist es auch, der sowohl eine Anhebung der Lebensqualität in diesen Gebieten, als auch höhere Erträge für die landwirtschaftlichen Betriebe möglich macht. Die Maßnahmen unter Schwerpunkt 3 erlauben es, durch Verbesserung der Infrastrukturen und Dienste, durch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und durch ein höheres Beschäftigungsniveau würdigere Lebensbedingungen für die gesamte ländliche Bevölkerung zu schaffen.

4.2. Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf den Nationalen Strategieplan:

Die Gegenüberstellung des Nationalen Strategieplans mit dem vorliegenden Entwicklungsprogramm ergibt generell eine Übereinstimmung des ELR auf Landesebene mit den nationalen Rahmenleitlinien.

Analyse Schwerpunkt 1:

Die auf nationaler Ebene durchgeführte Analyse beschreibt die derzeitige Situation im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und sozioökonomische Bedingungen im ländlichen Raum Südtirols, wenn auch nicht mit derselben Gliederung.

Der NSP und das ELR verfolgen eine Reihe gemeinsamer Ziele. Ein erstes Ziel ist die Verbesserung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch Förderung der strukturellen und technologischen Modernisierung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe, unter besonderer Berücksichtigung derer, die in der Milch- und Molkeerzeugung tätig sind, sowie der forst- und ernährungswirtschaftlichen Betriebe.

Ein zweites gemeinsames Ziel ist jenes der Einführung von technischen und organisatorischen Innovationen, die in der Lage sind, die Produktionskosten zu optimieren, die Angebotspalette zu differenzieren, die Umweltbelastung durch die Land- und Forstwirtschaft zu verringern und die Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse anzuheben. Die Qualität der land- und forstwirtschaftlichen Produktion muss konsolidiert und gesteigert werden durch die Entwicklung neuer Produkte, neuer Prozesse und Technologien, auch im Wege verschiedener Formen der Zusammenarbeit unter den Erzeugern, durch welche die Qualität der land- und forstwirtschaftlichen Produkte in den Vordergrund gerückt wird: Qualitätssteigerung kann auch durch Förderung der Beteiligung der Landwirte an anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen erzielt werden. Wesentlich erscheint es im Rahmen beider Dokumente, die Förderung von Tätigkeiten zur Verkaufsförderung und Information über Erzeugnisse zu betreiben, um das Interesse der Öffentlichkeit auf die Qualität der land- und forstwirtschaftlichen Produkte zu lenken.

Ein drittes gemeinsames Ziel des NSP und des ELR ist der Ausbau der infrastrukturellen Ausstattung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, vor allem was die Gemeinschaftsstrukturen für eine rationelle und nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen sowie die Verwaltung der Forst- und Almstraßen betrifft, die der nachhaltigen und natürlichen Waldwirtschaft dienen. Bezüglich der Art der Infrastrukturen im Dienste der ländlichen Bevölkerung wird hier im Gegensatz zum NSP vorgeschlagen, einen erheblichen Anteil der verfügbaren Geldmittel für Investitionen in die ICT einzusetzen, sowohl im Rahmen der Kohäsionspolitik als auch im Rahmen der (politischen und finanziellen) Programmplanung der Autonomen Provinz Bozen; die Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums sollen hingegen für Bereiche wie Wasser, Verkehrsverbindungen, Drainageleitungen, erneuerbare Energie gebündelt werden. Dies ermöglicht es, die höchste Komplementarität zwischen den verschiedenen Programmen zu erzielen, sei es auf strategischer, sei es auf operationeller Ebene und sämtlichen in der Analyse der Ausgangslage aufgezeigten Bereichen eine angemessene Fi-

finanzierung zu sichern, mit welcher spürbare Verbesserungen herbeigeführt werden können. Auf diesem Wege lässt sich das von den Leitlinien der Gemeinschaft ebenso wie vom NSP und vom NSR verfochtene allgemeine Ziel erreichen.

Ein viertes und letztes gemeinsames Ziel ist jenes der Aufwertung und Steigerung der Professionalität der Beschäftigten, vor allem was Fragen der ökologisch nachhaltigen Produktion, des Ausbaus fach- und berufsbezogener Kenntnisse, der stärkeren Verbreitung von Informationen über die agrarpolitischen Entscheidungen der Europäischen Union und deren praktische Auswirkungen auf betrieblicher Ebene betrifft. Darüber hinaus müssen Aktionen veranlasst werden, die den Generationenwechsel durch Niederlassung von Junglandwirten fördern. Ein verstärktes Augenmerk sollen auch die Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe genießen, vor allem dort, wo es um rationellere Nutzung von Ressourcen geht.

Analyse Schwerpunkt 2:

Ein wesentliches und vorrangiges Ziel des NSP und des vorliegenden ELR ist der Schutz der Umwelt, der Biodiversität, der Landschaft, des Berggebietes und des hydrogeologischen Gleichgewichts sowie die Verringerung der Treibhausgase. Der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Systeme von hohem Naturwert, die Wahrung der Artenvielfalt, der quantitative und qualitative Schutz der vorhandenen Wasserressourcen, die Erhaltung der traditionellen Agrarlandschaft sind wesentliche Ziele sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Landesebene; sie werden durch Förderung nachhaltiger und umweltverträglicher Produktionsmethoden und landwirtschaftlicher Praktiken verfolgt. Auch die Forstwirtschaft kann zur Stärkung der Biodiversität des ländlichen Raums beitragen, da im Lebensraum Wald eine Vielfalt an Pflanzen und Tieren beheimatet ist und diese eine Schutzfunktion für das gesamte Ökosystem sowie für das Gleichgewicht und die Qualität des Wasserhaushaltes ausüben.

Der NSP und das ELR fördern Aktionen zur Reduzierung der Treibhausgase, wobei der Schutz und die rationelle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und des Waldbestandes eine zentrale Rolle spielen. Die weitläufigen Wald- und Wiesenflächen Südtirols müssen geschützt und rationell bewirtschaftet werden, damit ihr Natürlichkeitsgrad und ihre Vitalität erhalten bleiben. Auf diesem Wege kann die Aufnahmefähigkeit für CO₂ gesichert werden, die zweifellos dazu angetan ist, diese Besorgnis erregende Problemlage positiv zu beeinflussen. Gemeinsam getragen wird auch die Entscheidung, erneuerbare Energieträger zu fördern und aufzuwerten, etwa den Einsatz der Biomasse Holz, die reichlich vorhanden ist und über den wirtschaftlichen Aspekt im Rahmen der forstwirtschaftlichen Leistungskette hinaus auch hinsichtlich der Treibhausgase einen wichtigen Beitrag leisten kann.

Bezüglich des Bodenschutzes und generell des Schutzes des ländlichen Raums, seiner Eigenart, des hydrogeologischen Gleichgewichts, der Stärkung der Balance zwischen städtischen und ländlichen Gebieten wird sowohl im Nationalen Strategieplan als auch im Programm der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol Wert darauf gelegt, den Bergbauern einen Ausgleich zu bieten für die objektiven Schwierigkeiten, in denen sie wegen der natur- und umweltbedingten Nachteile in den äußersten Randgebieten leben und arbeiten.

Analyse Schwerpunkt 3

Der NSP und das ELR Südtirols setzen sich zum Ziel, den weiteren Verbleib der Bevölkerung im ländlichen Raum zu sichern, vor allem in jenen Gebieten, in denen die Abwanderung die empfindlichsten Folgen hätte. Die ländlichen Berggebiete müssen weiterhin aus der Präsenz der Bevölkerung und den positiven Effekten ihres Wirkens für die Erhaltung der Landschaft, den Schutz vor größeren hydrogeologischen Schäden, die Erhaltung des Waldbestandes Nutzen ziehen können. Daher sind Aktionen zu veranlassen und zu unterstützen, die der Aufwertung der sozioökonomischen Struktur des ländlichen Raums förderlich sind.

Wegen der ökologischen und sozioökonomischen Verhältnisse erfordern die Risiken der Abwanderung, die vor allem die Berggebiete bedrohen, gezielte Maßnahmen, die insgesamt der Aufrechterhaltung eines angemessenen Grades kultureller, sozialer, wirtschaftlicher und beschäftigungsbezogener Vitalität des ländlichen Raums dienen. Unter diesem Gesichtspunkt sehen die beiden Programme Maßnahmen vor, die darauf ausgerichtet sind, die Attraktivität dieser Gebiete für die Bevölkerung und für die Betriebe zu steigern und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Einkommensquellen zu schaffen: Vorrangig ist dabei das Bestreben, das Gefälle zwischen den Berggebieten und den hinsichtlich Grundversorgung (Bewirtschaftung der Wasserressourcen, Verkehrsverbindungen usw.) sowie hinsichtlich der Dienste für die Bevölkerung günstiger gelegenen Gebiete zu verringern.

Der NSP und das ELR streben außerdem eine stärkere Diversifizierung der Wirtschaft sowohl im land- und forstwirtschaftlichen Bereich als auch in anderen Tätigkeitsbereichen an, und zwar insbesondere durch die Förderung touristischer Tätigkeiten als Ergänzung zur Land- und

Forstwirtschaft. Es soll also eine Diversifizierung der wirtschaftlichen Initiativen und eine Verbesserung der Lebensbedingungen für die Bevölkerung des ländlichen Raums stattfinden, damit dieser weiterhin ein sozialer und wirtschaftlicher Bezugsrahmen bleibt, der gute Lebensbedingungen bietet.

Analyse Schwerpunkt 4:

Der NSP und das ELR stehen der Aktivierung des Schwerpunktes LEADER und der Bottom-up-Strategie positiv gegenüber, so dass Behörden und Sozialpartner eingebunden werden können, wobei die lokale Bevölkerung bei der Ausarbeitung der Programme und der Auswahl der einzelnen Aktionen – im Rahmen der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen und der Vorgaben des ELR - völlige Autonomie genießt. Die betreffende Debatte und der gegenseitige Austausch können einerseits zum Ausbau der administrativen Kompetenzen und zur Stärkung des lokalen Entscheidungspotentials beitragen, andererseits zur Erarbeitung einer Strategie führen, die den tatsächlichen Problemen des Gebietes gerecht wird.

In beiden Programmplanungsdokumenten wird der Umstand gewürdigt, dass das Leader-Konzept zur Umsetzung der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen kann.

Ländliche Gebiete - Einstufungen:

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum wird im ganzen Landesgebiet umgesetzt: Je nach Art des ländlichen Gebiets werden die Schwerpunkte und Maßnahmen den verschiedenen Eigenheiten und Bedürfnissen der Berg- und Talgebiete entsprechend durchgeführt.

Die Gebietseinteilung des ELR entspricht jener, die auf nationaler Ebene vorgeschlagen wurde: Wie zuvor schon beschrieben, wird das Gesamtgebiet in die verschiedenen nationalen Kategorien von ländlichen Gebieten eingeteilt, die in folgender Tabelle angeführt sind:

Unterscheidung nach nationalen Kriterien	Unterscheidung nach angepassten OECD-Kriterien	Ländliches Gebiet nach Analyse der Ausgangslage
Städtische Ballungszentren	Provinzhauptstädte > 150 EW/km ²	Landeshauptstadt
Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen	Maßgeblich ländliche Berggebiete (<150 EW/km ²)	Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen

Auch was die Anpassung der Schwerpunkte und Maßnahmen an das jeweilige ländliche Gebiet betrifft, wird auf die betreffenden Seiten des vorliegenden ELR verwiesen.

Ausgewogenheit zwischen den Schwerpunkten:

Der NSP strebt die finanzielle Ausgewogenheit zwischen den Schwerpunkten an, wobei die Verteilung 38%-43,5%-15,9% betragen soll; es handelt sich dabei um Richtwerte, die sich an das Ergebnis der Programmplanungen der Regionen und Autonomen Provinzen halten: Die gesamtstaatliche Verteilung ist der Mittelwert aus sehr unterschiedlichen regionalen Realitäten, in denen die Besonderheiten des jeweiligen Gebietes unterschiedliche Gewichtungen der Schwerpunkte ergeben.

Das ELR verteilt die Mittel unter den verschiedenen Schwerpunkte im Verhältnis 24,6%-61,7%-13,7%. Das Land Südtirol misst - wie übrigens alle Regionen und Autonomen Provinzen des Alpenraums – dem Schwerpunkt 2 einen höheren Stellenwert bei, weil die reine Marktlogik für die auf dem globalen Markt wenig wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft in diesen Gebieten, deren klein strukturiertes Gefüge kaum Gestaltungsfreiraum lässt, keine Lösungen bietet. Angesichts der Flächenausdehnung und der Verbreitung herkömmlicher land- und forstwirtschaftlicher Praktiken sind dagegen die umwelt- und landschaftsrelevanten Funktionen des primären Sektors auszubauen, sowohl zum Nutzen der in der Landwirtschaft tätigen Personen als auch der Gesellschaft des ländlichen Raums.

Die Dotierung für Schwerpunkt 1 und für das Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit fällt nicht zu gering aus: Berücksichtigt man die Gesamtkosten, die mit dem Anteil an Gemeinschaftsgeldern im Rahmen von Schwerpunkt 1 mit rund 142 Millionen Euro abgedeckt werden können, sind das rund 35% der Gesamtkosten des ELR, was der Verteilung gemäß NSP entspricht. Andere Aspekte - etwa die geringere Beteiligung der EG an den Vorhaben im Rahmen des Schwerpunktes 1 im Vergleich zu Schwerpunkt 2, die Absicht der Landesverwaltung, einzig und allein jene strukturbezogenen Investitionen zu fördern, bei denen eine maßgebliche finanzielle Beteiligung der Begünstigten zur Analyse des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit der erwarteten Aspekte motiviert, und schließlich der Umstand, dass im Agrargewerbe die

Verbreitung der Kooperation unter den Landwirten die in Frage kommenden Finanzierungen auf eine relativ geringe Zahl potentieller Begünstigter konzentriert – machen deutlich, dass die Vorgaben des NSP im Wesentlichen vollinhaltlich eingehalten werden.

Allgemeine Ziele, Schwerpunkte und Leitlinien:

Die allgemeinen Ziele des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft; Verbesserung der Lage der Gebiete in ökologischer und sozioökonomischer Hinsicht; Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der nationalen, regionalen und lokalen *governance*) wurden mit dem vorliegenden Entwicklungsprogramm gemäß folgendem Schema übernommen:

Schwerpunkt	NSP/ELR	Vorhaben mit Schlüsselfunktion
Schwerpunkt 1	- Die Qualität der landwirtschaftlichen Produktion konsolidieren und ausbauen; - Innovation und Integration der verschiedenen Produktionszweige fördern; - Die Ausstattung mit materiellen Infrastrukturen ausbauen; - Die unternehmerischen und beruflichen Fähigkeiten der Arbeitskräfte stärken;	- Förderung des Generationenwechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Anreize zur Betriebsübergabe seitens älterer landwirtschaftlicher Unternehmer an die jüngeren, welche angemessene berufliche Kompetenz und eine gediegene Ausbildung besitzen; - Förderung des Aufbaus und der Stärkung von Vertretungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe; - Verbesserung der Information über agrarpolitische Themen, über die praktischen Auswirkungen der Reform der GAP und der neuen Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum; - Steigerung der Professionalität der in Land- und Forstwirtschaft Tätigen; - Anreize zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Förderung der Investitionen in die Milch- und Molkereiwirtschaft; - Anreize zur Steigerung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder; - Anreize zur Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionen; - Förderung der Verbesserung und des Ausbaus der Infrastruktur in Land- und Forstwirtschaft, besonders durch Verbesserung und Rationalisierung der Möglichkeiten zur Wassernutzung und der Wasserressourcen für Beregnungszwecke; - Die Teilnahme an Qualitätssystemen fördern; - Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittel, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen
Schwerpunkt 2	- Erhaltung der biologischen Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert; - Qualitativer und quantitativer Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers; - Steigerung der Biomassegewinnung und Verbreitung von Praktiken/Tätigkeiten zur Verminderung der Treibhausgase; - Landschafts- und Umweltschutz	- Den landwirtschaftlichen Unternehmern einen Ausgleich bieten für die naturbedingten Nachteile im ländlichen Raum, Sicherung der Bewirtschaftung des Gebietes als Faktor des Bodenschutzes und der Erhaltung des hydrogeologischen Gleichgewichts; - Anreize für die Bereitschaft der Landwirte, sich über mehrere Jahre zu nachhaltigen, umweltverträglichen landwirtschaftlichen Praktiken zu verpflichten, welche die Landschaft schonen, die Biodiversität fördern, die Wasserqualität erhalten, wodurch die Fähigkeit des Dauergrünlandes zur CO₂-Absorption - begünstigt durch herkömmliche landwirtschaftliche Praktiken und durch Extensivierung der Viehhaltung – gesichert wird ; - Die Schutzfunktion der Bergwälder als wesentlichen Faktor für die Sicherheit der städtischen Siedlungsräume und der Infrastrukturen im ländlichen Raum aufrechterhalten; - Nichtproduktive Investitionen zur Aufwertung der Wälder als gemeinnütziges Gut fördern, um die ökologisch hochwertigen Waldbestände zu stabilisieren und deren Rolle für den Schutz vor Erosion und Unwitterschäden und für das hydrogeologische Gleichgewicht zu stärken
Schwerpunkt 3	- Steigerung der Attraktivität der ländlichen Gebiete für Unternehmen und Bevölkerung; - Erhaltung und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum	- Die Tätigkeit der Landwirte/innen durch Erschließung von Beschäftigungschancen auch hin zum nichtlandwirtschaftlichen Bereich diversifizieren, um Alternativen auch zwecks Aufwertung der Rolle der Frau im ländlichen Raum zu bieten; - Fremdenverkehr im ländlichen Raum fördern; - Dienste zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung einrichten und ausbauen, um die Lebensbedingungen im ländlichen Raum zu verbessern; - Dorferneuerung und -entwicklung, Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
Schwerpunkt 4	- Stärkung der lokalen Kompetenzen im Bereich Planung und Management; - Anreize für die lokale Beteiligung an der Erarbeitung der politischen Leitlinien	Die Belebung des ländlichen Raums zwecks Umsetzung der ganzheitlichen Strategien für die regionale Entwicklung fördern

Schwerpunkt 1 “Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft”

Das nationale Ziel der Förderung der Modernisierung und der Innovation in den Betrieben sowie der Integration der landwirtschaftlichen Erwerbszweige:

Das Entwicklungsprogramm greift dieses Anliegen auf, indem ein Teil der Programmplanung sich auf Maßnahmen konzentriert, mit Hilfe welcher die Produktion auf einen höheren Qualitätsstandard hin verbessert werden soll. Dies wird durch die Unterstützung der Maßnahme Informationstätigkeiten und Verkaufsförderung sowie durch spezifische Interventionsschienen anderer Maßnahmen (Investitionen in die Unternehmen, Steigerung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte, Beratungsdienste usw.) angestrebt. Gezielte Anreize sollen die Modernisierung der Unternehmen fördern, damit Qualitätsprodukte erzeugt werden, sowie die Investitionen, um eine Bündelung des Angebots an solchen Produkten zu unterstützen. Die oben genannten Maßnahmen des Schwerpunkts 1 werden auch mit den Prämienzahlungen für biologische Landwirtschaft und für den Schutz der vom Aussterben bedrohten Rassen ergänzt, die im Schwerpunkt 2 vorgesehen sind. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Förderung von Investitionen in die Produktion von Milch und Milcherzeugnissen im Zuge

der Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe; dies ist für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milchwirtschaft während des Umstellungsprozesses nötig, der zur ersatzlosen Abschaffung der Milchquotenregelung führen wird.

Das nationale Ziel der Konsolidierung und Weiterentwicklung der Qualität der land- und forstwirtschaftlichen Produktion:

Dieses Ziel sieht die Einführung technischer und organisatorischer Innovationen vor, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktionszweige (Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft) beitragen, wobei sowohl jene mit kurzen Warenwegen berücksichtigt werden, die kleinere Gebiete versorgen, als auch jene mit längeren logistischen Wegen. Die Umsetzung dieses Ziels ist bedarfsgerecht durch mehrere Maßnahmen zu unterstützen, die unter Schwerpunkt 1 vorgesehen sind. Eine zentrale Rolle soll dabei die Maßnahme 124 spielen, welche die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren ein und derselben Branche fördert. Außerdem kann die Umsetzung dieses Ziels durch den im Schwerpunkt 4 vorgeschlagenen Ansatz gesichert werden.

Das nationale Ziel des Ausbaus der Grundversorgung mit materiellen Infrastrukturen:

Dem Ziel der besseren Versorgung mit physischen Infrastrukturen und ICT sowohl für die Unternehmen als auch für die Bevölkerung wird im ELR mit Maßnahmen des Schwerpunkts 1 und des Schwerpunkts 3 Rechnung getragen: Es handelt sich dabei um ein Querschnittsziel, das teilweise mit den beiden vorher genannten Zielen und teilweise mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums für die Unternehmen und die ländliche Bevölkerung zusammenhängt. Besondere Beachtung kommt der Rolle der Wasserressourcen für Bewässerungszwecke und den betreffenden Infrastrukturen zu. In diesem Bereich müssen Anstrengungen unternommen werden, um das Versorgungsnetz auszubauen und dessen Funktionalität zu verbessern, damit Verluste auf ein Mindestmaß reduziert werden und die Verteilung effizienter wird und generell, um die Wasservorkommen angesichts der unabsehbaren jahreszeitlichen Schwankungen, die der derzeitige Klimawandel mit sich bringt, zu erhalten. Was die Grundversorgung mit materiellen Infrastrukturen betrifft, kann im Bereich der Wasserressourcen eine Synergie mit den Maßnahmen zum Ausbau und zur Rationalisierung der Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Investitionen in die immateriellen Infrastrukturen (ICT) werden im Rahmen der Förderung einschlägiger Innovationen im ländlichen Raum von den Strukturfonds gefördert und koordiniert werden, vor allem über den EFRE und unmittelbar von den Regionen und Autonomen Provinzen, zur Gänze mit deren finanziellen Ressourcen.

Das nationale Ziel der Verbesserung der unternehmerischen und beruflichen Fähigkeiten der in Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Förderung des Generationenwechsels:

Dieses mit dem ELR übernommene Ziel sieht Investitionen ins Humanpotential durch Berufsbildung, flächendeckende Information, den Ausbau und die effizientere Nutzung der Beratungs- und Betreuungsdienste, die Erleichterung des Transfers von Forschungsergebnissen und den Generationenwechsel in den landwirtschaftlichen Betrieben vor. Die Verbesserung der unternehmerischen und beruflichen Fähigkeiten der Arbeitskräfte betrifft nicht nur die landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch jene der Forstwirtschaft und des Agrargewerbes. Das Ziel wird unter Berücksichtigung des Prinzips verfolgt, dass Aktionen seitens der öffentlichen Stellen nicht nur auf die fachlich-beruflichen Kompetenzen der Unternehmer abzielen, sondern auch auf die Fähigkeit, sich in einem immer offeneren Markt zu orientieren und die Chancen, die sich durch diese fortschreitende Öffnung ergeben, abzuschätzen. Außerdem sollen die Landwirte befähigt werden, den Umweltschutzanliegen der Gesellschaft durch bessere ökologische Leistungen nachzukommen.

Schwerpunkt 2 "Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Raums"

Das nationale Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt, des Schutzes und der Verbreitung von Agrar- und Forstsystemen von hohem Naturwert:

Der Schutz der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft betrifft nicht nur die Lebensräume, sondern auch die genetische Vielfalt des angebauten Pflanzengutes und der gehaltenen Tiere. Dieses Ziel des Entwicklungsprogramms besteht in der Anerkennung, Förderung und Unterstützung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft, die aktiv zur Erhaltung und Festigung des derzeitigen Niveaus biologischer Vielfalt beiträgt und die Rolle der ländlichen Gemeinschaft für die Gestaltung und Wahrung der Agrarlandschaft und der Lebensräume stärkt. Das bedeutet die Einführung oder Weiterführung der Unterstützung extensiver, integrierter und biologischer Produktionsweisen, den Schutz des Erbgutes an Tier- und Pflanzenarten, die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten hin zu neuen Umweltdiensten, die funktionale

Verbindung der verbliebenen natürlichen mit den wiederhergestellten Lebensräumen, deren Erweiterung durch eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung und die Ausweisung neuer natürlicher Lebensräume. Es sei hier betont, dass den Wäldern bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt eine wesentliche Rolle zukommt. Sie bieten den Wildtieren eine große Artenvielfalt an Bäumen, Sträuchern und Gräsern und dienen als Zufluchtsort, Nistplatz und Raum für den Aufbau von Populationen. Voraussetzung für die Umsetzung des Ziels ist die Durchführung einiger im Schwerpunkt 2 vorgesehener Maßnahmen. Im Bereich der Schutzgebiete und des Netzwerks Natura 2000 plant man, Ergebnisse zu erzielen, um die Mindeststandards zu festigen, die mit den Auflagenbindungen erreicht werden sollen: Die Erhaltung und Aufwertung der naturnahen Lebensräume, in denen extensive Landwirtschaft betrieben wird (vor allem Dauerriesen und Weiden), das Anlegen ökologischer Korridore durch den Schutz und die Verbreitung von naturnahen Elementen, Landschaftsgestaltung und landwirtschaftlichen Praktiken, die den engen Bezug zwischen naturnahen und natürlichen Lebensräumen fördern.

Das nationale Ziel des qualitativen und quantitativen Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers:

Der qualitative Schutz der Wasserressourcen kann durch die Unterstützung der land-, vieh- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet werden, die sich zu entsprechenden landwirtschaftlichen Praktiken verpflichten. Dazu gehören jene mit niedrigem Inputbedarf, vor allem an Düngemitteln (Stickstoff und Phosphor) und Pflanzenschutzmitteln. Die Bedeutung der Waldbewirtschaftung, die aktiv zum Schutz des hydrogeologischen Gleichgewichts beiträgt, darf dabei nicht vergessen werden. Die Beibehaltung der aktiven Bewirtschaftung ist von grundlegender Bedeutung und vereint wirtschaftliche Aspekte mit dem Schutz des Bodens und der ökologischen Ressourcen. Eine sachgemäße Waldbewirtschaftung sichert zudem einen geregelten Abfluss der Niederschläge.

Der quantitative Schutz der Wasserressourcen kann durch die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Verfügbarkeit und Bedarf auf Gebietsebene erfolgen (z.B. Einzugsgebiet) sowie durch eine vernünftigeren, effizienteren und sparsameren Umgang mit Wasser. Es wäre daher sinnvoll, Maßnahmen zur Einführung landwirtschaftlicher Praktiken einzuführen, die einen sparsamen Umgang mit Wasser und ein effizienteres Bewässerungssystem ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es abgesehen von den im Schwerpunkt 2 vorgesehenen Maßnahmen hilfreich sein, Initiativen auf infrastruktureller und betrieblicher Ebene zu finanzieren, vor allem im Bereich der Maßnahmen des Schwerpunkts 1, aber auch jener des Schwerpunkts 3.

Das nationale Ziel der Reduzierung der Treibhausgase:

Aus der Analyse ging hervor, welches Potential in Land- und Forstwirtschaft für den Ausbau der Produktion von Biomasse und Biobrennstoffen steckt. Eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energiequellen könnte die Umweltbelastung, die von den Treibhausgasemissionen ausgeht, einschränken. Die Landwirtschaft und die Wälder stellen einen Kohlendioxidspeicher dar, dessen Kapazität dank der Erhaltung der Dauerriesen und Weiden sowie der Vermehrung der organischen Substanzen durch eine entsprechende Wirtschaftsweise und durch nachhaltigen Waldbau gesteigert werden kann.

Daher besteht der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung dieses Ziels aus einer Kombination verschiedenerer Initiativen. Dazu gehören vor allem Investitionen in die Forstwirtschaft und die Verbreitung land- und forstwirtschaftlicher Praktiken, die eine Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Optimierung der CO₂-Speicherkapazität der Wälder und landwirtschaftlichen Böden bewirken.

Bezüglich der Produktion von Bioenergie wird der Aufbau von Wertschöpfungsketten angestrebt, die auf der Nutzung forstwirtschaftlicher und anderer lokaler Energiressourcen basieren.

Das nationale Ziel des Bodenschutzes:

Die für den Bodenschutz nötigen Maßnahmen setzen bei den Problemen im Zusammenhang mit der Erosion, dem Rückgang der organischen Substanzen, dem Bodenverbrauch sowie dem Rückgang der biologischen Vielfalt und dem Auftreten von Rutschungen an. Außerdem sind diese Interventionen eng verbunden mit dem Schutz der traditionellen ländlichen Landschaft und vor allem mit der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in den benachteiligten Gebieten. Die Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels bezwecken:

- den Schutz des Bodens vor Erosion und hydrogeologischen Schadensfällen;
- die Erhaltung und Vermehrung der organischen Substanzen im Boden;

- die Erhaltung und Verbesserung der Bodenstruktur;
- die Vorbeugung gegen großflächige Verseuchung des Bodens;
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen städtischen und ländlichen Gebieten;
- den Schutz und die Erhaltung der traditionellen ländlichen Landschaft;
- die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung benachteiligter Gebiete.

Eine Ergänzung dazu können bestimmte Maßnahmen des Schwerpunkts 1 darstellen, vor allem die Bildungsinitiativen, die Initiativen zur Information über Bodenschutz und Praktiken der Bodenpflege (ingenieurbioökologische Verbauung von Fließgewässern oder Verbauungsarbeiten im Forstwesen).

Schwerpunkt 3 "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der Wirtschaft"

Steigerung der Attraktivität der ländlichen Gebiete für die Betriebe und die Bevölkerung sowie Erhaltung und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum:

Durch die Umsetzung dieser beiden Ziele sollen die Aufnahme neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten und die Wahrung eines Mindestniveaus von Lebensqualität für die ländliche Bevölkerung gefördert werden, und zwar durch Investitionen zugunsten der bereits bestehenden oder der neu in Angriff zu nehmenden wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Diese Ziele werden umgesetzt durch die Konzentration der Maßnahmen auf jene Gebiete, die am meisten auf die Unterstützung durch öffentliche Stellen angewiesen sind, vor allem auf Gebiete von besonderem ökologischen und landschaftlichen Wert und auf jene, die am stärksten vom Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und/oder von Abwanderung betroffen sind; durch das Zusammenspiel verschiedener Arten von Initiativen (Diversifizierung, Unternehmensgründung, Investitionen in das Kulturerbe, in lokale Dienste und Infrastrukturen usw.); durch Anreize für die Einrichtung oder den Ausbau von Diensten für die Bevölkerung sowie für die kleinen und mittelständischen Betriebe, einschließlich jener im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien; durch Stärkung des Bildungswesens und der Information im ländlichen Raum.

Schwerpunkt 4 "Leader"

Stärkung des lokalen Potentials an Kompetenzen in Projektplanung und -management und Verbesserung der lokalen Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen:

Die Umsetzung dieser beiden Ziele soll dazu beitragen, die Wirksamkeit der Maßnahmen der anderen Schwerpunkte zu steigern.

Ein besonderes Augenmerk gebührt der Auswahl der lokalen Entwicklungspläne, deren Strategie Themen und Ziele mit starkem territorialem Bezug ins Auge fassen soll. Dabei können alle Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum zum Tragen kommen, vorausgesetzt, dass die von den LAG ausgewählten Themen mit den vertikalen Zielen des Schwerpunkts oder den spezifischen Themen im Bereich der Gebietsentwicklung kohärent sind. Um die Wirksamkeit der im Entwicklungsprogramm vorgesehenen Initiativen zu steigern, erscheint es sinnvoll, die lokale Entwicklungsstrategie auf einige wenige Themen zu beschränken, wobei die Inhalte klar zu definieren und rigoros auf die vorrangigen Ziele des ELR abzustimmen sind.

Vorrangig zu berücksichtigen sind die von den LAG eingebrachten Projekte, in denen die langjährige positive Erfahrung in der Planung von lokalen Entwicklungs- und Kooperationsprojekten im Rahmen des LEADER-Programms zum Tragen kommt. In diesem Sinn müssen die sich bewerbenden LAG beweisen, dass sie in der Lage sind, als Agenturen für lokale Entwicklung tätig zu sein.

Die Ausdehnung der Gebiete: Ein besonderes Augenmerk soll im Zuge der Programmplanung 2007-2013 der Größe des Aktionsgebietes einer LAG gewidmet werden; es handelt sich dabei nämlich um einen Aspekt, der die Leistungsfähigkeit der LAG wesentlich mitbestimmt. Die Größe des Bezugsgebietes eines lokalen Entwicklungsplans muss in jedem Fall nach dem öffentlichen Beitrag bemessen werden, den die betreffende LAG erhält, v. a. um zu vermeiden, dass großflächigen Gebieten zur Umsetzung einer Strategie für die lokale Entwicklung nur unzureichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

4.3. Nach der Ex-ante-Bewertung erwartete Auswirkungen im Hinblick auf die gewählten Prioritäten:

Mit dem Verweis auf die Ex-ante-Bewertung im Anhang zu vorliegendem Entwicklungsprogramm soll im folgenden Kapitel darauf eingegangen werden, wie die Ausführungen des Bewerbers in das vorliegende ELR eingeflossen sind.

Der Auftrag zur Ausarbeitung der Ex-Ante-Evaluierung wurde schon im Laufe des Sommers 2005 erteilt. So konnten die Arbeiten am Entwicklungsprogramm und an der Bewertung gleichzeitig voranschreiten, und der stete Informationsaustausch hat sofortige Verbesserungen des Entwicklungsprogramms auf der Grundlage der Anmerkungen und des Inputs der unabhängigen Experten ermöglicht.

Es fanden zwei formelle Treffen mit dem Bewerter statt, bei denen die Landesverwaltung einen Entwurf des Entwicklungsprogramms vorlegte. Dabei wurden alle kritischen Punkte aufgezeigt, sowohl hinsichtlich formaler Aspekte als auch hinsichtlich der Inhalte. Der Text des Programms wurde anhand der Anmerkungen des Bewerter Schritt für Schritt überarbeitet.

Die wichtigsten Änderungsvorschläge des Bewerter, die von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol übernommen wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Es wurde angeregt, die Inhalte der einzelnen Maßnahmen klar von den jeweiligen Umsetzungsverfahren abzugrenzen;
2. In der Anfangsphase der Ausarbeitung des Programms wurden Unklarheiten bezüglich der Beschreibung der Ausgangslage und der Strategie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum aufgezeigt;
3. Es wurde außerdem angeregt, den Text nach Möglichkeit zu kürzen und zu straffen, um ihn verständlicher und lesbarer zu gestalten;
4. Es wurde vorgeschlagen, in jenem Teil, der sich mit der Analyse der Ausgangslage befasst, die wichtigsten Aspekte der Ziele und der Strategie auch graphisch darzustellen;
5. Die Maßnahmen wurden in standardisierter Form nach einem einheitlichen Schema neu formuliert, wobei die Untermaßnahmen, die unter die Zuständigkeit verschiedener Landesabteilungen fallen, in einen einzigen Text zusammengeführt wurden;
6. Wir wurden ersucht, die traditionellen Investitionsmaßnahmen durch Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Absatzförderung zu ergänzen, um ein Gesamtpaket von einer bestimmten Tragweite zu erstellen.

Was die Gebietseinteilung betrifft, wurde bereits unabhängig von den Vorschlägen des Bewerter eine maximale Vereinfachung der in Frage kommenden Kategorien ländlicher Gebiete gewählt: Dies erscheint sinnvoll und berechtigt, da zwischen den Talsohlen und den Berggebieten starke Wechselbeziehungen bestehen, aufgrund derer das gesamte Landesgebiet als einheitliches Ganzes zu betrachten ist.

Die derzeitige Analyse der Lage wird als logisch und verständlich beurteilt: Auch der Bewerter hat einige Schwachstellen und Potentiale der ländlichen Gebiete aufgezeigt, auf welche die Verwaltung ihr besonderes Augenmerk gerichtet hat.

Grundlegende Bedeutung wird der Beibehaltung der wesentlichen Züge der für die letzte Programmperiode gewählten Strategie beigemessen, in der Überzeugung, dass auch die großräumig eingetretenen Veränderungen (EU-Erweiterung, Agenda 2000, usw.) kaum Alternativen zulassen.

Der Bewerter schätzt die Tatsache, dass sich das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum an die gesamte ländliche Bevölkerung richtet, wenngleich je nach sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen auch strategisch zu differenzieren ist.

Mit dem Thema Synergie zwischen den verschiedenen Maßnahmen des ELR befasst sich die Ex-ante-Bewertung mehrfach: Hervorgehoben wird das positive Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Maßnahmen im Bereich Bildung, Verbesserung der Betriebsstrukturen und Erweiterung des Angebots an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Gleichzeitig wird die grundlegende Voraussetzung für diese Maßnahmen, nämlich Umweltverträglichkeit und Landschaftsschutz, unterstrichen. Es wird außerdem betont, dass die Einbringung des Prinzips der Nachhaltigkeit in mehrere Maßnahmen des Schwerpunkts 1 das Ziel im Bereich Umwelt noch stärker in den Vordergrund rückt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen orientieren sich nach Auffassung des Bewerter vor allem am ländlichen Raum und verfolgen eine auf Qualität, nicht auf Quantität bedachte Strategie; sie zielen auf eine zeitgemäße regionale Entwicklung ab, die Naturgüter schützt und sich als ausgesprochen hochwertig erweist; sie streben bezüglich der Infrastrukturen überwiegend eine Aufwertung der Umweltressourcen an oder aber die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, wo in der Vergangenheit Vorhaben umgesetzt wurden, die heute ökologisch nicht mehr aktuell sind. Diese Charakteristika stellen nach Auffassung des Bewerter sicher, dass das Konfliktpotential der einzelnen Maßnahmen nahezu gleich null ist. Es ist keinerlei Image-Beeinträchtigung zu erwarten, noch sind Interessenskonflikte infolge Knappheit der

regional verfügbaren Mittel zu befürchten. Was selbstverständlich fortbestehen wird, ist das unvermeidliche Spannungsfeld zwischen den drei Komponenten der Nachhaltigkeit. Es ist nicht möglich, eine wirksame Wachstumspolitik ins Auge zu fassen, ohne zumindest potentiell bestimmte natürliche Ressourcen anzutasten. Bezüglich des vorliegenden Programms darf jedoch behauptet werden, dass diese potentiellen Konflikte sich auf ein absolut unbedeutendes Maß beschränken und darüber hinaus durch die potentiellen Synergien weitgehend wettgemacht werden.

In der Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden für jede Maßnahme unmittelbare, aber auch weiter reichende Auswirkungen aufgezeigt: Die Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen wurden daher für jede einzelne Maßnahme beziffert und in einer Tabelle zusammengefasst, in der die jeweiligen positiven Wechselwirkungen oder allfällige Konflikte zwischen den verschiedenen Maßnahmen verdeutlicht werden.

5. BESCHREIBUNG DER SCHWERPUNKTE UND DER FÜR JEDEN SCHWERPUNKT VORGESCHLAGENEN MASSNAHMEN:

5.1. Allgemeines:

Schwerpunkt 1:

Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	• Maßnahme 111 (Artikel 20 (a) (i)): Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind;
	• Maßnahme 112 (Artikel 20 (a) (ii)): Niederlassung von Junglandwirten;
	• Maßnahme 115 (Artikel 20 (a) (v)): Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe;
	• Maßnahme 121 (Artikel 20 (b) (i)): Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe;
	• Maßnahme 122 (Artikel 20 (b) (ii)): Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder;
	• Maßnahme 123 (Artikel 20 (b) (iii)): Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;
	• Maßnahme 124 (Artikel 20 (b) (iv)): Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft;
	• Maßnahme 125 (Artikel 20 (b) (v)): Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft;
	• Maßnahme 132 (Artikel 20 (c) (ii)): Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen;
	• Maßnahme 133 (Artikel 20 (c) (ii e iii)): Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen;

Schwerpunkt 2:

Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Raums	• Maßnahme 211 (Artikel 36 (a) (i)): Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten;
	• Maßnahme 214 (Artikel 36 (a) (iv)): Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen;
	• Maßnahme 226 Artikel 36, (b), (vi): Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen;
	• Maßnahme 227 Artikel 36, (b), (vii): Beihilfen für nichtproduktive Investitionen;

Schwerpunkt 3:

Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	• Maßnahme 311 (Artikel 52 (a) (i)): Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten;
	• Maßnahme 313 (Artikel 52 (a) (iii)): Förderung des Fremdenverkehrs;
	• Maßnahme 321 (Artikel 52 (b) (i)): Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
	• Maßnahme 322 (Artikel 52 (b) (ii)): Dorferneuerung und -entwicklung;
	• Maßnahme 323 (Artikel 52 (b) (iii)): Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes;

Schwerpunkt 4:

Schwerpunkt 4: Leader	• Maßnahme 111 (20 (a) (i)): Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen
	• Maßnahme 123 (20 (b) (iii)): Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;
	• Maßnahme 124 (20 (b) (iv)): Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft;
	• Maßnahme 313 (Artikel 52 (a) (iii)): Förderung des Fremdenverkehrs;
	• Maßnahme 321 (52-b-i); Biogas
	• Maßnahme 322 (52 (b) (ii)): Dorferneuerung und -entwicklung
	• Maßnahme 421 (63-b): Transnationale und überregionale Zusammenarbeit
	• Maßnahme 431 (63-c): Verwaltung der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung

5.2 Bestimmungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen:

a) Noch laufende Projekte/Verträge aus der Förderperiode 2000-2006:

Für einige Maßnahmen des Entwicklungsprogramms 2000-2006 im Sinne der Verordnung (EG) Nr.1257/1999 sind die binnen 15. Oktober 2006 vorgesehenen Zahlungen der Zahlstelle noch nicht erfolgt: Ein Gutteil des Verzeichnisses der Begünstigten wurde ordnungsgemäß zum vorgegebenen Termin 20. September 2006 übermittelt, die Mittel aus dem EAGFL - Garantie konnten aber nicht zugeteilt werden. Weitere Verzeichnisse von Begünstigten müssen der Zahlstelle erst noch übermittelt werden. Daher beabsichtigt die Landesverwaltung, sich bezüglich dieser Zahlungen auf die Übergangsbestimmungen gemäß Art. 3, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 zu stützen.

Detaillierte Aufstellung der Zahlungen, die auf das neue ELR übertragen werden:

Maßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr.1257/1999	Maßnahmen-Codes gemäß Verordnung (EG) Nr.817/2004	Schwerpunkte und Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Maßnahmen-Codes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Im Sinne des Artikels 3, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 auszuzahlender ELER-Betrag	Gesamter öffentlicher Beitrag	Unterschiede bei den Zuordnungen in der Entsprechungstabelle gemäß Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 1320/2006
Schwerpunkt 1						
Bildung	(c)	Berufsbildung, Informationsangebote für Personen, die in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft tätig sind – Artikel 20 (a) (i)	111	132,00 €	300,00 €	kein Unterschied
Niederlassung von Junglandwirten Art.8	(b)	Niederlassung von Junglandwirten - Artikel 20 (a) (ii):	112	8.800,00 €	20.000,00 €	kein Unterschied
Investitionen im Waldbereich mit dem Ziel den wirtschaftlichen Wert maßgeblich zu steigern; Schaffung von Waldbewirtschaftungsvereinigungen	(i)	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder - Artikel 20 (b) (ii) und Artikel 27	122	46.000,00 €	104.545,45 €	Im LEP 2000-2006 sah die Maßnahme (i) für den Bereich Forstwirtschaft Investitionen vor, die zum Teil unter die neue Maßnahme 122 fallen
Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse Neue Absatzchancen für die Verwendung und Vermarktung der Forstwirtschaftsprodukte	(g)	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse - Artikel 20 (b) (iii) und Artikel 28	123	660.000,00 €	1.500.000,00 €	kein Unterschied
Investitionen im Waldbereich mit dem Ziel den wirtschaftlichen Wert maßgeblich zu steigern; Schaffung von Waldbewirtschaftungsvereinigungen	(i)	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse - Artikel 20 (b) (iii) und Artikel 28	123	11.000,00 €	25.000,00 €	Im LEP 2000-2006 sah die Maßnahme (i) für den Bereich Forstwirtschaft Investitionen vor, die zum Teil unter die neue Maßnahme 123 fallen
Bodenverbesserung und Flurbereinigung Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen, ländliche Infrastrukturen	(q)	Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft - Artikel 20 (b) (v) und Artikel 30	125	552.722 €	1.256.186,36 €	kein Unterschied
Investitionen im Waldbereich mit dem Ziel den wirtschaftlichen Wert maßgeblich zu steigern; Schaffung von Waldbewirtschaftungsvereinigungen	(i)	Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft - Artikel 20 (b) (v) und Artikel 30	125	585.000 €	1.329.545,45 €	Im LEP 2000-2006 sah die Maßnahme (i) für den Bereich Forstwirtschaft Investitionen vor, die zum Teil unter die neue Maßnahme 125 fallen
Schwerpunkt 2						
Beihilfen für benachteiligte Gebiete und Berggebiete Aiuti alle zone svantaggiate e zone di montagna	(e)	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten - Artikel 36 (a) (i) und Artikel 37	211	4.800.000,00 €	10.909.090,91 €	kein Unterschied
Agrarumweltbereich	(f)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Artikel 36 (a) (iv) und Artikel 39	214	8.100.000 €	18.409.090,91 €	kein Unterschied
Investitionen im Forstbereich mit dem Ziel den ökologischen und sozialen Wert des Waldes zu steigern	(i)	Wiederaufbau des forstlichen Potentials und vorbeugende Maßnahmen - Artikel 36 (b) (ii)	226	580.000,00 €	1.318.181,82 €	kein Unterschied
Investitionen im Forstbereich mit dem Ziel den ökologischen und sozialen Wert des Waldes zu steigern	(i)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Artikel 36, (b), (vii) und Artikel 49	227	9.233,00 €	20.984,09 €	kein Unterschied
Schwerpunkt 3						
Ländliche Infrastrukturen	(r)	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländlichen	321	51.744,00 €	117.600,00 €	Die Maßnahme des Entwicklungsprogramms 2000-2006

		che Wirtschaft und Bevölkerung - Artikel 52 (b) (i)) und Artikel 56				sah Investitionen zugunsten der ländlichen Bevölkerung im weitesten Sinne vor, weshalb sie unter Schwer- punkt 3, Maßnahme Grund- versorgung für die ländliche Bevölkerung fällt
Maßnahmen im Bereich Tourismus	(s)	Diversifizierung hin zu nicht- landwirtschaftlichen Tätigkeiten - Artikel 52 (a) (i)) und Artikel 53	311	15.488,00 €	35.200,00 €	Die Maßnahme sieht Tätig- keiten im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof vor, die nicht zu den Tätigkeiten im Rah- men der Maßnahme 313 gehören
GESAMTBETRAG Übertragungen						
Schwerpunkte 1, 2 e 3:				15.420.119,00 €	35.045.725,00 €	

b) Maßnahmen, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 36 fallen:

Das vorliegende Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sieht vor:

a) Maßnahmen (gemäß den Artikeln 25, 27 [letzterer ausschließlich in Bezug auf die nationalen ergänzenden Finanzierungen gemäß Art. 89 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005], 43-49 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Vorhaben, die unter die Maßnahmen gemäß den Artikeln 21, 24, 28, 29 und 30 derselben Verordnung fallen, aber nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 36 des Vertrages);

b) Maßnahmen, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 36 fallen.

Was die unter Buchst. b) angeführten Maßnahmen betrifft, wird bestätigt, dass die Bestimmungen und Verfahren bezüglich der staatlichen Beihilfen und vor allem der öffentlichen Höchstfördersätze im Sinne der Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages eingehalten werden.

Die Maßnahme 125 „Verbesserung und Schaffung von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft“ ist - ausschließlich was den forstwirtschaftlichen Teil betrifft – keine Beihilfe, weil sie als Empfänger lediglich die öffentliche Verwaltung, also die Autonome Provinz Bozen - Südtirol vorsieht.

Auch die Maßnahme 227 „Beihilfen für nichtproduktive Investitionen“ gilt nicht als Beihilfe, weil sie als Empfänger lediglich die öffentliche Verwaltung, also die Autonome Provinz Bozen - Südtirol vorsieht.

c) Auflagenbindungen:

Es wird bestätigt, dass die Auflagenbindungen, die auf die Umsetzung mehrerer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des vorliegenden ELR zutreffen, den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr.1782/2003 entsprechen.

d) Definition der Ziele der Investitionsmaßnahmen (Schwerpunkt 1):

Die Analyse der Ausgangslage in der Autonomen Provinz Bozen hat vor allem eine Benachteiligung des Primärsektors im Vergleich zum übrigen Produktionswesen ergeben, was die Wertschöpfung, die Einnahmen, die Produktivität der Arbeit, die jährlichen Investitionen und die Entwicklung der Beschäftigungsrate betrifft. Zudem wurden eine geringe Durchschnittsgröße der Betriebe sowie ein Vorherrschen der Familienbetriebe und eine starke Verbreitung der Nebenerwerbsbetriebe aufgezeigt: All dies weist auf eine geringe Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft hin, die mit sehr hohen Fixkosten und mit der Suche nach Zusatzeinkommen aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten einhergeht.

Durch das Programm wird der Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen, welche die Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes 1 vorsehen, ein beachtlicher Stellenwert eingeräumt. Obwohl angesichts der geringen Flächenausdehnung, der einheitlichen klimatischen Verhältnisse und der weitgehend einheitlichen landwirtschaftlichen Struktur des Gebietes eine bereichsbezogene Differenzierung der Strategie kaum sinnvoll ist, sind einige Besonderheiten der verschiedenen landwirtschaftlichen Bereiche hervorzuheben. In jedem der beiden Hauptbereiche (Obst-Weinbau und Viehzucht) lassen sich folgende Aspekte unterscheiden: a) eine Produktionsphase, b) eine Verwertungs- und/oder Vermarktungsphase und c) eine Phase der Verkaufsförderung.

a) Die Produktionsphase:

- Die Maßnahmen auf der Ebene der landwirtschaftlichen Produktion müssen, wenn auch nicht ausschließlich, den Bereich Viehhaltung im Berggebiet bevorzugt berücksichtigen, dessen Effi-

zizienzsteigerung zwecks Erreichens eines höheren Qualitätsniveaus der wichtigste Schritt ist, um die Rentabilität der Betriebe zu steigern, den Beschäftigungsstand zu festigen und die Marktpräsenz zu stärken. Die Bergbauernbetriebe mit Milchviehhaltung und die gesamte Milchwirtschaft müssen in der Phase, die zur ersatzlosen Abschaffung der Milchquotenregelung führen wird, eine gezielte, langfristige Unterstützung erfahren.

- Dieser Bereich muss angesichts der großen Ausdehnung der Futteranbauflächen auch aktiv in Maßnahmen eingebunden werden, welche die ökologische Nachhaltigkeit verbessern und den Schutz der Wasserressourcen, der Landschaft und der Artenvielfalt stärken.
- Angesichts des unzureichenden Einkommensniveaus der Viehhaltungsbetriebe im Berggebiet und der Schwierigkeit, auf Alternativen umzustellen, muss auch – wenngleich nicht ausschließlich – die Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten gefördert werden, die alternative Beschäftigungschancen bieten können.
- Im Bereich Obst- und Weinbau sind nicht so sehr produktionsbezogen als vielmehr hinsichtlich Umwelt und nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken (biologische Wirtschaftsweise usw.) sowie bezüglich der Wahrung der traditionellen Landschaft und des Schutzes vor Bodenerosion Verbesserungen erforderlich.
- Bereichsübergreifend ist hingegen der Bedarf an Rationalisierung der übergemeindlichen Infrastrukturen für Bewässerungszwecke festzustellen.

b) Die Phase der Verwertung und/oder Vermarktung:

- In beiden Hauptbereichen der Südtiroler Landwirtschaft (Obst- und Weinwirtschaft und Viehwirtschaft) bedarf der Bereich der Lagerung, der Verarbeitung und der Vermarktung einer Steigerung der Erträge der betreffenden Leistungsketten insgesamt, wozu neue Produkte, neue Technologien und Prozesse zur Senkung der Umweltbelastungen, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Rationalisierung der betrieblichen Logistik und zur Steigerung der Produktqualität erforderlich sind; ein entsprechender Grad an Innovation kann dabei der Südtiroler Landwirtschaft zu mehr Wettbewerbsfähigkeit auf dem nationalen und auf dem EU-weiten Markt verhelfen.

c) Die Phase der Verkaufsförderung:

- Bereichsübergreifend sind auch die Anreize zu verstärkter Beteiligung der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen sowie die Förderung von Information und Verkaufsförderung für die Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen.

Was die territoriale Differenzierung der Ziele bezüglich der Investitionen des Schwerpunktes 1 angeht, wurde eine transversale Strategie gewählt, die sowohl die Landeshauptstadt (A) als auch die ländlichen Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D) berücksichtigt. Bei den Prioritäten für die Investitionen des Schwerpunktes 1 gibt es eine Staffelung entsprechend den Charakteristika der beiden Arten von ländlichen Gebieten; das bedeutet, dass die Prioritäten des ELR, die generell für das gesamte Landesgebiet gelten, je nach Kategorie von ländlichem Gebiet finanziell unterschiedlich gefördert werden.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Maßnahme 121 vorwiegend, aber nicht ausschließlich in einem der beiden ländlichen Gebiete umzusetzen: Die Verbesserungen an landwirtschaftlichen Betrieben (vor allem Vieh haltenden Betrieben) kommen überwiegend dem Berggebiet (D) zugute. Im Rahmen der Maßnahme 123, Bereich Landwirtschaft, werden die Vorhaben zur Steigerung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hingegen sowohl in der Stadt (A) als auch im ländlichen Gebiet (D) umgesetzt.

e) Investitionen im Rahmen des Schwerpunktes 1 und Gesamtertrag:

Bei der Förderung der im Schwerpunkt 1 vorgesehenen Investitionen (Maßnahmen 121 und 123) stellt das gemeinsame Ziel der Ertragssteigerung der gesamten Wirtschaft des ländlichen Raums den kleinsten gemeinsamen Nenner dar. Dieser Gesamtertrag setzt sich aus drei Komponenten zusammen: dem wirtschaftlichen, dem ökologischen und dem sozialen Aspekt. Jede im Programm vorgesehene Investition hat vielschichtige positive Auswirkungen auf jeden der drei genannten Aspekte:

$$\text{Gesamtertrag} = W_{\text{irtschaft}} + U_{\text{mwelt}} + G_{\text{esellschaft}}$$

Was die im Schwerpunkt 1 in der Produktionsphase (Maßnahme 121) vorgesehenen Investitionen betrifft, haben die Investitionen nicht nur wirtschaftliche Bedeutung, sondern vor allem ökologischen und sozialen Wert, da die bäuerlichen Familien, vor allem jene im Berggebiet, ihre Tätigkeit an ihrem bisherigen Standort fortsetzen können. Die Maßnahmen für den primären Bereich müssen die Viehhaltung im Berggebiet zwar nicht ausschließlich, aber doch bevorzugt fördern, da hier die Steigerung der Effizienz zwecks Erreichens eines höheren Qualitätsniveaus das Hauptinstru-

ment ist, wenn es gilt, die Rentabilität der Betriebe zu steigern, die ökologische Nachhaltigkeit der Produktion zu stärken und durch Konsolidierung der Marktpräsenz einen guten Beschäftigungsstand zu sichern. Im Falle der Maßnahme 121 erfolgt die Bewertung der Sinnhaftigkeit der Investition anhand des Vergleichs zwischen der Ausgangslage des Betriebes und des Standes nach erfolgter Investition, wozu Betriebsbilanzen vor und nach der Investition erstellt werden. Der Vergleich soll über eine spezifische Berechnung zeigen, dass die Investitionen unter dem Gesichtspunkt der sozioökonomischen Lage des Betriebes berechtigt sind. Vor allem ist nachzuweisen, dass die Investition eine dauerhafte Verbesserung des Nettoeinkommens je Vollarbeitskraft bewirkt, die im Betrieb tätig ist, oder dass sie notwendig ist, um den derzeitigen Einkommensstand je Vollarbeitskraft, die im Betrieb tätig ist, zu halten. Diese Bewertung wird durch eine qualitative Schätzung der Umweltauswirkungen ergänzt, die mit der Investition verbunden sind. Das Nettoeinkommen ergibt sich über folgende Formel: $NE = VR - (Q + VS + St)$

Bei den unter Schwerpunkt 1 in der Verarbeitungs- und/oder Vermarktungsphase vorgesehenen Investitionen (Maßnahme 123) wird der wirtschaftliche Aspekt überwiegen. Daher ist es wichtig, eine Steigerung der wirtschaftlichen Erträge des Primärsektors anzustreben. Dabei sind allerdings zweierlei Aspekte nicht zu vernachlässigen: Zum einen ist auf Energieeffizienz und auf die ökologischen Belange zu achten, indem ein höherer Grad an Nachhaltigkeit im Sinne einer geringeren Umweltbelastung und einer effizienten Nutzung der verfügbaren natürlichen Ressourcen angestrebt wird, zum anderen sind die sozialen Zielsetzungen der Beschäftigung im Auge zu behalten. In den Hauptbereichen der Südtiroler Landwirtschaft (Obst-, Wein- und Gemüsebau und Milchviehhaltung) erfordert die Phase der Konservierung, der Verarbeitung und Vermarktung eine Verbesserung der Gesamterträge der Wertschöpfungsketten durch Einführung neuer Produkte, neuer Technologien sowie von Prozessen zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Rationalisierung der betrieblichen Logistik sowie zur Steigerung der Produktqualität. Bei Maßnahme 123 wird die Steigerung der Erträge durch die Investitionen in die Verarbeitungs- und/oder Vermarktungsphase durch Berechnungen der Wirtschaftlichkeit bestimmt, die von eigenen Einrichtungen und Gesellschaften ausgeführt werden, und aus denen die wirtschaftlichen Aspekte und der Wert des externen Nutzens für Umwelt und soziale Anliegen hervorgehen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Definition wird im landwirtschaftlichen Teil dieser Maßnahme vor allem auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Komponente geachtet: Die Begünstigten müssen daher eine Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen, die von einer darin kompetenten Einrichtung oder Gesellschaft erstellt wurde, und aus welcher hervorgeht, dass die Schätzung des Verhältnisses zwischen Erträgen und Kosten der Produktion je Produkteinheit (t) nach Tätigung der Investition höher ist als der betreffende Wert, der sich aus den Daten der Ausgangslage (der letzten 3 Jahre) vor der Investition ergibt, also:

$$\text{Erträge}_{(\text{vorher})} : \text{Kosten}_{(\text{vorher})} < \text{Erträge}_{(\text{nachher})} : \text{Kosten}_{(\text{nachher})}$$

Die Gewinn- und Verlustrechnung muss in der Folge mit einer Analyse des externen Nutzens für die Umwelt (Auswirkungen auf die Energieeffizienz, ökologische Auswirkungen usw.) sowie für den sozialen Bereich (Beschäftigung usw.) vervollständigt werden, der unmittelbar durch die Investition entsteht.

f) Kriterien zur Vermeidung einer doppelten Finanzierung durch andere Instrumente der GAP:

Es sei hier von vornherein klargestellt, dass die Abteilung Landwirtschaft die Verwaltung aller verschiedenen Instrumente der GAP besorgt, die im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol zum Einsatz kommen. Zwischen den Verantwortlichen auf Landesebene besteht also ein ständiger Informationsaustausch über die Interventionsschienen und die Umsetzungsphasen jedes Programms.

Wenn nötig werden im Rahmen jeder einzelnen Maßnahme des Entwicklungsprogramms folgende Regeln und Abgrenzungen zu den Instrumenten der ersten Säule der GAP festgelegt, wie dies schon anlässlich der Programmplanung 2000-2006 geschehen ist.

Maßnahme 121 – Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Artikel 20 (b) (i)):

- Im Bereich der Milch- und Käseprodukte und des Rindfleisches werden die vorgeschriebenen Produktionskontingente strikt eingehalten (Verordnung (EG) Nr.3950/1992 und Nr.1256/1999 des Rates und Verordnung (EG) Nr.1392/2001 der Kommission).

- Vorhaben zur Umgestaltung und Umstellung bestehender Rebanlagen sind nicht im ELR vorgesehen, sie werden ausschließlich über die GMO Wein finanziert, im Sinne des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr.479/2008, wie im Anhang II zum Ministerialdekret 2553 vom 8. August 2008 vorgesehen.
- Die Investitionen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr.479/2008 sind nicht im Rahmen der Gemeinsamen Marktordnung Wein vorgesehen und werden ausschließlich im Rahmen dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum finanziert.
- Es sind keine Vorhaben vorgesehen, welche schon im Rahmen der GMO im Sinne der Verordnung (EG) 2200/96 finanziert werden.

Maßnahme 123 – Steigerung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionen (Artikel 20 (b) (iii)):

- Obst und Gemüse:

Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol plant, die Agrarindustrie gleichermaßen durch das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum wie durch die Operationellen Programme im Sinne der GMO für Obst und Gemüse zu unterstützen.

Die im Sinne der Verordnung (EG) 2200/96 anerkannten Erzeugerverbände und ihre Mitglieder können nicht in den Genuss der Maßnahme betreffend Investitionen zur Steigerung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse treten.

Diese zwei Instrumente unterscheiden sich im Grunde klar voneinander, verfolgen unterschiedliche allgemeine Ziele und nehmen auf den Bereich Obst und Gemüse in komplementärer Weise Einfluss.

Tatsächlich setzen die im Sinne der Gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse von den Erzeugerverbänden ausgearbeiteten Programme auf die globale Verbesserung der Obst- und Gemüsewirtschaft durch Rationalisierung der verschiedenen Phasen der Wertschöpfungskette, insbesondere des Freilandanbaus sowie der Vermarktungs- und Marktstrategie. Ihre Hauptziele sind:

- die Rationalisierung und Programmierung der Obst- und Gemüseproduktion durch Umstellung des Sortenspiegels, Einführung neuer Züchtungen, Verbesserung der Fachkenntnisse der Erzeuger, Einführung interner Richtlinien zur Qualitätsverbesserung im Produktionswesen, Erlangung der ISO-Zertifizierung;
- die Konzentration und Harmonisierung einer globalen Vermarktungsstrategie, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Verbände und die Erlöse zu steigern, Analysen über neue Chancen auf neuen Märkten zu erstellen, die Entwicklung der Nachfrage nach Obst und Gemüse zu untersuchen;
- Entwicklung umweltschonender Produktionsmethoden, insbesondere durch Förder- und Entwicklungsprogramme im Bereich integrierter und ökologischer Anbau, durch Einrichtung kapillarer Kontrollen der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in den Produkten;
- Verringerung der Produktionskosten durch bescheidene Anpassungen der Verpackungstechnologien und der Sortiervorgänge.

Die Operationellen Programme im Rahmen der gemeinschaftlichen Marktordnung für Obst und Gemüse sehen daher die Finanzierung bescheidener technologischer Anpassungen vor, um die Produktionskosten zu senken, die auch Gegenstand einer breiter angelegten Strategie der Rationalisierung des gesamten Bereiches sein müssen. Weit bedeutender, auch in finanzieller Hinsicht, erscheinen im Rahmen der Strategie der Erzeugerverbände die Produktions- und Verkaufsphasen, denen eine zentrale Rolle zugeschrieben wird.

Die Finanzmittel für Investitionen nach den Operationellen Programmen im Rahmen der gemeinschaftlichen Marktordnung sind daher absolut unzureichend, um die laufende Anpassung und Rationalisierung der wesentlichen Produktions- und Verkaufsphasen sicherzustellen. Ein zeitgemäßer Obstbau, der sich nach den aktuellen Märkten richtet, Einkommen, Beschäftigung und soziale Stabilität gewährleistet, ist undenkbar, solange eine angemessene, gut entwickelte Verarbeitungs- und Lagerungsphase fehlt, die den steigenden Marktansprüchen gerecht wird. Ohne die zusätzliche Förderung außerhalb der operationellen Programme der Erzeugerverbände würden sowohl das gute Ergebnis als auch das Erreichen der sonstigen, oben angesprochenen implizierten Ziele in Frage gestellt. Dies hätte eine Verschwendung öffentlicher Gelder, auch gemeinschaftlicher Mittel zur Folge, vor allem aber würde der Südtiroler Obstbau geschwächt. Der Wirtschaftszweig, der - wie an anderer Stelle bereits dargelegt - den Kernbereich der Südtiroler Landwirtschaft in der Talsohle und die Triebfeder der gesamten Wirtschaft des Landes bildet, würde an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol betrachtet diese Maßnahme daher als wesentlich für das Erreichen der globalen Ziele dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum.

Die beiden Instrumente Entwicklungsprogramm und Gemeinschaftliche Marktordnung sind in hohem Maße komplementär: Während mit dem ELR die Entwicklung und Modernisierung der agrar-gewerblichen Strukturen im Einklang mit Umweltschutzziele, Energieeinsparung, Qualitätssteigerung usw. angestrebt wird, zielen die Programme im Rahmen der Marktordnung für Obst und Gemüse vor allem auf die Senkung der Produktionskosten durch begrenzte strukturelle Eingriffe ab. Die im Rahmen des vorliegenden Entwicklungsprogramms vorgesehene Maßnahme steht weder im Widerspruch zur Strategie der Südtiroler Erzeugerverbände noch beeinträchtigt sie diese, sondern ergänzt vielmehr deren Wirksamkeit und stellt sicher, dass die Ziele der Programme im Rahmen der GMO vollinhaltlich verwirklicht werden.

Schließlich wird bei der Verwirklichung der operationellen Programme der Erzeugerverbände und des ELR folgendes Kriterium gelten:

- o Mit dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum **kommen (weil in den ausschließlichen Kompetenzbereich des ELR fallend)** im Rahmen der gemeinschaftlichen und staatlichen Beteiligung zum Zuge:
 - agrargewerbliche Strukturen (Bauten – einschließlich der für deren Betrieb erforderlichen Technik), deren Gesamtkosten über **2,5 MEURO** betragen;
 - Sortieranlagen, ausschließlich für Begünstigte, die in den letzten 5 Jahren einen Fusionsakt mit anderen einschlägigen Unternehmen unterzeichnet haben oder die Fusion mit einem oder mehreren einschlägigen Unternehmen geplant oder bereits in Angriff genommen haben.
- o Mit dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum werden **(weil in den ausschließlichen Kompetenzbereich der O.P. der Erzeugerverbände fallend)** aus dem gemeinschaftlichen und staatlichen Fonds nicht finanziert:
 - agrargewerbliche Strukturen (Bauten – einschließlich der für deren Betrieb erforderlichen Technik), deren Gesamtkosten weniger als **2,5 MEURO** betragen;
 - Maschinen (Abfüll- und Verpackungsanlagen, Etikettiermaschinen, Anlagen zur Wachsbehandlung, Waagen, Stapler u. a. Vorrichtungen zum Fördern palettierter Großkisten, usw.). Mit dem Entwicklungsprogramm kann außerdem nicht der Erwerb von palettierten Großkisten finanziert werden. Ebenso können keine Sortieranlagen für Begünstigte finanziert werden, welche die Voraussetzung gemäß vorhergehendem Punkt 1.2 nicht erfüllen.

Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol wird sicherstellen, dass die Einhaltung des Verbots der Kumulierung mehrerer Beihilfen zugunsten desselben Empfängers und für dieselbe Investition kontrolliert wird; dazu erfolgt ein Informationsaustausch zwischen allen zuständigen Ämtern der Abteilung Landwirtschaft des Landes über die eingegangenen Finanzierungsanträge und die Art der geplanten Investition.

Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol wird außerdem darüber wachen, dass über die beiden operationellen Instrumente klar abgegrenzte, eigenständig lebensfähige Projekte finanziert werden: Die fachlich-ökonomische Überprüfung jedes einzelnen Projekts, das Kosten über 516,457,00 Euro vorsieht, durch ein und dieselbe Fachkommission stellt sicher, dass die Zulässigkeit überprüft und festgestellt wird, wie hoch der Zuwachs an Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Produkte ausfällt. Bei geringeren Beträgen wird dies anhand der Bearbeitungsberichte der zuständigen Fachkräfte ermittelt.

Die finanzierten Projekte werden getrennt überprüft und kontrolliert, die betreffenden Ausgaben werden ebenso getrennt und anhand entsprechender Belege kontrolliert. Dazu werden die Belege über die im Rahmen dieser Maßnahme förderungswürdigen Ausgaben getrennt kontrolliert und gestempelt und können so nicht mit weiteren Beihilfen bedacht werden. Die beiden verantwortlichen Verwaltungsstrukturen des Landes werden sich gegenseitig auf dem Laufenden halten und im Zweifelsfall die vorgelegten Rechnungen inhaltlich überprüfen.

Abgrenzungsregeln für die Mitglieder der Erzeugerverbände Südtirols mit Anerkennung im Sinne der Verordnung (EG) 2200/96, die auch in anderen Provinzen/Regionen anerkannt sind:

Die Mitglieder der Südtiroler Erzeugergenossenschaften, die im Rahmen der GMO Obst und Gemüse anerkannt sind, sind in der Regel ausgesprochen ortsbezogene Genossenschaften: Ihre Mitglieder sind einzelne landwirtschaftliche Produzenten, die im Landesgebiet tätig sind. *De facto* bleiben daher die Investitionen der Mitglieder der Erzeugerverbände ausschließlich im Verwaltungsgebiet der Autonomen Provinz Bozen.

Sollten sich Südtiroler Verbandsmitglieder auch an O.P. anderer Regionen und/oder Autonomen Provinzen beteiligen und Investitionen außerhalb Südtirols planen, müssen sie die von der Autonomen Provinz Bozen festgelegten Abgrenzungsregeln zwischen ELR und GMO einhalten.

Da die Autonome Provinz Bozen der Auffassung ist, diese Maßnahme des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum umfassend begründet und deren völlige Kohärenz mit den übrigen, im Rahmen der Gemeinschaftlichen Marktordnung realisierten Maßnahmen nachgewiesen zu haben, wird deren Genehmigung in Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beantragt.

- **Milchwirtschaft:**

Sämtliche vorgesehenen Investitionen werden unter sorgsamer Einhaltung der den Mitgliedsbetrieben zugeteilten Milchquoten finanziert.

Maßnahme 133 – Anreize zur Teilnahme an Qualitätsmanagementsystemen und Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen (Artikel 20 (c) (ii) und (iii)):

Im Allgemeinen wird die Kohärenz mit den Instrumenten der ersten Säule der GAP durch eine erste Überprüfung sämtlicher eingebrachter Initiativen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verantwortlichen auf Landesebene gewährleistet, um dem Risiko der zweimaligen Finanzierung und einer Überlagerung förderungswürdiger Vorhaben vorzubeugen. Die Maßnahme 133 des ELR sieht keine Aktionen vor, die sich mit jenen gemäß Art. 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/93 (insbesondere mit den Beihilfen für den Einsatz zertifizierten Saatguts und mit den Schlachtungsprämien für biologisch gehaltene Tiere) überlagern könnten. Was die Ver. (EG) Nr. 2826/2000 und die Ver. (EG) 1071/2005 in Bezug auf die Produkte Südtiroler Speck GGA, Südtiroler Apfel GGA und Südtiroler Weine D.O.C und für die Dauer des Programms „Die neue Lebensmittelsicherheit in Europa“, genehmigt und zur Kofinanzierung zugelassen über die Ver. (EG) Nr. 1071/2005, betrifft, werden folgende Abgrenzungskriterien angewandt:

- a) die folgenden Typologien von Maßnahmen sind Gegenstand einer Finanzierung nur über FEASR und dürfen sich also an den gesamten internen Markt richten: Studien und Untersuchungen zum Ziele der Information und Absatzförderung; Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien betreffend die angenommenen Produkte; Organisation und Realisierung von Seminaren und Tagungen, um die Erkenntnisse der Qualitätsprodukte zu verbreiten;
- b) die folgenden Typologien von Maßnahmen sind hingegen Gegenstand der Finanzierung in den Mitgliedsstaaten Italien, Deutschland, Polen und Tschechische Republik über das Projekt „Die neue Lebensmittelsicherheit in Europa“, finanziert mit Ver. (EG) 2826/2000. Auf FEASR sind zur Finanzierung ausschließlich die Länder außerhalb der 4 obgenannten Mitgliedsstaaten zugelassen: Organisation und Teilnahme an Messen und Ausstellungen und analogen Initiativen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; Erstellung von Informations- und Werbematerial.

Maßnahme 214 – Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 36 (a) (iv)):

Die Maßnahmen zur Förderung des integrierten Anbaus werden nicht über das vorliegende Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum finanziert, weil bereits im Rahmen der Gemeinschaftlichen Marktordnung für Obst und Gemüse (Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vom 28. Oktober 1996) Beihilfen vorgesehen sind. Die Maßnahme 214 des ELR sieht keine Vorhaben vor, die jene gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 überlagern.

Entwicklung des ländlichen Raums und

Vorhaben in den Bereichen Umweltschutz, Beratung und Bildung im Rahmen der GMO Obst und Gemüse:

Nachstehende Übersicht zeigt die verschiedenen Vorhaben, die im ELR und in den OP der GMO Obst und Gemüse in den Bereichen Umwelt, Bildung und Beratung vorgesehen sind; es scheinen keine Überlagerungen auf (die hier wiedergegebene Auflistung der Vorhaben ist vollständig)

Operationelle Programme GMO Obst und Gemüse		BETEILIGTE MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Anh. II Verordnung 1974/06)	
BEREICH UMWELT			
<u>Integrierter Anbau (auf Einzelbetriebsebene) – Verzeichnis ausschließlich der geplanten Vorhaben:</u> <u>- Prämien für den integrierten Anbau;</u> <u>- Kosten für den Erwerb und das Anbringen von Dispensern für die Verwirrungsmethode;</u> <u>- Kosten des Einsatzes umweltschonender, wieder verwendbarer und wieder verwertbarer Verpackungen;</u> <u>- Kosten der Kontrolle über den integrierten Anbau (insbesondere der Rückstandsanalysen) und der Zertifizierung</u>	<u>Nur im Rahmen der OP DER Erzeugerverbände GMO vorgesehen</u>	<u>Prämie für den biologischen Anbau (auf Einzelbetriebsebene)</u>	<u>Nur im Rahmen des ELR vorgesehen</u>
BEREICH BILDUNG			
<u>Bildung ausschließlich auf Kosten der Erzeugerverbände</u>	<u>Nur im Rahmen der OP der Erzeugerverbände GMO vorgesehen</u>	<u>Berufsbildung, Informationsangebote, auch zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und innovativer Praktiken für Personen, die in der Landwirtschaft, in der Ernährungswirtschaft und in der Forstwirtschaft tätig sind.</u>	<u>Nur im Rahmen des ELR vorgesehen</u>
BEREICH BERATUNG			
<u>Beratung bezüglich des Managements der Zertifizierung ausschließlich auf Kosten der Erzeugerverbände</u>	<u>Nur im Rahmen der OP der Erzeugerverbände GMO vorgesehen</u>	<u>Inbetriebnahme von Diensten für Betreuung bei der Betriebsführung, Vertretung und Beratung für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe.</u> <u>Unterstützung von Landwirten, die an Qualitätsmanagementsystemen teilnehmen</u>	<u>Nur im Rahmen des ELR vorgesehen</u>
BEREICH VERKAUFSFÖRDERUNG			
<u>Aktionen zugunsten von Handelsmarken und Erzeugnissen, die unter das Qualitätsmanagement für Lebensmittel der Erzeugerverbände Obst und Gemüse und Wein fallen</u>	<u>Nur im Rahmen der OP der Erzeugerverbände GMO vorgesehen</u>	<u>Unterstützung für Erzeugerverbände bei Verkaufsförderung und Information über die Erzeugnisse, die unter Qualitätsmanagementsysteme für Lebensmittel – Bereiche Obst und Gemüse und Wein fallen</u>	<u>Die hier angegebenen Bereiche fallen nicht in den Geltungsbereich der Maßnahmen 132 und 133 des ELR</u>

Entwicklung des ländlichen Raums und Anwendung des Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009:
 Nachstehende Übersicht zeigt die verschiedenen, im ELR und im Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/03 vorgesehenen Vorhaben:

Artikel 68 Verordnung (EG) Nr.73/2009: GELTUNGSBEREICH, IN WELCHEM DAS RISIKO EINER ÜBERSCHNEIDUNG MIT DEM ELR BESTEHT		BETROFFENE MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Anh. II zur VO 1974/06)
GEKOPPELTE MASSNAHMEN		
Mutterkühe (Erstlingskühe und Mehrmelkkühe) einer Fleischrasse und einer zur Doppelnutzung geeigneten Rasse, sofern sie in Bestandsregister oder Herdebücher eingetragen sind.	Umgesetzt	Es ist keine Beihilfe für die im Artikel 68 angeführte Kategorie vorgesehen: Bei Maßnahme 214, Vorhaben 2, sind Prämien für Tiere zulässig, die über sechs Monate alt sind. Auf jeden Fall dürfen Empfänger der Beihilfe im Rahmen des Vorhabens 2 der Maßnahme 214 des ELR für dieselben Tiere nicht auch die Begünstigungen gemäß Art. 68 in Anspruch nehmen.
Rinder im Alter zwischen 12 und 24 Monaten: Schlachtpremie für Tiere, die entsprechend den Auflagen bezüglich freiwilliger Etikettierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr.1760/00 gehalten wurden und auf deren Etikett mindestens auf die Buchstaben b) und c) des Art. 12 des MD vom 30.08.00 verwiesen wird.	Umgesetzt	Es ist keine Beihilfe für die im Art. 68 angeführte Kategorie vorgesehen
Rinder im Alter zwischen 12 und 24 Monaten: Schlachtpremie für Tiere, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 510/06 (g.U.) zertifiziert sind.	Umgesetzt	Es ist keine Beihilfe für die im Art. 68 angeführte Kategorie vorgesehen
Schafe und Ziegen: Lämmer und Kitze, bei deren Haltung und Vermarktung die Vorgaben eines Qualitätssicherungssystems wie g.U., GGA oder jedenfalls eines von der Europäischen Union anerkannten Systems eingehalten wurden.	Nicht umgesetzt	Agrarumweltmaßnahmen, Vorhaben 2: Haltung von Nutztierassen, die von Auflassung bedroht sind. Die Prämie wird für die Erhaltung des Erbgutes ausbezahlt. Die Beihilfeempfänger im Rahmen des Vorhabens 2 der Maßnahme 214 des ELR dürfen für dieselben Tiere nicht auch die Begünstigungen gemäß Art. 68 in Anspruch nehmen.
Schafe und Ziegen: genetische Verbesserung von Beständen durch Einbringen	Umgesetzt	Agrarumweltmaßnahmen, Vorhaben 2: Haltung von Nutztierassen, die von Auflassung bedroht sind. Die

und Haltung von Zuchtböcken, die in die Herdebücher und Bestandsregister eingetragen und entsprechend zertifiziert und durch genetische Selektion Scrapie-resistent sind.		Prämie wird für die Erhaltung des Erbgutes lokaler Nutztierassen ausgezahlt, die eine schwache Scrapie-Resistenz aufweisen. Die Beihilfeempfänger im Rahmen des Vorhabens 2 der Maßnahme 214 des ELR dürfen für dieselben Tiere nicht auch die Begünstigungen gemäß Art. 68 in Anspruch nehmen.
Schafe und Ziegen: Prämie für Tiere, die bei geringem Viehbesatz gehalten werden (< 1 GVE/ha Futterfläche)	Umgesetzt	Agrarumweltmaßnahmen, Vorhaben 2: Haltung von Nutztierassen, die von Auflassung bedroht sind. (N.B.: hierbei handelt es sich um die einzige Maßnahme des ELR, die in Verbindung mit der Extensivierung eine Prämie je Tier vorsieht). Die Beihilfeempfänger im Rahmen des Vorhabens 2 der Maßnahme 214 des ELR dürfen für dieselben Tiere nicht auch die Begünstigungen gemäß Art. 68 in Anspruch nehmen.
Milch- und Molkereiwirtschaft: Erzeugung von Qualitätsmilch, sowohl für den unmittelbaren Verzehr als auch zur Weiterverarbeitung; Die Milch muss mindestens zwei von folgenden drei Qualitätsparametern entsprechen: 1) Zellgehalt nicht über 300.000/ml; Keimzahl nicht über 40.000 KBE./ml; Eiweißgehalt über 3,35 % (oder 3,30 %).	Umgesetzt	Es ist keine Beihilfe für die im Art. 68 angeführte Kategorie vorgesehen
Olivenöl	Nicht umgesetzt	Es ist keine Beihilfe für die im Art. 68 angeführte Kategorie vorgesehen
Tabak	Nicht umgesetzt	Es ist keine Beihilfe für die im Art. 68 angeführte Kategorie vorgesehen
Zucker	Nicht umgesetzt	Es ist keine Beihilfe für die im Art. 68 angeführte Kategorie vorgesehen
Blumenanbau (Ruscus Danae Racemosa)	Nicht umgesetzt	Es ist keine Beihilfe für die im Art. 68 angeführte Kategorie vorgesehen
ENTKOPPELTE MASSNAHMEN		
Fruchtfolge auch bei eiweißreichen Kulturpflanzen	Nicht umgesetzt	Es ist keine Beihilfe für die im Art. 68 angeführte Kategorie vorgesehen
Versicherungen	Umgesetzt	Es ist keine Beihilfe für die im Art. 68 angeführte Kategorie vorgesehen

g) Nachweise für die Zuverlässigkeit der Berechnungen gemäß Art. 48, Absatz 2:

Die Berechnungen für die Rechtfertigung der von der Maßnahme 214 vorgesehenen Prämien – Zahlungen für Agrarumweltprämien wurden von der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt, während die Universität Padua diese zertifiziert hat (Università degli Studi di Padova – Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale).

Diesem ELR liegt die unabhängige Studie der Universität Padua (Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale) bei, welcher alle Einzelheiten zu diesem Thema zu entnehmen sind.

Zusammenfassend geht daraus hervor, dass die Zahlung für jede der unter Maßnahme 214 vorgesehenen Agrarumweltmaßnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht völlig gerechtfertigt ist.

h) Vorschusszahlungen ausschließlich zur Investitionsförderung:

Die im Sinne der Verordnung (EG) 363/2009, Artikel 1, Absatz 9) eingeführte zeitweilige Aufstockung der Beträge der Vorschusszahlungen auf die 2009 und 2010 genehmigten Investitionsanträge im Rahmen des ELR bis zum Höchstmaß von 50% des genehmigten Beitrages gilt für folgende Maßnahmen des vorliegenden ELR:

- Maßnahme 121;
- Maßnahme 122;
- Maßnahme 123, Landwirtschaft;
- Maßnahme 125, Landwirtschaft;
- Maßnahme 311;
- Maßnahme 313;
- Maßnahme 321;
- Maßnahme 322;
- Maßnahme 323;
- Maßnahme 421;
- Maßnahme 431.

5.3 Informationen zu den Schwerpunkten und Maßnahmen:

5.3.1. Schwerpunkt 1 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft durch Förderung von Modernisierung, Entwicklung und Innovation

Informationen, die für mehrere Maßnahmen im Bereich Forstwirtschaft gleichermaßen gelten – Bezug zwischen den ins Auge gefassten Vorhaben und den nationalen/regionalen forstwirtschaftlichen Programmen oder anderen gleichwertigen Instrumenten sowie zur forstwirtschaftlichen Strategie der Gemeinschaft:

Ein strategisches Ziel der Programmplanung des Landes im Bereich Forstwirtschaft und Landwirtschaft im Berggebiet ist es, die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet durch multifunktionelle Bewirtschaftung der Wälder zu konsolidieren, wobei ein besonderes Augenmerk den ökologischen Anliegen und der hydrogeologischen Stabilität gilt, die mit der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen im Berggebiet und der Almen in enger Wechselbeziehung stehen. Den überbetrieblichen Aspekten der mit der Freizeitgestaltung der städtischen Bevölkerung verbundenen Folgen für das Berggebiet und vor allem für die Wälder gebührt besondere Beachtung und es bedarf daher gezielter Maßnahmen.

Die Anreize für die Verbesserung der Bergwälder wurden von der Landesverwaltung bereits in den Sechzigerjahren eingeführt, um die Fortführung einer rationellen Waldbewirtschaftung sicherzustellen und so der immer deutlicher sich abzeichnenden Tendenz zur Aufgabe dieses Wirtschaftszweiges entgegenzuwirken. Die Einführung dieser Förderungen hat nicht unwesentlich dazu beigetragen, dass die Wälder und Berggebiete so erhalten geblieben sind, wie sie im Laufe von Jahrhunderten durch die nachhaltige Bewirtschaftung herangewachsen waren, und dass sie nicht aufgegeben wurden. Dies hat außerdem bewirkt, dass das Interesse (auch das wirtschaftliche) an einem Mindestmaß an Bewirtschaftung des Waldbestandes weiterhin besteht und dass folglich zumindest für die nächste Zukunft die fachlichen Kenntnisse und das gebietsbezogene Erfahrungs- und Wissensgut nicht verloren gegangen sind. Für unsere Gegebenheiten von wesentlicher Bedeutung ist die Unterstützung, die das ELR für die flexible Umsetzung von Maßnahmen bietet, die sich aus einer aktiven, ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung des Berggebietes als einheitliches Ganzes ergeben. Die Existenzgrundlage und –berechtigung unserer seit jeher nach integrierter Wirtschaftsweise bearbeiteten Bergbauernhöfe bildete stets die Verbindung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus dem Fremdenverkehr und aus dem Bereich Freizeitaktivitäten, so dass das Einkommen aus der Bodenbewirtschaftung ergänzt wurde durch den Nutzen aus der unabdingbaren überbetrieblichen Multifunktionalität des Gebietes, die der Allgemeinheit zugute kommt.

Die genannten Maßnahmen sind völlig kohärent sowohl mit dem nationalen Forstwirtschaftsplan (Legislativdekret vom 18. Mai 2001, Nr. 227, Gesetz vom 5. Mai 2001, Nr. 57, Gesetz vom 5. Juni 2003, Nr. 131 "Ausrichtung und Modernisierung der Forstwirtschaft"), als auch mit der gemeinschaftlichen Forstwirtschaftsstrategie, welche die Multifunktionalität der Wälder in den Vordergrund stellen: Diese wirkt sich allerdings nur zweitrangig auf die Wirtschaft der betreffenden Gebiete und auf die Einkommen der Waldeigentümer aus, da die gesetzlichen Kriterien des nachhaltigen Waldbaus Auflagen und Nutzungsbeschränkungen vorsehen. Der nationale Forstwirtschaftsplan und die gemeinschaftliche Forstwirtschaftsstrategie fördern die aktive Bewirtschaftung und allfällig notwendige Veränderungen der Waldbestände zur Steigerung der Multifunktionalität und zur Förderung der biologischen Vielfalt. Damit soll der Stellenwert der Wälder als typisches Landschaftselement und deren Bedeutung für die Stabilität des Geländes sowie für den Schutz der Gewässer und der Luftqualität hervorgehoben werden (dazu werden die bereits in Rio de Janeiro festgelegten Grundsätze des nachhaltigen Waldbaus übernommen).

5.3.1.1. Maßnahmen zur Förderung von Kenntnissen und zur Stärkung des Humanpotentials

- 5.3.1.1.1. Maßnahme 111 (Artikel 20 (a) (i)): Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind: Siehe die Maßnahmenblätter im Anhang zu diesem ELR.
- 5.3.1.1.2. Maßnahme 112 (Artikel 20 (a) (ii)): Niederlassung von Junglandwirten: Siehe die Maßnahmenblätter im Anhang zu diesem ELR.
- 5.3.1.1.5. Maßnahme 115 (Artikel 20 (a) (v)): Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe: Siehe die Maßnahmenblätter im Anhang zu diesem ELR.

5.3.1.2. Maßnahmen zur Umstrukturierung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

- 5.3.1.2.1. Maßnahme 121 (Artikel 20 (b) (i)): Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe: Siehe die Maßnahmenblätter im Anhang zu diesem ELR.
- 5.3.1.2.2. Maßnahme 122 (Artikel 20 (b) (ii)): Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder: Siehe die Maßnahmenblätter im Anhang zu diesem ELR.
- 5.3.1.2.3. Maßnahme 123 (Artikel 20 (b) (iii)): Erhöhung des wirtschaftlichen Wertes der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse: Siehe die Maßnahmenblätter im Anhang zu diesem ELR.
- 5.3.1.2.4. Maßnahme 124 (Artikel 20 (b) (iv)): Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft: Siehe die Maßnahmenblätter im Anhang zu diesem ELR.
- 5.3.1.2.5. Maßnahme 125 (Artikel 20 (b) (v)): Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft: Siehe die Maßnahmenblätter im Anhang zu diesem ELR.

5.3.1.3. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

- 5.3.1.3.2. Maßnahme 132 (Artikel 20 (c) (ii)): Beteiligung der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen: s. Maßnahmenblätter, Teil B.
- 5.3.1.3.3. Maßnahme 133 (Artikel 20 (c) (iii)): Anreize zur Teilnahme an Qualitätsmanagementsystemen und Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen: Siehe die Maßnahmenblätter im Teil B.

5.3.2. Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Bewirtschaftung

Für mehrere Maßnahmen gemeinsam geltende Bestimmungen:

Die Mindestvoraussetzungen bezüglich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die im Rahmen dieses ELR zu erfüllen sind, sind im Beschluss der Landesregierung Nr. 676 vom 27.02.2006 (in geltender Fassung) festgelegt, mit welchem die einschlägigen staatlichen Bestimmungen (Ministerialdekret vom 15. Dezember 2005, Nr. 4432, in geltender Fassung) auf Landesebene übernommen wurden; sie regeln die Auflagenbindungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Die betreffenden Bestimmungen sind im Anhang zu diesem ELR vollinhaltlich wiedergegeben.

5.3.2.1. Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

- 5.3.2.1.1. Maßnahme 211 (Artikel 36 (a) (i)): Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten: Siehe die Maßnahmenblätter im Teil B.
- 5.3.2.1.4. Maßnahme 214 (Artikel 36 (a) (iv)): Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen: Siehe die Maßnahmenblätter im Teil B.

5.3.2.2. Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen:

Informationen, die für alle Maßnahmen im Bereich Forstwirtschaft gelten - Bezug zwischen den vorgeschlagenen Vorhaben und den nationalen/regionalen forstwirtschaftlichen Programmen oder anderen gleichwertigen Instrumenten sowie zur forstwirtschaftlichen Strategie der Gemeinschaft:

Nach Vorgabe des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1974/06 und zwecks Anwendung der Forstordnung wird über das Vorhandensein von Wald und über dessen Abgrenzungen von der Forstbehörde entsprechend der tatsächlich bewaldeten Fläche entschieden.

Unabhängig vom Eigentumsrecht und jeglichem anderen Sachenrecht sowie von hydrogeologisch-forstlichen Nutzungsbeschränkungen des betreffenden Gebietes gilt als Wald jegliches Grundstück, das über 500 m² groß und mit Waldbäumen oder Sträuchern bestockt ist, einschließlich der Edelkastanienbestände und sonstiger vergleichbarer Bestände.

Als Wald sind auch die bewaldeten Flächen gemäß Absatz 2 zu betrachten, die infolge von Naturereignissen, Schlägerungen oder anderen Eingriffen zeitweilig nicht bewaldet sind, sowie die Forststraßen, Almhütten, Holzlegen und allgemein die Infrastrukturen für die Waldbewirtschaftung.

Dem Wald gleichzustellen sind auch sämtliche von Wald umgebenen Flächen von weniger als 1.600 m², die aus Gründen der Bodenbeschaffenheit (z.B. Sümpfe) nicht bewaldet sind, und das Brachland.

Nicht als Wald gelten hingegen die Bestände von Waldbäumen für die Aufzucht von Christbäumen bis zu einem Umtrieb von 20 Jahren, die der Forstbehörde entsprechend gemeldet wurden, die Baumzeilen, die Pflanzungen in Baumschulen, Parks und Gärten, die Friedhöfe mit Waldbaumbestand sowie Flächen mit Gruppen von kleinwüchsigen Baumarten und Stauden, die als Wiesen genutzt werden, und Weiden mit schütterer Waldbaumbestockung.

Zum Ziel der Umsetzung der Forstmaßnahmen laut diesem Programm wird die Definition von Wald im Sinne des Forstgesetzes der Autonomen Provinz Bozen L.G. Nr. 21 vom 21.10.1996 angewendet, da diese der lokalen geomorphologischen Situation, der Eigentumsstruktur sowie der historischen Bedeutung des Waldkonzeptes von Seiten der lokalen Einheiten entspricht. Diese Definition von Wald erscheint auf jeden Fall strenger gegenüber der gemeinschaftlichen Definition im Sinne von Artikel 30 der VO (EG) 1974/2006 und bedingt auf keinen Fall Kohärenzprobleme mit dieser.

Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Waldbaus sind berechtigt und von wesentlicher Bedeutung, vor allem wenn man bedenkt, dass die Auffassung der Bewirtschaftung der Bergwälder unabsehbare Folgen hätte, welche die gesamte Bevölkerung schwer in Mitleidenschaft ziehen würden: Das hydrogeologische Gleichgewicht würde gestört, Erosion, Vermurungen und Lawinen würden zunehmen, die charakteristische Kulturlandschaft Südtirols würde verschwinden, die Biodiversität würde abnehmen und eine in der Tradition des alpinen Raums verwurzelte Kultur ginge verloren. Dabei darf nicht vergessen werden, dass lebensfähige Wälder, die mit den Standortverhältnissen im Einklang stehen, gleichzeitig die wirksamsten CO₂-Fänger sind.

Der Rohstoff Holz und die übrigen forstwirtschaftlichen Produkte sind bei nachhaltiger Nutzung auch im Berggebiet eine natürliche Ressource, die ebenso gut als Baustoff wie als erneuerbarer Energieträger verwendet werden kann. Die lokalen Synergien, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, sind ökologisch besonders wertvoll.

Die nationalen Leitlinien für das Erstellen von Forstwirtschaftsplänen der Regionen und Autonomen Provinzen (Legislativdekret vom 18. Mai 2001, Nr. 227, Gesetz vom 5. Mai 2001, Nr. 5, Gesetz vom 5. Juni 2003, Nr. 131 "Ausrichtung und Modernisierung der Forstwirtschaft") und die gemeinschaftliche Forstwirtschaftsstrategie bekräftigen die Bedeutung und Notwendigkeit des nachhaltigen Waldbaus und der Stärkung der Schutzfunktion des Waldes auch als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele von Göteborg, nämlich des verantwortungsvollen Umgangs mit unseren lebensnotwendigen natürlichen Ressourcen, in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht.

- 5.3.2.2.6. Maßnahme 226 (Artikel 36, (b), (vi)): Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials und Einführung vorbeugender Aktionen: Siehe die Maßnahmenblätter im Teil B.
- 5.3.2.2.7. Maßnahme 227 (Artikel 36, (b), (vii)): Beihilfen für nichtproduktive Investitionen: Siehe die Maßnahmenblätter im Teil B.

5.3.3. Schwerpunkt 3 Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der Wirtschaft

5.3.3.1. Maßnahmen zur Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum

- 5.3.3.1.1. Maßnahme 311 (Artikel 52 (a) (i)): Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten: Siehe die Maßnahmenblätter im Teil B.
- 5.3.3.1.3. Maßnahme 313 (Artikel 52 (a) (iii)): Förderung des Fremdenverkehrs: Siehe die Maßnahmenblätter im Teil B.

5.3.3.2. Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum

- 5.3.3.2.1. Maßnahme 321 (Artikel 52 (b) (i)): Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung: Siehe die Maßnahmenblätter im Teil B.
- 5.3.3.2.2. Maßnahme 322 (Artikel 52 (b) (ii)): Dorferneuerung und -entwicklung: Siehe die Maßnahmenblätter im Teil B.

- 5.3.3.2.3. Maßnahme 323 (Artikel 52 (b) (ii): Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes: Siehe die Maßnahmenblätter im Teil B.

5.3.4. Schwerpunkt 4 Umsetzung des Leader-Modells

- 5.3.4.1. Strategien regionaler Entwicklung: Siehe Erläuterungen zu diesem Schwerpunkt im Teil B.
- 5.3.4.2. Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit: Siehe Erläuterungen zu diesem Schwerpunkt im Teil B.
- 5.3.4.3. Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Entwicklung von Kompetenzen und Sensibilisierung im betreffenden Gebiet: Siehe Erläuterungen zu diesem Schwerpunkt im Teil B.

5.3.6 Verzeichnis der Vorhaben gemäß Artikel 16 bis, Absatz 3, Buchst. a) der Verordnung (EG) 1698/2005, im Rahmen der Beträge gemäß Artikel 69, Absatz 5 bis derselben Verordnung:

Schwerpunkt/Maßnahme	Art des Vorhabens	Potentielle Wirkungen	„bereits laufend“ oder „neu“	Verweis auf die Beschreibung der Vorhaben im ELR	Output – Indikatoren Ziel	Gesamtumfang der Investition ('000 €)
Priorität: Begleitmaßnahmen zur Umstrukturierung der Milch- und Molkereiwirtschaft						
Schwerpunkt 1						
Maßnahme 121	Investitionsförderung im Bereich der Milch- und Molkereiwirtschaft – Bau und Sanierung von Laufställen sowie Arbeiten zum Umbau von vorhandenen Ställen zu Laufställen	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Molkereiwirtschaft	neu	Maßnahme 121, Investitionsart "f" - Bau und Sanierung von Laufställen sowie Arbeiten zum Umbau von vorhandenen Ställen zu Laufställen	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben: 30	5.000
Priorität: Wasserwirtschaft						
Maßnahme 125	Errichtung von Anschlüssen und Rohrverbindungen zu den vorhandenen, in Tunnels verlaufenden Wasserleitungen von Kraftwerken	Wasserreserven (einschl. der Flächen mit Hochwasserüberlauf)	neu	Maßnahme 125, neues Vorhaben - Errichtung von Anschlüssen und Rohrverbindungen zu den vorhandenen, in Tunnels verlaufenden Wasserleitungen von Kraftwerken	Zahl der subventionierten Vorhaben: 2	3.081
Schwerpunkt 2						
Priorität: Klimawandel						
Maßnahme 214	Vorhaben 1 (Futteranbau) – Extensivierung der Viehhaltung und Bewirtschaftung des Grünlandes sowie extensive Bewirtschaftungsweisen in der Viehhaltung	Verringerung von Kohlendioxid (CO ₂), von Methan (CH ₄) und Distickoxyd (N ₂ O)	bereits laufend	Maßnahme 214 – Vorhaben 1 - Grünland	Zahl der jährlich subventionierten Betriebe: 500 Zahl der Verträge pro Jahr: 500 Über Agrarumweltmaßnahmen geförderte Gesamtfläche im Schnitt/pro Jahr: 5.000 ha	

6. FINANZIERUNGSPLAN:

Tabelle 6.1 : Jährlicher Beitrag des ELER (in EURO):

Tabelle 6.1 – Jährliche Beteiligung des ELER (in Euro)								
Jahr (ELER)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	GESAMT
Nicht Konvergenzregionen	20.170.000	20.051.000	19.533.000	19.843.000	19.675.000	19.587.000	19.438.000	138.297.000
Zusätzliche Mittel gemäß Artikel 69 (5bis) der Verordnung (EG) 1698/2005 - Nicht Konvergenzregionen	0	0	940.000	2.188.000	1.951.000	2.545.000	3.190.000	10.814.000
Gesamt ELER	20.170.000	20.051.000	20.473.000	22.031.000	21.626.000	22.132.000	22.628.000	149.111.000

Tabelle 6.2 : Finanzierungsplan nach Schwerpunkten (in EURO, für die gesamte Programmlaufzeit):

Tabelle 6.2 – Finanzplan je Schwerpunkt (in Euro für den gesamten Zeitraum)			
Schwerpunkt	Öffentliche Beteiligung		
	Öffentlicher Anteil insgesamt	Finanzierungsprozentsatz ELER (%)	BETRAG ELER
Schwerpunkt 1	76.330.632	44,00%	33.585.478
Schwerpunkt 2	193.982.289	44,00%	85.352.207
Schwerpunkt 3	28.282.420	44,00%	12.444.265
Schwerpunkt 4	15.716.023	44,00%	6.915.050
Technische Hilfe	0	0	0
GESAMT	314.311.364	44,00%	138.297.000

Tabelle 6.2 bis– Art. 69 (5a) - Finanzplan je Schwerpunkt (in Euro für den gesamten Zeitraum)			
Schwerpunkt	Öffentliche Beteiligung		
	Öffentlicher Anteil insgesamt	Finanzierungsprozentsatz ELER (%)	BETRAG ELER
Schwerpunkt 1	4.166.667	60,00%	2.500.000
Schwerpunkt 2	13.856.667	60,00%	8.314.000
Schwerpunkt 3	0	0	0
Schwerpunkt 4	0	0	0
Technische Hilfe	0	0	0
GESAMT	18.023.334	60,00%	10.814.000

Tabelle 6.3: Indikative Veranschlagung für die Vorhaben gemäß Artikel 16 bis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für den Zeitraum 1. Jänner 2010 – 31. Dezember 2013 [Artikel 16 bis, Paragraph 3, Buchstabe b), im Rahmen der im Artikel 69, Paragraph 5 bis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angegebenen Beträge]:

Schwerpunkt/Maßnahme	Beitrag aus dem ELER von 2009 bis 2013 (in Euro)
Schwerpunkt 1	
Maßnahme 121 – Milch- und Mokereiwirtschaft	1.800.000
Maßnahme 125 – Verbesserte Möglichkeiten der rationellen Wassernutzung	700.000
Schwerpunkt 1 Gesamt	2.500.000
Schwerpunkt 2	
Maßnahme 214 - Klimawandel	8.314.000

<i>Schwerpunkt 2 Gesamt</i>	8.314.000
Schwerpunkt 3	
Unter Verweis auf die im Artikel 16 a(1), Punkte (a) – (f) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführten Prioritäten	0
Unter Verweis auf die im Artikel 16 a(1), Punkt (g) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführten Prioritäten	0
<i>Schwerpunkt 3 Gesamt</i>	0
Schwerpunkt 4	
Unter Verweis auf die im Artikel 16 a(1), Punkte (a) – (f) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführten Prioritäten	0
Unter Verweis auf die im Artikel 16 a(1), Punkt (g) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführten Prioritäten	0
<i>Schwerpunkt 4 Gesamt</i>	0
Programm Gesamt	10.814.000

7. INDIKATIVE AUFTEILUNG NACH MAßNAHMEN IM RAHMEN DES ENTWICKLUNGSPROGRAMMS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM (IN EURO, FÜR DIE GESAMTE PROGRAMMLAUFEIT):

Maßnahme/Schwerpunkt	Öffentlicher Beitrag	Anteil Private	Gesamtkosten
Schwerpunkt 1			
Maßnahme 111	2.355.661	350.000	2.705.661
Maßnahme 112	9.834.884	-	9.834.884
Maßnahme 113	-	-	-
Maßnahme 114	-	-	-
Maßnahme 115	510.393	130.000	640.393
Maßnahme 121	14.394.962	14.925.000	29.319.962
Maßnahme 122	3.239.034	2.200.000	5.439.034
Maßnahme 123	33.463.784	51.140.476	84.604.260
Maßnahme 124	785.220	200.000	985.220
Maßnahme 125	14.637.378	4.478.935	19.116.313
Maßnahme 126	-	-	-
Maßnahme 131	-	-	-
Maßnahme 132	294.458	75.000	369.458
Maßnahme 133	981.525	1.000.000	1.981.525
Maßnahme 141	-	-	-
Maßnahme 142	-	-	-
Gesamt Schwerpunkt 1	80.497.300	74.499.411	154.996.711
Schwerpunkt 2			
Maßnahme 211	60.904.621	-	60.904.621
Maßnahme 212	-	-	-
Maßnahme 213	-	-	-
Maßnahme 214	143.895.061	-	143.895.061
Maßnahme 215	-	-	-
Maßnahme 216	-	-	-
Maßnahme 222	-	-	-
Maßnahme 223	-	-	-
Maßnahme 224	-	-	-
Maßnahme 225	-	-	-
Maßnahme 226	2.530.621	-	2.530.621
Maßnahme 227	508.652	130.246	638.898
Gesamt Schwerpunkt 2	207.838.955	130.246	207.969.201
Schwerpunkt 3			
Maßnahme 311	6.785.200	8.293.022	15.078.222
Maßnahme 312	-	-	-
Maßnahme 313	3.000.000	750.000	3.750.000
Maßnahme 321	17.137.220	4.284.305	21.421.525
Maßnahme 322	-	-	-
Maßnahme 323	1.360.000	-	1.360.000
Maßnahme 331	-	-	-
Maßnahme 341	-	-	-
Gesamt Schwerpunkt 3	28.282.420	13.327.327	41.609.747
Schwerpunkt 4			
411 Wettbewerbsfähigkeit	1.013.486	358.372	1.371.858
412 Umwelt- und Landbewirtschaftung	-	-	-
413 Lebensqualität/Diversifizierung	12.402.537	3.100.634	15.503.171
421 Überregionale und transnationale Zusammenarbeit	300.000	-	300.000
431 Verwaltung der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung	2.000.000	-	2.000.000
Gesamt Schwerpunkt 4	15.716.023	3.459.006	19.175.029
511 Technische Hilfe	-	-	-
INSGESAMT	332.334.698	91.415.990	423.750.688

8. ÜBERSICHT ÜBER DIE ZUSÄTZLICHEN NATIONALEN FINANZIERUNGEN NACH SCHWERPUNKTEN (IN EURO, FÜR DIE GESAMTE PROGRAMMLAUFEIT):

Maßnahme/Schwerpunkt	Öffentlicher Beitrag
Maßnahme 112	31.000.000
Gesamt Schwerpunkt 1	31.000.000
Maßnahme 211 ^(*)	76.300.000
Maßnahme 214	10.000.000
Gesamt Schwerpunkt 2	86.300.000
Maßnahme 321	15.000.000
Gesamt Schwerpunkt 3	15.000.000
INSGESAMT	132.300.000

(*) Die zusätzliche nationale Beihilfe für Maßnahme 211 kann erst ab Genehmigung der Änderung dieser Maßnahme ausgezahlt werden

9. *ERFORDERLICHE ANGABEN ZUR BEWERTUNG IN BEZUG AUF DIE WETTBEWERBSREGELN UND VERZEICHNIS DER IM SINNE DER ARTIKEL 87, 88 UND 89 DES VERTRAGES ZULÄSSIGEN BEIHILFEREGELUNGEN, DIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN:*

Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen:

Das vorliegende Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ist völlig kohärent mit den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere mit den Wettbewerbsregeln. Die Berücksichtigung der Gemeinschaftspolitiken hinsichtlich des Wettbewerbs wird folgendermaßen sichergestellt:

1. Wie im Text des ELR unter den Durchführungsverfahren beschrieben, beabsichtigt die Autonome Provinz Bozen – Südtirol, bei der Umsetzung dieses Programms die laufende Annahme der einzelnen Finanzierungsanträge anzuwenden. Dieses Verfahren hat sich bereits bewährt und wird daher auch für die kommende Programmlaufzeit wieder aufgegriffen.
2. Die Anträge können jedes Jahr, innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als 9 Monaten eingereicht werden: Die betreffenden Einreichfristen werden von jedem zuständigen Amt in chronologischer Reihenfolge im Laufe des Jahres festgelegt, je nach den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen Kategorie von Maßnahmenempfängern.
3. Durch die Maßnahmen zur Information über das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, die im betreffenden Kapitel erläutert werden, erfahren sämtliche Endbegünstigten Näheres über das Förderangebot und die für den Zugang zu den Förderungen verlangten Voraussetzungen.
4. Außerdem steht jedes Amt den Bürgern ständig zur Verfügung, um jedwede Auskunft oder Erläuterung zur Inanspruchnahme von Finanzierungen seitens der Gemeinschaft zu erteilen. Jeder Interessent ist also in der Lage, sich umfassend über die vom Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gebotenen Chancen zu informieren und kann im Bedarfsfall einen Finanzierungsantrag stellen.
5. Im Zusammenhang mit den über das ELR gewährten Beihilfesätzen kann sich keinerlei Wettbewerbsverzerrung ergeben, auch nicht unbeabsichtigt, weil rigoros und ausschließlich die Beihilfesätze gemäß Finanzierungsplan dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum zum Tragen kommen, den die EU genehmigen wird; diese bewegen sich im Rahmen der Höchstbeträge, die mit Gemeinschaftsverordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt wurden.

Einhaltung der übrigen Gemeinschaftspolitiken:

Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken in Umweltfragen:

Hinsichtlich der Umweltaspekte im Zusammenhang mit Investitionen ins Sachkapital, ist zu unterscheiden zwischen: a) Arbeiten und Projekten in Gebieten, die spezifischen Schutzauflagen unterliegen, und b) Arbeiten und Projekten, die jedenfalls einer Vorüberprüfung unterliegen.

a) Die Ermächtigung im Sinne von Artikel 8 des Landschaftsschutzgesetzes:

Jeder, der vorhat, Arbeiten in Gebieten auszuführen, die einer spezifischen Unterschutzstellung unterliegen, das heißt, die als Naturdenkmäler, als Landstriche, die eine natürliche oder vom Menschen gestaltete Landschaft bilden, als Biotope, Naturparks oder -reservate, als Gärten und Parkanlagen unter besonderem Schutz stehen, muss dazu die Ermächtigung gemäß Artikel 8 des Landesgesetzes Nr. 16/70 einholen. Dasselbe gilt auch für Arbeiten in Gebieten, die der Unterschutzstellung gemäß Artikel 1/bis des „Landschaftsschutzgesetzes“ unterliegen. Die im erwähnten Art. 8 vorgesehene Ermächtigung wird bei Ausstellen der Baugenehmigung nach Anhören der Baukommission vom Bürgermeister erteilt, oder, falls keine Baugenehmigung erforderlich ist, mit eigenem Bescheid des Bürgermeisters. Der Bürgermeister kann den Antrag des Bewerbers mit den vorgeschriebenen Unterlagen auf eigene Initiative an den zuständigen Landesrat weiterleiten und er ist dazu verpflichtet, wenn der Sachverständige in der Gemeindebaukommission es verlangt. Der Landesrat muss der Gemeinde das Gutachten der zweiten Landschaftsschutzkommission zur Kenntnis bringen. Geschieht dies nicht, obliegt jegliche Entscheidung über die Ermächtigung gemäß Art. 8 dem Bürgermeister. Die Ermächtigung kann an die Einhaltung bestimmter Bedingungen oder an die Hinterlegung einer Kautions gebunden sein und gilt für die Dauer von drei Jahren ab Ausstellung.

b) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Natura-2000-Richtlinie:

Für sämtliche Pläne und Projekte innerhalb der Natura-2000-Gebiete muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Natura 2000 vorgenommen werden (Dekret des Landeshauptmanns

vom 16. Oktober 2001, Nr. 63). Damit wird von vornherein verhindert, dass der Erhaltungszustand der Natura-2000-Lebensräume verschlechtert wird, weil jeweils überprüft wird, ob ein Eingriff sich auf den Zustand des unmittelbar betroffenen Lebensraum negativ auswirkt.

c) Die Ermächtigung aufgrund der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 8 des Landesgesetzes Nr. 7 vom 24. Juli 1998:

Der Art. 1 des genannten Gesetzes stellt klar, dass die öffentlichen und privaten Projekte, die sich auf die Umwelt auswirken können, der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden, damit der Schutz der menschlichen Gesundheit, die Erhaltung der Artenvielfalt und der Umweltschutz gesichert sind. Art. 3 des Landesgesetzes sieht vor, dass der UVP besondere Arbeiten und Anlagen unterzogen werden, und zwar unter anderem:

- Flurbereinigungen im ländlichen Raum (20 ha)
- Aufforstungen und Rodungen zwecks Umstellung auf andere Arten der Bodennutzung (20 ha)
- Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich der Bewässerung und Entwässerung (300 ha)
- Almwirtschaft (200 GVE)
- Anlagen zur Intensivtierhaltung oder –aufzucht von Geflügel (30.000 Stück), Schweinen (500 Stück), Rindern (100 GVE bei Milchkühen bzw. 200 GVE bei Mastvieh) oder Kaninchen (5.000)
- Abbau von Torf und Lehm; Steinbrüche, Tagebau, Untertagebau
- Aushub von Sand, Kies und Mineralien aus Gewässern
- Bau von Hofzufahrten, Güter- und Forstwegen (15 km)
- Errichtung von Wasserleitungen (30 km)
- Ableitungen von Wasser, Bau von thermischen Kraftwerken, Wasserspeichern, Wasserbauten zweiter und dritter Kategorie
- Ablagerung von Material jeglicher Art

Für Projekte, die unter den Schwellwerten gemäß Anhang zum genannten Gesetz liegen, wird das Sammelgenehmigungsverfahren gemäß Art. 13 angewandt, sofern dafür mehr als zwei Genehmigungen, Ermächtigungen oder bindende Gutachten durch die Landesverwaltung auf dem Gebiet des Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung und der Lärmbelästigung, der Abfallwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Fischerei, der Gewässernutzung sowie der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung erforderlich sind. Die Projekte für die genannten Aktivitäten werden von den Gemeinden mit den in den Landesgesetzen vorgesehenen Unterlagen eingebracht.

Wenn für die geplante Aktivität auch die Baukonzession erforderlich ist, muss den Unterlagen auch das Gutachten der Gemeindebaukommission beigelegt werden. Damit die wesentlichen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt überprüft werden können, müssen außerdem die dazu notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden. Es wird eine Konferenz der Direktoren jener Landesämter einberufen, die von Fall zu Fall für die Anwendung der jeweiligen Landesgesetze zuständig sind. Die Konferenz der Amtsdirektoren gibt ein bindendes Gutachten über das Projekt ab. Dieses ist den Gemeinden mitzuteilen.

Sämtliche Maßnahmen im Rahmen des Entwicklungsprogramms unterliegen stets auch der Einhaltung der gemeinschaftlichen Umweltgesetzgebung, insbesondere auch den Richtlinien 409/79/EWG und 43/92/EG.

Zu den Projekten der Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft wird eine Ablichtung der Baugenehmigung verlangt, vor deren Ausstellung, wie oben dargelegt, die allfälligen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit geprüft werden. Zu den Mitgliedern der Baukommissionen zählen nämlich auch Vertreter der Abteilung Natur und Landschaft, die mögliche Umweltrisiken in Verbindung mit der Ausführung jedes einzelnen Projekts abwägen.

Bezüglich der Projekte, welche die Abteilung Forstwirtschaft in Eigenregie verwirklicht, wird ein eigener Fachbeirat einberufen, zu dem ebenfalls ein Vertreter der Abteilung Natur und Landschaft gehört, welcher allfällige ökologische Auswirkungen jedes einzelnen Projekts bewertet.

Schließlich werden die Projekte in den *Natura-2000*-Gebieten von den Vertretern der Abteilung Natur und Landschaft sowohl in der Baukommission als auch im Fachbeirat unter diesem Aspekt begutachtet. Auch im Zuge des Monitorings prüft jedes Amt, ob die Projekte in benachteiligten Gebieten oder in *Natura-2000*-Gebieten ausgeführt werden.

Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken hinsichtlich des öffentlichen Auftragswesens:

Hinsichtlich des öffentlichen Auftragswesens sei Folgendes angemerkt:

1. Es wird das Landesgesetz vom 17. Juni 1998, Nr. 6 "Bestimmungen über die Ausschreibung und Ausführung öffentlicher Arbeiten" angewandt, das unter anderem festlegt, welche Arbeiten von öffentlichem Interesse sind, welcher Schwellenwert unter Einhaltung der

- Richtlinie 93/37 EWG gilt, und welche Bestimmungen auch die Privaten einzuhalten haben.
2. Falls die Empfänger von Beihilfen im Rahmen des ELR öffentliche Körperschaften sind, werden die geförderten Arbeiten ordnungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen ausgeschrieben; die Landesverwaltung verlangt für diese Art von Arbeiten die Niederschriften des Vergabeverfahrens und die Verträge mit den Firmen, die den Zuschlag erhalten haben.
 3. Abschließend kann somit festgehalten werden, dass sich die Autonome Provinz Bozen - Südtirol auch unter diesem Gesichtspunkt absolut an die Gemeinschaftspolitiken hält.

Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken in Fragen der Chancengleichheit:

Im ELR der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol gibt es keine Bestimmungen oder Kriterien, die zur Verletzung der Grundsätze der Chancengleichheit führen könnten. Die Prioritäten des Programms wurden ebenfalls nach den vorgegebenen und genehmigten Kriterien erarbeitet, die keinerlei Diskriminierung von Frauen bedingen. Sämtliche potentiellen Beihilfeempfänger können die Beihilfen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie die Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Entwicklungsprogramm erfüllen. Einige Maßnahmen streben gezielt die Aufwertung der Rolle der Frauen an: Man denke an den Stellenwert der Frau in Wirtschaftszweigen wie Urlaub auf dem Bauernhof, wo Frauen ihr organisatorisches Potential und ihre Entscheidungsfähigkeit einbringen können.

Verzeichnis der im Sinne der Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages genehmigten Beihilfen, die bei der Umsetzung des Programms zum Tragen kommen:

Prämisse:

Die unter A und B angeführten Aspekte gelten für die gesamte Programmlaufzeit des ELR, sowohl für die Erstfassung als auch für nachfolgende Änderungen.

A. Maßnahmen und Vorhaben, die unter die Anwendung des Art. 36 des Vertrages fallen:

Die Maßnahmen und Vorhaben, für welche zusätzliche Finanzierungen in Form von staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 88, Abs. 1, zweiter Abschnitt der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zum Einsatz kommen, fallen unter den Anwendungsbereich des Art. 36 des Vertrages. Bei sämtlichen hier aufgelisteten Beihilfen handelt es sich ausschließlich um Landesgelder; sie kommen Maßnahmen zugute, die im Rahmen des vorliegenden Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum kofinanziert werden, wobei dieselben Kriterien und Verfahren gelten, wie im Entwicklungsprogramm beschrieben („Top-up-Beihilfen“). Hauptzweck dieser Zusatzfinanzierungen ist es, die Zahl der Endbegünstigten und/oder der im Sinne dieses Entwicklungsprogramms finanzierbaren Initiativen anzuheben. Weiters werden diese zusätzlichen Mittel bei einigen Agrarumweltmaßnahmen zur Aufstockung der Grundprämie dienen, die den Antragstellern als Entschädigung für zusätzliche Auflagen und Verpflichtungen ausgezahlt werden. Die hier aufgelisteten Beihilfen kommen auf keinen Fall für Initiativen außerhalb des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum zum Tragen.

Zusätzliche Finanzierung mit Staatsbeihilfen (der Autonomen Provinz Bozen) – Komma A				
Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Mitteilungsblatt	Erklärungen	Summe der Top Up - Beihilfen
112	Niederlassung von Junglandwirten	Siehe Blatt III.12.F		Die Zusatzfinanzierung zu den selben Konditionen wie in den einzelnen Maßnahmenblättern beschrieben ist in der Finanztabelle im Punkt 8 beschrieben.
211	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten	Siehe Blatt III.12.D		
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Siehe Blatt III.12.C		

Die einzelnen Meldebögen für die in der Tabelle aufgelisteten Maßnahmen sind im entsprechenden Anhang zu diesem Programm enthalten.

B. Maßnahmen und Operationen, die nicht unter den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrages fallen:

Es werden außerdem zusätzliche Gelder in Form von staatlichen Beihilfen verwendet, die nicht unter den Geltungsbereich des Artikels 36 des Vertrages fallen, und die ausschließlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die *De-minimis-Beihilfen* gewährt wer-

den. Auch die Beihilfen unter Punkt B sind als Mittel zu betrachten, die ausschließlich aus dem Landeshaushalt für die kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen dieses ELR bestimmt sind und nach denselben Kriterien und denselben Verfahren verwendet werden, wie in vorliegendem ELR beschrieben („Top-up-Beihilfen“). Hauptzweck dieser zusätzlichen Finanzierungen ist es, die Zahl der Endbegünstigten und/oder der im Sinne dieses ELR finanzierbaren Initiativen anzuheben. Auf keinen Fall werden die hier aufgelisteten Beihilfen Aktionen zufließen, die nicht unter dieses ELR fallen.

Übersicht über die staatlichen Beihilfen gemäß Punkt B:

Die Maßnahmen, die nicht unter den Geltungsbereich des Artikels 36 des Vertrages fallen, sind:

Zusätzliche staatliche Beihilfen, welche nicht unter die Anwendung des Artikel 36 des Vertrages fallen (der Autonomen Provinz Bozen) – Komma B			
Kodex Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegulierung	Rechtsgültigkeit der Beihilferegulierung	Dauer der Beihilferegulierung
111	Berufsbildung, Informationsangebote, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und innovativer Praktiken für Personen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Forstwirtschaft tätig sind (ausschließlich für den forstwirtschaftlichen Bereich)	Jede im Sinne dieser Maßnahme gewährte Beihilfe entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 betreffend die Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrages für Beihilfen geringen Ausmaßes («de minimis»)	1. Jänner 2007 – 31. Dezember 2013
115	Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe.	Jede im Sinne dieser Maßnahme gewährte Beihilfe entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 betreffend die Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrages für Beihilfen geringen Ausmaßes («de minimis»)	
123	Steigerung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion (ausschließlich für den forstwirtschaftlichen Bereich)	Jede im Sinne dieser Maßnahme gewährte Beihilfe entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 betreffend die Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrages für Beihilfen geringen Ausmaßes («de minimis»)	1. Jänner 2007 – 31. Dezember 2013
124	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft	Jede gewährte Beihilfe im Sinne dieser Maßnahme entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 betreffend die Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrages für Beihilfen geringen Ausmaßes («de minimis»)	1° Jänner 2007 – 31. Dezember 2013
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Jede gewährte Beihilfe im Sinne dieser Maßnahme entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 betreffend die Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrages für Beihilfen geringen Ausmaßes («de minimis»)	1° Jänner 2007 – 31. Dezember 2013
313	Förderung des Fremdenverkehrs	Jede gewährte Beihilfe im Sinne dieser Maßnahme entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 betreffend die Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrages für Beihilfen geringen Ausmaßes («de minimis»)	1° Jänner 2007 – 31. Dezember 2013

Die Autonome Provinz Bozen verpflichtet sich, im Sinne des Artikels 88, Absatz 3, des Vertrages jeden einzelnen Fall zu melden, in welchem die Beihilfen gemäß Punkt B gewährt werden, für welche eine Einzelmeldung im Sinne der Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen oder im Sinne der Bedingungen und Verpflichtungen gemäß den betreffenden Entscheidungen zur Genehmigung erforderlich ist.

10. ANGABEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT MIT DEN IM RAHMEN VON ANDEREN INSTRUMENTEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK, DER KOHÄSIONSPOLITIK UND ÜBER DEN GEMEINSCHAFTLICHEN FISCHEREIFONDS FINANZIERTEN MAßNAHMEN:

Sowohl hinsichtlich der Methode als auch hinsichtlich der Inhalte ist das vorliegende ELR mit den Zielen und Instrumenten der Kohäsionspolitik und der Agrarpolitik der Gemeinschaft kohärent. Bezüglich der Fischerei sind keine Überlagerungen zwischen den Maßnahmen des O.P. EFF und dem ELR vorgesehen. Auch ist keine Landesinitiative im Sinne des Gemeinschaftsinstruments zur Förderung der Fischerei vorgesehen.

10.1 Bewertung der Komplementarität zu den Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere im Zusammenhang mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Gemeinschaftsförderung der Fischerei:

Die inhaltliche Analyse der von der Landesverwaltung im Rahmen der Kohäsionspolitiken festgelegten Ziele zeigt, dass die verschiedenen Instrumente spezifische Sonderziele anstreben, die im weitesten Sinne der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes dienen. ELR und Kohäsion überschneiden sich inhaltlich nicht, sie sind vielmehr miteinander verzahnt.

10.1.1. Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung - EFRE:

Die Vorschläge und Inhalte des Programms der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol des EFRE lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schwerpunkt 1: Förderung von Forschung und Entwicklung:

Die Zielsetzung dieses Schwerpunktes ist es, zur Anhebung des Ausgabenniveaus für Forschung und Entwicklung in Relation zum BIP beizutragen, um dem mit der Strategie von Lissabon festgelegten Ziel näher zu kommen (3%), und den Grad der Innovation des Produktionswesens des Landes zu steigern. Insbesondere muss durch die Entscheidung, den Einsatz der Ressourcen im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft zu konzentrieren, die Verwirklichung folgender spezifischer Ziele dieses Schwerpunktes möglich werden:

Die Forschung und den Wissensstand im Bereich Genetik und genetische Ressourcen ausbauen:

Dazu können Maßnahmen zur Erhaltung und Nutzung der genetischen Ressourcen, insbesondere der alten Obst- und Getreidesorten ergriffen werden. Unter den Maßnahmen zur Erhaltung alter Sorten ist es wichtig, dass deren genetische Eigenschaften erfasst, identifiziert und charakterisiert werden und dass sie in Genbanken gezüchtet werden, damit ihr Fortbestand gesichert ist. Die Bestimmung der physiologischen und biochemischen Sortenmerkmale ermöglicht die Auswahl der Sorten, die folgenden Ansprüchen gerecht werden:

- ☐ Sorten, die für bestimmte Verarbeitungsprozesse besonders geeignet sind;
- ☐ Sorten, die wegen ihres Gehalts an bestimmten, auch gesundheitlich und ernährungswissenschaftlich wertvollen Stoffen interessant sind oder weil sie bestimmte Stoffe nicht enthalten;
- ☐ Sorten, die gegen bestimmte Krankheiten resistent sind;
- ☐ Sorten, die wegen bestimmter physiologischer Eigenschaften, etwa guter Haltbarkeit interessant sind;
- ☐ Sorten, aus denen sich neue Sorten mit erwünschten Eigenschaften züchten lassen.

Auf diese Weise können die alten Obst- und Getreidesorten verwendet werden, um neue Sorten mit erwünschten Eigenschaften zu züchten, oder um neue Erzeugnisse herzustellen, die sich als Nischenprodukte auf dem Markt behaupten können. Zweck dieses Tätigkeitsbereiches ist es, neue landwirtschaftliche Erzeugnisse zu entwickeln, die den Ansprüchen der Konsumenten allgemein oder jenen bestimmter Konsumentengruppen gerecht werden, und auf diesem Wege signifikant zur dauerhaften Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und ihrer biologischen Vielfalt beizutragen.

Die hier dargelegten Ziele werden über folgende Schienen erreicht:

- ☐ Auffinden und Sammeln von Obst- und Getreidesorten;
- ☐ Ausbau und Einrichtung von Genbanken;

- Genetische Identifikation und Charakterisierung der Sorten;
- Entwicklung neuer Ansätze zur genetischen Verbesserung mit Hilfe der markerunterstützten Selektion (QTL, Quantitative Trait Loci);
- Biochemische Sortenanalyse: Bestimmung des Vorhandenseins/Fehlens schädlicher oder gesundheitsfördernder Stoffe (Zuckergehalt und –kombination, Allergengehalt des Obstes, Glutengehalt des Getreides usw.);
- Sensorische Analyse der Sorten und Erzeugnisse (Säfte, Marmeladen, Brot ...): Selektion nach Geschmacksmerkmalen;
- Verwendung der Sorten zur Selektion neuer Sorten, mit erwünschten physiologischen und sensorischen Eigenschaften und Inhaltsstoffen (Nischenprodukte).

Die Forschung und den Wissensstand im Bereich Gesundheit und Ernährung ausbauen:

Zu fördern sind Projekte zur Erforschung gesundheitsfördernder Substanzen, welche aus landwirtschaftlichen Produkten gewonnen werden. Die Kenntnis dieser Substanzen sollte die Markteinführung bestimmter Produkte ermöglichen, wie etwa von Erzeugnissen für Menschen mit besonderen Ernährungserfordernissen (Allergiker und von Zöliakie Betroffene). Mit neuen und innovativen Technologien (Analyse von Aromen und Polyphenolen) können landwirtschaftliche Erzeugnisse so einen zusätzlichen Mehrwert zu ihren Eigenschaften als gesunde Nahrungsmittel erlangen. Daneben ist die Entwicklung von Verarbeitungstechniken zu fördern, die sich für diese Erzeugnisse eignen und deren gesundheitlichen Wert nicht beeinträchtigen:

Die hier dargelegten Ziele werden über folgende Schienen erreicht:

- Bestimmung des Vorhandenseins/Fehlens gesundheitsfördernder oder gesundheitsschädigender Stoffe in landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Gesundheitsfördernde Stoffe, wie z.B. Antioxidantien und Vitamine, schädliche Stoffe wie Allergene im Obst und Gluten in verschiedenen Getreidesorten;
- Nutzung von Sorten, die sich für die markergestützte Selektion (QTL) eignen: Anbau von Pflanzengut mit den gewünschten Eigenschaften;
- Testen der Sorten mit erwünschten Eigenschaften im Hinblick auf ihre Eignung für bestimmte Verwertungen für diätetische Produkte und Kooperation mit medizinischen Forschungslabors, Ärzten und Kliniken zum Testen dieser Produkte.

Aufwertung ortstypischer Erzeugnisse:

Diese kann über Projekte zur Entwicklung und Anwendung innovativer Techniken, Ansätze und Methoden gefördert werden, die den Marktwert der lokalen Erzeugnisse und die nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Ressourcen steigern können. Um den Fortschritt auf regionaler Ebene zu begünstigen, müssen Projekte unterstützt werden, die der Entwicklung und Herstellung von Nischenprodukten sowie deren Marktpositionierung dienen. Dazu gehören auch die Erarbeitung von Schnelltests für Routine-Analysen sowie für die Erforschung und Entwicklung neuer Produktionsmethoden. Die auf diesem Wege erworbenen Kenntnisse müssen so aufbereitet werden, dass sie den Betrieben vermittelt werden können und für diese unmittelbar nutzbar sind.

Die hier aufgezeigten Ziele werden über folgende Schienen erreicht:

- Entwicklung und Nutzung innovativer Methoden, mit welchen die landwirtschaftlichen Produkte aufgewertet werden können (z.B. Technologien, bei denen DNA-Chips verwendet werden, zur Aufwertung und Zertifizierung lokaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse);
- Entwicklung von Schnelltests für Routine-Analysen zur Prüfung und Kontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse, etwa hinsichtlich ihrer Inhaltsstoffe und Herkunft;
- Kooperation mit Labors für Lebensmittelanalysen.

Steigerung der Investitionen der KMU in F&E:

Dieses Ziel kann durch bessere Kenntnis der Erfordernisse der potentiellen Empfänger erreicht werden. Dazu sind auf dem Kapitalmarkt die Finanzierungsquellen zu finden, die am besten für Forschung und Entwicklung eingesetzt werden können; zu ergänzen sind diese Initiativen durch entsprechende Beratung und Schulung, zugeschnitten auf die besonderen Gegebenheiten der KMU, die bisher noch nicht die nötigen Voraussetzungen für Innovationen aufweisen.

Auf diese Weise kann nach Genehmigung des neuen Landesgesetzes über Forschung und Entwicklung das am besten geeignete Instrument erarbeitet werden, um die KMU bei Ausbau und Gestaltung der innerbetrieblichen Tätigkeiten für Forschung und Entwicklung zu unterstützen. Dazu können auch entsprechende, über den ESF finanzierte Bildungsinitiativen beitragen.

Die hier aufgezeigten Ziele können über folgende Schienen erreicht werden:

- Feststellen des Finanzierungsbedarfs der lokalen KMU und Ausfindigmachen der geeigneten Instrumente zur finanziellen Unterstützung der KMU bei ihren Projekten für Forschung und Entwicklung; allfällige Trendforschung in Sachen Technologie und Marktentwicklung zwecks Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Wirtschaft (auch in einzelnen Bereichen), Erfassen des technologischen Bedarfs der Unternehmen je nach Produktionsbereichen und/oder Charakteristika des Gebiets;
- Förderung der Innovation in KMU durch Beihilfen zur Ausführung von Projekten für die Inanspruchnahme von Beratungs- und Betreuungsdiensten hinsichtlich innovativer Organisation, Vermarktung, EDV und Technologie sowie für Projekte und Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung.

Die Landesverwaltung beabsichtigt, die unter diesem Schwerpunkt vorgesehenen Interventions-schienen mit Bezug auf die Forschung im Bereich Ernährungswirtschaft einer Einrichtung anzuvertrauen, die seit 1975 Teil der Verwaltung ist: dem Land- und forstwirtschaftlichen Versuchszentrum Laimburg. Dieses ist als Dienststelle des Landes tätig und verfügt über einen angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb (über 200 ha LNF und 38 ha Wald). Dank geeigneter Labors und Einrichtungen ist das Versuchszentrum in der Lage, Projekte voranzutreiben, die dazu angetan sind, Problemlösungen für den primären Sektor und optimale Produktionstechniken zu erarbeiten, Umweltmanagement und Umweltschutz zu verbessern sowie die wissenschaftlichen Kenntnisse über land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse auszubauen.

Schwerpunkt 2: Vorbeugung gegen Umweltrisiken und nachhaltige Verkehrslösungen:

- Erstes Ziel ist es, den Kenntnisstand im Bereich Risikoprävention und korrektes Umweltmanagement auszubauen. Aus der Entscheidung, die Maßnahmen und Ressourcen zugunsten der Prävention gegen hydrogeologische Risiken und für den Bodenschutz zu bündeln, haben sich folgende spezifische Ziele herauskristallisiert:
 - Die Prävention gegen hydrogeologische Risiken sowie den Bodenschutz ausbauen;
 - Das Management der Fließgewässer verbessern.

Diese Ziele werden über folgende Schienen erreicht:

- Einrichtung eines Informations- und Überwachungssystems für das gesamte Wassergut;
- Integrierte Studien zur Prävention des Risikos von Überschwemmungen und Rutschungen und zum Management der Flussökosysteme, einschließlich der Richtlinien für eine umweltverträgliche Raumplanung;
- Planung von Arbeiten zur Flussregulierung und zu ökologischen Verbesserungen.

Die unter diesem Schwerpunkt vorgesehenen Schienen werden der Abteilung für Wasserschutzbauten der Landesverwaltung anvertraut.

Die Abgrenzungskriterien zwischen Maßnahme 226 „Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials und Einführung vorbeugender Aktionen“ des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (ELER) und den im Rahmen des Schwerpunkts „Vorbeugung gegen naturbedingte Risiken“ des OP EFRE sind der Vergleichstabelle im Kapitel 10.1.2. zu entnehmen.

- Das zweite Ziel ist die Verbesserung der regionalen Beförderungsdienste durch Förderung nachhaltiger Systeme und Verringerung der Belastungen der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch die Mobilität, insbesondere in Bezug auf die Verbindungen zwischen der Landeshauptstadt und den Außenbezirken. Aus der Entscheidung, die Maßnahmen und Ressourcen zugunsten von Aktionen für das Mobilitätsmanagement zu bündeln, ergeben sich folgende Ziele:
 - Den Prozentsatz der Personen erhöhen, die öffentliche Verkehrsmittel nutzen, und damit den Anteil an PKW-Verkehr senken;
 - Die funktionelle Integration des örtlichen Nahverkehrs zwischen Straße und Schiene einführen und die Logistik im landesweiten Warenverkehr verbessern;
 - Die gezielte und individuelle Information über öffentliche Verkehrsdienste ausbauen;
 - Die gemeinsame Nutzung von Verkehrsmitteln steigern;
 - Das Tarifangebot ausbauen.

Die oben dargelegten Ziele sollen über folgende Schienen erreicht werden:

- Integrierte Planung des öffentlichen Nahverkehrs (Straße+Schiene) auf Gebietsebene und auf Landesebene, durch Verbesserung des Personennahverkehrs mit der Bahn mittels Einführung

- des Stundentakts (und Halbstundentakts), Schaffung von Umstiegsbereichen zwischen Bahn, öffentlichem Nahverkehr auf Straße und PKW-Verkehr sowie Umgestaltung von Bahnhöfen;
- Ex-ante-Analyse und Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Planungsmaßnahmen, auch durch Instrumente der Feldforschung und Modellplanung;
- Mobilitätsmanagement für Unternehmen und für einzelne Gebiete, durch Management der Mobilitätsnachfrage, um die reinen Mobilitätsangebote sinnvoll zu ergänzen;
- Integration zwischen den verschiedenen Ebenen des Mobilitätsmanagements (Gemeinde und Land);
- Analyse der gesamten logistischen Kette des Warenverkehrs durch Prüfung der Möglichkeit, eine Logistikplattform für den intermodalen Warenverkehr sowie eine oder mehrere Plattformen für den Warenverkehr im Stadtbereich zu schaffen.

Die unter diesem Schwerpunkt vorgesehenen Schienen werden der Abteilung der Landesverwaltung anvertraut, die für den Bereich Mobilität zuständig ist. Die Verwaltungseinrichtungen, denen die Umsetzung dieses Schwerpunktes obliegt, sind daher:

- Die Abteilung 38 – Mobilität
- Die Abteilung 12 - Straßendienst

Schwerpunkt 3: Nutzung der ICT und entsprechende Dienstleistungen:

- Die im Abschnitt 3.1 beschriebene strategische Ausrichtung ordnet dem Schwerpunkt 3 folgende Ziele zu:
 - Förderung der Nutzung der ICT im ländlichen Raum;
 - Entwicklung zeitgemäßer digitalisierter Inhalte, Anwendungen und Dienste und Steigerung der Fähigkeit, diese zu nutzen, Erschließung der ICT auch durch angemessene Bewerbung des Angebots.

Damit stehen folgende spezifische Schwerpunktziele fest:

- Flächendeckende Verbreitung der Mindeststandards im ländlichen Raum.
- Entwicklung neuer Datenübertragungstechniken im Berggebiet.
- Sicherstellung von flächendeckenden Notrufdiensten über Mobiltelefonie.
- Entwicklung neuer Dienste, die über digitale Systeme laufen (nicht nur Internet).
- Steigerung der Zahl der Personen und Betriebe, die das Internet qualifiziert nutzen.

Die Strategie dieses Schwerpunktes soll über folgende Schienen umgesetzt werden:

- Förderung der flächendeckenden Versorgung des ländlichen Raums mit Breitbandverbindungen, unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung und Aufwertung neuester kabelloser Techniken (Wi-Max), die auch in den abgelegensten Gebieten starke, stabile Signale gewährleisten und bei geringer Umweltbelastung der immer stärkeren Nachfrage nach Breitbandtechnologie seitens der Betriebe und der Endbenutzer gerecht werden (die Ausstrahlung des Signals, die Qualität des Dienstes und die erzielten Deckungsgrade müssen im Berggebiet erprobt werden);
- Entwicklung von Informationssystemen für Notfälle, insbesondere für Berggebiete, die bisher von Mobilfunknetzen nicht versorgt werden, und wo einfache, kompakte Systeme benötigt werden, um die Kommunikation zwischen dem Endnutzer und den verschiedenen Einsatz- und Nothilfekräften (Zivilschutz, Weißes Kreuz, Bergrettung, Ordnungskräfte, Wettervorhersage) sicherzustellen; Entwicklung von Techniken, um die Bevölkerung unverzüglich und gezielt über besondere Gefahrensituationen und Katastrophen informieren zu können, z. B. durch automatische Meldungen über Rundfunk, Fernsehen und mobile Netze;
- Verbesserung der Verkehrsinformationssysteme, um den Erfordernissen der Endnutzer und der Betriebe gerecht zu werden, vor allem der im Fremdenverkehr, im Kombiverkehr und in der Logistik tätigen Unternehmen, die nicht nur vor einer Fahrt, sondern auch während der Fahrt aktueller Informationen über die Verkehrslage bedürfen. Das derzeitige Informationssystem kann verschiedene digitale Kommunikationswege nutzen (z.B. das digitale Rundfunk- und Fernsehnetz, kabellose Breitbandnetze, elektronische Post usw.), damit Meldungen in Realzeit in Wartesälen, öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln, auf Displays oder tragbaren Terminals ankommen. Das System muss die Ereignisse automatisch erfassen und über mobile und feste Geräte jeweils nur die Personen/Stellen informieren, die gerade im betreffenden Gebiet tätig oder unterwegs sind (z.B. über TPEG);
- Ausbau der Software-Plattform zur Entwicklung von Bildungs-/Informationssystemen für den Bedarf der Betriebe an virtueller Beratung über das Internet oder DTT; den Betrieben müssen allgemeine Informationen, Beratung, Lehrgänge, Sicherheitshinweise zur Datenübertragung und zur digitalen Unterschrift, zum sicheren Zugriff auf elektronische Dokumente und zur sicheren Übermittlung derselben sowie über Archivierungs- und Datenmanagementsysteme zur Verfügung gestellt werden. Benötigt wird eine gründliche Analyse des Bedarfs der verschiedenen

Interessensgruppen sowie einer Koordination des Informationsflusses, entsprechend den jeweiligen Funktionen und Tätigkeiten.

Die unter diesem Schwerpunkt vorgesehenen Schienen werden der Abteilung der Landesverwaltung anvertraut, die für das Fernmeldewesen zuständig ist, ferner der RAS (Rundfunkanstalt Südtirol), einer vom Land kontrollierten Gesellschaft, die mit der flächendeckenden Versorgung des Landesgebietes mit digitalen Signalen und Breitbandverbindungen betraut ist, der Informatik-AG Südtirol, einer AG des Landes und des Südtiroler Gemeindenverbandes, als Dienstleistungskörperschaft für die Umsetzung von Vorhaben im Bereich ICT, auch für Dienste an Bürgern und Unternehmen.

Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt daher:

- der inhaltlich zuständigen Einrichtung der Regionalverwaltung;
- der Abteilung 9 – Informatik
- der RAS
- der Informatikgesellschaft Südtirol

Kohärenz und Komplementarität werden sichergestellt, auch in Bezug auf die allgemeinen Vorgaben des NSP:

- Mit dem ELR werden ausschließlich Infrastrukturen kleineren Ausmaßes finanziert; die im ELR vorgesehenen Infrastrukturen sind außerdem im Rahmen des EFRE nicht vorgesehen;
- Forschung und Versuchswesen fallen ausschließlich unter den EFRE, das ELR sieht den Technologietransfer für Unternehmen vor, die an Produkten gemäß Anhang I des Vertrages arbeiten;
- Die Kohärenz im Bereich Berufsbildung wird unter dem nachfolgenden Punkt 10.1.2. ausführlich erläutert;
- Hinsichtlich der Logistik greift sich das ELR nicht nur auf Betriebsebene zwecks Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ein; Transportwesen, Logistikpools, Kombiverkehrslösungen und integrierte Logistikdienste werden über den EFRE nicht finanziert;
- ICT: Diese Dienste werden ausschließlich vom EFRE finanziert, da es sich um Aktionen handelt, die überbetrieblich greifen;
- Die Bewirtschaftungspläne für Natura-2000-Gebiete werden ausschließlich mit Landesmitteln finanziert;
- Der Landschaftsschutz und der Schutz der Artenvielfalt gehen zu Lasten der Entwicklung des ländlichen Raums;
- Das ELR fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger bis zu einer Höchstleistung von einem Megawatt;
- Hinsichtlich der Politik für Lebensqualität im ländlichen Raum und für die Diversifizierung der Wirtschaft folgt die Abgrenzung zwischen ELR und EFRE den Vorgaben des NSP: Die punktuellen Abgrenzungskriterien für jede Maßnahme und jede Art von Aktionen sind im folgenden Gesamtkonzept unter Punkt 10.1.2. angeführt;
- Auf die Kooperation geht der Abschnitt ein, der von der Kohärenz zwischen ELER und EFRE handelt.

Schlussfolgerungen:

Das Operationelle Programm des EFRE beinhaltet Vorhaben, die mit jenen des ELR vereinbar sind: Im Bereich Forschung und Entwicklung sind Maßnahmen für die KMU geplant, die im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums nicht vorgesehen sind, sowie Forschungsvorhaben, die zwar die Ernährungswirtschaft betreffen, aber ausschließlich von qualifizierten öffentlichen Einrichtungen übernommen werden können. Diese Aktionen, die sich mit jenen des ELER nicht überschneiden dürfen, ergänzen die eigentliche landwirtschaftliche Tätigkeit und können daraus Nutzen ziehen.

Die der Vorbeugung gegen Umweltrisiken und dem nachhaltigen Verkehrsmanagement sowie der Erschließung von ICT-Diensten gewidmeten Abschnitte ergänzen das ELR in idealer Weise, bezüglich Entwicklungsförderung für Dienste und Infrastrukturen, die auch im Programm für den ländlichen Raum als wichtige Anliegen ausgewiesen wurden, in diesem Rahmen aber nicht finanziert werden. Die Schwerpunkte 2 und 3 sehen daher Maßnahmen vor, die der ELER nicht berücksichtigt.

Schließlich kann zugesichert werden, dass die Instrumente des ELER und des EFRE völlig kohärent zueinander sind und synergetisch wirken; es besteht keine Gefahr, dass Aktionen

und Maßnahmen sich überschneiden oder sich sinnlos wiederholen.

10.1.2. Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung - ESF:

Für das Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung für den Teil der Zuständigkeit des ESF können die Vorschläge der Autonomen Provinz Bozen folgendermaßen zusammengefasst werden:

In Südtirol fügen sich die Aktionen für die regionale Entwicklung und die Entfaltung des Humanpotentials in einen weiter gefassten wirtschaftlichen Kontext ein. Die wachsende Konkurrenz auf nationaler und internationaler Ebene hat allerdings zur Folge, dass die lokalen Institutionen und Wirtschaftsträger den Problemen sowohl der Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Wirtschaft als auch der Produktivität der Arbeit größeres Augenmerk widmen. Die Modernisierung der Systeme und die Qualifikation der Arbeitskräfte müssen daher in einem Prozess verschmelzen, der einerseits die Entfaltung hoch spezialisierter, innovativ geprägter Humanressourcen, andererseits eine weitgehende Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte fördert. In einer immer offeneren und wettbewerbsbestimmten Wirtschaft, die ständigen technologischen Neuerungen unterworfen ist, hängt die Produktivität der Unternehmen zweifellos von der Verfügbarkeit anpassungsfähiger Arbeitskräfte ab. Dazu ist es weiterhin nötig, die Kultur lebenslangen Lernens zu fördern.

Zwar begünstigt die Produktions- und Beschäftigungsstruktur der Südtiroler Wirtschaft den Trend zur Schwerpunktverlagerung hin zum Dienstleistungssektor – ein Phänomen, das gerade höher entwickelten Wirtschaftssystemen eigen ist; trotzdem darf nicht außer Acht bleiben, dass die Verlagerung der Arbeitskräfte in hoch produktive Bereiche das Entwicklungspotential eines Produktionswesens, in welchem die traditionsbezogenen Sektoren einen hohen sozialen, kulturellen und beschäftigungsrelevanten Stellenwert haben, nicht ausreichend nutzt. Es gilt, durch Innovationsförderung die Ziele in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit anzustreben und dabei die Produktivität nicht nur in den technologisch hoch entwickelten Bereichen zu steigern, sondern auch in den traditionsgebundenen Wirtschaftszweigen Südtirols (Landwirtschaft und Fremdenverkehr), die eher abseits von Innovationsprozessen stehen und geringere Produktivitätsraten aufweisen.

Die Unausgewogenheit zwischen den einzelnen Bereichen wirkt zusammen mit dem klein strukturierten Produktionswesen in einem gewissen Ausmaß hemmend auf die Innovation bei Produkten und Dienstleistungen, was für Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit nicht ohne Folgen bleibt. Die Bildungspolitiken können daher die Entfaltung des Unternehmergeistes durch Prozesse technologischer und organisatorischer Innovation fördern und Anreize zu innovativen Unternehmensgründungen schaffen.

Die neue Entwicklungsstrategie des Landes kann jedoch nicht von einem Ansatz absehen, der Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt in gezielten Vorhaben zusammenführt; entsprechende Aktionen sollen durch höhere Bildung einerseits die Entwicklung potentiell innovativer Humanressourcen und/oder den Unternehmergeist fördern (vor allem in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Dienstleistungen), andererseits das Kenntnisgefälle in den beschäftigungsrelevanten Bereichen ausgleichen, um die Integration schwacher und benachteiligter Gruppen durch Stärkung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zu erzielen.

Die Autonome Provinz Bozen misst der allgemeinen Strategie eine funktionale Bedeutung für die sozio-ökonomischen Charakteristiken und Erfordernisse Südtirols bei und erarbeitet einen Aktionsplan, der sich nach folgenden spezifischen Zielen gliedern lässt:

- Spezifisches Ziel 1 – Förderung einer breiten Beteiligung am Arbeitsmarkt und Steigerung der Qualität der Arbeit: trotz der bisher erzielten Ergebnisse und Beschäftigungsraten räumt die Autonome Provinz Bozen – Südtirol den Maßnahmen zur Öffnung des Arbeitsmarktes im Sinne des sozialen Zusammenhalts neben jenen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitssicherheit und der Beschäftigungsstabilität nach wie vor den Vorrang ein.
 - ❖ Aktive Politiken zur Verringerung des Risikos prekärer Beschäftigungen sowie der Beschäftigung unter dem Qualifikationsniveau/ohne berufliche Anforderungen
 - ❖ Stabilisierung der Beschäftigungen durch bessere Vermittelbarkeit der Arbeitskräfte in atypischen Arbeitsverhältnissen und der Arbeitskräfte, die sich auf unternehmerische Initiativen hin ausbilden
 - ❖ Aktive Politiken zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Qualifikation der Arbeit
 - ❖ Entwicklung eines Netzwerks von gezielten Dienstleistungen zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitskräften
 - ❖ Ausbau der Integration zwischen Diensten und Erziehungspolitiken, der Berufsbildung, der Arbeit und der sozialen Integration, zur Förderung der Wiedereingliederung bzw. Eingliederung Benachteiligter ins Berufsleben und in die Gesellschaft
 - ❖ Förderung individuell gestalteter, innovativer, hoch qualifizierender Bildungskonzepte durch Integration zwischen schulischer und beruflicher Bildung, mit dem Ziel, ein auf die gesamte Lebensdauer

- ❖ angelegtes Bildungsangebot zu erstellen
 - ❖ Entwicklung des Bereichs personenbezogene Dienste durch Unterstützung von Unternehmensgründungen und Konsolidierung der bereits bestehenden Unternehmen
 - ❖ Verbreitung von Initiativen in Sachen Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz
 - ❖ Förderung von Aktionen gegen die neue Armut.
- Spezifisches Ziel 2 – Verbesserung des Mobilitätsmanagements und des Auslastungsgrades der Humanressourcen, die durch Einwanderung ins Land kommen: Die Verfügbarkeit ausländischer Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt kommt einem konkreten Bedarf entgegen, der besonders in den letzten zehn Jahren dazu geführt hat, dass in Südtirol - verglichen mit den gesamtstaatlich erhobenen Daten - besonders viele Arbeitsbewilligungen für Ausländer beantragt werden. Immer häufiger ist die Nachfrage nach Arbeitskräften nicht saisonal begrenzt, kommt aus den verschiedensten Marktsegmenten und bezieht sich teils auch auf mittelhoch qualifizierte Berufsbilder. Die neue Programmplanung befasst sich hier mit einem Kontext, in welchem die umgesetzte Strategie zu umfassenden Maßnahmen sprachlicher Integration geführt hat.
- ❖ Die Eingliederung der eingewanderten Bevölkerung durch Förderung von Bildungsmaßnahmen erleichtern, welche die sprachliche und soziale Integration und die Sozialisierung im Arbeitsumfeld nach einem ganzheitlichen Ansatz ermöglichen.
 - ❖ Förderung der Teilnahme von Immigranten/innen an Weiterbildungsaktivitäten.
 - ❖ Sicherstellen eines paritätischen Zugangs von sozial schwächeren Immigranten/innen (Frauen, Minderjährige) zur Bildung, zu den Dienstleistungen und zum Arbeitsmarkt.
 - ❖ Stärkung des sozialen Gefüges durch innovative Lösungen in Verbindung mit der integrierten Führung der Dienste.
 - ❖ Erarbeitung von Bildungskonzepten, die auf die Lage der Immigranten/innen (saisonale Beschäftigung, geringe Qualifikation) eingehen und auf die Erfordernisse und Erwartungen im Hinblick auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt und soziale Mobilität zugeschnitten sind.
 - ❖ Fördermaßnahmen vor allem in Bezug auf den Übergang von einer Beschäftigung auf eine andere und im Hinblick auf die Beibehaltung der Beschäftigung.
 - ❖ Förderung der Innovationsprozesse in den öffentlichen und privaten Organisationen, die auf die ständige kulturelle und berufliche Anpassung der Arbeitskräfte abzielen.
 - ❖ Aufbau eines Dienstleistungsnetzes, das in der Lage ist, die potentiellen Begünstigten dieser Maßnahmen anzusprechen, zu sensibilisieren, zu informieren und ihnen vor allem in Fragen der Bildungspolitik beratend zur Seite zu stehen.
- Spezifisches Ziel 3 – Verbesserung der höheren Bildung: Das in diesem Kontext angestrebte Konzept postsekundärer Berufsbildung soll dem Anliegen gerecht werden, die Bildung Jugendlicher und Erwachsener auf die Ansprüche des Produktionswesens abzustimmen und dabei gleichermaßen den Ausbau der Kompetenzen der Arbeitskräfte wie die Steigerung der Qualität der Nachfrage nach Arbeitskräften ins Auge fassen. Das Segment der postsekundären Bildung stellt einen wesentlichen Bereich dar, sei es zur Erleichterung des Berufseinstiegs für Jugendliche, sei es zur systematischen Einordnung von Wissen, das Erwachsene sich im formellen, im nicht formellen und im informellen Kontext angeeignet haben.
- ❖ Entwicklung eines Systems für Bedarfsanalysen als Instrument zum Erfassen der Berufsbilder und Bildungssparten, mit Bedacht auf das Bildungsinteresse sowohl der Gesellschaft als auch der Einzelpersonen
 - ❖ Stärkung des Systems der höheren Bildung, damit das derzeitige Bildungswesen sich mit präziser definierten Funktionen mit den Schulen und Fachlehranstalten vernetzt und damit auf lokaler Ebene rechtzeitig ein Bildungsangebot erstellt wird, das den Standards der nationalen Programmplanung entspricht
 - ❖ Ausbau der beruflichen Orientierung durch stärkere Einbeziehung der territorial für das Bildungsangebot Verantwortlichen (Gebietskörperschaften, Schulen, Lehranstalten)
 - ❖ Intensivierung der Beziehungen zu den Sozialpartnern in den Phasen der Ausarbeitung, Umsetzung und Erhaltung des Bildungswesens, um sicherzustellen, dass das Angebot an Arbeitskräften mit den beruflichen Anforderungen der Arbeitswelt übereinstimmen
 - ❖ Anreize für einen Beitrag seitens der Universitäten und Unternehmen in Sachen Kompetenzen und Strukturen
 - ❖ Entwicklung von Instrumenten zur Bewerbung des Ausbildungsangebots und der Berufsorientierungsangebote für Jugendliche und Familien
 - ❖ Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Personen mit akademischen Titeln, die auf dem Arbeitsmarkt weniger gefragt sind, durch Ausbau ihrer Kenntnisse.
 - ❖ Konsolidierung und Ausbau des Zugangs zum lebenslangen Lernen auch durch Erweiterung individuell gestaltbarer Angebote
 - ❖ Konsolidierung und Ausbau des Bildungsangebots zweiten und dritten Grades mit kurzen Lehrgängen
- Spezifisches Ziel 4 – Management des Alterungsprozesses der Bevölkerung und der Arbeits-

kräfte: Die Politik, die sich mit dem aktiven Altern befasst, ist beispielhaft für eine Strategie, deren Ziel es ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Erwerbspersonen zu verbessern. Für das gesamte Wirtschaftsgefüge ist die Zunahme der Partizipation und der Beschäftigung der älteren Arbeitskräfte maßgebend für die Nutzung des gesamten verfügbaren Arbeitskräftepotentials, damit das Wirtschaftswachstum unterstützt, das Steueraufkommen gesteigert wird und die soziale Absicherung gewahrt bleibt, so dass trotz des erwarteten Rückgangs der Erwerbstätigen ein angemessenes Rentenniveau gehalten werden kann. Fortschritte auf dem Weg zu den Zielen von Stockholm und Barcelona sind wesentlich, um die Ergebnisse der Beschäftigungspolitik zu verbessern und das allgemeine Ziel einer Beschäftigungsrate von 70% zu erreichen. Die Programmplanung auf Landesebene befasst sich hier mit einer Situation, in welcher Phänomene wie ein Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, höhere Lebenserwartung und geringe Geburtenraten bereits in Erscheinung getreten sind.

- ❖ Förderung des aktiven Alterns der Bevölkerung, durch Anerkennung des Stellenwertes des Wissens älterer Menschen und ihrer kulturellen Kompetenzen für das Bildungswesen und durch Förderung der Beschäftigung älterer Menschen in Bereichen, die ihrem Potential entsprechen
 - ❖ Ausbau des Zugangs zur Weiterbildung und zur Erwachsenenbildung, um der Überalterung von Kompetenzen entgegenzuwirken
 - ❖ Erarbeiten neuer Maßnahmen, um Menschen von der Frühpensionierung abzuhalten und sicherzustellen, dass sie gewinnbringend arbeiten können
 - ❖ Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere unter den Aspekten der Gesundheit, der Sicherheit und ordnungsgemäßer Arbeitsverhältnisse
 - ❖ Nutzung der Mechanismen flexibler Arbeitszeitgestaltung, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern
 - ❖ Ausbau und systematische Regelung der Dienste für Betreuung, berufliche Orientierung und Beratung
 - ❖ Entwicklung eines Systems der Kontrolle und Bewertung gezielter Aktionen zugunsten des aktiven Alterns
 - ❖ Ständige Verbesserung der *governance* (Instrumente für Analysen des Bildungsbedarfs und für das Erstellen von Portfolios, Planungskompetenzen, konzertierte Maßnahmen institutioneller und nicht institutioneller Stellen)
 - ❖ Förderung der Einbeziehung der älteren Bevölkerung in den Dritten Sektor
 - ❖ Sensibilisierung der KMU hinsichtlich des Potentials der älteren Arbeitskräfte.
- Spezifisches Ziel 5 – Konsolidierung der Bemühungen um Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen: In den letzten Jahren hat die Autonome Provinz Bozen - Südtirol beachtliche quantitative und qualitative Fortschritte in Richtung der auf Gemeinschaftsebene definierten Gender-Ziele gemacht. Die Notwendigkeit, die angesammelte Erfahrung nicht zu verschwenden und die Bemühungen um Chancengleichheit als kulturellen Faktor sozialer Gerechtigkeit zu festigen, veranlassen die Autonome Provinz Bozen – Südtirol, dieses Ziel als vorrangig zu betrachten und es daher in jeder Phase und in jedem Aspekt der Programmplanung als Querschnittsziel zu verfolgen.
- ❖ Förderung der Partizipation und Beschäftigung von Frauen
 - ❖ Förderung der Praktiken zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auch unter Einbindung der Männer
 - ❖ Förderung der Einführung von Organisationsmodellen auf Betriebsebene, zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben, im Wege der Information, der Analyse und des Austauschs guter Praktiken sowie durch Erproben gezielter Anreize
 - ❖ Verbesserung der Eingliederung von Frauen ins Berufsleben durch Bildungspolitiken und Anreize, insbesondere im Bereich F&E.
 - ❖ Abbau der Barrieren für berufliche Laufbahnen (Eingliederung, Bildung, Laufbahnentwicklung)
 - ❖ Förderung von Sensibilisierungsinitiativen bezüglich Achtung der Würde des Menschen am Arbeitsplatz
 - ❖ Förderung weiblicher Präsenz auf öffentlichen und privaten Entscheidungsebenen.
- Spezifisches Ziel 6 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Wissen und Innovation: In einem Wirtschaftsgefüge wie jenem Südtirols ist die Verbindung zwischen Wettbewerbsfähigkeit des Produktionswesens, Produktivität der Arbeit und Entwicklung des Humanpotentials offensichtlich. Eine anspruchsvolle Herausforderung besteht darin, Aktionen voranzutreiben, die dazu angetan sind, die Innovation zu fördern und die Produktivität nicht nur in technologisch fortschrittlichen Bereichen zu steigern, sondern auch in den traditionellen Wirtschaftszweigen Südtirols (Landwirtschaft und Fremdenverkehr), die eher abseits von innovativen Prozessen stehen und niedrige Produktionsraten aufweisen. Außerdem muss hervorgehoben werden, dass die Innovation nicht auf neue Produkte und neue Produktionstechniken beschränkt werden kann, sondern als diversifizierter Prozess zu betrachten ist, der die Arbeitsorganisation, die Vermarktungskonzepte, die Markterweiterung, neue Logistiklösungen, neue Betriebsfüh-

rungstechniken mit einbezieht.

- ❖ Förderung von Exzellenzbildung
- ❖ Förderung der Verknüpfung und/oder Kooperation zwischen Bildungseinrichtungen, (öffentlicher und privater) Forschung und Unternehmen
- ❖ Förderung der Verknüpfung und/oder Kooperation zwischen lokalen und auswärtigen Exzellenzzentren
- ❖ Förderung der aktiven Beteiligung an Netzwerken für F&E
- ❖ Förderung des Unternehmergeistes, insbesondere der Diversifizierung der unternehmerischen Möglichkeiten
- ❖ Förderung und Unterstützung der Unternehmen, deren Tätigkeit ein hohes Wissensniveau erfordert
- ❖ Qualifizierung des Angebots an Humanpotential, an personenbezogenen Diensten und Diensten für Unternehmen, zur Stärkung der Bereiche, welche die gebietsbezogenen Vorteile nutzen (Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Umweltdienste)
- ❖ Förderung der Qualitätsorientierung und der Orientierung der Unternehmen nach außen hin
- ❖ Förderung der Anpassung von Kompetenzen der Arbeitnehmer/innen an die Innovationen durch Weiterbildung und Erwachsenenbildung
- ❖ Vorbeugung gegen das „digitale Bildungsgefälle“ und Abbau desselben durch Entfaltung der Kompetenzen in EDV sowie der Sprachkenntnisse
- ❖ Schutz der schwachen und/oder benachteiligten Gruppen durch Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit mittels Bildungsmaßnahmen, die das Kenntnisgefälle ausgleichen
- ❖ Stärkung der funktionalen Kompetenzen der Jugendlichen in den Bereichen Wissenschaft und Mathematik durch Heranführung an technisch-wissenschaftliche Studienrichtungen
- ❖ Begünstigung der Neupositionierung des Produktionswesens im Hinblick auf die Internationalisierung der Märkte, insbesondere wenn Betriebsstättenverlagerungen sich negativ auf die Beschäftigung auswirken
- ❖ Verbreitung der ICT in den KMU und im öffentlichen Bereich durch Bedarfserhebung, Umschulung des Personals, berufliche Weiterbildung der IC-Techniker
- ❖ Förderung von *e-government*- und *e-democracy*-Programmen, um zur Stärkung des örtlichen Gemeinwesens beizutragen
- ❖ Förderung der beruflichen Kompetenzen im öffentlichen Bereich, um die Ausrichtungs- und Kontrollfunktionen zu stärken.

Schlussfolgerungen:

Das Operationelle Programm des ESF sieht Maßnahmen vor, die mit jenen des ELR im Einklang stehen. Die im Rahmen der ländlichen Entwicklung vorgesehene Bildung beschränkt sich auf den landwirtschaftlichen Bereich und zielt auf die Verbesserung der Kenntnisse und Informationen im primären Sektor ab, vor allem im Hinblick auf dessen ökologische Nachhaltigkeit, auf die Entwicklung eines landesweiten Netzwerks zur gezielten Beratung der Landwirte/innen, auf das Anliegen, den Jugendlichen Werte und Geschichte bäuerlicher Arbeit zu vermitteln. Das Bildungsangebot des ESF richtet sich an die gesamte Südtiroler Gesellschaft und bringt beträchtliche Ressourcen in die soziale Integration, in die berufliche Spezialisierung und in die KMU ein. Kohärenz und Synergien zwischen den Instrumenten des ELER und jenen des ESF sind weitestgehend gesichert.

Nachstehende Tabelle bietet eine detaillierte Übersicht über die Regeln der Abgrenzung zwischen den Gemeinschaftsinstrumenten ELER, EFRE und ESF:

MASSNAHME	VORHABEN	ELER	EFRE	ESF	ABGRENZUNGSKRITERIEN
Maßnahme 111 (Artikel 20 (a) (i)): Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind;	A) Unternehmer/Innenschulung	JA	NEIN	JA	ELER: im Angebot vorhandene Ausbildungskurse mit speziellen Inhalten (d.h. mit konsolidierter Vorgangsweise und technisch – spezifischen Inhalten von Beratungscharakter für den Landwirtschaftsbereich) ESF: Informationsveranstaltungen zur Unterstützung der Forschung und Entwicklung, der Innovation und der nachhaltigen Entwicklung für die frühzeitige und positive Verwaltung der Klimawandel und Vorhaben für den Zugang zu den ICT - Dienstleistungen
	B) Arbeitskreise	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
	C) Ausbildung und Einsatz von Landwirten/innen für Information und Beratung (Multiplikatoren/innen)	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
	D) Informationsoffensive Cross-Compliance	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
	E) Naturnahe Produktionsmethoden für Gemüse- und Bienenobstanbau	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
	F) Berufliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wettbe-	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen

	werbsfähigkeit des Forstsektor				Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
Maßnahme 112 (Artikel 20 (a) (ii)): Niederlassung von Junglandwirten	Prämie für die Erstniederlassung	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
Maßnahme 115 (Artikel 20 (a) (v)): Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe	Vertretungsdienste in Fällen höherer Gewalt, Krankheit oder in der Ferienzeit, dazu zählen auch Dienste die den kollektiven Maschineneinsatz zum Zweck haben;	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
	Betriebsführungsdienste für land- und forstwirtschaftliche Betriebe				
	Beratung im Bereich der Mechanisierung, der Anbautechnik, des Pflanzenschutzes und den Vorschriften, die den Umweltschutz betreffen;				
	Organisation der Arbeitstätigkeiten in den Mitgliedsbetrieben				
Maßnahme 121 (Artikel 20 (b) (i)): Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung, Kauf von landwirtschaftlichen Gebäuden mit dazugehörigen Strukturen für die Viehzucht	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
	Bau von landwirtschaftlichen Maschinenräumen				
	Innen- und Außenmechanisierung				
	Maschinen und Strukturen für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten				
Maßnahme 122 (Artikel 20 (b) (ii)): Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	Bau von Strukturen für Gärtnereien und Baumschulen	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
	Selektive Pflegeeingriffe zur Wertsteigerung im Bestand, mittels positiver Selektion der besten Individuen, ausgerichtet auf hochwertige Holzproduktion				
	Bau und ausserordentliche Instandhaltung von von betrieblichen Forstwegen und Holzlagerplätzen;				
Maßnahme 123 (Artikel 20 (b) (iii)): Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	Ankauf der Maschinenausrüstung für die Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes sowie für dessen Erstverarbeitung .	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
	Investitionen, welche im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, mit der Vorbeugung gegen Umweltverschmutzung und mit der Energieeinsparung stehen: Anpassung von Kühlanlagen, Anlagen mit kontrollierter Atmosphäre und elektrische Anlagen und Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie für betriebsinterne Zwecke, Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen für die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit				
	Restrukturierung und Modernisierung der Anlagen für die Sortierung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung, auch in Bezug auf die biologische Produktion				
	Modernisierung der Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung zur Qualitätsverbesserung des Endproduktes, auch in Bezug auf die biologische Produktion				
	Verbesserung der Sortier- und Abpackkapazitäten für Produkte, auch unter Einführung neuer Technologien zur Aufwertung des Produktes und zur Verbesserung der Qualitätskontrolle, auch in Bezug auf die biologische Produktion				
	Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie, ohne Erhöhung der Verarbeitungskapazität, im Sinne einer technologischen Verbesserung, für die Kosteneinsparung, für die Verbesserung der Qualität des Endproduktes und für die Entwicklung von innovativen Produkten				
	Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie, auch mit einer Erhöhung der Verarbeitungskapazität, für die Entwicklung von innovativen Produkten				
	Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie mit der Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen im Bereich des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und der Energieeinsparung durch die Schaffung von Strukturen zur Wiederverwertung von Nebenprodukten sowie zur Abwasserreinigung, auch zur besseren Verwendung von Abfallprodukten				
	Die folgenden Investitionen müssen vorwiegend die Produktion von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung betreffen und müssen zur Restrukturierung und Modernisierung der bestehenden Anlagen zur Verarbeitung beitragen, auch unter Erhöhung der Verarbeitungskapazität und mit dem Ziel die Produktionsqualität zu erhöhen, die Technologie zu verbessern und innovative Materialien und technische Lösungen für den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit zu verwenden				
	Restrukturierung und Anpassungen der Anlagen mit der Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen für den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit, auch durch Verwirklichung von Recyclingstrukturen für Nebenprodukte und die Abwasserreinigung, und die Verbesserung bei Verwertung von Abfallprodukten, im Sinne einer Ausrichtung der Investitionen auf die Anpassung der Anlagen an die Umweltmanagementsysteme gemäß den Normen ISO 14000				
	Investitionen im Zusammenhang mit der Bioproduktion und der Produktion mit traditionellen Verfahrensweisen				
	Investitionen im Zusammenhang mit der Anpassung an die Bestimmungen der EU, des Staates und des Landes betreffend die sanitären Aspekte der Produktion				
	Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung von bestehenden Strukturen zwecks rationellerer Verarbeitung des Produktes				

	Investitionen zur Einführung von neuen Technologien; Investitionen im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Qualität in den Produktionsmethoden und der Produktqualität mit dem Ziel der Anpassung der Anlagen an die Qualitätsmanagementsysteme im Sinne der Bestimmungen ISO 9000 Investitionen zur Modernisierung des Maschinenparks bei der Holzernte, Bringung und Transport, Lagerung und Sortierung des Holzes sowie zur Verarbeitung und Bereitstellung von Holzbiomasse zur Energieproduktion Investitionen zur Modernisierung der Ausrüstung und zur Erstverarbeitung des Holzes im Wald oder auf Lagerplätzen Investitionen zur Errichtung von Lager-, Sammel und Trockenräumen oder Strukturen für Rundholz und Biomasse einschließlich für deren Erstverarbeitung, Trocknung, Behandlung und Vermarktung				
Maßnahme 124 (Artikel 20 (b) (iv)): Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft	Entwicklung von neuen Verfahren, Produkten und Technologien mit einer verbesserten Umweltauswirkung durch den Zusammenschluss von landwirtschaftlichen, agroindustriellen Unternehmen und von Genossenschaften im Bereich Landwirtschaft, Lebensmittel und Forstwirtschaft mit der Förderung von vorausgehenden Vorhaben wie Studien, Planungen, Entwicklung und Kollaudierung von neuen Produkten, Verfahren und/oder Technologien und von materiellen und/oder immateriellen Investitionen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss, getätigt vor der wirtschaftlichen Verwendung der neuen Produkte, Verfahren und Technologien.	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert. Im Allgemeinen sieht das Abgrenzungskriterium vor, dass alle Forschungstätigkeiten ausschließlich in das Programm des EFRE hineinfallen dürfen
Maßnahme 125 (Artikel 20 (b) (v)): Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung von Auffangbecken für Bewässerungszwecke Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung der Zuleitungen für Beregnungswasser Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung von Sammelbecken für Beregnungswasser Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung der Zuleitungen zu den einzelnen Betrieben Bau und Ausbau von Automatisierungs- und Steuerungsanlagen Neubau und Anpassung von Forst- und Almwegen in umweltschonender Bauweise, damit eine nachhaltige, naturnahe Behandlung des Waldes mit kleinflächigen Nutzungen umgesetzt werden kann	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
Maßnahme 132 (Artikel 20 (c) (ii)): Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	Beihilfen für die Ausgaben in Zusammenhang mit dem Beitritt der Produzenten zu Lebensmittelqualitätsregelungen	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert. Im Allgemeinen sieht das Abgrenzungskriterium vor, dass alle Forschungstätigkeiten ausschließlich in das Programm des EFRE hineinfallen dürfen
Maßnahme 133 (Artikel 20 (c) (ii e iii)): Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen	Studien und Untersuchungen zum Ziele der Information und Absatzförderung Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien betreffend die angenommenen Produkte Organisation und Realisierung von Seminaren und Tagungen, um die Erkenntnisse der Qualitätsprodukte zu verbreiten Organisation und Teilnahme an Messen und Ausstellungen und analogen Initiativen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit Erstellung von Informations- und Werbematerial	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert. Im Allgemeinen sieht das Abgrenzungskriterium vor, dass alle Forschungstätigkeiten ausschließlich in das Programm des EFRE hineinfallen dürfen
Maßnahme 211 (Artikel 36 (a) (i)): Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten	Ausgleichszulage	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
Maßnahme 214 (Artikel 36 (a) (iv)): Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
Maßnahme 226 Artikel 36, (b), (vi): Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	Maßnahmen zur Wiederherstellung von Waldbeständen mit vorwiegender Schutzfunktion, geschädigt und/oder krank durch verschiedene Kalamitäten Aufforstungen zum Schutz des Bodens ausschließlich mit einheimischen und dem Standort angepassten Baumarten (Fichte, Tanne, Lärche, Kiefer, Zirbe, Latsche sowie alle Laubbaumarten der verschiedenen Waldhöhenstufen) und Pflanzmaterial aus anerkannten Samenbeständen Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub, Verwirklichung von Lawenschutzmaßnahmen kombiniert mit Aufforstungen Stabilisierung und Hangsanierung in erosions- und murgeschädigten Gebieten mittels ingenieurbiologischer Arbeiten, Konsolidierungsmaßnahmen und Grünverbauungen	JA	NEIN	NEIN	Die beantragten Vorhaben der Maßnahme in Achse 3 des operativen Programms FESR 2007-2013 betreffen ausschließlich forstlich/hydraulische Systemierungseingriffe, welche auf Basis integrierter Studien zur Flussraumgestaltung und der entsprechenden Einzugsgebiete geplant sind und in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einem hydraulischen System stehen. Die in diesem Kontext notwendigen forstlich/hydraulischen Systemierungseingriffe sind wesentliche Maßnahmen der Flussraumbewirtschaftung, in welcher das hydraulische System nicht vom ökologischen System der entsprechenden Einzugsgebiete getrennt werden kann. Die forstlich/hydraulischen Eingriffe werden deshalb in diesem spezifischen Zusammenhang geplant und realisiert, unter Zielsetzung und Priorität der hydrogeologischen Risikoprävention im Rahmen des Zivilschutzes. Die beantragten Vorhaben in der Maßnahme 226 des ländlichen Entwicklungsplanes betreffen generell Sanierungseingriffe im Bergwaldterritorium infolge von hydrogeologischen Zerstörungen oder Erosionen, nicht in direktem oder unmittelbarem Zusammenhang mit hydraulischen Systemen, oder Widerinstandsetzungseingriffe infolge von Waldbränden,

					biotischen Schäden, Lawinen und Muren auf dem gesamten Provinzgebiet.
Maßnahme 227 Artikel 36, (b), (vi): Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	Unterstützung von Revitalisierungs- und außerordentlichen Sanierungsprojekten für vernachlässigte, verbuschte oder verwaldete Kastanienhaine (nichtproduktive Investitionen betreffend die vernachlässigten Kastanienhaine, um deren öffentlichen Nutzen zu verbessern)	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
Maßnahme 311 (Artikel 52 (a) (i)): Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Bau, Sanierung und Erweiterung der dem Urlaub auf dem Bauernhof gewidmeten Einrichtungen (Vermietung von Zimmern und Wohnungen, für den Buschenschank verwendete Räume, Verabreichung von Speisen und Getränken und andere Tätigkeiten)	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
Maßnahme 313 (Artikel 52 (a) (iii): Förderung des Fremdenverkehrs)	Instandsetzung, Instandhaltung und Errichtung von Erholungsinfrastruktur im Wald und Almbereich, wobei auch traditionelle Arbeitsverfahren von großer kultureller Bedeutung eingesetzt werden sollen Errichtung oder Sanierung von Gestaltungseinrichtungen, die zur Steigerung der Erholungswirkung beitragen, einschließlich der damit verbundenen ökologischen Lenkungsmaßnahmen: Waldlehr-, Waldsport- und Gesundheitspfade, Waldspielplätze, Parkplätze, Spazier- und Wanderwege, Themenwege, Radwege, Saumpfade und Waalwege, kleine Baulichkeiten für den Erholungsverkehr oder ähnliches □ Sanierung und Instandhaltung von Baulichkeiten und Infrastrukturen im Wald- und Almbereich, die von kulturhistorisch wertvollen Bewirtschaftungsformen zeugen sowie Instandsetzung und Instandhaltung von traditionellen Produktionsstrukturen für Lehrzwecke und zur historisch-kulturellen Aufwertung Errichtung von forstlichen Informationsstützpunkten, Demonstrations- oder Vorzeigeflächen Investitionen im Zusammenhang mit der Anpassung und Widerinstandsetzung der notwendigen Strukturen der Alm (auf bewirtschafteten Almen) mit dem Ziel touristische Aktivitäten umzusetzen (Investitionen, welche nicht primär an die Almtätigkeit gebunden sind, aber auf die touristische Nutzung der Alm ausgerichtet sind, einschließlich der Strukturen für die Verarbeitung der Milch in traditionelle Qualitätsprodukte und für die Erreichung der notwendigen Hygienestandards; Investitionen für die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen und für die ökologische Wasserversorgung auf den Almen; Investitionen für die Erreichbarkeit der Almen im Einklang mit den landschaftlichen und ökologischen Aspekten). Bewerbung und Vermarktung mit dem Ziel der Entwicklung des lokalen touristischen Angebotes Vorhaben zur Aufwertung, Strukturierung und Bewerbung der verschiedenen touristischen Pakete	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
Maßnahme 321 (Artikel 52 (b) (i)): Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung der Fassungsstellen für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Fassungsstellen, Unterbrechungsschächte, Rohre, Inxteile, Entsäuerungsanlagen, Hygienisierungsanlagen, Anlagen zur Trinkbarmachung, Anlagen zur Arsenausflockung usw.) Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Haupt- und Zuleitungen für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Rohre, Unterbrechungsschächte, Druckreduzierungs-schächte und andere Bauten entlang der Leitungen, usw.) Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Sammelbecken für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Speicher für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke, Inxteile, Rohre usw.) Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Verteilungsleitungen für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Rohrleitungen, Anschlüsse usw.); Sanierung und Modernisierung der Entwässerungsgräben (Anpassung der Querschnitte, Festigung der Böschungen, Erhöhung der Böschungen) Bau, Verstärkung, Erneuerung und Modernisierung der Schöpfwerke (Elektroanlagen, hydraulische Anlagen, der elektrohydraulischen Anlagen, Gebäude und hydraulische Anlagen mit eingeschlossen) Eingriffe zur Renaturalisierung: Wiederaufbau der charakteristischen pflanzlichen Vegetation und der Gehölze in den Feuchtgebieten; Ersetzung der Bauwerke mit Vorhaben der Landschaftsarchitektur Der Austausch von verrohrten Kanälen mit offenen Gräben Bau und Potenzierung von Automatisierungsanlagen und von Geräten zur Fernüberwachung Bau, Ausbau und Sanierung von Wegen zur Hoferschließung - ländliche Wege Die Planung, den Bau, die Potenzierung, die Sanierung, die Modernisierung von Gemeinschaftsanlagen zur Energiegewinnung aus Biogas auf Gemeindeebene sowie Leitungen für den Transport kalorischer Energie (Höchstkapazität: 1 Megawatt)	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert. Bezüglich der Erzeugung von erneuerbarer Energie sind die Vorhaben im Rahmen des ELER auf die Bioenergie beschränkt.

	Ankauf von Grundstücken für den Bau der Anlagen				
Maßnahme 322 (Artikel 52 (b) (ii)): Dorferneuerung und -entwicklung	Bau, Restaurierung, erhaltende Sanierung, Umbau und Ausbau öffentlicher und privater Bauten von allgemeinem Interesse, von typischen Bauten des Berggebietes und Strukturen, welche wegen ihrer historischen, religiösen oder architektonischen Werte für das Gebiet charakteristisch sind. Die Gebäude dürfen ausschließlich für öffentliche Dienste oder für künstlerische, kulturelle und erzieherische Aufgaben genutzt werden Wiedergewinnung der öffentlichen Bauten innerhalb der Ortschaften, auch um sie als Tourismusinformationsstellen oder zur Betreuung der Verkehrsteilnehmer zu nutzen Sanierung und Wiedergewinnung der historischen Dorfkerne durch Maßnahmen der Dorfbildgestaltung Verbesserung der Verkehrssituation der Dörfer	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert
Maßnahme 323 (Artikel 52 (b) (iii)): Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes;	Aufwertungsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen für ökologisch wertvolle Lebensräume sowie Verbesserungsmaßnahmen für Habitate von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Renaturierungsmaßnahmen wie u.a. die Vernässung von Feuchtgebieten, die Schaffung neuer Wasserflächen, Aufweitung von Wasserflächen, Wiedereinbringung standortgerechter Arten Maßnahmen welche die Vernetzung der Lebensräume (Schaffung von Naturkorridoren und Trittsteinbiotopen) begünstigen wie beispielsweise die Errichtung von Teichen, Tümpeln, Feuchtgebieten, Hecken und anderer wertvoller Lebensräume Durchführung von Arbeiten bzw. Errichtung/Instandhaltung von Strukturen, um die zielorientierte nachhaltige Pflege ökologisch wertvoller Lebensräume beizubehalten bzw. Wiedereinzuführen. Landschaftsentwicklungskonzepte und -projekte für Natura-2000-Gebiete sowie für andere Gebiete mit hohem Naturwert um den EU-Verpflichtungen nachzukommen Investitionen und Initiativen zur umweltbezogenen Sensibilisierung	JA	NEIN	NEIN	Alle im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden ausschließlich vom ELER finanziert

10.1.3. Komplementarität mit den über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder mit anderen Instrumenten gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung Nr. 1974/2006 finanzierten Maßnahmen:

Hinsichtlich der Komplementarität des ELR mit den anderen Instrumenten der GAP ist auch aufgrund der Verwaltungsbestimmungen gemäß Punkt 5.2, auf die hiermit verwiesen wird, festzuhalten, dass die verschiedenen Instrumente spezifische Ziele anstreben, die nicht nur keine Überschneidungen zulassen, sondern sich in einem weiter gesteckten Kontext wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung des ländlichen Raums in Südtirol harmonisch ergänzen.

Den allgemeinen Bezugsrahmen bildet dabei die Nachhaltigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Synergien zwischen dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum und der GAP ergeben sich aus der gegenseitigen Ergänzung der Fördermaßnahmen für den ländlichen Raum sowie aus der gemeinsamen Zielsetzung des Ausbaus der Kapazitäten und der Entwicklung des primären Sektors. Wo es für Marktinstrumente allein keinen Spielraum mehr gibt, greift das Entwicklungsprogramm und ergänzt die einschlägigen Maßnahmen. Berufsbild und Image der Landwirte/innen gewinnen eine Dimension, die auch dem sozialen Stellenwert der Landschaftspflege und des Umweltschutzes allgemein Rechnung trägt.

Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol wird sicherstellen, dass die Einhaltung des Verbots der Kumulierung mehrerer Beihilfen zugunsten desselben Empfängers und für dieselbe Investition kontrolliert wird; dazu erfolgt ein Informationsaustausch zwischen allen zuständigen Ämtern der Abteilung Landwirtschaft des Landes über die eingegangenen Finanzierungsanträge und die Art der geplanten Investition.

Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol wird außerdem darüber wachen, dass über die beiden operationellen Instrumente klar abgegrenzte, eigenständig lebensfähige Projekte finanziert werden: Die fachlich-ökonomische Überprüfung jedes einzelnen Projekts, das Kosten über 516,457,00 Euro vorsieht, durch ein und dieselbe Fachkommission stellt sicher, dass die Zulässigkeit überprüft und festgestellt wird, wie hoch der Zuwachs an Wertschöpfung der landwirt-

schaftlichen Produkte ausfällt. Bei geringeren Beträgen wird dies anhand der Bearbeitungsberichte der zuständigen Fachkräfte ermittelt.

Die finanzierten Projekte werden getrennt überprüft und kontrolliert, die betreffenden Ausgaben werden ebenso getrennt und anhand entsprechender Belege kontrolliert. Dazu werden die Belege über die im Rahmen dieser Maßnahme förderungswürdigen Ausgaben getrennt kontrolliert und gestempelt und können so nicht mit weiteren Beihilfen bedacht werden. Die beiden verantwortlichen Verwaltungsstrukturen des Landes werden sich gegenseitig auf dem Laufenden halten und im Zweifelsfall die vorgelegten Rechnungen inhaltlich überprüfen.

10.2. Abgrenzungskriterien für Maßnahmen der Schwerpunkte 1, 2 und 3, welche Vorhaben betreffen, die auch im Rahmen anderer Förderinstrumente der Gemeinschaft - insbesondere der Strukturfonds und des Europäischen Fischereifonds - beihilfefähig sind:

Um die Kompatibilität der Maßnahmen des ELR mit den EU-Agrarpolitiken und mit den Kohäsionspolitiken sicherzustellen, trifft die Autonome Provinz Bozen – Südtirol folgende Entscheidungen:

- Bereits vorab wird bei der Ausarbeitung der verschiedenen Programme die Komplementarität des ELR mit den anderen Programmplanungsinstrumenten im Rahmen der Kohäsionspolitik und der gemeinschaftlichen Agrarpolitik sichergestellt, indem die Inhalte und die in Frage kommenden Initiativen aufeinander abgestimmt und überprüft werden. Es wird darauf geachtet, dass jedes Programm im Rahmen der von den gemeinschaftlichen Bestimmungen gebotenen Möglichkeiten spezifische Ziele anstrebt, und dass sich keine Zweigleisigkeiten der Bemühungen um das gemeinsame Querschnittsziel der Entwicklung und der Kohäsion in Südtirol ergeben. Dieses wird über die Verwirklichung eines Bündels von synergetisch wirkenden, komplementären und insgesamt bedeutsamen spezifischen Zielen erreicht. Anders ausgedrückt: Es wird auf die Synergie zwischen den verschiedenen Programmplanungsinstrumenten gesetzt, auf die Integration der Inhalte, wenngleich mit gezielten Anpassungen an die Erfordernisse der verschiedenen Bereiche, für die sie bestimmt sind.
- In der Umsetzungsphase wird ein ständiger Informationsaustausch über die einzelnen Programmplanungsinstrumente Südtirols stattfinden, damit die jeweiligen Verantwortungsträger über die Stärken und Schwächen und die Synergien jeder Programmplanung Bescheid wissen.
- Es wird darauf geachtet, dass im Begleitausschuss eines jeden Programms sowohl ein Verantwortlicher des ELR als auch einer der Operationellen Programme für regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung vertreten ist.

Im Rahmen der Schwerpunkte 1, 2 und 3 des ELR sind keine Maßnahmen vorgesehen, die gleichzeitig auch mit Instrumenten der Strukturfonds förderfähig wären. Für die Fischerei gibt es keine eigenen Maßnahmen.

10.3 Bezüglich der Maßnahmen unter Schwerpunkt 4 – Kriterien für die Abgrenzung von den lokalen Entwicklungsstrategien, die von „Gruppen“ im Rahmen des Europäischen Fischereifonds durchgeführt werden, und für die Abgrenzung der Kooperationsprojekte vom Ziel der Zusammenarbeit im Rahmen der Strukturfonds:

Die Ziele der Verordnung über den Einsatz des EFRE in der Förderperiode 2007-2013 im Bereich „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sind folgende:

1. Grenzüberschreitende wirtschaftliche und soziale Initiativen (Globales Ziel 1);
2. Aufbau und Entwicklung transnationaler Kooperationsprojekte (Globales Ziel 2), einschließlich der bilateralen Kooperation von Küstenregionen, über die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen zur integrierten regionalen Entwicklung;
3. Stärkung der Wirksamkeit der regionalen Politik (Globales Ziel 2) durch Förderung von Netzwerken und Erfahrungsaustausch zwischen den regionalen und lokalen Körperschaften über die Themen Innovation und wissensbasierte Wirtschaft, Umwelt und Risikoprävention.

Die Autonome Provinz Bozen hat für das Ziel der Kooperation im Rahmen der Strukturfonds folgende Prioritäten festgelegt:

Priorität 1 – Wirtschaftsbeziehungen, Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung:

Ziel: Die Wirtschaftsbeziehungen ausbauen, die Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung der Betriebe (auch der land- und forstwirtschaftlichen) im grenzüberschreitenden Raum im Kontext der globalisierten Märkte und unter dem Vorzeichen der Nachhaltigkeit steigern.

Bezüglich dieser Priorität sollen strategische Leitlinien gelten, die sich unter der Zielsetzung der Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen des Produktionswesens im grenzüberschreitenden Raum, der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Förderung einer Diversifizierung der Einkommen zusammenfassen lassen. Diese Leitlinien gliedern sich wie folgt:

1) Unterstützung der kleinen und mittelständischen Unternehmen:

Die zu fördernden Maßnahmen sind: Bemühungen um Innovation, gemeinsame Nutzung von Dienstleistungen, Absatzförderung und Vermarktung sowie Erweiterung des Angebots durch Zusammenschlüsse, technologische Neuerungen und Dienstleistungen für Betriebe im geographischen Geltungsbereich des Programms.

Konkrete Beispiele:

Förderung der kleinen und mittleren Betriebe und deren Konsortien/Verbände bei ihren Bemühungen um:

- innovative Produkte und Verfahren;
- Maßnahmen zur Unterstützung von Betriebserweiterungen, von Managementkompetenzen und Internationalisierung der KMU;
- Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Dienste durch die Betriebe;
- Absatzförderung und Vermarktung;
- Diversifizierung.

Förderung von Dienstleistungen, die Verbände/Konsortien/Entwicklungsagenturen/Wissenschafts- und Technologieparks/*Districts*/BIC/regionale Finanzagenturen den Unternehmen anbieten, um:

- den Zugang zur Informationsgesellschaft zu erleichtern;
- Datenbanken zu erstellen;
- den Austausch von Know-how und den Technologietransfer zu ermöglichen und zu fördern;
- Partner für die Unternehmen zu suchen;
- Beratungsdienste (auch bezüglich eines Unternehmensplans) anzubieten;
- Studien und Analysen für betriebliche Kooperation zu erstellen, Strategien für Innovation und Technologie zu erarbeiten;
- Messen, Kooperationen zwischen Messen und Treffen zu veranstalten;
- gemeinsame Dienstleistungen im Bereich Finanzen und Kreditwesen zur Unterstützung des Unternehmerteumes aufzubauen und weiterzuentwickeln;
- die Kooperation zwischen *Districts* zu fördern;
- Studien und Analysen des Bedarfs an Dienstleistungen für Unternehmen zu erstellen (z.B. *Benchmarking*, berufliche Fähigkeiten, innovative Dienste im unmittelbaren Umfeld des Fördergebietes).

2) Maßnahmen für Marketing und Kooperation im Fremdenverkehr:

Der Fremdenverkehr ist ein Bereich, der naturgemäß die grenzüberschreitende Kooperation nahe legt. Das Ziel des Programms fällt gerade in dieser Sparte auf besonders fruchtbaren Boden, vor allem da die Staatsgrenzen oder die geographischen Gegebenheiten die europäische Integration und eine ausgewogene Entwicklung nicht behindern dürfen. Die Zusammenarbeit kann hier mit Sicherheit beiderseits der Grenzen zu guten Ergebnissen führen. Es ist allgemein anerkannt, dass nachhaltiger Fremdenverkehr dem Austausch, der Beschäftigung und einer sinnvollen Raumordnung zugute kommt, weil er die schädlichen Auswirkungen des Massentourismus zu verhindern und den Beitrag der beteiligten Akteure anzuregen vermag. Dabei werden lokale Kulturen gefördert (regionale Erzeugnisse, regionales Handwerk und Lebensräume, Traditionen, kulturelles Erbe) und das touristische Angebot wird diversifiziert und befreit sich von der Saisonabhängigkeit, was insbesondere für den Wellnessbereich, den Sporttourismus und für Nischenangebote gilt.

Konkrete Beispiele:

- Entwicklung des Tourismusangebots, Planung, Ausarbeitung und Ausbau grenzüberschreitender Tourismusangebote (z.B. Themenwege, Museumsmeilen);
- Unterstützung, Erneuerung und Vervollständigung von Infrastrukturen für den Fremdenverkehr, Bauwerken und Objekten von touristischem Interesse, einschließlich der Fertigstellung von Radwegen mit grenzüberschreitenden Anschlüssen;
- Kooperation bei touristischen Dienstleistungen, Aufbau und Stärkung gemeinsamer Managementsysteme für touristische Destinationen und Dienstleistungen für Touristen;
- Maßnahmen zur touristischen Aufwertung, Absatzförderung und Kooperation (einschließlich der Projekte im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof);
- Schaffung und Weiterentwicklung von Gütesiegeln mit grenzüberschreitenden Bezugsgebieten;

- Planung und Entwicklung von Projekten (Erhebungen, Analysen) und Studien zur Entwicklungskapazität von touristischen Angeboten und Diensten.

3) Forschung, Innovation und Informationsgesellschaft:

Im Zuge der Entwicklungsprozesse spielen Forschung, Innovation und neue Technologien zweifellos eine bedeutende Rolle für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Forschung und Innovation tragen außerdem zur Erhaltung, Aufwertung und Entfaltung des historisch-kulturellen Erbes bei. Die neuen Kommunikationsmedien haben den Vorteil, physische Distanzen und Barrieren zu überwinden. Sie spielen daher auch eine maßgebliche Rolle für das Ziel der nachhaltigen Entwicklung und der Verbesserung der Verkehrsnetze, die nicht immer dem tatsächlichen Bedarf der Bevölkerung gerecht werden. Die Notwendigkeit, Kontakte und Netzwerke zu fördern, die Gebiete, Körperschaften/Institutionen, Forscher, Unternehmen des grenzüberschreitenden Raums verbinden, regt auch durch Unterstützung von öffentlich-privaten Partnerschaften dazu an, ein dichtes Netz an Verbindungen zu knüpfen, und trägt zur Verwirklichung der Programmziele bei. Die Maßnahmen sind schließlich auch ein Anreiz zur Herstellung und Pflege tragfähiger, dauerhafter und qualifizierter Beziehungen zwischen unterschiedlichen Gebieten auf allen Ebenen. Einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten in den Bereichen Forschung und Innovation und zur Verbreitung der Informationsgesellschaft leisten auch weitere Maßnahmen und/oder Prioritäten des Programms.

Konkrete Beispiele:

- Kooperationen zwischen Unternehmen zwecks Forschung und Innovation sowie zwecks Austauschs von Forschern;
- Kooperationen zwischen Universitäten, zwischen Forschungsanstalten, zwischen Universitäten und Forschungseinrichtungen;
- Kooperation und Stärkung der Forschung im universitären Bereich, in Zentren für Forschung und Entwicklung, in anderen Facheinrichtungen;
- Einrichtung und Ausbau von Informationssystemen und Datenbanken zwecks Förderung und Verbreitung von Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation, etwa zwischen Universitäten, Zentren für Forschung und Entwicklung und anderen Facheinrichtungen;
- Förderung eines verbreiteten Zugangs zu den ICT und deren wirksamen Einsatz in den Betrieben durch Einrichtung und Ausbau von überbetrieblichen Netzwerken und Entwicklung von Diensten und Anwendungen, abgestimmt auf die Innovationsprozesse;
- Förderung sauberer Technologien;
- Gemeinsame Nutzung von Humanpotential und Infrastrukturen für Forschung und Entwicklung durch Betriebe, Universitäten und Forschungseinrichtungen.

4) Humanpotential und Arbeitsmarkt:

Die Fördergebiete können auf ein System beruflicher Bildung und Weiterbildung auf höchstem Niveau zählen, das mit Sicherheit den Ansprüchen der Bevölkerung und des Arbeitsmarktes gerecht wird. Die neuen Technologien, die Öffnung der Union für Globalisierungsphänomene und der noch nicht ausreichend integrierte Arbeitsmarkt machen allerdings einen immer stärkeren Ausbau des Bildungswesens nötig, um die Wettbewerbsfähigkeit, die Dynamik des Arbeitsmarktes (vor allem im Sinne des Zusammenführens von Angebot und Nachfrage) und den Abbau der Barrieren zu fördern, die es hinsichtlich der Humanressourcen immer noch gibt. Das Programm fördert daher die berufliche Qualifikation, den Zugang zu Bildung und beruflicher Weiterbildung auch durch Austausch bewährter Praktiken, Erfahrungen, Kooperationen zwischen Bildungseinrichtungen, Universitäten und Unternehmen. Die neuen Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote können die Qualität und die Mobilität des Arbeitsmarktes verbessern, einen Harmonisierungsprozess in Gang setzen und einen grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt schaffen. Der Ansatz zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen besteht in der Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einerseits und in einer verstärkten Zusammenarbeit in Fragen des Arbeitsmarktes andererseits.

Konkrete Beispiele:

Im Bereich berufliche Qualifikation:

- Zusammenarbeit zwecks integrierter Programmplanung und Austauschs bewährter Praktiken und Erfahrungen (Zusammentragen von Erfahrungen, methodischen Ansätzen, Projektkontexten, die international bestehen können, in den Bereichen: höhere Bildung, Schulbildung, Spracherwerb, Bildung in programmbezogenen Themenbereichen, betriebliche Bildung und Stärkung des Unternehmergeistes);
- Initiativen zur Weiterbildung, Qualifikation und Ausbildung (einschließlich der Erwachsenenbildung), Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung der grenzüberschreitenden Beschäftigung unter besonderer Berücksichtigung der Frauenbeschäftigung und der nachhaltigen Entwicklung;

- Förderung und Unterstützung gemeinsamer Möglichkeiten der Fortbildung für Schüler, Lehrlinge und Lehrkräfte aus den Partnerregionen (z.B. durch Seminare, Praktika, Studienaufenthalte);
- gezielte Maßnahmen zum Aufbau von Konsortien zwischen Betrieben zwecks Qualifikation, beruflicher Bildung und Weiterbildung in verschiedenen Bereichen.

Im Bereich Arbeitsmarkt:

- Tätigkeiten zur Kooperation und/oder Koordination für den Aufbau eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes, für die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch, für das Knüpfen grenzüberschreitender Kontakte und die Harmonisierung der Methoden.

Priorität 2 – Landschaft und Nachhaltigkeit:

Zweck: Die Festlegung von Zielen in Sachen Nachhaltigkeit ist bei den Planungsabläufen von strategischer Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung von Natur- und Kulturlandschaft, zur Vorbeugung gegen die Risiken des Verfalls und/oder zur Milderung von bereits eingetretenen Schäden sowie für die Sicherheit und Lebensqualität der Wohnbevölkerung. All dies fällt unter die Ziele der Priorität 2. Die gemeinsame Umsetzung und Nutzung von Methoden, Ansätzen, Techniken und Organisationen des grenzüberschreitenden Raums, die das Gebiet in seiner Gesamtheit ins Auge fassen, trägt außerdem dazu bei, die Auswirkungen der Verwaltungsgrenzen erheblich abzumildern. Außerdem werden auf diesem Wege die Qualität der Umwelt und die nachhaltige und sinnvolle Nutzung der natürlichen Ressourcen gefördert, die ihrerseits anerkanntermaßen wichtige Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität für die lokale Entwicklung sind.

Im Rahmen der Priorität 2 werden wichtige strategische Interventionsschienen aktiviert, die dazu beitragen, den grenzüberschreitenden Raum attraktiver zu gestalten und den Zusammenhalt zu stärken. Angestrebt werden der Umweltschutz, der Schutz der natürlichen Ressourcen und der biologischen Vielfalt, die Erhaltung der Schutzgebiete sowie der Natur- und Kulturlandschaft, die Wahrung der Identität des Gebietes. Dabei wird den Umweltrisiken vorgebeugt, wichtiges Natur- und Kulturerbe wird aufgewertet, die Integration der Bevölkerung wird gefördert und Barrieren werden abgebaut. Die strategischen Leitlinien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1) Schutzgebiete, Natur- und Kulturlandschaft, Umweltschutz und Biodiversität: Was die Schutzgebiete, die Natur- und Kulturlandschaft, den Umweltschutz und die biologische Vielfalt betrifft, sollen integrierte Maßnahmen zum Landschafts- und Umweltmanagement gefördert werden. Dazu ist geplant, das Potential von Kooperationsprojekten sowohl im ländlichen und im städtischen Raum als auch für die Schutzgebiete und für das Natur- und Kulturerbe zu stärken.

Konkrete Beispiele:

- Kooperation bei der Planung, beim Schutz und beim Management der Schutzgebiete, der Naturgüter und des Waldbestandes, des Umwelterbes;
- Studien, Forschungsarbeiten, Verbreitung der Kenntnisse unter den Verwaltungsstellen, Pläne für die Programmbegleitung, wissenschaftliche und technologische Netzwerke über die Themen Umweltschutz und Erhaltung der natürlichen und biologischen Ressourcen;
- Gemeinsame Pflege und Aufwertung des Kulturgutes, der Landschaft, des urbanistischen und architektonischen Erbes;
- Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Nutzung der Schutzgebiete und der Naturlandschaft, insbesondere der Natura-2000-Gebiete (einschließlich der Aufwertung des Netzwerks) sowie der Naturgüter und des Waldbestandes;
- Renaturierungsmaßnahmen, Wiederherstellung von Umweltgütern, ingenieurbioökologische Verbauungen;
- Kooperation zwischen den Institutionen in den Schutzgebieten;
- Kooperation und Initiativen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

2) Vorbeugung gegen die Risiken von Naturereignissen, gegen technologische Risiken, Zivilschutz:

Die Vorbeugung gegen die Risiken von Naturereignissen und gegen technologische Risiken sowie der Ausbau des Zivilschutzes sind angesichts der Häufigkeit und der Schwere der Katastrophenergebnisse im Fördergebiet ein unumgängliches Anliegen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Bereich ist zu stärken, damit die nötigen Arbeiten, die Prävention und die Zivilschutzmaßnahmen gemeinsam in Angriff genommen werden.

Konkrete Beispiele:

- Maßnahmen zum Bodenschutz und zur Vorbeugung gegen Schäden (auch für bewaldete Flächen) wie Hangsicherungen, Erosionsschutz, Waldbrandbekämpfung, präventive Pflanzenschutzmaßnahmen, Anpassung der Infrastrukturen, die mit den einschlägigen Anliegen nicht ver-

einbar sind; Maßnahmen im technologischen Bereich (etwa zur Verringerung und Beseitigung von Schadstoffen);

- Maßnahmen zur Abmilderung der Umweltbeeinträchtigungen in Gebieten, in denen Infrastrukturen von europäischer Tragweite errichtet und/oder ausgebaut werden, Definition von langfristigen Strategien, mit denen die Folgen des Klimawandels (z.B. der Rückzug der Gletscher) abgeschwächt oder besser bewältigt werden können, sowie zur Minderung des Risikos von Verunreinigungen durch verstärktes Monitoring, strengere Überwachung und Prävention;
- Planung und Management der Interventionen, Monitoring der naturbedingten und technologischen Risiken (transnationale Betreuungspläne, gemeinsame Nutzung der Kartierung von Risikogebieten, Ausarbeitung gemeinsamer Instrumente zum Studium, zur Prävention, zur Überwachung und Kontrolle hinsichtlich naturbedingter und technologischer Risiken sowie für Maßnahmen, die nach Schadensereignissen nötig werden).

3) Erneuerbare Energien, Wasserressourcen und Versorgungs- bzw. Entsorgungssysteme:

Die Verringerung der CO₂-Emissionen ist für den Kampf gegen die Treibhausgase unabdingbar. Dazu sieht vorliegendes Programm die Förderung effizienter energiewirtschaftlicher Systeme und der vermehrten Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie Biomasse aus Land- und Forstwirtschaft vor. Die fachgemäße und effiziente Bewirtschaftung der Wasserressourcen als schützenswertes Gut, das im Programmgebiet reichlich vorhanden ist, stellt eine wesentliche Strategie zur nachhaltigen Entwicklung des Gebietes dar. Das Programm fasst folglich gut aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Bewirtschaftung dieser Ressource ins Auge und ergänzend dazu den gezielten Ausbau der Ver- und Entsorgungsanlagen, auch in der Abfallwirtschaft.

Konkrete Beispiele:

- Studien und Pilotprojekte und Verwirklichung von Maßnahmen bezüglich der Querverbindungen im Bereich des Energieimports, der Abfallbewirtschaftung und der Wasserressourcen;
- Schutz und harmonisierte Bewirtschaftung der Fließgewässer;
- Organisation integrierter Wasserbewirtschaftungsdienste;
- Förderung gezielter Maßnahmen zur wirksamen Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur Nutzung erneuerbarer Energie, Erarbeitung sachgerechter Mechanismen für finanzielle Anreize zur Unterstützung des Marktes für einschlägige Technologien, Umsetzung innovativer Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (auch zur allfälligen Nutzung von Wärme).

4) Organisationen für die grenzüberschreitende Entwicklung, Partnerschaften, Netzwerke, städtische und ländliche Systeme:

Höhere Wirksamkeit der Maßnahmen im grenzüberschreitenden Raum setzt die Stärkung der im Programmgebiet tätigen Organisationen voraus, ferner den Ausbau und die gemeinsame Nutzung von Netzwerken sowie die Verbreitung bewährter Praktiken und von Erfahrungen, welche hinsichtlich der Partnerschaften und im Zuge der von den europäischen Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen gesammelt wurden. Das Programm zielt ferner darauf ab, Lösungsansätze und Initiativen zu erarbeiten - auch urbanistische -, um den städtischen mit dem ländlichen Raum zu verbinden, eine ausgewogene Entwicklung des Gebietes zu erzielen und den ländlichen Raum aufzuwerten.

Konkrete Beispiele:

- Maßnahmen zur Förderung/Stärkung der Organisationen für die Entwicklung des grenzüberschreitenden Raums und für öffentlich-private Partnerschaften, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Aufbau von Netzwerken zwischen Verwaltungen, Institutionen, Organisationen;
- Austauschinitiativen zum Kennenlernen der lokalen Bildungssysteme beiderseits der Grenze, um Kooperationen erproben zu können;
- Erfahrungsaustausch über Projektmanagement und Abrechnungsverfahren bei Vorhaben, die über die Strukturfonds kofinanziert werden;
- Maßnahmen zur Gebietsplanung und -gestaltung, auch urbanistischer Art;
- Kooperation im Hinblick auf Lösungsansätze für wichtige urbanistische und entwicklungspolitische Anliegen im grenzüberschreitenden Raum und Aufarbeitung derselben;
- Kooperation und Initiativen zur Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums.

5) Zugang zu Verkehrsdiensten, Telekommunikation und anderen Diensten:

Da das Gebiet nicht immer leicht zugänglich ist, legt das Programm Strategien fest, mittels derer die grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen verbessert, die Anbindung an die Verkehrsnetze, der Zugang zu Information und Kommunikation und zu anderen Diensten gesichert werden soll. Damit will man der Isolation entgegenwirken, die durch administrative Grenzen, durch die

Randlage in Bezug auf das jeweilige nationale Gefüge und durch schwierige geographische Verhältnisse bedingt ist. Um das Entwicklungspotential des Gebietes zu nutzen, wird mit den betreffenden Maßnahmen einerseits angestrebt, die unmittelbaren Nachbarregionen besser zu erschließen, andererseits, die ländlichen Gebiete an die städtischen anzubinden und entsprechende Wechselbeziehungen zu fördern.

Konkrete Beispiele:

- Maßnahmen zur Planung und Verbesserung der Netzwerke, der materiellen und immateriellen Infrastrukturen für Dienstleistungen;
- Machbarkeitsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Mobilität, der grenzüberschreitenden Infrastruktur und Logistik;
- Maßnahmen, mit denen gemeinsame multifunktionelle Dienste entwickelt, umgestaltet und nutzbar gemacht werden;
- Förderung und Verbesserung der Programmierung des öffentlichen Nahverkehrs durch Nutzung der ICT (elektronische Fahrkartenausgabe, Monitoringsysteme, innovative Systeme wie Beförderungsdienst auf Abruf).

6) Kultur, Gesundheit und Soziales.

Das Programm geht auf die Notwendigkeit ein, die Kultur des grenzüberschreitenden Raums zu wahren, um kulturelle Identität zu stärken und tatkräftige, zielführende Kooperationen zu veranlassen. Es sind noch weitere Maßnahmen vorgesehen, die für die Kooperation von zentraler Bedeutung sind. Sie sollen im Wesentlichen durch Initiativen zur Standardisierung, Harmonisierung und Vernetzung der verschiedenen Dienste den Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten erleichtern, die Verfahren vereinheitlichen und die Kommunikation verbessern.

Konkrete Beispiele:

- Maßnahmen zum Erfassen und Beseitigen von Hindernissen für die Mobilität, die sich aus den unterschiedlichen technologischen, administrativen, juristischen und sozialen Systemen ergeben oder sprachlich bedingt oder aber wegen der Unterschiede in den Bereichen Bildung, Kultur, Kommunikation, Gesundheit und Zivilschutz entstanden sind;
- Maßnahmen zur Entwicklung von grenzüberschreitenden Referenzzentren in den Bereichen Gesundheit und *welfare*;
- Hilfeinsätze in Notfällen;
- Entwicklung angewandter ICT in den Bereichen Gesundheit (z.B. Telemedizin) und *welfare*;
- Entwicklung grenzüberschreitender biomedizinischer Forschungspools;
- Unterstützung der Kooperation im Bereich Kultur (Museen, private Galerien, Bibliotheken, Universitäten und andere kulturelle Einrichtungen), Gesundheit und Soziales;
- Anreize für den Einsatz und die Verbreitung von Methoden, Instrumenten, integrierten Ansätzen der Aufwertung des Kulturerbes, etwa durch hoch entwickelte Monitoring-Systeme zur Kontrolle und Bewältigung des Risikos eines zunehmenden Verfalls.

Die Überlegungen zu den Maßnahmen, die im Rahmen der über den EFRE kofinanzierten Kooperationen in Frage kommen, ergeben, dass abgesehen von einigen Initiativen, die auch im Rahmen dieses ELR möglich sind (etwa Marketing und Kooperation im Fremdenverkehr, Humanressourcen, erneuerbare Energiequellen), ein Gutteil der Maßnahmen spezifische Bereiche betrifft, die sich mit der hier für Schwerpunkt 4 beschriebenen Strategie nicht überschneiden können.

Bei grenzüberschreitenden Kooperationen sehen die hier vorgeschlagenen Abgrenzungskriterien für das konkrete Projektmanagement im Rahmen des Schwerpunkts 4 eine ELER-Finanzierung unter folgenden Bedingungen vor: Es muss sich um Projekte in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft handeln, die in eine lokale Strategie integriert sind und nach dem Bottom-up-Prinzip ausgewählt wurden, gegenüber den gängigen Projekten unter Schwerpunkt 4 einen Mehrwert erbringen, den Erfahrungsaustausch und die lokalen beruflichen Kompetenzen aufwerten und Kosten von weniger als 70.000 Euro vorsehen.

Schlussfolgerungen:

Im Allgemeinen ergänzen sich die Ziele in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und regionale Zusammenarbeit und jene dieses ELR, da sie insgesamt die in Göteborg und Lissabon beschlossenen allgemeinen Ziele der Gemeinschaft anstreben. Die Komplementarität sowohl der Maßnahmen als auch der beteiligten Bereiche kann zu positiven Synergien führen. Es ergeben sich keine Risiken einer Überlagerung von Maßnahmen oder doppelter Finanzierungen. Die im Sinne der Schwerpunkte 1, 2 und 3 getroffenen Maßnahmen werden nicht im Rahmen der Kohäsionspolitik für die Autonome Provinz Bozen - Südtirol 2007-2013 aus dem EFRE und aus dem ESF finanziert. Dies geht aus der Überprüfung der Ziele der oben zusammengefassten Pro-

gramminstrumente hervor. Für Schwerpunkt 4 wurden die genannten Kriterien für allfällige Initiativen grenzüberschreitender Kooperation vorgeschlagen. Die Autonome Provinz Bozen stellt eine zweckdienliche, lückenlose Koordinierung der Dienststellen der Landesverwaltung sicher, die für die verschiedenen kofinanzierten Instrumente verantwortlich zeichnen, und zwar sowohl im Bereich Landwirtschaft als auch bei den Strukturfonds.

Es wird überdies die Kohärenz und Komplementarität zwischen ELR und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der GMO und im Rahmen der ländlichen Entwicklung gemäß Landesgesetzgebung gewährleistet.



11. BENENNUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN:

Die Verwaltungsbehörde für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum:

Gesamtkoordinator	Direktor der Abteilung Landwirtschaft
Koordinator für den Bereich Landwirtschaft	Direktor der Abteilung Landwirtschaft oder ein von diesem Beauftragter
Koordinator für den Bereich Forstwirtschaft	Direktor der Abteilung Forstwirtschaft oder ein von diesem Beauftragter
Koordinator für den Bereich Bildung	Direktor der Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung oder ein von diesem Beauftragter
Koordinator für den Bereich Umwelt	Direktor der Abteilung Natur und Landschaft oder ein von diesem Beauftragter
Verantwortliche für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen	Siehe nachstehendes Organigramm

Für die Umsetzung des ELR verantwortliche Dienststellen der Landesverwaltung:

Abteilung 31 – Landwirtschaft	Brennerstraße 6 – 39100 Bozen	0471 415010
Abteilung 32 – Forstwirtschaft	Brennerstraße 6 – 39100 Bozen	0471 415300
Abteilung 22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	Brennerstraße 6 – 39100 Bozen	0471 415060
Abteilung 28 – Natur und Landschaft	Ritterstraße 4 – 39100 Bozen	0471 417720
Für die einzelnen Maßnahmen des ELR	Siehe nachfolgendes Organigramm	

431	Verwaltung der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung	Amt für EG-Strukturfonds der Landwirtschaft; Abteilung Forstwirtschaft.
421	Transnationale und überregionale Zusammenarbeit	Amt für EG-Strukturfonds der Landwirtschaft; Abteilung Forstwirtschaft.
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	Abteilung Natur und Landschaft
322	Dorferneuerung und -entwicklung	Amt für Landwirtschaftsdienste
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	Amt für EG-Strukturfonds der Landwirtschaft; Amt für ländliches Bauwesen; Abteilung Forstwirtschaft.
313	Förderung des Fremdenverkehrs	Abteilung Forstwirtschaft; Amt für ländliches Bauwesen
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Amt für ländliches Bauwesen.
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	Abteilung Forstwirtschaft.
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials und Einführung vorbeugender Aktionen	Abteilung Forstwirtschaft.
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Amt für EG-Strukturfonds der Landwirtschaft.
211	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten	Amt für EG-Strukturfonds der Landwirtschaft.
133	Unterstützung von Erzeugergemeinschaften, die sich Lebensmittelqualitätsregelungen unterordnen	Amt für Viehzucht.
132	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	Amt für Viehzucht
125	Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	Amt für ländliches Bauwesen; Abteilung Forstwirtschaft.
124	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft	Amt für Viehzucht; Abteilung Forstwirtschaft.
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	Amt für EG-Strukturfonds der Landwirtschaft; Abteilung Forstwirtschaft.
122	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	Abteilung Forstwirtschaft.
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Amt für ländliches Bauwesen.
115	Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe	Amt für Landmaschinen.
112	Niederlassung von Junglandwirten	Amt für bäuerliches Eigentum.
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind	Bergbauernberatung; Abteilung Forstwirtschaft.
Maßnahmen		
AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL	Landesämter, denen die Umsetzung obliegt	

Einrichtungen, die an der Partnerschaft zwecks Begleitung und Bewertung beteiligt sind:

- Autonome Provinz Bozen - Südtirol: die Mitglieder des Begleitausschusses, die mit eigenem Beschluss der Landesregierung ernannt werden;

- Ministerium für Agrar- und Forstpolitiken: die Mitglieder des Begleitausschusses, die auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen vom Ministerium ernannt werden;
- Europäische Kommission, G.D. VI.: die Mitglieder des Begleitausschusses, die auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen von der Europäischen Kommission ernannt werden.

Aufgaben der Verwaltungsbehörde:

1. die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben auf ihre Konformität mit den Kriterien im Sinne dieses ELR überprüfen;
2. die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben auf ihre Konformität mit den Bestimmungen der Gemeinschaft und des Staates überprüfen;
3. sicherstellen, dass ein Aufzeichnungs- und Archivierungssystem für die statistischen Daten (Begleitung und Bewertung) eingehalten wird;
4. sicherstellen, dass die Endbegünstigten und die an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligten öffentlichen Einrichtungen über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Beihilfe der Gemeinschaft informiert sind und eine getrennte Buchführung anwenden oder zweckdienliche Buchhaltungsvorschriften einhalten;
5. sicherstellen, dass die Bewertungen des ELR den gemeinsamen Regeln der Programmbegleitung entsprechen und fristgerecht durchgeführt werden;
6. die Tätigkeit des Begleitausschusses koordinieren und den für die Kontrolle über die Programmumsetzung erforderlichen Austausch von Unterlagen sicherstellen;
7. gemäß vorliegendem ELR für die Einhaltung der Verpflichtungen hinsichtlich Publizität sorgen;
8. den Jahresbericht über den Stand der Umsetzung des ELR verfassen und nach Genehmigung durch den Begleitausschuss der Europäischen Kommission übermitteln;
9. Sicherstellen, dass die Zahlstelle sämtliche Informationen über die angewandten Umsetzungsverfahren und über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen erhält, bevor die Zahlungen erfolgen.

Benennung der Zahlstelle:

Zwecks Umsetzung dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum nimmt die staatliche Stelle AgEA die Aufgabe als Zahlstelle wahr; nach dem 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, übernimmt diese Aufgabe die Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen.

Beschreibung der Finanzierungskanäle bei der Zahlung der Fördergelder an die Endbegünstigten:

❖ Die Aufgabe der Ermächtigung zur Zahlung:

Die Aufgabe der Ermächtigung zur Durchführung der Zahlungen wird von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol wahrgenommen. Diese Aufgabe wird aufgrund einer vereinbarten Delegation von der staatlichen Zahlstelle AgEA ausgeübt; nach dem 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, von der Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossen. In Ausübung der Bewilligungsfunktion werden Methoden und Verwaltungsverfahren angewendet, die vorab mit der staatlichen Zahlstelle AgEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, mit der Landeszahlstelle vereinbart und/oder festgelegt wurden. Die Landesverwaltung wird für einen sachgerechten Informationsfluss mit AgEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, mit der Landeszahlstelle sorgen, wie auf Gemeinschafts-, Staats- und Landesebene vorgegeben.

❖ Die Aufgabe der Durchführung von Zahlungen:

Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol zahlt die Förderungen an die Endbegünstigten nach den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Vorgaben über die staatliche Zahlstelle AgEA aus und nach dem 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, über die Landeszahlstelle. Diese Aufgabe wird also unmittelbar von der staatlichen Zahlstelle wahrgenommen und nach dem 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, von der Landeszahlstelle. Die Autonome Provinz Bozen wird ihren Anteil an öffentlicher Finanzierung alljährlich an die AgEA übertragen und nach dem 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, an die Landeszahlstelle.

❖ Die Aufgabe der Buchführung über die Zahlungen:

Diese Aufgabe wird folglich unmittelbar von der staatlichen Zahlstelle AgEA wahrgenommen und nach dem 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, von der Landeszahlstelle.

Benennung der bescheinigenden Stelle:

Die Bescheinigung der Rechnungen obliegt nach der Satzung der AgEA der Gesellschaft "Pricewaterhouse&Coopers S.p.A.", Largo Angelo Fochetti 30 - 00154 Roma.

Vorgehensweise bei der Finanzkontrolle über die Ausgabentätigung im Sinne des Programms:**Genehmigung und Überprüfung von Projekten im Rahmen von Maßnahmen ohne Bezug zu Flächen oder Viehbestand:**

Die Vorgehensweise bei Genehmigung und Überprüfung der einzelnen Projekte lässt sich kurz und übersichtlich darstellen. Folgende Punkte gelten für alle Maßnahmen des ELR, für die keine Prämienzahlungen vorgesehen sind:

1. Antragstellung mit beigelegtem Projekt und Unterlagen seitens des Begünstigten, dessen Rechtssitz sich in der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol befinden muss. Das Projekt, das finanziert werden soll, muss im Landesgebiet der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol verwirklicht werden. Die Beihilfeanträge können jedes Jahr innerhalb eines Zeitraums von insgesamt höchstens 9 Monaten gestellt und angenommen werden: Beginn und Ende dieses Zeitraums werden von den einzelnen zuständigen Ämtern je nach den spezifischen Bedürfnissen der betreffenden Kategorie von Maßnahmenbegünstigten festgelegt. Eventuelle Ergänzungen der Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, können innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung nachgereicht werden. Diese Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden;
2. Annahme des Beihilfeantrags/Abgabe der Projekte (Protokollierung und Eingabe der Daten in den Computer);
3. Verwaltungskontrolle, Anfordern von Unterlagen und Briefwechsel;
4. Gegebenenfalls Lokalaugenschein zwecks Bearbeitung des Antrags;
5. Bearbeitung und Bewertung der Förderwürdigkeit durch das im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23 zuständige Gremium aufgrund des Gutachtens des zuständigen Beamten in den Fällen, in denen der Kostenvoranschlag für die Arbeiten unter 516.457,00 € beträgt, beziehungsweise mittels eines technisch-wirtschaftlichen Berichts an die Fachkommission der Autonomen Provinz Bozen in den Fällen, in denen der Kostenvoranschlag über 516.457,00 € liegt sowie bei allen Arbeiten, die unmittelbar von der Autonomen Provinz Bozen ausgeführt werden. Bei Projektarbeiten wird überprüft, ob sie den Zielen des ELR entsprechen und ob sie den in den Maßnahmenblättern des ELR festgelegten Förderkriterien gerecht werden; dabei werden Vorhaben, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern, vorrangig berücksichtigt.
6. Dekret des zuständigen Landesrates;
7. Allfällige Gewährung von Vorschüssen bis zu maximal 20% des zulässigen Beitrags (bei den 2009 und 2010 genehmigten Investitionen beträgt der Vorschuss höchstens 50% des gewährten Beitrages);
8. Verwaltungskontrolle: Überprüfung der korrekten Ausführung und der Funktionalität der vorgesehenen Projekte anhand der Umsetzung der Maßnahme, anhand der fertig gestellten Arbeiten oder anhand der Rechnung. Als zuschussfähige Ausgaben können auch Sachleistungen der Endbegünstigten anerkannt werden. Dies gilt unter den im Artikel 54 der EG-Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen. Im Laufe der Umsetzung des Projekts können Änderungen und zusätzliche Gutachten von Sachverständigen zugelassen werden. Auszahlungen, die sich nach dem Stand der Umsetzung richten, sind zulässig. Bei der Bauabnahme kann der beauftragte Prüfer Änderungen im Ausmaß von bis zu 10% der förderfähigen Gesamtkosten genehmigen. Auch ist zu kontrollieren, ob die Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialabgaben ("DURC") vorliegt, falls von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen;
9. Auszahlung nach Verfassen eines Erhebungsprotokolls durch die zuständige Abteilung. Die Auszahlung kann auch nach einzelnen Fortschritten der Umsetzung bis zum Ausmaß von 80% der zuschussfähigen Gesamtkosten des finanzierten Vorhabens erfolgen;
10. Mit dem Genehmigungs- und Finanzierungsdekret des zuständigen Landesrates kann die Ausführung der Arbeiten in Eigenregie sowie die Zuschussfähigkeit des Mehrwertsteuerbetrages genehmigt werden, falls dieser nicht zurückverlangt werden kann. Die für die Ausführung der Arbeiten zugestandene Frist beträgt im Schnitt 24 Monate und kann auf begründeten Antrag des Beihilfeempfängers gegebenenfalls verlängert werden.
11. Die Auswahlkriterien richten sich nach den Kriterien gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 und Nr. 1974/2006 sowie nach den Vorgaben der jeweiligen Maßnahmenblätter dieses Programms.

Finanzkontrollen über Projekte im Rahmen von Maßnahmen ohne Bezug zu Flächen oder Viehbestand:

- ❖ **Förderfähige Ausgaben:** Was die Beihilfen im Rahmen der Maßnahmen ohne Bezug auf Flächen oder Viehbestand betrifft, gelten im Allgemeinen jene Ausgaben als förderfähig, die von den Endbegünstigten tatsächlich getätigt wurden. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um Zahlungen, die von den Endbegünstigten getätigt wurden und durch quitierte Rechnungen oder andere Buchungsunterlagen mit gleichwertiger Beweiskraft belegt sind.
- ❖ Unter Buchführungsunterlagen mit gleichwertiger Beweiskraft versteht man in den Fällen, in denen die nationalen Steuer- und Buchführungsbestimmungen keine Rechnungsstellung vorsehen, jedes Dokument, das nachweist, dass die Buchführung die tatsächlichen Vorgänge wahrheitsgetreu wiedergibt und den geltenden Buchführungsvorschriften entspricht.
- ❖ Bei den Maßnahmen, die hingegen vorsehen, dass Arbeiten vom Endbegünstigten selbst ausgeführt werden, legt die Autonome Provinz Bozen - Südtirol einheitliche Tarife fest, um die Kosten bestimmter Arbeiten zu berechnen, die von den Begünstigten in Eigenleistung im Rahmen kofinanzierter Investitionen ausgeführt werden. Diese Tarife befreien den Endbegünstigten von der Verpflichtung, Rechnungen für seine Arbeitsleistung auszustellen. Die Bedingungen dafür sind:
 - Die Kontrollierbarkeit muss gewährleistet sein;
 - Der Endbegünstigte muss Landwirt, privater Waldbesitzer oder Privatunternehmer sein;
 - Bei den Arbeiten muss es sich um unentgeltliche freiwillige Arbeit handeln, die von den Begünstigten selbst oder ihren Familienangehörigen in ihrem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb geleistet wird;
 - Es muss möglich sein, den Wert der Arbeit auf der Grundlage von Standardkosten einzuschätzen und zu bestimmen, die im Vorhinein festgelegt werden, wobei der für die Ausführung der betreffenden Arbeiten erforderliche Zeitaufwand und der Stundensatz anzugeben ist. Es kann auch ein gleichwertiges System angewandt werden, das denselben Grad an Zuverlässigkeit bietet;
 - Das Kontrollsystem soll sicherstellen, dass die Arbeiten ausgeführt wurden und dass der Begünstigte und/oder seine Familienangehörigen sie geleistet haben;
 - Bevor die Entscheidung über die Beihilfegewährung getroffen wird, müssen der zuständigen Behörde hinreichende Nachweise vorliegen, dass der Begünstigte und seine Familie in der Lage sind, die Arbeiten auszuführen (Machbarkeitskontrolle);
 - Alle übrigen Arbeiten, die vom Begünstigten und/oder seiner Familie ausgeführt werden, müssen mit Rechnungen oder anderen, gleichwertigen Buchungsunterlagen oder über die Standardkosten gemäß Absatz 1 belegt werden.
- ❖ **Zeitlicher Rahmen der Förderfähigkeit der Ausgaben:** Die Ausgaben im Rahmen von Maßnahmen, für welche keine Prämienzahlung mit Bezug auf die Fläche oder den Viehbestand in Frage kommt, gelten als förderfähig im Sinne dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum, wenn:
 - die kofinanzierten Vorhaben nicht vor dem 1. Jänner 2007 fertig gestellt wurden;
 - die staatliche Zahlstelle AgEA und nach 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, die Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen die Beihilfe nach dem 1. Jänner 2007 auszahlt.
- ❖ **Kontrollwesen:** Für die Beihilfen für Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum, welche nicht im Verhältnis zur Fläche oder zum Viehbestand bemessen werden, führt die Autonome Provinz Bozen – Südtirol ein Kontrollwesen ein, das die Überprüfung der Projekte oder Initiativen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorsieht.
- ❖ Zu den Vorgehensweisen bei den Kontrollen sei festgehalten, dass für Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Verwaltungskontrollen an 100% der Anträge durchgeführt werden; die Verwaltungskontrollen bei Genehmigung eines Antrages umfassen auch einen oder mehrere Lokalaugenscheine, um die Art der für jedes Projekt vorgesehenen Arbeiten und deren Förderfähigkeit zu erheben, um den allfälligen Beginn der Arbeiten und das Vorhandensein aller Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung durch den Endbegünstigten zu überprüfen. Es werden Kreuzkontrollen durchgeführt, um die zweimalige Finanzierung derselben Arbeiten auszuschließen: Da die Verwaltung sämtlicher Finanzierungen derselben Abteilung der Landesverwaltung obliegt, wird diese Kreuzkontrolle einfach zu bewerkstelligen sein, und es kann nicht vorkommen, dass ein und derselbe Begünstigte zweimal die Finanzierung für dieselbe Art von Vorhaben erhält.

- ❖ Bei Investitionsmaßnahmen des ELR werden vor jeder Auszahlung (nach Umsetzungsstand/nach Fertigstellung) je Antrag ein oder mehrere Ortsaugenscheine durchgeführt (also bei 100% der eingegangenen Anträge). Bei diesen Ortsaugenscheinen werden auch Ex-post-Kontrollen vorgenommen, um die Einhaltung der Zweckbestimmung der finanzierten Strukturen zu überprüfen.
- ❖ Die Trennung zwischen den Kontrollfunktionen bleibt gewahrt, d.h. die Beamten, die mit der Genehmigung eines Projekts befasst sind, dürfen nicht mit den Kontrollen im Hinblick auf die Auszahlung der Beihilfen und mit der Überprüfung der Mindestvoraussetzungen betraut werden. Auch die Überprüfung der Einhaltung der Auflage bezüglich der Zweckbestimmung der Strukturen nach erfolgter Auszahlung muss ein anderer Beamter vornehmen.
- ❖ Da sämtliche vorgesehenen Kontrollen und erforderlichen Ortsaugenscheine in allen Phasen des Verwaltungsverfahrens und jedenfalls vor Genehmigung jeder Auszahlung durchgeführt werden, wird die Landesverwaltung wie bisher in der Lage sein, jegliche Unregelmäßigkeit oder Anomalie zu verhindern.

Finanzkontrolle über Prämien mit Bezug zur Fläche oder zum Viehbestand:

- ❖ Bei den Programmmaßnahmen, die je nach Fläche oder Viehbestand gefördert werden, stellt die Autonome Provinz Bozen - Südtirol sicher, dass die gesamten Flächen und alle Tiere des Betriebes angegeben werden, die für die Prüfung des Beihilfeantrags im Rahmen der betreffenden Maßnahme von Belang sind. Bei Maßnahmen mit Bezug zur Fläche gilt dieser Bezug für einzelne, mit ihren Kenndaten identifizierte Grundparzellen. Die Identifikation der Flächen und der Tiere erfolgt nach den geltenden Gemeinschaftsregelungen, wobei zu den Flächen genaue Angaben über Abgrenzung und Lage erforderlich sind: Flächen über 100 m², die zum Kulturgrund gehören, werden abgegrenzt, wenn es sich nicht um Grünland handelt. Lineare Elemente innerhalb der Kulturfläche, die über 2 m und über 100 m² messen, werden abgegrenzt.
Ausgeklammert bleiben die typischen, landschaftsprägenden Elemente kleineren Ausmaßes innerhalb der Kulturfläche, wie etwa Baumgruppen, Hecken, Büsche, kleine Feuchtgebiete oder Steinansammlungen. Sie gehören zur Kulturfläche, wenn ihre Flächenausdehnung 500 m² nicht überschreitet. Eine Abgrenzung dieser Flächen muss daher nur dann erfolgen, wenn sie größer sind als 500 m².
- ❖ Kontrollen: Die Kontrollen bezüglich der Beihilfeanträge erfolgen in Form von Verwaltungskontrollen und von Kontrollen vor Ort, unter Einhaltung der geltenden Regelungen der Gemeinschaft, des Staates und des Landes.
- ❖ Strafen: Werden bei einer Kontrolle Abweichungen von den Vorschriften und/oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen festgestellt, werden die in den geltenden Regelungen der Gemeinschaft, des Staates und des Landes vorgesehenen Strafen verhängt.
- ❖ Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen – Durchführungsrichtlinien: die nachfolgenden Richtlinien beziehen sich auf die Maßnahme „Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen“:
- ❖ Antragsteller:
Die Beihilfeanträge können von den Vollerwerbs- oder Zuerwerbs-/Nebenerwerbsbauern beantragt werden, seien es physische oder juristische Personen, Eigentümer oder Pächter von landwirtschaftlichen Flächen; die Antragsteller müssen die bezüglich der einzelnen Vorhaben im Rahmen der Maßnahme festgelegten Voraussetzungen erfüllen und sich verpflichten, für die Dauer von mindestens fünf Jahren die betreffenden Vorschriften sowie die hier vorgegebenen Richtlinien einzuhalten.
- ❖ Häufung von Beihilfen:
Die einzelnen Vorhaben im Rahmen der Maßnahme sind kumulierbar, sofern sie nicht dieselbe Fläche betreffen. Die mit der Maßnahme verbundene Auflage ist mit jener bezüglich Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vereinbar, da die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung restriktiver sind als jene, die für die Ausgleichszulage gelten.
- ❖ Betriebsübergabe:
Falls der Beihilfeempfänger während der Zeit, für welche die Auflagenbindung gilt, seinen Betrieb zur Gänze oder teilweise jemand anderem übergibt, kann der Betriebsübernehmer nach Unterzeichnung des entsprechenden Antrags die Auflagenbindung für die noch verbliebene Zeit übernehmen; andernfalls werden die Strafen angewandt, wie unter dem betreffenden Stichwort angeführt.
- ❖ Austausch von Grundparzellen:
Im Laufe der Geltungsfrist der Auflagenbindung können die Grundparzellen, auf welche sich der Beihilfeantrag bezieht, in folgenden Fällen ausgetauscht werden:

- bei Einreichung des jährlichen Antrags im Falle von Parzellen, die dem Fruchtwechsel unterliegen
 - während der Zeit der Bearbeitung des Antrages, bevor der Antrag zwecks allfälliger Stichprobenkontrolle gezogen wird, oder jedenfalls bis zur Aufnahme des Antrags ins Auszahlungsverzeichnis kann eine Umwidmung auf begründeten Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen erfolgen, falls offensichtlich ein Fehler vorliegt
 - während einer Kontrolle vor Ort, nachdem die zuständige Behörde die Förderfähigkeit in Bezug auf die betreffende Parzelle und die tatsächliche Einhaltung der Auflagen bezüglich der Parzelle überprüft hat.
- ❖ **Beginn und Dauer der Auflagenbindung:**
Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Beihilfe im Rahmen der Maßnahme verpflichtet sich der Antragsteller, ab dem Tag der Unterzeichnung für die Dauer von mindestens fünf Landwirtschaftsjahren die im Rahmen der Maßnahme und von vorliegenden Richtlinien vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten. Als Landwirtschaftsjahr gilt der Zeitraum von 365 aufeinander folgenden Tagen ab Unterzeichnung des Antrages.
- ❖ **Übergangsbestimmung:**
Die Antragsteller, die Verpflichtungen gemäß dem Ländlichen Entwicklungsplan 2000-2006 eingegangen sind, welche bei Inkrafttreten des vorliegenden ELR 2007-2013 noch nicht abgelaufen sind, können deren Fortführung im Rahmen der entsprechenden Maßnahme dieses ELR 2007-2013 beantragen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfällt die Verpflichtung und es wird keine Strafe verhängt.

Maßnahmenspezifische Verwaltungsverfahren:

Neben den hier dargelegten allgemeinen Bestimmungen, die für jede Maßnahme dieses ELR gelten, sehen die einzelnen Maßnahmen spezifische Verwaltungsverfahren vor, die jeweils im betreffenden Anhang aufgelistet sind.

12. BESCHREIBUNG DER BEGLEITUNGS- UND BEWERTUNGSSYSTEME SOWIE GEPLANTE ZUSAMMENSETZUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES:

Allgemeines:

Um die sachgerechte und wirksame Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum sicherzustellen, ergreift die Autonome Provinz Bozen spezifische Maßnahmen zu folgenden Aufgaben:

- Monitoring;
- Begleitung;
- Bewertung.

Monitoring:

Anfängliche Indikatoren (der Zielvorgaben und der Ausgangslage), Produkt-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren:

Eine erste Maßnahme, welche die Autonome Provinz Bozen - Südtirol ergreifen wird, um die Effizienz und Korrektheit der Programmumsetzung zu gewährleisten, besteht im laufenden Monitoring des vorliegenden Programms. Dieses fußt auf der Definition, auf der regelmäßigen Aktualisierung und auf der Übermittlung der gemeinsamen Monitoring-Indikatoren an die mit der Begleitung betrauten Partner und an die für die Bewertung bzw. die Kontrolle Verantwortlichen. Bei diesen Indikatoren handelt es sich um jene, die von der Europäischen Kommission im Anhang VIII der EG-Verordnung über die Anwendung der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1974/2006 festgelegt wurden.

Die veranschlagten Werte der Monitoring-Indikatoren gemäß Anhang VIII, anhand welcher die Umsetzung des ELR und die erzielten Ergebnisse zu überprüfen sind, sind den Tabellen 1 und 2 des Anhangs 18 und dem Kapitel 3.2. „Indikatoren und Ziele“ zu entnehmen.

Die Revision der bezifferten Indikatoren:

Der mit der Zwischenbewertung und mit der Ex-post-Bewertung beauftragte unabhängige Bewerter wird seinen Überlegungen hingegen die gemeinsamen Indikatoren und deren Werte zugrunde legen, um die Auswirkung der Programmplanung auf Landesebene einzuschätzen. Sollte sich eine Änderung und/oder Aktualisierung der Werte für die oben erwähnten Wirkungsindikatoren als notwendig erweisen, wird die Autonome Provinz Bozen – Südtirol eine Berichtigung vornehmen und die Partner davon in Kenntnis setzen. Bei der Zwischenbewertung und bei der Ex-ante-Bewertung wird überprüft, ob die so bezifferten Ziele erreicht wurden. Der Begleitausschuss des Landes wird anhand der obigen Indikatoren den jährlich erreichten Umsetzungsstand des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum bewerten.

Das Erfassen der Monitoring-Daten:

Es werden Antragsformulare verwendet, die mit der Zentralverwaltung und mit der staatlichen Zahlstelle abgesprochen wurden. Die von der Zentralverwaltung verlangten Monitoring-Daten werden in gedruckter Form zusammen mit den Zulassungsanträgen zu den verschiedenen Maßnahmen des ELR von jedem verantwortlichen Landesamt gesammelt.

Die bei der Annahme der einzelnen Anträge gesammelten Monitoring-Daten werden in die Datenbanken des Landes und des Generalinspektorats für EU-Finanzierungsfragen (IGRUE) aufgenommen. Bei den Landesämtern werden sämtliche Anträge der Maßnahmenbegünstigten verwahrt.

Verantwortung für das Monitoring und die Richtigkeit der Daten:

Die Maßnahmenverantwortlichen sind verpflichtet, dem ausführenden Koordinator für das gesamte ELR (Verwaltungsbehörde) die Monitoring-Daten über die Maßnahme mitzuteilen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Sie haften für die Richtigkeit der übermittelten Daten. Analog dazu sind die Endbegünstigten, denen die Zuteilung von Beihilfen im Sinne dieses ELR mitgeteilt wird, zur Übermittlung der Monitoring-Daten und Statistiken verpflichtet, damit auf allen Ebenen der erforderliche Informationsfluss gesichert ist.

Verwendung der Monitoring-Daten:

Die Daten bezüglich der Indikatoren werden vom Koordinator auf Landesebene (Verwaltungsbehörde) erfasst und von diesem regelmäßig den Partnern, den Bewertungs- und Kontrollbeauftragten und den allfälligen übrigen Institutionen übermittelt, die einen entsprechenden begründeten

Antrag stellen. Anhand der so gesammelten Daten werden die offiziellen Tabellen der Gemeinschaft erstellt, die jeder Ausgabe des jährlichen Zwischenberichts über den Stand der Umsetzung des ELR beigelegt werden.

Regelmäßige Aktualisierung der Monitoring-Daten:

Die Werte der Indikatoren werden alle sechs Monate ab Datum der Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission und generell im Laufe der Förderperiode jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember auf den neuesten Stand gebracht.

Jährlicher Zwischenbericht über die Programmumsetzung:

Zweck des Jährlichen Zwischenberichts ist es, den Stand der Umsetzung des Entwicklungsprogramms darzulegen, allfällige Schwierigkeiten bei der Umsetzung aufzuzeigen, Lösungen zur Optimierung des Mitteleinsatzes vorzuschlagen und das Erreichen der Programmziele sicherzustellen.

Der Zwischenbericht muss die Themen gemäß Anhang VII zur EG-Verordnung behandeln, welche die Einzelheiten der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) festlegt, und zwar:

- Änderungen der Rahmenbedingungen mit direkten Auswirkungen auf die Programmdurchführung und Änderungen der gemeinschaftlichen und nationalen Politik, die sich auf die Kohärenz zwischen der Intervention des ELER und der Intervention der sonstigen Finanzinstrumente auswirkt: eine Analyse der Rahmenbedingungen und der sozioökonomischen Dynamik, eine kurze Beschreibung der sozioökonomischen Gegebenheiten der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, eine kurze Darlegung des ELR, der geschichtliche Werdegang des ELR, der geographische Geltungsbereich der Maßnahmen des ELR, Ziele und Aufbau des ELR, das aktualisierte Organigramm, Ziele des ELR, der aktualisierte Finanzplan des ELR, die Maßnahmen.
- Der anhand von Output- und Ergebnisindikatoren gemessene Stand der Programmdurchführung, bezogen auf die gesetzten Ziele: Beschreibung des Fortschritts der Programmdurchführung und der einzelnen Maßnahmen; Stand der Umsetzung und aktuelle Werte der gemeinsamen Indikatoren des Begleitungs- und Bewertungsrahmens gemäß Anhang VIII der EG-Verordnung über die Programmdurchführung.
- Die finanzielle Abwicklung des Programms, wobei für jede Maßnahme die Höhe der den Begünstigten gewährten Zahlungen anzugeben ist: Der finanzielle Stand der Programmdurchführung und der einzelnen operationellen Maßnahmen; allgemeine Betrachtungen über die Top-up-Fonds.
- Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der laufenden Bewertung im Sinne von Artikel 86, Absatz (3) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005;
- Die von der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss getroffenen Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität und der Effizienz der Programmumsetzung: Darlegung der bei der Umsetzung des Programms und der einzelnen Maßnahmen gegebenenfalls aufgetretenen Probleme und Vorschläge zu deren Bewältigung; Verfahren zur Durchführung der Maßnahmen; allfällige bei der Umsetzung der Maßnahmen festgestellte Schwachstellen; Änderungsvorschläge zum Programm und zum Finanzierungsplan (nach Schwerpunkten), nach Einholen des ggf. auch schriftlich formulierten positiven Gutachtens des Begleitausschusses; Begleitung, Monitoring, finanzielle Kontrolle, Bewertung; Vorkehrungen zur Gewährleistung einer sachgerechten Publizität des Programms im Sinne des Artikels 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- Erklärung über die Vereinbarkeit der Intervention mit der Gemeinschaftspolitik sowie gegebenenfalls Darstellung von Problemen und der entsprechenden Abhilfemaßnahmen.

Termine für die einzelnen Maßnahmenverantwortlichen:

Die mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen betrauten Ämter liefern die für den jährlichen Zwischenbericht erforderlichen Informationen ab 2008 bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der Programmlaufzeit.

Einreichetermin für den jährlichen Zwischenbericht und Empfänger desselben:

Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol wird ab 30. Juni 2008 bis 30. Juni 2016 alljährlich jeweils zum 30. Juni der Europäischen Kommission und den anderen Partnern einen Bericht über den Durchführungsstand des Programms übermitteln. Dieser Bericht wird bei den jährlichen Sitzungen des Begleitausschusses vorgelegt und auf der Website der Abteilung Landwirtschaft veröffentlicht.

Begleitung:**Definition und Grundlagen:**

Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol trifft die nötigen Vorkehrungen, um als Verwaltungsbehörde dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum die erforderliche Begleitung der Programmdurchführung sicherzustellen. Die Begleitung verfolgt den Zweck, die Umsetzung des Programms zu überwachen, die darin vorgesehenen Maßnahmen korrekt auszurichten, regelmäßig über den Umsetzungsstand Bilanz zu ziehen und ggf. nötige Kursänderungen vorzuschlagen.

Grundlagen der Begleitung:

Die Begleitungsmaßnahmen fußen sowohl auf Monitoring-Daten über den finanziellen Input, über Output und Ergebnisse, die regelmäßig erfasst und von den für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Ämtern aktualisiert werden, als auch auf dem jährlichen Zwischenbericht, der innerhalb der oben genannten Fristen und nach den betreffenden Vorgaben erstellt wird.

Begleitausschuss:

Mit der Begleitung der Umsetzung dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum ist ein eigens von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol eingesetzter Begleitausschuss betraut.

Aufgaben des Begleitausschusses:

Unter den Aufgaben des Begleitausschusses seien erwähnt: die Koordinierung der verschiedenen, im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum unternommenen Tätigkeiten, die Abstimmung besagter Vorhaben mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken, die Prüfung der Auswahlkriterien für die finanzierten Vorhaben, die regelmäßige Kontrolle der Fortschritte der Programmdurchführung durch formelle Genehmigung der jährlichen Zwischenberichte über den Stand der Programmumsetzung, die Analyse der Änderungsvorschläge zum Programm. Außerdem überprüft er, ob die im Sinne des Entwicklungsprogramms durchgeführten Aktionen folgenden Vorgaben entsprechen: den Zielen, der Strategie, dem Finanzierungsplan und den erwarteten physischen und finanziellen Fortschritten der Programmdurchführung; den Gemeinschaftsverordnungen über die ländliche Entwicklung; den Gemeinschaftspolitiken.

Der Begleitausschuss erarbeitet daher regelmäßig Bewertungen des Durchführungsstandes und schlägt der Europäischen Kommission allfällige Maßnahmen zur Optimierung des Mitteleinsatzes vor.

Der Begleitausschuss prüft und genehmigt die Kriterien der Auswahl der Projekte, erfasst die Werte der finanziellen und physischen Indikatoren und analysiert den jährlichen Zwischenbericht gemäß vorhergehenden Absätzen. Die Schlussfolgerungen der Sitzungen des Begleitausschusses werden protokolliert und den Mitgliedern in Vertretung des Landes bzw. des Staates sowie der Europäischen Kommission übermittelt. Der Begleitausschuss stellt daher sicher, dass die Europäische Kommission sämtliche Informationen über die Programmdurchführung erhält. Der Begleitausschuss stützt sich bei seiner Tätigkeit auch auf die Begleitverfahren, die auf staatlicher Ebene gelten.

Terminvorgabe für die Treffen des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss tritt in der Regel einmal jährlich auf Betreiben der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, der Europäischen Kommission oder des Ministeriums für Agrar- und Forstpolitiken zusammen.

Die Zusammensetzung des Begleitausschusses:

Mitglieder des Begleitausschusses sind Vertreter folgender Institutionen:

- Autonome Provinz Bozen – Südtirol:

- der Landesrat für Landwirtschaft und Vermögen als Vorsitzender oder dessen Stellvertreter
- der Koordinator des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum oder dessen Stellvertreter
- die Maßnahmenverantwortlichen;
- die Vertreter des OP Regionale Wettbewerbsfähigkeit (EFRE) und des OP Beschäftigung (ESF) für die Autonome Provinz Bozen;
- eine Vertreterin des Frauenbüros (Abteilung Arbeit der Landesverwaltung) für die Belange der Chancengleichheit;
- ein Vertreter der Landesagentur für Umwelt (Umweltbehörde);
- ein Schriftführer;
- Vertreter der Lokalen Aktionsgruppen;

- gegebenenfalls vom Vorsitzenden eingeladene Fachleute.
- Europäische Kommission – Generaldirektion für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, Direktion EL.4:
- Ministerium für land-, ernährungs- und forstwirtschaftliche Politiken mit beschließender Funktion bezüglich der Änderungen an den Maßnahmen und an den Förderkriterien;
- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Allgemeines Rechnungswesen des Staates – Generalinspektorat für EU-Finanzierungsfragen;
- Staatliche Zahlstelle (AgEA); nach 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, die Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen;
- der unabhängige Bewerter des ELR;
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Südtiroler Bauernbund;
- Partner für den Bereich Umwelt: Dachverband für Natur- und Umweltschutz.

Die einzelnen Institutionen benennen ihre Vertreter selbst.

Die Einsetzung des Begleitausschusses:

Die Ernennung der Mitglieder in Vertretung der Landesverwaltung erfolgt mit Beschluss der Landesregierung binnen drei Monaten ab Genehmigung des ELR.

Geschäftsordnung des Begleitausschusses:

Artikel 1 – Gegenstand der Geschäftsordnung:	Gegenstand dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der Tätigkeit des Begleitausschusses, der in Anwendung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingesetzt wurde.
Artikel 2 – Zusammensetzung des Begleitausschusses:	Der Begleitausschuss setzt sich zusammen wie oben festgelegt.
Artikel 3 – Aufgaben des Begleitausschusses:	Der Ausschuss hat den Auftrag, die Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und der darin vorgesehenen Maßnahmen und Vorhaben zu begleiten. Der Ausschuss nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr: 1. Er überprüft die Umsetzung des Programms und der Ausrichtung der Programmmaßnahmen und verfasst in regelmäßigen Zeitabständen einen Bericht über den Stand der Programmumsetzung; 2. er schlägt gegebenenfalls nötige Anpassungen und Maßnahmen vor, um allfälligen Verzögerungen entgegenzuwirken, die im Zuge der Programmbegleitung festgestellt wurden, und über welche die Kommission im Einvernehmen mit dem Staat zu entscheiden hat; 3. er koordiniert die verschiedenen, im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum umgesetzten Vorhaben und stimmt sie auf die übrigen Gemeinschaftspolitiken ab, damit die strategischen Programmziele erreicht werden können; 4. Prüfung der Auswahlkriterien für die unterstützten Vorhaben; 5. Er bewertet in regelmäßigen Zeitabständen die im Zuge der Programmumsetzung erzielten Fortschritte über die Genehmigung der jährlichen Jahresbericht zur Umsetzung; 6. er kontrolliert, ob die mit Beihilfen der Kommission durchgeführten Aktionen folgenden Vorgaben gerecht werden: ❖ den Zielen, der Strategie, dem Finanzierungsplan des Programms und den vorgegebenen Schritten der materiellen Programmumsetzung; ❖ den im Programm angegebenen Schwerpunkten; ❖ den Verordnungen und Bestimmungen im Bereich ländliche Entwicklung; ❖ den Bedingungen und Bestimmungen gemäß Entscheidung der Kommission, mit welcher das Programm genehmigt wird; ❖ den Gemeinschaftspolitiken; 7. er analysiert die Entwicklung der Indikatoren des finanziellen Monitorings und der Umsetzungsindikatoren; 8. er analysiert allfällige Änderungsvorschläge zu den Programminhalten; 9. er entscheidet über folgende finanzielle Änderungen des Programms: ❖ Änderungen der finanziellen Dotierung, welche die Umverteilung von einem beliebigen Schwerpunkt zu einem anderen vorsehen, bis zum Höchstausmaß von 1% des Gesamtbeitrages des ELER für das gesamte Programm und für die gesamte Programmlaufzeit, vorausgesetzt, der Konfinanzierungssatz der Gemeinschaft bleibt insgesamt derselbe und der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die gesamte Programmlaufzeit bleibt ebenfalls unverändert; ❖ die Nutzung der zusätzlichen Finanzmittel, die durch die alljährliche Indexierung des Finanzierungsplans verfügbar werden. Dazu kann der Ausschuss die bereits angewandten Interventionsformen ändern oder die Finanzierung neuer Interventionen vorschlagen; ❖ die Entscheidungen über die unter den vorhergehenden Punkten genannten Änderungen müssen der Kommission und dem Staat höchstens einmal jährlich und bis spätestens 31. Dezember 2015 zur Kenntnis gebracht werden; sie können umgesetzt werden, falls binnen vier Monaten ab Datum der erwähnten Meldung keine Antwort der Kommission oder des Staates erfolgt. 10. er nimmt weitere geringfügige Änderungen vor, die zur Umsetzung des Programms erforderlich sind, mit Ausnahme der Änderungen der Beihilferegelung; 11. er stellt die Publizität des Programms und der Beteiligung der Gemeinschaft sicher und koordiniert

	die betreffenden Tätigkeiten; 12. er übermittelt die Unterlagen auf elektronischem Wege (SFC 2007); 13. er sorgt für Transparenz und Kommunikation, indem er alle seine Dokumente ins Internet stellt; 14. er begleitet das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2000-2006 und LEADER.
Artikel 4 - Arbeitsweise:	a) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und führt den Vorsitz. Er erstellt die Tagesordnung, leitet die Debatten, gestaltet die Behandlung der Themen und erteilt den Mitgliedern des Ausschusses das Wort. b) Der Vorsitzende teilt außerdem der Kommission, falls notwendig, den staatlichen Behörden die Vorschläge und Entscheidungen des Ausschusses mit, damit die für deren Umsetzung nötigen Maßnahmen ergriffen werden können. c) Der Ausschuss tritt einmal jährlich zusammen oder mehrmals jährlich, falls besondere Belange dies erfordern. d) Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol statt und werden vom Vorsitzenden auf eigene Initiative oder auf Betreiben von mindestens fünf ständigen Mitgliedern des Ausschusses einberufen oder auch auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder des Staates. e) Der Ausschuss wird mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen, wobei Tag, Uhrzeit und Ort der Sitzung sowie die zu behandelnden Themen mitgeteilt werden. Die Unterlagen können auch auf elektronischem Wege übermittelt werden. f) Zu den Sitzungen des Ausschusses können auch nicht ständige Mitglieder eingeladen werden, falls besondere Belange deren Anwesenheit erfordern. g) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise dringende Einberufungen verfügen und den Ausschuss darüber auf telegraphischem Wege oder in einer anderen schriftlichen Form in Kenntnis setzen, vorausgesetzt, jedes Mitglied erhält die Einberufung mindestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. h) In der Einberufung gibt der Vorsitzende den Einberufungsgrund an und legt die Tagesordnung fest, welche zusammen mit den betreffenden Unterlagen mindestens drei Wochen vor der Sitzung zu verteilen ist. i) Die Tagesordnung wird in der im Einberufungsschreiben aufscheinenden Reihenfolge behandelt. Der Vorsitzende kann auch auf Antrag eines einzigen Mitgliedes die Vorverlegung oder den Aufschub der Debatte über einen Tagesordnungspunkt vorschlagen, sofern sämtliche Anwesenden einverstanden sind. j) Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Einberufungstermin die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung beantragen. Die neue Tagesordnung wird den Mitgliedern des Ausschusses innerhalb der darauf folgenden Woche bekannt gegeben. k) Die Sitzungen des Ausschusses sind bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig. l) Die Entscheidungen werden mit Zustimmung der Anwesenden getroffen. m) Auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag eines anderen Mitglieds des Ausschusses und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden kann ein Vorschlag dem Ausschuss auch im schriftlichen Umlaufverfahren unterbreitet werden. n) Ein solcher Vorschlag gilt als angenommen, wenn kein Ausschussmitglied binnen zwei Wochen nach Erhalt des Vorschlages Einwände erhoben hat.
Artikel 5 – Sekretariat:	Den Sekretariatsdienst für den Ausschuss versieht die Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen, Brennerstraße Nr. 6. Das Sekretariat ist für die Vorbereitung sämtlicher Unterlagen zuständig, die für die Tätigkeit des Ausschusses und für die Überprüfung des Umsetzungsstandes des Programms erforderlich sind. Der Schriftführer des Ausschusses fasst die Sitzungsprotokolle. Im Protokoll sind Sitzungsort, Tag und Uhrzeit der Sitzung festzuhalten, ferner das Verzeichnis der Anwesenden und die Tagesordnung. Es gibt die getroffenen Entscheidungen wieder und wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und als Ablichtung jedem Mitglied binnen einem Monat nach Abschluss der Arbeiten zugeleitet. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die zur betreffenden Sitzung erschienenen Mitglieder binnen zehn Tagen ab Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.
Artikel 6 – Änderungen der Geschäftsordnung:	Die vorliegende Geschäftsordnung kann, falls erforderlich, durch Beschlüsse des Ausschusses geändert werden.

Bewertung:

Grundlagen der Bewertung:

Den normativen Rahmen für das Verfahren zur Bewertung dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum bilden die Artikel 84, 85, 86 und 87 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Zielsetzungen der Bewertung:

Die Bewertung bietet Gelegenheit, sich über die Wirksamkeit der im vorliegenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehenen Maßnahmen sowie über deren Auswirkungen auf die ländlichen Gebiete Südtirols zu äußern.

Die quantifizierten Bewertungsindikatoren:

Mit der Bewertung wird erfasst, ob und inwieweit die bereits im entsprechenden Abschnitt dargelegten quantifizierten Ziele erreicht wurden, wobei allgemeine Ziele, Schwerpunktziele und Maßnahmenziele unterschieden werden. Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol wird die betreffenden

Werte soweit möglich erfassen und sie dem unabhängigen Bewerter mitteilen, damit dieser in der Lage ist, seine Aufgabe wahrzunehmen.

Die Ex-ante-Bewertung:

Mit der Ex-ante-Bewertung sollen die derzeitigen Unausgewogenheiten, Mängel und Potentiale des ländlichen Raums in Südtirol analysiert werden; außerdem soll eingeschätzt werden, ob die in diesem Programm vorgeschlagene Strategie der Ausgangslage und den verfolgten Zielen gerecht wird. Dabei ist auch festzuhalten, welche Auswirkungen von den Maßnahmen des Programms zu erwarten sind, und schließlich sollen nach Möglichkeit die angestrebten Ziele beziffert werden. Außerdem ist es Aufgabe der Ex-ante-Bewertung, den Ablauf der Programmumsetzung und deren Kohärenz mit der Gemeinsamen Agrarpolitik und den übrigen Gemeinschaftspolitiken einzuschätzen. Zudem sind die Erfordernisse, die Ergebnisse, die Ziele, die gemeinschaftliche Wertschöpfung, die Lehren aus der vorangegangenen Förderperiode, die Qualität der Durchführungsverfahren, die finanzielle Handhabung zu bewerten. Die Ex-ante-Bewertung wurde von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, welcher die Ausarbeitung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum obliegt, in Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck erstellt. Sie wurde nach den Vorgaben des Artikels 85 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und des Artikels 53 der EG-Durchführungsverordnung verfasst.

Die jährliche Zwischenbewertung:

Diese Bewertung wird alljährlich von unabhängigen Fachleuten vorgenommen, nach anerkannten Bewertungsverfahren und gestützt auf die einschlägigen Vorgaben der genannten Verordnungen und der Arbeitsunterlagen über den Gemeinsamen Monitoring- und Bewertungsrahmen. Bei der Bewertung werden auch die auf gesamtstaatlicher Ebene geltenden Verfahren berücksichtigt. Anhand dieser Jahresberichte werden die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss ab 2008 die Umsetzung des ELR bewerten, die Qualität des Programms verbessern, wesentliche Änderungsvorschläge zum ELR prüfen und die Zwischenbewertung sowie die Ex-post-Bewertung vorbereiten.

Der Bericht über die Zwischenbewertung und über die Ex-post-Bewertung:

Die Zwischenbewertung 2010 wird eine Sonderstellung einnehmen; 2015 wird es sich um eine getrennte Ex-post-Bewertung handeln. Diese beiden Bewertungen analysieren den Grad der Nutzung der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Programmplanung sowie die sozioökonomischen Auswirkungen; sie überprüfen das Erreichen der Programmziele und erfassen die Faktoren, die den jeweiligen Erfolg/Misserfolg bedingt haben.

Die Auswahl des Bewerter, der mit der Zwischenbewertung und mit der Ex-post-Bewertung betraut wird:

Die unabhängige Fachkraft wird von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, Abteilung Landwirtschaft, auf Antrag des Landesrates für Landwirtschaft mittels eines öffentlichen Verfahrens ausgewählt.

Die Ausgabe für die Zwischenbewertung und die Ex-post-Bewertung darf nicht mehr als 0,20% des Gesamtbetrages der ELER-Quote betragen, die für das ELR zugewiesen wurde. Die Voraussetzungen, welche die unabhängige Fachkraft erfüllen muss, werden mit der Europäischen Kommission abgesprochen und nach dem öffentlichen Auswahlverfahren festgelegt.

Der Zeitplan für die Bewertung:

- Ex-ante-Bewertung: Sie wird dem vorliegenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum als Anhang beigelegt;
- Auswahl des unabhängigen Bewerter: bis 31. März 2008;
- Zwischenbewertung: Diese ist der Europäischen Kommission bis 31. Dezember 2010 zu unterbreiten.
- Ex-post-Bewertung: Sie ist der Europäischen Kommission bis 31. Dezember 2016 zu übermitteln.

13. BESTIMMUNGEN ZUR SICHERSTELLUNG DER PUBLIZITÄT DES PROGRAMMS:

Der Kommunikationsplan:

Geltungsbereich:

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen über die Förderungen aus dem ELER sollen die Aufmerksamkeit auf die Initiativen der Europäischen Union lenken und diese transparent machen und sämtlichen Mitgliedstaaten ein einheitliches Bild der betreffenden Maßnahmen vermitteln. Die im Folgenden aufgezeigten Informations- und Publizitätsmaßnahmen betreffen:

- ❖ das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007-2013;
- ❖ die Lokalen Aktionspläne der LAG;
- ❖ die Durchführung des Programms und der Lokalen Aktionspläne.

Die Publizität ist generell Aufgabe der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol als Verwaltungsbehörde, die für die Durchführung der Maßnahmen zuständig ist; den LAG obliegt es, die potentiellen Begünstigten des LEADER-Programms auf lokaler Ebene zu informieren. Die Dienststellen der Kommission werden bei der jährlichen Sitzung des Begleitausschusses über die einschlägigen Aktionen informiert.

Ziele der Informationsmaßnahmen und angesprochene Zielgruppen:

Zweck der Informationsmaßnahmen ist es:

- ❖ sicherzustellen, dass die potentiellen Begünstigten von den Möglichkeiten der Finanzierung erfahren, die das Programm vorsieht;
- ❖ zu veranlassen, dass die potentiellen Endbegünstigten verständliche und klare Informationen erhalten hinsichtlich der Verwaltungsverfahren und der für die verschiedenen Maßnahmen Verantwortlichen, hinsichtlich der Auswahlverfahren für eingereichte Projekte im Rahmen der einzelnen Maßnahmen und der Genehmigung derselben sowie über die Verfahren für die Auszahlung der Fördergelder;
- ❖ zu gewährleisten, dass die Gemeinschaftsbeteiligung an dieser Initiative und die operationellen Ergebnisse des Programms einer möglichst breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden;
- ❖ sicherzustellen, dass die Beihilfeempfänger von der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft Kenntnis haben.

Die Strategie der Kommunikationsmaßnahmen:

Zentrale Botschaften:

- ❖ Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft;
- ❖ Verbreitung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken und Aufwertung von Umwelt und Landschaft;
- ❖ Diversifizierung der Produktion im ländlichen Raum und Steigerung der Lebensqualität für die ländliche Bevölkerung;
- ❖ Entwicklung und Stärkung einer differenzierten Wirtschaftsstruktur, wobei die Umwelt geschont werden muss und sämtliche bedeutenden Wirtschaftszweige mit einzubinden sind;
- ❖ Kooperation, Verknüpfung und Koordinierung der verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Bereiche;
- ❖ Verbreitung des integrierten Ansatzes;
- ❖ Entwicklung und Einsatz innovativer Technologien.

Strategien:

- ❖ die erforderliche Transparenz gegenüber den potentiellen Endbegünstigten sicherstellen, vor allem hinsichtlich des Einsatzes der Ressourcen (Investitionen) und der erzielten Ergebnisse;
- ❖ die einzelnen Phasen der Investitionen bekannt machen.

Modalitäten:

Gegenüber den potentiellen Begünstigten wird die Autonome Provinz Bozen dafür sorgen, dass die Kriterien der Bewertung der Vorhaben klar dargelegt werden und dass die Namen der Referenten auf Landesebene und auf örtlicher Ebene mitgeteilt werden, bei denen Erläuterungen über den Ablauf der Durchführung und die Förderkriterien eingeholt werden können.

Um die breite Öffentlichkeit verstärkt dafür zu sensibilisieren, welche Rolle die Europäische Union für die Maßnahmen und die durch sie erzielten Ergebnisse spielt, wird die Autonome Provinz Bozen den lokalen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) zweckdienliche Informationen über die von der Union mitfinanzierten Strukturmaßnahmen zuleiten. Vorrangig berücksichtigt werden dabei die Kommunikationsmedien mit der stärksten Präsenz, die leicht zugänglich sind und sich an ein breites Publikum wenden.

Die Inangriffnahme der Maßnahmen und die wichtigsten Phasen derselben werden über direkte Informationen an die lokalen Medien bekannt gegeben (Presse, Rundfunk, Fernsehen). Dazu können u. a. Pressemitteilungen sowie Beilagen und Beihefte zu den Zeitschriften dienen, die sich für diesen Zweck am besten eignen. Es können auch andere Informations- und Kommunikationsmedien genutzt werden, wie Webseiten, Veröffentlichungen über gelungene Projekte und Wettbewerbe für die besten Erfahrungen.

Zielgruppen der Informationsmaßnahmen sind:

- ❖ die potentiellen Endbegünstigten,
- ❖ Berufsorganisationen und Wirtschaftskreise,
- ❖ Wirtschafts- und Sozialpartner,
- ❖ die örtlichen Behörden und sonstige örtlich zuständige öffentliche Stellen,
- ❖ Projektakteure oder –initiatoren,
- ❖ Gremien, die sich der Förderung der Chancengleichheit annehmen, und solche, die für die Verbesserung der Umwelt tätig sind,
- ❖ die öffentliche Meinung allgemein, was die Rolle der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und die mit diesem Programm erzielten Ergebnisse betrifft.

Informationsmaßnahmen:

Um sicherzustellen, dass die potentiellen Begünstigten von den Finanzierungsmöglichkeiten gemäß diesem Programm erfahren, und dass die über das ELR finanzierten Vorhaben völlig transparent sind, wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- ❖ Der Text des Beschlusses zur Genehmigung des ELR auf Landesebene wird offiziell im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol kundgemacht;
- ❖ Nach Genehmigung des Programms mit offizieller Entscheidung der Gemeinschaft und mit Beschluss der Landesregierung werden die zuständigen Landesräte eine Pressekonferenz abhalten.
- ❖ Der Text des ELR wird sofort und in vollem Wortlaut für die gesamte Programmlaufzeit auf der Webseite der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol veröffentlicht: <http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft>;
- ❖ Jede am Text des ELR vorgenommene Änderung wird auf derselben Webseite in gebührender Form veröffentlicht und beworben;
- ❖ Eine Kurzfassung des ELR wird auch in der monatlichen Informationsschrift der Landesregierung erscheinen, die regelmäßig an alle Südtiroler Haushalte versandt wird;
- ❖ Nach der Genehmigung durch die Gemeinschaft und das Land wird die Autonome Provinz Bozen -Südtirol eine Broschüre mit der Kurzfassung der Richtlinien sowie den Voraussetzungen und Verfahren zur Inanspruchnahme der Maßnahmen des ELR herausgeben; diese Broschüre wird flächendeckend an alle potentiellen Begünstigten versandt und ebenfalls auf die Webseite der Landesverwaltung gestellt;
- ❖ In enger Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Bauernbund (SBB) wird alljährlich in entsprechender Aufmachung auf die Eröffnung der Fristen und auf die Einzelheiten der Einreichung der Anträge betreffend die Agrarumweltmaßnahmen für das betreffende Jahr aufmerksam gemacht;
- ❖ Auch in der Zeitschrift des SBB werden für Interessenten jährlich die nötigen Informationen über die jeweilige Auflage der Agrarumweltmaßnahmen veröffentlicht;
- ❖ Derselbe Text erscheint auch in den lokalen Tageszeitungen in deutscher und in italienischer Sprache;
- ❖ Über die Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage wird alljährlich ein Informationstext verfasst, der in den Rundfunksendungen für die Landwirte ausgestrahlt wird;
- ❖ Die Zusammenarbeit kann auf die örtlichen Behörden, auf Berufsverbände und NGOs ausgedehnt werden, die sich für Umweltanliegen und Chancengleichheit einsetzen;
- ❖ Schwerpunkt Leader: Die Autonome Provinz Bozen sorgt für die Veröffentlichung der Texte der Lokalen Aktionspläne auf ihrer Webseite und für die Einrichtung von eigenen Links zu den Internetseiten der LAG, damit nähere Informationen über die Finanzierungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene abgerufen werden können. Sämtliche Materialien - gleich welcher medialen Art – werden von den LAG auf deren Webseiten gesammelt.

- ❖ Schwerpunkt Leader: Bezüglich der verschiedenen Maßnahmen des Programms und der verschiedenen Träger, die mit deren Durchführung befasst sind, werden die LAG Informationsmaßnahmen für potentielle Endbegünstigte ergreifen und die dazu genutzten Medien sowie die Dauer der Aktion je nach Art der Initiativen wählen;
- ❖ Bürger, welche konkrete Projektideen auf örtlicher Ebene entwickeln möchten, werden über die Chancen informiert, die das LEADER-Konzept bietet.

Um sicherzustellen, dass die potentiellen Endbegünstigten transparente und klare Informationen erhalten über die Verwaltungsverfahren und die für die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen Verantwortlichen, über die Vorgehensweise bei der Auswahl und Genehmigung der Projekte im Rahmen der einzelnen Maßnahmen und über die Auszahlung der Beihilfen, wurden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ❖ Das vorliegende Programm (d.h. das vorliegende Kapitel über die Verfahren) enthält eine detaillierte Darlegung sämtlicher Verfahren, die für die einzelnen Maßnahmen bei der Auswahl und Genehmigung der Projekte und Initiativen sowie bei der Auszahlung der vorgesehenen Beihilfen angewandt wurden;
- ❖ Zudem werden die für das Programm und für die einzelnen Maßnahmen Verantwortlichen angeführt.

Um ferner sicherzustellen, dass die Beteiligung der Gemeinschaft an dieser Initiative und die konkreten Ergebnisse des Programms einer möglichst breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden, wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- ❖ Im jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht der Landesverwaltung, also einem allgemein zugänglichen Dokument, wird auch eine zusammenfassende Übersicht über die Fördertätigkeit im Rahmen des ELR veröffentlicht;
- ❖ Diese Übersicht über das ELR wird auch im Agrar- und Forstbericht veröffentlicht. Dabei handelt es sich um ein Dokument, das einmal im Jahr ausgearbeitet wird und über die Tätigkeiten der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol Rechenschaft ablegt;
- ❖ Der Agrar- und Forstbericht wird auch im Internet veröffentlicht;
- ❖ Die in der EU-Verordnung vorgesehenen Jahresberichte werden auf der Internetseite der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol veröffentlicht:
http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/3106/download_d.htm
- ❖ Es wird daran erinnert, dass die Landesverwaltung vor vielen Jahren eine öffentliche Informationsstelle (Europe Direct Alto Adige/Südtirol) über die Europäische Union, die europäischen Institutionen und die Möglichkeiten, welche die Union in den verschiedenen Bereichen bietet, eingerichtet hat; sie ist ebenfalls im Internet vertreten:
<http://www.provinz.bz.it/europa/EuropeDirect>;
- ❖ Die Ex-Ante-Bewertung, die Halbzeitbewertung und die Ex-post-Bewertung werden auf der Internetseite der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol erscheinen:
<http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft>.

Um zu gewährleisten, dass die potentiellen Begünstigten von der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft erfahren, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ❖ Jeder Endbegünstigte wird nicht nur über die Genehmigung jedes Projekts, sondern auch über die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, des Staates und der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol informiert werden;
- ❖ Diese Benachrichtigung erfolgt nicht nur bezüglich der Investitionen, sondern auch bezüglich der Prämienzahlungen und der Initiativen innerhalb des Schwerpunkts Leader;
- ❖ Der Mitteilung an die Endbegünstigten wird ein Informationsblatt beigelegt, das eine Darlegung der Finanzierungsabläufe beinhaltet und die Logos der drei öffentlichen Finanzierungsinstitutionen trägt;
- ❖ Es wird auch empfohlen, sowohl beim Endbegünstigten als auch in der Öffentlichkeit so ausführlich wie möglich über die Beteiligung der Gemeinschaft zu informieren;
- ❖ Schließlich wird empfohlen, an den finanzierten Bauten, deren Kosten das Limit von 500.000 € überschreiten, Hinweisschilder anzubringen, welche die Öffentlichkeit auf die Rolle der EU aufmerksam machen;
- ❖ Auch während des Baus von Infrastrukturen, deren Kosten mehr als 3 Millionen € betragen, sind die Endbegünstigten gehalten, die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union hervorzuheben;
- ❖ An den Zufahrten zu den Leader-Gebieten sollen gut sichtbar Erläuterungstafeln angebracht werden;

- ❖ Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol wird bei Lokalausgleichscheiden die Einhaltung dieser Verpflichtungen überprüfen.

Für die Durchführung der Kommunikationsmaßnahmen zuständige Stellen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Abteilung Landwirtschaft

Brennerstraße 6

39100 BOZEN

Tel +39/0471/415160-1 Fax: +39/0471/415164 E-Mail: paolo.fox@provincia.bz.it

Die Verantwortung für die Durchführung des Informationsplans trägt die Abteilung Landwirtschaft. Sie agiert in Zusammenarbeit mit:

- ❖ der Abteilung Forstwirtschaft;
- ❖ der Abteilung für Europa-Angelegenheiten;
- ❖ der Abteilung für land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung;
- ❖ den LAG auf lokaler Ebene.

Vorgesehene indikative Bereitstellung:

Die Bereitstellung für die Information über die Finanzierung der geplanten Maßnahmen und zusätzlicher Tätigkeiten beträgt ca. 10.000,00 Euro. Dieses Budget wurde unter Vorbehalt möglicher Änderungen festgelegt.

Kriterien für die Bewertung der durchgeführten Aktionen:

Es gelten folgende Bewertungskriterien:

- ❖ Finanzielle Mittel, die für die Kommunikationsmaßnahmen verwendet wurden;
- ❖ Umsetzungsindikatoren (Anzahl der Veröffentlichungen, Web-Seiten, Pressemitteilungen, Zeitungsartikel, Seminare usw.);
- ❖ Steigerung des Bekanntheitsgrades der Ziele der EU mit besonderem Augenmerk auf der Entwicklung des ländlichen Raums.

Vorbereitungs- und Anlaufphase (2007): Man wird versuchen, bei den potentiellen Projektverantwortlichen Bewusstseinsbildung für die Investitionsmöglichkeiten im Rahmen des ELR zu betreiben; in der Phase 2009-2010: Die Transparenz der mittelfristigen Ergebnisse und die effektive Teilnahme der Projektverantwortlichen an der Umsetzung des ELR wird gewährleistet; Abschlussphase (2013-2015): Die Transparenz der langfristigen Ergebnisse des ELR wird gewährleistet, sodass die wichtigsten Resultate in den betroffenen Bereichen und die Auswirkungen auf die Zukunft der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums hervorgehoben werden.

Für die Veröffentlichung bestimmte Informationen und Zeitplan:

1) in der Vorbereitungs- und Einleitungsphase (2007):

- ❖ Text des ELR;
- ❖ Texte der Lokalen Aktionspläne.

2) in der Phase der Veröffentlichung der Zwischenergebnisse (2009- 2010):

- ❖ Text der Halbzeitbewertung.

3) bei der Präsentation der Endergebnisse (2013-2015):

- ❖ Text der aktualisierten Halbzeitbewertung (1698/06);
- ❖ Text der Ex-Post-Bewertung;
- ❖ Schlussbericht über die Programmumsetzung;

4) jährlich:

- ❖ jährlicher Zwischenbericht über den Stand der Programmumsetzung.

Tätigkeit des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss wird in angemessener Weise über seine Arbeit informieren. Dazu wird er – im Rahmen des Möglichen – die Medien über den Fortschritt bei der Umsetzung der Maßnahmen seines Zuständigkeitsbereichs in Kenntnis setzen. Zudem werden immer dann, wenn im Zusammenhang mit den Sitzungen des Begleitausschusses wichtige Veranstaltungen stattfinden, entsprechende Informationsmaßnahmen eingeplant. Die Europäische Kommission wird darüber informiert werden.

Gestaltung des Informations- und Publizitätsmaterials:

Damit die Bürger auf die verwirklichten Vorhaben aufmerksam werden, ist die Autonome Provinz Bozen - Südtirol auf lokaler Ebene für die Umsetzung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen verantwortlich, wobei jeweils die im Entwicklungsprogramm vorgeschriebene Form, wie etwa Hinweisschilder, Erläuterungstafeln oder Plakate, einzuhalten ist.

Hinweisschilder

Bleibende Hinweisschilder (bindend bei Investitionen über 500.000,00 Euro) werden dort angebracht, wo Infrastrukturprojekte mit EU-Beteiligung verwirklicht wurden. Die Hinweisschilder beinhalten auch Angaben über die Beteiligung der Gemeinschaft. Die Größe der Schilder muss der Bedeutung des jeweiligen Projekts entsprechen.

Erläuterungstafeln

Bleibende Erläuterungstafeln werden bei mitfinanzierten Projekten angebracht, die einem breiten Publikum zugänglich sind. Neben dem Emblem der EU muss auf den Tafeln ein Text über die Mitfinanzierung seitens der Europäischen Union erscheinen.

Plakate

Um die Begünstigten und die Öffentlichkeit über die Rolle der EU in den verschiedenen Bereichen zu informieren, sorgen die LAG bei allen Projektträgern und Beihilfeempfängern im Rahmen des LEADER-Programms für die Anbringung von Plakaten, die auf die Beteiligung der Europäischen Union verweisen.

Offizielle Mitteilung an die Begünstigten

Die offizielle Mitteilung der zuständigen Behörden über die Gewährung von Beiträgen an die Begünstigten beinhaltet Angaben über die Kofinanzierung durch die Europäische Union und gegebenenfalls die Höhe oder den Prozentsatz des Beitrags aus dem betreffenden Förderinstrument der Gemeinschaft.

Informations- und Kommunikationsmaterial

Die Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter) bezüglich der mitfinanzierten Maßnahmen müssen auf dem Deckblatt einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Gemeinschaft aufweisen. Falls sie das nationale oder regionale Emblem tragen, muss auch das Gemeinschaftseblem vorhanden sein. Die genannten Kriterien gelten gleichermaßen bei Materialien, die auf elektronischem Weg übermittelt werden (Webseite, Datenbank für potentielle Begünstigte), und im Fall von audiovisuellem Material. Schließlich wird alljährlich ein Verzeichnis der Empfänger von Begünstigungen des ELR veröffentlicht (Webseite).

14. BENENNUNG DER KONSULTIERTEN PARTNER UND ERGEBNISSE DER KONSULTATION:

Die Benennung der konsultierten Partner:

Während der Ausarbeitung des Programms wurde mit zahlreichen Behörden sowie Sozial- und Wirtschaftspartnern der Provinz Bozen - Südtirol Kontakt aufgenommen.

Bei der Ausarbeitung der Maßnahmen wurden die Vorschläge der Landesverwaltung hinsichtlich ländlicher Entwicklung in etlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Treffen vorgelegt und mit den Vertretern des Südtiroler Bauernbundes besprochen.

Kontaktaufnahmen hat es auch mit den Vertretern der Bezirksgemeinschaften gegeben, wobei die Tragfähigkeit der auf Landesebene erstellten Vorschläge für die Entwicklung ländlicher Gebiete geprüft und der tatsächliche Bedarf an dezentraler Infrastruktur analysiert wurde.

Um schriftliche Rückmeldungen der Zivilgesellschaft und der Organisationen des Wirtschaftslebens einzuholen, wurde das Programm (in einer noch nicht endgültigen, aber doch einigermaßen weit gediehenen Fassung) am 25. Mai 2006 folgenden Einrichtungen und Organisationen zugesandt:

- Dachverband für Natur- und Umweltschutz (der größten Umweltschutzorganisation auf Landesebene, einem Zusammenschluss von 15 Vereinigungen: Alpenverein Südtirol (AVS), Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Pustertal (ARGENUP), Arbeitsgemeinschaft für Vogelkunde und Vogelschutz Südtirol (AVK), Arbeitskreis Südtiroler Mittelschullehrer (ASM), Arche B – Verein für umwelt- und menschengerechtes Bauen, Bund alternativer Anbauer (BAA), Heimatpflegeverband Südtirol, Lia per Natura y Usanzas, Südtiroler Gesellschaft für Gesundheitsförderung (SGGF), Südtiroler Schützenbund, Südtiroler Tierschutzring, Tourismusverein "Die Naturfreunde" Meran, Umweltschutzgruppe Vinschgau, Verband Südtiroler Berg- und Skiführer, Verbraucherzentrale Südtirol;
- Katholischer Familienverband Südtirols;
- Jugendring;
- Verband für Kaufleute und Dienstleister;
- Unternehmerverband Südtirol;
- Südtiroler Bauernbund;
- Federazione provinciale Coldiretti – Landesverband des nationalen Bauernbundes;
- Katholischer Verband der Werktätigen - Associazione Cristiana Lavoratori;
- Autonomer Südtiroler Gewerkschaftsbund;
- Südtiroler Gewerkschaftskammer SGB/UII;
- Allgemeiner Gewerkschaftsbund AGB/CGIL.

Als Termin für die Zusendung der Stellungnahmen war der 14. Juni 2006 festgesetzt worden; einige Rückmeldungen wurden allerdings auch nach diesem Zeitpunkt noch entgegengenommen.

Am 4. und 5. Dezember 2006 wurde das Programm auch dem Frauenbüro bei der Abteilung Arbeit der Landesverwaltung (Chancengleichheit) sowie dem WWF, Sektion Bozen übermittelt.

Die Ergebnisse der Konsultation:

Lediglich drei der oben angeführten elf Organisationen haben Stellungnahmen und Anmerkungen übermittelt:

- Südtiroler Bauernbund
- Unternehmerverband Südtirol
- Allgemeiner Gewerkschaftsbund AGB/CGIL.

Nachstehend die wichtigsten Anmerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen und die Gegenäußerungen der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol.

Unternehmerverband Südtirol:

Die wichtigsten Anmerkungen sind:

1. Die Aufteilung der Mittel nach Schwerpunkten: Es wäre ratsam, die Aufteilung der Fördermittel unter den Schwerpunkten dahingehend zu ändern, dass auf Schwerpunkt eins 35%, auf Schwerpunkt zwei höchstens 40% und auf Schwerpunkt drei 15% entfallen.
2. Maßnahmen zur Förderung des Wissenserwerbs und zur Stärkung des Humanpotentials: Die Maßnahmen zur Weiterbildung für Bergbauern als Dreh- und Angelpunkt der Förderkriterien

werden mit Begeisterung aufgenommen; es wäre sinnvoll, auch die Lebensmittelindustrie um Beihilfen für Bildungsmaßnahmen ansuchen zu lassen.

3. Maßnahme 123: Die Begrenzung auf die Bereiche Obst und Wein bzw. Milch und Käse wird als der Sache nicht zuträglich eingestuft, man drängt auf Berücksichtigung aller landwirtschaftlichen Bereiche. Es wird beantragt, auch Betriebe zu Finanzierungen zuzulassen, die Rohstoffe außerhalb der EU einkaufen. Es sollte für alle Interventionsbereiche ein und derselbe Beihilfesatz von 40% gelten und derselbe Höchstbetrag bei den zulässigen Ausgaben. Es wird befürchtet, dass die Klausel, welche einen höheren Fördersatz unter der Voraussetzung vorsieht, dass Gesellschaften fusionieren, zu ungleicher Behandlung führen könnte.

Die Gegenäußerungen der Landesverwaltung sind:

1. Was die Gewichtung der Schwerpunkte angeht, müsste der Nationale Strategieplan die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum der verschiedenen Regionen und Autonomen Provinzen berücksichtigen. Die durchschnittlichen Prozentwerte laut Nationalem Strategieplan sind lediglich Richtwerte, die das Ministerium aus Schätzungen des nationalen Durchschnitts früherer Förderprogramme der Gemeinschaft abgeleitet hat. Die Verhältnisse sind von Region zu Region äußerst unterschiedlich (Aosta und Sizilien), so dass jede einzelne Region ihrer Agrarpolitik entsprechend Maßnahmen in den Vordergrund stellen muss, die in eine bestimmte Richtung führen. Die alpinen Regionen messen natürlich jenen Initiativen größeres Gewicht bei, welche die Bergbauern stärken und deren Rolle bei der Erhaltung und beim Schutz der Naturlandschaft honorieren: Daher setzen sie verstärkt auf die Maßnahmen des Schwerpunkts 2, zumal auch die landwirtschaftlich genutzte Fläche ebenso wie die Zahl der in Frage kommenden Betriebe groß ist. Auch der forstwirtschaftliche Teil fällt unter diesen Schwerpunkt, mit ähnlichen Zielsetzungen wie bei der Landwirtschaft. Die Beteiligungsquoten der Gemeinschaft sind hier viel höher als bei Schwerpunkt 1, was einen höheren Anteil an Gemeinschaftsmitteln bedingt, die für Schwerpunkt 2 erforderlich scheinen. Außerdem wird darauf verwiesen, dass die Agrarumweltmaßnahmen von der EG vorgeschrieben werden, man könnte einen ELR ohne diese Maßnahmen gar nicht vorlegen.
2. Die zur Zeit im ELR 2000-2006 enthaltene Maßnahme wird in abgewandelter und korrigierter Form wieder aufgegriffen und sieht Bildung und Vorbereitung für Auszubildende vor; damit soll ausschließlich die Nachfrage einzelner Bergbauern abgedeckt werden, deren Familien ständig auf den Bergbauernhöfen mitarbeiten. Es handelt sich dabei um Beratungsangebote im landwirtschaftlichen Bereich, mit denen ein Aufholbedarf an Bildung für die Bewirtschaftung von Viehzuchtbetrieben im Berggebiet gedeckt werden soll. Obst- und Weinbauern werden dabei nicht berücksichtigt. Für das Lebensmittelgewerbe ist es sicher sinnvoller, die entsprechenden Mittel des ESF in Anspruch zu nehmen.
3. Vor allem muss die Ausgangslage im Auge behalten werden; laut Astat-Erhebungen hat die Industrie 2003 fünf mal soviel Wertschöpfung erzielt wie die Landwirtschaft, die durchschnittliche Investitionsrate pro Jahr ist in der Industrie nahezu doppelt so hoch wie im Primärsektor, das Einkommen ist in der Landwirtschaft um ein Drittel geringer als in der Industrie. Die Triebfedern unter den landwirtschaftlichen Tätigkeiten (auch nur unter dem Gesichtspunkt der Produktion und ohne Berücksichtigung der Beschäftigtenzahlen und der LNF), sind eindeutig die Obst-, Wein- und Milchwirtschaft. Daher war es auch angesichts des gekürzten Budgets der Gemeinschaft nahe liegend, jene Bereiche vorrangig zu berücksichtigen, die mehr als andere der in der Gemeinschaftsverordnung vorgesehenen Unterstützung bedürfen. Diese setzt sich nämlich zum Ziel, die Nachteile für die Landwirtschaft im ländlichen Raum auszugleichen und die erste Säule der GAP zu stützen. Die EG fordert eine starke Schlüssigkeit des ELR und horizontale Synergien zwischen den Schwerpunkten und Maßnahmen des Programms: Es wäre schwierig, die Genehmigung unseres Programms zu erlangen, wenn nicht diese Kontinuität quer durch alle Maßnahmen zum Ausdruck käme. Schwerpunkt 1 muss in gewissem Ausmaß die Schwerpunkte 2 und 3 ergänzen, die Unterstützungen für die Bevölkerung der Berggebiete, den Landschaftsschutz und die Eindämmung der Abwanderung aus den Gemeinden der Randgebiete vorsehen. Dem ist bei der Entscheidung über die Bereiche der Verarbeitungsbranche Rechnung zu tragen, die zu den Maßnahmen zugelassen sind. Der jüngste Vorschlag der EG bezüglich der staatlichen Beihilfen sieht für einzelne landwirtschaftliche Betriebe eine Höchstbeitragsgrenze von 15% vor – gegenüber den bisherigen 50%. Die Tendenz zur Senkung der Beihilfen für die Landwirtschaft geht in Richtung Gleichstellung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einem Betrieb eines anderen Produktionszweiges. Vor diesem Hintergrund ist klar, dass die in der Verordnung vorgesehenen theoretischen Höchstfördersätze nicht angewandt werden können. Die Staffelung der Beihilfesätze nach Bedeutung und Gewicht eines Produktionszweiges erscheint daher notwendig, um die größtmögliche Zielgruppe von Landwirten zu erreichen. Die bereits mit dem vorangegangenen Entwicklungsplan

für den ländlichen Raum verfolgte Politik sollte ein klares Zeichen setzen was die Notwendigkeit der Betriebserweiterung im Bereich Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte betrifft, um eine Optimierung des Systems gegenüber der Konkurrenz auf Staats- und auf Gemeinschaftsebene zu erwirken. Die in diesem Sinne getroffene Entscheidung muss fortgeführt und zur Gänze umgesetzt werden. Dabei ist anzumerken, dass diejenigen, die Entscheidungen in diese Richtung nicht rechtzeitig getroffen haben, nun nicht im Geringsten mit Beitragserhöhungen belohnt werden. Die Deckelung der Investitionen wurde vor allem angesichts des gekürzten Budgets für das nächste ELR notwendig. Zurzeit sind – finanziell gesprochen - relativ bescheidene Projekte zugelassen: Die Durchschnittskosten je Projekt betragen 2,8 Mill. €. Der Höchstbetrag für das nächste Programm ist daher unseres Erachtens angemessen und jedenfalls beinahe dreimal höher als der für das laufende Programm vorgesehene Durchschnittsbetrag.

Südtiroler Bauernbund;

Die Hauptthemen der Stellungnahme sind folgende:

1. Maßnahme 111: Der Bauernbund bietet an, bei der Umsetzung dieser Maßnahme mitzuwirken.
2. Maßnahme 115: Es wird angeregt, Unterstützungen für allzu viele Strukturen mit ähnlichen Aufgaben zu vermeiden; ferner wird beantragt, auch Vereinigungen von Landwirten als Endbegünstigte vorzusehen.
3. Maßnahme 121: 85% der Mittel sollten den Berggebieten zugute kommen.
4. Maßnahme 123: Das Höchstausmaß der zulässigen Kosten für die Bereiche Obst und Milch sollte angehoben werden.
5. Maßnahme 124: Es wird beantragt, die überbetriebliche Zusammenarbeit nicht auf die biologisch wirtschaftenden Betriebe zu beschränken.
6. Maßnahme 214: Der Umstand, dass die Maßnahme für den Weinbau erneut ins Programm aufgenommen wurde und nahezu unverändert geblieben ist, wird gewürdigt.
7. Maßnahme 311: Es wird eine Anpassung der Erschwerungspunkte nach den neuen Kriterien beantragt.
8. Maßnahme 313: Es wird beantragt, die Maßnahme nicht auf die auszuweisenden Leader-Gebiete zu beschränken.
9. Maßnahme 321: Die Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben für die Förderwürdigkeit von Trinkwasseranlagen sollte von 50% auf 75% angehoben werden.

Die Gegenäußerungen der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol:

1. Maßnahme 115: Die Anregungen werden beim Erstellen der endgültigen Fassung der Maßnahme berücksichtigt.
2. Maßnahme 121: Für Berggebiete müssten wie in der Vergangenheit alle Förderungen vorgesehen werden, da in erster Linie Ställe für Viehzuchtbetriebe finanziert werden.
3. Maßnahme 123: Angesichts der Kürzungen des Gemeinschaftsbudgets für die Entwicklung des ländlichen Raums ist eine Begrenzung der zulässigen Ausgabe je Investition notwendig. Im Verhältnis zur durchschnittlichen Größe der während der vorangegangenen Förderperiode finanzierten Projekte erscheint diese Begrenzung durchaus angemessen und berechtigt.
4. Maßnahme 124: Die überbetriebliche Zusammenarbeit wird nicht nur bei biologisch wirtschaftenden Betrieben gefördert und das zentrale Anliegen wird die Qualität der Produkte sein.
5. Maßnahme 311: Der Antrag wird vollinhaltlich angenommen.
6. Maßnahme 313: Die Maßnahme kann am besten in den schwächsten Gebieten Südtirols zum Tragen kommen, das Leader-Konzept ist dabei die optimale Schiene.
7. Maßnahme 321: Da die Maßnahme sich auf die ländliche Bevölkerung auswirken muss, erscheint die Anhebung des Mindestprozentsatzes nicht gerechtfertigt und mit den Zielen des Schwerpunktes 3 nicht kohärent. Es wird daher weiterhin das Kriterium gelten, das im bisherigen ELR galt, und das stark ländlich geprägten, abgelegenen Fraktionen zugute gekommen ist.

Allgemeiner Gewerkschaftsbund AGB/CGIL:

1. Es wird für wichtig gehalten, dass die Ressourcen gebündelt für die Berggebiete eingesetzt werden, insbesondere für jene mit besonderen Nachteilen, die durch die geographische Lage, die geringe Bevölkerungsdichte, die Strukturschwäche der Wirtschaft bedingt sind.
2. Besonderes Augenmerk gebührt der Entwicklung der Landwirtschaft in Verbindung mit nachhaltiger Nutzung des Gebietes und der Erhaltung der traditionellen Landschaft, mit Qualität und Sicherheit der erzeugten Lebensmittel.

3. Es wird positiv gewertet, dass die öffentlichen Mittel für die Stärkung der Landwirtschaft und damit für die Stabilisierung des Arbeitsmarktes verwendet werden. Ebenfalls positiv angemerkt wird die Förderung der Erhaltung biologischer Vielfalt, des Gewässerschutzes, der erneuerbaren Energien und der Infrastrukturen für die ländlichen Gebiete. Auf diesem Wege können einige Nachteile gegenüber den städtischen Gebieten ausgeglichen werden.
4. Schwerpunkt 1: Der Generationenwechsel in der Landwirtschaft ist zu fördern, um die Altersstruktur zu verbessern sowie die Einführung neuer Produktionsmethoden und innovativer Produkte zu fördern. Innovation wird auch zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, zur Verbesserung der Rentabilität durch Beratungsangebote und zur Senkung der Produktionskosten gefordert. Die Struktur der Südtiroler Landwirtschaft erfordert nach Auffassung der CGIL verstärkte Kooperation zwischen den Betrieben, damit Dimensionen erzielt werden, die eine Senkung der Produktionskosten ermöglichen. Als wichtig wird ein Bildungs- und Informationsangebot bezeichnet, das der Innovation und der Qualität der Produkte dient. Von besonderer Bedeutung für die Kostensenkung und die Qualitätssteigerung ist die Verbesserung der Einrichtungen für die Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vor allem was die Lagerung und Verwertung von Obst betrifft. Die Zusammenlegung von Betriebsstrukturen wird im Hinblick auf die Marktpositionierung der örtlichen Genossenschaften begrüßt.
5. Ebenso sind Maßnahmen zur Wahrung der Umwelt und der landschaftlichen Besonderheiten begrüßenswert und Initiativen zum Ausgleich der naturbedingten Benachteiligungen, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit einschränken, sind notwendig.
6. Zur Entwicklung der kleinen landwirtschaftlichen Zuerwerbsbetriebe in ländlichen Gebieten sind Maßnahmen zur Erschließung neuer Einkommensquellen willkommen. Auch die Errichtung von Infrastrukturen wie jener zur Verbesserung der Trinkwasserqualität und der Effizienz der Trinkwasserversorgung ist positiv zu werten, weil solche Anlagen der gesamten ländlichen Bevölkerung zugute kommen. Es werden Vorhaben zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energie angeregt.
7. Schließlich ist die CGIL der Auffassung, dass der Leader-Schwerpunkt vor allem in strukturschwachen Gebieten eine wichtige Rolle spielen kann.

Frauenbüro (Chancengleichheit):

Die Konsultation bezüglich der Wahrung der Chancengleichheit wurde am 22. Dezember 2006 mit der Zustimmung des Frauenbüros zum ELR abgeschlossen.

WWF:

Die wichtigsten Anmerkungen und die Gegenäußerungen der Landesverwaltung sind:

- 1) Es wird angeregt, Vorkehrungen zu treffen, um die verbliebenen natürlichen Lebensräume zu erhalten, Gebiete von hohem Naturschutzwert wiederherzustellen, neue Biotope in der Talsohle zu schaffen und die vorhandenen untereinander zu verbinden, Teiche anzulegen und in der Nähe von Biotopen Pufferzonen auszuweisen:
All diese zu Recht für notwendig erachteten Maßnahmen sind bereits im ELR vorgesehen, und zwar in der Maßnahme 323, Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes. Die Abteilung 28 – Natur und Landschaft – hat vorgeschlagen, diese Maßnahme einzufügen, um wirksame Aktionen zum Schutz und zur Verbesserung des Naturerbes zu fördern, vor allem in den Talsohlen, wo die natürlichen Biotope am stärksten bedroht sind.
- 2) Es werden Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer und Gräben angeregt, die Obstanlagen durchqueren:
Die Maßnahme 321, Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, sieht unter anderem Arbeiten am Entwässerungsnetz in der Talsohle vor, insbesondere auch die Renaturierung der Kanäle.
- 3) Es werden Maßnahmen zur Wiedereinführung landschaftsgestaltender Elemente beantragt (Hecken, Baum- und Sträuchergruppen), zur Wiederherstellung von Hecken, zum Anpflanzen von Einzelexemplaren hochstämmiger Bäume:
Die Maßnahme 214, Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, die Hauptmaßnahme unter dem Gesichtspunkt des finanziellen Aufwandes und der Zahl der beteiligten Landwirte, beinhaltet zahlreiche Vorhaben, die insgesamt die Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken zum Gegenstand haben. Unter anderem sieht das Vorhaben 7-6, Landschaftsschutz, eine Prämie für die Pflege und Erhaltung von Hecken und Uferstreifen vor; das Vorhaben 7-5, Torflager und Erlenbestände, fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten und Erlenbeständen als wichtige Restflächen von Lebensräumen verschiedener Pflanzen- und Tierarten vor.
- 4) Es wird gefordert, die Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und chemischen Düngern zu fördern; dazu sollen Anreize geschaffen werden, die Verwendung

synthetischer Mittel zu verringern und den Einsatz organischer Dünger zu bevorzugen: Das Vorhaben 1 der Maßnahme 214 setzt auf die Beibehaltung extensiver landwirtschaftlicher Praktiken und sieht unter anderem als Voraussetzung für die Zahlung der entsprechenden Prämie das Verbot des Einsatzes von Mineraldünger und Herbiziden auf der gesamten Fläche vor, für welche die Prämie gewährt wird.

- 5) Es wird angeregt, die Förderung der Anbringung von Hagelschutznetzen zurückzunehmen und vielmehr den Abschluss von Hagelversicherungen zu fördern:
Das ELR sieht keine Förderung von Hagelschutznetzen vor. Auch im Rahmen der Landesgesetze für die Landwirtschaft sind keine finanziellen Unterstützungen dafür vorgesehen, die Landesverwaltung fördert vielmehr seit Jahren eine möglichst breite Abdeckung von Hagelschäden durch Versicherungen.
- 6) Es wird für notwendig erachtet, Programme zu erarbeiten, die dazu anregen, vom Aussterben bedrohte Obstsorten anzubauen:
Vorhaben 3 der Maßnahme 214 fördert die Erhaltung alter bodenständiger Getreidesorten; was die Aufwertung alter Obstsorten betrifft, beinhaltet das neue operationelle Programm, das im Rahmen des Ziels Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus dem EFRE finanziert wird (Entwicklung der Forschung im Bereich Genetik und genetische Ressourcen), gezielte Vorhaben.
- 7) Es wird eine stärkere Förderung der ökologischen Landwirtschaft verlangt:
Auch dazu wird darauf verwiesen, dass die Maßnahme 214 ein Vorhaben beinhaltet, die Nr. 5, mit welcher die ökologischen Wirtschaftsweisen gefördert werden, um die Umweltbelastung durch den Einsatz synthetischer Pflanzenschutzmittel und Dünger zu verringern.
- 8) Es bedarf gezielter Anreize zur extensiven Wirtschaftsweise:
Sowohl Maßnahme 211, Ausgleichszahlungen für naturbedingte Benachteiligung zugunsten von Landwirten in Berggebieten als auch Maßnahme 214 - Vorhaben 1) – Grünland streben die Weiterführung herkömmlicher, extensiver landwirtschaftlicher Praktiken an; damit sollen die traditionellen Elemente der alpinen Landschaft erhalten bleiben, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Besonderheiten, der natürlichen Ressourcen, des Bodens und der genetischen Vielfalt vereinbar sind.
Die Landesverwaltung ist überzeugt, dass alle diese Anliegen bereits bei der Erstellung des Programms berücksichtigt wurden und dass sie einen wesentlichen Teil dieses ELR ausmachen.

Partnerschaftstreffen:

Abgesehen von obigen Konsultationen fand am 19. Oktober 2006 ein Partnerschaftstreffen statt, bei welchem den Wirtschafts- und Sozialpartnern neben Themen im Zusammenhang mit der neuen Programmplanung der Strukturfonds, mit der regionalen Politik und mit Ziel 3 erneut das ELR mit seinen Leitlinien, Strategien und Hauptmaßnahmen unterbreitet wurde.

SUP:

Um den Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinie 2001/42/EG Genüge zu tun, wurde die Ex-ante-Bewertung und insbesondere der Teil, der die Strategische Umweltprüfung betrifft, dem Verfahren gemäß Legislativdekret Nr. 152/2006 unterzogen. Am 11. Dezember 2006 wurden die Unterlagen (Programm, Ex-ante-Bewertung und Strategische Umweltprüfung) formell der Landesumweltagentur zwecks Genehmigung übermittelt. Am 20. Dezember 2006 wurde öffentlich bekannt gegeben, dass das ELR und der Umweltbericht über die Ländliche Entwicklung auf die Webseite der Abteilung Landwirtschaft gestellt wurde und deren Papierfassung am Sitz der Abteilung Landwirtschaft einzusehen ist.

15. CHANCENGLEICHHEIT ZWISCHEN MÄNNERN UND FRAUEN UND NICHT-DISKRIMINIERUNG:

Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in seiner Gesamtheit und der Verbleib der Bevölkerung im ländlichen Raum können Aspekte mit beinhalten, die unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit positiv zu bewerten sind. Die Frauen spielen bei der Sicherung der Lebensfähigkeit der ländlichen Gesellschaft nämlich eine maßgebliche Rolle. Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol beabsichtigt, Vorhaben zu veranlassen, um die erstmals Arbeit suchenden Frauen zu mobilisieren, deren Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt kaum gefragt sind und die durch ihren Wohnsitz im ländlichen Raum und in Berggebieten benachteiligt sind. Zu den Tätigkeiten, die aus dem ELR gefördert werden sollen und die diese Voraussetzungen erfüllen, gehören die Förderung des Angebots Urlaub auf dem Bauernhof, die Unterstützung des Frauenunternehmertums im ländlichen Raum im Rahmen der Kooperation zur Entwicklung neuer Produkte und zur Aufwertung des Fremdenverkehrs in ländlichen Gebieten. Weitere Vorhaben zielen hingegen darauf ab, die Lebensbedingungen der Frauen in Randgebieten zu verbessern, vor allem durch Bereitstellung von Diensten und Infrastrukturen im öffentlichen Interesse. Dabei dürfen Bildungs- und Informationsinitiativen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft nicht vergessen werden.

Die Bewertung der potentiellen Auswirkungen der Schwerpunkte des ELR unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit wird im Folgenden tabellarisch wiedergegeben. Diese Analyse erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich jeder Maßnahme oder jeden Projekts, sondern soll vielmehr die potentiellen Wirkungen aufzeigen – negative wie positive:

	Schwerpunkt 1	Schwerpunkt 2	Schwerpunkt 3	Schwerpunkt 4
Steigerung der Lebensqualität, um den Erfordernissen der Frauen besser gerecht zu werden	0	+	+	+
Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und zur Bildung für die Frauen	+	0	+	+
Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Frauen am Arbeitsplatz	+	+	+	+
Anreize zur Beteiligung der Frauen an neuen sozio-ökonomischen Aktivitäten	0	+	+	+
Erleichterung der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen beruflicher und familiärer Verantwortung von Frauen, auch durch Neugestaltung der Arbeitsorganisation	+	+	+	+
Förderung der Diversifizierung der beschäftigungsbezogenen Entscheidungen von Frauen durch Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Ausbildung	+	0	+	+
Förderung der Zunahme selbständiger Arbeit und unternehmerischer Initiativen von Frauen	+	+	0	+

Legende: X negative Wirkung; + positive Wirkung; 0 neutrale Wirkung

Die Checkliste verdeutlicht, dass beinahe alle Schwerpunkte sich potenziell positiv auf die Lebensbedingungen der Frauen auswirken; dies ist nicht weiter erstaunlich, da fast alle Prioritäten auf Tätigkeitsbereiche einwirken, die unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Chancengleichheit von besonderem Interesse sind. Mit Sicherheit positive Wirkungen werden insbesondere von der Umsetzung des Schwerpunktes Nr. 1 erwartet, die durch Förderung von Beratungs-, Orientierungs- und Bildungsangeboten im Hinblick auf die Unternehmensgründung durch Frauen die weibliche Beteiligung am Arbeitsmarkt stärken wird. Dabei werden auch innovative Produktionsbereiche zum Zuge kommen und solche, die mit dem Anliegen, die Lebensqualität von Frauen zu steigern, unter Schwerpunkt Nr. 3 fallen.

Auch die Schwerpunkte Nr. 2 und Nr. 4 beinhalten sowohl Maßnahmen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen beitragen, als auch solche, die Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern.

Im ELR der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol gibt es keine Bestimmungen oder Kriterien, die eine Verletzung der Grundsätze der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung bedingen könnten.

Im Sinne der vorgegebenen Kriterien stehen die vom Programm gebotenen Möglichkeiten allen Gruppen gleichermaßen offen, ohne Diskriminierung nach Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion usw. Alle potenziellen Begünstigten können Beihilfen nur unter der Bedingung in Anspruch nehmen, dass sie die im ELR festgelegten Voraussetzungen und Vorgaben erfüllen.

16. TECHNISCHE HILFE:

Es sind keine Vorhaben und Maßnahmen geplant, die aus Mitteln der Technischen Hilfe finanziert werden.

B.MASSNAHMEN

17. MASSNAHMENBLÄTTER

Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft über die Unterstützung der Modernisierung, der Entwicklung und der Innovation	<u>Maßnahme 111 (Artikel 20 (a) (i))</u>: Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind
	<u>Maßnahme 112 (Artikel 20 (a) (ii))</u>: Niederlassung von Junglandwirten
	<u>Maßnahme 115 (Artikel 20 (a) (v))</u>: Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe

Maßnahme	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft tätig sind
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (i)
Kodex	111
Begründung	Die Verteilung in Altersklassen der Beschäftigten im Primärbereich, die schnellen Veränderungen auf dem Agrarmarkt und der entsprechenden Produktionstechniken in der Land- und Forstwirtschaft, die Anpassung an die veränderten Vorgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik, setzen eine Erhöhung des Ausbildungsstandes in der Land- und Forstwirtschaft voraus. In diesem Sinne wird eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gefördert, als auch dem Aspekt der Nachhaltigkeit Genüge getan. Außerdem muss ein vermehrter Informationsfluss zur Gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verbundenen Veränderungen und Verpflichtungen gefördert werden.
Ziele	Die Ziele der Betriebsberatung und Berufsbildungsmaßnahmen sind: - Die Einhaltung der Normen bezüglich Grundanforderungen an die Betriebsführung und den Erhalt der Böden in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu fördern; - die Landwirte/innen über die natürlichen Kreisläufe in einem landwirtschaftlichen Betrieb bezüglich Umwelt, Biodiversität und Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und zu informieren; - die Einhaltung der Normen bezüglich Arbeitssicherheit im Einklang mit der nationalen und internationalen Gesetzgebung zu fördern; - die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Einklang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik und Entwicklung des Ländlichen Raumes durch eine Verbesserung der technischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen inklusive dem Wissen um die neuen Informationstechniken zu unterstützen. - Berufliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Forstsektors: ▪ nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung und –pflege unter Berücksichtigung aller Waldfunktionen, des Natur- und Landschaftsschutzes, aller Umweltauflagen und des Wasserschutzes sowie nachhaltige Wildbewirtschaftung; ▪ Verbesserung der Nutzungs- und Produktionstechniken unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit bei der Waldarbeit ; ▪ Erhöhung der Wald-Wertschöpfung durch Optimierung der Produktionstechnik, Produktivitätssteigerung und Kostensenkung sowie höchstmöglich marktorientierte betriebliche und Produkt- Diversifizierung, Kooperationen in der Holzvermarktung, Holznutzung und Holzerstverarbeitung in den klein strukturierten Berglandwirtschaftsbetrieben, sowie in der Produktion von Holzbiomasseenergie; ▪ Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit mittels Gründung und Ausbildung von Zusammenschlüssen, Kooperationen und Beratungen im Forstsektor, vor allem auch mit dem Ziel der Diversifizierung.
Zwecke und Vorhaben	<u>Sektor Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung</u> Die Organisation und die Durchführung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen haben die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft tätig sind, als Ziel, in dem man ihren Ausbildungsstand auch durch Anwendung innovativer Techniken erhöht. Die Maßnahmen richten sich gleichermaßen an Frauen und Männer. <u>Sektor Forstwirtschaft</u> - Forstsektor allgemein: Aus- und Weiterbildung von Berufskategorien im Forstsektor, welche keine anderen anerkannten Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung haben, deren Aufgaben aber für die Entwicklung des ländlichen Raumes von hoher Bedeutung sind, Ausbildung betreffend verschiedene Kooperationsmodelle, Zusammenschlüsse und Beratung; - Sektor Waldarbeit: Aus- und Weiterbildungen, die die Arbeitssicherheit, die Berufschancen in der Waldarbeit heben und die Eigenbewirtschaftung durch die Kleinwaldbesitzer auch in Zukunft garantieren sowie eine nebenberufliche Tätigkeit der bäuerlichen Bevölkerung fördern: Waldarbeitskurse, Seilkrankurse, evtl. Seminare zur Waldbewirtschaftung, Holzsortierung, Holzvermarktung, Nischenprodukte, Spezialisierungskurse ; - Sektor Holz- und Erstverarbeitung: Aus- und Weiterbildungen, die die Marktchancen heben, das Know-how erhöhen, insgesamt den Wirtschaftsraum und die lokale Wertschöpfung stärken - Zielgruppe: Sägewerker, Wandersäger, Erstverarbeiter, Beschäftigte im Bereich der Biomasseproduktion; -Sektor Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit: Projekte, Seminare und Aktionen, die auf eine nachhaltige, naturverträgliche Behandlung/Bewirtschaftung des Berggebietes abzielen. Die Maßnahme beinhaltet keine Kurse oder Praktika, die regelmäßigen Ausbildungen zu Grunde liegen.
Zielpersonen der Berufsbildungsmaßnahmen	- Landwirtschaftliche Unternehmer/innen, Mitarbeiter/innen und Waldbesitzer/innen; es wird jenen Landwirten/innen Vorrang gegeben, die mehr als 15.000,00 € jährlich an Direktzahlungen erhalten; - Mitarbeiter/innen von landwirtschaftlichen Betrieben; - Unternehmer/innen sowie beschäftigte Personen im Forstsektor, im Sektor Holzerstverarbeitung und Holzbiomasseerzeugung, einzeln oder als Vereinigungen;
Begünstigte (Anbieter der Bildungsdienstleistungen)	- Landwirtschaftliche Unternehmer/innen, Mitarbeiter/innen und Waldbesitzer/innen; - Unternehmer/innen, sowie beschäftigte Personen im Forstsektor - einzeln oder als Vereinigungen, Betriebe im Forstsektor - Unternehmer/innen sowie beschäftigte Personen im Sektor Holzerstverarbeitung und Holzbiomasseerzeugung - Öffentliche und private Beratungsorganisationen im Bereich Land- und Forstwirtschaft im Auftrag der Autonomen Provinz Bozen; Berater/Trainer/innen mit nachgewiesener Berufserfahrung für die Durchfüh-

	rung von speziellen Kursen - Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung - Verbände und Vereinigungen von Landwirten/innen - Autonome Provinz Bozen für direkte Tätigkeiten, Körperschaften, Genossenschaften, Vereinigungen, Konsortien, Berufsvereinigungen oder von entsprechenden Zweck-Vereinigungen im Bereich Forstwirtschaft, Umwelt und Holzerzeugung
<i>Beschreibung der Vorhaben (einschließlich der Art der Berufsbildung)</i>	<u>Untermaßnahme A: Unternehmer/Innenschulung</u> Die Landwirtschaft steht in einem beschleunigten Strukturwandel. Die ökonomische und soziale Situation vieler Betriebsleiterfamilien ist angespannt. In einigen Betrieben stehen in nächster Zeit wichtige Entscheidungen über die einzuschlagende Zukunftsstrategie an. Dieses Weiterbildungsangebot gibt Bauern und Bäuerinnen Werkzeuge und Entscheidungshilfen in die Hand, um die Entwicklung ihres Betriebes eigenverantwortlich, offen und realistisch anzugehen. Die Unternehmer/Innenschulung richtet sich in erster Linie an Betriebsleiterpaare, die bereits einige Jahre Erfahrung in der Führung eines Hofes gesammelt haben. Möglicherweise stehen sie vor der Hofübernahme oder einer Umstrukturierung des Betriebes. Die Unternehmer/Innenschulung ist ein Kursangebot für junge Personen, die in der Landwirtschaft arbeiten und die Zukunft selbst gestalten wollen. Für Personen, die bereit sind, anderen zu begegnen und Erfahrungen auszutauschen. Durchführung: Die Maßnahme wird von der Abteilung für Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, sowie beauftragten Organisationen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Anbietern durchgeführt. Während der Kurse sind mehrere Themenbereiche zur Unternehmensführung, sowie Betriebsbesichtigungen mit Erfahrungsaustausch vorgesehen. <u>Untermaßnahme B: Arbeitskreise</u> Arbeitskreise sind ein innovatives Projekt, das ermöglicht, über einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmer/innen aus eigenen und fremden Problemlösungen zu lernen und neue Lösungsansätze für bestehende Probleme zu formulieren, immer unter Einbezug umweltschonender Produktionsverfahren. Die Arbeitskreise kommen mit einem Minimum an formaler Struktur aus. Die berufliche Zielsetzung und dessen Umsetzung stehen in diesen Gruppen (durchschnittlich 15 Personen) im Mittelpunkt. Die Teilnehmer/innen der Arbeitskreise verpflichten sich, in den jeweiligen Betriebszweigen Aufzeichnungen durchzuführen. Durch verschiedenste Methoden der Erwachsenenbildung wird eine Verbesserung der Qualifikation erreicht. Darüber hinaus soll das Projekt die Zusammenarbeit der Beraterinnen und Berater der verschiedenen Beratungseinrichtungen durch Nutzung einer gemeinsamen Datenbank, durch Informationsaustausch und gemeinsame Fortbildung, fördern. Erarbeitet werden einheitliche Beratungshilfsmittel und betriebsbezogene Analysemethoden, wie z.B. die entsprechende Software. Die Ergebnisse stehen nach Ablauf der Projektzeit allen Teilnehmer/innen des Projektes zur Verfügung. Diese sollen eine individuelle Analyse von Betrieben bzw. Betriebszweigen ermöglichen, sowie das konkrete Ableiten von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität fördern. Durchführung: Über drei Wirtschaftsjahre werden rund 150 Betriebe unter Anleitung der Fachberaterinnen und -berater der Bergbauernberatung in Zusammenarbeit mit delegierten Organisationen an den Betriebsvergleichen oder Betriebszweigauswertungen (Vollkostenrechnungen) inklusive intensiver Vor-Ort-Fachberatung teilnehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Betriebe weiter betreut. <i>Die Untermaßnahme B wird auch in Leadergebieten der Autonomen Provinz Bozen umgesetzt.</i> <u>Untermaßnahme C: Ausbildung und Einsatz von Landwirten/innen für Information und Beratung (Multiplikatoren/innen)</u> Ziel dieser Maßnahme ist die Stärkung des Humanpotenzials indem junge Landwirten/Innen zu externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Beratungstätigkeit ausgebildet werden. Nach erfolgter Ausbildung stehen diese Multiplikatoren den Beratern und Beraterinnen zur Seite. Ziel dieser Maßnahme ist es den landwirtschaftlichen Betrieben flächendeckend technische Beratung anzubieten. Durchführung: Für den Zeitraum 2007-2013 ist die Ausbildung von 20 Personen vorgesehen. Die Einschulungsphase erstreckt sich über mehr als zwei Jahre und beträgt 350 Stunden, aufgeteilt auf Theorie und Praxis. Die theoretische Ausbildung wird in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftlichen Fakultät (Agrartechnik und Agrarwirtschaft) der Universität Bozen und verschiedenen anderen Bildungsinstitutionen durchgeführt. Die praktische Ausbildung erfolgt an den Fachschulen für die Land- und Hauswirtschaft bzw. vor Ort in den Betrieben und wird von Fachlehrkräften bzw. von Technikern der Bergbauernberatung begleitet. Die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung und zum Einsatz als Multiplikator/in werden zur gegebenen Zeit mit Beschluss der Landesregierung festgelegt. <u>Untermaßnahme D: Informationsoffensive Cross-Compliance</u> Nach der Reform der GAP wird der Betriebsberatung ein großer Stellenwert eingeräumt. Die Gesellschaft erwartet sich, dass Landwirte/innen heutzutage mehrere Aufgaben erfüllen: Die Beibehaltung einer intakten Umwelt und gleichzeitig die Produktion gesunder Lebensmittel sicheren Ursprungs. Zugleich muss der/die Landwirt/in eine Reihe von Auflagen erfüllen, die unter dem Begriff Cross-Compliance zusammengefasst sind. Nicht zuletzt fördert man eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, die mit entsprechenden Maßnahmen erreicht werden sollen. Diese neuen Herausforderungen vorausgesetzt, wird der Betriebsberatung für die Zukunft ein höherer Stellenwert zugesprochen. Durchführung: Für die Informationskampagne über die Cross-Compliance sind eine Reihe von Aktivitäten vorgesehen: - Workshop zum Thema Cross-Compliance - Ausarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial zu Cross-Compliance

	c) Informationstagungen auf Bezirksebene d) Informationspakete zum Thema über die verschiedenen Medien, über die E-Learning Plattform Copernicus, über die Homepage der Bergbauernberatung und bei der Fachmesse AGRIALP <u>Untermaßnahme E: Umweltverträgliche Produktionsmethoden bei Sonderkulturen – Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung im Bereich Sonderkulturen und Umweltbelange</u> Diese Untermaßnahme fördert die Organisation von Kursen, die sich mit der allgemeinen Problematik der Wechselbeziehung zwischen Landwirtschaft und Umwelt beschäftigt; in diesem Sinne werden innovative Initiativen gefördert. Diese Kurse richten sich an Landwirte, die vor allem Sonderkulturen anbauen, zu typischen Qualitätsprodukten weiterverarbeiten und direkt vermarkten. Die jährlich stattfindenden Kurse beinhalten folgende Themen: - Beziehung zwischen Umweltaspekten, Lebensmittelsicherheit und Konsumentenschutz - Ökocompatible und naturnahe Produktionsmethoden - Umweltfreundliche Anbaumethoden - Optimierung der Produktion - Entsprechende nationale und EU-Gesetzgebung - Informations- und Werbemaßnahmen <u>Untermaßnahme F: Berufliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Forstsektor</u> Die verschiedenen Ausbildungs- und Informationsaktivitäten werden teils – direkt durch die Forstverwaltung angeboten und teils delegiert - durch Ausbildungsanbieter welche eine Veranstalterförderung erhalten. Es werden folgende zwei Kategorien von Tätigkeiten unterschieden: a) Direkte Tätigkeiten: Darunter sind jene Ausbildungs- und Informationstätigkeiten zu verstehen, die direkt von der Landesverwaltung - Abteilung 32 Forstwirtschaft b) Indirekte Tätigkeiten : Darunter sind jene Ausbildungs- und Informationstätigkeiten zu verstehen, die von Körperschaften, Vereinigungen, Genossenschaften, Konsortien oder Berufsvereinigungen oder von entsprechenden Zweck-Vereinigungen veranstaltet werden, wobei sich die genannten Körperschaften der Mitarbeit von Forschungsanstalten, Universitäten und anerkannten Weiterbildungsinstituten bedienen können. Die indirekten Ausbildungstätigkeiten werden seitens der Landesabteilung Forstwirtschaft einer Bewertung unterzogen, um sie hinsichtlich der Qualität, Wirtschaftlichkeit und Vereinbarkeit mit der politischen Ausrichtung des Bereiches und der Zielsetzung dieser Maßnahme zu überprüfen. Für die Umsetzung dieser Vorhaben wird ein Beitrag gewährt. Zielgruppe für diese Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen sind die Bewirtschafter/innen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in der Land- und Forstwirtschaft und im Jagd- und Fischereibereich tätige Personen - einzeln oder als Vereinigungen - sowie forstliche Unternehmer/innen und generell Personen in den ländlichen Gemeinden, welche in diesen Bereichen in der Autonomen Provinz Bozen tätig und beschäftigt sind. Für die indirekten Tätigkeiten überprüft die Landesabteilung Forstwirtschaft auch, dass diese Tätigkeit in einer angemessenen Weise bekannt gegeben und beworben wird. Art der Vorhaben: ➤ Aus-, Weiterbildungs-, und Qualifizierungskurse sowie Aufklärungsarbeit/Informationstätigkeiten, ➤ Tagungen sowie Informations- und Vorführstätigkeiten, auch mit didaktischen Führungen und Praxistagen, insbesondere auch mit dem Ziel der Diversifizierung in der Forstwirtschaft in den Zuständigkeitsbereichen der Landesabteilung Forstwirtschaft gemäß Forstgesetz (Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21) und im Sinne von Art. 20 dieser EU-Verordnung (Öffentliche Kosten bis zu 100 %)
Für die Beihilfe anerkannte Kosten	Folgende Spesen können abgedeckt werden: - o Druck und Verbreitung von Informationsmaterial; - o Ankauf und Entwicklung von Software und Entwicklung von E-Learning-Systemen, als Vorbereitung zu den angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen; - o Organisation und Durchführung von Kursen spezifisch zu den einzelnen Untermaßnahmen: Miete der Räumlichkeiten, Honorarnoten der Weiterbildungsanbieter, inklusive Ankauf von Programmen/Bildungskonzepten, Spesenvergütungen (Fahrtspesen, Übernachtungsspesen, Verpflegungsspesen), Transportspesen für didaktische Exkursionen; zusätzliche mit den einzelnen Untermaßnahmen verbundene Spesen.
Auswahl der Anbieter der Berufsbildung und der Informationsdienstleistungen	Für die Auswahl der Bildungsanbieter und Beratungsorganisationen zu Themenbereichen, die durch die öffentliche Verwaltung nicht abgedeckt werden können, werden die öffentlichen Auswahlverfahren laut Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt angewandt.
Abgrenzungskriterien mit den anderen Finanzierungsinstrumenten (ESF)	<u>Untermaßnahmen A - E</u> Für die angebotenen Untermaßnahmen ist keine Kofinanzierung durch andere europäische Fonds vorgesehen. <u>Untermaßnahme F:</u> Die Unterstützung dieser Maßnahmen betrifft keinesfalls Programme und Lehrinhalte der mittleren und höheren Schulstufe von Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und die finanzierten Initiativen sind kohärent mit den anderen Forstmaßnahmen im LEP und auch geeignet, die Steigerung der Professionalität und der Kompetenzen von Beschäftigten im Forstsektor und des gesamten Forstsystems abzusichern.
Höhe der Beihilfe	Die Vorhaben der Maßnahmen A - E sehen öffentliche Beiträge von 100% vor, mit Ausnahme der Untermaßnahme F, für welche öffentliche Beihilfen von 80 % vorgesehen sind.
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A) Ländliche Gebiete mit allgemeinen Entwicklungsproblemen (D)
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher	

EU- und nationaler Beitrag		Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	Kurse Abt.22	1.000.000	1.000.000	100,00%	440.000	44,00%	388.189	38,82%	171.811	17,18%	-
	Kurse Abt.32	1.750.000	1.400.000	80,00%	616.000	44,00%	543.465	38,82%	240.536	17,18%	350.000
	Gesamt	2.750.000	2.400.000	87,00%	1.056.000	44,00%	931.653	38,82%	412.347	17,18%	350.000
	Zusätzlicher Teil Leader (siehe Schwerpunkt 4):										
	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	
	230.000	230.000	100,00%	101.200	44,00%	89.935	39,10%	38.865	16,90%	-	
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es werden keine zusätzlichen Mittel der Autonomen Provinz Bozen verwendet										
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für die vorliegende Maßnahme werden keine Übergangsbestimmungen angewandt.										
Verantwortliche Ämter	Abteilung Land-, forst und hauswirtschaftliche Berufsbildung Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Forstverwaltung										
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.										

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Abteilung 22:
		Maßnahmen und Teilnehmer
		A: Betriebsleiterkurse: 200 Teilnehmer;
		B: Arbeitsgruppen: 5 Arbeitsgruppen zu je 3 Jahren: 150 Teilnehmer;
		C: Kurse für Multiplikatoren: 20 Teilnehmer;
		D: Informationssystem Cross Compliance: 2000 Teilnehmer (Versendung von 12.000 Informationsbroschüren);
		E: Umweltverträgliche Produktionsmethoden bei Sonderkulturen – Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung im Bereich Sonderkulturen und Umweltbelange 100 Teilnehmer;
		Gesamtanzahl an Teilnehmern: 2.550.
		Informationen zu den Teilnehmern:
		Durchschnittsalter 40 anni; 52% Betriebsleiter, 48% Angestellte; Ausbildung: 47% Pflichtschule und 53% Berufsschule oder Oberschule; betriebswirtschaftliche Ausrichtung: Milchkühhaltung und Spezialkulturen.
	Anzahl der Schultage	Abteilung 32: Gesamtanzahl an Teilnehmern: 2.100
		Insgesamt Abteilung 22+32: 4.650 Teilnehmer.
		Übergangsgesuche: 1 Teilnehmer
		Quote LEADER: 450 Teilnehmer
		Maßnahme insgesamt: 5.101 Teilnehmer
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Anzahl der Teilnehmer, die eine Schulung im Bereich der Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben	Abteilung 22: 600 Tage;
		Abteilung 32: 1.500 Tage.
		Insgesamt Abteilungen 22 + 32: 2.100 Tage
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Erhöhung der Arbeitsproduktivität	Übergangsgesuche: 1 Tag
		Quote LEADER: 203 Tage
		Maßnahme insgesamt: 2.304 Tage
		5.101 Einheiten
		44 €/EFT

Maßnahme	Niederlassung von Junglandwirten
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (ii)
Kodex	112
Begründung	Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Eingliederung der Jungbauern in die bäuerliche Arbeitswelt zu fördern. Zurzeit ist das durchschnittliche Alter in der Landwirtschaft sehr hoch. Deshalb soll die Übergabe auf die junge Generation gefördert werden, um das empfindliche Gleichgewicht, welches die Bearbeitung des Bodens für die Landwirtschaft und für die Umwelt darstellt, nicht zu stören. Unter dem Gesichtspunkt der ländlichen Entwicklung kommt der Einführung dieser Maßnahme erhebliche Bedeutung zu, nicht nur was den Generationswechsel betrifft, sondern auch um die Ausweitung des Produktangebots und die Eingliederung der bäuerlichen Tätigkeit in die Gesamtwirtschaft zu fördern und neue Erwerbs- und Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen und das bäuerliche Einkommen innerhalb der Wertschöpfungskette zu sichern und zu steigern.
Ziele	Mit der Gewährung der Prämie soll die Eingliederung der Junglandwirte in die bäuerliche Arbeitswelt gefördert werden. Sie soll zur Entwicklung des Sektors Landwirtschaft beitragen und insbesondere der Abwanderung aus den ländlichen Gebieten entgegenwirken.
Zwecke und Vorhaben	Ziel dieser Maßnahme ist es, das Heranwachsen einer neuen Klasse von bäuerlichen Jungunternehmern zu fördern, welche die nötige berufliche Ausbildung und die Fähigkeit für eine Neuausrichtung zu qualitativ hochwertigen Produkten haben und dabei Bearbeitungsmethoden anwenden, die den schonenden Umgang mit dem natürlichen Lebensraum sichern und im Einklang mit dem Erhalt der Landschaft sowie dem Schutz der Umwelt stehen.
Begünstigte	Die Prämie wird Junglandwirten gewährt, die: ➤ zum ersten Mal die zivil- und steuerrechtliche Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes übernehmen und zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; ➤ angemessene berufliche Kenntnisse und Sachverstand vorweisen; ➤ einen Betriebsplan für die Entwicklung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit vorlegen.
Beschreibung der Niederlassung, wie von der Aut. Prov. Bozen vorgesehen	Unter Erstniederlassung versteht man die zivil- und steuerrechtliche Übernahme eines Betriebes für eine Mindestdauer von 10 Jahren.
Zusammenfassung der Inhalte des Betriebsplanes, einschließlich der Details zur Häufigkeit und Art seiner Überprüfung	Der Betriebsplan muss vorgelegt werden, bevor die Prämie ausbezahlt wird; Der Betriebsplan muss die Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebes beschreiben; Er muss die Schlüsselemente anführen und die Ziele der Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Hinblick auf Investitionen, Ausbildung, Beratungsdienste und andere Maßnahmen, die für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebes erforderlich sind; Junglandwirte, welche die Betriebsberatung in Anspruch nehmen möchten, müssen dies im Antrag und im Betriebsplan erklären. Der Betriebsplan muss zudem mindestens ein Vorhaben zur Umwelt vorsehen, wie die Anpassung des Betriebes an Umwelterfordernisse, die Perfektionierung der Kenntnisse von umweltfreundlichen Produktionsmethoden oder die Teilnahme an Fortbildungskursen zu Umweltthematiken. Die Einhaltung des Betriebsplans wird innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der Prämie überprüft.
1) Berufliche Kompetenz und Fähigkeiten	Die Prämie wird Junglandwirten gewährt, die im Besitz einer der folgenden beruflichen Qualifikationen sind: a) Doktorat in Land- oder Forstwirtschaft oder Veterinärmedizin oder Diplom oder Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Oberschule oder Fachschule mit landwirtschaftlicher Ausrichtung oder eine andere berufliche Vorbereitung, welche diesen Qualifikationen entspricht und eine kompetente Führung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährleistet; b) Nachweis über den Besuch von landwirtschaftlichen Weiterbildungskursen, deren Dauer vom Landesrat für die Landwirtschaft mit Dekret festgelegt wird. Diese Weiterbildungskurse müssen von staatlichen Institutionen oder von Institutionen, die vom Staat oder der Autonomen Provinz Bozen anerkannt sind, abgehalten werden; c) eine Arbeitserfahrung von mindestens 3 Jahren in der Landwirtschaft in Form eines regulären Arbeitsverhältnisses oder als mitarbeitendes Familienmitglied. In Anbetracht der vielen Nebenerwerbsbetriebe kann es für einen Teil der Junglandwirte, bei der Übernahme des Betriebes, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, Ausbildungs- oder Fortbildungskurse zu besuchen, da die Tätigkeit des Betriebes nicht für eine längere Zeit unterbrochen werden kann. d) Junglandwirte, die sich in einem Gärtnereibetrieb niederlassen, müssen in das entsprechende Berufsverzeichnis eingetragen sein.
2) Objektive Voraussetzungen	Die Erstniederlassung erfolgt durch: ➤ 2.1) Erwerb des Eigentums an einem geschlossenen Hof laut Landesgesetz vom 28. November 2001, Nr. 17; ➤ 2.2) Erwerb des Eigentums an einem nicht geschlossenen Hof; ➤ 2.3) Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken für eine Mindestdauer von 10 Jahren.
3) Betriebsflächen	3.1) Mindestfläche des Betriebes: - 3.1.1. Für den Erwerb des Eigentums an einem landwirtschaftlichen Betrieb, der keinen geschlossenen Hof darstellt, gelten folgende Mindestflächen: 2 ha Acker/Wiese, 1 ha Obst-/Weinbau, 0,3 ha gartenbaulich betriebene Fläche bei Gärtnereien und Schnittgärten; Baum- oder Rebschulen müssen eine jährliche Produktion von mindestens 15.000 Jungbäumen bzw. 20.000 Pflanzfreben erzielen. - 3.1.2. Im Falle von Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke werden folgende gepachtete Mindestflächen vorausgesetzt: 4 ha Acker/Wiese, 2 ha Obst-/Weinbau, 0,3 ha gartenbaulich betriebene Fläche bei Gärtnereien und Schnittgärten; bei Pacht von Baum- oder Rebschulen muss die jährliche Produktion zumindest 15.000 Jungbäume bzw. 20.000 Pflanzfreben betragen.

	3.2) Berechnung der Flächen: 3.2.1. Für die Berechnung der Flächen findet die Maßnahme auch in den an die Autonome Provinz Bozen angrenzenden Provinzen und in den österreichischen Bundesländer, die an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, Anwendung, vorausgesetzt, der Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes liegt in der Provinz Bozen. 1. 3.2.2. Für Mischbetriebe, die sowohl Obst- oder Weinbau als auch Acker oder Wiesen aufweisen, werden die jeweiligen Flächen im Verhältnis 1:2 verrechnet und zusammengezählt.																				
4) Staffelung der Prämie	Um die Prämie in Abhängigkeit zu den Erschwerissen, die sich bei der Übernahme des Betriebes ergeben (je größer ein Betrieb ist, umso größer wird die Belastung durch die Miterben oder die finanzielle Belastung wenn der Betrieb gekauft wird und umso geringer sind die Möglichkeiten für zusätzliche Tätigkeiten), wird die Prämie folgendermaßen gestaffelt: 4.1. Erfolgt die Erstniederlassung gemäß Punkt 2.1, beträgt die Prämie: 4.1.1. Euro 17.500,00 für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 6 ha Acker/Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 3 ha Obst-/ Weinbau; 4.1.2. Euro 12.500,00 für Betriebe mit einer Fläche unter 6 ha Acker/Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche unter 3 ha Obst- /Weinbau. 4.2. Erfolgt die Erstniederlassung gemäß Punkt 2.2, beträgt die Prämie: 4.2.1. Euro 12.500,00 für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 6 ha Acker/Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 3 ha Obst-/Weinbau; 4.2.2. Euro 7.500,00 für Betriebe mit einer Fläche zwischen 4 und 6 ha Acker/Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche zwischen 2 und 3 ha Obst-/Weinbau; 4.2.3. Euro 15.000,00 für Betriebe mit einer Fläche zwischen 2 und 4 ha Acker/Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche zwischen 1 und 2 ha Obst-/Weinbau, oder für Gärtnereibetriebe oder Schnittgärten mit mindestens 0,3 ha gartenbaulich betriebener Fläche oder für Baum- oder Rebschulen mit einer jährlichen Produktion von mindestens 15.000 Jungbäumen bzw. 20.000 Pfropfreben, wenn der Junglandwirt eine berufliche Qualifikation laut Punkt 1a) vorweisen kann oder Euro 5.000,00 für Junglandwirte, die eine berufliche Qualifikation laut Punkt 1b) vorweisen. 4.3. Die Prämie, wie von den Punkten 4.1, 4.2.1 und 4.2.2. vorgesehen wird um Euro 12.500,00 erhöht, wenn der Junglandwirt eine berufliche Qualifikation laut Punkt 1a) vorweisen kann, während sie für Junglandwirte mit einer beruflichen Qualifikation laut Punkt 1b) um Euro 2.500,00 erhöht wird. 4.4. Im Falle einer Erstniederlassung laut Punkt 2.3, beträgt die Prämie Euro 15.000,00, wenn der Junglandwirt eine berufliche Qualifikation laut Punkt 1a) vorweisen kann, sie beträgt hingegen Euro 5.000,00 für Junglandwirte mit einer beruflichen Qualifikation laut Punkt 1b). 4.5 Den Junglandwirten wird eine zusätzliche Prämie von Euro 2.500,00 gewährt, wenn sie über einen Zeitraum von drei Jahren ab ihrer Niederlassung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeitsaufnahme landwirtschaftliche Beratungsdienste in Anspruch nehmen, die insbesondere auf die Problematiken rund um die Grundverpflichtungen (cross compliance) eingehen. Für den Ablauf der Betriebsberatung finden die im Beschluss der Landesregierung vom 30. Dezember 2004, Nr. 4931, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.																				
5) Ausschluss von der Prämie	Von der Prämie ausgeschlossen sind:: a) Junglandwirte, die einen Betrieb von einem landwirtschaftlichen Unternehmer übernehmen, der zum Zeitpunkt der Übergabe jünger als 50 Jahre ist und dem die Beihilfe für die Erstniederlassung bereits gewährt worden ist; b) Junglandwirte, die sich in Betrieben mit mehr als 15 ha Obst- und/oder Weinbaufläche oder in Betrieben mit mehr als 120 Großvieheinheiten (GVE) niederlassen; c) Antragsteller, die vor Einbringung des Antrages um Erstniederlassung bereits Eigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes waren, der einen geschlossenen Hof darstellt oder der einer Mindestgröße gemäß Punkt 3.1.1 entspricht. d) Junglandwirte, die den Antrag um Erhalt der Prämie erst nach Unterschrift des entsprechenden Vertrages oder nach Erlass oder Widerruf des Erbscheins einreichen.																				
Zeitraum für den Begünstigten, die Voraussetzungen der beruflichen Kompetenz und Ausbildung zu erfüllen	Junglandwirte, die zum Zeitpunkt der Erstniederlassung die Voraussetzungen der beruflichen Kompetenz und Ausbildung noch nicht erfüllen, können den Nachweis innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Erstniederlassung erbringen, unter der Voraussetzung, dass dies im Betriebsplan vorgesehen wird.																				
Kombination verschiedener Maßnahmen über den Betriebsplan	Die Junglandwirte können im Betriebsplan die Kombination der Erstniederlassung mit anderen Maßnahmen vorsehen, sodass sich ein Paket von Maßnahmen für Junglandwirte ergibt. Junglandwirte, die im Betriebsplan die Kombination verschiedener Maßnahmen vorsehen, werden von den entsprechenden Ämtern kontaktiert und haben bevorzugten Zugang zu den angegebenen Maßnahmen.																				
Höhe der Beihilfe	Die Prämie darf maximal 32.500,00 Euro betragen und kann als einmalige Zahlung oder aufgeteilt auf zwei Zahlungen erfolgen.																				
Art der Beihilfe	Die Beihilfe für die Erstniederlassung wird in Form einer Prämie gewährt.																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A) Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D)																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil										
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												

	10.020.000	10.020.000	100,00%	4.408.800	44,00%	3.889.653	38,82%	1.721.547	17,18%	!
Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)	Es ist eine zusätzliche Finanzierung durch die Aut. Provinz, zu denselben Bedingungen, wie oben beschrieben, vorgesehen, wodurch die Anzahl der zur Maßnahme zugelassenen möglichen Begünstigten erweitert werden kann. Der zusätzliche Betrag zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen beträgt 31.000.000,00 €. Die zusätzliche Finanzierung erfolgt zu den Bedingungen wie sie für die Notifizierung laut III.12.F vorgesehen sind.									
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Der Bedarf an Finanzmitteln, um die Zahlungen für Junglandwirte, die sich vor dem 31.12.2006 niedergelassen haben, durchzuführen beträgt 20.000,00 €.									
Verantwortliches Amt	Amt für bäuerliches Eigentum.									
Verwaltungsablauf	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang „Verwaltungsabläufe“ beschrieben.									

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der geförderten Junglandwirte	450
	Übergangsgesuche	1
	Quote LEADER	0
	Insgesamt begünstigte Junglandwirte	451
	Gesamtinvestitionsvolumen ('000EUR)	10.000
	Übergangsgesuche ('000EUR)	20
	Quote LEADER('000EUR)	-
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Gesamtinvestitionsvolumen insgesamt ('000EUR)	10.020
	Erhöhung der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen ('000EUR)	0,68% (1.827)
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Wirtschaftswachstum	4,3 M€ in PPS
	Erhöhung der Arbeitsproduktivität	168 €/EFT

Maßnahme	Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (v)
Kodex	115
Begründung	Die Maßnahme beabsichtigt die Einführung von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für einzelne oder zusammengeschlossene Betriebe zu unterstützen, um den Einsatz der technischen und humanen Ressourcen zu rationalisieren und die Zusammenarbeit zwischen Landwirten zu fördern, mit dem Ziel die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Sektors zu steigern.
Ziele	Die Maßnahme verfolgt folgende Ziele: - Die Führung der landwirtschaftlichen Betriebe zu vereinfachen, indem die Vertretungsdienste Leistungen anbieten die im Betrieb anfallen und somit den landwirtschaftlichen Unternehmern Zeiten der Abwesenheit erlauben; - Optimierung der Ressourcen, durch den Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten; - Die Entstehung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu begünstigen, indem die existierenden Synergien bestmöglich genutzt und die Solidarität zwischen landwirtschaftlichen Unternehmern in Vollzeit und in Teilzeit gestärkt werden, um ein kollektives Netz von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für einzelne und zusammengeschlossene, land- und forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen; - Die Zusammenarbeit zwischen Land- und/oder Forstwirten zu fördern, um eine bessere Auslastung des vorhandenen Maschinenparks zu erreichen, somit einer Übermechanisierung der Einzelbetriebe entgegenzuwirken, und die technische Entwicklung und Innovation aufzuwerten; - Reduzierung der Arbeitsspitzen durch gegenseitiger Hilfe zwischen Landwirten, das Anbieten von Diensten in Notsituationen, den Ausbau bereits vorhandener Dienste, die Erprobung neuer Formen und Methoden der Arbeitsorganisation und die Förderung der Zusammenarbeit mit den Betrieben; - Gewährleistung der Weiterbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe; - Die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktivität der Betriebe zu steigern indem die Betriebskosten reduziert werden. Alle Aktionen die bezüglich dieser Maßnahme umgesetzt werden, entsprechen den Zielen des Umweltschutzes, da der Einsatz von kollektiven Diensten eine Rationalisierung der Betriebsmittel und somit eine Einsparung der natürlichen Ressourcen bewirkt. Es wird jenen Initiativen Vorzug gewährt, welche folgende Ziele haben: Energieeinsparung (Einsatz von Maschinen neuer Generation, welche von Motoren mit geringerem Verbrauch und besseren Abgaswerten angetrieben werden), der Verminderung der Umweltbelastung (Reduzierung der Verdichtung des Bodens, elektronisch geregelte Ausbringung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln in den Kulturen, womit eine Verschwendung der Wirkstoffe reduziert wird), der Hygiene und der Arbeitssicherheit. Die Maßnahme kann den Land- und Forstwirten helfen, die Vorschriften der Anderweitigen Verpflichtungen einzuhalten.
Zwecke und Vorhaben	- Beihilfen für den Aufbau von Vertretungsdiensten in Fällen von besonderem Bedarf inklusive der Beihilfen zur Optimierung der Betriebsressourcen; - Beihilfen für den Aufbau von Betriebsführungsdiensten für Land- und Forstwirte; - Beihilfen für den Aufbau von spezifischen Beratungsdiensten in Bezug auf die Vorschriften die den Umweltschutz betreffen, die Logistik und der Organisation zugunsten einzelner und zusammengeschlossener Betriebe.
Empfänger der Dienste	- Einzelne und zusammengeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Beschreibung der Natur des Dienstleisters	Der Dienst wird von Vereinigungen ohne Gewinnabsichten zwischen Landwirten angeboten und auf einem, auf das gesamte Territorium der Provinz verteiltem Organisationsmodell gestützt, mit einem Zentrum, das Verwaltungssitz für die Landeskoordinierung ist und verschiedene operative Außenstellen hat. Alle Außenstellen sind vernetzt und bilden eine handlungsfähige Struktur, die in der Lage ist, die Vertretungs- und Betriebsführungsdienste zu koordinieren. Die Vereinigungen leisten die Dienste durch die Land- und Forstwirte die Mitglied sind. Die Auswahl der Anbieter der Dienste erfolgt anhand einer Interessensbekundung mittels Anzeigen in lokalen Tageszeitungen oder im Internet. Die Auswahlkriterien bevorzugen die Integration von einzelnen Betrieben und weisen den von zusammengeschlossenen Betrieben eingereichten Projekten zusätzliche Priorität zu. Die Auswahlkriterien geben jenen Anbietern der Dienste den Vorzug, die eine positive Auswirkung auf die Beschäftigungssituation und auf die Chancengleichheit der Frauen garantieren.
Beschreibung der Art der angebotenen Dienste	- Vertretungsdienste in Fällen höherer Gewalt, Krankheit oder in der Ferienzeit, dazu zählen auch Dienste die den kollektiven Maschineneinsatz zum Zweck haben; - Betriebsführungsdienste für land- und forstwirtschaftliche Betriebe; - Beratung im Bereich der Mechanisierung, der Anbautechnik, des Pflanzenschutzes und den Vorschriften, die den Umweltschutz betreffen; - Organisation der Arbeitstätigkeiten in den Mitgliedsbetrieben.
Beschreibung der anerkannten Kosten	a) Ausgaben für den Aufbau von neuen assoziativen und kollektiven Diensten zwischen Landwirten; b) Ausgaben für die Führung von Diensten (Personalspesen, Miete, Büromaterial, usw.) und für

	die Umwandlung in modernere Formen der Arbeitsorganisation (z.B. Vertragsspesen); c) Ausgaben für Beratungstätigkeiten.																					
Art des Aufbaus, Summe der Beihilfe mit Berücksichtigung der Degression	Art des Aufbaus der Dienste: - In den verschiedenen Bezirken werden die Außenstellen organisiert und mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet; - Eventuell wird qualifiziertes Personal aufgenommen, wenn vorgeschrieben mit öffentlicher Ausschreibung und dessen Spezialisierung gewährleistet,; - Es wird eine Fase der Verbreitung und Bekanntmachung der angebotenen kollektiven Dienste bei den Landwirten garantiert. Die Beihilfen für den Aufbau und die Einführung von Betriebsführungs-, Vertretungs-, und Beratungsdiensten für einzelne und zusammengeschlossene Betriebe dürfen eine maximale Dauer von 5 Jahren haben, müssen abnehmend sein und dürfen nicht 100% der anerkannten Ausgaben im ersten Jahr überschreiten; sie müssen jährlich mindestens um 20 % Punkte vermindert werden, damit im fünften Jahr 20 % der anerkannten Ausgaben gefördert werden. Die maximale öffentliche Ausgabe der Kofinanzierung für die Buchstaben b) und c) dürfen 50 % der anerkannten Ausgabe nicht überschreiten.																					
Art der Zahlung	Verlustbeiträge. Die Einhaltung der Vorschriften und der Abläufe bezüglich der staatlichen Beihilfen und im Besonderen der maximalen Beihilfen für die öffentliche Gesamtförderung gemäß Art. 87, 88 und 89 des Vertrages wird garantiert: jede, laut dieser Maßnahme gewährte Beihilfe, entspricht der De-minimis Verordnung (EG) n. 1998/2006.																					
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Hauptstadt der Provinz (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).																					
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td></td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Gesamtkosten</td><td>650.000</td><td>520.000</td><td>80,00%</td><td>228.800</td><td>44,00%</td><td>201.858</td><td>38,82%</td><td>89.342</td><td>17,18%</td><td>130.000</td></tr></table>		Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Gesamtkosten	650.000	520.000	80,00%	228.800	44,00%	201.858	38,82%	89.342	17,18%	130.000
	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil													
Gesamtkosten	650.000	520.000	80,00%	228.800	44,00%	201.858	38,82%	89.342	17,18%	130.000												
Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)	Es werden keine zusätzlichen Mittel seitens der Autonomen Provinz Bozen aufgewendet.																					
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für diese Maßnahme sind keine Übergangsbestimmungen notwendig																					
Verantwortliches Amt	Amt für Landmaschinen																					
Verwaltungsmäßiger Ablauf	Der Verwaltungsablauf wird im Abschnitt „Verwaltungsabläufe“ beschrieben																					

Allgemeine Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der eingeführten Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste	1
	Übergangsgesuche	0
	Quote LEADER	0
	Insgesamt	1
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Steigerung des Bruttomehrwertes in den begünstigten Betrieben ('000EUR)	+0,02% (53)
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Steigerung der Arbeitsproduktivität	7 €/EFT

<i>Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forst- wirtschaft über die Unterstützung der Modernisierung, der Entwicklung und der Innovation</i>	<i>Maßnahme 121 (Artikel 20 (b) (i)): Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe</i>
	<i>Maßnahme 122 (Artikel 20 (b) (ii)): Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder</i>
	<i>Maßnahme 123 (Artikel 20 (b) (iii)): Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse</i>
	<i>Maßnahme 124 (Artikel 20 (b) (iv)): Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft</i>
	<i>Maßnahme 125 (Artikel 20 (b) (v)): Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft</i>

Maßnahme	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (i)
Kodex	121
Begründung	In den Randgebieten der Autonomen Provinz Bozen besteht die Gefahr der Abwanderung der Bevölkerung. Dies ist bedingt durch die geringe Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch durch das Fehlen von Alternativen in der Landwirtschaft, durch die Entfernung von Zentren und durch die fehlenden oder unzureichenden Infrastrukturen, notwendig für eine annehmbare Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung. Die Landesverwaltung ist bestrebt, diese Entwicklung möglichst zu bremsen: durch die Anerkennung eines natürlichen Nachteils für die Landwirte, die eine normale Landwirtschaft betreiben, durch die Anerkennung der Umweltpflege, durch die Verbesserung der Betriebsstrukturen, durch Diversifizierung der wirtschaftlichen Aktivitäten und durch Förderung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung im Berggebiet. Die Autonome Provinz Bozen hat in Vergangenheit beträchtliche Summen investiert, zum Teil auch über kofinanzierte EU-Programme mit dem Ziel, diese sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen zu verbessern und um auch in den abgelegensten Zonen eine minimale Infrastruktur zu schaffen. Ziel dieser Maßnahme ist die Vervollständigung der grundlegenden Infrastrukturen in den ländlichen Gebieten der Provinz in Bezug auf Strukturen für die Tierproduktion und die Grundmechanisierung.
Ziele	Die ländlichen Gebäude und die Mechanisierung sind oft mangelhaft, die Ställe ermöglichen nicht mehr eine Tierzucht gemäß den Mindestanforderungen oder eine hochwertige Produktion von Qualität. Alle diese Mängel bewirken eine noch geringere Wettbewerbsfähigkeit und ein geringeres Einkommen der einzelnen Betriebe. Ziel dieser Maßnahme ist die Reduzierung der Produktionskosten, die Verbesserung der Qualität und die Diversifizierung der Produktion. Außerdem sollen die Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert und das landwirtschaftliche Einkommen gesteigert werden. Weiters soll der Umweltschutz sowie die hygienischen Bedingungen und das Wohlbefinden der Tiere verbessert werden. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet ist absolut notwendig; dazu sind ein annehmbarer Lebensstandard und ein angemessener Verdienst notwendig. Die Vermeidung der Abwanderung ist Voraussetzung zur Vermeidung einer übermäßigen Verstädterung der Talgebiete. Die Entwicklung der Wirtschaft und der sozioökonomischen Struktur basiert auf dem Gleichgewicht zwischen Berg und Tal. Eine neue Herausforderung stellt die tiefgreifende Umwälzung dar, die mit der Abschaffung der Milchquotenregelung auf die Milch- und Molkereiwirtschaft zukommt: Die schärfere Konkurrenz auf dem Markt zwingt die Südtiroler Milch- und Molkereibetriebe verstärkt dazu, sich höher zu qualifizieren, um das Ziel der Qualitätssteigerung des gesamten Erwerbszweiges zu erreichen, sowohl hinsichtlich des Endprodukts als auch hinsichtlich der Art der Viehhaltung und des Schutzes der natürlichen Lebensräume. Vor allem müssen die Betriebsstrukturen eine höhere Qualität garantieren, wobei die Produktqualität ebenso zählt wie die Hygienestandards; außerdem muss auch die Qualität der Produktionsmethoden gesteigert werden, indem vor allem das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, vorrangig den Umbau der bestehenden Ställe zu Laufställen zu fördern, der gemeinsam mit anderen Vorkehrungen für mehr Wohlbefinden der Tiere für eine hochwertige Produktion, für die Vertrauenswürdigkeit der Produktionsmethoden und damit für eine höhere Wertschöpfung aus den Erzeugnissen im Hinblick auf die schrittweise Abschaffung der Milchquoten unumgänglich ist. Zur Bewältigung der neuen Herausforderung „Begleitmaßnahmen für die Milch- und Molkereiwirtschaft“ werden folgende Hauptziele ins Auge gefasst: - Aufrüstung der einzelnen Betriebe hinsichtlich der Hygienestandards sowie der Erzeugung hochwertiger Milch; - Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere; - Steigerung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch Verbesserung der Produktionsmethoden. Die Vorzüge der Laufstallhaltung gegenüber der herkömmlichen Tierhaltung in Anbindeställen sind beträchtlich, sowohl auf wirtschaftlicher Ebene als auch was die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere betrifft. Es ergeben sich verschiedentliche wirtschaftliche Einsparungen, nicht nur in Form geringerer Baukosten wegen des geringeren technischen Aufwandes für die Innenausstattung bei Laufställen im Vergleich zu Anbindeställen, sondern auch wegen der höheren Wertschöpfung des Endproduktes, die hauptsächlich durch die höhere Qualität der Milch erzielt wird, wenn die Tiere artgerechter gehalten werden, mehr Bewegungsfreiheit haben und teilweise auch Auslauf im Freien haben. Die Tierhaltung in Laufställen (auch: Freilaufställe genannt) besteht darin, dass sich die Tiere (zu 10-50 Stück) bei unterschiedlichem Platzangebot frei bewegen dürfen. Da dies heutzutage eine Grundvoraussetzung ist für hochwertige Milch und Milchprodukte, setzt sich die Laufstallhaltung mehr und mehr gegenüber der Haltung im Anbindestall durch, auch wegen der erheblichen Vorteile aus wirtschaftlicher und hygienisch-gesundheitlicher Sicht: Die benötigten Strukturen sind einfacher, nicht so kostspielig und erlauben eine erhebliche Einsparung an Arbeitsaufwand, etwa beim Melken. Die Tiere weisen dank der gesunden funktionellen Bewegung und des Lebens im Freien eine höhere Fruchtbarkeit auf und sind für eine Reihe von Krankheiten weniger anfällig, was die oben erwähnten positiven Wirkungen zeigt.
Zwecke und Vorhaben	Art der vorgesehenen Investitionen - Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung, Kauf von landwirtschaftlichen Gebäuden mit dazugehörigen Strukturen für die Viehzucht - Bau von landwirtschaftlichen Maschinenräumen in Viehwirtschaftsbetrieben

- c) Innen- und Außenmechanisierung in Viehwirtschaftsbetrieben
- d) Maschinen und Strukturen für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten
- e) Bau von Strukturen für Gärtnereien und Baumschulen

Vorhaben im Rahmen der neuen Prioritäten, die infolge des GAP-Gesundheits-Checks übernommen werden:

f) Bau und Sanierung von Laufställen sowie Arbeiten zum Umbau von vorhandenen Ställen zu Laufställen

Es werden jene Investitionen bevorzugt, welche auf eine Verbesserung des Umweltschutzes zum Ziel haben. Von der Finanzierung ausgeschlossen sind alle Maßnahmen im Bereich der Beregnung. Weitere Kriterien, Modalitäten zur Genehmigung der Beiträge und Verpflichtungen werden mit Beschluss der Landesregierung genehmigt.

Beschreibung der zugelassenen Vorhaben:

- (a) Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung, Kauf von landwirtschaftlichen Gebäuden mit dazugehörigen Strukturen für die Viehzucht (Milchkammer, Melkstand, Düngerstätte, Auslauf, Heubergaum, Silo, usw.) bei Viehbetrieben.

- Wirtschaftsgebäude für die Viehzucht mit dazugehörigen Strukturen (Milchkammer, Melkstand, Auslauf, Heubergaum, Silo, usw.):

Voraussetzungen:

- Der Mindestviehbesatz muss 0,4 GVE pro Hektar sein und darf 2,5 GVE pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche(LN)nicht überschreiten.

Berechnung der LN:

- Ackerfutterbau: = 1,3
- Wiesen, mindestens einschnittig: = 1,0
- Weide: = 0,4

- Gealpte Tiere: $GVE \times Weidetage / 360 = GVE$

Die Anzahl der GVE werden mit den Koeffizienten der Maßnahme 214 berechnet.

Eine Überschreitung des Höchst- und Mindestviehbesatzes bringt den Ausschluss von der Finanzierung mit sich. Die Bewirtschaftung von Futterflächen die nicht zum Eigentum gehören, muss mit einem mündlichen oder schriftlichen Vertrag belegt werden.

- Umbau- und Sanierungsarbeiten bei Wirtschaftsgebäuden, die auch die Gebäudehülle betreffen werden nur gefördert wenn der Bau mindestens 20 Jahre alt ist.
- Bei Umbauten die eine wesentliche Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere mit sich bringen, z.B. Umbau von Anbindehaltung in Laufstall, muss das betroffene Gebäude mindestens 10 Jahre alt sein.
- Einrichtungen sind erst 10 Jahre nach deren Einbau wieder finanzierbar..
- In den angeführten Maximalpreisen (die jährlich von der Technischen Kommission der Provinz genehmigt werden) sind der Bau des Stalles, der Futterbergeräume und sonstiger Nebenräume wie Milchkammer und Streuraum sowie die fix eingebaute Einrichtung mit einbegriffen. Ein entsprechend dimensionierter Abluftkamin gehört zur ordnungsgemäßen Bauausführung.
- Maschinen- und Geräteraum, Silo, Düngerstätten, mechanische Entmistung, Heutrocknungsanlagen und pneumatische Förderanlagen sowie andere fixe maschinelle Einrichtungen sind getrennt zu bewerten.
- Beim Laufstall wird der mechanisch/maschinelle Teil des Melkstandes aufgrund von Angeboten getrennt berechnet. Die Melkstandgröße soll in einem realistischen Verhältnis zur Anzahl der Milchkühe stehen.
- Für den Einbau von Melkanlagen müssen die vom Südtiroler Sennereiverband veröffentlichten Richtlinien beachtet werden.
- Beitragsgesuche für Sanierung, Erweiterung und Neubau von Wirtschaftsgebäuden werden nur angenommen, wenn sie den von der Provinz genehmigten Nitratrichtlinien entsprechen.
- Ziele der Investitionen:
 - qualitative Verbesserung der Produktion und Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere;
 - Verbesserung der Hygiene und der Gesundheit der gezüchteten Tiere in den Betrieben
 - Verbesserung der Qualität der Produkte;
 - Entwicklung der lokalen Rassen;
 - Reduzierung der Umweltbelastung.

- (b) Bau von Strukturen für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinenräumen ausschließlich für Viehwirtschaftsbetriebe:

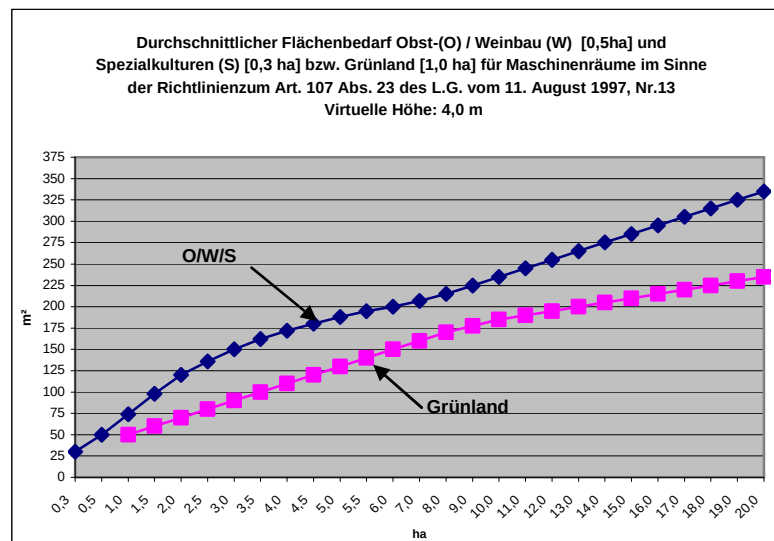
Die Maßnahme hat zum Ziel, unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen der Bergegebiete mit langen, regnerischen Wintern, eine Optimierung und Verlängerung der Lebensdauer der landwirtschaftlichen Maschinen, eine Reduzierung der Produktionskosten und eine konsequente erhöhte Leistungsfähigkeit.

Voraussetzungen:

- Diese Maßnahmen werden nur in Zusammenhang mit den Maßnahmen unter Punkt a) finanziert, mit dem Ziel der dauerhaften Verbesserung der qualitativen Produktion sowie der Ertragsfähigkeit und der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.
- Bei Abstellflächen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte gelten in Abhängigkeit von der

- Betriebsgröße die Richtwerte gemäß untenstehender Grafik
- Durchschnittlicher Flächenbedarf für Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen, einschließlich Werkstatt, Treibstoff- und Spritzmittellager, siehe Tabelle:

ha	Fläche (netto) O/W/S m ²	Fläche (netto) Grünland m ²
0,3	30	
0,5	50	
1,0	74	50
1,5	98	60
2,0	120	70
2,5	136	80
3,0	150	90
3,5	162	100
4,0	172	110
4,5	180	120
5,0	188	130
5,5	195	140
6,0	200	150
7,0	207	160
8,0	215	170
9,0	225	177,5
10,0	235	185
11,0	245	190
12,0	255	195
13,0	265	200
14,0	275	205
15,0	285	210
16,0	295	215
17,0	305	220
18,0	315	225
19,0	325	230
20,0	335	235



Als Grünland gelten nur Wiesen Acker und Feldfutterbau.

(c) Landwirtschaftliche Maschinen sowie fixe und mobile maschinelle Einrichtungen:
Zugelassene Vorhaben:

c-1) Kauf von fixen und mobilen landwirtschaftlichen Maschinen und Innenmechanisierung:

Unter Innenmechanisierung versteht man generell alle Anlagen für Milchproduktion, Entmischungsanlagen, Maschinen für die Futtervorlage, Heutrocknungsanlagen usw. Maschinen sind nur finanzierbar, wenn seit der letzten Finanzierung einer gleichwertigen Maschinen mindestens 10 Jahre vergangen sind. Ziel der Investitionen ist eine Verbesserung der Produktion oder die Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere. Gebraucht Maschinen sind von der Finanzierung ausgeschlossen.

c-2) Fixe und mobile Maschinen:

Diese Maschinen sind nur finanzierbar, wenn seit der Finanzierung der zu ersetzenden Maschine mindestens 10 Jahre vergangen sind. Es werden neue Maschinen finanziert. Gebrauchte Maschinen sind von einer Finanzierung ausgeschlossen.

	(d) Maschinen und bauliche Strukturen für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte: Zugelassene Vorhaben sind: • Bau, Sanierung, Umbau von Strukturen für die Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte • Ankauf von Maschinen für die Konservierung, Verarbeitung Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte • Ankauf von Behältnissen für die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte. Gebrauchte Maschinen sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Weitere Vorschriften für die einzelnen Bereiche betreffend den Mindestumfang an Produktion oder an Anbaufläche sind mit Beschluss der Landesregierung festzulegen. (e) Bau von Strukturen für Gärtnereien und Baumschulen: – Zugelassene Vorhaben sind die Errichtung von Glashäusern in streng limitierten Fällen oder Plastiktunnels, einschließlich Heizung, Klimatisierung und Beregnung, sowie die Errichtung von Maschinen- und Heizräumen. Ausgeschlossen von der Finanzierung sind der Bau von Verkaufs- und Verwaltungsräumen. – Voraussetzung für die Förderung ist die Eintragung in das Berufsverzeichnis der Gärtner und die Einhaltung der EU – und nationalen Bestimmungen. Für die Energieeinsparung beim Bau von Gewächshäusern müssen folgende Kriterien eingehalten werden: – Für Abdeckungen in Glas ist ein Wärmeleitkoeffizient von $U = 7,0 \text{ W/m}^2$ vorgesehen, für die- se ist eine interne Energieabschirmung vorgesehen, welche eine Reduzierung von 50% des Energieverlustes bewirkt. – Für Abdeckungen in Polycarbonat und doppelten Polyvinylfolien mit einem Koeffizient von $U = 2,4 \text{ W/m}^2$ mit einer internen Beschattungsanlagen für die Kulturen, verringert sich der Energieverlust um zusätzliche 30% Bezüglich der Kriterien zur Einsparung und Wiederverwendung des Beregnungswassers der Kultu- ren gilt folgendes: – Für Vermehrungs- und Orchideenkulturen erfolgt die optimale Beregnung mit Tropfbewäs- serung, Microjet oder Nebelung – Für alle Kulturen, sofern technisch möglich, muss ein System mit Zufluss und Rückfluss auf Tischen verwendet werden, damit das von den Kulturen nicht absorbierte Wasser wieder verwendet werden kann. Was das Landschaftsbild der Gewächshäuser anbelangt, dürfen im Zeitraum des aktuellen Entwicklungsplanes, in der Provinz Bozen nur Projekte bis zu einer maximalen Oberfläche von 10 ha vorgesehen werden. Somit ist die negative Auswirkung auf das Landschaftsbild limitiert. Generelle Kriterien für alle Investitionen: - Die Maßnahme ist überall operativ, in besiedelten Gebieten (A) sowie auch in schwach entwickelten ländlichen Gebieten (D), wie in Kapitel 3.2.2.5. angeführt; - Die Investitionen müssen mit den Bestimmungen (Art. 26, Absatz.1 der Ver. (EU) Nr. 1698/2005) konform sein. - Ziel der Investitionen in den jeweiligen Bereichen ist die qualitative Verbesserung der Produktion und die Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere. - Die verpflichtende Dauer der Einhaltung der Zweckbestimmung beträgt für Baulichkeiten 10 Jahre und für Maschinen und maschinelle Einrichtungen 5 Jahre. Bei Nichteinhaltung der Zweckbestim- mung ist eine Rückerstattung der zugelassenen Beiträge zuzüglich der Zinsen in Höhe des amtlichen Diskontsatzes vorgesehen. - Die zugelassenen Kosten werden aufgrund der jährlich von der Fachkommission der Provinz ge- nehmigten Preisliste berechnet. - Von einer Finanzierung über diese Maßnahme ausgeschlossen sind reine Ersatzinvestitionen. - Handelt es sich um denkmalgeschützte Gebäude oder um Gebäude mit besonderer landschaftlicher Bedeutung können die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30 % erhöht werden. - Bei erschwerten Baubedingungen und nach einem Lokalausweis von einem Techniker der Pro- vinz, können die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30 % erhöht werden, wenn diese nachweislich begründet werden können. - Die Obergrenze der zur Finanzierung zugelassenen Kosten pro Betrieb beträgt für den Zeitraum des vorliegenden Programms 600.000,00€. Für zielgerichtete Investitionen für die Verarbeitung und den Direktverkauf von Wein- und Gartenbauprodukten wird die Obergrenze der zur Finanzierung zuge- lassenen Kosten auf 900.000,00 € angehoben. Für Investitionen in Baumschulen und Gärtnereien wird die Obergrenze für den Zeitraum des vorliegenden Programms auf 1.500.000,00 € festgelegt. - Die Investitionen sind nur finanzierbar, wenn mindestens 75% des verkauften Weines aus der Um- wandlung von Trauben aus von diesem Programm anerkannten landwirtschaftlichen Flächen stam- men. - Die Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung der Produkte sind nur dann förderfähig, wenn mindestens 75% des verarbeiteten Produkts im Betrieb erzeugt wurden. - Es werden Projekte gefördert, welche die Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes erhö- hen. - Bei Finanzierungen aufgrund von Angeboten wird der Nettobetrag ohne Mehrwertsteuer berücksich- tigt. Bei der Vorlage des Beitragsansuchens unterschreibt der Antragsteller die Verpflichtung einer mindestens 10 jährigen Zweckbestimmung.
<i>Begünstigte</i>	Landwirtschaftliche Einzelunternehmer. Junglandwirte welche im Businessplan die Verwirklichung von betrieblichen Investitionen vorgesehen haben, können im Sinne dieser Maßnahme bevorzugt behandelt

	werden.																				
Beschreibung der Voraussetzungen und der Ziele für die Steigerung der Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe	Die Mindestvoraussetzung für die Unterstützung der Vorhaben der Achse 1 (Maßnahme 121 und 123) besteht im gemeinsamen Ziel die globale Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu erhöhen. Diese globale Leistungsfähigkeit setzt sich aus 3 Komponenten zusammen: ein ökonomischen Aspekt, ein Umweltaspekt und ein sozialer Aspekt. Jede Investition des Programms hat einen Effekt, der sich positiv auf jeden der drei Aspekte auswirkt: $\text{Leistungsfähigkeit global} = \text{Ö}_{\text{ökonomie}} + \text{U}_{\text{Umwelt}} + \text{S}_{\text{sozialer Aspekt}}$ Für die in Achse 1 vorgesehenen Investitionen in der Basisproduktionsphase (Maßnahme 121), haben die Investitionsbeihilfen nicht nur eine ökonomische und ökologische Rolle, sondern auch eine soziale, indem die bäuerlichen Familien, vor allem jene der Berggebiete, dabei unterstützt werden, ihre Tätigkeiten weiterzuführen und nicht aus den ländlichen Gebieten abzuwandern. Die Maßnahmen im Bereich der Primärproduktion müssen, auch wenn nicht ausschließlich, den Bereich Viehwirtschaft im Berggebiet bevorzugen, für welchen eine effiziente Produktionssteigerung, welche durch höheres Qualitätsniveau erreicht wird, die Grundlage für eine Einkommenssteigerung des Betriebes ist und durch die Präsenz auf den Märkten das Beschäftigungsniveau gesichert wird. Für die Maßnahme 121 erfolgt die Beurteilung der Bedeutung der Investition aufgrund einer Gegenüberstellung der Bilanzen des Betriebes vor und nach der Investition. Die Gegenüberstellung soll mittels einer speziellen Berechnung zeigen, dass die Investition aufgrund der sozialen und wirtschaftlichen Situation des Betriebes gerechtfertigt sind. Speziell soll gezeigt werden, dass durch die Verwirklichung der Investition eine dauerhafte Steigerung des Nettoeinkommens je Arbeitskräfteinheit (AKE) im Betrieb erzielt wird oder dass die Investition notwendig ist um die derzeitige Einkommenssituation je Arbeitskräfteinheit im Betrieb beizubehalten. In diese Berechnung wird die qualitative Wertschätzung der Auswirkung auf die Umwelt der Investition, integriert. Das Nettoeinkommen wird wie folgt definiert: Nettoeinkommen (NE) = verkäuflicher Rohertrag (VR) – (Quoten (Q) + verschiedene Spesen (vS) + Steuern (St))																				
Bereiche der zugelassenen Primärproduktion	Viehzucht, Weinbau und Gartenbau, ausgenommen Gemüsebau																				
Art der Investitionen (materielle oder nicht materielle)	Es werden ausschließlich materielle Investitionen finanziert																				
Beschreibung der neuen allgemeinen Standards für die Anpassung, für welche die Beihilfe vorgesehen ist, Rechtfertigung der speziellen Probleme im Zusammenhang mit den neuen Standards und gerechtfertigte Dauer des festgesetzten Zeitraumes für die Durchführung der Anpassung	Es wird keine Übergangsfrist gewährt, innerhalb welcher sich die Betriebe an die neuen Bestimmungen laut Art. 26, Abs 1 der Verordnung der EU Nr. 1698/2005																				
Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Es ist vorgesehen Vorschüsse auszubezahlen																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A) Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D)																				
Höhe der Beihilfe	Der maximale Gesamtbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Kosten beläuft sich auf: Bereich Viehwirtschaft: • 30% für Maschinen und maschinelle Einrichtungen; • 40% für bauliche Investitionen in nicht benachteiligten Gebieten; • 50% für bauliche Investitionen in benachteiligten Gebieten; • 60% für bauliche Investitionen in benachteiligten Gebieten, falls die Arbeiten die Errichtung, die Modernisierung, die Sanierung, die Erweiterung eines Laufstalls oder die Umstellung eines bestehenden Stalls auf die Laufstallhaltung beinhalten. Bereich Obstbau, Weinbau und Gartenbau: • 20% für Maschinen und maschinelle Einrichtungen; • 30% für den Bau von Strukturen für Gartenbaubetriebe und für die Investitionen, sowohl in benachteiligten wie auch in nicht benachteiligten Gebieten.																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><th>Gesamtkosten (A)</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td>23 500 000</td><td>10 575 000</td><td>45,00%</td><td>4 653 000</td><td>44,00%</td><td>4 105 098</td><td>38,82%</td><td>1 816 902</td><td>17,18%</td><td>12 925 000</td></tr></table>	Gesamtkosten (A)	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	23 500 000	10 575 000	45,00%	4 653 000	44,00%	4 105 098	38,82%	1 816 902	17,18%	12 925 000
Gesamtkosten (A)	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
23 500 000	10 575 000	45,00%	4 653 000	44,00%	4 105 098	38,82%	1 816 902	17,18%	12 925 000												

	Mittel Health Check:									
	Gesamtkosten (B)	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	5.000.000	3.000.000	60,00%	1.800.000	60,00%	840.000	28,00%	360.000	12,00%	2.000.000
	Gesamtkosten (C=A+B)	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	28.500.000	13.575.000	47,63%	6.453.000	47,54%	4.945.098	36,43%	2.176.902	16,04%	14.925.000
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es werden keine zusätzlichen Fonds der Autonomen Provinz Bozen verwendet									
Übereinstimmung mit der ersten Säule	Die von dieser Maßnahme vorgesehen Investitionen sind mit den anderen Mitteln des PAC vereinbar, wenn nicht von diesen übernommen.									
Übergangsbestimmungen (Schätzung der finanziellen Risiken)	Für die vorliegende Maßnahme sind keine Übergangsbestimmungen notwendig.									
Verantwortliches Amt	Abteilung Landwirtschaft, Amt für Ländliches Bauwesen, 31.4									
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben									

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben	120
	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben (Health Check)	30
	Übergangsgesuche	0
	Quote LEADER	0
	Insgesamt	150
	Gesamtinvestitionsvolumen ('000EUR)	23.500
	Gesamtinvestitionsvolumen ('000EUR) (Health Check)	5.000
	Übergangsgesuche ('000EUR)	
	Quote LEADER('000EUR)	-
	Insgesamt ('000EUR)	28.500
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Steigerung der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/ Unternehmen ('000EUR)	+0,71% (1.893)
	Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	6
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Steigerung der Arbeitsproduktivität	5,0 M€ in PPS
	Wirtschaftswachstum	198 €/EFT

Maßnahme	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (ii)
Kodex	122
Begründung	Mittels Begünstigung einer nachhaltig – ökonomischen Aufwertung der forstlichen Ressourcen, Tätigkeiten und Produktionen auf den Wald- und Weidegütern, soll das Einkommen der Berglandwirtschaftsbetriebe gefestigt werden. Die aktive Bergwaldbewirtschaftung ist, bedingt durch die objektiven geomorphologischen Standortsschwierigkeiten, mit hohen Produktionskosten konfrontiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Produktionspotential im Wald höchstmöglich zu steigern, ausgerichtet auf hochwertige Holzproduktion sowie Produktdifferenzierung hin zu neuen Produkten, wie Holzbiomasse zur Erzeugung von Bioenergie, spezialisierte Bauholzproduktion u.s.w. Immer unter Berücksichtigung, dass diese Massnahmen langfristig zur Waldverbesserung und Erhaltung der Biodiversität beitragen.
Ziele	□ Verbesserung des Produktionspotentials im Wald, unter Berücksichtigung seiner bioökologischen Stabilität und wobei der Wald in seiner gesamten ökosystemaren und multifunktionalen Bandbreite erhalten werden muß; □ Unterstützungen für eine aktive, nachhaltige Bewirtschaftung zur Verbesserung der Produktivität des Waldes □ Verbesserung des Zuganges zu den Wäldern □ Verbesserung der Mechanisierung bei der Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes, um die Effizienz und Produktivität der Waldarbeit zu steigern und die entsprechenden Produktionskosten zu senken. □ Gewinnung und Aufwertung neuer forstlicher Produkte, wie die Holzbiomasse zur Energiegewinnung, besonders auch in den Vornutzungen, immer unter Berücksichtigung der Erhaltung der Biodiversität, der Wasserressourcen und des Bodens und wenn notwendig mit Aussparung landschaftlicher Schutzgebiete von besonderem Interesse.
Vorhaben und Vorhaben	Zur Erreichung der obengenannten Ziele sind folgende Investitionen notwendig: □ Selektive Pflegeeingriffe zur Wertsteigerung im Bestand, mittels positiver Selektion der besten Individuen, ausgerichtet auf hochwertige Holzproduktion (diese Eingriffe sind nur ein einziges Mal innerhalb des Programmzeitraumes zulässig); □ Bau und ausserordentliche Instandhaltung von betrieblichen Forstwegen und Holzlagerplätzen; □ Ankauf der Maschinenausrüstung für die Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes sowie für dessen Erstverarbeitung ..
Begünstigte	Die Unterstützung wird einzig für Wälder im Besitz von Privaten oder deren Zusammenschlüssen gewährt sowie für Wälder im Besitz von Gemeinden und deren Zusammenschlüsse .: □ Physische Personen: Land-/ Forstwirtschaftliche Unternehmer einzeln oder als Zusammenschluß; □ Juridische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes; □ Autonome Provinz Bozen (ausschließlich im Falle von Arbeiten in Regie im Namen der obengenannten Begünstigten [*]).
Art der Investition	□ Projekte für selektive Bestandeseingriffe zur Steigerung der technologischen Qualität der Holzprodukte (öffentliche Beiträge bis zu 60% zugelassenen Kosten, aufgrund des geschätzten Holz - Stockpreises kann der Beitragsprozentsatz bis zu max. 40% gesenkt werden, der Beitrag ist darüber hinaus an eine Mindestfläche von 1 ha gebunden) □ Wald-Weideregulierungsprojekte zur Verbesserung der Produktionsfunktion des Waldes: Errichtung von Umzäunungen, um das Weidevieh auf den angrenzende Weiden zum Wald zu halten und so dessen Eindringen in den Wald zu verhindern. (Arbeiten in Regie der Forstverwaltung oder öffentliche Beiträge bis zu 60% der zugelassenen Kosten); □ Errichtung von betrieblichen Forstwegen sowie von Holzlager- und Sammelplätzen, auch für die Erstverarbeitung und Sammlung von Holzbiomasse im Wald oder außerhalb des Waldes die Errichtung von Sammel-, Lager- und Trockenräumen für Rundholz und Holzbiomasse sowie für die Erstverarbeitung, Behandlung und den Verkauf des Rohholzes (öffentliche Beiträge bis zu 60% der zugelassenen Kosten). □ Beihilfen für verschiedene Investitionen zur Modernisierung des Maschinenparks für die Holznutzung, Bringung, Lagerung und Sortierung des Holzes sowie für dessen Bearbeitung zu Biomasse für die Energieproduktion. (Seilkräne, Forstraktoren, Entrindungsmaschinen, Häcksler u.s.w.) (öffentliche Beiträge bis zu 40% der zugelassenen Kosten) und ebenfalls zur Modernisierung der Ausrüstung zur Holzerstverarbeitung im Wald oder auf Lagerplätzen (entrinden, häckseln u.s.w.) (öffentliche Beiträge bis zu 40% der zugelassenen Kosten) Zur Finanzierung sind solche Vorhaben zugelassen, die in Wäldern realisiert werden, welche aufgrund genehmigter Planungsunterlagen laut geltenden nationalen Bestimmungen, bewirtschaftet werden: Waldbehandlungspläne für Waldbesitzungen über 100ha, Waldbehandlungskarteien für Waldbesitzungen unter 100 ha. Alle Infrastrukturvorhaben unterliegen der landschaftlichen Genehmigungspflicht, welche die Umweltauswirkung und Auswirkung auf die Biodiversität bewertet(inkl. Wasser- und Bodenressourcen)
Art der Beihilfe	Öffentlicher Verlustbeitrag. Die Möglichkeit Vorschüsse zu beziehen ist vorgesehen.
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).
Höhe der Beihilfe	Von 40% bis 60% der zugelassenen Kosten (60% der zugelassenen Kosten nur in benachteiligten

	Gebieten)																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>5.500.000</td><td>3.300.000</td><td>60,00%</td><td>1.452.000</td><td>44,00%</td><td>1.281.023</td><td>38,82%</td><td>566.977</td><td>17,18%</td><td>2.200.000</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	5.500.000	3.300.000	60,00%	1.452.000	44,00%	1.281.023	38,82%	566.977	17,18%	2.200.000
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
5.500.000	3.300.000	60,00%	1.452.000	44,00%	1.281.023	38,82%	566.977	17,18%	2.200.000												
Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)	Es werden keine zusätzlichen Finanzmittel der Autonomen Provinz Bozen verwendet.																				
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der Finanzmittel)	Man glaubt die Übergangsbestimmung laut VO (EU) 1320/2006 für gegenständliche Maßnahme anwenden zu müssen, für abgeschlossene Gesuchsanträge der vergangenen Programmperiode, welche nicht innerhalb der Haushaltsfristen 2006 ausbezahlt wurden. Schätzung der notwendigen Mittel: (öffentliche Beiträge bis zu 40% der zugelassenen Kosten) Öffentlicher Gesamtbeitrag: 12.929,00 €, davon ELER 5.689,00 €.																				
Verantwortliche Ämter	Abteilung Forstwirtschaft - Amt für Bergwirtschaft																				
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang " Verwaltungsabläufe "beschrieben.																				

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der Betriebe, welche eine Investitionsbeihilfe erhalten haben	1.100
	Übergangsgesuche	42
	Quote LEADER	0
	Insgesamt	1.142
	Gesamtinvestitionsvolumen ('000EUR)	5.295
	Übergangsgesuche ('000EUR)	205
	Quote LEADER('000EUR)	-
	Insgesamt ('000EUR)	5.500
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Steigerung der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/ Unternehmen ('000EUR)	+0,21% (572)
	Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	4
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Steigerung der Arbeitsproduktivität	34 €/EFT
	Wirtschaftswachstum	0,8 M€ in PPS

Maßnahme	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (iii)
Kodex	123
Begründung	<u>Landwirtschaftliche Produktion:</u> Der Obstbau, der Weinbau und der Milch- und Molkereisektor spielen eine primäre Rolle in der Landwirtschaft der Provinz Bozen: die drei Sektoren tragen zu fast 9/10 des landwirtschaftlichen Bruttoertrages der Autonomen Provinz Bozen bei und stellen daher die Grundlage dieser Tätigkeit in unserer Alpenregion dar. Der Obstbau in besonderer Weise und der Weinbau in geringerem Ausmaß fungieren als Zugpferde bei der Entwicklung der Talsohle, die in Bezug auf die Bodenbeschaffenheit und in klimatischer Hinsicht sehr begünstigt ist. Die Milch- und Molkereiwirtschaft sind hingegen die Grundlage der Landwirtschaft in den Berg- und benachteiligten Gebieten, wo es praktisch keine konkreten Alternativkulturen gibt. Die sehr rasche und laufende Marktentwicklung, die ständige Änderung und Verfeinerung der Nachfrage und hauptsächlich der fortschreitende Zusammenschluss werfen neue Fragen auf die betroffenen Sektoren eine konkrete und wirksame Antwort finden müssen. In den Bereichen des Obst- und Weinbaues verspürt man sehr wohl die Notwendigkeit, wettbewerbsfähig zu bleiben im sehr starken Wettbewerb eines tendenziell stagnierenden Marktes. Dieser Wettbewerb zwingt zu einer laufenden Entwicklung und zu einer technologischen Anpassung, die imstande ist, in Abhängigkeit von der Nachfrage auf dem Markt mit einer allgemeinen Reorganisation und Rationalisierung aller mit der Produktionskette gebundenen Aspekte einen hohen qualitativen Standard zu garantieren und eine diversifizierte Produktion gewährleistet und die Produktions- Verarbeitungs- Lagerungs- und Vermarktungskosten erheblich senkt. Tatsächlich sind, was die Produktions- Verarbeitungs- Lagerungs- und Vermarktungskosten betrifft, diese in den letzten 10 Jahren außerordentlich angestiegen. Besonders belastend sind für den Obstbau des Landes die Lohnkosten und die Amortisierung der neuen Dichtpflanzungen, sowie die finanziellen Belastungen der Investitionen, die laufend notwendig sind. Neben diesen Problemstellungen, und eng mit ihnen verbunden, haben die Sektoren seit langem ein großes Augenmerk auf die Umweltaspekte gerichtet, die mit der Produktion und der Vermarktung verbunden sind: um die hohen Kosten der Pflanzenschutzbehandlungen zu reduzieren, um den strengen Umweltschutzbestimmungen gerecht zu werden, um schließlich beträchtliche Senkungen der Produktionskosten zu erzielen sind Investitionen auch mit dieser Zielsetzung notwendig, damit die gesamte Produktionsstruktur im Obst- und Weinbau den entsprechenden Umweltbestimmungen angepasst und eine vollkommen nachhaltige Produktionskette garantiert werden kann. Die Viehzucht und der Milch- und Molkereisektor haben durch die Verbesserung des Infrastrukturen in den Berggebieten Vorteile erzielt, was sich günstig auf die Zunahme der Milchlieferungen an die Molkereien und ungünstig auf den Direktverkauf und die Milchverarbeitung in den Betrieben ausgewirkt hat. Die Bauern wenden sich mit wachsendem Interesse an den Genossenschaftssektor, aber nicht immer kann die Technologie, über die die Genossenschaften verfügen, dem Erzeuger den besten Preis gewährleisten. In Erwägung der hohen Produktionskosten, die auch von den morphologischen Eigenschaften des Gebietes abhängen, erweist sich als unentbehrlich die Milchqualität zu verbessern, sowohl während der Produktionsphase im Betrieb, als auch während jener der darauf folgenden Verarbeitungsphase, um für die Erzeuger die vorteilhaftesten Preise erzielen zu können. Im besonderen ist es notwendig, die Milchproduktion nicht zu erhöhen, sondern die Milchverarbeitung und -vermarktung zu stabilisieren und zu verbessern, indem der technologische Grad der Verarbeitungsindustrie erhöht und die Umstrukturierung und Reorganisation gefördert wird, indem die Anlagen effizienter werden und den gemeinschaftlichen Hygiene- und Sanitätsbestimmungen entsprechen und letztlich eine Steigerung der Produktionswertschöpfung erreicht werden kann. Eine besondere Bedeutung wird der Problematik des Umweltschutzes beigemessen. Dieser spielt eine primäre und lebensnotwendige Rolle für die ländliche Entwicklung: der Umweltschutz und seine Besonderheiten müssen verteidigt und aufgewertet werden, weil sie einzigartige und nicht reproduzierbare Ressourcen darstellen, auf welchen aufbauen muss, um die gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und menschliche Entwicklung des ländlichen Raumes im Lande zu erreichen. Der Umweltfaktor gewinnt an zunehmender Bedeutung auch im Bereich der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte: die Produktionskette muss im Rahmen der Gesamtqualität und in einer Marktperspektive die volle Beachtung der Umwelt gewährleisten. Deswegen sind Investitionen zwecks Umstrukturierung und Anpassung der bestehenden Anlagen an die immer strenger werden Umweltschutzvorschriften notwendig. <u>Forstliche Produktion:</u> In der Waldarbeit arbeiten über 110 Unternehmen mit rund 450 Beschäftigten innerhalb und teilweise auch außerhalb der Provinz; die Unternehmen sind nur zum Teil mit hochwertiger technischer Ausrüstung wie Seilkränen oder Kippmastenseilkränen ausgestattet. Typische Merkmale der Unternehmen sind also neben ihrer geringen Größe - oft auch als Familien- oder Handwerksbetrieb - die geringe Ausstattung mit Maschinen und das begrenzte Einsatzgebiet. Die mittlere Tagesleistung dieser Unternehmen beträgt rund 8 Vorratsfestmeter. Diese begrenzte Produktivität, welche zum Teil durch technologische und organisatorische Mängel bedingt ist, bewirken erhöhte Arbeitskosten bei der Holznutzung, welche bereits durch die Geländebeschaffenheit und die dadurch bedingten Standortsnachteile an sich sehr hoch sind. Durch die geringe Ausstattung mit Maschinen, was auch auf deren hohe Anschaffungskosten zurückzuführen ist, sind die Arbeitsbedingungen in der Waldarbeit immer noch recht anstrengend und mühevoll; dies bedingt auch eine niedere Attraktivität des Waldarbeitsberufes, was sich wiederum ungünstig auf die Kosten auswirkt. Weiters gilt es zu berücksichtigen, dass ein Teil des Holznutzungen, insbesondere im Privatwald und bei kleinen Nutzungsmengen, vom Waldeigentümer/Bergbauer selber in den Wintermonaten durchgeführt wird. Die Arbeitskosten für die Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes - frei Lkw-Straße gestellt, betra-

	gen ungefähr ¼ des mittleren Erlöses für die wertvollsten Holzsortimente.
Ziele	Landwirtschaftliche Produktion Diese Maßnahme hat eine Gültigkeit von sieben Jahren. Sie bezieht sich auf alle Aspekte bezüglich der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen der landwirtschaftlichen Produktion des Landes mit besonderer Berücksichtigung der Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten auf den Märkten, der Rationalisierung des Vermarktungskreislaufes und der Verarbeitung der Industrieprodukte. Die vorgesehenen Investitionen, die in der Periode 2007/2013 laut (EU) - Verordnung Nr.1698/05 zu finanzieren sind, betreffen den Sektor des Obstbaues, des Weinbaues und der Kellerwirtschaft und den Milch- und Molkereisektor. Sektor Obst- und Gartenbau: Der beteiligte Sektor ist jener des Apfelanbaues, in welchem, da eine Ausdehnung der Anbaufläche nicht vorgesehen ist, eine Rationalisierung der bestehenden Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen notwendig ist mit dem Ziel, diese leistungsfähiger zu machen und sie auf die Einführung in die neuen Märkte vorzubereiten, welche im Laufe der letzten Jahre neu erschlossen wurden, wobei hauptsächlich auf ein hochwertiges Qualitätsprodukt gesetzt wird, das in einem Produktions- und Verarbeitungsablauf mit geringer Umweltbelastung produziert wurde. Auf diesem Sektor stellt die Optimierung der Lagerungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsabläufe eine unentbehrliche Bedingung dar, um die Rentabilität der Arbeit und das angelegte Kapital der Landwirte zu sichern. In Südtirol gibt es zu diesem Zweck zahlreiche Strukturen, die in der Lage sind, einen mäßigen Teil der Produktion aufzubewahren; sehr häufig handelt es sich um genossenschaftliche Organisationen, die eine lange Tradition besitzen. Diese Strukturen sind im Laufe der Jahre verbessert und erweitert worden, verlangen aber noch weitere Anstrengungen hinsichtlich Anpassung, sei es in Bezug auf die Qualität des von den Mitgliedern gelieferten Produktes, als auch auf die Marktansprüche. Die dringenden Anforderungen von Seiten des Marktes nach hohen Qualitätsstandards zwingen den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor landwirtschaftlicher Produkte zu einer laufenden technologischen Anpassung, vor allem in der Kühllagerung des frischen Produktes mit kontrollierter Atmosphäre. Heute bietet sich die technische Möglichkeit der U.L.O. – Lagerung (Ultra Low Oxygen) an: diese erlaubt es das Produkt auch für einen sehr langen Zeitraum zu lagern, damit es im zweckmäßigsten Augenblick mit den bestmöglichen Qualitätsstandard auf den Markt kommt. Die derzeit bestehenden Anlagen sind auf dem Landesgebiet ausreichend verteilt, weshalb bevorzugt der Ausbau der bereits bestehenden Anlagen und die Ausstattung mit den technologischen Mitteln gefördert wird, welche den Marktanforderungen entsprechen und somit höhere Erlöse für die Mitglieder abwerfen, auch mit Berücksichtigung des Sektors der biologischen Produktion. Neue Anlagen können zudem berücksichtigt werden, wenn sich die Schaffung von solchen Infrastrukturen als notwendig erweisen würde, welche derzeit nicht verfügbar sind und ausschließlich zur Vermarktung der biologischen Produktion des Landes bestimmt wären. Es wird außerdem betont, dass die zum Großteil nach überholtem Konzept verwirklichten Kühl- und C.A. – Anlagen umstrukturiert, modernisiert und an die immer strengereren Umweltschutzbestimmungen der EU, des Staates und des Landes angepasst werden müssen, welche sowohl für die Anlagen als auch die angewandten Baustoffe gelten. Sektor Weinbau und Kellerwirtschaft: Auch in diesem Fall ist die Rationalisierung der bestehenden Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen notwendig, mit dem Ziel, sie mit einem hochwertigen Qualitätsprodukt, welches mit umweltfreundlichen Produktions- und Verarbeitungsverfahren produziert worden ist, effizienter und vorbereiteter in die neuen, sich in den letzten Jahren geöffneten Märkte einzuführen. Die Optimierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsverfahren in der Produktion ist eine unentbehrliche Voraussetzung, um die Rentabilität der Arbeit und des von den Landwirten angelegte Kapital zu sichern. In Südtirol gibt es dazu zahlreiche Strukturen, die in der Lage sind, einen geringen Teil der Produktion zu verarbeiten und zu lagern; sehr häufig handelt es sich um genossenschaftliche Organisationen, die eine lange Tradition besitzen. Diese Strukturen sind im Laufe der Jahre verbessert und erweitert worden, verlangen aber weitere Anstrengungen zur Anpassung der Qualität des von den Mitgliedern gelieferten Produktes an die Anforderungen des Marktes. Die derzeit bestehenden Anlagen sind auf dem Landesgebiet gut verteilt und deswegen ist ein Bau von neuen Anlagen nicht notwendig, wobei hingegen der Ausbau der bereits bestehenden durch eine Bereitstellung der technologische Ausstattung und der Anlagen als notwendig erachtet wird, um den Marktanforderungen zu entsprechen und somit höhere Erlöse für die Mitglieder erzielen zu können. Milch- und Milchproduktesektor: Auch in diesem Sektor ist bei der Vorbereitung des Programmes jede mögliche Produktionssteigerung ausgeschlossen worden, während man hingegen auf die Umweltaspekte, die hygienisch – sanitären Aspekte und auf die Qualitätsaspekte setzt. Es wird hervorgehoben, dass mit dem in Kraft treten der Milchquotenregelung und der EU- Verordnungen bezüglich der umweltfreundlichen Produktionsmethoden eine Senkung der Milchlieferungen bei den genossenschaftlichen Milchsammelstellen vorauszusehen ist. Das Ziel der Rationalisierung des Milchproduktionssektors, welches in den letzten Jahren angestrebt wurde, ist zum Teil erreicht worden, nachdem heute 60% der angelieferten Milch verarbeitet und vermarktet werden. Die restlichen 40% werden jedoch immer noch als lose Frischmilch verarbeitet und an andere Betriebe außerhalb der Provinz verkauft. Die Milchvermarktung und -verarbeitung wird durch die Produzentengenossenschaften durchgeführt, welche auch die Delegation für die Verwaltung der Milchquoten der Mitglieder innehaben. Die vorgesehenen Investitionen haben das Ziel, die Strukturen und Einrichtungen zu erneuern und sie an die geltenden hygienisch – sanitären gemeinschaftlichen Bestimmungen (Richtlinie 92/64/EWG) anzupassen, sowie die Auswirkungen der Verarbeitung auf die Umwelt zu minimieren. Die Anpassung der Strukturen und Einrichtungen an die geltenden hygienisch – sanitären Bestimmungen könnte als Zielsetzung auch die Einführung von international anerkannten Produktionsmethoden und Qualitätsprodukten haben. Zum heutigen Standpunkt sind die Molkereien bezüglich Leistungsfähigkeit, Vollständigkeit und Organisation

	der Anlagen unterdimensioniert, wenn man mit einbezieht, dass mindestens 40% der produzierten Milch nicht an Ort und Stelle verwertet werden kann. Die vorgesehenen Interventionen sehen bei voller Einhaltung der von den einzelnen Genossenschaften verwalteten Milchquoten die Modernisierung der bestehenden genossenschaftlichen Strukturen vor, um eine rationellere und umweltfreundlichere Produktverarbeitung und die Erreichung einer besseren Qualität in den Produktionsabläufen und daraus folgend in den Produkten zu ermöglichen. Damit werden die rigorose Einhaltung der vorgesehenen Milchquoten für die Mitglieder und eine höhere Betriebsleistung und bessere Umweltverträglichkeit erreicht. <u>Forstliche Produktion:</u> Im Sektor Forstwirtschaft /Waldarbeit gilt es die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung der Unternehmen zu verbessern, indem die Nutzungstechniken/-technologien optimiert werden und so gleichzeitig die Kosten minimiert und das Ertragspotential in der Holzkette maximiert wird. Ein weiteres Ziel liegt in der Verbesserung der Arbeitssicherheit in der Forstwirtschaft/Waldarbeit. Folgende Zielsetzungen sollen die forstliche Nutzung und Erstverarbeitung des Holzes verbessern und rationalisieren (beschränkt auf Kleinunternehmen [(Art. 28 a), b)]): - Verbesserung der Gesamtleistung der in diesem Primärsektor tätigen Betriebe; - die Effizienz und Produktivität in der Waldarbeit mit angemessener Technologie und Mechanisierung zu steigern und gleichzeitig den Schutz der Umwelt und die nachhaltige Behandlung der natürlichen Waldressourcen zu gewährleisten; - jene Investitionen zu unterstützen, welche auf Produktdiversifizierung ausgerichtet sind, wie z.B. Holzbiomasse u.s.w.
Zwecke und Vorhaben	<u>Landwirtschaftliche Produktion:</u> a) Die Vorhaben des Programmes im Sinne der vorliegenden Maßnahme müssen für jeden Vorhabensbereich die Vermarktung und/oder Verarbeitung der Produkte laut Anhang I des Vertrages vorsehen; b) Die Vorhaben des Programmes im Sinne der vorliegenden Maßnahme müssen die geltenden Vorgaben und Voraussetzungen der EU für die jeweilige Art der zu realisierenden Investition einhalten; c) Die Vorhaben des Programmes im Sinne der vorliegenden Maßnahme müssen die Gesamtleistung des begünstigten Unternehmens verbessern; d) Die Vorhaben des Programmes im Sinne der vorliegenden Maßnahme müssen zur Einführung von neuen Prozessen und neuen Technologien in der Vermarktung und/oder Verarbeitung der Produkte laut Anhang I des Vertrages beitragen. Die im Programm vorgesehenen Vorhaben im Sinne der vorliegenden Maßnahme beziehen sich auf: 1) Obst- und Gartenbausektor a) Frischprodukte a) Investitionen, welche im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, mit der Vorbeugung gegen Umweltverschmutzung und mit der Energieeinsparung stehen: Anpassung von Kühlanlagen, Anlagen mit kontrollierter Atmosphäre und elektrische Anlagen und Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie für betriebsinterne Zwecke, Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen für die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit; b) Restrukturierung und Modernisierung der Anlagen für die Sortierung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung, auch in Bezug auf die biologische Produktion; c) In Bezug auf die biologische Produktion die Errichtung von Anlagen für die Sortierung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung; d) Modernisierung der Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung zur Qualitätsverbesserung des Endproduktes, auch in Bezug auf die biologische Produktion; e) Verbesserung der Sortier- und Abpackkapazitäten für Produkte, auch unter Einführung neuer Technologien zur Aufwertung des Produktes und zur Verbesserung der Qualitätskontrolle, auch in Bezug auf die biologische Produktion; Die zulässigen Kosten beinhalten die Bauarbeiten (inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind) und Sortiermaschinen. Von der Finanzierung ausgeschlossen sind andere Arten von Maschinen und Einrichtungen (Konfektionsmaschinen, Verpackungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Wachsmaschinen, Waagen, Fördermaschinen für gestapelte Kisten) und Investitionen im Bereich Büroräumlichkeiten und Dienstwohnungen. Für die Produktion von erneuerbarer Energie für betriebsinterne Zwecke dürfen keine Vorhaben finanziert werden, welche Gegenstand einer anderen Art von Förderung waren. Die Lagerkapazität des Frischproduktes betreffend werden Investitionen zur Anpassung der Lagerfähigkeit in kontrollierter Atmosphäre bis zur Erreichung des Höchstwertes von 80% des Produktionsdurchschnittes der letzten drei Jahre als Gegenstand der Finanzierung im Sinne der vorliegenden Maßnahme, pro Endbegünstigtem, anerkannt. Für die Feststellung der durchschnittlichen Produktionsdaten der Antragsteller werden zudem Jahrgänge mit Hagelschäden, die Schwankungen der Anbaufläche im Produktionsgebiet, das Alter der Anlagen, die Art der verwendeten Unerlage und der Beginn der vollen Ertragsfähigkeit der Anlagen berücksichtigt. Die zulässigen Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für die gesamte Programmdauer, für jedes einzelne Projekt und in diesem Sektor dürfen 2,5 Millionen € nicht überschreiten und den Betrag von 10,0 Millionen für ein und denselben Beitragsempfänger nicht überschreiten. Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten, (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanzierten wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet. b) Verarbeitetes Produkt Es sind bevorzugt Investitionen vorgesehen, welche keine Erhöhung der Verarbeitungskapazität mit

sich bringen, wobei jedoch Investitionen zugelassen werden können, die eine Erhöhung der bestehenden Verarbeitungskapazität vorsehen sofern es sich um innovative Produkte handelt.

- a) Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie, ohne Erhöhung der Verarbeitungskapazität, im Sinne einer technologischen Verbesserung, für die Kosteneinsparung, für die Verbesserung der Qualität des Endproduktes und für die Entwicklung von innovativen Produkten;
- b) Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie, auch mit einer Erhöhung der Verarbeitungskapazität, für die Entwicklung von innovativen Produkten;
- c) Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie mit der Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen im Bereich des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und der Energieeinsparung durch die Schaffung von Strukturen zur Wiederverwertung von Nebenprodukten sowie zur Abwasserreinigung, auch zur besseren Verwendung von Abfallprodukten.

Die zulässigen Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für die gesamte Programmdauer, für jedes einzelne Projekt und in diesem Sektor dürfen **2,5 Millionen €** nicht überschreiten und den Betrag von 5,0 Millionen für ein und denselben Beitragsempfänger nicht überschreiten. Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten, (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanziert wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet.

2) Weinbau und Kellerwirtschaft:

Die folgenden Investitionen müssen vorwiegend die Produktion von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung betreffen und müssen zur Restrukturierung und Modernisierung der bestehenden Anlagen zur Verarbeitung beitragen, auch unter Erhöhung der Verarbeitungskapazität und mit dem Ziel:

- a) die Produktionsqualität zu erhöhen
- b) die Technologie zu verbessern
- c) innovative Materialien und technische Lösungen für den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit zu verwenden.

Die zulässigen Kosten beinhalten nur die Bauarbeiten (inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind), während Maschinen und Einrichtungen von der Finanzierung ausgeschlossen sind.

Um wirkungsvoll und bezeichnender auf die Entwicklung des Sektors einwirken zu können werden im Sinne der vorliegenden Maßnahme ausschließlich Arbeiten und/oder Ankäufe mit einem Betrag von mehr als 0,8 Millionen € zur Finanzierung zugelassen.

Die zulässigen Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für die gesamte Programmdauer, für jedes einzelne Projekt und in diesem Sektor dürfen den Betrag von 6,0 Millionen für ein und denselben Beitragsempfänger nicht überschreiten.

Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten, (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanziert wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet.

3) Milch- und Milchproduktesektor:

Finanziert werden, unter strenger Einhaltung der Milchquoten von Seiten der Landwirte als Mitglieder, die folgenden Investitionsvorhaben:

- a) Restrukturierung und Anpassungen der Anlagen mit der Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen für den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit, auch durch Verwirklichung von Recyclingstrukturen für Nebenprodukte und die Abwasserreinigung, und die Verbesserung bei Verwertung von Abfallprodukten, im Sinne einer Ausrichtung der Investitionen auf die Anpassung der Anlagen an die Umweltmanagementsysteme gemäß den Normen ISO 14000;
- b) Investitionen im Zusammenhang mit der Bioproduktion und der Produktion mit traditionellen Verfahrensweisen;
- c) Investitionen im Zusammenhang mit der Anpassung an die Bestimmungen der EU, des Staates und des Landes betreffend die sanitären Aspekte der Produktion;
- d) Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung von bestehenden Strukturen zwecks rationellerer Verarbeitung des Produktes;
- e) Investitionen zur Einführung von neuen Technologien;
- f) Investitionen im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Qualität in den Produktionsmethoden und der Produktqualität mit dem Ziel der Anpassung der Anlagen an die Qualitätsmanagementsysteme im Sinne der Bestimmungen ISO 9000.

Die zulässigen Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für die gesamte Programmdauer, für jedes einzelne Projekt und in diesem Sektor dürfen den Betrag von 7,0 Millionen für ein und denselben Beitragsempfänger nicht überschreiten, sofern der Nettoumsatz im letzten Jahr vor der Investition weniger als 50 Millionen € betragen hat oder den Betrag von 12 Millionen € sofern der Nettoumsatz im letzten Jahr vor der Investition mehr als 50 Millionen € aber weniger als 200 Millionen € betragen hat.

Landwirtschaftliche Produktion – erwartete Auswirkungen:

Die vorgesehenen Investitionen erlauben es, den qualitativen Standard der angebotenen Produkte zu verbessern, diese den Marktanforderungen anzupassen mit einer daraus folgenden Erhöhung der Erlöse und einer Einschränkung der Produktionskosten. Damit werden die betreffenden Landesprodukte eine höhere Wertigkeit

	auf den nationalen und ausländischen Märkten erreichen. Die Investitionen im Sektor Obst- und Weinbau führen zu einer besseren Verteilung des Angebotes im Jahresverlauf und zu einer daraus folgenden Anpassung an die jeweiligen Marktanforderungen. Es wird außerdem die Kühllagertechnik des frischen Produktes mit der Anwendung von modernen und höchst spezialisierten Technologien (Lagerung in kontrollierter Atmosphäre, mit U.L.O. System) als auch die Verpackungs- und Verarbeitungstechnologie verbessert. Im Milch- und Milchproduktesektor werden Investitionen mit dem Ziel getätigt, die qualitative Verbesserung des angebotenen Produktes innerhalb der Grenzen der heutigen Produktionskapazität zu erreichen, durch die interne Reorganisation des Herstellungsablaufes, die Strukturmodernisierung und die Verbesserung der betrieblichen Produktionskapazität. Die Investitionsauswirkungen werden eine Erhöhung des Einkommens für die landwirtschaftlichen Grunderzeuger durch eine bessere Produktauswertung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in entlegenen Gebieten der Provinz bewirken, wo die Zahl von strukturell schwachen Betrieben größer ist. Die erreichten Umweltauswirkungen von den in dieser Maßnahme vorgesehenen Investitionen werden hinsichtlich Wasser und Luft vorteilhaft sein: Investitionen welche in den Anlagen zur Verarbeitung und Sortierung des Produktes die Wasseraufbereitung vorsehen bewirken für diese Ressource sicherlich umweltrelevante Vorteile. Die Erneuerung der Anlagen zur Kühlagerung hingegen erlaubt es positiv auf die Ressource Luft einzuwirken, Dank des Einsatzes von modernen und umweltverträglichen Kühlmitteln an Stelle von jenen herkömmlich verwendeten (Freongas, Ammoniak, usw.). <u>Forstliche Produktion:</u> Verbesserung und Rationalisierung der Bedingungen für die Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von forstlichen Produkten begrenzt auf Kleinstbetriebe [(Art. 28 a), b)] □ Vorhaben: - Beihilfen für verschiedene Investitionen: - o zur Modernisierung des Maschinenparks bei der Holzernte, Bringung und Transport, Lagerung, Sortierung des Holzes sowie zur Verarbeitung und Bereitstellung von Holzbiomasse zur Energieproduktion(Seilkräne, Forsttraktoren, Entrindungsmaschinen, Häcksler, u.s.w.) (öffentliche Beiträge bis zu 40% der anerkannten Kosten); - o Modernisierung der Ausrüstung zur Erstverarbeitung des Holzes im Wald oder auf Lagerplätzen (Entrindung, Häckseln, Imprägnierung usw.) (öffentliche Beiträge bis zu 40% der anerkannten Kosten); - o zur Errichtung von Lager-, Sammel und Trockenräumen oder Strukturen für Rundholz und Biomasse einschließlich für deren Erstverarbeitung, Trocknung, Behandlung und Vermarktung (öffentliche Beiträge bis zu 40% der anerkannten Kosten).
<i>Begünstigte, Art und Größenordnung der begünstigten Unternehmen</i>	<u>Landwirtschaftliche Produktion:</u> Unternehmen, sei es zusammengeschlossen in Form von Konsortien, Genossenschaften als auch andere, welche die aus der Realisierung der Investition resultierende finanzielle Belastung tragen müssen. Die Begünstigten müssen: a) Wirtschaftlichkeit nachweisen; b) Im letzten Jahr vor der Investition einen Nettoumsatz von weniger als 50 Millionen € nachweisen um höchsten Beitragssatz profitieren zu können; c) Im letzten Jahr vor der Investition einen Nettoumsatz von weniger als 200 Millionen € nachweisen oder eine Beschäftigtenanzahl von weniger als 750 aufweisen (es gilt das Kriterium zu Gunsten des Begünstigten), um von einem reduzierten Beitragssatz profitieren zu können. <u>Forstliche Produktion</u> Unternehmen im Forstsektor/ Sektor Waldarbeit. Fördervoraussetzungen: - es muß sich um Projekte von Kleinunternehmen handeln (Art.28 (3) bzw COM 2003/361/CE), welche ihre Rentabilität nachweisen müssen und die Bilanz des Vorjahres zum Zeitpunkt der Investition nachweisen müssen, diese Voraussetzungen gelten nicht bei Betriebsgründern. - die zur Finanzierung zugelassenen Kosten betragen mindestens 5.000 Euro und maximal 150.000.000 Euro
<i>Beschreibung der Voraussetzungen und der Ziele hinsichtlich der Erhöhung der Gesamtleistung der landwirtschaftlichen Unternehmen</i>	<u>Landwirtschaftliche Produktion:</u> <u>Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Unternehmen und der Umsatzgrenzen:</u> Die Autonome Provinz Bozen wird das Vorhandensein der Voraussetzungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit der von den Beihilfen begünstigten Unternehmen im Sinne der vorliegenden Maßnahme überprüfen, um jene Begünstigte von den Beihilfen auszuschließen, welche die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen. Von den Beihilfen dieser Maßnahme ausgeschlossen sind alle Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Die Überprüfung des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen wird bewerkstelligt über die Kontrolle: 1. der Bilanzen der letzten drei Jahre: jedem Finanzierungsansuchen muss vom Endbegünstigten eine Kopie der Bilanzen der letzten drei Jahre beigelegt werden, mit welcher dieser die eigene Effizienz und Wirtschaftlichkeit nachweist. Die letzte verfügbare Bilanz, bezogen auf das gesamte Tätigkeitsgebiet, ermöglicht es zu verifizieren, ob der Begünstigte den jährlichen Nettoumsatz von 50,0 Millionen €, oder, im Fall von reduzierten Beihilfen, den jährlichen Nettoumsatz von 200 Millionen € nicht überschreitet. Es wird auch überprüft, dass die Zahl der Beschäftigten unter 750 liegt. 2. der Prüfberichte der Jahresbilanzen von dafür zuständigen Unternehmen oder Gesellschaften; 3. Handelskammerauszug der Handelskammer der Autonomen Provinz Bozen: unter den erforderlichen Unterlagen müssen diese einen Auszug aus dem Verzeichnis der Unternehmer der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen vorlegen, in welchem eventuelle Anzeigen eines Konkurses in den letzten fünf Jahren und/oder Zwangsversteigerung aufscheinen. 4. Daten bezüglich der in den letzten drei Jahren angelieferten und vom Endbegünstigten eingelagerten Mengen bezogen auf den Beginn der Vermarktungssaison; Daten bezüglich der in den letzten drei Jahren vom Endbegünstigten verkauften Menge am Ende der jeweiligen Vermarktungssaison. <u>Landwirtschaftliche Produktion:</u>

	<u>Überprüfung der Erhöhung der Gesamtleistung der Unternehmen:</u> Ein kleiner gemeinsamer Nenner für die Investitionsbeihilfen der Schwerpunkt 1 (Maßnahmen 121 und 123) besteht im gemeinsamen Ziel die wirtschaftliche Gesamtleistung der ländlichen Aktivitäten zu erhöhen. Dies Gesamtleistung besteht aus drei Komponenten: ein wirtschaftliche Aspekt, eine Umweltaspekt und ein soziale Aspekt. Jede Investition des Programmes hat einen zusammengesetzten Effekt, welcher sich positiv auf die drei erwähnten Aspekte auswirkt: $\text{Gesamtleistung} = W_{\text{irtschaft}} + U_{\text{mwelt}} + G_{\text{esellschaft}}$ Für die Investitionen auf der Schwerpunkt 1 überwiegt in der Verarbeitung und/oder Vermarktung (Maßnahme 123) der wirtschaftliche Aspekt, weshalb der Versuch der Erhöhung der Wirtschaftsleistung in den primären Tätigkeiten wichtig erscheint; dies darf zum einen nicht von Zielen zur Verbesserung der Energieausbeute und der Umweltauswirkungen und zum anderen von den sozialen mit der Beschäftigung verbundenen Zielen getrennt werden, denn es muss auch die Nachhaltigkeit im Bereich der Reduktion der Umweltauswirkungen und der Effizienz in der Verwendung der verfügbaren natürlichen Ressourcen erhöht werden. Für die überwiegen den Sektoren (Obst-Weinbau und Milchviehwirtschaft) verlangen die Lagerungs-, Verarbeitungs- und Vermark tungsfasen eine Verbesserung der Gesamtleistung der Produktionskette mit der Einführung von neuen Produk ten, neuen Technologien, Verfahren zur Reduktion der Umweltauswirkungen, zur Verbesserung der Energieeffi zienz, zur Rationalisierung der Betriebslogistik und zur Verbesserung der Produktqualität. Die Leistungssteige rung über die Investitionen in der Fase der Verarbeitung und/oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Pro dukte wird für die Maßnahme 123 durch die Erarbeitung von Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit durch geeig nete Unternehmen und Gesellschaften bestimmt, aus welchen die wirtschaftlichen Aspekte und der Wert der umweltrelevanten und sozialen Externalitäten hervorgehen. Im Rahmen dieser allgemeinen Definition wird dem landwirtschaftlichen Teil dieser Maßnahme vor allem ein Bedeutung im Sinne der Verbesserung der wirtschaft lichen Komponente beigemessen. der Begünstigte muss demnach eine von einem dafür zuständigen Unter nehmen oder Gesellschaft erarbeitete wirtschaftliche Berechnung vorlegen, aus welcher aufgrund einer Ab schätzung hervorgeht, dass das Verhältnis zwischen Erlösen und Kosten in der Produktion pro Mengeneinheit (t) nach der Realisierung der Investition höher ist als der Wert desselben Verhältnisses nach einer Berechnung aufgrund der Daten bezüglich der Situation vor der Investition (in den letzten drei Jahren) und zwar: $\text{ERL}_{(\text{ante})} / \text{KOST}_{(\text{ante})} < \text{ERL}_{(\text{post})} / \text{KOST}_{(\text{post})}$ Die wirtschaftliche Berechnung muss demnach mit eine Analyse der umweltrelevanten (Energieausbeute, Um weltauswirkungen, usw.) und sozialen (Beschäftigung) Externalitäten vervollständigt werden, welche direkt mit der Investition zusammenhängen. <u>Landwirtschaftliche Produktion:</u> <u>Überprüfung der Einhaltung der die Investition betreffenden Voraussetzungen:</u> die Überprüfung der gemeinschaftlichen Bestimmungen und Voraussetzungen werden für die Art der zu reali sierenden Investitionen durch die folgende Vorgangsweise nachgewiesen: • Jedes zur Finanzierung vorgelegte Projekt in Sinne der vorliegenden Maßnahme muss von den zuständi gen örtlichen Behörden genehmigt und eine spezifische Baukonzession in Sinne der geltenden Bestim mungen ausgestellt werden; • Nach der Beendigung der das Projekt betreffenden Bauarbeiten und vor der Auszahlung des endgültigen Beitragssaldos muss von Seiten des Begünstigten eine Kopie der Benützungsgenehmigung vorgelegt werden, welche von den zuständigen örtlichen Behörden im Sinne der geltenden Bestimmungen ausge stellt wird. <u>Forstliche Produktion:</u> <u>Nachweis des Gesamtmehrwertzuwachses der Betriebe:</u> Was den forstlichen Teil betrifft, gelten die Anmerkungen für den obengenannten landwirtschaftlichen Teil: auch für die in Maßnahme 123 vorgesehenen forstlichen Investitionen wird der damit verbundene Ertragszuwachs über eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bewertet
Zusammen fassende Be schreibung des Bereiches der Primärproduktion	Man verweist auf den allgemeinen Teil der Beschreibung des Landwirtschafts- und Forstwirtschaftssektors. Die vorgesehenen Programmvorhaben im Sinne dieser Maßnahme sehen für die verschiedenen Sektoren die Verarbeitung und/oder Vermarktung der Produkte laut Anhang I des Vertrages vor.
Art der Investiti onen (materielle oder immaterielle)	Betreffend den Landwirtschaftssektor handelt es sich ausschließlich um materielle Investitionen. Von der Fi nanzierung auf dieser Maßnahme ausgeschlossen sind reine Ersatzinvestitionen. Forstsektor: materielle Investitionen.
Beschreibung der neuen EU- Standards, wobei für die Anpassung an diese eine Un terstützung vor gesehen werden kann, Begründung der spezifischen mit der Einhaltung der neuen Stan dards verbunde nen Probleme und Dauer des festge-	Es wird für nicht notwendig gehalten den Kleinunternehmen einen längeren Zeitraum für die Anpassung an die von der EU neu eingeführten Voraussetzungen zu gewähren. Es sind keine Beihilfen für Kleinunternehmen für die Anpassung an die EU-Standards vorgesehen.

legten Zeitraumes um die Anpassung zu ermöglichen.	
Kohärenz mit der ersten Säule	Landwirtschaftliche Produktion: Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt den Sektor der landwirtschaftlichen Verwertungsindustrie sei es durch Mittel des Ländlichen Entwicklungsplanes, als auch durch die Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung für Obst- und Gemüse zu fördern. Die zwei Programme sind effektiv getrennt voneinander, setzen sich generell unterschiedliche Ziele und wirken auf den Obst- und Gemüsebausektor in einer sich grundsätzlich ergänzenden Art und Weise. Effektiv zielen die Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung für Obst- und Gemüse, welche von den Erzeugerorganisationen ausgearbeitet werden, auf eine allgemeine Verbesserung des Obst- und Gemüsebausystems hin und zwar durch eine Rationalisierung der verschiedenen Phasen der Produktionspalette, der Produktion auf dem Feld und der Vermarktungs- und Marktstrategie. Hauptsächlich zielen sie: • auf die Rationalisierung und Programmierung der Obstproduktion durch die Neuausrichtung der Sortenvarietät, die Einführung neuer Sorten, die Verbesserung der technischen Kenntnisse auf der Ebene der Grunderzeuger, die Einführung von internen Richtlinien zwecks Qualitätssteigerung des Produktionssystems und den Erhalt der ISO- Bescheinigung ab; • auf die Konzentration und Abstimmung der globalen Vermarktungsstrategie zwecks Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Verbände auf Marktebene, die Steigerung der Einnahmen, die Durchführung von Studien zwecks Definierung neuer Chancen auf neuen Märkten und die Erhebung der Dynamiken bezüglich der Nachfrage nach Obst- und Gemüsebauprodukten ab; • auf die Entwicklung von umweltfreundlichen Produktionsmethoden hauptsächlich durch Beihilfe- und Entwicklungsprogramme für die integrierte Produktion und die Rationalisierung der kapillaren Rückstandskontrollen von Spritzmitteln auf der Produktion ab; • auf die Reduzierung der Produktionskosten durch geringfügige Angleichungen der Verpackungstechnologie und die Sortierung der Produktion ab. Daraus folgend sehen die Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung Obst- und Gemüse nur die Finanzierung von geringfügigen, technischen Angleichungen zwecks Senkung der Produktionskosten vor, welche sich in eine weiter reichende Rationalisierungsstrategie des gesamten Obst-Gemüsebausektors einreihen sollten. Von ganz anderer Wichtigkeit und Tragweite auch in finanzieller Hinsicht erscheinen in der von den Produktionsverbänden angewandten Strategie die Produktions- und Vermarktungsphasen, die sie als zentrale Elemente angesehen werden. Die finanzielle Verfügbarkeit für Investitionen, innerhalb der Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung für Obst- und Gemüse sind demnach nicht ausreichend, um eine konstante Angleichung und die laufende Rationalisierung der zu Grunde liegenden Phasen der Bearbeitung und Lagerung für die Produktion zu garantieren. Es wäre nicht sinnvoll zu glauben, dass ein moderner Obstbau, der auf den heutigen Markt ausgerichtet ist, imstande ist, Einkommen, Beschäftigung und soziale Stabilität zu geben bei gleichzeitig mangelnder und ungeeigneter Entwicklung der Verarbeitungs- und Lagerungsphase in der Produktion und zudem in der Lage ist, den steigenden Anforderungen des Marktes gerecht zu werden. Beim Ausbleiben einer weiteren Unterstützung außerhalb der Operationellen Programme der Erzeugerorganisationen wären sei es der gute Erfolg als auch die Erreichung sämtlicher weiterer enthaltener Ziele, wie oben angeführt, gefährdet, mit der Folge einer Verschwendung von öffentlichen Geldern, auch von jenen der Europäischen Union; hauptsächlich aber würde sich eine allgemeine Schwächung des Systems Obst- und Gemüsebau auf Landesebene ergeben und einen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors mit sich bringen, wie ausführlich in anderen Teilen dieses Ländlichen Entwicklungsplanes beschrieben, welcher den Kernpunkt der Südtiroler Landwirtschaft in der Talsohle darstellt und führender Produktionszweig der gesamten Landwirtschaft ist. Die Autonome Provinz Bozen betrachtet deswegen die vorliegende Maßnahme als wesentlich in Hinblick auf Erreichung der gesamten Ziele dieses Ländlichen Entwicklungsplanes. Die zwei Instrumente Ländlicher Entwicklungsplan und gemeinsame Marktordnung agieren auf sich ergänzende Weise miteinander: während mit dem Ländlichen Entwicklungsplan die Entwicklung und die Erneuerung der agroindustriellen Strukturen der Autonomen Provinz Bozen hinsichtlich Umweltrelevanz gefördert werden sollen mittels Energieeinsparung, Qualitätsverbesserung usw. (so wie in der Maßnahme beschrieben) wird mit den Operationellen Programmen mit beschränkten Eingriffen in die Strukturen hauptsächlich auf die Senkung der Produktionskosten abgezielt. Die im Rahmen des Ländlichen Entwicklungsplanes vorgesehene Maßnahme ist zusammenfassend weder in Widerspruch, noch bringt sie die von den Erzeugerorganisationen der Autonomen Provinz Bozen angewandte Strategie zum scheitern, sondern im Gegenteil, integriert und verstärkt sie auf ergänzende Weise die Wirksamkeit, und gewährleistet die volle Erreichung der in den Operationellen Programmen vorgesehenen Ziele. Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass die Abteilung Landwirtschaft mit ihren Ämtern alle im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol eingesetzten Instrumente der GAP verwaltet. Unter den auf Landesebene mit diesen Aufgaben Betrauten findet daher ein ständiger Informationsaustausch über die Interventionsschienen und den Umsetzungsablauf jedes Programms statt. Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol stellt jedenfalls sicher, dass das Verbot der Häufung von Beihilfen zugunsten ein und desselben Empfängers für ein und dieselbe Investition eingehalten wird; dazu werden alle beteiligten Landesämter unverzüglich über die eingegangenen Finanzierungsanträge informiert. Die Landesverwaltung wird außerdem darüber wachen, dass über die beiden operationellen Instrumente klar voneinander getrennte Projekte finanziert werden, die unabhängig voneinander einwandfrei bestehen können. Die über jedes Instrument finanzierten Projekte werden getrennt überprüft und kontrolliert; die Ausgaben werden jede für sich anhand der Belege für die förderwürdigen Aufwendungen kontrolliert. Dazu werden die Belege über die im Sinne der vorliegenden Maßnahme zur Förderung zugelassenen Ausgaben einzeln kontrolliert und abgestem-

pelt, so dass keine Gewährung weiterer Beihilfen möglich ist. Die Verwaltungsstellen des Landes informieren sich gegenseitig.

Wo nötig werden auf Ebene der einzelnen Maßnahmen des ELR folgende Regeln und Abgrenzungen zu den Interventionen der Gemeinschaft der ersten Säule festgelegt, die bereits während der vorhergegangenen Programmlaufzeit galten:

1. Mit dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum werden im Rahmen der Mitfinanzierung der EU und des Staates folgende Vorhaben finanziert:
 - 1.1. Agroindustrielle Strukturen für Arbeiten mit einem Gesamtkostenbetrag von über **2,5 Millionen €** (Bauarbeiten inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind);
 - 1.2. Sortiermaschinen nur für Begünstigte, welche in den letzten 5 Jahren mit anderen Unternehmen des Sektors einen Fusionsakt unterzeichnet haben oder dieses beabsichtigen oder sich im Zuge der Unterzeichnung eines Fusionsaktes mit einem oder mehreren Unternehmen des Sektors befinden.
2. Mit dem Ländlichen Entwicklungsplan innerhalb der Mitfinanzierung der EU und des Staates werden folgende Vorhaben nicht finanziert:
 - 2.1. Agroindustrielle Strukturen für Arbeiten mit einem Gesamtkostenbetrag von unter **2,5 Millionen €** (Bauarbeiten inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind);
 - 2.2. Maschinen (Abpackmaschinen, Verpackungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Poliergeräte, Waagen, Maschinen zum Transport von Großkisten, usw.). Mit dem ländlichen Entwicklungsprogramm kann zudem der Ankauf von Großkisten nicht finanziert werden. Ebenso können Sortiermaschinen für Begünstigte nicht finanziert werden, welche die Voraussetzungen des vorhergehenden Punktes 1.2 nicht erfüllen.

Detail der einzelnen Vorhaben bezüglich der Abgrenzungskriterien GMO – ELR, die auf Verbandsebene zum Tragen kommen:

Maßnahme	Vorhaben	Abgrenzungskriterium
GMO Obst - Gemüse	Rationalisierung und Planung der Produktion im Obstbau, mittels Neuausrichtung des Sortenspektrums, der Einführung von neuen Sorten, der Erhöhung des technischen Wissens von Seiten der Produzenten, der Einführung von internen Richtlinien zum Ziele der Erhöhung der Qualität entlang der Produktionskette und Erreichung der ISO-Zertifizierung	ausschließlich im Rahmen der operationellen Programme GMO vorgesehen
GMO Obst - Gemüse	Konzentration und Vereinheitlichung der allgemeinen Vermarktungsstrategie mit dem Ziel der Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Verbände auf Marktebene, der Erhöhung der Umsätze, der Umsetzung von Studien zur Ermittlung von neuen Möglichkeiten auf nicht erschlossenen Märkten, zur Wissensergründung betreffend die Dynamiken der Nachfrage nach Produkten im Bereich Obst- und Gemüse	ausschließlich im Rahmen der operationellen Programme GMO vorgesehen

Detail der einzelnen Vorhaben bezüglich der Abgrenzungskriterien GMO – ELR, die auf Ebene der Mitglieder der Erzeugerverbände zum Tragen kommen:

Maßnahme	Vorhaben	Abgrenzungskriterium
Maßnahme 123 (Artikel 20 (b) (iii)): Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	Investitionen, welche im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, mit der Vorbeugung gegen Umweltverschmutzung und mit der Energieeinsparung stehen: Anpassung von Kühlanlagen, Anlagen mit kontrollierter Atmosphäre und elektrische Anlagen und Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie für betriebsinterne Zwecke, Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen für die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit;	Agroindustrielle Strukturen für Arbeiten (Bauarbeiten inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind) mit einem Gesamtkostenbetrag von über 2,5 Millionen € werden mit der Maßnahme 123 des ELR finanziert
	Restrukturierung und Modernisierung der Anlagen für die Sortierung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung, auch in Bezug auf die biologische Produktion;	Sortiermaschinen sind im ELR nur für Begünstigte vorgesehen, welche in den letzten 5 Jahren mit anderen Unternehmen des Sektors einen Fusionsakt unterzeichnet haben oder dieses beabsichtigen oder sich im Zuge der Unterzeichnung eines Fusionsaktes mit einem oder mehreren Unternehmen des Sektors befinden
	Modernisierung der Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung zur Qualitätsverbesserung des Endproduktes, auch in Bezug auf die biologische Produktion;	Agroindustrielle Strukturen für Arbeiten (Bauarbeiten inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind) mit einem Gesamtkostenbetrag von über 2,5 Millionen € werden mit der Maßnahme 123 des ELR finanziert
	Verbesserung der Sortier- und Abpackkapazitäten für Produkte, auch unter Einführung neuer Technologien zur Aufwertung des Produktes und zur Verbesserung der Qualitätskontrolle, auch in Bezug auf die biologische Produktion;	Agroindustrielle Strukturen für Arbeiten (Bauarbeiten inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind) mit einem Gesamtkostenbetrag von über 2,5 Millionen € werden mit der Maßnahme 123 des ELR finanziert
	Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie, ohne Erhöhung der Verarbeitungskapazität, im Sinne einer technologischen Verbesserung, für die Kosteneinsparung, für die Verbesserung der Qualität	Agroindustrielle Strukturen für Arbeiten (Bauarbeiten inklusive der technologischen

		des Endproduktes und für die Entwicklung von innovativen Produkten;	Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind) mit einem Gesamtkostenbetrag von über 2,5 Millionen € werden mit der Maßnahme 123 des ELR finanziert
		Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie, auch mit einer Erhöhung der Verarbeitungskapazität, für die Entwicklung von innovativen Produkten;	Agroindustrielle Strukturen für Arbeiten (Bauarbeiten inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind) mit einem Gesamtkostenbetrag von über 2,5 Millionen € werden mit der Maßnahme 123 des ELR finanziert
		Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie mit der Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen im Bereich des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und der Energieeinsparung durch die Schaffung von Strukturen zur Wiederverwertung von Nebenprodukten sowie zur Abwasserreinigung, auch zur besseren Verwendung von Abfallprodukten;	Agroindustrielle Strukturen für Arbeiten (Bauarbeiten inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind) mit einem Gesamtkostenbetrag von über 2,5 Millionen € werden mit der Maßnahme 123 des ELR finanziert
		Investitionen vorwiegend für die Produktion von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung und zur Restrukturierung und Modernisierung der bestehenden Anlagen zur Verarbeitung, auch unter Erhöhung der Verarbeitungskapazität und mit dem Ziel die Produktionsqualität zu erhöhen, die Technologie zu verbessern und innovative Materialien und technische Lösungen für den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit zu verwenden;	Agroindustrielle Strukturen für Arbeiten (Bauarbeiten inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind) mit einem Gesamtkostenbetrag von über 2,5 Millionen € werden mit der Maßnahme 123 des ELR finanziert
	GMO Obst – Gemüse	adeguamento e costruzione di strutture agroindustriali nell'ambito della conservazione, lavorazione, trasformazione e logistica del prodotto Anpassung und Bau von agroindustriellen Strukturen für die Lagerung, Verarbeitung, Verwertung und Logistik des Produktes	Agroindustrielle Strukturen mit Gesamtkosten von weniger als 2,5 Millionen € werden mit den Instrumenten der GMO Obst – Gemüse finanziert
	GMO Obst – Gemüse	Einsparung von Produktionskosten mittels moderater Anpassungen der Verpackungstechnologien und der Sortierung der Produkte	Maschinen (Abpackmaschinen, Verpackungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Poliergeräte, Waagen, Maschinen zum Transport von Großkisten, usw.) werden mit den Instrumenten der GMO Obst – Gemüse finanziert. Ebenso können mit der Maßnahme 123 des ELR Sortiermaschinen für Begünstigte nicht finanziert werden, welche die Voraussetzungen des vorhergehenden Punktes 1.2 nicht erfüllen. Mit der Maßnahme 123 des ELR kann zudem der Ankauf von Großkisten nicht finanziert werden.
Detail der einzelnen Vorhaben bezüglich der Abgrenzungskriterien GMO – ELR, die auf Ebene der einzelnen Produzenten zum Tragen kommen:			
	Maßnahme	Vorhaben	Abgrenzungskriterium
	Integrierte Produktion	Weiterentwicklung der umweltverträglichen Produktionsmethoden, im Besonderen mittels Unterstützung und Entwicklung der integrierten Produktion, des Ankaufes von Dispensern für die Verwirrungsmethode, der umweltbewussten Bewirtschaftung von Verpackungsmaterialien und der Kontrolle der integrierten Produktion anhand von Rückstandsanalysen	ausschließlich im Rahmen der operativen Programme GMO vorgesehen
	Biologische Produktion	Maßnahme 214 – Vorhaben 5	ausschließlich im Rahmen des ELR vorgesehen
Die Autonome Provinz Bozen glaubt abschließend diese Maßnahme des Ländlichen Entwicklungsplanes gerechtfertigt zu haben und die perfekte Kohärenz mit anderen Maßnahmen im Rahmen der Operationellen Programme der gemeinschaftlichen Marktordnung aufgezeigt zu haben, weshalb in Abweichung im Sinne der EU-Verordnung Nr.1698/2005 um die Genehmigung ersucht wird.			
Sektor Forstwirtschaft: die Maßnahme wird schwerpunktmäßig im Rahmen von integrierten Projekten der Holzkette umgesetzt, bei denen sich mehrere Partner bei der Produktion, Erstverarbeitung und Vermarktung beteiligen – Projekte, welche jedenfalls auf die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinwaldbesitzern ausgerichtet sind, welche in unserer Provinz überwiegen.			
Art der Beihilfe	Es handelt sich ausschließlich um Beihilfen in Form von Verlustbeiträgen. Es ist die Gewährung von Vorschüssen vorgesehen.		
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D).		
Höhe der Beihilfe	Landwirtschaftliche Produktion:		

- Begünstigte, welche im Jahr vor der Investition einen Nettoumsatz von weniger als 50 Millionen € erreicht haben:
 - o Obst- und Gartenbausektor (Frischprodukt):
 - o Bauarbeiten (inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind):
 - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 30,00% der anerkannten Kosten;
 - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 40,00% der anerkannten Kosten für Begünstigte die:
 - in den letzten 5 Jahren einen Fusionsakt mit anderen Unternehmen des Sektors unterzeichnet haben,
 - vorhaben oder sich bereits im Zuge der Unterzeichnung eines Fusionsaktes mit einer oder mehreren Unternehmen des Sektors befinden.
 - o Sortiermaschinen:
 - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 30,00% der anerkannten Kosten für Begünstigte die:
 - in den letzten 5 Jahren einen Fusionsakt mit anderen Unternehmen des Sektors unterzeichnet haben,
 - vorhaben oder sich bereits im Zuge der Unterzeichnung eines Fusionsaktes mit einer oder mehreren Unternehmen des Sektors befinden.
 - o Obst- und Gartenbausektor (Verarbeitetes Produkt):
 - Gesamte öffentliche Beteiligung von 20,00% der anerkannten Kosten.
 - o Wein- und Kellerwirtschaft:
 - o Bauarbeiten (inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind):
 - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 30,00% der anerkannten Kosten;
 - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 40,00% der anerkannten Kosten für Begünstigte die:
 - in den letzten 5 Jahren einen Fusionsakt mit anderen Unternehmen des Sektors unterzeichnet haben,
 - vorhaben oder sich bereits im Zuge der Unterzeichnung eines Fusionsaktes mit einer oder mehreren Unternehmen des Sektors befinden.
 - o Milch- und Milchproduktesektor:
 - o Bauarbeiten (inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind, Maschinen und Geräte):
 - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 30,00% der anerkannten Kosten;
 - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 40,00% der anerkannten Kosten für Begünstigte die:
 - in den letzten 5 Jahren einen Fusionsakt mit anderen Unternehmen des Sektors unterzeichnet haben,
 - oder in den letzten 5 Jahren einen Kooperationsvertrag mit anderen Unternehmen des Sektors abgeschlossen haben,
 - oder vorhaben oder sich bereits im Zuge der Unterzeichnung eines Fusionsaktes mit einer oder mehreren Unternehmen des Sektors befinden.
- Begünstigte, welche im Jahr vor der Investition einen Nettoumsatz von mehr als 50 Millionen € aber von weniger als 200 Millionen € erreicht haben:
 - o Obst- und Gartenbausektor (Frischprodukt): Gesamte öffentliche Beteiligung von 20,00% der anerkannten Kosten;
 - o Obst- und Gartenbausektor (Verarbeitetes Produkt): Gesamte öffentliche Beteiligung von 20,00% der anerkannten Kosten;
 - o Milch- und Milchproduktesektor: Gesamte öffentliche Beteiligung von 20,00% der anerkannten Kosten.

Forstliche Produktion:
Öffentliche Beiträge bis zu 40% der zugelassenen Kosten

Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag

	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
Abt.31	77.563.673	31.025.471	40,00%	13.651.207	44,00%	12.043.744	38,82%	5.330.519	17,18%	46.538.203
Abt.31 Überg.	3.750.000	1.500.000	40,00%	660.000	44,00%	582.283	38,82%	257.717	17,18%	2.250.000
Abt.32	3.857.955	1.543.182	40,00%	679.000	44,00%	599.046	38,82%	265.136	17,18%	2.314.773
Abt.32 Überg.	62.500	25.000	40,00%	11.000	44,00%	9.705	38,82%	4.295	17,18%	37.500
INSG.	85.234.128	34.093.653	40,00%	15.001.207	44,00%	13.234.779	38,82%	5.857.667	17,18%	51.140.476

Zusätzlicher Teil Leader (siehe Schwerpunkt 4):

Abt. 32 Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
325.000	130.000	40,00%	57.200	44,00%	50.833	39,10%	21.967	16,90%	195.000

Zusätzliche staat-

Es werden keine zusätzlichen Geldmittel von Seiten der Autonomen Provinz Bozen verwendet.

liche Beihilfen (Top Up)	
Übergangs- bestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Es wird als notwendig erachtet von den vorgesehenen Übergangsbestimmungen in Sinne der VO (EU) – Nr. 1320/2006 für die vorliegende Maßnahme Gebrauch zu machen, da zwei Projekte der letzten Programmperiode, welche regulär innerhalb der Fälligkeiten des Finanzjahres 2006 fertig gestellt wurden, nicht ausbezahlt worden sind. Die Abschätzung der erforderlichen Mittel ist die folgende: 1. Milchhof Brixen: • Gesamter öffentlicher Beitrag: 460.000,00 €; • Quote EU: 202.400,00 €; • Quote Staat: 180.320,00 €; • Quote Bozen: 77.280,00 €. 2. Obstgenossenschaft Juval: • Gesamter öffentlicher Beitrag: 1.040.000,00 €; • Quote EU: 457.600,00 €; • Quote Staat: 407.680,00 €; • Quote Bozen: 174.720,00 €. Abteilung Forstwirtschaft: Öffentlicher Beitrag: 17.476,00 €, davon ELER: 7.689,00 €.
Verantwortliche Ämter	Landwirtschaft: Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft; Forstwirtschaft: Abteilung Forstwirtschaft - Amt für Bergwirtschaft
Verwaltungs- abläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.

Gemeinsame Output-Indikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Output-Indikatoren	Anzahl der geförderten Unternehmen	Abteilung 31: 32
		Abteilung 32: 280
		Übergangsgesuche Landwirtschaft: 2
		Übergangsgesuche Forst: 1
		Leader: 8
		Insgesamt Maßnahme: 323
	Gesamtinvestitionsvolumen ('000EUR)	Abteilung 31: 77.564
		Abteilung 32: 3.858
		Übergangsgesuche Landwirtschaft: 3.750
		Übergangsgesuche Forst: 62
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Erhöhung der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen ('000EUR)	123b Leader: 325
	Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	Insgesamt Maßnahme: 85.559 (davon Schwerpunkt 1: 85.234)
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Erhöhung der Arbeitsproduktivität	+2,14% (5.722)
	Wirtschaftswachstum	20
		537 €/EFT
		13,6 M€ in PPS

Maßnahme	Kooperation für die Entwicklung von neuen Produkten, Verfahren und Technologien in den Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Lebensmittelsektor.											
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 20 (b) (iv)											
Kodex	124											
Begründung	Um das Beschäftigungsniveau und die Lebensqualität im ländlichen Raum zu sichern, ist es grundsätzlich wichtig, die Wettbewerbsfähigkeit der Sektoren Agrar-, Ernährungs- und Forstwirtschaft zu erhöhen. Dies kann durch die Entwicklung neuer innovativer Produkte mit anerkannter Qualität und einem hohen Veredlungswert erreicht werden. Die klein strukturierten Betriebe in der Autonomen Provinz Bozen sind in der Möglichkeit innovativ zu sein stark beeinträchtigt und deshalb in ihrer Überlebenschance stark gefährdet.											
Ziele	Das Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und/oder zwischen anderen Akteuren der Agrar-, Ernährungs- und Forstwirtschaft in der vorwettbewerblichen Entwicklung zu fördern, damit der Wissenstransfer im Bereich Erneuerung und Innovation verbessert wird und zu einer höheren Qualität in der Nahrungskette führt. Neue Träger, mit einem angemessenen und dynamischeren Umsatzvolumen, ermöglichen es, neue Technologien und innovative Verfahren einzusetzen, um somit einen angemessenen wirtschaftlichen Ertrag für die Produzenten zu garantieren. Ziel der Maßnahme ist es, die Innovation in der Produktion, die Entwicklung neuer Produkte, die Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität und die Umweltauswirkungen der Produktionsprozesse zu verbessern.											
Zwecke und Vorhaben	Mit der Maßnahme will man durch den Zusammenschluss von landwirtschaftlichen Betrieben, Nahrungsmittel-industriebetrieben oder durch die Gründung von agrar- und ernährungswirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Genossenschaften, die Entwicklung neuer Verfahren, Produkte und Technologien mit einer besseren Umweltbilanz unterstützen. Finanziert werden: - Voruntersuchungen wie Studien, Planung, Entwicklung und Prüfung von neuen Produkten, Verfahren und/oder Technologien; 5) Materielle oder/und immaterielle Investitionen bezüglich des Zusammenschlusses, welche vor der wirtschaftlichen Nutzung der neuen Produkte, Verfahren oder Technologien getätigt werden.											
Art der Beihilfe	Es sind ausschließlich Verlustbeiträge vorgesehen.											
Beschreibung der interessierten Sektoren	Die von dieser Maßnahme interessierten Sektoren sind die Viehwirtschaft, Obst- und Weinbau und die Nischenprodukte, wie lokale Produkte, als auch die Forstwirtschaft und die Holzindustrie.											
Definition der Partner der Kooperationsprojekte	Einzelne oder zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmer. Zugelassen werden Projekte, bei denen mindestens 2 Partner aus verschiedenen Wirtschaftszweigen eingebunden sind. Außerdem muss ein Versuchszentrum und/oder ein Studienzentrum, wie zum Beispiel die Freie Universität von Bozen, die Europäische Akademie von Bozen, das „Istituto Agrario di San Michele all'Adige“ (TN) oder die Universität Trient im Projekt eingebunden sein, damit ein Innovationscharakter garantiert wird.											
Zulässige Kosten	Die zugelassenen Kosten, die mit den Zielen der Maßnahme kohärent sein müssen, betreffen die Spesen für die Zusammenarbeit und zwar materielle oder/und immaterielle Investitionen, welche beispielsweise den folgenden Typologien entsprechen: - Kosten für Studien und/oder angewandte Untersuchungen, Versuche und Anwendung innovativer Verfahrenstechnologien; - technisch-wissenschaftliche Geräte und Materialien; - Ankauf von Patenten, Software und Lizenzen; - Projektkosten und Abnahmeuntersuchungen für innovative Produkte; - externe Arbeiten, Materialien und Schalungen für die Realisierung von Prototypen; - qualifizierte externe Beratung für die Umsetzung der Maßnahme; - Kosten für die Verbreitung der Projektergebnisse; - Personalkosten; - Verbrauchsmaterial; - Allgemeine Kosten die mit materiellen Investitionen gemäß von Art.55, Absatz 1, Buchstabe a), b), und c) der Verordnung (EG) 1974/2006 verbunden sind. Die Maßnahme schließt jegliche Überlappung mit ähnlichen Maßnahmen, wie vom Art. 69 der Verordnung (EG) 1782/2003 vorgesehen, aus: <table><tr><td colspan="2">Artikel 69: ANWENDUNGSBEREICH, BEI DEM DAS RISIKO EINER ÜBERLAPPUNG MIT DEM ELR BESTEHT</td><td>DAMIT VERBUNDENE MAßNAHMEN DES ENTWICKLUNGSPLANES DES LÄNDLICHEN RAUMES (Anhang. II der Ver. 1974/06)</td></tr><tr><td>Ackerbau: Benutzung von zertifiziertem Saatgut</td><td>aktiviert</td><td>Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es ist keinerlei Beihilfe für die vom Art. 69 vorgesehenen Typologien vorgesehen.</td></tr><tr><td>Rindfleisch: Schlachtpremie für Rinder, die nach biologischen Richtlinien oder g.g.A Richtlinien oder Etikettierungsrichtlinien aufgezogen worden sind.</td><td>aktiviert</td><td>Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es sind ausschließlich die Spesen für die Qualitätskontrollen vorgesehen.</td></tr></table>			Artikel 69: ANWENDUNGSBEREICH, BEI DEM DAS RISIKO EINER ÜBERLAPPUNG MIT DEM ELR BESTEHT		DAMIT VERBUNDENE MAßNAHMEN DES ENTWICKLUNGSPLANES DES LÄNDLICHEN RAUMES (Anhang. II der Ver. 1974/06)	Ackerbau: Benutzung von zertifiziertem Saatgut	aktiviert	Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es ist keinerlei Beihilfe für die vom Art. 69 vorgesehenen Typologien vorgesehen.	Rindfleisch: Schlachtpremie für Rinder, die nach biologischen Richtlinien oder g.g.A Richtlinien oder Etikettierungsrichtlinien aufgezogen worden sind.	aktiviert	Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es sind ausschließlich die Spesen für die Qualitätskontrollen vorgesehen.
Artikel 69: ANWENDUNGSBEREICH, BEI DEM DAS RISIKO EINER ÜBERLAPPUNG MIT DEM ELR BESTEHT		DAMIT VERBUNDENE MAßNAHMEN DES ENTWICKLUNGSPLANES DES LÄNDLICHEN RAUMES (Anhang. II der Ver. 1974/06)										
Ackerbau: Benutzung von zertifiziertem Saatgut	aktiviert	Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es ist keinerlei Beihilfe für die vom Art. 69 vorgesehenen Typologien vorgesehen.										
Rindfleisch: Schlachtpremie für Rinder, die nach biologischen Richtlinien oder g.g.A Richtlinien oder Etikettierungsrichtlinien aufgezogen worden sind.	aktiviert	Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es sind ausschließlich die Spesen für die Qualitätskontrollen vorgesehen.										
Ausmaß und Art der Beihilfe	Der öffentliche Beitrag beträgt maximal 80%. Die Einhaltung der Vorschriften und der Prozeduren der staatlichen Beihilfen und insbesondere die Einhaltung der Maximalbeiträge gemäß Art. 87, 88, und 89 des Abkommens, wird garantiert: jede über diese Maßnahme gewährte Beihilfe entspricht der De minimis Verordnung (EG) 1998/2006. Es besteht die Möglichkeit einen Vorschuss auszuzahlen.											

Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).										
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag		Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	Rip.31	600.000	480.000	80,00%	211.200	44,00%	186.331	38,82%	82.469	17,18%	120.000
	Rip.32	400.000	320.000	80,00%	140.800	44,00%	124.220	38,82%	54.980	17,18%	80.000
	TOTALE	1.000.000	800.000	80,00%	352.000	44,00%	310.551	38,82%	137.449	17,18%	200.000
	Weiterer Teil von Leader (siehe Achse 4):										
	Abt. 31 Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	
	816.859	653.487	80,00%	287.534	44,00%	255.527	39,10%	110.426	16,90%	163.372	
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Von der der Autonomen Provinz Bozen werden keine zusätzlichen Finanzmittel beansprucht.										
Verantwortliche Ämter	Landwirtschaft: Amt für Viehzucht; Forstwirtschaft: Direktion der Abteilung Forstwirtschaft.										
Verwaltungsablauf	Der Verwaltungsablauf wird im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.										

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art der Indikatoren	Indikatoren	Ziel
Allgemeine Outputindikatoren	Anzahl der finanzierten Initiativen von Zusammenarbeit	12 initiative
	Übergangsgesuche	0
	Quote LEADER	10 initiative
	Insgesamt	22 initiative
Allgemeine Ergebnisindikatoren	Zuwachs des Bruttomehrwertes in den begünstigten Betrieben ('000EUR)	+0,05% (133)
	Anzahl der Betriebe, die neue Produkte und/oder neue Technologien eingeführt haben	18
	Zuwachs der Arbeitsproduktivität	13 €/EFT
Allgemeine Wirkungsindikatoren	Wirtschaftswachstum	0,4 M€ in PPS

Maßnahme	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft.
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	125
Kodex	Artikel 20 (b) (v)
Begründung	Sektor Landwirtschaft: In der Autonomen Provinz Bozen ist die Effizienz der Landwirtschaft aufgrund folgender Faktoren stark eingeschränkt: ➤ Kurze Vegetationszeit ➤ Unregelmäßige und geringe Niederschläge ➤ Verminderte Speicherkapazität des Bodens ➤ Hoher Verdunstungsgrad in den Sommermonaten ➤ Frühjahrsfröste Aufgrund dieser Fakten wäre ein moderner Obst- und Gemüseanbau ohne Bewässerung undenkbar, während im Weinbau und im Futteranbau die Produktion ohne Bewässerung großen Schwankungen ausgesetzt wäre mit großen Schäden in trockenen Jahren. Außerdem wird eine zielgemäße Programmierung der nachfolgenden Verarbeitungs- und Vermarktungsverläufe verhindert. Weiters wirken sich diese klimatischen Nachteile negativ auf eine angestrebte Kulturvielfalt aus. Viele Zonen mit Frühjahrsfrost sind noch nicht ausreichend mit Bewässerungsanlagen abgedeckt. Die Frostberegnung braucht innerhalb einer kurzen Periode eine große Wassermenge die nicht immer von den Oberflächengewässern abgeleitet werden kann. Andererseits ist die Wasserableitung aus Tiefbrunnen aus umwelttechnischer Sicht nicht die geeignete Alternative. Die beste Lösung zum Schutze der Produktion mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt wären die Speicher- und Ausgleichsbecken und wenn möglich zusätzliche Ableitung aus den bestehenden Leitungen der Elektrizitätswerke. Der Großteil der bestehenden Beregnungsanlagen wurde in den Jahren 1960 - 1970 aufgrund der damals gültigen technischen Standards erstellt, können aber den heutigen Ansprüchen in keiner Weise mehr gerecht werden. Heute werden jene Anlagen befürwortet, deren technische Ausrichtung eine Wassereinsparung vorsieht, damit bei gleichzeitiger Ausdehnung des Bewässerungsgebietes keine Erhöhung der Ableitungsmenge notwendig wird. Einige mittlere Höhenlagen sind durch die Trockenheit im Sommer und das gleichzeitige Fehlen von Oberflächengewässern in ihrer landwirtschaftlichen Produktion eingeschränkt. In solchen Fällen wird deshalb versucht überbetriebliche Beregnungsanlagen mit eventuellen Speicherbecken, als Löschwasserbecken zu realisieren Grundsätzlich bedeutet jede Ableitung aus einem Fließgewässer den Verlust eines Teils des natürlichen Wasserabflusses, also eine Mengen- und Qualitätseinbuße mit Folgen für den Lebensraum Wasser, vor allem einer geringeren Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit sowie einer verminderten Verdünnung der Schadstoffeinträge, die sich unmittelbar auf das Selbstreinigungspotential des Fließgewässers auswirken. Der Großteil der Ableitungen aus den Fließgewässern Südtirols dient der Nutzung durch Wasserkraftwerke oder der Beregnung. Bei den Ableitungen für Beregnungszwecke wird nur in einigen wenigen Fällen soviel Wasser entnommen, dass die Wasserführung größerer Flüsse in nennenswertem Ausmaß beeinflusst wird. Anders stellt sich die Lage bei den Wasserableitungen für Wasserkraftwerke dar: Sie sind das ganze Jahr über in Betrieb, also auch zu Zeiten mit geringer Wasserführung, und nutzen die Wasserreserven bis zur höchstzulässigen Mengenbegrenzung, um die größtmögliche Strommenge zu erzeugen; dadurch wirken sie sich sowohl auf größere als auch auf kleinere Fließgewässer aus, sofern sie ein bestimmtes Gefälle aufweisen. Der Bedarf an elektrischem Strom schwankt, weil die Nachfrage seitens der Nutzer - sowohl der privaten als auch der gewerblichen - ein starkes Tag-Nacht-Gefälle, aber auch große Schwankungen zwischen Wochentagen und Feiertagen aufweist. Die Ableitungen für Wasserkraftwerke, die große Speicherbecken nutzen, konzentrieren ihren Betrieb auf die Stunden, in denen der Strombedarf Spitzenwerte erreicht, in den restlichen Stunden des Tages wird er deutlich gedrosselt oder sogar stillgelegt. In diesen Fällen wird daher das Wasser unterhalb des Wasserkraftwerks schubweise wieder zurückgeführt. Die Schwankungen der Wasserführung wirken sich im Winter und Frühjahr, wegen der naturgemäß geringeren Wasserführung zu diesen Jahreszeiten stärker aus. Dies erschwert die Wahrung des ökologischen Gleichgewichts des Flusslaufs erheblich. <u>Forstsektor:</u> Die Vorhaben dieser Maßnahme sind darauf ausgerichtet, die Infrastruktur- und Rahmenbedingungen zu setzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Forst- und Alm- und Weidewirtschaft zu verbessern und um eine flächendeckende, aktive Bewirtschaftung zu garantieren. Es werden deshalb die notwendigen Vorhaben gefördert, welche überbetrieblich geplant und realisiert, die gesamte Zugangs- und Erschließungssituation zu den Einzelgütern verbessern.
Ziele	Sektor Landwirtschaft: Ziele der Maßnahme ist die Erstellung, Verbesserung und Modernisierung von überbetrieblichen Anlagen zur Förderung einer rationellen Wasserverteilung, damit die örtliche Landwirtschaft unterstützt und diversifiziert wird. Dieses Ziel beinhaltet aber auch in erster Linie den Schutz der Ressource "WASSER" und wird somit die umweltfreundlichsten Lösungen stärker berücksichtigen. Alle Vorhaben, insbesondere neue Ableitungen und Speicherbecken werden unter Berücksichtigung der UVP - Bestimmungen des Landes ausgeführt (siehe Kapitel 9), und unter Berücksichtigung des Landesgesetzes vom 18 Juni 2002 Nr. 8 – Bestimmungen über die Gewässer, welche sich an die Richtlinien der Staatengemeinschaft in Sachen Wasser anlehnen (Artikel 4.7 der Richtlinie 60/2000).

	Im Spezifischen wird das Ziel verfolgt: • Die Voraussetzungen zu schaffen für eine rationelle Wasserverteilung für die Bewässerung, auch Frostberegnung, durch die Erstellung von Auffangbecken und durch eine integrierte Wasserzufuhr. • Durch die Modernisierung der überbetrieblichen Anlagen die Wassereinsparung fördern und somit eine Ausweitung des Bewässerungsgebietes anstreben, ohne dabei die Ableitungsmengen zu erhöhen. • Durch die Hilfsberegnung, örtliche Ineffizienz der landwirtschaftlichen Betriebe oder Hindernisse zur Diversifizierung der Anbauflächen zu überwinden. • In Anbetracht der wiederholten Trockenperioden, und der klimatischen Veränderungen, welche auch im alpinen Raum zu extremen Wetterbedingungen führen, ist es unumgänglich Bewässerungssysteme mit einer angemessenen Wasserspeicherkapazität zu errichten, damit garantiert werden kann, dass auch in trockenen Fasen Mindestwassermengen in den Wasserläufen abfließen können. Bei starken Niederschlägen können Speicherbecken die Hochwassergefahr dämpfen. Die neuen Ableitungen garantieren eine angemessene Wasserspeicherung ohne aber die beregneten Flächen zu erweitern. Es handelt sich um Speicherbecken mit einem geringen Fassungsvermögen (nicht Höher als 200.000 m³). • Aufgrund der Zunahme der Wasserentnahmen während der Schneeschmelze und in den Zeiträumen mit hohen Niederschlägen, können die Becken gefüllt werden, dies führt zu einer Verminderung der Entnahmen in den Trockenfasen, in denen die Bäche weniger Wasser führen. Die Rationalisierung der Leitungssysteme und die Erneuerung der Leitungen ermöglicht eine Verringerung der Verluste. Die Automatisierung ermöglicht eine zentralisierte, gestaffelte Beregnung. Anlagen in denen das System der Berieselung angewendet wird oder Beregner mit großen Durchflussmengen in Gebrauch sind, werden für eine Finanzierung nur dann berücksichtigt, wenn diese bei der Anfrage eine Programm für eine schrittweise Umstellung der Anlagen vorweisen. Abhängig von der angebauten Kulturart müssen diese Anlagen auf Tropfberegnung oder auf Beregnern mit niedrigen oder mittleren Durchflussmengen (Düsenöffnung nicht größer als 12 mm) umgerüstet werden, um zu garantieren, dass die Bewässerungseffizienz bei verringertem Wasserverbrauch erhöht wird. Dies alles führt dazu dass diese Maßnahme eine Einsparung im Wasserverbrauch mit sich bringt. • Bei der Etsch verschärft sich das Problem des Wasserentzugs zusätzlich in den Monaten März bis Mai (geringe Schmelzwassermengen aus Gletschern und Schneefeldern) wegen des Wasserbedarfs für die Frostberegnung. Der Einfluss auf die Fließgewässer kann durch Rationalisierung verringert werden, indem die Nutzung für Beregnungszwecke mit jener zur Stromerzeugung besser koordiniert wird, besonders durch entsprechende Abstimmung mit den Kraftwerken, die Speicherbecken nutzen. Die Anlagen der Wasserkraftwerke werden über ein Netz von Zuleitungen gespeist, die in Tunnels von beachtlicher Kapazität und Länge verlaufen: Die Tunnels sind mit Fenstern versehen, die dank bereits vorhandener Vorrichtungen geöffnet werden können, so dass dort problemlos die für die Frostberegnung benötigten Wassermengen abgeleitet werden können. Wird das Wasser für die Frostberegnung nachts entnommen, in den Stunden, in denen am wenigsten Strom produziert und am wenigsten Wasser vom Kraftwerk in den Fluss zurückgeführt wird, und unmittelbar durch die Fenster entlang der Tunnels, lässt sich eine Beeinträchtigung der Wasserführung im Fluss vermeiden und die Nutzung des Wassers für die Frostberegnung optimieren. Um diese Ergebnisse zu erzielen, müssen Anschlussleitungen durch die Fenster der Tunnels an den Hängen zu den landwirtschaftlichen Grundstücken errichtet werden, die einer Frostberegnung bedürfen und in der Talsohle liegen. Im Einzelnen handelt es sich darum, direkte Verbindungen zu den in den Tunnels verlaufenden Leitungen der Kraftwerke zu errichten, damit zu den Zeiten des größten Wasserbedarfs eine ausreichende, Wasserversorgung zum Schutz der Obstanlagen möglich ist, ohne Verluste während des Transports und ohne unmittelbare Entnahme aus dem Flussbett. Damit verbessert sich der Zustand der betreffenden Gewässer, insbesondere in Bezug auf die Restwasserführung und die Schwankungen der Wasserführung sowie deren Kontinuität. Zur Bewältigung der neuen Herausforderung „Wasserwirtschaft“ im Rahmen des Gesundheits-Checks der GAP zeichnen sich folgende Hauptziele ab: • Steigerung der Effizienz und der Flexibilität der Wassernutzung zu Beregnungszwecken; • Verringerung der Auswirkung der Beregnung auf die Gewässer, mit entsprechender Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer; • stärkere Unabhängigkeit von klimatischen Faktoren (z.B. Temperaturen, Niederschläge). Forstsektor: 1. Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes und der Almen mit einer angemessenen und landschaftsschonenden, überbetrieblich geplanten Erschließung; 2. Minimierung der Holzernteschäden am Bestand und am Boden infolge Bodenrückung auf lange Distanzen und somit Erhöhung der technologischen Qualität des Holzes;
<i>Zwecke und Vorhaben</i>	Sektor Landwirtschaft: Die gegenständliche Maßnahme sieht den Bau, den Ausbau, die Sanierung und Modernisierung von Auffangbecken, Ableitungen, Zuleitung und die Verteilung des Beregnungswassers zwischen den Landwirtschaftsbetrieben vor. Dabei wird die bewässerte Fläche nicht erhöht. Es werden Vorhaben vorgezogen welche Wassereinsparungen ermöglichen. Die im Programm vorgesehenen Vorhaben betreffen: • Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung von Auffangbecken für Bewässerungszwecke (Fassungsstellen, Tiefbrunnen, Pumpstationen, Entsandungsbecken, Filteranlagen usw.); • Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung der Zuleitungen (Leitungen, Unterbrecherschächte, Baulichkeiten bei den Leitungen); • Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung von Auffang- und Sammelbecken für Beregnungswasser (das Fassungsvermögen der Becken ist maximal 200.000 m³);

	- Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung der Zuleitungen zu den einzelnen Betrieben (Leitungen, Anschlüsse) beschränkt auf die vom Konsortium betriebenen Anlagen; - Bau und Ausbau von Automatisierungs- und Fernsteuerungsanlagen; Im Zuge der Übernahme der neuen Priorität „Wasserwirtschaft“ im Rahmen des Gesundheits-Checks geplante Vorhaben: - Errichtung von Anschlüssen und Rohrverbindungen zu den in Tunnels verlaufenden Wasserableitungen für Kraftwerke Von der Maßnahme ausgeschlossen sind rein betriebliche Vorhaben. Die zusätzlich im Zuge des Gesundheits-Checks bereitgestellten Mittel sind ausschließlich dazu bestimmt, Wasser einzusparen, und bewirken keine vermehrten Entnahmen, weder aus oberirdischen noch aus unterirdischen Wasservorkommen, noch eine Erweiterung des Beregnungsnetzes. Vor allem dienen sie der Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer. Ein zusätzlicher Nutzen, abgesehen von der Wassereinsparung, ist die größere Transporteffizienz der Leitungen der Wasserkraftwerke in den Tunnels, bei denen so gut wie keine Verluste zu verzeichnen sind. Die Rohrleitungen, die im Rahmen des Gesundheits-Checks und des <i>Recovery Package</i> errichtet werden, sind ausschließlich für Beregnungszwecke in landwirtschaftlichen Betrieben bestimmt und werden die Beregnungs- und Frostberegnungsnetze der Konsortien speisen. Jegliche weitere Nutzung ist ausgeschlossen. Forstsektor: - Neubau, Anpassung von Forst- und Almwegen in landschaftsschonender Bauweise damit eine nachhaltige, naturnahe Behandlung des Waldes mit kleinflächigen Nutzungen umgesetzt werden kann (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 80%);																																																																																																																																																		
Begünstigte	Sektor Landwirtschaft: Begünstigte der Maßnahme sind die Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien Sektor Forstwirtschaft: Autonome Provinz Bozen (nur bei Arbeiten in Regie [*]);																																																																																																																																																		
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).																																																																																																																																																		
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><th></th><th>Gesamtkosten</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td>Abt.31</td><td>8.400.000</td><td>6.300.000</td><td>75,00%</td><td>2.772.000</td><td>44,00%</td><td>2.445.590</td><td>38,82%</td><td>1.082.410</td><td>17,18%</td><td>2.100.000</td></tr><tr><td>Abt.31 Überg.</td><td>1.674.915</td><td>1.256.186</td><td>75,00%</td><td>552.722</td><td>44,00%</td><td>487.637</td><td>38,82%</td><td>215.827</td><td>17,18%</td><td>418.729</td></tr><tr><td>Abt.32</td><td>3.597.300</td><td>2.877.839</td><td>80,00%</td><td>1.266.249</td><td>44,00%</td><td>1.117.145</td><td>38,82%</td><td>494.445</td><td>17,18%</td><td>719.461</td></tr><tr><td>Abt.32 Überg.</td><td>1.661.932</td><td>1.329.545</td><td>80,00%</td><td>585.000</td><td>44,00%</td><td>516.115</td><td>38,82%</td><td>228.431</td><td>17,18%</td><td>332.386</td></tr><tr><td>INSG.</td><td>15.334.147</td><td>11.763.570</td><td>76,00%</td><td>5.175.971</td><td>44,00%</td><td>4.566.487</td><td>38,82%</td><td>2.021.112</td><td>17,18%</td><td>3.570.576</td></tr></table> Mittel Health Check: Teil A (Basismodulation e GMO Wein): <table><tr><th>Gesamtkosten</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td>2.077.880</td><td>1.558.410</td><td>75,00%</td><td>685.700</td><td>44,00%</td><td>604.958</td><td>38,82%</td><td>267.752</td><td>17,18%</td><td>519.470</td></tr></table> Teil B (Health Check und Recovery Plan): <table><tr><th>Gesamtkosten</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td>1.555.556</td><td>1.166.667</td><td>75%</td><td>700.000</td><td>60,00%</td><td>326.667</td><td>28,00%</td><td>140.000</td><td>12,00%</td><td>388.889</td></tr></table> Insgesamt Mittel Health Check: <table><tr><th>Gesamtkosten</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td>3.633.436</td><td>2.725.077</td><td>75,00%</td><td>1.385.700</td><td>50,85%</td><td>931.625</td><td>34,19%</td><td>407.752</td><td>14,96%</td><td>908.359</td></tr></table> Insgesamt Massnahme: <table><tr><th>Gesamtkosten</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td>18.967.583</td><td>14.488.647</td><td>76,39%</td><td>6.561.671</td><td>45,29%</td><td>5.498.111</td><td>37,95%</td><td>2.428.864</td><td>16,76%</td><td>4.478.935</td></tr></table> Sektor Landwirtschaft: Die Vorhaben der Maßnahme werden von der Europäischen Union, der Staatsverwaltung und von der Autonomen Provinz Bozen finanziert, insgesamt mit einem Prozentsatz von 80 der anerkannten Kosten, für die		Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Abt.31	8.400.000	6.300.000	75,00%	2.772.000	44,00%	2.445.590	38,82%	1.082.410	17,18%	2.100.000	Abt.31 Überg.	1.674.915	1.256.186	75,00%	552.722	44,00%	487.637	38,82%	215.827	17,18%	418.729	Abt.32	3.597.300	2.877.839	80,00%	1.266.249	44,00%	1.117.145	38,82%	494.445	17,18%	719.461	Abt.32 Überg.	1.661.932	1.329.545	80,00%	585.000	44,00%	516.115	38,82%	228.431	17,18%	332.386	INSG.	15.334.147	11.763.570	76,00%	5.175.971	44,00%	4.566.487	38,82%	2.021.112	17,18%	3.570.576	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	2.077.880	1.558.410	75,00%	685.700	44,00%	604.958	38,82%	267.752	17,18%	519.470	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	1.555.556	1.166.667	75%	700.000	60,00%	326.667	28,00%	140.000	12,00%	388.889	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	3.633.436	2.725.077	75,00%	1.385.700	50,85%	931.625	34,19%	407.752	14,96%	908.359	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	18.967.583	14.488.647	76,39%	6.561.671	45,29%	5.498.111	37,95%	2.428.864	16,76%	4.478.935
	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																																																																																																									
Abt.31	8.400.000	6.300.000	75,00%	2.772.000	44,00%	2.445.590	38,82%	1.082.410	17,18%	2.100.000																																																																																																																																									
Abt.31 Überg.	1.674.915	1.256.186	75,00%	552.722	44,00%	487.637	38,82%	215.827	17,18%	418.729																																																																																																																																									
Abt.32	3.597.300	2.877.839	80,00%	1.266.249	44,00%	1.117.145	38,82%	494.445	17,18%	719.461																																																																																																																																									
Abt.32 Überg.	1.661.932	1.329.545	80,00%	585.000	44,00%	516.115	38,82%	228.431	17,18%	332.386																																																																																																																																									
INSG.	15.334.147	11.763.570	76,00%	5.175.971	44,00%	4.566.487	38,82%	2.021.112	17,18%	3.570.576																																																																																																																																									
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																																																																																																										
2.077.880	1.558.410	75,00%	685.700	44,00%	604.958	38,82%	267.752	17,18%	519.470																																																																																																																																										
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																																																																																																										
1.555.556	1.166.667	75%	700.000	60,00%	326.667	28,00%	140.000	12,00%	388.889																																																																																																																																										
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																																																																																																										
3.633.436	2.725.077	75,00%	1.385.700	50,85%	931.625	34,19%	407.752	14,96%	908.359																																																																																																																																										
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																																																																																																										
18.967.583	14.488.647	76,39%	6.561.671	45,29%	5.498.111	37,95%	2.428.864	16,76%	4.478.935																																																																																																																																										

	Durchführung der Vorhaben in vorwiegenden Obstbaugebieten, wird der Prozentsatz auf 60 reduziert. Beim Bau von Bonifizierungsanlagen, welche aufgrund der geltenden Gesetzgebung im Bereich Bonifizierung, in den Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Bozen fallen, ist die Quote zur Gänze zur Lasten der Autonomen Provinz Bozen, da diese in diesem Fall als Auftraggeber fungiert. Die Mehrwertsteuer auf die geleisteten Arbeiten, sowie auf die technischen- und allgemeinen Spesen wird als Ausgabe anerkannt, da diese aufgrund der Bedingungen des Art. 71, Par. 3, Buchstabe a) der Reg. (UE) n. 1698/2005 nicht verrechnet werden können. Zur Beitragsgewährung werden Projekte mit einem Kostenvoranschlag unter 300.000 Euro nicht zugelassen. Für den Bau von Anschlüssen und Verbindungsleitungen zu den vorhandenen, in Tunnels verlaufenden Wasserleitungen der Wasserkraftwerke beträgt der öffentlich Beitrag insgesamt 75% der zugelassenen Ausgabe. Sektor Forstwirtschaft: Öffentliche Gesamtkosten: 80% der anerkannten Kosten. Die Möglichkeit Vorschüsse zu beziehen ist vorgesehen.
Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)	Es werden keine zusätzlichen Finanzmittel der Autonomen Provinz Bozen verwendet.
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Man glaubt die Übergangsbestimmung laut VO (EU) 1320/2006 für gegenständliche Maßnahme anwenden zu müssen, für abgeschlossene Gesuchsanträge der vergangenen Programmperiode, welche nicht innerhalb der Haushaltsfristen 2006 ausbezahlt wurden. Schätzung der notwendigen Mittel: Teil Landwirtschaft: a) Begünstigter Bodenverbesserungskonsortium Aldein: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 541.844,98 €; • EU - Anteil: 200.374,27 €; • Staatsanteil: 239.116,19 €; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 102.354,52 €. b) Begünstigter Bodenverbesserungskonsortium Ritten: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 228.800,00 €; • EU - Anteil: 84.610,24 €; • Staatsanteil: 100.969,44 €; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 43.220,32 €. c) Begünstigter Bodenverbesserungskonsortium Ritten: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 343.200,00 €; • EU - Anteil: 126.915,36 €; • Staatsanteil: 151.454,16 €; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 64.830,48 €. d) Begünstigter Bodenverbesserungskonsortium Verschneid Versein: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 130.709,27 €; • EU - Anteil: 48.336,29 €; • Staatsanteil: 57.682,00 €; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 24.690,98 €. e) Begünstigter Bodenverbesserungskonsortium Sankt Felix: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 11.631,99 €; • EU – Anteil: 4.301,51 €; • Staatsanteil: 5.133,20 €; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 2.197,28 €. Anteil Forstwirtschaft: Verschiedene Begünstigte für einen Gesamtbetrag von: Öffentlicher Beitrag insgesamt: 243.500,00 € EU – Anteil: 107.140,00 €; Staatsanteil: 95.452,00 €; Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 40.908,00 €.
Verantwortliche Ämter	Landwirtschaft: Amt für ländliches Bauwesen Forstwirtschaft: Abteilung Forstwirtschaft mit allen Forstinspektoren.
Verwaltungsablauf	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art der Indikatoren	Indikatoren	Ziele
Gemeinsame Output-Indikatoren	Anzahl Fördervorhaben	10 landw. Vorhaben + 60 forstw. Vorhaben 70
	Anzahl Fördervorhaben (Health Check)	2
	Übergangsgesuche	5 landw. Vorhaben + 32 forstw. Vorhaben 37
	Quote LEADER	0
	Insgesamt	109
	Gesamtinvestitionsvolumen ('000EUR)	Landwirtschaft: 3.634
	Gesamtinvestitionsvolumen ('000EUR) (Health Check)	Landwirtschaft: 3.081
		Forst: 3.597
		Insgesamt:

	Übergangsgesuche ('000EUR)	15.631
		Landwirtschaft:
		1.675
		Forst:
		1.662
		Totale:
		3.337
	Quote LEADER('000EUR)	0 €
	Ingesamt ('000EUR)	Landwirtschaft:
		13.708
		Forst:
		5.259
		Ingesamt:
		18.967
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Erhöhung des Bruttomehrwertes der begünstigten Betriebe ('000EUR)	+0,75% (2.000)
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Erhöhung der Arbeitsproduktivität	295 €/EFT
	Wirtschaftswachstum	7,4 M€ in PPS

<i>Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forst- wirtschaft über die Unterstützung der Modernisierung, der Entwicklung und der Innovation</i>	<i>Maßnahme 132 (Artikel 20 (c) (ii)): Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen</i>
	<i>Maßnahme 133 (Artikel 20 (c) (ii e iii)): Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen</i>

Maßnahme	Unterstützung für Landwirte, welche an Systemen für Lebensmittelqualität teilnehmen
Artikel und Absatz der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (c) (ii)
Kodex	132
Begründung	Die Teilnahme der landwirtschaftlichen Erzeuger an Qualitätssystemen trägt dazu bei, die Landwirte dazu zu bewegen, Produktionswege zur Verbesserung und Differenzierung der Produkte einzuschlagen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Primärerzeugersektors zu erhöhen, sei es auf den nationalen als auch internationalen Märkten. Dies entspricht auch den Erwartungen der Konsumenten, welche immer mehr auf die Produktqualität und Produktabläufe achten. Die Teilnahme der Landwirte an den Qualitätssystemen kann allerdings zusätzliche Verpflichtungen und Kosten bewirken, die oftmals vom Markt nicht gänzlich honoriert werden: es ist zweckmäßig, den Zugang der Landwirte zu bestehenden Qualitätssystemen anzuregen.
Ziele	Die Maßnahme hat zum Ziel: - höhere Beteiligung der Landwirte an Qualitätssystemen und typischen Produktionsmethoden, welche den Verordnungen (EG) Nr. 509/2006, Nr. 510/2006, Nr. 1493/1999 und dem Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 entsprechen; - die Reduzierung der Kosten für Landwirte, welche sich an diesen Qualitätssystemen für Agrarlebensmittel beteiligen; 4. die Verfügbarkeit von Lebensmitteln hoher Qualität für die Konsumenten.
Zwecke und Aktionen	Die Maßnahme hat den Zweck, die Landwirte anzuregen, Produktionswege einzuschlagen, welche den Erhalt von Produkten mit höheren Qualitätsstandards zum Ziel haben, um somit die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produkte auf dem Markt zu fördern. Die vorgesehenen Aktionen sind: - Spesenbeitrag für die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssystemen für Agrarlebensmittel. Nicht anerkannt werden Systeme, deren einziger Zweck es ist, eine strengere Kontrolle im Vergleich zu den verpflichtenden EU-, nationalen- und/oder Landesbestimmungen einzuführen.
Art der Beihilfe	Verlustbeiträge
Begünstigte	Landwirte
Liste der für die Beihilfen zulässigen Qualitätsprodukte im Rahmen der Maßnahme 132 "Unterstützung der Landwirte, welche sich an Qualitätssystemen für Lebensmittel beteiligen"	Die Maßnahme wird bei folgenden Qualitätssystemen angewandt: - Südtiroler Speck GGA – Verordnung (EG) Nr. 509/2006; - Südtiroler Apfel GGA – Verordnung (EG) Nr. 509/2006; - Stilsfer Käse – Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen der landwirtschaftlichen Produkte und Lebensmittel); - Südtiroler Weine D.O.C – Verordnung (EG) Nr. 1493/1999; Ministerialdekret vom 11. November 2002; 4. Beerenobst, Gemüse, Honig, Fruchtsaft aus Südtirol – Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 (Qualitätsmarke mit Ursprungsbezeichnung). Detaillierte Angaben in Bezug auf die Einhaltung dieses Qualitätssystems an die im Art. 22, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 vorgesehenen Kriterien, sind im Anhang angeführt.
Liste der D.O.C.-Weine	Die Bezeichnung über die kontrollierte Herkunft "Südtirol" oder "aus Südtirol", in italienischer Sprache „Alto Adige“ o „dell'Alto Adige“ ist den Weinen vorenthalten, welche den in den Produktionsbestimmungen festgelegten Bedingungen und Erfordernissen in den folgenden Punkten entsprechen: 1. Typologie der "Südtirol"-Weine: weiß, auch Likörwein; Sekt (weiß, rosè, Chardonnay, Ruländer, Weißburgunder, Blauburgunder); Spätlese (mit Erwähnung der Weinrebensorte); Likörwein (mit der Erwähnung von ein oder zwei Weinrebensorten); Goldmuskateller; Weißburgunder; Ruländer oder Grauer Burgunder; Chardonnay; Welschriesling; Riesling; Müller Thurgau; Sylvaner oder Silvaner; Sauvignon; Kerner; Gewürztraminer; Rosenmuskateller auch als „Likörwein“; Lagrein Kretzer; Lagrein; Merlot Kretzer; Merlot; Cabernet oder Cabernet Sauvignon oder Cabernet Franc; Cabernet-Lagrein; Cabernet-Merlot; Lagrein - Merlot; Blauburgunder oder Spätburgunder; Blauburgunder Kretzer oder Rosè; Malvasier; Vernatsch oder Großvernatsch oder Edelvernatsch; Grauvernatsch; 2. "Südtirol" Zone "Bozner Leiten"; 3. "Südtirol" Zone "Meraner Hügel" oder "Meraner"; 4. "Südtirol" Zone "St. Magdalener"; 5. Typologie der "Südtirol"-Weine: Zone "Terlaner": Weißburgunder; Chardonnay, Riesling italico; Riesling; Sauvignon; Silvaner oder Sylvaner; Müller Thurgau; Ruländer; 6. Typologie der "Südtirol"-Weine: Zone "Eisacktal" oder "Eisacktaler"; Gewürztraminer; Ruländer; Veltliner; Silvaner oder Sylvaner; Müller Thurgau; Kerner; Riesling; Klausner Laitacher; 7. Typologie der "Südtirol"-Weine: Chardonnay; Kerner; Müller Thurgau; Weißburgunder; Ruländer; Riesling; Gewürztraminer; Sauvignon; Blauburgunder oder Spätburgunder; Vernatsch. Die Bezeichnung "Südtirol" (oder „Alto Adige“) kann als zusätzliche Spezifikation für die Weine "Kalterersee" oder "Kaltern" mit dem Vermerk "klassisch" oder "klassisches Ursprungsgebiet" oder "classico superiore", ver-

	wendet werden, hergestellt aus Trauben, welche in den Gemeinden Kaltern, Eppan, Tramin, Kurtatsch, Pfatten, Neumarkt, Montan, Auer und Branzoll gewonnen werden, wie die Produktionsbestimmungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Kalternersee“ dies vorsehen.
<i>Zuständige Behörden für den Ablauf und die Überprüfung der Qualitätssysteme</i>	Die Überprüfung der „Qualitätssysteme“ erfolgt auf 3 Ebenen: - Selbstkontrolle des Operators, überprüft im Sitz der von der zuständigen öffentlichen Behörde autorisierten und anerkannten Kontrollorganisation terzo; - Kontrolle über die Übereinstimmung des Produktes/Herstellungsverfahrens an die Norm/Bestimmung von Seiten der Kontrollorganisation (terzo); - Überwachung der Kontrollorganisation durch die zuständige öffentliche Behörde über die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Bestimmungen (in sede di autorizzazione) und über die korrekte Durchführung des vorgesehenen Kontrollplanes. Die verantwortliche öffentliche Behörde setzt die Koordinierung der Kontrolltätigkeit und die Überwachung für folgende Qualitätssysteme voraus: - Ver. (EG) Nr. 510/06: Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und die Regionen oder Autonomen Provinzen für Strukturen, welche in deren Zuständigkeitsbereich fallen; - Ver. (EG) Nr. 509/06: Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten; - Ver. (EWG) Nr. 1493/99: Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und die Regionen oder Autonomen Provinzen für Strukturen, welche in deren Zuständigkeitsbereich fallen; - Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005: Direktor der Abteilung Handwerk, Industrie und Handel der Autonomen Provinz Bozen. Die Kontrollorganisationen für jedes Qualitätsprodukt sind folgende: - Südtiroler Speck GGA: INEQ – San Daniele del Friuli; - Südtiroler Apfel GGA: Check Fruit Bologna; - Stilfser Käse: INEQ - San Daniele del Friuli; - Südtiroler Weine D.O.C.: Handelskammer Bozen, Land- und Forstwirtschaftliches Versuchszentrum Laimburg, Istituto Agrario di San Michele all'Adige (TN); Landesagentur für Umwelt, Labor für Lebensmittelanalysen; - Beerenobst, Gemüse, Honig, Fruchtsaft aus Südtirol: INEQ - San Daniele del Friuli. Im Sinne des Artikels 22, Absatz 2 der Verordnung (EG) n. 1974/2006 wird bestätigt, dass das Qualitätssystem gemäß Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 folgenden Kriterien entspricht: - Um die Qualität im Lebensmittelsektor zu garantieren, müssen die Produkte deutlich strengeren und genaueren Normen oder Kriterien entsprechen, als jene welche von der diesbezüglichen EU- oder nationalen Gesetzgebung vorgegeben sind. Die Bestimmungen sehen Vorschriften in Bezug auf Qualitätskriterien, Ursprung, Kontrollen, Sanktionen und Anwendungsmodalitäten der Qualitätsmarke vor. Die Produktionsrichtlinien der für die Beihilfen vorgesehenen Qualitätsprodukte werden von technischen Kommissionen, welche für jedes Produkt oder jede Produktkategorie von der Landesregierung ernannt werden, ausgearbeitet: diese Kommissionen setzen sich aus maximal 9 Mitgliedern zusammen, der Großteil derer setzt sich aus Vertretern der Produzenten und der Anwender der Qualitätsmarke zusammen und der restliche Teil aus Vertretern der Produzentenverbände; sie alle werden von einem Landes-Qualitätskomitee vorgeschlagen und genehmigt, welches für die Landesregierung ein Gutachten erstellt. - Das Kontrollprogramm für jede Produktkategorie wird von einer unabhängigen und akkreditierten, von dem entsprechenden Verband, der Organisation oder dem Konsortium der Produzenten beauftragten Kontrollstelle durchgeführt, welche qualifiziert ist, Kontrollen nach den geltenden europäischen Normen durchzuführen. Das Kontrollprogramm wird unter Beachtung der für die verschiedenen Produktkategorien vorgesehenen Bestimmungen durchgeführt (siehe vorherigen Punkt). - Das Qualitätsprogramm ist allen Produzenten und allen in der Europäischen Union produzierten Produkten, unabhängig ihres Ursprungs, unter der Bedingung, dass die festgelegten Kriterien eingehalten werden, zugänglich. - Die Produktionsbestimmungen sehen spezifische Richtlinien vor, um eine vollständige Herkunft der Produkte zu garantieren. Der Anwender der Qualitätsmarke ist also angehalten, jederzeit auf einfache Anfrage der Kontrollorgane, die Herkunft der mit der Qualitätsmarke gekennzeichneten Produkte zu demonstrieren. - Die Qualitätssysteme reagieren auf aktuelle Absatzmärkte, für welche in den letzten zehn Jahren keine Absatzrückgänge oder besondere Marktinterventionen notwendig waren. Der globale Trend zeigt hingegen das mangelnde Angebot gewisser Produkte aufgrund einer gestiegenen Nachfrage von Seiten gewisser Länder mit hohem wirtschaftlichen Wachstum und die Reduzierung der Produktion in Folge des vermehrten Anbaus von Pflanzen für die energetische Nutzung. Außerdem hat die Produktion ein Niveau erreicht, welches schwer noch zu steigern ist.
<i>Kohärenz mit der ersten Säule: Kriterien und Verwaltungsnormen, welche sicherstellen, dass die Maßnahmen, welche ausschließlich über die Beihilfe der Ländlichen Entwicklung laut beiliegenden Fördertabellen im Anhang I der Durchführungs-</i>	Die Maßnahme ist eines der Mittel um den Zusatzwert der Agrarlebensmittel zu steigern, was die landwirtschaftlichen Unternehmer dazu ermutigt, sich an den Qualitätssystemen zu beteiligen und die Integration in Qualitätssysteme begünstigt. Die Maßnahme ist mit den in der ersten Säule vorgesehenen Zielen kohärent, diese wird mit der einleitenden Überprüfung der eingereichten Vorhaben durch den zuständigen Verantwortlichen des Landes garantiert, um Doppelfinanzierungen und Überschneidungen mit zulässigen Maßnahmen zu vermeiden. Außerdem wird erklärt, dass die vorgesehenen Interventionen im Sinne dieser Maßnahme gänzlich kohärent und übereinstimmend mit den bereits bestehenden Marktinstrumenten sind. Es werden keine im Artikel 69 der Ver. (EG) 1782/03 vorgesehenen Interventionen gefördert wie zum Beispiel Prämien für die Schlachtung von Tieren, welche nach biologischen Richtlinien gehalten werden oder welche GGA anerkannt sind oder für welche Etikettierungsbestimmungen bestehen.

bestimmungen begünstigt werden, nicht mit anderen, von der Ver. (EG) 2826/2000 vorgesehenen Mitteln unterstützt werden																																		
Zulässige Kosten	Für die Unterstützung sind zulässig: - fixe Kosten für den Zugang und die Teilnahme zu den Qualitätssystemen für Lebensmittel, welche für jedes landwirtschaftliche Unternehmen den jährlichen Beitrag für die Teilnahme am selben als auch die Spesen für Kontrollen und Analysen, welche entstehen, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen, beinhalten.																																	
Festlegung der Unterstützung über Fixkosten	Die Fixkosten für den Zugang und die Teilnahme an den Qualitätssystemen für Lebensmittel, welche für jedes landwirtschaftliche Unternehmen den jährlichen Beitrag für die Teilnahme am selben als auch die Spesen für Kontrollen und Analysen beinhalten, um die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen, sind aufgeteilt nach Qualitätssystem und in Abhängigkeit der verschiedenen Produkte in der folgenden Tabelle quantifiziert: <table><tr><th>Qualitätsprodukte</th><th>Teilnahmespesen</th><th>Kontrollspesen</th></tr><tr><td>Südtiroler Speck</td><td>500 €</td><td>2.500 €</td></tr><tr><td>Südtiroler Apfel</td><td></td><td>250€ + 0,20€ pro Tonne</td></tr><tr><td>Stilfser Käse</td><td></td><td>1.800 €</td></tr><tr><td>Südtiroler Weine D.O.C.</td><td></td><td>400 € pro Hektar</td></tr><tr><td colspan="3">Teilnahme- und Kontrollspesen</td></tr><tr><td>Milch</td><td>3.000 €</td><td></td></tr><tr><td>Honig</td><td>400 €</td><td></td></tr><tr><td>Beerenobst</td><td>1.100 €</td><td></td></tr><tr><td>Gemüse</td><td>1.100 €</td><td></td></tr><tr><td>Apfelsaft</td><td>1.100 €</td><td></td></tr></table>	Qualitätsprodukte	Teilnahmespesen	Kontrollspesen	Südtiroler Speck	500 €	2.500 €	Südtiroler Apfel		250€ + 0,20€ pro Tonne	Stilfser Käse		1.800 €	Südtiroler Weine D.O.C.		400 € pro Hektar	Teilnahme- und Kontrollspesen			Milch	3.000 €		Honig	400 €		Beerenobst	1.100 €		Gemüse	1.100 €		Apfelsaft	1.100 €	
Qualitätsprodukte	Teilnahmespesen	Kontrollspesen																																
Südtiroler Speck	500 €	2.500 €																																
Südtiroler Apfel		250€ + 0,20€ pro Tonne																																
Stilfser Käse		1.800 €																																
Südtiroler Weine D.O.C.		400 € pro Hektar																																
Teilnahme- und Kontrollspesen																																		
Milch	3.000 €																																	
Honig	400 €																																	
Beerenobst	1.100 €																																	
Gemüse	1.100 €																																	
Apfelsaft	1.100 €																																	
Höhe und Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Öffentliche Beihilfen in der Höhe von 80% der zulässigen Kosten. Für Maßnahmen, die in einem integrierten Entwicklungsplan auf Landesebene gebietsweise eingebunden sind (LEADER): 80% der zulässigen Kosten. Die Beihilfen dürfen pro Betrieb das Maximum von 3.000,00 €/Jahr, wie im Anhang der Ver. (EG) 1798/2005 angeführt, nicht überschreiten.																																	
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsschwierigkeiten (D).																																	
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>375.000</td><td>300.000</td><td>80,00%</td><td>132.000</td><td>44,00%</td><td>116.457</td><td>38,82%</td><td>51.543</td><td>17,18%</td><td>75.000</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	375.000	300.000	80,00%	132.000	44,00%	116.457	38,82%	51.543	17,18%	75.000													
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																									
375.000	300.000	80,00%	132.000	44,00%	116.457	38,82%	51.543	17,18%	75.000																									
Zusätzliche Staatsbeihilfen (Top Up)	Die Autonome Provinz Bozen beansprucht keine zusätzlichen Finanzmittel.																																	
Verantwortliche Ämter	Amt 31.1 in Zusammenarbeit mit Amt 31.2																																	
Verwaltungsablauf	Der Verwaltungsablauf wird im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.																																	

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art der Indikatoren	Indikatoren	Ziel
Allgemeine Outputindikatoren	Anzahl der Betriebe, welche sich an Qualitätssystemen für Lebensmittel beteiligen	97
	Übergangsgesuche	0
	Quote LEADER	0
	insgesamt	97
Allgemeine Ergebnisindikatoren	Wert der mit anerkannter Qualitätsmarke/Qualitätsbestimmungen erzeugten landwirtschaftlichen Produktion ('000EUR)	14.000
Allgemeine Wirkungsindikatoren	Zuwachs der Arbeitsproduktivität	10 €/EFT
	Wirtschaftszuwachs	0,2 M€ in PPS

Maßnahme	Unterstützung der Produzentenvereinigungen für Absatzförder- und Informationsmaßnahmen betreffend Produkte, für welche Qualitätssysteme für Lebensmittel bestehen
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (c) (iii)
Kodex	133
Begründung	Die Förderung der Teilnahme an Qualitätssystemen und die Information über landwirtschaftliche Qualitätsprodukte und deren Vermarktung ist von außerordentlicher Bedeutung für den Erhalt des Einkommens der Landwirte und bedarf deshalb größter Beachtung. Man muss versuchen, die Qualität zu bescheinigen und die landwirtschaftlichen Qualitätsprodukte bekannt zu machen und mit der Zeit den Mehrwert zu steigern. Diese Maßnahme kann auch zweckmäßig sein, die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft sowie den Umweltschutz und die Aufwertung der Gebiete zu stärken.
Ziele	Primäres Ziel ist es, Absatzförder- und Informationsmaßnahmen betreffend die bescheinigten und über umweltfreundliche Verarbeitungsmethoden hergestellten Qualitätsprodukte zu unterstützen, um die Marktpräsenz zu festigen und zu steigern. Um den Erfolg dieser Produkte zu sichern, müssen außer den geeigneten Vermarktungsprogrammen, neue Märkte erschlossen und der Bekanntheitsgrad bei den Konsumenten gesteigert werden.
Zwecke und Vorhaben	Die Maßnahme hat die Information und die Absatzförderung der in der Maßnahme 132 aufgelisteten Qualitätsprodukte zum Gegenstand, so wie die Verordnungen (EG) Nr. 509/2006, Nr. 510/2006, Nr. 1493/1999 und das Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 dies vorsehen. Die vorgesehenen Aktionen sind: - Studien und Untersuchungen zum Ziele der Information und Absatzförderung; - Informationskampagnen über die Medien oder über andere geeignete Kanäle für Qualitätsprodukte, welche den Verordnungen (EG) entsprechen, um die Bekanntheit der Qualitätsprodukte beim Konsumenten zu verbessern und um neue Absatzmärkte zu erschließen. - Absatzförderung der landwirtschaftlichen Qualitätsprodukte auf Messen und anderen Veranstaltungen gemäß den Verordnungen (EG) 510/2006 (bezüglich Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnung) und Nr. 509/2006 (bezüglich der garantierten traditionellen Spezialitäten) und des Landesgesetzes Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 (bezüglich der Maßnahmen, um die Qualität im Lebensmittelsektor und die Verwendung der "Qualitätsmarke mit Ursprungsbezeichnung" zu garantieren).
Art der Beihilfe	Verlustbeitrag.
Begünstigte	Vereinigungen von Produzenten.
Liste der für die Beihilfen zulässigen Qualitätsprodukte im Rahmen der Maßnahme 133 "Unterstützung der Landwirte, welche sich an Qualitätssystemen für Lebensmittel beteiligen"	Die Maßnahme wird bei folgenden Qualitätssystemen angewandt: - Südtiroler Speck GGA - Verordnung (EG) Nr. 509/2006; - Südtiroler Apfel GGA – Verordnung (EG) Nr. 509/2006; - Stilsfer Käse - Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnung der landwirtschaftlichen Produkte und Lebensmittel); - Südtiroler Weine D.O.C. - Verordnung (EG) Nr.1493/1999; Ministerialdekret vom 11. November 2002; - Beerenobst; Gemüse, Honig, Apfelsaft aus Südtirol – Landesgesetz Nr. 12 vom 22.Dezember 2005 (Qualitätsmarke mit Ursprungsbezeichnung).
Kohärenz mit der ersten Säule: Kriterien und Verwaltungsnormen, welche sicherstellen, dass die Maßnahmen, welche ausschließlich über die Beihilfe der Ländlichen Entwicklung laut beiliegenden Fördertabellen im Anhang I der Durchführungs-Bestimmungen begünstigt werden, nicht mit anderen, von der Ver. (EG) 2826/2000 vorgesehenen Mitteln unterstützt werden	Die Maßnahme sieht Beihilfen für Öffentlichkeitsarbeit, für Absatzförder- oder Werbemaßnahmen vor, welche die Vorteile der lokalen Produkte, vor allem, was die Qualität, Hygiene, Lebensmittelsicherheit, Ernährung, Etikettierung, Tiergesundheit oder Öko-Kompatibilität der Produktion betrifft, hervorheben. Außerdem sind Beihilfen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, Informationskampagnen zum europäischen System der geschützten Ursprungsbezeichnungen (DOP), der geschützten geografischen Angaben (GGA), der garantierten traditionellen Spezialitäten (TGS) und der Qualitätsmarke mit Ursprungsangabe, vorgesehen. Was die Kohärenz mit den in der ersten Säule vorgesehenen Mitteln betrifft, muss diese über eine einleitende Überprüfung der eingereichten Vorhaben durch die zuständigen Verantwortlichen des Landes garantiert werden, um Doppelfinanzierungen und Überschneidungen zulässiger Maßnahmen mit analogen OCM Maßnahmen oder subventionierten Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 und des Artikels 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/03, zu vermeiden. Im Rahmen der OCM Obst, Gemüse und Wein sind keine Absatzfördermaßnahmen vorgesehen, welche sich mit den in dieser Maßnahme Beschriebenen, überschneiden. Was die Ver. (EG) Nr. 2826/2000 und die Ver. (EG) 1071/2005 in Bezug auf die Produkte Südtiroler Speck GGA, Südtiroler Apfel GGA und Südtiroler Weine D.O.C und für die Dauer des Programms „Die neue Lebensmittelsicherheit in Europa“, genehmigt und zur Kofinanzierung zugelassen über die Ver. (EG) Nr. 1071/2005, betrifft, werden folgende Abgrenzungskriterien angewandt: a) die folgenden Typologien von Maßnahmen sind Gegenstand einer Finanzierung nur über FEASR und dürfen sich also an den gesamten internen Markt richten: - Studien und Untersuchungen zum Ziele der Information und Absatzförderung; - Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien betreffend die angenommenen

	Produkte; - Organisation und Realisierung von Seminaren und Tagungen, um die Erkenntnisse der Qualitätsprodukte zu verbreiten; b) die folgenden Typologien von Maßnahmen sind hingegen Gegenstand der Finanzierung in den Mitgliedsstaaten Italien, Deutschland, Polen und Tschechische Republik über das Projekt “Die neue Lebensmittelsicherheit in Europa”, finanziert mit Ver. (EG) 2826/2000. Auf FEASR sind zur Finanzierung ausschließlich die Länder außerhalb der 4 obgenannten Mitgliedsstaaten zugelassen. □ Organisation und Teilnahme an Messen und Ausstellungen und analogen Initiativen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; • Erstellung von Informations- und Werbematerial. Mit dieser Maßnahme werden keine Vorhaben finanziert, welche der Artikel 69 der Ver. (EG) Nr. 1782/03 vorsieht, wie Prämien für die Schlachtung von Tieren die nach biologischen Richtlinien gehalten werden oder als ICP oder über Etikettierungsbestimmungen anerkannt sind.																					
Prozedur ex ante	Die Rohentwürfe der für die Beitragsvergabe zulässigen Informationsmaterialien, der Materialien für die Absatzförderung und die Werbung müssen einer vorherigen Genehmigung unterzogen werden, um sicher zu stellen, dass diese in Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben stehen und mit dem gemeinschaftlichen Recht (Art. 23, Absatz 2 der Ver. (EG) Nr. 1974/2006) und dem nationalem Recht kohärent sind. Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für die mit den europäischen Marken bescheinigten Produkte müssen die Logos auf allen Absatzförderungsmaterialien tragen.																					
Zulässige Kosten	Zur Finanzierung werden die Kosten für die Information, Absatzförderung und Werbung auf dem internen Markt zugelassen, welche beinhalten können: - Kosten für Studien und Untersuchungen zum Ziele der Information und Absatzförderung; - Kosten für die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien betreffend die angenommenen Produkte; - Kosten für die Organisation und die Teilnahme an Messen und Ausstellungen und analogen Veranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit; - Kosten für die Organisation und die Realisierung von Seminaren und Tagungen um die Erkenntnisse der Qualitätsprodukte zu verbreiten; - Kosten für die Erstellung von Informations- und Werbematerial.																					
Höhe und Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Die öffentlichen Beihilfen entsprechen 50% der zulässigen Kosten.																					
Ländliche Anwendungsgebiete	Provinzhauptort (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D)																					
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td></td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Gesamtkosten</td><td>2.000.000</td><td>1.000.000</td><td>50,00%</td><td>440.000</td><td>44,00%</td><td>388.189</td><td>38,82%</td><td>171.811</td><td>17,18%</td><td>1.000.000</td></tr></table>		Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Gesamtkosten	2.000.000	1.000.000	50,00%	440.000	44,00%	388.189	38,82%	171.811	17,18%	1.000.000
	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil													
Gesamtkosten	2.000.000	1.000.000	50,00%	440.000	44,00%	388.189	38,82%	171.811	17,18%	1.000.000												
Zusätzliche Staatsbeihilfen (Top up)	Die Autonome Provinz Bozen beansprucht keine zusätzlichen Finanzmittel.																					
Verantwortliche Ämter	Amt 31.1 in Zusammenarbeit mit Amt 31.2																					
Verwaltungsablauf	Die Prozedur wird im Anhang “Prozeduren” beschrieben																					

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art der Indikatoren	Indikatoren	Ziel
Allgemeine Outputindikatoren	Anzahl der unterstützten Projekte	3
	Übergangsgesuche	0
	Quote LEADER	0
	Ingesamt	3
Allgemeine Ergebnisindikatoren	Wert der mit Qualitätsmarke und anerkannten Qualitätsbestimmungen erzeugten landwirtschaftlichen Produktion ('000EUR)	28.000
Allgemeine Wirkungsindikatoren	Zuwachs der Arbeitsproduktivität	37 €/EFT
	Wirtschaftszuwachs	0,9 M€ in PPS

<i>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Bewirtschaftung des Bodens</i>	<i>Maßnahme 211 (Artikel 36 (a) (i)): Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten</i>
	<i>Maßnahme 214 (Artikel 36 (a) (iv)): Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen</i>

Maßnahme	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 36 (a) (i)
Kodex	211
Begründung	Die zum Teil verstreut und in höheren Lagen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe, bestehen aus Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie der dazugehörigen landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es handelt sich um klein- bis kleinststrukturierte Betriebe. Das aus der Bodenproduktion, Tierhaltung und Forstwirtschaft erzielte Einkommen der Bergbauernbetriebe liegt weit unter jenem der in der Talsohle gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben. Die Berglandwirtschaft unterscheidet sich von der übrigen Landwirtschaft hauptsächlich durch erschwerte Produktionsbedingungen: rauhe Klimabedingungen, steile Hanglagen, nicht maschinengerechte Geländeformen: - schwierige klimatische Bedingungen: aufgrund der Höhenlage verkürzte Vegetationszeit und somit geringer Futterertrag, - starke Hangneigungen: erschwerte oder nicht mögliche Mechanisierung, verbunden mit erhöhtem Arbeitsaufwand, - zum Teil ärmere und flachgründige Böden, verbunden mit größeren Anstrengungen zur Ertragssteigerung, - eine Kombination mehrerer Faktoren. Es ist eine auf europäischer Ebene sehr extensiv geführte Landwirtschaft mit entsprechend geringen Einnahmen.
Ziele	Ziel der Maßnahme ist die Gewährung eines Ausgleiches des durch die natürlichen Gegebenheiten verringerten Einkommens der Bewirtschafter der Bergbauernhöfe. Langfristig soll somit der Fortbestand der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet werden, wobei die gewährten Subventionen über den rein landwirtschaftlichen Rahmen hinausgehen: • Schutz des Territoriums und Erhalt der alpinen Landschaft, • Schutz vor Naturgefahren, • Befriedung touristischer Ansprüche, • Fortbestand hinreichender Bevölkerungsdichte in von Entvölkerung bedrohten Gebieten. Die landwirtschaftlichen Flächen im Berggebiet stellen eine Randzone dar, welche gegenüber von außen einwirkenden Faktoren sehr sensibel reagieren und durch objektive ökologische Einschränkungen und sensible Gleichgewichte gekennzeichnet sind. Aufgrund der großen Höhenlage, der Neigung der Betriebsflächen – traditionell für die extensive Tierhaltung verwendet – und der schwierigen klimatischen Bedingungen ist die Futterproduktion von geringem Ausmaß und daraus folgend von bescheidener Bedeutung sind die Betriebserträge. Die landwirtschaftliche Tätigkeit im Berggebiet leidet unter entscheidenden Mängeln gegenüber den fruchtbaren Ebenen der angrenzenden Regionen. Als Schwachpunkte hervorgehoben werden müssen die höheren Risiken in Momenten der Konjunkturschwäche auf den Märkten und eine geringere Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit, was zu einer fortlaufenden Auflassung dieser Gebiete führen kann. Das Vorhandensein einer extensiven und traditionellen Landwirtschaft erlaubt es hingegen die traditionelle Landschaft zu schützen, die vorhandenen hydrogeologischen Gleichgewichte zu erhalten und das Gebiet vor Muren und Überschwemmungen zu bewahren, welche die Umwelt und die natürliche Vielfalt ernsthaft gefährden könnten. Die Gewährung dieser Subvention wird das gesamte Spektrum geophysischer, klimatischer, ökologischer und sozioökonomischer Besonderheiten des alpinen Berggebietes gerecht und erkennt dem Berglandwirt auf konkrete Weise seine Rolle im Streben nach einem angemessenen Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit und ökologischen Erfordernissen an. Ziel dieser Maßnahme ist also der Erhalt einer extensiven und naturnahen Landwirtschaft im Berggebiet.
Zwecke und Vorhaben	Die Maßnahme gleicht das durch die natürlichen Gegebenheiten verringerte Einkommen der Bewirtschafter mittels eines Betrages aus, der sich auf die Schwierigkeiten bezieht, die sich aus den objektiven geophysischen, klimatischen, ökologischen und sozioökonomischen Besonderheiten der Berggebiete ergeben. <u>Erfassung der Erschwerungspunkte der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Berggebiet liegen:</u> Die Abteilung Landwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Forstwirtschaft eine Berechnung von Erschwerungspunkten für landwirtschaftliche Betriebe mit Grünlandflächen vorgenommen. Diese Erschwerungspunkte spiegeln die reelle, natürliche Benachteiligung jedes einzelnen Betriebes dar und werden nach folgenden Kriterien vergeben: • Neigung der Grünlandflächen • Höhe der Grünlandflächen • Zufahrt zum Betrieb • Teilstücke (Zerstückelung der Betriebsflächen) • Entfernung des Hauptwirtschaftsgebäude zur nächsten Ortschaft <u>Beschreibung der Maßnahme und Berechnung des Beitrages:</u> Die Ausgleichszulage ist ein jährlicher Beitrag, wobei der Antragsteller für mindestens 5 Jahre ab dem ersten Antragsjahr seine landwirtschaftliche Tätigkeit fortführen muss. Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen vorgesehen: höherer Gewalt, Hofübergabe, Widerruf des Pachtvertrages oder des Fruchtgenusses. Der Berechnungsgrundlage des Beitrages ist die beitragsberechtigte Fläche, die sich aus folgender Summe ergibt:

Alle 2 Jahre gemähte Wiesen	= x 0,50
1 mal im Jahr gemähte Wiesen	= x 1,00
Ackerfutterbauflächen	= x 1,00
Weiden	= x 0,40
Almbestoßung in Fläche (ha)	= Almfläche, bezogen auf die Tage der tatsächlichen Beweidung unter Einhaltung der Bestoßung von 0,4 GVE/ha
hofeigene Weiden	= 0,40

Zugangskriterien – beitragsberechtigte Fläche: die beitragsberechtigte Fläche muss mindestens einen Ha umfassen.

Als Wiese werden als Wiese oder als Ackerfutterbau bewirtschaftete Parzellen oder Teilstücke davon anerkannt, die eine Mindesthöhenlage und Mindestneigung aufweisen, wie mit eigenem Beschluss der Landesregierung festgelegt.

Als beitragsberechtigte Fläche werden die im „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ eingetragenen Parzellen anerkannt.

Der jährliche Betrag liegt zwischen 25,00 und 250,00 € pro Ha beitragsberechtigter Fläche; der Betrag ist wie folgt gestaffelt:

- Aufgrund der den einzelnen Wiesen- und Ackerfutterbauparzellen zugewiesenen Erschwernispunkte;
- Aufgrund der dem entsprechenden Betrieb zugewiesenen Erschwernispunkte;
- Die Berechnung ist regressiv, d.h. es wird eine vermindernde Wichtung des Beitrages je Erschwernispunkte mit Zunahme der zu fördernden Hektar vorgenommen.

Die Liquidierung von Beträgen unter 50,00 € ist nicht erlaubt.

Andere öffentliche Einrichtungen (wie z.B. Gemeinden, u.s.w.) können einen zusätzlichen Beitrag mit eigenen Finanzmitteln ausbezahlen. Voraussetzung sind dabei die Beachtung der Zugangskriterien, welche in dieser Maßnahme beinhaltet sind, und, dass der erlaubte Höchstbetrag pro Hektar nicht überschritten wird. Nach den Verwaltungskontrollen wird den interessierten öffentlichen Einrichtungen die Liste der landwirtschaftlichen Unternehmer, welche prämienberechtigt sind, mit Angabe der prämienberechtigten Fläche, übermittelt. Diese Einrichtungen wiederum, werden der Abteilung Landwirtschaft vor der Auszahlung der Zusatzprämie, eine Liste mit der Höhe des Zusatzbeitrages in Bezug auf die einzelnen Betriebe übermitteln.

Berechnung des Beitrages:

Der Beitrag entsteht aus der Summe von 3 Teilbeträgen:

A) Der Teilbetrag A ist das Produkt aus der Summe der beitragsberechtigten Wiesen- und Ackerfutterbauflächen (Mindestneigung und Höhe mittels spezifischen Beschluss der Landesregierung definiert) mit einem Betrag in € pro Hektar.

Dieser Betrag in € ergibt aus der Funktion zwischen Erschwernispunkten und Fläche. Diese Erschwernispunkte ergeben sich aus der Neigung und aus der Höhe der Flächen. Die Funktion ist eine Gerade, die aufgrund der Geldverfügbarkeit jährlich verändert werden kann. Der Teilbetrag A hat einen Anteil von 65% am Gesamtbetrag (durchschnittlicher ausbezahlter Teilbetrag A pro Hektar von 104 € - statistische Daten bezogen auf den Zeitraum 2000-2006).

B) Der Teilbetrag B ist das Produkt aus der Summe der prämienberechtigten Fläche mit einem Betrag in €. Dieser Betrag in € ist eine Funktion zwischen Betriebserschwerenispunkten der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe und prämienberechtigter Fläche. Diese Erschwernispunkte beziehen sich auf den Grad der Erschwerung der Zufahrt zum Betrieb, auf die Zerstückelung der Betriebsflächen, der Entfernung des Hauptwirtschaftsgebäude zur nächsten Ortschaft.

Die Funktion ist eine Parabel, die im Laufe der Jahre, je nach Geldverfügbarkeit, angepasst werden kann. Dieser Betrag entspricht einer Treppenfunktion, wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

beitragsberechtigte Fläche in Ha	Wichtung in % der beitragsb. Fläche laut Funktion
1,0-15,0	100
15,1-20,0	80
20,1-50,0	60
Über 50,0	40

Der Teilbetrag B hat einen Anteil von 25% am Gesamtbetrag (durchschnittlicher ausbezahlter Teilbetrag B pro Hektar von 40 € - statistische Daten bezogen auf den Zeitraum 2000-2006).

C) Der Teilbetrag C drückt die logistischen Nachteile eines landwirtschaftlichen Betriebes in Bezug auf die Lieferung der landwirtschaftlichen Produkte zum lebensmittelverarbeitenden Betrieb aus. Dieser Teilbetrag ergibt sich aus der Anzahl der Tage der Lieferung des landwirtschaftlichen Produktes, aus der Länge der Strecke zum nächstgelegenen Sammelplatz des landwirtschaftlichen Produktes und aus dem Höhenunterschied zwischen Hofstelle und Sammelplatz. Der Teilbetrag C hat einen Anteil von 10% am Gesamtbetrag (durchschnittlicher ausbezahlter Teilbetrag C pro Hektar von 16 € - statistische Daten bezogen auf den Zeitraum 2000-2006).

Begünstigte

Ansuchen können für die Ausgleichszulage die im „Landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Informationssystem“ als landwirtschaftlicher Unternehmer oder als physische oder juristische Personen eingetragenen Landwirte. Der GVE-Besatz wird wie bei Maßnahme 214 berechnet (Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, Vorhaben 1- Grünland).

Verpflichtungen

Der Antragsteller unterliegt folgenden Verpflichtungen:

1. Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung) der im Gesuch angegebenen Flächen,
2. Einhaltung der Verpflichtung laut Beschluss der Landesregierung Nr. 570 vom 26.02.2007 bezüglich „Re-

gime del regime di condizionalità“. Es wird festgehalten, dass die Verpflichtungen betreffend die Einhaltung der „condizionalità“ jenen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und des Dekretes Nr. 12541 vom 21. Dezember 2006 entsprechen, betreffend die Bestimmungen zur „condizionalità“ für die Direktzahlungen im Rahmen der GAP.

3. Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit für mindestens 5 Jahre.

Anwendungs- gebiet

Die Maßnahme wird auf die in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 75/268/EU vom 28. April 1975 in geltender Fassung als „benachteiligtes Gebiet“ klassifizierte Fläche der Autonomen Provinz Bozen angewandt. Diese Fläche liegt in folgenden Gemeinden:

Verzeichnis der „benachteiligten Flächen“ laut Richtlinie 75/268/

1. Gänzlich als benachteiligt klassifizierte Gemeinden:

N.	Gemeinden	Gesamtfläche (ha)	N.	Gemeinden	Gesamtfläche (ha)
1	Aldein	6319	51	Plaus	487
2	Altrei	1105	52	Waidbruck	233
3	Hafling	2737	53	Prad am Stilfserjoch	5136
4	Abtei	8294	54	Prettau	8649
5	Barbian	2443	55	Proveis	1853
6	Prags	8926	56	Ratschings	20350
7	Brenner	11430	57	Raasen Antholz	12092
8	Brixen	8486	58	Ritten	11148
9	Bruneck	4507	59	Riffian	3575
10	Kuens	166	60	Mühlbach	8410
11	Freienfeld	9529	61	Rodeneck	2954
12	Sand in Taufers	16447	62	Innichen	8010
13	Kastelbell - Tschers	5386	63	St. Christina	3183
14	Kastelruth	11781	64	St. Felix	1480
15	Kiens	3384	65	Jenesien	6887
16	Klausen	5137	66	St. Leonhard im Passeier	8832
17	Karneid	4037	67	St. Lorenzen	5150
18	Kurtatsch	3056	68	St. Martin in Abtei	7634
19	Kurtinig an der Weinstrasse	199	69	St. Martin in Passeier	3049
20	Corvara	4213	70	St. Pankraz	6298
21	Graun	21037	71	Sarnatal	30250
22	Toblach	12633	72	Schenna	4826
23	Pfalzen	3324	73	Mühlwald	10452
24	Völs	4438	74	Wolkenstein	5327
25	Franzensfeste	5234	75	Unsere liebe Frau im Walde	1275
26	Villnöss	8106	76	Schnals	21043
27	Gais	6034	77	Sexten	8088
28	Gargazon	490	78	Schlanders	11520
29	Glurns	1298	79	Schluderns	2077
30	Latsch	7882	80	Stilfs	14092
31	Lajen	3729	81	Terenten	4252
32	Laas	11011	82	Tisens	4323
33	Laurein	1420	83	Tiers	4209
34	Wengen	3903	84	Dorf Tirol	2559
35	Lüsen	7424	85	Truden	2070
36	Mals im Vinschgau	24711	86	Taufers im Münstertal	4593
37	Enneberg	16134	87	Ulten	20852
38	Martell	14382	88	Pfatten	1351
39	Mölten	3690	89	Olang	4895
40	Welsberg	4656	90	Pfatsch	14200
41	Montan	1891	91	Ahrntal	18728
42	Moos in Passeier	19458	92	Gsies	10895
43	Nals	722	93	Vintl	11053
44	Naturns	6704	94	Vahrn	7951
45	Natz Schabs	1584	95	Feldthurns	2476
46	Welschnofen	5084	96	Vöran	2212
47	Deutschnofen	11203	97	Niederndorf	1785
48	St. Ulrich	2425	98	Villanders	4385
49	Partschins	5540	99	Sterzing	3318
50	Percha	3028			
				Summe	697224

2. Als zum Teil benachteiligt klassifizierte Gemeinden:

N.	Gemeinden	Gesamtfläche (ha)	Ausgewiesene Fläche (ha)
1	Andrian	490	200
2	Eppan	5969	2075
3	Bozen	5235	2715
4	Branzoll	752	657
5	Kaltern	4796	2850
6	Tschermers	663	334
7	Neumarkt	2367	1612
8	Algund	2169	1900
9	Leifers	2425	1421
10	Lana	3600	1106
11	Mardreid	1387	625
12	Marling	1480	896

	<table><tr><td>13</td><td>Meran</td><td>2623</td><td>1560</td></tr><tr><td>14</td><td>Auer</td><td>1182</td><td>338</td></tr><tr><td>15</td><td>Burgstall</td><td>672</td><td>255</td></tr><tr><td>16</td><td>Salurn</td><td>3320</td><td>2424</td></tr><tr><td>17</td><td>Terlan</td><td>1865</td><td>680</td></tr><tr><td>18</td><td>Tramin</td><td>1824</td><td>621</td></tr><tr><td></td><td>Summe</td><td>42819</td><td>22269</td></tr></table> Grünlandflächen, die in angrenzenden italienischen Provinzen oder Regionen oder Staaten liegen, aber zu Betrieben gehören, deren Sitz in der Provinz Bozen ist und betriebstechnisch mit dem landwirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bilden, können als beitragsberechtigte Fläche anerkannt werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Vereinbarung mit den angrenzenden Provinzen/Regionen oder Staat, um eine Doppelförderung der Flächen zu vermeiden und Lokalausgleichszone vorzusehen.	13	Meran	2623	1560	14	Auer	1182	338	15	Burgstall	672	255	16	Salurn	3320	2424	17	Terlan	1865	680	18	Tramin	1824	621		Summe	42819	22269
13	Meran	2623	1560																										
14	Auer	1182	338																										
15	Burgstall	672	255																										
16	Salurn	3320	2424																										
17	Terlan	1865	680																										
18	Tramin	1824	621																										
	Summe	42819	22269																										
Höhe und Art der Beihilfe	Jährliche Prämien mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung (100%).																												
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliches Gebiet mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D);																												
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>62.381.175</td><td>62.381.175</td><td>100%</td><td>27.447.717</td><td>44,00%</td><td>34.933.458</td><td>56,00%</td><td>-</td><td>0,00%</td><td>-</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	62.381.175	62.381.175	100%	27.447.717	44,00%	34.933.458	56,00%	-	0,00%	-								
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																				
62.381.175	62.381.175	100%	27.447.717	44,00%	34.933.458	56,00%	-	0,00%	-																				
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	1) Es ist eine Zusatzfinanzierung mit Landesmitteln vorgesehen, zu denselben oben beschriebenen Konditionen, mit dem einzigen Ziel, die Zahl der möglichen Endbegünstigten zu erhöhen, welche an der Maßnahme teilnehmen können. (Mit der Zusatzfinanzierung wird der zugelassene Höchstbetrag je Hektar nicht erhöht). Der vorgesehene Betrag beläuft sich auf 74.300.000,00 €. 2) Andere öffentliche Einrichtungen (wie z.B. Gemeinden, u.s.w.) können einen zusätzlichen Beitrag mit eigenen Finanzmitteln ausbezahlen. Voraussetzung sind dabei die Beachtung der Zugangskriterien, welche in dieser Maßnahme beinhaltet sind, und, dass der erlaubte Höchstbetrag pro Hektar nicht überschritten wird. Nach den Verwaltungskontrollen wird den interessierten öffentlichen Einrichtungen die Liste der landwirtschaftlichen Unternehmer, welche prämienberechtigt sind, mit Angabe der prämienberechtigten Fläche, übermittelt. Diese Einrichtungen wiederum, werden der Abteilung Landwirtschaft vor der Auszahlung der Zusatzprämie, eine Liste mit der Höhe des Zusatzbeitrages in Bezug auf die einzelnen Betriebe übermitteln. Der dafür vorgesehene Betrag: 2.000.000,00 € Die Zusatzfinanzierung wird nach den Kriterien der Mitteilungsblätter III.12.D gewährt.																												
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Es wird als notwendig erachtet von den vorgesehenen Übergangsbestimmungen in Sinne der VO (EU) – Nr. 1320/2006 für die vorliegende Maßnahme Gebrauch zu machen, da Prämien bezogen auf die Ausgleichszulage der vergangenen Programmperiode im Haushaltsjahr 2006 nicht ausbezahlt wurden. Die nicht bezahlten Beträge belaufen sich auf: - Gesamter öffentlicher Beitrag: 10.796.521,00 €; - Quote EU: 4.750.469,24 €; - Quote Staat: 6.046.051,76 €.																												
Verantwortliche Ämter	Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft;																												
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.																												

Gemeinsame Output-Indikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Durchschnittliche jährliche Anzahl der geförderten Betriebe in Berggebieten	7.600/Jahr
	Durchschnittliche jährliche Anzahl der geförderten Betriebe in Berggebieten - Übergangsgesuche	7.600/Jahr
	Durchschnittliche jährliche Anzahl der geförderten Betriebe in Berggebieten - LEADER	0
	Durchschnittliche jährliche Anzahl der geförderten Betriebe in Berggebieten - insgesamt	7.600/Jahr
	Durchschnittliche jährlich geförderte landwirtschaftliche Fläche in Berggebieten	90.000 Ha/Jahr
	Durchschnittliche jährlich geförderte landwirtschaftliche Fläche in Berggebieten - Übergangsgesuche	90.000 Ha/Jahr
	Durchschnittliche jährlich geförderte landwirtschaftliche Fläche in Berggebieten - LEADER	0
	Durchschnittliche jährlich geförderte landwirtschaftliche Fläche in Berggebieten - insgesamt	90.000 Ha/Jahr
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Erhaltung der Biodiversität und der landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Flächen von hohem Naturwert beiträgt	1.500 ha/Jahr
	Durchschnittliche jährliche Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zum Schutz der Bodenqualität beiträgt	30.000 ha/Jahr

	Durchschnittliche jährliche Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Eindämmung der Klimaveränderungen beiträgt	18.500 ha/ Jahr
	Durchschnittliche jährliche Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe beiträgt	40.000 ha/ Jahr
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt	+0,8% FBI
	Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen	1.321 ha

Maßnahme	Zahlungen für Agrarumweltprämien																																																																																																												
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 36 (a) (iv)																																																																																																												
Kodex	214																																																																																																												
Begründung	Die Agrarumweltprämien werden in der Autonomen Provinz Bozen bereits seit 1994 angewendet, aufgrund des in Krafttretens der VO EWG 2078/92 und haben fortwährend einen weitläufigen Beitritt erfahren. Aus diesem Grund, unter Berücksichtigung auch der positiven Auswirkungen, welche die Maßnahmen auf die Güte der Umweltbedingungen hatte wird die vorliegende Maßnahme neu aufgelegt. Unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrung und der aufgetretenen Schwierigkeiten verfolgt sie in den Grundzügen jene Leitlinien, welche bereits Gegenstand des „Ländlichen Entwicklungsplanes 2000-2006“ waren, erarbeitet von der Autonomen Provinz Bozen und genehmigt von der EU-Kommission mit Entscheidung Nr. C(2000) 2668 vom 15.09.2000. Die angebrachten Änderungen in Vergleich zur vorhergehenden Fassung entsprechen der Notwendigkeit die Anwendung von Seiten der Antragsteller verständlicher und leichter zu gestalten sowie die Verwaltung der einzelnen Vorhaben zu vereinfachen und zu erleichtern mit gleichzeitiger Reduktion der Verwaltungskosten. Entwicklung der Agrarumweltmaßnahmen: <table><tr><th>1994</th><th>1995</th><th>1996</th><th>1997</th><th>1998</th><th>1999</th><th>2000</th><th>2001</th><th>2002</th><th>2003</th><th>2004</th><th>2005</th></tr><tr><td colspan="12">ZAHL FINANZIERTE GESUCHE</td></tr><tr><td>6.392</td><td>8.210</td><td>8.386</td><td>8.447</td><td>8.545</td><td>10.285</td><td>10.124</td><td>11.205</td><td>11.439</td><td>11.589</td><td>12.407</td><td>12.552</td></tr><tr><td colspan="12">FINANZIERTE HEKTAR</td></tr><tr><td>39.420</td><td>152.303</td><td>156.483</td><td>157.208</td><td>168.882</td><td>159.861</td><td>156.958</td><td>154.863</td><td>156.341</td><td>158.417</td><td>158.681</td><td>194.868</td></tr><tr><td colspan="12">FINANZIERTE GROSSVIEHEINHEITEN</td></tr><tr><td>1.094</td><td>1.262</td><td>1.254</td><td>1.282</td><td>1.329</td><td>1.715</td><td>1.656</td><td>1.704</td><td>1.529</td><td>1.684</td><td>10.037</td><td>16.922</td></tr><tr><td colspan="12">GESAMT AUSBEZAHLTE BETRÄGE (€ x 1.000)</td></tr><tr><td>5.419</td><td>9.104</td><td>9.408</td><td>12.641</td><td>12.658</td><td>15.543</td><td>15.845</td><td>16.273</td><td>16.392</td><td>17.209</td><td>18.236</td><td>18.344</td></tr></table> Anmerkung: die Daten zu den Kampagnen 2004 und 2005 sind unvollständig	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	ZAHL FINANZIERTE GESUCHE												6.392	8.210	8.386	8.447	8.545	10.285	10.124	11.205	11.439	11.589	12.407	12.552	FINANZIERTE HEKTAR												39.420	152.303	156.483	157.208	168.882	159.861	156.958	154.863	156.341	158.417	158.681	194.868	FINANZIERTE GROSSVIEHEINHEITEN												1.094	1.262	1.254	1.282	1.329	1.715	1.656	1.704	1.529	1.684	10.037	16.922	GESAMT AUSBEZAHLTE BETRÄGE (€ x 1.000)												5.419	9.104	9.408	12.641	12.658	15.543	15.845	16.273	16.392	17.209	18.236	18.344
1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005																																																																																																		
ZAHL FINANZIERTE GESUCHE																																																																																																													
6.392	8.210	8.386	8.447	8.545	10.285	10.124	11.205	11.439	11.589	12.407	12.552																																																																																																		
FINANZIERTE HEKTAR																																																																																																													
39.420	152.303	156.483	157.208	168.882	159.861	156.958	154.863	156.341	158.417	158.681	194.868																																																																																																		
FINANZIERTE GROSSVIEHEINHEITEN																																																																																																													
1.094	1.262	1.254	1.282	1.329	1.715	1.656	1.704	1.529	1.684	10.037	16.922																																																																																																		
GESAMT AUSBEZAHLTE BETRÄGE (€ x 1.000)																																																																																																													
5.419	9.104	9.408	12.641	12.658	15.543	15.845	16.273	16.392	17.209	18.236	18.344																																																																																																		
Ziele	Die Ziele dieser Maßnahme, welche die von der Autonomen Provinz Bozen seit jeher in der eigenen Agrar- und Umweltpolitik verfolgten Ziele widerspiegeln, sind die folgenden: □ Schutz und Verbreitung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen von hohem ökologischem Wert; □ Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Eindämmung der genetischen Erosion; □ Qualitative und quantitative Bewahrung des Oberflächen- und Grundwassers; □ Schutz des Territoriums und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit; □ Verringerung der Treibhausgase und CO2-Absorption durch Aufnahme seitens des Dauergrünlandes, begünstigt durch herkömmliche landwirtschaftliche Praktiken und durch die Extensivierung der Viehhaltung. Die Zahlungen für Agrarumweltprämien müssen weiterhin eine bedeutende Rolle in der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete spielen und die steigende Nachfrage nach Umweltdienstleistungen von Seiten der Gesellschaft stillen, dies durch die Einführung oder die Fortführung der Anwendung von mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, des Bodens und der Diversität verträglichen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden; Die Verpflichtungen der Maßnahmen aus dem Gesichtspunkt der Verwendung der betriebseigenen Dünger kann dazu beitragen eine korrekte Bewirtschaftung des Nährstoffhaushaltes der Böden zu garantieren, einen ausgeglichene Verwendung der Böden der Berggebiete, einen Schutz bezüglich der Qualität des Wassers hinsichtlich der mineralischen Nitratkonzentrationen und insgesamt eine Aufwertung der lokalen landwirtschaftlichen Lebensmittel; Die Teilnahme an den Verpflichtungen dieser Maßnahme kann dazu beitragen die Tendenz zur Steigerung des Viehbesatzes je Hektar einzuschränken, welche sich in Zusammenhang mit einer sinkenden Wirtschaftlichkeit bei den Milch- und Käsereiprodukten manifestiert, indem die Nutzung des weitläufigen Grünlandes und des Viehbestandes ausgeglichener und nachhaltiger gestaltet wird. Es wird ein gezielter Ausgleich zwischen den verschiedenen Notwendigkeiten und Zusatzleistungen gewährleistet und gefördert, welcher von anderen Beihilfemaßnahmen nicht vorgesehen ist und auf einen Verzicht der Verwendung der wenig produktiven Flächen und eine Intensivierung der Produktiven und der Notwendigkeit, die einzigartige Landschaft als eine der wichtigsten Ressourcen unserer Provinz zu erhalten, abzielt. Dieses Ziel erscheint besonders wichtig sofern man die Rolle des Landschaftsschutzes im Verhältnis zum Tourismus und der Reichweite dessen für die Einkommen der bäuerlichen südtiroler Familie, für welche der																																																																																																												

	Urlaub auf dem Bauernhof und der Nebenerwerb in touristischen Sektor eine vitale Quelle zur Aufbesserung des Einkommens darstellen; Die Einführung und/oder Beibehaltung von in ökologischer und landschaftsschützerischer Hinsicht nachhaltigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft fördern um dazu beizutragen, die negativen Effekte der Landwirtschaft auf die naturnahe Umwelt zu reduzieren, mit besonderem Augenmerk auf die biologische Produktion. Es wird in diesem Zusammenhang auch hervorgehoben dass der Berglandwirt, hinsichtlich Klima und Umwelt unter sehr besonderen Bedingungen arbeitend, seit jeher notwendigerweise extensivere Bewirtschaftungs- und Aufzuchtmethoden anwenden musste gegenüber den in der Ebene angewendeten. Das Ziel der Maßnahme besteht daher in der Unterstützung der Landwirte das über Jahrhunderte in schwerer und weiser Arbeit erreichte Gleichgewicht beizubehalten und auf die Versuchung intensivere Methoden und Kulturen anzuwenden zu verzichten. Die Maßnahme trägt dazu bei, die neue Herausforderung „Biodiversität“ zu meistern; dazu ist beabsichtigt, die Erhaltung von Ökosystemen mit einer reichen Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten zu fördern und durch das Verbot des Einsatzes von mineralischem Dünger und die ausgewogene Verwendung von organischem Düng der Verlust an entsprechendem Erbgut zu verhindern; auf diesem Wege kann langfristig eine stärkere Differenzierung der Pflanzenwelt erreicht werden. Das seltenere Mähen der Wiesen oder das Beweiden im Herbst anstelle eines weiteren Schnitts führen zu einer günstigen Wechselbeziehung mit der Tierwelt (weil etwa das Nisten von Vögeln ermöglicht wird) und mit der Pflanzenwelt (Vorkommen neuer Arten) in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Die Maßnahme trägt außerdem dazu bei, dass die landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben, die dank ihrer Ausdehnung und ihrer Pflanzengesellschaften in der Lage sind, als leistungsfähige CO₂-Fänger die CO₂-Belastung der Luft auszugleichen und die Treibhausgase zu reduzieren. Die Nettospeicherkapazität des Dauergrünlandes liegt im Sommer (August) nachweislich zwischen 30 g und über 50 g Kohlenstoff je Quadratmeter und Tag. Die Dauerwiesen und –weiden im Berggebiet können sicher eine wichtige Rolle bei der Verringerung der Nettowerte an CO₂ spielen, gemeinsam mit den im Lande weit verbreiteten Nadelwäldern. Im Einklang mit den Leitlinien der Gemeinschaft und mit der neuen Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ermöglicht es diese Maßnahme folglich: - die Extensivierung der Landbewirtschaftung im Sinne einer nachhaltigen Bodennutzung auf einem Großteil des Grünlandes in Südtirol zu fördern; - durch Auferlegung einer Begrenzung des Viehbesatzes je Hektar dazu beizutragen, dass die Stickstoffbelastung von Boden und Luft (N₂O und NH₄) gering gehalten wird; - die Erhaltung ausgedehnter Dauerwiesen und –weiden zu begünstigen, die imstande sind, erhebliche Mengen an CO₂ zu binden; - den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen zugunsten anderer Nutzungsformen zu verringern; - die Erhaltung von Ökosystemen mit vielfältiger Flora und Fauna zu fördern.																							
<i>Begünstigte</i>	Im "Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen" als landwirtschaftliche Unternehmer oder als physische oder juristische Personen eingetragene Subjekte, welche die von den einzelnen Vorhaben der Maßnahme vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen und sich verpflichten für mindestens fünf Jahre die mit dem Prämienansuchen verbundenen Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten.																							
<i>Zwecke und Vorhaben</i>	Die Maßnahme untergliedert sich in folgende Vorhaben: <table border="1" data-bbox="437 1339 1460 1765"> <thead> <tr> <th>Vorhaben</th><th>Bezeichnung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vorhaben 1</td><td>Grünland</td></tr> <tr> <td>Vorhaben 2</td><td>Zucht von der Auflassung bedrohter Tierrassen</td></tr> <tr> <td>Vorhaben 3</td><td>Beibehaltung des traditionellen Getreideanbaus in den Berggebieten</td></tr> <tr> <td>Vorhaben 4</td><td>Umweltschonender Weinbau</td></tr> <tr> <td>Vorhaben 5</td><td>Biologischer Anbau</td></tr> <tr> <td rowspan="2">Vorhaben 6</td><td>Alpungsprämie</td></tr> <tr> <td> ☐ Untervorhaben 6/a: Basisvorhaben ☐ Untervorhaben 6/B: Prämie für die Almen auf denen Milch verarbeitet wird </td></tr> <tr> <td rowspan="7">Vorhaben 7</td><td>Landschaftspflege:</td></tr> <tr> <td>☐ Untervorhaben 1: Magerwiesen</td></tr> <tr> <td>☐ Untervorhaben 2: Artenreiche Bergwiesen</td></tr> <tr> <td>☐ Untervorhaben 3: Streuwiesen</td></tr> <tr> <td>☐ Untervorhaben 4: Bestockte Wiesen und Weiden</td></tr> <tr> <td>☐ Untervorhaben 5: Moore und Auwälder</td></tr> <tr> <td>☐ Untervorhaben 6: Hecken und Ufersäume</td></tr> </tbody> </table> Die Ziele aller Vorhaben und Untervorhaben der Maßnahme sind untereinander kompatibel und komplementär. Der Antragsteller kann daher zu einem oder mehreren von ihnen beitreten aufgrund der jeweiligen Charakteristiken und der Ausrichtung hinsichtlich der Kulturen des eigenen Unternehmens. Ein und dieselbe Fläche kann jedoch nicht auf verschiedenen Vorhaben prämienberechtigt sein: die einzelnen Vorhaben der Maßnahme 214 sind effektiv untereinander häufbar, sofern sie nicht dieselbe betreffen. Während des Verpflichtungszeitraumes kann der Begünstigte die Verpflichtung von einem Vorhaben auf ein anderes innerhalb der Maßnahme umschreiben, aufgrund von Kriterien die in spezifischen Umsetzungsrichtlinien festgelegt werden. Das Vorhaben der Maßnahme welches zum Schutz der natürlichen Vielfalt beiträgt ist das Vorhaben Nr. 7, wie schon in den Kapiteln 3.1.8.2 und 3.2.2.5-h beschrieben; dies aufgrund der Tatsache, dass ein Teil der prämienberechtigten Flächen des Vorhabens als Natura 2000 – Gebiet klassifiziert sind.	Vorhaben	Bezeichnung	Vorhaben 1	Grünland	Vorhaben 2	Zucht von der Auflassung bedrohter Tierrassen	Vorhaben 3	Beibehaltung des traditionellen Getreideanbaus in den Berggebieten	Vorhaben 4	Umweltschonender Weinbau	Vorhaben 5	Biologischer Anbau	Vorhaben 6	Alpungsprämie	☐ Untervorhaben 6/a: Basisvorhaben ☐ Untervorhaben 6/B: Prämie für die Almen auf denen Milch verarbeitet wird	Vorhaben 7	Landschaftspflege:	☐ Untervorhaben 1: Magerwiesen	☐ Untervorhaben 2: Artenreiche Bergwiesen	☐ Untervorhaben 3: Streuwiesen	☐ Untervorhaben 4: Bestockte Wiesen und Weiden	☐ Untervorhaben 5: Moore und Auwälder	☐ Untervorhaben 6: Hecken und Ufersäume
Vorhaben	Bezeichnung																							
Vorhaben 1	Grünland																							
Vorhaben 2	Zucht von der Auflassung bedrohter Tierrassen																							
Vorhaben 3	Beibehaltung des traditionellen Getreideanbaus in den Berggebieten																							
Vorhaben 4	Umweltschonender Weinbau																							
Vorhaben 5	Biologischer Anbau																							
Vorhaben 6	Alpungsprämie																							
	☐ Untervorhaben 6/a: Basisvorhaben ☐ Untervorhaben 6/B: Prämie für die Almen auf denen Milch verarbeitet wird																							
Vorhaben 7	Landschaftspflege:																							
	☐ Untervorhaben 1: Magerwiesen																							
	☐ Untervorhaben 2: Artenreiche Bergwiesen																							
	☐ Untervorhaben 3: Streuwiesen																							
	☐ Untervorhaben 4: Bestockte Wiesen und Weiden																							
	☐ Untervorhaben 5: Moore und Auwälder																							
	☐ Untervorhaben 6: Hecken und Ufersäume																							

Einhaltung der „cross compliance“	Für die vorliegende Maßnahme wird bestätigt, dass die Voraussetzungen hinsichtlich der Einhaltung der „anderweitigen Verpflichtungen“ jene von der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehenen sind, angenommen vom Ministerialdekret vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541 bezüglich „disciplina del regime di condizionalità“ für die Direktzahlungen der GAP und vom Landesregierungsbeschluss Nr. 570 vom 26.02.2007 bezüglich “disciplina del regime di condizionalità”. Die Gegenüberstellungstabelle zwischen den Pflichten der <i>baseline</i> und den zusätzlichen Verpflichtungen der einzelnen Vorhaben ist am Ende dieser Maßnahme wider gegeben.																																																				
Beschreibung der Vorhaben	<u>Vorhaben 1 – Grünland</u> 1.a Umweltziele: 1.a.1 qualitativer Schutz des Oberflächen- und Grundwassers über die Förderung einer umweltverträgliche ländliche Entwicklung mit der Anwendung und/oder Beibehaltung von extensiven Bewirtschaftungspraktiken und einen korrekten und beschränkenden Einsatz von Mineraldüngern und von Herbiziden begünstigend wird zur Umsetzung des Nährstoffkreislaufes der Viehwirtschaftsbetriebe beigetragen; 1.a.2 Schutz des Territoriums und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit: die Beschränkung in der Verwendung von Düngemitteln impliziert automatisch eine geringere Zahl an Schnitten mit gleichzeitiger Minderung der Belastungen für den Boden (Verdichtungen auf nassen Böden) aufgrund des Einsatzes von schweren Geräten mit einer Vielzahl an Durchfahrten. Zudem wird dadurch die Grasnarbe gestärkt und die Struktur und Fruchtbarkeit des Bodens verbessert; 1.a.3 Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Einschränkung der genetischen Erosion: das Verbot der Verwendung von mineralischem Dünger und ein ausgeglichener Einsatz von organischem Dünger bewirken auf lange Sicht eine erhöhte Diversifizierung der Pflanzenarten. Die oben erwähnte Einschränkung der Zahl der möglichen Schnitte oder die herbstliche Beweidung anstelle einer Mahd interagieren auf positive Art und Weise mit der Fauna (z.B. Nistung der Vögel) und der Flora (Auftreten neuer Arten) in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten; 1.a.4 Erhaltung der typischen Landschaft: die Mahd trägt zur Erhaltung der Wiesen und Weiden Südtirols bei, welche eine typische Kulturlandschaft mit einer geschätzten Umweltrelevanz darstellen; 1.a.5 dem „Zerfall“ der Landschaft vorbeugen: eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden kann dazu beitragen, Zerfallerscheinungen aufgrund von Erosionen, Muren und Lawinen einzuschränken. 1.a.6 Sicherstellen der Speicherkapazität des Dauergrünlandes für Kohlenstoff, unterstützt durch herkömmliche landwirtschaftliche Praktiken und durch Extensivierung der Viehhaltung; 1.a.7 Stärkung der Artenvielfalt durch den Schutz und die Erhaltung des Grünlandes und Fortführung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung. 1.b. Umsetzungsziele: <table><tr><td>Schätzung der teilnehmenden Betriebe pro Jahr</td><td>6.500</td></tr><tr><td>Schätzung der jährlich unter Vertrag stehenden Fläche</td><td>45.000 ha</td></tr></table> Mittel aus dem Health Check: <table><tr><td>Geschätzte Zahl der teilnehmenden Betriebe pro Jahr</td><td>500</td></tr><tr><td>Geschätzte Fläche, die jährlich unter Vertrag steht</td><td>5.000 ha</td></tr></table> 1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben im Programmzeitraum: <table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamte öffentliche Ausgabe</td><td>% öffentliche Ausgabe</td><td>QUOTE ELER</td><td>% Quote ELER auf öffentlich</td><td>QUOTE STAAT</td><td>% Quote STAAT auf öffentlich</td><td>QUOTE BOZEN</td><td>% Quote BOZEN auf öffentlich</td><td>Ausgabe privat</td></tr><tr><td>70.134.045</td><td>70.134.045</td><td>100%</td><td>30.858.980</td><td>44,00%</td><td>39.275.065</td><td>56,00%</td><td>-</td><td>0,00%</td><td>-</td></tr></table> Mittel aus dem Health Check: <table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamte öffentliche Ausgabe</td><td>% öffentliche Ausgabe</td><td>QUOTE ELER</td><td>% Quote ELER auf öffentlich</td><td>QUOTE STAAT</td><td>% Quote STAAT auf öffentlich</td><td>QUOTE BOZEN</td><td>% Quote BOZEN auf öffentlich</td><td>Ausgabe privat</td></tr><tr><td>13.856.667</td><td>13.856.667</td><td>100%</td><td>8.314.000</td><td>60%</td><td>3.879.867</td><td>28%</td><td>1.662.800</td><td>12%</td><td>-</td></tr></table> 1.d Definitionen: Alpungsbesatz: Almweidetage auf privaten und Gemeinschaftsalmen, multipliziert mit durchschnittlichen Anzahl von effektiv gealpten GVE, das Ergebnis dividiert durch 365 Tage; Viehbesatz: wird berechnet auf Basis der TWE, aufgrund der folgenden Formel: <u>GVE (#) - Alpungsbesatz</u> Fläche (*) wobei: - die Fläche (*) durch die Anwendung folgender Koeffizienten berechnet wird: <table><tr><th colspan="2">BERECHNUNG DER FLÄCHE</th></tr><tr><td>• KULTURART</td><td>KOEFFIZIENT</td></tr></table>	Schätzung der teilnehmenden Betriebe pro Jahr	6.500	Schätzung der jährlich unter Vertrag stehenden Fläche	45.000 ha	Geschätzte Zahl der teilnehmenden Betriebe pro Jahr	500	Geschätzte Fläche, die jährlich unter Vertrag steht	5.000 ha	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgabe	% öffentliche Ausgabe	QUOTE ELER	% Quote ELER auf öffentlich	QUOTE STAAT	% Quote STAAT auf öffentlich	QUOTE BOZEN	% Quote BOZEN auf öffentlich	Ausgabe privat	70.134.045	70.134.045	100%	30.858.980	44,00%	39.275.065	56,00%	-	0,00%	-	Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgabe	% öffentliche Ausgabe	QUOTE ELER	% Quote ELER auf öffentlich	QUOTE STAAT	% Quote STAAT auf öffentlich	QUOTE BOZEN	% Quote BOZEN auf öffentlich	Ausgabe privat	13.856.667	13.856.667	100%	8.314.000	60%	3.879.867	28%	1.662.800	12%	-	BERECHNUNG DER FLÄCHE		• KULTURART	KOEFFIZIENT
Schätzung der teilnehmenden Betriebe pro Jahr	6.500																																																				
Schätzung der jährlich unter Vertrag stehenden Fläche	45.000 ha																																																				
Geschätzte Zahl der teilnehmenden Betriebe pro Jahr	500																																																				
Geschätzte Fläche, die jährlich unter Vertrag steht	5.000 ha																																																				
Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgabe	% öffentliche Ausgabe	QUOTE ELER	% Quote ELER auf öffentlich	QUOTE STAAT	% Quote STAAT auf öffentlich	QUOTE BOZEN	% Quote BOZEN auf öffentlich	Ausgabe privat																																												
70.134.045	70.134.045	100%	30.858.980	44,00%	39.275.065	56,00%	-	0,00%	-																																												
Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgabe	% öffentliche Ausgabe	QUOTE ELER	% Quote ELER auf öffentlich	QUOTE STAAT	% Quote STAAT auf öffentlich	QUOTE BOZEN	% Quote BOZEN auf öffentlich	Ausgabe privat																																												
13.856.667	13.856.667	100%	8.314.000	60%	3.879.867	28%	1.662.800	12%	-																																												
BERECHNUNG DER FLÄCHE																																																					
• KULTURART	KOEFFIZIENT																																																				

• Wiesen	1,00
• Ackerfutterbau	1,30
• Halbschürige Wiesen	0,50
• Heimweide	0,40

- Die Zahl der GVE (#) wird durch die Anwendung folgender Koeffizienten berechnet:

BERECHNUNG GVE	
TYPLOGIE	KOEFFIZIENT
• Kälber von 4 Wochen bis 6 Monaten	0,300 GVE
• Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
• Rinder mit mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
• Schafe, Ziegen mit mehr als einem Jahr	0,150 GVE
• Pferde mit mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
• Mastschweine	0,150 GVE
• Zuchtschweine	0,300 GVE
• Legehühner mit mehr als 6 Monaten	0,0055 GVE
• Legehühner mit weniger als 6 Monaten	0,0027 GVE

Für die Hühner und Mastschweine: es wird festgehalten, dass diese Kategorien nur bei mehr als 10 Schweinen und/oder mehr als 100 Stück Legehennen und nur für kommerzielle Zwecke produzierende Betriebe in Betracht gezogen.

Die für die Anzahl der GVE für die Berechnung des Viehbesatzes beinhaltet weiters folgende Kategorien, mit dem Ziel, den effektiven Viehbesatz zu berücksichtigen und Überkompensationen zu vermeiden	
• Lama und Alpaca über einem Jahr	0,150 GVE
• Yak und Zebu über einem Jahr	1,000 GVE
• Esel und Maultier über 6 Monaten	1,000 GVE
• Pony	0,500 GVE
• Dammwild mit mindestens einem Jahr (Hirsche, Rehe etc.)	0,150 GVE

2. Zugangskriterien – zur Prämierung zugelassene Flächen:
- die zur Prämierung zugelassene Mindestfläche mindestens gleich 1,00 ha;
 - es sind folgende Flächen zur Prämierung zugelassen:
 - Dauerwiesen und Bergwiesen, berechnet mit der Verwendung des Koeffizienten 1,00;
 - Halbschürige Wiesen, berechnet mit der Verwendung des Koeffizienten 0,50;
3. Verpflichtungen:
- a. Der Antragsteller muss sich verpflichten, für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre nach der Einreichung des Beitrittsformulars auf dem gesamten Betrieb die folgenden Verpflichtungen einzuhalten: Verpflichtung zur Mahd der Beitragsflächen einschließlich Räumen des Mähgutes; Anderweitige Verpflichtungen: es ist keine diesbezüglichen Verpflichtungen vorgesehen.
- b. Einhaltung der folgenden Viehbesatzgrenzen:
1. Minimum: 0,4 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau und Heimweide;
 2. Maximum: 2,0 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau, Heimweide sofern der Betriebspunkt auf einer Meereshöhe von mehr als 1.250 m ü.d.M. liegt;
 3. Maximum: 2,3 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau, Heimweide sofern der Betriebspunkt auf einer Meereshöhe von bis zu 1.250 m ü.d.M. liegt;
- c. Verbot zur Verwendung von Mineraldüngern und Herbiziden auf der gesamten beantragten Prämienfläche der von der Verpflichtung betroffenen TWE.

Eventuelle Ausnahmen können aufgrund einer schriftlichen Sondergenehmigung gewährt werden. Der Antragsteller, welcher eine Ausnahmegenehmigung beantragen will, muss sich an die Bergbauernberatung wenden, welche die spezifische Situation bewertet und, auf Kosten des Antragstellers eine Bodenprobe verlangt. Die Bodenprobe bezieht sich auf die Versorgung mit Phosphor (P_2O_5), Kalium (K_2O) und Magnesium (Mg). Die festgestellten Werte werden den verschiedenen Klassen A, B, C, D und E nach dem VDLUFA Methodenbuch I zugeordnet. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse erarbeitet das Versuchszentrum Laimburg oder die Landesdienststelle Bergbauernberatung den betreffenden Düngeplan, welcher die Vorschrift zum vorwiegenden Einsatz von betriebseigenem Dünger vorsieht. In Ausnahmefällen und bei Vorhandensein einer Unterversorgung (Klassen A und B) kann die Anwendung von mineralischen Düngern vorgesehen werden: in diesem Fall erhält der Antragsteller eine schriftliche Genehmigung, welche die Art und Menge (kg/ha) des zu verwendenden Düngers, sowie die die Flächen (Parzellen), auf welchen dieser ausgebracht werden darf, enthält.

Die maximal zulässigen Einsatzmengen werden nach der folgenden Tabelle berechnet, welche die normale Erhaltungsdüngung darstellt:

Grünland – Ertrag in dt/Hektar	P_2O_5 (kg/ha)	K_2O (kg/ha)	MgO (kg/ha)
60 (1-2 Schnitte)	35	135	20
80 (2 Schnitte + Beweidung)	55	200	30
100 (3 Schnitte + Beweidung)	75	270	45
120 Mehrschnittwiese	95	320	60
Unterversorgung Klasse A wie aus der Bodenprobe	Maximalwert (kg/ha) = Wert der normalen Erhaltungsdüngung x 2		
Unterversorgung Klasse B wie aus der Bodenprobe	Maximalwert (kg/ha) = Wert der normalen Erhaltungsdüngung x 1,5		

Die erwähnte Genehmigung muss auf jeden Fall im Betrieb aufbewahrt und im Falle eines Lokalausweises vorgelegt werden. Die Genehmigung, welche ausschließlich für die darin ausdrücklich angeführten Flächen gilt, hat eine Gültigkeit von fünf Jahren für die Maßnahmen bezüglich Düngung.

Was den Einsatz von Herbiziden betrifft wird die Genehmigung von der Landesdienststelle Bergbauernberatung nur dann gewährt, wenn von der Dienststelle eine den normalen Vegetationszyklus verhindernde Verunkrautung festgestellt wird; in diesem Fall bewertet der Techniker die Notwendigkeit chemischer Behandlungsmethoden ab, sofern sich mechanische Verfahren als zu ineffizient erweisen. Die Genehmigung für den Einsatz von Herbiziden gilt ausschließlich für das jeweilige Jahr der Ausstellung.

Der Einsatz von Mineralstickstoffdünger ist auf jeden Fall immer verboten.

Erlaubt sind ohne die erwähnte Sondergenehmigung weiters:

- Die Kalkung der sauren Böden;
- Der Einsatz von ergänzenden mineralischen Produkten für die Düngung, welche in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind.

4. Prämie:

Nicht zugelassen werden die Auszahlung von Prämien mit einer Höhe von weniger als 50,00 € und mehr als 20.000,00 €.

Die jährliche Prämie wird gestaffelt – aufgrund der finanziellen Verfügbarkeit – aufgrund der Erschwernispunkte des Unternehmens wie im „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ aufscheinend, um die Auflagen des Betriebes in der Einhaltung der Verpflichtungen gerecht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Prämie wird die folgende Formel angewendet: $120 + P^{c \times P}$, wobei

120 die Mindesthöhe der Prämie darstellt

P = Erschwernispunkte

c = variabler Koeffizient in Abhängigkeit der finanziellen Verfügbarkeit

Das Ergebnis der Formel stellt den für jeden einzelnen Erschwernispunkt zustehenden Betrag in €/ha dar. Liegt die Punktezahl des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes vor errechnet sich der Gesamtbetrag der Prämie indem der aus der oben erwähnten Berechnung erzielte Einzelbetrag mit den Hektar an prämieneberechtigter Fläche wie in Punkt 3 vorgesehen multipliziert wird.

Der Betrag der jährlichen Prämie, welcher die 450,00 €/ha nicht überschreiten darf, setzt sich aus folgenden zwei Elementen zusammen:

a) Grundprämie:

Die Grundprämie wird an jene Antragsteller gewährt, welche die Kriterien unter Punkt 3 erfüllen und die Verpflichtungen unter Punkt 4 einhalten und der Betrag liegt zwischen:

- Minimum: 120,00 €/ha
- Maximum: 305,00 €/ha

b) Zusatzprämie:

Ziele:

- Förderung des Verzichtes auf Plastikverpackungen für die Grassilagen, wodurch die Probleme mit deren Entsorgung gelöst werden;
- Schutz der Landschaft, welche durch das Vorhandensein der Grassilageballen in Plastikummüllung gestört sein kann;
- Schutz der natürlichen Vielfalt durch die weitere Förderung von extensiven und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Praktiken.

Die Zusatzprämie wird den Antragstellern gewährt welche die Kriterien und Verpflichtungen für die Grundprämie erfüllen zusätzlich auf die Silage des Grüngutes sowie auf die Verwendung von Silagen für die Tierernährung verzichten.

Der Betrag der Zusatzprämie ist gleich 145,00 €/ha an prämieneberechtigter Fläche, berechnet wie unter Punkt 3 angegeben.

c) Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI

Vorhaben 2 – Zucht von der Auflassung bedrohter Tierrassen:

1.a. Umweltziele:

Erhaltung der Biodiversität unter Eingrenzung der genetischen Erosion, indem die Landwirte in der Haltung von Lokalrassen unterstützt werden, deren Erhaltung eine besondere Bedeutung aus genetischer und kultureller Hinsicht beigemessen wird.

2.a. Umsetzungsziele

Schätzung der teilnehmenden Betriebe pro Jahr	1.100
Schätzung der jährlich prämieneberechtigten GVE	10.000 UBA

3.a. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben im Programmzeitraum:

Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgabe	% öffentliche Ausgabe	QUOTE ELER	% Quote ELER auf öffentlich	QUOTE STAAT	% Quote STAAT auf öffentlich	QUOTE BOZEN	% Quote BOZEN auf öffentlich	Ausgabe privat

9.276.845	9.276.845	100%	4.081.812	44,00%	5.195.033	56,00%	-	0,00%	-

2. Verpflichtungen:

Der Antragsteller muss sich verpflichten, für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre nach der Einreichung des Beitrittsformulars auf dem gesamten Betrieb die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:

- Einhaltung der Mindestviehbesatzgrenzen, wie im vorhergehenden Punkt Vorhaben 1 – Grünland vorge-
sehen;
- Haltung der Tiere unter Reinhaltung der Rasse nach den Pflichtenheften der jeweiligen vom Mipaaf offi-
ziell anerkannten Herdebücher oder Bestandsregister;
- Haltung eines gewissen Prozentsatzes an GVE in Bezug auf das Erstansuchen, um die Bewahrung des
genetischen Gutes zu gewährleisten; dieser Prozentsatz wird mit einer spezifischen Verwaltungsmaß-
nahme der Landesregierung festgelegt;
- Das Vieh, welches Gegenstand der Prämie ist, muss als in den jeweiligen Herdebüchern oder Bestands-
registern eingetragen sein.

3. Zulässigkeitskriterien:

Zur Prämiengewährung zugelassen sind Tiere der folgenden Rassen, welche im Herdebuch oder im Be-
standsregister eingetragen sind:

- Rinderrassen:
 - Pinzgauer;
 - Pusterer Sprinzen (Pustertaler)
 - Grauvieh
 - Original Braunvieh
 Zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere mit einem Alter von nicht we-
niger als 6 Monaten.
- Schafassen:
 - Villnösser Schaf
 - Schwarzbraunes Bergschaf
 - Tiroler Steinschaf
 - Schnalser Schaf
 Zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere mit einem Alter von nicht we-
niger als 6 Monaten.
- Pferderassen:
 - Noriker
 Zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere mit einem Alter von nicht we-
niger als 6 Monaten.

4. Prämie:

Nicht zugelassen werden die Auszahlung von Prämien mit einer Höhe von weniger als 50,00 € und mehr als
20.000,00 €.

Die Prämie wird aufgrund des effektiven Viehbestandes gewährt, überprüft über die Eintragungsbestätigun-
gen im Herdebuch oder im Bestandsregister. Die Vorlage dieser Bestätigungen kann durch spezifische infor-
matische Kontrollen auf offiziell anerkannten Datenbanken ersetzt werden.

Die jährliche Prämie beträgt 120 €/GVE.

Für die Berechnung der UBA gelten dieselben Koeffizienten wie im Vorhaben 1 – Grünland.

5. Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

6. Beschreibung der Rassen: [Die Daten wurden von den vom Mitgliedstaat anerkannten Nationalen Rassen- verbänden, oder von deren Delegierten, geliefert.]

Rinderrasse Pinzgauer:

- Beschreibung der Rasse:
Der Name der Rasse stammt von der Ortschaft Pinzgau im Salzburger Gebiet. Das Haarkleid
ist weiss mit rostroten Flecken; der Kopf ist ohne Abzeichen, Flotzmaul und Klauen sind dun-
kel, die Hörner gelbbraun mit dunklen Hornspitzen. Der Rücken ist durchwegs weiß, mit wei-
ßen Unterbrüchen an den Schenkeln und am Ende des Halses. Die Tiere sind mittel- bis groß-
rahmig und von robuster Konstitution. Die Rasse wird in Doppelnutzung gezüchtet (Milch und
Fleisch) mit einer durchschnittlichen Milchleistung zwischen 5.000 und 8.000 kg pro Kuh. Die
Milch ist reich an Eiweißen, das Fleisch hat eine gute Marmorierung und kann zu den besten
Qualitäten gezählt werden.
- Ursprungsgebiet
In Südtirol ist die Rasse vor allem im Pustertal, im Lajener Gebiet, in Gröden und teilweise im
Schlerngebiet verbreitet.
- Haltungssystem
Die Pinzgauer werden so wie andere Rassen auch, in klein strukturierten Betrieben mit tradi-
tionellen Anbindestallungen gehalten. Die Pinzgauer haben sich auch bestens für die Bewei-
dung der Hochalmen bewährt.

	<u>Grauviehrinderrasse:</u> • Beschreibung der Rasse: Es handelt sich um eine Rinderrasse mit mittlerem Körperrahmen in einfarbigem Farbkleid (eisengrau – silbergrau). Das Gewicht der ausgewachsenen Kühe liegt zwischen 550 und 600 kg, jenes der Stiere zwischen 800 und 900 kg. Die Rasse wird in Doppelnutzung für die Milch- und Fleischproduktion gehalten, hat in Bezug auf Robustheit und Widerstandsfähigkeit besondere Vorteile im Vergleich zu anderen Rassen und ist besonders geeignet für das Berggebiet. Die Züchtung der Grauviehrasse erfolgt gemäß einer staatlich anerkannten Herdebuchordnung und ist in Selektionsverfahren sowohl auf die Milch-, als auch auf die Fleischleistung ausgerichtet. Die durchschnittliche Milchleistung pro Kuh und Jahr liegt derzeit bei 5.000 kg Milch, 3,83% Fett und 3,38% Eiweiß. Die Mastjungtiere erbringen eine tägliche Gewichtszunahme von 1.200 g und werden bei ca. 550-600 kg Lebendgewicht geschlachtet mit einer Schlachtausbeute von ca. 58% und einer hervorragenden Fleischqualität. • Ursprungsgebiet: Die Grauviehrasse geht im Ursprung auf bodenständige Landschläge des Sarntales, des Passeiertales, des Schnalstales und des Fleimstales zurück. Diese Landschläge haben sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte in einer Rassenpopulation auf der Alpensüdseite im italienischen Staatsgebiet weiterentwickelt. Die Züchtung erfolgt seit der Gründung des Grauviehzuchtverbandes im Jahr 1949 und der staatlichen Anerkennung des Herdebuches im Jahr 1981 auf Reinzuchtbasis. Die Grundlagen für die Züchtung sind die Milchleistungsprüfung und die Eigenleistungsprüfung von Jungstieren zur Ermittlung der täglichen Gewichtszunahmen. Das Zuchtziel ist - wie auch in Zukunft - auf eine gute Milch- und Fleischleistung bei vorrangiger Nutzung der betriebseigenen Ressourcen im Berggebiet ausgerichtet. • Haltungssystem: Die Haltung der Grauviehrasse erfolgt nach dem so genannten alpinen System. Es handelt sich durchwegs um Kleinbetriebe mit einem mittleren Viehbestand von 8 Kühen und 8 Nachzuchttieren. Die Zuchtbetriebe verfügen über eine beschränkte Futterfläche und befinden sich vielfach in Steillagen auf einer Meereshöhe von über 1.200 m ü.d.M. Von größter Wichtigkeit ist auch die Alm- und Weidenutzung für die Erzeugung des Raufutters in den Sommermonaten bis auf eine Höhenlage von 2.300 m. Bei der Aufstallung handelt es sich vielfach um traditionelle Anbindeställe, welche zur Erleichterung der Arbeit durchwegs mit Melkmaschinen ausgestattet sind. Die Zuchtbetriebe sind im Rahmen ihrer Kontingente vorrangig auf die Milcherzeugung und die Lieferung an eine Molkerei ausgerichtet. Über den Verkauf der Milch, der männlichen Kälber für die Mast und des Schlachtviehs wird das Jahreseinkommen geschaffen. Auf Grund der klein strukturierten Betriebe sind die Grauviehzüchter vielfach auf ein Zusatzeinkommen aus Gelegenheitsarbeiten im Fremdenverkehr oder Handwerk angewiesen.
	<u>Rinderrasse Pusterer Sprinzen (Pustertaler):</u> • Rassenbeschreibung: die Tiere können schwarz oder rot gefleckt sein; in unserer Provinz überwiegen die schwarz gescheckten. Die Tiere können mehr oder weniger weiß sein, jedoch müssen mindestens das Flotzmaul, die Augenlider, die Augenbrauen und die Ohren gefleckt sein. Weiße Flecken am Flotzmaul können vorkommen. An Bauch, Innenschenkel und Rücken muss mindestens eine weiße Blässe vorhanden sein. Pigmentierte Euterzitzen sind erwünscht, weil das Pigment gegen Sonnenbrand schützt. • Ursprungsgebiet: Die Rasse hatte um 1900- 1920 eine beachtliche Verbreitung. Sie reichte von Antholz-Rasen-Olang westwärts, umfasste das Tauferer-Tal einschließlich Rain, Ahornach und Mühlwald, den gesamten Bruneckner Raum, das ganze untere Pustertal, das Gadertal, das mittlere Eisacktal von Brixen bis Gröden, Kastelruth und Seis. • Produktionseigenschaften: Erstlingskühe erbringen eine Leistung von 14-16 kg, Mehrmelkkühe eine von 18-20 kg. Die Laktationsdauer ist beschränkt auf 200-230 Tage. Die Tageszunahmen liegen bei älteren Kälbern im Schnitt bei ca. 900 -1000 g/Tag. • Haltungssystem: die Rasse wird fast ausschließlich für die Mutterkuhhaltung eingesetzt.
	<u>Rinderrasse Original Braunvieh:</u> • Rassenbeschreibung: bei dieser Rasse handelt es sich um ein mittelrahmiges Rind, mit kräftigem Knochenbau und breitem Becken. Die Tiere sind gut bemuskelt und haben ein gesundes kräftiges Fundament. Das Haarkleid ist einheitlich braun, das Flotzmaul und die Klauen sind dunkel pigmentiert. Das Flotzmaul ist hell gesäumt, die Innenbehaarung der Ohren hell. • Ursprungsgebiet: bei der Rasse handelt es sich um eine im Alpenraum gezüchtete Rasse, die in Südtirol eine jahrhundertealte Tradition hat. Es war die erste Rasse, die in Südtirol züchterisch bearbeitet wurde und zwar durch die Gründung einer Braunviehzuchtgenossenschaft in Graun. In den 70er Jahren wurde das Original-Braunvieh allerdings durch die massive Kreuzung von US-Braunviehstieren fast vollständig verdrängt, weshalb es heute in Südtirol nur mehr wenige Tiere gibt. • Produktionseigenschaften: Die Rasse ist auf die Doppelnutzung Milch und Fleisch ausgerichtet. Die Milchleistung liegt bei

	5000 Litern Milch mit 4,00% Fett und 3,30% Eiweiß. Die Rasse zeigt sehr gute Eignung zur Fleischproduktion von hervorragender Qualität auch unter extensiven Haltungsbedingungen. Haltungssystem: Die Rasse wird in Südtiroler Familienbetrieben gehalten, die eher extensiv ausgerichtet sind. Interesse für diese Rasse zeigen auch Betriebe mit Mutterkuhhaltung.
	<u>Schafrasse "Villnösser Schaf" (Lamonschaf)</u>
	Rassenbeschreibung: Robuster Körperbau, mittlere Körperstatur, Kopf hornlos. Breite Brust, bemuskelte Schultern. Der Kopf ist mit schwarzen Farbpigmenten gezeichnet, wobei die Ohren zur Hälfte schwarz, die Augen mit schwarzen Ringen (Brillen) umgeben und einzelne schwarze Farbflecken um das Maul und an den Schläfen vorhanden sind. Der Rest des Wollkleides ist weiß.
	Ursprungsgebiet: Dolomiten-täler.
	Produktionseigenschaften: Fleisch und Wolle.
	Genetische Merkmale: Es handelt sich um einen lokalen Schlag des „Kärntner Brillenschafes“, welches wiederum aus einer Kreuzung des „Kärntner Landschafes“, „Bergamasker Schaf“ und „Padovener Seidenschaf“ hervorging. Da es keine amtliche Übersetzung der Bezeichnung „Villnösser Schaf“ ins Italienische gibt, wird das Villnösser Schaf aufgrund der bestehenden Ähnlichkeit mit der Rasse „Lamon“ im Italienischen als „Pecora tipo Lamon“ geführt.
	Haltungssystem: Kleine Herden (ca. 1 Widder für 15 Muttertiere); aufgrund des dichten Wollkleides, welches für die Anpassung an niedrige Temperaturen beste Voraussetzungen bietet, eignet sich die Rasse für lange Alpengsperioden.
	Spezielle Produkte: Die Rasse wird neben der Fleischproduktion auch wegen der wertvollen Wolle gehalten, welche zu geschätzten Veredelungsprodukten weiterverarbeitet wird (Tiroler Loden, traditionelle Kostüme, traditionelle Hausschuhe).
	<u>Schafrasse Schwarzbraunes Bergschaf</u>
	entspricht der Rasse „Braunes Bergschaf“, wessen Standards eine Eintragung ins Herdebuch ausschließlich für die Tieren mit einem braunen Haarkleid vorsieht. In Südtirol ist hingegen auch die Eintragung von Tieren mit schwarzem Fell zulässig, da diese Färbung in der traditionellen Verarbeitungsweise des Gewebes für die Fertigung des typischen und wertvollen Lodenstoffes wichtig ist. Um diese beiden Schläge zu unterscheiden wurde die Verwendung der Bezeichnung „Schwarzbraunes Bergschaf“ eingeführt.
	Rassenbeschreibung: mittelrahmig, langes und breites Kreuz. Der Kopf ist hornlos, edel und geramst. Schwarzes oder braunes Haarkleid, Wolle mit variablen morphologischen Charakteristiken und Qualitäten. Sehr fruchtbar, frühreif und mit einem guten Mutterinstinkt ausgestattet.
	Ursprungsgebiet: Ulten (BZ).
	Hauptproduktionseigenschaften: Fleisch und Wolle.
	Genetische Eigenschaften: Kreuzung zwischen dem Steinschaf und dem „Bergamascerschaf“
	Haltungssystem: kleine Herden (ungefähr 1 Widder auf 15 Schafe); geeignet für lange Alpengsperioden, aufgrund des dichten Wollkleides, welches für die Anpassung an niedrige Temperaturen beste Voraussetzungen bietet.
	Spezielle Produkte: die Rasse wird für die Produktion von Fleisch und Wolle gehalten, aus welchen wertvolle Derivate hergestellt werden (Tiroler Loden, Trachten, traditionelle Pantoffeln).
	<u>Schafrasse Tiroler Steinschaf</u>
	Rassenbeschreibung: es handelt sich um ein mittelgroßes bis großes Schaf mit schwarzem, geramstem Kopf. Die Widder zeichnen sich durch gleichmäßig geschwungene Hörner aus, die weiblichen Tiere sind hingegen hornlos. Das Steinschaf steht auf mittelfeinen bis kräftigen Beinen mit straffer Fessel und harter Klaue. Die seidig glänzende Schlichtwolle (Feinheitsgrad C-D) ist von unterschiedlicher Färbung zwischen grau und schwarz, seltener weiß, mit längerem, gröberem Oberhaar und feinem Unterhaar. Stirn und Bauch der Tiere sind bewollt.
	Ursprungsgebiet: Tirol. Das Steinschaf ist die älteste Rasse Tirols und trägt Ursprünge vom Zaupelschaf und von anderen lokalen Schlägen in sich.
	Hauptproduktionseigenschaften: Hervorragende Alptauglichkeit durch ausgezeichnete Widerstands- und Anpassungsfähigkeit; beste Eignung für niederschlagsreiche Gegenden kennzeichnen diese Rasse. Die Rasse ist sehr fruchtbar, mit asaisonaler Brunst und hoher Vitalität. Die Wolle für Kleider ist sehr dauer-

haft und haltbar. Das Steinschaf ist mit 8 Monaten erstmals paarungsreif.
- Haltungssystem: Kleine Herden (ca. 1 Widder für ca. 15 Muttertiere); geeignet für lange Alpnungsperioden in Extremlagen. - Spezielle Produkte: Die Rasse wird für die Produktion von Fleisch und Wolle gezüchtet, aus welcher hochwertige Produkte gefertigt werden (Tiroler Loden, traditionelle Gewänder, traditionelle Hausschuhe usw.).

Schafrasse Schnalser Schaf

- Rassenbeschreibung: Körperbau: mittelschwer Kopf: hornlos, sei es bei Widdern und weiblichen Tieren, schwer und geramst; die Ohren sind breit und mittellang hängend; schmale Stirn. Hals: gut mit dem Rücken verbunden. Rücken: breit und gut entwickelt mit tiefer Brust, und gut gewölbter Rippenpartie; Fundament: ohne Wolle, mit braunen, trockenen, dünnen aber kräftigen Haaren bedeckte Beine; Fell: von vorwiegend weißer oder weißgelber Färbung. Die Wolle, welche 20 cm an Länge erreichen kann, ist von grober Qualität; Haut und Färbung: rosa. - Ursprungsgebiet: In den dreißiger Jahren stand die Gemeinde Schnals im Zentrum der Zuchtstätigkeit für diese Rasse, zwischen 1000 und 2000 Metern Meereshöhe. Schafe dieser Rasse finden sich in fast allen Gemeinden der Provinz Bozen im Gebiet des Vinschgau, wie z.B. Schlanders, Mals, Sölden und Martelltal. - Hauptproduktionseigenschaften: Geburtsgewicht: einzeln 4,5 kg Durchschnittliche Fruchtbarkeit: 1,7 Ablammungsintervall: 10 Monate Nicht saisonal Zahm, hervorragender Milchproduzent mit gutem Mutterinstinkt. - Haltungssystem: Kleine Herden, mit langen Alpnungsperioden in extremen Lagen. - Spezielle Produkte: Fleisch, auch als gräucherte Schenkel – Bündner Fleisch Wolle: Widder – 3 - 4 kg/Jahr, weibliche Tiere: 2,5 kg/Jahr Die Wolle wird für die Produktion von Vliesen eingesetzt.

Norikerpferd:

- Ursprungsgebiet: Die Rasse stammt ursprünglich aus dem Gebiet des Alpenraumes. - Momentane Situation in Südtirol: Das Norikerpferd erfreut sich immer wachsender Beliebtheit und die Haltung dieser Rasse zeigt eine konstant steigende Tendenz. Sie wird besonders im Pustertal, Gadertal und in Gröden gehalten. Es wird auch ein Import aus dem nahe gelegenen Österreich verzeichnet, doch tendiert man in Südtirol immer mehr zu einer Aufzucht von Tieren, welche in unseren Haltungen geboren wurden. Die Färbung des Felles ist sehr unterschiedlich, doch bevorzugen unsere Züchter Rappen (schwarz), Braune und Fuchse mit langer, weißer Mähne. - Haltungssystem: Es gibt kaum Aufzuchten in großem Ausmaß und es werden in der Regel wenige Tiere in den einzelnen Betrieben gehalten. Von Juni bis September werden die Stuten und ihre Fohlen gealpt, was auch bis zu einer Meereshöhe von 2.500 m.ü.d.M. möglich ist. Bei der Rückkehr von der Alm werden die Tiere gebrandmarkt, mit einem Mikrochip versehen und das Fohlenregister eingetragen. Im zweiten Lebensjahr werden die Stuten neuerlich mit älteren Tieren auf der Alm gehalten, während die jüngeren Hengste den Sommer mit den Hengsten der Haflinger- rasse und anderer Rassen auf einer eigens für sie vorgesehenen Alm auf 2.000 Metern Meereshöhe in der Nähe von Ratschings. Im dritten Lebensjahr werden die Pferde endgültig ins Herdebuch aufgenommen. Der Südtiroler Haflingerzuchtverband, welchem auch 90 Halter von Norikerpferden angehören, versieht die Führung des Bestandsregisters der Noriker für das gesamte Staatsgebiet. Der Noriker wird vorwiegend als Zugpferd für Kutschen und Schlitten eingesetzt, aber auch als Reitpferd oder Arbeitspferd, zum Beispiel für den Holztransport.

Vorhaben 3 – Erhaltung des traditionellen Getreideanbaus in den Berggebieten:

1.a. Umweltziele: Erhaltung der biologischen Vielfalt durch die Einschränkung der genetischen Erosion. Die alten Landsorten sind durch die natürliche Selektion sowie durch die von den Landwirten durchgeführte gewollte oder auch ungewollte künstliche Selektion entstanden. Mit der Anwendung der modernen Anbaumethoden, welche um 1850 mit der Selektion von Linien begonnen hat, pflegt der Bauer den Anbau und die Er-

haltung der alten Landsorten. Mit der Modernisierung der Landwirtschaft haben sich die beiden Rollen geteilt. Die Aufgabe der genetischen Verbesserung wurde erst von Versuchsanstalten übernommen und folglich von spezialisierten Betrieben. Von diesem Zeitpunkt an haben die alten Landsorten unter der Konkurrenz der unter besseren Bedingungen selektierten Sorten gelitten und es fand stufenweise ein Austausch mit standardisierten Sorten mit einem höheren Produktionspotential statt. Das zunehmende Verschwinden der alten Landsorten und die damit verbundene genetische Erosion ist jedoch stark verbunden mit der generellen Aufgabe des Getreideanbaus im alpinen Raum welche in der Nachkriegszeit begonnen hat und seinen Höhepunkt in den 60-iger Jahren erreicht hat. Im Jahr 1929 betrugen die Getreideflächen Südtirols 13.536 ha, 1950 sind sie auf 5.394 ha geschrumpft. Bei der letzten Erhebung im Jahr 2000 blieben noch 243 ha. Einer der Hauptgründe für diese Entwicklung war der Übergang von der Selbstversorgung zu einem am Markt orientierten System. Ein weiterer Grund war der Übergang vom Getreide zu anderen Kulturen, welcher durch die Verbesserung der Bewässerungstechniken ermöglicht wurde. Die alten Landsorten wurden in Folge der Aufgabe der Anbausysteme „in-situ“ und „on-farm“ nicht rechtzeitig in „Gen-Datenbanken“ aufgenommen. Nachdem die Samen der letzten Ernte ihre Keimfähigkeit verloren hatten, galten die alten Landsorten als verschwunden. Aus diesem Grund hat Anfang der 90-iger Jahre das Versuchszentrum Laimburg die Sammlung der lokalen Südtiroler Sorten begonnen, um der genetische Erosion entgegenzuwirken.

1.b. Umsetzungsziele

Schätzung der Anzahl der pro Jahr beitretenden Betriebe	60
Schätzung der prämierten ha pro Jahr	70 ha

1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben für die gesamte Programmperiode:

Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
256.976	256.976	100%	113.070	44,00%	143.907	56,00%	-	0,00%	-

2. Zugangskriterien:

Die erforderliche Mindestfläche pro Betrieb ist 0,3ha; bei alten Landsorten (es befindet sich nachweislich kein Saatgut mehr im Handel) 0,1ha.

Der Standort des Anbaues kann während der Verpflichtungsdauer innerhalb der Parzellen des Betriebes auch gewechselt werden. Die Verpflichtung ist nicht an eine anfänglich bestimmte Fläche gebunden, aber jährlich auf dem jeweiligen Flächenausmaß einzuhalten unter Beachtung der Mindestfläche.

3. Verpflichtungen:

Der Antragssteller verpflichtet sich für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab Gesuchstellung folgende Auflagen einzuhalten:

- Auf der gesamten Ackerfläche mit Getreidekulturen darf kein Pflanzenschutzmittel, Herbizid oder Wachstumsregulator Verwendung finden. Weiters darf kein Mineraldünger, der Nitrat beinhaltet eingesetzt werden. Zugelassen sind hingegen die Wirtschaftsdünger und die im biologischen Landbau zulässigen Zusatzdünger. Die Düngemenge darf 30kg N/Jahr/ha nicht übersteigen.
- für die Prämie sind mit Ausnahme von Hybridsorten folgende Arten zugelassen:
 - Roggen
 - Weizen
 - Gerste
 - Hafer
 - Dinkel (Triticum Spelta)
 - Buchweizen
- Der Antragssteller muss eine Schlagkartei führen, in der Art und Sorte, Vorkultur, Pflegemaßnahmen, Düngung, Anbau und Erntetermin aufgezeichnet werden müssen.

Die alten Landsorten müssen in dem vom Versuchszentrum Laimburg ausgearbeiteten Verzeichnis eingetragen sein.

Die zugelassenen alten Landsorten sind als Anlage angeführt (Lokale Bezeichnung) und sind vom Versuchszentrum Laimburg kodifiziert worden (Laimburg Code): in der Nordtiroler Genbank sind zur Zeit 132 alte Landsorten aus Südtirol gespeichert.

51 Landsorten, die im Zuge des von der land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt Laimburg durchgeführten Projektes „GENE-SAVE“ bereits erhoben wurden, sind bereits der Tiroler Genbank zur Aufbewahrung übergeben worden, bei 41 Landsorten war die Keimfähigkeit bereits nicht mehr gegeben wobei die sich die restlichen noch in der Testphase auf ihre Keimfähigkeit befinden.

In der Datenbank der land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt Laimburg ist die Streichung von 81 alten Landsorten aus der Gendatenbank dokumentiert, da sich zum Zeitpunkt der Registrierung keine dieser Sorten nachweislich im Anbau befand und in keinem Betrieb mehr vorzufinden war.

Was die Verbreitung der alten Landsorten auf Provinzebene betrifft, ist festzustellen, dass im Jahr 2000 nur mehr 48 ha Anbaufläche, verteilt auf 58 Begünstigte, für die Maßnahme zugelassen wurden: Die durchschnittliche Anbaufläche alter Landsorten je Betrieb beläuft sich daher auf 0,8 ha. Die geläufige Agrarpraxis ist also unter Berücksichtigung der geringen Ausdehnung der betreffenden Kulturen traditioneller Natur.

4. Prämie:

Die Auszahlung von Beträgen mit weniger als 50,00 € oder mehr als 20.000,00 € ist nicht zulässig. die jährliche Prämie beläuft sich auf:

1. 200 €/ha Grundprämie;

2. 500 €/Ha bei Verwendung von alten Landsorten.

5. Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

Vorhaben 4: Beihilfe für umweltschonenden Weinbau:

1.a. Umweltziele:

- Schutz des Landschaftsbildes und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit: die Auflage zur Begrünung trägt beträchtlich dazu bei, die Errosionsgefahr bei Rebflächen in Hanglagen einzuschränken. Die verbindlichen Richtlinien für die Betriebe, die dem vorliegenden Programm beitreten, regeln den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Ziel, den Einsatz von **Wirkstoffen** zu verbieten, welche für die Flora, die Fauna und den Boden gefährlich sind sowie die Menge und die Zahl der Einsätze zu verringern.
- Schutz und Verbreitung von land- und forstwirtschaftlichen Produktionen von hohem Landschaftswert und der Erhaltung einer ortstypischen Umwelt, geprägt durch das Bestehen von Weinbergen in Steillagen und mit erschwerten Arbeitsbedingungen.

1.b. Umsetzungsziele:

Schätzung der Anzahl der pro Jahr beitretenden Betriebe	550
Schätzung der prämiertenberechtigten ha pro Jahr	800 ha

1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben für die gesamte Programmperiode:

Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
4.355.749	4.355.749	100%	1.916.529	44,00%	2.439.219	56,00%	-	0,00%	-

2. Zugangsvoraussetzungen:

Die Fläche für welche um einen Beitrag angesucht wird muss:

- a) in der Weinbaukartei eingetragen sein
- b) mindestens 0,3ha groß sein
- c) eine Steilheit von mindestens 20% aufweisen.

Die Begründung, welche die Prämie für Flächen mit einer Hangneigung über 20% rechtfertigt, ist darin gegeben, dass mit zunehmender Hangneigung die Erosionsgefahr und der Verlust der Bodenfruchtbarkeit in diesen Lagen steigen. Dieser Gefahr kann durch eine Förderung von umweltschonenden Maßnahmen entgegengewirkt werden und somit zur Erhaltung des Landschaftsbildes beitragen, das durch seine landschaftlichen und kulturellen Werte eine touristische Attraktivität besitzt.

3. Verpflichtungen:

Der Antragssteller muss ab Einreichung des Gesuches für mindestens 5 Jahre folgende Verpflichtungen einhalten:

- a) die Anlage muss, abgesehen von Neuanlagen oder einer zeitweisen Zeilenfurche, vollständig begrünt sein;
- b) alle Pflanzenschutz – und Pflegemaßnahmen müssen im Betriebsheft laufend aufgezeichnet werden;
- c) Bestimmungen bezüglich der Düngung:
 - Die Notwendigkeit einer Düngung muss durch eine vom Antragssteller besorgte Bodenanalyse dokumentiert sein, die nicht älter als 5 Jahre ist.
 - Die Stickstoffdüngung darf 30 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten und muss über das Betriebsheft nachweisbar sein, auf welchem die Berechnung des Düngedarfes aufgezeichnet werden muss. Die Höchstmenge von 30kg N/ha und Jahr gilt sowohl für organischen als auch mineralischen Dünger.
 - bei mineralischen Düngergaben verpflichtet sich der Antragssteller die diesbezüglichen Belege des Zukaufs beizulegen.
 - Bei organischen Düngergaben wird der Stickstoffgehalt zudem auf die beiden Folgejahre zu gleichen Teilen berechnet. Das Limit von 30kg N/ha und Jahr muss in jedem Fall eingehalten werden.
 - Jährlich werden Feldkontrollen durchgeführt, wobei auch Proben entnommen werden können, um die Richtigkeit der eingesetzten Düngermengen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang werden auch die Betriebshefte überprüft.
- d) Im Pflanzenschutz sind nur jene Wirkstoffe zugelassen, die in den „technischen Richtlinien (Mittellisten) der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen sind und unter Berücksichtigung der vom Nationalen Komitee für den integrierten Pflanzenschutz ausgearbeiteten „nationalen Leitlinien“ erstellt wurden. In diesen „Leitlinien“ sind für sämtliche zu bekämpfenden Schaderreger die Höchstzahl der Behandlungen mit jedem Wirkstoff, die jeweiligen Einsatzmodalitäten und Beschränkungen angegeben, um Resistenzerscheinungen seitens der Schadorganismen zu vermeiden sowie den negativen Einfluss auf das Ökosystem „Weinberg“ zu vermindern. Die technischen Richtlinien enthalten auch eine Liste von Wirkstoffen gegen die einzelnen Pflanzenkrankheiten. Die Wahl der Pflanzenschutzmittel erfolgt auf Grund der Überlegung, jedwede alternative Problemlösung, welche die Rationalisierung des Pflanzenschutzes unter Berücksichtigung der Gesundheit der Anwender und der Konsumenten ermöglicht und zugleich die Risiken für die Umwelt vermindert. In diesem Zusammenhang wird zudem die Häufigkeit des Einsatzes eines Wirkstoffes (von eins bis drei) und die maximale Dosis(z.B. 3 kg Kupfer pro ha und Jahr) vorgeschrieben. Die Wahl der Pflanzenschutzmittel erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - Ausschluss oder starke Beschränkung von giftigen oder sehr giftigen Mitteln, wenn entsprechend geeignete Alternativen bestehen

- Ausschluss oder starke Einschränkung von Mitteln die als Xn eingestuft sind und mit Risikosätzen betreffend die chronische Wirkung auf den Menschen gekennzeichnet sind.
 - Verpflichtung, Formulierungen, die nicht klassifiziert sind, oder als Xi oder Xn eingestuft sind, vorzuziehen, falls vom gleichen Wirkstoff auch als T+ oder T eingestufte Formulierungen zu Verfügung stehen.
 - Die Verpflichtung, Formulierungen, die als Xn oder Xi eingestuft sind, vorzuziehen, falls vom gleichen Wirkstoff auch Formulierungen verschiedener Gefahrenklassen zu Verfügung stehen, die mit Risikosätzen betreffend die chronische Wirkung auf den Menschen gekennzeichnet sind
- e) Zu diesem Zweck werden jährlich Feldkontrollen durchgeführt, wobei eventuell Blattproben entnommen werden, um den angemessenen Einsatz der zugelassenen Wirkstoffe zu überprüfen.
In diesem Zusammenhang werden auch die Betriebshefte über die Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln und die Lagerbestände überprüft.
Der Einsatz von Wirkstoffen, die nicht in den technischen Richtlinien aufgelistet sind, ist nur nach vorheriger Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung seitens des für die Kontrolle zuständigen Amtes zugelassen und muss im Betriebsheft vermerkt werden.
- f) Vorschriften bezüglich der Unkrautbekämpfung:
die chemische Unkrautbekämpfung ist nur erlaubt, wenn sie auf den Pflanzstreifen beschränkt wird (max. 70 cm); die ausschließlich entlang der Pflanzreihe durchgeführte Unkrautbehandlung, wo die mechanische Durchführung aufgrund der Hangneigung sehr schwierig ist, erlaubt der Nährstoffkonkurrenz der Unkräuter mit der Rebe die Düngerdosis zu Verringern und so die Umweltbelastung durch die Landwirtschaft zu beschränken.
- Die Einsatzbestimmungen für Herbizide sind durch die technischen Richtlinien der Autonomen Provinz Bozen geregelt, welche unter Berücksichtigung der vom Nationalen Komitee für den integrierten Pflanzenschutz ausgearbeiteten „nationalen Leitlinien“ erstellt werden. In besonderen Fällen wird für die Möglichkeit in Steillagen die Unkrautbekämpfung durchzuführen, aus folgenden Gründen organisatorischer Natur zugelassen:
- es dürfen nur Wirkstoffe angewendet werden, die leicht abbaubar sind (Glifosate);
 - in Junganlagen kann die Konkurrenz der Grasdecke in der Pflanzreihe dermaßen groß sein, dass die normale Entwicklung der Reben behindert wird, insbesondere in Neuanlagen.
 - der Einsatz vom MCPA (Wachstumsregulatoren) kann bei Verunkrautung mit Brennessel und Winde in Befallsgebieten der Scharholzkrankheit von Vorteil sein. Diese Wirtspflanzen der Zikade „Hyalestes obsoletus“ können auf diese Weise gezielt eliminiert werden.
 - in steilen Weinbergen stellt das händische Mähen des Unterwuchses in den Zeilen eine Gefahr der Beschädigung für die einzelnen Stöcke dar.

4. Prämie:

Die Auszahlung von Prämien unter 50€ bzw. über 20.000€ ist nicht zulässig.

Die höchstzulässige Jahresprämie wird nach Hangneigung der Rebanlage gestaffelt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundprämie;
- b) Zusatzprämie bei Verzicht auf Herbizideinsatz;

Die höchst zugelassene Jahresprämie beträgt:

Neigung	a) Grundprämie €/ha	b) Zusatzprämie €/ha
von 20 bis 30%	300 €	200 €
über 30 %	700 €	200 €

5. Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

Vorhaben 5 – Ökologischer Landbau:

1.a. Umweltziele:

- Qualitativer und quantitativer Schutz der ober- und unterirdischen Wasserressourcen durch die vorzugsweise Anwendung der biologischen Wirtschaftsweisen zur Verminderung der Umweltbelastung durch den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Der ökologische Landbau zielt auf die Einführung einer Betriebsführung mit einer geringen Umweltbelastung in allen Produktionsweisen ab, mit einem verminderten Energieverbrauch und einer Neubewertung von natürlichen Wirkstoffe und selbstregulierenden Systemen, die bereits in der natürlichen Pflanzenschutz vorhanden sind.
- Schutz und Verbreitung der land- und forstwirtschaftlichen Systeme mit einen erheblichen natürlichen Wert und Erhaltung der Artenvielfalt zur Eingrenzung der genetischen Erosion: der ökologische Landbau trägt durch die Verminderung der Intensität der landwirtschaftlichen Produktion dazu bei, dass die Artenvielfalt nicht nur in der Umwelt, sondern auch bei den angebauten und gezüchteten Arten zu erhalten. Die Kombination zwischen dem Gebrauch von Lokalsorten, die an die klimatischen Bedingungen angepasst sind, die Verminderung der nötigen Eingabe beim Anbau und bei der Tierhaltung, sowie die Anwendung von extensiven und traditionellen Anbauweisen erbringt einen zusätzlichen Beitrag für die landwirtschaftlichen Ökosysteme, sowie eine bessere genetische Stabilität und Widerstandsfähigkeit.

1.b. Umsetzungsziele:

Schätzung der Anzahl der pro Jahr beitretenden Betriebe	400
Schätzung der prämiertenberechtigten ha pro Jahr	2.300 ha

1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben für die gesamte Programmperiode:

Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
10.767.308	10.767.308	100%	4.737.615	44,00%	6.029.692	56,00%	-	0,00%	-

2. Definitionen:

- Betrieb: unter einem Betrieb, so wie er im Artikel 2, Absatz b des Landesgesetzes vom 20. Jänner 2003, Nr. 3 definiert ist, versteht man eine technisch-wirtschaftliche Einheit (TWE).
- Gemischte Betriebe: sind landwirtschaftliche Betriebe, welche nur Teile der Betriebsfläche biologisch bewirtschaften. Der Rest der Fläche wird konventionell bewirtschaftet.

3. Gebietsabgrenzung für das Vorhaben: Gebiete A (Landeshauptstadt) und D (Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen).

4. Zugangsvoraussetzungen:

Der Betrieb muss ökologischen Landbau laut EG-Verordnung Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau betreiben und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel befolgen, einer in Südtirol zur Tätigkeit ermächtigten Kontrollstelle angeschlossen und im Landesverzeichnis der Unternehmen in der biologischen Landwirtschaft eingetragen sein.

Die zugelassene Mindestfläche beträgt:

- 1,0 ha bei Wiesen;
- 0,3 ha bei allen anderen Kulturen.

Wenn für eine Kultur die Mindestfläche erreicht wird, so reduziert sich die der weiteren auf 0,5 bei der Wiese und auf 0,1 ha für alle anderen Kulturen.

5. Verpflichtungen:

Der Antragsteller muss sich verpflichten, für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre nach der Einreichung des Beitrittsformulars auf dem gesamten Betrieb die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:

- Der ökologische Anbau muss auf der ganzen Betriebsfläche erfolgen. Betriebe in Umstellung auf den ökologischen Landbau sind prämienberechtigt. Gemischte Betriebe sind von der Prämienvergabe ausgeschlossen;
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe ohne Futterflächen dürfen nicht mehr als 5 GVE pro Betrieb halten. Ökologisch wirtschaftende Betriebe, die auch Futterflächen bewirtschaften, müssen den Mindestviehbesatz von 0,4 und Höchstviehbesatz von 2,00 GVE/ha der Futterfläche einhalten, so wie im Vorhaben 1 beschrieben ist.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe, die den Höchstviehbesatz überschreiten, können laut EG-Verordnung Nr. 2092/91 mittels eines schriftlichen Vertrages, eine Kooperation mit anderen ökologisch wirtschaftenden Betrieben eingehen. Die im Vertrag angegebenen Flächen können zur Futterfläche zwecks Berechnung des Viehbesatzes dazugezählt werden. Diese Flächen müssen getrennt im Gesuch des LEP angegeben und können nie für die Prämienberechnung herangezogen werden.

6. Prämie:

Nicht zugelassen werden die Auszahlung von Prämien mit einer Höhe von weniger als 50,00 € und mehr als 20.000,00 €. Die höchstzulässige Jahresprämie beträgt:

- o 900 €/ha für Kernobstanlagen mit einer Bepflanzungsdichte von mindestens 300 Bäumen pro Hektar und für Weinbau.
- o 600 €/ha für Kiwi, Steinobst-, Beeren- und andere Obstanlagen und für einjährige Kulturen (Feldgemüsebau, Gartenbau, der Kartoffel- und Getreidebau, falls alte einheimische Landsorten angebaut werden).
- o 350 €/ha für Getreidebau, Ackerfutterbau, Wiesen und Bergwiesen, sowie halbschürige Wiesen, für welche ein Koeffizient von 0,50 für die Prämienberechnung verwendet wird. Streuobstanlagen (weniger als 300 Bäume pro Hektar), deren Untergrund gemäht wird, fallen in diese Kategorie.

Zusatzprämie (ausschließlich zur Prämie gemäß vorhergehendem Punkt C):

Ziele:

- Förderung des Verzichtes auf Plastikverpackungen für die Grassilagen, wodurch die Probleme mit deren Entsorgung gelöst werden;
- Schutz der Landschaft, welche durch das Vorhandensein der Grassilageballen in Plastikummhüllung gestört sein kann;
- Schutz der natürlichen Vielfalt durch die weitere Förderung von extensiven und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Praktiken.

Die Zusatzprämie wird den Antragstellern gewährt, welche die Kriterien und Verpflichtungen für die Prämie C) erfüllen und zusätzlich auf die Silage des Grüngrutes sowie auf die Verwendung von Silagen für die Tierernährung verzichten.

Die Zusatzprämie beträgt 100,00 €/ha prämienberechtigter Fläche. Die Gesamtprämie beträgt 450,00 €/ha.

7. Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

Vorhaben 6 - Alpengprämien:

1.a. Umweltziele:

Aufrechterhaltung der aktiven Almbewirtschaftung, da die Almen einen besonders sensiblen alpinen Lebensraum von hohem ökologischen Wert und einem erhöhten Grad an Biodiversität bilden. Außerdem bieten die Almen als land- und forstwirtschaftliches System in ihrer Gesamtheit einen besonderen Schutz gegen Erosionen und Lawinen und folglich den qualitativen und quantitativen Schutz des Oberflächen- und Grundwasseraufkommens in diesen Berggebieten. Das weitläufige Gebiet der Almen bildet in der Provinz Bozen zudem eine typische Kulturlandschaft mit hoher ökologischer Wertigkeit.

Ein auf dieses Ziel ausgerichtetes Vorhaben muss die Beibehaltung einer umweltfreundlichen Bewirtschaftung der Alm gewährleisten, da die Lebensräume dieser sensiblen Zonen eng mit ihrer traditionellen und extensiven Bewirtschaftung verbunden sind. Dadurch werden dem Auflösen der Berggebiete durch Abwanderung des Menschen und den Folgeerscheinungen wie Erosionen, Vermurungen, Lawinen und die Verminderung der biologischen Vielfalt vorgebeugt und die offenen Kulturlandschaften beibehalten.

Bei Ausbleiben einer angemessenen Unterstützung hätten die landwirtschaftlichen Unternehmer nur wenig Interesse zur Bewirtschaftung der Alm und somit würde die Belastung für den Betrieb in der Talsohle steigen mit der Folge, dass die Weiden in den Berggebieten aufgelassen werden.

1.b. Umsetzungsziele:

Schätzung der Anzahl der pro Jahr beitretenden Betriebe	1.200
Schätzung der prämiensberechtigten ha pro Jahr	100.000 ha

1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben für die gesamte Programmperiode:

Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
19.697.234	19.697.234	100%	8.666.783	44,00%	11.030.451	56,00%	-	0,00%	-

2. Verpflichtungen:

Der Antragsteller muss sich ab dem Moment der Gesuchsvorlage für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre verpflichten, die Alm zu bewirtschaften und die folgenden Verpflichtungen / Kriterien einzuhalten:

- Die Alping muss mindestens 60 Tage dauern und der Viehbesatz darf max. 0,4 GVE/ha beweideter Almfläche betragen; bei Fettweiden und wo keine Erosionserscheinungen vorhanden sind, kann die Forstbehörde andere Viehbestöße fallweise genehmigen;
- Die Prämie ist für gemähte Almflächen unzulässig (außer Pflegemahd)
- Der Einsatz von Mineraldünger, Herbizide und Pestizide auf der gesamten prämiensberechtigten Fläche ist verboten. Auf den Gemeindealmen, wo die Forstbehörde im Sinne des geltenden Forstgesetzes sowie der geltenden Wirtschaftspläne in Eigenregie Almverbesserungsmaßnahmen und Bodenverbesserungsarbeiten durchführt, können fallweise die Planierungen und die für die Wiederherstellung und Rekultivierung der Grasnarbe erforderlichen Eingriffe, wie Einsaat und Düngung mit Mineraldünger genehmigt werden;
- Die Pflege und Instandhaltung der Weiden muss traditionsgemäß und naturgerecht erfolgen;
- Das Vieh muss auf der Weide von Hirten beaufsichtigt und von entsprechendem Personal betreut werden;
- Am Ende der Alpperiode ist der Antragsteller verpflichtet, der zuständigen Dienststelle die Bestätigung über die berufliche Qualifikation des Almpersonals vorzulegen, welches mit der Beaufsichtigung der Milchkühe betreut ist;
- Es müssen alle ordentlichen Instandhaltungsarbeiten an den Gebäuden und allen anderen auf der Weide vorhandenen Infrastrukturen durchgeführt werden, einschließlich der Umzäunung;

3. Prämie:

Der Gesamtbetrag der jährlichen Prämie, welcher den Betrag von 61,00 € / ha beweideter Almfläche nicht überschreiten darf, setzt sich aus einer Grundprämie für die Einhaltung der oben beschriebenen Verpflichtungen und einer zusätzlichen Prämie zusammen, welche für den Auftrieb von mindestens 15 in Laktation stehenden Milchkühen vorgesehen ist.

- Grundprämie: Der Höchstbetrag der jährlichen Grundprämie beträgt € 25,00 / ha beweideter Almfläche.
- Zusatzprämie: Diese wird im Falle des Auftriebs von mindestens 15 in Laktation stehenden Milchkühen gewährt, die Zusatzprämie beträgt € 36,00 / ha beweideter Almfläche.

Die Liquidierung von Prämien unter einem Gesamtbetrag von 50,00 € ist nicht zulässig.

Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

Vorhaben 7 – Landschaftspflege:

1.a. Umweltziele:

Sicherung der biologischen Vielfalt ökologisch wertvoller Lebensräume und Erhalt des traditionellen Landschaftsbildes durch die Beibehaltung einer naturschonenden extensiven Bewirtschaftung und den Verzicht auf Intensivierung.

1.b. Umsetzungsziele:

Schätzung der teilnehmenden Betriebe pro Jahr	2.200
Schätzung der jährlich unter Vertrag stehenden Fläche	5.900 ha

1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben im Programmzeitraum:

Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
14.000.000	14.000.000	100%	6.160.000	44,00%	7.840.000	56,00%	-	0,00%	-

2. Jährliche Höchstprämie:

Prämien von weniger als 50,00 € oder mehr als 20.000 € können nicht ausbezahlt werden. Die jährlichen Höchstprämien werden nach Untervorhaben differenziert:

Grundprämie: 630 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

1. Artenreiche Bergwiesen:
Grundprämie: 360 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

2. Streuwiesen:
Grundprämie: 630 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

3. Bestockte Wiesen und Weiden:
Hindernisse zwischen 10% und 20% der Fläche: Prämie: 300 €/ha;
Hindernisse zwischen 20% und 30% der Fläche: Prämie: 470 €/ha;
Hindernisse zwischen 30% und 50% der Fläche: Prämie: 740 €/ha;
Steilheit über 40% und/oder fehlende Erschließung: Prämie: 740 €/ha.

4. Moore und Auwälder:
Prämie: 145 €/ha.

5. Hecken und Gewässersäume:
Minimalprämie (100 m² Hecke pro ha): 50 €/ha;
Maximalprämie (900 m² Hecke pro ha): 620 €/ha.

- Die Prämie wird prioritär innerhalb Natura 2000 Gebieten gewährt; in Relation zu den verfügbaren Geldmitteln wird sie im restlichen Landesgebiet bis zu 1/3 reduziert;
- Der Betrag, der 450 €/ha übersteigt, bleibt zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen;
- Die Prämie der bestockten Wiesen (4.) ist mit jener der Magerwiesen (1.) bzw. der artenreichen Bergwiesen (2.) kumulierbar: um Doppelvergütungen zu vermeiden entspricht die höchstmögliche Prämie in diesem Fall 1.130 €/ha (1.+4.) bzw. 860 €/ha (2.+4.);
- Die Prämie für die Hecken- und die Gewässersäume staffelt sich aufgrund der vorherrschenden Kulturart (Grün-/Ackerland oder Obst-/Weinbau) und den Standortsfaktoren (Höhenlage, Hangneigung und Bodenbeschaffenheit).

3. Cross compliance

Für dieses Vorhaben ist gemäß Bestimmung 4.1 kein Mindestviehbesatz vorgesehen.

7-1 Magerwiesen:

Definition:

Magerwiesen sind auf Standorten mit niedrigem Nährstoffniveau (keine Düngung) und bei entsprechender geringer Nutzungshäufigkeit entstanden (sie werden jedes Jahr oder alle zwei Jahre gemäht). Aufgrund der fehlenden Düngung hat sich im Laufe der Jahrhunderte eine charakteristische Flora entwickelt, die an die Nährstoffarmut dieser Böden angepasst ist. Die Artenzahl liegt zwischen 30 und 80 Pflanzenarten.

Ziel:

Aus naturkundlicher Sicht kommt diesem Lebensraum allein schon wegen seiner botanischen und faunistischen Artenvielfalt große Bedeutung zu. Diese wertvollen Wiesen sind durch Nutzungsaufgabe oder Intensivierung stark gefährdet. Für die Erhaltung der Magerwiesen ist die traditionelle extensive Nutzung beizubehalten und auf eine Intensivierung durch erhöhte Nutzungshäufigkeit und/oder Düngung zu verzichten.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer Magerwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

- Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;
- es muss auf die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur

und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden;
c) die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli durchgeführt werden; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden; beim Einsatz von Maschinen dürfen diese keine Zerstörung der Vegetationsdecke verursachen.

Jährliche Höchstprämie
Grundprämie: 630 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

7-2 Artenreiche Bergwiesen:

Definition:

Bergwiesen sind extensiv bewirtschaftete Wiesen, die sehr artenreich sind. Im Vergleich zu den Magerwiesen sind die extensiv bewirtschafteten artenreichen Bergwiesen besser mit Nährstoffen versorgt. Die jährliche, relativ späte Nutzung in Verbindung mit einer mäßigen Nährstoffversorgung ermöglicht noch einer großen Vielfalt an Pflanzenarten in diesen Wiesentypen aufzukommen. Die Artenanzahl liegt zwischen 30 und 50 Pflanzenarten.

Ziel:

Die artenreichen Bergwiesen sind durch frühe Mahd, Erhöhung der Schnitffrequenz und erhöhte Düngung sowie - bei Nasswiesen - durch Entwässerungen gefährdet. Die Erhaltung der artenreichen Bergwiesen wird nur durch die Beibehaltung der traditionellen extensiven Nutzung (späte Mahd und gezielter Einsatz einer mäßigen Düngung) ermöglicht.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer artenreichen Bergwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

- a) Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;
- b) es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine der Bestandesehaltung angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden;
- c) die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

Jährliche Höchstprämie
Grundprämie: 360 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

7-3 Streuwiesen:

Definition:

Streuwiesen sind im Verlandungsbereich von Seen, auf Niedermooren und feuchten Mineralböden durch extensive Nutzung entstanden und werden vielfach auch heute noch im Herbst oder Winter zur Streugewinnung für die Ställe gemäht. Sie sind Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Sumpfvögel.

Ziel:

Um diese typische Vegetation mit vielfach gefährdeten Pflanzenarten, die Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Sumpfvögel sowie das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten, muss die traditionelle, extensive Bewirtschaftung beibehalten werden. Derartige Feuchtwiesen sind durch Entwässerungen sowie Intensivierung durch Düngung und frühe Mahd gefährdet. Andererseits können Streuwiesen bei Nutzungsauffassung verbuschen.

Eine extensive Nutzungsform durch eine späte Mahd mit gleichzeitigem Verzicht auf Entwässerung, Düngung und Beweidung soll die Erhaltung der typischen Feuchtvegetation und die Verhinderung des Nährstoffeintrags in Grund- und Oberflächengewässer gewähren.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer Streuwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

1. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;
2. es muss auf die Beweidung und die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden;
3. die Streuwiesen müssen mindestens alle zwei Jahre geschnitten und von der Streu geräumt werden; die Mahd darf nur zwischen 1. September und 14. März erfolgen; der Mahdzeitpunkt kann in begründeten Fällen von der Abteilung Natur und Landschaft vorverlegt werden.

Jährliche Höchstprämie

Grundprämie: 630 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha..

Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

7-4 Bestockte Wiesen und Weiden:

Ziel:

Bestockten Wiesen wie Lärchenwiesen, Kastanienhaine und Streuobstwiesen sowie Lärchenweiden sind vom Menschen geschaffene Lebensräume. Die Lärchenwiese ist beispielsweise durch das Aushacken und Auslichten eines Fichten-Lärchen- oder Zirben-Lärchen-Waldes und das Stehen lassen der lichtliebenden Lärchen entstanden und wurde dann als Mähwiese genutzt. Diese integralen Bestandteile der Südtiroler Kulturlandschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert sind vor allem durch die Rationalisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (Kulturumwandlungen, Rodungen, Planierungen, starker Düngereinsatz und häufiger Schnitt) gefährdet.

Um das typische Landschaftsbild von bestockten Wiesen und Weiden zu erhalten, ist die Mahd bzw. die Beweidung derselben erforderlich. Um die Artenvielfalt der typischen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern, sind auch Einschränkungen bezüglich Düngung notwendig.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer naturnahen bestockten Wiese bzw. Weide haben. Die Fläche muss eine gleichförmige Bestockung von Lärchen oder bei Sonderstandorten auch von Laubgehölzen mit einem Überschirmungsgrad von mindestens 10% (bei Weiden, Kastanienhaine und Streuobstwiesen 20%) aufweisen, wobei auch junge Bäume mit zu berücksichtigen sind. Planierte Wiesen und Waldweide werden nicht gefördert.

Verpflichtungen:

- Die Fläche darf nicht planiert werden;
- es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen;
- es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden;
- die nach Art differenzierte Bestockung und Weidezeit muss bei den bestockten Weiden den diesbezüglichen Vorschriften der Forstbehörde entsprechen und die lokalen Standortverhältnisse und Vegetationscharakteristiken berücksichtigen;
- Lärchen- und Streuobstwiesen müssen jedes Jahr gemäht (Ausnahme: mit Lärchen bestockte Magerwiesen) und vom Mähgut geräumt werden.

Wird gleichzeitig auf derselben Fläche für die Mähprämie von Magerwiesen und artenreichen Bergwiesen angesetzt, gelten zusätzlich die entsprechenden und auf jeden Fall die restriktiveren Auflagen.

Jährliche Höchstprämie:

Hindernisse zwischen 10% und 20% der Fläche: Prämie:	300 €/ha;
Hindernisse zwischen 20% und 30% der Fläche: Prämie:	470 €/ha;
Hindernisse zwischen 30% und 50% der Fläche: Prämie:	740 €/ha;
Hangneigung über 40% und/oder fehlende Erschließung: Prämie:	740 €/ha.

Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

7-5 Moore und Auwälder:

Ziel:

Feuchtflächen, insbesondere Moore, sind Standorte vieler seltener und vom Aussterben bedrohter Arten, die an extreme ökologische Bedingungen (Nährstoffarmut, Dauernässe) angepasst sind. In den landschaftlich von Monokulturen überprägten Talsohlenbereichen sind es die Auwaldreste, welche letzte Refugien und Trittsteinbiotop für Tier- und Pflanzenarten bilden. Derartige Feuchtflächen sind äußerst empfindlich gegen Trittbelastung und Eutrophierung durch das Vieh. Die Beweidung bedingt eine starke Störung bzw. Zerstörung der Vegetation. Seltene Feuchtpflanzen verschwinden, Gewässer, insbesondere Quellen und Tümpel, die von Mooren gespeist werden, werden verunreinigt.

Die Erhaltung dieser wertvollen Lebensräume kann nur durch einen Beweidungsverzicht gewährleistet werden.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss als Biotop, Naturdenkmal oder als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sein. Für die Feuchtfläche muss die Gefahr einer Beeinträchtigung durch die landwirtschaftliche Nutzung bestehen.

Verpflichtungen:

- Es dürfen keine Entwässerungen durchgeführt werden;
- es muss auf die Beweidung, die Ausbringung von Dünger jeder Art und die Mahd verzichtet werden.

Jährliche Prämie
145 €/ha.

Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

	7-6 Hecken und Gewässersäume: Ziel: Hecken und Gewässersäume gliedern die Landschaft und sind wertvolle Lebensräume und Naturkorridore, die eine reiche Artenvielfalt beherbergen. Besonders Gewässersäume fungieren als Schutzstreifen zu den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, da sie das Einschwemmen von Düngestoffen in die Gewässer verhindern. Hecken sind vor allem durch die Beseitigung im Zuge von landwirtschaftlicher Flächengewinnung, Gewässersäume durch die Intensivbewirtschaftung (Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, häufiger und früher Schnitt) gefährdet. Die Prämie wird für die Erhaltung und Pflege von Hecken mit deren Krautsaum und von Gewässersäumen sowie für den Nutzungsentgang und Ertragsausfall ausbezahlt. Zugangskriterien : Die Hecke bzw. der Gewässersaum muss innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen liegen oder von im Bauleitplan landwirtschaftlich gewidmeten Flächen umgeben sein und eine Breite von mindestens 2 m auf Obst- und Weinbauflächen, von mindestens 4 m in Acker- und Grünland aufweisen. Bei Flurgehölzen – es muss sich um einheimische, standortgerechte Pflanzen handeln – wird eine Breite bis zu 10 m gefördert; im Sinne des Forstgesetzes als Wald klassifizierte Flächen sind nicht beitragsberechtigt. Auf Obst- und Weinbauflächen muss der Abstand zwischen Hecke/Gewässersaum und Anbaufläche mindestens der Breite einer Fahrgasse entsprechen. Die von Hecken bzw. Gewässersäumen eingenommene Fläche darf maximal 9% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes betragen und muss mindestens 100 m² groß sein. Verpflichtungen: a) Es muss eine ordnungsgemäße, bestandserhaltene Pflege durchgeführt werden. Die Hecke darf höchstens einmal alle fünf Jahre und im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 einer geschlossenen Hecke auf den Stock gesetzt werden. Die Pflegemaßnahmen dürfen nur in der Zeit der Safruhe durchgeführt werden (siehe Artikel 15 Absatz 5 DLH 31. Juli 2000 Nr. 29 – Durchführungsverordnung zum Forstgesetz). b) an die Hecke bzw. den Gewässersaum anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden; c) die Mahd oder Beweidung des dazugehörenden Wiesensauges bzw. der Ufervegetation darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Es darf nur einmal im Jahr gemäht werden; d) verboten ist die Ausbringung von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden. Jährliche Prämie Minimalprämie (100 m² Hecke pro ha): 50 €/ha; Maximalprämie (900 m² Hecke pro ha): 620 €/ha Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.
<i>Anerkannte unabhängige Stelle, welche die Zertifizierung vorgenommen hat</i>	Die Zertifizierung der Rechtfertigung der Prämien wurde vom "Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale" (Università degli Studi di Padova) durchgeführt.
<i>Beschreibung der angewendeten Methode und der verwendeten agronomischen Vergleichsparameter für die Berechnung der durch die Verpflichtungen entstehenden Mehrkosten und Mindererträge</i>	<u>Vorgehensweise und Datenquellen:</u> Der Bewertung der Angemessenheit der Prämien wurden vor allem die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums (VO (EG) 1974/2006) zugrunde gelegt. Außerdem stützt sich die Bewertung auf den Leitfaden des Ministeriums für Agrar- und Forstpolitiken, der den Regionen im Juli 2006 übermittelt wurde, nachfolgend ergänzt und abgeändert im Februar 2007. Die Bewertung der Angemessenheit der Prämien erfolgte daher anhand einer anfänglichen Analyse des Aufbaus der geplanten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung; dabei wurden hauptsächlich die Verpflichtungen berücksichtigt, die den Beihilfeempfängern bezüglich der einzelnen Maßnahmen zusätzlich zu den üblichen landwirtschaftlichen Praktiken auferlegt wurden. Die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken entsprechen der Einhaltung der Verpflichtungen zur „cross compliance“, wie im Maßnahmenschema beschrieben. Die Einhaltung der Normen zur „cross compliance“ oder, die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken, sofern strenger, dienen als „baseline“ für die Bewertung. Die Bewertung wurde daher anhand der verfügbaren Daten und Informationen vorgenommen, indem zwei verschiedene Zugänge Anwendung fanden: nach Möglichkeit wurde eine Gegenanalyse zwischen teilnehmenden und damit der Einhaltung der Zusatzverpflichtungen gegenüber der üblichen landwirtschaftlichen Praxis und der betreffenden Normen im Bereich „cross compliance“ unterstellten Betrieben und nicht teilnehmenden Betrieben erstellt, welche nur der Einhaltung der Normen im Bereich „cross compliance“ unterstellt sind. In den anderen Fällen, in denen die Daten für eine derartige Analyse nicht hinreichend detailliert waren, wurden (jeweils kontrollierbare und nachweisbare) Standardwerte für Kosten und Erträge herangezogen. Auch in diesem Fall wurden für den Vergleich nur die zusätzlichen Kosten und entgangenen Einkommen gegenüber der definierten „baseline“ herangezogen, indem die Einhaltung der Normen im Bereich „cross compliance“ berücksichtigt wurde. Die Vorgangsweise der Bewertung und die Datengrundlage sind in den Bewertungen der einzelnen Maßnahmen angeführt. Die Genauigkeit und die Vertiefung der einzelnen Bewertungen orientieren sich an der Bedeutung der Maßnahme in der Ländlichen Entwicklungsplanung. Es wurde also der Analyse der Angemessenheit der Prämien für die in Bezug auf die finanzielle Mittelbereitstellung wichtigeren Hauptvorhaben mehr Aufmerksamkeit geschenkt, wobei für die in Bezug auf die finanzielle Mittelbereitstellung weniger bedeutenden Vorhaben vereinfachte Bewertungen vorgenommen wurden. Eine gründlichere Analyse war vor allem bei den wichtigeren Vorhaben möglich, wie etwa der Maßnahme Grünland, die im Zuge des Programmzeitraums 2000-2006 65% der finanziellen Mittel beansprucht hat, sowie bei den Maßnahmen zur Förderung der Alpung, des Landschaftsschutzes und des biologischen Landbaus. Die wichtigste Datenquelle, die für diese Bewertung genutzt wurde, ist das Informationsnetz für Landwirt-

schaftliche Buchführungen INLB. Die Hauptdaten daraus (über die Jahre 2002, 2003 und 2004) wurden von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol geliefert und gezielt ausgewertet.

Das Ausmaß der untersuchten Stichproben wurde für ausreichend befunden, um eine Bewertung der Angemessenheit in Form einer Gegenanalyse durchzuführen.

Tab. 2 – Umfang der INLB-Stichprobe für die Autonome Provinz Bozen - Südtirol /Summe der Jahre 2002-2004)

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWO)	Europäische Größeneinheit (EGE)					
	3	4	5	6	7	Totale
12 (Getreideanbau und sonstiger Ackerbau)	2	6	1	1	0	10
2 (Gartenbau)	2	7	16	8	4	37
31 (Weinbau)	15	21	12	0	3	51
32 (Anbau von Obst und Agrumen)	8	40	114	88	25	275
34 (Andere Dauerkulturen und/oder Kombinationen)	0	6	9	4	4	23
41 (Milchkuhhaltung)	50	133	180	26	0	389
42 (Zucht- und Mastrinderhaltung)	3	0	0	0	0	3
43 (Milchkuh-, Zucht- und Mastrinderhaltung)	2	0	0	0	0	2
44 (Sonstiges Weidevieh)	12	4	2	0	0	18
6 (Pflanzenbauverbundbetriebe)	2	2	2	0	0	6
81 (Ackerbau und Weideviehhaltung)	1	5	0	0	0	6
82 (Verschiedene Kombinationen mit Tierhaltung)	0	2	10	2	0	14
Gesamt	97	226	346	129	36	834

Für die Auswertungen wurde ein eigenes Archiv zusammengestellt, das die technischen und wirtschaftlichen Daten der Stichproben enthält, die auf Jahresbasis untersucht werden. Dies, um mit einer möglichst vielfältig zusammengesetzten, umfangreichen Stichprobe arbeiten zu können. Der Umfang der Stichprobe war ausreichend, um die drei in Südtirol am stärksten vertretenen Sparten – Weinbau, Obstbau und Milchtierhaltung – zu analysieren. Sie umfasste insgesamt 834 landwirtschaftliche Betriebe.

Abgesehen von den Daten des INLB wurden Informationen auch aus der Höfekartei entnommen, die administrative und strukturelle Daten aller landwirtschaftlichen Betriebe Südtirols enthält.

Die Angaben aus der Höfekartei werden gewöhnlich von der Landesverwaltung zur Staffe lung der Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszahlungen entsprechend den Erschwerungspunkten der einzelnen Betriebe herangezogen.

Die Auswertung erfolgte anhand einer integrierten Datenbank (es wurden die Informationen der beiden Datenbanken verbunden um ein einheitliches Datenset zu erhalten), die wirtschaftlich relevante Angaben aus dem INLB enthält, sowie anhand administrativer und struktureller Daten aus der Höfekartei.

Weitere Datenquellen, die für diese Analyse genutzt wurden, sind:

- Allgemeine und fachspezifische Referenztexte: In der ersten Phase der bibliographischen Recherche wurden Druckwerke über Erfahrungen und Analysen konsultiert, die für die Festlegung und Bezifferung der zusätzlichen Verpflichtungen von Nutzen sind, sowie für die Definition der Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf Kosten und Erträge der für Südtirol oder für den alpinen Raum allgemein typischen landwirtschaftlichen Betriebe.
- Experimentelle Erhebungen über den Ernteertrag in verschiedenen Produktivitätsverhältnissen. Dabei handelt es sich vor allem um Untersuchungen des Land- und forstwirtschaftlichen Versuchszentrums Laimburg (BZ).
- Technisch-wirtschaftliche Daten im Besitz der Landesverwaltung. Das sind hauptsächlich Daten, die der Beratungsdienst der Laimburg geliefert hat.
- Technisch-wirtschaftliche Daten, die von Erzeugerorganisationen zur Verfügung gestellt wurden
- Informationen und Schätzungen von „Meinungsführern“ Bei einigen Maßnahmen wurden fehlende objektive Daten und Informationen durch Befragung der Fachleute der Landesverwaltung, der Gewerkschaftsorganisationen für landwirtschaftliche Arbeiter und der Erzeugerorganisationen ersetzt. So konnte Aufschluss gewonnen werden über Mehrbelastungen und –kosten sowie geschätzte Mindereinnahmen durch Umsetzung der Maßnahmen des ELR.
- Schlussendlich, für jene seltene Fälle in welchen keine anderen Informationen verfügbar waren, wurde auf die Mehrkosten und Mindererträge in der Beschreibung der Maßnahmen in der vergangenen Programmperiode Bezug genommen, indem dies angemessen überprüft und aktualisiert wurden.

Methode zur Berechnung und Auswertung der INLB-Daten

Der Analyse methode liegen das working document RD 10/07/2006 – rev2 (Agri-environment commitments and their verifiability) sowie der Leit faden, den das Landwirtschaftsministerium Ende Juli 2006 sämtlichen Regionen übermittelt hat inklusive nachfolgender Aktualisierungen, zugrunde.

Insbesondere dienten die Daten aus dem INLB zur Gegenanalyse im Falle der bedeutendsten Agrarumweltmaßnahme des ELR der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol (Vorhaben 1, Grünland), zur Bewertung der Angemessenheit der Prämien für Vorhaben 4 (umweltschonender Weinbau) und zur Analyse der erhöhten Kosten im Rahmen des Vorhabens 6 (Prämien für die Alpeng). In anderen Fällen wurden die INLB-Daten zwar ausgewertet, waren aber für die wirtschaftsrelevante Rechtfertigung nicht dienlich, weil entweder die

	Stichprobe zu klein war oder strukturelle Daten fehlten, so dass keine verlässliche Analyse möglich war. In diesen Fällen wurde auf Standardkosten und –erträge Bezug genommen, wobei als Grundlage immer der Vergleich zwischen baseline und vorgesehenen Zusatzverpflichtungen der die Bewertung betreffenden Maßnahme diene. Es wurden drei Datenbanken des INLB genutzt (Betriebe, Kulturen, Tierhaltung), dazu wurden entsprechende Kreuzanalysen durchgeführt, um auf derselben Grundlage strukturelle, allgemein wirtschaftliche Daten (auf Betriebsebene) und spezielle wirtschaftliche Daten (auf Ebene der Produktionsabläufe) zu gewinnen. Die Auswertungen, die zur Berechnung der wichtigsten wirtschaftlichen Indikatoren geführt haben, erfolgten genau nach den methodischen Vorgaben des Landwirtschaftsministeriums. Auf den nachfolgenden Seiten wird für die von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum geplanten Vorhaben eine kurze Beschreibung der für die Rechtfertigung der Prämie erheblichen Verpflichtungen wider gegeben, indem für die Festlegung der baseline die Normen zur „cross compliance“ wie in der nationalen und regionalen Gesetzgebung definiert herangezogen wurden. Es werden also die Datenquellen und die Vorgangsweise für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien, die wirtschaftlichen Berechnungen und die Ergebnisse der Analyse und die Formulierung einer Bewertung für die Angemessenheit der Berechnung beschrieben.
<i>Kohärenz mit der ersten Säule der GAP</i>	Alle Vorhaben der Maßnahme sind kohärent und überschneiden sich nicht mit der Anwendung des Art. 69 der VO (EG) Nr. 1782/03, das die darin vorgesehenen Vorhaben in der Maßnahme selbst keine Anwendung finden, außer im Vorhaben 5 – „Biologischer Anbau“, welches außerdem mit der Schlachtungsprämie für biologische gehaltene Tiere kompatibel ist.
<i>Angewendete Maßnahmen, Ziele und Kriterien im Fall einer Auswahl der Begünstigten mittels Wettbewerb im Sinne des zweiten Unterabschnitts des Artikel 39, Absatz (4), der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</i>	Nicht zutreffend da keine Auswahl der Begünstigten vorgenommen wird.
<i>Zielgebiet</i>	Das gesamte Landesgebiet (Ländliche Gebiete A und D). Die prämienberechtigten Flächen, welche in Nachbarregionen oder –provinzen liegen und zu Betrieben mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen gehören, von welchen sie integrierenden Bestandteil darstellen, können anerkannt werden unter der Voraussetzung, dass die Autonome Provinz Bozen ein Abkommen in diesem Sinne mit den Nachbarregionen und –provinzen abgeschlossen hat, um eine zweifache Auszahlung des Beitrages für dieselbe Fläche zu verhindern und die Durchführung der Lokalausweise zu reglementieren. Die Flächen außerhalb des Staatsgebietes, direkt an die Autonome Provinz Bozen angrenzend, können in Betracht gezogen werden ausschließlich für die Bestimmung der Flächen zur Berechnung des Viehbestandes.
<i>Auflistung der von der Aufzucht bedrohten Viehrassen und Zahl der betreffenden weiblichen Zuchttiere (Bestätigung der Zuchtvereinigung/ des Zuchtverbandes welche die Herdebücher ausfüllen und aktualisieren).</i>	Die Zahl der weiblichen Zuchttiere auf EU-Ebene ist schwer feststellbar: die Daten der FAO – Datenbank sind entweder nicht verfügbar, oder nicht aktuell oder scheinen in manchen Fällen nicht der tatsächlichen Situation zu entsprechen. Aus diesem Grund wurden die Daten von den auf nationaler Ebene vom Mipaaf anerkannten Zuchtverbänden zertifiziert. <u>Rinderrasse Pinzgauer:</u> der Südtiroler Rinderzuchtverband erklärt, dass die folgende Zahl an weiblichen Zuchttieren in reiner Rasse aufscheint: 1.041 Tiere in Bozen, ca. 4.000 in Österreich und ca. 300 in Deutschland. <u>Rinderrasse Original Grauvieh:</u> der Nationalverband der Grauviehzüchter erklärt, dass die Rasse, mit den laut Pflichtenheft für die Führung des Herdebuches – genehmigt vom Mipaaf am 22.02.2006 mittels M.D. Nr. 20292 – definierten Charakteristiken auf europäischer Ebene nur im Mitgliedstaat Italien auftritt, wo im Herdebuch 6.887 weibliche Zuchttiere aufscheinen. <u>Rinderrasse Pusterer Sprinzen (Pustertaler):</u> die Vereinigung der Rinderzüchter der Rasse Simmental (Fleckvieh) erklärt, dass im Bestandsregister auf nationaler Ebene 2.532 weibliche Zuchttiere eingetragen sind, während in Deutschland 250 Tiere (männlich und weiblich) und in Österreich 300 Tiere (männlich und weiblich) aufscheinen. <u>Rinderrasse Original Braunvieh:</u> der Südtiroler Braunviehzuchtverband erklärt, dass die zur Zeit gehaltenen Tiere der Rasse Original Braunvieh (Fleischlinie) folgende sind: Italien: 118 Kühe und 4 Kalbinnen Deutschland: 424 Kühe und 546 Kalbinnen Österreich: 321 Kühe und 496 Kalbinnen <u>Schafrasse Villnösser Schaf (Lamon):</u> Der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass die folgende Anzahl an weiblichen Zuchttieren als eingetragen aufscheint: Italien: 1.725 (am 31.12.05) Deutschland: 764 (am 31.12.06) Österreich: 2.538 (am 31.08.06) <u>Schafrasse Schwarzbraunes Bergschaf:</u> der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass die folgende Anzahl an weiblichen Zuchttieren als eingetragen aufscheint: Italien: 3.029 (am 31.12.05) Deutschland: 1.478 (am 31.12.06)

	Österreich: 1.436 (am 31.08.06) <u>Schafrasse Tiroler Steinschaf:</u> der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass die folgende Anzahl an weiblichen Zuchttieren als eingetragen aufscheint: Italien: 47 (am 31.12.05) Österreich: 2.552 (am 31.08.06) <u>Schafrasse Schnalser Schaf:</u> der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass es die Rasse nur in Südtirol gibt und dass am 30.11.2006 in der Datenbank der „ASSONAPA“ Nr. 391 Exemplare an weiblichen Zuchttieren mit einem Alter von mehr als 6 Monaten aufscheinen. <u>Pferderasse Noriker:</u> der Südtiroler Haflinger Pferdezuchtverband erklärt, dass folgende Zahl an weiblichen Zuchttieren als eingetragen aufscheint:																																																												
Pflanzliche genetische Ressourcen, welche der genetischen Erosion ausgesetzt sind: aufzeigen der genetischen Erosion basierend auf wissenschaftlichen Ergebnissen und Indikatoren der diesbezüglichen Biodiversität der Population und der auf lokaler Ebene vorherrschenden landwirtschaftlichen Techniken	Siehe die im Anhang zum ELR beiliegende Liste.																																																												
Höhe und Art der Beihilfe	Jährliche Prämien mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung (100%).																																																												
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D).																																																												
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und national Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>128.488.156</td><td>128.488.156</td><td>100,00%</td><td>56.534.789</td><td>44,00%</td><td>71.953.367</td><td>56,00%</td><td>-</td><td>0,00%</td><td>-</td></tr></table> Mittel aus dem Health Check: <table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>13.856.667</td><td>13.856.667</td><td>100%</td><td>8.314.000</td><td>60%</td><td>3.879.867</td><td>28%</td><td>1.662.800</td><td>12%</td><td>-</td></tr></table> Massnahme insgesamt: <table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>142.344.823</td><td>142.344.823</td><td>100,00%</td><td>64.848.789</td><td>45,56%</td><td>75.833.234</td><td>53,27%</td><td>1.662.800</td><td>1,17%</td><td>-</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	128.488.156	128.488.156	100,00%	56.534.789	44,00%	71.953.367	56,00%	-	0,00%	-	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	13.856.667	13.856.667	100%	8.314.000	60%	3.879.867	28%	1.662.800	12%	-	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	142.344.823	142.344.823	100,00%	64.848.789	45,56%	75.833.234	53,27%	1.662.800	1,17%	-
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																				
128.488.156	128.488.156	100,00%	56.534.789	44,00%	71.953.367	56,00%	-	0,00%	-																																																				
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																				
13.856.667	13.856.667	100%	8.314.000	60%	3.879.867	28%	1.662.800	12%	-																																																				
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																				
142.344.823	142.344.823	100,00%	64.848.789	45,56%	75.833.234	53,27%	1.662.800	1,17%	-																																																				
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es ist eine Zusatzfinanzierung mit Landesmitteln vorgesehen, zu denselben oben beschriebenen Konditionen, mit dem Ziel Zusatzleistungen jenen Begünstigten finanziell anzuerkennen, welche bestimmten Vorhaben der Maßnahme beitreten könnten. Im Besonderen handelt es sich das Vorhaben 7. Die Zusatzfinanzierung wird nach den Kriterien der Mitteilungsblattes III.12.D gewährt. Die zusätzliche Betrag zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen beträgt 10.000.000,00 €.																																																												
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Ressourcen)	Es wird als notwendig erachtet von den vorgesehenen Übergangsbestimmungen in Sinne der VO (EU) – Nr. 1320/2006 für die vorliegende Maßnahme Gebrauch zu machen, da Agrarumweltprämien der letzten Programmperiode bezogen auf das Finanzjahr 2006 nicht ausbezahlt worden sind. Die nicht ausbezahlten Beträge betragen: - Gesamter öffentlicher Beitrag: 18.361.555,20 €; - Quote EU: 8.079.084,29 €; - Quote Staat: 10.282.470,91€.																																																												
Verantwortliche Ämter	<table><tr><th>Vorhaben</th><th>Verantwortliches Amt</th></tr><tr><td>Gesamtkoordinierung aller Vorhaben</td><td>Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft</td></tr><tr><td>Vorhaben 1</td><td>Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft</td></tr><tr><td>Vorhaben 2</td><td>Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft</td></tr><tr><td>Vorhaben 3</td><td>Amt für Obst- und Weinbau</td></tr></table>	Vorhaben	Verantwortliches Amt	Gesamtkoordinierung aller Vorhaben	Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft	Vorhaben 1	Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft	Vorhaben 2	Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft	Vorhaben 3	Amt für Obst- und Weinbau																																																		
Vorhaben	Verantwortliches Amt																																																												
Gesamtkoordinierung aller Vorhaben	Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft																																																												
Vorhaben 1	Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft																																																												
Vorhaben 2	Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft																																																												
Vorhaben 3	Amt für Obst- und Weinbau																																																												

	Vorhaben 4	Amt für Obst- und Weinbau
	Vorhaben 5	Amt für Obst und Weinbau
	Vorhaben 6	Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft, Forstinspektorate
	Vorhaben 7	Abteilung Natur und Landschaft
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang " Verwaltungsabläufe " beschrieben.	

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Indikatorart	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Durchschnittliche Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter	9.000/Jahr
	Durchschnittliche Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter - Übergangsgesuche	9.000/ Jahr
	Durchschnittliche Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter - LEADER	0
	Durchschnittliche Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter (HEALTH CHECK)	500/Jahr
	Durchschnittliche Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter - INSGESAMT	9.500/ Jahr
	Durchschnittliche Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen	160.000 Ha/ Jahr
	Durchschnittliche Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen - Übergangsgesuche	160.000 Ha/ Jahr
	Durchschnittliche Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen - LEADER	0
	Durchschnittliche Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (HEALTH CHECK)	5.000 Ha/ Jahr
	Durchschnittliche Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen - INSGESAMT	165.000 Ha/ Jahr
	Durchschnittliche Gesamtanzahl der Verträge	9.000/ Jahr
	Durchschnittliche Gesamtanzahl der Verträge - Übergangsgesuche	9.000/ Jahr
	Durchschnittliche Gesamtanzahl der Verträge - LEADER	0
	Durchschnittliche Gesamtanzahl der Verträge (HEALTH CHECK)	500/ Jahr
	Durchschnittliche Gesamtanzahl der Verträge - INSGESAMT	9.500/ Jahr
	Jährlich tatsächlich im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche	160.000 Ha/ Jahr
	Jährlich tatsächlich im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche - Übergangsgesuche	160.000 Ha/ Jahr
	Jährlich tatsächlich im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche - LEADER	0
	Jährlich tatsächlich im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche (HEALTH CHECK)	5.000 Ha/ Jahr
	Jährlich tatsächlich im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche - INSGESAMT	165.000 Ha/ Jahr
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Anzahl der Vorhaben im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen	2
	Durchschnittliche jährliche Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Erhaltung der Biodiversität und der landwirtschaftlichen/ forstwirtschaftlichen Flächen von hohem Naturwert beitragen	5.000 ha/ Jahr
	Durchschnittliche jährliche Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zum Schutz der Wasserqualität beitragen	60.000 ha/ Jahr
	Durchschnittliche jährliche Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die erfolgreich zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt	35.000 ha/ Jahr
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Durchschnittliche jährliche Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die erfolgreich zur Verbesserung der Bodenqualität beiträgt	60.000 ha/ Jahr
	Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt	+2,1% FBI
	Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen	3.343 ha
	Verbesserung der Wasserqualität	7,27 mg/l
	Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels	130 KTOE

Maßnahme 214 - Vorhaben	Vermerk: für jedes Vorhaben der Maßnahme 214 gelten alle Auflagen zur CC (Cross Compliance): diese Tabelle stellte die Auflagen der Baseline den entsprechenden freiwilligen Verpflichtungen jedes einzelnen Vorhabens gegenüber.	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen Baseline – Betrieben (Einhaltung CC) und Betrieben welcher die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme einhalten. <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> spezielle Ausgaben für die Kulturen; Ausgaben in der Tierhaltung, Arbeitskosten; Erlöse aus dem Milchverkauf, andere Erlöse <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren – zwei Kategorien:</i> hohe/niedere Erschwernis des Betriebes <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> Durchschnitt 2002-2004 <i>Datenquelle:</i> Auswertungen auf offiziellen INLB FADN – Daten Italien (Auswahl Prov. Bozen, in der Stichprobe verwendete Anzahl für die Schätzung: 575 Beobachtungen) <i>Bezug:</i> Tabelle 3 der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämien Berechnungen: Autonome Provinz Bozen Zertifizierung: Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.
	Zutreffende Auflagen der Baseline für jedes Vorhaben	Zusätzliche Verpflichtungen bei freiwilliger Teilnahme an den Vorhaben der Maßnahme 214
Vorhaben 1 - Grünland	- Bestimmung 2.1 - L.G. nr.8 vom 16.03.2003: Erhaltung der organischen Bodensubstanz (Verbot der Verbrennung von Stoppeln, Stroh und der am Ende der Produktionszyklen von Naturwiesen und im Feldfutterbau verbleibenden Pflanzenrückstände. Im Falle der Anwendung von im folgenden Absatz genannten Abweichungen, müssen alternative Eingriffe zur Wiederherstellung der organischen Substanz in den Böden angewandt werden, wie Umbruch, Düngung mit Festmist oder mit anderen organischen Düngern. Das Verbrennen von Biomaterial im Rahmen der Räumungsarbeiten von Lärchenwiesen und Lärchenweiden ist im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres, nach Meldung an die zuständige Forstbehörde, erlaubt) - Bestimmungen 3.1 Richtlinien 79/409/ EWG und 92/43/EWG: Aufrechterhaltung der Bodenstruktur (Das Abflussnetz für den schnellen Abfluss der Oberflächengewässer muss aufrecht erhalten bleiben. Dies bedingt, dass die Sammelgräben und Sammelkanäle gesäubert, sowie Bodenschutzmaßnahmen für den besseren Abfluss des überschüssigen Wassers durchgeführt werden müssen) - Bestimmung 4.1 Verordnung (EG) 796/2004, Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG: Erhaltung des Dauergrünlandes (Dazu zählen Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind. Hierzu zählen Alm- und Weidefläche, sowie der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras und Klee-Luzerne-Gemische. Wird eine Wechselwiese fünf Jahre nicht mehr umgebrochen, so wird sie im sechsten Jahr zum Dauergrünland): - Verbot der Umwandlung von Dauergrünlandflächen in andere Nutzungsformen; dieses Verbot betrifft aber nur dann den Einzelbetrieb, wenn auf nationaler Ebene mehr als 10 % des bestehenden Dauergrünlandes in Ackerland umgewandelt worden ist; - Verbot von Bodenbearbeitung, mit Ausnahme jener, die zur Erneuerung und/oder Verdichtung der Grasnarbe und zur Entwässerung dienen. - Beschluss Nr. 570 vom 26. Februar 2007: Beibehaltung eines Viehbesatzes von mindestens 0,4 GVE pro ha Futterfläche bestehend aus Dauerwiesen, Feldfutterbau und Heimweide.	- Verpflichtung zur Mahd der Beitragsflächen einschließlich Räumen des Mähgutes; - Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung) - Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung) - Mindestviehbesatz unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)

5. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007: Beibehaltung eines Höchstviehbesatzes (GVE pro ha Fläche): - o 2,2 GVE/ha: für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs ; - o 3,0 GVE/ha: für landwirtschaftliche Böden mit Kulturen mit hohem Stickstoffbedarf (Mais); - o 2,5 GVE/ha: für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs bis zu 1.250 m Meereshöhe; - o 2 GVE/ha: für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.250 m Meereshöhe; - o 1,5 GVE/ha: für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.800 m Meereshöhe. 6. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007: Lagerstätten für Wirtschaftsdünger: • Dichte Bodenplatten mit mind. 2% Neigung und mindestens 1 m hohen geeigneten Mauern; • geeignetes Auffangbecken für den Sickersaft; • mindestens einer Öffnung für die Zufahrt der Maschinen für den Materialabtransport, bei Bedarf ist an der Zufahrt eine geeignete Verschlussvorrichtung angebracht, welche das Austreten von Mist verhindert, • bei saisongenutzten Ställen wie Almen muss die Lagerungskapazität dem Nutzungszeitraum entsprechen. Folgende Mindestgrößen ab zwei Großvieheinheiten sind einzuhalten: • <u>Rinder und Schweine</u> - o Mist – Jauche: Mistlege mit einer Fläche von 3 m²/GVE und Auffangbecken für Jauche mit einem Volumen von 3 m³/GVE, - o Gülle: Auffangbecken mit einem Volumen von 9 m³/GVE, • <u>Schafe, Ziegen und Geflügel</u> - o Mist: für die Aufzucht auf Stroh ist keine Lagerstätte erforderlich; für andere Aufzuchtarten ist eine Mistlege mit einer Fläche von 1 m²/GVE erforderlich, - o Jauche: Auffangbecken mit einem Volumen von 1 m³/GVE; dieses Becken ist nicht erforderlich, wenn die Mistlege abgedeckt ist, • <u>Pferde</u> - o Mist: Mistlege mit einer Fläche von 2 m²/GVE, - o Jauche: Auffangbecken mit einem Volumen von 0,5 m³/GVE; dieses Becken ist nicht erforderlich, wenn die Mistlege abgedeckt ist, • im Falle extensiver Tierhaltung mit ganzjähriger Freilandhaltung sind keine Lagerstätten für Wirtschaftsdünger erforderlich. Tierhaltungen mit zwei oder weniger GVE wenden geeignete Maßnahmen an, um den direkten Jaucheabfluss in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation zu vermeiden. Intensive Tierhaltung mit ständiger Haltung in Pferchen gelten folgende Vorschriften: • es sind geeignete Maßnahmen anzuwenden, um den direkten Jaucheabfluss	5. Einhaltung der folgenden Viehbesatzgrenzen: a. Minimum: 0,4 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau und Heimweide; b. Maximum: 2,0 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau, Heimweide sofern der Betriebspunkt auf einer Meereshöhe von mehr als 1.250 m ü.d.M. liegt; c. Maximum: 2,3 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau, Heimweide sofern der Betriebspunkt auf einer Meereshöhe von bis zu 1.250 m ü.d.M. liegt; 6. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)

	• in Oberflächengewässer zu vermeiden, • von Oberflächengewässern ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten, • die Standorte sind außerhalb des Abflussbereiches von Schmelzwasser zu wählen, • der Boden darf nicht von Natur aus staunass sein. Zwischenlagerung von Mist Mist darf ohne Bodenversiegelung nur auf für die Ausbringung bestimmten Böden oder in deren unmittelbarer Nähe unter Einhaltung folgender Bedingungen zwischengelagert werden: • es ist nur Mist zulässig, der vorher für mindestens 60 Tage auf einer Mistleiste gelagert wurde, • er darf nur auf Böden zwischengelagert werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind, • die Lagerung von Mist erfolgt in Form von kompakten Haufen, damit die Kontaktfläche mit dem Regenwasser und dem Boden höchstmöglich reduziert wird, • es darf kein Sickersaft in Oberflächengewässer abrinnen und von Wasserläufen jeder Art ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten, • der Standort wird außerhalb der bevorzugten Abflussbereiche von Schmelzwasser gewählt und der Boden darf nicht von Natur aus staunass sein, • der Abstand von öffentlichen Straßen beträgt mindestens 5 m; es darf kein Sickersaft auf Straßen jeder Art abrinnen, • der Mindestabstand von nicht betrieblichen Wohngebäuden beträgt mindestens 25 m. 7. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007: Die auf landwirtschaftlichen Böden, mit Ausnahme der Gärtnereien und Pflanzenaufzuchten, ausgebrachte jährliche Düngermenge, unter der die durchschnittliche Menge eines Betriebs verstanden wird, darf folgende Stickstoffmengen nicht überschreiten: - o 187 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs; - o 187 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs; - o 213 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs bis zu 1.250 m Meereshöhe; - o 170 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.250 m Meereshöhe; - o 127,5 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.800 m Meereshöhe.	7. Verbot zur Verwendung von Mineraldüngern und Herbiziden auf der gesamten beantragten Prämienfläche der von der Verpflichtung betroffenen TWE. Eventuelle Ausnahmen können aufgrund einer schriftlichen Sondergenehmigung gewährt werden. Der Antragsteller, welcher eine Ausnahmegenehmigung beantragen will, muss sich an die Bergbauernberatung wenden, welche die spezifische Situation bewertet und, auf Kosten des Antragstellers eine Bodenprobe verlangt. Die Bodenprobe bezieht sich auf die Versorgung mit Phosphor (P_2O_5), Kalium (K_2O) und Magnesium (Mg). Die festgestellten Werte werden den verschiedenen Klassen A, B, C, D und E nach dem VDLUFA Methodenbuch I zugeordnet. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse erarbeitet das Versuchszentrum Laimburg oder die Landesdienststelle Bergbauernberatung den betreffenden Düngplan, welcher die Vorschrift zum vorwiegenden Einsatz von betriebseigenem Dünger vorsieht. In Ausnahmefällen und bei Vorhandensein einer Unterversorgung (Klassen A und B) kann die Anwendung von mineralischen Düngern vorgesehen werden: in diesem Fall erhält der Antragsteller eine schriftliche Genehmigung, welche die Art und Menge (kg/ha) des zu verwendenden Düngers, sowie die die Flächen (Parzellen), auf welchen dieser ausgebracht werden darf, enthält. Die erwähnte Genehmigung muss auf jeden Fall im Betrieb aufbewahrt und im Falle eines Lokalaugenscheines vorgelegt werden. Die Genehmigung, welche ausschließlich für die darin ausdrücklich angeführten Flächen gilt, hat eine Gültigkeit von fünf Jahren für die Maßnahmen bezüglich Düngung.

	8. Die CC sieht keine Bestimmung für die Silage von Grünfutter vor. Die Silage ist eine in Südtirol sehr verbreitete Produktionstechnik da die Produktionskosten für das Futter und das Risiko des Verlustes an Nährwert aufgrund von Schwund geringer sind.	Was den Einsatz von Herbiziden betrifft wird die Genehmigung von der Landesdienststelle Bergbauernberatung nur dann gewährt, wenn von der Dienststelle eine den normalen Vegetationszyklus verhindernde Verunkrautung festgestellt wird; in diesem Fall bewertet der Techniker die Notwendigkeit chemischer Behandlungsmethoden ab, sofern sich mechanische Verfahren als zu ineffizient erweisen. Die Genehmigung für den Einsatz von Herbiziden gilt ausschließlich für das jeweilige Jahr der Ausstellung. Der Einsatz von Mineralstickstoffdünger ist auf jeden Fall immer verboten. Erlaubt sind ohne die erwähnte Sondergenehmigung weiters: ❖ Die Kalkung der sauren Böden; ❖ Der Einsatz von ergänzenden mineralischen Produkten für die Düngung, welche in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind. 8. Verzicht auf die Silage des Grüngutes sowie auf die Verwendung von Silagen für die Tierernährung (Zusatzprämie).
Vorhaben 2 – Zucht der von Aufzucht bedrohten Tierarten	1. Beschluss Nr. 570 vom 26. Februar 2007: Mindestviehbesatz: siehe Vorhaben 1, Punkt 4; 2. D.P.R. Nr. 317 vom 30. April 1996, D.P.R. Nr. 437 vom 19 Oktober 2000 und PG Nr. 9 vom 27 April 1995: Kennzeichnung und Registrierung der Tiere: • Registrierung der Tiere durch den Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes, direkt in der nationalen Datenbank mit Zugriff über eine „Smart Card“, über berufsständische Organisationen oder über eine andere ermächtigte Person, • Mitteilung eventueller anagrafischer oder steuerrechtlicher Änderungen des Betriebes an die gebietszuständige Forststation für Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche oder an den gebietszuständigen Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes für Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche; • Kennzeichnung der Rinder innerhalb 20 Tagen nach der Geburt und auf jeden Fall bevor das Tier den Betrieb verlässt; wenn ein Tier aus Drittländern importiert wird innerhalb von 20 Tagen ab Grenzkontrolle. Der Tierhalter muss dafür Sorge tragen den Tierkennzeichner in die Lage zu setzen, den Tierpass im Anschluss an die Tierkennzeichnung auszustellen (z. B. die An- oder Abwesenheit des Muttertieres muss dem tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes rechtzeitig gemeldet worden sein, damit die dazugehörenden Daten auch in der elektronischen Datenbank des Kennzeichners vor Stalleintritt aktualisiert werden konnten); • Aktualisierung des Stallregisters innerhalb von 7 Tagen und Meldung an den gebietszuständigen tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes innerhalb 7 Tagen ab Ereignis (Geburt, Tod, Verlegung, Ein- und Ausgänge). Dies dient auch zur Rückverfolgbarkeit des Frischfleisches. • Mitteilung an den gebietsmäßig zuständigen Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes bei Verlust von Ohrmarken oder Tierpässen; • Aushändigung des Tierpasses an den Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes innerhalb von 7 Tagen ab Verenden des Tieres; • Auf der Rückseite des Tierpasses muss der Besitz-/Haltungswechsel eingetragen und innerhalb von 7 Tagen die Eintragung im Stallregister vorgenommen werden;	1. Einhaltung des Mindestviehbesatzes wie im oben erwähnten Vorhaben 1 - Grünland (keine zusätzliche Verpflichtung) 2. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)

	• Meldung der Verlegung von Rindern innerhalb von 7 Tagen an den Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes, wobei der Tierpass vorzulegen und vom Amtstierarzt abzustempeln ist; • Beantragung des Modells 4 beim Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes nur für Tiere, welche außerhalb der Provinz verlegt werden bzw. Modells 7 für jene Tiere, welche außerhalb von Südtirol gealpt werden. 3. Richtlinie 96/22/EG und Legl.D. Nr. 158/2006: Verbot von wachstumfördernden Mitteln Verbot der Verabreichung von wachstumfördernden Mitteln: • Bei allen Nutztieren gilt das Verbot der Verwendung von Wachstum fördernden Mitteln; • die Verabreichung von einigen Arzneimitteln muss im Arzneimittelregister eingetragen werden. 4. Dekret des „Ministro delle attività produttive“ und des Ministers des MiPAF vom 27. Mai 2004; Dekret des „Ministro delle attività produttive“ und des Ministers des MiPAF vom 14. Jänner 2005: Lebensmittelsicherheit: Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist ein Unternehmen, das im Lebensmittelsektor tätig ist. Es muss daher gewährleistet sein, dass die Lebensmittel für den Endverbraucher nicht gesundheitsschädigend sind. Der landwirtschaftliche Unternehmer, der Tiere hält, muss Buch führen über: • die Art und Herkunft der Futtermittel; • das Auftreten von Krankheitssymptomen; • das Verabreichen von Medikamenten und sonstige Behandlungen; • die Ergebnisse von Analysen, Tiermaterialproben oder sonstigen für Diagnosezwecke entnommenen Proben, sowie von Berichten über Untersuchungen. Der landwirtschaftliche Unternehmer, der pflanzliche Erzeugnisse produziert, muss Buch führen über: • die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; • das Vorkommen von Schädlingen und Krankheiten; • die Ergebnisse von Analysen von Pflanzenproben und sonstigen Proben. 5. D.P.R. Nr. 362/1996 und Legl.D. Nr. 225/2003: Bekämpfung von Tierseuchen: • Der Tierhalter muss jeden Verdacht einer Tierseuche sowie jeden Todesfall von Tieren unverzüglich dem Amtstierarzt melden. Er sollte sich vor Verbringen eines Nutztieres nach Südtirol bei seinem Amtstierarzt über die diesbezügliche Gesetzgebung und Vorbeugungsmaßnahmen informieren. • BSE und Scrapie: - Nur für Wiederkäuer bestimmte Futtermittel an diese verabreichen; - sämtliche der Hausschlachtung zuzuführenden Rinder dem Amtstierarzt melden (ab einem festgesetzten Alter ist die - Durchführung des BSE-Test (vorgesehen); Schafe und Ziegen älter als 18 Monate, welche der Hausschlachtung zugeführt werden (sowie verendete), müssen dem Amtstierarzt gemeldet werden (Durchführung des BSE-/Scrapie-Tests ist verpflichtend). 6. Legl.D. Nr. 533/1992 und L.G. Nr. 9/2000; D.L.H. Nr. 31/2005: Tierschutz - Kälberhaltung	3. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung) 4. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung) 5. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung) 6. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)

	- Die Anbindehaltung ist für Kälber bis zu einem Alter von 6 Monaten verboten, Kälber in Gruppenhaltung können maximal während der Milchtränke für eine Stunde angebunden werden; - Kälber müssen innerhalb der ersten 6 Lebensstunden Biestmilch erhalten; - ab der zweiten Lebenswoche müssen sie freien Zugang zu Wasser haben; - ab dem 8. Lebenstag muss Rauhfutter vorgelegt werden, die Fütterung muss zweimal täglich erfolgen; - der Liegebereich muss wärmeisoliert, der Boden rutschsicher sein; - für Kälber bis 2 Wochen muss als Einstreu Stroh oder ähnliches Material verwendet werden; - Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern ermöglichen; - der Stall muss mindestens 8 Stunden beleuchtet sein; - Kälber, die älter als 8 Wochen sind, müssen bei ausreichendem Platzangebot in Gruppen gehalten werden: - Tiere bis 150 kg 1,5 m², - Tiere von 150 Kg bis 220 kg 1,7 m², - Tiere ab 220 kg 1,8 m²; - verboten sind: - das Anlegen eines Maulkorbes, - das Enthornen ohne Betäubung für Kälber mit mehr als 3 Wochen, - das Abtrennen des Schwanzes außer zu therapeutischen Zwecken. 7. L.G. Nr. 9/2000, D.L.H. Nr. 31/2005 und Legl.D. Nr. 146/2001: Tierschutz - Haltung der Nutztiere im Allgemeinen Rinder: - Rinder müssen in einer geeigneten Umgebung untergebracht werden, welche ein angemessenes Stallklima vorweist; es muss ein genügend großer Platz verfügbar sein. - Kuhtrainer dürfen nur bei Kühen und Rindern, die älter als 18 Monate sind, angewandt werden. Für diesen Zweck dürfen die geeigneten Geräte verwendet werden. In den Tagen vom Verlauf der Kalbung bis zu einer Woche nach dieser muss der Kuhtrainer auf die oberste Position verstellt werden. - In Laufställen müssen die Gänge ausreichend geräumig sein. Für jedes Tier muss ein ausreichender Standort zur Futteraufnahme vorhanden sein. Schafe und Ziegen: - Werden Schafe und Ziegen fortwährend angebunden muss dafür gesorgt werden, dass diese während der Sommermonate die Möglichkeit zur Bewegung im Freien haben. - Es muss ein im Verhältnis zur gehaltenen Anzahl von Tieren genügend großer Platz zur Verfügung stehen. - Die Schafe, welche zur Wollproduktion gehalten werden, müssen mindestens 1x im Jahr geschoren werden. Pferde: - Pferde müssen mit Tieren der gleichen Art gehalten werden oder mit anderen Tieren mit demselben Sozialverhalten.	7. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)

	• Jene Pferde, welche nicht die Möglichkeit der Bewegung für mindestens 1 Stunde am Tag außerhalb des Stalles haben, dürfen nicht angebunden werden, außer es ist von kurzer Dauer. • Zuchthengste müssen in einer genügend großen Box untergebracht werden und dürfen nicht angebunden werden. • Die Schlafstelle in der Box muss mit einer genügend großer Menge an geeigneter Streu bedeckt werden. 8. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 9. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 10. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen	8. Haltung der Tiere unter Reinhaltung der Rasse nach den Pflichtenheften der jeweiligen vom Mipaaf offiziell anerkannten Herdebücher oder Bestandsregister; 9. Haltung eines gewissen Prozentsatzes an GVE in Bezug auf das Erstansuchen, um die Bewahrung des genetischen Gutes zu gewährleisten; dieser Prozentsatz wird mit einer spezifischen Verwaltungsmaßnahme der Landesregierung festgelegt; 10. Das Vieh, welches Gegenstand der Prämie ist, muss als in den jeweiligen Herdebüchern oder Bestandsregistern eingetragen sein.
Vorhaben 3 – Erhaltung des traditionellen Getreideanbaus im Berggebiet	1. Legislativdekret Nr. 152 vom 03.April 2006, MD vom 19.04.1999: „Anerkennung der Guten landwirtschaftlichen Praxis“, Interministeriales Dekret vom 7.April 2006, Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8, „Bestimmungen über die Gewässer“, Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Ausbringungsmengen, siehe Vorhaben 1 – Punkt 7. Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger: Die Ausbringung von Dünger auf nicht landwirtschaftlich genutzten Böden ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Gemüsegärten, Gärten, Parkanlagen, Flächen, die für öffentliches und privates Grün bestimmt sind, sowie Flächen, die wieder gewonnen und rekultiviert werden. Die Ausbringung von Dünger und Kunstdünger im Wald ist verboten. Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger ist verboten: • falls Jauche und Gülle mit den für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten in direkten Kontakt kommen können, • im Gemüsebau, bei vorhandener Kultur, sowie im Obstbau, außer die Ausbringungsart beeinträchtigt nicht die Pflanzenteile über dem Boden, • im Futterbau, in den drei Wochen vor dem Schnitt oder vor der Beweidung. Die Nutzung von Dünger ist verboten: • auf gefrorenen und schneebedeckten Böden, • auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit ansteigendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen, • in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflussnetzes ohne Damm, • in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m, • in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5	1. Auf der gesamten Ackerfläche mit Getreidekulturen darf kein Pflanzenschutzmittel, Herbizid oder Wachstumsregulator Verwendung finden; weiters darf kein Mineraldünger, der Nitrat beinhaltet, eingesetzt werden. Zugelassen sind hingegen die Wirtschaftsdünger und die im biologischen Landbau zulässigen Zusatzdünger. Die Düngemenge darf 30kg N/Jahr/ha nicht übersteigen.

	bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren. In Ausnahmefällen, in denen in der Zeit, in der das Verbot der Ausbringung von Dünger gilt, ein Überschuss in den Lagerstätten vorhanden ist und folglich die Gefahr einer Gewässerverunreinigung gegeben ist, und nach vorheriger Feststellung, dass keine anderen Nutzungs-, Lagerungs- oder Ablieferungsmöglichkeiten bestehen, erteilt der Direktor des zuständigen Forstinspektorates eine Sonderermächtigung mit Vorschriften zur Begrenzung der Verunreinigungsgefahr. Eine Kopie der Ermächtigung wird der zuständigen Gemeinde und der Agentur übermittelt, die die gegebenenfalls notwendigen Anpassungsmaßnahmen vorschreiben. Pflanzenschutzmittelvorschriften: siehe Vorhaben 4, Punkt 3. 2. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 3. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 4. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 5. Fruchtfolge: betreffend die Fruchtfolge müssen die auf nationaler Ebene herausgegebenen Auflage eingehalten werden (CBPA im Sinne des M.D. vom 19. April 1999)	2. für die Prämie sind mit Ausnahme von Hybridsorten folgende Arten zugelassen: ▪ Roggen ▪ Weizen ▪ Gerste ▪ Hafer ▪ Dinkel (Triticum Spelta) ▪ Buchweizen 3. Der Antragssteller muss eine Schlagkartei führen, in der Art und Sorte, Vorkultur, Pflegemaßnahmen, Düngung, Anbau und Erntetermin aufgezeichnet werden müssen. 4. Die alten Landsorten müssen in dem vom Versuchszentrum Laimburg ausgearbeiteten Verzeichnis eingetragen sein. 5. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)
Vorhaben 4 – Umwelt- schonender Weinbau	1. Ministerialdekret Nr. 12541 vom 21.12.2006 – Regelungen zu den anderweitigen Verpflichtungen (CC) der GAP und Abschaffung des M.D vom 15 Dezember 2005: Punkt 3.1 Aufrechterhaltung der Bodenstruktur (Das Abflussnetz für den schnellen Abfluss der Oberflächengewässer muss aufrecht erhalten bleiben. Dies bedingt, dass die Sammelgräben und Sammelkanäle gesäubert, sowie Bodenschutzmaßnahmen für den besseren Abfluss des überschüssigen Wassers durchgeführt werden müssen) 2. Legislativdekret Nr. 152 vom 03.04.2006, MD vom 19.04.1999: „Anerkennung der Guten landwirtschaftlichen Praxis“, Interministeriales Dekret vom 7. April 2006, Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8, „Bestimmungen über die Gewässer“, Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Höhe der Stickstoffdüngung aufgrund der guten landwirtschaftlichen Praxis: 50 kg N/ha und Jahr mit Spitzen von 70 kg N in Fällen von ausgeprägtem Mangel.	1. Die Anlage muss, abgesehen von Neuanlagen oder einer zeitweisen Zeilenfurche, des Bodens vollständig begrünt sein 2. Bestimmungen bezüglich der Düngung: 1. die Notwendigkeit einer Düngung muss durch eine zu Lasten des Antragstellers durchgeführte Bodenuntersuchung nachgewiesen werden, wobei diese nicht älter als 5 Jahr sein darf. 2. Der Grenzwert für eine Stickstoffdüngung beträgt 30 kg N/ha und Jahr und muss über das Betriebsheft nachweisbar sein, auf welchem der Bedarf der Düngung aufgezeichnet werden muss. Die Höchstmenge von 30kg N/ha und Jahr gilt sowohl für organischen als auch mineralischen Dünger. 3. bei mineralischen Düngergaben verpflichtet sich der Antragssteller die hierfür notwendige Dokumentation beizulegen. 4. Bei organischen Düngergaben wird der Nährstoffgehalt zudem auf die beiden

	3. Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 1989, Nr. 29; Beschluss der Landesregierung vom 2. April 2002, Nr. 1110; Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8 und Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Pflanzenschutzmittelvorschriften: Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist folgendes zu beachten: • Die jeweils auf den Verpackungen angegebenen Bestimmungen müssen genauestens befolgt werden; • die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht beim Gesundheitsministerium registriert sind, ist verboten; • bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist dafür zu sorgen, dass die Spritzbrühe nicht auf benachbarte Grundstücke oder Gebäude sowie in öffentliche oder private Gewässer gelangt; • beim Einfüllen, Zubereiten und Umfüllen der Spritzbrühe darf keine Flüssigkeit auf den Boden verschüttet oder in Gewässer geleitet werden; • die Reinigung von Spritzgeräten in Ortschaften oder in der Nähe von Wasserläufen, Brunnen, Quellen oder Gräben ist verboten; • Pflanzenschutzmittel müssen in eigenen Räumen oder Schränken verschlossen aufbewahrt werden; • für den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln, die als „sehr giftig“, „giftig“ oder „schädlich“ eingestuft sind, ist eine vom Landesamt für Obst- und Weinbau ausgestellte Ermächtigung erforderlich; • jeder, der Pflanzenschutzmitteln und diesbezügliche Hilfsstoffe verwendet, ist verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres durchgeführten Behandlungen zu führen und es unterschrieben im Betrieb aufzubewahren. 4. Gesetzliche Bestimmungen: siehe vorhergehenden Punkt 3 Vorschriften zur Unkrautbekämpfung: Die Lagerung erfolgt in eigenen für die Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehenen Räumen, für die keine Überschwemmungsgefahr besteht. Die Räume haben einen undurchlässigen Boden und sind kühl, frost- und feuersicher und gut belüftet. Die Pflanzenschutzmittel mit der Kennzeichnung „sehr giftig“ oder „schädlich“ werden in Schränken oder Räumen aufbewahrt, die mit entsprechendem Verschluss versehen sind und die Aufschrift „Gift“ tragen. Angebrochene oder beschädigte Packungen sind zu verschließen, um ein Verschütten oder Austreten von gefährlichen Dämpfen zu vermeiden.	Folgejahre zu gleichen Teilen berechnet. Das Limit von 30kg N/ha und Jahr muss in jedem Fall eingehalten werden. 5. Jährlich werden Feldkontrollen durchgeführt, wobei auch Proben entnommen werden können, um die Richtigkeit der eingesetzten Düngermengen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang werden auch die Betriebshefte überprüft. 3. Im Pflanzenschutz sind nur jene Wirkstoffe zugelassen, die in den „technischen Richtlinien (Mittellisten) der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen sind und unter Berücksichtigung der vom Nationalen Komitee für den integrierten Pflanzenschutz ausgearbeiteten „nationalen Leitlinien“ erstellt wurden. In diesen „Leitlinien“ sind für sämtliche zu bekämpfenden Schaderreger die Höchstzahl der Behandlungen mit jedem Wirkstoff, die jeweiligen Einsatzmodalitäten und Beschränkungen angegeben, um Resistenzerscheinungen seitens der Schadorganismen zu vermeiden sowie den negativen Einfluss auf das Ökosystem „Weinberg“ zu vermindern. Die technischen Richtlinien enthalten auch eine Liste von Wirkstoffen gegen die einzelnen Pflanzenkrankheiten. Die Wahl der Pflanzenschutzmittel erfolgt auf Grund der Überlegung, jedwede alternative Problemlösung, welche die Rationalisierung des Pflanzenschutzes unter Berücksichtigung der Gesundheit der Anwender und der Konsumenten ermöglicht und zugleich die Risiken für die Umwelt vermindert. In diesem Zusammenhang wird zudem die Häufigkeit des Einsatzes eines Wirkstoffes (von eins bis drei) und die maximale Dosis (z.B. 3 kg Kupfer pro ha und Jahr) vorgeschrieben. Die Wahl der Pflanzenschutzmittel erfolgt nach folgenden Kriterien: • Ausschluss oder starke Beschränkung von giftigen oder sehr giftigen Mitteln, wenn entsprechend geeignete Alternativen bestehen • Ausschluss oder starke Einschränkung von Mitteln die als Xn eingestuft sind und mit Risikosätzen betreffend die chronische Wirkung auf den Menschen gekennzeichnet sind. • Verpflichtung, Formulierungen, die nicht klassifiziert sind, oder als Xi oder Xn eingestuft sind, vorzuziehen, falls vom gleichen Wirkstoff auch als T+ oder T eingestufte Formulierungen zu Verfügung stehen. • Die Verpflichtung, Formulierungen, die als Xn oder Xi eingestuft sind, vorzuziehen, falls vom gleichen Wirkstoff auch Formulierungen verschiedener Gefahrenklassen zu Verfügung stehen, die mit Risikosätzen betreffend die chronische Wirkung auf den Menschen gekennzeichnet sind 4. Vorschriften bezüglich der Unkrautbekämpfung: a) die chemische Unkrautbekämpfung ist nur erlaubt, wenn sie auf den Pflanzstreifen beschränkt wird (max. 70 cm); die ausschließlich entlang der Pflanzreihe durchgeführte Unkrautbehandlung, wo die mechanische Durchführung aufgrund der Hangneigung sehr schwierig ist, erlaubt der Nährstoffkonkurrenz der Unkräuter mit der Rebe die Düngerdosis zu Verringern und so die Umweltbelastung durch die Landwirtschaft zu beschränken. b) Die Einsatzbestimmungen für Herbizide sind durch die technischen Richtlinien der Autonomen Provinz Bozen geregelt, welche unter Berücksichtigung der vom Nationalen Komitee für den integrierten Pflanzenschutz ausgearbeiteten „nationalen Leitlinien“ erstellt werden.

	Beim Einfüllen, Zubereiten und Umfüllen der Spritzbrühe darf keine Flüssigkeit auf den Boden oder in Gewässer verschüttet werden. Die für die Ausbringung dieser Mittel verwendeten Geräte dürfen nicht in der Nähe von Wasserläufen, Gräben, Tiefbrunnen und Quellen gereinigt werden. Allfällige Spritzbrühereste sowie das zur Reinigung der Geräte benutzte Waschwasser dürfen ausschließlich auf eigenem Boden ausgesprengt werden. Die aus der Verwendung der Pflanzenschutzmittel stammenden festen Abfallstoffe sind getrennt zu sammeln und gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, zu entsorgen. Die Ausbringung muss so erfolgen, dass Oberflächengewässer nicht verunreinigt werden.	In besonderen Fällen wird für die Möglichkeit in Steillagen die Unkrautbekämpfung durchzuführen, aus folgenden Gründen organisatorischer Natur zugelassen: 1. es dürfen nur Wirkstoffe angewendet werden, die leicht abbaubar sind (Glifosate); 2. in Junganlagen kann die Konkurrenz der Grasdecke in der Pflanzreihe dermaßen groß sein, dass die normale Entwicklung der Reben behindert wird, insbesondere in Neuanlagen. 3. der Einsatz vom MCPA (Wachstumsregulatoren) kann bei Verunkrautung mit Brennessel und Winde in Befallsgebieten der Scharzholzkrankheit von Vorteil sein. Diese Wirtspflanzen der Zikade „Hyalestes obsoletus“ können auf diese Weise gezielt eliminiert werden. 4. in steilen Weinbergen stellt das händische Mähen des Unterwuchses in den Zeilen eine Gefahr der Beschädigung für die einzelnen Stöcke dar.
Vorhaben 5 – Ökologischer Anbau	1. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007: Lagerstätten für Wirtschaftsdünger: siehe Vorhaben 1, Punkt 6; Ausbringungsmengen, siehe Vorhaben 1 – Punkt 7. Dekret des Landeshauptmannes Nr. 29 vom 16. November 1989, Beschluss der LR Nr. 1110 vom 02. April 2002, Durchführungsverordnung des LG Nr. 8 vom 18.06.2002 bzw. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger: siehe Vorhaben 3, Punkt 1; Pflanzenschutzmittelvorschriften: siehe Vorhaben 4, Punkt 3. 2. Mindestviehbesatz: siehe Vorhaben 1, Punkt 4; Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007: maximaler Viehbesatz: siehe Vorhaben 1, Punkt 5.	1. Der ökologische Anbau muss auf der ganzen Betriebsfläche erfolgen. Betriebe in Umstellung auf den ökologischen Landbau sind prämienberechtigt. gemischte Betriebe sind von der Prämienvergabe ausgeschlossen; 2. Die biologischen Betriebe ohne Grünland dürfen nicht mehr als 5,0 GVE pro Betrieb halten. Ökologisch wirtschaftende Betriebe die auch Futterflächen bewirtschaften, müssen den Mindestviehbesatz von 0,4 und Höchstviehbesatz von 2,00 GVE/ha der Futterfläche einhalten, so wie im Vorhaben 1 beschrieben ist. Ökologisch wirtschaftende Betriebe die den Höchstviehbesatz überschreiten, können laut EG-Verordnung Nr. 2092/91 mittels eines schriftlichen Vertrages, eine Kooperation mit anderen ökologisch wirtschaftenden Betrieben eingehen. Die im Vertrag angegebenen Flächen können zur Futterfläche zwecks Berechnung des Viehbesatzes dazugezählt werden. Diese Flächen müssen getrennt im Gesuch des LEP angegeben und können nie für die Prämienberechnung herangezogen werden.
Vorhaben 6 - Alpungsprämien	1. Bezüglich Alpungsdauer ist von der CC keine Bestimmung vorgesehen. 2. Die CC sieht kein Verbot betreffend die Mahd vor. 3. Landesgesetz Nr. 21 vom 21 Oktober 1996, Forstgesetz und diesbezüglich Durchführungsbestimmung (D.L.H. Nr. 92 vom 31.07.2000)- Art. 20 – Allgemeine Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Weiden: - o Die Weidenutzung erfolgt einer Art und Weise welche über die Zeit die Fruchtbarkeit des Bodens über eine natürliche Gestaltung der Nährstoffkreisläufe erhält, mit Düngungen, Drainage und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in	1. Die Alpung muss mindestens 60 Tage dauern und der Viehbesatz darf max. 0,4 GVE/ha beweideter Almfläche betragen; bei Fettweiden und wo keine Erosionserscheinungen vorhanden sind, kann die Forstbehörde andere Viehbestöße fallweise genehmigen; 2. Die Prämie ist für gemähte Almflächen unzulässig (außer Pflegemahd) 3. Der Einsatz von Mineraldünger, Herbizide und Pestizide auf der gesamten prämienberechtigten Fläche ist verboten. Auf den Gemeindealmen, wo die Forstbehörde im Sinne des geltenden Forstgesetzes sowie der geltenden Wirtschaftspläne in Eigenregie Almverbesserungsmaßnahmen und Bodenverbesserungsarbeiten durchführt, können fallweise die Planierungen und die für die Wiederherstellung und Rekultivierung der Grasnarbe erforderlichen Eingriffe, wie Einsaat und Düngung mit Mineraldünger genehmigt werden;

	einer auf das notwendigste Maß beschränkter Menge. Die normale Praxis sieht die Verwendung der folgenden Jahresaufwandmengen an Dünger vor: - o 80 kg N/ha für Weiden ober eine Meereshöhe von 1.250 m.ü.d.M. - o 60 kg N/ha für Weiden ober eine Meereshöhe von 1.800 m.ü.d.M 4. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 5. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen: die normale Praxis sieht keine andauernde Überwachung des Weideviehs vor. 6. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 7. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen	4. Die Pflege und Instandhaltung der Weiden muss traditionsgemäß und naturgerecht erfolgen; 5. Das Vieh muss auf der Weide von Hirten beaufsichtigt und von entsprechendem Personal betreut werden; 6. Am Ende der Alpperiode ist der Antragsteller verpflichtet, der zuständigen Dienststelle die Bestätigung über die berufliche Qualifikation des Almpersonals vorzulegen, welches mit der Beaufsichtigung der Milchkühe betreut ist; 7. Es müssen alle ordentlichen Instandhaltungsarbeiten an den Gebäuden und allen anderen auf der Weide vorhandenen Infrastrukturen durchgeführt werden, einschließlich der Umzäunung;
Vorhaben 7: Landschaftspflege Untervorhaben 7/1	1. Bestimmung 4.4 Verordnung (EG) 1782/03, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG, Dekret des Landeshauptmannes Nr. 01/63, Landesgesetz Nr. 13/72, Landesgesetz Nr. 27/73, Landesgesetz Nr. 8/71, Landesgesetz Nr. 16/70, Forstgesetz 21/96 - Erhaltung charakteristischer Landschaftsmerkmale: Um durch den Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente auf dem gesamten Staatsgebiet ein Mindestmaß an Erhaltung der Böden zu gewährleisten und eine Verschlechterung des Lebensraumes zu vermeiden, müssen die Landwirte, die Direktzahlungen, wie im Anhang 1 der Verordnung (EG) 1782/03, erhalten, folgende Verpflichtungen eingehen: a) Verbot der Entfernung bestehender Terrassen, die zum Tal hin von einer Trockenmauer oder einer begrünten Böschung eingefristet sind; b) Verbot nicht genehmigter Nivellierungen; c) Einhaltung der regionalen Durchführungsbestimmungen im Sinne der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG; d) Einhaltung der regionalen Vorschriften, die sich auf den Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente beziehen und Gebiete betreffen, die nicht den Bestimmungen unter Buchstabe c) unterliegen. 2. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Ausbringungsmenge: die auf landwirtschaftlichen Böden, mit Ausnahme der Gärten und Pflanzenaufzuchten, ausgebrachte jährliche Düngermenge, unter der die durchschnittliche Menge eines Betriebs verstanden wird, darf folgende Stickstoffmengen nicht überschreiten: • 187 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs; • 187 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs; • 213 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs bis zu 1.250 m Meereshöhe; • 170 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.250 m Meereshöhe;	1. Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden (keine zusätzliche Verpflichtung) 2. Es muss auf die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden.

	127,5 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.800 m Meereshöhe. Akt A3 Legislativdekret vom 27. Jänner 1992, Nr. 99 : „Durchführung der Richtlinie 86/278/EWG, bezüglich den Schutz der Umwelt, im speziellen des Bodens bei Verwendung des Klärschlammes in der Landwirtschaft“ Es ist verboten Klärschlamm auszubringen auf Böden: - die staunass, von Hochwasser und/oder Überschwemmungen gefährdet, moorig oder mit angrenzendem Grundwasser oder von Murenereignissen betroffen sind; - mit Neigungen größer 15%, eingeschränkt auf Schlämme mit einer Trockensubstanz von weniger als 30%; - mit einem ph - Wert von weniger als 5; - mit einem KAK – Wert von weniger als 8 mmol/z/100 g; - die als Weiden, Wiesen-Weiden, als Grünland auch in Verbindung mit anderen Kulturen genutzt werden in den 5 Wochen vor der Weide oder der Einbringung des Futters; - wenn das Vorhandensein einer Gefährdung für die Gesundheit des Menschen und/oder der Tiere und/oder den Schutz der Umwelt festgestellt wurde. 3. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend die Mahd vor. Im Allgemeinen besteht die normale Praxis in einer jährlichen mechanisierten Mahd, wobei das Mähgut auch auf dem Feld belassen werden kann. Der Zeitpunkt der Mahd ist keinen Beschränkungen unterworfen.	
Vorhaben 7: Landschaftspflege Untervorhaben 7/2	1. Bestimmung 4.4 Verordnung (EG) 1782/03, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG, Dekret des Landeshauptmannes Nr. 01/63, Landesgesetz Nr. 13/72, Landesgesetz Nr. 27/73, Landesgesetz Nr. 8/71, Landesgesetz Nr. 16/70, Forstgesetz 21/96 - Erhaltung charakteristischer Landschaftsmerkmale: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 1 2. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Ausbringungsmenge: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 2 Akt A3 Legislativdekret vom 27 Jänner 1992, Nr. 99 : „Durchführung der Richtlinie 86/278/EWG, bezüglich den Schutz der Umwelt, im speziellen des Bodens bei Verwendung des Klärschlammes in der Landwirtschaft“: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 2 3. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend die Mahd vor. Im Allgemeinen besteht die normale Praxis in einer jährlichen mechanisierten Mahd, wobei das Mähgut auch auf dem Feld belassen werden kann. Der Zeitpunkt der Mahd ist keinen Beschränkungen unterworfen.	3. Die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli durchgeführt werden; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden; beim Einsatz von Maschinen dürfen diese keine Zerstörung der Vegetationsdecke verursachen. 1. Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden (keine zusätzliche Verpflichtung). 2. Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine der Bestandserhaltung angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden. 3. Die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.
Vorhaben 7: Landschaftspflege Untervorhaben 7/3	1. Bestimmung 4.4 Verordnung (EG) 1782/03, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG, Dekret des Landeshauptmannes Nr. 01/63, Landesgesetz Nr. 13/72, Landesgesetz Nr. 27/73, Landesgesetz Nr. 8/71, Landesgesetz Nr. 16/70, Forstgesetz 21/96 - Erhaltung charakteristischer Landschaftsmerkmale: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 1	1. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden (keine zusätzliche Verpflichtung).

	2. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Die Nutzung von Dünger ist verboten: • auf gefrorenen und schneebedeckten Böden, • auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen, • in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflussnetzes ohne Damm, • in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m, • in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren. 3. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend die Mahd vor. Im Allgemeinen besteht die normale Praxis in einer jährlichen mechanisierten Mahd, wobei das Mähgut auch auf dem Feld belassen werden kann. Der Zeitpunkt der Mahd ist keinen Beschränkungen unterworfen.	2. Es muss auf die Beweidung und die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden. 3. Die Streuwiesen müssen mindestens alle zwei Jahre geschnitten und von der Streu geräumt werden; die Mahd darf nur zwischen 1. September und 14. März erfolgen; der Mahdzeitpunkt kann in begründeten Fällen von der Abteilung Natur und Landschaft vorgelegt werden.
Vorhaben 7: Landschaftspflege Untervorhaben 7/4	1. Bestimmung 4.4 Verordnung (EG) 1782/03, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG, Dekret des Landeshauptmannes Nr. 01/63, Landesgesetz Nr. 13/72, Landesgesetz Nr. 27/73, Landesgesetz Nr. 8/71, Landesgesetz Nr. 16/70, Forstgesetz 21/96 - Erhaltung charakteristischer Landschaftsmerkmale: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 1 2. Die CC sieht keine Bestimmung zum Einsammeln des Reisigs und zur Pflege des Unterwaldes vor. 3. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Ausbringungsmenge: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 2 Ausbringung von Klärschlammen: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 2 Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger: in den nur als Weide genutzten Zonen alpinen Grüns dürfen ausschließlich die direkt vor Ort erzeugten Wirtschaftsdünger verwendet werden 4. Bestimmung 4.1 Verordnung (EG) 796/2004, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG: Erhaltung des Dauergrünlandes: Als Dauergrünland sind dauernd als Wiesen oder Grünlandflächen durch künstliche Einsaat oder auf natürliche Art und Weise genutzte Flächen. Dazu gehören Almen und Heimweiden und die dauernde Bewirtschaftung des Klees, der Saatluzerne, Gras und Mischungen Klee – Saatluzerne. Wenn eine Fläche für 5 Jahre nicht Teil der Fruchtfolge ist, kann diese ab dem sechsten Jahr als Dauergrünland betrachtet werden. a) Verbot der Reduzierung des Dauergrünlandes im Sinne der Bestimmung des Art. 4 der Verordnung (EG) 796/04 und nachfolgende Änderungen; b) Verbot der Umwidmung der Dauergrünlandflächen in altre Bestimmungen: dieses Verbot betrifft den einzelnen Betrieb nur wenn auf nationaler Ebene mehr	1. Die Fläche darf nicht planiert werden (keine zusätzliche Verpflichtung). 2. Es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen. 3. Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden. 4. Die nach Art differenzierte Bestockung und Weidezeit muss bei den bestockten Weiden den diesbezüglichen Vorschriften der Forstbehörde entsprechen und die lokalen Standortverhältnisse und Vegetationscharakteristiken berücksichtigen (keine zusätzliche Verpflichtung).

	als 10 % des Dauergrünlandes in Acker ungewandelt wurden; c) Ausschluss von Bodenbewegungen, ausgenommen jene zur Erneuerung und Verdichtung der Grasnarbe und zur Ableitung des Wassers. 5. Die CC sieht keine Bestimmung zur Mahd vor. Im Allgemeinen wird in diesen Zonen keine Mahd durchgeführt.	5. Lärchen- und Streuobstwiesen müssen jedes Jahr gemäht (Ausnahme: mit Lärchen bestockte Magerwiesen) und vom Mähgut geräumt werden.
Vorhaben 7: Landschaftspflege Untervorhaben 7/5	1. Bestimmung 4.4 Verordnung (EG) 1782/03, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG, Dekret des Landeshauptmannes Nr. 01/63, Landesgesetz Nr. 13/72, Landesgesetz Nr. 27/73, Landesgesetz Nr. 8/71, Landesgesetz Nr. 16/70, Forstgesetz 21/96 - Erhaltung charakteristischer Landschaftsmerkmale: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 1 2. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger: Die Ausbringung von Dünger auf nicht landwirtschaftlich genutzten Böden ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Gemüsegärten, Gärten, Parkanlagen, Flächen, die für öffentliches und privates Grün bestimmt sind, sowie Flächen, die wieder gewonnen und rekultiviert werden. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend den Weide- oder Mahdverzicht vor. Im Allgemeinen wird in diesen Zonen keine Mahd durchgeführt.	1. Es dürfen keine Entwässerungen durchgeführt werden (keine zusätzliche Verpflichtung) 2. es muss auf die Beweidung, die Ausbringung von Dünger jeder Art und die Mahd verzichtet werden (bezüglich Düngung keine zusätzliche Verpflichtung).
Vorhaben 7: Landschaftspflege Untervorhaben 7/6	1. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend die Maßnahmen zur Pflege der Hecke vor. 2. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend der Erhaltung eines Grüngürtels vor. 3. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend die Mahd oder die Beweidung des Grüngürtels vor. 4. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger: siehe Untermaßnahme 7/3, Punkt 2; Ausbringung von Klärschlammen: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 2	1. Es muss eine ordnungsgemäße, bestandserhaltene Pflege durchgeführt werden. Die Hecke darf höchstens einmal alle fünf Jahre und im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 einer geschlossenen Hecke auf den Stock gesetzt werden. Die Pflegemaßnahmen dürfen nur in der Zeit der Safruhe durchgeführt werden (siehe Artikel 15 Absatz 5 DLH 31. Juli 2000 Nr. 29 – Durchführungsverordnung zum Forstgesetz). 2. An die Hecke bzw. den Gewässersaum anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden. 3. Die Mahd oder Beweidung des dazugehörigen Wiesensaumes bzw. der Ufervegetation darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Es darf nur einmal im Jahr gemäht werden. 4. Verboten ist die Ausbringung von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden.

Maßnahme 214 Vorhaben 1 Wiesen und Weiden	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen Baseline – Betrieben (Einhaltung CC) und Betrieben welcher die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme einhalten. <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> spezielle Ausgaben für die Kulturen; Ausgaben in der Tierhaltung, Arbeitskosten; Erlöse aus dem Milchverkauf, andere Erlöse <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren – zwei Kategorien:</i> hohe/niedere Erschwernis des Betriebes, weiters Simulation der Auswirkungen der Abstufung. <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> Durchschnitt 2002-2004 <i>Datenquelle:</i> Auswertungen auf offiziellen INLB FADN – Daten Italien (Auswahl Prov. Bozen, in der Stichprobe verwendete Anzahl für die Schätzung: 575 Beobachtungen), ergänzt mit Daten aus der Höfekartei des Landes und Informationen der Handelskammer Trient zu den Produktpreisen <i>Bezug:</i> Tabelle 3 der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
Grundprämie	<u>Elemente in der Berechnung der Grundprämie</u> spezielle Ausgaben für die Kulturen Ausgaben in der Tierhaltung Arbeitskosten Maschinenkosten (ohne Abschreibungen) Erlöse aus dem Milchverkauf andere Erlöse aus der Tierhaltung Erlöse aus den Kulturen	Bemerkungen: Vergleichsanalyse auf INLB - Daten Rechtfertigung der Prämie basierend auf Mehrkosten/Mindererträgen von Betrieben, welche die zusätzlichen Verpflichtungen einhalten gegenüber Betrieben, welche Produktionsweisen auf der Basis der Einhaltung der CC praktizieren.
	Gerechtfertigte Prämie	366,9 € (Betriebe mit niedriger Erschwernis) 1.542,6 € (Betriebe mit hoher Erschwernis)
	Prämie Vorhaben 1 (Grundprämie)	maximal 305,0 €
Zusatzprämie für den Verzicht auf den Einsatz von Silagen	<u>Elemente in der Berechnung der Zusatzprämie</u> Mindererträge in der traditionellen Heuwerbung gegenüber der Silage des Grünfutters	Bemerkungen Standardkosten und Standarderträge: Auf den Mindererträgen wegen Einhaltung der Zusatzverpflichtungen gegenüber der Baseline basierende Analyse
	Gerechtfertigte Prämie	491,4 €
	Prämie Vorhaben 1 (Zusatzprämie für den Verzicht auf den Einsatz von Silagen)	145,0 €
	<u>Quellenhinweise:</u> INLB, Datenbank des Auftraggebers und unsere Auswertung von Daten der Jahre 2002, 2003 und 2004 Höfekartei Autonome Provinz Bozen - Südtirol P. Berni, D. Begalli (2000) – Zootechnia da latte nelle regioni di montagna – Università degli Studi di Verona, Verona G. Seroglia, S. Trione (2002) – L'equo indennizzo alla imprese agricole di montagna (il caso della Valle d'Aosta) – INEA, Torino J. Rieder, R. Dierks, W. Klein (1983) - Prati e pascoli – Liviana, Padova	

Maßnahme 214 Vorhaben 2 – Erhaltung der von Auflassung bedrohten lokalen Rassen	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen den Erlösen von Baseline - Betrieben (Tierhaltung mit konventionellen Rassen) und Betrieben welcher die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme einhalten (von Auflassung bedrohte lokale Rassen). <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> Geringere Produktivität der von Auflassung bedrohten Tierrassen <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> Haltung von Milchkühen/Schafhaltung/Pferdehaltung <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> durchschnittliche Produktionsdaten 2005-2006 <i>Datenquelle:</i> Informationen und wirtschaftliche Daten stammen von den diesbezüglichen Zuchtverbänden und von der Autonomen Provinz Bozen <i>Bezug:</i> Tabelle 5 der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
	<u>Elemente in der Berechnung der Prämie</u> Erlöse (Verkauf der Milch, Fleischverkauf)	Bemerkungen Einmalige Prämie pro GVE nicht unter Tierarten unterschieden
	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 2	451 €/capo (Haltung bedrohte Tierrassen) 451 €/capo (Schafhaltung) 225 €/capo (Pferdehaltung)
	Prämie Vorhaben 2	120 €/UBA
	<u>Quellenhinweise</u>	

	Produktion und Preise: Landeszuchtverbände der Provinz Bozen, Landesverwaltung, Meinungsbildner	

Maßnahme 214 Vorhaben 3 Erhaltung des traditionellen Getreideanbaus im Berggebiet	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen den Erlösen von Baseline - Betrieben (Getreideanbau mit kommerziellen Sorten, Düngung unter Einhaltung der CC) und Betrieben welcher die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme einhalten (Getreideanbau mit Lokalsorten, Verzicht auf den Einsatz von mineralischen Stickdüngern). <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> Geringere Erträge der Lokalsorten, geringere Erträge aufgrund des Verzichtes auf mineralische Stickstoffdünger <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> in der Rechtfertigung berücksichtigte Getreidearten – GERSTE und HAFER <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> durchschnittliche Produktionsdaten 2004-2006 <i>Datenquelle:</i> Ergebnisse von vergleichenden Feldversuchen zwischen kommerziellen Sorten und Lokalsorten; vergleichende Feldversuche zu den Auswirkungen der mineralischen Stickstoffdüngung auf die Getreideerträge in Berglagen der Provinz Bozen <i>Bezug:</i> Tabelle 7 der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
	<u>Elemente in der Berechnung der Prämie</u> Hektarerträge Verkaufspreis für das Produkt	Bemerkungen
	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 3	517 €/ha (Verzicht auf den Einsatz von mineralischen Stickdüngern) 691 €/ha (Verzicht auf den Einsatz von mineralischen Stickdüngern + Verwendung von Lokalsorten)
	Prämie Vorhaben 3	200 €/ha (Grundprämie für den Verzicht auf die Stickstoffdüngung) 500 €/ha (Düngerverzicht + Verwendung von Lokalsorten)
	<u>Quellenhinweise</u> Produktion und Preise: Landeszuchtverbände der Provinz Bozen, Landesverwaltung, Meinungsbildner	

Maßnahme 214 Vorhaben 4: Beihilfe für umweltschonenden Weinbau	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen an der Maßnahme teilnehmenden und nicht teilnehmenden Betrieben in der vergangenen Programmperiode; Mehrkosten/Mindererträge für die Einhaltung der Zusatzverpflichtungen. <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> die Rechtfertigung basiert auf den Kosten für die Einhaltung der Zusatzverpflichtung gegenüber der Baseline, die Rechtfertigung enthält auch einen Gegenvergleich zwischen an der Maßnahme teilnehmenden und nicht teilnehmenden Betrieben in der vergangenen Programmperiode. <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> Neigung, Teilnahme/Nichtteilnahme an der Maßnahme/Zusatzverpflichtungen <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> INLB – Daten wirtschaftliche Natur – Erträge 2002-2004 <i>Datenquelle:</i> INLB für den Gegenvergleich, Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau für die Mehrkosten und Mindererträge aufgrund der Teilnahme an der Maßnahme <i>Bezug:</i> Tabelle 10 und Tabelle 11 des Berichtes über die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
	<u>Elemente in der Berechnung der Prämie</u> Produktion Saatgut, Dünger, Pflanzenschutz, Mieten und andere Ausgaben Bruttopotentiale der Kultur Arbeitskräfte	Bemerkungen
	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 4	1.285 €/ha (maximal gerechtfertigt im Fall von Neigung + Verzicht auf Herbizideinsatz + Begrünung des Weingutes + Einschränkung der Stickstoffdüngung)
	Prämie Vorhaben 4	500 €/ha (Neigung von 20% bis 30%) 900 €/ha (Neigung höher als 30%)
	<u>Quellenhinweise</u> INBL, Jahre 2002, 2003, 2004 Höfekarthei für die strukturellen Charakteristiken der Unternehmen Tariflöhne für landwirtschaftliche Arbeiter Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau	

Maßnahme 214 Vorhaben 5 Ökologischer Landbau	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen an der Maßnahme teilnehmenden und nicht teilnehmenden Betrieben basierend auf Standardkosten und Standarderträgen. <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> Produktion, Preis, zusätzliche Kosten für die biologische Wirtschaftsweise, Verwaltungs- und Organisationskosten einschließlich der Jahresgebühr für die Zertifizierung <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> Art der biologischen Kultur – Obstbau, Weinbau, jährliche Kulturen, Dauerwiesen <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> durchschnittliche Werte der letzten beiden Agrarjahre <i>Datenquelle:</i> Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, Bergbauernberatung für die jährlichen Kulturen, Versuchszentrum Laimburg für die Dauerwiesen. <i>Bezug:</i> Tabelle 12,13,14 des Berichtes über die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
	<u>Elemente in der Berechnung der Prämie</u> Wert der Produktion Mehrkosten für die Einhaltung der Verpflichtungen der Maßnahme (Arbeitskräfte) Jahresgebühr für die Zertifizierung des biologischen Anbaus Verwaltungs- und Organisationskosten	Note
	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 5	2.547 €/ha (biologischer Obstbau) 1.682 €/ha (biologischer Weinbau) 2.065€/ha (jährliche Kulturen, Steinfrüchte) 600 €/ha (prati stabili biologici)
	Prämie Vorhaben 5	900€/ha (Obst- und Weinbau) 600 €/ha (jährliche Kulturen) 450 €/ha (Wiesen und Getreide)
	<u>Quellenhinweise</u> Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, Bergbauernberatung für die jährlichen Kulturen Versuchszentrum Laimburg für die Dauerwiesen ISMEA und Handelskammer für die Preise Tariflöhne für landwirtschaftliche Arbeiter	

Maßnahme 214 Vorhaben 6 Alpungsprämie	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich der Mehrkosten für die zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der Baseline basierend auf Standardkosten und Standarderträgen. <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> Ausgaben für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Weiden für die Alpung der Tiere, zusätzliche Arbeitskräfte für die Bewachung und Aufsicht der Tiere, Verwaltungs- und Organisationskosten, Ertragsausfälle wegen der Alpung von Milchkühen. <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> keine <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> durchschnittliche Werte der letzten beiden Agrarjahre <i>Datenquelle:</i> INLB, Auswertung auf wirtschaftlichen und strukturellen Daten (Jahre 2000 – 2004), Mitteilungen des Bezirksamtes Schlanders (Autonome Provinz Bozen), Mitteilungen des Amtes für Bergwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen. <i>Bezug:</i> Tabellen 15 e 16 des Berichtes über die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
	<u>Elemente in der Berechnung der Prämie</u> Ausgaben für Instandhaltung Zusätzliche Arbeitskräfte für die Bewachung und Aufsicht der Tiere Ertragsausfall aufgrund des Verzichtes auf die Düngung und die Unkrautbekämpfung	Note
	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 6	120 €/ha (Alpung) 220 €/ha (Einhaltung der Verpflichtung zur Alpung von Milchkühen)
	Prämie Vorhaben 6	25€/ha (Alpung Grundprämie) 36 €/ha (Zusatzprämie für die Alpung von Milchkühen)
	<u>Quellenhinweise</u> Mitteilung des Bezirksamtes für Landwirtschaft – Schlanders (01/09/2006) Mitteilung des Amtes für Bergwirtschaft – (5/2006) INLB – Anwenderdatenbank und eigene Auswertungen für die Jahre 2002, 2003 und 2004	

Maßnahme 214 Vorhaben 7 Landschaftspflege	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich der Mehrkosten und Mindererträge für die zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der Baseline <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> Mindererträge für den Verzicht auf Stickstoffdüngung, Mindererträge für verspätete Mahd, Mehrkosten für händische Mahd in Gebieten mit starker Neigung oder für motorisierte Fahrzeuge nicht zugänglichen Teilstücken. Ausgaben für die Verpflichtung zur Einzäunung von Biotopen oder Mooren. Nur für Hecken: Ertragsverlust für die von der Hecke besetzte Fläche. <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> für die einzelnen Vorhaben wurden differenzierte Rechtfertigungen vorgenommen. <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> durchschnittliche Werte der letzten beiden Agrarjahre <i>Datenquelle:</i> Versuchszentrum Laimburg für die Dauerpflanzen, Höfekartei, Meinungsbildner. <i>Bezug:</i> Tabellen 18 bis 25 des Berichtes über die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
	<u>Elemente in der Berechnung der Prämie</u> Mindererträge für den Verzicht auf Stickstoffdüngung Mindererträge für verspätete Mahd Mehrkosten für händische Mahd in Gebieten mit starker Neigung oder mit Hindernissen Verwaltungs- und Organisationskosten Nur für Vorhaben 6 (Hecken und Gewässersäume) Minderertrag auf der vom Schutzgürtel besetzten Fläche Geringere Produktion auf den Randflächen und den Schutzgürteln Kosten für die Pflege der Hecke	Bemerkungen Für die Hecken ist die maximal gerechtfertigte Prämie in €/ha ausgedrückt unter der Berücksichtigung der Begrenzung von 900 m ² an Hecke auf einem Hektar Kulturgrund.
	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 7	642 €/ha (7.1 Magerwiesen) 415 €/ha (7.2 Artenreiche Bergwiesen) 642 €/ha (7.3 Streuwiesen) 584 €/ha (7.1, 7.2 e 7.3 Zusatzprämie für händische Mahd) Da 301,9 a 1.242,5 €/ha (7.1, 7.2 Zusatzprämie für bestockte Wiesen) 123,2 €/ha (bestockte Weiden) 145,90 €/ha (Moore und Auwälder) 621,67 €/ha – 510,93 €/ha (Hecken auf Böden mit Weinbau/Obstbau oder auf Wiesen/Ackerböden)
	Prämie Vorhaben 7	Magerwiesen 830 €/ha Artenreiche Bergwiesen 560 €/ha Streuwiesen 830 €/ha bestockte Wiesen und Weiden 500 €/ha (Kastanienhaine und Streuobstwiesen) 740 €/ha Moore und Auwälder 145 €/ha Hecken und Gewässersäume 620 €/ha (entsprechend einer Höchstfläche von 900 m ² /ha)
	<u>Quellenverweise</u> INLB – Anwenderdatenbank und eigene Auswertungen für die Jahre 2002, 2003 und 2004 für die Mindererträge Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, Preise der Unternehmen im Bereich Landmechanisierung Versuchszentrum Laimburg für die Ertragsleistung der Wiesen in verschiedenen Düngungsstufen Autonome Provinz Bozen	

<i>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Bewirtschaftung des Bodens</i>	<i>Maßnahme 226 Artikel 36, (b), (vi): Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen</i>
	<i>Maßnahme 227 Artikel 36, (b), (vii): Beihilfen für nichtproduktive Investitionen</i>

Maßnahme	Wiederaufbau des forstlichen Potentials und vorbeugende Maßnahmen																				
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Articolo 36 (b) (vi)																				
Kodex	226																				
Begründung	Ohne die flächendeckende Schutzwirkung durch die Gebirgswälder wäre der Siedlungsraum und insbesondere die ländlichen Wirtschafts- und Infrastrukturen gefährdet. Die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Schutzfunktion der Wälder sowie die Erhaltung ihrer strukturellen Stabilität auf der Gesamtfläche hat deshalb übergeordneter Bedeutung bei der Bewirtschaftung und ist von öffentlichem Interesse. Bei mangelnder Überwachung/Instandsetzung von hydrogeologischen Schäden durch Naturereignisse kann daraus eine große Schadensfolge mit Gefährdung ganzer Talschaften und von Infrastrukturen entstehen. Rasche Instandsetzungseingriffe und Vorbeugemaßnahmen sind deshalb unumgänglich, ein unkontrollierbares Ausbreiten dieser Erscheinungen zu vermeiden.																				
Ziele	Das Ziel der Maßnahme ist die Wiederinstandsetzung von degradierten, erosions- und murgeschädigten Wald- und Weideökosystemen - infolge natürlicher Schadensereignisse sowie geeignete Vorbeugemaßnahmen und die Erhaltung und Verbesserung der gesamten Wald-Schutzleistungen in ländlichen Risikozonen : □ Sanierungsmaßnahmen auf Flächen mit hydrogeologischen Schäden sowie Verbesserung der ökologischen Ausstattung von Lebensräumen mit hydrogeologischem Risiko; □ ausgedehnte Waldbestände sanieren und verbessern, welche aufgrund ihrer besonderen Lage Transitrouten, Siedlungen und Ortschaften, landwirtschaftliche Kulturen, Verkehrsinfrastrukturen und andere Bauten von öffentlichem Interesse vor Lawinen, Vermurungen, Erdbeben und Steinschlag schützen; □ die Wiederbewaldung auf potenziellen Waldstandorten fördern, welche heute infolge verschiedener Kalamitäten unbestockt sind, wie z.B. Muren, Erdbeben, Lawinen Überschwemmungen u.s.w.);																				
Zwecke und Vorhaben	• Maßnahmen zur Wiederherstellung von Waldbeständen mit vorwiegender Schutzfunktion, geschädigt und/oder krank durch verschiedene Kalamitäten (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 100%); • Aufforstungen zum Schutz des Bodens ausschließlich mit einheimischen und dem Standort angepassten Baumarten (Fichte, Tanne, Lärche, Kiefer, Zirbe, Latsche sowie alle Laubbaumarten der verschiedenen Waldhöhenstufen) und Pflanzmaterial aus anerkannten Samenbeständen (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 100%); • Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub, Verwirklichung von Lawinenschutzmaßnahmen kombiniert mit Aufforstungen; • Stabilisierung und Hangsanierung in erosions- und murgeschädigten Gebieten mittels ingenieurbioologischer Arbeiten, Konsolidierungsmaßnahmen und Grünverbauungen (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 100%)																				
Zusammenhang der vorgeschlagenen Maßnahmen mit Forstprogrammen auf Staats/ Provinzebene oder mit gleichwertigen Instrumenten und der EU - Forststrategie	Die Vorhaben dieser Maßnahme sind vollkommen kohärent mit dem Forstplan der Autonomen Provinz Bozen, welcher in erster Linie das hydrogeologischen Gleichgewicht des Bodens durch nachhaltige und naturnahe Waldbehandlung festschreibt und vor allem die Schutzfunktion und Multifunktionalität des Waldes berücksichtigt, was auch vollkommen kohärent mit den Bewirtschaftungs-Grundsätzen der EU-Forststrategie ist.																				
Bezug zu den Waldbrand-risikoplänen jener Zonen, welche mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko klassifiziert sind sowie Elemente, welche die Konformität der Maßnahmen mit diesen Schutzplänen absichern	Waldbrandvorbeugung: Das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen ist als Zone mit niedrigem Waldbrandrisiko klassifiziert, trotzdem werden in der Provinz zwei operative Instrumenten angewandt: • Waldbrandrisikokarte • Waldbrandeinsatzkarte																				
Begünstigte	Autonome Provinz Bozen (nur bei Arbeiten in Regie [*]);																				
Höhe und Art der Beihilfe	Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 100% der zugelassenen Kosten																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><th>Gesamtkosten</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td>2.591.973</td><td>2.591.973</td><td>100%</td><td>1.140.468</td><td>44,00%</td><td>1.451.505</td><td>56,00%</td><td>-</td><td>0,00%</td><td>-</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	2.591.973	2.591.973	100%	1.140.468	44,00%	1.451.505	56,00%	-	0,00%	-
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
2.591.973	2.591.973	100%	1.140.468	44,00%	1.451.505	56,00%	-	0,00%	-												

Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)	Es werden keine zusätzlichen Finanzmittel der Autonomen Provinz Bozen verwendet
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für diese Maßnahme ist es nicht notwendig, die Übergangsbestimmungen anzuwenden.
Verantwortliche Ämter	Forstliche Produktion: Abteilung Forstwirtschaft mit allen Forstinspektoren.
Verwaltungsmäßiger Ablauf	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikatoren	Ziele
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der Vorbeuge- und Instandstzungseingriffe	30 interventi/progetti
	Übergangsgesuche	22
	Quote LEADER	0
	Insgesamt	52
	Unterstützte forstliche Schadensfläche	100 ha
	Übergangsgesuche	65 ha
	Quote LEADER	0
	Insgesamt	165 ha
	Gesamtinvestitionsvolumen	1.273.791
	Übergangsgesuche	1.318.182
	Quote LEADER	-
	Insgesamt	2.591.973
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Fläche mit wirksamen Landmanagement, welches erfolgreich zur Abschwächung der Klimaveränderungen beiträgt	357 ha/Jahr (insgesamt 2.500 ha)
	Durchschnittliche jährliche Fläche mit wirksamem Landmanagement, welche erfolgreich zur Verbesserung der Bodenqualität beigetragen hat	71 ha/Jahr (insgesamt 500 ha)
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Erhaltung von wertvollen Lebensräumen in der Land- und Forstwirtschaft	71 ha
	Verbesserung der Wasserqualität	0,15 mg/l
	Beitrag zur Abschwächung der Klimaveränderungen	117 KTOE

Maßnahme	Beihilfen für nicht produktive Investitionen
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 36 (b) (vii)
Kodex	227
Begründung	<u>Sanierung, Erhaltung und Aufwertung der Kastanienhaine</u> Die Edelkastanie ist ein Charakterbaum der Südtiroler Kulturlandschaft und ihr Verbreitungsgebiet deckt sich in etwa mit dem Anbaugebiet der Weinrebe. Laut Kastanienkartei stocken in Südtirol ca. 36.500 Edelkastanienbäume in ungefähr 1400 Kastanienhainen, dies entspricht einer Gesamtfläche von ungefähr 500 ha. Die Kastanienhaine findet man bevorzugt im Mittelgebirge und an den Abhängen des Eisack- und Etschtales. Die Kastanienhaine haben in der Provinz Bozen hohen landschaftlichen Wert und entstammen einer alten Kulturtradition. Die Edelkastanienhaine bilden in Südtirol häufig eine schmale Pufferzone zwischen dem intensiven Obstbau oder Mähwiesen und der Naturlandschaft Wald und es sind Lebensräume mit einer hohen standörtlichen Vielfalt. Durch die majestätisch-bizarren Baumformen der alten Individuen, sind die Kastanienhaine landschaftlich von größter Attraktivität. Laut einer aktuellen Erhebung des Amtes für Landschaftsökologie ist es so, dass man derzeit einen großen Teil der Kastanienhaine an ausgesprochenen Grenzstandorten am Rand von Mähwiesen und Obstkulturen findet, teilweise an sehr steinig, steilen Standorten. Es gibt deshalb heute Kastanienhaine auf allen Übergängen von sehr locker bestockten Beständen mit Wiesen oder Weiden im Unterwuchs bis zu Kastanienwäldern mit sehr hoher Deckung. Je nach Intensität der Pflege lassen sich drei Gruppen von Kastanienhainen unterscheiden: - Gepflegte Kastanienhaine (Mahd des Unterwuchses, Mähgut entfernen, Laubstreu entfernen); - Genutzte Kastanienhaine (Mahd bzw. Beweidung des Unterwuchses; Entfernung der Laubstreu); - Mehr o. weniger stark verbuschte oder verwaldete ehemalige Kastanienhaine. In den letzten Jahrzehnten erlitten die Kastanienhaine hohe Flächenverluste durch den Obstbau und der Kastanienrindenkrebs verursachte das Absterben vieler Kastanieebäume. Trotz mehrerer Unterstützungsmaßnahmen (Baumschnitt, Inokulierung und Bestandesverjüngung), weist die Edelkastanie heute eine erhebliche Sterberate auf. Im Zusammenspiel mit der abgemilderten, aber nicht besieigten Krankheit des Kastanienrindenkrebses bedrohten vor allem die extremen Trockenperioden der letzten Jahre die Kastanienhainen.
Ziele	- Den Gesamtzustand der Kastanienhaine mit gezielten Maßnahmen entscheidend verbessern und sie als extensive Lebensräume mit hohem landschaftlichen Wert erhalten; - die bedenkliche Entwicklung der letzten Jahre - mit einer hohen Sterblichkeitsrate der Kastanienbäume, stoppen; - neuerliche Einbrüche der Kastanienbestände durch den Kastanienrindenkrebs verhindern und mittel- bis langfristig stabile, gesunde Kastanienbestände schaffen; - die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes (einmaliges Landschaftsbild, besondere Lebensräume), des Tourismus und der heimischen Bevölkerung (Kulinarium und Erholung) sollen durch ein Gesamtkonzept für die Kastanie angemessen berücksichtigt werden.
Zwecke und Vorhaben	Mit dieser Maßnahme soll in mehr oder weniger degradierten und teils in Hochwald zurückentwickelten Niederwäldern eingegriffen werden, um landschaftlich wertvolle Waldformationen zu erhalten: Finanzierung von Revitalisierungs- und Sanierungsprojekten für vernachlässigte, verbuschte oder verwaldete Kastanienhaine (nicht produktive Investitionen für degradierte Kastanienhaine zur Verbesserung ihrer öffentlichen Funktionen): ➤ Ausserordentliche Pflegemaßnahmen in diesen Waldbeständen ➤ Verjüngung der degradierten Kastanienbestände durch Nachpflanzung und Veredelung ➤ Revitalisierung der Krone bei schon veredelten Individuen (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 80% der zugelassenen Kosten)
Zusammenhang mit anderen Verpflichtungen Artikel 36, Buchstabe (b), Punkt (v), der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder mit anderen Umweltzielen	Die Maßnahme steht aufgrund ihrer umwelt- und landschaftsorientierten Zielsetzungen im Zusammenhang mit den anderen Maßnahmen der Achse 2 des ländlichen Entwicklungsprogrammes. Die Revitalisierung von landschaftlich wertvollen Waldformationen mit hohem Biodiversitätsgrad ist kohärent mit den strategischen Zielen des nationalen Entwicklungsprogrammes, mit dem Aktionsplan für Biodiversität und mit der EU-Forststrategie.
Wert- Beschreibung der aufzuwertenden Infrastrukturen im öffentlichen Interesse	Mit der Wiederaufwertung vernachlässigter, verbuschter oder verwaldeter Kastanienhaine wird auch ein wertvoller Tourismus und Freizeitraum aufgewertet, zumal Kastanienhaine sich besonders gut für die Freizeitnutzung eignen.
Zusammenhang der vorgeschlagenen Maßnahmen mit Forstprogrammen auf Staats/ Provinzebene oder mit gleichwertigen Instrumenten und der	Die Vorhaben dieser Maßnahme sind vollkommen kohärent mit dem Forstplan der Autonomen Provinz Bozen, welcher in erster Linie das hydrogeologische Gleichgewicht des Bodens durch nachhaltige und naturnahe Waldbehandlung festschreibt und vor allem die Schutzfunktion und Multifunktionalität des Waldes berücksichtigt. Maximale Kohärenz ist deshalb auch mit der EU-Forststrategie gegeben.

EU - Forststrategie																					
Bezug zu den Waldbrandrisikoplänen jener Zonen, welche mit mittlerem und hohen Waldbrandrisiko klassifiziert sind sowie Elemente, welche die Konformität der Maßnahmen mit diesen Schutzplänen absichern	Im Sinne der VO. (EWG) n. 2158/92 ist das Landesgebiet der Autonomen Provinz Bozen als "Zone mit niedrigem Waldbrandrisiko" klassifiziert worden. Ein Waldbrand Schutzplan wäre deshalb nicht vorgeschrieben. Trotzdem hat die Landesverwaltung geeignete operative Planungsinstrumente erstellt (Waldbrandeinsatz- und Waldbrandrisikokarte) um die Waldbestände bestmöglichst zu schützen.																				
Begünstigte	Autonome Provinz Bozen (nur bei Arbeiten in Regie [*]);																				
Art und Höhe der Beihilfe	Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 80% der zugelassenen Kosten																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>651.230</td><td>520.984</td><td>80,00%</td><td>229.233</td><td>44,00%</td><td>291.751</td><td>56,00%</td><td>-</td><td>0,00%</td><td>130.246</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	651.230	520.984	80,00%	229.233	44,00%	291.751	56,00%	-	0,00%	130.246
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
651.230	520.984	80,00%	229.233	44,00%	291.751	56,00%	-	0,00%	130.246												
Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)	Es werden keine zusätzlichen Finanzmittel der Autonomen Provinz Bozen eingesetzt.																				
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für die gegenständliche Maßnahme müssen die Übergangsbestimmungen laut VO (CE) 1320/2006 angewandt werden, nachdem die Umweltprämien gemäß alter Programmperiode für den Haushalt 2006 nicht ausgezahlt wurden. Folgende Beträge wurden nicht liquidiert: • Öffentlicher Gesamtbeitrag: 20.985,00 €; • Quote EU: 9.233,00 €; • Quote Staat: 11.751,00€.																				
Verantwortliche Ämter	Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft, Forstinspektorate																				
Verwaltungsmäßiger Ablauf	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.																				

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikatoren	Ziele
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der begünstigten Waldeigentümer	24
	Übergangsgesuche	1
	Quote LEADER	0
	Insgesamt	25
	Gesamtes Investitionsvolumen ('000EUR)	625
	Übergangsgesuche('000EUR)	26
	Quote LEADER ('000EUR)	0
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Insgesamt ('000EUR)	651
	Fläche mit wirksamen Landmanagement , welches erfolgreich zur Abschwächung der Klimaveränderungen beiträgt	300 ha
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Erhaltung von wertvollen Lebensräumen in der Land- und Forstwirtschaft	265 Ha
	Verbesserung der Wasserqualität	0,01 mg/l
	Beitrag zur Abschwächung der Klimaveränderungen	13 KTOE

<i>Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</i>	<i>Maßnahme 311 (Artikel 52 (a) (i)): Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten</i>
	<i>Maßnahme 313 (Artikel 52 (a) (iii)): Förderung des Fremdenverkehrs</i>

Maßnahme	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
Artikel und Absatz der Verordnung der (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (a) (i)
Kodex	311
Begründung	In den Randgebieten der Autonomen Provinz Bozen besteht die Gefahr der Abwanderung der Bevölkerung. Dies ist bedingt durch die geringe Größe der landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch durch das Fehlen von Alternativen in der Landwirtschaft, durch die Entfernung von Zentren und durch die fehlenden oder unzureichenden Infrastrukturen, welche für eine annehmbare Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung notwendig sind. Die Landesverwaltung ist bestrebt, dieses Risiko möglichst zu begrenzen: durch die Anerkennung eines natürlichen Nachteils für die Landwirte, die eine normale Landwirtschaft betreiben, durch die Anerkennung der Umweltpflege, durch die Verbesserung der Betriebsstrukturen, durch Diversifizierung der wirtschaftlichen Aktivitäten und durch Förderung der gesellschaftlich- wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung im Berggebiet.
Ziele	Ziel der Maßnahme ist die Diversifizierung der Aktivitäten am Betrieb. Die Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben im Berggebiet ist wichtig, Voraussetzung ist die Schaffung der Mindestvoraussetzungen (annehmbare Lebensqualität, angemessenes Einkommen). Die Reduzierung der Abwanderung aus den Berggebieten ist die wichtigste Voraussetzung für die Vermeidung einer irreversiblen Verstädterung der Talgebiete. Die Entwicklung der Wirtschaft und der sozioökonomischen Struktur basiert auf dem Gleichgewicht zwischen Tal und Berg.
Zwecke und Vorhaben	Vorgesehen ist die Finanzierung folgender Vorhaben mittels vorliegender Maßnahme: ▪ Neubau, Sanierung und Erweiterung von Zimmern zur Beherbergung von Gästen mit dazugehörigen Sanitäranlagen. ▪ Neubau, Sanierung und Erweiterung von Ferienwohnungen. ▪ Neubau, Sanierung und Erweiterung von Räumlichkeiten zur Führung eines Buschenschanks und zur Verabreichung von Speisen und Getränken. ▪ Neubau, Sanierung und Erweiterung von gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen für Gäste, sofern diese vorwiegend von diesen benutzt werden. ▪ Der Kauf und die Installation fix installierter, amortisierbarer Anlagen und Güter, beschränkt auf gemeinschaftlich genutzte Aufenthaltsräume und auf für die zur Zubereitung von vorwiegend aus eigener Produktion stammenden landwirtschaftlichen Produkten und den Verzehr von Speisen und Getränken notwendigen Räumlichkeiten bei Buschenschänken und Verabreichungsorten. Von einer Finanzierung ausgeschlossen sind auf jeden Fall Besteck, Geschirr, Vorhänge, Wäsche, Registrierkassa, EDV-Anlagen, Fernseher und ähnliches. Für besagte Investitionen dürfen die zur Finanzierung zugelassenen Kosten 80.000,00-€ pro Begünstigten und Fünfjahreszeitraum ausgehend vom Zeitpunkt der letzten öffentlichen Finanzierung im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof, nicht überschreiten. Für Investitionen betreffend denkmalgeschützte oder Landschaftsprägende Gebäude oder bei erschwerten Baubedingungen dürfen die zur Finanzierung zugelassenen Kosten das Ausmaß von 100.000,00-€ pro Betrieb und Fünfjahreszeitraum nicht überschreiten. Die zur Finanzierung zugelassenen Höchstkosten pro Quadratmeter dürfen die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Baukosten für den geförderten Wohnbau im Sinne des Artikels 7, Abschnitt 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998 Nr. 13, nicht überschreiten. Finanziert werden nur die Räumlichkeiten für Urlaub am Bauernhof, nicht aber jene, die der Familie des Antragstellers vorbehalten sind. Jede Ferienwohnung muss über komplette sanitäre Anlagen verfügen. Bei Zimmervermietung muss in jedem Zimmer eine komplette sanitäre Anlage vorhanden sein. Werden Räume gemeinsam genutzt, so werden sie nur finanziert, wenn die Benützung durch die Gäste überwiegt. Die Kriterien, zur Auswahl der Projekte werden vom Begleitausschuss genehmigt. Die Beitragsgewährung verpflichtet den Antragsteller eine Zweckbestimmung der geförderten Vorhaben von mindestens zehn Jahren beizubehalten: wird die Zweckbestimmung für den vorgeschriebenen Zeitraum nicht eingehalten, muss der Empfänger die ausbezahlten Beiträge samt Zinsen in Höhe des ab dem Zeitpunkt der Flüssigmachung des Beitrags anzuwendenden Diskontsatzes zurückzahlen.
Begünstigte	Einzelne oder zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmer, welche im Landesverzeichnis der Unternehmer die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten, im Sinne des Artikel 4 des Landesgesetzes vom 14.12.1988 und nachfolgenden Änderungen, provisorisch oder endgültig eingetragen sind und eine fachspezifische Ausbildung im Rahmen eines Kurses von mindestens 50 Stunden, speziell für Urlaub auf dem Bauernhof vorweisen können. Die Inhalte dieses Kurses werden durch einen Beschluss der Landesregierung vorgegeben. Der Kurs kann vom Betriebsleiter selbst oder von einem Familienmitglied, welches im Betrieb im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof mitarbeitet absolviert werden.
Art der Investition (materiell oder immateriell)	Die Investitionen sind Investitionen materieller Art.
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D).
Höhe der Bei-	Vorgesehener maximaler Beitragsprozentsatz:

hilfe	□ 50% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für Betriebe in benachteiligten Gebieten mit einem Minimum an Punkten für natürliche Erschwernis welche durch die mit Maßnahme 211 des gegenwärtigen ländlichen Entwicklungsplanes definierte Methode und von der Landesregierung festgelegt werden. □ 40% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für Betriebe mit einer niedrigeren Anzahl an Punkten für natürliche Erschwernis als im vorhergehenden Absatz definiert, unabhängig davon ob es sich um Betriebe in benachteiligten oder nicht benachteiligten Gebieten handelt. Die Einhaltung der Normen und Prozeduren in Bezug auf die staatlichen Beihilfen und im besonderen der für öffentliche Beiträge vorgesehenen Obergrenzen laut den Normen der Artikel 87, 88 und 89 des Abkommens wird garantiert: jeder, im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Beitrag, ist mit der <i>de minimis</i> Verordnung (CE) Nr. 1998/2006 konform.																				
Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Es besteht die Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen.																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>15.078.222</td><td>6.785.200</td><td>45,00%</td><td>2.985.488</td><td>44,00%</td><td>2.659.798</td><td>39,20%</td><td>1.139.914</td><td>16,80%</td><td>8.293.022</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	15.078.222	6.785.200	45,00%	2.985.488	44,00%	2.659.798	39,20%	1.139.914	16,80%	8.293.022
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
15.078.222	6.785.200	45,00%	2.985.488	44,00%	2.659.798	39,20%	1.139.914	16,80%	8.293.022												
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es werden keine zusätzlichen Mittel der Autonomen Provinz Bozen verwendet.																				
Übergangsbestimmungen (Schätzung der finanziellen Ressourcen)	Da im Rahmen des vorhergehenden Programms im Bereich Umweltmaßnahmen Beiträge welche in der Bilanz des Jahres 2006 aufscheinen noch nicht ausbezahlt wurden, wird es für richtig gehalten, die vorgesehenen Übergangsbestimmungen (EU) Nr. 1320/2006 der gegenwärtigen Maßnahme anzuwenden: Die nicht ausgezahlten Beträge belaufen sich auf: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 35.200,00 €; • Anteil EU: 15.488,00 €; • Staatlicher Anteil: 13.798,40€; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 5.913,60 €																				
Zuständige Ämter	Abteilung Landwirtschaft, Amt für ländliches Bauwesen 31.4																				
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang “Verwaltungsabläufe” beschrieben																				

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikatoren	Ziele
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl an Beitragsempfängern	199 mit Strukturen für den Urlaub auf dem Bauernhof ausgestattete Betriebe
	Übergangsgesuche	1 mit Strukturen für den Urlaub auf dem Bauernhof ausgestattete Betriebe
	Quote LEADER	0
	Insgesamt	200 mit Strukturen für den Urlaub auf dem Bauernhof ausgestattete Betriebe
	Gesamtvolume der Investitionen ('000EUR)	15.000
	Übergangsgesuche('000EUR)	78
	Quote LEADER ('000EUR)	0
	Insgesamt ('000EUR)	15.078
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Zunahme des Bruttomehrwertes nicht landwirtschaftlichen Ursprungs in geförderten Betrieben ('000EUR)	+3,5% (2.450)
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Bruttoanzahl an geschaffenen Arbeitsplätzen	15
	Wirtschaftliches Wachstum	3,2 M€ in PPS
	Neu geschaffene Arbeitsplätze	12

Maßnahme	Förderung des Fremdenverkehrs
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 52 (a) (iii)
Kodex	313
Begründung	A) Der Bergwald in seiner Vielfalt ist ein prägendes Element der Kulturlandschaft und damit für den Tourismus von größter Bedeutung. Der Wald ist der prioritäre Raum für die modernen Freizeitaktivitäten und Sportarten sowie für Erholungssuchende. Mit diesen steigenden Bedürfnissen und Ansprüchen der Gesellschaft an den Wald erwachsen auch entsprechende Belastungen Wald. Deshalb müssen einerseits bestimmte Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen möglichst schonenden Zugang der Menschen zur Natur zu ermöglichen und andererseits muss eine verstärkte Aufklärung/Öffentlichkeitsarbeit zum richtigen Verhalten im Wald und der Natur betrieben werden sowie zu kulturellen Aspekten der Wald- und Almgebiete. B) Südtirols einzigartige Almlandschaften sind von größter Attraktivität für den Tourismus und für Freizeitaktivitäten. Neben der eigentlichen Almbewirtschaftung, welche die Erhaltung dieser Kulturlandschaften garantiert, bieten wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Almtourismus die Möglichkeiten zu bedeutenden Nebeneinkommen für landwirtschaftliche Unternehmer. Geeignete Infrastrukturen sind eine Grundvoraussetzung für ertragreiche touristische Nutzung. C) In lokal abgegrenzten Gebieten, in welchen ein ergänzender Ansatz zur ländlichen Entwicklung notwendig ist, erscheint eine Förderung und Integration des touristischen Angebots, zur umfassenden Aufwertung der einzelnen Aspekte aus denen es besteht, notwendig. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Bauernhöfe für touristische Zwecke, wie Urlaub auf dem Bauernhof und die traditionelle Verpflegung, zählen zu den attraktivsten und wirtschaftlich günstigsten Entwicklungsmöglichkeiten. Man zielt dabei auf die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses mit genauesten Qualitätskriterien ab, welches zur Auswahl der Höfe, die in Projekten in festgelegten strukturschwachen ländlichen Gebieten des Landes aufgenommen werden sollen herangezogen werden kann: neben der Voraussetzung eines unversehrten und perfekt erhaltenen Hofes, bei Grünland Betrieben, mit Stall und Vieh, weist das geplante Verzeichnis auch auf den Schwierigkeitsgrad der Bewirtschaftung bedingt durch die Steilheit des zu bewirtschaftenden Geländes oder durch die Kleinstrukturierung der Betriebe, sowie auf die personellen Ressourcen und eine finanzielle Betriebsanalyse hin. Großes Augenmerk wird auch auf die Qualität der Strukturen und angebotenen Leistungen, die Bereitstellung von hofeigenen Produkten für die Gäste, die berufliche Ausbildung der Betreiber und das Bereitstellen eines gut strukturierten und organisierten Angebotes gelegt. Betriebe, die die Erfordernisse dieser Liste erfüllen können auch für eine Finanzierung in strukturschwachen ländlichen Gebieten des Landes in Betracht gezogen werden. Die ausgewählten Pilot- Betriebe müssen an gemeinschaftlich organisierten Marketingaktivitäten teilnehmen. Die geplanten Initiativen zielen auf das Erreichen eines höheren Qualitätsstandards in diesem Bereich und die Schaffung einer längerfristigen Einnahmequelle ab. Weiters ist die Förderung des touristischen Angebotes vorgesehen. In der ersten Phase des gegenwärtigen integrierten Eingriffes auf subprovinzieller Ebene ist der Vorantrieb der Aufnahmefähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof, wie vom Gesetz definiert, vorgesehen. In Anbetracht der Tatsache des relativ hohen Risikos, welches nicht zuletzt auf das hohe Investitionskapital zurückzuführen ist, wird bei der Auswahl der finanzierbaren Pilotprojekte auch darauf geachtet nur solche Projekte zu wählen, welche auf subprovinzieller Ebene mit besonderer touristischer Attraktivität liegen und in welchen die Tätigkeit des Urlaubs auf dem Bauernhof die „wichtigste“ Möglichkeit der Diversifizierung darstellt. Diese Projekte werden in ein Programm integriert, welches eine Analyse der Kosten, der Vermarktung, der Verwirklichung der zusätzlichen touristischen Angebote und deren bestmöglichen Integration in das lokale touristische Angebot, sowie Maßnahmen für die Organisation der Reservierungen usw. vorsieht. Es handelt sich somit um gezielte und integrierte Eingriffe im Rahmen eines generelleren Programms zur Aufwertung dieses Sektors. Die zweite Phase betrifft den Vorantrieb landwirtschaftlicher Arbeitsgänge wie der Anbau von Getreide, die Produktion von Wolle, die Milchproduktion durch die Betriebe und des direkten Kontaktes der Gäste mit am Hof gehaltenen Haustieren.
Ziele	A) □ Verbesserung des gesellschaftlichen und öffentlichen Wertes sowie der Erholungswirkung des Waldes; □ Lenkungsmaßnahmen, um einen möglichst schonenden Zugang der Menschen zur Natur zu ermöglichen; □ Maßnahmen zur Steigerung der Erholungswirkung auch durch die Erhaltung und Schaffung von Strukturen für den Zugang zum Wald und in den Naturraum; □ Informationsmaßnahmen über die Natur und den Wald, wobei insbesondere auch direkte Naturerfahrungen ermöglicht werden sollen; □ Aufklärungsmaßnahmen zu gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen, mit dem Ziel deren gesellschaftliche Akzeptanz zu verbessern und damit auch Konfliktsituationen zwischen Waldeigentümern und Erholungssuchenden zu vermindern. B) □ möglichst flächendeckende Aufrechterhaltung der Almbewirtschaftung, unter Berücksichtigung daß mit einer Alpnutzung mittlerer Intensität auch der ökologischen Wert dieser Hochgebirgsregionen am deutlichsten sichtbar wird; □ Diversifizierung der Almbewirtschaftung hin zu touristischen Nutzungen, inklusive der Produktion von

	C) Bewerbung und Aufwertung des lokalen touristischen Angebotes Eingliederung des lokalen touristischen Angebotes in die Besonderheiten eines Gebietes Vorbereitung eines detaillierten Verzeichnisses mit genauesten Mindestqualitätskriterien gemeinschaftlich organisierte Marketingaktivitäten																				
Zwecke und Vorhaben	A) Instandsetzung, Instandhaltung und Errichtung von Erholungsinfrastruktur im Wald und Almbereich, wobei auch traditionelle Arbeitsverfahren von großer kultureller Bedeutung eingesetzt werden sollen;; Errichtung oder Sanierung von Gestaltungseinrichtungen, die zur Steigerung der Erholungswirkung beitragen, einschließlich der damit verbundenen ökologischen Lenkungsmaßnahmen: Waldlehr-, Waldsport- und Gesundheitspfade, Waldspielplätze, Parkplätze, Spazier- und Wanderwege, Themenwege, Radwege, Saumpfade und Waalwege, kleine Baulichkeiten für den Erholungsverkehr oder ähnliches; Sanierung und Instandhaltung von Baulichkeiten und Infrastrukturen im Wald- und Almbereich, die von kulturhistorisch wertvollen Bewirtschaftungsformen zeugen sowie Instandsetzung und Instandhaltung von traditionellen Produktionsstrukturen für Lehrzwecke und zur historisch-kulturellen Aufwertung; Errichtung von forstlichen Informationsstützpunkten, Demonstrations- oder Vorzeigeflächen (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu max. 80%; je Schwierigkeitsgrad bei der Ausführung der Arbeiten und je nach Anzahl der Begünstigten/Anzahl der an der Verwirklichung interessierten Partner sind die öffentlichen Mittel unter 80% festzusetzen, jedoch mindestens bei 40%) B) Investitionen zur Anpassung und Vervollständigung der Almstrukturen (auf bewirtschafteten Almen) im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung: - Investitionen, nicht primär in Zusammenhang mit der Almproduktion, sondern die touristische Nutzung der Alm betreffend, inklusive der Strukturen für die Verarbeitung der Milch zu Qualitätsprodukten unter Einhaltung der notwendigen hygienischen Standards; - Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen auf den Almen sowie zur nachhaltigen Wasserversorgung; - Investitionen für landschafts- und umweltschonende Almerschließungen C) Bewerbung und Vermarktung zum Zweck der Entwicklung des lokalen touristischen Angebotes Vorhaben zur Aufwertung, Strukturierung und Bewerbung der verschiedenen touristischen Pakete																				
Begünstigte	Aktion A) - Autonome Provinz Bozen (ausschließlich bei Arbeiten in Regie anstelle der Grundeigentümer*); Aktion B) - Physische Personen: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber - einzeln oder zusammengeschlossen; - Juridische Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes Vorhaben C) - Einzelne oder zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmer - Berufsverbände - Landwirtschaftliche Genossenschaften - Öffentliche Körperschaften. Die öffentlichen Körperschaften und die Berufsverbände können nur im Falle von immateriellen Investitionen, wie Werbeaktionen, Aufwertungsaktionen, Marketingaktionen, Assistenzdienste für Betriebe bei der Ausarbeitung und Definition der Qualitätskriterien, Studien usw., in den Genuss von Förderungen kommen.																				
Art der Investitionen (materielle oder nicht materielle)	Materielle und nicht materielle Investitionen.																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Für die Vorhaben laut Buchstabe A): Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D) auf einer Meereshöhe über 500 m. Für die Vorhaben laut Buchstaben B) e C): Innerhalb der ausgewiesenen Leadergebiete zur Umsetzung der Programmaßnahmen in Ländlichen Gebieten mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D)																				
Art der Beihilfe	Vorhaben A) e B): Arbeiten in Regie mit öffentlichen Mitteln bis zu 80% sowie Verlustbeiträge bis zu 70% der zugelassenen Kosten. Vorhaben C) Es werden Beiträge von 80% für immaterielle Investitionen und 50% für materielle Investitionen in benachteiligten Gebieten vorgesehen. Die Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen ist vorgesehen. Die Einhaltung der Normen und Prozeduren in Bezug auf die staatlichen Beihilfen und im besonderen der für öffentliche Beiträge vorgesehenen Obergrenzen laut den Normen der Artikel 87, 88 und 89 des Abkommens wird garantiert: jeder, im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Beitrag, geht mit der <i>de minimis</i> Verordnung (CE) Nr. 1998/2006 konform.																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil										
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												

	3.750.000	3.000.000	80%	1.320.000	44,00%	1.176.000	39,20%	504.000	16,80%	750.000	
	Zusätzlicher Teil Leader (siehe Schwerpunkt 4):										
		Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	Abt.32 A)	4.662.545	3.730.036	80,00%	1.641.216	44,00%	1.458.519	39,10%	630.301	16,90%	932.509
	Abt.32 B) e C)	781.250	625.000	80,00%	275.000	44,00%	244.388	39,10%	105.612	16,90%	156.250
	Abt. 31 C)	2.206.250	1.765.000	80,00%	776.600	44,00%	690.150	39,10%	298.250	16,90%	441.250
	Gesamt	7.650.045	6.120.036	80,00%	2.692.816	44,00%	2.393.057	39,10%	1.034.163	16,90%	1.530.009
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es werden keine zusätzlichen Finanzmittel der Autonomen Provinz Bozen eingesetzt										
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für diese Maßnahme ist es nicht notwendig, die Übergangsbestimmungen anzuwenden.										
Verantwortliche Ämter	Landwirtschaft: Amt für ländliches Bauwesen. Forstwirtschaft: Abteilung Forstwirtschaft , Amt für Bergwirtschaft, alle Forstinspektorate.										
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe"beschrieben										

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der geförderten neuen Fremdenverkehrsaktionen	10
	Übergangsgesuche	0
	Quote LEADER	20
	Insgesamt	30
	Gesamtinvestitionsvolumen ('000EUR)	3.750
	Übergangsgesuche ('000EUR)	0
	Quote LEADER ('000EUR)	7.650
	Insgesamt ('000EUR)	11.400
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in geförderten Betrieben ('000EUR)	1,50% (1.050)
	Geschaffene Bruttoarbeitsplätze	30
	Zusätzliche Anzahl Touristen	2500
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Wirtschaftswachstum	2,7 M€ in PPS
	Schaffung von Arbeitsplätzen	8

<i>Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqua- lität im ländli- chen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</i>	<i>Maßnahme 321 (Artikel 52 (b) (i)): Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirt- schaft und Bevölkerung</i>
	<i>Maßnahme 322 (Artikel 52 (b) (ii)): Dorferneuerung und -entwicklung</i>
	<i>Maßnahme 323 (Artikel 52 (b) (iii)): Er- haltung und Verbesserung des ländli- chen Erbes</i>

Maßnahme	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (i)
Kodex	321
Begründung	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Die Autonome Provinz hat in der Vergangenheit hohe Summen investiert, auch auf Grund von gemeinschaftlichen Programmen, welche von der EU mitfinanziert wurden (EG Verordnung Nr. 1401, Verordnung Nr. 2052/88 und Ziel 5b, EG Verordnung 1257/99), dies um die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen zu verbessern und die benachteiligten und entlegenen Gebiete mit den notwendigsten Infrastrukturen wie Zufahrtswegen und der Trinkwasserversorgung für die Höfe auszustatten. Mit dieser Maßnahme beabsichtigt man mit der Schaffung der notwendigsten Infrastrukturen im ländlichen Gebiet des Landes fortzufahren und sie zu vervollständigen, dies was einerseits die Verfügbarkeit von Trinkwasser und Wasser für Zivilschutzzwecke betrifft, sowie andererseits die Zufahrtswege zu den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben. Die Infrastrukturen im Trinkwasserbereich für die landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet sind tatsächlich oft noch mangelhaft (Benutzung von kleinen privaten Quellen mit ungeeigneten Strukturen) und entsprechen nicht vollständig den vorgesehenen Qualitätsstandard, vor allem jenen nicht die mit EU – Normen im Bereich Hygiene der Milch eingeführt wurden. Die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist demzufolge von der Verfügbarkeit des Trinkwassers abhängig, welches eine Grundvoraussetzung für die Milchproduktion im Berggebiet darstellt. Die Errichtung, Verstärkung und Erweiterung der Trinkwasserstrukturen in den ländlichen Gebieten ist demnach notwendig. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen (Quellen, Quelfassungen, Wasserleitungen, Behälter und andere hydraulische Einrichtungen) brauchen aufgrund der schwierigen Umweltbedingungen (sehr lange und raue Winter, extreme Neigung der alpinen Täler, sehr hoch gelegene Quellen, häufiges Vorkommen von sehr aggressivem Wassers) eine andauernde Modernisierung und Sanierung mit dem Ziel die Verfügbarkeit von effektivem Trinkwassers zu garantieren: diese Maßnahme sieht die Förderung auch dieser Eingriffe vor. Die obgenannten Eingriffe sind notwendig um mit den ländlichen Trinkwasserleitungen gleichzeitig auch die Funktion des Zivilschutzes für die ländlichen Wohnhäuser zu garantieren: es ist fast unmöglich im Falle eines Brandes im Berggebiet die entlegenen und isolierten Bauernhöfe rechtzeitig mit Löschwasser zu erreichen. Auch diese essentielle Funktion zu garantieren bedeutet das Vermögen als Wohnstätte und die Betriebe zu schützen, welche oft durch plötzlichen Brandausbruch zerstört werden und damit einen teuren Wiederaufbau und außerdem das Risiko der Auflassung der gesamten Landwirtschaftstätigkeit von Seiten der betroffenen Personen zur Folge haben. C) Sanierung des ländlichen Wegenetzes: Die Erstellung und die Sanierung von Zufahrtswegen für die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet (den Berghöfen) stellt eine unentbehrliche Voraussetzung für deren Anbindung an die wirtschaftlichen und kulturellen Zentren im ländlichen Raum und ist gleichzeitig eine Grundvoraussetzung für Nebenerwerbstätigkeiten und –einkommen (z.B. ländlicher Tourismus). D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas: In den ländlichen, subprovinziellen Gebieten, bestehen allgemeine Wettbewerbsschwierigkeiten aufgrund von Transport- und Erschließungsproblemen, welche wiederum zu enormen Kosten bei der Nutzung der herkömmlichen Energieformen führen. In diesen Zonen soll die mögliche Nutzung von Unterprodukten der Land- und Forstwirtschaft zur Energiegewinnung als positiver Effekt angeregt und gefördert werden. Diese Unterprodukte stehen in diesen Gebieten aufgrund des hohen Anteils dieser Wirtschaftszweige im Verhältnis zu den gesamten Wirtschaftszweigen der Zone ausreichend zur Verfügung. Besonders die landwirtschaftlichen Betriebe könnten im Mittelpunkt interessanter Pilotprojekte stehen, bei denen aus Gülle Methangas hergestellt wird. Diese alternative Energie ist effektiv sauber, beim Nachschub sowie bei der Verwendung, sie wird in dieses Zonen überschüssig produziert und könnte einerseits eine neue Einkommensmöglichkeit für die Landwirte darstellen und andererseits eine günstige Energieversorgung für die sub-provinziellen Gemeindenverwaltungen. Grundlage dieser Maßnahme ist die Überprüfung, ob Nebenprodukte der Landwirtschaft, insbesondere Gülle, einerseits Einnahmen für die Bauern bringen, und andererseits einen Teil der Energiebedürfnisse ländlicher Gebiete abdecken könnten. Ziel der finanzierbaren Vorhaben ist nicht nur eine Energiegewinnung. Durch die Vergärung der Gülle und der Zugabe des Biomülls, dessen Herkunft nicht nur aus der Landwirtschaft oder Gastronomie stammt, soll eine sauberere Energie gewonnen werden (unter Berücksichtigung des CO2 Haushalts), weiters soll gewährleistet werden, dass die Entsorgung dieser Produkte sehr viel umweltfreundlicher und mit geringeren Kosten verbunden ist, als bei einer traditionellen Entsorgung oder Ausbringung. Die negativen Umwelteinflüsse, welche durch die Transporte und den Verkehr, bedingt durch die Lieferung von Elektro- und /oder Wärmeenergie entstehen werden auf lokaler Ebene verringert. Diese Maßnahme wirkt sich positiv auf die Umwelt und auf die Lebensqualität der Bevölkerung dieser unter dem Gesichtspunkt der Umwelt, Ökologie, Tourismus und Landschaft sehr sensiblen Gegenden aus. Es handelt sich demzufolge nicht in erster Linie um Produktionsinvestitionen, aber vielmehr um eine Dienstleistung für die Landbevölkerung. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass eine geringe Anzahl solcher Investitionen gefördert werden sollen (ungefähr 5), ausschließlich in Leader – Gebieten, mit einer geringen Produktionsmengen und sehr geringen Auswirkungen auf die Umwelt und geringen Produktionskapazität von maximal 1 Megawatt. Weiters fördern diese Anlagen eine besseres Nebeneinander zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Gast- bzw. -Hotelbetrieben, da die schlechten Gerüche, welche bei der Ausbringung der nicht vergorenen Gülle entstehen, vermieden werden können.
Ziele	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Ziel der Maßnahme ist es die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung zu verbessern und zwar durch die Verwirklichung von essentiellen und primären Dienstleistungseinrichtungen, wie jene der Trinkwasserversorgung. Außerdem setzt sich diese Maßnahme die Verbesserung des Einkommens der Landbevölkerung zum Ziel und garantiert somit die vorgeschriebenen staatlichen und europäischen Mindestanforderungen im Bereich Hygiene in der Milchproduktion und ermöglicht die Ausübung von sekundären und ergänzenden Tätigkeiten zu jener der Landwirtschaft. Es ist effektiv notwendig die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet zu halten indem man für

	sie die Mindestvoraussetzungen (akzeptable Lebensbedingungen, angemessenes Einkommen) für ihre Existenz schafft. Die Einschränkung des Risikos der Abwanderung aus dem ländlichen Berggebiet ist tatsächlich grundlegend um einen unkontrollierten, aufwändigen und irreversiblen Prozess der Verstädterung der Talsohle zu vermeiden. Ganz im Gegenteil dazu müssen sich die wirtschaftliche Entwicklung und die sozialwirtschaftliche Struktur des Landes auf ein harmonisches und ausgeglichenes Gleichgewicht zwischen der Talsohle und dem Berggebiet stützen. Auch die Umwelt soll vor Erosionen, meteorologischen Ereignissen und im Allgemeinen vor andauernder mangelnder Regulierung der Gewässer im Berggebiet geschützt werden. Die Anwesenheit des Menschen auch in den noch so extremen Verhältnissen ist und bleibt die Voraussetzung um das hydrogeologische Gleichgewicht des gesamten Landes garantieren zu können. Außerdem soll der Verbrauch der Wasserreserven rationalisiert werden, indem man die Verschwendung vermeidet und die Quelfassungen, die Sammelstuben und die Verteilung rationalisiert: auch auf diese Art und Weise trägt man zum effizienten Schutz der Umwelt bei. Schließlich wird auch die Bausubstanz der ländlichen Gebiete vor dem Risiko möglicher Brände geschützt, indem die notwendige Verfügbarkeit von Wasser für Zivilschutzzwecke geschaffen wird und so möglich wird schnelle und effiziente Einschätze durchzuführen, auch für den Fall von größeren Entfernungen von den bewohnten Hauptorten. C) Sanierung des ländlichen Wegenetzes Bau und Sanierung des ländlichen Wegenetzes zur Hoferschließung D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas: Diese Maßnahme zielt auf die Förderung der wirtschaftlichen Nutzung von erneuerbarer Energie im ländlichen Raum ab. Mit diesem Ziel wird beabsichtigt, die landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten und zu nutzen, sowie gleichzeitig Synergieeffekte zwischen den Landwirtschaftssektoren, der Produktion und dem Vertrieb von Energie sowie dem Verbraucher auf lokaler Ebene, in erster Linie Handwerk und Tourismus, herzustellen. Außerdem entspricht die Maßnahme den Zielen des Kyoto – Protokolls.
Zwecke und Vorhaben	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Diese Maßnahme sieht vor: den Bau, den Ausbau, die Sanierung, die Modernisierung von Leitungen für den Zivilschutz, sei es auf Ebene der Bezirksgemeinschaften, der Gemeinden und der Fraktionen. Die im Programm vorgesehenen Vorhaben beziehen sich auf: 1. Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung der Fassungsstellen für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Fassungsstellen, Unterbrechungsschächte, Rohre, Inxteile, Entsäuerungsanlagen, Hygienisierungsanlagen, Anlagen zur Trinkbarmachung, Anlagen zur Arsenausflockung usw.); 2. Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Haupt- und Zuleitungen für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Rohre, Unterbrechungsschächte, Druckreduzierungsschächte und andere Bauten entlang der Leitungen, usw.); 3. Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Sammelbecken für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Speicher für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke, Inxteile, Rohre usw.); 4. Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Verteilungsleitungen für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Rohrleitungen, Anschlüsse usw.); Was die überbetrieblichen Wasserleitungen betrifft (Gemeinden und Fraktionen), werden ausschließlich solche Projekte zur Finanzierung zugelassen, die eine wesentliche Auswirkung auf den ländlichen Bereich aufweisen und insbesondere Projekt für Gemeinden oder Fraktionen mit relevanten Nachteilen aufgrund der Entfernungen von den bewohnten Zentren und/oder dem Mangel an Infrastrukturen und Dienstleistungen; es werden städtische und gewerbliche Gebiete ausgeschlossen. Eventuelle Sonderfälle werden auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse fallweise berücksichtigt: falls ein relevanter Niederschlag auf die Bevölkerung der ländlichen Gebiete feststellbar ist werden diese Projekte gleichfalls zur Finanzierung zugelassen. Die anerkannten Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für jedes einzelne Projekt müssen den Betrag von 150.000 € überschreiten. Die zulässigen Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für jedes einzelne Projekt dürfen den Betrag von 1.000.000 € nicht überschreiten; für den Fall von Projekten mit höheren Kosten können funktionale Baulose vorgelegt werden, die innerhalb des vorgesehenen Höchstbetrages liegen. Vorzugsweise werden Projekte zum Bau von Anlagen in jenen Gebieten finanziert, in denen kein öffentlicher Dienst im Bereich Trinkwasser und Zivilschutz vorhanden ist. Die mit der Fassung einer neuen Quelle verbundenen Umweltauswirkungen müssen vor der Ausstellung der Baugenehmigung aufmerksam von der Amtsdirektorenkonferenz für die Umweltverträglichkeitsprüfung bewertet werden. In der Planung der neuen Quellen müssen die baulichen Vorschriften der Landesverwaltung berücksichtigt werden, damit die Rückgabe eines bestimmten Anteiles an Wasser (Überwasser) garantiert wird. C) Sanierung des ländlichen Wegenetzes: Bau, Ausbau und Sanierung von Wegen zur Hoferschließung - ländliche Wege. Die gegenständlichen ländlichen Wege sind öffentliche Straßen und als solche im Sinne vom Landesgesetz Nr. 50/88 klassifiziert, auch wenn sie Privatgründe queren. Das genannte Landesgesetz 50/1988 unterscheidet und regelt auch die ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten für das ländliche Wegenetz. Wie schon von der Europäischen Kommission (Mitteilung SG(97) D/2245 vom 21.03.1997) geklärt, sind die Zufahrtswege an einzelne landwirtschaftliche Betriebe laut Art.92, Absatz 1 des Vertrages nicht als Staatsbeihilfen, sondern als primäre Infrastrukturen zu betrachten, welche allgemeine und soziale Vorteile bringen und kein Unternehmen oder keine Produktion unterstützen. D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas, ausschließlich zur öffentlichen Nutzung (Heizung und elektrische Energie für öffentliche Gebäude, wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und öffentliche Büros): Diese Maßnahme sieht folgende Punkte vor: a) Die Planung, den Bau, die Potenzierung, die Sanierung, die Modernisierung von Gemeinschaftsanlagen zur

	Energiegewinnung aus Biogas auf Gemeindeebene sowie Leitungen für den Transport von Wärmeenergie (Höchstkapazität 1 Megawatt); b) Ankauf von Grundstücken für den Bau der Anlagen unter Punkt „a“; Die Biomasse, tierische Exkremente, Bioabfälle der Lebensmittelindustrie, oder des Gastgewerbes usw. müssen vor Ort produziert werden. Sie müssen dazu beisteuern Energie zu produzieren aber gleichzeitig die Umwelt schützen. Die Energie muss in Form von Elektro- oder Wärmeenergie umgewandelt werden.																																																							
Begünstigte	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Die Begünstigten der Maßnahme sind von Gemeinden vertretene öffentliche Körperschaften. Die Begünstigten, in zusammengeschlossener Form auf Bezirksgemeinschaftsebene, können ein gezieltes Finanzierungsprogramm auf lokaler Ebene ausarbeiten, indem vorab auf lokaler Ebene die am besten den Voraussetzungen dieser Maßnahme entsprechenden Finanzierungsvorschläge ausgewählt werden. Die Aktivitäten der Erhebung des Bedarfes und der Auswahl der besten Projekte zur ländlichen Entwicklung kann auch vor dem Beginn der Programmperiode stattfinden, damit die höchste Effizienz der Maßnahme vom ersten Jahr des Programmes an gewährleistet ist. Die Landesverwaltung überprüft unabhängig davon auf jeden Fall die Qualität der von den Lokalverwaltungen vorgeschlagenen Projektauswahl und definiert in Zusammenarbeit mit diesen den notwendigen Bedarf und die Genehmigungs- und Ausführungszeiten für jedes Projekt. Für jedes Projekt wird nachher ein spezifisches Finanzierungsansuchen im Sinne dieser Maßnahme vorgelegt. C) Sanierung des ländlichen Wegenetzes: Die Begünstigten der Maßnahme sind auf öffentliche Körperschaften – ausschließlich Gemeinden beschränkt D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas: Begünstigt sind Gemeinden, Fraktionen, und/oder, falls eine spezifische Vollmacht seitens einer öffentlichen Körperschaft ausgestellt wird, Bodenverbesserungskonsortien, Interessensschaften, zusammengeschlossene landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Genossenschaften. Die Biomasse, in Form tierischer Ausscheidungen, organischer Abfälle der Lebensmittelindustrie oder des Gastgewerbes, muss lokal produziert werden und dazu beitragen Energie herzustellen, die den Anforderungen des Umweltschutzes entspricht. Es muss entweder elektrische Energie oder Wärmeenergie erzeugt werden.																																																							
Art der Investitionen (materielle oder immaterielle)	Materielle Investitionen																																																							
Ländliche Gebiete der Umsetzung	□ Für die Vorhaben unter Buchstabe A): Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D) mit einer Meereshöhe von mehr als 500 m ü.d.M. (die Höhe bezieht sich auch das Gemeindegebiet in welchem die Arbeiten ausgeführt werden und die Endverbraucher angesiedelt sind); □ Für die Vorhaben unter Buchst. C): Ländliche Gebiete mit allgemeinen Entwicklungs-schwierigkeiten (D); □ Für die Vorhaben unter Buchstabe D): die innerhalb der ländlichen Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen abgegrenzten Leadergebiete (D).																																																							
Höhe der Beihilfe	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Die von der Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden von der EU, vom Staat und von der Autonomen Provinz Bozen mit einem Prozentsatz von insgesamt 80% finanziert. Es wird festgehalten, dass die gesamte Beihilfe der EU, des Staates und der Autonomen Provinz Bozen gemeinsam mit 80% festgelegt ist. Die übrigen 20% werden von den öffentlichen Körperschaften (Gemeinden und Fraktionen) oder von Privaten gedeckt: im ersten Fall sind die Arbeiten in jeder Hinsicht als öffentlich zu betrachten und deshalb wird der öffentliche Beitrag gleich 100% getragen; im zweiten Fall hingegen werden die Kosten von Privaten getragen, die den Anteil der übrigen 20% aufbringen. Die Mehrwertsteuer auf die Arbeiten und auf die technischen und allgemeinen Spesen wird, sofern sie verrechnet werden kann, nicht als zulässige Ausgabe anerkannt. C) Sanierung des ländlichen Wegenetzes: Bau, Ausbau und Sanierung von Wegen zur Hoferschließung - ländliche Wege (Öffentliche Beiträge bis zu max. 80 % der zugelassenen Kosten).Die gesamte Beihilfe der EU, des Staates und der Autonomen Provinz Bozen gemeinsam ist mit 80% festgelegt. Die übrigen 20% werden von den öffentlichen Körperschaften (Bezirksgemeinschaften, Gemeinden und Fraktionen) oder von Privaten gedeckt: im ersten Fall sind die Arbeiten in jeder Hinsicht als öffentlich zu betrachten und deshalb wird der öffentliche Beitrag gleich 100% getragen; im zweiten Fall hingegen werden die Kosten von Privaten getragen, die den Anteil der übrigen 20% aufbringen. D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas: Projektierung, Bau, Verbesserung, Sanierung, Modernisierung von Gemeinschaftsanlagen zur Energieherstellung aus Biogas auf Gemeindeebene, Rohrmaterial für den Transport der Wärmeenergie auf lokaler Ebene (maximale Kapazität 1 Megawatt): 80% der anerkannten Kosten (Ankauf von Grundstücken für den Bau der oben angeführten Anlagen, die Kosten für den Grundankauf dürfen 10 % der Gesamten anerkannten Kosten des Projekts nicht überschreiten).																																																							
Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Es besteht die Möglichkeit Vorschüsse zu gewähren.																																																							
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><th></th><th>Gesamtkosten</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td>Abt.31 A)</td><td>17.274.525</td><td>13.819.620</td><td>80%</td><td>6.080.633</td><td>44,00%</td><td>5.417.292</td><td>39,20%</td><td>2.321.696</td><td>16,80%</td><td>3.454.905</td></tr><tr><td>Abt.32 C)</td><td>4.000.000</td><td>3.200.000</td><td>80%</td><td>1.408.000</td><td>44,00%</td><td>1.254.400</td><td>39,20%</td><td>537.600</td><td>16,80%</td><td>800.000</td></tr><tr><td>Überg.</td><td>147.000</td><td>117.600</td><td>80%</td><td>51.744</td><td>44,00%</td><td>46.099</td><td>39,20%</td><td>19.757</td><td>16,80%</td><td>29.400</td></tr><tr><td>INSG.</td><td></td><td></td><td>80%</td><td></td><td>44,00%</td><td></td><td>39,20%</td><td></td><td>16,80%</td><td></td></tr></table>		Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Abt.31 A)	17.274.525	13.819.620	80%	6.080.633	44,00%	5.417.292	39,20%	2.321.696	16,80%	3.454.905	Abt.32 C)	4.000.000	3.200.000	80%	1.408.000	44,00%	1.254.400	39,20%	537.600	16,80%	800.000	Überg.	147.000	117.600	80%	51.744	44,00%	46.099	39,20%	19.757	16,80%	29.400	INSG.			80%		44,00%		39,20%		16,80%	
	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																														
Abt.31 A)	17.274.525	13.819.620	80%	6.080.633	44,00%	5.417.292	39,20%	2.321.696	16,80%	3.454.905																																														
Abt.32 C)	4.000.000	3.200.000	80%	1.408.000	44,00%	1.254.400	39,20%	537.600	16,80%	800.000																																														
Überg.	147.000	117.600	80%	51.744	44,00%	46.099	39,20%	19.757	16,80%	29.400																																														
INSG.			80%		44,00%		39,20%		16,80%																																															

	21.421.525	17.137.220		7.540.377		6.717.791		2.879.053		4.284.305	
Zusätzlicher Teil Leader (siehe Schwerpunkt 4):											
	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	
Abt.31 D)	625.000	500.000	80,00%	220.000	44,00%	195.510	39,10%	84.490	16,90%	125.000	
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es ist eine Zusatzfinanzierung der Autonomen Provinz Bozen unter den jeweiligen beschriebenen Voraussetzungen vorgesehen mit dem Ziel, die Zahl der potentiellen Endbegünstigten für die Vorhaben unter dem Buchstaben A) zu und C) aufzustocken. Die zusätzlichen Landesbeihilfen belaufen sich insgesamt auf einen Betrag von 5.000.000,00 + 10.000.000,00 = 15.000.000,00 € .										
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Es wird als notwendig erachtet die Übergangsbestimmungen der VO (EU) Nr. 1320/2006 für diese Maßnahme anzuwenden, da ein Projekt der letzten Programmperiode, welches regulär innerhalb der Fristen des Haushaltes 2006 abgeschlossen wurde, nicht ausbezahlt wurde. Die Abschätzung der erforderlichen Mittel ist die folgende: 1. Gemeinde Kastelbell – Tschars - Gesamter öffentlicher Beitrag: 117.600,00 €; - Quote EU: 51.744,00 €; - Quote Staat: 46.099,20 €; - Quote Bozen: 19.756,80 €.										
Verantwortliche Ämter	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft; C) Erhaltung und Sanierung des ländlichen Wegenetzes: Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft; D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas: Amt für ländliches Bauwesen.										
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben										

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Indikatorart	Indikator	Ziele
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Vorhaben A): 60 ; Vorhaben C): 28
	Übergangsgesuche	Vorhaben A): 1
	Quote LEADER	Vorhaben D): 1
	Insgesamt	Insgesamt Maßnahme: 90
	Gesamtinvestitionsvolumen ('000EUR)	Vorhaben A): 17.275 Vorhaben C): 4.000
	Übergangsgesuche ('000EUR)	Vorhaben A): 147
	Quote LEADER('000EUR)	Vorhaben D): 625
	Insgesamt ('000EUR)	Insgesamt Maßnahme: 22.047 (davon Leader 625)
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen	3.000
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Wirtschaftswachstum	9,3 M€ in PPS
	Schaffung von Arbeitsplätzen	30

Maßnahme	Dorferneuerung und -entwicklung
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (ii)
Kodex	322
Begründung	Die peripheren ländlichen Gebiete in Südtirol sind strukturell durch die relativ geringe Bevölkerung und die großen Flächen gekennzeichnet. Auf Grund der geringen Bevölkerungsdichte sowie der Entfernung von den Ballungsgebieten verlieren die historischen Ortskerne an Bedeutung und erleben einen fortschreitenden qualitativen Verfall auch im Tourismussektor: das Interesse für diese bewohnten Zentren verringert sich laufend und die Randgebiete werden aus den touristischen Routen ausgeschlossen womit ein schwer umkehrbarer Prozess an Wettbewerbsfähigkeitsverlust eingeleitet wird. Sowohl die Errichtung als auch die Führung und der Erhalt von besonderen Strukturen für den Kultur-, Natur- und Aktivtourismus wird erschwert. Andererseits bedingt das Fehlen derartiger Strukturen, die heute zum Standardangebot im Tourismus zählen, ein beträchtliches Handicap. Vor allem Strukturen im Bereich Natur sind für den Aufbau und die Verbreitung ökologischer Kenntnisse und Kompetenzen bei Einheimischen, an Schulen und bei Touristen und Forschern von grundlegender Bedeutung. Kulturhistorisch relevante Stätten spielen in der nachhaltigen Entwicklung eines Gebietes ebenfalls eine bedeutende Rolle. Sie stärken die Identifikation mit dem Gebiet durch das Freilegen und Dokumentieren von historischen Wurzeln und bilden zum anderen einen wichtigen Faktor für die Entwicklung eines kulturell geprägten, nachhaltigen Tourismus. Die historischen Dorfkerne bilden die charakteristischen Bezugspunkte einer Gemeinschaft. Sie prägen das Ortsbild und bedingen ohne Zweifel die Attraktivität des Ortes. All diese Aspekte sind im Rahmen einer ganzheitlichen Planung, welche die Projektinhalte und deren Auswirkungen auf die kulturellen, natürlichen und touristischen Ressourcen ins Auge fasst, zu berücksichtigen. Für die Finanzierung werden diejenigen Gemeinde- und übergemeindlichen Strukturen in Betracht gezogen, die für das gesamte Gebiet von Interesse sind und die eine ganzheitliche Strategie für ihre Nutzung nachweisen
Ziele	Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung durch die Aufwertung der Dörfer in Randgebieten durch Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Neubelebung der Ortschaften. Unter Dörfer in Randgebieten versteht man ländliche Gemeinden oder deren Fraktionen mit einer Bevölkerungsdichte von 50 Einwohner/km² die nicht unter einer Höhe von 700 m.ü.d.M. gelegen sind und mindestens 3 km vom Arbeitsmarktkreiszentrum entfernt sind.
Zwecke und Vorhaben	Die vorgesehenen Investitionen müssen im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes integrierter Bestandteil der anderen vorgeschlagenen und durchgeführten Projekte innerhalb des Gebietes sein. Für die Finanzierung werden gemeinde- und übergemeindliche Strukturen von nachhaltigem Interesse für das gesamte Gebiet in Betracht gezogen, deren Nutzung in ein ganzheitliches Programm für die lokale Entwicklung eingebunden ist. Die zu finanzierenden Vorhaben müssen nach einem ganzheitlichen Ansatz verwirklicht werden, das heißt, sie müssen sich in ganzheitliche Projekte zur Neugestaltung der Ortschaften einfügen, die eine globale Wiedergewinnungsstrategie erkennen lassen. Die örtlichen Körperschaften, welche sich dieser Initiativen annehmen, werden dafür Sorge tragen, die von den verschiedenen öffentlichen und privaten Trägern vorgebrachten Anliegen zu koordinieren und sicherstellen, dass die Vorschläge aus einem offenen, partnerschaftlichen Prozess heraus zustande kommen.
Begünstigte	Öffentliche Körperschaften (Gemeinden und/oder Bezirksgemeinschaften).
Art der Investitionen (materiell oder immateriell)	Investitionen materieller Art - Bau, Restaurierung, erhaltende Sanierung, Umbau und Ausbau öffentlicher und privater Bauten von allgemeinem Interesse, von typischen Bauten des Berggebietes und Strukturen, welche wegen ihrer historischen, religiösen oder architektonischen Werte für das Gebiet charakteristisch sind. Die Gebäude dürfen ausschließlich für öffentliche Dienste oder für künstlerische, kulturelle und erzieherische Aufgaben genutzt werden; - Wiedergewinnung der öffentlichen Bauten innerhalb der Ortschaften, auch um sie als Tourismusinformationsstellen oder zur Betreuung der Verkehrsteilnehmer zu nutzen; - Sanierung und Wiedergewinnung der historischen Dorfkerne durch Maßnahmen der Dorfbildgestaltung (z.B. die Errichtung von Brunnen); - Verbesserung der Verkehrssituation der Dörfer (etwa durch die Errichtung von Straßen, Gehsteigen, Radwegen usw)
Ländliche Gebiete der Umsetzung	☐ Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D) und abgegrenzte Leadergebiete innerhalb dieser ländlichen Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D).
Höhe der Beihilfe	Die vorgesehenen Interventionen der Maßnahme werden von der Europäischen Union, vom Staat und der Autonomen Provinz Bozen mit einem Gesamtprozentsatz von 80 % mitfinanziert. Man präzisiert, dass die gemeinsame Unterstützung der EU, des italienischen Staates und der Autonomen Provinz Bozen gleich 80 % ist. Die restlichen 20 % können auch von lokalen öffentlichen Körperschaften gedeckt werden. Die Arbeiten sind daher als öffentlich zu betrachten mit all seinen Auswirkungen. Die gesamte öffentliche Beihilfe wird also 100 % sein. Ist die Mehrwertsteuer der Arbeiten und der technischen und allgemeinen Spesen absetzbar, so wird sie nicht als Kostenpunkt anerkannt.
Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Es besteht die Möglichkeit von Vorschusszahlungen
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	Leader Anteil (siehe Achse 4):

	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	7.125.000	5.700.000	80,00%	2.508.000	44,00%	2.228.815	39,10%	963.185	16,90%	1.425.000
	Neue Mittel im Rahmen des Health Check:									
	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	103.125	82.500	80,00%	36.300	44,00%	32.259	39,10%	13.941	16,90%	20.625
	Insgesamt Maßnahme neu:									
	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	7.228.125	5.782.500	80,00%	2.544.300	44,00%	2.261.074	39,10%	977.126	16,90%	1.445.625
	Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)									
Es sind keine zusätzlichen eigenen Mittel der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen.										
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)										
Für diese Maßnahme ist es nicht notwendig, die Übergangsbestimmungen anzuwenden .										
Zuständige Ämter										
Amt für Landwirtschaftsdienste.										
Verwaltungsabläufe										
Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben										

Gemeinsame Output-Indikatoren der Maßnahme:

Indikatorenart	Indikator	Ziel
Gemeinsame Output-Indikatoren	Anzahl der Dörfer, in denen Maßnahmen durchgeführt werden	0
	Übergangsgesuche	0
	Quote LEADER	27
	Insgesamt	27
	Gesamtinvestitionsvolumen ('000EUR)	€ -
	Übergangsgesuche ('000EUR)	€ -
	Quote LEADER('000EUR)	7.228
	Insgesamt ('000EUR)	7.228
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen	4.000
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Wirtschaftswachstum	1,5 M€ in PPS
	Schaffung von Arbeitsplätzen	25

Maßnahme	Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 52 (b) (iii)
Kodex	323
Begründung	In Südtirol sind bis jetzt 40 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie), 17 davon auch im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, ausgewiesen worden. Um die langfristige Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensräume und Arten gemäß Anhang der obgenannten Richtlinien innerhalb der Natura-2000-Gebiete sowie eine günstige Entwicklung anderer Gebiete mit hohem Naturwert zu garantieren, bedarf es gezielter Investitionen. Nach Durchführung der Aufwertungsmaßnahmen ist – wo möglich und sinnvoll – der Einsatz der Agrarumweltmaßnahme vorgesehen. In diesem Sinne wird auf die nachfolgenden Lebensräume ein besonderes Augenmerk gelegt, wobei andere wichtige Lebensräume nicht unberücksichtigt bleiben sollen: □ Trockenrasen: Subpannonische Steppentrockenrasen (z.B. Natura-2000-Lebensraum 6240) trifft man in Südtirol im Vinschgau und im Unterland bei Castelfeder an. Sie sind in Gebieten mit geringen Niederschlägen (Vinschgau 600 mm/Jahr) auf nährstoffarmen Böden durch jahrhundertlange Beweidung entstanden und beherbergen viele pannonische, submediterrane, wärmeliebende und trockenresistente Pflanzen. Zu den Hauptgefährdungsfaktoren dieser Lebensräume zählt die Verbuschung. Dieser kann durch gezielte Entstrauchung, gekoppelt mit einer darauf folgenden Ziegenweide entgegengewirkt werden. Voraussetzung dafür ist eine Einzäunung der Flächen welche zukünftig durch die Beweidung offen gehalten werden soll. □ Lärchenwiesen: Durch Nutzungsauffassung sind vielerorts Lärchenwiesen verbuscht. Um diese besonders wertvollen Lebensräume mit ihrer floristischen, faunistischen Vielfalt wiederherzustellen ist eine Entstrauchung erforderlich. Sie ist die Voraussetzung für die Wiederaufnahme einer - für die langfristige Erhaltung notwendige - extensiven landwirtschaftlichen Nutzung □ Feuchtlebensräume: Die besonders in den Tallagen auf wenige Restflächen zurückgedrängten Feuchtlebenräume sind als Lebensraum, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und wiederherzustellen. Grundwasserspiegelabsenkungen und Entwässerungen einerseits, sowie Verbuschungen aufgrund von Nutzungsauffassung andererseits beeinträchtigen diese Habitate. So sind in Auwäldern (u.a. Natura-2000-Lebensraum 91E0) zur Erhaltung ortstypischer Vegetation Pflegemaßnahmen wie das Freischneiden von konkurrierenden Pflanzen, zur Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik entsprechende Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen. □ Bereiche mit gesunkenem Grundwasserspiegel und fehlender Flusssdynamik werden durch gezielte Wiedervernässungen oder durch das Anheben des Grundwasserspiegels aufgewertet. Der Verbuschung von Streumöser wie beispielsweise Pfeifengraswiesen (Natura-2000-Lebensraum 6410) kann durch Entstrauchung und Mahd entgegengesteuert werden. Renaturierung von Wasserflächen schaffen weitere wertvolle Lebensräume (eutrophe und dystrophe Teiche wie beispielsweise die Natura-2000-Lebensräume 3150, 3160). Auch der Vernetzung der Natura-2000-Lebensräume soll durch gezielte Fördermaßnahmen Rechnung getragen werden: Es handelt sich hierbei um Landschaftselemente, die gemäß FFH-Richtlinie aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind. Zu fördernde Maßnahmen sind beispielsweise die Pflanzung von Hecken und Flurgehölzen, die Renaturierung der Entwässerungsgräben inmitten der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und die Errichtung von Teichen und Feuchtlebenflächen und die Schaffung anderer Trittsteinbiotope. Um die Bewirtschaftung, die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Natura-2000-Güter im Sinne der FFH-Richtlinie zu garantieren, sollen Fördergelder für die operative Umsetzung der Maßnahmen gemäß Natura-2000-Managementplänen vorgesehen werden. Auch im Sinne der Berichtspflicht gemäß Art. 17 der Richtlinie ist die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich. Eine höhere Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung soll durch Aktionen der Sensibilisierung für den Umweltschutz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erzielt werden.
Ziele	Diese Maßnahme setzt sich ausschließlich Ziele im Umweltbereich: Ziel ist die Entwicklung und die Aufwertung von wertvollen Lebensräumen, insbesondere jener, die oben angeführt wurden und von Lebensräumen und Arten, die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt werden. Durch die Berichtspflicht soll Entwicklung und Aufwertung entsprechend dokumentiert werden. Durch Aufwertungs- und Renaturierungsmaßnahmen werden wertvolle Lebensräume, die Artenvielfalt und das Landschaftsbild gefördert sowie ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der FFH-Richtlinie geleistet.
Zwecke und Vorhaben	Erhaltung, Wiederherstellung und Verbessern des natürlichen Erbes: □ Aufwertungsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen für ökologisch wertvolle Lebensräume sowie Verbesserungsmaßnahmen für Habitate von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. □ Renaturierungsmaßnahmen wie u.a. die Vernässung von Feuchtgebieten, die Schaffung neuer Wasserflächen, Aufweitung von Wasserflächen, Wiedereinbringung standortgerechter Arten. □ Maßnahmen welche die Vernetzung der Lebensräume (Schaffung von Naturkorridoren und Trittsteinbiotopen) begünstigen wie beispielsweise die Errichtung von Teichen, Tümpeln, Feuchtgebieten, Hecken und anderer wertvoller Lebensräume. □ Durchführung von Arbeiten bzw. Errichtung/Instandhaltung von Strukturen, um die zielorientierte nachhaltige Pflege ökologisch wertvoller Lebensräume beizubehalten bzw. Wiedereinzuführen. Landschaftsentwicklungskonzepte und -projekte für Natura-2000-Gebiete sowie für andere Gebiete mit hohem Naturwert um den EU-Verpflichtungen nachzukommen.
Begünstigte	Autonome Provinz Bozen (Arbeiten in Regie [*]): Die Abteilung Natur- und Landschaft führe die Arbeiten in Regie durch oder beauftragt für die Arbeiten in Regie je nach Zuständigkeit die Abteilung Forstwirtschaft oder die

	Abteilung Wasserschutzbauten. Die Kosten für Projektierung, Bauleitung und Abnahme sind von den Projektkosten ausgeschlossen. Ein Projekt in Regie beinhaltet somit neben den Ausgaben für Materialankäufe und Maschinenmieten nur die Löhne für die Arbeitsstunden der Arbeiter.																				
Art der Investition (materiell oder immateriell)	Technische Investitionen im Bereich Bewirtschaftung und Bildung																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Die Maßnahme wird horizontal auf den gesamten ländlichen Raum mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D) angewandt, auch wenn primär die Natura-2000-Lebensräume sowie –Arten gefördert werden																				
Höhe der Beihilfe	Arbeiten in Regie durch die Landesverwaltung mit öffentlichem Beitrag bis zu 100% der anerkannten Kosten																				
Art von Beihilfe	Verlustbeitrag. Es besteht die Möglichkeit Vorschüsse zu gewähren																				
Öffentliche Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>1.360.000</td><td>1.360.000</td><td>100,00%</td><td>598.400</td><td>44,00%</td><td>533.120</td><td>39,20%</td><td>228.480</td><td>16,80%</td><td>-</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	1.360.000	1.360.000	100,00%	598.400	44,00%	533.120	39,20%	228.480	16,80%	-
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
1.360.000	1.360.000	100,00%	598.400	44,00%	533.120	39,20%	228.480	16,80%	-												
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Für diese Maßnahme sind keine zusätzliche staatliche Beihilfen vorgesehen																				
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für diese Maßnahmen ist es nicht notwendig die Übergangsbestimmungen anzuwenden																				
Zuständige Abteilung	Abteilung Natur und Landschaft																				
Verwaltungsabläufe	Der Verwaltungsabläufe wird im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben																				

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Indikatorenart	Indikator	Ziel
Gemeinsame Output-Indikatoren	Anzahl der geförderten Maßnahmen im Bereich des ländlichen Erbes	35
	Übergangsgesuche	-
	Quote LEADER	-
	Insgesamt	35
	Gesamtinvestitionsvolumen ('000EUR)	1.360
	Übergangsgesuche ('000EUR)	-
	Quote LEADER('000EUR)	-
	Insgesamt ('000EUR)	1.360
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen	50
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Wirtschaftswachstum	0,6 M€ in PPS
	Schaffung von Arbeitsplätzen	5

Schwerpunkt	Schwerpunkt 4 LEADER – Entwicklungsstrategien für den ländlichen Raum
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 61 Komma a)
Kodex	41
Ziele des Schwerpunktes	Die Ressourcen, die für die Achse LEADER vorgesehen sind, sollen dazu beitragen, die Prioritäten der Achse 1 und vor allem der Achse 3 zu unterstützen, wobei sie horizontal über die anderen Achsen eingesetzt werden und dabei einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der lokalen Kapazitäten und zur inneren Aufwertung des ländlichen Raumes der Provinz leisten. Die Strategie LEADER muss die Einbeziehung der lokalen Behörden und der Sozialpartner durch den „bottom-up“ Ansatz gewährleisten, wobei der ansässigen Bevölkerung, vertreten durch einzelne Arbeitsgruppen und der LAG, die Kompetenz und der Freiraum zuerkannt wird, innovative Maßnahmen des ländlichen Raumes festzulegen und anschließend die einzelnen Aktionen im Rahmen der Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsplanes und auf die lokalen Eigenheiten angepasst, umzusetzen. Die Gruppen bringen Vorschläge ein, diskutieren, setzen sich mit den unterschiedlichen Positionen auseinander und legen die Strategien fest, die dem Potential und den Thematiken (hinsichtlich Umwelt, Gesellschaft, Wirtschaft usw.) sowie den vorhandenen Kräften und den örtlichen Gegebenheiten am besten gerecht werden. Die wichtigsten Aspekte des LEADER Ansatzes sind jene, die vor allem auf Beratung und Analyse der landwirtschaftlichen Betriebe ansetzen, die Schaffung von Produktionsstandards für regionale Qualitätsprodukte und ein Netzwerk für deren Vermarktung vorantreiben, Vorschläge für die Diversifizierung der betrieblichen Tätigkeiten erarbeiten und die Verknüpfung mit verschiedenen wirtschaftlichen Partnern suchen, um einer gesamten Entwicklung in besonders benachteiligten strukturschwachen Berggebieten gerecht zu werden. Hauptziel des Schwerpunktes 4 ist es die bestmögliche Entwicklung für das entsprechende Gebiet anzupeilen: die LAG übernehmen dabei die volle Verantwortung für die Auswahl der einzelnen Projekte im Bezug auf die lokal angewandte Strategie. Die einzeln ausgewählten Projekte der LAG werden an die beauftragten Akteure weitergeleitet, die für Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich sind. Die vom LAG beauftragten Akteure übermitteln die Beitragsgesuche an die Autonome Provinz Bozen. Das Ziel der Landesverwaltung, die LAG nicht mit der konkreten Umsetzung der Maßnahmen (was seit 1991 mit LEADER 1 verfolgt wurde und sehr gute Programme hervorgebracht hat), sondern mit Planung und Auswahl der Initiativen zu beauftragen, führt auf die Tatsache zurück, dass die finanzielle Belastung bei der Umsetzung der Projekte mit großen finanziellen Schwierigkeiten verbunden ist und somit die gesamte lokale Struktur des Programms gefährden kann.. Schlussendlich ist dies nicht als Einschränkung der Verantwortung oder der planerischen und technischen Fähigkeit der Gruppen zu verstehen, sondern im Gegenteil stärkt den Unternehmungsgeist des „bottom up“ Ansatzes. Die von den LAG vorgelegten Vorschläge werden von Sachverständigen der Autonomen Provinz Bozen überprüft, ob sie mit der EU- und Regionalpolitik und anderen operativen Programmen konform sind und im Einklang stehen oder sich ergänzen. Diese Überprüfung (die mit LEADER 1 begonnen und seit 1991 durchgeführt wird) hat ausschließlich den Zweck, gegenüber den Nationalen und EU - Partnern die Kohärenz und die Zuverlässigkeit aller lokaler Initiativen zu garantieren, und den LAG für die Vorschläge verantwortlich zu machen. In jedem Fall müssen alle Vorschläge begründet und den Geist der ländlichen Entwicklung erbringen. Der Ansatz, der LEADER auszeichnet, liegt in der Ausarbeitung von innovativen Konzepten sowohl inhaltlich wie methodisch. Der innovative Charakter wird nicht nur nach Typologie der Eingriffe des LEADER Ansatzes bewertet, sondern vor allem als Integration der verschiedenen Tätigkeiten, in der Kooperation mit den verschiedenen Akteuren und Aufwertung des Gebietes unter Berücksichtigung der Umweltbelange bewertet. Der innovative Charakter wird hauptsächlich im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten des betroffenen Gebietes (kulturell, umweltfreundlich, sozioökonomisch) bewertet. Es sind jene Konzepte als innovativ zu bewerten, die im Einklang mit dem Gebiet und der Umwelt, zur Integration der einzelnen wirtschaftlichen Aktivitäten beitragen. Im Besonderen sind jene Konzepte als innovativ zu betrachten, die eine integrative Strategie zwischen den verschiedenen Akteuren, nicht nur aus der Wirtschaft, sondern auch mit öffentlichen Körperschaften, Vereinigungen usw., erarbeiten und anstreben.. Die einzelnen Projekte sind als innovativ zu bewerten, wenn es gelingt, die verschiedenen Komponenten (Umwelt, Kultur, sozioökonomische Aspekte) mit den verschiedenen Produktionsbereichen zu integrieren, weil dann jede einzelne Initiative Teil des Gesamtentwicklungsansatzes ist und alle wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Aspekte und gemeinschaftlichen Tätigkeiten in Abstimmung mit den Gebiets- und Umweltbelangen Berücksichtigung finden. Die Zusammensetzung der lokalen Aktionsgruppen, die aktive Teilnahme an den Entscheidungen bei den verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen Belangen, sind ohne Zweifel ein innovatives, strategisches und ausschlaggebendes Element, um Erfolg des LEADER Ansatzes zu garantieren. Ziel des LEADER Programms ist die Verwirklichung von Qualitätsprojekten in Einklang mit den Gebiets- und Umweltbelangen, die Unterstützung und Aktivierung von Arbeitsgruppen mit einer großen lokalen Beteiligung, das Schaffen einer Entwicklungsbasis, die ohne weiteres eine größere Tragweite erfährt und auf andere Gebiete übertragen werden kann. Zusammenfassend die wichtigsten Ziele der Achse LEADER: 1. Die Stärkung der Projektierungs- und Umsetzungsfähigkeit; 2. Die Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebiete; 3. Die Entwicklung und Stärkung einer unterschiedlich strukturierten Wirtschaft in Einklang mit der Umwelt und Einbeziehung aller wichtigen wirtschaftlichen Bereiche;

	- Die praktische Aneignung des integrierten Entwicklungsansatzes auf lokaler Ebene; - Die Entwicklung und Nutzung innovativer Technologien; - Die ZKooperation, die Vernetzung und Koordinierung zwischen den verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Aspekten und Bereichen und den entsprechenden Gebieten.																
<i>Ablauf und Kalender zur Auswahl der lokalen Aktionsgruppen, sowie objektive Auswahlkriterien</i>	<u>Festlegen der Gebiete und Kriterien für ihre Auswahl:</u> <u>Ziele:</u> ➤ Auswahl homogener Zonen; ➤ Bündelung der finanziellen Ressourcen; ➤ die Konzepte auf konkret realisierbare und terminlich festgelegte Ziele ausrichten; ➤ die Achse LEADER für die strukturschwächsten Gebiete aktivieren, weil sie sich eignet, die lokalen Ressourcen am besten zu nutzen und erfolgreiche Ergebnisse bringt. <u>Gebiete:</u> Die Achse LEADER wird in den ländlichen Gebieten der Autonomen Provinz Bozen umgesetzt, die durch ihre Randlage die stärkste Benachteiligung und die überdurchschnittlichen größeren sozio-ökonomischen Rückstände in ihrer Entwicklung aufweisen. Die ländlichen Gebiete, in denen die Achse LEADER umgesetzt wird, umfasst alle Berggebiete; größere Wohngebiete und Städte werden ausgeschlossen. Ein weiterer, für die Auswahl der Gebiete ausschlaggebender Parameter ist die zeitliche und räumliche Entfernung von den größeren Wirtschaftszentren des Landes sowie von den wichtigsten Verkehrsknotenpunkten. Die Gebiete LEADER sind nicht nur geographisch sondern auch sozial abgrenzbare homogene Zonen: die interessierten Gemeinden sollen nicht nur angrenzend sein, sondern die gesamte Bevölkerung soll das Zusammengehörigkeitsgefühl zu einer Kleinregion vermitteln. Bei den Vorschlägen wird besonderes Augenmerk dem innovativen Charakter geschenkt, welcher sich in der Kooperation und Kommunikation ausdrückt. Beachtung wird nur geographisch gleichwertigen Gebieten geschenkt, wo Kooperation mit einem vertretbaren Verwaltungs- und Organisationsaufwand möglich ist und wo es effektiv möglich ist, den sozioökonomischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Ferner ist es wichtig, dass die interessierten Gemeinden mindestens einige der folgenden Merkmale aufweisen, die eine dynamische Wirtschaftsentwicklung erschweren: 1. beträchtliche Meereshöhe auf einen Großteil des Gebietes; 2. kaum differenzierte landwirtschaftliche Tätigkeit; 3. relativ spärliche Erfahrung mit innovativen Produkten in der Landwirtschaft; 4. unterdurchschnittliche Betriebsgrößen in sämtlichen Wirtschaftszweigen; 5. Beschäftigungsraten in der Landwirtschaft unter dem Landesdurchschnitt; 6. schwache touristische Nutzung des Gebietes; 7. besondere, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse. <u>Übersicht der lokalen Verwaltung und Annäherung an den Schwerpunkt LEADER</u> Das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen ist in administrativer Hinsicht in Bezirksgemeinschaften gegliedert, deren Abgrenzung nach Kriterien geographischer und kultureller Homogenität erfolgte. Den Bezirksgemeinschaften stehen Vertreter der Gemeinden vor und haben die Aufgabe, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsgebietes die übergemeindlichen Tätigkeiten zu koordinieren. Die 8 Bezirksgemeinschaften wurden mit L.G. Nr. 7 vom 20.03.1991 gegründet. Im Auftrag der Landesregierung erfüllen sie auch Aufgaben in den Bereichen Soziales und Umweltschutz. Die Bezirksgemeinschaften sind (Bozen ist ausgeschlossen da es der A Zone angehört): <table border="1"> <tr> <td>BZG 1</td><td>Vinschgau – Val Venosta</td></tr> <tr> <td>BZG 2</td><td>Oberes Eisacktal – Alta Val d'Isarco</td></tr> <tr> <td>BZG 3</td><td>Pustertal – Val Pusteria</td></tr> <tr> <td>BZG 4</td><td>Burggrafenamt – Burgraviato</td></tr> <tr> <td>BZG 5</td><td>Eisacktal – Val d'Isarco</td></tr> <tr> <td>BZG 6</td><td>Salten Schlern – Salto-Sciliar</td></tr> <tr> <td>BZG 7</td><td>Bozen – Bolzano (zona rurale A)</td></tr> <tr> <td>BZG 8</td><td>Überetsch und Unterland – Oltradige e Bassa Atesina</td></tr> </table> Diese Gliederung ist bereits mit einer administrativen und politischen Organisation präsent und soll bei Vorhaben im dezentralen Raum entsprechend genutzt werden. Die guten Erfahrungen, die zunächst mit LEADER gemacht wurden, in deren Rahmen die LAG innerhalb der Bezirksgemeinschaften geschaffen wurden, bestätigen das oben gesagte, sodass dieser Weg beibehalten wird. <u>Zusammenfassender Überblick über die Gegebenheiten in den ländlichen Gebieten, die von der Initiative betroffen sind:</u> Es werden einige positive und negative Aspekte wiedergegeben, die die ländlichen Gebiete des LEADER Programms der Autonomen Provinz Bozen charakterisieren: <u>Stärken:</u> • Reichtum des Naturhaushalts • starke Bindung der Bevölkerung an Grund und Boden • positiv stabile Bevölkerungsstruktur • Gebiet von großen touristischem Interesse <u>Schwächen</u>	BZG 1	Vinschgau – Val Venosta	BZG 2	Oberes Eisacktal – Alta Val d'Isarco	BZG 3	Pustertal – Val Pusteria	BZG 4	Burggrafenamt – Burgraviato	BZG 5	Eisacktal – Val d'Isarco	BZG 6	Salten Schlern – Salto-Sciliar	BZG 7	Bozen – Bolzano (zona rurale A)	BZG 8	Überetsch und Unterland – Oltradige e Bassa Atesina
BZG 1	Vinschgau – Val Venosta																
BZG 2	Oberes Eisacktal – Alta Val d'Isarco																
BZG 3	Pustertal – Val Pusteria																
BZG 4	Burggrafenamt – Burgraviato																
BZG 5	Eisacktal – Val d'Isarco																
BZG 6	Salten Schlern – Salto-Sciliar																
BZG 7	Bozen – Bolzano (zona rurale A)																
BZG 8	Überetsch und Unterland – Oltradige e Bassa Atesina																

- erhebliche Meereshöhe eines Gutteils des Gebietes
- geringe Besiedlungsdichte
- Beschäftigungsrate in der Landwirtschaft über dem Landesdurchschnitt
- relativ geringe Erfahrung mit innovativen Erzeugnissen in der Landwirtschaft
- Betriebsgröße unterhalb des Durchschnitts in fast allen Wirtschaftszweigen
- Unterbenutzung des Betriebskapitals durch zu viele Kleinbetriebe
- saisonale Bindung des Fremdenverkehrs, vor allem in einigen Gebieten
- relativ spärliche Koordinierung der touristischen Angebote
- spärliche Erfahrungen in der Kooperation mit den verschiedenen Wirtschaftszweigen
- vorwiegend kleinstrukturierte Märkte für Erzeugnisse und Dienstleistungen

Wesentliche Grundlagen für die örtlich regionale Entwicklung des Ansatzes LEADER

Für das vorliegende LEADER Programm kann in Kürze folgendes festgehalten werden:

- Die Ausgangssituation wurde besonders gründlich auf die vorgegebenen Ziele hin analysiert; daraus konnten einige wesentliche Stärken und Schwächen abgeleitet werden.
- Es wurde eine klare Rangliste der Ziele erstellt, die als Leitlinie für die regionale Entwicklung dient und mit den herauskristallisierenden Stärken und Schwächen gut übereinstimmt.
- Zur Erreichung der vorgegebenen Ziele wurden präzise Strategien festgelegt, die sich auch technisch bestens eignen. Die Verknüpfung zwischen Zielen und Strategien macht positive Synergie-Effekte deutlich und macht sie nutzbar.
- Die vorgesehen Maßnahmen schließen eindeutig an die erarbeiteten Strategien an und richten sich konsequent nach den Themen des ländlichen Entwicklungsplanes.
- Es wurden spezifische Aspekte unter die Lupe genommen werden:
 - > der geographische Raum, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden;
 - > Festlegen eines integrierten und multisektoriiellen "bottom up" Ansatzes;
 - > innovative Konzepte;
 - > Festlegen der Rahmenbedingungen für Kooperationsprojekte;
 - > Festlegen der Rahmenbedingungen für den Aufbau von Netzwerken mit den Partner.

Kriterien und Vorgänge der LAG:

a) Auswahlkriterien:

Nach Genehmigung des Programms wird in den lokalen Medien bekannt gegeben, dass Veranstaltungen und Programmanschlägen eingesammelt und eingereicht werden können. Die Auswahl der eingereichten Programme erfolgt auf Grund einer Analyse folgender drei wichtigen Faktoren:

1. Gebiet;
2. vorgeschlagene Strategie;
3. Verwaltungskapazität der LAG.

1. Auswahl der Gebiete

Ziel des Ansatzes LEADER ist es, eine zu hohe Beteiligung an Verantwortungsträgern zu vermeiden und mit den finanziell verfügbaren Mittel sparsam umzugehen. Deshalb wird eine Anzahl von höchstens fünf LAG ausgewählt:

Bei der Auswahl werden der ländliche Charakter eines Gebietes, das Vorhandensein besonderer Benachteiligung und folgende sozioökonomische Parameter ins Auge gefasst:

- die Altersstruktur der Bevölkerung auf Gemeindeebene: unter 15 Jahren und über 60 Jahren;
- die Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 1991-2001;
- geringe Besiedlungsdichte;
- die Beschäftigungsraten, nach Geschlechtern getrennt;
- das Verhältnis Beschäftigte in der Landwirtschaft – Beschäftigte insgesamt;
- Anteil von Pendlern;
- Fremdenverkehr: volle Bettenauslastung in Tagen, nach Möglichkeit aufgeschlüsselt in Sommer – Winter und insgesamt;
- Einzelhandel: Zahl der Betriebe je tausend Einwohner (als Indikator der Versorgungsstruktur);
- prozentualer Anteil an Akademikern und Maturanten;
- durchschnittliche Betriebsgröße nach Sektoren;
- durchschnittliche Höhenlage des Gebietes;
- Entfernung von den Wirtschaftszentren;
- Vorhandensein von Gebieten von besonderem landschaftlichen, kulturellen und ökologischen Wert.

Weitere Aspekte, die für die Auswahl der Gebiete wichtig sind:

- die Gebiete sind von geringer Ausdehnung und bilden in physischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ein homogenes Ganzes;
- die Größe der Gebiete ist so bemessen, dass hinsichtlich Humankapital, finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Ressourcen eine nachhaltige Entwicklungsstrategie verfolgt werden kann;
- die Entwicklungsstrategie ist im Gebiet verwurzelt, und die Initiative ist lokal geprägt, wobei jede LEADER Region mindestens eine Einwohnerzahl von über 4.000 und unter 100.000 haben soll;
- das Potential und offene Thematiken aufzeigen.

2. Auswahl der vorgeschlagenen Strategien

Es werden folgende Aspekte der vorgeschlagenen Strategien berücksichtigt:

1. die Aufgabenstellung muss global und zwischen den Sektoren und Projekte integriert sein, wobei die verschiedenen Akteure und ländlichen Gegebenheiten miteinbezogen werden;

2. die Strategie muss mit den zentralen Themen kohärent sein:
 - a. Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum;
 - b. Aufwertung von einheimischen Produkten;
 - c. Aufwertung natürlicher und kultureller Ressourcen;
3. die LAG müssen die Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung garantieren;
4. Berücksichtigung des Mehrwertes und des innovativen Charakters bezogen auf das Programmgebiet;
5. bei der Auswahl der LAG wird jenen Gebieten der Vorzug gegeben, welche die Kooperation in ihrer lokalen Entwicklungsstrategie aufgenommen haben (transnational und interterritorial).

3. Verwaltungsfähigkeit der LAG

Die LAG müssen Verwaltungsgarantie erbringen, indem sie beweisen, dass sie Glaubwürdigkeit, Verwaltungskapazität und die finanzielle Garantie besitzen.

Sie werden auch auf Grund der Erfahrungen mit LEADER II und/oder LEADER+ ausgewählt.

Die LAG müssen die verschiedenen lokalen Partner sowie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Eigenheiten des Gebietes in ausgewogener und repräsentativer Weise widerspiegeln. Auf der Ebene der Entscheidungsprozesse müssen die privaten Partner, die Vereine usw. mindestens 50% der lokalen Partnerschaft betragen; der öffentliche Vertretung darf daher nicht mehr als 50% ausmachen. Die LAG müssen die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen sicherstellen.

b) Auswahlverfahren:

Die Auswahl der LAG erfolgt mit Beschluss der Landesregierung innerhalb von 12 Monaten nach der Veröffentlichung des ELR im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol. Das Ergebnis wird ebenso im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht. Die Bewertung des Ansatzes LEADER und die Bewertung und Genehmigung der Lokalen Aktionspläne, welche die LAG's einreichen, werden von den jeweils zuständigen Landesabteilungen der autonomen Provinz Bozen durchgeführt und zwar sind folgende Abteilungen davon betroffen:

- 1) Landwirtschaft
- 2) Forst
- 3) Berufsbildung in der Landwirtschaft
- 4) Abteilung Natur und Landschaft

Die Beamten der Landesverwaltung können den Vertretern der Sozial- und Wirtschaftsverbände sowie den Vertretern der Gemeinden jederzeit beratend zur Seite stehen.

c) Zeitplan

Europäische Kommission	Genehmigung des LEP mit Entscheidung
Landesverwaltung	Genehmigung des LEP mit Beschluss
Landesverwaltung	Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol
Landesverwaltung	Gibt in den lokalen Medien die Interessensbekundung und die Aufforderung zum Einreichen von Lokalen Aktionsplänen bekannt, damit alle Antragsberechtigten die gleichen Zugangsbedingungen vorfinden.
LAG	Vorlage der Lokalen Aktionspläne und Bekanntgabe der Kandidatur
Landesverwaltung	Wählt die LAG aus, genehmigt die Lokalen Aktionspläne innerhalb von 12 Monaten nach der Veröffentlichung des LEP im Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol

Anzahl der vorgesehenen LAG

Die Autonome Provinz Bozen misst der Achse 4 und dem Mehrwert, den LEADER für den gesamten LEP erbringen kann, höchste Bedeutung zu: die finanziellen Ressourcen für den Schwerpunkt LEADER bleiben unverändert (15,5 Millionen €). Im Programm 2000-2006 wurde ein LAG (Vinschgau) mit gekürztem Budget in phasing out ausgewählt (nur 14% der Gesamtressourcen im Verhältnis zu den 30% des Gebietes und den 40% der Bevölkerung LEADER+), im Hinblick darauf, dass sie selbständig durch die angereichten Erfahrungen mit LEADER 1 und 2 Verwaltung auf lokaler Ebene bis zum Ende von LEADER+ weiterführen kann. Dieses Gebiet wird somit nicht mehr vorgeschlagen. Ein Datenvergleich zwischen den Gebieten und der betroffenen Bevölkerung geben den Eindruck, dass man das LEADER Regionen kürzen könnte. Es ist aber das Gegenteil der Fall: die Bedeutung von LEADER wird verstärkt, wenn man das verfügbare Budget mit der Anzahl der Regionen vergleicht, welche über größere Ressourcen verfügen und somit auf lokaler Ebene effizienter arbeiten können. Die Landesverwaltung beabsichtigt außerdem neue Gebiete aufzunehmen: die Autonome Provinz Bozen kann somit maximal fünf LAG zulassen. Diese Anzahl wird in keinem Fall überschritten, da die LAG die kritische Schwelle der personellen, finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen erreichen können, welche noch imstande ist, eine dauerhafte Entwicklungsstrategie zu garantieren.

Es muss auf die typisch alpinen Eigenheiten von Südtirol, das durch die geomorphologischen Realitäten, wie Talsohlen und Bergketten, gekennzeichnet ist, geachtet werden. Dies bringt homogene Mikroregionen, nicht nur aus morphologischer Sicht (Talsohlen), wo die Entfernungen geographisch gesehen relativ kurz sind, in Wirklichkeit aber lange Strecken zurückzulegen sind, aber auch homogene Mikroregionen bezüglich Bevölkerung und deren Sprache (die Dialekte in den verschiedenen Täler können sehr unterschiedlich sein). Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass das gesamte Gebiet der Provinz verwaltungsmäßig in Bezirksgemeinschaften, die gut strukturiert und organisiert sind und nach ihrer Gleichartigkeit ausgewählt wurden, unterteilt ist. Deshalb ist es wünschenswert, dass die LAG tatsächlich innerhalb dieser territorialer Gegebenheiten arbeiten, anstatt in Gebieten, die „am Reißbrett“ abgegrenzt und ausgewählt wurden. Um den Eigenheiten der verschiedenen Gebiete besser gerecht zu werden, ist es daher wesentlich, spezifische Programme für die verschiedenen Gruppen zu erstellen, die konkret widerspiegeln, was die einzelnen Partner vor Ort erarbeitet haben. Es ist der präzise Wunsch der Autonomen Provinz Bozen keine finanziellen Ressourcen unnütz zu vergeuden, sondern genaue und konkrete Funktionseinheiten zu eruieren, die organisatorische und verwaltungs-

	technische Fähigkeiten haben und im Netz „verwaltbar“ sind.
Vorgesehener Prozentsatz der ländlichen Gebiete die Gegenstand der lokalen Entwicklungsstrategie sind	Laut Abschätzungen zufolge beträgt die potenzielle Anzahl der Gebiete in der Provinz Bozen, die der Achse 4 zugeordnet werden können ca. 41%.; der Anteil an Bevölkerung dieser Gebiete beträgt ca 14% der Gesamtbevölkerung im ländlichen Raum des Landes. Dies unterstreicht, dass ein großer Anteil des Berggebietes die Voraussetzungen einer potentiellen LEADER – Region hat, und zudem die Bevölkerungsdichte: dies rechtfertigt auch den nächsten Punkt.
Begründung für die Auswahl der Regionen, in denen die Bevölkerungsanzahl nicht in die vorgesehen Grenzen fällt (5.000 – 100.000)	Die ländlichen Regionen der Provinz sind gekennzeichnet im Besonderen durch extreme Höhenlage, Abgeschiedenheit und Randlage und durch die niedrige Einwohnerzahl im Verhältnis zur Besiedelungsdichte vor allem im Zusammenhang mit der Größe des Berggebietes, die von den Ballungszentren und Talsohle her schwierig erreichbar und schlecht erschlossen sind. Die Entscheidung, die Regionen aufzunehmen, die in schwierige Bedingungen und geringe Bevölkerungsdichte aufweisen, numerisch abgrenzbar sind und das Risiko des Abwanderungsphänomens in weniger schwierigere Gebiete der Provinz sichtbar ist, stimmt mit der Zielsetzung des Programms überein. Diese Entscheidung kann aber auch potentielle Regionen betreffen, die weniger als 5.000 Einwohnern haben, vorausgesetzt sie stellen eine lokale Einheit mit überdurchschnittlichen Strukturschwäche dar: In diesem Fall kann die Entscheidung auch auf Regionen mit über 4.000 Einwohner pro LAG fallen. Was die maximale Einwohnerzahl betrifft, so darf sie in keinem Fall die 100.000 Einwohner überschreiten.
Auswahlverfahren der einzelnen Aktionen von Seiten der LAG	<u>Informationsmaßnahmen an die potentiell Begünstigten und an die Öffentlichkeit bezüglich Umsetzung des Programms</u> Das LEADER Programm ist heute in großem Ausmaß im ganzen ländlichen Gebiet der Provinz bekannt. Dank der vielen Zeitungsartikel in den lokalen Medien und über Fernsehsendungen durch die wichtigsten Sender des Landes, den Veranstaltungen der LAG, den Messen, den modernen Informationssystemen (Internet, Web-Seiten usw.) und durch die Veröffentlichungen der Autonomen Provinz Bozen, kann man sagen, dass die Informationen angemessen waren. Eine Vielzahl von verschiedenen Gruppen, die sich bei den LAG der Provinz informiert haben, konnten durchgeführte Projekte und angewandte Modalitäten einsehen. Es gibt bereits eine Flut von Informationen über die Initiative LEADER und die Autonome Provinz Bozen selbst hat Publikationen dazu herausgegeben, wie die Informationsbroschüre über die verschiedenen, von der Europäischen Gemeinschaft finanzierten Programme, den Agrar- und Forstbericht und die Website über die Fonds der Gemeinschaft. Die Information für die potentiell Begünstigten erfolgt auf zwei Ebenen: - für die potentiellen LAG zur Sensibilisierung in den Randgebieten, und zwar über: - Zeitungsartikel - Informationstreffen - Arbeitstreffen - Bauernbund - Berufsverbänden - Gemeinden - für die potentiellen Endbegünstigten: Um die potentiellen Begünstigten innerhalb der Gebiete der LAG über die einzelnen Projekte zu informieren und motivieren, ist in den Einzugsgebieten von LEADER eine kapillare Kontaktaufnahme mit den öffentlichen Verwaltungen, Interessenvertretungen, Vereinen und Berufsverbänden, Betrieben und Gruppen geplant. Außerdem werden im Gebiet, in dem die LAG tätig sind, spezifische Informationsschriften über diese Gemeinschaftsinitiative an sämtliche Haushalte verteilt. Auf diesem Wege wird eine kapillare Information über alle Themen und über die erzielten Ergebnisse gewährleistet. <u>Auswahlmodalität der einzelnen Tätigkeiten:</u> Die LAG übernehmen die Rolle als Verantwortungsträger bei der Umsetzung der lokalen Aktionspläne, gewährleisten eine korrekte und rasche Umsetzung der einzelnen Aktionen unter Einhaltung sämtlicher Landes-, Regional- Staats- und Gemeinschaftsbestimmungen, welche die verschiedenen Interventionsbereiche regeln. Die Auswahl der Endbegünstigten wird vom Vorstand innerhalb der LAG nach dem Muster der vorausgegangenen LEADER Initiativen durchgeführt. Die LAG halten sich an folgenden Verwaltungsablauf: fachliche Überprüfung der Projekte, der Kostenvorschläge und der Genehmigungen sowie der erforderlichen Unterlagen und Überprüfung bezüglich Übereinstimmung. Die Projektvorschläge, die beim Koordinierungskomitee der LAG eingereicht werden, werden einem Prüfungs- und Auswahlverfahren unterzogen : - Übereinstimmung mit den Strategien des Ansatzes LEADER; - Innovations- und Pilotcharakter; - Rentabilität (nicht nur im wirtschaftlichen Sinne). Die einzelnen vom LAG gutgeheißenen Projekte werden dann von Beamten der zuständigen, entsprechenden Landesabteilungen geprüft und mit <u>Dekret des zuständigen Landesrates</u> zur Finanzierung zugelassen.
LAG	Animieren das Gebiet: motivieren die potentiellen Endbegünstigten mittels einer kapillaren Informationskampagne in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Ämtern, Interessensvertretungen, Vereinigungen, Betriebe und Gruppen. Sie verteilen zu diesem Zweck Informationen über die Gemeinschaftsinitiative, um in der Region eine kapillare Wirkung zu erzielen.

Endbegünstigte	Schlagen den LAG Initiativen und Projekte vor, die nach Genehmigung von diesen durchgeführt und vorfinanziert werden.
LAG	Sammeln, überprüfen und genehmigen die LEADER Projekte. Sie legen die einzelnen Projekte der Autonomen Provinz Bozen zur Genehmigung vor.
Landesämter	Überprüfen verwaltungsmäßig die einzelnen Projekte, genehmigen Vorschüsse, Baufortschritte und die von den Begünstigten eingereichten Endabrechnungen.
Zuständiger Landesrat	Wählt und genehmigt mit Dekret die einzelnen LEADER Projekte und den jeweiligen Finanzierungsplan.
Abteilung Landwirtschaft, Abteilung Forstwirtschaft	Koordinierung und Monitoring der Achse

Jede LAG muss mittels eines geeigneten Systems Buchhaltung führen, wo sämtliche Zahlungen und Belege registriert werden; sie muss sämtliche Verwaltungsakte und Belege aufbewahren und technische und logistische Hilfestellung bei eventuellen Überprüfungen und Lokalaugenscheine leisten; sie muss für verwaltungstechnische Kontrollen sämtliche Belege im Original (diejenigen, welche die LAG betreffen) oder als originalgetreue Kopien (diejenigen, die die Begünstigten betreffen), nach Interventionen sortiert und gebündelt an ihrem Rechtssitz zu aufbewahren.

Monitoring und Kontrollen der Eingriffe

Da sich die angewandten Verwaltungs- und Kontrollverfahren der bisherigen LEADER Programme als effizient erwiesen haben und die Kontrollen der Maßnahmen physisch und finanziell bis ins Detail durchgeführt werden konnten, wird im Wesentlichen für die Achse LEADER das gleiche Verfahren angewandt, wobei entsprechende Anpassungen, falls nötig, jederzeit durchgeführt werden dürfen.

Die Kontrollverfahren innerhalb des Ansatzes LEADER erfolgen auf zwei Ebenen:

1. über die LAG:
 - Erfassung der Daten, Verwaltung und Überprüfung des Baufortschrittes eines jeden Projektes;
 - Übermittlung der Daten an die Autonome Provinz und,
 - über diese, an den Begleitausschuss und an die Kommission.
2. über die zuständigen Verwaltungen (EU, Staat, Autonome Provinz): Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der Aktionen bezüglich Konformität mit den strategischen Leitzielen.

Die angewandten Verfahren müssen mit sämtliche Gemeinschaftsbestimmungen hinsichtlich Kontrolle und Evaluierung der kofinanzierten Programme genauestens übereinstimmen. Diese Verfahren müssen darüber hinaus für die LAG, Mitgliedstaat und Land ein effizientes Arbeitsinstrument darstellen, um bestimmte Hindernisse zu vermeiden bez. vorzubeugen, die Ergebnisse zu verbessern und die eigenen Aktionen im Zuge der Ausführung des Programms zu überdenken. Damit die verschiedenen Funktionen und Aufgaben zwischen den einzelnen Akteuren klar definiert sind, wird folgende Aufteilung vorgenommen:

1. operative Funktionen (LAG)
2. Durchführungs- Verwaltungs- und Kontrollfunktionen (Autonome Provinz)
3. Überwachungsfunktionen und Koordinierung (EU, Staat, Autonome Provinz).

Operative Funktionen (LAG)

Die LAG verpflichten sich, mit der Genehmigung der LAP, sämtliche Informationen zu liefern, die benötigt werden, um die beschriebenen Kontroll- und Evaluierungsmechanismen in Gang zu setzen. Außerdem müssen sie sich verpflichten, die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Anfangsdiagnose erstellt, die Tragweite der Innovation sowie der Demonstrationswert der Aktion bewertet und die Auswirkungen erfasst werden können.

Daraus ergibt sich, dass für die operationellen Aufgaben (das Erfassen von Daten und Informationen) ausschließlich die LAG zuständig sind, die ihre Strukturen entsprechend auszustatten haben, während die Landesverwaltung die Verantwortung für die Durchführung, Verwaltung, Auszahlung, Koordinierung und Kontrolle übernimmt.

Um vorzubeugen, dass die Kontroll- und Evaluierungsphase wirkungslos bleibt und de facto nicht zum Tragen kommt, sowie um sicherzustellen, dass Zeitplan und Verfahrensabläufe der Programme zuverlässig sind, wird eine gute Abstimmung zwischen den Verwaltungsstrukturen des Landes und den Strukturen der lokalen Partner vonnöten sein.

Damit der Zeitplan und die Verfahrensabläufe des Programms eingehalten werden, wird mit den LAG und den übrigen an der Initiative LEADER Beteiligten (EU und Staat) folgendes vereinbart:

- die Verfahrensabläufe, den Zeitplan und die Abläufe des Informationstransfers;
- das Verfahren zur Anpassung und Abänderung der LAP;
- die Modalität, damit das Monitoring über die Umsetzung der Programme gewährleistet wird.

Durchführungs- Überwachungs- und Koordinierungsfunktionen (Autonome Provinz)

Die Autonome Provinz Bozen übernimmt folgende Funktionen;

- laufende Kontrolle und Evaluierung der Projekte und der LAP, um der Kommission, dem Begleitausschuss, dem Staat und der Landesverwaltung den Umsetzungsstand der Achse LEADER zu ermöglichen;
- Monitoring und Kontrolle über den physischen und finanziellen Umsetzungsstand der LAP;
- Verwendung der gemeinsamen von der Kommission vorgegebenen Indikatoren und diesen den Vorrang einräumen.

Funktionen der Überwachung und Koordinierung (EU, Staat, Autonome Provinz):

Die von der EU in Absprache mit dem Mitgliedsstaat und der Autonomen Provinz Bozen eingehaltene Vorgangsweise muss folgendes fördern und gewährleisten:

	➤ die Koordinierung mit den anderen Schwerpunkten des ländlichen Entwicklungsplanes; ➤ die Koordinierung auf Landes- und Staatsebene, damit der finanzielle und physische Umsetzungsstand der Initiativen auf gesamt staatlicher Ebene bewertet werden kann; Der Staat muss die gesamtstaatliche Koordinierung leiten, um: - für das Monitoring und die Evaluierung die Kontakte zwischen den verschiedenen Akteuren der Initiative LEADER herzustellen; - ein organisiertes, strukturiertes gesamtstaatliches Netzwerk aufzubauen, im Rahmen dessen der Austausch von Erfahrungen mit LEADER erfolgen kann und welches die übrigen Formen der Kooperation, der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den LAG gewinnbringend ergänzen kann. Die Kontroll- und Evaluierungsmechanismen der einzelnen Projekte und der gesamten Achse LEADER sind einem Monitoringsystem unterworfen, welches die Umsetzung der finanziellen, physischen und Belastungsindikatoren erhebt. ➤ <u>Indikatoren des Finanzierungsablaufs - input:</u> sie erfassen Zweckbindungen, Zahlungen, finanzielle Planung aufgeschlüsselt nach Jahren; ➤ <u>Indikatoren - output:</u> sie erfassen Informationen, falls von Bedeutung, über den Umsetzungsstand der Aktionen, wobei auch die Indikatoren, die von den LAG selbst vorgeschlagen werden, berücksichtigt werden; ➤ <u>Ergebnisindikatoren:</u> sie erfassen Informationen, die geeignet sind, den Umsetzungsstand der globalen Ziele der Interventionen zu messen, wo dies von Bedeutung ist, sowie die sozio-ökonomischen Auswirkungen zu bewerten; außerdem sind Indikatoren vorgesehen, mittels welcher Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit gemessen werden können. <u>Kontrolle der einzelnen Interventionen:</u> Die zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung nehmen eine verwaltungstechnische Überprüfung und eine Überprüfung hinsichtlich der Konformität der Projekte LEADER vor, bevor sie zur Finanzierung zugelassen werden. Die Finanzierung wird mit Dekreten der für die jeweiligen Sachbereiche zuständigen Landesräte sichergestellt. <u>Auszahlung der Beiträge:</u> Die Beiträge werden direkt von der Zahlstelle AGEA - nach dem 16. Oktober 2008, dem Tag des Inkrafttretens des M.D. 3862 vom 10. Oktober 2008 von der Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - mittels Zahlungsmandat aufgrund der Liquidierungsanträge der zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung an die Endbegünstigten ausbezahlt, nachdem die Ausgaben durch die Endbegünstigten festgestellt und zertifiziert worden sind. Die Anwendung der „De-minimis-Regelung“ und die entsprechenden Kontrollen erfolgen gemäß Verordnung 1998/2006. <u>Koordination:</u> Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft übernehmen die Funktion der Koordinierung, der Information und des Monitoring, bereiten aufgrund der Berichte, die von den LAG vorbereitet wurden, Informationen über den Umsetzungsstand der Achse vor, die an die Verwaltungsbehörde des Ländlichen Entwicklungsplanes und von dort an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaftspolitik und die Europäische Kommission weitergeleitet werden. Jeder LAG wird aufgefordert jährlich und am Ende des Entwicklungsprogramms einen detaillierten Abschlußbericht über die effektive Ausführung der Arbeiten ihres LAP vorzulegen. <u>Mögliche Maßnahmen mit einem integrierten Ansatz in einer LEADER Region</u> Die Voraussetzungen einzelner Vorhaben bezüglich Inhalt und die spezifischen Charakteristiken von LEADER, die in einer integrierte Strategie der lokalen Entwicklung enthalten sind, werden nicht behandelt Das Verzeichnis der möglichen LEADER Maßnahmen ist jenes für die vorgesehenen Schwerpunkte 1, 2 und 3. Besonders unterstrichen und vermerkt werden folgende Maßnahmen, die eine Vorrangstellung im LEADER Programm einnehmen. SCHWERPUNKT 1: - Maßnahme 111 (Artikel 20 (a) (i)): Berufsbildung und Informationsmaßnahmen - Maßnahme 123 (Artikel 20 (b) (iii)): Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen - Maßnahme 124 (Artikel 20 (b) (v)): Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft SCHWERPUNKT 3: - Maßnahme 313 (Artikel 52, (a), (iii)): Förderung des Fremdenverkehrs - Maßnahme 321 (52-b-i); Biogas; - Maßnahme 322 (52-b-ii): Dorferneuerung und -entwicklung SCHWERPUNKT 4: - Maßnahme 421 (63-b): Überregionale Zusammenarbeit - Maßnahme 431 (63-c): Verwaltung der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung
<i>Beschreibung des Finanzierungsflusses von Seiten der LAG</i>	<u>Finanzierungsfluss</u> □ Die LAG werden die Finanzierung nicht unmittelbar verwalten und können sich so hauptsächlich mit der Aufgabe der Promotion, Information und Koordinierung der Entwicklungsinitiativen beschäftigen, da ihnen direkt keine Mittel zugewiesen werden können. □ Die Kosten der einzelnen LEADER Projekte werden von dem jeweiligen Projektträger getragen, nach Einreichung des Beitragsgesuches im Sinne des Entwicklungsplanes der Autonomen Provinz Bozen nachdem sie von den LAG ausgewählt und genehmigt worden sind. □ Die Unterlagen der einzelnen LEADER Projekte, die vorab von den LAG gutgeheißen wurden, werden

	hingegen von den zuständigen Ämtern der Landesverwaltung bearbeitet und genehmigt. □ Jedes Projekt wird mit Dekret des zuständigen Landesrates genehmigt. □ Die Beiträge werden direkt von der AGEA - nach dem 16. Oktober 2008, dem Tag des Inkrafttretens des M.D. 3862 vom 10. Oktober 2008 von der Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - an die Begünstigten der einzelnen LEADER-Projekte ausbezahlt;																																																						
Übereinstimmung der Beiträge mit den Staatlichen Beihilfen	Beitragshöhe Für alle LEADER Interventionen werden die Beitragssätze angewandt, die in den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen angegeben sind.																																																						
Art des Beitrages	Verlustbeitrag. Es ist möglich auch Vorschüsse zu genehmigen.																																																						
Abgrenzungskriterien gegenüber anderen Strukturfonds	Mit dem vorliegenden Entwicklungsplan werden keine Projekte und andere Initiativen die im Programm des Strukturfonds eingebunden sind, finanziert, da ausschließlich nur jene Maßnahmen, die von der EG Verordnung Nr. 1698/2005, den verantwortlichen Ämtern und die im Programm aufscheinen, vorgesehen sind.																																																						
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Strukturschwache Gebieten der Provinz mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D) die nach der Genehmigung des Entwicklungsplanes ausgewählt werden.																																																						
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	Schwerpunkt 1 - 411:																																																						
	<table><tr><td>Maßnahme 111 Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>230.000</td><td>230.000</td><td>100,00%</td><td>101.200</td><td>44,00%</td><td>89.935</td><td>39,10%</td><td>38.865</td><td>16,90%</td><td>-</td></tr></table>	Maßnahme 111 Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	230.000	230.000	100,00%	101.200	44,00%	89.935	39,10%	38.865	16,90%	-																																		
	Maßnahme 111 Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																													
	230.000	230.000	100,00%	101.200	44,00%	89.935	39,10%	38.865	16,90%	-																																													
	<table><tr><td>Maßnahme 123 Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>325.000</td><td>130.000</td><td>40,00%</td><td>57.200</td><td>44,00%</td><td>50.833</td><td>39,10%</td><td>21.967</td><td>16,90%</td><td>195.000</td></tr></table>	Maßnahme 123 Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	325.000	130.000	40,00%	57.200	44,00%	50.833	39,10%	21.967	16,90%	195.000																																		
	Maßnahme 123 Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																													
	325.000	130.000	40,00%	57.200	44,00%	50.833	39,10%	21.967	16,90%	195.000																																													
	<table><tr><td>Maßnahme 124 Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>816.859</td><td>653.487</td><td>80,00%</td><td>287.534</td><td>44,00%</td><td>255.527</td><td>39,10%</td><td>110.426</td><td>16,90%</td><td>163.372</td></tr></table>	Maßnahme 124 Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	816.859	653.487	80,00%	287.534	44,00%	255.527	39,10%	110.426	16,90%	163.372																																		
	Maßnahme 124 Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																													
	816.859	653.487	80,00%	287.534	44,00%	255.527	39,10%	110.426	16,90%	163.372																																													
Insgesamt 411:																																																							
<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>1.371.859</td><td>1.013.487</td><td>50,00%</td><td>445.934</td><td>44,00%</td><td>396.294</td><td>39,10%</td><td>171.259</td><td>16,90%</td><td>358.372</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	1.371.859	1.013.487	50,00%	445.934	44,00%	396.294	39,10%	171.259	16,90%	358.372																																			
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																														
1.371.859	1.013.487	50,00%	445.934	44,00%	396.294	39,10%	171.259	16,90%	358.372																																														
Schwerpunkt 3 - 413:																																																							
<table><tr><td>Maßnahme 313</td><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Abt.32 A)</td><td>4.662.545</td><td>3.730.036</td><td>80,00%</td><td>1.641.216</td><td>44,00%</td><td>1.458.519</td><td>39,10%</td><td>630.301</td><td>16,90%</td><td>932.509</td></tr><tr><td>Abt.32 B) e C)</td><td>781.250</td><td>625.000</td><td>80,00%</td><td>275.000</td><td>44,00%</td><td>244.388</td><td>39,10%</td><td>105.612</td><td>16,90%</td><td>156.250</td></tr><tr><td>Abt. 31 C)</td><td>2.206.250</td><td>1.765.000</td><td>80,00%</td><td>776.600</td><td>44,00%</td><td>690.150</td><td>39,10%</td><td>298.250</td><td>16,90%</td><td>441.250</td></tr><tr><td>Gesamt</td><td>7.650.045</td><td>6.120.036</td><td>80,00%</td><td>2.692.816</td><td>44,00%</td><td>2.393.057</td><td>39,10%</td><td>1.034.163</td><td>16,90%</td><td>1.530.009</td></tr></table>	Maßnahme 313	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Abt.32 A)	4.662.545	3.730.036	80,00%	1.641.216	44,00%	1.458.519	39,10%	630.301	16,90%	932.509	Abt.32 B) e C)	781.250	625.000	80,00%	275.000	44,00%	244.388	39,10%	105.612	16,90%	156.250	Abt. 31 C)	2.206.250	1.765.000	80,00%	776.600	44,00%	690.150	39,10%	298.250	16,90%	441.250	Gesamt	7.650.045	6.120.036	80,00%	2.692.816	44,00%	2.393.057	39,10%	1.034.163	16,90%	1.530.009
Maßnahme 313	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																													
Abt.32 A)	4.662.545	3.730.036	80,00%	1.641.216	44,00%	1.458.519	39,10%	630.301	16,90%	932.509																																													
Abt.32 B) e C)	781.250	625.000	80,00%	275.000	44,00%	244.388	39,10%	105.612	16,90%	156.250																																													
Abt. 31 C)	2.206.250	1.765.000	80,00%	776.600	44,00%	690.150	39,10%	298.250	16,90%	441.250																																													
Gesamt	7.650.045	6.120.036	80,00%	2.692.816	44,00%	2.393.057	39,10%	1.034.163	16,90%	1.530.009																																													
<table><tr><td>Maßnahme 321</td><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Rip.31 C)</td><td>625.000</td><td>500.000</td><td>80,00%</td><td>220.000</td><td>44,00%</td><td>195.510</td><td>39,10%</td><td>84.490</td><td>16,90%</td><td>125.000</td></tr></table>	Maßnahme 321	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Rip.31 C)	625.000	500.000	80,00%	220.000	44,00%	195.510	39,10%	84.490	16,90%	125.000																																	
Maßnahme 321	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																													
Rip.31 C)	625.000	500.000	80,00%	220.000	44,00%	195.510	39,10%	84.490	16,90%	125.000																																													
<table><tr><td>Maßnahme 322 Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>7.228.125</td><td>5.782.500</td><td>80,00%</td><td>2.544.300</td><td>44,00%</td><td>2.261.074</td><td>39,10%</td><td>977.126</td><td>16,90%</td><td>1.445.625</td></tr></table>	Maßnahme 322 Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	7.228.125	5.782.500	80,00%	2.544.300	44,00%	2.261.074	39,10%	977.126	16,90%	1.445.625																																			
Maßnahme 322 Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																														
7.228.125	5.782.500	80,00%	2.544.300	44,00%	2.261.074	39,10%	977.126	16,90%	1.445.625																																														
Insgesamt 413:																																																							
<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>15.503.170</td><td>12.402.536</td><td>80,00%</td><td>5.457.116</td><td>44,00%</td><td>4.849.641</td><td>39,10%</td><td>2.095.779</td><td>16,90%</td><td>3.100.634</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	15.503.170	12.402.536	80,00%	5.457.116	44,00%	4.849.641	39,10%	2.095.779	16,90%	3.100.634																																			
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																														
15.503.170	12.402.536	80,00%	5.457.116	44,00%	4.849.641	39,10%	2.095.779	16,90%	3.100.634																																														
Zusätzliche Staa-	Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für diesen Schwerpunkt vorgesehen.																																																						

<i>tsbeithilfen (Top Up)</i>	
<i>Zuständige Ämter</i>	Koordinierung: Amt für EU - Sturkturfonds, Abteilung Forstwirtschaft

Gemeinsame Outputindikatoren der Achse:

Tipo di indicatore	Indicatore	Obiettivo
Indicatori comuni di prodotto	Numero di gruppi di azione locale	4
	Superficie totale coperta dai GAL (km²)	3.000
	Popolazione totale coperta dai GAL	35.000
	Numero di progetti finanziati dai GAL	266
	Numero di beneficiari	678
	Numero di progetti di cooperazione	4
	Numero di GAL cooperanti	4
	Numero di azioni sovvenzionate	4
	Numero di partecipanti che hanno terminato con successo una formazione	10

Maßnahme	Transnationale und überregionale Zusammenarbeit										
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 63 (b)										
Kodex	421										
Begründung	Um eine Verbesserung der Projektierungs-, Organisations- und Verwaltungsfähigkeit auf lokaler Ebene zu ermöglichen und um die Beteiligung von Unten an der Ausarbeitung der Entwicklungsstrategien zu stärken, ist es wichtig, dass die lokalen Aktionsgruppen sich mit ähnlich agierenden Gruppen auf Landes-, National- und Gemeinschaftsebene messen, indem sie Erfahrungen austauschen und die Ergebnisse der Initiativen vergleichen. Deshalb ist im Rahmen dieser Maßnahmen eine Unterstützung vorgesehen.										
Ziele	- Verbesserung der Projektierungs- und Verwaltungsfähigkeiten der LAG, Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebiete und gegenseitiger Austausch von Erfahrungen. - Kooperation, Vernetzung und Koordinierung der sozio-ökonomischen Bereiche mit anderen lokalen Aktionsgruppen innerhalb und außerhalb des Mitgliedstaates.										
Zwecke und Vorhaben	Die lokalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen und die Umsetzung der Projekte zu fördern, durch Zusammenarbeit und Austausch von Erfahrungen zwischen den verschiedenen sozio-ökonomischen Bereichen.										
Inhalt der Maßnahme	Es sind transnationale und überregionale Projekte der Kooperation möglich. Die Zusammenarbeit muss jene Aktionen der lokalen Strategien betreffen, die in den Maßnahmen des Programms enthalten sind. Die möglichen Projekte müssen der Maßnahme 1 und 3 des Ländlichen Entwicklungsplanes entsprechen. Die Projekte, die im Sinne des Art. 39 der EG-VO Nr. 1974/2006 finanziert werden können, müssen folgende Voraussetzungen besitzen: 1. Im Konzept eine lokal integrierte Entwicklungsstrategie beinhalten und mit der bottom-Methode ausgewählt und in wenigsten zwei Zonen der integrierten Strategie vorgelegt werden; 2. Einen Mehrwert im Gegensatz zu normalen Projekten der Achse 4 vorweisen; 3. den Austausch, die Erfahrungen der lokalen professionellen Kapazitäten aufwerten.5) Sie müssen Gesamtkosten unter 70.000,00 € haben. Zulässig sind ausschließlich jene Kosten für Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.										
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Strukturschwache Regionen der Provinz im ländlichen Raum mit großen Entwicklungsproblemen (D), die nach Genehmigung des ländlichen Entwicklungsplanes ausgewählt werden.										
Begünstigte	Die ausgewählten LAG										
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag		Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	Interterritoriale Kooperation	300.000	300.000	100%	132.000	44,00%	117.306	39,10%	50.694	16,90%	-
Zusätzliche Staatsbeihilfe (Top up)	Es wird kein Zusatzfond von der Autonomen Provinz Bozen verwendet.										
Übergangsnormen (Abschätzung der finanziellen Ressourcen)	Es werden keine finanziellen Mittel verwendet.										
Verantwortliche Ämter	Abteilung Landwirtschaft, Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft, Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Forstverwaltung.										
Verwaltungsabläufe	Der Verwaltungsablauf ist in den einzelnen Maßnahmen der Achse LEADER beschrieben.										

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Indikatorart	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der unterstützten interterritorialen Kooperationsprojekte	4, davon 2 in der Achse 1 e 2 in der Achse 3
	Anzahl der kooperierenden lokalen Aktionsgruppen	4, davon 2 in der Achse 1 e 2 in der Achse 3
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	geschaffene Bruttoarbeitsplätze	0
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Geschaffene Arbeitsplätze	0

Maßnahme	Verwaltung der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung																						
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 63 (c)																						
Kodex	431																						
Begründung	Um eine Verbesserung der Projektierungs-, Organisations- und Verwaltungsfähigkeit auf lokaler Ebene zu ermöglichen und um die Beteiligung von Unten an der Ausarbeitung der Entwicklungsstrategien zu stärken, ist es wichtig dass das Personal der lokalen Aktionsgruppen durch eine gezielte Ausbildung vorbereitet wird. Außerdem ist es wichtig, über die maximalen Informationen auf lokaler Ebene über die angewandte Strategie und über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Begünstigten zu verfügen.																						
Ziele	- Verbesserung der Projektierungs- und Verwaltungsfähigkeiten der LAG, Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebiete und gegenseitiger Austausch von Erfahrungen. - Die lokalen Aktionsgruppen sind das Aushängeschild für das Erreichen der Entwicklungsziele und die Übernahme von Kompetenzen und Informationen.																						
Zwecke und Vorhaben	Um das Ziel einer Sensibilisierung, konkreten Planung und Umsetzung in den LEADER Gebieten zu erreichen, ist es notwendig, die lokalen Aktionsgruppen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Ein Teil der Ressourcen der Achse 4 wird für die Unterstützung der Arbeitsgruppen, ihrer Verwaltung und Animation verwendet (Untersuchungen über die Gebiete, Informationsmaßnahmen zur lokalen Entwicklungsstrategie, Weiterbildung und Vorbereitung der Koordinierung und des Personals der LAG, Werbung). Die Schätzung der Ressourcen laut Artikel 59, Buchstabe d) der EG-Verordnung Nr. 1698/2005 beträgt mindestens 10,4% der gesamten öffentlichen Ressourcen die für die Achse LEADER vorgesehen sind.																						
Inhalt der Maßnahme	Die Maßnahme unterstützt: - Untersuchungen über die LEADER Regionen - Informationsmaßnahmen über die ländliche Entwicklungsstrategie - Weiterbildung und Vorbereitung der Koordinierung und des Personals der LAG - Werbung - Ausbildung der Koordinatoren der Gruppen																						
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Strukturschwache Regionen der Provinz im ländlichen Raum mit großen Entwicklungsproblemen (D), die nach Genehmigung des ländlichen Entwicklungsplanes ausgewählt werden.																						
Begünstigte	Die ausgewählten LAG																						
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td></td><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Animation und Erwerb von Kompetenzen</td><td>2.000.000</td><td>2.000.000</td><td>100%</td><td>880.000</td><td>44,00%</td><td>782.040</td><td>39,10%</td><td>337.960</td><td>16,90%</td><td>-</td></tr></table>		Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Animation und Erwerb von Kompetenzen	2.000.000	2.000.000	100%	880.000	44,00%	782.040	39,10%	337.960	16,90%	-
	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil													
Animation und Erwerb von Kompetenzen	2.000.000	2.000.000	100%	880.000	44,00%	782.040	39,10%	337.960	16,90%	-													
Zusätzliche Staatsbeihilfen (Top up)	Es wird kein Zusatzfond von der Autonomen Provinz Bozen verwendet.																						
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Ressourcen)	Es werden keine finanziellen Mittel verwendet.																						
Verantwortliche Ämter	Abteilung Landwirtschaft, Abteilung EU-Strukturfonds der Landwirtschaft, Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Forstverwaltung.																						
Verwaltungsabläufe	Der Verwaltungsablauf ist in den einzelnen Maßnahmen der Achse LEADER beschrieben.																						

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Indikatorart	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Zahl der unterstützten Vorhaben	- Erwerb von Kompetenzen: 50 - Vorhaben zur Animation: 100
	Anzahl der Teilnehmer, die eine Schulung erfolgreich abgeschlossen haben	10

C.ANLAGEN

I – TABELLEN UND INDIKATOREN ZUR SITUATIONSBESCHREIBUNG

GEMEINSAME BASISINDIKATOREN

1. Zielorientierte Basisindikatoren:

Schwerpunkt	Indicator	Measurement	Source	Year	Unit	Calculation	level	region	value	
horizontal	O1- Economic development (zum Text) (zum Text bis)	GDP(in pps)/capita (EU-25=100)	Eurostat Economic Accounts	3-year average:2000 to 2002	index of pps	DG AGRI-G2	nuts 2	itd1	159	
	O2- Employment rate	Employed persons/total population (15 64 y.o.)	Eurostat Labour Force Survey	2004	%		nuts 2	itd1	69,4	
	O3- Unemployment	Unemployment rate (% active population)	Eurostat Labour Force Survey	2004	%		nuts 2	itd1	2,7	
Schwerpunkt 1	O4-Training and education in agriculture (zum Text)	% farmers with basic and full education attained	Eurostat Farm Structure Survey	2000	%	DG AGRI-G2	nuts 2	itd1	27	
	O5-Age structure in agriculture (zum Text)	Ratio : % farmers < 35 / >= 55 years old	Eurostat Farm Structure Survey	2003		DG AGRI-G2	nuts 2	itd1	0,20	
	O6- Labour productivity in agriculture (zum Text) (zum Text bis)	GVA(in euros)/AWU (EU-25=100)	Astat	2003	EAA 2000 / FSS 2000 : EL, ES, IE, IT, NL, PT, SI	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	158	
	O7-Gross fixed capital formation in agriculture (zum Text)	Gross fixed capital formation in agriculture	Astat	2003	Million euros	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	278	
	O8-Employment development of primary sector (zum Text)	Employment development of primary sector	Astat	2002	Thousands people employed	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	25,8	
	O9-Economic development of primary sector (zum Text)	Gross Value Added in primary sector	Astat	2002	Million euros	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	550	
	O10- Labour productivity in food industry (zum Text)	GVA/employed	Astat	2002	Thousands euro / employed	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	50,0	
	O11-Gross fixed capital formation in food industry (zum Text)	Gross fixed capital formation in food industry	Astat	2003	Million euros	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	66,0	
	O12- Employment development in food industry	Employment development in food industry	Astat	2003	Thousands people employed	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	6,3	
	O13-Economic development of food industry	Gross Value Added in food industry	Astat	2002	Million euros	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	318	
	O14- Labour productivity in forestry (zum Text)	GVA/employed	Astat	2002	Thousands euro / employed	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	2,0	
	O15-Gross fixed capital formation in forestry (zum Text)	Gross fixed capital formation in forestry	Astat	2004	Million euros	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	14,0	
	Schwerpunkt 2	O17- Biodiversity: Population of farmland birds (zum Text)	Trends of index of population of farmland birds (2000 = 100)	LIPU – Progetto MITO2000	2005		Inea	nuts 2	IT	96,0
		O18-Biodiversity: High Nature Value farmland areas (zum Text)	Biodiversity: High Nature Value farmland areas	Rip. Paesaggio UAA of High Nature Value Farmland areas	2005	ha X 1000	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	4,2
		O19-Biodiversity: Tree species composition (zum Text)	% of Forest and Other Wooded Land predominantly coniferous	Abt. Forstwirtschaft	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts 2	itd1	96,0
% of Forest and Other Wooded Land predominantly broad-leaved			Abt. Forstwirtschaft	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts 2	itd1	3,0	
% of Forest and Other Wooded Land mixed			Abt. Forstwirtschaft	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts 2	itd1	1,0	
O20- Water quality: Gross Nutrient Balances (zum Text)		Surplus of Nitrogen	Amt für Gewässer-schutz	2005	kg/ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	13	
		Surplus of Phosphorus	Amt für Gewässer-schutz	2005	kg/ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	1,3	
O21-Water quality: pollution by nitrates and pesticides (zum Text)		Trends in the concentrations of nitrate in surface waters	Amt für Gewässer-schutz	2003	mg/l, 1992=100	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	92,0	
O22-Soil: Areas at risk of soil erosion (zum Text)		Areas at risk of soil erosion	JRC	2004	Ton/ha/year		nuts 2	itd1	0,04	
O23-Soil: Organic farming (zum Text)		Utilised Agricultural Area under organic farming	Abt. Landwirtschaft	2004	Thousands ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	1,55	
O24- Climate change: Production		Production of renewable energy from agriculture	EurObserER	2004	kToe	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	8,65	

Schwerpunkt 3	of renewable energy from agriculture and forestry (zum Text)	Production of renewable energy from forestry (Wood and wood wastes)	Eurostat Energy Statistics	2003	kToe	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	57,65
	O25- Climate change: UAA devoted to renewable energy (zum Text)	UAA devoted to energy and biomass crops	DG AGRI	2004	1000 ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	0,0
	O26- Climate change: GHG Emissions from agriculture (zum Text)	Agricultural emissions of greenhouse gases	Eurostat	2003	1000 t of CO2 equivalent	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	900
	O27- Farmers with other gainful activity (zum Text)	% holders-managers with other gainful activity	Astat	2000	%	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	53,7
	O28- Employment development of non-agricultural sector (zum Text)	Employment in secondary and tertiary sectors (1000 p.)	Eurostat Economic Accounts	2002	Thousands people employed		nuts 2	itd1	223
	O29- Economic development of non-agricultural sector (zum Text)	GVA in secondary and tertiary sectors	Eurostat Economic Accounts	2002	Million euros	DG AGRI-G2	nuts 2	itd1	13.555
	O30- Self-employment development (zum Text)	Self-employed persons	Eurostat Labour Force Survey	2004	Thousands people employed		nuts 2	itd1	50,7
	O31- Tourism infrastructure in rural areas (zum Text)	Total number of bed places	Eurostat	2004	bed places	DG AGRI-G2	nuts 2	itd1	214.430
	O32- Internet take-up in rural areas (zum Text)	% population having subscribed to DSL internet	DG INFSO Idatte (consultant)	2004	% Rural	Abt. Landwirtschaft			4,2
		% population having subscribed to DSL internet	DG INFSO Idatte (consultant)	2004	% Suburban	Abt. Landwirtschaft			6,9
		% population having subscribed to DSL internet	DG INFSO Idatte (consultant)	2004	% Urban	Abt. Landwirtschaft			10,0
		% population having subscribed to DSL internet	DG INFSO Idatte (consultant)	2004	% National	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	7,9
	O33- Development of services sector (zum Text)	Share of GVA in services (% total GVA)	Eurostat Economic Accounts	2002	%	DG AGRI-G2	nuts 2	itd1	70,3
	O34- Net migration (zum Text)	Net migration crude rate	Eurostat	2003	rate per 1000	DG AGRI-G2	nuts 2	itd1	5,96
	O35- Life-long learning	% of 25_64 y.o. participating in education and training	Eurostat Labour Force Survey	2004	%	DG AGRI-G2	nuts 2	itd1	7,9
	O36- Development of Local Action Groups (zum Text)	Share of population covered by LEADER LAG's	Astat	2004	%	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	20,7

2. Kontextbezogene Basisindikatoren:

Schwerpunkt	Indicator	Measurement	Source	Year	Unit	Calculation	level	region	value
horizontal	C1-Designation of rural areas: (zum Text)	designation of rural areas according to the OECD methodology	GISCO-SIRE data base	2000	flag OECD	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	(2) IR p
	C2-Importance of rural areas (zum Text)	% territory in rural areas	Eurostat Regional Statistics Flag OECD: G2	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	% IR 100,0
		% population in rural areas	Eurostat Regional Statistics Flag OECD: G2	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	% IR 100,0
		% GVA in rural areas	Eurostat Regional Statistics Flag OECD: G2	2002	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	% IR 100,0
		% employment in rural areas	Eurostat Regional Statistics Flag OECD: G2	2002	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	% IR 100,0
Schwerpunkt 1	C3-Agricultural land use (zum Text)	% arable area	Eurostat - Farm Structure Survey	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	1,0
		% permanent grass area	Eurostat - Farm Structure Survey	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	90,8
		% permanent crops area	Eurostat - Farm Structure Survey	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	8,2
	C4-Farm structure (zum Text) (zum Text bis) (zum Text tris) (zum Text quart)	Number of farms	Astat Offizielle Zählung	2000	abs.n°	Abt. Landwirtschaft	nuts2	itd1	26.559
		Utilized agricultural area	Eurostat - Farm Structure Survey	2003	ha	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	277.340
		Average farm size	Astat Offizielle Zählung	2000	ha	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	10,1
		% of holdings with less than 5 ha UAA	Astat Offizielle Zählung	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	47,3
		% of holdings with 5 ha to less than 50 ha UAA	Astat Offizielle Zählung	2000	%	Abt. Landwirtschaft	nuts2	itd1	46,3
		% of holdings with 50 ha UAA or more	Astat Offizielle Zählung	2000	%	Abt. Landwirtschaft	nuts2	itd1	6,4
		Average economic farm size	Eurostat - Farm Structure Survey	2003	ESU	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	16,1
		% of holdings with less than 2 ESU	Eurostat - Farm Structure Survey	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	23,4
		% of holdings with 2 ESU to less than 100 ESU	Eurostat - Farm Structure Survey	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	75,2
		% of holdings with 100 ESU or more	Eurostat - Farm Structure Survey	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	1,4
	C5-Forestry structure (zum Text) (zum Text bis) (zum Text tris) (zum Text tris)	Labour Force	Astat Offizielle Zählung	2003	AWU	Abt. Landwirtschaft	nuts2	itd1	29.870
		Area of Forest Available for Wood Supply (FAWS)	Forstinventar	2003	1000 ha	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	292
		% of FAWS owned by public institutions other than State	Forstinventar	2003	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	30
		% of FAWS under private ownership	Forstinventar	2003	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	70
	C6-Forest productivity	Average size of private holding of FOWL	Forstinventar	2003	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	8,8
		Average net annual volume increment on FAWS	Forstinventar	2003	m3 over-bark / year / ha of FAWS	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	3,25
Schwerpunkt 2	C7-Land cover (zum Text)	% agricultural area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	14,5
		% forest area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	41,8
		% natural area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	41,9
		% artificial area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	1,6
	C8-LFA (zum Text)	% UAA non LFA	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	3,2
		% UAA in LFA mountain	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	96,8
		% UAA in LFA other	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	0,0
		% UAA in LFA specific	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	0,0
	C9-Areas of extensive agriculture	% UAA for extensive arable crops	Eurostat (Farm Structure Survey / crops production)	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	0,0
		% UAA for extensive grazing	Eurostat (Farm Structure Survey / land use)	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	91,4
	C10-Natura 2000 area (zum Text)	% UAA under Natura 2000 (SCI)	Astat	2006	%	Abt. Landschaft	nuts2	itd1	0,41

Schwerpunkt 3	C11-Biodiversity: Protected forest (zum Text)	% FOWL area protected under MCPFE class 1.1	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	5,0
		% FOWL area protected under MCPFE class 1.2	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	30,0
		% FOWL area protected under MCPFE class 1.3	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	41,0
		% FOWL area protected under MCPFE class 2	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	60,0
	C12- Development of forest area (zum Text) (zum Textbis)	Average annual increase of forest and other wooded land area	Astat	2000	%	Rip. Agricoltura	nuts2	itd1	0,01
	C13-Forest ecosystem health (zum Text)	% of trees (all species) in defoliation classes 2-4	Studie Waldzustand Südtirol	1998	% of sampled trees	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	21,40
		% of conifers in defoliation classes 2-4	Studie Waldzustand Südtirol	1998	% of sampled trees	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	20,40
		% of broadleaved in defoliation classes 2-4	Studie Waldzustand Südtirol	1998	% of sampled trees	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	1,00
	C14-Water quality (zum Text)	% territory designated as Nitrate Vulnerable Zone	Umweltagentur	2006	%	Amt für Gewässerschutz	nuts2	itd1	0,0
	C15-Water use	% irrigated 'UAA'	Eurostat (FSS)	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	8,0
	C16-Protective forests concerning primarily soil & water (zum Text)	% FOWL area managed primarily for soil & water protection	Zone con vincolo idrogeologico forestale	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	85,0
	C17-Population density (zum Text)	population density	Eurostat Regional Statistics	2003	hab./km2	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	63,4
	C18-Age structure (zum Text)	% people aged (0-14 y.o.)	Eurostat - Population Census	2001	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	17,1
		% people aged (15-64 y.o.)	Eurostat - Population Census	2001	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	67,2
		% people aged (>=65 y.o.)	Eurostat - Population Census	2001	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	15,7
	C19-Structure of the Economy (zum Text)	% GVA in Primary sector	Eurostat - Economic Accounts	2002	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	3,4
		% GVA in Secondary sector	Eurostat - Economic Accounts	2002	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	26,4
		% GVA in Tertiary sector	Eurostat - Economic Accounts	2002	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	70,3
	C20-Structure of Employment (zum Text)	% Employment in Primary sector	Eurostat - Economic Accounts	2002	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	7,3
		% Employment in Secondary sector	Eurostat - Economic Accounts	2002	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	25,5
		% Employment in Tertiary sector	Eurostat - Economic Accounts	2002	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	67,2
	C21-Long term Unemployment	Long term unemployment (as a share of active population)	Eurostat - Labour Force Survey	2004	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	0,32
	C22-Educational attainment (zum Text)	% adults (25_64) with Medium and High educational attainment	Eurostat - Labour Force Survey	2004	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	45,7
	C23-Internet infrastructure (zum Text)	DSL coverage	Telecom Italia	2006		Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	
		Rural	Telecom Italia	2006	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	55
		Suburban	Telecom Italia	2006	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	84
		Urban	Telecom Italia	2006	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	98
		National	Telecom Italia	2006	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	85

Tabelle 1: Anzahl der Gemeinden, ihre Gesamtbevölkerung und ihr Anteil an der Gesamtheit in der Autonomen Provinz Bozen: [\(zum Text\)](#)

Gebiet	Gemeinden (nr.)	Anteil der Zahl der Gemeinden (%) am Gesamten	Ausdehnung (km ²)	Anteil der Gemeindeflächen (%) am Gesamten	Bevölkerung (Einwohner)	Anteil der Bevölkerung der Gemeinden (%) am Gesamten	Dichte (Einw./km ²)
Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen	116	100,00%	7.400,43	100,00%	462.999	100,00%	62,56
Ländliche Gemeinden (mit weniger als 150 Einw./km²)	93	80,51%	6.829,99	92,29%	227.835	49,21%	33,36
Ländliche urbanisierte Gemeinden (mit mehr als 150 Einw./km ²)	23	19,49%	570,44	7,71%	235.164	50,79%	412,25

Tabelle 2: Daten der Gemeinden mit der Bevölkerungsdichte > 150 Einwohner/kmq der Autonomen Provinz Bozen: [\(zum Text\)](#)

GEMEINDE (Daten ASTAT, Zählung 2001)	km2	Bevölkerung	Dichte Einw./kmq der Gemeinden mit Dichte >150/kmq
002 Andrian	4,90	794	162
004 Eppan	59,69	12.657	212
008 Bozen	52,34	94.989	1815
011 Brixen	84,86	18.359	216
012 Branzoll	7,45	2.293	308
013 Bruneck	45,07	13.618	302
014 Kiens	1,66	318	192
015 Kaltern	47,96	6.852	143
020 Tschermers	6,63	1.228	185
025 Kurtinig	1,99	594	298
029 Neumarkt	23,67	4.339	183
035 Gargazon	4,90	1.366	279
040 Leifers	24,25	15.069	621
041 Lana	36,08	9.759	270
048 Marling	12,80	2.197	172
051 Meran	26,31	33.656	1279
057 Natz-Schabs	15,84	2.430	153
060 Auer	11,82	3.022	256
061 St. Ulrich	24,25	4.484	185
066 Burgstall	6,72	1.435	214
097 Terlan	18,65	3.579	192
098 Tramin	19,42	3.193	164
115 Sterzing	33,18	5.785	174
Summe Gemeinden mit >150 Einw./kmq	570,44	235.164	412,25

Tabelle 3: Daten der Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen nach der Methode und der Definitionen der Ländlichen Gebiete laut NSP (Nationaler Strategieplan): [\(zum Text\)](#) [\(zum Textbis\)](#)

Gebiete	Gemeinden (nr.)	Anteil der Zahl der Gemeinden (%) am Gesamten	Ausdehnung (km ²)	Anteil der Gemeindeflächen (%) am Gesamten	Bevölkerung (Einwohner)	Anteil der Bevölkerung der Gemeinden (%) am Gesamten	Dichte (Einw./km ²)
Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen <u>die Hauptstadt der Provinz ausgenommen</u>	115	100,00%	7.348,09	100,00%	368.010	100,00%	50,08
Ländliche Gemeinden (mit weniger als 150 Einw./km²)	93	81,20%	6.829,99	92,95%	227.835	61,91%	33,36
Ländliche urbanisierte Gemeinden (mit mehr als 150 Einw./km ²)	22	18,80%	518,10	7,05%	140.175	38,09%	270,56

Tabelle 4: Verteilung der Höhenlage in der Provinz: [\(zum Text\)](#)

bis 500 m ü.d.M.	von 500 bis 700 m ü.d.M.	von 700 bis 800 m ü.d.M.	von 800 bis 1000 m ü.d.M.	von 1000 bis 1200 m ü.d.M.	von 1200 bis 1500 m ü.d.M.	über 1500 bis 3904 m ü.d.M.
3,90%	2,80%	1,70%	5,70%	7,10%	14,40%	64,40%

Tabelle 5: Verlauf der demografischen Situation in der Autonomen Provinz Bozen: [\(zum Text\)](#) [\(zum Text bis\)](#)

Jahr	Lebend- geburten	Verstorbene	Geburtenbilanz	Wanderungssaldo	Bevölkerungsveränderung	Wohnbevölkerung	davon Frauen
1961	8.027	3.152	4.875	-3.178	+ 1.697	374.471	188.172
1971	8.034	3.449	4.585	-1.052	+ 3.533	414.437	209.962
1981	5.397	3.659	1.738	-1.436	+ 302	430.484	219.306

1991	5.318	3.481	1.837	-28	+1.809	440.727	224.500
2001	5.469	3.603	1.866	+948	+2.814	463.209	235.296
2004	5.450	3.761	1.689	+3.741	+ 5.430	477.067	241.396

Quelle: Astat, 1971;1981;1991;2001: Daten der Volks- und Wohnungszählung

Grafik 6: Verlauf der demografischen Situation über die Jahre in der Autonomen Provinz Bozen: [\(zum Text\)](#)

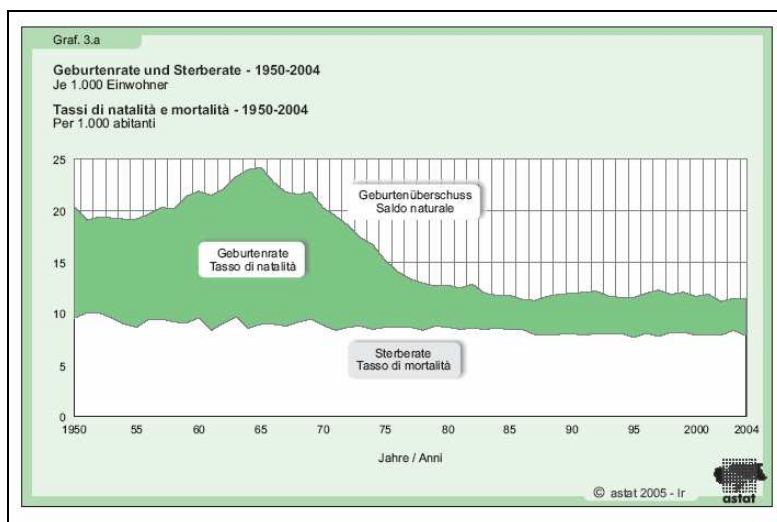


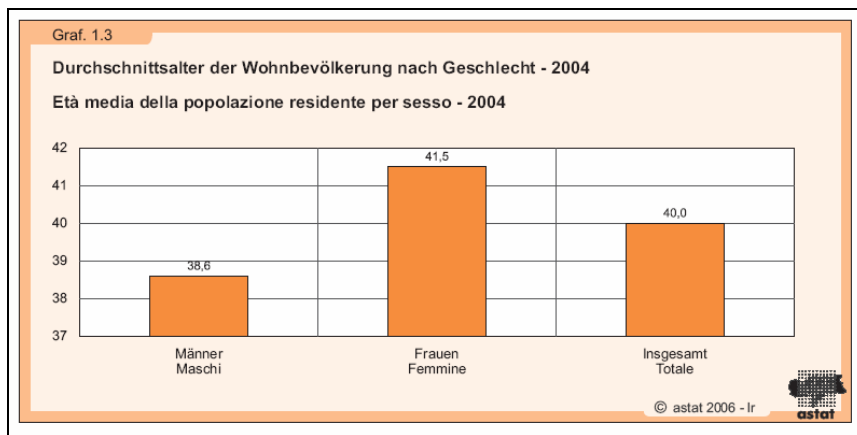
Tabelle 7: Zusammensetzung der Bevölkerung der Autonomen Provinz Bozen nach Geschlecht: [\(zum Text\)](#)

Jahr	Wohnbevölkerung	davon Frauen	davon Männer	% Frauen auf gesamt
1961	374.471	188.172	186.299	50,25%
1971	414.437	209.962	204.475	50,66%
1981	430.484	219.306	211.178	50,94%
1991	440.727	224.500	216.227	50,93%
2001	463.209	235.296	227.913	50,79%
2004	477.067	241.396	235.671	50,60%

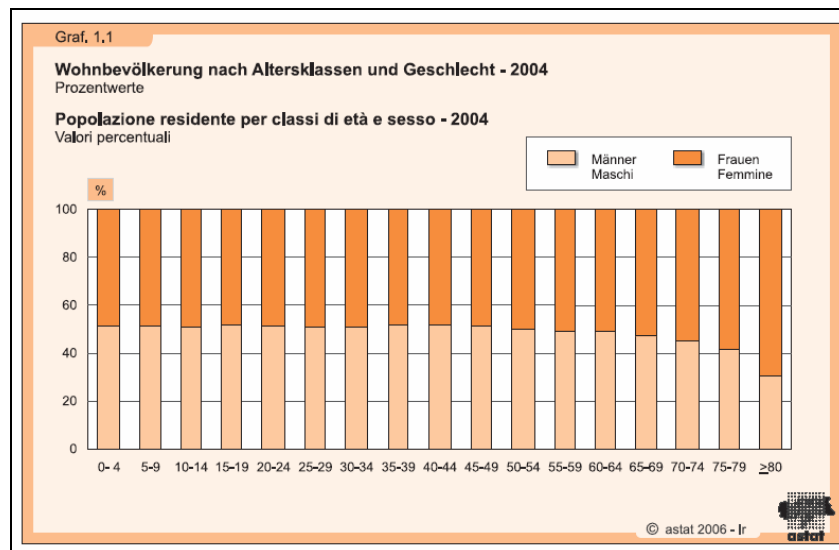
Tabelle 8: Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: [\(zum Text\)](#)

Altersklassen	Männer	%	Frauen	%	Gesamt	%
0-19	54.844	23,31%	51.943	21,55%	106.787	22,42%
20-39	71.793	30,51%	67.812	28,13%	139.605	29,31%
40-49	36.630	15,57%	34.501	14,31%	71.131	14,93%
50-59	26.568	11,29%	27.044	11,22%	53.612	11,25%
60-69	23.840	10,13%	25.808	10,70%	49.648	10,42%
70 und mehr	21.601	9,18%	33.897	14,06%	55.498	11,65%
Gesamt	235.276	100,00%	241.005	100,00%	476.281	100,00%

Grafik 9: Durchschnittsalter der Wohnbevölkerung nach Geschlecht: [\(zum Text\)](#)



Grafik 10: Wohnbevölkerung nach Altersklassen und Geschlecht:



Grafik 11: Wanderungssaldo der Bezirke Südtirols: (zum Text)

Entwicklung der Wohnbevölkerung in den einzelnen Gemeinden und Bezirken - 2004							
Stato e movimento della popolazione residente nei singoli comuni e comprensori - 2004							
	Wohnbevölkerung am 31.12. Popol. residente al 31.12.	Lebendgeborene Nati vivi	Gestorbene Morti	Geburtenbilanz Saldo naturale	Wanderungssaldo Saldo migratorio	Bevölkerungsveränderung Variazione della popolazione	Haushalte Famiglie
Absolute Werte / Dati assoluti							
Bezirksgemeinschaften							
Vinschgau	34.887	381	281	100	156	256	12.312
Burggrafenamt	91.579	1.039	809	230	654	884	37.081
Überetsch-Südt. Unterland	66.764	739	486	253	691	944	26.196
Bozen	97.236	955	943	12	1.127	1.139	43.403
Salten-Schlern	46.088	590	284	306	185	491	16.559
Eisacktal	46.788	587	293	294	581	875	16.908
Wipptal	18.271	220	151	69	110	179	6.683
Pustertal	75.454	939	514	425	237	662	25.925
Ladinische Täler	19.111	242	127	115	22	137	6.562
Funktionale Kleinregionen							
Statistische Bezirke							
Mals	15.599	176	122	54	7	61	5.393
Schlanders	15.541	169	133	36	134	170	5.621
Naturns	8.895	99	65	34	1	35	3.206
Meran	58.144	627	556	71	568	639	25.082
Lana	18.101	216	146	70	106	176	6.720
St.Martin in Passeier	8.652	117	57	60	-24	36	2.739
Meran-Schlanders	124.832	1.404	1.079	325	792	1.117	48.761
Bozen	175.510	1.880	1.446	434	1.648	2.082	73.080
Auer-Neumarkt	22.821	247	205	42	302	344	8.871
St.Ulrich	17.528	223	106	117	86	203	6.325
Bozen	215.861	2.350	1.757	593	2.038	2.631	88.276
Brixen	46.749	584	282	302	563	865	16.878
Sterzing	17.354	206	141	65	111	176	6.306
Brixen-Sterzing	64.103	790	423	367	674	1.041	23.184
Bruneck	39.694	499	266	233	205	438	13.960
Sand in Taufers	12.678	165	88	77	-8	69	4.156
Innichen	9.751	111	79	32	25	57	3.410
Abtei	10.150	131	69	62	17	79	3.320
Bruneck	72.273	906	502	404	239	643	24.846
Sanitätsbetriebe							
Bozen	211.724	2.300	1.724	576	2.023	2.599	86.790
Meran	124.832	1.404	1.079	325	792	1.117	48.761
Brixen	68.240	840	456	384	689	1.073	24.670
Bruneck	72.273	906	502	404	239	643	24.846
Südtirol insgesamt	477.967	5.450	3.761	1.689	3.741	5.430	185.067

Quelle: ISTAT, ASTAT

Grafik 12: Wanderungssaldo in den Gemeinden Südtirols: (zum Text)

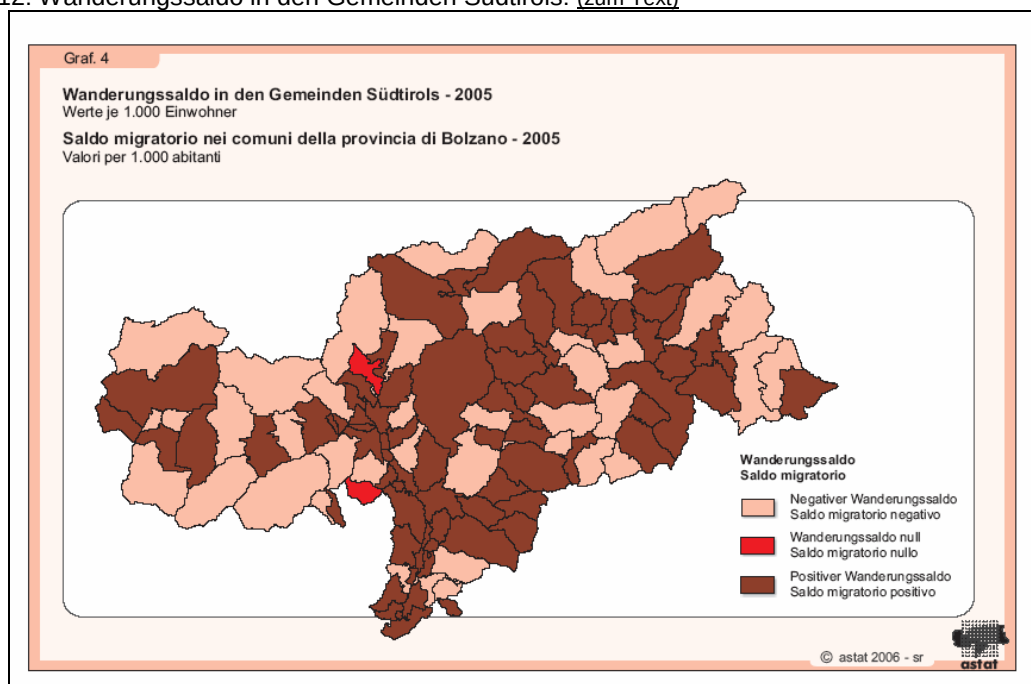


Tabelle 13: Zusammensetzung des Wanderungssaldos in der Autonomen Provinz Bozen: [\(zum Text\)](#)

Herkunftsland	Einschreibungen und Streichungen	Prozentuelle Zusammensetzung
Andere Gemeinde Südtirols	6.798	70,21%
Andere Regionen Italiens	1.811	18,70%
Österreich	45	0,46%
Deutschland	169	1,74%
Andere EU- Länder	126	1,30%
Schweiz	85	0,87%
Restliches Ausland	648	6,69%
Gesamt	9.682	100,00%

Tabelle 14: Wertschöpfung in Preisen von 1995 der wichtigsten Wirtschaftsbereiche Südtirols – Daten Astat: [\(zum Text\)](#)

Wertschöpfung in Preisen 1995 (MEURO) (Daten Astat)	1990	%	1995	%	2001	%	2002	%	2003	%
Handel, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2.271	32	2.660	32	2.822	30,5	2.910	31	2.957	31
Industrie	1.859	26	2.163	26	2.361	25,5	2.444	26	2.461	26
Bereich Immobilien	1.296	18	1.635	20	1.852	20	1.821	19	1.866	20
Dienstleistungen (öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheitswesen, u.s.w.)	1.328	18	1.420	17	1.702	18	1.733	18	1.728	18
Land –ind Forstwirtschaft	426	6	432	5	569	6	592	6	550	5
Gesamt	7.180	100	8.310	100	9.307	100	9.500	100	9.562	100

Tabelle 14bis: Bruttoinlandsprodukt je Einwohner – Daten Astat 2003:

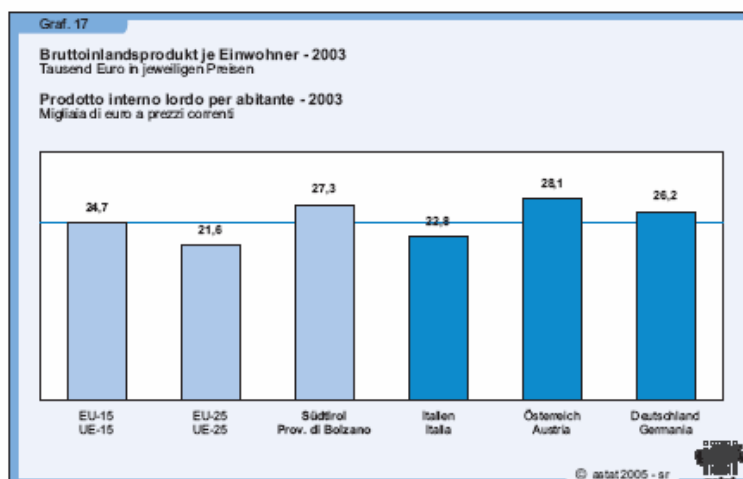


Tabelle 15: Gesamtvollzeitäquivalente nach Wirtschaftsbereichen Südtirols – Daten Astat: [\(zum Text\)](#)

Vollzeitäquivalente (Daten Astat)	1990	%	1995	%	2001	%	2002	%	2003	%
Handel, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	70.049	34	70.536	34	74.578	33	75.657	33	76.697	33
Industrie	51.544	25	51.134	25	53.919	24	54.535	24	54.846	24
Dienstleistungen (öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheitswesen, u.s.w.)	42.519	21	44.235	21	49.566	22	50.415	22	50.494	22
Land-und Forstwirtschaft	26.702	13	25.933	12	26.342	11	26.083	11	25.773	11
Bereich Immobilien	14.879	7	16.694	8	22.116	10	22.647	10	23.422	10
Gesamt	205.693	100	208.532	100	226.521	100	229.337	100	231.232	100

Tabelle 16: Produktivität der Arbeit nach den Wirtschaftsbereichen Südtirols – Daten Astat: [\(zum Text\)](#)

Produktivität nach Vollzeitäquivalente (Daten Astat) in Preisen von 1995	1990	1995	2001	2002	2003
Bereich Immobilien	84.086	94.797	80.823	77.575	76.834
Industrie	35.251	41.330	42.737	43.841	43.957
Handel, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	32.800	38.174	38.289	38.926	39.023
Dienstleistungen (öffentliche Ver-	31.015	31.899	34.047	34.094	33.971

waltung, Bildung, Gesundheitswesen, u.s.w.)					
Land- und Forstwirtschaft	16.073	16.778	21.747	22.826	21.505
Gesamt	34.584	39.489	40.649	41.018	40.968

Tabelle 17: Anlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen Südtirols – Daten Astat: [\(zum Text\)](#)

Anlageinvestitionen (Daten Astat) Millionen € in Preisen von 1995	1990	1995	2001	2002	2003
Dienstleistungen (öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheitswesen, u.s.w.)	435	533	914	947	n.d.
Handel, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	406	549	615	627	n.d.
Bereich Immobilien	422	465	534	590	n.d.
Industrie	309	410	437	537	519
Land und Forstwirtschaft	146	235	283	264	278
Gesamt	1.718	2.192	2.783	2.966	2.971

Grafik 18: Einkommen der unselbstständigen Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen: [\(zum Text\)](#)

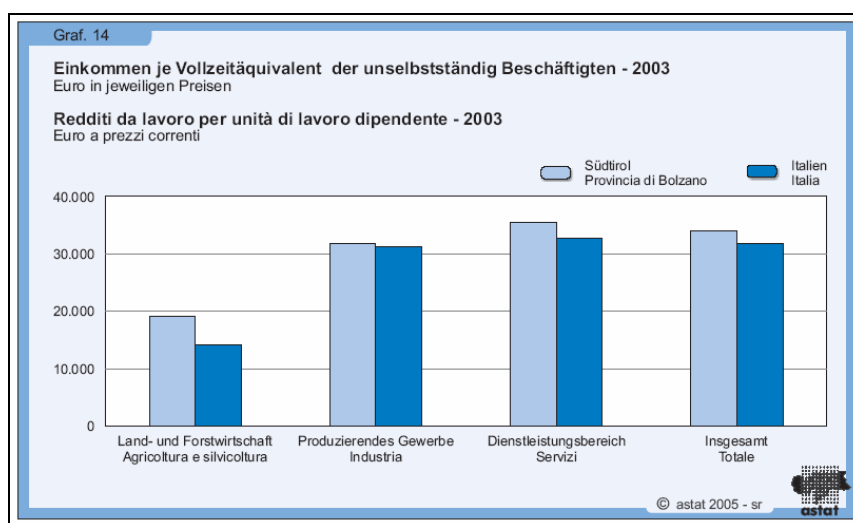


Tabelle 19: Erhebung der Arbeitskräfte – Daten Astat:

Stichprobenerhebung der Arbeitskräfte (a) - Zeitreihe 2001-2005						
Rilevazione campionaria sulle forze di lavoro (a) - Serie storica 2001-2005						
	2001	2002	2003	2004	2005	
Wohnbevölkerung	459.000	461.800	465.800	467.300	472.700	Popolazione residente
- Männer	225.400	227.100	229.600	230.700	233.500	- Maschi
- Frauen	233.600	234.700	236.200	236.600	239.200	- Femmine
Bevölkerung mit 15 Jahren und mehr	379.900	381.800	385.000	386.400	391.000	Popolazione di almeno 15 anni di età
- Männer	184.900	186.100	188.200	189.300	191.700	- Maschi
- Frauen	195.100	195.700	196.800	197.200	199.400	- Femmine
Erwerbspersonen (b)	221.500	225.700	229.300	227.900	229.700	Forze di lavoro (b)
- Männer	128.000	130.800	132.500	131.200	133.200	- Maschi
- Frauen	93.500	94.900	96.800	96.700	96.500	- Femmine
Erwerbstätige	216.300	220.400	223.400	221.900	223.300	Occupati
- Männer	126.000	128.300	130.000	128.600	130.300	- Maschi
- Frauen	90.300	92.100	93.400	93.300	93.000	- Femmine
Landwirtschaft	25.900	25.000	25.900	18.000	17.400	Agricoltura
- Männer	17.200	16.700	17.900	13.000	11.900	- Maschi
- Frauen	8.700	8.300	8.000	5.000	5.500	- Femmine
Produzierendes Gewerbe	53.300	57.200	55.900	52.600	54.100	Industria
- Männer	44.400	47.600	46.800	44.300	46.000	- Maschi
- Frauen	8.900	9.600	9.100	8.300	8.100	- Femmine
Dienstleistungen	137.100	138.200	141.700	151.200	151.900	Servizi
- Männer	64.500	64.000	65.400	71.200	72.400	- Maschi
- Frauen	72.600	74.200	76.300	80.000	79.500	- Femmine
Selbstständig	63.400	62.600	61.400	65.500	62.900	Indipendenti
- Männer	42.600	41.700	42.000	43.100	42.500	- Maschi
- Frauen	20.800	20.900	19.400	22.400	20.500	- Femmine
Unselbstständig	152.900	157.800	162.000	156.400	160.400	Dipendenti
- Männer	83.400	86.600	88.000	85.500	87.800	- Maschi
- Frauen	69.500	71.200	74.000	70.900	72.600	- Femmine
Vollzeit	186.200	190.300	188.600	184.700	184.400	Tempo pieno
- Männer	122.000	124.400	125.800	123.400	125.000	- Maschi
- Frauen	64.200	65.900	62.800	61.200	59.400	- Femmine
Teilzeit	30.100	30.000	34.800	37.200	39.000	Tempo parziale
- Männer	4.000	3.800	4.200	5.100	5.300	- Maschi
- Frauen	26.100	26.200	30.600	32.100	33.700	- Femmine
Arbeitsuchende	5.200	5.300	5.900	6.000	6.300	Persone in cerca di occupazione
- Männer	2.000	2.500	2.500	2.600	2.900	- Maschi
- Frauen	3.200	2.800	3.500	3.400	3.400	- Femmine
Nichterwerbspersonen mit 15 Jahren und mehr	158.400	156.100	155.700	158.500	161.400	Non forze di lavoro di almeno 15 anni di età
- Männer	56.800	55.300	55.700	58.000	58.500	- Maschi
- Frauen	101.600	100.800	100.000	100.500	102.900	- Femmine
Arbeitslosenquote (c)	2,3	2,4	2,6	2,7	2,8	Tasso di disoccupazione (c)
- Männer	1,6	1,9	1,9	2,0	2,2	- Maschi
- Frauen	3,4	2,9	3,6	3,5	3,5	- Femmine
Erwerbsquote (d)	69,6	71,0	71,4	71,2	71,1	Tasso di attività (d)
- Männer	79,5	81,1	81,0	80,6	80,7	- Maschi
- Frauen	59,6	60,6	61,6	61,6	61,2	- Femmine
Erwerbstätigenquote (e)	68,0	69,3	69,6	69,3	69,1	Tasso di occupazione (e)
- Männer	78,2	79,5	79,4	78,9	78,9	- Maschi
- Frauen	57,6	58,8	59,4	59,4	59,0	- Femmine

(a) Die absoluten Zahlen wurden auf 100 gerundet, die Prozentwerte hingegen auf die nicht gerundeten Daten berechnet.
I valori assoluti sono stati arrotondati al centinaio, i valori percentuali sono invece calcolati sui dati non arrotondati.

(b) Erwerbspersonen = Erwerbstätige + Arbeitsuchende
Forze di lavoro = occupati + persone in cerca di occupazione

(c) Prozentanteil der Arbeitsuchenden an den Erwerbspersonen
Percentuale di persone in cerca di occupazione in rapporto alle forze di lavoro

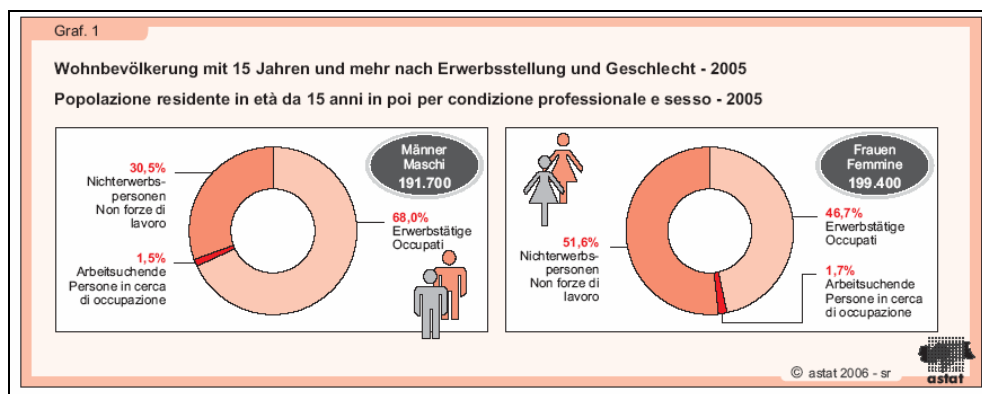
(d) Anteil der Erwerbspersonen an der Wohnbevölkerung zwischen 15 und einschließlich 64 Jahren in Prozent
Percentuale di forze di lavoro in rapporto alla popolazione residente tra 15 e 64 anni inclusi

(e) Anteil der Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung zwischen 15 und einschließlich 64 Jahren in Prozent
Percentuale di occupati in rapporto alla popolazione residente tra 15 e 64 anni inclusi

Quelle: ISTAT, Auswertung des ASTAT

Fonte: ISTAT, elaborazione ASTAT

Grafik 20: Berufstyp nach Geschlecht der Bevölkerung:



Grafik 21: Verteilung der Nichterwerbspersonen nach Geschlecht:

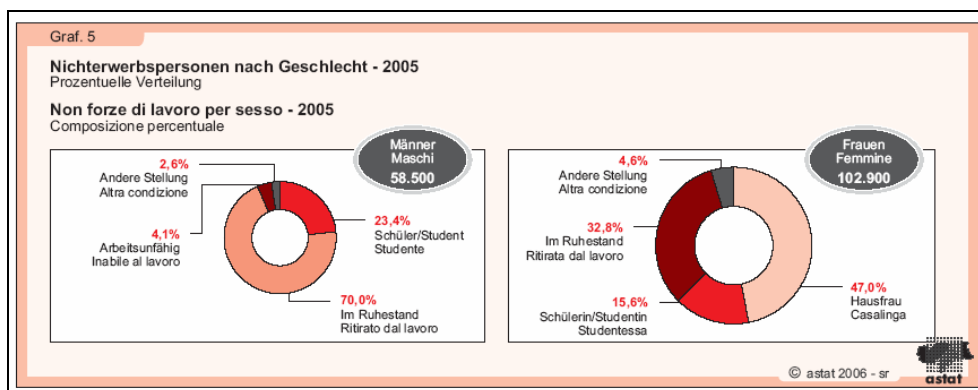


Tabelle 22: Alters- und geschlechtsspezifische Erwerbsquoten – Daten Astat:

Tab. 3
Alters- und geschlechtsspezifische Erwerbsquoten (a) - 2005
Tassi specifici di attività per età e sesso (a) - 2005

ALTERSKLASSEN (Jahre) CLASSI DI ETÀ (anni)	Männer / Maschi			Frauen / Femmine			Insgesamt / Totale		
	Erwerbspers. Forze di lavoro	Bevölkerung Popolazione	Quote (%) Tasso (%)	Erwerbspers. Forze di lavoro	Bevölkerung Popolazione	Quote (%) Tasso (%)	Erwerbspers. Forze di lavoro	Bevölkerung Popolazione	Quote (%) Tasso (%)
15-19	4.400	13.300	33,2	2.700	12.400	21,7	7.100	25.700	27,7
20-24	10.100	13.800	72,8	7.400	13.400	55,5	17.500	27.200	64,3
25-29	13.400	15.000	89,5	11.400	15.000	75,9	24.800	30.000	82,7
30-34	19.100	19.700	97,1	14.800	19.000	77,5	33.800	38.700	87,5
35-39	21.700	22.100	98,3	16.600	20.500	81,0	38.300	42.600	90,0
40-44	19.900	20.300	97,8	14.800	19.100	77,5	34.700	39.400	88,0
45-49	16.100	16.400	97,9	11.900	15.500	77,1	28.000	31.900	87,8
50-54	12.200	13.500	90,5	8.200	13.500	60,8	20.400	27.000	75,6
55-59	7.200	12.900	55,5	5.200	13.400	38,7	12.400	26.400	46,9
60-64	5.200	13.100	39,7	2.200	13.700	15,9	7.400	26.800	27,5
Insgesamt / Totale (b)	129.300	160.100	80,7	95.200	155.600	61,2	224.500	315.700	71,1

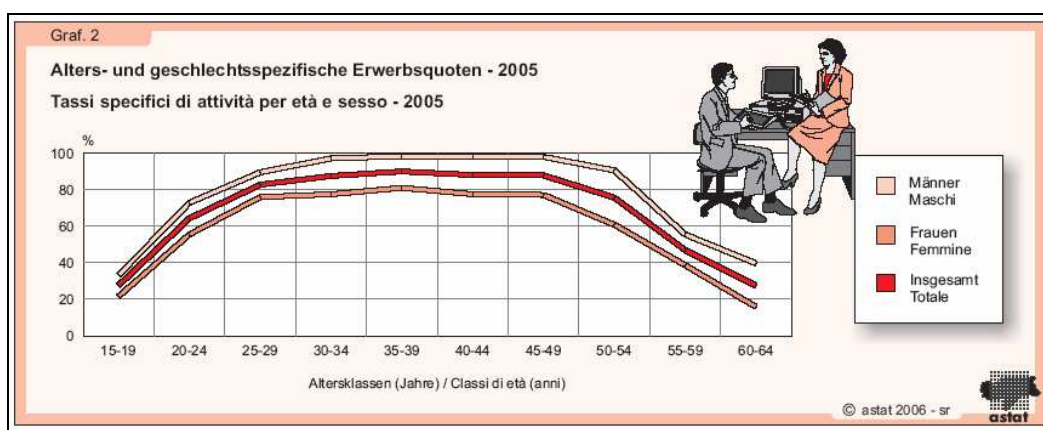
(a) Die absoluten Werte wurden auf 100 gerundet; daher stimmen die Summen der Einzelwerte nicht immer mit den Gesamtsummen überein. Die Prozentwerte hingegen wurden auf die nicht gerundeten Werte berechnet.
I valori assoluti sono stati arrotondati al centinaio e, pertanto, non sempre la somma delle singole cifre corrisponde al totale. I valori percentuali sono stati invece calcolati sui valori non arrotondati.

(b) Die Summe bezieht sich auf die Personen im Alter zwischen 15 und einschließlich 64 Jahren; daher unterscheiden sich die die Erwerbspersonen betreffenden Zahlen von jenen in Tab. 2.
Il totale si riferisce alle persone in età tra 15 e 64 anni inclusi; pertanto i valori riguardanti le forze di lavoro differiscono da quelli inseriti in tab. 2.

Quelle: ISTAT, Auswertung des ASTAT

Fonte: ISTAT, elaborazione ASTAT

Grafik 23: Verteilung der nicht Erwerbstätigen nach Geschlecht:



Grafik 24: Arbeitslosenquote nach Jahr und Geschlecht:

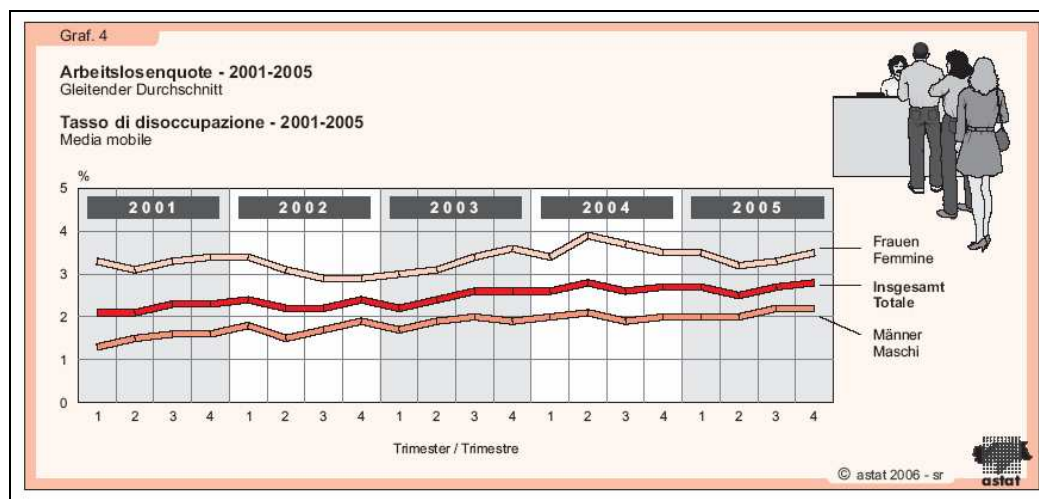


Tabelle 25: Arbeitssuchende nach Alter und Geschlecht:

Tab. 7

Arbeitssuchende und Arbeitslosenquote nach Alter und Geschlecht (a) - 2001-2005
Personi in cerca di occupazione e tassi di disoccupazione per classe di età e sesso (a) - 2001-2005

	2001		2002		2003		2004		2005		
	Anzahl Numero	Quote (b) Tasso (b)	Anzahl Numero	Quote (b) Tasso (b)	Anzahl Numero	Quote (b) Tasso (b)	Anzahl Numero	Quote (b) Tasso (b)	Anzahl Numero	Quote (b) Tasso (b)	
Männer											Maschi
15 bis 24 Jahre	700	4,6	1.000	5,5	500	3,0	700	4,7	1.000	6,8	15 - 24 anni
25 Jahre und älter	1.300	1,2	1.500	1,4	2.000	1,7	2.000	1,7	1.900	1,6	25 anni e oltre
Ingesamt	2.000	1,6	2.500	1,9	2.500	1,9	2.600	2,0	2.900	2,2	Totale
Frauen											Femmine
15 bis 24 Jahre	1.100	7,6	500	3,4	700	5,2	700	6,3	800	8,1	15 - 24 anni
25 Jahre und älter	2.100	2,6	2.300	2,8	2.800	3,3	2.700	3,2	2.600	3,0	25 anni e oltre
Ingesamt	3.200	3,4	2.800	2,9	3.500	3,6	3.400	3,5	3.400	3,5	Totale
Ingesamt											Totale
15 bis 24 Jahre	1.800	6,0	1.500	4,6	1.200	3,9	1.300	5,4	1.800	7,3	15 - 24 anni
25 Jahre und älter	3.400	1,8	3.800	2,0	4.800	2,4	4.700	2,3	4.500	2,2	25 anni e oltre
Ingesamt	5.200	2,3	5.300	2,4	5.900	2,6	6.000	2,7	6.300	2,8	Totale

(a) Die absoluten Werte wurden auf 100 gerundet; daher stimmen die Summen der Einzelwerte nicht immer mit den Gesamtsummen überein. Die Prozentwerte wurden hingegen auf die nicht gerundeten Werte berechnet.
I valori assoluti sono stati arrotondati al centinaio e, pertanto, non sempre la somma delle singole cifre corrisponde al totale. I valori percentuali sono stati invece calcolati sui valori non arrotondati.

(b) Arbeitslosenquote = Prozentanteil der Arbeitssuchenden an den Erwerbspersonen in der jeweiligen Altersgruppe
Tasso di disoccupazione = Percentuale di persone in cerca di occupazione in rapporto alle forze di lavoro nella rispettiva classe di età

Quelle: ISTAT, Auswertung des ASTAT

Fonte: ISTAT, elaborazione ASTAT

Tabelle 26: Anzahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft (Jahre 1970-2000) – Daten Astat:

Ständige Arbeitskräfte und Arbeitstage nach Art der Arbeitskraft - Landwirtschaftszählungen 1970, 1982, 1990, 2000
 Absolute Werte und prozentuelle Veränderung

Manodopera fissa e giornate di lavoro aziendale per categoria di manodopera - Censimenti agricoltura 1970, 1982, 1990, 2000
 Valori assoluti e variazione percentuale

ART DER ARBEITSKRAFT	Absolute Werte Valori assoluti				Prozentuelle Veränderung Variazione percentuale			CATEGORIA DI MANODOPERA
	1970	1982	1990	2000	1970-1982	1982-1990	1990-2000	
Ständige Arbeitskraft / Manodopera fissa								
Bewirtschafter	27 250	26 243	26 856	26 175	-3,7	2,3	-2,5	Conduttore

Tabelle 27: Landwirtschaftliche Nutzfläche Südtirols in Bezug auf die Art der Nutzung: (zum Text)

Bodennutzungsform	ha	Prozentsatz	Prozentsatz
Äcker und Hausgärten	4.000	0,7%	1,5%
Dauergrünland und Weiden	240.153	39,4%	89,8%
Reben, Obstbäume und andere Dauerkulturen	23.261	3,8%	8,7%
LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE INSGESAMT	267.414	43,9%	100,0%
Waldfläche	292.035	47,8%	
Unproduktive Betriebsfläche und andere	50.545	8,3%	
BETRIEBSFLÄCHEN INSGESAMT	609.994	100,0%	
GESAMTE LANDESFLÄCHE	740.043		
% LNF AUF DIE GESAMTE LANDESFLÄCHE		82,43%	

Tabelle 28: Landwirtschaftliche Nutzfläche im Zeitraum 1982-2000 – Daten Astat: (zum Text)

Bodennutzungsform	1982 ha	1990 ha	2000 ha	Veränderung in Prozent 2000/1990
Äcker und Hausgärten	7.543	5.505	4.000	- 27,3%
Dauergrünland und Weiden	230.164	244.123	240.153	- 1,6%
Reben, Obstbäume und andere Dauerkulturen	22.091	22.723	23.261	+ 1,9%
Kastanienhaine	271	105	125	- 17,2%
LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE INSGESAMT	260.069	272.456	267.414	-1,9%
Waldfläche	284.250	291.083	292.035	+ 0,3%
Unproduktive Betriebsfläche und andere	76.036	56.825	50.545	- 11,1%
LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSFLÄCHE INSGESAMT	620.356	620.363	609.994	-1,7%

Tabelle 29: Art der Verteilung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bezirken Südtirols: (zum Text)

	Gehölze		Acker und Hausgärten		Dauergrünland und Weiden		Wälder		Andere		Nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche	
	ha	% auf A.P. Bozen	ha	% auf A.P. Bozen	ha	% auf A.P. Bozen	ha	% auf A.P. Bozen	ha	% auf A.P. Bozen	ha	% auf A.P. Bozen
Vinschgau	3.326	14,3	599	15,0	47.997	20,0	40.780	14,0	9.901	27,5	947	6,5
Burggrafenamt	6.849	29,4	139	3,5	36.395	15,2	38.271	13,1	6.973	19,4	1.173	8,1
Überetsch-Unterland	10.065	43,3	140	3,5	3.472	1,4	21.238	7,3	1.355	3,8	235	1,6
Bozen	1.441	6,2	43	1,1	1.979	0,8	10.042	3,4	100	0,3	59	0,4
Salten-Schlern	492	2,1	211	5,3	39.017	16,2	48.910	16,7	3.805	10,6	781	5,4
Eisaktal	1.073	4,6	602	15,1	19.622	8,2	29.130	10,0	2.047	5,7	1.257	8,7
Wipptal	2	0,0	293	7,3	23.118	9,6	21.655	7,4	1.788	5,0	3.261	22,5
Pustertal	13	0,1	1.972	49,3	68.553	28,5	82.029	28,1	10.061	27,9	6.782	46,8
Autonome Provinz Bozen	23.261	100,0	4.000	100,0	240.153	100,0	292.056	100,0	36.029	100,0	14.495	100,0

Quelle: unsere Auswertung auf ISTAT – Daten, 5° Landwirtschaftszählung (2000)

Tabelle 30: Verteilung der Betriebe (Anzahl und Fläche) nach Größenklassen: (zum Text)

	Bis zu 5 ha	% auf Gesamt	von 5 bis 50 ha	% auf Gesamt	über 50 ha	% auf Gesamt	Gesamt	Durchschnitt pro Betrieb
Anzahl	12.559	47,3%	12.293	46,3%	1707	6,4%	26.559	
Fläche	15.436	5,8%	87.849	32,9%	164.130	61,4%	267.415	10,1

Tabelle 31: Art der Bewirtschaftung: (zum Text)

Selbstbewirtschafteter				Mit Lohnempfänger	Andere Formen	Gesamt
Nur Familienangehörige als Arbeitskräfte	Vorwiegend Familienangehörige als Arbeitskräfte	Vorwiegend außerfamiliäre Arbeitskräfte	Gesamt			
21.042	4.060	868	25.970	492	97	26.559
79,2%	15,3%	3,3%	97,8%	1,8%	0,36%	100,0%

Tabelle 32: Sozioökonomische Aufteilung der Betriebe Südtirols: (zum Text)

Sozioökonomische Betriebskategorie	Anzahl der Betriebe	Prozentsatz	LNF pro Betrieb	Prozentsatz
Haupterwerbsbetriebe	9.915	39,4%	8,6 ha	56,4%
Zuerwerbsbetriebe	1.743	6,9%	10,8 ha	12,4%
Nebenerwerbsbetriebe	13.523	53,7%	3,49 ha	31,2%
Gesamt	25.181	100,0%	6 ha	100,0%

Tabelle 32bis: Betrieb nach wirtschaftlichen Größenklassen und betriebswirtschaftliche Ausrichtung: [\(zum Text\)](#)

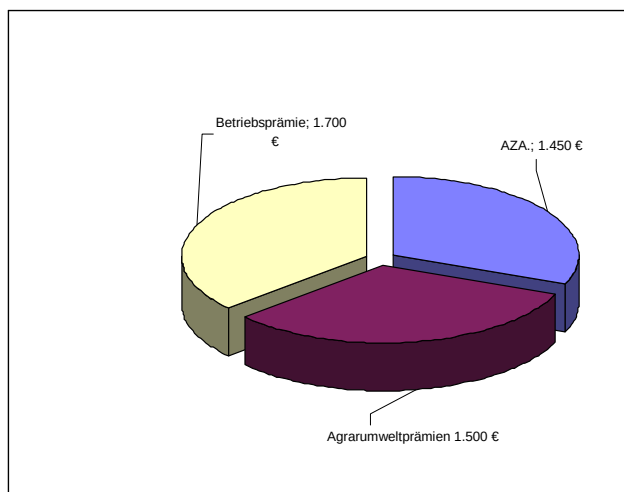
Anzahl Betriebe	EGE – Klassen (Europäische Größeneinheit)									
BWA	I (bis zu 2.400 €)	II (von 2.400 bis 4.800 €)	III (von 4.800 bis 7.200 €)	IV (von 7.200 bis 9.600 €)	V (von 9.600 bis 14.400 €)	VI (von 14.400 bis 19.200 €)	VII (von 19.200 bis 48.000 €)	VIII (von 48.000 bis 120.000 €)	IX (mehr als 120.000 €)	Gesamt
spezialisierte Rebanlagenbetriebe	23	244	186	158	230	146	351	97	10	1.445
spezialisierte Obstbaubetriebe	31	291	343	279	478	392	1.799	1.217	136	4.966
spezialisierte Milchviehbetriebe	28	207	354	367	784	729	1.914	209	12	4.604
Durchschnitt Provinz	8.147	2.615	2.001	1.549	2.535	1.906	5.647	1.976	213	26.589

Anzahl Betriebe	EGE – Klassen (Europäische Größeneinheit)									
BWA	I (bis zu 2.400 €)	II (von 2.400 bis 4.800 €)	III (von 4.800 bis 7.200 €)	IV (von 7.200 bis 9.600 €)	V (von 9.600 bis 14.400 €)	VI (von 14.400 bis 19.200 €)	VII (von 19.200 bis 48.000 €)	VIII (von 48.000 bis 120.000 €)	IX (mehr als 120.000 €)	Gesamt
Spezialisierte Rebanlagenbetriebe	1,6%	16,9%	12,9%	10,9%	15,9%	10,1%	24,3%	6,7%	0,7%	100%
spezialisierte Obstbaubetriebe	0,6%	5,9%	6,9%	5,6%	9,6%	7,9%	36,2%	24,5%	2,7%	100%
spezialisierte Milchviehbetriebe	0,6%	4,5%	7,7%	8,0%	17,0%	15,8%	41,6%	4,5%	0,3%	100%
Durchschnitt Provinz	30,6%	9,8%	7,5%	5,8%	9,5%	7,2%	21,2%	7,4%	0,8%	100%

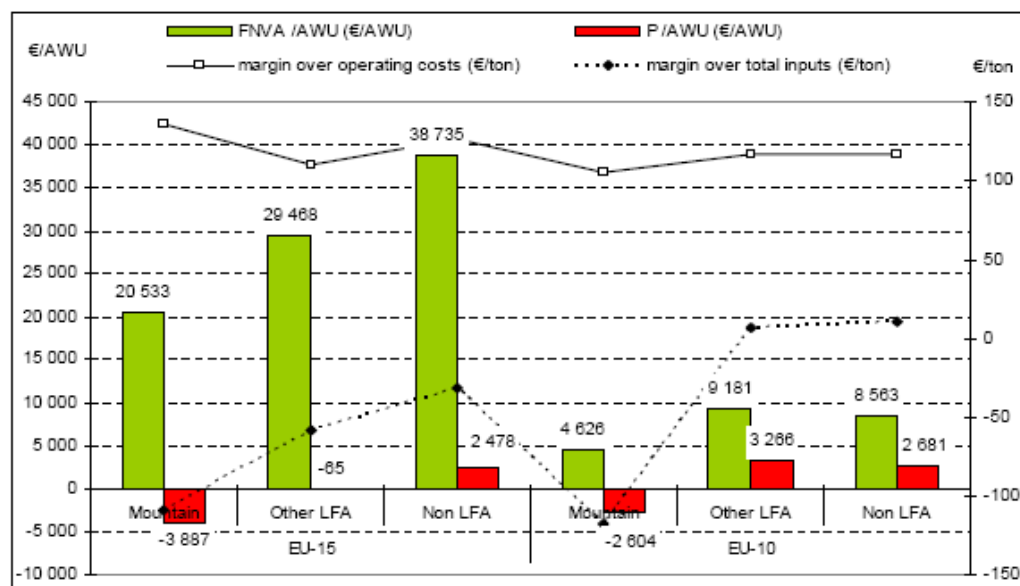
Tabelle 33: Liquidierte Betriebsprämien in der Autonomen Provinz Bozen (1999-2004): [\(zum Text\)](#)

Betriebsprämien, in MEURO	1999	2000	2001	2002	2003	2004	media
Mutterkühe, Stiere	1,326	1,401	1,767	1,643	1,594	1,476	1,535
Schafe-Ziegen	1,372	1,320	1,362	1,306	1,328	1,333	1,337
Gesamt	2,698	2,721	3,129	2,949	2,922	2,809	2,871

Grafik 34: Vergleich zwischen dem Durchschnittsbetrag des Einheitsprämie je Betrieb und der voraussichtlichen Beiträge des Ländlichen Entwicklungsplanes: [\(zum Text\)](#)

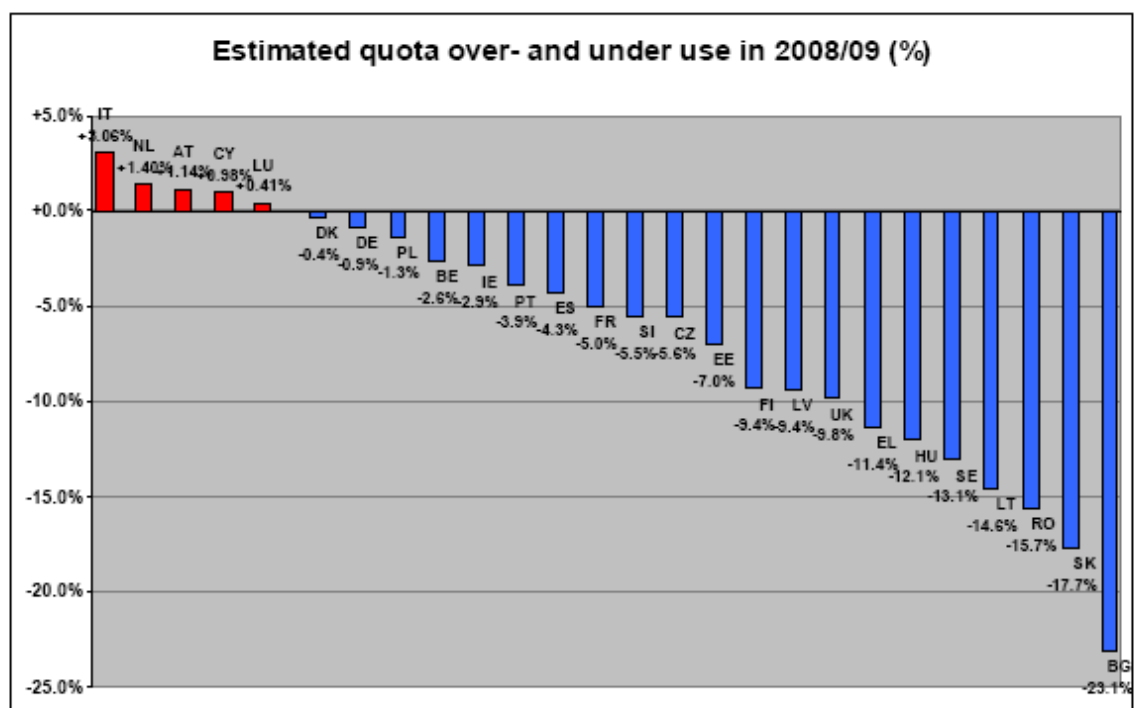


Grafik 34-a: Einkommen der Milchwirtschaftsbetriebe in benachteiligten Gebieten – Jahr 2006 (Quelle: Europäische Kommission)



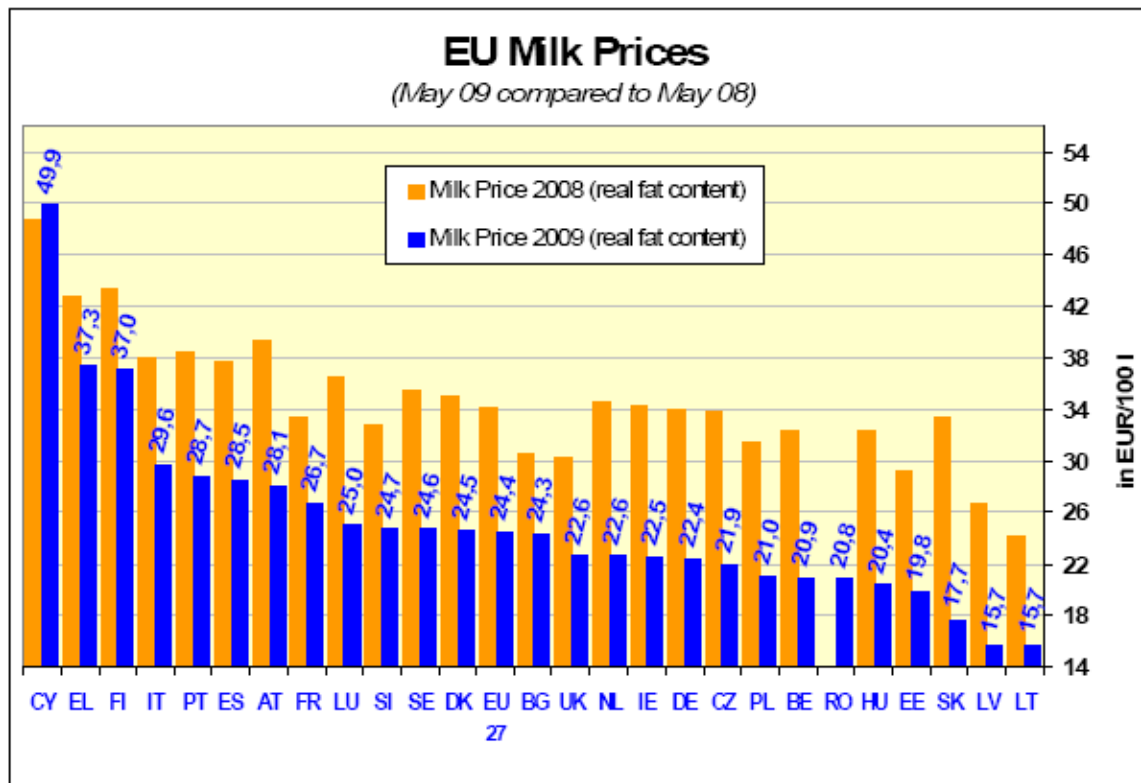
Source: EU FADN – DG AGRI. Model of the allocation of milk costs.

Grafik 34-b: Schätzung der Überschreitung und Unterschreitung der Quoten (%) in den Jahren 2008 und 2009 (Quelle: Europäische Kommission)

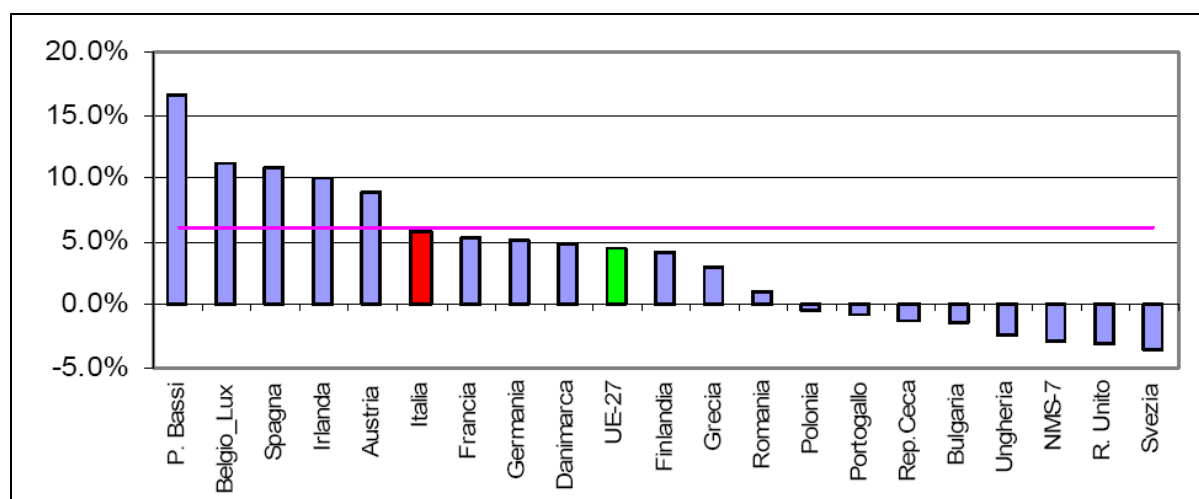


National data for NL, DE and AT

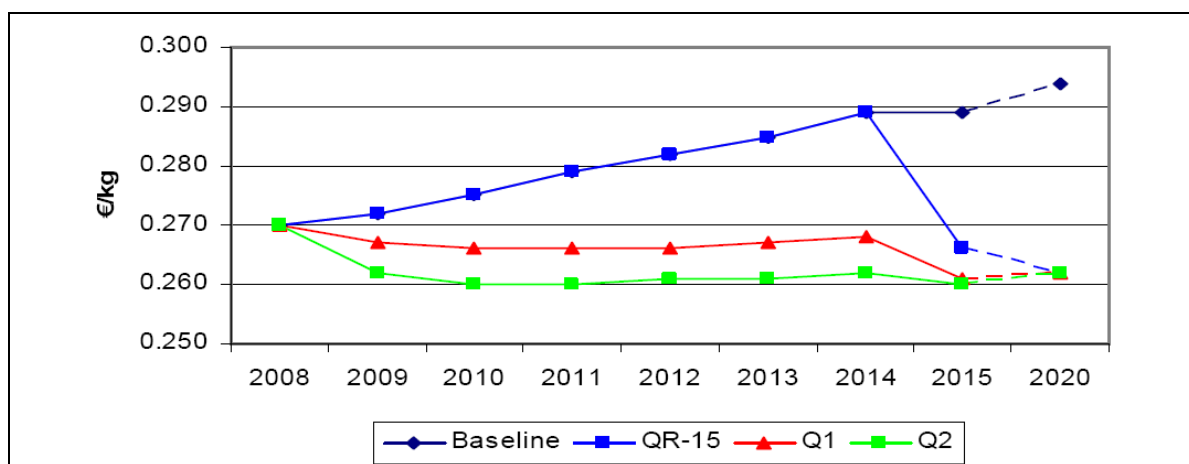
Grafik 34-c: Milchpreise in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, Vergleich Mai 2008 – Mai 2009 (Quelle: Europäische Kommission)



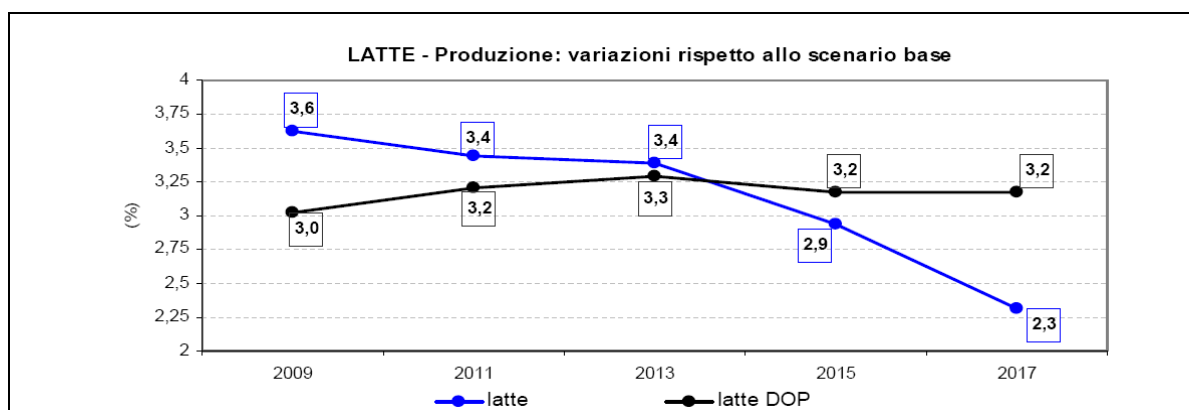
Grafik 34-d: Auswirkungen des Gesundheits-Checks auf die Milchproduktion in der EU (Quelle: Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitiken)



Grafik 34-e: Milchpreis in der EU nach 2015 (Quelle: Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitiken)



Grafik 34-f: Italien, Milchproduktion vor und nach 2015 (Quelle: Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitiken)



Grafik 34-g: Italien, Milchpreis vor und nach 2015 (Quelle: Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitiken)

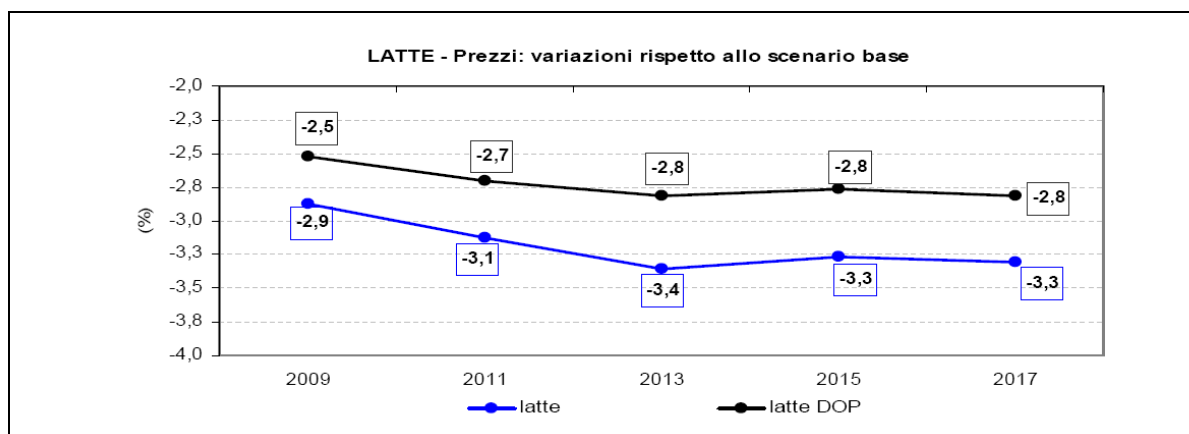


Tabelle 35: Verlauf des landwirtschaftlichen VRE nach Produktionssektoren zu aktuellen Preisen : [\(zum Text\)](#)

Produktion, Vorleistungen und Wertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft zu Herstellungspreisen - Werte zu Marktpreisen in Tausend Euro				
Produktionssektor	1995	2001	2002	2003
Landwirtschaft				
Ackerbau und Futterbau	60.918	76.990	89.330	78.039
Gehölzекulturen	296.782	339.824	374.552	350.487
Viehwirtschaft	210.546	252.612	248.746	253.473
Dazugehörige Dienste	16.918	20.550	21.370	21.580
Gesamtproduktion	585.164	689.976	733.998	703.579
Vorleistungen	186.179	212.560	224.250	215.280
Wertschöpfung der Landwirtschaft	398.985	477.416	509.748	488.299
Forstwirtschaft	41.050	35.858	36.560	33.860
Vorleistungen	4.926	4.300	4.380	4.055
Wertschöpfung der Forstwirtschaft	36.124	31.558	32.180	29.805
Land- und Forstwirtschaft				
Produktion	626.214	725.834	770.558	737.439
Vorleistungen	191.105	216.860	228.630	219.335
Wertschöpfung der Land und Forstwirtschaft	435.109	508.974	541.928	518.104

Tabelle 36: Verlauf des landwirtschaftlichen VRE nach Produktionssektoren in Preisen von 1995: [\(zum Text\)](#)

Produktion, Vorleistungen und Wertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft zu Herstellungspreisen - Werte in Preisen von 1995 in Tausend Euro				
Produktionssektor	1995	2001	2002	2003
Landwirtschaft				
Ackerbau und Futterbau	60.918	75.980	80.059	68.083
Gehölzекulturen	296.782	388.653	409.431	364.610
Viehwirtschaft	210.546	237.671	239.794	243.501
Dazugehörige Dienste	16.918	19.300	19.532	19.340
Gesamtproduktion	585.164	721.604	748.816	695.534
Vorleistungen	186.179	180.020	184.880	173.665
Wertschöpfung der Landwirtschaft	398.985	541.584	563.936	521.869
Forstwirtschaft	41.050	35.552	35.703	36.756
Vorleistungen	4.926	4.265	4.280	4.370
Wertschöpfung der Forstwirtschaft	36.124	31.287	31.423	32.386
Land- und Forstwirtschaft				
Produktion	626.214	757.156	784.519	732.290
Vorleistungen	191.105	184.285	189.160	178.035
Wertschöpfung der Land und Forstwirtschaft	435.109	572.871	595.359	554.255

Grafik 37: Prozentuelle Zusammensetzung der Produktion der Land- und Forstwirtschaft zu Herstellungspreisen - 2003: [\(zum Text\)](#)

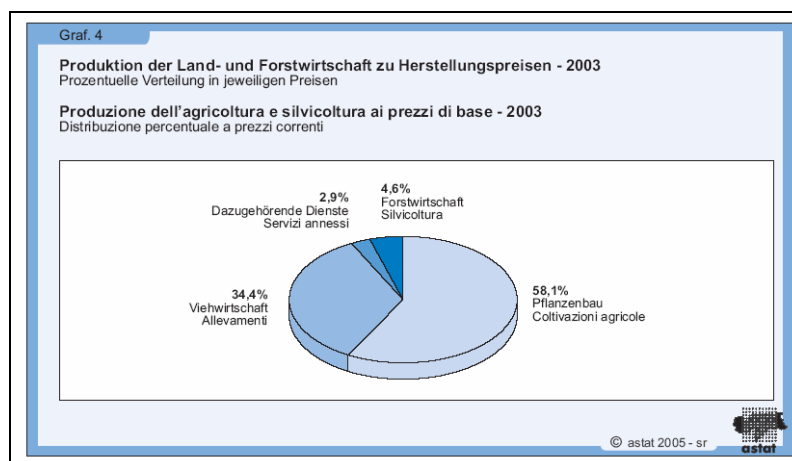


Tabelle 38: Entwicklung der Obstbauflächen in Südtirol (ha): [\(zum Text\)](#)

1960	1970	1983	1993	2003	2004
11.800	14.800	16.050	17.175	17.941	18.050

Tabelle 39: Obstbaubetriebe nach Größenklassen: [\(zum Text\)](#)

bis zu 1,0 ha	von 1,0 bis 2,0 ha	von 2,0 bis 5,0 ha	von 5,0 bis 10,0 ha	von 10,0 bis 20,0 ha	von 20,0 bis 50,0 ha	50,0 und mehr ha	GESAMT
2.057	1.265	2.431	1.468	745	447	127	8.540

Tabelle 40: Die zahlenmäßige Entwicklung der Obstbaubetriebe in Südtirol: [\(zum Text\)](#)

Anzahl der Obstbaubetriebe	1970	1982	1990	2000
	8.835	8.523	8.426	8.540

Tabelle 41: Die zahlenmäßige Entwicklung der Apfelproduktion Südtirols (Daten in 100 kg): [\(zum Text\)](#)

Jahr	Apfel
1970	3.087.200
1975	4.409.800
1980	4.749.800
1985	6.003.900
1990	7.537.608
1993	6.890.700
1994	7.941.695
1995	6.713.757
1996	8.311.015
1997	9.082.490
1999	9.095.144
2000	8.544.987
2001	9.387.642
2002	9.607.795
2003	8.722.481
2004	9.663.803

Grafik 42: Die zahlenmäßige Entwicklung der Apfelproduktion Südtirols (Daten in 100 kg): [\(zum Text\)](#)

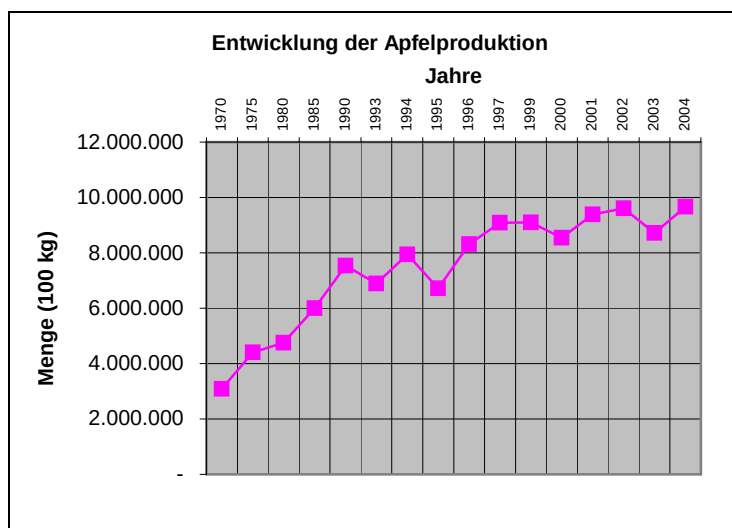


Tabelle 43: Die Zahlenmäßige Entwicklung der Lagerkapazität von Äpfeln in Südtirol – Frischobst (Daten in 100 kg): [\(zum Text\)](#)

Jahr	1978	1983	1993	1997	2000	2002	2004
CO2-Zellen	3.300.000	4.500.000	5.170.000	5.860.100	6.472.200	7.316.300	7.548.100
Kühlzellen	900.000	750.000	500.000	450.000	450.000	450.000	480.000
GESAMT	4.200.000	5.250.000	5.670.000	6.310.100	6.924.200	7.768.302	8.030.104

Tabelle 44: Die Zahlenmäßige Entwicklung der Lagerkapazität von Äpfeln in Südtirol – Frischobst: [\(zum Text\)](#)

Jahr	Lagerkapazität (%)
1978	75
1980	87
1983	75
1990	66
1993	75
1997	65
2000	81
2001	76
2002	82
2003	92
2004	78

Tabelle 45: Apfelproduktion in Südtirol 1989-2004, Verkauf und Rücknahme vom Markt: [\(zum Text\)](#)

Jahr	Produktion	Verkäufe (t)	% Verkäufe	AIMA-Entzug (t)	% Entzug
1989	569.242	569.241,9	100,0	-	0,0
1990	764.978	764.977,8	100,0	-	0,0
1991	600.547	600.547,0	100,0	-	0,0
1992	767.293	724.568,9	94,4	42.724,8	5,6
1993	694.903	688.995,6	99,1	5.907,7	0,9
1994	802.287	797.336,5	99,4	4.950,7	0,6
1995	678.339	678.339,3	100,0	-	0,0
1996	838.239	838.238,6	100,0	-	0,0
1997	913.572	901.976,8	98,7	11.595,1	1,3
1998	810.983	810.982,8	100,0	-	0,0
1999	912.820	912.820,0	100,0	-	0,0
2000	854.498	854.498,0	100,0	-	0,0
2001	938.764	938.764,0	100,0	-	0,0
2002	960.779	960.779,0	100,0	-	0,0
2003	872.248	872.248,0	100,0	-	0,0
2004	966.380	966.380,0	100,0	-	0,0
totale	8.353.203,2	8.288.025,2	99,2	65.178,3	0,8

Tabelle 46: Entwicklung der Weinbauflächen in Südtirol (ha): [\(zum Text\)](#)

KULTUR	1970	1982	1990	2000	2004
Reben	5.463	5.161	4.912	4.817	5.224
GESAMT	5.463	5.161	4.912	4.817	5.224

Tabelle 47: Weinbaubetriebe nach Größenklassen: [\(zum Text\)](#)

bis zu 1,0 ha	von 1,0 bis 2,0 ha	von 2,0 bis 5,0 ha	von 5,0 bis 10,0 ha	von 10,0 bis 20,0 ha	von 20,0 bis 50,0 ha	50 und mehr	GESAMT
1.203	663	1.283	843	462	258	69	4.781

Tabelle 48: Zahlenmäßige Entwicklung der Weinbaubetriebe in Südtirol: [\(zum Text\)](#)

Anzahl Weinbau- betriebe	1970	1982	1990	2000
	5.787	5.197	5.001	4.781

Tabelle 49: Zahlenmäßige Entwicklung der Weinproduktion (Daten in 100 kg): [\(zum Text\)](#)

Jahr	Weintrauben
1970	895.000
1975	758.300
1980	767.200
1985	794.250
1990	522.942
1993	536.740
1994	532.855
1995	491.540
1996	624.990
1997	505.352
1999	509.641
2000	517.350
2001	520.580
2002	479.390
2003	445.200
2004	494.800

Grafik 50: Entwicklung der Weinbauproduktion in Südtirol (Daten in 100 kg): [\(zum Text\)](#)

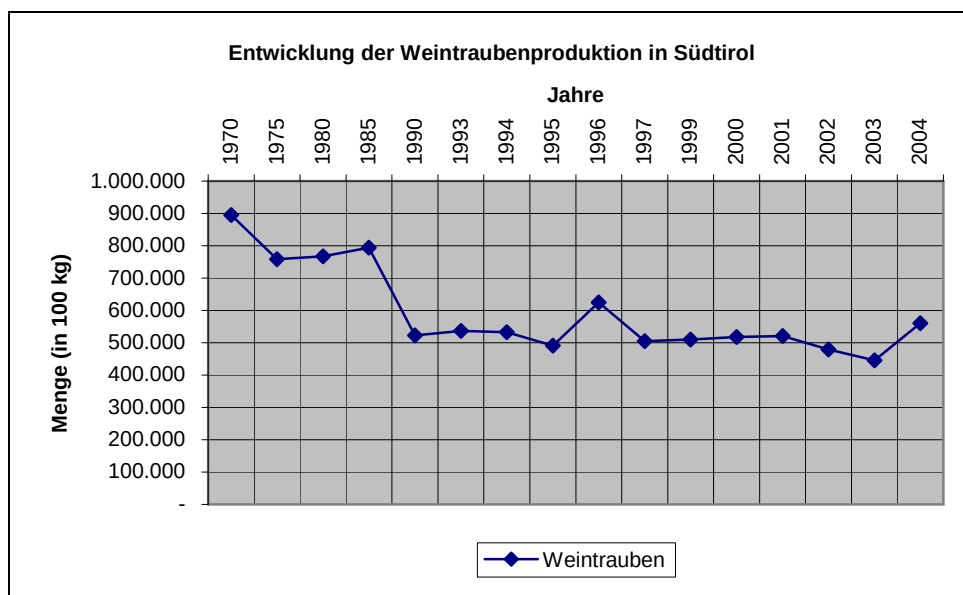


Tabelle 51: Die Sortenpalette der in der Provinz Bozen angebauten Reben: [\(zum Text\)](#)

Weinrebe	Fläche (%)	Weinrebe	Fläche (%)
	1997		
Rote Sorten		Weisse Sorten	
Vernatsch	33,3	Weissburgunder	9,5
Lagrein	6,8	Chardonnay	9,0
Blauburgunder	6,3	Gewürztraminer	6,6
Merlot	4,5	Ruländer	8,4
Cabernet	4,0	Silvaner	1,6
Andere	1,9	Müller-Thurgau	3,2
GESAMT	56,8	Sauvignon	3,5
		Andere	1,4
		GESAMT	43,2

Tabelle 52: Anzahl der Viehzuchtbetriebe nach Größenklassen: [\(zum Text\)](#)

bis zu 1,0 ha	von 1,0 bis 2,0 ha	von 2,0 bis 5,0 ha	von 5,0 bis 10,0 ha	von 10,0 bis 20,0 ha	von 20,0 bis 50,0 ha	50,0 ha und mehr	GESAMT
1.496	1.062	3.324	3.516	2.351	794	267	12.810

Tabelle 53: Anzahl der Rinder nach Größenklassen der Betriebe: [\(zum Text\)](#)

bis zu 1,0 ha	von 1,0 bis 2,0 ha	von 2,0 bis 5,0 ha	von 5,0 bis 10,0 ha	von 10,0 bis 20,0 ha	von 20,0 bis 50,0 ha	50,0 ha und mehr	GESAMT
836	2.029	17.195	42.495	49.953	22.609	9.079	144.196

Tabelle 54: Durchschnittliche Anzahl nach Rindern pro Betrieb nach Größenklassen des Betriebes: [\(zum Text\)](#)

bis zu 1,0 ha	von 1,0 bis 2,0 ha	von 2,0 bis 5,0 ha	von 5,0 bis 10,0 ha	von 10,0 bis 20,0 ha	von 20,0 bis 50,0 ha	50,0 ha und mehr	GESAMT
3,9	3,9	7,1	13,8	22,6	29,7	36,2	13,3

Grafik 55: Viehzuchtbetriebe nach Größenklassen und Viehbestand: [\(zum Text\)](#)

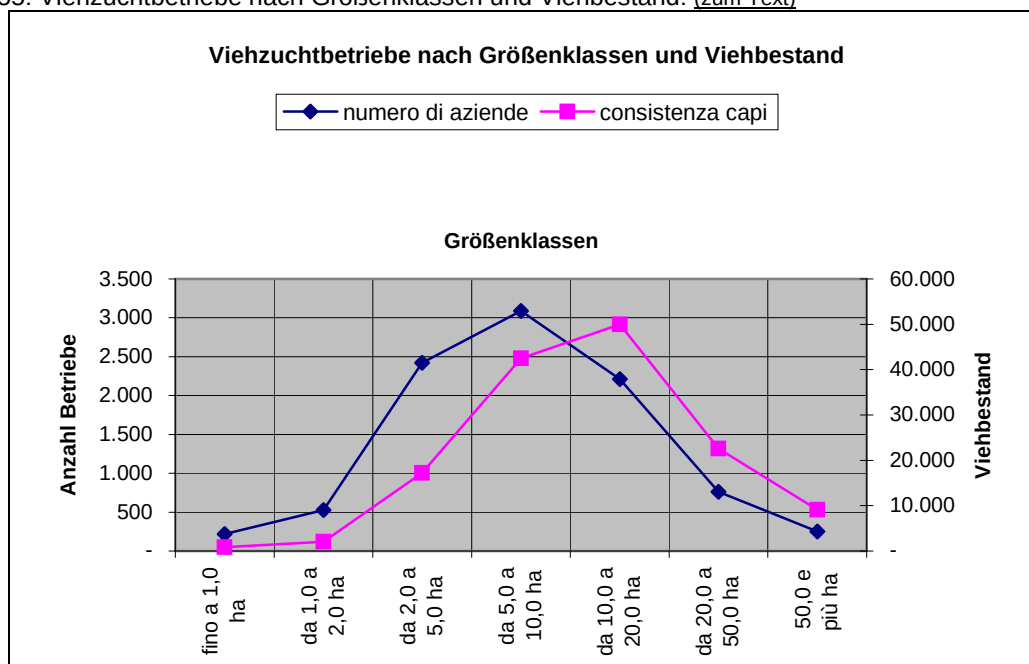


Tabelle 56: Entwicklung der Milchlief erung und ausgezahlter Durchschnittspreis: (zum Text)

Jahr	1988	1990	1993	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
gelieferte Milch in Mill. Liter	230	279	268	286	295	305	315	337	345	356	365	380	389
ausgezahlter Literpreis	0,35	0,35	0,39	0,45	0,43	0,40	0,41	0,41	0,42	0,45	0,44	0,43	0,43

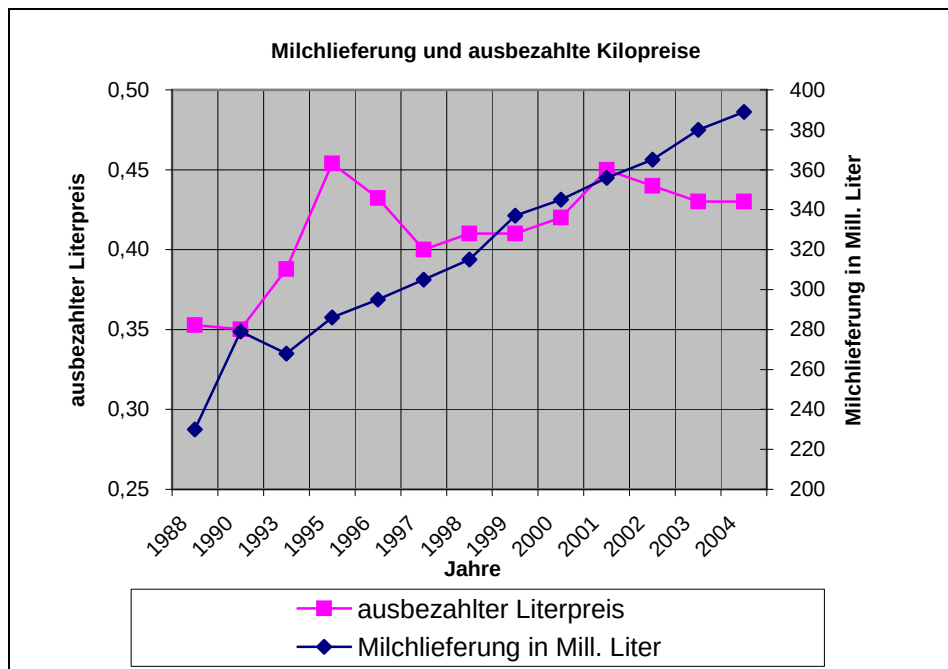


Tabelle 57: Entwicklung der Milchlief erung an die Genossenschaften S üdtirols in den Jahren 1990-2004:

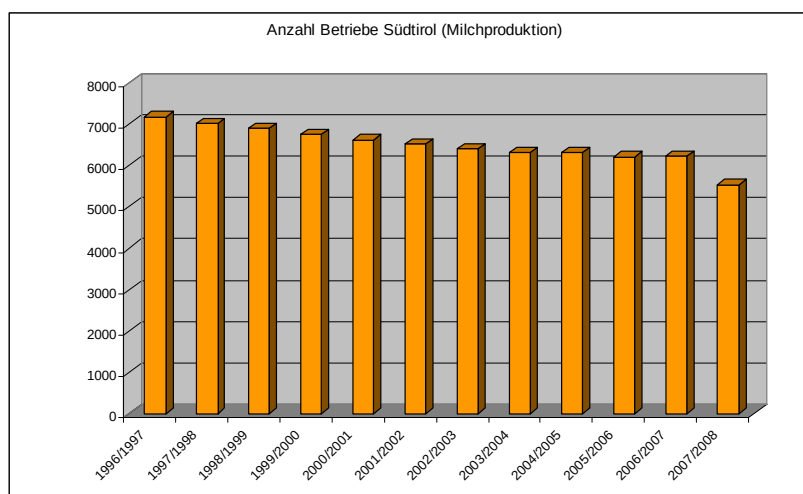
Jahr	Milchanlieferung (Millionen Liter)	Verarbeitete und lose verkaufte Milch (Millionen Liter)	Verpackte Frischmilch (Millionen Liter)	Verpackte UHT-Milch (Millionen Liter)	Jogurt (Millionen Liter)	Käse (kg)	Butter (kg)
1990	279,0	214,0	23,0	23,8	82,9	5,70	2,11
1991	279,8	208,6	23,2	27,0	103,0	6,13	2,02
1992	276,9	202,0	23,2	26,9	126,8	6,83	2,18
1993	268,5	187,3	23,9	29,0	147,5	7,24	2,56
1994	278,4	185,4	24,4	28,6	237,6	7,77	2,56
1995	285,7	182,6	24,6	31,0	283,4	8,71	3,32
1996	294,8	179,0	25,3	37,4	325,9	9,57	2,75
1997	304,3	188,1	24,1	35,6	351,9	10,03	2,48
1998	317,8	212,8	24,2	28,1	323,2	9,63	2,63
1999	331,1	221,5	22,8	35,0	311,9	10,22	2,66
2000	339,9	143,3	23,4	27,4	379,0	11,70	2,90
2001	345,6	143,3	22,7	21,8	421,6	11,50	2,90
2002	350,7	153,2	22,4	24,4	448,4	11,60	2,80
2003	365,0	138,1	22,3	24,0	522,2	18,20	2,80
2004	362,9	112,6	22,1	22,9	636,3	18,50	2,80

Tabelle 57-b: Zahl der Milch erzeugenden Betriebe, durchschnittliche Produktion und Mittelwerte je Betrieb 1996-2008 (Quelle: Abteilung Landwirtschaft):

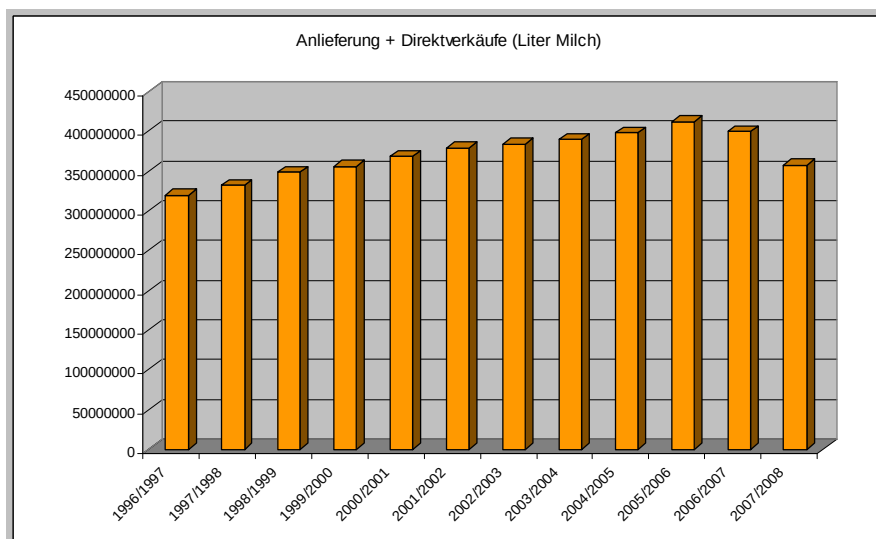
Jahr	Anzahl der Milch erzeugenden Betriebe	Entwicklung prozentuell	Anlieferung + Direktverkäufe (Liter Milch)	Entwicklung prozentuell	Durchschnittliche Produktion pro Betrieb (Liter Milch)	Entwicklung prozentuell
1996/1997	7.180	100%	319.466.358	100%	44.494	100%
1997/1998	7.018	98%	332.265.075	104%	47.345	106%
1998/1999	6.895	96%	348.282.151	109%	50.512	114%
1999/2000	6.759	94%	356.401.462	112%	52.730	119%
2000/2001	6.628	92%	368.312.852	115%	55.569	125%
2001/2002	6.519	91%	379.341.614	119%	58.190	131%
2002/2003	6.396	89%	384.315.147	120%	60.087	135%
2003/2004	6.315	88%	390.208.338	122%	61.791	139%
2004/2005	6.316	88%	398.203.248	125%	63.047	142%
2005/2006	6.215	87%	411.807.330	129%	66.260	149%

2006/2007	6.235	87%	399.432.000	125%	64.063	144%
2007/2008	5.542	77%	357.798.707	112%	64.561	145%

Grafik 57-c: Zahl der Milch erzeugenden Betriebe 1996-2008 (Quelle: Abteilung Landwirtschaft):



Grafik 57-d: Milchproduktion 1996-2008 (Quelle: Abteilung Landwirtschaft):



Grafik 57-e: Durchschnittliche Produktion je Betrieb, 1996-2008 (Quelle: Abteilung Landwirtschaft):

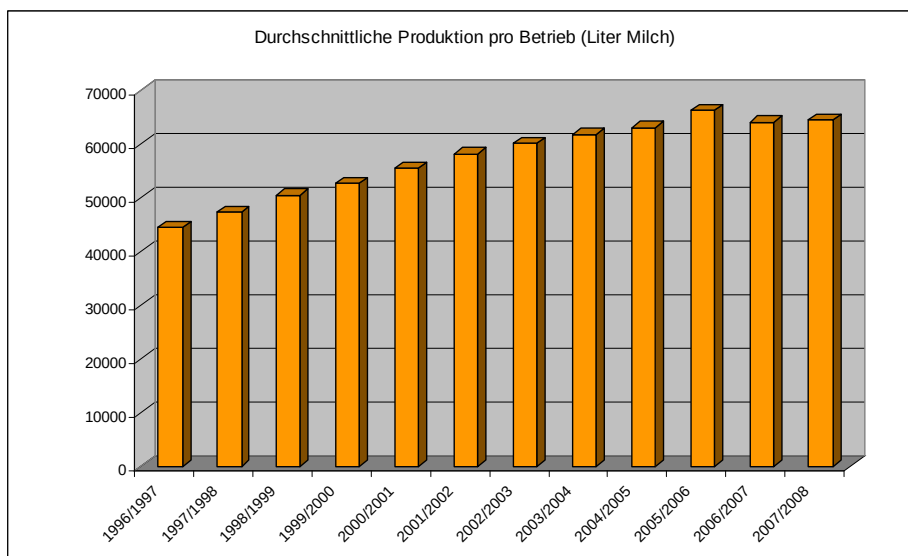
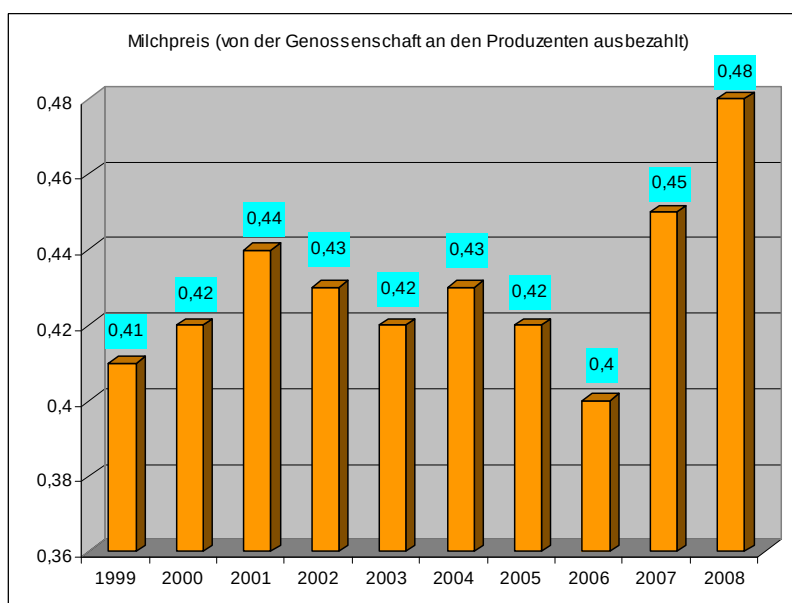


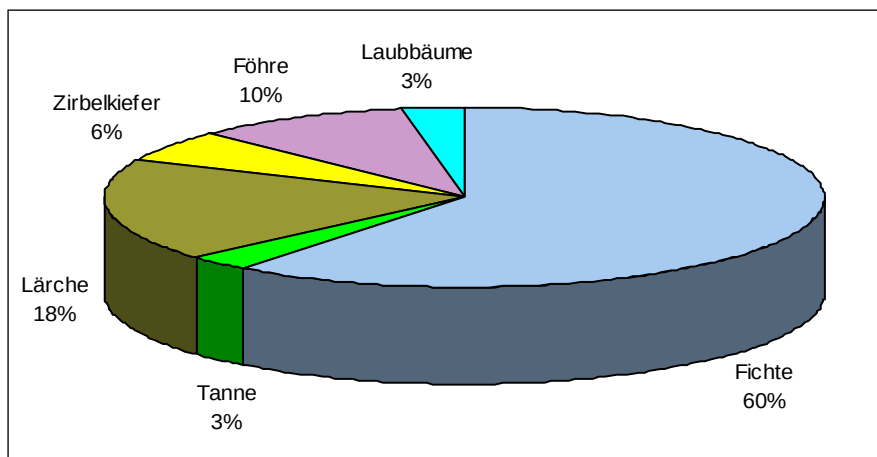
Tabelle 57-f: Milchpreis (von den Südtiroler Genossenschaften an die Erzeuger ausgezahlte Beträge), 1999-2008

Jahr	Milchpreis (von der Genossenschaft an den Produzenten ausbezahlt)	Entwicklung prozentuell
1999	0,41	100%
2000	0,42	102%
2001	0,44	107%
2002	0,43	105%
2003	0,42	102%
2004	0,43	105%
2005	0,42	102%
2006	0,40	98%
2007	0,45	110%
2008	0,48	117%

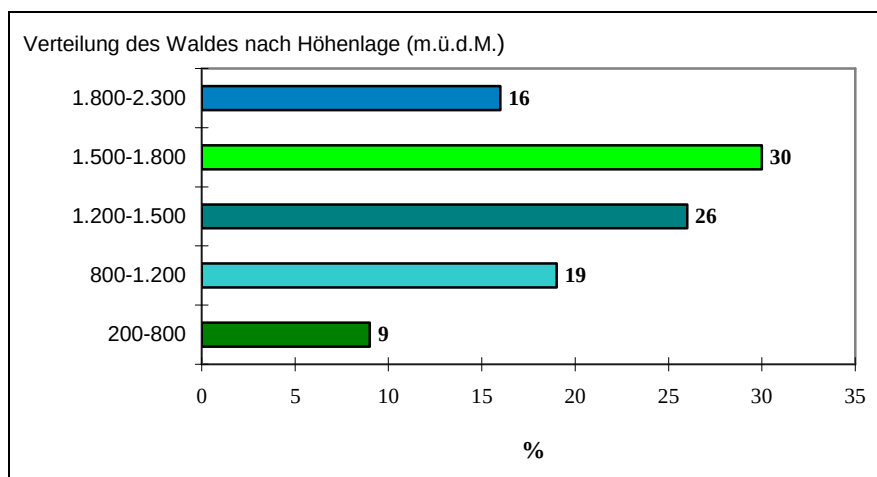
Grafik 57-g: Milchpreis (von den Südtiroler Genossenschaften an die Erzeuger ausgezahlte Beträge), 1999-2008



Grafik 58: Bewaldete Flächen nach Größenklassen und Beschaffenheit: [\(zum Text\)](#)



Grafik 59: Bewaldete Flächen nach Größenklassen und Beschaffenheit: [\(zum Text\)](#)



Grafik 60: Waldfläche nach Eigentumsverhältnissen: [\(zum Text\)](#)

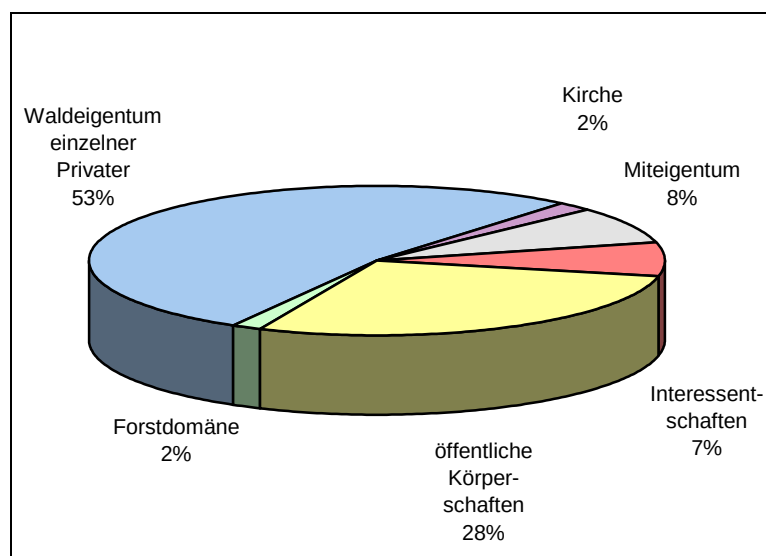


Tabelle 61: Waldfläche nach Eigentumsverhältnissen: [\(zum Text\)](#)

	ha	%	Waldeigentümer	Durchschnittliche Fläche
Einz.Privateigentümer	151.840	52%	17.178	8,8
Miteigentum	23.360	8%	3.059	7,6
Interessenschaften	20.440	7%	439	46,6
Kirche	5.840	2%	145	40,3
Öffentl. Körperschaften	81.760	28%	436	187,5
Forstdomäne	8.760	3%	1	8.760,0
Gesamt	292.000	100%	21.258	

Karte 62: Gebiete mit forstlich-hydrologischer Nutzungsbeschränkung: [\(zum Text\)](#)

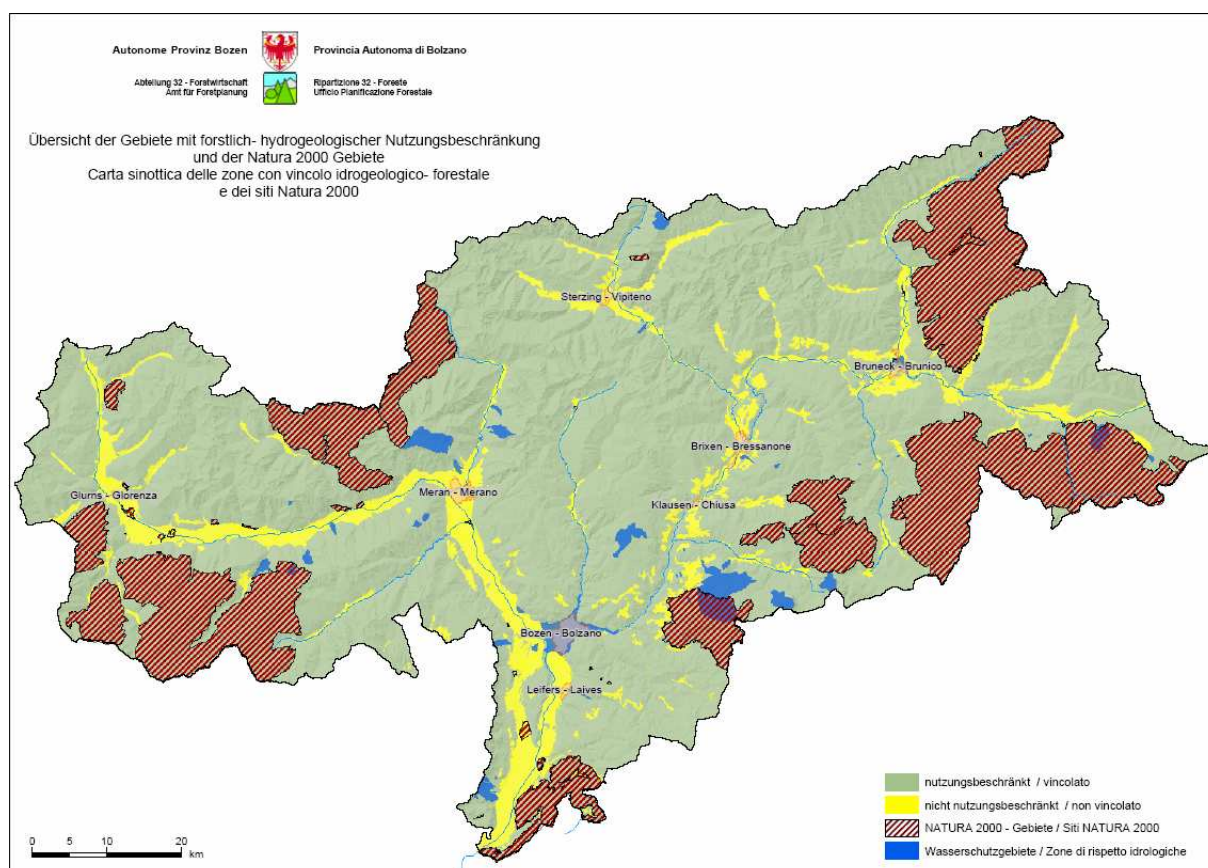


Tabelle 63: Schlägerungsfläche und Holzeinschlag nach Waldarten: [\(zum Text\)](#)

Tab. 13.20
Schlägerungsfläche und Holzeinschlag nach Waldarten - 2001-2003
Tagliate e relative superfici per tipo di bosco - 2001-2003

WALDARTEN	Schlägerungsfläche (ha) Superficie (ha)			% der jeweiligen Waldfläche % della rispettiva superficie boschiva			Holzeinschlag (Festmeter) (a) Quantità (metri cubi) (a)			TIPO DI BOSCO
	2001	2002	2003	2001	2002	2003	2001	2002	2003	
Hochwald	8.474	4.775	5.656	2,9	1,6	1,9	477.148	432.322	490.499	Fustaie
Niederwald	42	64	20	0,4	0,6	0,2	-	-	-	Cedui semplici
Niedermischwald	73	128	53	1,0	1,8	0,8	10.624	13.341	5.628	Cedui composti
Insgesamt	8.589	4.967	5.729	2,8	1,6	1,9	487.772	445.663	496.127	Totale

(a) Die angegebene Menge beinhaltet Holz für die Verarbeitung und Brennholz und nicht die Verluste bei der Verarbeitung im Wald.
 La quantità indicata comprende il legname da lavoro e la legna per combustibili e non le perdite di lavorazione in foresta.

Quelle: Landesamt für Forstverwaltung Fonte: Ufficio provinciale amministrazione forestale

Tabelle 64: Nutzung der Holzart: [\(zum Text\)](#)

Tab. 13.21
Holzeinschlag nach Holz- und Nutzungsart - 1999-2003
Produzione boschiva per tipo di legno e utilizzazione - 1999-2003

HOLZARTEN	1999	2000	2001	2002	2003	TIPO DI LEGNO
Festmeter / Metri cubi						
Nutzholz	248.493	246.843	333.206	318.518	348.715	Legname da lavoro
Tanne und Fichte	198.687	206.142	262.201	258.588	290.962	Abete bianco e rosso
Lärche	32.190	24.653	45.213	36.760	36.008	Larice
Kiefer	17.008	15.721	25.591	22.846	21.538	Pino
Andere Nadelhölzer	-	132	4	-	2	Altre resinose
Laubholz	608	194	197	324	204	Latifoglie
Brennholz	86.163	159.148	154.566	127.145	147.412	Legna da ardere
Nadelholz	81.286	155.890	149.866	122.426	144.451	Resinose
Laubholz	4.877	3.258	4.700	4.719	2.962	Latifoglie
Insgesamt	334.656	405.991	487.772	445.663	496.127	Totale

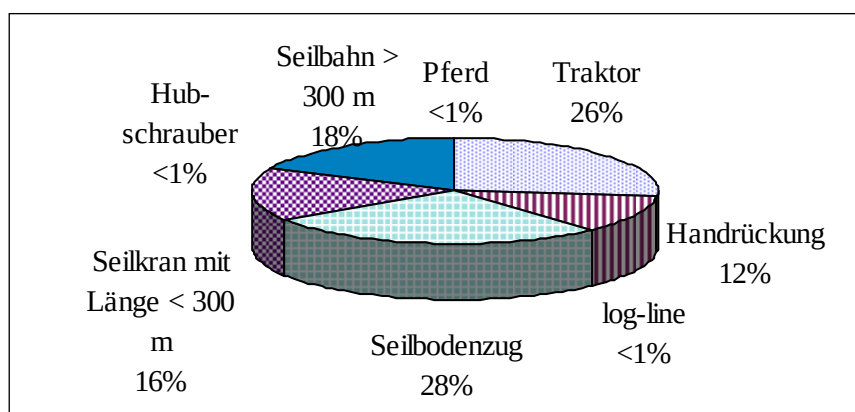
Quelle: Landesamt für Forstverwaltung
Fonte: Ufficio provinciale amministrazione forestale

Tabelle 65: Eckdaten der Forstwirtschaft: [\(zum Text\)](#)

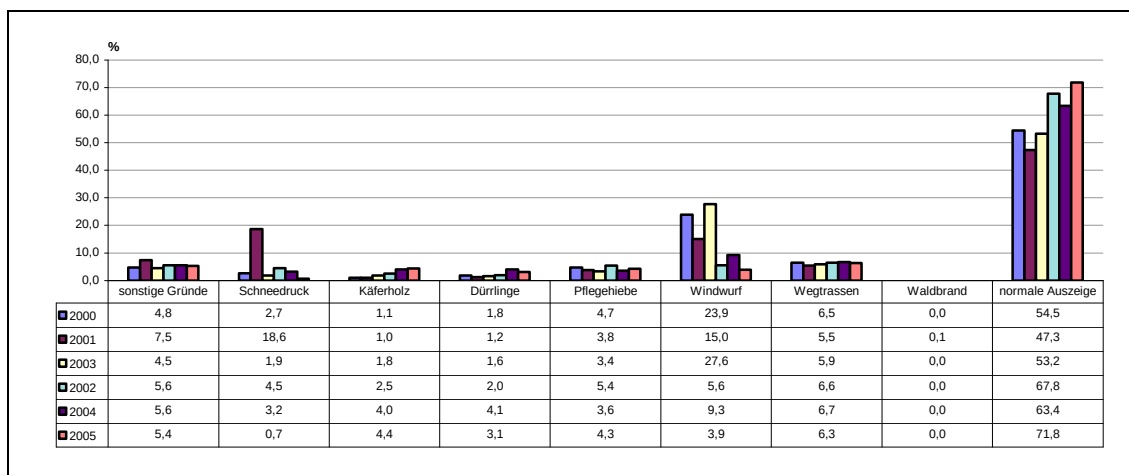
Produktive Waldfläche 292.819 ha	
Bestockung insgesamt 60.231.078 Vfm	Durchschnittlicher Hektarvorrat 206 Vfm/ha
Jährlicher Zuwachs 952.681 Vfm	Durchschnittlicher Zuwachs/Hektar 3,25 Vfm/ha
jährlicher Hiebsatz 542.748 Vfm	Durchschnittlicher Hiebsatz/ha 1,85 Vfm/ha

Datenquelle: Forstinventar des Jahres 2003 (Forest.Management@provinz.bz.it).

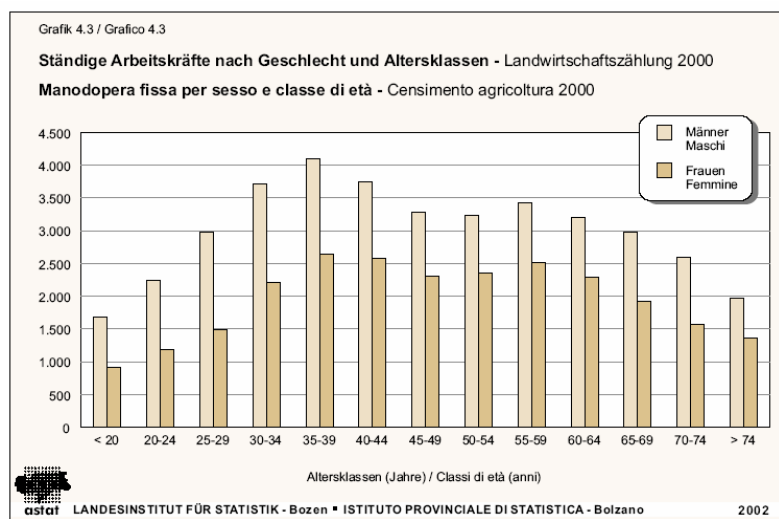
Tabelle 66: Hilfsmittel der Rodung: [\(zum Text\)](#)



Grafik 67: Waldschadensbericht 2000-2005: [\(zum Text\)](#)



Grafik 68: Verteilung der Altersklassen der Bewirtschafter in der Landwirtschaft – Zählung 2000 (Astat): [\(zum Text\)](#)



Grafik 69: Aufteilung der Bewirtschafter nach Altersklassen und Studientitel in der Landwirtschaft - Zählung 2000 (Astat): [\(zum Text\)](#)

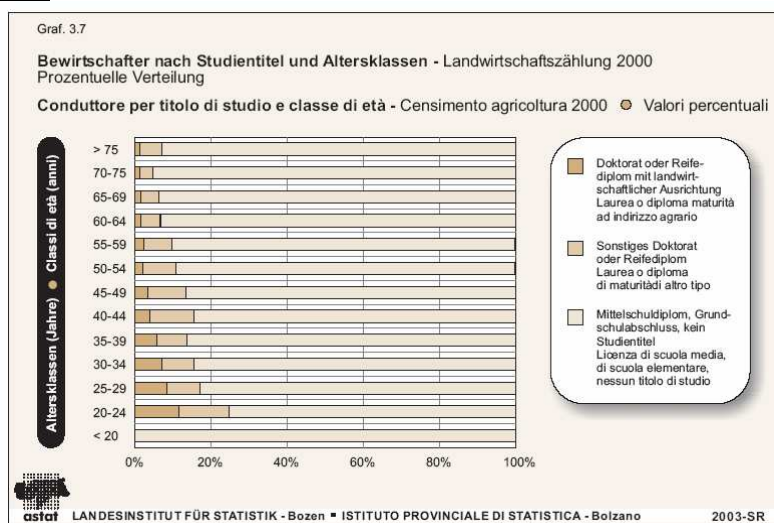


Tabelle 70: Höhenlage der Gemeinden in der Autonomen Provinz Bozen Südtirol: (zum Text)

Höhe ü.M. (m) Altitudine (m)			COMUNI
Min	Max	Zentrum Centro	
535	2.439	1.225	Aldino
244	1.019	274	Andriano
721	1.628	1.209	Anterivo
239	1.866	416	Appiano s.s.d.vino
1.015	2.680	1.290	Avelengo
1.193	3.064	1.315	Badia
453	2.259	830	Barbiano
232	1.616	262	Bolzano
1.120	3.146	1.213	Braies
1.057	3.267	1.098	Brennero
538	2.576	559	Bressanone
223	975	238	Bronzolo
812	2.277	838	Brunico
372	1.225	592	Caines
212	1.856	425	Caldaro s.s.d.vino
843	2.990	937	Campo di Trens
838	3.436	864	Campo Tures
556	2.912	587	Castelbello-Ciardes
400	2.958	1.060	Castelfrè
269	1.837	292	Cermes
757	2.484	784	Chienes
512	2.581	523	Chiusa
283	1.680	290	Comedo all'Isarco
212	1.856	333	Cortaccia s.s.d.vino
209	214	212	Cortina s.s.d.vino
1.500	3.152	1.568	Corvara in Badia
1.449	3.738	1.520	Curon Venosta
1.172	3.146	1.256	Dobbiaco
210	1.720	214	Egna
880	2.450	1.022	Falzes
315	2.600	880	Fiè allo Sciliar
723	2.708	749	Fortezza
535	3.025	1.132	Funes
819	3.171	841	Gais
252	440	267	Gargazzone
894	2.534	907	Glorenza
620	3.257	639	Laces
302	2.600	350	Lagundo
464	2.281	1.093	Laion
227	1.550	255	Laives
254	1.913	310	Lana
832	3.545	868	Lasa
900	2.418	1.150	Lauregno
583	2.576	972	Luson
207	1.260	241	Magrè s.s.d.vino
921	3.738	1.051	Malles Venosta
942	3.064	1.285	Marebbe
270	1.779	363	Marlengo
957	3.757	1.312	Martello
350	2.003	1.142	Melina
263	1.621	325	Merano
1.042	2.687	1.087	Monguelfo-Tesido
217	1.775	497	Montagna
774	3.355	1.007	Moso in Passiria
246	1.750	321	Nalles
518	3.081	528	Naturno
581	1.287	772	Naz-Sciaives
850	2.842	1.182	Nova Levante
418	2.799	1.357	Nova Ponente
217	900	242	Ora

Höhe ü.M. (m) Altitudine (m)			COMUNI
Min	Max	Zentrum Centro	
1.125	2.518	1.234	Ortisei
500	3.337	626	Parcines
892	3.105	972	Perca
518	2.027	519	Plaus
450	920	470	Ponte Gardena
256	1.060	270	Postal
880	3.375	915	Prato allo Stelvio
1.325	3.498	1.475	Predoi
900	2.627	1.420	Proves
945	3.471	976	Racines
926	3.436	1.030	Rasun Anterselva
296	2.170	1.154	Renon
381	2.873	504	Rifiano
695	3.132	777	Rio di Pusteria
590	2.100	885	Rodengo
207	1.789	224	Salomo
1.113	3.145	1.175	S.Candido
243	1.850	1.087	S.Genesio Atesino
450	2.746	689	S.Leonardo in Passiria
784	2.194	810	S.Lorenzo di Sebato
1.035	2.909	1.135	S.Martino in Badia
457	2.868	597	S.Martino in Passiria
370	2.608	735	S.Pancrazio
1.250	3.179	1.428	S.Cristina Val Gardena
570	2.781	961	Sarentino
370	2.781	600	Scena
982	3.479	1.229	Selva dei Molini
1.400	3.179	1.563	Selva di Val Gardena
830	3.624	1.327	Senales
1.244	3.092	1.310	Sesto
660	3.366	721	Silandro
883	2.780	921	Sluderno
1.033	3.905	1.310	Stelvio
925	2.827	1.210	Terento
240	1.175	248	Terlano
213	2.116	276	Termeno s.s.d.vino
257	2.297	635	Tesimo
700	3.002	1.028	Tires
323	2.998	594	Tirolo
719	1.836	1.127	Trodene
1.050	3.195	1.240	Tubre
898	3.439	1.190	Ultimo
215	675	243	Vadena
981	2.567	1.048	Valdaora
943	3.509	948	Val di Vizze
942	3.378	1.054	Valle Aurina
1.191	2.837	1.276	Valle di Casies
722	3.260	755	Vandolies
570	2.742	671	Varna
595	2.025	1.204	Verano
1.115	2.378	1.158	Villabassa
483	2.509	880	Villandro
935	2.714	948	Vipiteno
530	2.436	851	Veiturno
1.106	3.026	1.353	La Valle
1.091	2.434	1.279	Senale-S.Felice
(a) 207	(a) 3.905	(b) 262	Totale Provincia

Tabelle 71: Vergleich der Erlöse eines normalen Viehzuchtbetriebes im Berggebiet mit jenen im benachteiligten Gebiet: (zum Text)

	4 Schnitte	2 Schnitte	Differenz
Ø- Anzahl der Schnitte	4	2	-2
Ø-Ertrag Rohfutter dt/ha in T.S.	9,43	3,34	-6,09
durchschnittliche Neigung	26-35%	>50%	
Ø-Bedarf Arbeitsstunden für die Ernte (ausgenommen Düngung und Beweidung) ²	22,8	58	35,2
Ø-Arbeitsstunden/ha ³	280	302	22
Ø-Kosten Arbeitsstunden	9,00 €	9,00 €	0
-Stundenkosten/ha (Arbeitseinheiten x Stundenlohn)	2.520,00 €	2.718,00 €	198,00 €
GVE/ha	2,3	2,0	-0,3
Ø-Milchproduktion/GVE/Jahr	8.000	6.000	-2000
Ø-Milchpreis 4	0,43 €	0,43 €	0,00 €
Einkommen/GVE von der Milchproduktion	3.440,00 €	2.580,00 €	-860,00 €
Einkommen/ha von der Milchproduktion	7.912,00 €	5.160,00 €	-2.752,00 €
Ø-Preis Futter 5	0,23 €	0,23 €	0,00 €
Ø-Kg. Futter/GVE/Jahr	2.100	1.600	-500
Ø-Kosten Futter/ha	1.110,90 €	736,00 €	-374,90 €
Erlös/ha	4.281,10 €	1.706,00 €	-2.575,10 €

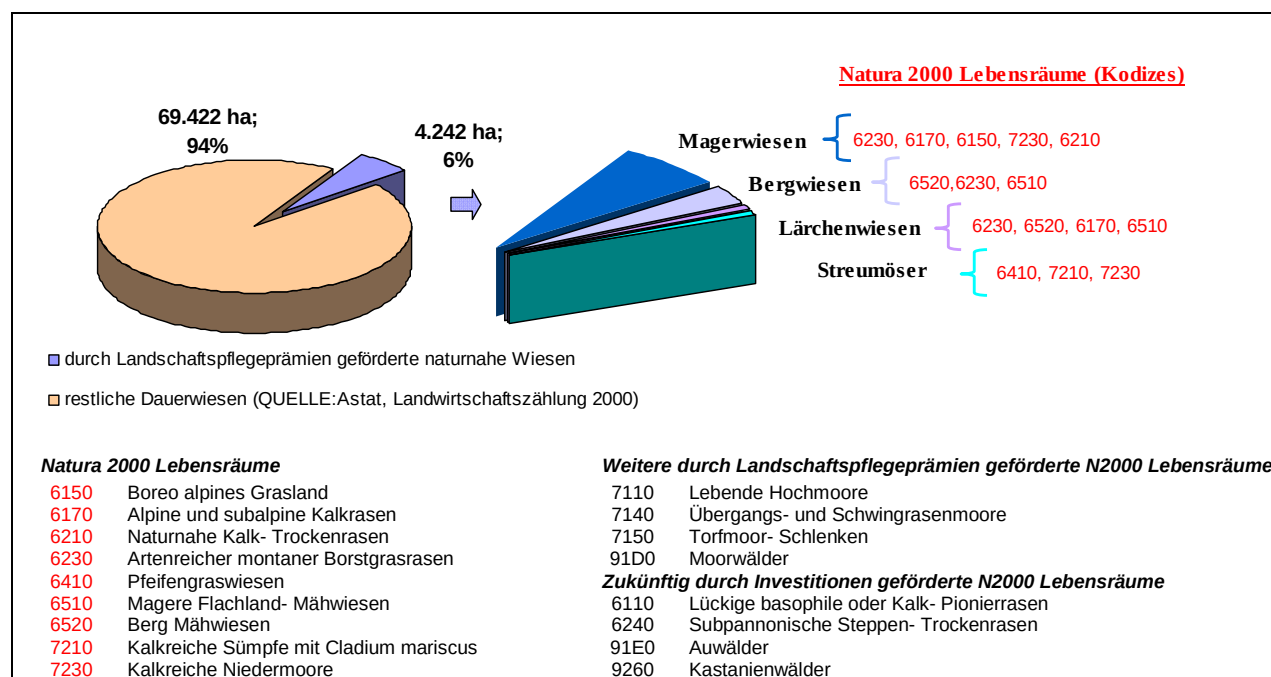
1 (Kasal A., Zelli E., Cassar A., Mair V. Dallagiacoma E. (2004). Futterertrag auf Naturwiesen in Südtirol. Laimburg Journal 1 (1), 86-94
2 M. Greimel 2002
3 M. Greimel: Arbeitszeitberechnung für alpine Viehwirtschaftsbetriebe
4 Agrar- und Forstbericht 2003
5 Stellungnahme der Fachgruppe Viehwirtschaft

Ein objektiver Vergleich zwischen einem Betrieb in der Talsohle, welcher Tierhaltung betreibt, und einem Bergbauernhof ergibt einen Minderertrag von 4.812 € pro Hektar an Futterfläche. Dies ist vorwiegend auf den erhöhten Einsatz von Arbeitskräften durch die Steilheit der Böden und einen geringeren Ertrag aufgrund einer geringeren Milchproduktion als Folge der begrenzten Produktion von Rohfutter zurückzuführen. Diese Minderung der Erlöse kann nicht vollständig durch die öffentliche Hand ausgeglichen werden, wobei die Ausgleichszulage durchwegs eine geeignetes Mittel zur Förderung einer extensiven Bewirtschaftung der Futterflächen im Berggebiet darstellen kann.

Tabelle 72: Ausdehnung der als Natur- und Landschaftsschutzgebiete eingestuftten Flächen– Daten Astat: [\(zum Text\)](#)

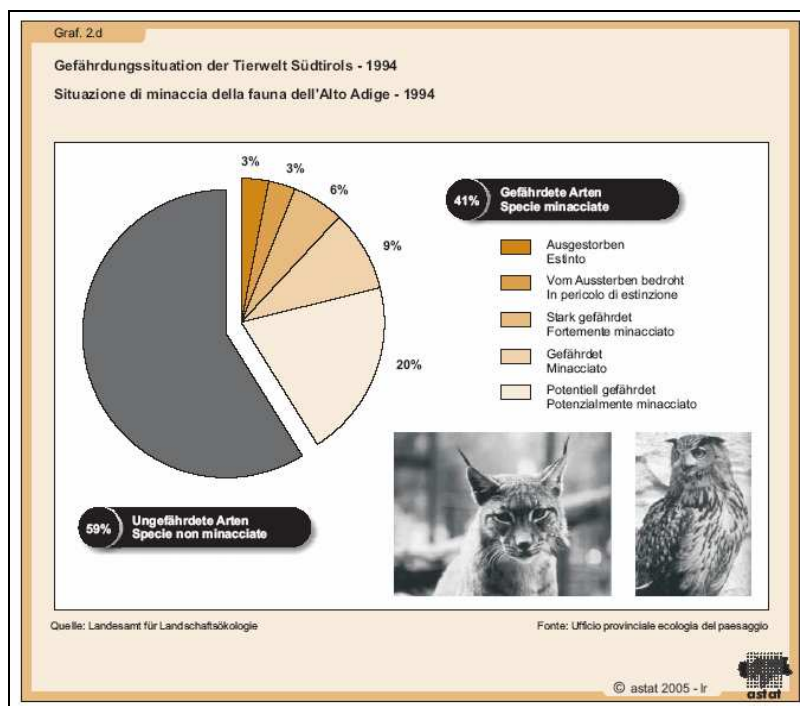
Natur- und Landschaftsschutzgebiete Stand am 31.12.2004				
Territori sotto tutela della natura e del paesaggio Situazione al 31.12.2004				
SCHUTZKATEGORIE	N	Fläche Superficie ha	Prozent. Anteil an der Gesamtfläche Südtirols Percentuale della superficie provinciale	CATEGORIA DI TUTELA
Naturdenkmäler	1.065			Monumenti naturali
Biotopie	189	2.663	0,4	Biotopi
Naturparke	7	126.601	17,1	Parchi naturali
Nationalpark Stifiser Joch	1	53.447	7,2	Parco Nazionale dello Stelvio
Landschaftsschutzgebiete (a)		109.736	14,8	Zone di tutela paesaggistica (a)
Insgesamt		292.447	39,5	Totale
(a) Mit speziellen Landschaftsschutzaufgaben versehene Flächen in den 106 gemeindlichen und 7 übergemeindlichen Landschaftsschutzplänen Superfici con specifici vincoli paesaggistici nei 106 piani paesaggistici comunali e 7 intercomunali				
Quelle: Landesabteilung Natur und Landschaft			Fonte: Ripartizione provinciale natura e paesaggio	

Grafik 73: Wiesen mit hohem Naturgehalt und Natura 2000 Habitatkodex: [\(zum Text\)](#)

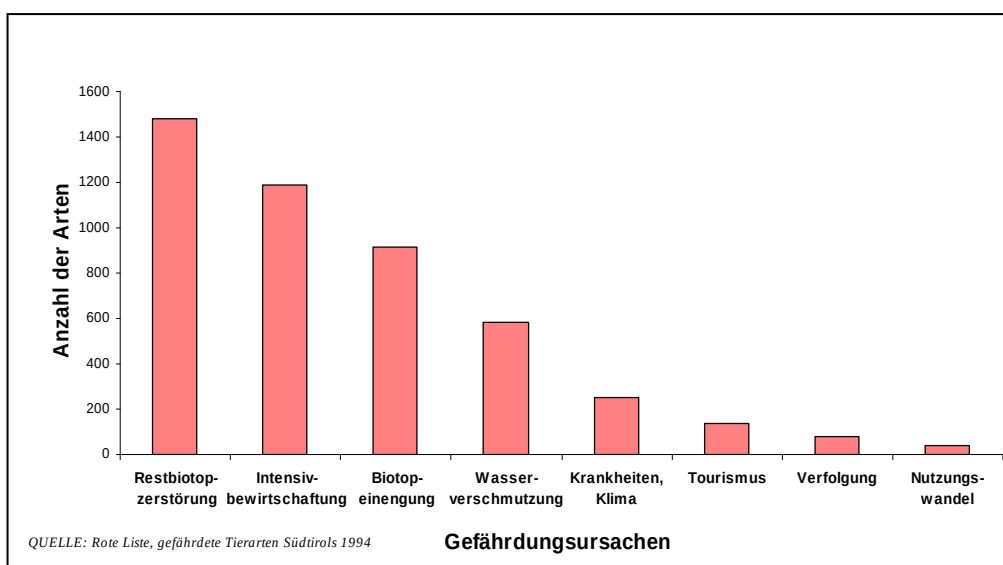


Geförderte Wiesenflächen mit wertvoller Naturlausstattung bezogen auf die gesamten Dauerwiesen Südtirols mit Auflistung der entsprechenden Natura 2000 Lebensräume

Grafik 74: Gefährdete Tierarten – Daten Astat: [\(zum Text\)](#)

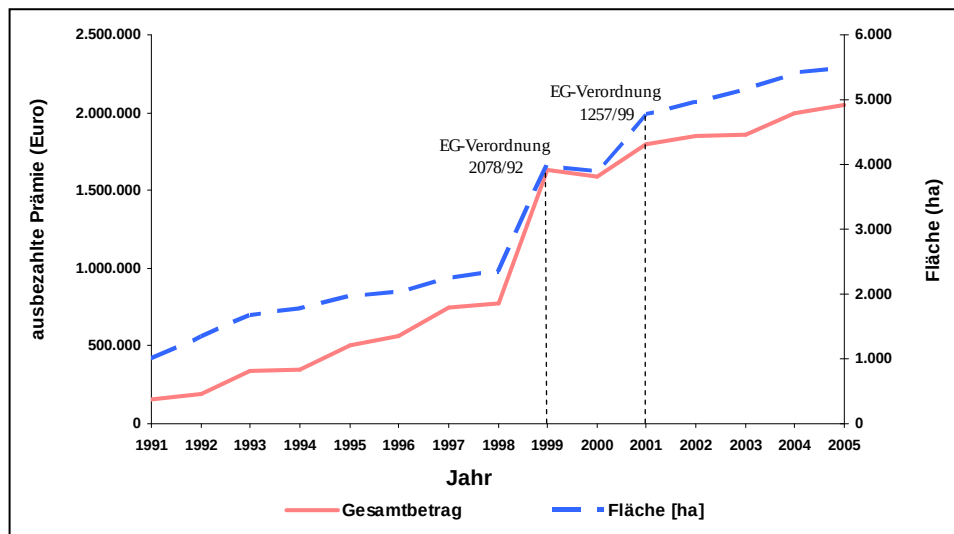


Grafik 75: Ursachen für die Gefährdung der Tierarten in der Autonomen Provinz Bozen – Daten Astat: [\(zum Text\)](#)



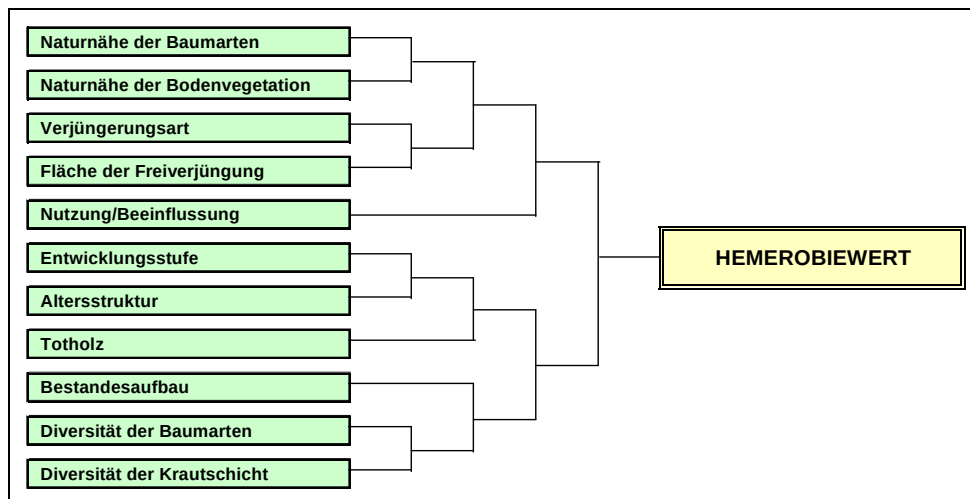
Häufigkeit der Gefährdungsursachen für bedrohte Tierarten in Südtirol

Grafik 76: Verlauf der Flächen mit hohem landschaftlichem und naturellen Gehalt, welche über Agrarumweltprämien gefördert werden: [\(zum Text\)](#)



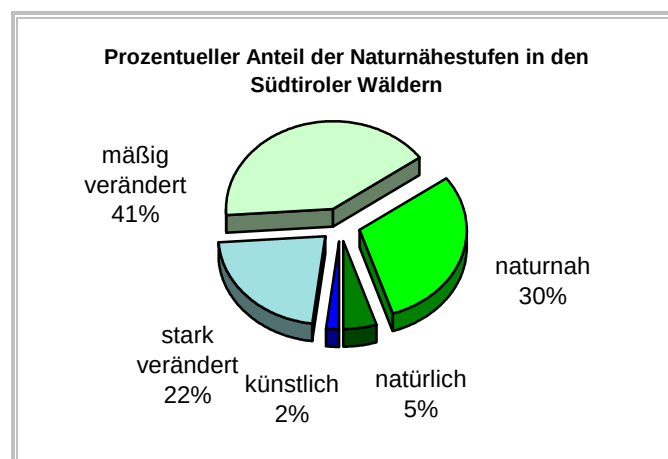
Landschaftspflegeprämien: flächenmäßige und finanzielle Entwicklung

Grafik 77: Grad der Naturnähe der Wälder in der Autonomen Provinz Bozen: [\(zum Text\)](#)



Grafik: Diagramm für die Berechnung des Hemerobiewertes aus den einzelnen Kriterien

Grafik 78: Grad der Naturnähe der Wälder in der Autonomen Provinz Bozen: [\(zum Text\)](#)



Datenquelle: Studie zur Hemerobie in Südtirol

Tabelle 79: Tendenz des Vogelbestandes in den landwirtschaftlichen Gebieten – Daten PECBM: [\(zum Text\)](#)

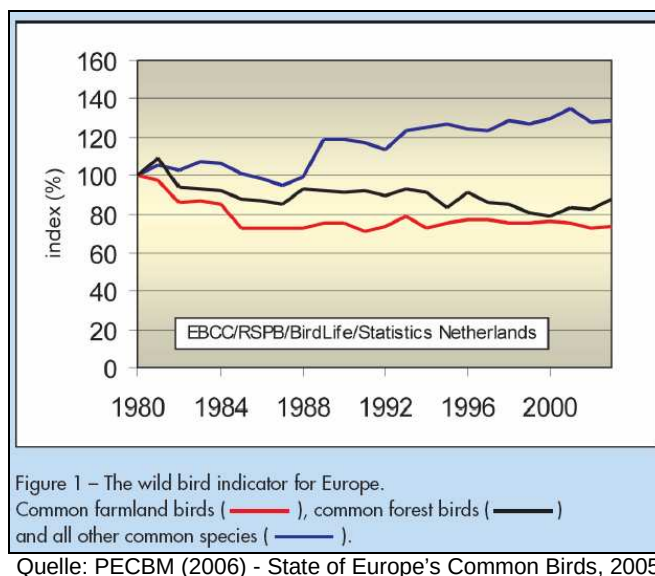


Tabelle 80: Tendenz des Vogelbestandes in den landwirtschaftlichen Gebieten – Daten PECBM: [\(zum Text\)](#)

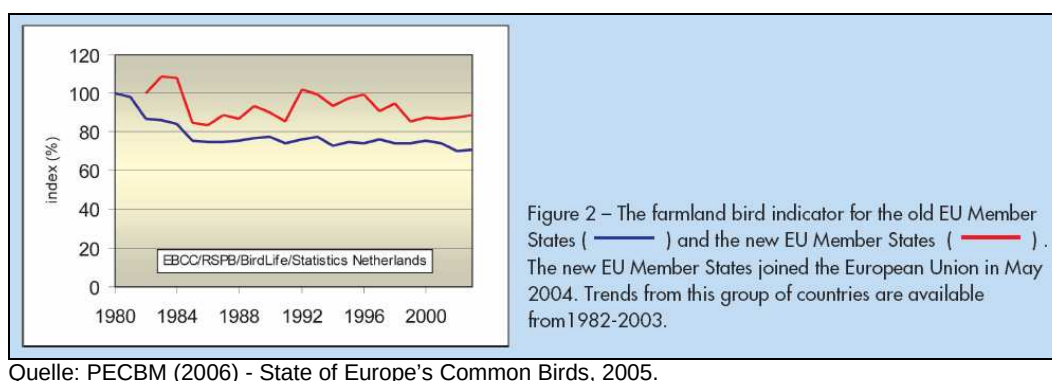
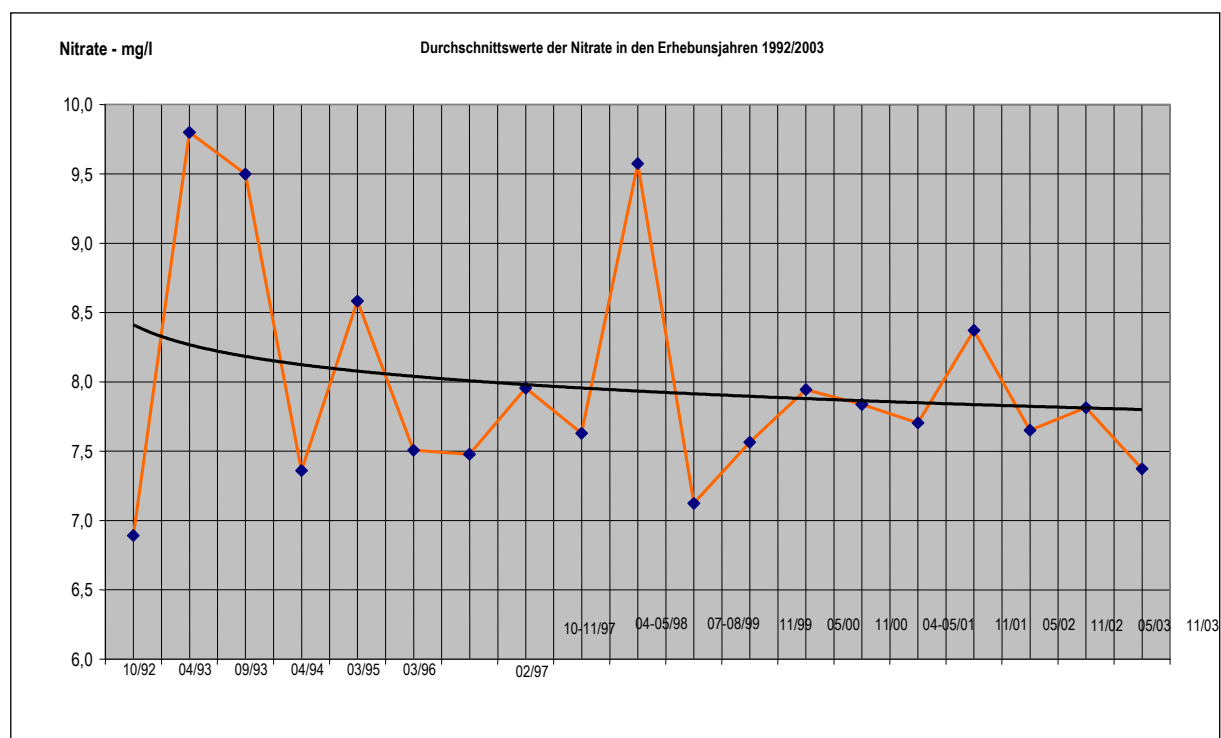


Tabelle 81: Nitratgehalt der Gewässer Südtirols von 1992 bis 2003 – Daten Monitoring Netzwerk Grundwasser Südtirols: [\(zum Text\)](#)

Überwachungs- netzwerk Grundwasser	Nitratgehalt mg/l seit 1992 (Nitratgrenzwert 50 mg/l)																		
	10/92	04/93	09/93	04/94	03/95	03/96	02/97	10- 11/97	04- 05/98	07- 08/99	11/99	05/00	11/00	04- 05/01	11/01	05/02	11/02	05/03	11/03
Gemeinde																			
Sterzino	5,8			6,1	6,8	6,2	6,5	6,2	6,7	7,1	7,2	6,6	7,2	8,5	7,8	8,3	7,5	8,5	7,6
Bruneck	13			14	16	15		15	16	17	19		19	18,2	20	23	22	24	24
Brixen	9,6				11	9,4	6,7	5,3	7,4	5	3	9,5	5,3	5	4,3	4,9	3,5	3,9	3,5
Klausen	8,4			8,5	13	7,3	8,4	10	8,6	9,2		9,1	10	9,9	11	10	9,3	9	8
Prad am Stilfser- joch	2,9			2,5	3,2	2,5	2,4	2,7	2,4		2,9	2,8	3,2	3,1	2,7	2,7	3,1	2,6	3
Schlanders	4,1			5	5,2	6,2	6,3	7,1	7,1		6,5	6,4	5,3	5,8	4,7	7,6	7	6,8	5,4
Kastelbell				3,3	3,9	3	2,8	2,9	3,7		2,7	2,7	3	3,7	3	4,1	3,8	4,2	3,9
Kastelbell	2,6			3,2	3,8	3,1	2,6	2,9	4,4		2,2	3,1	2,4	4,1	3,3	4,8	4,1	4,4	4
Plaus*	2,5			3,8	3,4	2,7	2,7	2,6	2,9		2,2		2,1	2,8					
St.Martin i.P.	5,5			7	6,4	5,5	5,9	5,3	6,5		5,4	6,8	6,8	9,3	5,4	6,5	5,8	6,2	6,4
Meran	6,5			7,8	11	9,3	9,7	10	9,1		7,8	9,7	11	9,5	12	11	10	12	12
Meran				15	14	15	12	15	14		10	13	12	12,2	13	13			10
Marling				4,2	4,5	3,9	4	3,7	3,8		4	3,5	3,7	3,1	2,8	3,4	3,2	3,2	3,2
Lana	3,1			3,3	3	3,5	2,7	4	4,5		11	12	12	11	9,4	15	16	20	
Gargazon	3,6			5,6	7,1	4,5	4,6	5	3,5		3,8	5	6	8	5,5	4,8	5,1	6	5

Terlan	15			5,1	20	17	18	25	12		8,7	16	21	14	7,4	7,6	4	5,1	
Bolzen	6,9	7,2	6,6	7,5	8,2	7,1	9	7,3	8		6,5	6,8	7,3	10	6,5	8,3	6,3	6,6	6
Bozen	8,9			9,6	10	9,8	10	11	10		11	10	10	8,9	8,7	9		9,3	8,2
Bozen	15	15	14	17	16	16	16	14	15		14	12	13	12	12	13	13	13	13
Bozen	7,6	7,2	7,9	12	11	10	11	6	7,3		6,7	6,7	5,8	6,5	6,2	7,9	7,8	7,4	3,7
Bozen	7,6			8,1	7,9	7,2	8,1	8,9	8,7		8	7,2	7,9	7,5	8,7	7	7,1	7	6,4
Bozen											6,7	6,2	6,7	6,4	6,2	6,5	6,6	6,6	6,3
Leifers*	8,5			10	13	12	11	7,4	6,5				5,5	5,8		4,1	4,4	4,6	4,7
Pfatten	<0,5			<0,5	<0,5	0	0	0	0		0,5	0,5	0,5	0	0	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5
Auer	7,2			5,1	5,9	6	6	6,5	5,9		4,9	6,5	7,7	5	4,7	6,9	6,3	5,6	5
Kaltern	14			13	17	14	13	14	14		14	13		15	15	17	17	17	16
Neumarkt	14			22	19	14	15	17	18		16	14	19	22	20	28	26	18	19
Kurtatsch	<0,5			<0,5	<0,5	0	0	0	0		0,5	0	1,1	0	0	<0,5	<0,5	<0,5	
Salurn	<0,5			<0,5	<0,5	0										<0,5	<0,5	<0,5	<0,5

Grafik 82: Verlauf der durchschnittlichen Nitratwerte der Gewässer Südtirols von 1992 bis 2003: [\(zum Text\)](#)



Grafik 82 bis: Phosphorgehalt der Gewässer Südtirols (2002) in mg/l – Daten Amt für Gewässerschutz:

Fosforo totale mg/l	Gen.	Feb.	Marzo	Aprile	Maggio	Giugno	Luglio	Agosto	Sett.	Ott.	Nov.	Dic.
ADIGE A TELL	0,160	0,070	0,030	0,150	0,025	0,025	0,040	0,020	0,050	0,050	0,050	0,025
ADIGE A PONTE ADIGE	0,120	0,030	0,025	0,080	0,140	0,080	0,025	0,070	0,070	0,025	0,080	0,220
AURINO	0,015	0,040	0,025	0,020	0,160	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025
RIENZA A VANDOIES	0,018	0,010	0,025	0,025	0,070	0,025	0,230	0,025	0,025	0,025	0,025	0,060
ISARCO alla confluenza con l'Adige	0,063	0,042	0,046	0,175	0,115	0,068	0,050	0,052	0,025	0,063	0,117	0,093
ADIGE A BRONZOLO	0,050	0,025	0,038	0,080	0,100	0,090	0,025	0,050	0,050	0,025	0,025	0,100
ADIGE A SALORNO	0,050	0,060	0,025	0,080	0,070	0,060	0,110	0,040	0,070	0,070	0,050	0,060
DRAVA	0,010	0,005	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025

Tabella 11 Tabella dei valori di fosforo totale (mg/l) misurati nel 2002 nelle stazioni di campionamento significative.

Tabelle 83: Verlauf des Verbrauches von chemischen Düngemitteln auf Provinzebene - Daten Astat: (zum Text) (zum Textbis)

Dezitonnen	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
stickstoffhaltig	48.707	60.074	37.125	69.842	95.699	71.736	64.947
phosphathaltig	18.025	28.847	14.963	25.004	15.478	11.192	9.729
kaliumhaltig	11.428	11.172	11.097	14.287	12.154	9.283	10.125
Einfache Mineraldünger	78.160	100.093	63.185	109.133	123.331	92.211	84.801
Mischdünger	286.520	155.597	115.125	134.408	134.524	159.240	130.618
Gesamte	364.680	255.690	178.310	243.541	257.855	251.451	215.419
Dezitonnen	2000	2001	2002	2003	2004	Durchschnitt 1993-1999	Durchschnitt 2000-2004
stickstoffhaltig	74.709	70.818	72.221	78.016	87.861	64.019	76.725
phosphorhaltig	6.185	5.401	5.891	4.195	4.769	17.605	5.288
kaliumhaltig	8.917	8.966	11.337	11.449	13.232	11.364	10.780
Einfache Mineraldünger	89.811	85.185	89.449	93.660	105.862	92.988	92.793
Mischdünger	156.417	161.522	151.527	159.936	221.717	159.433	170.224
Gesamt	246.228	246.707	240.976	253.596	327.579	252.421	263.017

Grafik 84: Verlauf des Verbrauches von chemischen Düngemitteln auf Provinzebene - Daten Astat: [\(zum Text\)](#) [\(zum Textbis\)](#)

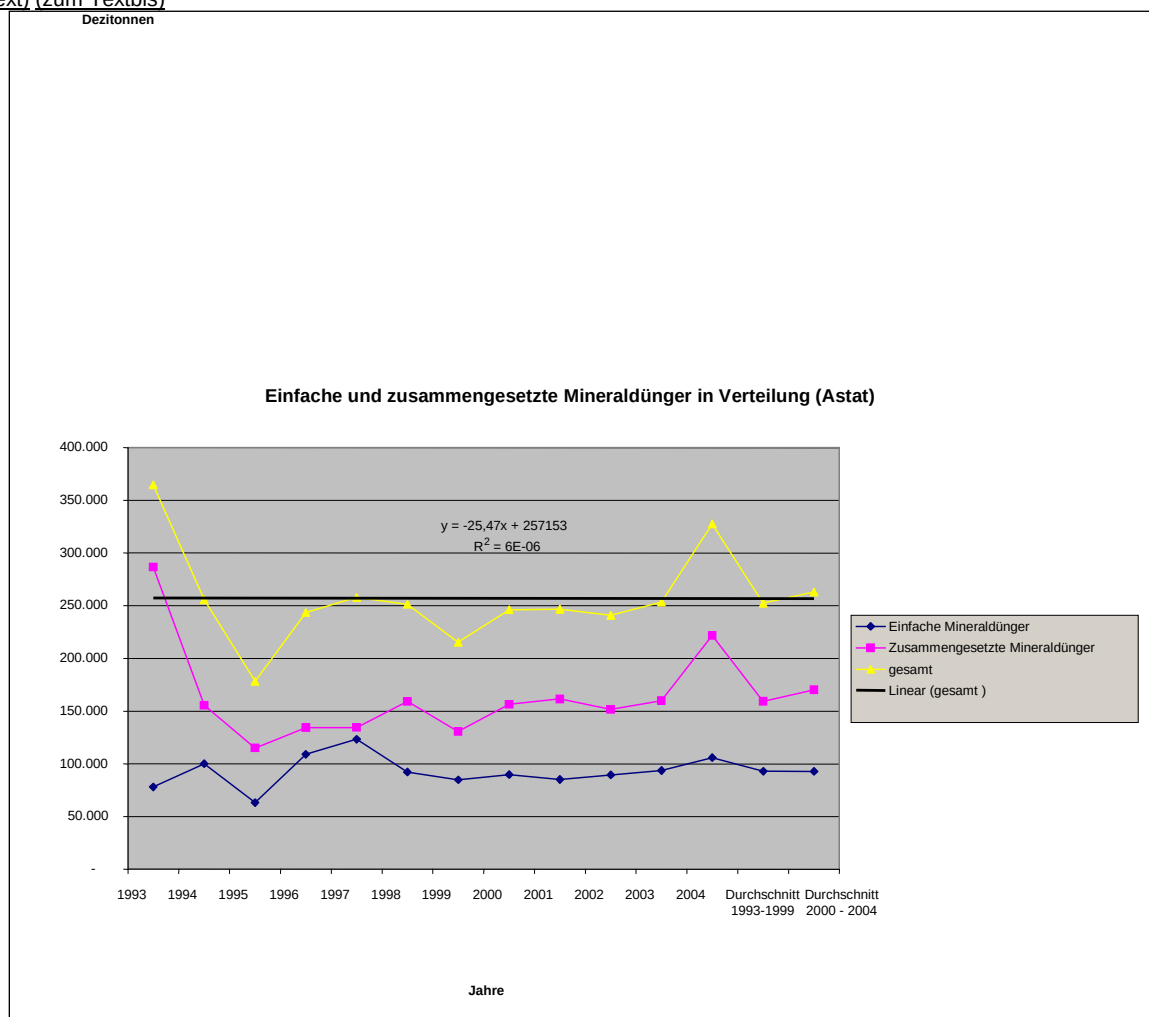


Tabelle 85: Verlauf des Verbrauches von chemischen Düngemitteln auf Provinzebene bezüglich Kulturart - Daten Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol: [\(zum Text\)](#)

Dünger (Doppelzentner)	1994	1995	1996	1997	1998	1999	media 1994-1999
einfache	42.670	39.218	41.989	42.577	36.723	30.920	39.016
phosphathaltig	10.638	8.675	8.147	7.178	5.576	4.954	7.528
stickstoffhaltig	28.026	26.238	29.196	31.953	27.523	22.827	27.627
kalihaltig	4.007	4.305	4.646	3.447	3.624	3.140	3.861
Mischdünger	66.196	56.391	51.853	57.788	54.159	46.068	55.409
Grünland	34.119	26.102	21.793	25.855	23.251	18.914	25.006
Gehölzrekulturen	32.076	30.289	30.060	31.932	30.909	27.154	30.403
Gesamt	108.866	95.609	93.842	100.365	90.882	76.988	94.425
Dünger (Doppelzentner)	2001	2002	2003	2004	2005		Durchschnitt 2001-2005
einfache	31.868	33.188	34.753	37.719	32.079		33.921
phosphathaltig	2.923	2.770	2.994	2.934	2.253		2.775
stickstoffhaltig	25.757	25.936	27.939	29.999	26.476		27.222
kalihaltig	3.188	4.481	3.820	4.786	3.350		3.925
Mischdünger	56.275	55.101	57.443	61.517	53.572		56.782
Grünland	15.928	17.863	18.662	20.655	18.851		18.392
Gehölzrekulturen	40.347	37.239	38.781	40.863	34.721		38.390
Gesamt	88.142	88.289	92.196	99.237	85.651		90.703

Grafik 86: Verlauf des Verbrauches von chemischen Düngemitteln auf Provinzebene bezüglich Kulturart - Daten Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol: [\(zum Text\)](#)

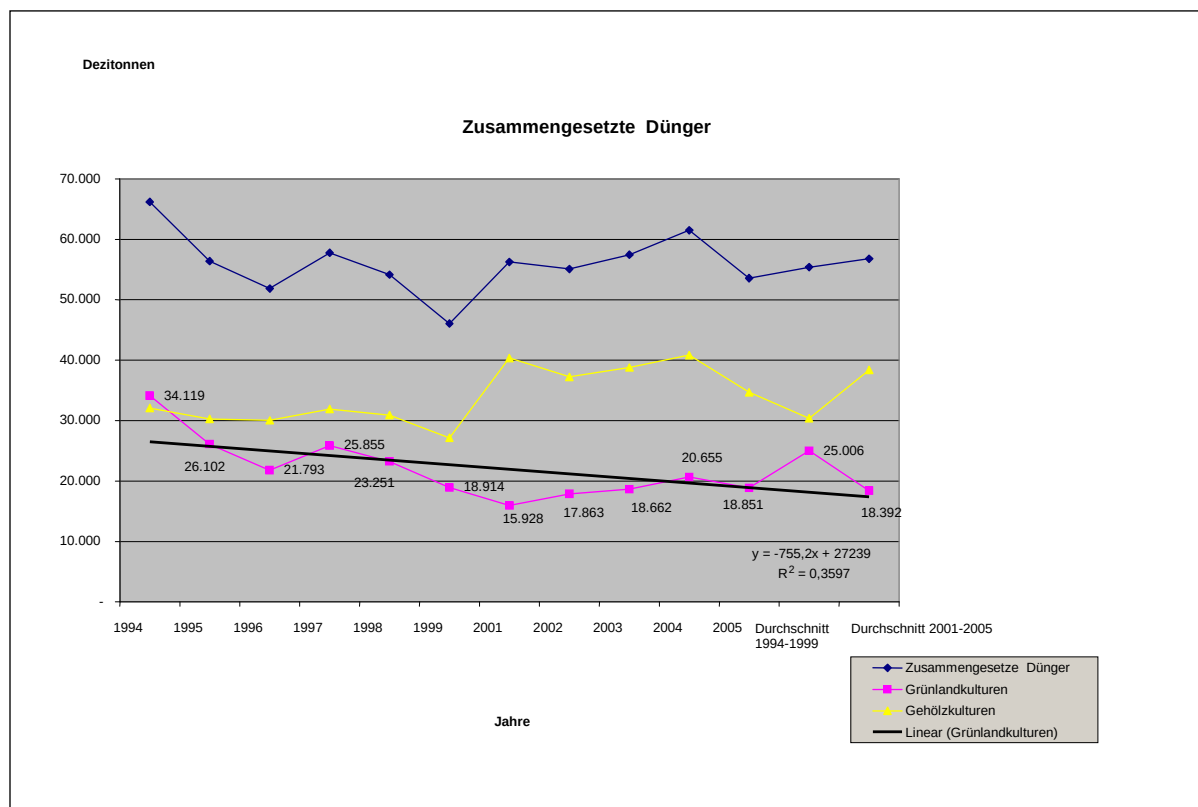


Tabelle 86 bis: Entwicklung des Verbrauches an Pflanzenschutzmitteln (Quelle: Astat): [\(zum Text\)](#)

Pflanzenschutzmittel für den landwirtschaftlichen Gebrauch (100 kg)			
Jahr	Fungizid	Insektizid	Unkrautbekämpfungsmittel
1983	12.781	13.706	1.829
1984	13.157	13.586	1.021
1985	13.947	11.166	841
1986	16.377	13.349	1.143
1987	14.833	13.115	932
1988	16.627	13.831	1.343
1989	13.633	13.768	891
1990	10.661	12.727	978
1991	10.457	10.717	997
1992	12.519	12.251	1.126
1993	13.212	12.783	1.298
1994	13.467	12.142	1.333
1995	14.067	13.123	1.948
1996	15.507	14.126	2.525
1997	14.382	13.794	1.482
1998	14.289	13.869	1.830
1999	12.725	13.402	1.509
2000	11.673	12.446	1.657
2001	9.937	13.631	1.465
2002	8.543	12.803	1.565
2003	7.841	14.838	1.640
2004	6.999	13.354	1.821

Grafik 86 ter: Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln - Index * 1.000 ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche
(Quelle: Astat): [\(zum Text\)](#)

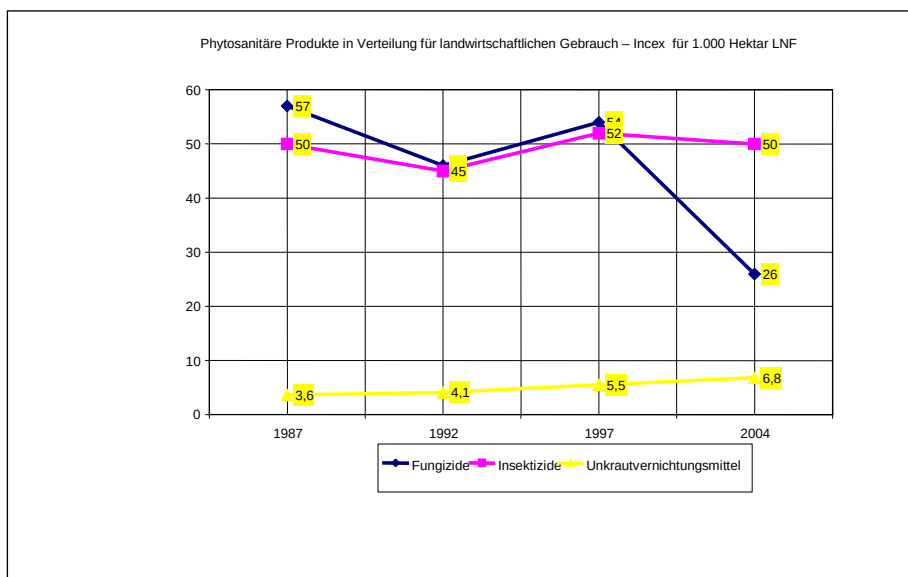


Tabelle 87: Entwicklung der biologischen Landwirtschaft (Quelle: Landesregister der biologischen Betriebe):
(zum Text)

Kultur	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Obstbau	99 ha 39 ha	109 ha 41 ha	147 ha 86 ha	174 ha 86 ha	243 ha 104 ha	298 ha 109 ha	343 ha 200 ha	397 ha 199 ha	518 ha 184 ha	585 ha 188 ha	652 ha 124 ha	718 ha 54 ha
Weinbau	14 ha 7 ha	15 ha 9 ha	20 ha 8 ha	21 ha 17 ha	31 ha 21 ha	36 ha 17 ha	39 ha 12 ha	43 ha 11 ha	47 ha 9 ha	52 ha 9 ha	56 ha 7 ha	62 ha 7 ha
Gemüse, Getreide, Heil-und Ge- würzeanbau	21 ha 2 ha	24 ha 2 ha	28 ha 6 ha	38 ha 3 ha	52 ha 3 ha	53 ha 2 ha	51 ha 9 ha	54 ha 6 ha	56 ha 16 ha	61 ha 12 ha	63 ha 10 ha	69 ha 22 ha
Wiese	15 ha 42 ha	17 ha 83 ha	25 ha 104 ha	27 ha 120 ha	27 ha 168 ha	35 ha 278 ha	45 ha 432 ha	49 ha 552 ha	68 ha 936 ha	78 ha 865 ha	89 ha 1.096 ha	100 ha 1.077 ha
Anzahl Betriebe	47	63	97	110	127	170	237	257	315	357	393	418

Abb. 87b: Geographische Verteilung der Südtiroler Fließgewässer mit Einzugsgebiet größer als 10 km², aus denen beträchtliche Wassermengen entnommen werden (Quelle: Abteilung Landwirtschaft)

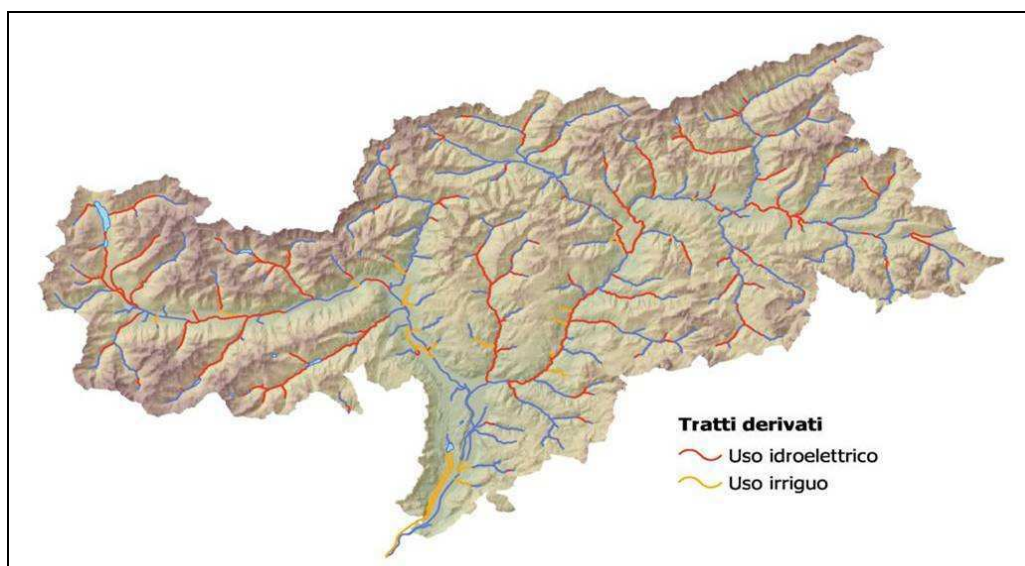


Abb. 87c: Südtiroler Fließgewässer mit schwankender Wasserführung infolge nicht kontinuierlicher Stromerzeugung (Quelle: Abteilung Landwirtschaft)

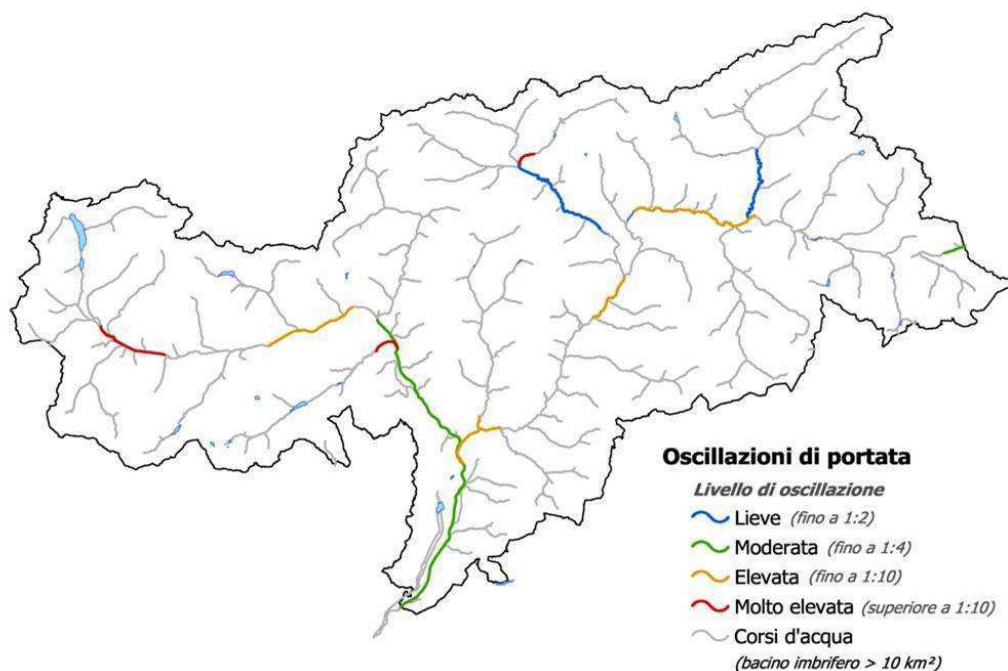


Abb. 87d: Schematische Darstellung der Wasserableitungen und –rückführungen im Rahmen der Stromerzeugung im Vinschgau (Quelle: Abteilung Landwirtschaft)



Tabelle 88: Verteilung der Almen nach Höhenlage: (zum Text)

bis zu 1.500 m. ü.d.M..	9%
von 1.500 – 2.000 m. ü.d.M.	41%
über 2.000 m. ü.d.M.	50%

Grafik 89: Ausdehnung der Weideflächen: [\(zum Text\)](#)

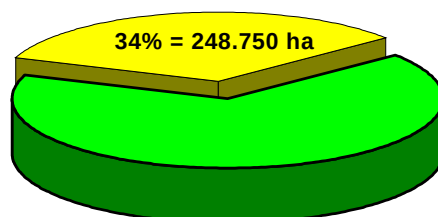


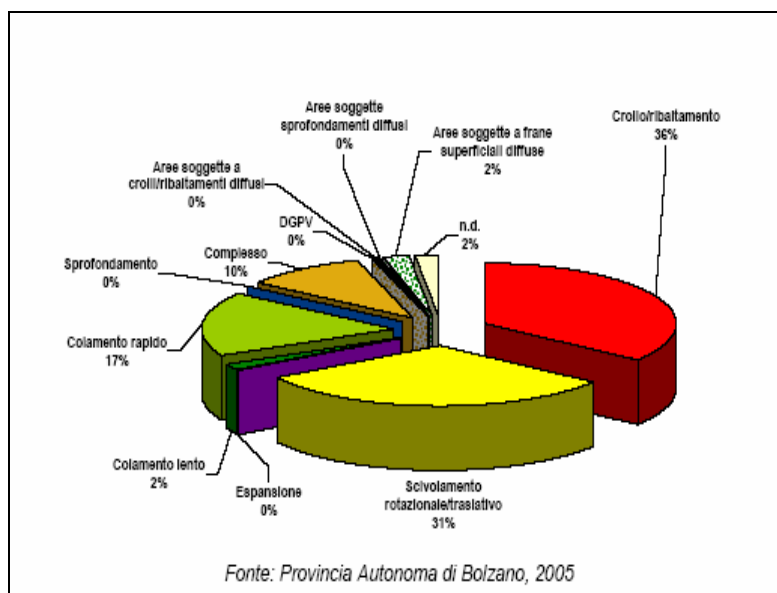
Tabelle 90: Daten bezüglich der Almen Südtirols: [\(zum Text\)](#)

Anzahl der Almen:	1.733
Gesamte beweidbare Fläche:	248.750 ha (34% della sup. provinciale)
Reine Weidefläche:	97.615 ha (14% della sup. provinciale)

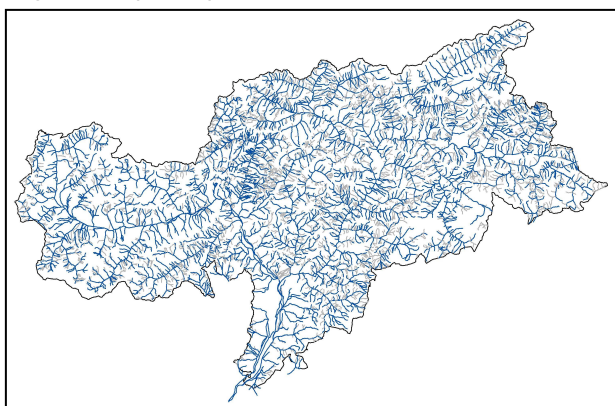
Tabelle 91: Weideflächen nach Besitzer: [\(zum Text\)](#)

	Art des Besitzes
Privat	1.236
Andere	12
Miteigentum	121
Forstomäne	4
Interessenschaften, Konsorzen	220
Gemeinden	48
Andere öffentl. Körperschaften	90
Kirche	2
Gesamt	1.733

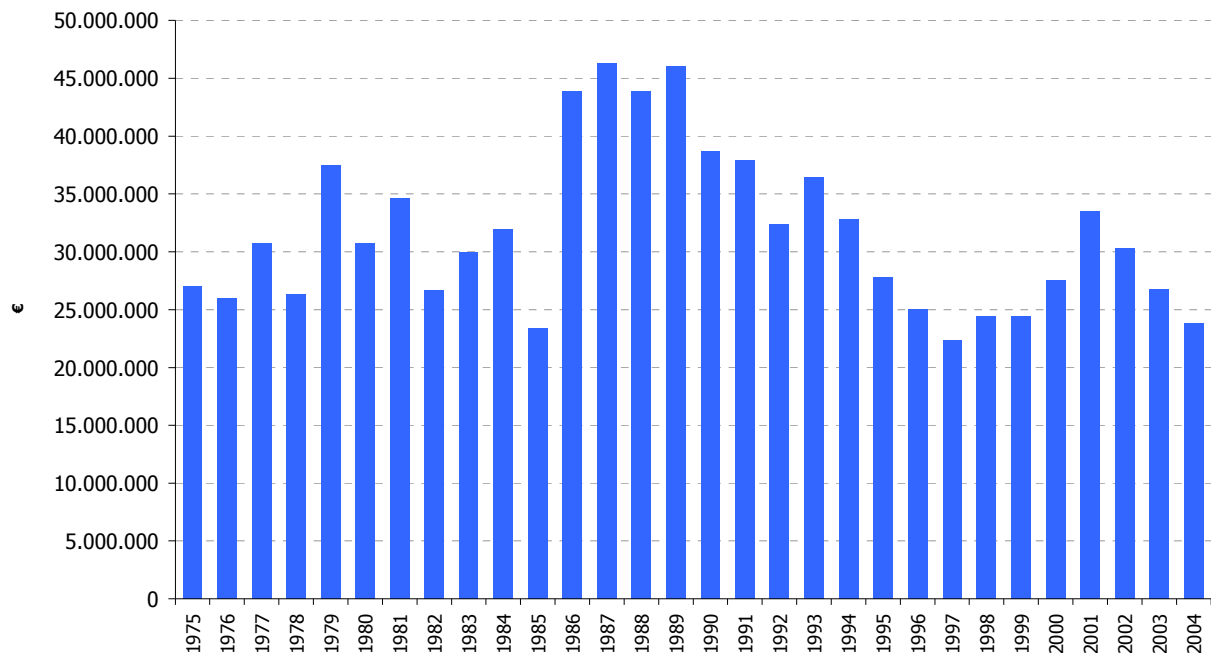
Grafik 92: Arten von Muren aufgrund des im Blatt ersten Grades angegebenen Bewegungsmusters: [\(zum Text\)](#)



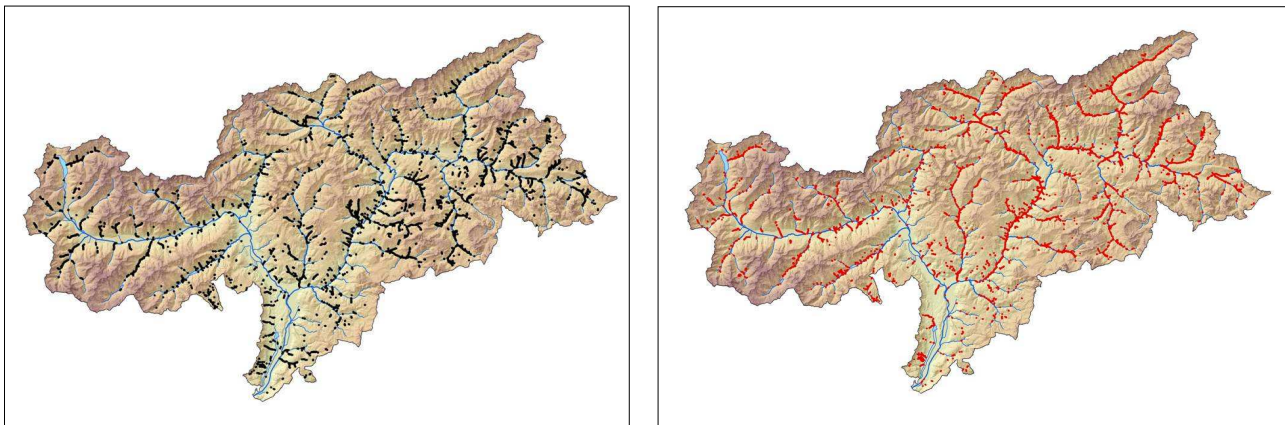
Grafik 93: Wasserläufe auf Landesebene (links) und Aufteilung in Untergemeinschaften aus Verwaltungsgründen (rechts): [\(zum Text\)](#)



Grafik 94: Verlauf der jährlichen Ausschüttungen für Eingriffe im Bereich Regulierung und Wasserführung der Gewässer im Zeitraum 1975 – 2004: [\(zum Text\)](#)



Grafik 95: Räumliche Verteilung der transversalen (rechts) und der longitudinalen Arbeiten (links): [\(zum Text\)](#)



Grafik 96: Projekt "ADVEX 2005 – Grafische Darstellung der CO₂ Konzentration, 1,5m von der Oberfläche:

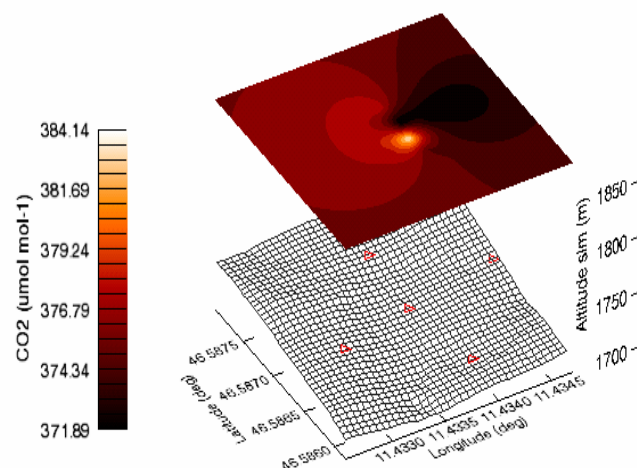
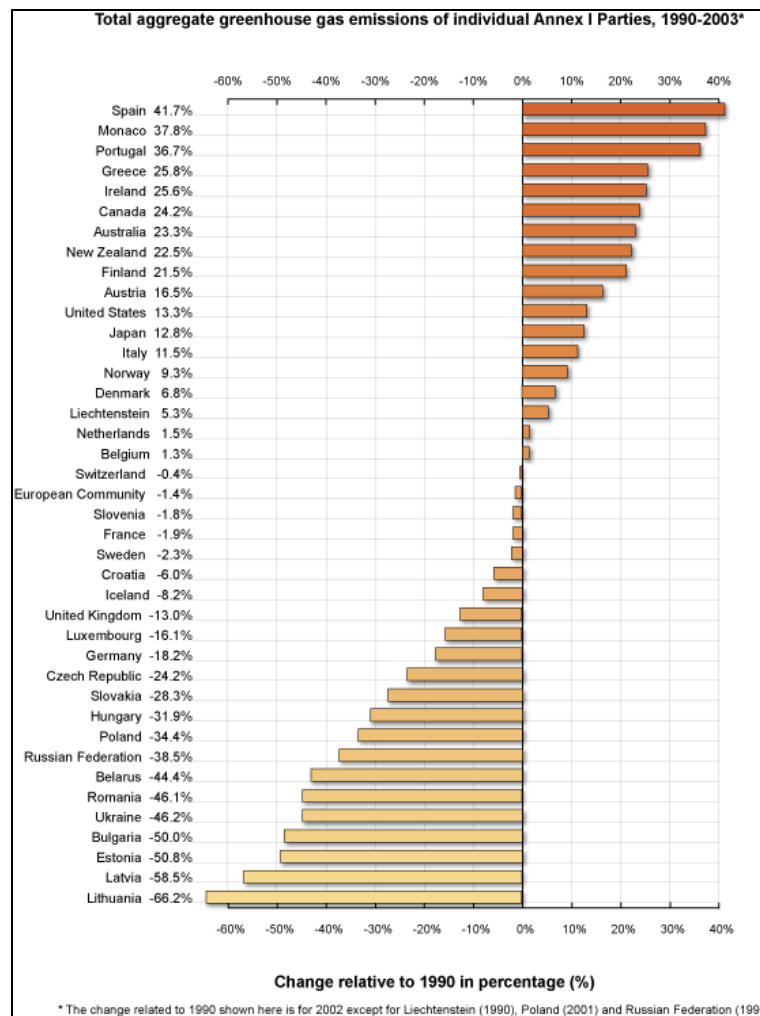


Tabelle 97: Studie (1991) über das Gesamtausmaß an in den Wäldern Südtirols fixiertem CO₂: (zum Text)

	Südtirol (1991)	Bayern (D)	N.R.Westfalen (D)	Schweden
Waldfläche	311.000 ha	2.500.000 ha	813.000 ha	23.400.000 ha
Biomasse	17 Mio. tC	635 Mio. tC	169 Mio. tC	
jährliche Ansammlung von CO ₂	0,25 Mio. tC		2,7 Mio. tC	9,0 Mio. tC
jährliche Ausstoßung von CO ₂	0,8 Mio. tC	23,0 Mio. tC	93,0 Mio. tC	16,0 Mio. tC
Bevölkerung (einschließlich Touristen)	506.000		17.000.000	8.500.000
Ausstoßung/Person./Jahr	1,59 tC		5,47 tC	
% von CO ₂ gebunden von den forstlichen Ökosystemen	26%	20%	3%	50%

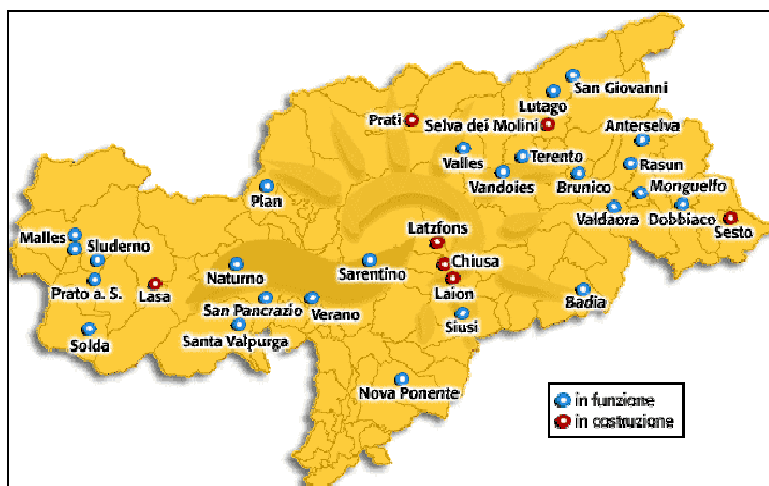
tC - Tonnen Kohlenstoff

Grafik 98: Zuwachs der Gasemissionen im Zeitraum 1990 – 2003: (zum Text)



Quelle: United Nations Framework Convention on Climate Change

Grafik 99: Fernheizungen in der Provinz Bozen: [\(zum Text\)](#)



Grafik 100: Jährlicher Gesamtschadenswert im 16 x 16 km Erhebungsnetz: [\(zum Text\)](#)

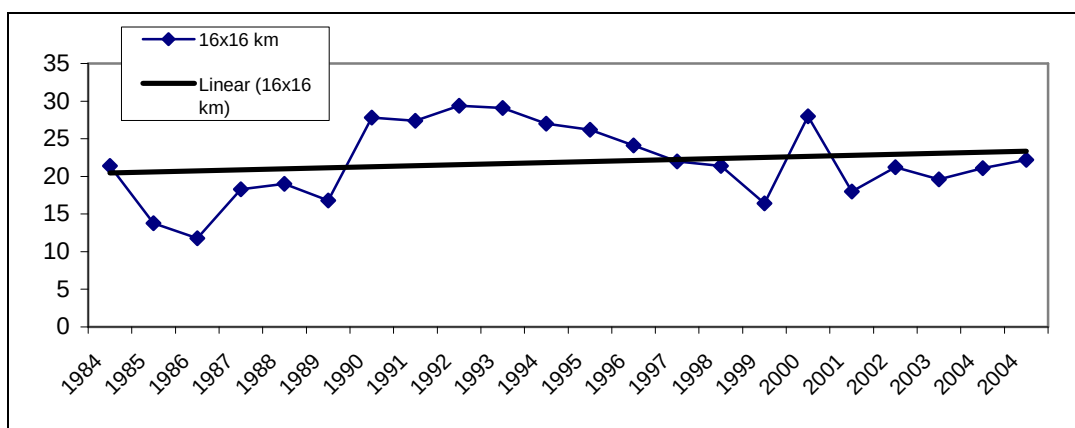


Tabelle 101: Studie über die Situation des Waldes in Europa – Schadensumfang 1998 in Südtirol: [\(zum Text\)](#)

Land	Schadensausmaß (in %)
Österreich	47,8
Deutschland	62,2
Schweiz	62,6
Italien (ohne Sardinien)	78,9
Südtirol	21,4

Tabelle 102: Anzahl und Ausdehnung der Waldbrände in den Jahren 1996-2005: [\(zum Text\)](#)

Jahr	Durchschnitt 1977-95	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Anzahl	20	38	20	32	7	19	10	21	45	18	31
Fläche in ha	30	50	32	23	3	17	1	59	42	12	16
ha/Brände	1,5	1,3	1,6	0,7	0,4	0,9	0,1	2,8	0,9	0,7	0,5

Amt für Forstverwaltung

Tabelle 103: Bezirksgemeinschaften, ihre Größe und Bevölkerung: [\(zum Text\)](#)

Bezirkgemeinschaft	Hauptstadt	Größe	Bevölkerung
<i>Bolzano - Bozen</i>	<i>Bolzano</i>	52,34 km ²	99.229
<i>Burgraviato - Burggrafenamt</i>	Meran	1.101 km ²	88.300
<i>Oltradige-Bassa Atesina - Überetsch-Unterland</i>	Neumarkt	424 km ²	63.000
<i>Salto-Sciliar - Salten-Schlern</i>	Bozen	1.037 km ²	44.400
<i>Valle Isarco - Eisacktal</i>	Brixen	624 km ²	44.500
<i>Val Pusteria - Pustertal</i>	Bruneck	2.071 km ²	73.000
<i>Val Venosta - Vinschgau</i>	Schlanders	1.441,68 km ²	34.307
<i>Alta Valle Isarco - Wipptal</i>	Sterzing	650 km ²	18.220

Grafik 104: Bezirksgemeinschaften: [\(zum Text\)](#)

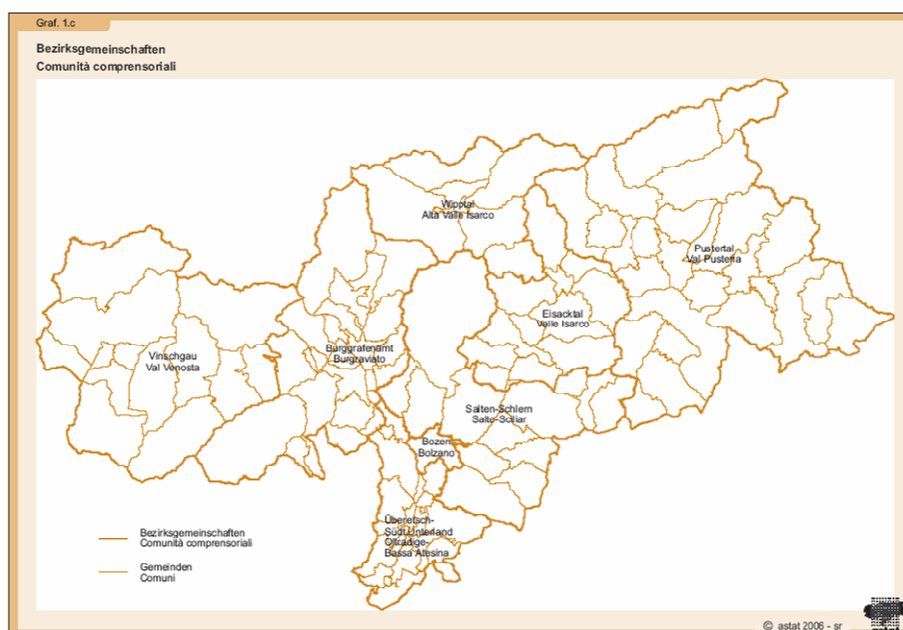


Tabelle 105: Wohnbevölkerung und Bildungsgrad: [\(zum Text\)](#)

Tab. 5.22							
Wohnbevölkerung im Alter von 6 Jahren und mehr nach Bildungsgrad, Geschlecht, Altersklassen, Bezirksgemeinschaft und Art der Wohngemeinde - Volkszählung 2001							
Popolazione residente in età da 6 anni in poi per grado d'istruzione, sesso, classi di età, comunità comprensoriale e tipologia del comune di residenza - Censimento popolazione 2001							
	Ohne Abschluss Nessun titolo	Grundschule Licenza elementare	Mittelschule (a) Licenza media (a)	Oberschule (b) Diploma (b)	Hochschule (c) Laurea (c)	Insgesamt Totale	
Geschlecht							Sesso
Männer	16.192	49.544	85.924	45.422	14.009	211.091	Maschi
Frauen	16.136	62.703	73.680	53.200	13.616	219.335	Femmine
Alter (Jahre)							Età (anni)
6-10	25.154	1.110	-	-	-	26.264	6-10
11-14	608	14.921	4.854	-	-	20.383	11-14
15-19	146	691	20.674	4.295	-	25.806	15-19
20-24	123	460	10.619	15.504	773	27.479	20-24
25-29	216	824	13.893	15.182	4.223	34.338	25-29
30-34	316	1.604	18.985	14.569	5.282	40.756	30-34
35-39	364	2.401	21.105	12.791	4.302	40.963	35-39
40-44	338	3.202	16.912	10.298	3.274	34.024	40-44
45-49	290	5.471	12.676	7.162	2.457	28.056	45-49
50-54	295	8.888	10.636	5.155	1.999	26.973	50-54
55-59	379	11.555	9.424	4.210	1.528	27.096	55-59
60-64	517	13.313	7.120	3.310	1.185	25.445	60-64
65-69	709	12.862	4.536	2.009	785	20.901	65-69
70-74	928	12.637	3.266	1.538	635	19.004	70-74
75 und mehr	1.945	22.308	4.904	2.599	1.182	32.938	75 e oltre

Insgesamt	32.328	112.247	159.604	98.622	27.625	430.426	Totale
Prozentuelle Verteilung	7,5	26,1	37,1	22,9	6,4	100,0	Valori percentuali

(a) Mittelschule oder Berufsvorbereitungsschule.
Licenza di scuola media inferiore o scuola di avviamento professionale.

(b) Unter „Oberschulabschluss“ versteht man den Abschluss sowohl einer 2 bis 3-jährigen als auch einer 4 oder 5-jährigen Oberschule.
Per diploma di scuola media superiore si intendono sia un ciclo di studi secondari superiori della durata di 4 o 5 anni, che i corsi di durata di 2 o 3 anni.

(c) Die Definition „Hochschule“ umfasst die postuniversitäre Ausbildung, das Doktorat und das Diplom einer Hochschule.
La definizione „laurea“ comprende la specializzazione post laurea, la laurea e i vari diplomi universitari.

Quelle: ISTAT, Auswertung des ASTAT Fonte: ISTAT, elaborazione ASTAT

Tabelle 106: Wohnbevölkerung und Bildungsgrad – Verlauf im Zeitraum 1971-2001: [\(zum Text\)](#)

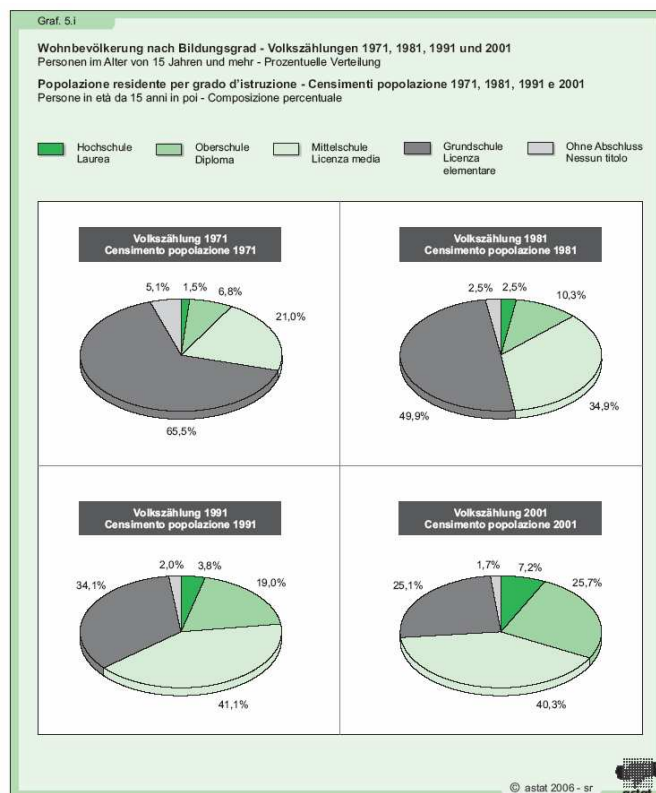


Tabelle 107: Berufsbildung, Anzahl der Einschriebenen und Fachrichtung: [\(zum Text\)](#)

Tab. 5.15

Lehrlinge an den Berufsschulen nach Unterrichtssprache und Fachrichtung - Bildungsjahre 2001/02-2005/06

Alunni dei corsi per apprendisti nelle scuole professionali per lingua d'insegnamento e indirizzo - Anni formativi 2001/02-2005/06

BILDUNGSJAHR	Deutsch-Ladinisch (a) Tedesca-Ladina (a)		Italienisch Italiana		Insgesamt Totale			ANNO FORMATIVO
	Insgesamt Totale	davon im 1. Jahr di cui al 1°anno	Insgesamt Totale	davon im 1. Jahr di cui al 1°anno	Insgesamt Totale	davon im 1. Jahr di cui al 1°anno	Ausländer (b) stranieri (b)	
2001/02	3.903	1.475	410	204	4.313	1.679	73	2001/02
2002/03	3.768	1.364	389	199	4.157	1.563	68	2002/03
2003/04	3.895	1.265	435	207	4.330	1.472	107	2003/04
2004/05	3.605	1.280	461	222	4.066	1.502	132	2004/05
2005/06	3.525	1.261	484	193	4.009	1.454	175	2005/06

Bildungsjahr 2004/05 / Anno formativo 2004/05

Fachrichtung	Insgesamt	davon im 1. Jahr	Insgesamt	davon im 1. Jahr	Insgesamt	davon im 1. Jahr	Ausländer	Indirizzo
Handwerk und Industrie	2.162	753	233	98	2.395	851	81	Artigianato e industria
Handel und Dienstleistungen	754	258	181	98	935	356	14	Commercio e servizi
Gastgewerbe und Nahrungsm.	597	232	33	24	630	256	34	Settore alberghiero e aliment.
Landwirtschaft	54	27	-	-	54	27	2	Attività agricole
Gesundheitswesen	38	10	14	2	52	12	1	Sanità

Bildungsjahr 2005/06 / Anno formativo 2005/06

Fachrichtung	Insgesamt	davon im 1. Jahr	Insgesamt	davon im 1. Jahr	Insgesamt	davon im 1. Jahr	Ausländer	Indirizzo
Handwerk und Industrie	2.135	798	247	96	2.382	894	116	Artigianato e industria
Handel und Dienstleistungen	700	216	185	71	885	287	15	Commercio e servizi
Gastgewerbe und Nahrungsm.	592	203	40	19	632	222	43	Settore alberghiero e aliment.
Landwirtschaft	59	23	-	-	59	23	-	Attività agricole
Gesundheitswesen	39	21	12	7	51	28	1	Sanità

(a) Einschließlich Schüler der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung
Compresi gli alunni della formazione professionale agricola, forestale e di economia domestica

(b) Schüler ohne italienische Staatsbürgerschaft
Studenti senza cittadinanza italiana

Quelle: Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Deutsche und ladinische Berufsbildung, Italienische Berufsbildung, ASTAT.

Fonte: Formazione professionale agricola, forestale e di economia domestica, Formazione professionale tedesca e ladina, Formazione professionale italiana, ASTAT

Tabelle 108: Berufliche Weiterbildungskurse, Jahre 2005-2006: [\(zum Text\)](#)

Tab. 5.17

Berufliche Weiterbildungskurse, Stunden und Teilnehmer nach Führung und Unterrichtssprache - Bildungsjahr 2005/06

Corsi di formazione continua sul lavoro, ore e partecipanti per tipo di gestione e lingua d'insegnamento - Anno formativo 2005/06

BEREICH	Kurse Corsi	Stunden Ore	Teilnehmer Partecipanti	SETTORE
Insgesamt / Totale				
Landwirtschaft	144	1.896	4.614	Agricoltura
Gastgewerbe	66	4.203	806	Alberghiero
Industrie und Handwerk	250	14.432	2.920	Industria e artigianato
Elektronik und Informatik	409	13.453	4.423	Elettronica e informatica
Dienstleistung, Handel und Verwaltung	248	12.069	3.555	Servizi, commercio e amministrazione
Arbeitssicherheit	60	1.513	1.558	Sicurezza sul lavoro
Sozialbereich	142	15.751	1.917	Sociale
Insgesamt	1.319	63.317	19.793	Totale

Quelle: Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Deutsche und ladinische Berufsbildung, Italienische Berufsbildung

Fonte: Formazione professionale agricola, forestale e di economia domestica, Formazione professionale tedesca e ladina, Formazione professionale italiana

Tabelle 109: Abgehaltene Weiterbildungskurse, Jahr 2005:

Tab. 5.18

Abgehaltene Weiterbildungskurse, Teilnehmer und Unterrichtsstunden nach Themenbereichen - 2005

Corsi attivati di educazione permanente, partecipanti e ore di lezione per tematiche - 2005

THEMENBEREICHE	Abgehaltene Kurse Corsi attivati	Teilnehmer Partecipanti	Unterrichts- stunden Ore di lezione	TEMATICHE
Berufliche Weiterbildung (a)	1.165	15.442	45.111	Aggiornamento professionale (a)
Schulische oder universitäre Kurse	112	1.047	11.180	Corsi scolastici o universitari
Deutsche und italienische Sprache	1.063	8.513	47.004	Lingue: Italiano e tedesco
Andere Sprachen	736	6.673	23.557	Altre lingue
Hobby, Freizeit, Muse	533	11.195	16.989	Arti e discipline varie per il tempo libero
Gesundheit und Sport	774	10.930	14.411	Salute e sport
Kultur und persönliche Weiterbildung	533	9.463	9.901	Cultura e formazione della persona
Soziale und gesellschaftspolitische Bildung	265	5.869	7.217	Formazione civica, etica e sociale
Insgesamt	5.181	69.132	175.370	Totale

(a) Ausgenommen betriebliche Fortbildungskurse
Esclusi i corsi di aggiornamento professionale aziendale

Quelle: Abt. Deutsche Kultur, Abt. Italienische Kultur, ASTAT

Fonte: Rip. Cultura tedesca, Rip. Cultura italiana, ASTAT

Tabelle 110: Besiedelte Fläche nach Bezirksgemeinschaften Südtirols: [\(zum Text\)](#)

Tab. 1						
Besiedelte Fläche nach Bezirksgemeinschaften - 2006						
Superficie insediata per comunità comprensoriale - 2006						
BEZIRKS- GEMEINSCHAFT	Grundfläche (a)		Besiedelte Fläche		Besiedlungs- grad (b)	COMUNITÀ COMPRESORIALE
	Superficie territoriale (a)		Superficie insediata		Grado di in- sediamiento (b)	
	ha	%	ha	%	%	
Vinschgau	144.125	19,5	2.082	9,9	1,44	Val Venosta
Burggrafenamt	109.993	14,9	3.779	17,9	3,44	Burgraviato
Überetsch-Südt. Unterland	42.254	5,7	2.722	12,9	6,44	Oltradige-Bassa Atesina
Bozen	5.229	0,7	1.460	6,9	27,92	Bolzano
Salten-Schlern	104.056	14,1	2.738	13,0	2,63	Salto-Sciliar
Eisacktal	62.442	8,4	2.330	11,0	3,73	Valle Isarco
Wipptal	64.982	8,8	1.463	6,9	2,25	Alta Valle Isarco
Pustertal	206.872	28,0	4.546	21,5	2,20	Val Pusteria
Insgesamt	739.953	100,0	21.122	100,0	2,85	Totale

Tabelle 111: Besiedelte Fläche nach Höhenstufen: [\(zum Text\)](#)

Tab. 2						
Besiedelte Fläche nach Höhenstufen - 2006						
Superficie insediata per quota altimetrica - 2006						
HÖHENSTUFE (m)	Grundfläche (a)		Besiedelte Fläche		Besiedlungs- grad (b)	QUOTA ALTIMETRICA (m)
	Superficie territoriale (a)		Superficie insediata		Grado di in- sediamiento (b)	
	ha	%	ha	%	%	
≤ 400	23.059	3,1	4.858	23,0	21,07	≤ 400
400 -I 800	38.421	5,2	3.985	18,9	10,37	400 -I 800
800 -I 1.200	91.817	12,4	6.756	32,0	7,36	800 -I 1.200
1.200 -I 1.600	145.118	19,6	4.483	21,2	3,09	1.200 -I 1.600
1.600 -I 2.000	166.956	22,6	851	4,0	0,51	1.600 -I 2.000
> 2.000	274.582	37,1	188	0,9	0,07	> 2.000
Insgesamt	739.953	100,0	21.122	100,0	2,85	Totale

Tabelle 112: Wirtschaftliche Tätigkeiten in den ländlichen Gebieten: [\(zum Text\)](#)

	2001					
	Landwirtschaft		Industrie und Handwerk		Anderes (Tourismus, Dienstleistungen)	Gesamt
Vinschgau	2.707	17,2%	4.847	30,9%	8.154	51,9%
Burggrafenamt	4.999	12,0%	9.873	23,8%	26.698	64,2%
Überetsch- Unterland	4.216	13,6%	7.624	24,6%	19.116	61,8%
<i>Bolzen</i>	<i>1.181</i>	<i>2,8%</i>	<i>9.045</i>	<i>21,7%</i>	<i>31.515</i>	<i>75,5%</i>
Salten-Schlern	2.460	11,5%	6.593	30,9%	12.283	57,6%
Eisacktal	1.942	9,1%	6.099	28,6%	13.304	62,3%
Wipptal	739	8,9%	2.060	24,9%	5.464	66,1%
Pustertal	3.059	8,9%	10.703	31,3%	20.429	59,7%
Autonome Provinz Bozen	21.303	9,9%	56.844	26,4%	136.963	63,7%

Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Istat-Daten, 14° Volks- und Wohnungszählung (2001)

Tabelle 112bis: Ländliche Gebiete – Betriebe und Beschäftigte im nicht landwirtschaftlichen Sektor: (zum Text) (zum Text bis)

Übersicht 7 / Prospetto 7

Arbeitsstätten der Unternehmen und Organisationen ohne Erwerbszweck und entsprechende Beschäftigte nach
Bezirksgemeinschaften - Arbeitsstättenzählungen 1991 und 2001

Unità locali delle imprese e delle istituzioni e relativi addetti per comunità comprensoriale - Censimenti industria
e servizi 1991 e 2001

BEZIRKGEMEIN- SCHAFTEN	1991		2001			1991-2001		COMUNITA COMPrensoriali
	Arbeitsstätten Unità locali	Beschäftigte Addetti	Arbeitsstätten Unità locali	Beschäftigte Addetti	Beschäftigte je 100 Einw.	Arbeitsstätten Unità locali	Beschäftigte Addetti	
	Anzahl Numero				Addetti per 100 abitanti	Prozentuelle Veränderung Variazione percentuale		
Vinschgau	2.837	10.266	3.201	11.930	34,8	12,8	16,2	Val Venosta
Burggrafenamt	8.625	33.506	9.928	36.172	40,8	15,1	8,0	Burgraviato
Überetsch- Südt.Unterland	4.969	20.979	6.369	24.275	38,0	28,2	15,7	Oltradige-Bassa Atesina
Bozen	7.924	51.370	11.672	61.376	64,6	47,3	19,5	Bolzano
Salten-Schlern	5.421	14.213	5.621	15.665	34,9	3,7	10,2	Salto-Sciliar
Eisacktal	3.593	15.662	4.469	19.206	42,7	24,4	22,6	Valle Isarco
Wipptal	1.555	7.325	1.725	7.116	39,9	10,9	-2,9	Alta Valle Isarco
Pustertal	7.235	26.708	8.222	31.640	43,0	13,6	18,5	Val Pusteria
Insgesamt	42.159	180.029	51.207	207.380	44,8	21,5	15,2	Totale

Tabelle 112ter: Ländliche Gebiete – Verlauf der Anzahl der Beschäftigten im nicht landwirtschaftlichen Sektor:

Tab. 5.7

Addetti per settore economico e per comunità comprensoriale (su base dati omogenea 1991) - Censimenti industria e servizi 1981, 1991 e 2001

COMUNITÀ COMPrensoriale	1981			1991			2001		
	Industria	Commercio e pubblici esercizi	Altre attività	Industria	Commercio e pubblici esercizi	Altre attività	Industria	Commercio e pubblici esercizi	Altre attività
Valori assoluti									
01 Val Venosta	3.205	3.420	2.172	3.318	3.588	3.292	4.050	3.491	4.055
02 Burgraviato	8.386	14.278	7.520	8.982	14.514	9.605	9.835	12.750	12.605
03 Oltradige-Bassa Atesina	6.785	7.475	3.020	7.070	8.821	4.918	8.377	8.557	6.742
04 Bolzano	12.727	14.039	18.377	11.041	13.443	26.018	12.751	13.940	32.810
05 Salto-Sciliar	5.092	6.839	2.683	5.201	5.524	3.317	5.513	5.513	4.342
06 Valle Isarco	4.953	4.503	3.678	5.141	5.081	5.187	6.354	5.283	7.012
07 Alta Valle Isarco	1.853	2.372	2.592	1.872	2.425	3.016	2.170	2.332	2.558
08 Val Pusteria	8.501	10.695	4.823	9.121	10.148	7.240	10.803	10.438	9.748
TOTALE PROVINCIA	51.502	63.621	44.865	51.746	63.544	62.593	59.853	62.304	79.872

Fonte: ASTAT

Tabelle 113: Zusammensetzung der wirtschaftlichen Aktivitäten im ländlichen Gebiet nach Bezirk: (zum Text)

	Vinschgau	Burggrafenamt	Überetsch-Unterland	Bolzen	Salten-Schlern	Eisacktal	Wipptal	Pustertal	A.P. Bozen
Andere Dienstleistungen	34,4	33,9	32,6	46,6	23,7	33,9	33,9	28,9	34,7
Handel und Reparaturen	16,0	19,3	24,3	25,8	13,0	20,2	22,0	16,3	20,2
Gastgewerbe und öffentliche Einrichtungen	22,1	22,4	14,3	5,4	27,4	17,5	19,2	30,8	18,8
Industrie	9,9	7,5	8,7	5,3	16,6	10,3	7,4	8,2	8,7
Baugewerbe	10,8	11,2	11,5	9,7	11,6	11,1	8,0	9,1	10,5
Transport und Kommunikation	3,5	3,0	4,8	3,6	5,0	4,1	5,3	3,5	3,8
Kredit und Versicherungen	1,8	1,6	1,6	2,9	1,2	1,8	1,8	1,6	1,9
Bergbau	0,1	0,1	0,2	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1
Energie, Gas und Wasser	0,6	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	1,0	0,7	0,4
Landwirtschaft und Fischerei	0,8	0,7	1,9	0,4	1,1	0,6	1,1	0,7	0,8

Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Erarbeitung auf Istat-Daten, 8° Arbeitsstättenzählung (2001)

Grafik 113-bis: Spezialisierungsindex im verarbeitenden Gewerbe, Handel und Tourismus im ländlichen Gebiet: [\(zum Text\)](#)

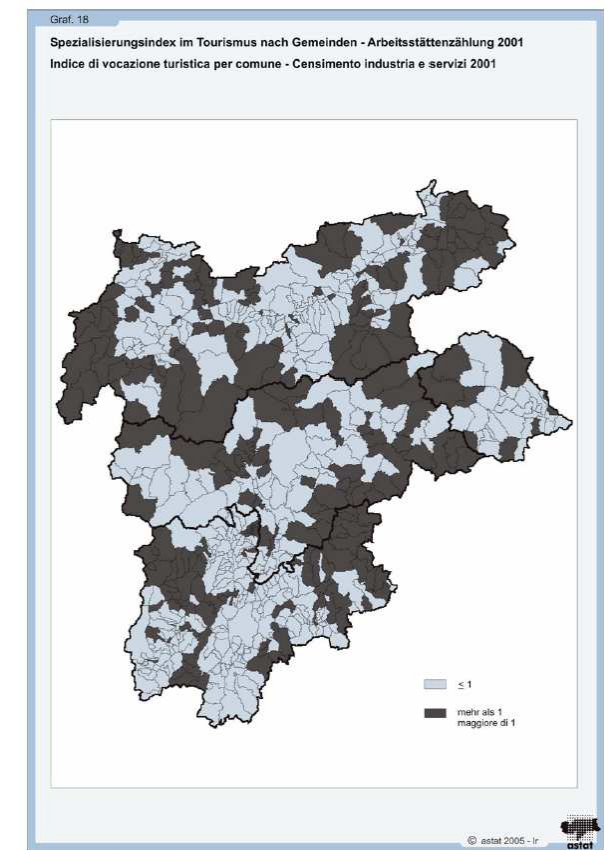
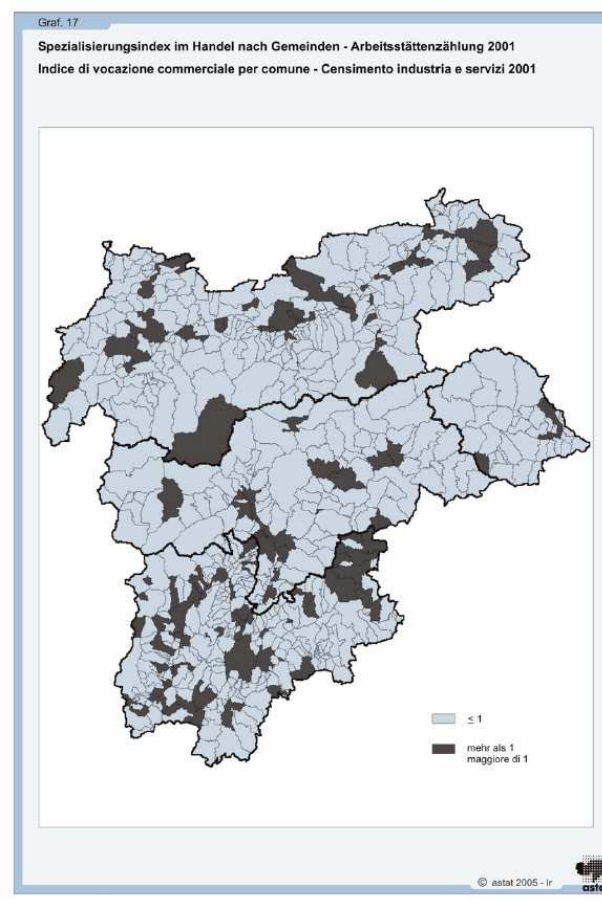
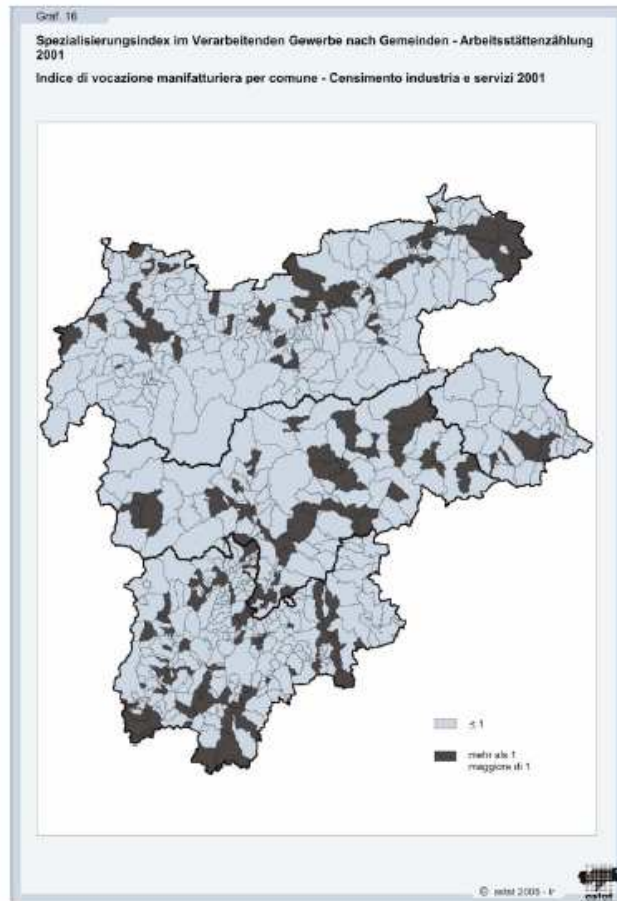


Tabelle 114: Gastgewerbe in den Bezirksgemeinschaften und Südtirol 2004: [\(zum Text\)](#)

	Gesamt	Gastgewerbe	außerhalb Gastgewerbe
Pustertal	3.021	1.216	1.804
Burggrafenamt	2.049	1.076	973
Salten-Schlern	2.040	777	1.263
Überetsch- Unterland	1.000	354	646
Eisacktal	915	428	487
Wipptal	296	151	146
Bozen	87	47	40
A.P. Bozen	10.163	4.417	5.746

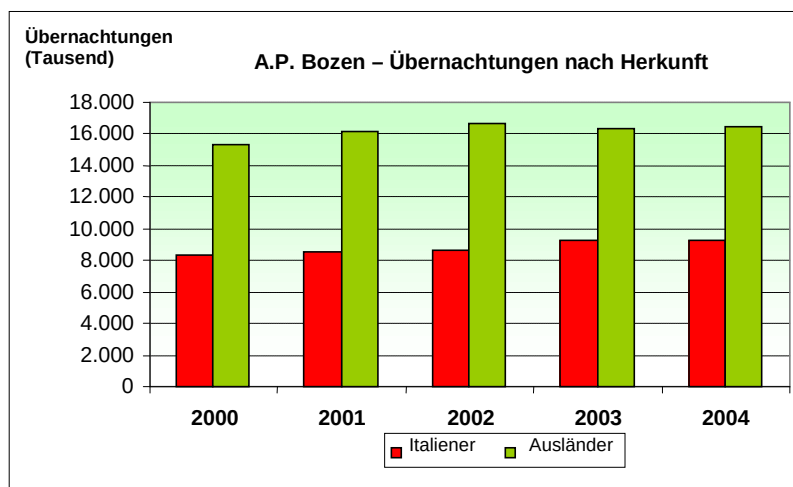
Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Astat-Daten, 2004

Tabelle 115: Anzahl der Touristen in den Bezirksgemeinschaften und in der Provinz Bozen 2004: [\(zum Text\)](#)

	Gesamt	Gastgewerbe	außerhalb Gastgewerbe	Italiener	Ausländer	Sommersemester
Pustertal	7.989.855	6.129.253	1.860.602	4.347.644	3.642.211	3.956.867
Burggrafenamt	5.367.097	4.534.912	832.185	632.998	4.734.099	4.318.007
Salten-Schlern	4.494.633	3.688.446	806.187	2.031.473	2.463.160	2.358.474
Eisacktal	2.364.239	2.043.023	321.216	712.894	1.651.345	1.466.920
Vinschgau	1.998.713	1.579.093	419.620	528.379	1.470.334	1.174.333
Überetsch- Unterland	1.879.806	1.374.187	505.619	373.094	1.506.712	1.476.510
Wipptal	1.067.844	925.954	141.890	398.336	669.508	572.773
Bozen	536.007	483.980	52.027	247.119	288.888	302.900
A.P. Bozen	25.698.194	20.758.848	4.939.346	9.271.937	16.426.257	15.626.784

Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Astat-Daten, 2004

Grafik 116: Anzahl der Touristen nach Herkunft, Jahre 2000-2004: [\(zum Text\)](#)



Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Astat-Daten, 2004

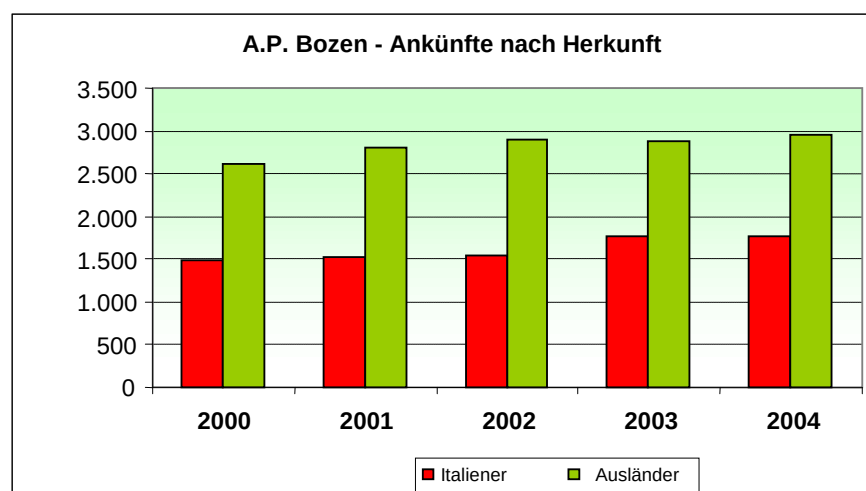
Tabelle 117: Ankünfte in den Bezirksgemeinschaften und in der Provinz 2004:

	Gesamt	Gastgewerbe	außerhalb Ga- stgewerbe	Italiener	Ausländer	Sommersemester
Vinschgau	375.091	301.239	73.852	109.908	265.183	227.242
Burggrafenamt	878.314	753.639	124.675	145.740	732.574	672.354
Überetsch- Unterland	391.257	313.333	77.924	82.885	308.372	299.628
Salten-Schlern	737.221	621.272	115.949	337.762	399.459	369.761
Eisacktal	480.135	420.780	59.355	145.752	334.383	281.785
Wipptal	258.121	230.604	27.517	89.633	168.488	132.013
Pustertal	1.389.486	1.102.925	286.561	754.455	635.031	654.144
<i>Bozen</i>	<i>206.913</i>	<i>198.321</i>	<i>8.592</i>	<i>99.022</i>	<i>107.891</i>	<i>118.413</i>
A.P. Bozen	4.716.538	3.942.113	774.425	1.765.157	2.951.381	2.755.340

Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Astat-Daten, 2004

Grafik 118: Ankünfte nach Herkunft 2000-2004: [\(zum Text\)](#)

Ankünfte
(Tausend)



Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Astat-Daten, 2004

Tabelle 119: Verlauf der durchschnittlichen Aufenthalte (in Tagen) in den Bezirksgemeinschaften und der Provinz Bozen: [\(zum Text\)](#)

	2000	2001	2002	2003	2004
Vinschgau	5,8	5,8	5,6	5,4	5,3
Burggrafenamt	6,5	6,4	6,4	6,3	6,1
Überetsch- Unterland	5,0	5,0	5,0	4,8	4,8
<i>Bozen</i>	<i>2,8</i>	<i>2,7</i>	<i>2,6</i>	<i>2,6</i>	<i>2,6</i>
SaltenSchlern	6,3	6,3	6,4	6,1	6,1
Eisacktal	5,1	5,1	5,1	4,9	4,9
Wipptal	4,5	4,4	4,3	4,3	4,1
Pustertal	6,1	6,0	6,0	5,8	5,8
A.P.Bozen	5,7	5,7	5,7	5,5	5,4

Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Astat-Daten, 2004

Tabelle 120: Ausgaben der Reisenden: [\(zum Text\)](#)

Besichtigte Region/ Ansässigkeitsregion	2003 (MEURO)			2004 (MEURO)		
	Ausländische Besucher in Italien	Italienische Besucher im Ausland	Saldo	Ausländische Besucher in Italien	Italienische Besucher im Ausland	Saldo
Autonome Provinz Bozen	811	219	592	1.658	277	1.381
Nord Osten	9.459	4.114	5.345	9.420	3.803	5.617
Italien	27.622	18.236	9.386	28.665	16.515	12.150

Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertungen auf UIC -Daten, 2005

Tabelle 121: Landwirtschaftliche Betriebe mit Urlaub auf dem Bauernhof in den Bezirksgemeinschaften und in der Provinz: [\(zum Text\)](#)

	Betriebe mit Urlaub auf dem Bauernhof		% der Betriebe mit Urlaub auf dem Bauernhof sul totale
	Einheit	% auf A.P.Bozen	
Pustertal	550	26,8	9,6
Burggrafenamt	396	19,3	8,3
Überetsch- Unterland	329	16,0	6,6
Salten- Schlern	287	14,0	8,1
Eisacktal	260	12,6	8,9
Vinschgau	161	7,8	5,6
Wipptal	56	2,7	4,7
Bozen	17	0,8	3,4
A.P. Bozen	2.056	100,0	7,7

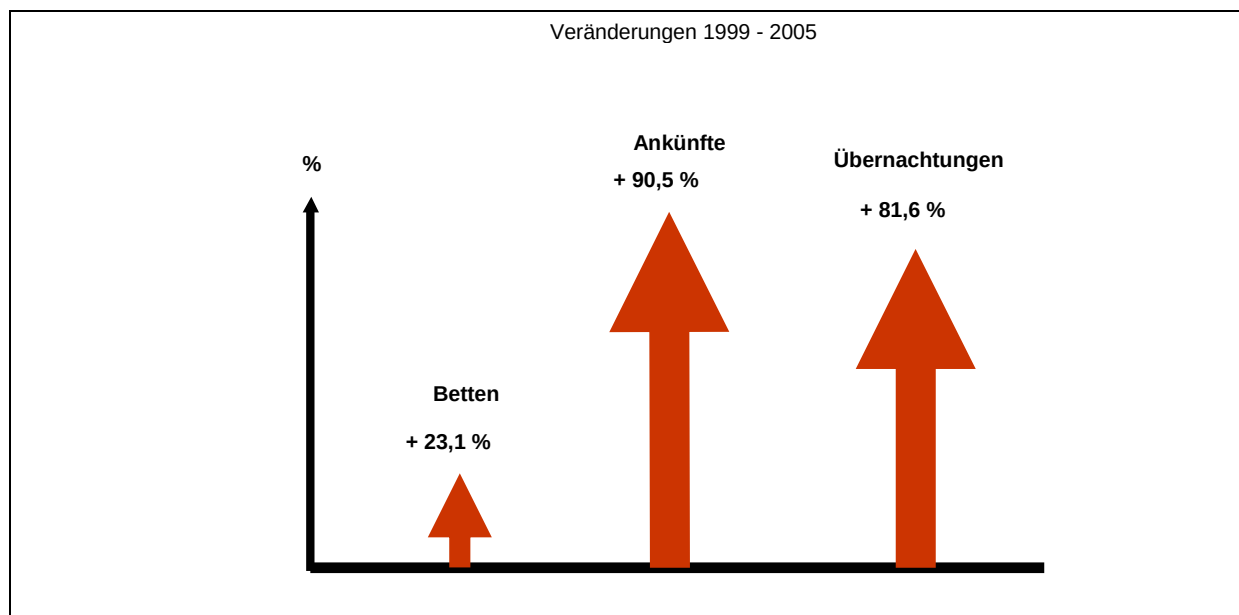
Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Istat-Daten, Landwirtschaftszählung 2000

Tabelle 122: Urlaub auf dem Bauernhof - Betriebe der Autonomen Provinz Bozen nach Aktivität: [\(zum Text\)](#)

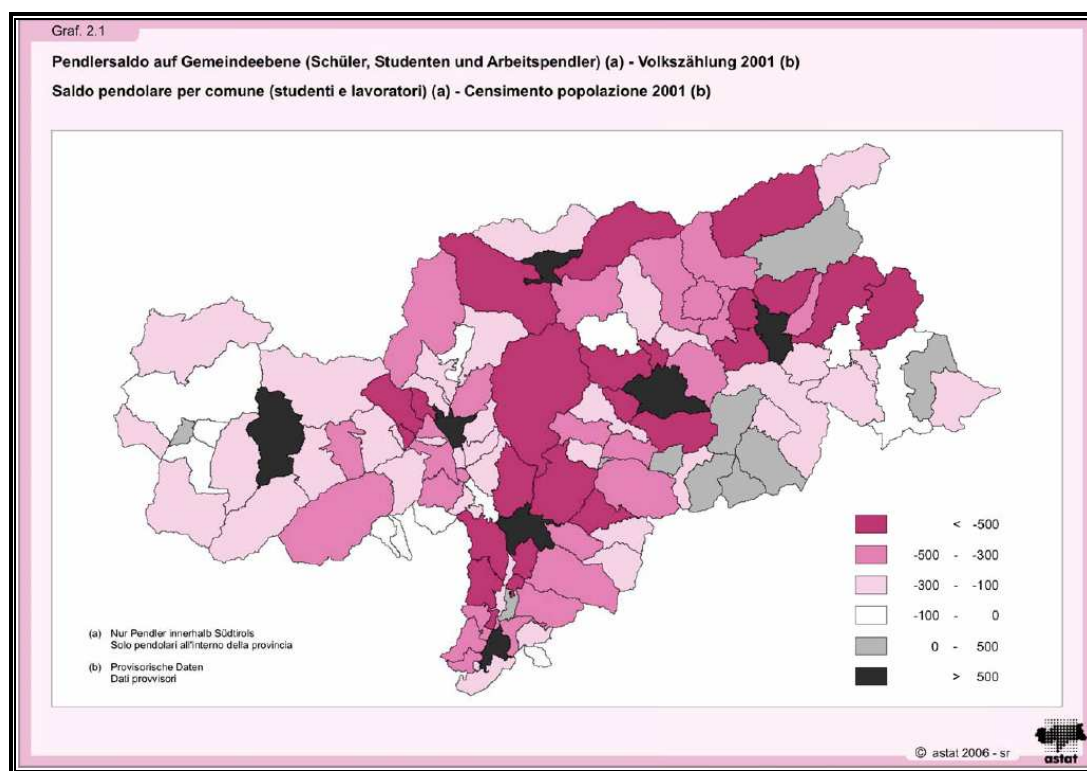
agritouristische Aktivität	Eingeschriebene Betriebe
Unterbringung von Gästen	2.328
Verabreichen von Getränken und Mahlzeiten am Hof	171
Verabreichen von Getränken und Mahlzeiten auf der Alm	127
Organisation von Erholungsaktivitäten und kulturellen Tätigkeiten auf dem Betrieb	106
Führung eines Buschenschanks	97
Verkauf von hofeigenen Produkten	46
Verkauf von hofeigenen Handwerksprodukten	13
Gesamt	2.888

Quelle: Agrar- und Forstbericht, 2004

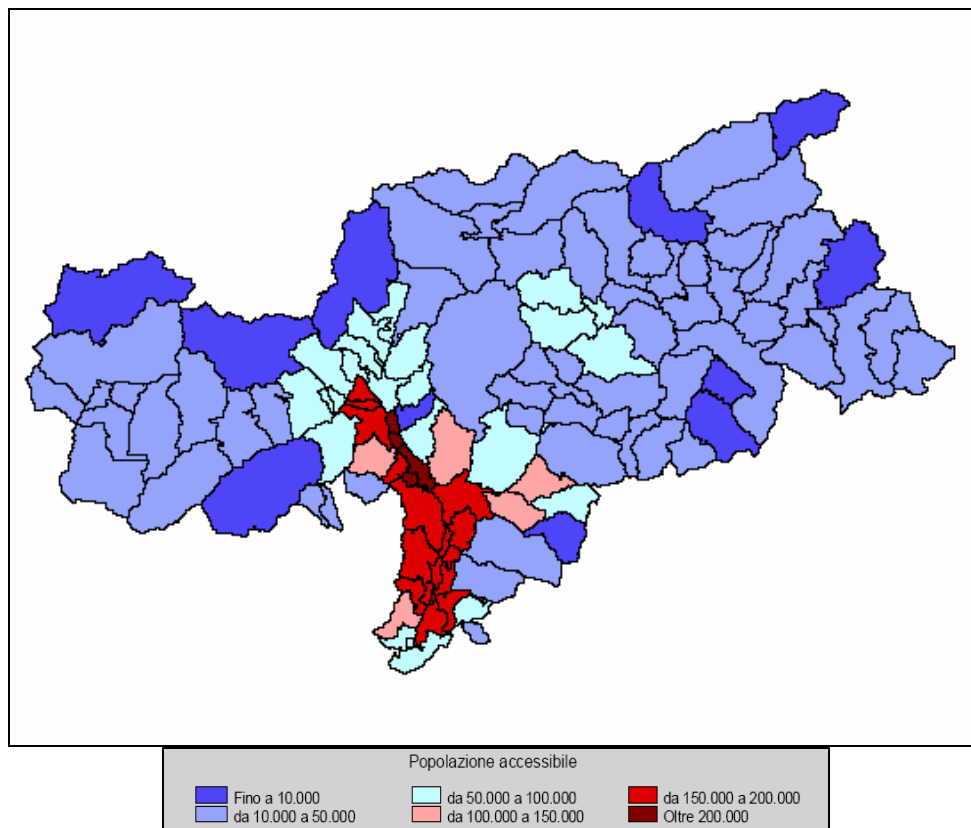
Grafik 123: Verlauf des Sektors Urlaub auf dem Bauernhof – Periode 1999-2005: [\(zum Text\)](#)



Grafik 124: Pendlersaldo auf Gemeindeebene Südtirols: [\(zum Text\)](#)



Grafik 125: Erreichbarkeit der wohnhaften Bevölkerung in den verschiedenen Gemeinden Südtirols in einer Zeitspanne von 30': [\(zum Text\)](#)



Mipaf – Atlas der ländlichen Gebiete auf der Geografie der benachteiligten Gebiete (2001)

Tabelle 126: Benutzung des Internets – Daten Astat: [\(zum Text\)](#)

Benutzung des Internets	jeden Tag %	mindestens ein Mal pro Woche %	mindestens ein Mal pro Jahr %	nie %
Städtische Gemeinden	19,3	15,7	9,0	56,0
Ländliche Gemeinden	11,7	21,3	12,2	54,9

Tabelle 127: Öffentliche Arbeiten nach Zweckbestimmung und Bezirksgemeinschaft – Daten Astat: [\(zum Text\)](#)

Tab. 2

Durchgeführte öffentliche Arbeiten der Lokalverwaltungen nach Zweckbestimmung, Auftraggeber und Bezirksgemeinschaften - 2005 (a)

Opere pubbliche eseguite dalle Amministrazioni locali per settore d'intervento, ente committente e comunità comprensoriale - 2005 (a)

	Verkehr	Fernmel- de-, Rohr- und Strom- leitungen	Schulen und For- schungs- anstalten	Freizeit, Sport und Kultur	Öffentliche Gebäude	Sozialer Wohnbau	Sanitäre Einrichtun- gen und Sozial- wesen	Sonstige Bauar- beiten	Insgesamt	
	Trasporti	Linee di comuni- cazione, elettriche e condutture	Scuole e istituti di ricerca	Tempo libero, sport e cultura	Edilizia pubblica	Edilizia abitativa	Edilizia igienico- sanitaria e sociale	Altre opere	Totale	
Tausend Euro / Migliaia di euro										
Öffentlicher Auftraggeber										Ente committente
Autonome Provinz Bozen	99.809	455	53.307	3.554	23.142	91	38.253	15.432	234.043	Provincia Autonoma
Gemeinden	38.716	42.347	44.796	49.092	29.358	3.211	30.246	50.069	287.835	Comuni
Institut für soz. Wohnbau	-	-	-	-	-	47.721	-	9.527	57.248	IPES
Andere Lokalverwaltungen	57.296	27.326	7.253	11.521	6.099	807	49.773	18.411	178.486	Altri enti locali
Bezirks- gemeinschaften										Comunità comprensoriali
Vinschgau	33.004	8.305	2.151	7.198	3.623	653	10.618	3.599	69.152	Val Venosta
Burggrafenamt	25.551	7.063	14.354	23.593	8.349	11.862	23.548	14.696	129.015	Burgraviato
Überetsch-Südt. Unterland	21.915	8.759	16.198	16.028	6.941	4.918	14.778	10.543	100.081	Oltradige-Bassa Ates.
Bozen	9.157	6.030	40.198	3.735	24.480	21.312	31.986	28.079	164.977	Bolzano
Salten-Schlern	31.586	4.925	2.996	5.031	3.475	4.562	4.733	10.057	67.365	Salto-Sciliar
Eisacktal	24.811	8.060	9.218	1.180	2.603	4.884	20.369	13.265	84.390	Valle Isarco
Wipptal	9.851	1.443	2.535	1.725	648	756	2.397	2.377	21.731	Alta Valle Isarco
Pustertal	39.946	25.543	17.707	5.677	7.956	2.884	9.842	10.823	120.379	Val Pusteria
Außerhalb Südtirol	-	-	-	-	523	-	-	-	523	Fuori provincia
Insgesamt	195.821	70.127	105.357	64.167	58.598	51.830	118.272	93.439	757.612	Totale
% Verteilung	25,8	9,3	13,9	8,5	7,7	6,8	15,6	12,3	100,0	Composizione %

Grafik 127-b: Abdeckung des Südtiroler Landesgebietes mit Breitbandanschluss (Quelle: Autonome Provinz Bozen):

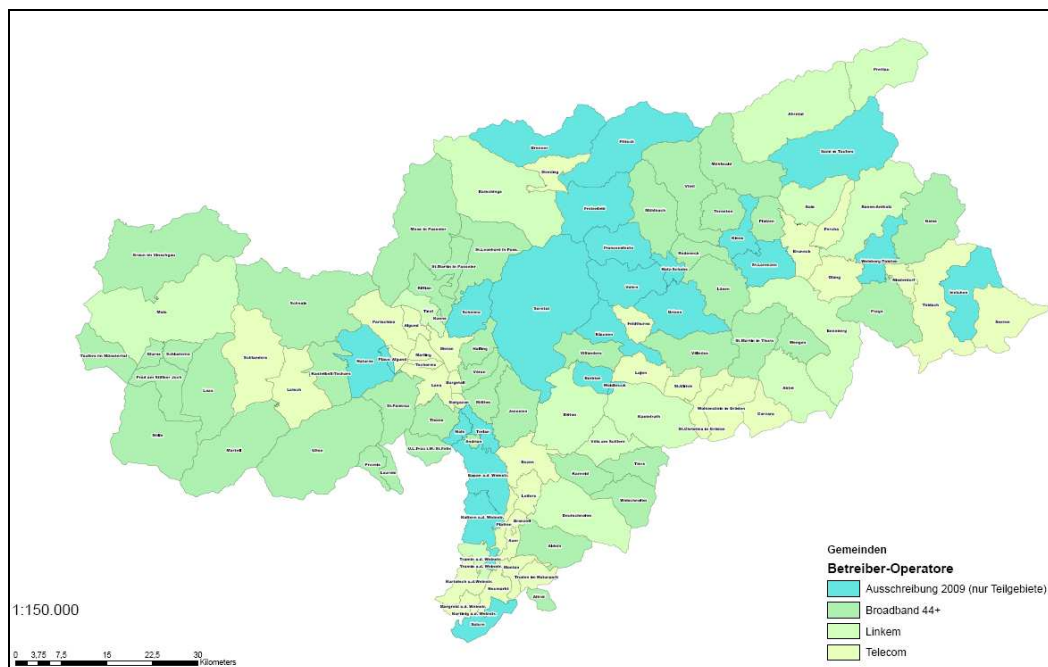


Tabelle 128: Anzahl der Höfe, welche nicht an die Talsohle angeschlossen sind – Daten Abteilung Forstwirtschaft: [\(zum Text\)](#)

Forstinspektorat	ganzjährig bewohnt	periodisch bewohnt	nicht bewohnt	Gesamt
Bozen I	es gibt keine nicht angeschlossenen Höfe			
Bozen II	11	7	4	22
Brixen	5	2	2	9

Bruneck	4	5	2	11
Meran	23	7	0	30
Schlanders	5	2	0	7
Sterzino	1	0	0	1
Welsberg	es gibt keine nicht angeschlossenen Höfe			
Gesamt	49	23	8	80

Tabelle 129: Arten an Zufahrtsstrassen – Daten Abteilung Forstwirtschaft: (zum Text)

Art der Zufahrtsstrasse	Gesamtlänge (Situation Dezember 2004)
Ländliche Wege * mittels LKW befahrbar	3.387 km
Forststraßen mittels LKW befahrbar	4.398 km
Ländliche Wege * mit Traktor befahrbar	357 km
Forststraßen mit Traktor befahrbar	4.481 km
* Die Hofzufahrten sind als ländliche Wege klassifiziert	
Mit LKW befahrbare Straßen: Neigung bis 15%, Breite > 3,5m, befestigte Fahrbahn	
Mit Traktor befahrbare Straßen: Neigung bis 35%, Breite > 2,5m, ohne befestigte Fahrbahn	

Tabelle 130: Bevölkerung nach Alterstufe und Altersindex in den Leadergebieten und der gesamten Provinz: [\(zum Text\)](#)

	0-14 anni		15-64 anni		<65 anni		Gesamt
	Einwohner	% auf Gesamt	Einwohner	% auf Gesamt	Einwohner	% auf Gesamt	
Gemeinden Leader +	14.899	18,93	52.794	67,07	11.023	14,00	78.717
Autonome Provinz Bozen	79.220	17,11	310.936	67,16	72.843	15,73	463.000

Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, elaborazioni su dati Istat, 14° Volks- und Wohnungszählung (2001)

Tabelle 131: Demografische Dichte in den Leadergebieten und in der Provinz zum 31.12.2004: [\(zum Text\)](#)

	Bevölkerung (Einw.)	Fläche (km ²)	Dichte (Eine./km ²)
Gemeinden Leader+	80.050	4.088	19,58
Autonome Provinz Bozen	476.726	7.400	64,42

Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Astat-Daten, 2004

Tabelle 132: Landwirtschaftliche Betriebe: Provinz und Leader+ - Gebiete im Vergleich: [\(zum Text\)](#)

	Gesamtanzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	davon mit LNF über 1 ha (%)	LNF (ha)	Gesamtfläche (ha)	LNF/GF (%)	Durchschnittliche LNF (ha)	Betriebe mit Urlaub auf dem Bauernhof	
							Einheit	% auf Gesamt
Leader+ Gebiet	6.763	76,3	116.351	243.278	47,8	17,2	366	5,4
A.P. Bozen	26.559	67,9	267.414	609.994	43,8	10,1	2.056	7,7
Häufigkeit der Leader+ Gebiete in der Provinz	25,5	18,8	43,5	39,9	-	-	17,8	-

Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Istat-Daten, Landwirtschaftszählung 2000

Tabelle 133: Art der Flächennutzung: Provinz und Leader+ - Gebiete im Vergleich: [\(zum Text\)](#)

	Provinz		Leader+ Gebiet		Leader Gebiet / Provinz
	ha	%	ha	%	%
Dauerkulturen (Gehölze)	23.261	3,8	3.760	1,5	16,2
Äcker und Hausgärten	4.000	0,7	1.210	0,5	30,3
Dauergrünland und Weiden	240.153	39,4	110.067	44,8	45,8
Waldfläche	292.035	47,9	101.905	41,5	34,9
Nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche	14.495	2,4	6.157	2,5	42,5
Andere	36.050	5,9	22.736	9,2	63,1
Gesamtfläche	609.994	100,0	245.835	100,0	40,3

Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Istat-Daten, Landwirtschaftszählung 2000

Tabelle 134: Viehwirtschaft: Provinz und Leader+ - Gebiete im Vergleich: [\(zum Text\)](#)

	Anzahl der Viehzu-chtbetriebe	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	% auf die gesamten landwirtschaftlichen Betriebe	Stückanzahl	Durchschnittliche Stückanzahl pro Betrieb
Leader+ Gebiete	4.336	6.763	64,1	151.811	35,0
Provinz	12.809	26.559	48,2	515.927	40,3

Quelle: Prof. M. B. Zolin - Facoltà di Economia di Venezia, Dip. di Scienze Economiche, Auswertung auf Istat-Daten, Landwirtschaftszählung 2000

II - EX ANTE - EVALUIERUNG

***ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM
IN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN***

PROGRAMMZEITRAUM 2007 - 2013

***PROF. DR. GOTTFRIED TAPPEINER
INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSTHEORIE – UNIVERSITÄT INNSBRUCK***

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Das Programmgebiet: Kritische Punkte und notwendige Veränderungen
- 3 Ziele und Strategien des Programms
- 4 Die Maßnahmen für die Programmumsetzung: Ziele und Interventionslogik
- 5 Quantitative – qualitative Analyse der Maßnahmen und ihrer Wirkungen
- 6 Die Einbettung und die Entwicklungsstrategien der EU (Mehrwert der Gemeinschaft)
- 7 Effektivität und Effizienz der Maßnahmen und ihrer Implementation
- 8 Monitoring und Evaluierung (Monitoring and evaluation)
- 9 Der Umweltbericht

1. Einleitung

1 a) Zielsetzung der Ex-Ante-Bewertung

Das Programm der Autonomen Provinz Bozen ist das Planungspapier für die neueste Entwicklung eines kontinuierlichen Prozesses der regionalen Entwicklung, der mit dem Beginn des letzten Jahrzehntes des 20. Jahrhunderts begonnen hat. Auslöser für diese systematische Entwicklungsarbeit waren die diversen Strukturfondsprogramme, die einerseits die Aufmerksamkeit der lokalen Verwaltung auf die regionale Dimension gelenkt haben und andererseits auch wichtige Instrumente und nicht zuletzt finanzielle Ressourcen für diesen wirtschafts- und sozialpolitischen Ansatz zur Verfügung gestellt hat. Parallel zu den Strategien und Instrumenten der EU-Richtlinien hat sich die lokale Verwaltung und viele Gruppen von Begünstigten weiterentwickelt. Dies hat zur Folge, dass das gegenständliche Programm auf diese Tradition der Regionalentwicklung zurückgreifen kann, dass die Rahmenbedingungen und die strukturellen Stärken und Schwächen des Gebietes, der Institutionen und der Bevölkerung gut bekannt sind und dass auch viele Behörden mit der Abwicklung betraut werden können, die die notwendige Verwaltungserfahrung für eine effiziente Programmumsetzung mitbringen.

Was sich dagegen verändert hat, sind die folgenden Punkte:

- Die Rahmenbedingungen haben sich deutlich verändert: der gemeinsame Binnenmarkt, obwohl schon seit mehr als einem Jahrzehnt existent entfaltet seine Wirkung erst jetzt voll, die Globalisierung hat den internationalen Wettbewerb auch regional deutlich verschärft, die Veränderung der Agrarpolitik entlang der Agenda 2000 muss im Territorium erst schrittweise verarbeitet werden und das sehr bescheidene europäische Wirtschaftswachstum wirkt sich auf Fremdenverkehr und Industrie auch kleinräumig aus.
- Für die neue Programmperiode wurde eine sehr klare und transparente Zielhierarchie vorgegeben, die eine klarere Anbindung des lokalen Programms an die europäischen Vorgaben ermöglicht.
- Die Umweltdimension wurde von einer reinen Querschnittsfunktion zu einer eigenständigen Dimension ausgebaut und ist nun als tragende Komponente zu sehen. Zusätzlich wurde mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ein weiteres Evaluierungsinstrument eingeführt.
- Durch die mittlerweile gesammelte Erfahrung wurde der Evaluierungsansatz auch hinsichtlich der zu verwendenden Indikatoren weiterentwickelt, wobei besonders die Schnittstelle zwischen ex-ante und der ongoing Evaluation viel besser definiert wurde.

In den Gesprächen und Diskussionsrunden vor und während der Erstellung des Programm-entwurfes konnten viele Ansätze bereits in der Planungsphase integriert werden. In der vorliegenden Ex-Ante-Evaluierung wird daher auf die folgenden Punkte ein besonderes Augenmerk gelegt:

- Finden die veränderten Rahmenbedingungen hinreichend Berücksichtigung in der SWOT-Analyse?
- Bilden die Basisindikatoren Teile dieser Entwicklung ab?
- Sind die gewählten Strategien geeignet sowohl den bekannten strukturellen Bedingungen des Gebietes als auch den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen?
- Erlauben die Indikatoransätze die organische Weiterführung des Monitorings und der Evaluation während der Umsetzungsphase?

- Sind die möglichen Umweltprobleme hinreichend erkannt und bewertet worden und ist das Programm hinsichtlich des Tradeoffs wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Erfordernisse effizient?

1 b) Verwendete Literatur und Datengrundlagen

Für die letzte Frage wird im Teil zur Analyse der einzelnen Prioritäten und Maßnahmen ein neues Instrument eingesetzt, das versucht die wesentlichen Komponenten einer nachhaltigen Regionalentwicklung nicht mehr einzeln sondern von Anfang an mit einem inhaltlich und methodisch einheitlichen Ansatz zu erfassen.

Was die Datenbasis zum Programmgebiet anbelangt ist diese als ungewöhnlich gut zu bezeichnen, weil die Landesumweltagentur, die Europäische Akademie Bozen und das Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer Bozen seit einigen Jahren an einem Set von Nachhaltigkeitsindikatoren arbeiten, das zum weitaus größten Teil auf der Ebene der einzelnen Gemeinden verfügbar ist.

Diese regional differenzierte Datenbasis ermöglicht eine koherente Beurteilung der Programmumsetzung, weil ab dem Zeitpunkt der Projekteinreichung die Maßnahmen auf der Ebene dieser Projekte verortet sind. Damit wird es möglich die Stärken und Schwächen jedes Projektes mit den lokalen Rahmenbedingungen zu verbinden und so einzuschätzen ob die Potentiale der einzelnen Maßnahmen optimal genutzt und die bestehenden Probleme angemessen eingeschränkt werden. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Angenommen eine Maßnahme ist dadurch gekennzeichnet, dass sie einen zusätzlichen Trinkwasserverbrauch bewirken wird gleichzeitig aber auch interessante Arbeitsplätze schafft. (Zum Beispiel die Belegung eines Freizeitparks). Wird eine solche Maßnahme in einem Gebiet gesetzt, das an Trockenheit leidet (in Südtirol wäre dies beispielsweise die Gemeinde Ritten) und keine Arbeitsmarktprobleme hat, so wäre dieses Projekt bedenklich. Wird das gleiche Projekt aber in einer Gemeinde mit üppiger Trinkwasserversorgung aber deutlichen Strukturschwächen am Arbeitsmarkt durchgeführt (zB. In der Gemeinde Martell), so wäre sie mehr als gerechtfertigt. Damit kann auf der Grundlage der allgemeinen Analyse auf der Ebene des Programmes durch die Verortung im Laufe der Programmumsetzung die Qualität der Umsetzung kontinuierlich beobachtet werden und gegebenenfalls Maßnahmen zur Gegensteuerung angesetzt werden.

Was die Datengrundlage für die Ex-Ante-Analyse anbelangt stützt sie sich auf die folgenden Quellen:

- Den Datengrundlagen, welche der Programmentwurf direkt integriert hat.
- Dem oben erwähnten Set an Nachhaltigkeitsindikatoren.
- Zwei demographischen Prognosen durch das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) und das WIFO.
- Einem umfassenden Bericht über die Natura 2000 Gebiete der europäischen Akademie Bozen.(Ruffini)
- Eine spezielle Arbeit zu den ökologischen Zusammenhängen im Bereich der Almen. (Tasser, Tappeiner, Cernusca)

Und speziell für die Einbettung der Situation der Autonomen Provinz Bozen in den internationalen Kontext wird auf die folgenden Drei Arbeiten zurückgegriffen:

- Eine umfassende Analyse der Produktivität durch das Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer. (WIFO)
- Einer Analyse der großflächigen Schutzgebiete im Alpenraum (Broggi)
- Eine Analyse der alpinen Agrarstruktur und deren Klassifikation (Tappeiner).

Diese Fülle an Daten soll die qualitativen Einschätzungen untermauern, sie wird aber bewusst sehr sparsam eingesetzt um den Blick auf das wesentliche des vorliegenden Programms – die Strategien – nicht zu verbauen.

1 c) Erfahrungswerte aus vorhergehenden Programmen und Bewertungen

Zusätzlich zu den genannten Studien und Daten werden auch Erfahrungswerte aus Vorgängerprogrammen und parallelen Gemeinschaftsinitiativen mit Schwerpunkt auf ländlichem Raum herangezogen. Um auf einen reichhaltigeren Erfahrungsschatz zurückgreifen zu können wurden hier auch Programme des Nachlandes Österreich und der Nachbarregion Trient miteinbezogen. Da diese Gebiete über ähnliche geografische und sozioökonomische Voraussetzungen verfügen wie die Provinz Bozen erscheint ein Wissenstransfer über erfolgreiche Umsetzungsmethoden von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums als äußerst viel versprechend. Unter anderem wurden dafür folgende Dokumente herangezogen:

- Entwicklungsplan für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2000/2006
- Ex-Ante-Evaluierung des Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raumes der Provinz Bozen 2000/2006
- Programmplanungsdokument Leader+ der Autonomen Provinz Bozen (2000-2006)
- Ex-Ante-Evaluierung des Programms Leader+ der Autonomen Provinz Bozen
- In-Itinere-Evaluierung des Programms Leader+ der Autonomen Provinz Bozen
- Entwicklungsplan für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Trient 2000/2006
- Ex-Ante-Evaluierung des Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raumes der Provinz Trient 2000/2006
- Gemeinschaftsinitiative Leader+: Programmplanungsdokument Österreich

1 d) Struktur der Ex-Ante-bewertung

Der vorliegende Bericht ist in insgesamt zehn Abschnitte gegliedert. Im nächsten Abschnitt erfolgt eine kurze Analyse des Programmgebiets und der zentralen Problemstellungen für die das Programm konzipiert ist. Der dritte Abschnitt handelt von den generellen Zielsetzungen und Strategien die im Rahmen der Programmumsetzung zur Anwendung kommen sollen. Abschnitt vier ist eine Beschreibung der Strategien/Maßnahmen und ihrer operativen Umsetzung. In Abschnitt fünf erfolgt eine Bewertung der potentiellen Wirkungen (positiv und negativ) die die einzelnen Strategien in verschiedenen Bereichen nach sich ziehen könnten. Abschnitt sieben untersucht die Synergien des Programms mit anderen Gemeinschaftsinitiativen und bewertet den daraus für die EU entstehenden Mehrwert. In Abschnitt acht werden die Effektivität und Effizienz der Maßnahmen näher erörtert und einer ökonomischen Analyse unterzogen. Abschnitt neun untersucht die Monitoring-Infrastruktur des Programms und ermittelt Indikatoren anhand derer die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen nachvollzogen werden kann. Der letzte Abschnitt ist schließlich der strategischen Umweltprüfung gewidmet und erörtert mögliche Wirkungen des Programms auf ökologische Aspekte des Programmgebiets.

2. Das Programmgebiet: Kritische Punkte und notwendige Veränderungen

2 a) Probleme und Risiken im Programmgebiet mit Bezug auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte

Das Programmgebiet umfasst die gesamte Autonome Provinz Bozen (mit Ausnahme der Stadt Bozen), was aus regionalökonomischer Sicht absolut sinnvoll ist, da zwischen den einzelnen Teilen des Landes, speziell auch zwischen den beiden im Programmwurf ange-

fürten Systemen – den begünstigten Tallagen und den peripheren Höhenlagen – so enge ökologische, soziale und wirtschaftliche Beziehungen bestehen, dass ein nach Gebieten getrennter Entwicklungsansatz partiell und ineffizient bleiben würde.

Die Analyse des Programmgebietes ist im Programmentwurf klar und nachvollziehbar unter Verwendung einer Vielzahl von quantitativen Indikatoren und qualitativer Einschätzungen enthalten. Wenn man aus diesen sehr differenzierten Analysen einen Gesamteindruck gewinnen will, so lässt sich dieser in den folgenden Punkten zusammenfassen:

- Die morphologischen Gegebenheiten des Gebietes erlauben in weiten Teilen des Landes keine wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft. Dies hängt nicht nur mit den schwierigen Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft sondern auch damit zusammen, dass ein beträchtlicher Anteil der Leistungen der Landwirtschaft als positive externe Effekte anfallen und dementsprechend nicht über Märkte abgegolten werden. Würde man daher die Landwirtschaft dem freien Markt überlassen würde sie auf einen viel kleineren Prozentsatz – vielleicht auf 10 % des heutigen Standes in den Berggebieten – reduziert. Dementsprechend würden auch die für die Tallagen aber auch für die Bewohner des Voralpenlandes wichtigen externen Effekte in einem viel geringeren Ausmaß angeboten werden.
- Eine Reduktion der nicht marktlichen Leistungen der Landwirtschaft würde in der Folge aber auch die touristischen Aktivitäten stark betreffen. Eine Tourismuswirtschaft ohne Landwirtschaft ist weder wirtschaftlich noch ökologisch nachhaltig. Dies kann man an den entsprechenden Gebieten der Ost und der Westalpen sowohl in Italien als auch in Frankreich beeindruckend nachvollziehen.
- Ohne die wesentliche Nachfrage des Tourismus und der Touristen wären aber sowohl das Handwerk, als auch der Einzelhandel in seiner Existenz nennenswert beeinträchtigt.
- Die Folge wäre, dass das Gebiet seinen eigentlichen Vorteil, nämlich seinen hohen Wert als Wohn- und Freizeitgebiet nicht ausspielen könnte und dementsprechend mit erheblichen Abwanderungen zu rechnen hätte.
- Eine Vielzahl von Beispielen in ganz Europa (Apenninen, Pyrenäen, Westalpen usw.) zeigen, dass ein derartiger Prozess nicht reversibel ist; es gibt praktisch keine politische Maßnahme die eine Wiederbesiedelung peripherer Zonen nennenswert unterstützen kann.

2 b) Stärken und Potentiale des Programmgebiets

Diese Aspekte zeigen nur auf, was das Gefahrenpotential des Gebietes – das es übrigens mit vielen anderen Regionen teilt – ausmacht. Demgegenüber stehen die Stärken und das Potential des Gebietes, das man ebenfalls in wenigen Punkten zusammenfassen kann:

- Die Landwirtschaft arbeitet heute noch flächendeckend und ist in der Lage durch Einkommensintegration mit dem Tourismus, durch die lokale Vermarktung hochwertiger Produkte, durch den familiären Zuerwerb aus dem produzierenden Gewerbe und den öffentlichen Diensten ein Einkommensniveau zu erwirtschaften, das zumindest die laufenden Kosten deckt und das Einkommen der Familien sichert.
- Der Tourismus nutzt die naturräumlichen Voraussetzungen und die hochwertige Kulturlandschaft für einen ausgewogenen zwei Saisonenfremdenverkehr. Dies ist die Voraussetzung für volle oder zumindest für annähernde Jahresarbeitsplätze die wiederum die Voraussetzung dafür sind, dass lokale Familien auf diese Erwerbsquelle ihre wirtschaftliche Existenz aufbauen können. Es besteht jedoch kein Zweifel, dass ein wichtiger Pluspunkt des touristischen Angebotes in der In-

tegration dieses Sektors in eine vielfältige Wirtschaft und eine lebendige Gemeinschaft vor Ort besteht.

- Die Bevölkerung, die ihre Erwerbsgrundlage in der Landwirtschaft und dem Fremdenverkehr hat stellt gemeinsam mit den Gästen ein erhebliches Kaufkraftpotential dar. Darauf können diverse private und öffentliche Dienstleistungen aufbauen, die wie die Erwerbsstatistik belegt zu einer prägenden Komponente des ländlichen Raumes geworden sind.
- Sowohl Landwirtschaft, und Tourismus als auch der private Konsum bilden eine wichtige Nachfragekomponente für das Handwerk und für kleinere Industrieunternehmen. Von diesem Heimmarkt aus können diese dann durchaus auch überregional operieren und so gemeinsam mit den anderen Wirtschaftszweigen die notwendige externe Kaufkraft in das Gebiet holen.
- Ergänzend zu diesen Komponenten eines typischen regionalen Kreislaufes kommt die Möglichkeit des Zuerwerbs oder des Haupterwerbes in den begünstigten Zentren der Tallagen. Damit diese Komponente aber einen wichtigen Beitrag in der Regionalentwicklung bilden kann müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: die Erwerbsmöglichkeit muss als Tagespendler erreichbar sein und der Anteil der Pendler an der Gesamtzahl der erwerbsfähigen Personen darf ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so verliert der ländliche Raum die innovativsten und vitalsten Kräfte an die urbanen Zentren und es beginnt ein schleichender Verlust der Überlebensfähigkeit des ländlichen Raumes.

Die Gegenüberstellung der stark synthetisierten Gefahren und Chancen zeigen deutlich dass:

- Das regionale System auf einem guten Niveau aber durchaus labil ist. Die derzeitigen internationalen Entwicklungen verstärken tendenziell diese Labilität.
- Dass strategische Interventionen relativ geringen Ausmaßes gute Chancen haben eine Entwicklung voranzutreiben, welche in eine eigenstabilen Gleichgewicht führen werden.
- Dass dies nur möglich ist, wenn die Maßnahmen einer einheitlichen Strategie folgen, die längerfristig verfolgt wird.

Gerade der letzte Punkt ist von zentraler Bedeutung, weil eine zu hohe Mutationsrate in der Strategiewahl Unsicherheit und Instabilität aber keinen notwendigen Strukturwandel bewirkt. Aus dieser Sicht ist es wesentlich, dass die Strategien aus den zurückliegenden Programmperioden fortgesetzt werden, sofern sie nicht durch veränderte Rahmenbedingungen obsolet geworden sind.

2 c) Potentielle Ursachen für Ungleichheiten und Disparitäten

Wenn man die wichtigsten Veränderungen der Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaft betrachtet, so sind die folgenden Punkte besonders anzumerken:

- Durch die Erweiterung der EU und durch die markante Akzentsetzung durch die Agenda 2000 im Agrarbereich kommen die Marktpreise für Agrarprodukte weiter unter Druck. Dies bedeutet für ein Gebiet wie das der autonomen Provinz Bozen, dass es notwendiger denn je ist die externen Effekte der Landwirtschaft abzugelten aber gleichzeitig auch Anreize zu setzen, dass die Landwirtschaft diese wichtigen Leistungen für die Gesellschaft in einem noch höheren Ausmaß als bisher zur Verfügung stellt.

- Die Rationalisierung der Vertriebsketten für landwirtschaftliche Endprodukte ist in den letzten 10 Jahren noch einmal markant weiter fortgeschritten. Dies bedeutet, dass der innere Wert der Produkte nur durch eine konsequente Markenpolitik dem Konsumenten vermittelt werden können. Dass sich auch kleine landwirtschaftliche Betriebe in eine solche Markenstrategie integrieren können ist für den Erfolg auf den neuen Märkten essentiell.
- Im touristischen Bereich besagen alle verfügbaren Analysen, dass der Trend vom Konsum von Einzelleistungen zur Wahl einer Destination geht. Dies stellt Herausforderungen in der Produktgestaltung, in der Integration von Teilleistungen und in der Kommunikation. In einem landwirtschaftlich geprägtem Gebiet muss dies die Landwirtschaft erheblich involviere.
- Die Marktdynamik hat sich deutlich erhöht und viele Familien müssen ihr Einkommen aus ständig wechselnden Aktivitäten kombinieren. Dies erfordert einen enormen unternehmerischen Einsatz aber auch eine hohe Beratungsintensität, auf diese Entwicklung ist der ländliche Raum nur teilweise vorbereitet.

Keine dieser Veränderungen macht eine grundsätzliche Änderung der bisher initiierten Entwicklungsstrategien notwendig und die wesentlichen Punkte sind in der impliziten SWOT des Programms enthalten. Offen bleibt, ob die Gewichtung der Maßnahmen die neuen Rahmenbedingungen hinreichend abbilden und besonders ob das Programm eine hinreichende Integration der Einzelmaßnahmen ermöglicht oder gar begünstigt. Auf diese Fragen wird bei der Analyse der Prioritäten und Maßnahmen näher einzugehen sein.

2 d) Identifikation von Zielgruppen und ihren Bedürfnissen

Das Programm richtet sich direkt und indirekt an die gesamte Bevölkerung des ländlichen Raumes. Dies ist eine der hervorragenden Stärken des Programms. Das Programm ist jedoch so gestaltet, dass es durchaus differenziert und in unterschiedlicher Weise auf die Bedürfnisse der Bevölkerungsgruppen eingeht; grob kann man die folgende Hierarchie unterscheiden:

- Die Hauptbegünstigten sind die in der Landwirtschaft tätigen Personen und ihre Familienmitglieder. Für diese Zielgruppe wird eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, welche das Einkommen erhöhen, die Einbindung in den regionalen Wirtschaftskreislauf begünstigen und unmittelbar die Lebensqualität verbessern.
- Eine besonders begünstigte Gruppe sind die Junglandwirte, denen die Übernahme des Betriebes durch finanzielle Unterstützung, Ausbildung und Beratung erheblich erleichtert wird. Dieser Ansatz ist besonders wichtig weil er sehr strategisch weit in die Zukunft gerichtet ist.
- Mit der Entwicklung der Landschaft und der natürlichen Ressourcen werden die Produktionsbedingungen für den Urlaub am Bauernhof und den gesamten ländlichen Tourismus verbessert. Gleichzeitig steigt dadurch auch der Wert als Wohnort, sodass diese Maßnahmen der gesamten Bevölkerung zugute kommen.
- Schließlich wird durch die Förderung der Artenvielfalt, der Sicherung der Wasserressourcen und der dynamischen Entwicklung der Kulturlandschaft ein Wert geschaffen, der weit über das Aktionsgebiet des vorliegenden Programms hinausgeht (non use value).

Entsprechend der Philosophie des Programms schafft es Möglichkeiten und Potenziale für die Entwicklung, die sich an die breite Öffentlichkeit richten und die in ihrem Nutzerkreis nicht leicht prognostizierbar sind. Das Programm bekundet aber den klaren Willen auch bei solchen Maßnahmen (vorwiegend im Bildungsbereich) Frauen und andere defakto benachteiligte Gruppen speziell anzusprechen.

Neben diesen eigentlichen Endbegünstigten gibt es eine Reihe von Begünstigten, die aber eher den Charakter von Instrumenten haben (Genossenschaften, Bildungseinrichtungen, Behörden) und daher keiner besonderen Erwähnung bedürfen.

2 e) Probleme die in der Programmumsetzung nicht adäquat angesprochen werden

Das gesamte Programm stützt sich auf die umfassenden Erfahrungen der vorhergehenden Programmperioden und übernimmt von diesen auch viele Prioritäten. Dies ist inhaltlich richtig, weil sich strukturelle Situationen in Regionen nur sehr langsam verändern. Es konnten keine Punkte gefunden werden, die nicht thematisiert worden wären, deren Priorität nicht adäquat eingeschätzt worden ist oder die nicht in das richtige Umfeld eingebettet worden wären. Das Programm entspricht der Stärken – Schwächen –Analyse und ist für den gegebenen Raum sehr gut abgestimmt.

3. Ziele und Strategien des Programms

3 a) Generelle Zielsetzung des Programms

Die Prioritäten des Programms sind klar formuliert, die Reihenfolge orientiert sich an den Programmen der vergangenen Perioden. Dies erhöht die Lesbarkeit deutlich und vereinfacht die notwendigen Arbeiten bei einer Programmperioden übergreifenden Erfolgskontrolle. Implizit ergibt sich eine klare Hierarchie der Ziele, die sich wie folgt umreißen lässt:

- Garantie eines lebendigen ländlichen Raumes, ohne problematische Altersstruktur und mit einer funktionierenden Landwirtschaft, die in der Lage ist, die Flächenverantwortung in einer nachhaltigen Art und Weise wahrzunehmen. Diese Zielsetzung wird am besten durch die Priorität 3 umschrieben, die allerdings zusätzlich auch noch ein Instrument zur Erreichung dieses Zieles, nämlich die Verbesserung der Lebensbedingungen, umfasst..
- Gleichwertig zu diesem ersten Ziel ist das in der Priorität zwei beschriebene – der Schutz der Umwelt und die Aufwertung des ländlichen Gebietes - zu sehen. Besonders der Schutz der Umwelt ist hier nicht defensiv als Beschränkung der menschlichen Aktivitäten im Raum, sondern offensiv als Engagement für eine Aufwertung dieses Naturvermögens zu verstehen. In einer anthropozentrischen Betrachtungsweise muss sich der Schutz der Natur auf eine Zielgruppe beziehen; es ist wichtig, dass sich dies im vorliegenden Fall nicht auf die Bevölkerung des Gebietes, sondern auf einen sehr großen Einzugsbereich bezieht.

3 b) Strategische und operationelle Ziele mit erwarteter Wirkung von Maßnahmen

Diesen beiden Zielen lassen sich bereits aus der Beschreibung der Prioritäten entsprechende Instrumente zuordnen, die ihrerseits wieder das Dach für die vorgeschlagenen Maßnahmen bilden. Diese Instrumente (oder Strategien) kann man wie folgt identifizieren:

- Entwicklung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum. Durch die Verbesserung der Einkommenssituation der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung. Diese Strategie kann in die folgenden Unterstrategien ausdifferenziert werden:
 - o Verbesserung der wirtschaftlichen Effizienz des landwirtschaftlichen Betriebes durch eine entsprechende Ausbildung und Beratung der Familien (wichtig ist,

dass bei der gegebenen Situation nicht nur der Betriebsleiter sondern die gesamte Familie einbezogen wird, weil nur so der multifunktionale Betrieb positiv beeinflusst werden kann). Mit dem Projekt Brücken in die Zukunft wurde dieser Ansatz experimentell bereits erprobt.

- o Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes um dauerhaft Produktionsprozesse zu ermöglichen, die die Kostensituation des Betriebes verbessern. Damit dies erreicht werden kann und nicht nur ein finanzieller Transfer im Umweg über die Investitionen erfolgt, muss dieses Instrument eng mit dem ersten verknüpft werden.
- o Die Verbreiterung der Produktpalette. Dieses Instrument zielt auf die Erschließung neuer Einnahmequellen, auf die bessere Nutzung der vorhandenen Ressourcen – zum Beispiel über zeitlich versetzte Arbeitsspitzen im Jahresverlauf – und schließlich auf eine Verminderung des Einkommensrisikos durch Diversifizierung. Diese gegenüber dem Programm etwas differenzierte Aufschlüsselung der erwarteten Wirkungskanäle zeigt das Potential dieser Strategie, sie zeigt aber auch, dass es sich um eine komplexe Strategie handelt, die eine professionelle Betriebsführung voraussetzt. Dies stellt die Verbindung zu den Instrumenten 1 und 2 dar.
- o Die Produktdifferenzierung auf der Grundlage der Qualität, die es durch eine spezifische Ansprache der geeigneten Kundensegmente Erlaubt eine bessere Wertschätzung der Qualitätskomponenten auch durch den Markt abgelden zu lassen. Dass eine solche Strategie wirksam ist, ist in der Mikroökonomik vielfach belegt. Um sie effizient praktizieren zu können benötigt man aber eine leistungsfähige Kommunikations- und Vertriebsstrategie. Auf diesen Aspekt wird bei der Beurteilung der Maßnahmen speziell Wert gelegt werden müssen.
- o Schließlich soll das Ziel auch durch die Unterstützung der Betriebe in heiklen Übergangsphasen – speziell bei der Hofübergabe – erreicht werden. Diese Unterstützung ist sowohl finanziell als auch organisatorisch von besonderer Bedeutung. Da bei einem Bauernhof der Substanzwert und der Ertragswert erheblich differieren ist im Erbschaftsweg eine Zersplitterung der Flächen bis zur wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit möglich. Dies zu verhindern und gleichzeitig den Hofübernehmern organisatorisch und beratend zu helfen eine Betriebsausrichtung mit vertretbarem Einkommen zu finden, muss als extrem wirksam eingestuft werden.

Die in dieser Maßnahme ebenfalls angesprochene Umweltverantwortung wirkt in der vorliegenden Form als zu respektierende Nebenbedingung für die land- und forstwirtschaftlichen Aktivitäten. Dies ist natürlich voll gerechtfertigt, sie hat aber das Potential die Produktdifferenzierung, die Qualitätspolitik und die Einkommensintegration wesentlich zu unterstützen. In diesem Sinn soll sie auch in den Maßnahmen verstanden werden. Unbeschadet bleibt natürlich die nachvollziehbare Forderung den Landwirten einen finanziellen Ausgleich für die durch Sie bewirkten positiven externen Effekte zu geben, der durchaus einen nennenswerten Einkommenskomponente darstellen kann und der sich entsprechend nahtlos in die unter diesem Punkt beschriebene Strategie einfügt.

- Valorisierung des Naturraumes als Grundlage für eine hohe Lebensqualität und eine differenzierte Wirtschaft. Auch dieses Ziel wird mit einer ausdifferenzierten Palette von Strategien verfolgt:
 - o Erfassung, Monitoring und Beschränkung des natürlichen Gefahrenpotentials eines Gebirgsraumes um diesen als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu stabilisieren.
 - o Nutzung der natürlichen Ressourcen des Raumes durch Information und Ausbildung, durch die Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen und durch die Entwicklung von Wirtschaftspraktiken, die die Naturnähe auch zu einer Qualitätskomponente der Güter und Dienste der Region macht. Dieser Ansatz bringt den Umweltschutz von einer defensiven in eine offensive Position.

- o Aufbereitung des Naturkapitals durch kleinere Infrastrukturen, Information und Betreuung für die einheimische Bevölkerung und für die Gäste. Ganz entscheidend ist dabei, dass einige Maßnahmen vorgesehen sind, die nur dann gefördert werden, wenn sie in eine umfassende Regionalstrategie eingebunden sind. Diese Vorgabe hilft wesentlich die Wirkungsschwelle wirtschaftspolitischer Interventionen zu überschreiten.

3 c) Basis- und Wirkungsindikatoren zur Bewertung der Programmumsetzung

Basis und Wirkungsindikatoren

Die Basis- und Wirkungsindikatoren werden herangezogen, um die Auswirkungen der Programmumsetzung auf das Programmgebiet empirisch nachvollziehen zu können. Sie werden durch die Europäischen Union definiert („Rules of the Application of Council Regulation 1698/2005“) und großteils durch das Statistikbüro Eurostat publiziert. Die Basisindikatoren werden in zwei Kategorien unterschieden – Zielbezogene und Umfeldbezogene Basisindikatoren. Die Zielbezogenen Basisindikatoren zielen auf Indikatoren ab die in einem engen Naheverhältnis zu den vom Programm formulierten Zielsetzungen stehen. Die Umfeldbezogenen Basisindikatoren hingegen beschreiben die generellen Bedingungen und Sachverhalte charakteristisch für das Programmgebiet (die beiden Typen von Basisindikatoren sind in vielen Bereichen überlappend). Zusätzlich zu den Basisindikatoren definieren die Strategischen Richtlinien zur Entwicklung des ländlichen Raums noch sieben Wirkungsindikatoren um die Auswirkung der Maßnahmen auf spezifische Zielsetzungen des Europäischen Rats zu erheben. In den folgenden Tabellen werden die Indikatoren aufgelistet, ihre Operationalisierung erörtert und Datenquelle sowie Einheit beschrieben.

Zielbezogene („Objective related“) Basisindikatoren

Priorität	Indikator	Operationalisierung	Quelle	Einheit
Horizontal	Wirtschaftliche Entwicklung	BRP pro Kopf	Eurostat: Economic Accounts	Index
	Beschäftigung	Anteil Erwerbstätiger Personen an Gesamtbevölkerung (15-64 Jahre)	Eurostat: Labour Force Survey, Astat	Prozent
	Arbeitslosigkeit	Anteil der Arbeitssuchenden an Erwerbspersonen	Eurostat: Labour Force Survey, Astat	Prozent
Priorität 1: Wettbewerbsfähigkeit	Schulung und Ausbildung in Landwirtschaft	Anteil der Landwirte mit grundlegender oder weiterführender Ausbildung	Eurostat: Farm structure survey	Prozent
	Altersstruktur in Landwirtschaft	Verhältnis von Landwirten unter 35 Jahren zu Landwirten über/gleich 55 Jahren	Eurostat: Farm Structure Survey	Quote
	Arbeitsproduktivität in Landwirtschaft	Bruttowertschöpfung pro Erwerbstätiger	Astat	Absolutwert
	Beschäftigungsentwicklung im primären Sektor	Erwerbstätige in Landwirtschaft	Astat	Absolutwert, Index
	Wirtschaftsentwicklung im primären Sektor	Bruttowertschöpfung in Landwirtschaft und Forstwirtschaft	Astat	Absolutwert, Prozent
Priorität 2: Umwelt	Wasserqualität	Konzentration von Nitraten im Wasser	Agenzia Provinciale per l'Ambiente	Absolutwert

	Bodenqualität: Erosion	Erosionsgefährdete Flächen	European Soil Database (ESDB)	Absolutwert
	Bodenqualität: Biologischer Anbau	Bodennutzung in biologischem Anbau	Eurostat: Farm Structure Survey	Absolutwert
Priorität 3: Allgemeine ländliche Entwicklung	Landwirte mit Nebentätigkeit	Anteil der Landwirte mit Nebentätigkeit	Eurostat: Farm Structure Survey	Prozent
	Beschäftigung in nicht-landwirtschaftlichen Sektoren	Beschäftigung in sekundärem und tertiärem Sektor	Eurostat: Economic Accounts, Astat	Absolutwert
	Wirtschaftliche Entwicklung im nicht-landwirtschaftlichem Sektor	Bruttowertschöpfung in sekundärem und tertiärem Sektor	Eurostat: Economic Accounts, Astat	Absolutwert
	Eigenunternehmertum	Anzahl selbständiger Erwerbstätiger	Eurostat: Labour Force Survey, Astat	Absolutwert
	Tourismusinfrastruktur	Anzahl von Betten in Beherbergungsbetrieben	Eurostat, Astat	Absolutwert
	Entwicklung des Dienstleistungssektor	Anteil der Wertschöpfung im Dienstleistungssektor	Eurostat: Economic Accounts, Astat	Prozent
	Zuwanderung	Zuwanderungsrate pro 1000 Einwohner	Eurostat, Astat	Absolutwert (Zuwachsrage)
	Lebenslanges Lernen in ländlichem Raum	Anteil der Erwachsenen die an Ausbildung und Schulung teilnehmen	Eurostat: Labour Force Survey	Prozent
Priorität 4: LEADER	Entwicklung von Lokalen Aktionsgruppen	Anteil der Bevölkerung repräsentiert durch LAGs	Astat	Prozent

Umfeldbezogene („context related“) Basisindikatoren

Priorität	Indikator	Operationalisierung	Quelle	Einheit
Horizontal	Kennzeichnung des ländlichen Raums	Kennzeichnung des ländlichen Raums anhand OECD Methodologie	GISCO-SIRE data base	OECD Kategorie
	Bedeutung des ländlichen Raums	Anteil am Gesamtgebiet Anteil an Bevölkerung Anteil an Wertschöpfung Anteil an Beschäftigung	Eurostat Regional Statistics	Prozent
Priorität 1: Wettbewerbsfähigkeit	Landwirtschaftliche Bodennutzung	Anteil anbaufähiges Land, permanente Weiden, ständige Anbaufläche	Eurostat: Farm Structure Survey	Prozent
	Struktur der Landwirtschaftsbetriebe	Anzahl der Betriebe	Eurostat: Farm Structure Survey	Absolutwert
		Genutzte Landwirtschaftliche Fläche	Eurostat: Farm Structure Survey	Absolutwert
		Durchschnittliche Größe von Betrieb und Verteilung	Eurostat: Farm Structure Survey	Absolutwert
		Durchschnittliche wirtschaftliche Größe und Verteilung	Eurostat: Farm Structure Survey	Absolutwert

Priorität 2: Umwelt	Landnutzung	Aufteilung der Fläche in Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur und künstlich	Image and Corine Land Cover database	Prozent
	Benachteiligte Gebiete (LFA)	Anteil der genutzten landwirtschaftlichen Fläche in nicht benachteiligte Gebiete / benachteiligte Berggebiete / andere benachteiligte Gebiete / Gebiete mit spezifischen Benachteiligungen	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (Eurostat: Farm Structure Survey)	Prozent
	Gebiete mit großflächiger Landwirtschaft	Anteil von Ackerbau an genutzter landwirtschaftlicher Fläche	Eurostat: Farm Structure Survey	Prozent
	Natura 2000 Gebiete	Anteil von Natura 2000 Gebieten an Gesamtterritorium	Directorate General (DG) Environment	Prozent
		Anteil von Natura 2000 Gebieten an genutzter landwirtschaftlicher Fläche	IRENA (Indicator Reporting on the Integration of Environmental Concerns into Agriculture Policy) Nr. 4	Prozent
	Wassernutzung	Anteil von bewässerter Fläche an genutzter landwirtschaftlicher Fläche	Eurostat Farm Structure Survey	Prozent
Priorität 3: Allgemeine ländliche Entwicklung	Bevölkerungsdichte	Anzahl Einwohner je km ²	Eurostat Regional Statistics	Absolutwert
	Altersstruktur	Anteil der Bevölkerung zwischen 0 und 14 / 15 und 64 / gleich und über 65 Jahren an Gesamtbevölkerung	Eurostat: Population Census, Astat	Prozent
	Wirtschaftsstruktur	Anteil der Bruttowertschöpfung nach Sektor (Primärer/Sekundärer/Tertiärer)	Eurostat: Economic Accounts	Prozent
	Beschäftigungsstruktur	Anteil der Beschäftigung nach Sektor (Primärer/Sekundärer/Tertiärer)	Eurostat: Economic Accounts	Prozent
	Langfristige Arbeitslosigkeit	Anteil der langfristig Arbeitslosen (an Erwerbspersonen)	Eurostat: Labour Force Survey	Prozent
	Bildung	Anteil der Erwachsenen (zwischen 25 und 64 Jahren) mit mittlerem oder hohem Bildungsabschluss	Eurostat: Labour Force Survey	Prozent

Wirkungsindikatoren („impact indicators“)

Indikator	Operationalisierung
Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Wertschöpfung in PPS
Schaffung von Arbeitsplätzen	Zusätzliche Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalent)
Arbeitsproduktivität	Zunahme an Bruttowertschöpfung je Erwerbstätiger
Steigerung der Biodiversität	Zunahme an Biodiversität gemessen an Population von Vogelarten in landwirtschaftlichen Nutzgebieten
Bewahrung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Hochgebirge	Zunahme von Agrarwirtschaft und Forstwirtschaft mit hohem Naturwert
Steigerung der Wasserqualität	Veränderung des Nährstoffgehalts im Wasser
Teilnahme im Kampf gegen Klimawandel	Zunahme der Produktion erneuerbarer Energie

3 d) Kohärenz zwischen den Zielsetzungen des Programms mit anderen Gemeinschaftsinitiativen und dem Nationalen Entwicklungsplan

In dieser Systematik kann man für das Programm die folgenden Eckpunkte bewertend festhalten:

- Die Hauptziele des Programms sind klar formuliert, sie sind in sich konsistent und kompatibel mit der Raumordnungs- und der Umweltpolitik der Europäischen Union sowie den im Nationalen Entwicklungsplan formulierten Zielsetzungen.
- Sie entsprechen den Werthaltungen der Bevölkerung und der lokalen Politik. Damit sind sie auch kohärent mit den lokalen politischen Maßnahmen, die außerhalb der Strukturfondprogramme realisiert werden.
- Sie stimmen mit der Wahrnehmung der Bevölkerung sehr weitgehend überein, so dass die Akzeptanz des Programms sicherlich zu erwarten ist. Dies trifft um so mehr zu, als das vorliegende Programm an die bisherigen Programmperioden anknüpft, wenn es auch, was durch die relative Dotation der einzelnen Maßnahmen sichtbar wird, etwas andere Akzente setzt.

Es kann damit unterstrichen werden, dass mit dem vorliegenden Programm ein strategisch hochwertiger Rahmen konstruiert wurde, der eine effiziente Regionalpolitik erlaubt. Dementsprechend wird der Erfolg des Programms von drei Punkten abhängen:

- Inwiefern sind die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet, die skizzierte Strategie zu operationalisieren?
- Wie wirken die Maßnahmen zusammen und welche positiven und negativen Nebenwirkungen sind dabei zu erwarten?
- Gibt es einen geeigneten Rahmen für die Umsetzung, der es erlaubt die Synergien der Maßnahmen untereinander und mit anderen Initiativen zu maximieren? Gibt es geeignete Instrumente um in der Programmumsetzung zu prüfen, ob die angepeilten Synergieeffekte auch erreicht werden?

Mit diesen drei Fragen setzen sich die folgenden Teile der Evaluierung auseinander. Die Grundlage bildet die Analyse der einzelnen Maßnahmen.

3 e) Analyse der Anwendung von Basis- und Wirkungsindikatoren für die Bewertung der Programmumsetzung

Bei der Beurteilung der Basis- und der Wirkungsindikatoren muss man einige Eckpunkte berücksichtigen um sie richtig einschätzen zu können:

- Die Entwicklung einer Region kann kaum absolut sondern immer nur in Bezug auf ein Baselineszenario beurteilt werden. Insofern ist es notwendig die Entwicklung der Indikatoren mit denen vergleichbarer Nachbarregionen (im vorliegenden Fall mit denen des Trentino und des österreichischen Bundeslandes Tirol) gemeinsam zu interpretieren.
- Alle Maßnahmen, die wirklich strukturelle Wirkungen haben sollen wirken zeitverzögert. Dies gilt für die unterschiedlichen Indikatoren in verschiedenem Ausmaß. So wird sich die Bevölkerungsdichte nur sehr langsam anpassen während beispielsweise der Anteil der Arbeitsuchenden relativ rasch auf Maßnahmen reagieren kann. Dies ist bei der Benutzung der Basisindikatoren im Rahmen des Monitorings strikt zu beachten. Ansonsten riskiert man erfolgreiche Entwicklungsinitiativen vorzeitig zu stoppen.
- Die Ausgaben des vorliegenden Programmes integrieren sich mit anderen europäischen Programmen und mit den Maßnahmen der lokalen Verwaltung. Insofern ist eine kausale Zurechnung der Abweichungen vom Baselineszenario auf die einzelnen Interventionen kaum möglich aber letztlich auch nicht notwendig weil es ja gerade auf die Synergie der einzelnen Maßnahmen ankommt.

Wenn man diese Fakten berücksichtigt, werden die Basisindikatoren helfen zu sehen, ob die Gesamtausrichtung des Programms in der Umsetzung passt und ob die Rahmenbedin-

gungen stabil sind oder eventuell eine Anpassung benötigen. Die Ergebnisindikatoren sind dagegen sehr viel enger den einzelnen Maßnahmen angepasst, sodass sie tatsächlich unmittelbar für das Programmonitoring eingesetzt werden können.

Neben den Basis- und den Ergebnisindikatoren sollte begleitend jedenfalls das für diese Evaluierung verwendete Instrumentarium der Nachhaltigkeitsdimensionen verwendet werden. Eine Verortung der Projekte und der Abgleich mit den Nachhaltigkeitsindikatoren des dem Projekt zugeordneten Einzugsgebietes erlauben eine sehr enge Kontrolle der Umsetzung. Die Aufbereitung der laufenden Soll-Istabweichungen eignen sich für eine zeitgerechte und effiziente Feinsteuerung der Programmumsetzung.

4. Die Maßnahmen für die Programmumsetzung: Ziele und Interventionslogik

4a) Erfahrungswerte für Erstellung des Programmentwurfs und Erfordernisse des Programmgebiets

Bei der Erstellung des Programmentwurfs wurde auf Erfahrungswerte aus der Umsetzung des Vorgängerprogramms für die Ländliche Entwicklung der Periode 2000 – 2006 sowie aus der Implementierung der Gemeinschaftsinitiative Leader + zurückgegriffen.

Aus den bisher vorliegenden Daten zur Umsetzung des Vorgängerprogramms ist eine hohe Auszahlungsquote der für die Maßnahmen vorgesehenen Mittel zu entnehmen (siehe Programmentwurf Seite 94 bis 96). Dies legt den Schluss nahe, dass die für die Umsetzung verantwortlichen Behörden mit den Zielsetzungen des Programms vertraut waren und maßgeblich an der erfolgreichen Abwicklung beteiligt waren. Das primäre Ziel des Programms einer Sicherstellung der Stabilität und Kontinuität der Landwirtschaft im Ländlichen Raum konnte somit erreicht werden. Eine nähere Analyse des Programmentwurfs lässt allerdings darauf schließen, dass die finanziellen Mittel (besonders in der Anfangsphase) auf eine überhöhte Anzahl von Maßnahmen aufgeteilt waren. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Umfang der verfügbaren Ressourcen nicht ausgereicht hat, um einige essenzielle Anforderungen der landwirtschaftlichen Aktivitäten vollständig zu erfüllen (z.B. Ausgleichszahlungen für natürliche Benachteiligungen und Förderung von Junglandwirten). Für die folgende Programmphase können folgende Punkte nahe gelegt werden:

- Vereinfachung der bürokratischen Prozeduren mit einer geringeren Anzahl an Maßnahmen
- Schwerpunkt auf einzelne Maßnahmen auf in finanzieller Hinsicht
- Besondere Berücksichtigung von Land- und Forstwirtschaft
- Stärkere Einbindung mit präziser Definition des Ansatzes Bottom Up

Auch in der Zwischenbewertung des Programms wird die erfolgreiche Umsetzung in strategischer und operativer Hinsicht betont. Im Schlussteil werden zwei Punkte als Ansätze zur Steigerung der Effektivität von Folgeprogrammen genannt:

- Um die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors zu gewährleisten sollte die Programmvision breiter gefasst werden um Gebiete wie Forschung und Innovation aufzunehmen anstatt vorwiegend auf Bewahrung und Aufwertung des traditionellen ländlichen Systems beschränkt zu sein.
- Die Funktionalität und Angemessenheit des Monitoringsystems sollte verbessert werden um die Handhabung des Systems sowohl für Benutzer wie auch für die mit der Dateneingabe betrauten Behörden vereinfachen zu können.

Eine Erhebung mittels Fragebogen hat zu einer Reihe von potentiellen Verbesserungsansätzen auf Maßnahmenebene geführt. Diese sind in der folgenden Tabelle kurz dargestellt:

Maßnahme:	Ansatz:
Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe	Eine sinnvolle Zielsetzung für kleinere Betriebe besteht in der Diversifikation der Einnahmequellen über die Viehzucht hinaus.
Unterstützung von Junglandwirten	In Anbetracht der bedeutenden Kostenunterschiede der Hofübergabe bei verschiedenen Betrieben sollten die Beiträge stärker an die Kosten gekoppelt werden.
Bildung	Bedingt durch das breit gefächerte Angebot an Kursen fällt es Personen in Arbeitsgruppen oft schwer, einen Kurs auszuwählen. Es erscheint daher ratsam, das Angebot zu beschränken.
Ausgleichszahlungen für natürliche Benachteiligungen	Ein Schwachpunkt kann in dem Umstand gesehen werden, dass durch die Maßnahme keine Integration der wirtschaftlichen Aktivitäten in den verschiedenen Sektoren erreicht wurde. Landwirte können somit nicht von der z.B. im Tourismus produzierten Wertschöpfung profitieren.
Agrar-ökologische Maßnahmen	Der Programmplan zielt nicht darauf ab, die Landwirte anzuregen auf nachhaltige (bzw. nachhaltigere) Formen der Bewirtschaftung umzusteigen. Es fehlt ein Antrieb zu Innovation und einer extensiven Landwirtschaft.
Verbesserung der Rahmenbedingungen für Verarbeitung und Kommerzialisierung der landwirtschaftlichen Produkte	Es wäre wünschenswert durch diese Maßnahme eine teilweise Energieautonomie herzustellen, mit Schwerpunkt auf den Rückgriff auf erneuerbare Energien.
Forstwirtschaft	Effizienzsteigerungen könnten durch Holzentnahmen aus Wäldern in nicht benachteiligten Gebieten sowie durch die Betonung der Erholungsfunktion des Waldes erreicht werden.
Angleichung und Entwicklung der ländlichen Gebiete	Die Beiträge sollten vorwiegend an Betriebe mit Viehzucht in Gebirgsregionen adressiert werden.

Aus der Zwischenbewertung der Gemeinschaftsinitiative Leader + gehen folgende Vorschläge zur Verbesserung der Programmeffektivität auf verschiedenen Ebenen hervor:

Auf Programmebene:

- Überwachung und Intensivierung der Funktionstüchtigkeit der Informationsaktionen vor allem auf lokaler Ebene (neugegründete LAG);
- Festhalten an der Anwendung des Leader-Ansatzes in der Umsetzungsphase der Eingriffe; eine Überwachung ist notwendig, damit die in den Programmierungsdokumenten vorgesehenen Mechanismen auf der Ebene der Projektsichtung übernommen und ausgearbeitet werden.
- Um die Komplementarität von LEADER+ zu anderen Programmen detailliert herauszustellen, ist es notwendig, dass der unabhängige Gutachter, die Verwaltungsbehörden und Manager zusammenarbeiten, wenn ein Mechanismus in Gang gesetzt werden soll, mit dem es möglich ist, Beziehungen zu Projekten ausfindig zu machen, die im Rahmen der Hauptprogramme (PLE, Ziel 2 etc.) im LAG-Gebiet finanziert werden.
- Beschleunigung des Verfahrens zur Zahlungsausführung bei den wichtigsten Maßnahmen des Programms;
- Aufholen der auf Achse 2 angestauten Verspätung durch rasche Aktivierung der bestehenden Projektideen und Unterstützung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Räumen;

Auf LAG-Ebene:

- Weitergabe der Informationen über Natura 2000-Gebiete. Wenn die Bearbeitung auf LAG-Ebene erfolgt, ist es vorteilhaft, dass diese Mängel trotz der genauen Umweltschutzbestimmungen des Landes behoben werden – auch zwecks einer korrekten Information der Bevölkerung;
- Verbesserung der verwaltungstechnischen Unterstützung, wie es die LAG in den Merkblättern fordern
- Überprüfung der Finanzpläne der LEP angesichts der jüngsten Variationen.
- Neudefinition der LEP-Organisation

- Die Ursachen der unterschiedlichen Leistung der Finanzindikatoren sollten ausfindig gemacht werden – unter besonderer Berücksichtigung der Gruppen mit einem immer noch sehr niedrigen Verbindlichkeits und Zahlungsniveau.

Auf Monitoring-Ebene:

- Definition von Indikatoren auf EZP-Ebene im Sinne des jüngsten Ministerialdokuments;
- Berufung auf Prozeßindikatoren im EZP;
- Feststellung obligatorischer Indikatoren und Klärung des Gehalts und der Erfassungsmethoden, da sich einige von ihnen unterschiedlich interpretieren lassen;
- Definition der Indikatoren auf LAG-Ebene;

In Sachen Umweltschutz:

- Soweit noch nicht geschehen, Berücksichtigung der für die Dokumentation der Natura 2000-Gebiete bestrittenen Kosten bei den zulässigen Kosten;
- Überprüfung des Umsetzungsstandes der Landesplanung im Bereich (z.B. Entsorgungsplan und Nitratverordnung);
- Klärung der Bewertungsweise der Umweltverträglichkeit von Projekten;
- Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen der UVP und der Natura 2000-Gebiete.

In Sachen Chancengleichheit:

- Übernahme von Systemen und Indikatoren, die zur Messung der Leistung in Sachen Chancengleichheit geeignet sind.

In Sachen Bewertung:

- Definition geeigneter Einbindungsmöglichkeiten der LAG in den Bewertungsprozeß; dies muß in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde geschehen.

4b) Datengrundlage und Zielsetzungen des Programmentwurfs

Die Stärken-Schwächenanalyse nimmt mit rund 80 Seiten einen wesentlichen Teil des gesamten Planungsdokumentes ein. Es analysiert im wesentlichen die folgenden Bereiche des ländlichen Raumes:

- Die geomorphologischen Voraussetzungen des Gebietes
- Die Siedlungsstruktur und die Demographie des Raumes
- Die Wirtschaftsstruktur einschließlich des sektoralen Wachstums und der sektoralen Produktivität
- Den Arbeitsmarkt getrennt nach Geschlecht und Altersgruppe
- Die Landwirtschaft einschließlich der Volkswirtschaft
- Den Fremdenverkehr
- Die Umweltsituation

Mit diesen Analysethemen wird die Grundlage für eine umfassende Analyse des ländlichen Raumes und seines Wirtschafts- und Sozialsystems gelegt. Besonders ist die ausgezeichnete lokale Datenbasis hervorzuheben, die weit über das durch EUROSTAT verfügbare Material hinausgeht und damit eine wesentlich facettenreichere Analyse des Programmgebietes ermöglicht.

Auch wenn in diesem Teil des Planungsdokumentes eine enge Verzahnung zwischen Deskription und Analyse erfolgt, was eine sehr sorgfältige Lektüre dieses Teiles erfordert um den ganzen Inhalt zu erschließen, kann man bestätigen, dass die Analyse vollständig, datenbasiert und in ihren Schlussfolgerungen korrekt durchgeführt wurde. Besonders die klare Analyse der beiden vorherrschenden Agrarregimes ist exzellent und zieht sich in der Folge konsequent durch das gesamte Programm.

Als besonders positiv kann auch die Analyse der Umweltsituation und der Zusammenhang zwischen Umwelt, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und der Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung hervorgehoben werden.

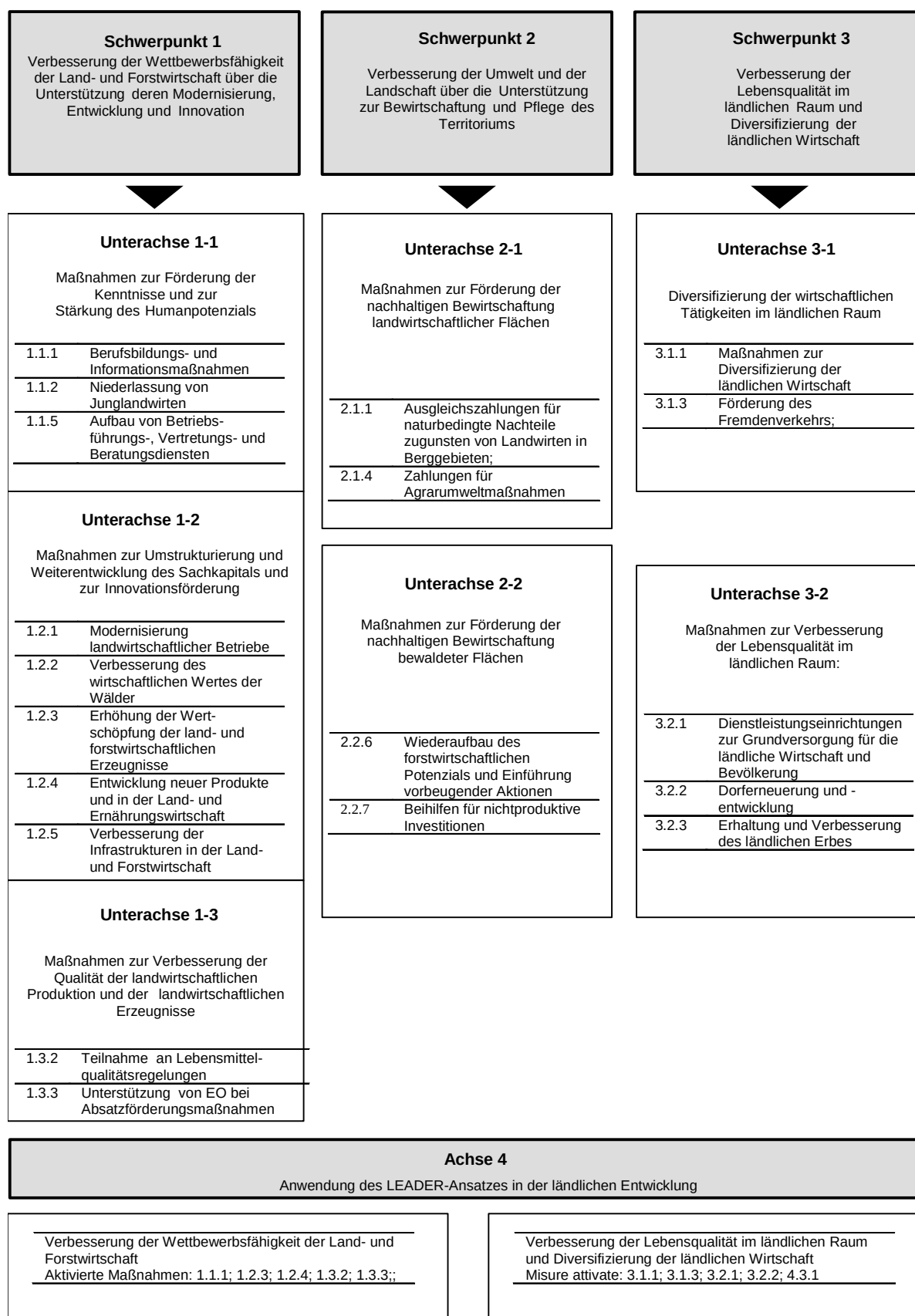
Für die Ausrichtung des gesamten Programms besonders da in dieser Programmperiode auch LEADER im Planungsdokument integriert ist, sollten lediglich die folgenden Punkte noch berücksichtigt werden:

- Es wird mehrfach hervorgehoben, dass die Landwirtschaft stark durch Nebenerwerbsbetriebe geprägt ist. Im Verhältnis zu diesem bedeutenden Faktor wird der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Wirtschaftszweigen nur sehr knapp beleuchtet. Diese Verbindung im volkswirtschaftlichen Kreislauf halten wir für eine erfolgreiche Regionalentwicklung unter den beschriebenen Bedingungen für essentiell. Man muss allerdings festhalten, dass die Kreislaufwirkung in den einzelnen Maßnahmen durchaus gezielt und effizient angesprochen wird.
- Es tritt deutlich zutage, dass das Programm dem politischen Ziel eines lebendigen ländlichen Raumes verpflichtet ist. Angesichts der Bedeutung dieses kommt der Aspekt der Lebensqualität und der infrastrukturellen Voraussetzungen etwas zu kurz. Dies ist zwar nachvollziehbar, da das Programm bei den Maßnahmen einzelne Infrastrukturen (Wasser, Verkehrswege) aufnimmt, aber eine explizite Erwähnung wäre trotzdem nützlich.
- Schließlich ist anzumerken, dass sich die Analysen stark auf die lokalen Systeme konzentrieren und die Einbindung in die globalen Zusammenhänge etwas kurz behandelt werden. Hier wird bei den vorgeschlagenen Maßnahmen darauf zu achten sein, dass nicht nur technische Produktionsverfahren optimiert werden sondern dass auch an eine entsprechende Positionierung der Produkte auf überregionalen Märkten angedacht wird. Auf diesen Punkt wird bei der Analyse der Ausgewogenheit der finanziellen Mittel noch einmal speziell Bezug genommen.

Insgesamt sind diese Anmerkungen aber eher formaler Natur weil sie lediglich in der Beschreibung der Situation auftauchen während die vorgeschlagenen Maßnahmen offensichtlich diese angemahnten Vernetzungen bereits berücksichtigen.

4c) Maßnahmen für Realisierung von Zielsetzungen

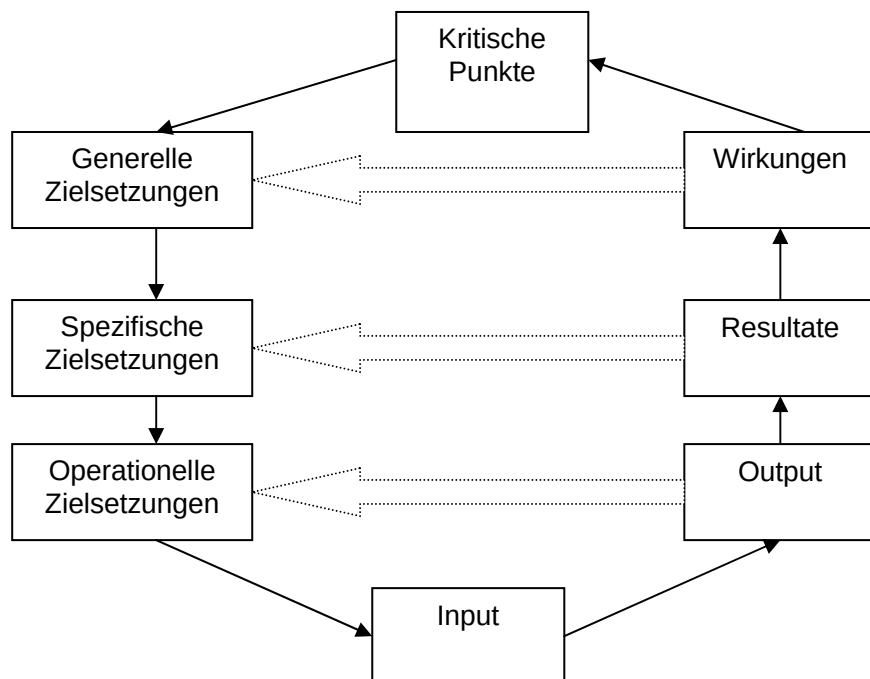
Das Programmplanungsdokument geht von einer sehr fundierten Analyse der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen des Programmgebietes aus. In realistischer Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen eines Planungsprozesses innerhalb einer Marktwirtschaft, beschränkt es sich auf relativ wenige Prioritäten und Maßnahmen.



Wie bereits erwähnt sind die Potentiale der Maßnahmen bedingt durch die Komplexität des modernen Wirtschaftssystems bestimmten Grenzen unterworfen. Um die Effektivität der eingesetzten Ressourcen besser abschätzen zu können erscheint es sinnvoll, den Wirkungsmechanismus der Maßnahmen mit den resultierenden direkten und indirekten Effekten durch ein abstraktes Modell zu verdeutlichen. Dieses Modell besteht in der so genannten Interventionslogik, die im nächsten Abschnitt für jede Maßnahme dargelegt wird.

4d) Interventionslogik der einzelnen Maßnahmen

Die Interventionslogik ist ein methodologisches Instrument zur Verdeutlichung der Beziehung von Zielsetzungen und operativen Maßnahmen. Die Interventionslogik vollzieht sich in drei Phasen, wobei die erste Phase die Inputs und Outputs des Programms enthält (diese reflektieren die operativen Zielsetzungen). Diese erste Phase befindet sich in der direkten Kontrolle der Programmverantwortlichen und übt Einfluss auf eine übergeordnete Ebene aus, die aus Sicht der Programmumsetzung die Prioritäten bilden (die als spezifische Zielsetzungen fungieren). Das übergeordnete Ziel des Programms besteht über die Prioritäten hinaus in der Entwicklung des ländlichen Raumes mit Absicherung des Wohlstands der Bevölkerung und Schutz der Umwelt. Damit werden zugleich die generellen Zielsetzungen des Programms formuliert. Bildhaft wird dies in der nachstehenden Grafik veranschaulicht:



Von den Outputs über die Resultate zu den Wirkungen werden schrittweise die operationellen, spezifischen und generellen Zielsetzungen realisiert. Um den Programmfortschritt nachvollziehen zu können bedarf es einer Auswahl an geeigneten Indikatoren. An diesen Indikatoren kann das Ausmaß der Effektivität der eingesetzten Mittel für jede Phase bestimmt werden. Anhand des Vergleichs mit Zielvorgaben für jeden Bereich kann somit bewertet werden, inwieweit die Zielsetzungen erreicht worden sind. In den nachfolgenden Abschnitten wird nun die Interventionslogik pro Maßnahme geschildert, wobei jeweils die jeweiligen Zielsetzungen mit geeigneten Indikatoren in Verbindung gebracht werden.

Achse 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft über die Unterstützung deren Modernisierung, Entwicklung und Innovation

1.1.1 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Arbeitsproduktivität	Änderung der Bruttowertschöpfung pro Erwerbstätiger in Landwirtschaft und Forstwirtschaft
Resultat	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation Stärkung der Wissensbasis und des Humankapitals	Anzahl der Erwerbstätigen in Land- und Forstwirtschaft die erfolgreich eine Ausbildung abgeschlossen haben
Output	Professionelle Ausbildung der in Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, Weitergabe von Informationen zur Agrarpolitik, von praktischen Auswirkungen der Reform der Agrarpolitik und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums	Anzahl der Teilnehmer in Kurse Anzahl der absolvierten Ausbildungstage

1.1.2 Niederlassung von Junglandwirten;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum Arbeitsproduktivität	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS) Änderung der Bruttowertschöpfung pro Erwerbstätiger in Landwirtschaft und Forstwirtschaft
Resultat	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation Stärkung der Wissensbasis und des Humankapitals	Anstieg der Bruttowertschöpfung der unterstützten Betriebe
Output	Begünstigung der Betriebsübergabe bei den Beschäftigten in der Landwirtschaft um ältere Landwirte durch jüngere mit professioneller Ausbildung und geeigneten Kompetenzen zu ersetzen	Anzahl der unterstützten Junglandwirte Insgesamtes Investitionsvolumen

1.1.5 Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Arbeitsproduktivität	Änderung der Bruttowertschöpfung pro Erwerbstätiger in Landwirtschaft und Forstwirtschaft
Resultat	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation Stärkung der Wissensbasis und des Humankapitals	Anstieg der Bruttowertschöpfung der unterstützten Betriebe
Output	Startup von Dienstleistungen zur Unterstützung der	Anzahl von neuen Dienstleistungen für

	landwirtschaftlichen Betriebe	Beratung, Ablöse und Management

1.2.1 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Arbeitsproduktivität	Änderung der Bruttowertschöpfung pro Erwerbstätiger in Landwirtschaft und Forstwirtschaft
Resultat	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation	Anzahl von Betrieben die neue Produkte auf den Markt bringen oder neue Techniken zur Anwendung bringen
	Restrukturierung und Entwicklung von Betriebskapital und Stärkung von Innovation	
Output	Förderung der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Anzahl der unterstützten Betriebe Gesamtes Investitionsvolumen

1.2.2 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Arbeitsproduktivität	Änderung der Bruttowertschöpfung pro Erwerbstätiger in Landwirtschaft und Forstwirtschaft
Resultat	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation	Anzahl von Betrieben die neue Produkte auf den Markt bringen oder neue Techniken zur Anwendung bringen
	Restrukturierung und Entwicklung von Betriebskapital und Stärkung von Innovation	
Output	Steigerung des ökonomischen Wertes der Wälder	Anzahl von begünstigten Forstbetrieben Gesamtes Investitionsvolumen

1.2.3 Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Arbeitsproduktivität	Änderung der Bruttowertschöpfung pro Erwerbstätiger in Landwirtschaft und Forstwirtschaft
Resultat	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation	Anzahl von Betrieben die neue Produkte auf den Markt bringen oder neue Techniken zur Anwendung bringen
	Restrukturierung und Entwicklung von Betriebskapital und Stärkung von Innovation	
Output	Steigerung der Wertschöpfung von Agrar- und Forstbetrieben	Anzahl von begünstigten Agrar- und Forstbetrieben/Initiativen Gesamtes Investitionsvolumen

1.2.4 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Arbeitsproduktivität	Änderung der Bruttowertschöpfung pro Erwerbstätiger in Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Resultat	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation	Anzahl von Betrieben die neue Produkte auf den Markt bringen oder neue Techniken zur Anwendung bringen
	Restrukturierung und Entwicklung von Betriebskapital und Stärkung von Innovation	
Output	Zusammenarbeit zur Entwicklung neuer Produkte und Prozesse in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelverarbeitung	Anzahl der begünstigten Kooperationsinitiativen

1.2.5 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft;

Wirkung	Zielsetzung	Indikator
	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Arbeitsproduktivität	Änderung der Bruttowertschöpfung pro Erwerbstätiger in Landwirtschaft und Forstwirtschaft
Resultat	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation	Anzahl von Betrieben die neue Produkte auf den Markt bringen oder neue Techniken zur Anwendung bringen
	Restrukturierung und Entwicklung von Betriebskapital und Stärkung von Innovation	
Output	Entwicklung der Infrastruktur in Agrar- und Forstwirtschaft	Anzahl der begünstigten Betriebe/Initiativen Gesamtes Investitionsvolumen

1.3.2 Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen;

Wirkung	Zielsetzung	Indikator
	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Arbeitsproduktivität	Änderung der Bruttowertschöpfung pro Erwerbstätiger in Landwirtschaft und Forstwirtschaft
Resultat	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation	Wert der durch Qualitätssiegel gekennzeichneten landwirtschaftlichen Produktion
	Verbesserung der Produktqualität und der Produktionsprozesse in Landwirtschaftssektor	
Output	Teilnahme von Landwirten an Lebensmittelqualitätsregelungen	Zahl der Betriebe die nach Qualitätsregelungen in der Produktion anwenden

1.3.3 Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen;

Output Wirkung	Zielsetzung	Indikator
	Information und Marketing zu Qualitätsprodukten	Anzahl der unterstützten Betriebe die unter Qualitätssiegel produzieren
	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Arbeitsproduktivität	Änderung der Bruttowertschöpfung pro Erwerbstätiger in Landwirtschaft und Forstwirtschaft
Results	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation	Wert der landwirtschaftlichen Produktion mit anerkannter Qualitätsmarke
	Steigerung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Produkte	

Achse 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft über die Unterstützung zur Bewirtschaftung und Pflege des Territoriums

2.1.1 Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Umkehr des Trends gegen Verminderung von Biodiversität	Zunahme von Biodiversität gemessen durch Population von Vogelarten in landwirtschaftlicher Nutzfläche
	Bewahrung von Agrarwirtschaft und Forstwirtschaft im Hochgebirge	Veränderung von Agrarwirtschaft und Forstwirtschaft im Hochgebirge
	Verbesserung der Wasserqualität	Veränderungen des Gehalts von Nährstoffen
	Teilnahme im Kampf gegen Klimawandel	Zunahme der Produktion von erneuerbarer Energie
Resultat	Aufwertung der Umwelt und der Landschaft durch Betreuung in der Raumnutzung	Raumnutzung (in Flächenvolumen) mit Bezug auf
	Stärkung der ökologischen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft durch Schutz und Aufwertung der ökologischen Ressourcen als Reichtum des ländlichen Raums	• Biodiversität und Agrar-/Forstwirtschaft im Hochgebirge • Wasserqualität • Klimawandel • Bodenqualität • Vermeidung von Marginalisierung und Preisgabe des Lebensraums
Output	Kompensation der Landwirte für die natürlichen Nachteile im Hochgebirge zur Gewährleistung von Schutz für Boden und Wasser	Anzahl der begünstigten Betriebe in Berggebieten Geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche in Berggebieten

2.1.4 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Umkehr des Trends gegen Verminderung von Biodiversität	Zunahme von Biodiversität gemessen durch Population von Vogelarten in landwirtschaftlicher Nutzfläche
	Bewahrung von Agrarwirtschaft und Forstwirtschaft im Hochgebirge	Veränderung von Agrarwirtschaft und Forstwirtschaft im Hochgebirge
	Verbesserung der Wasserqualität	Veränderungen des Gehalts von Nährstoffen
	Teilnahme im Kampf gegen Klimawandel	Zunahme der Produktion von erneuerbarer Energie
Resultat	Aufwertung der Umwelt und der Landschaft durch Betreuung in der Raumnutzung	Raumnutzung (in Flächenvolumen) mit Bezug auf
	Stärkung der ökologischen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft durch Schutz und Aufwertung der ökologischen Ressourcen als Reichtum des ländlichen Raums	• Biodiversität und Agrar-/Forstwirtschaft im Hochgebirge • Wasserqualität • Klimawandel • Bodenqualität • Vermeidung von Marginalisierung und Preisgabe des Lebensraums
Output	Freiwillige Zustimmung von Seiten der Landwirte zu langfristigen Verpflichtungen zu nachhaltigen und öko-kompatiblen Agrarpraktiken zum Schutz der Landschaft, Biodiversität und Wasserressourcen	Anzahl der begünstigten Betriebe in Landwirtschaft oder mit Bezug zu Raumnutzung Anzahl der Flächen mit agro-ökologischer Betreuung Anzahl an geschlossenen Verträgen Flächenvolumen mit agro-ökologischer Betreuung

		Anzahl an Aktivitäten mit Bezug auf genetische Ressourcen

2.2.6 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Umkehr des Trends gegen Verminderung von Bio-diversität Reversal in biodiversity decline	Zunahme von Biodiversität gemessen durch Population von Vogelarten in land-wirtschaftlicher Nutzfläche
	Bewahrung von Agrarwirtschaft und Forstwirtschaft im Hochgebirge	Veränderung von Agrarwirtschaft und Forstwirtschaft im Hochgebirge
	Verbesserung der Wasserqualität	Veränderungen des Gehalts von Nährstof-fen
	Teilnahme im Kampf gegen Klimawandel	Zunahme der Produktion von erneuerba- rer Energie
Resultat	Aufwertung der Umwelt und der Landschaft durch Betreuung in der Raumnutzung	Raumnutzung (in Flächenvolumen) mit Bezug auf • Biodiversität und Agrar-/Forstwirtschaft im Hochgebirge • Wasserqualität • Klimawandel • Bodenqualität • Vermeidung von Marginalisierung und Preisgabe des Lebensraums
	Stärkung der ökologischen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft durch Schutz und Aufwertung der ökologischen Ressourcen als Reichtum des ländli-chen Raums	
Output	Wiederherstellung des Schutzpotentiales der Wäl-der und dementsprechende vorbeugende Maß-nahmen	Anzahl von Preventions- oder Wie-derherstellunginitiativen Begünstigte Fläche von beschädigten Wäldern

2.2.7 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Umkehr des Trends gegen Verminderung von Biodiversität Reversal in biodiversity decline	Zunahme von Biodiversität gemessen durch Population von Vogelarten in landwirtschaftlicher Nutzfläche
	Bewahrung von Agrarwirtschaft und Forstwirtschaft im Hochgebirge	Veränderung von Agrarwirtschaft und Forstwirtschaft im Hochgebirge
	Verbesserung der Wasserqualität	Veränderungen des Gehalts von Nährstoffen
	Teilnahme im Kampf gegen Klimawandel	Zunahme der Produktion von erneuerbarer Energie
Resultat	Aufwertung der Umwelt und der Landschaft durch Betreuung in der Raumnutzung	Raumnutzung (in Flächenvolumen) mit Bezug auf • Biodiversität und Agrar-/Forstwirtschaft im Hochgebirge • Wasserqualität • Klimawandel • Bodenqualität • Vermeidung von Marginalisierung und Preisgabe des Lebensraums
	Stärkung der ökologischen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft durch Schutz und Aufwertung der ökologischen Ressourcen als Reichtum des ländlichen Raums	
Output	Tätigung von nicht-produktiven Investitionen zum öffentlichen Nutzen von Wäldern um Waldsysteme mit naturalistischem Wert stabilisieren zu können und diesen eine Funktion zum Schutz der Wasserressourcen geben zu können	Anzahl der begünstigten Waldbesitzer Insgesamtes Investitionsvolumen

Achse 3 Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

3.1.1 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Schaffung von Arbeitsplätzen	Anzahl der zusätzlichen Arbeitsplätze (in Vollzeit)
Resultat	Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifikation der Wirtschaft	Nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung im ländlichen Raum
	Diversifikation der Wirtschaft im ländlichen Raum	Anzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen
Output	Diversifikation der Aktivitäten der Landwirte, mit Augenmerk auf Erschließung von Aktivitäten außerhalb des Agrarbereichs um alternative Einnahmequellen zu schaffen	Anzahl der Begünstigten Gesamtes Investitionsvolumen

3.1.3 Förderung des Fremdenverkehrs;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Schaffung von Arbeitsplätzen	Anzahl der zusätzlichen Arbeitsplätze (in Vollzeit)
Resultat	Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifikation der Wirtschaft	Nicht-landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung im ländlichen Raum
	Diversifikation der Wirtschaft im ländlichen Raum	Anzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen
Output	Stärkung des Tourismus im ländlichen Raum	Anzahl der begünstigten Infrastrukturelemente für Tourismus Gesamtes Investitionsvolumen

3.2.1 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Schaffung von Arbeitsplätzen	Anzahl der zusätzlichen Arbeitsplätze (in Vollzeit)
Resultat	Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifikation der Wirtschaft	Bevölkerung die im ländlichen Raum modifizierte Dienstleistungen nutzen kann
	Diversifikation der Wirtschaft im ländlichen Raum	
Output	Schaffung und Verbesserung von essentiellen Dienstleistungen für die ländliche Bevölkerung	Anzahl der begünstigten Aktivitäten Gesamtes Investitionsvolumen

3.2.2 Dorferneuerung und -entwicklung;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Schaffung von Arbeitsplätzen	Anzahl der zusätzlichen Arbeitsplätze (in Vollzeit)
Resultat	Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifikation der Wirtschaft	Bevölkerung die im ländlichen Raum modifizierte Dienstleistungen nutzen kann
	Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum	

Output	Entwicklung und Erneuerung von Dörfern	Anzahl der begünstigten Aktivitäten/Dörfer Gesamtes Investitionsvolumen

3.2.3 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes;

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Schaffung von Arbeitsplätzen	Anzahl der zusätzlichen Arbeitsplätze (in Vollzeit)
Resultat	Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifikation der Wirtschaft	Bevölkerung die im ländlichen Raum modifizierte Dienstleistungen nutzen kann
	Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum	
Output	Entwicklung und Aufwertung des ländlichen Raumes	Anzahl der begünstigten Aktivitäten Gesamtes Investitionsvolumen

Achse 4 LEADER – Umsetzung von Strategien für die Entwicklung der ländlichen Gebiete

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Aktiviere Maßnahmen: 1.1.1; 1.2.3; 1.2.4; 1.3.2; 1.3.3

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Schaffung von Arbeitsplätzen	Anzahl der zusätzlichen Arbeitsplätze (in Vollzeit)
Resultat	LEADER – Realisierung von Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums	Anzahl an geschaffenen Arbeitsplätzen Anzahl an erfolgreichen Ausbildungsergebnissen
Output	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Modernisierung, Entwicklung und Innovation	Anzahl der begünstigten lokalen Aktionsgruppen Gesamte Fläche des LAG Gebiets (In km ²) Anzahl der durch LAG finanzierten Projekte

Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Aktiviere Maßnahmen: 3.1.1; 3.1.3; 3.2.1; 3.2.2; 4.3.1

	Zielsetzung	Indikator
Wirkung	Wirtschaftswachstum	Zusätzliche Nettowertschöpfung (in PPS)
	Schaffung von Arbeitsplätzen	Anzahl der zusätzlichen Arbeitsplätze (in Vollzeit)
Resultat	LEADER – Realisierung von Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums	Anzahl an geschaffenen Arbeitsplätzen Anzahl an erfolgreichen Ausbildungsergebnissen
Output	Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifikation der Wirtschaft	Anzahl der begünstigten lokalen Aktionsgruppen Gesamte Fläche des LAG Gebiets (In km ²) Anzahl der durch LAG finanzierten Projekte

4e) Ausgewogenheit der Maßnahmen in Bezug auf die festgelegten Ziele

Wenn man sich noch einmal die implizite Zielhierarchie des Programms vor Augen führt, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

- Oberstes Ziel ist es, einen vitalen und konkurrenzfähigen ländlichen Raum zu erhalten.
- Das zweite Ziel besteht darin, die Fläche dieses Raumes nachhaltig zu nutzen um die naturräumlichen Funktionen zu optimieren. Es geht also darum, einen Rückzug aus der Fläche zu verhindern.
- Diese beiden Hauptziele werden durch die Steigerung des Wertes des ländlichen Raumes als Wohn- und Lebensort und durch die Unterstützung einer vitalen Landwirtschaft verfolgt.
- Um die Landwirtschaft zu unterstützen werden die folgenden Strategien vorgeschlagen:
 - o Stabilisierung der Betriebe in kritischen Phasen. Diese kritische Phase wurde zu recht mit der Übergabe des Betriebes zwischen den Generationen identifiziert.
 - o Erhöhung des wirtschaftlichen Ertrages der Produktion durch Rationalisierung und durch Marketingaktivitäten.
 - o Erhöhung der Wertschöpfung durch eine Qualitätsstrategie und durch eine zugehörige Markenstrategie.
 - o Absicherung der Wertschöpfungskette durch innovative Produktdifferenzierung.
 - o Angesichts der gegebenen Betriebsstruktur ist die Diversifikation der Produktion (Urlaub am Bauernhof, Holz ..) sowie der Zugang zur Erwerbsquellen außerhalb des Hofes eine absolute Notwendigkeit.
 - o Mit den angeführten Maßnahmen entsteht aber ein derart komplexes Unternehmen, das nur bei guter Ausbildung der Betriebsleitung, der Integration der ganzen Familie in die Betriebsführung und eine entsprechende Beratung erfolgreich geführt werden kann.
- Was die Lebensqualität anbelangt wird diese
 - o durch die Verbesserung und den Erhalt der natürlichen Umwelt
 - o durch ein infrastrukturelles Angebot (Zufahrt, Wasser) das sich zudem nahtlos in die Infrastrukturpolitik der Autonomen Provinz Bozen einfügt
 - o durch Weiterbildungsaktivitäten – die wiederum im Rahmen von Interreg auch durch kulturelle Veranstaltungen ergänzt werden gesichert.

Aus dieser Sicht sind die Ziele des Programms, die Stärken und Schwächen des Gebietes sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen absolut kohärent.

Was die Ausgewogenheit anbelangt hängt diese auch von der finanziellen Dotierung der einzelnen Maßnahmen ab. Es fällt jedoch auf, dass die Frage der Produktionstechnik und der Rationalisierung des Produktionsprozesses sehr stark betont wird. Demgegenüber fallen die Produktdifferenzierungsmaßnahmen, die bekanntlich überwiegend am Markt und nicht in der Produktion bestimmt werden, zurück.

5. Quantitative – qualitative Analyse der Maßnahmen und ihrer Wirkungen

Exkurs: Das Analysesystem

Für die Analyse der Maßnahmen konnte auf Vorarbeiten zurückgegriffen werden, die auf Anregung und mit Finanzierung des Italienischen Umweltministeriums in einer Kooperation zwischen der Landesumweltagentur, der Europäischen Akademie Bozen dem Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer Bozen mit Beratung durch das Institut für Ökologie und das Institut für Wirtschaftstheorie der Universität Innsbruck durchgeführt worden sind.

Diese Kooperation hat zwei Hauptziele verfolgt:

1. Die Erstellung und Wartung eines Sets von Nachhaltigkeitsindikatoren bis auf die Ebene der einzelnen Gemeinde um einen sehr umfassenden und räumlich und zeitlich ver-

gleichbaren Bericht über alle drei Säulen der Nachhaltigkeit zu haben. Die Selektion und die Normierung der Indikatoren wurden unter Einbeziehung von mehr als 30 Experten aus allen Bereichen vorgenommen, so dass das derzeitige Set nicht nur technisch korrekt und international vergleichbar sondern auch lokal akzeptiert ist. Dieses Set stellt die Grundlage für den Umweltzustandsbericht aber auch für die Analyse der makroökonomischen Situation für das vorliegende Programm dar.

2. Das zweite Ziel war es ein standardisiertes Instrument zur Beurteilung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen – wiederum hinsichtlich aller drei Aspekte der Nachhaltigkeit – zu erstellen. Dabei sollten sowohl die direkten als auch die indirekten Wirkungen einer Maßnahme erfasst werden. Schließlich sollte das Instrument mit den Nachhaltigkeitsindikatoren kompatibel sein, damit aus den vermuteten Wirkungen von Maßnahmen und der Analyse der vorliegenden Situation eine umfassende Einschätzung von Programmen vorgenommen werden kann.

Das Instrument wurde im Rahmen des Ziel 2 Programms entwickelt und in enger Kooperation mit den Maßnahmeverantwortlichen getestet und adaptiert. Im Rahmen dieses Prozesses wurde auch mit dem Evaluator für die in itinere Evaluation intensiv kommuniziert um eine externe Expertensicht für die Entwicklung des Instrumentes zu Nutzen. Das Evaluierungstool kann in seiner Funktion wie folgt beschrieben werden:

Code	Einzelaspekt:	Bereich:
[V1]	Abfallmenge	Umwelt
[V2]	Bodenversiegelung	Umwelt
[V3]	Energieverbrauch	Umwelt
[V4]	Landschafts- & Artenvielfalt	Umwelt
[V5]	Luftverschmutzung	Umwelt
[V6]	Treibhausemissionen	Umwelt
[V7]	Verkehrsaufkommen	Umwelt
[V8]	Wasserverschmutzung	Umwelt
[V9]	Wasserverbrauch	Umwelt
[V10]	Beschäftigung	Wirtschaft
[V11]	Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes	Wirtschaft
[V12]	Tourismusentwicklung	Wirtschaft
[V13]	Innovation	Wirtschaft
[V14]	Wohn- & Lebensqualität	Soziales
[V15]	Abwanderung	Soziales
[V16]	Chancengleichheit	Soziales
[V17]	Sicherheit	Soziales
[V18]	Pendlerströme	Soziales
[V19]	Aus- & Weiterbildung	Soziales

- Jede Maßnahme wird auf einer Skale von -2 bis +2 hinsichtlich ihrer **direkten** Wirkungen auf 19 unterschiedliche Dimensionen der Nachhaltigkeit beurteilt. Dabei handelt es sich um eine qualitative Bewertung. Durch die Einbeziehung mehrerer Experten kann das Verfahren weiter objektiviert werden. Wesentlich ist dabei, dass dadurch eine Art Checkliste entsteht, so dass alle Maßnahmen hinsichtlich sämtlicher Aspekte durchdacht werden müssen und nicht auf ad hoc Aspekte ausgewichen werden kann.
- Durch 45 Experten aus den unterschiedlichsten Bereichen haben die Nachhaltigkeitsdimensionen auf ihre indirekten Abhängigkeiten überprüft. (Beispielsweise bringen größe-

re Pendlerströme meist eine höhere Verkehrsbelastung mit sich). Auf der Grundlage dieser Abhängigkeitsmatrix können neben den direkten Effekten einer Maßnahme auch die indirekten Effekte erster, zweiter und dritter Ordnung erfasst werden. Das Ergebnis wird in einem Maßnahmenprofil ausgewiesen, das eine Gesamteinschätzung dieser Maßnahme erlaubt.

Die wesentlichen Vorteile dieses Verfahrens sind:

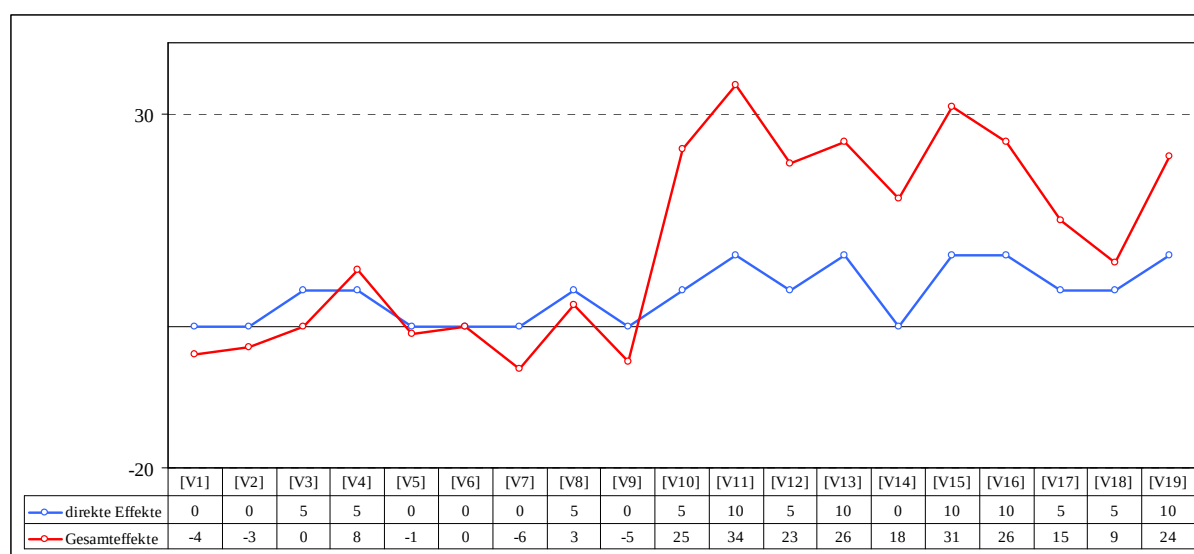
- Es werden die direkten und die indirekten Effekte erfasst.
- Es werden die wirtschaftlichen, die umweltmäßigen und die sozialen Folgen – einschließlich der Chancengleichheit – simultan ermittelt. Damit wird der Trade-Off zwischen einzelnen Nachhaltigkeitsaspekten besonders evidenziert.
- Das Verfahren kann auf der Ebene des Programms (also schon in der ex-ante), auf der Ebene der Projektanträge (typischer Weise in der ongoing Phase) und schließlich auch nach Projektabschluss angewendet werden. Es erlaubt damit ein kontinuierliches Monitoring des Programmfortschrittes.

Ein besonderer Vorteil ist die Kompatibilität mit dem Nachhaltigkeitsindikatoren Set, da dadurch der Programmfortschritt direkt mit dem Umweltzustandsbericht verlinkt werden kann. Schließlich ermöglicht das Verfahren, dass bei Einzelprojekten die lokale Situation einbezogen werden kann, weil die Indikatoren kommunal vorliegen. Dies ist wesentlich, weil ein Projekt mit zusätzlichem Trinkwasserverbrauch in einer wasserreichen Gemeinde anders zu beurteilen ist als in einer häufig von Wasserknappheit betroffenen.

5a) Kurz- und langfristige Auswirkungen der Maßnahmen in Wirtschaft, Umwelt und Soziales

Achse 1

Maßnahme 111 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind;



Die Analyse zeigt, dass die direkten Effekte der Maßnahme alle positiv sind, mit einem deutlichen Schwerpunkt im wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Die indirekten Effekte zeigen eine sehr starke positive Multiplikatorwirkung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich und eine diffe-

renzierte Wirkung im Umweltbereich. Alle negativen Gesamteffekte liegen unter einem Wert von 10 auf einer Skala die maximal Werte bis – 50 zulässt; sie sind somit vollständig unbedenklich.

Für die vorliegende Maßnahme, die auf die Entwicklung des Humankapitals zielt ist dies wenig überraschend, es zeigt aber, dass das verwendete Instrument sehr plausible Ergebnisse liefert.

Auf der inhaltlichen Ebene und angesichts der sehr positiven indirekten Effekte scheint diese Maßnahme finanziell deutlich unterdotiert zu sein. Eine Strategie der Einkommensintegration muss durch intensive Beratung im Design der Betriebsstrategien und in der operativen Umsetzungsphase begleitet sein. Insofern sollten in der Programmumsetzung Sammelanträge mit anderen Maßnahmen (Junglandwirte, Investitionen usw.) als Stimulus zu einer ganzheitlichen Strategie explizit vorgesehen werden wie sie mit der Untermaßnahme F bereits angedacht worden sind..

Die ursprüngliche Aufteilung der Maßnahme in eine landwirtschaftliche und eine forstwirtschaftliche Komponente wurde im Laufe der Programmerstellung aufgehoben. Dies erscheint sinnvoll, da eine der zentralen Strategien des Programms die Integration unterschiedlicher Einkommensquellen im landwirtschaftlichen Betrieb ist. Aus dieser Sicht müssen die Projektanträge ohnehin die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Seite integrieren.

Qualitativ ist anzumerken, dass die Zielsetzungen unter Punkt 1 vielfältig aber nicht unbedingt miteinander kompatibel sind und dass beispielsweise der Punkt 3 extrem allgemein und in seiner strategischen Ausrichtung wenig zielgenau ist. Es wäre auch erläuterungswürdig, was mit der „politischen Ausrichtung des Bereiches“ genau gemeint ist.

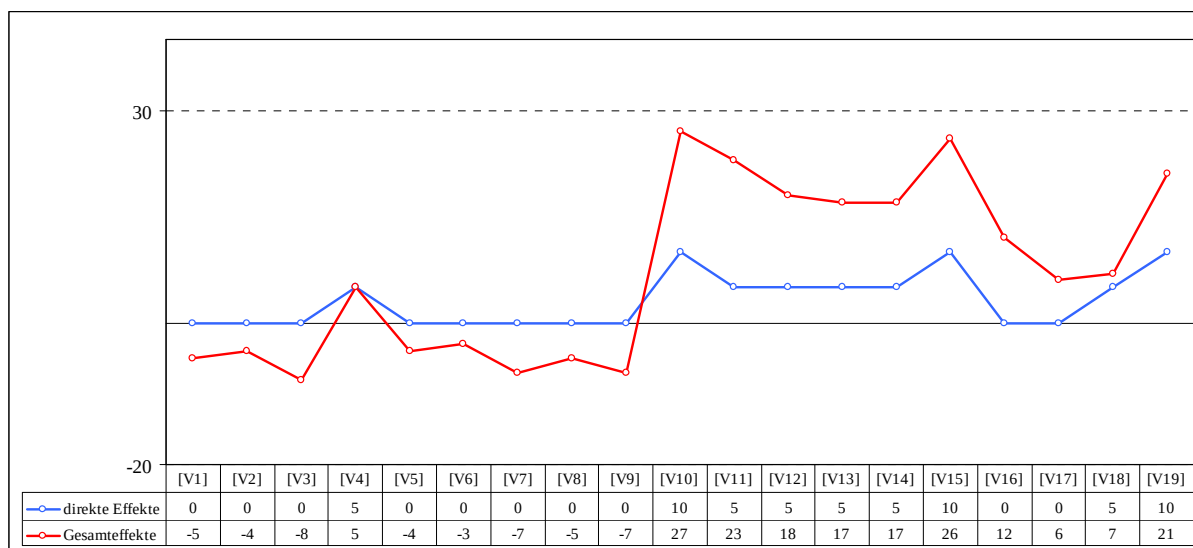
Alle diese Punkte sind aber leicht zu beseitigen und für die Programmumsetzung kein nennenswertes Problem.

Maßnahme 112 Niederlassung von Junglandwirten;

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine der wichtigsten des gesamten Programms. Sie bezieht sich auf eine besonders sensiblen Phase im Lebenszyklus eines Hofes und stabilisiert die Landwirtschaft genau zu dem Zeitpunkt in dem die größte Gefahr der Hofauflassung besteht. Gleichzeitig bietet sie die Chance den Hof unter neuer Führung auch neu auszurichten und so an die absehbaren Bedürfnisse des Marktes und der Gesellschaft anzupassen.

Diese unbestrittene strategische Bedeutung wird auch dadurch unterstrichen, dass sie gleichermaßen von der EU, von Italien und von der Autonomen Provinz Bozen identifiziert und gefördert worden ist.

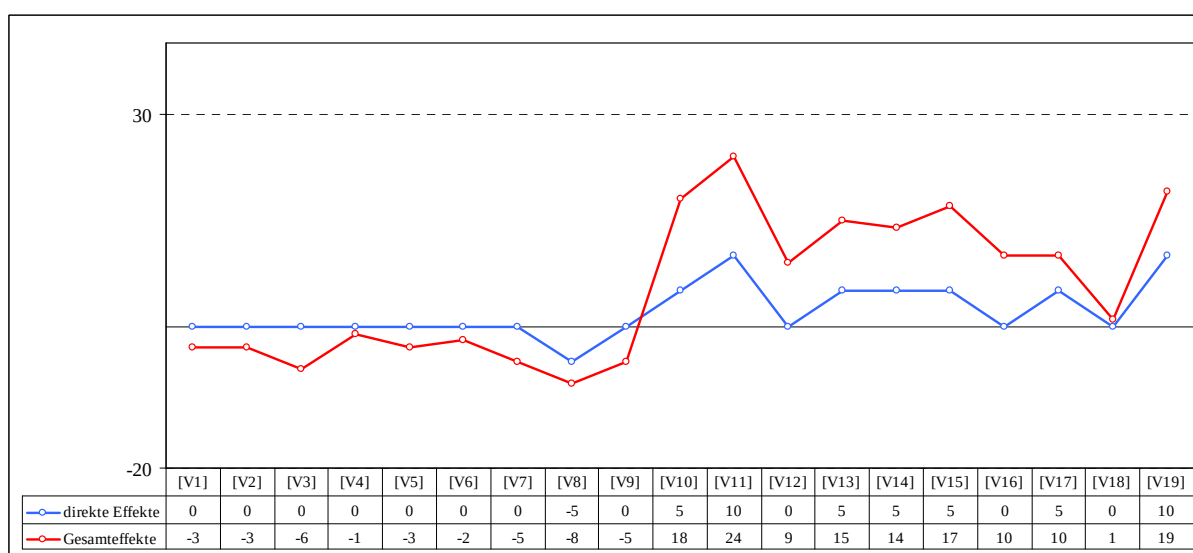
Diese Maßnahme ist zudem besonders gut mit anderen Maßnahmen, speziell mit der Aus- und Weiterbildung der jungen Betreiberfamilie vernetzt. Das Gesamtprofil sieht man in der folgenden Grafik:



Aus der Graphik sieht man die positiven Wirkungen im wirtschaftlichen und partiell auch im sozialen Bereich. Diese Wirkungen existieren sowohl direkt als auch indirekt. Was die Umwelt anbelangt sind die direkten Wirkungen neutral – mit Ausnahme der Artenvielfalt, die durch eine flächendeckende Bewirtschaftung nachgewiesenermaßen positiv beeinflusst wird. Die indirekten Wirkungen sind leicht negativ, weil eine auch wirtschaftliche tragfähige Bewirtschaftung immer eine bestimmte Belastung darstellen wird. Diese können jedoch durchaus positiv werden, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit mit den entsprechenden Anreizen zu einer umweltfreundlichen Bewirtschaftung kombiniert werden, wie sie in nachfolgenden Maßnahmen des Programms vorgesehen sind.

Maßnahme 115: Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe;

Die Maßnahme weist ein sehr eindeutiges Profil auf:



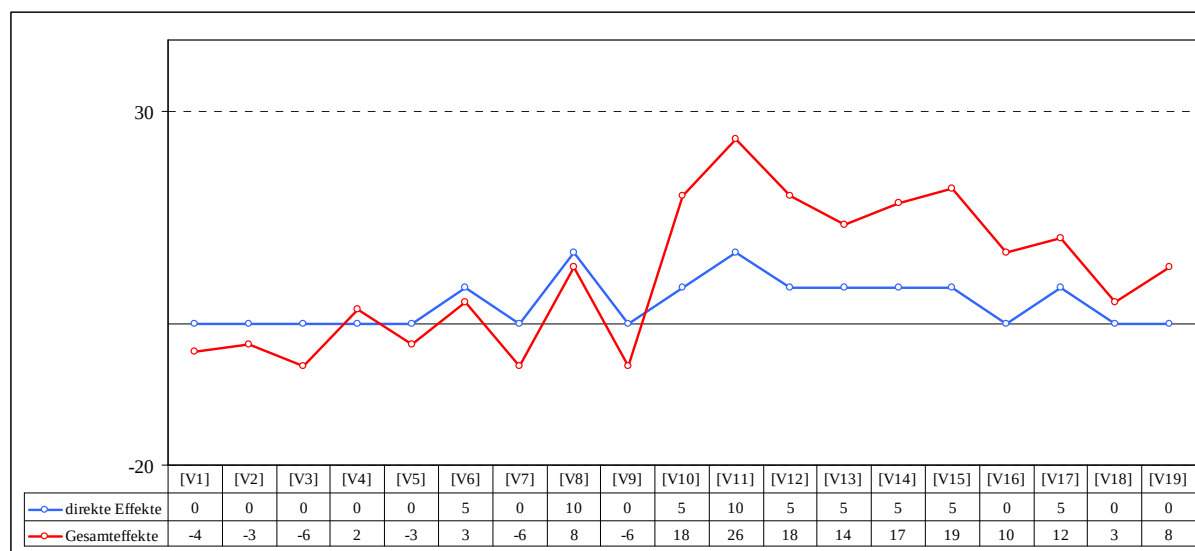
Sie ist durchwegs positiv mit neutralen Umweltwirkungen. Auf die Neutralität der Umweltwirkungen muss etwas näher eingegangen werden: diese Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des Programms nicht auf der Grundlage zur Förderung eingereichter Projekte. Das Programm erlaubt hier in der Umsetzung einen erheblichen Ermessensspielraum, gerade die Beratung durch erfahrene Landwirte kann auch erhebliche positive Umweltwirkungen haben. Ähnliches gilt auch

für die Chancengleichheit die durch unterschiedliche Betriebskonzepte stark beeinflusst wird. Um dieses Potential zu nutzen wird daher empfohlen:

- Bei der Selektion der Projekte speziell auf diese Querschnittsfunktionen zu achten und
- Diese während des Programmfortschrittes speziell zu monitoren.

Maßnahme 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe;

Zuerst zum Gesamtprofil der Maßnahme:



Die Maßnahme ist wirtschaftlich sehr positiv und weist über die indirekten Wirkungen eine große Hebelwirkung auf; sowohl der Umweltbereich als auch der soziale Bereich sind als neutral zu beurteilen.

Qualitativ sind jedoch einige Anmerkungen notwendig:

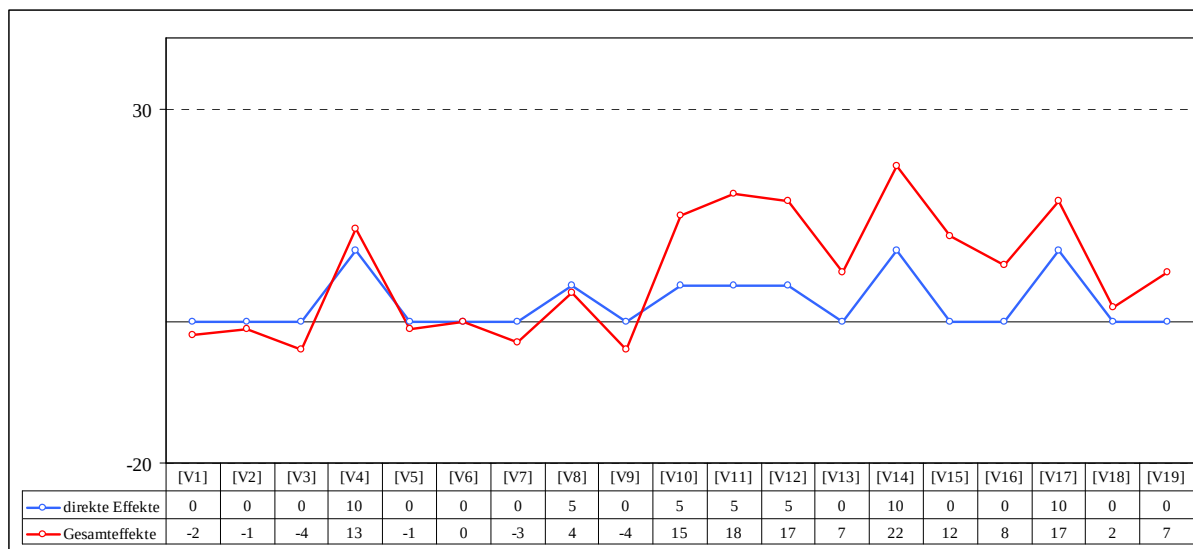
- Die Maßnahme ist in ihrem Inhalt sehr eng gefasst, sie lässt wenig Spielraum für andere Produktionsaktivitäten als die Milchwirtschaft. Dieser Ansatz ist nachvollziehbar, da damit verhindert werden soll, dass die Fördermittel Obstbetrieben in Gunstlagen zugute kommen. Es wäre aber überlegenswert ob man den Zugang zu dieser Förderung nicht über die Erschwernispunkte regeln sollte; damit könnte man den unternehmerischen Spielraum der Betriebsleitung erhöhen.
- Es wäre weiters überlegenswert, da die zulässigen Projektsummen ja durchaus erheblich sind, ob ab einer bestimmten Projektsumme die Förderung mit einer Betriebsberatung aus einer umfassenden wirtschaftlichen Sicht kombiniert wird. Zwar ist es wenig aussichtsreich eine solche Kombination obligatorisch vorzuschreiben, man könnte diese aber zumindest offensiv anbieten.

Auch für diese Maßnahme gilt, dass sie potentiell Projekte umfasst, die ökologisch extrem heterogen wirken können. Dementsprechend wird auch hier eine Berücksichtigung dieses Aspektes bei der Projektselektion dringend empfohlen.

Maßnahme 122: Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder;

Die Bezeichnung dieser Maßnahme ist, verglichen mit der inhaltlichen Beschreibung nicht ganz nachvollziehbar. In den beschriebenen Maßnahmen geht es überwiegend um die Steigerung des Wertes des Waldes für die Gemeinschaft, weniger für den Waldbesitzer. Die Maßnahme ist als Teil der Strategie zur Sicherung des Lebensraumes in Gebirgsregionen zielgenau und effizient

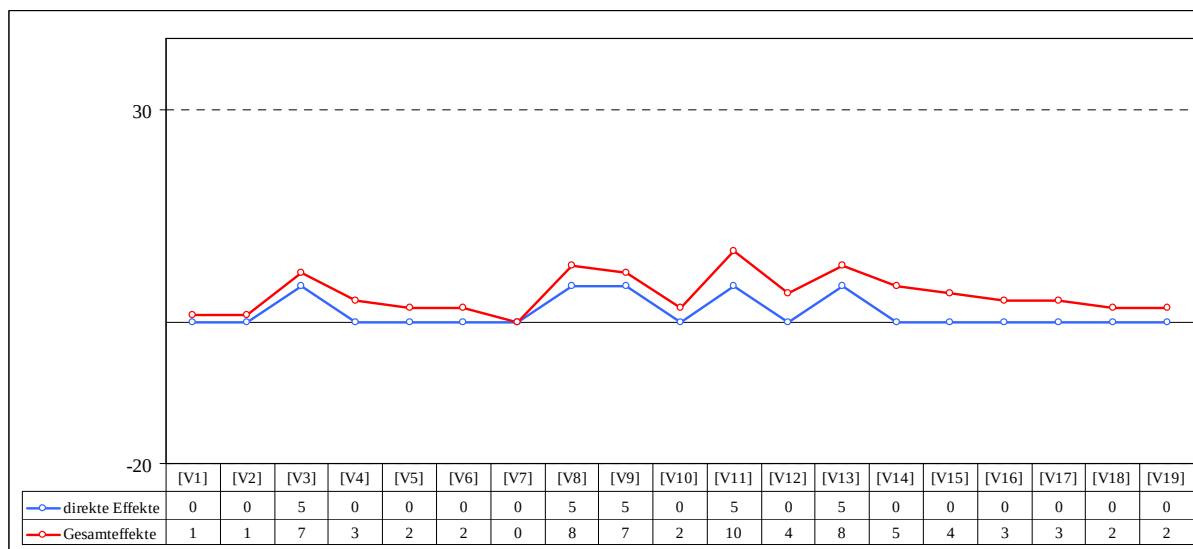
(vielleicht mit Ausnahme des Punktes in dem die Wiederbewaldung potentieller Waldstandorte vorgesehen wird.)



Das Gesamtprofil der Maßnahme ist außerordentlich Positiv, wobei die Sicherheit des Lebensraumes besonders hervorsticht. Der wirtschaftliche Wert der Maßnahme wird überwiegend indirekt erzielt.

Maßnahme 123: Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;

Das Profil dieser für die wirtschaftliche Situation des ländlichen Raumes äußerst bedeutsamen Maßnahme weist durchwegs positive Effekte auf:



Trotz dieser positiven Gesamtbeurteilung, tatsächlich tritt kein einziger negativer Aspekt auf, muss man das Ergebnis mit einer bestimmten Vorsicht interpretieren:

- Die Maßnahme ist sehr heterogen, sie ermöglicht rein wirtschaftlich orientierte Projekte genauso wie Projekte, die vorwiegend eine positive Wirkung für die Umwelt erzielen wollen. Damit geht Profil verloren und eine Beurteilung wird schwierig.

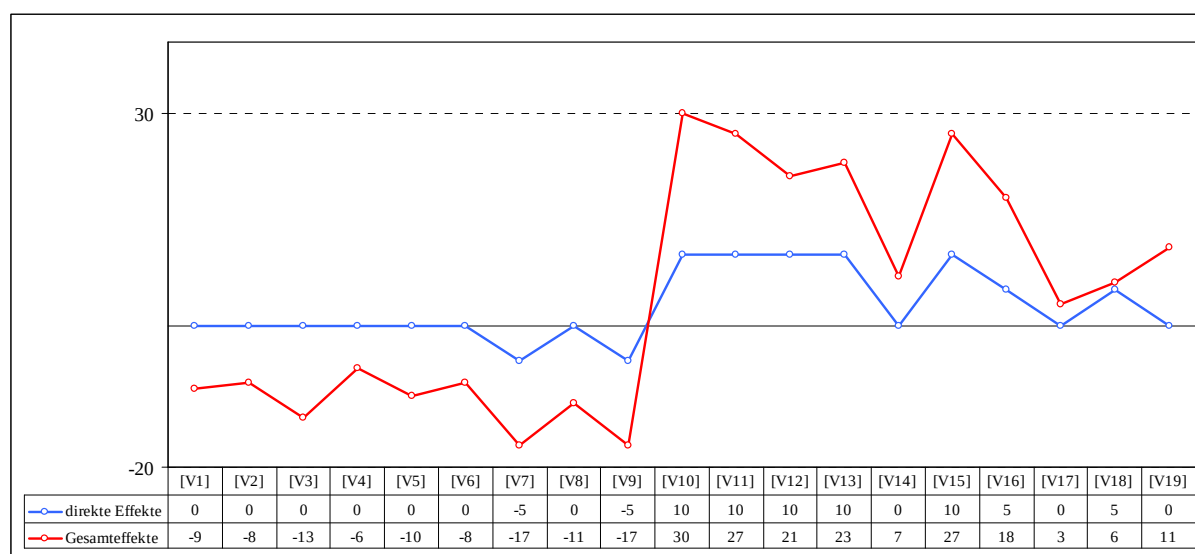
- Eine ähnliche Vermischung tritt zwischen technischen Maßnahmen und Vermarktungsmaßnahmen auf. Der Text legt die Interpretation nahe, dass die Verarbeitungsprozesse eine Prävalenz gegenüber den Vermarktungsprozessen genießen. Die Maßnahme an und für sich, lässt aber auch eine andere Leseart zu. Da einschlägige Untersuchungen – auch durch das Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer Bozen – zeigen, dass Wertschöpfungspotentiale wesentlich durch eine konsequente Markenpolitik und durch eine flexible Reaktion auf sich verändernde Kundenbedürfnisse realisiert werden, sollte man dies in der Umsetzung durch eine entsprechende Schwerpunktsetzung entsprechend berücksichtigen.

Mit Bezug auf die Forstwirtschaft ist es offensichtlich, dass der Wald einen wichtigen Beitrag zur betrieblichen Wertschöpfung in der Südtiroler Landwirtschaft leisten kann. Wenn man von der lokalen Betriebsstruktur ausgeht, gibt es kaum landwirtschaftliche Höfe, welche überwiegend von der Forstwirtschaft leben können. Dementsprechend ist es sehr wichtig die zielführenden Ansätze dieser Maßnahme in eine gesamtbetriebliche Strategie zu integrieren. Dies ist derzeit nicht voll gegeben, ein gemeinsames Dach für die auf die Wertschöpfung auf betrieblicher Ebene abzielenden Maßnahmen ist sehr wichtig. Dies könnte beispielsweise die Betriebsberatung sein aus der heraus die zu finanzierenden Einzelprojekte entwickelt werden können.

Die Gesamtbeurteilung der Maßnahme fällt dagegen sehr positiv aus; es handelt sich um eine sehr erfolgreiche wirtschaftliche Maßnahme, die im Umweltbereich weitgehend als neutral eingestuft werden kann. Angesichts der eher beschränkten Wirtschaftlichkeit der Bergwälder wäre eine Konzentration der Bewirtschaftung ausschließlich auf Umweltaspekte zumindest überlegenswert.

Maßnahme 124: Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft;

Die Maßnahme setzt an einem der vielversprechendsten Punkte an; sie trägt der Tatsache Rechnung, dass das größte Wertschöpfungspotential am Markt und nicht mehr in der Produktion liegt. Insofern wäre es konsequent die neue marktliche Positionierung bereits bestehender Produkte in die Maßnahme zu integrieren und sie nicht auf neue Produkte zu beschränken. Gegenüber den ersten beiden Teilen der Maßnahme fällt der dritte Teil etwas ab, in dem nicht klar wird, inwieweit sich diese Ansätze von den Maßnahmen unter LEADER PLUS unterscheiden. Soll es sich um eine weitere Erprobung handeln oder geht es darum erprobte und bewährte Ansätze flächendeckend zu implementieren?



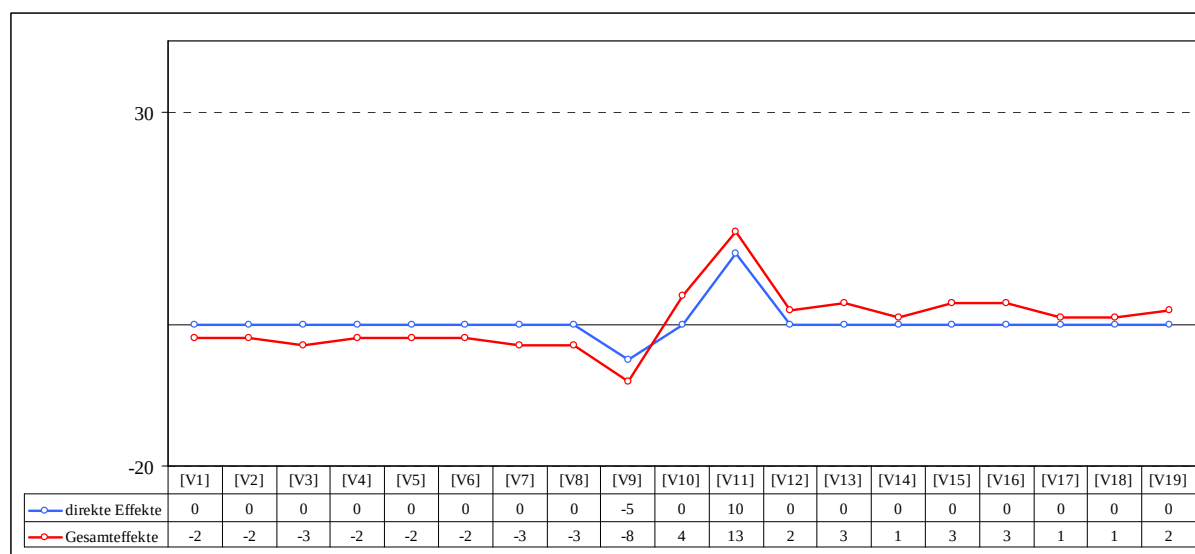
Das Standardmodell zeigt eine wirtschaftlich sehr effiziente Maßnahme mit nicht unerheblichen Umweltauswirkungen. Dies hängt damit zusammen, dass das Modell einen Zusammenhang zwischen Wettbewerbsfähigkeit und der Intensität der landwirtschaftlichen Produktion unterstellt. Diese Annahme ist im klassischen Kontext der Agrarpolitik durchaus berechtigt, muss hier aber insofern korrigiert werden, als die Wettbewerbsfähigkeit über Marktaktivitäten und nicht so sehr über Produktionsaktivitäten erzielt werden soll. Insofern kann man die Maßnahme als wirtschaftlich und sozial effizient, bei gleichzeitiger Umweltneutralität einordnen.

Maßnahme 125: Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft;

Um der Komplexität der im Agrar- und Forstbereich vorhandenen Infrastruktur Rechnung zu tragen, erscheint es sinnvoll, diese Maßnahme in drei Bereiche zu unterscheiden. Für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung ist hier mit Sicherheit Infrastruktur für die Versorgung mit Wasser. Weiters beinhaltet die Maßnahme auch Aspekte zum Schutz der Landschaft und des Siedlungsgebiets sowie zur Infrastruktur in der Forstwirtschaft.

A) Wassermanagement

Die vorliegende Maßnahme ist ein Musterbeispiel für nachhaltiges Handeln: im gleichen Ansatz werden wirtschaftliche Ziele – wie die normale Bewässerung und die Frostberegnung – mit ökologischen Zielen – wie einem verminderten Wasserverbrauch oder mit dem Stand der Technik durchgeführte wasserbauliche Maßnahmen – kombiniert.



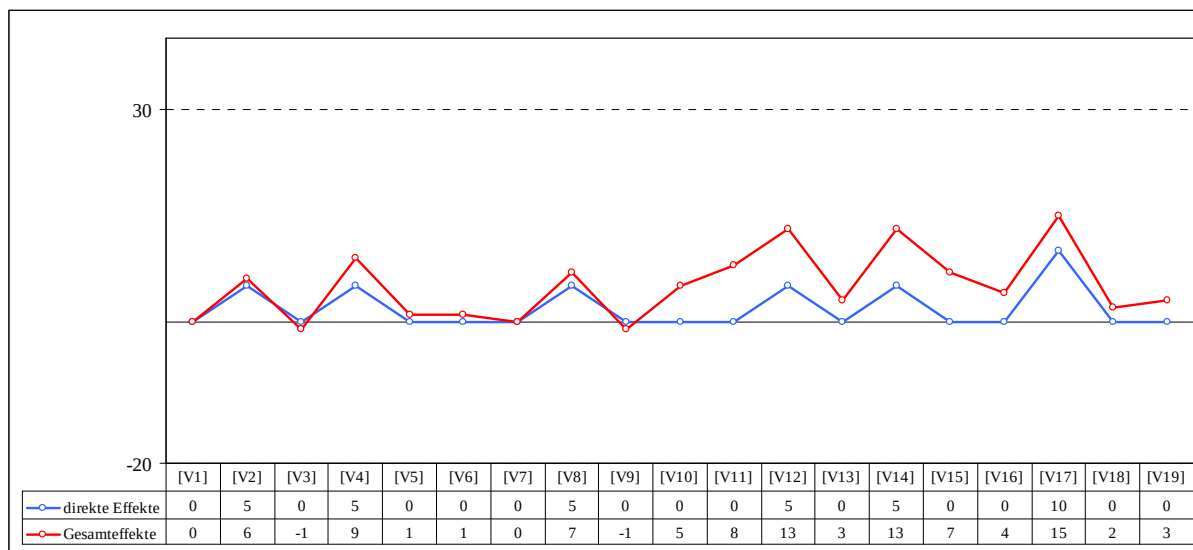
Nach dem Vorhergesagtem mag das sehr flache Profil dieser Maßnahme verwundern. Tatsächlich ist es aber so, dass das sehr große Potential der Maßnahme erst in den Projekten realisiert werden muss. Insofern ist bei dieser Maßnahme das permanente Monitoring besonders wichtig. In der Tat werden hier auch Projekte vorgelegt werden, welche einer UVP zu unterziehen sind.

Sollten im Rahmen des Programms Sparmaßnahmen notwendig sein, wäre es überlegenswert ob man hier, sofern es sich um Erneuerungen bereits bestehender Anlagen handelt, nicht einen etwas niedrigeren Finanzierungssatz ins Auge fassen sollte.

B) Schutz der Landschaft und des Siedlungsgebietes

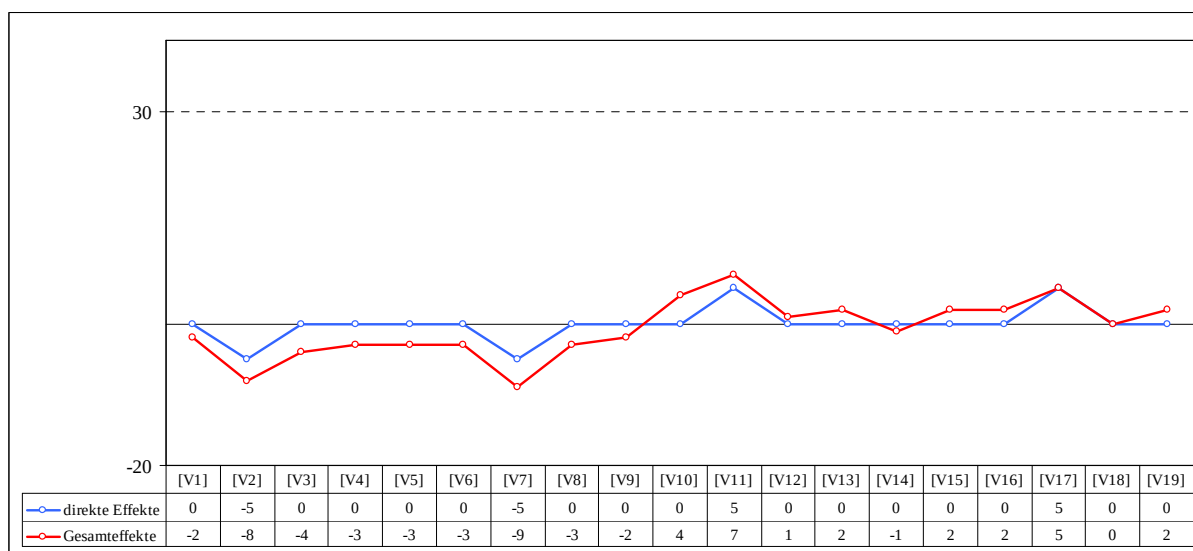
Die Maßnahme inkludiert zwei sehr unterschiedliche Achsen: Einerseits geht es um den Schutz des Siedlungsraumes vor Hochwasser und dieser Ansatz ist nicht nur nachvollziehbar sondern

sogar extrem wichtig. Gleichzeitig geht es um die Renaturierung von künstlichen Wasserbauten, also um eine klare Umweltmaßnahme. Die Verbindung der beiden Ansätze ist dennoch logisch zwingend, weil bei Sanierungen von Wasserbauten in einem Ansatz beide Ziele simultan verfolgt werden können.



Die Maßnahme zeigt auch ein ausschließlich positives Profil ohne erkennbare Gefahrenpotentiale.

C) Forstwirtschaft

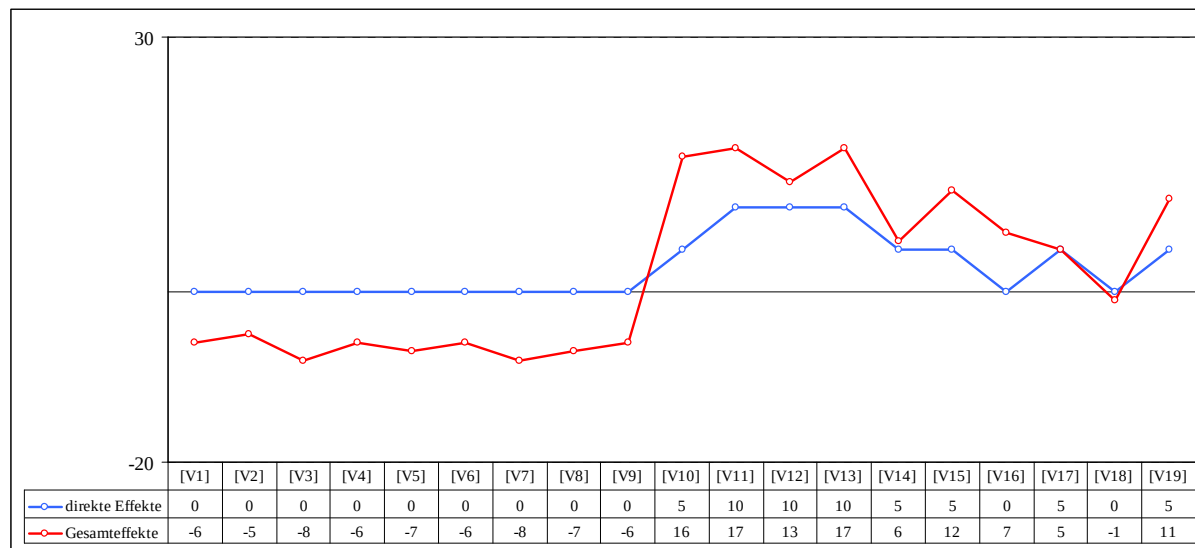


Die Maßnahme ist im Gesamtprogramm als eher unbedeutend einzuordnen. Sie bringt leichte wirtschaftliche Effekte und genauso leicht ökologische Nebenwirkungen, die beide aber nicht gravierend sind. Es wäre überlegenswert ob man sie für Gebiete mit einer entsprechenden regionalen Entwicklungsstrategie beschränken sollte.

Maßnahme 132: Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen;

Maßnahme 133: Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen;

Diese Maßnahmen sind eine logische Konsequenz der Bemühungen um die Herstellung von Qualitätsprodukten einerseits und der Tatsache, dass die relevante Wertschöpfung für diese Produkte am Markt erfolgt. Da sich beide Maßnahmen zum Ziel setzen die Produktion von Qualitätsprodukten zu steigern, weisen sie dasselbe Wirkungsprofil (angeführt in untenstehender Grafik) auf.

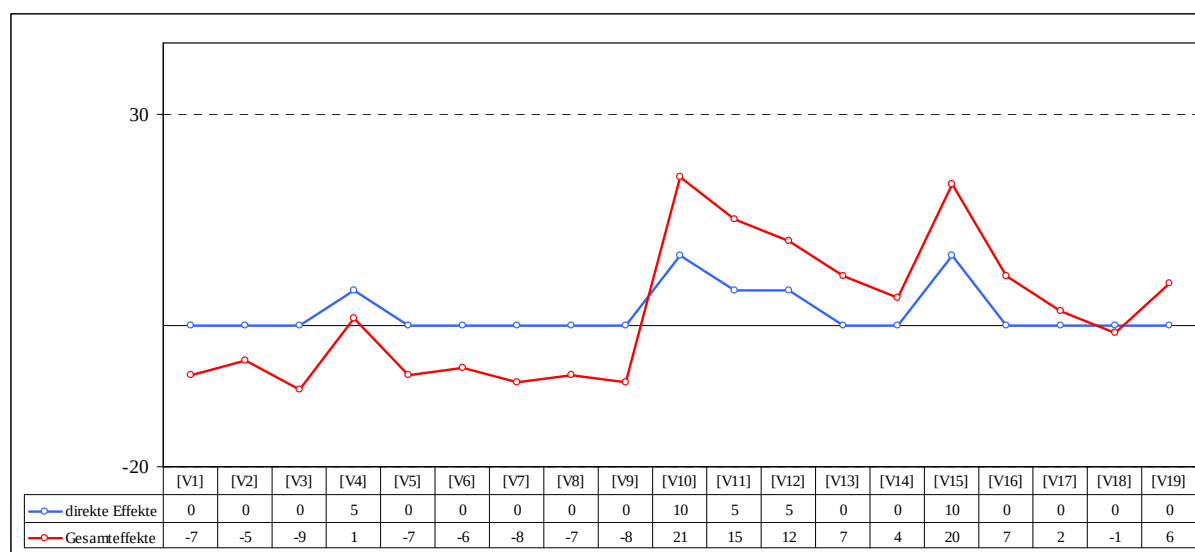


Die Maßnahmen sind strategisch absolut relevant, sie sind jedoch in der Definition der zugehörigen Maßnahmen deutlich zu eng formuliert und etwas konventionell ausgerichtet. Dennoch zeigt das Wirkungsprofil die positiven Charakteristiken der Maßnahmen: sie sind sehr wirkungsvoll im Bereich Wirtschaft und Soziales und haben keine direkten negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Die indirekten Auswirkungen entsprechen denen jeder wachstumsfördernden Maßnahme und liegen mit Werten um -8 noch im Neutralen Bereich.

Dennoch sollten die Maßnahmen in ihren Inhalten noch deutlich geschärft werden.

Achse 2

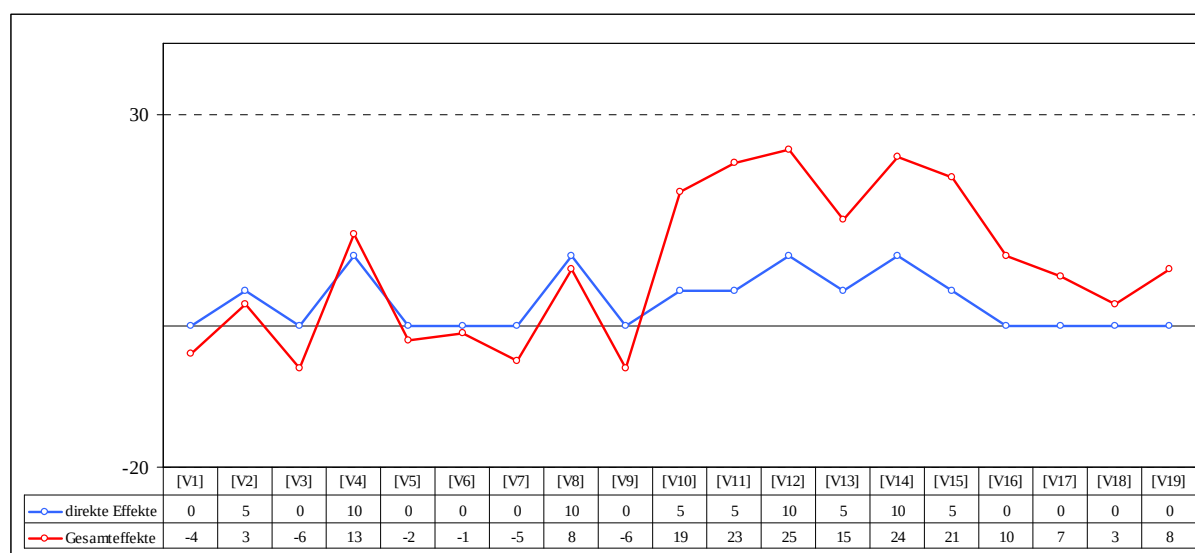
Maßnahme 211: Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten;



Die Ausgleichszahlungen für natürliche Benachteiligungen sind, wenn man es genau betrachtet auch ökologische Ausgleichszahlungen. Sie dienen in der Gesamtlogik des Programms dazu den Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche zu verhindern. Da die landwirtschaftliche Tätigkeit, zumindest in der Form wie sie im Berggebiet betrieben werden kann, einen Beitrag zur Artenvielfalt leistet, hat dieser Ansatz sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich und sozial positive Effekte. Tendenziell sollte allerdings die Ausgleichszahlungen vom eher unspezifischen Erschwernisansatz zum spezifischen Umweltansatz verlagert werden.

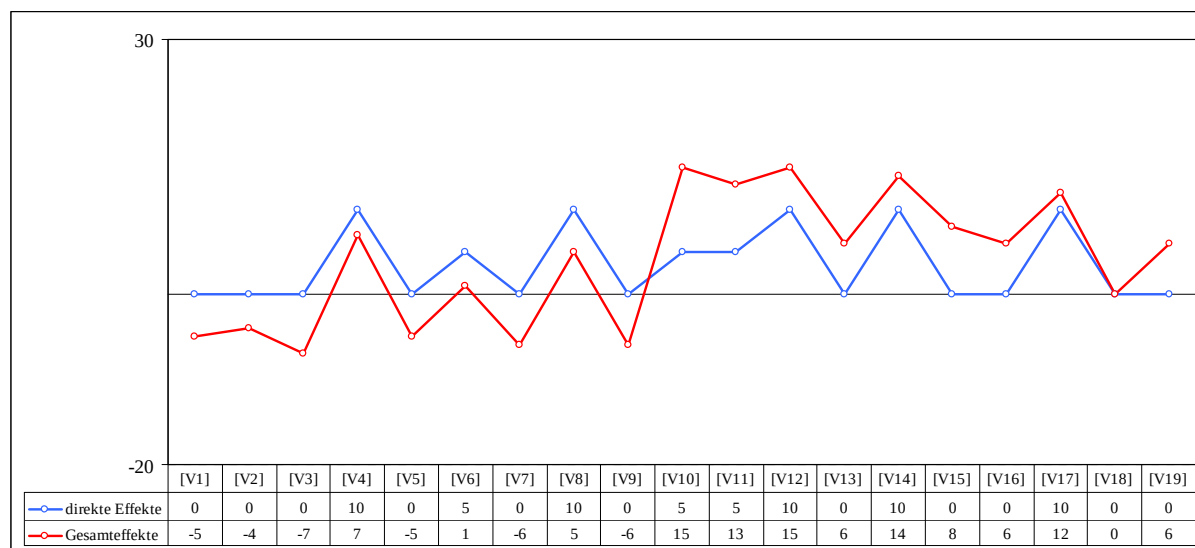
Maßnahme 214: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen;

Die ökologischen Ausgleichszahlungen folgen der Logik der Agenda 2000 und integrieren sich optimal in ein Programm, das neben der Stärkung der Landwirtschaft auf die Steigerung der Lebensqualität und auf die Aufwertung der Landschaft für den Tourismus setzt. Erfreulich ist dabei, dass die vermuteten direkten und indirekten wirtschaftlichen Wirkungen fast genauso positiv sind, wie bei den eher unspezifischen Ansätzen der Zahlungen für die Benachteiligung.



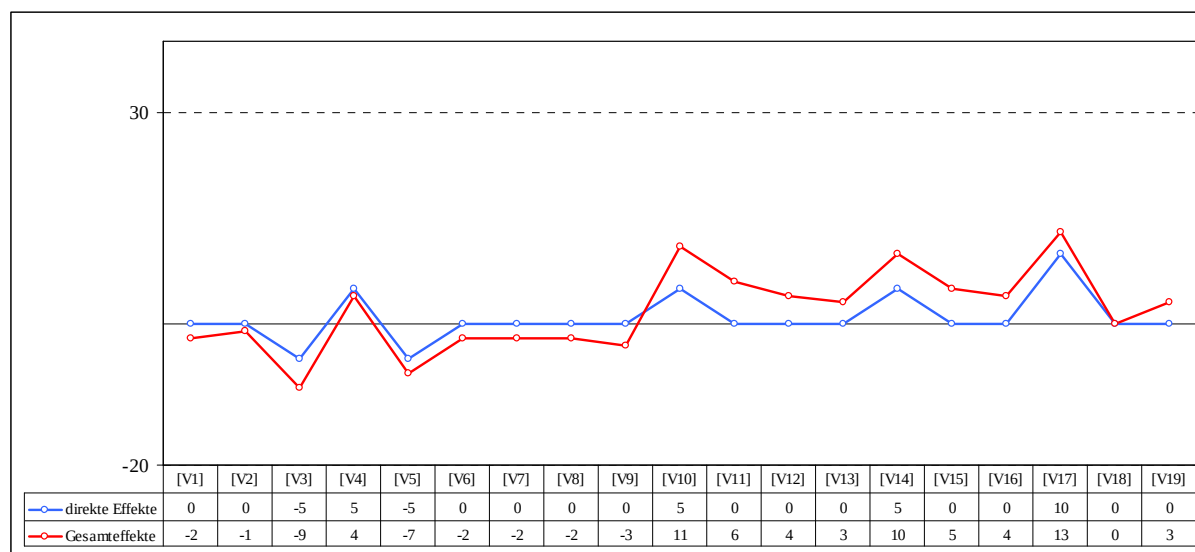
Diese Maßnahme wurden bereits in den bisherigen Programmen gesetzt und sie wurde von den Betroffenen sehr gut aufgenommen. Auch in einer volkswirtschaftlichen Logik ist diese Maßnahme erwünscht: sie endogenisiert zumindest einen Teil der durch die Landwirtschaft erbrachten positiven externen Effekte. Tendenziell werden solche Zahlungen zukünftig noch weiter ansteigen müssen, weil in einem zunehmend marktwirtschaftlichen System (siehe WTO), es unabdingbar ist den bekannten Erscheinungen des Marktversagens durch entsprechende Ausgleichszahlungen entgegen zu treten.

Maßnahme 226: Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen;



Die Maßnahme ist kohärent mit dem gesamten Programm. Die Notwendigkeit des Schutzes des Siedlungsraumes und der zugehörigen Infrastruktur stehen außer Zweifel. Die geplanten Aktionen sind zudem so ausgerichtet, dass sie neben den unmittelbaren Zielen des Zivilschutzes auch der Steigerung der Artenvielfalt und dem Wasserschutz dienen. Durch die Bindung von Kohlenstoff wirken sie positiv auf die CO₂ Bilanz, auch wenn dies nicht das primäre Ziel dieser Maßnahme ist.

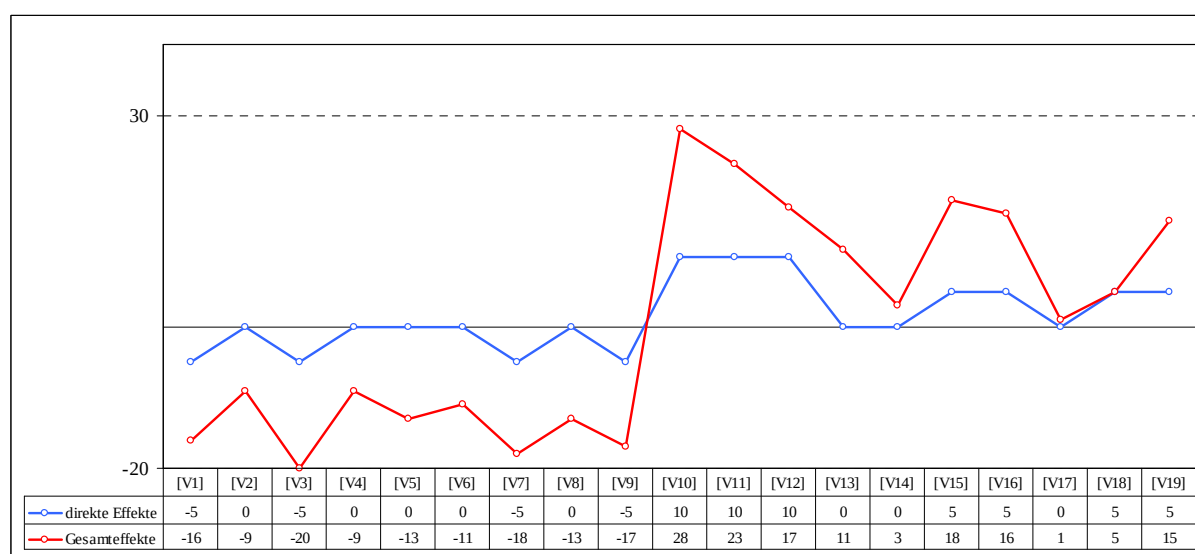
Maßnahme 227: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen;



Diese Maßnahme bezieht sich auf die Bergwälder und weist insgesamt ein sehr flaches Profil auf. Sie ist weder unter den umweltmäßigen noch unter den wirtschaftlichen Aspekten besonders wirksam. Ein klare Ausnahme bildet allerdings der Aspekt der Sicherheit, der unter diesem Aspekt als Sicherheit vor Naturgefahren zu verstehen ist. Die ist in einem Gebiet von zentraler Bedeutung, in dem der Großteil der Siedlungen potentiell von Muren, Lawinen oder Hochwasser bedroht sind. Aus der Literatur ist allerdings bekannt, dass die Art und das Ausmaß der notwendigen Interventionen sehr unterschiedlich gesehen werden. Es sprengt den Rahmen einer Evaluierung auf diese offenen wissenschaftlichen Fragen einzugehen, es könnte aber ein sehr interessantes Forschungsprojekt sein, die Parameter für das optimale Interventionsmaß wissenschaftlich auszuloten.

Achse 3

Maßnahme 311: Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten;



Diese Maßnahme bezieht sich auf den Agriturismo und trifft damit eine ganz wesentliche Achse des landwirtschaftlichen Einkommens. Die Maßnahme ist unter mehreren Aspekten sehr interessant: einerseits haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass einem stagnierenden Sommertourismus in den Alpen eine sehr dynamisch Entwicklung der Nächtigungen im Rahmen des

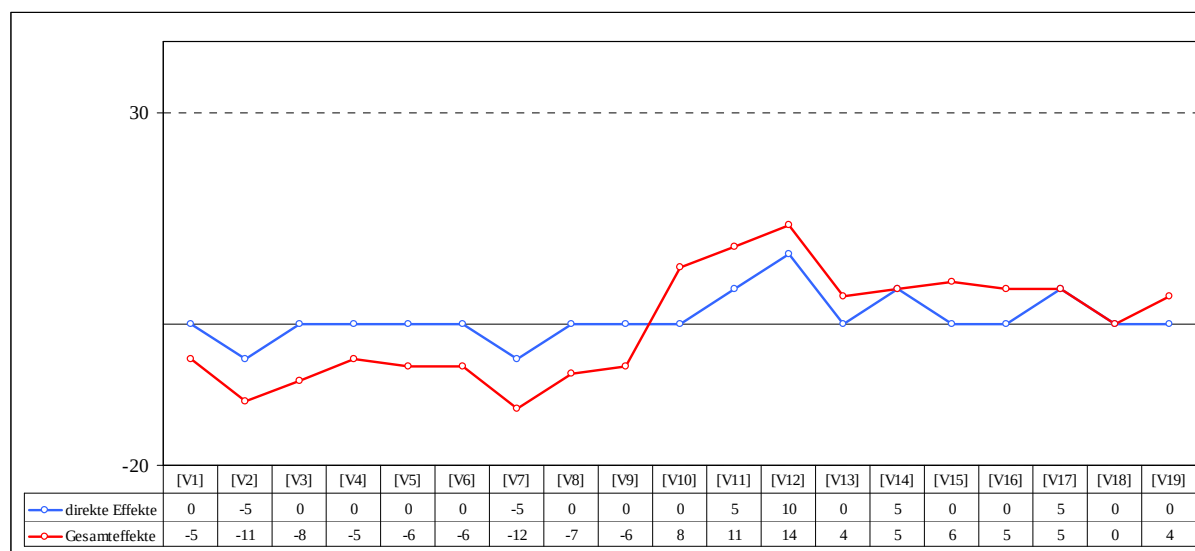
Urlaubs auf dem Bauernhof entgegenstehen und andererseits ist diese Form des Nebenerwerbs eine besonders wirkungsvolle Strategie zur Integration positiver externer Effekte: wer unmittelbar Einkommen von Gästen erzielt ist auch motiviert die Voraussetzungen dafür – und das ist eine ansprechende Umwelt – zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Schließlich sei die Untermaßnahme B, welche eine Integration in eine regionale Entwicklungsstrategie vorsieht, besonders hervorgehoben. Sie spiegelt genau die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Regionalentwicklung wider: die Vernetzung.

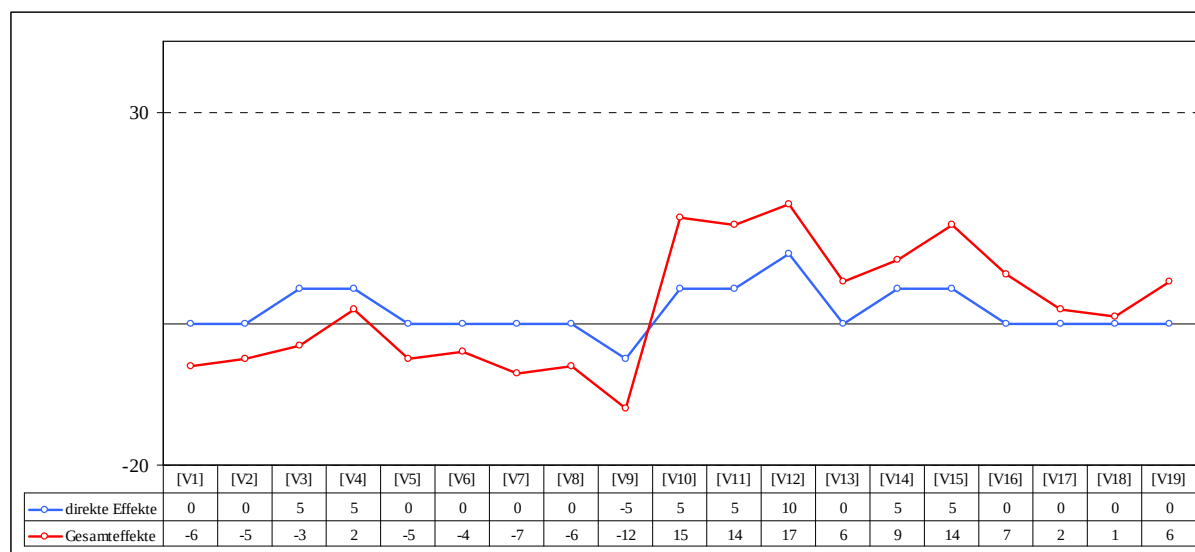
Natürlich benötigt der Tourismus auch Ressourcen, deshalb sind die indirekten Umweltaspekte etwas, worauf man bei der Umsetzung ein Auge haben muss. Da die Maßnahme aber in eher touristisch wenig belasteten Gebieten greifen soll, die zudem eine gute Versorgung mit Wasser und eine fast vollständige sachgemäße Entsorgung der Abwässer und der Abfälle verfügt, sind die Grenzeffekte dieser Intervention vernachlässigbar gering.

Maßnahme 313: Förderung des Fremdenverkehrs;

A) Forstwirtschaft



B) Almen

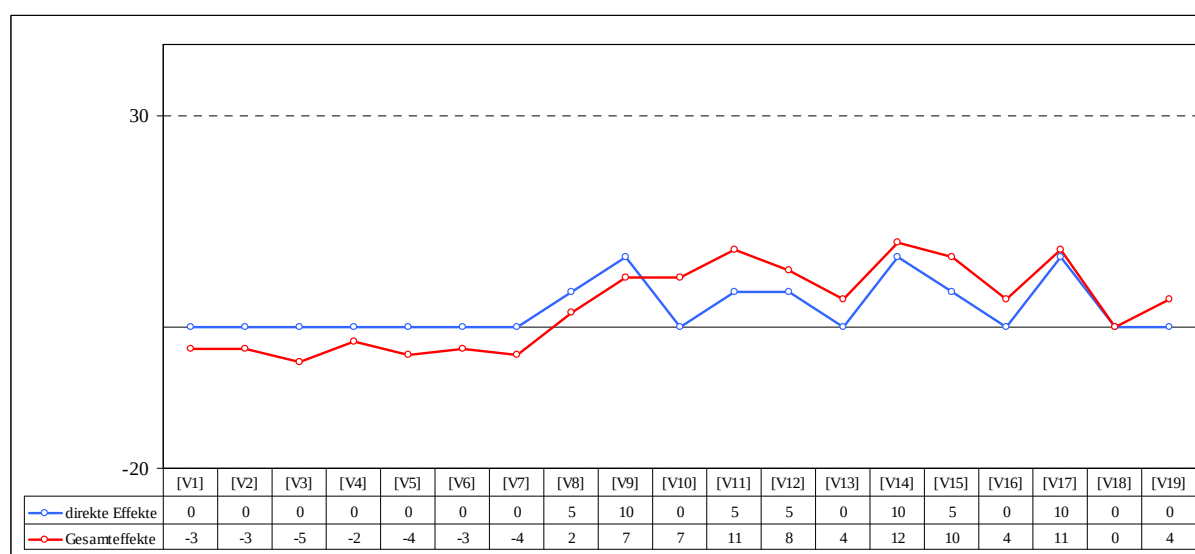


Die Maßnahme bezieht sich auf die zentralen Infrastrukturen eines Gebietes, das im Sommer überwiegend auf einen „Wandertourismus“ aufbaut. gute Wege, effiziente Leitsysteme, Lehrpfade und ähnliche Einrichtungen valorisieren den Wald und führen durch das Management der Besucherströme zudem zu einer geringeren Belastungen für das Ökosystem.

Auch die Almen gehören unabdingbar zum Charakter der alpinen Landschaft; ihre Bewirtschaftung ist eine indirekte touristische Infrastruktur, die man, mit Ausnahme weniger hot Spots, als durchaus sanft bezeichnen kann.

Maßnahme 321: Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;

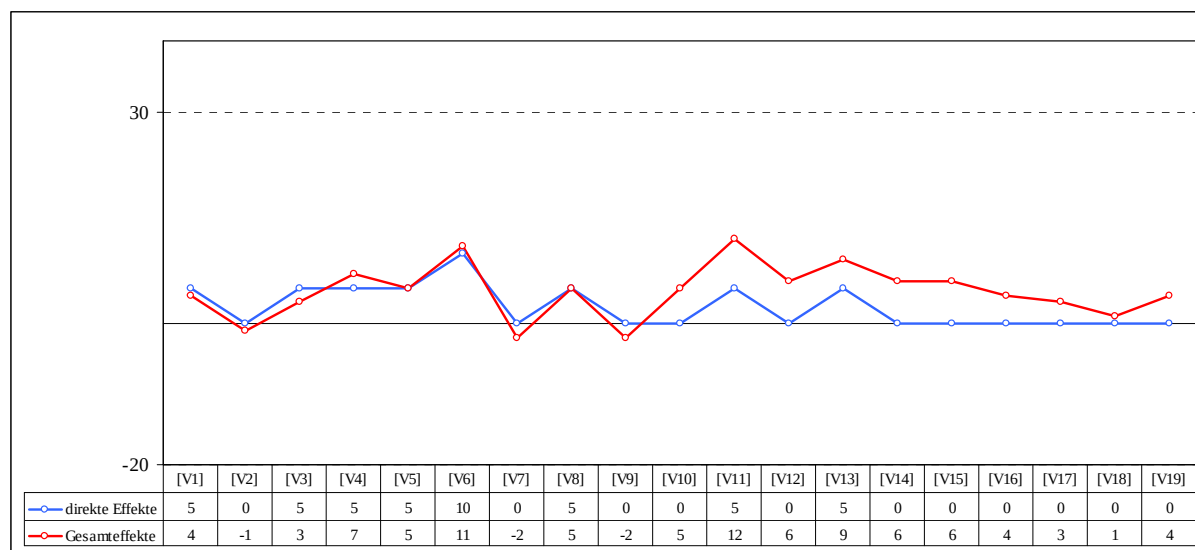
A) Infrastruktur Wasser



Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser ist heute bereits an einem sehr guten Punkt angelangt. Allerdings muss gerade eine Strategie für den ländlichen Raum der Tatsache Rechnung tragen, dass viele Einzelgehöfte und Kleinsiedlungen versorgt werden müssen. Dort steht einiges an Arbeit aus um auch eine den EU-Richtlinien entsprechende landwirtschaftliche Produkti-

on betreiben zu können. Diese Untermaßnahme ist relativ teuer aber unerlässlich um eine flächendeckende Entwicklungsstrategie umzusetzen. Die Mittel aus diesem Programm werden gerade in diesem Punkt stark durch die entsprechenden Positionen des Landeshaushaltes unterstützt.

B & C) Wasserläufe und Biogas

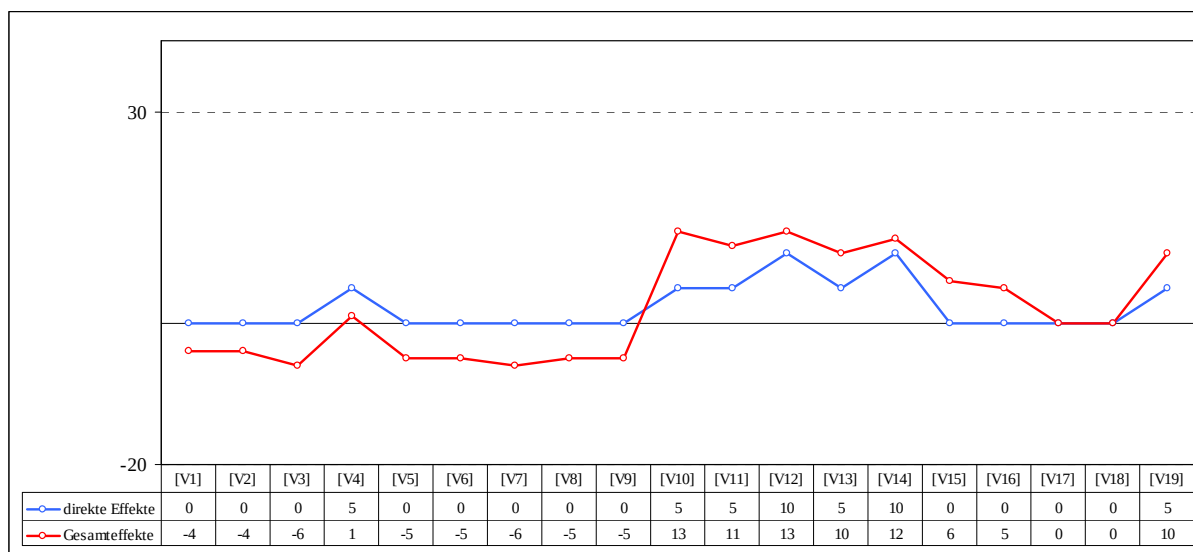


Diese beiden Untermaßnahmen werden hier zusammengefasst, weil sie insgesamt sehr ähnliche Auswirkungen haben. Beide dienen dazu die Auswirkungen einer intensiven Landwirtschaft auf die Umwelt zu mindern. Die Maßnahme ist insgesamt so ausgestaltet, dass man partiell von einem regelrechten Rückbau sprechen kann. Die Auswirkungen dieser Maßnahme sind sehr langfristig zu sehen: eine Entlastung der Böden von den Effekten eines zu starken Gülleintrages und eine Renaturierung der Oberflächengewässer in den Tallagen werden auf einen Horizont von 20 – 30 Jahren eine erhebliche Steigerung der Umweltqualität gerade in den am meisten belasteten Gebieten bewirken.

Maßnahme 322: Dorferneuerung und -entwicklung;

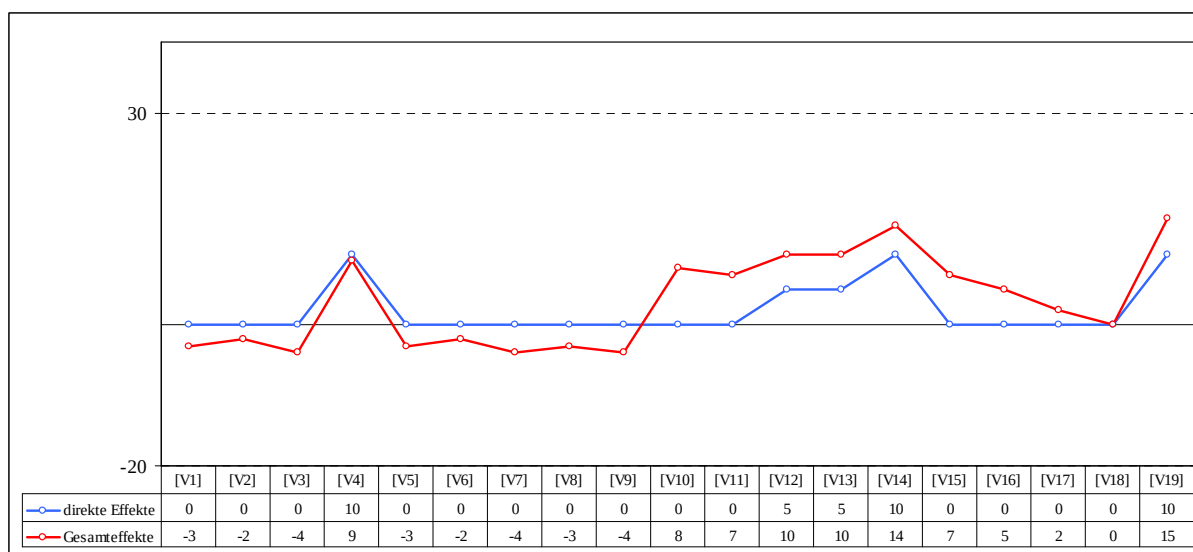
Maßnahmen der Dorferneuerung sind ein Klassiker der Regionalentwicklung, der wegen seiner unmittelbaren Sichtbarkeit bei der Bevölkerung immer gut angekommen ist.

Der im vorliegenden Programm verfolgte Ansatz geht weit über diesen Basisansatz hinaus; er fordert in einer klar erkennbaren „LEADER-LOGIK“ die Integration der Dorferneuerung in eine Regionalstrategie und zielt gleichzeitig auf eine Stärkung der Identität der ansässigen Bevölkerung als auch auf die „Sichtbarmachung“ der kulturellen und natürlichen Werte des Gebietes für die Gäste.



Die wirtschaftlichen Wirkungen sind eindeutig positiv, während die Umwelt in keinem der untersuchten Aspekte nennenswert betroffen ist. Auch bei diesem Ansatz handelt es sich um einen Baustein eines sanften und nachhaltigen Tourismus, der mit geringen Zusatzinvestitionen das vorhandene Kapital valorisieren will.

Maßnahme 323: Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes;



Die Maßnahme sichert die Artenvielfalt bedrohter Habitate und ist damit ein wichtiger Ansatz zur Erreichung der Ziele auch der FFH-Richtlinie. Spannend ist es zu sehen, dass im Programmgebiet die Wirtschaft bereits sehr stark auf das Umweltkapital angewiesen ist. Deshalb sind sich die Experten auch einig, dass diese reine Umweltmaßnahme erhebliche positive wirtschaftliche Effekte haben wird.

5 b) Potentielle Konflikte zwischen den verschiedenen Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zeichnen sich durch die folgenden Grundlinien aus:

- Sie sind speziell auf den ländlichen Raum ausgerichtet und verfolgen in allen Bereichen eine Qualitäts- und keine Quantitätsphilosophie.

- Sie sind in ihrer Ausrichtung auf eine moderne, naturnahe und qualitativ hochwertige Regionalentwicklung ausgerichtet.
- Dort wo es um Infrastrukturen geht, zielen diese überwiegend auf eine Aufwertung des Umweltkapitals oder auf einen Rückbau von Eingriffen ab, die heute auch aus ökologischer Sicht als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden.

Diese Grundlinien garantieren, dass das Konfliktpotential der einzelnen Maßnahmen gegen Null konvergiert. Werder sind negative Imagespillovers zu erwarten noch ist eine heftige Konkurrenz um knappe regionale Ressourcen zu erwarten.

Was natürlich bleibt ist das unvermeidliche Spannungsfeld zwischen den drei Komponenten der Nachhaltigkeit. Man kann keine erfolgreiche Wachstumspolitik betreiben, ohne bestimmte Naturressourcen nicht zumindest potentiell zu tangieren. Man kann dem vorliegenden Programm allerdings bestätigen, dass diese Konflikte auf ein absolut unbedenkliches Ausmaß reduziert worden sind und dass die möglichen Synergien diese möglichen Konflikte bei weitem überkompensieren.

6) Die Einbettung in die Entwicklungsstrategien der EU (Mehrwert der Gemeinschaft)

Das Programm wird insgesamt in einem sehr kleinen Raum (rund ½ Mio. Einwohner) umgesetzt, sodass die Frage der **Subsidiarität** nur von relativer Bedeutung ist. Sie betrifft in diesem Fall die Beziehung zwischen der Autonomen Provinz Bozen einerseits und den nachgelagerten Verwaltungseinheiten andererseits sowie zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor andererseits. Das Programm hat in dieser Hinsicht, gemessen an der Zusammensetzung der Endbegünstigten eine sehr ausgewogene Zusammensetzung. Die Erfahrung mit den vorangegangenen Programmen, auch mit denen aus dem Bereich Interreg zeigen zudem, dass der Kontakt Verwaltung – Endbegünstigte immer überdurchschnittlich positiv eingeschätzt worden ist. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass das vorliegende Programm von diesen positiven Erfahrungen abweichen wird.

Was die Bezugnahme des Programms auf die Ziele der Gemeinschaft anbelangt, so wird dieser im Teil 4.1 Rechtfertigung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf strategischen Vorgaben der europäischen Gemeinschaft genau ausgeführt. Im gleichen Abschnitt wird demonstriert, wie sich die Intentionen des vorliegenden Programmentwurfes unter die des nationalen Aktionsplanes und dieser seinerseits sich wieder unter die Vorgaben der Gemeinschaft einordnet.

Es hat sich gezeigt, dass die strategischen Vorgaben der Gemeinschaft – immer unter Berücksichtigung der lokalen Stärken und Schwächen – nicht nur für die einzelnen durch die EU kofinanzierten Programme sondern für die Ausrichtung vieler wirtschaftspolitischer Maßnahmen anderer Institutionen, besonders diejenigen der Autonomen Provinz Bozen positiv auswirken. Beispiele dafür sind die Begünstigung nachhaltiger Wirtschaftsformen in der Landwirtschaft, der hohe Stellenwert für die Entwicklung des Humankapitals und nicht zuletzt die koordinierende Wirkung des Landesraumordnungs- und Entwicklungsplanes sowie der zugehörigen Fachpläne. Insofern kann man feststellen, dass die lokalen Steuerungsinstrumente konsequente Übertragungen europäischer Ansätze auf die lokale Ebene sind.

Das vorliegende Programm ist geeignet einen wesentlichen Qualitätssprung bei der Führung landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen. Dieser Qualitätssprung wird sich weit weniger in der technischen Entwicklung neuer Produkte als vielmehr in einem effizienten Ressourcenmanagement und in der wirkungsvollen Positionierung der hochwertigen Produkte und Dienste am Markt manifestieren. Dies ist weit mehr als die klassische Organisationsentwicklung – es ist ein bedeutender Wechsel in der Kultur: Dass der Wert eines Produktes nicht in diesem liegt sondern am Markt definiert wird, ist für einen Landwirt immer noch schwer akzeptabel. Das Programm ist dazu geeignet einen bedeutenden Teil der in den ländlichen Gebieten lebenden Be-

völkerung einen Schritt näher an diese für die Wettbewerbsfähigkeit essentielle Tatsache heranzuführen.

Nachfolgend wird der Mehrwert des Programms in Bezug auf die Kohäsionspolitik der Gemeinschaft, auf das Gender Mainstreaming, das Prinzip der Nachhaltigkeit und den nationalen Strategieplan für die ländliche Entwicklung behandelt, um mögliche Synergien und Konflikte aufzuzeigen.

Die Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft

Die Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft beschreiben die wirtschaftspolitischen Strategien, mit denen die Kohäsionspolitik auf das Wirksamste dazu beiträgt, dass die Ziele der Union vor allem in Bezug auf die Prozesse von Lissabon und Göteborg erreicht werden.

Auf dieser Grundlage werden die strategischen Rahmenpläne der einzelnen Mitgliedstaaten und die daraus abgeleiteten Operationellen Programme erarbeitet. All diesen Überlegungen wurde im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol insbesondere mit dem Schwerpunkt I Rechnung getragen. Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft erfolgt im Rahmen dieser Priorität durch Modernisierung, Entwicklung und Ausbau innovativer Tätigkeiten in den Betrieben. Vor allem die Erweiterung des Wissens und die Stärkung des Humanpotentials ist eines der zentralen Anliegen des Programms, denen vor allem die Maßnahmen 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.5 Rechnung tragen. Daneben ist aber auch die Stärkung der Attraktivität der Gebiete und die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze ein spezifisches Ziel des Programms, das über die Maßnahmen zur Betriebsumstellung und zur Entwicklung des Betriebskapitals (1.2.1-1.2.5) sowie für die Steigerung der Qualität der Produktion (1.3.2, 1.3.3) angestrebt wird.

Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern – Gender Mainstreaming

Mit dem Vertrag von Amsterdam von 1999 wurde die Chancengleichheit als zentrale Aufgabe der Gemeinschaft anerkannt, so dass diese bei all ihren Aktivitäten darauf bedacht sein muss, Ungleichheiten zu beseitigen und die Chancengleichheit zwischen Mann und Frau zu fördern. Die Mitgliedstaaten und Regionen müssen das Ziel der Chancengleichheit in allen Phasen der Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Projekten anstreben.

Im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol gibt es keine Richtlinie oder Bestimmung, die eine Verletzung des Prinzips der Chancengleichheit nach sich ziehen könnte. Darüber hinaus ist das Programm auf Maßnahmen ausgerichtet, die einen Abbau der Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern auf dem Arbeitsmarkt und bezüglich des Ausbildungsniveaus erwirken können. Insgesamt schlagen sich die Programmmaßnahmen positiv auf folgende Aspekte nieder, welche die Europäische Kommission für das Gender Mainstreaming als besonders wichtig erachtet:

- Zugang zu allen Bereichen des Arbeitsmarktes
- Allgemeine und berufliche Bildung, insbesondere bezüglich spezifischer Kompetenzen und beruflicher Qualifikation
- Gründung und Wachstum der Unternehmen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Ausgewogene Beteiligung an Entscheidungsprozessen..

Nachhaltigkeitsprinzip

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist auf europäischer Ebene durch den Vertrag von Amsterdam (Art. 2 und 6 EG) geregelt und somit mit dem Primärrecht verankert. Dieser repräsentiert als eine grundlegendes Prinzip. Beim Europäischen Rat von Göteborg im Juni 2001 wurde die Europäische Nachhaltigkeitsstrategie verhandelt, um sie operativ zu machen. Dadurch nahm die Politik der Europäischen Union eine kohärente und lange Sicht ausgerichtete Position ein. Über diese Politik der Nachhaltigkeit wurde eine Verbindung zwischen den Lissabonner Inhalten und den Prinzipien der Nachhaltigkeit geschaffen. Die nachhaltige Entwicklung muss die Erhaltung der natürlichen, vitalen Ressourcen für die heutigen und zukünftigen Generationen sichern. Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung enthält nicht nur eine ökologische Perspektive, sondern

betrifft auch die wirtschaftliche und soziale Komponente. Während im Schwerpunkt 1 in besonderer Weise die wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt wurde, werden in den Schwerpunkten 2 und 3 vorwiegend die sozialen und umweltrelevanten Aspekte der Nachhaltigkeit aufgegriffen.

Die Stärkung der ökologischen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft über den Schutz und die Aufwertung der Umweltressourcen (Maßnahmen 211, 214, 226, 227) stellt die Basis für ein harmonisches Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen Tätigkeiten und der ländlichen Umwelt dar. Zugleich garantieren die Steigerung der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten und die Diversifizierung der Wirtschaft Gleichgewicht und sozialen Zusammenhalt (Maßnahmen 311, 313, 321, 322, 323).

Eine intakte Umwelt, wirtschaftlicher Wohlstand und der soziale Zusammenhalt werden als Querschnittsziele einer erfolgreichen Regionalpolitik verfolgt und stellen die Grundlage für eine gesicherte Lebensqualität auf lange Sicht für alle dar.

Nationaler Strategieplan

Der Nationale Strategieplan legt 10 Hauptbereiche für den Aktionsradius der Regionalpolitik im Zeitraum 2007-2013 fest. Wie im Nationalen Strategieplan definiert ist es Aufgabe der Regionen autonom oder, sofern vorteilhafter, in Zusammenarbeit mit dem Staat operative Maßnahmen über politische Vorhaben im Rahmen dieser Prioritäten umzusetzen.

Nachfolgend sind diese nationalen Prioritäten aufgelistet:

1. Entwicklung und Aufwertung des Humankapitals.
2. Förderung, Aufwertung und Verbreitung der Forschung und der Innovation für den Wettbewerb.
3. Nachhaltigkeit und effiziente Nutzung der Umweltressourcen für die Entwicklung.
4. Stärkung des sozialen Gefüges und der Dienstleistungen für die Lebensqualität und die Attraktivität des Gebietes.
5. Aufwertung der kulturellen und natürlichen Ressourcen für die Attraktivität und die Entwicklung des Gebietes.
6. Bildung von Mobilitätsnetzen.
7. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Produktion und Beschäftigung.
8. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität der Städte und der bewohnten Gebiete.
9. Internationale Öffnung und Erwerb von Investitionen, Konsum und Ressourcen.
10. Governance, Verwaltungskompetenz, Wettbewerbsfähigkeit und effiziente Märkte.

Zahlreiche Punkte dieser Prioritätenliste werden vom Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Provinz Bozen berücksichtigt. Der Schwerpunkt 1 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft über Modernisierung, Entwicklung und Innovation) setzt besonders auf die Förderung und Aufwertung des Humankapitals sowie auf die Forschung und Innovation (Punkte 1 und 2) und auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (Punkte 7 und 8). Der Schwerpunkt 2 (Aufwertung der Umwelt und der Landschaft über die Pflege in der Bewirtschaftung des Bodens) verfolgt die nachhaltige Verwendung der natürlichen Ressourcen (Punkt 3). Der Schwerpunkt 3 (Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und wirtschaftliche Diversifizierung) berücksichtigt in erster Linie die sozialen und kulturellen Aspekte im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung (Punkte 4 und 5). Insgesamt betrachtet trägt das Programm den nationalen Vorgaben Rechnung und bildet mit diesem eine wertvolle Ergänzung zu den staatlichen Initiativen.

7) Effektivität und Effizienz der Maßnahmen und ihrer Implementation

Dem Programm liegt kein „zero Budgeting“ zugrunde. Es knüpft in vielerlei Hinsicht an die bisher gemachten Erfahrungen an. Die betrifft insbesondere die Kapitel mit den größten Ausgabenvolumina: die Maßnahme 112 – Junge Landwirte, 121 Betriebsmodernisierung, 123 Wert-

schöpfung in der landwirtschaftlichen Produktion, 212 Ausgleichszahlungen für eine nachhaltige Entwicklung sowie die nichtproduktive – aber für den Zivilschutz notwendigen Maßnahmen – in der Forstwirtschaft 227.

8) Monitoring und Evaluierung

Was das Monitoring des Programms anbelangt ist der Bereich der Programmumsetzung und der finanziellen Flüsse vom Monitoring der Programmauswirkungen deutlich zu unterscheiden.

Die durch das Programm selbst vorgeschlagenen Indikatoren für den Stand der Programmumsetzung sind sehr klar formuliert, einfach zu erheben und mit geringem Aufwand auch zu kontrollieren. Die Autonome Provinz Bozen hat in den vergangenen Perioden mehr als hinreichend nachgewiesen, dass sie in diesem Bereich außerordentlich effizient arbeitet und durchaus in der Lage ist auf auftretende Abweichungen zwischen dem Programm und der Programmumsetzung, rechtzeitig, zielgerichtet und effizient zu reagieren.

Dieselbe absolut positive Beurteilung kann auch hinsichtlich der finanziellen Umsetzungsparameter gegeben werden. Durch die Integration in den ordentlichen Förderungsrahmen der Provinz bestehen zudem umfassende und bewährte Kontrollprozesse, die auch den hohen Ansprüchen eines Strukturfondprogramms genügen.

Was die Auswirkungen des Programms anbelangt, ist das Landesstatistikinstitut in der Lage, die Basisindikatoren und auch die Wirkungsindikatoren periodisch zu erheben und der Verwaltungsbehörde zugänglich zu machen. Wegen der weiter oben bereits erwähnten zeitlichen Verzögerung der Wirkungen und weil die Wirkungen der Maßnahmen auch davon abhängen in welchen Gemeinden die Projekte realisiert werden, wird empfohlen eine hinreichende Stichprobe der eingereichten Projekte (alle Projekte mit einem Volumen von mehr als 1 Mio. € und 10 - 20 % der übrigen Projekte) durch das gleiche Bewertungssystem zu schicken, das für die vorliegende Evaluierung verwendet worden ist. Dies erlaubt drei Vorteile zu nutzen:

- Die Beurteilung der Programmumsetzung kann sehr zeitnah erfolgen, weil unmittelbar nach der Zulassung eines Projektes dies auch beurteilt werden kann.
- Die Projektunterlagen ermöglichen es zu beurteilen, ob das Einzelprojekt dem „Durchschnittsprofil“ der Maßnahme entspricht oder speziell positiv oder negativ von diesem abweicht.
- Die geographische Verortung erlaubt eine sehr konkrete Einschätzung der jeweiligen Chancen und Gefahren des Projektes.

Da das notwendige Analysesystem stark automatisiert ist, ist auch der mit diesem Monitoring verbundene Ressourcenaufwand mehr als gerechtfertigt.

9) Der Umweltbericht

Bezug zwischen Umweltbericht, Ex-Ante-Evaluation und Entwicklungsprogramm

Der vorliegende Umweltbericht versteht sich als integrierter Teil der Ex-Ante-Evaluation und damit des ländlichen Entwicklungsprogramms selbst. Er folgt der Logik aller Evaluierungsmaßnahmen im Rahmen der Strukturfondprogramme, die sich nicht als „Kontrolle“ des Programms am Ende des Planungsprozesses verstehen sondern eine Begleitung und Unterstützung während der Programmerstellung sein wollen. In diesem Sinn sind viele Anregungen bereits durch im Programm implementiert, ohne dass sie an dieser Stelle noch einmal explizit angeführt werden sollen.

Der Bericht macht – um Redundanzen zu minimieren – umfassenden Gebrauch von Verweisen auf das Programm und auf die Ergebnisse der Ex-Ante-Evaluierung. Dennoch sollen die wichtigsten Eckpunkte des Programms noch einmal angeführt werden um eine Konkordanz zwischen Umweltbericht, Ex-Ante-Evaluation und Programm zu erleichtern.

Der Bezug zur Ex-Ante-Analyse ist auch deshalb wichtig, weil es wenig Sinn machen würde, die einzelnen Dimensionen der Nachhaltigkeit (soziale, wirtschaftliche und ökologische) isoliert zu betrachten und zu beurteilen. Vielmehr ist es notwendig alle Dimensionen simultan zu betrachten, Trade-offs aufzuzeigen und eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Um dies zu erreichen wurde ein neues Instrument herangezogen auf dessen Ergebnisse sich auch der Umweltbericht bezieht..

Stellenwert des Umweltberichtes

Bei der Lektüre des Umweltberichtes ist zentral zu berücksichtigen, dass dieser sich auf ein Programm und nicht auf ein Projekt bezieht; dies macht in zweierlei Hinsicht einen gravierenden Unterschied aus:

- Ein Programm kann sinnvoll hinsichtlich seiner Ziele, seiner Strategien und hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen beurteilt werden. Die finanzielle Ausstattung gibt zudem einen ersten Indikator für den relativen Stellenwert der einzelnen Maßnahmen vor. Dennoch bleibt ein weiter Spielraum für die einzelnen förderfähigen Projekte, der auch die umweltmäßige Beurteilung maßgeblich beeinflusst. Je nach dem wo im Programmgebiet Projekte umgesetzt werden und mit welchen technischen Standards dies geschieht kann die Wirkung positiv, neutral oder signifikant negativ sein. Eine positive Beurteilung einer Maßnahme im Rahmen der Programmstrategie ist daher nur eine notwendige, keinesfalls aber eine hinreichende Voraussetzung für die positive Beurteilung eines vorgelegten Projektes.
- Der zweite Punkt liegt darin, dass die Beurteilung eines Programms auch anspruchsvoller sein kann, als die Beurteilung einzelner Maßnahmen. So ist es beispielsweise normal, dass die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes durch einen Junglandwirt ökologisch weder beurteilt werden kann noch soll. Im Rahmen eines Entwicklungsprogramms ist es dagegen legitim zu überprüfen ob durch die Geförderten Betriebsübernahme im Durchschnitt eine Intensivierung oder eine Extensivierung der Erwirtschaftung induziert wurde.

Diesen Spezifika wurde versucht im Hinblick auf alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.

***III – STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG
ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM 2007-2013
AUTONOME PROVINZ BOZEN***

PROGRAMMZEITRAUM 2007 - 2013

***PROF. DR. GOTTFRIED TAPPEINER
INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSTHEORIE – UNIVERSITÄT INNSBRUCK***

Strategische Umweltprüfung für das Ländliche Entwicklungsprogramm 2007-2013 der Autonomen Provinz Bozen

- 1 Ergebnis der Konsultationen
- 2 Einführung: Programmaufbau und Verflechtung mit anderen Programmen
- 3 Die Umweltsituation im Programmgebiet: Allgemeine Bedingungen und kritische Punkte
 - 3.1 Nachteile von landwirtschaftlichen Betrieben
 - 3.2 Generelle Darstellung der Biodiversität mit Schwerpunkt auf Land- und Forstwirtschaft sowie Natura 2000
 - 3.3 Wasser: Qualität, Quantität und Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
 - 3.4 Luftverschmutzung und Klimawandel mit Bezug auf Landwirtschaft
 - 3.5 Bodenqualität
 - 3.6 Produktion von Bioenergie
 - 3.7 Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
 - 3.8 Biologische Landwirtschaft und Tierschutz
 - 3.9 Ausdehnung des geschützten Waldes und des Schutzwaldes, Waldflächen mit hohem/mittlerem Brandrisiko, Veränderung der Waldfläche pro Jahr
- 4 Zielsetzungen für den Umweltschutz
 - 4.1 Zielsetzungen im Umweltschutz auf gemeinschaftlicher Ebene
 - 4.2 Zielsetzungen im Umweltschutz in den nationalen strategischen Dokumenten
- 5 Methoden und Instrumente zur Festlegung der bedeutenden Umweltfragen, zur Beschreibung der Umweltindikatoren und der möglichen Auswirkungen
 - 5.1 Bedeutende Umweltfragen und Umweltindikatoren
 - 5.2 Methode zur Festlegung der gewichtigen Auswirkungen auf die Umwelt
- 6 Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt
- 7 Maßnahmen zur Prävention von Umweltschäden
- 8 Monitoringsystem für Identifizierung von negativen Auswirkungen
- 9 Nichttechnische Zusammenfassung

1. Ergebnis der Konsultationen

Um den Vorgaben der EU-Richtlinie 2001/42/CE nachzukommen waren die Ex-ante-Evaluierung und in besonderer Weise der Teil betreffend die Strategische Umweltprüfung Gegenstand der vom Legislativdekret 152/2006 vorgesehenen Prozedur. Am 11. Dezember 2006 wurden die Unterlagen (Programmwurf, Ex-ante und SUP) formell der Umweltagentur zum Zwecke der Genehmigung übermittelt. Am 20. Dezember 2006 wurde eine öffentliche Anzeige geschaltet (lokale Tageszeitung "Dolomiten" in deutscher Sprache und "Alto Adige" in italienischer Sprache) über die Veröffentlichung des ELR und des Umweltberichtes über die ländliche Entwicklung und die Möglichkeit der Einsichtnahme auf Papierform beim Sitz der Abteilung Landwirtschaft. Die selbe Anzeige wurde am 21. Dezember 2006 auf der Internetseite der Abteilung Landwirtschaft veröffentlicht.

Es wurde ein Zeitraum von 45 Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung für die Einsichtnahme in die Unterlagen und die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen an die Landesverwaltung gewährt.

Die UVP-Kommission der Landesagentur für Umwelt hat, nach einigen Sitzungen in welchen diese überprüft und diskutiert wurde, die SUP am 28. Februara 2007 genehmigt.

In der UVP-Kommission, welche die SUP genehmigt hat, sind außer den Vertretern der Landesverwaltung (Abteilung Umwelt, Landschaftsschutz, Forst, Wasserschutz, Wassernutzung, Abfallbewirtschaftung, Luft und Lärm, Urbanistik und Raumordnung) auch die Vertreter des Dachverbandes für Natur und Umweltschutz und des Heimatpflegeverbandes Südtirol vertreten.

Das positive Gutachten der UVP-Kommission regt an den Initiativen mit positiver Auswirkung auf die Reduzierung des Verkehrs, auf die biologische Vielfalt und auf die erneuerbaren Energien den Vorzug zu geben. In diesem Sinne hat die Autonome Provinz Bozen vor allem in der Schwerpunkachse 2 Maßnahmen mit fördernden Effekten auf die biologische Vielfalt und die Verwendung der lokalen Biomasse eingefügt. Die Schwerpunkt 3 mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der ländlichen Dienstleistungen verfolgt die Reduzierung der täglichen Pendlerströme in Richtung Hauptzentren. Die Anfrage zur Aktivierung eines Monitoring für die Umwelteffekte wurde von der Landesverwaltung angenommen.

Verschiedene Anmerkungen bezüglich der Beschreibung der Ausgangssituation wurden aufgegriffen indem der Text des ELR an mehreren Stellen ergänzt und um die Analyse der Auswirkungen der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit auf die Umwelt erweitert wurde.

Der Forstbereich wurde von der UVP-Kommission positiv bewertet, wobei hingegen die Anmerkungen des Ex-ante-Evaluators als zu negativ beurteilt wurden. Weiters wurde die Forststrategie des ELR als kohärent zur gemeinschaftlichen Forststrategie und zu den Protokollen der Alpenschutzkonvention bewertet.

Die Tatsache, dass Maßnahmen zur Erhaltung von verschiedenen Flächen mit hohem Grad an biologischer Vielfalt, wie z.B. Kastanienhaine oder bestockte Wiesen mit Lärchenbestand, vorgesehen sind, wird begrüsst.

Die umfangreiche Schilderung der Strategie des ELR wird geschätzt. Hingegen wurde die Schwäche der Analyse in Bezug zu den anderen gemeinschaftlichen Instrumenten unterstrichen. In diesem Sinne kann man dagegen anmerken, dass eine gute Komplementarität der operativen Programm des ERF und des ESF sei es hinsichtlich der Methode in der Programmierung und vor allem der Inhalte vorherrscht, welche insgesamt kohärent und synergetisch erscheinen.

Was die Notwendigkeit zur umfangreicheren Schilderung der für die Natura 2000 – Gebiete angewendeten Strategie anbetrifft wird betont, dass diese in den aktuelleren Versionen des ELR weitreichend dargelegt wurde. Was die Notwendigkeit zur Aktivierung eines effizienten Monitoringsystems für die Vogelfauna anbetrifft hat sich die Landesregierung dazu bereiterklärt das System im Rahmen des Projektes MITO zu aktivieren, welches den Entwicklung der Vogelpopulationen in den bearbeiteten Flächen prüft mit dem Ziel der Feststellung des Trends der biologischen Vielfalt auf Landesebene.

Die Forderung einen Anteil der Projektspesen für die Kompensierung von eventuellen negativen Auswirkungen der Maßnahmen der Schwerpunkt 2 zu verwenden scheint schwer umsetzbar; in Anbetracht der Tatsache, dass ein Grossteil der öffentlichen Mittel genau für die Schwerpunkt 2 bestimmt sind, welche am meisten auf die Umwelt und deren Schutz ausgerichtet ist, könne die Befürchtungen in dieser Richtung als vernachlässigbar angesehen werden.

Zum Schluss wurde die Anfrage zur Ausweitung der nichttechnischen Zusammenfassung angenommen und der neue Text wurde in die vorliegende SUP eingefügt.

2. Einführung: Programmaufbau und Verflechtung mit anderen Programmen

A. Kurzdarstellung des Programmes

Das vorliegende Programm hat drei Hauptziele, die sich quer durch alle Maßnahmen ziehen:

- Den Erhalt einer flächendeckenden land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des gesamten Programmgebietes.
- Die Verbesserung der materiellen Situation der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung.
- Den nachhaltigen Umgang mit allen, besonders aber mit den natürlichen Ressourcen des Programmgebietes.

Das erste Ziel hebt sich mit Absicht und notwendiger Weise von einer wirtschaftlichen Nutzung des Gebietes ab. Es ist ganz im Gegenteil die dezidierte Intention des Programms eine Bewirtschaftung auch dort aufrecht zu erhalten, wo sie rein marktwirtschaftlich nicht bestehen könnte. Der Hintergrund dafür ist, dass bestimmte Mindestbewirtschaftungsformen sowohl einen höheren Artenreichtum, eine größere landschaftliche Vielfalt als auch einen besseren Schutz der Naturressourcen (Erosion, Wassereinzug, Schutzwald) garantiert. Ein potentieller Konflikt könnte zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und einem „Wildernesskonzept“ bestehen. Angesichts des erheblichen Anteils an Schutzgebieten im Programmgebiet trifft das lediglich für bestimmte Flächen in landwirtschaftlich begünstigten Tallagen zu. Das Programm trägt diesem Konfliktbereich aber sehr deutlich Rechnung und sieht gerade hier bestimmte Revitalisierungsmaßnahmen entlang künstlicher Oberflächengewässer vor.

Das zweite Hauptziel des Programms ist indirekt ein Wachstums- und Produktivitätsziel. Ein solches Ziel kann nie ohne einen Mindestrückgriff auf Umweltressourcen erfolgreich verfolgt werden. Energieverbrauch, Verkehrsaufkommen und Trinkwasser sind die Hauptressourcen, welche im vorliegenden Programm eine wichtige Rolle spielen. Auf diese Aspekte wird bei der Darstellung der Maßnahmen und den Vorschlägen für das Umweltmonitoring näher eingegangen. Den Stellenwert dieses Zieles kann man aber erst dann richtig einordnen, wenn man die Alternative berücksichtigt. Die Idee des vorliegenden Programmes ist es, die Wertschöpfung in der Landwirtschaft durch die bessere Nutzung der Ressourcen (Zuerwerb und Urlaub auf dem Bauernhof), durch eine wertsteigernde Verarbeitung (Versuche zu hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten) und durch eine dem Wert der Produkte angemessene Vermarktung, zu steigern. Die Alternative wäre – sieht man von einer Aufgabe der Landwirtschaft in der Peripherie ab – eine Intensivierung der Produktion auf den Gunstflächen und eine Einstellung der Produktion auf den Problemflächen. Es ist unmittelbar einsichtig, dass die Strategie des vorliegenden Programmes dieser Alternative ökologisch deutlich überlegen ist.

Das dritte Ziel ist explizit ein Nachhaltigkeitsziel mit einem Schwerpunkt auf die Komponente Umwelt. Sie betrifft besonders die Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft und begünstigt klar eine Extensivierung der Bewirtschaftung. Von dieser Zielsetzung, die sich in diversen Maßnahmen widerspiegelt sind ausschließlich positive Effekte zu erwarten.

Insgesamt gliedert sich das Programm nahtlos in das Landesraumordnungs- und Entwicklungsprogramm ein, das sich explizit einem verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen verpflichtet hat. Dieser Verpflichtung haben auch alle Fachpläne zu folgen, sodass ein politisch wirksames Instrument zur Verfolgung von Umweltzielen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung existiert. An dieser Stelle soll nur am Rande darauf hingewiesen werden, dass der geltende Landesentwicklungs- und –raumordnungsplan sich gerade in Überarbeitung befindet, dass er aber die bisherige Linie im grossen und anzen fortschreiben wird. Der erste Entwurf zeigt aber, dass der Bereich der nachhaltigen Entwicklung einen noch deutlich höheren Stellenwert bekommen wird und dass besonders strategische Interventionslinien noch klarer als bisher definiert werden sollen.

Es ist selbstverständlich, dass in diesem Planungsinstrument auch konfliktträchtige Punkte im Spannungsfeld von wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz der Umwelt behandelt werden müssen (Skipistenplan, Verkehrsplan usw.). Diese Konfliktfelder werden jedoch vom vorliegenden Programm nicht tangiert und wenn wird der Umweltseite eine klare Priorität eingeräumt (z.B. Bei der Verbesserung der Infrastrukturen zur Versorgung mit Trinkwasser oder bei der Sanierung von Oberflächenwässern). Genauer wird auch hier bei den einzelnen Maßnahmen auf dieses Thema eingegangen.

Insgesamt ist das vorliegende Programm ein kohärenter Ausdruck der langjährigen Landespolitik mit einem klaren Umweltschwerpunkt. Quantitativ findet diese Ausrichtung ihren klarsten Ausdruck im geplanten Einsatz der finanziellen Ressourcen, die zu knapp 2/3 auf Maßnahmen konzentriert sind, die dezidiert positive Umweltwirkungen zum Ziel haben. Dass dies kein Freibrief für jedwede Maßnahme sein kann, die im Rahmen des vorliegenden Planes umgesetzt wird, versteht sich von selbst. Das hohe positive Potential des Programmes realisiert sich erst im Zusammenhang mit der sorgfältigen Selektion der zugelassenen Projekte (bei denen die konkreten Umweltbedingungen genauer beurteilbar sind als im Rahmen eines Programmes) und der bestmöglichen Umsetzung der Projekte in die Praxis. Es wird Aufgabe des Monitoringsystems sein die notwendige Hilfestellung zur Realisierung der ökologischen Wertschöpfung zu geben

B. Wirkungen bei der Nichtdurchführung des Programms

Es ist nicht einfach zu beurteilen welche Auswirkungen bei der Nichtdurchführung des vorliegenden Programms zu erwarten wären weil:

- Das Programm sehr gut in die allgemeine Entwicklungsstrategie des Landes Südtirol eingebettet ist. Dadurch werden hohe Synergien erzielt aber es ist schwer zu isolieren welche Effekte ausschließlich dem Programm zugeordnet werden können.
- Das finanzielle Volumen des Programms ist durchaus ansehnlich allerdings ist es gemessen am Volumen des Landeshaushaltes – auch an den einschlägigen Kapiteln dieses Haushaltes – nicht dominierend. Die Wirkung der Durchführung des Programms ist damit eher qualitativ als quantitativ zu sehen.

Die folgenden Punkte sollen illustrieren warum und in welcher Weise ein solcher qualitativer Einfluss zu erwarten ist:

- Durch die klaren strategischen Vorgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes, das gerade mit der zweiten Achse einen klaren Umweltschwerpunkt setzt, werden nicht nur Mittel des Programms auf dieses Ziel fokussiert, sondern auch zusätzliche Ressourcen für diesen Bereich gebunden.
- Durch die Co-Finanzierung durch die EU und den Staat Italien werden Versuche ermutigt, die ohne diesen Impuls nicht oder erst deutlich später in Angriff genommen werden würden. Ein eindrucksvolles Beispiel aus der Vergangenheit sind die Flächenbewirtschaftungsprämien mit der klaren Aufgabe die Bewirtschaftungsintensität zu mindern. Heute sind diese Maßnahmen so weitgehend akzeptiert, dass sie zum lokalen Standard der Landwirtschaftspolitik zählen. Solche Effekte sind auch vom vorliegenden Programm zu erwarten. In besonderer Weise gilt dies für die Achse LEADER.
- Die Programmphilosophie bricht ständische und sektorale Sichtweisen auf und unterstützt eine integrierte Regionalentwicklung.

Obwohl diese qualitativen Wirkungen schwer quantitativ zu belegen sind, darf man sie keineswegs unterschätzen: wenn ein finanziell begrenztes Programm zu einer höheren Qualität bei den „ordentlichen Ausgaben“ eines weit grösseren Haushaltes beiträgt, ist dies einer der wirkungsvollsten Multiplikatoreffekte.

3. Die Umweltsituation im Programmgebiet: Allgemeine Bedingungen und kritische Punkte

In Übereinstimmung mit der Verordnung 1698/2005 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird die aktuelle Situation bezüglich Umwelt und Raumnutzung im Programmgebiet geschildert. Die folgenden Abschnitte sind Zusammenfassungen der jeweiligen Bereiche in der SWOT. Nähere Ausführungen mit Auflistung von Daten können durch Seitenverweise in der SWOT Analyse nachgelesen werden. Zudem liegt ein vollständiges Set von Nachhaltigkeitsindikatoren auf der Ebene der einzelnen Gemeinden vor (CD-ROM), welches die Überprüfung der hier angeführten allgemeinen Ergebnisse ermöglicht.

3.1 Nachteile von landwirtschaftlichen Betrieben

Durch die natürlichen Gegebenheiten hervorgerufene kritischen Punkt für landwirtschaftliche Betriebe werden in der SWOT-Analyse auf den Seiten 19 ff. näher behandelt. Ein zentraler Aspekt ist die weite Ausdehnung des Gebirges im Programmgebiet. Die klimatischen Bedingungen sind von kontinentaler-alpiner Natur, mit Niederschlägen vorwiegend im Sommer. In den Talgebieten erlauben Schwemmböden eine hochwertige landwirtschaftliche Bewirtschaftung, während in höheren Lagen die Böden (bedingt durch geringe Fruchtbarkeit und felsigen Untergrund) Anbaumöglichkeiten und Ertrag der Landwirtschaft deutlich einschränken. Bedingt durch diese Gegebenheiten legen die landwirtschaftlichen Betriebe im Gebirge den wirtschaftlichen Schwerpunkt auf Viehzucht, während die Betriebe in den Tallagen sich auf Obst- und Gemüseproduktion konzentrieren. Folglich sind die Betriebe in höheren La-

gen in einer deutlich problematischeren Situation und sie sind erheblich in der Diversifikation der landwirtschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt. Dennoch spielen gerade diese Betriebe für die gesamte Flächenverantwortung der Landwirtschaft eine entscheidende Rolle.

Die Nachteile aus den natürlichen Gegebenheiten können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen im Gebirge unterliegen spezifischen ökologischen Grenzen die die Ertragsmöglichkeiten der Landwirtschaft stark einschränken und sensibel auf eine Vielzahl von Faktoren reagieren.
- Von den Landwirten wird eine hohe Kenntnis von traditionellen Anbaumethoden sowie ein hoher Arbeitseinsatz abverlangt.
- Die in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte müssen hochwertige Lebensmittel mit komplexen Arbeitsmethoden produzieren und gleichzeitig den Schutz der Umwelt und des Landschaftsbild gewährleisten.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden muss eine ökologisch nachhaltige Landwirtschaft die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Eine adäquate Besiedelung des Alpen Raums als Grundvoraussetzung für die Erhaltung des traditionellen Landschaftsbildes insbesondere im Hinblick auf lokale Kultur und Erholungsangeboten. Zumindest gleichwertig ist die Bedeutung der Besiedelung und der Bewirtschaftung für die Erhaltung der Biodiversität und des Schutzes vor Naturgefahren.
- Die Bewahrung der Fruchtbarkeit und der Struktur der Gebirgsböden.
- Die Beibehaltung der traditionellen Viehrassen und lokalen Ökotypen als bedeutende genetische Ressourcen des Alpenraums.
- Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Form von Familienbetrieben.

Die beiden ökologischen Probleme, die von dieser Bewirtschaftung ausgehen können ist eine zu intensive Bewirtschaftung der Flächen sowie eine strukturelle Verarmung der Landschaft. Dazu muss man festhalten, dass dem ersten Problem durch einen für die Förderung relevanten Höchstwert für die GVE's/ha gezielt gegengesteuert wird. Der zweite Problembereich ist durch das Programm insofern nicht tangiert, als es keine neuen Erschließungen nur in sehr engem Rahmen vorsieht.

Andererseits ist absehbar, dass ohne die Umsetzung des vorliegenden Programmes einerseits Intensivierungen platzgreifen würden (anstelle der nachhaltigen Bewirtschaftungsformen) und andererseits Flächen aufgelassen werden würden. Die problematischen Folgen des ersten Prozesses sind offensichtlich aber auch das Auflassen von Flächen würde tendenziell zu einer Reduktion der Biodiversität im Programmgebiet führen.

3.2 Generelle Darstellung der Biodiversität mit Schwerpunkt auf Land- und Forstwirtschaft sowie Natura 2000

Die Darstellung der Biodiversität im Programmgebiet mit besonderem Bezug auf Land- und Forstwirtschaft sowie die Umsetzung der Richtlinie Natura 2000 befindet sich in der SWOT Analyse auf den Seiten 33-37.

Das Programm unterstreicht die Flächenverantwortung der Land- und Forstwirtschaft, die mit 56 % der Gesamtfläche sehr dominant ist. Berücksichtigt man, dass es sich bei einem guten Teil des Restgebietes um „unproduktive Flächen“, also um Gletscher, Felshalden u.Ä. handelt, wird diese Dominanz weiter unterstrichen. Auch der Anteil der naturnahen Flächen ist mit 41,9 % relativ hoch. Dieser hohen Verantwortung für das Naturerbe wird durch einem hohen Anteil von Schutzgebieten unterschiedlicher Ebene Rechnung getragen. Mit Anteil von 40 % der Gesamtfläche, die landschaftlichen Schutzkategorien zuordenbar sind, ist der Anteil der Schutzgebiete beeindruckend, auch wenn sich diese Gebiete nicht homogen über die ganze Fläche der Provinz erstreckend. Besonders in den intensiv genutzten Tallagen spiegelt sich die Nutzungskonkurrenz in einem eher bescheidenen Anteil von unter Schutz gestellten Flächen.

Der Kern der Analysen lässt sich in den folgenden vier Punkten zusammenfassen:

Naturnahe landwirtschaftliche Nutzflächen

Die naturnahen landwirtschaftlichen Nutzflächen, von denen viele in den letzten Jahrzehnten in den Gunstlagen eliminiert wurden, befinden sich heute in höheren Gebirgslagen. Die Beibehaltung dieser Nutzflächen und die Bewahrung von Lebensräumen kann durch die Anwendung von traditionellen und nachhaltigen Anbaumethoden erfolgen. Diese Bewirtschaftungsformen zu erhalten bemüht sich das vorliegende Programm durch dezidierte Maßnahmen und durch einen entsprechenden Mitteleinsatz.

Präsenz von Schutzgebieten Natura 2000

Von den insgesamt 45 Schutzgebieten in der Provinz Bozen festgelegt in Anhang I der Habitatrichtlinie ist ein bedeutender Anteil (circa ein Drittel) für die Verwendung als landwirtschaftliche Nutzfläche bestimmt. Es handelt sich dabei um die im vorhergehenden Punkt festgelegten naturnahen Lebensräume. Gegenwärtig werden innerhalb der lokalen Natura 2000 Gebiete mehr als 1000 Hektar von hochwertigen Naturzonen durch die Förderung von nachhaltigen Anbaumethoden erhalten. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil es diejenigen Lebensräume sind, die einem bestimmten humanen Nutzungsdruck unterliegen. Durch die Ausgleichszahlungen für eine naturnahe Bewirtschaftung wird dieser Druck gemindert und andererseits klar dokumentiert, dass der Schutz dieser Habitate ein wesentliches gesellschaftliches Anliegen ist.

Umsetzungsstand der Richtlinie Natura 2000

Mit dem Dekret des Landeshauptmanns vom 26. Oktober 2001, nr. 61, sind offiziell 40 Gebiete gemäß der FFH Richtlinie identifiziert worden. In diesen Gebieten werden Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung geschützt, unter anderem mit einer Verfügung mit der jedes Projekt und jeder Aktionsplan innerhalb eines Natura-2000 Gebietes einer Wirksamkeitsstudie unterzogen werden muss um die Kohärenz der vorgesehenen Maßnahmen mit den Zielen des Umweltschutzes zu prüfen. In einem Zyklus von sechs Jahren wird eine neue Erhebung durchgeführt, um die Entwicklung der Gebiete verfolgen und die Effektivität der Maßnahmen bewerten zu können. Dieser bewusste Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist ein wichtiger Baustein in einem langfristigen Schutzkonzept.

Gefahrenpotential für Umwelt und Landschaftsbild

Das Artensterben geht auch am Programmgebiet nicht spurlos vorbei, von den nachgewiesenen Arten gelten 59% als unproblematisch, 20% als potentiell bedroht, 6 % als stark bedroht, 3 % als vom Aussterben bedroht und 3% als bereits ausgestorben. Die anhaltende Verringerung der lebenden Tierarten, die Abnahme von Biodiversität und Elementen des Landschaftsbilds lassen sich im Wesentlichen auf zwei Phänomene zurückführen:

- Die Zerstörung der noch existierenden Biotope durch kulturelle Umwidmung oder Trockenlegung der Feuchtgebiete.
- Die Anwendung von intensiven Anbaumethoden mit Düngung und der häufigen Mähe von Wiesen etc. (siehe Seite 33 f.)

Im zweiten Teil der Analyse zur Biodiversität (auf Seiten 36-37) werden der Zustand der Wälder sowie die Entwicklung der Artenvielfalt von Vögeln näher untersucht.

Es wird dargelegt, dass von der gesamten bewaldeten Oberfläche des Programmgebiets (311.000 ha) ca. 35% als naturnahe oder natürlich (unter Verwendung von sehr konservativen Maßstäben) zu bezeichnen sind. Der Großteil der Wälder (41%) wird als „leicht modifizierter Wald“ eingestuft. Etwas weniger als ein Viertel der Wälder (22%) muss als stark modifiziert oder künstlich klassifiziert werden. Somit kann der Grad der Natürlichkeit des Waldes in der Provinz Bozen, verglichen mit anderen Gebieten mit vergleichbarer Siedlungsdichte als stark ausgeprägt bezeichnet werden.

Die Situation der Biodiversität mit Bezug auf Vogelarten verzeichnet auf nationaler Ebene eine starke Verschlechterung, in der Provinz Bozen wird dagegen eine leichte Verbesserung konstatiert, auch wenn diese nach Lebensräumen recht unterschiedlich ist. In den Obst- und Weingärten haben sich Vogelarten und Anzahl der Vögel gut entwickelt (siehe Seite 34) bedingt durch Änderungen in Anbaumethoden und geringere Verwendung von giftigen Substanzen. Auf Ackerböden hingegen hat der zunehmende Einsatz von Insektiziden und Herbiziden sowie die Mechanisierung der Bewirtschaftung die Nistung fast unmöglich gemacht. Auch auf Wiesenböden verursacht die frühe Aberntung die Zerstörung von Nestern am Boden. Somit sind die Vogelarten sowohl in der Nähe von Ackerböden wie auch von Wiesenböden – ganz besonders die Bodenbrüter - beträchtlich zurück gegangen. Eine potentielle Ge-

fahr wird durch die Installation von Hagelnetzen gesehen, die bisherige Lebensräume für einige Vogelarten unbrauchbar machen könnten.

Ein geeignetes Monitoring bei den Bewirtschaftungsprämien bezüglich der Eignung der Bewirtschaftungsform für den Schutz von Bodenbrütern (Zahl und Zeitpunkt des Futterschnittes) könnten die Grundlage für die Optimierung der Maßnahmen in Bezug auf diese bedrohten Vogelarten aus der Sicht der Ex-Ante-Evaluatoren, bilden.

3.3 Wasser: Qualität, Quantität und Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Die Angaben zu Wasserqualität, -quantität sowie der juristischen Basis gegen Verschmutzung durch Nitrate aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung befinden sich auf den Seiten 37-38. der SWOT Analyse.

Die Erhebung der Konzentration von Nitraten in Gewässern zwischen 1992 und 2003 hat aufgezeigt dass im Programmgebiet folgende Gewässer nicht vorkommen:

- Oberflächengewässer für die Versorgung mit Trinkwasser mit Nitratgehalt über 50 mg/l
- Unterirdische Gewässer mit Nitratgehalt von über 50 mg/l
- Einzugsgebiet von Süßwasser mit Eutrophierung durch Landwirtschaft

Es gibt somit in der gesamten Provinz Bozen keine Zone die durch Verunreinigung der Trinkgewässer von Nitraten aus der Landwirtschaft (gemäß Artikel 19 des Dekrets 152/99) bedroht wird. Dies geht teilweise auch auf Bewirtschaftungskonzepten in der Landwirtschaft zu rück, die einen geringeren Nitratintrag bewirken. Solche Maßnahmen wurden zu einem erheblichen Teil durch Gemeinschaftsprogramme mitfinanziert. Im vorliegenden Programm wirken die Bewirtschaftungsprämien in diese Richtung. Die Evaluatoren halten es auch für wahrscheinlich, dass die Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen in der Berglandwirtschaft in diese Richtung wirken, weile viele Belastungen nicht durch bewusste Übernutzung sondern durch inkompetenten Umgang mit Gülle, Jauche und Mist verursacht werden.

In der Provinz Bozen ist die Wasserversorgung durch über 1500 Aquädukte gewährleistet, von denen 548 (jene die die 116 Gemeinden versorgen) öffentlich sind, während 983 privat aber von öffentlichem Interesse sind. Die öffentlichen Aquädukte und jene von öffentlichem Interesse decken 95,1% des Bedarfs an Trinkwasser, während 4,9% der Bevölkerung über ein privates Aquädukt verfügt. Das Wasser der Aquädukte stammt zu 61,5% aus Quellen, zu 38% aus Brunnen und zu 0,5% aus aufbereiteten Oberflächengewässern.

Die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen hat mit dem Beschluss vom 05.04.1993 einen Interventionsplan für den Schutz der Oberflächengewässer und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung festgesetzt. Dabei sind insbesondere spezifische Kriterien für die Lagerung und Verteilung der Düngemittel festgesetzt worden.

Wenn die Qualität des Wassers als befriedigend eingestuft werden kann, so ist der quantitative Aspekt innerhalb des Programmgebietes und je nach Jahreszeit sehr unterschiedlich zu beurteilen. In einem Großteil des Programmgebietes gibt es keine oder nur geringe Probleme mit der Versorgung, andere sind durchaus problematisch (z.B. Ritten, Vinschgau). Dies trifft die verschiedensten Nutzungen vom Trinkwasser über die Landwirtschaft bis zur künstlichen Beschneigung. Aus diesem Grund ist es schwierig das Programm als ganzes zu beurteilen; die konkrete Bewertung muss auf die Phase der Projektgenehmigung – bei der eine geographische Verortung des Programmes stattfindet – verschoben werden.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich das Programm in dieser Hinsicht zur Einführung von Technologien verpflichtet, die zu einem sparsameren Umgang mit den Wasserressourcen führen sollen. (Seite 36).

3.4 Luftverschmutzung und Klimawandel mit Bezug auf Landwirtschaft

Nähere Details und Daten zu Luftverschmutzung und zum Klimawandel befinden sich auf den Seiten 46-51 . der SWOT Analyse. Im ersten Teil (46-48) werden dort einige Projekte erörtert anhand derer die Absorptionskapazität der lokalen Forstgebiete bezüglich Emission von CO₂ untersucht wird. Im Folgenden werden diese Projekte kurz vorgestellt:

Waldschadeninventur:

Das Nationale Forstinventar ist ein Erhebungsinstrument um die aktuelle Situation des Waldbestandes zu erfassen und regelmäßig zu aktualisieren. Zur Zeit sind die Erhebungen der zweiten nationalen Waldschadensinventur (INFC) durch das Amt für Forstplanung im Gange. Die ersten Resultate werden voraussichtlich 2007 veröffentlicht.

Monitoring der Ökosysteme im Forstbereich:

In enger Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Trient sind im Jahre 1992 vier „Langzeitversuchsflächen“ ausgewiesen worden, von denen zwei in der Provinz Bozen liegen: Eine im Subalpinen Fichtenwald („Piceetum subalpinum“) auf der Hochebene von Ritten (auf 1730m Höhe) und eine im Eichenmischwald („Quercetum pubescentis“) in Montiggli (auf 6000m Höhe). Die Ziele sind die folgenden:

- Aufschluss über die Auswirkungen von Stressfaktoren (insbesondere Umweltbelastungsformen) bzw. von Veränderungen im klimatischen Bereich sowie im Nährstoff- und Energiehaushalt auf die Waldökosysteme.
- Erfassung der normalen Parameter in Waldökosystemen, auch durch die Bioindikation, zwecks Ableitung von waldbaulichen Maßnahmen zur Erhaltung des natürlichen Gleichgewichtes und Nachhaltigkeitsvermögens.

Advektionsexperiment ADVEX 2005 Ritten

Im Jahr 2005 fand auf dem Versuchsfeld „Ritten-Grünwald“ eines der weltweit aufwändigsten Forschungsvorhaben statt um zu untersuchen, wie lange die natürlichen Kohlenstoff-Speicher - vor allem Waldökosysteme – noch imstande sind, Kohlendioxyd aus der Atmosphäre aufzunehmen. Hier, so wie auf weiteren 250 Messanlagen des weltweiten Messnetzes FLUXNET, werden von der Abteilung Forstwirtschaft und der Landesagentur für Umwelt seit 1997 die Kohlendioxyd-, Wasserdampf- und Energieflüsse zwischen Atmosphäre und Waldökosystem nach dem Verfahren der Turbulenzkorrelation (*eddy correlation*) gemessen.

CARBOEUROFLUX-Programme:

Die Versuchsfläche Grünwald am Rittner Horn ist zugleich Bestandteil des CARBOEUROFLUX-Programmes (5. Rahmenprogramm der EU - Energy and Sustainable Development) und des weltweiten FLUXNET-Messnetzes (Integrating Worldwide CO₂ -Flux Measurements) sowie des I.G.B.P. (International Geosphere and Biosphere Programme).

Die in Grünwald eingerichtete Messanlage ermöglicht mittels der Technik der Turbulenzkorrelation (*eddy covariance* oder *eddy correlation*) den "Atem des Waldes", d.h. den Gasaustausch von Kohlendioxyd und Wasserdampf zwischen Atmosphäre und Waldökosystem, zu ermitteln.

Im Jahr 1999 konnte somit auf Grund der umfassenden Untersuchungen erstmals eine Bilanz für den hiesigen Fichtenbestand gezogen werden:

- die Bruttoprimärproduktion des Waldökosystem betrug 860g Kohlenstoff pro m² und Jahr;
- die Gesamtatmung (Respiration) betrug 505 g C / m² und Jahr.
- Aus der Differenz ergibt sich ein positiver Saldo von 355 ± 75g C / m² und Jahr.

Daraus kann gefolgert werden, dass durch Photosynthese und Assimilation im Jahr 1999 3,55 Tonnen Kohlenstoff pro Hektar als Biomassen im Boden und im Bestand (Holz!) gespeichert und der Atmosphäre entzogen wurden. Wichtiger als die Bindung im Bestand, die irgend wann ihre natürliche Grenze erreicht ist aber vermutlich die Möglichkeit der Holzproduktion für die energetische Nutzung, weil damit ein CO₂-neutrale Energieversorgung langfristig möglich wird.

Im zweiten Teil der Analyse (Seiten 48-51) zu Luftverschmutzung und Klimawandel wird die Entwicklung der Emissionen näher erörtert um die Luftqualität bewerten zu können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang ist der Luftreinhalteplan der Autonomen Provinz Bozen, der abgeleitet von den europäischen und den nationalen Normen das Instrument für Interventionen im Lufbereich darstellt.

Als Grundlage für gegebenenfalls notwendige Maßnahmen dienen die Ergebnisse von 10 festen Messstationen die Schadstoffe erheben und die Werte kontinuierlich aktualisiert werden. Hier die Hauptergebnisse zu den wichtigsten Schadstoffarten:

Schwefeldioxyd (SO₂)

Von 1997 bis 2000 wurde eine Verringerung der Abgase um 18% verzeichnet, in erster Linie bedingt durch den Rückgang von Verbrennung im Dienstleistungsbereich (-26%) und in den Straßentransporten (-36%). Dank des kontinuierlichen Rückgangs stellen die Abgase aus diesem Bereich kein ernsthaftes Problem dar.

Kohlenmonoxid (CO)

Von 1997 bis 2000 wurde eine Verringerung der Abgase um 13% verzeichnet, vorwiegend durch den Rückgang in den Straßentransporten (-26%) und der Verbrennung in der Industrie (-48%). Die vorgeschriebenen Höchstwerte wurden nicht überschritten.

Stickoxid (NO₂)

Der durch die Umweltbehörde vorgeschriebene Höchstwert für den Schutz der Vegetation liegt bei 30 mg/m³ als jährlicher Durchschnittswert. Dieser Wert wurde in größeren bewohnten Gebieten überschritten. Von 1997 bis 2000 wurde eine Reduktion der Abgase von 9% verzeichnet, wiederum bedingt durch den Rückgang der Abgase bei Straßentransporten (-9%) und bei Produktionsprozessen. Die Konzentration in der Atmosphäre ist nach wie vor hoch.

Ozon (O₃)

Jedes Jahr wird im Bozner Becken und in den angrenzenden Hochebenen die Warnstufe von 180 mg/m³ überschritten, wobei mitunter auch der tägliche Höchstwert über 8 Stunden von 120 mg/m³ überschritten wird. Für die Seitentäler des Programmgebiets ist das Phänomen von geringerer Bedeutung. Rund 20% des Territoriums sind von Ozonwerten betroffen, die als schädlich zu erachten sind.

Schwebstaub (PM₁₀)

Die größte Zufuhr von PM₁₀ stammt aus den Straßentransporten (57% im Jahr 2000), gefolgt von Produktionsprozessen (13%) und der Industrie (9%). Die Messung erfolgt erst seit einigen Jahren, die Entwicklung wird als abnehmend betrachtet. Ein nicht unbeträchtlicher Teil geht zudem auf großräumige Luftverfrachtungen aus Gebieten außerhalb des Programmgebietes zurück und ist daher durch das vorliegende Programm weder positiv noch negativ zu beeinflussen. Die Effekte des vorliegenden Programmes auf die Luftqualität können insgesamt als gering eingestuft werden. Das Hauptproblem der Luftbelastung ist der Verkehr, der durch das Programm tendenziell etwas aber nicht signifikant erhöht wird. Eine Verbesserung der Situation ist ebenfalls nicht durch Maßnahmen des vorliegenden Programms zu erwarten, weil diese nur durch eine Wende in der Europäischen Transport- und Energiepolitik zu erwarten wäre.

Treibhausgase

Im Jahr 2000 wurde eine Erhöhung von Kohlendioxid um 5% festgestellt, bedingt durch höhere Emissionen bei Straßentransporten (+11%) und durch die Behandlung und Verwertung von Abfällen (+23%). Im Laufe derselben Periode wurde ein Anstieg von Metangasen um 5% verzeichnet, verursacht in erster Linie durch den Anstieg der Abgase von gasförmigen Brennstoffen (+17%).

3.5 Bodenqualität

Genaue Angaben über die Bodenqualität und die hydrogeologischen Risiken werden auf den Seiten 42-46 der SWOT-Analyse gemacht. Es wird unterstrichen, dass die Beratung für die Landwirte in gebirgigen Gebieten bezüglich des korrekten Einsatzes von hofeigenem Dünger zu einer Verringerung des Düngerverbrauchs und einer Steigerung der Qualität geführt hat. Über die Landwirtschaft hinaus üben die Freizeit- und Erholungsindustrie eine erhebliche Belastung auf den Boden aus vor allem über die Errichtung von Beherbergungsbetrieben und Sportanlagen. Ein weiterer in diesem Zusammenhang zu erwähnender Faktor sind die forstlichen und landwirtschaftlichen Wege. Zur Zeit sind die wichtigsten Gründe für die Entwicklung der Landschaft ausgedrückt über Murenereignisse der Frostbruch, die Neigung, die hydrogeologischen Faktoren Erosion durch Wassereinwirkung und schlussendlich der menschliche Einfluss, wenn auch kontrolliert, muss den modernen Entwicklungsanforderungen Platz machen. Bis zum Jänner 2005 wurden insgesamt 1450 Muren gezählt, wovon 606 eine Fläche von mehr als einem ha betreffen, 94 „DGPV“-Gebiete (tiefe gravitative Verformungen) ausgewiesen und ausgedehnte Flächen mit Geröllmuren erhoben, in denen verbreitete, oberflächliche Hangbewegungen auftreten. Die Gesamtfläche an Muren entspricht 452,5 km² (6,1% des Territoriums).

3.6 Produktion von Bioenergie

Die Produktion von Bioenergie in der Form von Biomasse wird auf der Seite 51 der SWOT Analyse dargelegt. Die zur Zeit in der Provinz Bozen von Sägewerken und industrieller Zweitverarbeitung produzierte Biomasse beläuft sich auf ca. 790.000 Srm. Rund 35% der produzierten Biomasse wird in Fernheizwerken verbrannt.

Nach einer im Mai 2005 durchgeführten Erhebung wurden in der Wintersaison 2004/2005 in den 30 Südtiroler Fernheizwerken 515.500 Srm an Biomasse verbrannt, was einem Umfang an 240 Millionen von KWh gleich kommt. Rund 120.000 Srm stammen aus den Wäldern der Provinz Bozen. Der aus dem Ausland importierte Anteil der verwendeten Biomasse beläuft sich auf 20%, was einem Absolutbetrag von 105.000 Srm entspricht. Das ausdifferenzierte Netz an Fernheizwerken hat durch die Verwertung erneuerbarer Energieträger mit entsprechende CO₂-Neutralität stark zur Entlastung der Luft beigetragen. In einzelnen Maßnahmen des vorliegenden Programms wird speziell auf den Ausbau dieser natürlichen Ressource Bezug genommen.

Das Programm sieht speziell Maßnahmen zur Produktion von Biogas vor. Dies ist von besonderem Interesse, weil eine sehr rezente Studie für Deutschland zeigt, dass dieser Energieträger einen nicht unbeträchtlichen Teil der Energieversorgung übernehmen könnte. Sowohl kleine Anlagen für die Versorgung von Einzelbetrieben als auch größere Anlagen für die Einspeisung in das Erdgasnetz sind technisch reif und wirtschaftlich interessant. Diese Maßnahme ist allerdings nicht nur unter dem Aspekt der Energieversorgung sondern auch unter dem der Luftreinhaltung (geringere Emission von Methangas aus der Landwirtschaft) sowie des Wasserschutzes (bessere Aufnahme der Nährstoffe bei Ausbringung der vergorenen Gülle) von hohem Interesse.

3.7 Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Angaben zur Verwendung von Pestiziden, Düngemitteln und Insektiziden finden sich auf den Seiten 38-39 der SWOT Analyse. Dort wird zuerst auf chemische Düngemittel eingegangen, deren Gebrauch seit 1994 kontinuierlich abgenommen hat und sich nun auf einem Wert von 250.000 Zentnern pro Jahr belaufen. Dies lässt darauf schließen dass die Anwendung der Maßnahmen zu Umwelt und Landwirtschaft der Verordnung CEE 2078/92 eine messbare Verringerung des Düngemittleinsatzes bewirkt haben.

Die Daten zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft können durch ihren Gebrauch in den Anbaumethoden erklärt werden. Fungizide werden vorwiegend in der Obstwirtschaft eingesetzt um qualitativ hochwertige Produkte herzustellen und ihr Einsatz beläuft sich auf durchschnittlich 7 kg/ha. Der Einsatz von Insektiziden kann stark variieren, im Durchschnitt kann mit einer Menge von 8 kg/ha in der Obstwirtschaft gerechnet werden.

3.8 Biologische Landwirtschaft und Tierschutz

Daten und Angaben zur Entwicklung der Biologischen Landwirtschaft und zur Ausgestaltung der Gesetzgebung bezüglich Tierschutz finden sich auf den Seiten 39-40 der SWOT Analyse. Als im Jahre 1994 zum ersten Mal Prämien gemäß der Verordnung 2078 vergeben wurden gab es ca. 60 Betriebe unter biologischem Anbau mit einer Fläche von ca. 200 Hektar. Die erhöhte Nachfrage nach biologischen Produkten und auch die Möglichkeit Förderungen zu erhalten haben eine Steigerung der Betriebe auf 418 mit einer nach biologisch bearbeiteten Oberfläche von 2.500 Ha bewirkt.

Bedingt durch gemeinschaftliche und lokale Gesetzgebung sind präzise Vorschriften für die Haltung der folgenden Tierarten erlassen worden:

- Rinder
- Schafe/Ziegen
- Schweine
- Pferde

Diese kommen insgesamt der artgerechten Haltung dieser Arten zugute

3.9 Ausdehnung des geschützten Waldes und des Schutzwaldes, Waldflächen mit hohem/mittlerem Brandrisiko, Veränderung der Waldfläche pro Jahr

Der Abschnitt mit Details zu Waldflächen befindet sich auf den Seiten 51-52 der SWOT-Analyse. Eine spezifische Angabe der Flächen mit Bezug auf Schutzwald und geschützten Wald erübrigt sich für das Programmgebiet, da

praktisch 100% des Waldes in Steillagen zu finden ist und somit eine Schutzfunktion (gegen Muren, Lawinen etc.) innehat. Auch ist die Holzentnahme für den gesamten Waldbereich einheitlich reglementiert, spezifische Wirtschaftswälder existieren praktisch nicht.

Der Anteil der Schadensfälle (Bäume in den Kategorien 1 bis 4 des Waldschadensinventars) von 1984 bis 2005 bei 20 bis 22% liegt. Einerseits ist dies zurückzuführen auf traditionelle Ursachen wie Parasitenbefall, Pilzinfektion, mechanische Schäden etc. Andererseits ist der Wald in zunehmendem Maße Opfer von modernen Klima-Phänomenen wie Treibhauseffekt, Globale Erwärmung und Klimawandel.

In Bezug auf das Brandrisiko kann das Programmgebiet als eine Zone mit geringem Risiko eingestuft werden. Von 1977 bis 1995 wurden 20 Brände verzeichnet die sich auf einer Waldfläche von 30 Hektar ausgebreitet haben. Somit beläuft sich die pro Brand in Mitleidenschaft gezogene Fläche auf 1,5 Hektar.

4. Zielsetzungen für den Umweltschutz

Das vorliegende Kapitel will, über die Anerkennung der auf den verschiedenen das Programm betreffenden Ebenen der governance festgelegten Hauptumweltschutzziele das normative Umfeld aus umweltrelevanter Perspektive rekonstruieren, in welchem das Programm umgesetzt wird und die Identifizierung von eventuellen Synergien und/oder Konflikten gegenüber der Erreichung der Umweltziele ermöglichen.

4.1 Umweltschutzziele auf gemeinschaftlicher Ebene

Auf europäischer Ebene stellt das **“Sechste Aktionsprogramm für die Umwelt”**¹ den Hauptbezugspunkt im Umweltbereich dar, welches die allgemeinen zu verfolgenden Ziele und prioritären Aktionen der Umweltpolitik der Europäischen Union für den Zeitraum 2002-2010 festlegt. Das Programm konzentriert die Aufmerksamkeit auf vier thematische Gebiete:

- Klimawandel, wobei die Notwendigkeit zur Verfolgung des gemeinschaftlichen Zieles zur Reduktion der Emissionen von 8% innerhalb von 2008-2012 im Sinne des Kyotoprotokolls bekräftigt und die Notwendigkeit an strukturellen Änderungen unterstrichen wird, im Speziellen in den Sektoren des Transportes und der Energie sowie einer verstärkten Anstrengung in Richtung Effizienz und Energieeinsparung;
- Natur und Biodiversität, mit der Erwartung der vollen Aktivierung des Natur 2000 – Netzwerkes und eines verbesserten Schutzes der Landschaft und der ländlichen Gebiete über die Agrar- und Regionalpolitik;
- Umwelt und Gesundheit, indem die Notwendigkeit eines holistischen Ansatzes unterstrichen wird, welcher den von der Verschmutzung ausgehenden Risiken für die Gesundheit vorbeugt und sie einschränkt, im Besonderen über die Eindämmung der von chemischen Substanzen und von Pestiziden ausgehenden Risiken und über den Schutz der Wasserqualität Dank der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/CE;
- Nachhaltiger Einsatz der natürlichen Ressourcen und der Abfälle, indem die Notwendigkeit zur weiteren Förderung des Recyclings und der Abfallvermeidung und die effiziente Nutzung der Ressourcen bekräftigt wird.

Angaben zu den zu verfolgenden Umweltzielen wurden weiters in der **Mitteilung der Kommission über die Strategie zur nachhaltigen Entwicklung**² gemacht, welche in der nachhaltigen Entwicklung ein weltweites Ziel sieht und die wichtigsten Interventionsthematiken zur deren Umsetzung vorgibt. Diese werden gemeinsam mit den Inhalten des sechsten Aktionsprogramms für die Umwelt, und vom Europäischen **Rat von Göteborg** vom 15. und 16. Juni 2001 aufgegriffen, welcher die Umweltkomponente in die Lissaboner Strategie integriert und folgende Prioritäten für die Umwelt festlegt:

- Kampf gegen den Klimawandel durch die Wiederbestätigung der Verpflichtung zur Erfüllung der Kyotoziele und des Zieles eines gewissen Anteiles an Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen am Elektrizitätsbruttokonsum innerhalb von 2010 (gleich 22% gemeinschaftlicher Ebene), wie in der Richtlinie über die erneuerbaren Energiequellen festgelegt;
- die Nachhaltigkeit der Transporte garantieren über die völlige Internalisierung der Sozial- und Umweltkosten;
- die Gefahren für die öffentliche Gesundheit in Angriff nehmen mit besonderem Augenmerk auf die Qualität der Lebensmittel und die Verwendung von chemischen Substanzen;
- die natürlichen Ressourcen in verantwortungsvoller Art und Weise bewirtschaften, indem die Beziehung zwischen Wirtschaftswachstum, Verbrauch an natürlichen Ressourcen und Erzeugung von Abfällen verändert wird.

Zusätzliche und genauere Angaben sind in den zahlreichen Richtlinien enthalten, welche die verschiedenen Umweltbereiche regeln; nachfolgend werden die wichtigsten angeführt. Im Bereich Wasserressourcen legt die Rahmenrichtlinie 2000/60/CE fest, dass innerhalb 2015 das oberflächliche und unterirdische Wasser mindestens den Qualitätsstandard gut erreichen muss. Im Bereich der Luft legen zahlreiche Richtlinien³ angemessene Grenzwerte für die

¹ Ambiente 2010: il nostro futuro, la nostra scelta (2001)

² “Sviluppo sostenibile in Europa per un mondo migliore: strategia dell’Unione europea per lo sviluppo sostenibile” del 15 maggio 2001

³ Direttiva 96/62/EC, direttiva 99/30/EC, direttiva 2000/69/CE, direttiva 2002/3/CE, direttiva 2004/107/CE.

die Hauptverursacher der Luftverschmutzung fest. Was den Bereich des Energieverbrauchs betrifft regelt die Richtlinie 2001/77/CE von 27. September 2001 Richtziele für die Produktion von Elektroenergie aus erneuerbaren Energiequellen fest, welche im Jahr 2010 22% des Gesamtverbrauchs an Elektroenergie auf EU-Ebene und 25% des Verbrauchs in Italien erreichen sollte. Im Bereich Biodiversität bestimmt die Konvention über die biologische Diversität von Rio de Janeiro, dass innerhalb von 2010 mindestens 10% jeder ökologischen Region auf der Erde geschützt sein muss.

4.2 Ziele des Umweltschutzes in den nationalen Strategie-dokumenten

Der nationale Strategieplan für die ländliche Entwicklung vom 20.12.2006 identifiziert allgemeine Umweltziele, wobei die Regionalpolitik im Zeitraum 2007-2013 beitragen muss diese zu erreichen (pag. 28 ff.).

- Reduktion der negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt durch die Verbreitung umweltfreundlicherer Bewirtschaftungstechniken und durch eine Reduktion der Intensivierungstendenzen in der Landwirtschaft.
- Mindern der negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt und die Landschaft durch die Erhöhung der Kapazität der Flächen CO₂ zu binden, die Verbreitung autochtoner Arten bei der Aufforstung und Maßnahmen zum Schutz des Bodens sowie der Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Wahrnehmung ihrer Flächenverantwortung.
- Die Nutzung des Potentials der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Erhaltung der Landschaft und der Umwelt. Dies soll durch die Verbreitung von umweltverträglichen Bewirtschaftungsformen, durch den Schutz der genetischen Ressourcen, den Schutz der Landschaft, die Reduktion der Landschaftszerschneidung sowie durch die Vermeidung von Maßnahmen, welche die Landschaftsstruktur reduzieren.

Die Maßnahmen decken einen wichtigen Teilaspekt der europäischen Vorgaben ab und werden in vollem Umfang auch im vorliegenden Programm aufgenommen.

4.3 Umweltzielsetzungen auf lokaler Ebene

Die in den Europäischen und den nationalen Dokumenten enthaltenen Vorgaben werden vollinhaltlich und überwiegend in sehr viel operationeller Form in diversen Planungsdokumenten der autonomen Provinz Bozen aufgenommen. Die wichtigste Quelle dafür ist der Landesraumordnungs- und Entwicklungsplan, welcher sich umfassend zu einer nachhaltigen Entwicklung des Landes, den sorgsamem Umgang mit den natürlichen Ressourcen und zu einer flächendeckenden Nutzung des gesamten Gebietes der Autonomen Provinz Bozen bekennt.

In sehr viel detaillierterer Form findet man diese Ziele in den einschlägigen Fachplänen, wie den Landschaftsplan, den Management Vorgaben für die Natura 2000 Gebiete, dem Energieplan, dem Landesverkehrsplan, dem Bergbauplan oder den Skipistenplan.

Soweit die Zielsetzungen dieser Planungsdokumente für das vorliegende Programm relevant sind, wurden sie in das Programmplanungsdokument integriert. Entscheidend das klare Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung und dessen Operationalisierung entlang den vier strategischen Achsen des Programms.

5. Methoden und Instrumente zur Festlegung der bedeutenden Umweltfragen, zur Beschreibung der Umweltindikatoren und der möglichen Auswirkungen

Im vorliegenden Kapitel sind die Methoden bezüglich der Ermittlung der bedeutenden Umweltfragen und der Erhebung und Analyse der Umweltdaten aufgeführt. Außerdem ist die zur Ermittlung der möglichen gewichtigen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Umsetzung des Programms angewendete Methode aufgeführt. Schließlich wird auf die angetroffenen wesentlichen Schwierigkeiten und ungewissen Faktoren der erfolgten Bewertungen eingegangen.

5.1 Bedeutende Umweltfragen und Umweltindikatoren

Um die Umweltsituation des Programmgebietes zu umschreiben, sind die bedeutenden Umweltbereiche ermittelt worden; zur Beschreibung jedes einzelnen dieser Bereiche wurden geeignete Indikatoren definiert.

Die identifizierten relevanten Umweltbereiche d.h. die für die Beschreibung des Umweltzustandes notwendigen Umweltdimensionen, stützen sich auf die Auslegung der Verordnung des Europäischen Rates *mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds* und der Verordnung des Europäischen Rates *bezüglich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung*, die erste Angaben zu den auch umweltbezogenen Aktionsbereichen für die Europäische territoriale Zusammenarbeit enthält, auf die Analyse des Programmentwurfes, der die vom Programm betroffenen Umweltbereiche genauer umreißt, sowie auf die Beratungen mit den Umweltbehörden der einzelnen im Programm miteinbezogenen Lokalen Einheiten und mit den Mitgliedern der Technischen Arbeitsgruppe. Die berücksichtigten Umweltdimensionen sind:

- Abfallmenge;
- Bodenversiegelung
- Energieverbrauch;
- Landschafts- und Artenvielfalt
- Luftverschmutzung;
- Treibhausgasemissionen
- Verkehrsaufkommen
- Wasserverschmutzung
- Wasserqualität

Diese neun Indikatoren sollen die wichtigsten Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) sowie andere Dimensionen des Umweltzustandes abdecken. Sie gehören zu einem Set von insgesamt 19 Indikatoren, welche alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit abbilden sollen. Der vollständige Indikatorensatz ist in der EX-Ante-Evaluation angeführt.

Natürlich ist für jeden Experten sofort offensichtlich, dass es sich bei den genannten neun Indikatoren um Meta-Größen handelt, die für ihre operationelle Überprüfung einer viel genaueren Spezifikation bedürfen. Tatsächlich gehen alle 19 Indikatoren auf Zusammenfassungen von mehr als 70 Einzelindikatoren aus dem Südtiroler Nachhaltigkeitsindikatorensatz zurück. Dieses Set wurde auf Initiative der Landesumweltagentur in Kooperation mit EURAC und WIFO der Handelskammer Bozen entwickelt.

Die Zusammenfassung erschien notwendig, weil auf der Ebene eines Programmes die Folgenabschätzung für über 70 Indikatoren weder möglich noch zielführend wäre. Gleichzeitig ist der breitere Hintergrund der 19 Indikatoren notwendig, weil man während der Programmumsetzung sehr wohl auf die Ebene der Einzelindikatoren heruntergehen kann. Den eigentlichen Wert dieses Ansatzes sehen wir aber darin, dass bei der Selektion von Projekten im Rahmen der Programmumsetzung die vermuteten Wirkungen geographisch verortet werden können. Damit soll unmittelbar ersichtlich sein, ob ein Projekt – das beispielsweise Wasserressourcen benötigt – in einem Gebiet vorgesehen ist, das an Wasserknappheit leidet oder ob dies für das entsprechende Gebiet kein spezielles Problem darstellt.

5.2 Methode zur Festlegung der gewichtigen Auswirkungen auf die Umwelt

Nach Beschreibung der Umweltsituation im Programmgebiet sind sowohl die positiven als auch negativen gewichtigen Auswirkungen untersucht worden, die das Programm auf die berücksichtigten Umweltdimensionen haben kann. Für die Festlegung der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen wurden 20 Experten befragt, die anhand eines Fragebogens angaben wie sich die jeweilige Maßnahme auf alle 19 Nachhaltigkeitsindikatoren auswirken wird. (sehr positiv, positiv, neutral, negativ, sehr negativ).. Um eine Aktion vollständig bewerten zu können, ist es notwendig, die Summe der direkten und indirekten Auswirkungen zu ermitteln und dazu müssen die Experten zwei Matrizen ausfüllen. Die erste Matrix berücksichtigt die durch die geplanten Maßnahmen verursachten direkten Auswirkungen. Die zweite Matrix berücksichtigt die Zusammenhänge, die die Beziehungen zwischen den unterschiedlichen Aspekten der Bewertung darstellt. Es genügt, die Matrix der Zusammenhänge zur Potenz n zu erheben, um die indirekten Auswirkungen nach n Iterationen zu berechnen, gemäß des von der Graphentheorie verfolgten und auf ähnliche Weise in der MIC MAC Analysis⁴ angewandten Ansatzes. Wenn man die Matrix der direkten Auswirkungen mit jener der Zusammenhänge multipliziert, erhält man aufgrund folgender Formel eine Auswirkungsmatrix, die die indirekten Auswirkungen nach n Iterationen einschließt:

$$I_n = I * [w * A]^n$$

Gleich:

I_n = Auswirkungsmatrix nach n Iterationen

⁴ Es handelt sich um eine subjektive Methode für die soziale Mitplanung.

I = Matrix der direkten Auswirkungen

w = Wiegungsfaktor (einschließlich zwischen 0 und 1)

A = Matrix der Zusammenhänge

n = Anzahl der Iterationen

Schließlich, um die resultierende Matrix (C) zu berechnen, summiert man die Matrix der direkten Auswirkungen zu den verschiedenen Auswirkungsmatrizes nach n Iterationen (I_m):

$$C = I + \sum_{m=1}^n I_m$$

Nach Rückgabe der von den Experten ausgefüllten Fragebogen ist für jeden Bereich der beiden Matrizes ein Durchschnittswert berechnet und, unter Anwendung der oben beschriebenen Formeln, für alle Maßnahmenbereiche des Programms die möglichen Auswirkungen umrissen worden, unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltsituation im Programmgebiet.

Eine Montecarlosimulation wurde durchgeführt um zu testen, wie stark der Einfluss einzelner Experten auf das Gesamtergebnis ist. Die Resultate zeigen sehr stabile Beziehungen, sodass die Methode für die vorliegende Anwendung als valide bezeichnet werden kann.

Die direkten Bewertungen und die indirekten Effekte jeder einzelnen Maßnahme werden in der Ex-Ante-Bewertung dargestellt und kommentiert, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Es ist besonders wichtig, dass die gemeinsame Beurteilung der Umweltwirkungen, der sozialen Aspekte und der wirtschaftlichen Effekte des vorgelegten Programmes notwendig ist, um den Trade-Off zwischen den einzelnen Aspekten sichtbar zu machen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass das Programm als solches eine Reihe ökologisch positiver Maßnahmen vorsieht und dass der Rest der Maßnahmen weitgehend umweltneutral ist. Dies muss nicht zwangsläufig für jedes im Rahmen des Programmes genehmigte Projekt gelten aber auf diese „Umsetzungsproblematik“ wurde bereits hingewiesen.

Im folgenden Abschnitt werden daher nur noch einige spezifische Umweltaspekte herausgegriffen, wobei der Fokus mit Absicht auf Aspekte gelegt wurde, die prinzipiell problematisch sein könnten.

6. Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt

Die Strategischen Richtlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des Ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007 – 2013) definieren drei Prioritäten im Umweltbereich: Biologische Vielfalt (unter Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditionellen landwirtschaftlicher Landschaften), Wasser und Klimawandel. Das in Abschnitt 4 vorgestellte Analysesystem kann auch herangezogen werden, um die Auswirkungen der Maßnahmen auf diese drei Bereiche näher zu untersuchen. Sieben Nachhaltigkeitsaspekte sind geeignet, die drei Bereiche abzubilden. Der Mittelwert der selektierten Aspekte gibt Auskunft über mögliche signifikante Effekte durch die Maßnahme auf den jeweiligen Bereich. Folgende Aspekte werden dabei zusammengefasst:

Biodiversität:

[V2]	Bodenversiegelung	Umwelt
[V4]	Landschafts- & Artenvielfalt	Umwelt

Wasser:

[V8]	Wasserverschmutzung	Umwelt
[V9]	Wasserverbrauch	Umwelt

Klimawandel:

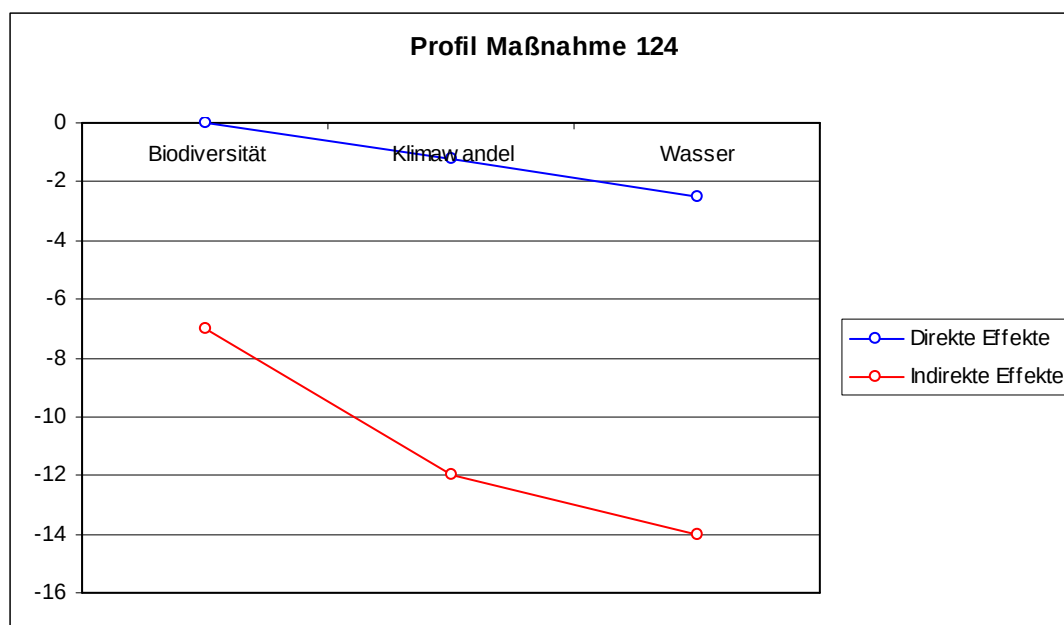
[V3]	Energieverbrauch	Umwelt
[V5]	Luftverschmutzung	Umwelt
[V6]	Treibhausemissionen	Umwelt
[V7]	Verkehrsaufkommen	Umwelt

Ein berechneter Mittelwert zwischen -10 und +10 kann als unbedenklich bzw. neutral eingestuft werden. Ein Wert zwischen -20 und -10 beziehungsweise zwischen +10 und +20 ist als leicht negativ/positiv zu erachten. Werte jenseits von -20 und +20 weisen auf mögliche starke Effekte hin. Wiederum muss hier betont werden, dass die Einschätzungen nicht konkrete Auswirkungen implizieren sondern auf **potentielle Effekte** abzielen, d.h. im Kern der Analyse steht eine Abschätzung von Risikopotentialen und nicht die Prognose von Entwicklungen. Besonders gilt natürlich der Nachhaltigkeitsansatz als gesamter: leicht negative Aspekte bei einer der drei Nachhaltigkeitssäulen können durch entsprechende positive Bewertungen in den anderen Säulen kompensiert werden.

Eine Durchsicht der einzelnen Werte der Maßnahmen zeigt auf, dass sich die direkten Effekte durchwegs im neutralen Bereich bewegen. Auch die indirekten Effekte sind beim Großteil der Maßnahmen nicht bedenklich, im Folgenden werden jene vier Maßnahmen diskutiert, die zumindest über einen längeren Zeitraum leicht negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Umweltbereiche entfalten können. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine bewusste Selektion jener Maßnahmen handelt, die am ehesten problematisch sein könnten.

Maßnahme 1.2.4: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

	<i>Direkte Wirkungen</i>	<i>Indirekte Wirkungen</i>
Biodiversität	0	-7
Klimawandel	-1,25	-12
Wasser	-2,5	-14



Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums ist unweigerlich mit einem stärkeren Einsatz von Ressourcen verbunden. Der Klimawandel wird unter Umständen durch einen größeren Energieverbrauch und höheres Verkehrsaufkommen negativ beeinträchtigt. Mit besonderem Augenmerk ist hier der Einsatz von erneuerbarer Energie und Automodellen mit moderner energiesparender Technologie zu beachten, um negativen Entwicklungen vorbeugen zu können.

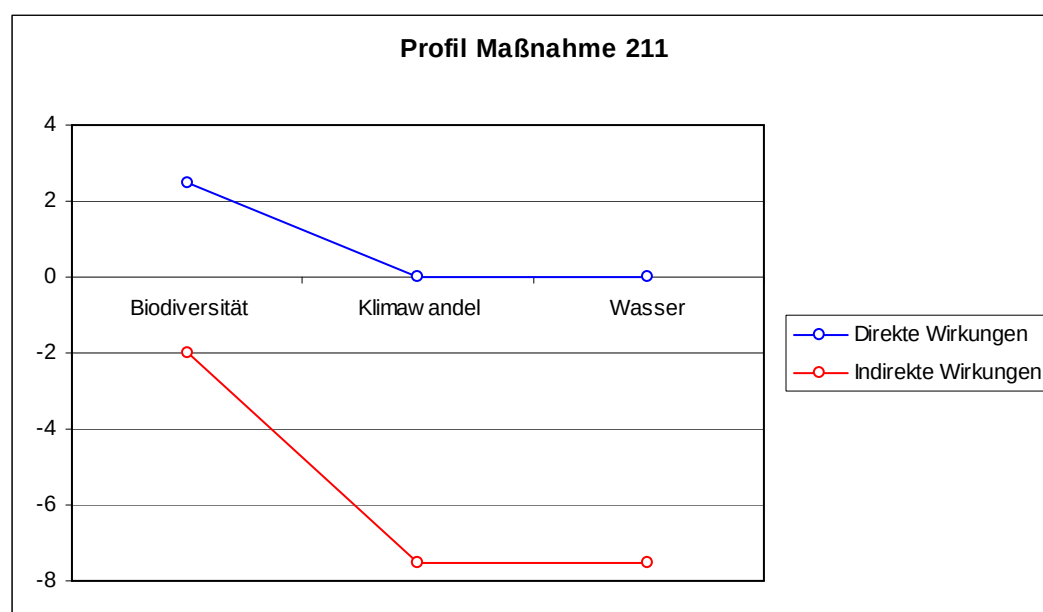
Eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit führt naturgemäß zu einem stärkeren Wasserverbrauch und einem größeren Aufkommen an Schadstoffen. Infrastruktur mit moderner Technologie kann in diesem Bereich Abhilfe schaffen, um den Wasserverbrauch möglichst effizient zu gestalten und Abwässer aufzubereiten.

Insgesamt hat die Maßnahme eine neutrale bis leicht negative Umweltbeurteilung, wobei Letzteres lediglich für den Bereich Wasser zutrifft. Für eine Gesamtbeurteilung sind jedoch auch die positiven Effekte zu berücksichtigen, die

besonders in einer flächendeckenden Landwirtschaft mit allen Begleiterscheinungen bestehen. Insgesamt sind die durch das Programm in diesem Bereich zu erwartenden Umweltauswirkungen – berechnet in Prozent der Ausgangssituation – quantitativ unbedeutend während bedeutende positive soziale und wirtschaftliche Effekte zu erwarten sind.

Maßnahme 2.1.1 Ausgleichszahlungen für natürliche Benachteiligungen

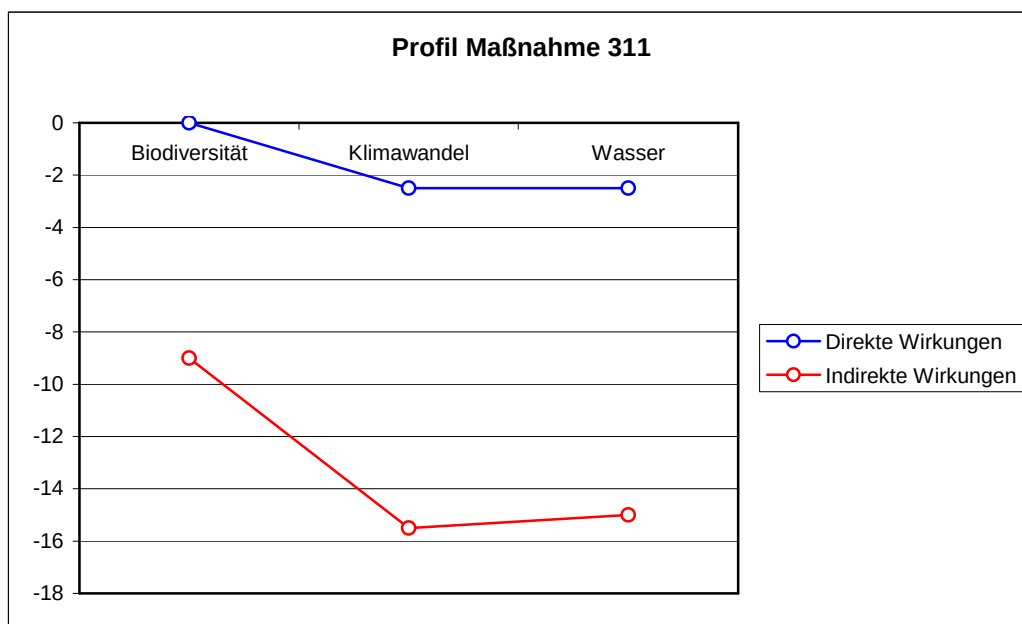
	Direkte Wirkungen	Indirekte Wirkungen
Biodiversität	2,5	-2
Klimawandel	0	-7,5
Wasser	0	-7,5



Ausgleichszahlungen für natürliche Benachteiligungen sollen einen Anreiz für die Fortführung der Bewirtschaftung von Gebieten mit kritischen Bedingungen sicherstellen. Diese Aktivitäten erfordern den Einsatz von Energie und Wasser um einen adäquaten Ertrag erzielen zu können. Die Betonung von traditionellen Anbaumethoden und traditioneller Wasserversorgung gewährleistet einen effizienten und sparsamen Umgang mit diesen Ressourcen.

Maßnahme 3.1.1 Einkommensintegration Landwirtschaft

	Direkte Wirkungen	Indirekte Wirkungen
Biodiversität	0	-9
Klimawandel	-2,5	-15,5
Wasser	-2,5	-15

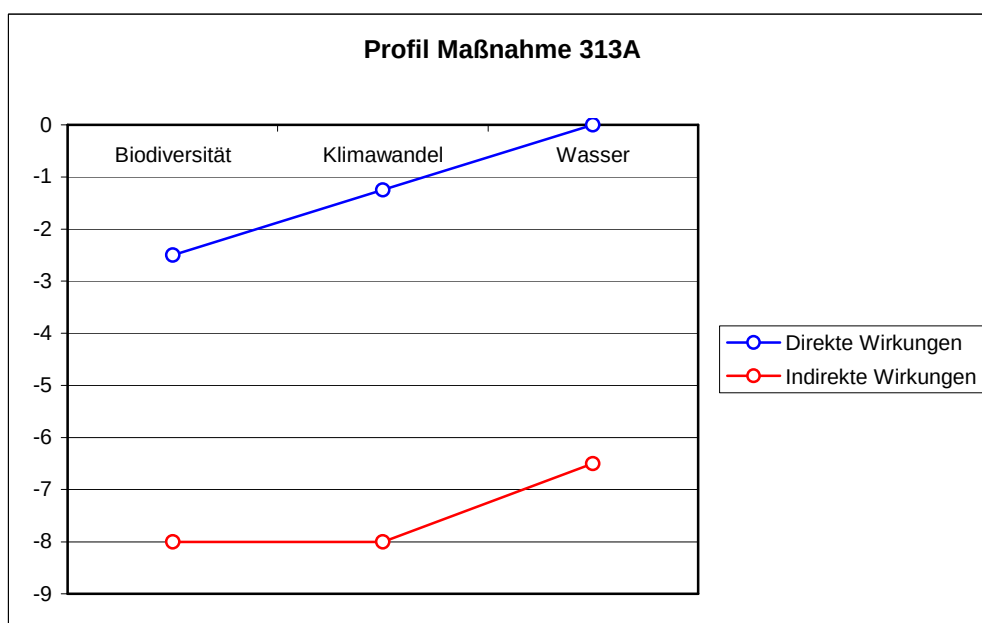


Diese auf den Agritourismus ausgerichtete Maßnahme kann eine erhöhte Investition in Infrastruktur und Betriebe nach sich ziehen. Die daraus resultierenden erhöhten wirtschaftlichen Aktivitäten stellen ein Gefahrenpotential für alle drei Umweltbereiche dar. Um diesen Entwicklungen vorbeugen zu können bietet sich die Gestaltung eines sanften Tourismus mit Schwerpunktsetzung auf Naturerlebnis anstatt auf Event-Organisation an. Die Richtlinien die die Landesregierung für den Urlaub auf dem Bauernhof definiert hat, weisen eindeutig in diese Richtung.

Maßnahme 3.1.3: Fremdenverkehr

Maßnahme 3.1.3A Fremdenverkehr: Forstwirtschaft

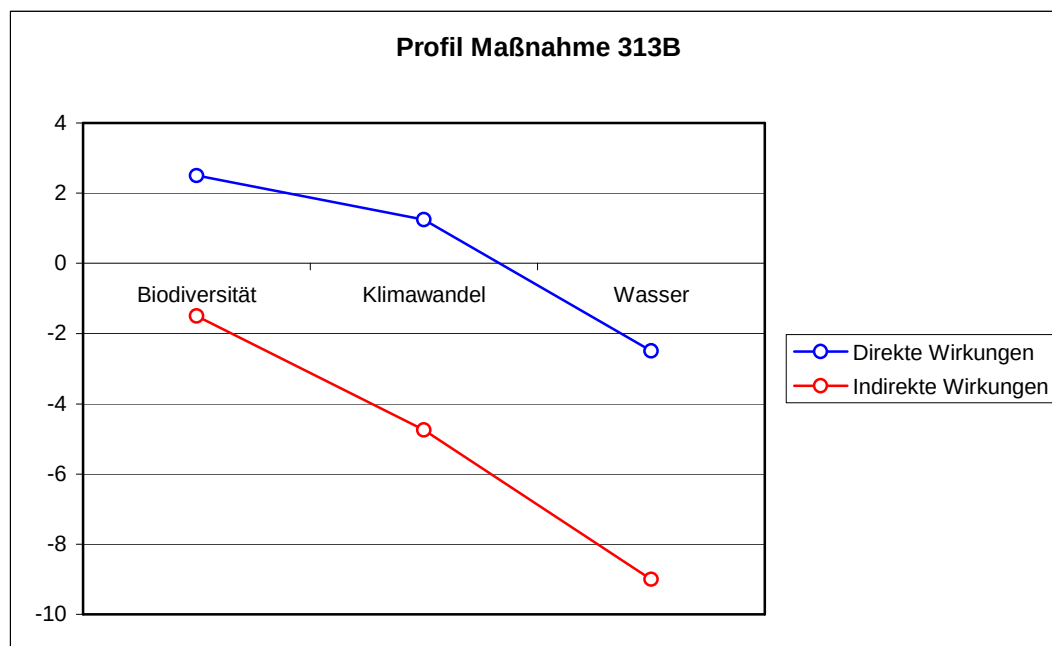
	Direkte Wirkungen	Indirekte Wirkungen
Biodiversität	-2,5	-8
Klimawandel	-1,25	-8
Wasser	0	-6,5



Maßnahme 3.1.3B Fremdenverkehr: Regionalwirtschaft

	Direkte Wirkungen	Indirekte Wirkungen
Biodiversität	2,5	-1,5

Klimawandel	1,25	-4,75
Wasser	-2,5	-9



Der erste Abschnitt der Maßnahme zielt auf die Anlegung und Instandhaltung von Infrastruktur in Form von Wegen und Strassen ab, um die Zugänglichkeit von Naturgebieten zu gewährleisten. Dies führt zu einer vermehrten Bodenversiegelung mit möglichen negativen Effekten für Biodiversität. Auch das höhere Verkehrsaufkommen das durch diese Aktivitäten generiert wird kann negative Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen nach sich ziehen. Eine möglichst umsichtige und umfassende Planung des Wegenetzes und des Verkehrssystems ist hier angebracht um langfristigen Schaden in der Natur zu vermeiden.

Ausbau und Instandhaltung der Almen kann zu einem erhöhten Wasserverbrauch führen. Eine Sensibilisierung aller Beteiligten sollte zu einem vorsichtigeren Umgang mit der Ressource Wasser und dem Einsatz von Wassersparender Technologie führen.

Insgesamt können wir auch bei den am ehesten problematischen Maßnahmen, selbst unter Berücksichtigung der indirekten Wirkungen, nur neutrale oder schlimmstenfalls leicht negative Auswirkungen feststellen. Da diese Effekte durch positive Effekte deutlich kompensiert werden, besteht kein Grund das Programm nicht in der vorgesehenen Form zu aktivieren. Es würde sich aber anbieten, dass man in diesen Fällen sowohl bei der Genehmigung der einzelnen Projekte besondere Sorgfalt walten lässt und dass bei der stichprobenartigen Kontrolle bereits umgesetzter Projekte die potentiellen Nebenwirkungen speziell erhoben werden.

7. Maßnahmen zur Prävention von Umweltschäden

Insgesamt muss man vorausschicken, dass das Programm direkt keine und indirekt nur geringe Gefahren für die Umwelt beinhaltet. Natürlich ist es immer möglich bei unsachgemäßer Umsetzung einzelner Projekte Probleme zu schaffen. Hier ist es von Vorteil, dass das gesamte Programm auf der Grundlage der Landesgesetze umgesetzt wird, sodass die entsprechenden Standardprozeduren zum Einsatz kommen. Dies gilt auch für alle Umweltaspekte, bei denen die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren, bis hin zur UVP einzuhalten sind.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine ganze Reihe von Maßnahmen explizit auf die **Verbesserung** von Umweltbedingungen abzielt. Da diese durchwegs durch eine Kombination von Umweltinteressen, wirtschaftlichen Interessen (Erhaltung der Kulturlandschaft für den Tourismus) und sozialen Interessen (Verbesserung der Schutzfunktion von Wäldern) motiviert sind, ist eine entsprechende Umsetzung extrem wahrscheinlich.

Bei denjenigen Maßnahmen, die auch Projekte mit sensiblen Umweltaspekten beinhalten können wurde im Rahmen der ex-ante Evaluierung speziell darauf hingewiesen, dass bei der Projektselektion besondere Sorgfalt notwendig ist.

8. Monitoringsystem für Identifizierung von negativen Auswirkungen

Das Monitoring der Umweltaspekte erfolgt auf drei unterschiedlichen Ebenen:

- Auf der Ebene des einzelnen Projektes sind die Vorhaben in Übereinstimmung mit der europäischen, der nationalen und der lokalen Gesetzgebung auf ihre Konformität zu überprüfen.
- Auf der Ebene einer repräsentativen Auswahl von Projekten. Das Bewertungssystem im Rahmen der Ex-Ante-Evaluierung bezieht alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – also auch die Umwelt – mit ein. Mit dem dort vorgesehenen stichprobenbezogenen Monitoring im Rahmen der Projektgenehmigung existiert ein Instrument für eine zeitnahe Begleitung der Programmumsetzung.
- Schließlich bietet der bestehende Satz von Nachhaltigkeitsindikatoren auf der Ebene der einzelnen Gemeinden eine aggregierte Wirkungsanalyse durchzuführen auch wenn dort die Effekte des Programms nicht leicht von anderen Einflussfaktoren zu trennen sein werden.

Natürlich sieht das vorgelegte Programm eine ganze Menge von Wirkungsindikatoren vor, welche einzelne Umweltaspekte abdecken. Wie bereits weiter oben ausgeführt ist es in den meisten Fällen aber kaum möglich, die Veränderung derartiger Indikatoren kausal dem Programm zuzuordnen.

Die Indikatoren unterteilen sich in:

- Programmindikatoren: es handelt sich um Indikatoren welche es zulassen den Beitrag des ELR gegenüber den Haupttrends im Umweltbereich zu überprüfen;
- Wirkungsindikatoren: es handelt sich um Informationen oder Daten, welche auch für vom ELR unabhängige Ziele erhoben werden und es erlauben, die Gesamtauswirkung des ELR auf das Programmbiet betreffend die Hauptumweltthematiken festzustellen.

Das Monitoringsystem der Umweltauswirkungen des ELR wird in den folgenden Tabellen widergegeben:

Schwerpunkt	Indicator	Measurement	Source	Year	Unit	Calculation	level	region	value
Schwerpunkt 2	O17- Biodiversity: Population of farmland birds	Trends of index of population of farmland birds (2000 = 100)	Eurostat PECBM (Pan-European Common Bird Monitoring)	2003		Abt. Landwirtschaft	nuts 2	IT	67,3
	O18-Biodiversity: High Nature Value farmland areas	Biodiversity: High Nature Value farmland areas	Rip. Paesaggio UAA of High Nature Value Farmland areas	2005	ha X 1000	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	4,2
	O19-Biodiversity: Tree species composition	% of Forest and Other Wooded Land predominantly coniferous	Abt. Forstwirtschaft	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts 2	itd1	96,0
		% of Forest and Other Wooded Land predominantly broad-leaved	Abt. Forstwirtschaft	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts 2	itd1	3,0
		% of Forest and Other Wooded Land mixed	Abt. Forstwirtschaft	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts 2	itd1	1,0
	O20- Water quality: Gross Nutrient Balances	Surplus of Nitrogen	Amt für Gewässerschutz	2005	kg/ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	13
		Surplus of Phosphorus	Amt für Gewässerschutz	2005	kg/ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	1,3
	O21-Water quality: pollution by nitrates and pesticides	Trends in the concentrations of nitrate in surface waters	Amt für Gewässerschutz	2003	mg/l, 1992=100	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	92,0
	O22-Soil: Areas at risk of soil erosion	Areas at risk of soil erosion	JRC	2004	Ton/ha/year		nuts 2	itd1	0,04
	O23-Soil: Organic farming	Utilised Agricultural Area under organic farming	Abt. Landwirtschaft	2004	Thousands ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	1,55
	O24- Climate change: Production of renewable energy from agriculture and forestry	Production of renewable energy from agriculture	EurObserER	2004	kToe	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	8,65
		Production of renewable energy from forestry (Wood and wood wastes)	Eurostat Energy Statistics	2003	kToe	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	57,65
	O25- Climate change: UAA devoted to renewable energy	UAA devoted to energy and biomass crops	DG AGRI	2004	1000 ha	Abt. Landwirtschaft	nuts 2	itd1	0,0
	O26- Climate	Agricultural emissions	Eurostat	2003	1000 t of	Abt. Land-	nuts 2	itd1	900

	change: GHG Emissions from agriculture	of greenhouse gases			CO2 equivalent	wirtschaft			

Asse	Indicator	Measurement	Source	Year	Unit	Calculation	level	region	value
Asse 2	C7-Land cover	% agricultural area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	14,5
		% forest area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	41,8
		% natural area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	41,9
		% artificial area	CLC2000	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	1,6
	C8-LFA	% UAA non LFA	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	3,2
		% UAA in LFA mountain	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	96,8
		% UAA in LFA other	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	0,0
		% UAA in LFA specific	MS (communication to Council for SCA 7971/05) (or Eurostat FSS)	2000	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	0,0
	C9-Areas of extensive agriculture	% UAA for extensive arable crops	Eurostat (Farm Structure Survey / crops production)	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	0,0
		% UAA for extensive grazing	Eurostat (Farm Structure Survey / land use)	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	91,4
	C10-Natura 2000 area	% UAA under Natura 2000 (SCI)	Astat	2006	%	Rip. Paesaggio	nuts2	itd1	0,41
	C11-Biodiversity: Protected forest	% FOWL area protected under MCPFE class 1.1	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	5,0
		% FOWL area protected under MCPFE class 1.2	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	30,0
		% FOWL area protected under MCPFE class 1.3	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	41,0
		% FOWL area protected under MCPFE class 2	Hemerobiestudie Südtirol	1997	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	60,0
	C12- Development of forest area	Average annual increase of forest and other wooded land area	Astat	2000	%	Abt. Landwirtschaft	nuts2	itd1	0,01
	C13-Forest ecosystem health	% of trees (all species) in defoliation classes 2-4	Studie zum Waldzustand in Südtirol	1998	% of sampled trees	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	21,40
		% of conifers in defoliation classes 2-4	Studie zum Waldzustand in Südtirol	1998	% of sampled trees	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	20,40
		% of broadleaved in defoliation classes 2-4	Studie zum Waldzustand in Südtirol	1998	% of sampled trees	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	1,00
	C14-Water quality	% territory designated as Nitrate Vulnerable Zone	Landesumweltagentur	2006	%	Amt für Gewässerschutz	nuts2	itd1	0,0
	C15-Water use	% irrigated 'UAA'	Eurostat (FSS)	2003	%	DG AGRI - G2	nuts2	itd1	8,0
	C16-Protective forests concerning primarily soil & water	% FOWL area managed primarily for soil & water protection	Gebiet mit forstlich – hydrogeologischer Vinkulierung	2002	%	Abt. Forstwirtschaft	nuts2	itd1	85,0

	Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Bestimmung
4	Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt	Von 41% auf 38% an bedrohten Arten in 7 Jahren (Wiederherstellung der biologischen Vielfalt von 3% gemessen an der Population an Vögeln in den landwirtschaftlichen Gebieten)
5	Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen	+7% Erhöhung der landwirtschaftlichen Flächen mit landschaftlicher Bedeutung und erhöhter biologischer Vielfalt (+1%/Jahr)
6	Verbesserung der Wasserqualität	Bruttonährstoffbilanz: Beibehaltung eines durchschnittlichen Nitratgehaltes von weniger als 8 mg/l
7	Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels	Erhöhung von 10% der erzeugten erneuerbaren Energie, +4% an fixiertem CO ₂ über die Waldökosysteme

Das eingereichte Programm sieht demnach eine Vielzahl von Wirkungsindikatoren vor, welche einzeln Umweltaspekte abdecken und trotzdem, wie bereits hervorgehoben, ist es in den allermeisten Fällen praktisch nicht möglich die Veränderung eines ähnlichen Indikators mit einer kausalen Verbindung zum Programm zu korrelieren.

Aus diesem Grund halten wir ein Monitoring auf der Ebene der genehmigten Projekte und der umgesetzten Projekte sowohl für effizienter als auch für effektiver. Bei der Programmgenehmigung können zwei Aspekte überprüft werden:

- Lassen die Projektunterlagen vermuten, dass das Projekt gegenüber dem Bewertungsprofil der gesamten Maßnahme deutliche Abweichungen aufweist?
- Wird das Projekt in einem Gebiet umgesetzt, in dem Umweltparameter, die durch das Projekt tangiert werden, bereits kritische Niveaus erreicht haben oder nicht?

Bei der Überprüfung durchgeführter Projekte können Aspekte untersucht werden, die weder aus dem Programm noch aus dem Projektantrag je ersichtlich sein können. Hier nur zwei Beispiele: Führt die Hofübernahme, die im Rahmen des Programmes gefördert wird tendenziell zu einer Intensivierung oder zu einer Extensivierung der Bewirtschaftung? Oder als zweites Beispiel: Kann durch die Sanierung von Oberflächengewässern tatsächlich ein positiver Umwelteffekt erzielt werden?

Derartige Einzelfallstudien (wie in der Ex-Ante vorgeschlagen), die entlang dem Set der 19 Nachhaltigkeitsindikatoren durchgeführt werden, geben einen sehr schnellen Einblick in die Qualität der Programmumsetzung und ermöglichen gegebenenfalls auch eine rechtzeitige Korrektur

Angesichts der Grundausrichtung des Programms, den Ausgangsgegebenheiten des Programmgebietes, der finanziellen Dotierung der einzelnen Maßnahmen und den bestehenden Verwaltungsabläufe sind die Notwendigkeiten für die Überwachung der Umwelteffekte mehr als hinreichend abgedeckt.

9. Nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichtes

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/CE betreffend die Bewertung der Umweltauswirkungen des Programmes (Richtlinie SUP) und der in den gemeinschaftlichen und die Materie betreffenden Unterlagen gemachten Angaben wird der ELR 2007-2013 der Autonomen Provinz Bozen von einer SUP begleitet, deren Aufmerksamkeit auf die signifikativen Auswirkungen des ELR auf die Umwelt auf Landesebene gelenkt ist.

Die SUP ist in die Ex-ante-Evaluierung integriert und hat die Aufgabe ein unabhängiges Urteil und Vorschläge betreffend die Wirkungen des ELR auf die Umwelt abzugeben mit dem Ziel, die Qualität des Programmes zu verbessern und zu erhöhen auch hinsichtlich der umweltbedingten Nachhaltigkeit. Weiters stellt sie einen Ausgangspunkt für die nachfolgenden Zwischen- und Endbewertungen dar. Diese garantieren die Effizienz in der Umsetzung des ELR über die Kontrolle des Standes der Umsetzung des Programmes und des Beitrages bei der Realisierung der gemeinschaftlichen strategischen Ausrichtung, der Anwendung der Vorschläge welche die SUP selbst enthält und der eventuellen Änderungen, welche sich im Zeitraum der Programmperiode als notwendig erweisen sollten um die Ziele des Programmes besser zu erreichen.

Zu diesem Ziel wurde die SUP von einem unabhängigen Bewerter erarbeitet (Prof. Dr. Gottfried Tappeiner, Institut für Wirtschaftstheorie – Universität Innsbruck), welchem die Aufgabe der Prüfung der quantifizierten Ziele des Programmes in Bezug zur Ausgangssituation und zu den abschätzbaren Umweltauswirkungen übertragen wurde. Dieser liefert der Verwaltungsbehörde, der zuständigen Umweltbehörde, den involvierten oder am Entscheidungsprozess interessierten Bürgern die Kenntnis- oder Bewertungselemente um in kürzester Zeit eine Meinung zum Programm und zum Umweltbericht abgeben zu können.

1. Strukturierung des Programmes

Des Programm verfolgt drei Hauptziele:

1. Die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf dem gesamten Programmgebiet beibehalten. Die Bewirtschaftung dort beibehalten wo sie aus rein wirtschaftliche Überlegungen nicht bestehen könnte garantiert eine höhere Arten- und Landschaftsvielfalt und einen besseren Schutz der natürlichen Ressourcen (Erosion, Wasserressourcen, Schutz des Waldes).
2. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation für die Bevölkerung des ländlichen Raums. Das Ziel besteht in der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft über eine verbesserte Nutzung der Ressourcen über Nebentätigkeiten und über den Urlaub auf dem Bauernhof und über eine Aufwertung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten.
3. Nachhaltiger Einsatz von allen und vor allem der natürlichen Ressourcen des Programmgebietes. Der Kern der Aufmerksamkeit liegt im Bereich Umwelt. Das Ziel betrifft hauptsächlich die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und fördert extensive Wirtschaftsweisen.

Insgesamt orientiert sich das Programm in Richtung verantwortliche Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die nachhaltige Entwicklung hat ein grösseres Gewicht gegenüber der Vergangenheit und die strategischen Maßnahmen sind klar definiert. Bei Vorhandensein von Konfliktpotentialen zwischen wirtschaftlichen Interessen und Interessen im Sinne des Umweltschutzes haben die Umweltaspekte klare Priorität. Ziel des Monitorings ist es die notwendige Unterstützung für die Aufwertung der ökologischen Aspekte der zugelassenen Projekte zu geben.

2. Umweltsituation des Gebietes

Die aktuelle Situation hinsichtlich der Umweltaspekte und der Flächennutzung im Programmgebiet ist in der SWOT-Analyse beschrieben und kann folgendermaßen zusammengefasst werden.

Kritische Punkte

Ein zentraler Punkt betrifft die weitläufige Ausdehnung des Berggebietes. Die klimatische Situation (Kontinental-klima) erlaubt hochwertige landwirtschaftliche Kulturen nur in der Talsohle, während die Möglichkeiten zur Diversifikation der meist viehhaltenden Bergbetriebe begrenzt sind.

Die Landwirte brauchen demnach einen hohen Wissensstand betreffend die traditionellen Bewirtschaftungsformen und die komplexen Arbeitsmethoden mit gleichzeitigem Schutz der Umwelt und der Landschaft.

Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft sind eine ausreichend in die alpinen Gebiete integrierte Bevölkerung, eine Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, die traditionellen Tierrassen, die lokalen ökologischen Besonderheiten und die landwirtschaftlichen Betriebe in Familienführung.

Ohne die Umsetzung des Programmes wären eine weitgehende Verbreitung von intensiven Kulturen auf der einen Seite und die Auflassung von Flächen auf der anderen Seite absehbar.

Biologische Vielfalt und „Natura 2000“

Im Rahmen der Flächenbewirtschaftung nehmen die land- und forstwirtschaftlichen Flächen 56% der Gesamtfläche ein. Die verbleibenden Flächen sind zum grossen Teil unproduktiv.

Die naturnah bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen sind in den letzten Jahrzehnten aus den begünstigten Zonen verschwunden und liegen nun vorwiegend in den Berggebieten.

Im Anhang 1 der Richtlinie „HABITAT“ sind 45 Schutzgebiete Natura „2000“ für die Provinz Bozen festgelegt. Es handelt sich um 1.000 ha an Flächen von hohem naturellem Gehalt, nämlich um vitale Räume mit dem Risiko einer wirtschaftlichen Verwendung. Das Risiko ist vermindert aufgrund der deutlich spürbaren sozialen Verantwortung im Bereich Umweltschutz.

Jedes Projekt und jeder Aktionsplan innerhalb der Gebiete muss einer Studie unterzogen werden um die Übereinstimmung der vorgesehenen Maßnahmen mit den Umweltschutzziele zu überprüfen.

Die Hauptgefährdungsursachen sind bedingt durch das Aussterben der Arten aufgrund:

- Zerstörung der Biotope aufgrund von Kulturänderungen und der Entwässerung von Feuchtflächen
- Intensive Bewirtschaftungen und häufiger Schnitt der Wiesen

Wälder: 35% der Wälder sind naturnah erhalten, wobei der besonders hohe Grad an Naturalität des Waldes in der Provinz Bozen gegenüber anderen Gebieten mit vergleichbarer Bevölkerungsdichte hervorgehoben wird.

Vögel: Die biologische Vielfalt in der Provinz Bozen, gegenüber der Situation auf nationaler Ebene, befindet sich in leichtem Anstieg, vor allem in den Reb- und Obstanlagen. Schwieriger ist die Nistung auf dem Boden in der Umgebung von Äckern oder Wiesen. Ein Monitoring über die Eignung der Bewirtschaftungsformen wäre erstrebenswert.

Wasser, Luft und Boden

Was die Wasserqualität anbetrifft ist die Situation zufriedenstellend. Basierend auf der Erhebung der Nitratkonzentrationen in den Wasserläufen von 1992 bis 2003 in der Provinz Bozen gibt es keine von Verschmutzung gefährdete Zonen für Trinkwasser aufgrund von aus der Landwirtschaft stammenden Nitraten. Sinnvoll erscheinen die Bewirtschaftungspläne und die Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen in der Berglandwirtschaft. In Bezug auf die Wassermenge variiert diese sehr stark zwischen den einzelnen Jahreszeiten. Probleme mit der Wasserversorgung gibt es praktisch keine, jedoch ist diese sehr variabel in Funktion der geografischen Lage. Das Programm sieht neue Technologien mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit den Wasserressourcen vor.

Die Luft betreffend wird regelmäßig die Entwicklung der Emissionen zur Bewertung der Luftqualität bewertet: Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid, Ozon, Feinstaub und Treibhausgase). Ein gültiges Aktionsinstrument aufgrund der geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Normen ist der Landesplan gegen Verschmutzungen.

Die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Bodenqualität haben sich insbesondere aufgrund des Rückgangs im Düngerverbrauch reduziert, vor allem zu Gunsten der Qualität und Dank der Beratungstätigkeit im Berggebiet. Die Entwicklung der Landschaft vollzieht sich hauptsächlich aufgrund von Muren, hydrogeologischen Ereignissen und

menschlichem Einfluss, welcher, wennauch kontrolliert den modernen Entwicklungsnotwendigkeiten Platz einräumen muss.

Bioenergie

Über die Aufwertung der erneuerbaren Energiequellen, welche aus der Sicht der CO₂-Emissionen neutral sind, wurde das Netz der Fernheizanlagen ausgebaut mit einer daraus folgenden Reduzierung der Luftverschmutzung.

Besondere Maßnahmen sehen den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Produktion von Biogas vor, welches neben der Energieproduktion auch zur Eindämmung der Luftverschmutzung und zum Schutz des Wassers beiträgt.

Dünger und phytosanitäre Produkte

Der Einsatz von Mineraldünger steht in kontinuierlichem Rückgang auch Dank der Agrarumweltmaßnahmen im Sinne der EG-VO 2078/92. Der Verbrauch von im Obst- und Weinbau eingesetzten Fungiziden und Insektiziden unterliegt jährlichen Schwankungen.

Biologische Landwirtschaft

Die verstärkte Nachfrage nach biologischen Produkten auf dem Markt und die vorgesehenen Beihilfen haben eine Zunahme der Anzahl an biologischen Betrieben begünstigt.

Geschützter Wald und Schutzwald, Brandgefahr

Der Wald in Steillagen nimmt eine bedeutende Schutzfunktion für das Gebiet ein und reduziert Muren und Lawinen. Es gibt keine intensiven Produktionswälder, die Schlägerungen sind einheitlich geregelt und die Schäden gehen vorwiegend auf parasitäre Ursachen, auf mechanische Schäden und auf klimatische Phänomene zurück. Das Waldbrandrisiko ist gering.

3. Ziele für den Umweltschutz

Die Hauptumweltschutzziele sind aufgrund der verschiedenen Verwaltungsebenen aufgeteilt:

Auf EU-Ebene

Der Hauptbezugspunkt auf EU-Ebene ist das *Sechste Aktionsprogramm für die Umwelt*, welches das Augenmerk auf die Klimaveränderungen, die Natur und die biologische Vielfalt, auf die Umwelt, die Gesundheit und die Abfälle richtet.

Angaben zu den zu erreichenden Zielen und die Eingriffsbereiche werden auch in der *Mitteilung der Kommission über die Strategie zur nachhaltigen Entwicklung* und im Rat von Göteborg für den Klimabereich, die Transporte und die Sanität gemacht.

Zahlreiche EU-Richtlinien regeln die verschiedenen Umweltbereiche: Wasserressourcen (Richtl. 2000/60/EG), Luft (Richtl. 96/62/EG, 99/30/EG, 2002/3/EG, 2004/107/EG), Energiekonsum (Richtl. 2001/77/EG), biologische Vielfalt (Konvention über die biologische Vielfalt von Rio de Janeiro).

Nationaler Strategieplan

Auf nationaler Ebene sind die zu erreichenden Umweltziele im *Nationalen Strategieplan für die ländliche Entwicklung 2007-2013* und betreffen die Eindämmung der negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt und die Erhaltung der Landschaft.

Lokale Ebene

Die Planung auf Landesebene beinhaltet den Urbanistik- und Landschaftsentwicklungsplan, die Richtlinie Natura 2000, den Energieplan, den Mobilitätsplan, den Bergbauplan und den Schipistenplan. Die bereits ins Programm integrierten Pläne setzen auf eine nachhaltige Entwicklung, auf eine sparsame Verwendung der natürlichen Ressourcen und die Bewirtschaftung der Flächen.

4. Methoden und Instrumente für die Definition der wichtigsten Umweltaspekte für die Beschreibung der Umweltindikatoren und ihre möglichen Auswirkungen

Die bedeutendsten Umweltthematiken wurden aufgrund der Angaben in der *Verordnung des Euroäischen Rates mit den allgemeinen Bestimmungen betreffend den Europäischen Fond für die Regionalentwicklung und den Kohäsionsfond* und der *Verordnung des Euroäischen Rates betreffend den Europäischen Fond für die regionale Entwicklung* identifiziert.

Neun wurden als die wichtigsten Indikatoren aus einer Liste von 19 identifiziert, wobei diese von der Umweltagentur in Zusammenarbeit mit der EURAC und dem WIFI der Handelskammer entwickelt wurden.

Bei der Auswahl der Projekte im Rahmen der Umsetzung des Programmes können sich die erwarteten Auswirkungen in Abhängigkeit der geografischen Lage unterscheiden.

Nach der Beschreibung der Umweltsituation des Programmgebietes wurden die positiven und negativen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen des Programmes auf die Umwelt mittels Fragebogen analysiert, indem 20 Experten einbezogen wurden. Die mittels Matrizen durchgeführte Analyse bewertet die Umweltauswirkungen, die sozialen Aspekte und die wirtschaftlichen Auswirkungen gemeinsam, um den „trade-off“ der einzelnen Aspekte hervorzuheben.

Zusammengefasst sieht das Programm eine Reihe von ökologisch positiven und neutralen Maßnahmen vor, was die Auswirkungen auf die Umwelt betrifft.

5. Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt

Die Bewertung der einzelnen Maßnahmen bezogen auf die einzelnen vorrangigen Bereiche laut Strategischen Leitlinien der EU (natürliche Vielfalt, Wasser und Klimawandel) wurden über einen durchschnittlichen Wert der ausgewählten Aspekte durchgeführt, welcher Angaben zu den möglichen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen liefert. Aufgrund der Höhe des Wertes kann dieser als neutral oder nicht gefährlich, leicht negativ oder leicht positiv eingestuft werden. Die Nachhaltigkeit wird jedenfalls in ihrer Gesamtheit berücksichtigt: leicht negative Aspekte einer Schwerpunkt können durch positive Bewertungen in anderen Schwerpunkt ausgeglichen werden.

Die direkten Auswirkungen aller Maßnahmen erscheinen neutral, während die indirekten vorwiegend die nicht problematischen Maßnahmen betreffen.

In den problematischsten Maßnahmen (124, 211, 311 und 313/A) zeigen sich nur neutrale oder leicht negative Auswirkungen.

In diesen Fällen kann der Verbrauch von Ressourcen oder die Potentierung von Infrastrukturen gefährlich sein. Diese Auswirkung kann jedoch mit besonderem Bedacht auf traditionelle Verfahren, auf die sparsame Verwaltung von Ressourcen und auf eine sorgfältige Planung ausgeglichen werden, indem die positiven Auswirkungen in sozialer Hinsicht berücksichtigt werden.

6. Maßnahmen zur Prävention von Umweltschäden

Das birgt keine direkten Gefahren. Probleme können bei eine Umsetzung von nicht geeigneten Projekten auftreten. In diesem Fall besteht ein Vorteil darin, dass das Programm aufgrund der geltenden Landesgesetze umgesetzt und die üblichen Verwaltungsabläufe im für die Umweltaspekte angewendet werden. Diese Genehmigungsprozeduren müssen eingehalten werden, eventuell auch bis zur UVP.

7. Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Umweltanalyse lassen sich in den folgenden Punkten sehr kompakt zusammenfassen:

- Die Ausgangssituation des Programmgebietes kann, hinsichtlich der allermeisten Umweltaspekte als außerordentlich positiv eingeschätzt werden. Eine Ausnahme stellen lediglich der Verkehr (interner und transit) und die mit ihm zusammenhängenden Belastungen dar. Es kann darauf hingewiesen werden, dass einige wesentliche Verbesserungen aus der Sicht der Umwelt durch Maßnahmen der EU und speziell durch die Strukturfondprogramme initiiert worden sind.
- Die Dynamik der meisten Umweltparameter ist positiv, was demonstriert, dass bisherige Programme wirksam sind und dass über längere Zeit eine kohärente Umweltpolitik betrieben worden ist. Manche Problembereiche (Schwermetallgehalt des Wassers, Feinstaub) sind erst rezent in die Aufmerksamkeit von Politik und Öffentlichkeit gerückt und durch entsprechende Grenzwertsetzungen evident geworden. Teilweise wurden bereits Maßnahmen zu ihrer Bewältigung eingeleitet, teilweise sind dafür aber auch politische Maßnahmen notwendig (Verkehrspolitik, Energiepolitik), die weit außerhalb des vorliegenden Programmes angesiedelt sind.
- Das vorgelegte Programm legt einen sehr deutlichen Schwerpunkt auf eine nachhaltige Entwicklungsstrategie. Es stärkt positive Entwicklungen (extensive Landwirtschaft, autochthone Aufforstung, Nutzung erneuerbarer Energien) und nimmt neue Herausforderungen (Renaturierung von Oberflächengewässern) auf. Es ist geeignet Erfahrungen zu liefern, die die entsprechende Regionalpolitik langfristig positiv prägen und insgesamt etwas systemischer machen.
- Es gehen keine spezifischen Gefahren vom Programm aus, die in der Analyse deutlich und integriert nachgewiesenen Punkte, die zu einer bestimmten Vorsicht mahnen sind indirekte Wirkungen einer im Prinzip nachhaltigen Wachstumsstrategie. Die entsprechende Analyse zeigt, dass die Nebenwirkungen bei einer handwerklich hochwertigen Programmumsetzung beherrschbar sind.
- Das Programm zeigt für diese Problempunkte eine hohe Sensibilität und die Richtlinien für die Genehmigung und die Umsetzung einzelner Projekte sind absolut geeignet, das Restgefahrenpotential zu vermeiden.
- Das Monitoring erlaubt es, standardmäßig die Programmumsetzung auch hinsichtlich ihrer Umweltaspekte zu verfolgen und damit notfalls auch Gegenmaßnahmen zu treffen.

Insgesamt ist das Programm inhaltlich und prozedural so angelegt, dass es eine erhebliche Verbesserung der Umweltqualität erbringen kann, die immer Vorhandenen Gefahrenpotentiale sind als quantitativ unbedeutend und maximal kontrolliert einzuschätzen.

IV – VERWALTUNGABLÄUFE DER MAßNAHMEN

Asse 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft über die Unterstützung der Modernisierung, der Entwicklung und der Innovation

Maßnahme	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (i)
Kodex	111
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Abteilung 22 Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung 0471 415060; land-hauswbildung@provinz.bz.it
Betroffenes Gebiet	Die Maßnahme betrifft alle Personen, die im Landwirtschaftssektor tätig und in der Autonomen Provinz Bozen sesshaft sind, Familienmitglieder, die regelmäßig im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, die Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung für direkte Tätigkeiten und den Verband der Betriebe „Schule am Bauernhof“ in der Autonomen Provinz Bozen. Außerdem beteiligen sich Verbände und Vereinigungen der landwirtschaftlichen Produzenten. Die Maßnahme richtet sich an Interessierte der gesamten Autonomen Provinz Bozen.
Information und Bekanntmachung	Die Information für die Begünstigten erfolgt direkt durch die Öffentliche Verwaltung mittels des jährlich erscheinenden Agrarberichts, über die Homepage der einzelnen Ämter, die Plattform Copernicus, regelmäßige Veröffentlichungen in der spezialisierten Presse und in Tageszeitungen, fachbezogene Veranstaltungen und Tagungen.
Abgabemodalitäten der Ansuchen	Die Gesuche zur Teilnahme an den einzelnen Untermaßnahmen werden jeweils innerhalb öffentlich ausgeschriebener Termine angenommen. Die entsprechenden Formulare liegen bei der Dienststelle für Bergbauernberatung und den Fachschulen der Abteilung 22 auf.
Inhalte und Voraussetzungen	Untermaßnahme A: Der Kurs umfasst folgende Themen: Persönlichkeitsbildung, wirtschaftliche Analysen des Betriebes, Entwicklung von Betriebsstrategien. Der Kurs richtet sich hauptsächlich an Betriebsleiterpaare. Der Kurs dauert 10 Tage (70 Weiterbildungseinheiten) und wird einmal im Jahr in den Wintermonaten an den Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft oder direkt bei den landwirtschaftlichen Betrieben abgehalten. Es ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen und höchstens 20 Personen vorgesehen. Untermaßnahme B: Der Kurs richtet sich an landwirtschaftliche Betriebsleiter, die ihr Wissen in einem spezifischen Produktionsbereich vertiefen und erweitern möchten. Inhalt der Arbeitskreise: genaue Erhebung der Produktions- und Wirtschaftsdaten des Betriebes, Vergleich der Indikatoren, Analyse der Stärken und Schwachstellen, Betriebsvergleiche. Bei Notwendigkeit können Spezialisten zu einzelnen Problemstellungen miteinbezogen werden. Der Respekt und das gegenseitige Vertrauen stellen die Basis der einzelnen Mitglieder der Gruppe dar und ermöglichen einen intensiven und offenen Gedankenaustausch. Die Beratung zu den spezifischen Fachbereichen innerhalb der Arbeitskreise wird in 5 Ortschaften Südtirols angeboten. Es ist ein Minimum von 5 Teilnehmern und eine Höchstzahl von 20 Teilnehmern vorgesehen, die im gleichen Produktionszweig tätig sind, aber aus unterschiedlich strukturierten Betrieben kommen. Die Gruppe trifft sich je nach Notwendigkeit, für maximal 40 Stunden pro Jahr. Die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe dauert mindestens zwei Jahre mit dem Ziel, dass die Gruppe selbständig weiterarbeiten kann. Untermaßnahme C: Die Ausbildung der „Multiplikatoren“ erfolgt innerhalb von 2 Jahren und beinhaltet Theorie und Praxis, sowie geführte Besichtigungen zu landwirtschaftlichen Betrieben und Ämtern. 1. erstes Ausbildungsjahr: Basismodul (für alle Teilnehmer gleich) 2. zweites Ausbildungsjahr: Spezialmodule (die TN können aus verschiedenen Modulen wählen) Die Ausbildung umfasst folgende Themen: Grundwissen im Bereich Landwirtschaft, Methodik/Didaktik der Beratung und Wissensvermittlung, Spezialwissen in Bereichen der Landwirtschaft. Es sind höchstens 20 Teilnehmer vorgesehen. Untermaßnahme D: Die Veranstaltungen umfassen 3 Themenbereiche: Verpflichtungen laut Cross-Compliance, Arbeitssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit. Die Veranstaltungen und Gruppenberatungen werden jährlich in den Wintermonaten (von November bis März) in den Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft oder direkt bei ausgesuchten Betrieben abgehalten.
Zulassung	Untermaßnahme C und E: die Teilnahme ist an ein Aufnahmegespräch vor einer eingesetzten Kommission aufgrund festgelegter Kriterien und dem Vorlegen entsprechender Ausbildungsnachweise gebunden. Falls notwendig, können die Mitglieder der Kommission einen Lokalausweis im landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers vornehmen.
Bildungsguthaben	Die Öffentliche Verwaltung legt die Anerkennung der Bildungsguthaben fest.
Durchführungsort	Die Öffentliche Verwaltung legt den Austragungsort der Kurse fest.
Kosten	Die Abwicklungsmodalitäten entsprechen denen ähnlicher von der Öffentlichen Verwaltung abgehaltenen Kurse. Die Teilnahmegebühren müssen vor Beginn eines Kurses eingezahlt werden.

Kontrollen	Während der Abhaltung der Kurse werden Anwesenheitsregister geführt. Bei 5% der Kurse werden zusätzliche Kontrollen, aufgrund des Zufallsprinzips, durch Mitarbeiter der Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung durchgeführt. Die Anwesenheit der Teilnehmer ist bei mindestens 80% der Unterrichtseinheiten verpflichtend.
Teilnahmebestätigung	Jenen Teilnehmern, die einen Kurs positiv abgeschlossen haben (Teilnahme an mind. 80% der Unterrichtseinheiten) wird ein Zertifikat ausgestellt.

Maßnahme	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (i)
Kodex	111
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme	Die Abteilung Forstwirtschaft der Landesverwaltung verwaltet die gegenständliche Untermaßnahme L Direkte Maßnahmen: Die Landesabteilung Forstwirtschaft leitet die Ausbils- und Informationsmaßnahmen direkt mittels Projekten in Regie oder über entsprechenden Ämter der Berufsbildung oder andere kompetente Ämter für die Aus- und Weiterbildung der Landesverwaltung, auch unter Berücksichtigung der Anhörung der verschiedenen Interessenvertreter und Vertreter der Kategorie. Indirekte Maßnahmen über Beiträge: es muß ein Aus-/Weiterbildungsprojekt vorgelegt werden, welches folgende Angaben beinhaltet: - Anagrafische Daten der Vereinigung oder Körperschaft sowie Angabe einer Bezugsperson; - Begründung des Bildungsbedarfes, Zielsetzung; - Programm (Inhalte und zeitliche Struktur); - Art der Bildungstätigkeit und Angabe der möglichen Nutznießer ; - Referenten und andere Personen, die bei der Durchführung der Bildungsmaßnahme beteiligt sind; - Kostenvoranschlag für die Bildungsmaßnahme, wie folgt aufgeteilt: - Kosten für Personal, Berater für die Organisation und Koordinierung der Bildungsmaßnahme; - Teilnehmerbedingte Kosten (Reise- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit Exkursionen/Besichtigungen, didaktisches Material, freiwillige - und Pflichtversicherungen, sonstige Kosten (Saalmieten, Gerätemieten, Bewerbung und Förderung der Bildungsmaßnahme); Bei der Projektbewertung werden die anerkannten Kosten und die Höhe des gewährten Beitrages festgelegt. Die Bildungsmaßnahme wird als abgeschlossen betrachtet, wenn der Nutznießer der Landesabteilung Forstwirtschaft einen Bericht über die abgewickelte Tätigkeit und die Ausgabenbelege samt einer Erklärung über die Verantwortung des Nutznießers und - wo vorgesehen – die Teilnehmerliste vorlegt. Jener Träger, der die Bildungsmaßnahme für den Nutznießer durchführt, muss die Eigenleistungen zu realen Kosten verrechnen und die entsprechenden Rechnungsbelege vorlegen.
Gesetzesgrundlagen	Förderungen im Bereich Forstwirtschaft gemäß Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21; Beschluss der Landesregierung vom 3. November 1997, Nr. 5679 zu den Artikeln 51-54 des LG 21/96.
Informationen zu den Finanzierungsmaßnahmen	Jährlicher Agrar- und Forstbericht; Pressemitteilungen; Informationsblätter.
Verwaltungsablauf	Einreichung des Beitragsgesuches in der Abteilungsdirektion, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, auf stempelfreiem Papier; Alle Gesuche, welche mit den wichtigsten erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden nach ihrem Eingangsdatum protokolliert; Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen (falls etwas fehlt, wird es angefordert)
Entscheidung über die Finanzierung des Vorhabens	Dekret des zuständigen Landesrates über die Gewährung des Beitrages.
Ablauf und Dokumentation zum Erhalt eines	Auf Ansuchen des Antragstellers kann ein Vorschuss oder eine Anzahlung proportional zur durchgeführten Tätigkeit gewährt werden. Liquidierungsauftrag seitens des Direktors der Abteilung Forstwirtschaft für eine Vorschuss oder für eine Anzahlung bis zu max. 90% des Beitrags gegen Vorlage des entsprechendem Tätigkeitsnachweises
Zahlung der Beiträge	Die Auszahlung der Beiträge und Beihilfen, welche für die Verwirklichung der Programme gewährt wurden, welche vom Begünstigten eingereicht wurden, erfolgt im Verhältnis zur bereits durchgeführten Tätigkeit, welche mit einer Erklärung zur tatsächliche Verwirklichung der Vorhaben seitens des Antragstellers bestätigt wird..

Maßnahme	Niederlassung von Junglandwirten
Artikel und Absatz der (EU) Verordnung Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (ii)
Kodex	112
Abteilung/verantwortliches Amt	Amt für bäuerliches Eigentum 0471 415030; Landwirtschaft@provinz.bz.it
1) Einbringung des Ansuches	Das Ansuchen um Erhalt der Prämie ist jedes Jahr innerhalb 30. September auf einem eigens von der Abteilung Landwirtschaft vorgesehenen Formular zu stellen und muss vor Unterschrift des entsprechenden Kauf-, Schenkungs- oder Pachtvertrages erfolgen oder im Falle einer Erbschaft vor dem Erlass oder vor dem Widerruf des Erbscheins und in jedem Falle mindestens drei Monate vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres. Dem Antrag muss beiliegen: - der Betriebsplan; Junglandwirte, die im Betriebsplan die Kombination verschiedener Maßnahmen vorsehen, werden von den entsprechenden Ämtern kontaktiert und haben bevorzugten Zugang zu den angegebenen Maßnahmen; - Dokumentation über eventuell durchgeführte Kulturänderungen, wenn es vom zuständigen Amt für notwendig erachtet wird; - Fotokopie eines gültigen Personalausweises. Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss außerdem folgende Selbsterklärungen abgeben: - dass er/sie sich in der Vergangenheit noch niemals als Eigentümer/Eigentümerin oder Pächter/Pächterin oder Gesellschafter/Gesellschafterin in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen hat; bei Gesellschaftern wird die Fläche im Verhältnis zur gehaltenen Quote berechnet; - dass er/sie im Besitze einer beruflichen Qualifikation laut Punkt 1a), 1b) oder 1c) ist; sollte geplant sein, eine berufliche Qualifikation laut Punkt 1a) oder 1b) nachträglich zu erlangen, so muss dies im Antrag und im Betriebsplan angeführt werden.
2) Bearbeitungsverfahren	Damit die Prämie gewährt werden kann, muss eine Kopie des registrierten Vertrages, Erbscheins oder Widerrufs des Erbscheins vorgelegt werden.
3) Verpflichtungen	• Der Junglandwirt/Die Junglandwirtin verpflichtet sich, den Betrieb für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu führen ohne die Betriebsfläche zu verkleinern, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt oder anderer außerordentlicher Umstände, wie sie vom Art. 47 der EU-Verordnung n. 1974/2006, welche Bestimmungen für die Anwendung der EU-Verordnung Nr. 1698/2005 enthält, definiert sind. • Die Fälle von höherer Gewalt oder die außerordentlichen Umstände müssen vom Begünstigten oder seinem Rechtsnachfolger/seiner Rechtsnachfolgerin schriftlich, innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt ab dem der Begünstigte/die Begünstigte oder sein Rechtsnachfolger/seine Rechtsnachfolgerin dazu in der Lage ist, dem zuständigen Amt mitgeteilt werden. • Der Junglandwirt/Die Junglandwirtin verpflichtet sich außerdem die Bestimmungen, mit denen die Landesregierung die Richtlinien für die Anwendung der Maßnahme definiert, zu befolgen.
4) Kontrollen	Alle Anträge unterliegen der Verwaltungskontrolle und zusätzlich werden 5% der Beitragsempfänger/Beitragsempfängerinnen, als Stichprobe, vor Ort kontrolliert. Zu diesem Zwecke kann die Abteilung Landwirtschaft auch die Dienste anderer Abteilungen oder Experten in Anspruch nehmen; kontrolliert wird, ob der Beitragsempfänger/die Beitragsempfängerin im Besitze aller Voraussetzungen ist und die eingegangenen Verpflichtungen auch einhält. Die zu kontrollierenden Betriebe werden jedes Jahr nach dem Zufallsprinzip ausgelost. Die Auslosung erfolgt innerhalb einer internen Kommission von drei Mitgliedern und zwar dem Direktor/der Direktorin der Abteilung Landwirtschaft, dem Direktor/der Direktorin des zuständigen Amtes oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin und von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des zuständigen Amtes. Über die Auslosung und das entsprechende Ergebnis wird ein Protokoll erstellt.
5) Widerruf	Wenn der/die Beitragsberechtigte die Bearbeitung des landwirtschaftlichen Betriebes vor Ablauf von 10 Jahren ab Beitragsgewährung aufgibt, oder die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist er/sie verpflichtet, die Prämie zuzüglich Zinsen laut gesetzlichem Zinssatz zurückzugeben. Die Prämie wird auch im Falle von Falscherklärungen im Antrag oder in anderen Anlagen, welche zur Beitragsgewährung vorgelegt wurden, widerrufen. Zusätzlich werden Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz fällig. Sollten die berufliche Qualifikation laut Punkt 1a) und 1b) oder die Betriebsberatung laut Punkt 4.5 nicht erlangt werden, muss der entsprechende Anteil an Prämie zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz zurückerstattet werden. Junglandwirte/Junglandwirtinnen, die sich innerhalb des vorgesehenen Zeitraums nicht für die Überprüfung des Betriebsentwicklungsplans präsentieren, müssen die ganze Prämie zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz zurückgeben.

Maßnahme	Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe, und Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (v)
Kodex	115
Abteilung/	Amt für Landmaschinen

verantwortliches Amt	0471 415180; UMA@provinz.bz.it
Information und Veröffentlichung	Die Bekanntmachung an die potenziellen Antragsteller wird von der öffentlichen Verwaltung über Veröffentlichungen in der Presse und durch die Anwesenheit auf Messen garantiert. Außerdem garantiert die öffentliche Verwaltung die Beratung und den technischen Beistand. Die Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft veröffentlichen jährlich einen „Agrar- und Forstbericht“, in welchem die gesamten Tätigkeiten des abgelaufenen Jahres der einzelnen Ämter beider Abteilungen beschrieben wird. Weiters besteht die Internetseite der Autonomen Provinz Bozen (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_d.asp) welche spezifische Seiten über Tätigkeiten der verschiedenen Abteilungen enthält, darunter auch jene der Abteilung Landwirtschaft.
Überprüfung der Gesuche	Das für die Maßnahme verantwortliche Amt überprüft die Finanzierungsansuchen der Empfänger an die Autonome Provinz Bozen. Vor dem offiziellen Eingang der Finanzierungsansuchen für besonders innovative Vorhaben werden die wichtigsten geplanten Tätigkeiten und die diesbezüglichen Kosten mit dem Antragsteller abgeklärt. Im Vorfeld wird die Förderwürdigkeit aufgrund der Auswahlkriterien dieses operationellen Programms geprüft, wobei vorrangig die Vorhaben berücksichtigt werden, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in die Arbeitswelt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern. Es wird das Vorhandensein der notwendigen Genehmigungen und sämtlicher für die Zulassung zur Förderung notwendigen Dokumente überprüft.
Zugangskriterien	Die Auswahlkriterien für die von der Autonomen Provinz Bozen zu genehmigenden Projekte sind folgende: - Kriterien der Verordnung (EG) n. 1698/2005; - Kriterien dieser Maßnahme.
Einreichemodalität der Anträge	- Der Antrag auf Beihilfe muss vom April bis zum 31. Dezember des Jahres vor Beginn der Tätigkeiten eingereicht werden; - Der Antrag auf Beihilfe muss einen technischen Bericht, einen Kostenvoranschlag und eine Aufstellung der beteiligten Personen und Einrichtungen beinhalten.
Genehmigungsverfahren der einzelnen Anträge	Der Antrag wird vom Amt protokolliert und einem Mitarbeiter zugeteilt. Der beauftragte Mitarbeiter überprüft die Unterlagen innerhalb einer Frist von 60 Tagen, welche auf begründetem Antrag des Gestaltstellers hin verlängert werden kann und fordert mittels Fax oder elektronischer Post fehlende Dokumente an. Es wird die Angemessenheit der Einheitspreise, der Mengen und der Kosten laut Kostenvoranschlag überprüft. Das Amt erstellt eine Liste der Tätigkeiten und Ausgaben welche nicht anerkannt werden können. Außerdem legt das Amt den Prozentsatz der zugelassenen allgemeinen und technischen Ausgaben fest.
Genehmigung der einzelnen Anträge mit Dekret des zuständigen Landesrates	Die für förderwürdig befundene Ausgabe und die betreffende Beihilfe werden mit eigenem Dekret des zuständigen Landesrates genehmigt. In den Dekreten der Landesräte werden der Endbegünstigte, die förderwürdige Ausgabe, die Beihilfe und der Beihilfesatz angegeben.
Mitteilung an den Antragsteller	Nach der Genehmigung wird der Begünstigte schriftlich über die gewährte Förderung und über die Beteiligung der Europäischen Union informiert. Mit demselben Schreiben wird dem Antragsteller der Termin zur Einreichung der Abrechnung der geförderten Ausgaben mitgeteilt.
Auszahlung der Beihilfen	Zu Jahresende reicht der Begünstigte ein Ansuchen um Auszahlung ein, mit folgenden Unterlagen: - Ansuchen um Auszahlung vom Begünstigten ausgefüllt, mit Angabe seiner Kontonummer - Saldierte Rechnungen und/oder andere gleichwertige Unterlagen - Kopie des Steuerkodexes, wenn er dem Antrag um Beihilfe noch nicht beiliegt
Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden	Verwaltungskontrollen: es werden die Art der geleisteten Dienste und der gesamten Tätigkeit kontrolliert, die Übereinstimmung der unterstützten Ausgaben und die Richtigkeit der auszuzahlenden Beträge der Beihilfe.

Maßnahme	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (i)
Kodex	121
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Amt für ländliches Bauwesen 0471 415150; Landwirtschaft@provinz.bz.it
Informationen und Bekanntmachung	Die Werbung bei potentiellen Antragstellern wird durch die institutionelle Rolle innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Es gibt außerdem weitere Informationsquellen die dem Publikum zur Verfügung stehen. Jährlich geben die Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung den „Agrar- und Forstbericht“ heraus, in welchem die Arbeit der einzelnen Ämter jeder Abteilung im vergangenen Jahr beschrieben wird. Periodisch werden noch andere Veröffentlichungen, wie z.B. Broschüren ausgearbeitet. Weiters gibt es eine Internetseite der Autonomen Provinz Bozen mit einer eigenen Seite der Abteilung Landwirtschaft (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_d.asp).
Überprüfung der Gesuche	Das für die Maßnahme verantwortliche Amt überprüft die Finanzierungsansuchen, die von den Antragstellern eingereicht werden. Die Projekte werden je nach Art der Vorhaben und aufgrund der erwähnten Auswahlkriterien für förderwürdig befunden oder unmittelbar abgelehnt. Bei den förderwürdigen Projekten wird im Vorfeld geprüft, ob die erforderlichen Genehmigungen aufliegen. Die Projekte werden vom Gremium bewertet, das im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23 dafür zuständig ist. Dabei

	wird festgestellt, ob sie den Zielen des ELR gerecht werden und ob sie den in den Maßnahmenblättern des ELR festgelegten Förderkriterien entsprechen. Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern. Die Finanzierung der angenommenen Gesuche ist abhängig von: der Zulässigkeit der Gesuche im Allgemeinen, von der Verfügbarkeit von EU-Geldern innerhalb des ELR, von der Vereinbarkeit zwischen der Ausführung der Arbeiten und den Fristen der Umsetzung des ELR, von der Vereinbarkeit der Fristen für die Abnahme der Arbeiten mit den Abschlussterminen des ELR. Die Beitragsansuchen werden protokolliert und im zuständigen Amt abgelegt. Sollten zeitweilig Gesuche ohne Finanzierung aufliegen, so werden diese entweder über eventuelle Zusatzmittel im Rahmen einer Neuzuteilung im ELR, oder über ein zukünftiges Programm finanziert.
Zugangskriterien	Die von der Autonomen Provinz Bozen angewendeten Auswahl- und Zugangskriterien sind folgende: - Kriterien der Vo. (EG) Nr. 1698/2005 - Kriterien der vorliegenden Maßnahme: eventuelle Zusatzkriterien können mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden.
Ablauf bei der Gesuchsvorlage	Das Gesuchsformular ist im Amt erhältlich und wird vom Antragsteller ausgefüllt. Die zur Zulassung des Projekts notwendigen Unterlagen (in einfacher Ausführung) sind folgende: - Gesuchsformular mit folgenden Angaben: - Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Antragstellers - Steuernummer - Betriebsflächen - Anzahl der gehaltenen Tiere - Bankverbindung - Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für die vorgeschriebene Dauer - Baukonzession oder –ermächtigung der zuständigen Gemeinde - von der Gemeinde vidimiertes Projekt für Immobilien - Grundbuchauszug (nur wenn der Grundbesitzbogen nicht auf den Antragsteller lautet) - Pachtvertrag - Kostenvoranschlag oder Angebot für den Kauf einer Maschine - Wirtschaftlichkeitsnachweis der Investition
Ablauf in der Genehmigung der einzelnen Projekte	Bearbeitung der einzelnen Projekte: Die Bearbeitung obliegt dem für die jeweilige Gemeinde zuständigen Techniker des zuständigen Amtes. Der Techniker überprüft die vorgelegten Unterlagen und fordert eventuell fehlende Dokumente an. Wenn es nötig erscheint, wird ein Lokalaugenschein vorgenommen, zur Kontrolle eines eventuellen Arbeitsbeginns vor Gesuchsabgabe und um Einzelheiten des Projekts zu klären. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorlage des Beitragsgesuches beginnen. Es wird kontrolliert: - das Vorliegen aller nötigen Ermächtigungen - die Übereinstimmung der Preise des Kostenvoranschlages mit der geltenden offiziellen Landespreisliste. Im Sinne des L.G. Nr. 23/1993 fasst der zuständige Techniker ein technisch- wirtschaftliches Gutachten zum Projekt.
Annahme der Anträge mit Dekret des zuständigen Landesrates	Die für förderwürdig befundene Ausgabe und die betreffende Beihilfe werden mit eigenem Dekret vom zuständigen Landesrat genehmigt. In den Dekreten der Landesräte werden der Endbegünstigte, das Projekt (mit Code für jedes Projekt), die förderwürdige Ausgabe, die Beihilfe und der Beihilfesatz angegeben. Die Autonome Provinz Bozen finanziert den eigenen Anteil und die EU- und Staatsanteile aufgrund der geltenden Gesetzgebung, mit Bedacht auf die geltende Verordnung (EG) Nr. 1663/95. Im Dekret wird angegeben, innerhalb welcher Frist der Antragsteller die Arbeiten auszuführen hat.
Mitteilung an den Beitragsempfänger	Nach Genehmigung des Projekts wird dem Antragsteller der gewährte Beitrag mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Beitragsempfänger über die finanzielle Beteiligung von Seiten der EU informiert.
Teil- und/oder Endabrechnung	Die vom Beitragsempfänger getragenen Kosten werden mit der Vorgehensweise laut Gesetz 446/67 festgelegt. Während des Baues oder nach Beendigung der Arbeiten, legt der Beitragsempfänger das Teil- oder Endabnahmegesuch mit den entsprechenden Unterlagen vor. Liste der notwendigen Unterlagen für eine Teil- oder Endabnahme: • Abnahmeansuchen, vom Antragsteller ausgefüllt • Teil- oder Endabrechnung • Saldierte Rechnungen für Maschinen und mobile Geräte • Beeidigte Erklärung eines ermächtigten Freiberuflers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten und die Kosten der Arbeiten.
Genaue Beschreibung der Kontrollverfahren	Die Techniker der Abteilung Landwirtschaft kontrollieren mindestens 50% der Beitragsgesuche aufgrund fest zulegender Kriterien anhand einer detaillierten Check- Liste. Für jede Kontrolle wird ein Protokoll verfasst.
Sanktionen	Wird die Zweckbestimmung nicht für die vorgeschriebene Zeit eingehalten, so ist der ausgezahlte Beitrag mit Zinsen zurückzuzahlen.

Maßnahme	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Articolo 20 (b) (ii)

Kodex	122
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltung und Kontrolle der Maß- nahme	Die Abteilung Forstwirtschaft der Landesverwaltung verwaltet die gegenständliche Maßnahme
Gesetzesgrundlagen	Förderungen im Bereich Forstwirtschaft gemäß Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21; Beschluss der Landesregierung vom 14.4.1997, Nr. 1560 zu den Artikeln 43-49 des LG 21/9; Beschluss der Landesregierung vom 17.3.1997, Nr. 949.
Informationen zu den Finanzierungs- maßnahmen	Jährlicher Agrar- und Forstbericht; Pressemitteilungen; Informationsblätter.
Verwaltungsablauf	Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft: - Einreichung des Beitragsgesuches mit den erforderlichen Unterlagen auf stempelfreiem Papier; - alle Gesuche, die mit der Baukonzession und den wichtigsten erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden in der Reihe ihres Eingangs protokolliert; - nach der Protokollierung und Eingabe der Daten in den Computer erfolgt die Zuteilung des Aktes an den für das jeweilige Gebiet zuständigen Techniker; - Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen (wenn Unterlagen fehlen, wird zur Nachreichung aufgefordert); - Ortsaugenschein und Abfassen des Erhebungsberichtes; - Erlass des technisch-wirtschaftlichen Gutachtens für die Projekte im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23; für Projekte mit Gesamtkosten über 516.000 Euro wird das erwähnte technisch-wirtschaftliche Gutachten von der Fachkommission erteilt; - Die Projekte werden vom Gremium bewertet, das im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23 dafür zuständig ist. Dabei wird festgestellt, ob sie den Zielen des ELR gerecht werden und ob sie den in den Maßnahmenblättern des ELR festgelegten Förderkriterien entsprechen. Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern; - Technische Anpassungen der Maßberechnungen der Kostenvoranschläge, wobei die zur Finanzierung zugelassenen Kosten festgelegt werden. Bereich Arbeiten in Regie: <u>[*]Arbeiten in Regie</u> Das Forstgesetz sieht verschiedene Vorhaben vor, die von der Abteilung Forstwirtschaft in Regie durchgeführt werden können. Je nach Art des Vorhabens und des damit verbundenen jeweiligen öffentlichen Interesses an dessen Verwirklichung werden die Arbeiten entweder gänzlich zu Lasten der Landesverwaltung, oder aber mit Kostenbeteiligung seitens der Begünstigten der Arbeiten durchgeführt. Ist bei einem Vorhaben in Regie eine Beteiligung des Begünstigten vorgesehen, wird im technischen Bericht des entsprechenden Projektes sowohl der Anteil der öffentlichen Ausgaben als auch jener des Begünstigten angeführt. Der Begünstigte kann zur Verwirklichung des Vorhabens beitragen, indem er seinen Teil überweist oder indem er seine Arbeitskraft erbringt. Die Zweckbindung (auf den entsprechenden Haushaltskapiteln der Abteilung Forstwirtschaft) betrifft somit nur den öffentlich finanzierten Teil. Bei der Durchführung eines Projektes in Regie schießt die Autonome Provinz Bozen ihren Teil, die EU-Kofinanzierung und den staatlichen Anteil vor. Es wird präzisiert, dass: 1. in den Projektkosten keinerlei Spesen jedweder Art enthalten sind, welche mit der Erfüllung institutioneller Aufgaben des Forstdienstes zusammenhängen; 2. die Kosten für die Durchführung der Vorhaben in Regie gemäß den einzelnen Projekten die "gewöhnlichen Betriebskosten" für diese Arbeiten gänzlich ausschließen, ebenso alle Ausgaben des Forstpersonals und die Ausgaben für Projektierung, Bauleitung, Abnahme usw.; 3. als Arbeitskosten eines Projektes in Regie somit neben den Ausgaben für Materialankäufe und Maschinenmieten nur die Löhne für die Arbeitsstunden der Forstarbeiter vorkommen können, welche für die Durchführung der Arbeiten mit privatem Arbeitsvertrag aufgenommen werden.. Ablauf: 1. Die Projekte für Arbeiten in Regie werden von den gebietsmäßig zuständigen Forstinspektoren ausgearbeitet; 2. das Amt für Bergwirtschaft überprüft die formelle Richtigkeit der Projekte; 3. der Direktor der Abteilung Forstwirtschaft gibt das technisch-wirtschaftliche Gutachten für Projekte im Sinne des Landesgesetzes vom 23. November 1993, Nr. 23; für Projekte von mehr als 516.000 Euro wird das erwähnte technisch-wirtschaftliche Gutachten und auch das Gutachten bezüglich Umweltverträglichkeit von der Fachkommission erteilt, welcher auch ein Vertreter der Abteilung Natur und Landschaft als Mitglied angehört.
Entscheidung über die Finanzierung des Vorhabens	Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft: <u>Dekret des Landesrates über</u> die Gewährung des Beitrages. Bereich Arbeiten in Regie: Die Finanzierung der Projekte in Regie erfolgt durch Zweckbindung auf den Haushaltskapiteln der Abteilung Forstwirtschaft mit Dekret des zuständigen Landesrates.
Mitteilung an die An-	Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:

tragsteller zur Ge- suchstellung	Mitteilung an die Antragsteller über die Gewährung des Beitrages
Ablauf und Doku- mentation zum Er- halt eines Vorschus- ses	<i>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</i> 1. Gesuch des Begünstigten um Auszahlung eines Vorschusses; 2. Dekret des zuständigen Landesrates für die Gewährung eines Vorschusses im Ausmaß von höchstens 50% des Beitrages; 3. Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsantrag und dem Dekret, mit welchem ein Vorschuss gewährt wurde, an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben - zu übermitteln ist, welches das Zahlungsmandates ausstellt.
Monitoring der fi- nanzierten Projekte in Ausführung	<i>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</i> - Ortsaugenscheine während der Arbeiten auf Anfrage der Begünstigten und der Bauleiter; - Ortsaugenscheine zur Überprüfung, um den teilweisen oder vollständigen Abnahmebericht zu verfas- sen. <i>Bereich Arbeiten in Regie:</i> - die Flüssigmachung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten wird vom bevollmächtigten Beamten durchgeführt, der zur diesbezüglichen Krediteröffnung ermächtigt wurde; - die finanzielle Kontrolle wird ständig durch den genannten bevollmächtigten Beamten durchgeführt und die Bauleitung wird vom dazu ernannten Techniker vorgenommen.
Kollaudierung und Zahlung der Beiträ- ge	<i>Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft:</i> - Gesuch der Begünstigten um teilweise oder endgültige Abnahme; diesem wird eine Beschreibung des Baufortschritts oder des Endzustandes der Infrastrukturen beigelegt, und zwar versehen mit Stempel und Unterschrift des Freiberufers; - Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsgesuch, dem Abnahmebericht und der teilweisen oder endgültigen Abrechnung an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben – zu ü- bermitteln ist, welches das Zahlungsmandat ausstellt. <i>Bereich Arbeiten in Regie:</i> Alle Projekte in Regie werden nach Beendigung der Arbeiten einer Abnahme unterzogen (Endabnahme), und zwar von einem dazu eigens vom zuständigen Landesrat beauftragten Techniker.

Maßnahme	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse;
Artikel und Absatz der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (iii)
Kode	123 – Landwirtschaft
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft 0471 415160; Landwirtschaft@provincia.bz.it Die verwaltungsmäßige Struktur der Autonomen Provinz Bozen, welche für die Durchführung der Maß- nahme verantwortlich ist, ist das Amt für EU- Strukturfonds in der Landwirtschaft, Abteilung Landwirt- schaft. Unter seine Zuständigkeiten fallen auch jene der Überprüfung, Koordinierung, Abrechnung der EU- Beiträge sowie jene der Finanzierung des Anteiles an Landesbeiträgen zur Verbesserung der Lage- rungs- Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Was den Milchsek- tor betrifft, wird man auf die Zusammenarbeit mit dem Amt für Viehzucht zurückgreifen.
Information und Werbung	Die Publizierung gegenüber den potentiellen Begünstigten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes in der öffentlichen Verwaltung gesichert. Außerdem gibt es andere Informationsquellen, die der Öffent- lichkeit zur Verfügung stehen. Gegenwärtig veröffentlichen die Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft einen jährlichen „Land- und Forstbericht“, wo sämtliche im vergangenen Jahr von den Ämtern beider Abteilungen durchgeführ- ten Tätigkeiten geschildert werden. Konkret wird die durchgeführte Amtstätigkeit jährlich veröffentlicht und somit zur Gänze der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Jährlich veröffentlicht die Autonome Pro- vinz Bozen auch einen „Tätigkeitsbericht der Landesverwaltung“, der alle Angaben über die durchgeführ- ten Tätigkeiten enthält. Außerdem werden periodisch von der öffentlichen Verwaltung auch andere Pub- likationen herausgegeben. Schließlich gibt es im Internet die offizielle Seite der Autonomen Provinz Bo- zen (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_i.asp) welche spezifische, mit der Tätigkeit der ver- schiedenen Abteilungen, darunter der Abteilung Landwirtschaft, verbundene Inhalte wiedergibt.
Überprüfung der Gesuche	Das für die Maßnahme verantwortliche Amt überprüft die Finanzierungsansuchen der Antragsteller. Vor dem offiziellen Eingang der Finanzierungsansuchen werden die wichtigsten geplanten Tätigkeiten und die veranschlagten Kosten mit dem Antragsteller abgeklärt. Im Vorfeld wird die Förderwürdigkeit auf- grund der Auswahlkriterien dieses operationellen Programms geprüft. Die Projekte werden nach Art der Vorhaben und aufgrund der erwähnten Kriterien für förderwürdig befunden oder unverzüglich abgelehnt. Bei den förderwürdigen Projekten wird vorab geprüft, ob die erforderlichen Genehmigungen aufliegen, es wird mit dem Antragsteller ein Terminplan festgelegt, aus dem das Datum der formellen Einreichung des Beitragsansuchens, die voraussichtlichen Daten des Baubeginns und des Abschlusses der Arbeiten, das voraussichtliche Datum der Genehmigung des Projekts und das voraussichtliche Datum der verwal- tungstechnischen Abnahme der fertig gestellten Arbeiten hervorgehen. Die Finanzierung der förderwürdigen Projekte hängt von deren Zulässigkeit ab, von der Verfügbarkeit der EU-Geldern für die betreffende Maßnahme innerhalb des ELR, von der Vereinbarkeit der Fristen für die Ausführung der Arbeiten und jenen der Umsetzung des ELR, von der Vereinbarkeit der voraussichtli- chen Fristen für die Abrechnung der Arbeiten mit dem Abschlusstermin des ELR. Die Haushaltsmittel

	des Landes (Kofinanzierung seitens der Autonomen Provinz Bozen) werden mit Bedacht auf die für jedes Jahr der Programmlaufzeit vorgesehenen Projekte bereitgestellt. Die Finanzierungsanträge werden protokolliert und im zuständigen Amt abgelegt. Es gilt die laufende Einreichung der Anträge: Sie können in den neun Monaten zwischen 1. November und 31. Juli eingereicht werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge der Protokollierung bearbeitet; dabei wird bei Bedarf eine Überprüfung beim Antragsteller vorgenommen und entsprechend den Vorgaben des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23, erstellt bei Arbeiten mit einem Kostenvoranschlag unter 516.457,00 Euro der zuständige Beamte ein Gutachten; falls hingegen der Kostenvoranschlag für die betreffenden Arbeiten diesen Betrag überschreitet sowie bei Arbeiten, die unmittelbar von der Autonomen Provinz Bozen ausgeführt werden, wird ein technisch-wirtschaftlicher Bericht an die Fachkommission der Autonomen Provinz Bozen verfasst. Diese genehmigt jeden Monat die geprüften Projekte; dazu gibt sie ein technisch-wirtschaftliches Gutachten ab und überprüft die Förderwürdigkeit der Projekte nach den im ELR vorgegebenen Kriterien sowie die Erfüllung sämtlicher in den einschlägigen Verordnungen geltender Umweltauflagen. Die Projekte werden vom Gremium bewertet, das im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23 dafür zuständig ist, und das feststellt, ob die Projekte den Zielen des ELR gerecht werden und ob sie den in den Maßnahmenblättern des ELR festgelegten Förderkriterien entsprechen. Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern. Auf der Grundlage der hier zusammengefassten Überlegungen werden die eingereichten und für förderwürdig befundenen Projekte bis zum Ausschöpfen der höchstzulässigen Ausgabe gemäß Finanzierungsplan der Maßnahme finanziert. Sollten zeitweilig Gesuche ohne Finanzierung aufliegen, so werden diese entweder über eventuelle Zusatzmittel im Rahmen einer Neuzuteilung im ELR, oder über ein zukünftiges Programm finanziert. Zur Optimierung des Einsatzes der vorhandenen Mittel können Projekte auch teilweise finanziert werden, vorausgesetzt, die geplanten Arbeiten werden zur Gänze ausgeführt und das Ergebnis ist voll funktionsfähig. In diesem Fall kann die förderfähige Ausgabe auch gerundet werden, je nach Verfügbarkeit von Mitteln und zwecks Einhaltung der für die Maßnahme bereitgestellten Höchstbeträge.
Zugangskriterien	Die angeführten Auswahlkriterien für Projekte die von der Autonomen Provinz Bozen zu genehmigen sind, sind folgende: - Kriterien, die von der VO (EU) Nr. 1698/05 und VO (EU) Nr. 1974/06 vorgesehen sind - Kriterien, die von dieser zusammenfassenden Maßnahmeübersicht vorgesehen sind.
Vorgangsweise bei der Einreichung der Ansuchen	Das Beitragsgesuch wird von den Antragstellern auf Grund eines Vordruckes ausgefüllt, welcher beim Amt zur Verfügung steht. Die erforderlichen Unterlagen (in einfacher Ausfertigung) zur Genehmigung sind die folgenden: 1. Lageplan des Einzugsgebietes 2. Mitgliederliste der Genossenschaft; 3. Anbauflächen mit der Produktion der letzten drei Jahren 4. Daten zur in den letzten drei Jahren angelieferten und vom Endbegünstigten eingelagerten Produktionsmenge bezogen auf den Beginn der Vermarktungskampagne (kg); Daten zur vom Endbegünstigten in den letzten drei Jahren verkauften Produktionsmenge bezogen auf das Ende der Vermarktungskampagne (kg) 5. Statut 6. Gründungsakt; 7. Bilanz der letzten drei Jahren und Prüfungsbericht über den Jahresabschluss der zuständigen Institution; 8. Auszug aus der Handelskammer; 9. Die Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) des Begünstigten; 10. Wirtschaftliche Berechnung, erarbeitet von einer dafür zuständigen Struktur oder Gesellschaft, aus welcher eine Erhöhung der Gesamtleistung des Unternehmens aufgrund der Realisierung der Investition hervorgeht; 11. Für Genossenschaften: Eintragungsbestätigung im Genossenschaftsregister; 12. Baukonzession; 13. Auszug aus dem Protokoll des Verwaltungsrates (Für die Genossenschaften: Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Vollversammlung) bezüglich der Genehmigung des Projektes; 14. Technische Dokumentation: Ausführungspläne (Technische Zeichnungen), technischer Bericht; detaillierte Massen- und Kostenberechnung; drei Angebote (wenn verfügbar) der jeweiligen Anlage und Maschine; 15. Projekt der Elektroanlage; 16. Sicherheitsplan; 17. Eventuelles geologisches Gutachten; 18. Verdingungsbedingungen; 19. Notwendige Unterlagen für die Ausstellung der Antimafiabescheinigung
Genehmigungsverfahren der einzelnen Projekte	Überprüfung der einzelnen Projekte: Das Ansuchen wird von Seiten des Amtes protokolliert und eine Kopie davon wird dem Antragsteller sofort oder auf dem Postweg ausgehändigt. Die Überprüfung eines Projektes wird einem Funktionär des Amtes zugeteilt. Der beauftragte Techniker kontrolliert, innerhalb von 60 Tagen, welche auf begründeten Antrag des Antragstellers verlängert werden können, die Projektunterlagen (die diesbezügliche Liste ist die oben angeführte) und verlangt per Fax oder Email die eventuell fehlenden Unterlagen. Ein oder mehrere Lokalausweise werden durchgeführt um zu kontrollieren, dass mit den Arbeiten noch nicht begonnen wurde und um die Einzelheiten des geprüften Projektes zu vertiefen (jedes Mal wird ein Protokoll vom Lokalausweis verfasst; es wird die Prozedur der Checkliste #1 – Lokalausweis verfolgt). Die Arbeiten können nach der Vorlegung des Ansuchens um Beitrag beginnen. Die Regelmäßigkeit der Ermächtigungen (Baukonzession, Antimafiabescheinigung) wird geprüft. Die Angemessenheit der Einheitspreise des Kostenvoranschlages auf Grund der offiziellen, geltenden Landespreisliste für die Bauarbeiten wird geprüft. Die Angemessenheit der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Mengen und Kos-

	ten laut Maßeinheit (Cm, Qm oder T) wird geprüft. Falls verfügbar werden die Angebote für die Arbeiten in direkter Verwaltung und die Verträge für die ausgeschrieben Arbeiten verlangt. Das Amt erstellt eine Liste der nicht finanzierbaren Vorhaben und Ausgaben. Weiters werden vom Amt die Prozentsätze der zugelassenen allgemeinen und technischen Spesen. Der Funktionär erstellt einen Prüfbericht für die Technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen, welche vom Landesgesetz Nr. 23/1993 vorgesehen ist (es wird die Prozedur der Checkliste # 2 – Genehmigung verfolgt): es wird die Genehmigung einer angemessenen Ausgabe vorgeschlagen aufgrund der angeführten Überprüfungen. Die Technische Kommission genehmigt das Projekt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und stellt für jedes Projekt ein Gutachten aus.
Genehmigung der einzelnen Anträge mit Dekret des zuständigen Landesrates	Die für zulässig befundenen Ausgaben und der diesbezügliche Beitrag, aufgeteilt unter EU, Staat und Autonome Provinz Bozen, werden mit eigenem Dekret des zuständigen Landesrates genehmigt. In den Dekreten des zuständigen Landesrates werden der Begünstigte, das Projekt (mit einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet) die anerkannten Spesen, der insgesamt genehmigte Verlustbeitrag, der Prozentsatz (wie in dem von der Europäischen Kommission genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen) angegeben. Im Dekret werden die Durchführungstermine für die Arbeiten festgelegt, welche vom Begünstigten beachtet werden müssen. Der Endtermin für die Realisierung der Arbeiten kann aufgrund einer begründeten Anfrage des Antragstellers verlängert werden. Vor Ablauf des vorgesehenen Datums wird dem Antragsteller eine Mitteilung zugeschiedt mit der Erinnerung daran eine eventuelle Anfrage um Verlängerung des Enddatums vorzulegen.
Mitteilung an den Begünstigten	Nach der Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine Mitteilung über die gewährte Finanzierung übermittelt. Außerdem wird über die finanzielle Beteiligung der EU und des italienischen Staates informiert. Es ist zudem erforderlich die höchstmögliche Information über die EU- Beteiligung zu garantieren, auch durch das Anbringen von Informationstafeln an den mitfinanzierten Bauwerken (es wird die Prozedur der Checkliste # 3 – Kommunikation verfolgt).
Auszahlung von Beitragsvorschüssen	Nach der Genehmigung des Projektes kann der Antragsteller einen Beitragsvorschuss beantragen, indem er ein Ansuchen (dessen Vorlage beim Amt verfügbar ist) mit den erforderlichen Unterlagen vorlegt: 1. Niederschrift über den Arbeitsbeginn; 2. registrierte Verträge für die Bauarbeiten; 3. Verträge und/oder Angebote und Auftragbestätigungen für die anderen Arbeiten und Ankäufe; 4. Beschlüsse oder Protokolle des Verwaltungsrates bezüglich der Auswahl und der Beauftragung der diversen Firmen mit den Arbeiten; 5. Bankgarantie zu Gunsten der AgEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, zu Gunsten der Landeszahlstelle (siehe beim Amt erhältliche Vorlage); 6. Bestätigung der Gültigkeit der Bankgarantie (siehe beim Amt verfügbares Schema); 7. Gültige Antimafiabescheinigung aufgrund der geltenden Bestimmungen. Ein Techniker wird mit der Berechnung des zahlbaren Vorschusses beauftragt. Es wird ein Beitragsvorschuss gleich 20% der in den vorgelegten Verträgen, Angeboten und Auftragsbestätigungen vorgesehenen Beträge berechnet. (Bei den 2009 und 2010 genehmigten Projekten beträgt der Vorschuss 50% des vertraglich festgelegten Betrages). Es werden die gewährten Skonti abgezogen. Falls für bestimmte Arbeiten noch nicht der Zuschlag erteilt wurde werden diese nicht zu den anerkannten Kosten für den Vorschuss gerechnet. Die Arbeiten müssen begonnen worden sein. Falls notwendig kann der Techniker einen Lokalausweis beim Antragsteller durchführen, welcher eine gültige Bankgarantie vorlegen muss. Für die Auszahlung wird die von der AgEA zur Verfügung gestellte Software verwendet (es wird die Prozedur der Checkliste #4 – Vorschüsse verfolgt).
Teil- und/oder Endabrechnung	Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe, Genehmigung der Teil- Endabrechnung zum verwaltungsmäßigen Zweck der Liquidierung der Beiträge: Während der Durchführung der Arbeiten oder bei der Fertigstellung der Arbeiten legt der Begünstigte ein Ansuchen um die Bestätigung der Teil- oder Endabrechnung vor, welchen die vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt werden. Das Ansuchen wird protokolliert und eine Kopie davon wird dem Antragsteller sofort oder auf dem Postweg ausgehändigt. Auf Grund des Ansuchens wird ein anderer Funktionär als jener, der die Genehmigung durchgeführt hat, ernannt, der mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe in verwaltungsmäßiger Hinsicht mit dem Ziel der Liquidierung des Beitrages, beauftragt. Der beauftragte Funktionär überprüft vor Ort, auf Anfrage des Begünstigten, das Vorhandensein der nötigen Bedingungen zwecks Auszahlung des Beitrages und zwar: 1. Feststellung der erfolgten Ausführung der genehmigten Arbeiten und Ankäufe innerhalb des Zeitraumes und auf die festgelegte Art und Weise; 2. Feststellung des Vorhandenseins der vollen Funktionalität; 3. Feststellung der Übereinstimmung und der Einhaltung der allgemeinen Ziele der ausgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung dessen, was mit den Arbeiten dieses Projektes genehmigt wurde und als annehmbar zu bezeichnen war; 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Belegsunterlagen für die Ausgaben, welche von den die Arbeiten ausführenden Begünstigten vorgelegt wurden; 5. Feststellung, der erfolgten Bezahlung und der buchhalterischen Registrierung der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben; 6. Genehmigung der diesbezüglichen Endabrechnungen und Anmerkung eventueller Prüfungen in der Abrechnungsbuchhaltung; Die Bestätigung wird vor Ort für jeden zugelassenen Begünstigten durchgeführt: die Kontrolle wird also bei allen zugelassenen Projekten durchgeführt. Außerdem werden die Beihilfen, welche auf Grund der durchgeführten Feststellungen zu liquidieren sind, ohne direkte oder indirekte Abzüge von AgEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008 von der Landeszahlstelle liquidiert.

	Verzeichnis der notwendigen Unterlagen zwecks Bestätigung der Teil- oder Endabrechnung der Arbeiten (in einfacher Kopie): 1. Ansuchen um Teil- bzw. Endabrechnung mit Angabe der Kontonummer und der Steuernummer des Begünstigten (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); 2. Abrechnung der Arbeiten, 3. Endstandspläne 4. Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); 5. Protokoll über die Privatverhandlung (Auszug aus dem Sitzungsbuch des Verwaltungsrates); 6. Registrierter Vertrag für die Bauarbeiten; 7. Quitierte Rechnungen mit entsprechendem Kontoauszug der Bank, aus welchem die erfolgte Auszahlung klar hervorgeht, einschließlich die Belege für die allgemeinen Spesen; 8. Die Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) für die Firmen, die mit den Arbeiten beauftragt wurden; 9. Nachweis der Hinterlegung beim Amt für die Anmeldung von Stahlbetonarbeiten der statischen Abnahme von Stahlbeton- und Metallstrukturen, gemäß Art.7 vom Gesetz 6.11.1971, Nr.1086 10. Benützungsgenehmigung für das realisierte Bauvorhaben; 11. Bestätigung der Handelskammer, dass für den Antragsteller kein laufendes Konkursverfahren vorliegt (mit Antimafiaartikel); 12. Verpflichtung des Antragstellers, die vorgesehene Zweckbestimmung der Immobilien und eventuell zur Beitragsgewährung zugelassene Maschinen für zehn Jahre ab dem Datum des Dekretes des Landesrates zur Finanzierung nicht zu ändern (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); 13. Erklärung des Antragstellers, dass die in den Kostenbelegen angegebenen Ankäufe und Arbeiten die Verwirklichung des genehmigten Projektes betreffen, mit dem Datum des Arbeitsbeginnes; (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); 14. Erklärung mit welcher der Antragsteller bestätigt, mit welchen Finanzmitteln (Eigenmittel, Bankvorschüsse, eventuelle bereits erhaltene EU-Beiträge oder Beiträge des Mitgliedstaates usw.) die gesamte aus den belegenden Unterlagen resultierende Ausgabe abgedeckt wurde, wobei die einzelnen Beträge und die verschiedenen Finanzierungsquellen angegeben werden müssen (Modell 3) - (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); 15. Aufstellung der Ausgabenbelege, mit Angabe der Eckdaten, des Inhaltes, des gezahlten Betrages und der Zahlungsmodalität (angeben ob mit Bankscheck, Überweisung usw. durchgeführt) (Modell 4) (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); 16. Beschreibung der eventuell erfolgten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Projekt (Modell 5) - (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage) (es ist auf jeden Fall möglich diese Beschreibung auch in Form eines kurzen Berichtes vorzulegen); 17. Zusammenfassende vergleichende, quantitative und ausgabenbezogene Gegenüberstellung zwischen den vorgesehenen und den verwirklichten Arbeiten (Modell 6) - (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); 18. Gültige Antimafiabescheinigung, ausgestellt vom Regierungskommissariat aufgrund der im Bereich geltenden Bestimmungen.
Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden	Die durchgeführten Kontrollen sind, wie beschrieben, von verwaltungsmäßiger, finanzieller und technischer Natur. - Verwaltungsmäßige Kontrolle: Sie wird beim Begünstigten nach dem Erwerb der zusammenfassenden Unterlagen und der belegenden Unterlagen für die getätigten Ausgaben durchgeführt. Besonders wird die Gültigkeit der Auszahlungsbelege durch die Kontrolle aller Bankquittungen, der bezahlten Tratten, der Bankkontoauszüge, usw. geprüft. Es wird außerdem die erfolgte Registrierung in den buchhalterischen Büchern der belegenden Unterlagen für die getätigten Ausgaben festgestellt. Es wird festgestellt, ob das Datum des Arbeitsbeginns tatsächlich nach jenem der Vorlage des Beitragsansuchens liegt. Es wird festgestellt, ob die Datierung der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben nach dem Anfangsdatum, welches in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung des Ländlichen Entwicklungsprogramms enthalten ist, erfolgt ist. Falls notwendig werden die notwendigen Berichtigungen angebracht und die Nutznießer werden um die Überarbeitung der Aufstellungen der Belegsunterlagen ersucht. - Finanzielle Kontrolle: Es wird die Richtigkeit des Betrages des ausbezahlten Beitrages kontrolliert. Es wird die Erklärung des Begünstigten überprüft, in welcher angegeben wird, durch welche Finanzierungsquellen die aus den belegenden Unterlagen hervorgehenden Kosten abgedeckt wurden. - Technische Kontrolle: Das genehmigte Projekt wird mit dem verwirklichten Bauvorhaben verglichen, und wenn nötig wird vom Begünstigten ein Bericht angefordert welcher die eventuellen technischen Abänderungen bescheinigt. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten wird verlangt. Am Ende der oben geschilderten Tätigkeiten nimmt der beauftragte Funktionär das Abnahmeprotokoll auf, indem die Vorlage des Amtes verwendet wird. Eine Kopie dessen wird dem Antragsteller ausgehändigt (für die Fase der Teilabrechnung/Endabrechnung wird die Prozedur der Checkliste # 5 – Vorschüsse und/oder Endbeträge verfolgt). Dann wird die Auszahlung des Beitrages beantragt, wofür die staatliche Zahlstelle AgEA zuständig ist und nach dem 16. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, die Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen. Sämtliche Unterlagen stehen in den Akten jedes einzelnen Projektes zur Verfügung. In den Akten eines jeden Projektes bleiben auch die Kopien aller Rechnungen und der Bankkontoauszüge.

Nachkontrollen	Nach Abschluss der finanziellen Aspekte und nach der abschließenden Auszahlung überprüft das Amt die Einhaltung der Zweckbestimmung für die Bauvorhaben und/oder Maschinen. Dies wird anhand eines Lokalaugenscheines für mindestens 5% der Auszahlungsansuchen einer liquidierten Endabrechnung auf dem vergangenen EU-Haushalt. Der beauftragte Techniker ist ein anderer als derjenige welcher die Genehmigung oder die Endabrechnung vorgenommen hat (es wird ein vom Amt vorbereitetes Protokoll aufgenommen und die Prozedur laut Checklist # 6 – Nachkontrolle verfolgt).

Maßnahme	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse
Artikel und Absatz del Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 20 (b) (iii)
Kodex	123 –Forstwirtschaft
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltung und Kontrolle der Maß- nahme	Die Abteilung Forstwirtschaft der Landesverwaltung verwaltet die gegenständliche Maßnahme
Gesetzesgrundlagen	Förderungen im Bereich Forstwirtschaft gemäß Landesgesetz vom 21.Oktober 1996, Nr. 21; Beschluss der Landesregierung vom 3.11.1997, Nr. 5679 zu den Artikeln 51-54 des LG 21/9;
Informationen zu den Finanzierungs- maßnahmen	Jährlicher Agrar- und Forstbericht; Pressemitteilungen; Informationsblätter.
Verwaltungsablauf	Bereich Beiträge Art. 51-54 , L:G 21/96: - Einreichung des Beitragsgesuches in der Abteilungsdirektion, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, auf stempelfreiem Papier innerhalb 1.April des Bezugsjahres; - alle Gesuche, welche mit den wichtigsten erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden nach ihrem Eingangsdatum protokolliert; - Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen (falls etwas fehlt, wird es angefordert). Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft: - Einreichung des Beitragsgesuches mit den erforderlichen Unterlagen auf stempelfreiem Papier; - alle Gesuche, die mit der Baukonzession und den wichtigsten erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden in der Reihe ihres Eingangs protokolliert;; - nach der Protokollierung und Eingabe der Daten in den Computer erfolgt die Zuteilung des Aktes an den für das jeweilige Gebiet zuständigen Techniker; - Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen (wenn Unterlagen fehlen, wird zur Nachreichung aufgefordert); - Ortsaugenschein und Abfassen des Erhebungsberichtes; - Erlass des technisch-wirtschaftlichen Gutachtens für die Projekte im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23; für Projekte mit Gesamtkosten über 516.000 Euro wird das erwähnte technisch-wirtschaftliche Gutachten von der Fachkommission erteilt; - Die Projekte werden vom Gremium bewertet, das im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23 dafür zuständig ist. Dabei wird festgestellt, ob sie den Zielen des ELR gerecht werden und ob sie den in den Maßnahmenblättern des ELR festgelegten Förderkriterien entsprechen. Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern; - Technische Anpassungen der Maßberechnungen der Kostenvoranschläge, wobei die zur Finanzierung zugelassenen Kosten festgelegt werden.
Entscheidung über die Finanzierung des Vorhabens	Bereich Beiträge Art. 51-54 , L:G 21/96 : Dekret des zuständigen Landesrates über die Gewährung des Beitrages. Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft: Beschluss der Landesregierung für die Gewährung des Beitrages.
Mitteilung an die An- tragsteller zur Ge- suchstellung	Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft und Bereich Beiträge Art. 51-54 , L:G 21/96: Mitteilung an die Antragsteller über die Gewährung des Beitrages
Ablauf und Doku- mentation zum Er- halt eines Vorschus- ses	Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft: 1. Gesuch des Begünstigten um Auszahlung eines Vorschusses; 2. Dekret des zuständigen Landesrates für die Gewährung eines Vorschusses im Ausmaß von höchstens 50% des Beitrages; 3. Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsantrag und dem Dekret, mit welchem ein Vorschuss gewährt wurde, an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben - zu übermitteln ist, welches das Zahlungsmandates ausstellt. Bereich Beiträge Art. 51-54 , L:G 21/96: - Gesuch des Begünstigten um Auszahlung eines Vorschusses oder um eine Anzahlung proportional zur durchgeführten Tätigkeit; - Liquidierungsauftrag seitens des Direktors der Abteilung Forstwirtschaft für eine Vorschuss oder für eine Anzahlung bis zu max. 90% des Beitrags gegen Vorlage des entsprechendem Tätigkeitsnach-

	weises.
Zahlung der Beiträge	Bereich Beiträge Art. 51-54 , L:G 21/96: Die Auszahlung der Beiträge und Beihilfen, welche für die Verwirklichung der Programme gewährt wurden, welche vom Begünstigten eingereicht wurden, erfolgt im Verhältnis zur bereits durchgeführten Tätigkeit, welche mit einer Erklärung zur tatsächliche Verwirklichung der Vorhaben seitens des Antragstellers bestätigt wird.
Monitoring der finanzierten Projekte in Ausführung	Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft: - Ortsaugenscheine während der Arbeiten auf Anfrage der Begünstigten und der Bauleiter; - Ortsaugenscheine zur Überprüfung, um den teilweisen oder vollständigen Abnahmebericht zu verfassen
Kollaudierung und Zahlung der Beiträge	Bereich Beiträge für die Bergwirtschaft: - Gesuch der Begünstigten um teilweise oder endgültige Abnahme; diesem wird eine Beschreibung des Baufortschritts oder des Endzustandes der Infrastrukturen beigelegt, und zwar versehen mit Stempel und Unterschrift des Freiberufers; - Zahlungsanweisung, welche zusammen mit dem Auszahlungsgesuch, dem Abnahmebericht und der teilweisen oder endgültigen Abrechnung an die Buchhaltung des Landes - Amt für Ausgaben – zu übermitteln ist, welches das Zahlungsmandat ausstellt.

Maßnahme	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 20 (b) (iv)
Kodex	124
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung Landwirtschaft / Amt für Viehzucht 0471 415090; viehzucht@provinz.bz.it
Information und Bekanntmachung	Die Werbung für potentielle Interessenten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Zusätzlich bestehen Informationsquellen für das Publikum. Die Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weiterbildung veröffentlichen jährlich einen Agrar- und Forstbericht, in welchem die Aktivitäten des Vorjahres der jeweiligen Abteilung illustriert werden. Die Tätigkeit des Amtes wird jährlich veröffentlicht und dem Publikum zur Verfügung gestellt. Die Autonome Provinz Bozen veröffentlicht auch jährlich einen Bericht über die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung, welche die relativen Daten der durchgeführten Aktivitäten enthält. Außerdem werden von der öffentlichen Verwaltung in periodischen Abschnitten auch andere Publikationen abgefasst. Abschließend ist noch zu vermerken, dass auch eine offizielle Internetplattform der Autonomen Provinz Bozen besteht. (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_i.asp) welche spezifische Seiten über die Aktivitäten der Abteilung Landwirtschaft und ihrer Ämter enthält.
Überprüfung der Gesuche	Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes sieht die Überprüfung der Beitragsansuchen der Antragsteller der Autonomen Provinz Bozen vor. Die einzelnen Ansuchen können im 9-monatszeitraum vom 1. November bis zum 31. Juli eingereicht werden. Die Ansuchen werden protokolliert und im Amt abgelegt. Es wird die Zulässigkeit der Projekte auf Grund der im vorliegenden Programm festgelegten Kriterien überprüft, wobei Vorhaben, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern, vorrangig berücksichtigt werden. Die eingereichten und als zulässig erachteten Projekte werden auf der Basis dieser Betrachtungen und in chronologischer Reihenfolge bis zum Erreichen des gesamten Finanzierungsplan der Maßnahme vorgesehenen Ausgaben finanziert.
Zugangskriterien	Die angewandten Selektionskriterien sind folgende: ☐ Kriterien der Maßnahme, ☐ Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005, ☐ Eventuelle, von der Landesgesetzgebung vorgesehenen Kriterien.
Modalitäten für das Einreichen der Ansuchen	Das Projekt muss von einem technischen Bericht begleitet sein, der den Zweck der verwendeten Ressourcen beschreibt; die Kosten müssen in einem Kostenvoranschlag beschrieben sein.
Vorgangsweise bei der Genehmigung der einzelnen Projekte	Überprüfung der einzelnen Projekte: Die Überprüfung ist dem Techniker des zuständigen Amtes zugeteilt. Der Techniker nimmt die Überprüfung der Dokumentation des Projektes vor, fordert eventuell fehlende Dokumente an.
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Dekret des zuständigen Landesrates	Die für zulässig befundenen Ausgaben und der diesbezügliche Beitrag, aufgeteilt unter EU, Staat und Autonome Provinz Bozen, werden mit eigenem Dekret des zuständigen Landesrates genehmigt. In den Dekreten des zuständigen Landesrates werden der Beitragsempfänger, das Projekt (mit fortlaufender Nummerierung gekennzeichnet) die anerkannten Ausgaben, der gesamte genehmigte Verlustbeitrag, der Beitragsprozentsatz (gleich wie im ländlichen Entwicklungsplan vorgesehen und von der europäischen Union genehmigt). Im Dekret werden die Fristen festgelegt, welche der Beitragsempfänger für die Umsetzung der Initiative einhalten muss..
Mitteilung an den Beitragsempfänger	Nach Genehmigung des Projektes wird dem Beitragsempfänger eine Mitteilung über die Höhe des gewährten Beitrages zugesandt und er wird über die Beteiligung der europäischen Union und des italienischen Staates informiert.
Teil- und/oder Endliquidierung	Während und nach der ordnungsgemäß ausgeführten Initiative, reicht der Beitragsempfänger einen Antrag um Teil- oder Endliquidierung gemeinsam mit den vorgesehenen Dokumenten ein.

Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden	Verwaltungskontrollen im Ausmaß von 100% der eingereichten Gesuche; Vor Ort Kontrollen im Ausmaß von 5 % der eingereichten Gesuche.

Maßnahme	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (iv)
Kodex	124
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 123

Maßnahme	Verbesserung und Ausbau der Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft.
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (v)
Kodex	125 – Teil Landwirtschaft
Zuständige/s Abteilung/ Amt	Amt für ländliches Bauwesen 0471 415150; Landwirtschaft@provincia.bz.it Für den verwaltungstechnischen Ablauf der Maßnahmen ist das Amt für ländliches Bauwesen der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen zuständig. Dieses Amt übt bereits die Zuständigkeit über die Finanzierung von Projekten und die Überwachung der Arbeiten der Flurbereinigung, der Bodenverbesserungen, des ländlichen Verkehrsnetzes und beim Bau von Beregnungsanlagen aus. Weiteres vergibt das Amt die Beiträge für die Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien.
Information und Bekanntmachung	Die vorgesehenen Maßnahmen werden allen potenziellen Nutznießern und zwar den Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen mitgeteilt. Es wird überprüft, dass das Baustellenschild auf die finanzielle Beteiligung der EU hinweist. Die Maßnahmen werden in den sektorspezifischen Fachzeitschriften bekannt gegeben.
Überprüfung der Gesuche	Das für die Maßnahme zuständige Amt prüft die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe, welche von den Begünstigten bei der Autonomen Provinz Bozen eingereicht werden. Vor der offiziellen Annahme des Finanzierungsgesuches werden gemeinsam mit den Begünstigten, die Hauptmerkmale des Projektes, die Eigenschaften der auszuführenden Arbeiten und die geplanten Ausgaben geprüft. Es wird die Zulässigkeit des Projektes aufgrund der Auswahlkriterien, sowie laut dem ländlichen Entwicklungsplan (LEP) überprüft laut Genehmigung durch die Europäische Union. Aufgrund der Art der vorgesehenen Arbeiten und der beschriebenen Kriterien wird das Vorhaben als finanzierbar definiert oder unverzüglich abgelehnt. Die zur Finanzierung zugelassenen Projekte werden auf die notwendigen Genehmigungen hin überprüft, es wird mit dem Nutznießer ein Arbeitszeitplan vereinbart, welcher das Datum des Ansuchens, sowie die voraussichtlichen Termine für Baubeginn und Bauende, das voraussichtliche Datum der Genehmigung des Projektes, und das voraussichtliche Datum der verwaltungstechnischen Abnahme der Arbeiten klar definiert. Die Finanzierung, der anererkennungsfähigen Projekte hängt von ihrer Zulässigkeit im allgemeinen ab, von der Verfügbarkeit der EU-Mittel für den ländlichen Entwicklungsplan (LEP), von der zeitlichen Übereinstimmung zwischen Ausführung der Arbeiten und dem Programmzeitraum des LEP, sowie von der Übereinstimmung der Zeitspanne zwischen Ausführung der Endabrechnung, bzw. der Endkollaudierung und dem Abschluss des LEP. Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und abgelegt. Die Ansuchen können in den neun Monaten zwischen Anfang November und 31. Juli eingereicht werden. Aufgrund dieses Kriteriums und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Protokolldatums der abgegebenen Gesuche, werden die vorgelegten und als zulässig befundenen Projekte finanziert, bis zum Erreichen der genehmigten Gesamtausgabe, welche im Finanzierungsplan vorgesehen ist. Dabei werden Vorhaben, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern, vorrangig berücksichtigt.
Zugangskriterien	Die zitierten Kriterien für die Auswahl der Projekte, welche von der Autonomen Provinz Bozen genehmigt werden, sind die folgenden. ☐ Kriterien der EG – Verordnung Nr. 1698/2005; ☐ Kriterien für die vorliegende Maßnahme
Abgabemodalitäten der Ansuchen	Das Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe wird vom Endbegünstigten anhand eines Gesuchsvordruckes, welcher beim Amt aufliegt, eingereicht. Folgende erforderlichen und für die Genehmigung notwendigen Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizulegen: 1. Beschluss des für die Ausführung des Vorhabens zuständigen Konsortiums über die Genehmi-

	gung des Projektes und des Kostenvoranschlages 2. Baukonzession der zuständigen Gemeinde 3. Positives Gutachten zur Umweltverträglichkeit des Projektes von der zuständigen Behörde. 4. Bestätigung der Durchfahrtsgenehmigungen durch öffentliche und private Parzellen, welche vom Projekt betroffen sind und nicht im Einzugsgebiet des Konsortiums liegen. 5. Wasserablenkungsdekret (Wasserkonzession) 6. Eventuelle positive Gutachten vom zuständigen Amt der Wildbachverbauung, für die Querungen öffentlicher Gewässer 7. Statische Vorberechnungen bezüglich der Arbeiten in Stahlbeton (Speicherbecken) 8. Technischer Bericht 9. Wirtschaftlich - agrartechnischer Bericht 10. Technische Projektunterlagen 11. Maßbuch mit detailliertem Kostenvoranschlag 12. Ausschreibungsunterlagen 13. Sicherheitsplan bzw. diesbezügliche Erklärung des Projektanten wenn kein Sicherheitsplan erstellt werden muss 14. Alle anderen eventuell notwendigen Genehmigungen
Genehmigungsverfahren der einzelnen Projekte	Bearbeitung der eingereichten Projekte: Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und eine Kopie des Ansuchens wird dem Antragsteller zurückgegeben oder mit der Post übermittelt. Die Bearbeitung eines Projektes wird einem Beamten des Amtes übergeben. Der zuständige Techniker vollzieht innerhalb 60 Tagen die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen (aufgrund des oben angeführten Verzeichnisses). Der Antragsteller kann aufgrund begründeter Tatsachen um eine Verlängerung dieses Zeitraums ansuchen. Sollten Unterlagen fehlen werden diese per Fax angefordert. Es werden eine oder mehrere Lokalaugenscheine durchgeführt, um sich einerseits ein Bild vom Gesamtprojekt zu machen, andererseits um sich zu vergewissern, dass mit der Durchführung der Arbeiten noch nicht begonnen wurde (jedes Mal wird ein Gutachten des Lokalaugenscheines erstellt, laut check list # 1-Lokalaugenscheine). Die Arbeiten dürfen erst nach dem Einreichen des Gesuches begonnen werden. Es wird eine Kontrolle der Genehmigungen durchgeführt. Die einzelnen Preise des Kostenvoranschlages werden mit jenen der offiziellen Landespreisliste für Tiefbauten verglichen und auf deren Übereinstimmung überprüft. Weiteres wird die Übereinstimmung der Kosten im Verhältnis zu den Maßeinheiten (m², m³ m) überprüft. Die von der Maßnahme vorgesehenen Voraussetzungen (vorwiegend landwirtschaftliche Funktion), werden in der Genehmigungsphase für alle Vorhaben geprüft. Es wird ein spezifisches Gutachten zur Prüfung der Voraussetzungen im Sinne der Maßnahme erstellt (dies wird laut check list # 2 durchgeführt – vorwiegend landwirtschaftliche Funktion) Es wird vom Amt der Prozentsatz der zugelassenen allgemeinen und technischen Spesen festgelegt. Der Beamte erstellt einen technischen Bericht für die technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen laut L.G. 23/1993 (dies wird laut check list # 3 – Genehmigungsphase durchgeführt). Es wird eine als angemessen angesehen Ausgabe vorgeschlagen. Die technische Kommission genehmigt das Projekt in technischer - wirtschaftlicher Hinsicht und legt ein Gutachten für jedes Projekt vor.
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Dekret des zuständigen Landesrates	Die zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der betreffende Beitrag, aufgeteilt zwischen EU, Staat und Autonomer Provinz Bozen, wird mit eigenem Dekret des zuständigen Landesrates genehmigt. Im Dekret wird weiteres festgehalten: der Name des Begünstigten und des Projektes (versehen mit einer fortlaufenden Nummer), die anerkannten Ausgaben, der zweckgebundene Verlustbeitrag und der Beitragsprozentsatz (wie er im Ausführungsprogramm der EU genehmigt worden ist). Im Dekret werden die für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Fristen festgelegt, welche vom Begünstigten eingehalten werden müssen. Der Termin für die Fertigstellung der Arbeiten kann aufgrund begründeter Tatsachen und nach Ansuchen des Antragstellers verlängert werden. Das Dekret des zuständigen Landesrates beinhaltet die Erklärung über die Dringlichkeit und das öffentliche Interesse des Vorhabens.
Mitteilung an den Begünstigten	Nach Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine diesbezügliche Mitteilung zugeschickt. Mit dieser Mitteilung wird der Begünstigte darüber informiert, dass die Arbeiten (ausgenommen davon ist nur der Ankauf von Materialien), laut den geltenden Landesgesetzen ausgeschrieben werden müssen und dass die Auszahlung des Beitrages nur anhand der registrierten Verträge und der Bauabnahme, nach Abschluss der Kontrolle der ordnungsgemäß bezahlten Rechnungen erfolgen kann. Weiteres wird dem Begünstigten die Beteiligung des Staates und der EU mitgeteilt. Auf die Beteiligung der EU wird auch anhand von Erinnerungstafeln, die an den EU-kofinanzierten Anlagen angebracht werden, besonders hingewiesen.
Auszahlung eines Vorschusses	Nach der Genehmigung des Projektes kann der Antragsteller eine Vorauszahlung des Beitrages anfordern, wenn er eine Anfrage laut den im Amt erhältlichen Vordrucken stellt und die notwendigen Unterlagen beilegt. - o Baubeginnmeldung - o Bankgarantie oder Beschluss mit der Garantie der Deckung des Vorschusses zu Gunsten der AGEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, zu Gunsten der Landeszahlstelle Es wird eine Vorauszahlung des Beitrages in Höhe von 20% der zugelassene Kosten berechnet.; bei den 2009 und 2010 genehmigten Projekten beträgt der Vorschuss 50% des im Vertrag vorgesehenen Betrages.
Teil- oder Endliquidierung	Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe, verwaltungstechnische Genehmigung der Teil- und/oder Endabrechnung für die Auszahlung der Beiträge: Während der Arbeiten oder am Ende der selben legt der Antragsteller ein Ansuchen um Teil- oder Endabnahme samt angeführter und vorgeschriebener Unterlagen vor. Das Ansuchen wird protokolliert und dem Antragsteller eine Kopie übermittelt. Es wird ein anderer Beamter (nicht jener der die Genehmigungsphase betreute) beauftragt, eine verwaltungstechnische Kontrolle für die Gewährung des Beitrages durchzuführen, welche die

	ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und Ankäufe bestätigt. Der beauftragte Beamte prüft ob die notwendigen Voraussetzungen für die Liquidierung der Beiträge gegeben sind unter Berücksichtigung folgender Dokumente: die Abnahmeniederschrift und die beeidete Erklärung des Abnahmeprüfers, (dieser wird vom Direktor der Abteilung Landwirtschaft aus dem Landesverzeichnis der Abnahmeprüfer für öffentlicher Arbeiten ausgewählt), die Ergebnisse eines Lokalaugenscheines im Falle einer Endliquidierung. Das Honorar des Abnahmeprüfers ist zu Lasten des Begünstigten, wenn dieser nicht bei der Autonomen Provinz angestellt ist. Liste der vorgeschriebenen Unterlagen für eine Teil- bzw. Endliquidierung: - o Liquidierungsansuchen mit Angabe der Kontokorrentnummer und der Steuernummer des Begünstigten - o Endabrechnung der Arbeiten, mit Maßbuch, Buchhaltungsregister, Zusammenfassung des Buchhaltungsregister, Vergabeprotokoll, Aussetzung, Wiederaufnahme und Abschluss der Arbeiten, Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, Neuepreisvereinbarungsprotokoll und Zahlungsbestätigungen des Bauleiters. - o Ausführungszeichnungen - o Protokoll über die Arbeitsvergabe - o Registrierter Ausschreibungsvertrag mit dementsprechenden Vergabebedingungen - o Ordnungsgemäß registrierte und belegte Rechnungen, Zahlungsquittungen der Baufirma und die Rechtfertigungsunterlagen der allgemeinen Ausgaben - o Bestätigung über die Hinterlegung bei der Landesstelle für die Anmeldung von Bauteilen aus Stahlbeton oder Stahl der Erklärung über die statische Kollaudierung der Anlagen laut Gesetz Nr. 1086 Art. 7 vom 6. November 1971 - o Auflistung der dokumentierten Ausgaben mit Angabe der Art der Zahlung (Scheck, Überweisung, usw.) - o Beschreibung eventueller Änderungen in Bezug auf das ursprüngliche Projekt und quantitativer Vergleich zwischen Vorhaben und Realisierung. - o Unterliegt die Auszahlung des Beitrages der Einhaltung spezifischer Vorschriften (technischer, buchhalterischer oder sanitärer Natur) werden zusätzliche, diesbezügliche Unterlagen angefordert. - o Abnahmeniederschrift - o Kopie des Einheitsdokumentes bezüglich der ordnungsgemäßen Beitragszahlungen. - o Beeidigte Erklärung des Abnahmeprüfers über die Übereinstimmung der Angaben des Begünstigten und der Finanzierungsverwaltung.
Detaillierte Beschreibung des Kontrollverfahrens	Die durchgeführten Kontrollen, wie sie in der Vorgangsweise beschrieben sind, sind technischer, finanzieller und verwaltungsmäßiger Natur. Verwaltungsmäßige Kontrollen: Anhand der eingereichten zusammenfassenden Dokumente und der Rechtfertigungsunterlagen der getätigten Ausgaben werden die Kontrollen beim Begünstigten durchgeführt. Im einzelnen werden die Zahlungsmodalitäten anhand der Zahlungsunterlagen, der Zahlungsbestätigungen und des Kontoauszuges kontrolliert. Weiteres wird festgestellt, ob der Beginn der Arbeiten nach dem Zeitpunkt des Ansuchens um Beitragsgewährung erfolgt ist. Es wird kontrolliert, dass die Zahlungsbestätigungen nach dem Zeitpunkt, welcher in der Entscheidung der Kommission angeführt ist, datiert sind. Wenn nötig werden auch Berichtigungen vorgenommen und der Begünstigte wird aufgefordert eine neue Ausarbeitung der Dokumentation über die einzelnen Abläufe vorzunehmen. In den einzelnen Projektakten werden jeweils die Kopien der Rechnungen, der Zahlungsbelege und der Kontoauszüge hinterlegt. Finanzmäßige Kontrolle: Es wird die Richtigkeit der Beträge des ausbezahlten Beitrages kontrolliert. Technische Kontrolle: Die verwaltungstechnische Kontrolle wird für jedes einzelne Projekt, von einem vom Auftraggeber ernannten Abnahmeprüfer durchgeführt. Nach Abschluss der Abnahme fasst der ernannte Abnahmeprüfer ein Abnahmeprotokoll und die Erklärung über die Übereinstimmung zwischen den Angaben des Begünstigten und denen der Finanzierungsverwaltung. Sollte der Abnahmeprüfer aus der Landesverwaltung kommen, dann ist die Kontrolle vor Ort gleichzeitig auch Abnahme und wird vom Abnahmeprüfer durchgeführt, ansonsten wird eine Beamter der Abteilung Landwirtschaft unabhängig von der Kontrolle vor Ort vorgehen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Liquidierung des Beitrages gegeben sind. Nach Abschluss der oben angeführten Kontrolle wird der Beamte ein Protokoll del Lokalaugenscheines erstellen, aufgrund eines amtsinternen facsimile. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem Begünstigten übermittelt. Der Zahlungsantrag wird dann der AGEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, der Landeszahlstelle übermittelt, welche für die Autonome Provinz Bozen, die zuständige, genehmigte Zahlungsbehörde darstellt. In den einzelnen Projektakten werden jeweils die Kopien der Rechnungen, der Liquidierungsmandate und der Kontoauszüge hinterlegt.
Nachkontrollen	Nach dem Abschluss der finanzierten Massnahmen und nach der Endliquidierung, wird das Amt stichprobenartig die Einhaltung der Zweckbestimmung der Anlagen und /oder der Ankäufe überprüfen. Es wird mittels Kontrolle mindestens 5 % der Ansuchen um Endliquidierung der vorhergehenden Finanzierungsperiode überprüft. Der Techniker ist nicht derselbe, der in der Genehmigungsphase oder in der Liquidierungsphase das Projekt bearbeitet hat. Es wird vom Amt für die Kontrolle „ex post“ ein Protokoll erstellt, wobei die Vorgangsweise der check list # 7 – Kontrolle ex post eingehalten wird.

Maßnahme	Verbesserung und Ausbau der Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft.
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Articolo 20 (b) (v)
Kodex	125 – Teil Forstwirtschaft
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 122

Maßnahme	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 20 (c) (ii)
Kodex	132
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung Landwirtschaft Amt für Viehzucht 0471 415090; viehzucht@provinz.bz.it
Information und Bekanntmachung	Die Werbung für potentielle Interessenten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Zusätzlich bestehen Informationsquellen für das Publikum. Die Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weiterbildung veröffentlichen jährlich einen Agrar- und Forstbericht, in welchem die Aktivitäten des Vorjahres der jeweiligen Abteilung illustriert werden. Die Tätigkeit des Amtes wird jährlich veröffentlicht und dem Publikum zur Verfügung gestellt. Die Autonome Provinz Bozen veröffentlicht auch jährlich einen Bericht über die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung, welche die relativen Daten der durchgeführten Aktivitäten enthält. Außerdem werden von der öffentlichen Verwaltung in periodischen Abschnitten auch andere Publikationen abgefasst. Abschließend ist noch zu vermerken, dass auch eine offizielle Internetplattform der Autonomen Provinz Bozen besteht. (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_i.asp) welche spezifische Seiten über die Aktivitäten der Abteilung Landwirtschaft und ihrer Ämter enthält.
Überprüfung der Gesuche	Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes sieht die Überprüfung der Beitragsansuchen der Antragsteller der Autonomen Provinz Bozen vor. Die einzelnen Ansuchen können im 9-monatszeitraum vom 1. November bis zum 31. Juli eingereicht werden. Die Ansuchen werden protokolliert und im Amt abgelegt. Es wird die Zulässigkeit der Projekte auf Grund der im vorliegenden Programm festgelegten Kriterien überprüft. Die eingereichten und als zulässig erachteten Projekte werden auf der Basis dieser Betrachtungen und in chronologischer Reihenfolge bis zum Erreichen des gesamten Finanzierungsplanes der Maßnahme vorgesehenen Ausgaben finanziert. Dabei werden Vorhaben, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern, vorrangig berücksichtigt.
Zugangskriterien	Die angewandten Selektionskriterien sind folgende: ☐ Kriterien der Maßnahme, ☐ Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005, ☐ Eventuelle, von der Landesgesetzgebung vorgesehenen Kriterien.
Modalitäten für das Einreichen der Ansuchen	Das Projekt muss von einem Kostenvoranschlag begleitet sein.
Vorgangsweise bei der Genehmigung der einzelnen Projekte	Überprüfung der einzelnen Projekte: Die Überprüfung ist dem Techniker des zuständigen Amtes zugeteilt. Der Techniker nimmt die Überprüfung der Dokumentation des Projektes vor, fordert eventuell fehlende Inhalte an und überprüft das Informations-, Verkaufsfördernde und Werbematerial. Der vorgeschlagene Inhalt wird gemeinsam mit den Verantwortlichen der analogen Initiativen welche von den Maßnahmen der ersten Säule vorgesehen sind, um die Kohärenz festzustellen und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Dekret des zuständigen Landesrates	Die als zulässig erachteten Ausgaben und der jeweilige Beitrag, aufgeteilt zwischen EU, Staat und Autonomen Provinz Bozen werden mit eigenem Dekret des zuständigen Landesrates genehmigt. Im Dekret werden der Beitragsempfänger, das Projekt (mit fortlaufender Nummerierung gekennzeichnet) die anerkannten Ausgaben, der gesamte genehmigte Verlustbeitrag, der Beitragsprozentsatz (gleich wie im ländlichen Entwicklungsplan vorgesehen und von der europäischen Union genehmigt). Im Dekret werden die Fristen festgelegt, welche der Beitragsempfänger für die Umsetzung der Initiative einhalten muss..
Mitteilung an den Beitragsempfänger	Nach Genehmigung des Projektes wird dem Beitragsempfänger eine Mitteilung über die Höhe des gewährten Beitrages zugesandt und er wird über die Beteiligung der europäischen Union und des italienischen Staates informiert.
Teil- und/oder Endliquidierung	Während und nach der ordnungsgemäß ausgeführten Initiative, reicht der Beitragsempfänger einen Antrag um Teil- oder Endliquidierung gemeinsam mit den vorgesehenen Dokumenten ein. Notwendige Dokumente: ☐ Liquidierungsantrag versehen mit den Bankkoordinaten und der Steuernummer des Beitragsempfängers; ☐ Regulär quittierte Rechnungen und steuerrechtlich ordnungsgemäß verbucht;

Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden	Verwaltungskontrollen im Ausmaß von 100% der eingereichten Gesuche; Vor Ort Kontrollen im Ausmaß von 5 % der eingereichten Gesuche.

Maßnahme	Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 20 (c) (ij)
Kodex	133
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung Landwirtschaft Amt für Viehzucht 0471 415090; viehzucht@provinz.bz.it
Information und Bekanntmachung	Die Werbung für potentielle Interessenten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Zusätzlich bestehen Informationsquellen für das Publikum. Die Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weiterbildung veröffentlichen jährlich einen Agrar- und Forstbericht, in welchem die Aktivitäten des Vorjahres der jeweiligen Abteilung illustriert werden. Die Tätigkeit des Amtes wird jährlich veröffentlicht und dem Publikum zur Verfügung gestellt. Die Autonome Provinz Bozen veröffentlicht auch jährlich einen Bericht über die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung, welche die relativen Daten der durchgeführten Aktivitäten enthält. Außerdem werden von der öffentlichen Verwaltung in periodischen Abschnitten auch andere Publikationen abgefasst. Abschließend ist noch zu vermerken, dass es auch eine offizielle Internetplattform der Autonomen Provinz Bozen besteht. (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_i.asp) welche spezifische Seiten über die Aktivitäten der Abteilung Landwirtschaft und ihrer Ämter enthält.
Überprüfung der Gesuche	Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes sieht die Überprüfung der Beitragsansuchen der Antragsteller der Autonomen Provinz Bozen vor. Die einzelnen Ansuchen können im 9-monatszeitraum vom 1. November bis zum 31. Juli eingereicht werden. Die Ansuchen werden protokolliert und im Amt abgelegt. Es wird die Zulässigkeit der Projekte auf Grund der im vorliegenden Programm festgelegten Kriterien überprüft. Die eingereichten und als zulässig erachteten Projekte werden auf der Basis dieser Betrachtungen und in chronologischer Reihenfolge bis zum Erreichen des gesamten Finanzierungsplanes der Maßnahme vorgesehenen Ausgaben finanziert. Dabei werden Vorhaben, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern, vorrangig berücksichtigt.
Zugangskriterien	Die angewandten Selektionskriterien sind folgende: ☐ Kriterien der Maßnahme, ☐ Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005, ☐ Eventuelle, von der Landesgesetzgebung vorgesehenen Kriterien.
Modalitäten für das Einreichen der Ansuchen	Das Projekt muss von einem technischen Bericht begleitet sein, der den Zweck der verwendeten Ressourcen beschreibt; die Kosten müssen in einem Kostenvoranschlag beschrieben sein.
Vorgansweise bei der Genehmigung der einzelnen Projekte	Überprüfung der einzelnen Projekte: Die Überprüfung ist dem Techniker des zuständigen Amtes zugeteilt. Der Techniker nimmt die Überprüfung der Dokumentation des Projektes vor, fordert eventuell fehlende Dokumente an und überprüft das Informations-, Verkaufsfördernde und Werbematerial. Der vorgeschlagene Inhalt wird gemeinsam mit den Verantwortlichen der analogen Initiativen welche von den Maßnahmen der ersten Säule vorgesehen sind, um die Kohärenz festzustellen und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Dekret des zuständigen Landesrates	Die als zulässig erachteten Ausgaben und der jeweilige Beitrag, aufgeteilt zwischen EU, Staat und Autonomen Provinz Bozen werden mit <u>eigenem Dekret des zuständigen Landesrates</u> genehmigt. Im Dekret werden der Beitragsempfänger, das Projekt (charakterisiert durch eine fortlaufende Nummerierung) die anerkannten Ausgaben, der gesamte genehmigte Verlustbeitrag der Beitragsprozentsatz (gleich wie im ländlichen Entwicklungsplan vorgesehen und von der europäischen Union genehmigt). Im Dekret werden die Zeiten fixiert, welche der Beitragsempfänger für die Umsetzung der Initiative einhalten muss.
Mitteilung an den Beitragsempfänger	Nach Genehmigung des Projektes wird dem Beitragsempfänger eine Mitteilung über die Höhe des gewährten Beitrages zugesandt und er wird über die Beteiligung der europäischen Union und des italienischen Staates informiert.
Teil- und/oder Endliquidierung	Während und nach der ordnungsgemäß ausgeführten Initiative, reicht der Beitragsempfänger einen Antrag um Teil- oder Endliquidierung gemeinsam mit den Vorgesehenen Dokumenten ein. Notwendige Dokumente: ☐ Liquidierungsantrag versehen mit den Bankkoordinaten und der Steuernummer des Beitragsempfängers; ☐ Regulär quittierte Rechnungen und steuerrechtlich ordnungsgemäß verbucht, einschließlich der Quittungen des Auftragnehmers und die belegenden Dokumente der allgemeinen Spesen; ☐ Endbericht
Detaillierte Be-	Verwaltungskontrollen im Ausmaß von 100% der eingereichten Gesuche;

schreibung der Kontrollmethoden	Vor Ort Kontrollen im Ausmaß von 5 % der eingereichten Gesuche.

Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft über die Unterstützung der Landbewirtschaftung;

Maßnahme	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten; Zahlungen für Agrarumweltprämien;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 36 (a) (i), (iv)
Kodex	211 und 214
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Die Koordinierung der Maßnahme ist dem Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft anvertraut 0471 415160; Landwirtschaft@provincia.bz.it Die verwaltungsmäßigen Verantwortlichen für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben sind: für die Maßnahme 211: - das Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft Für die Maßnahme 214: - das Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft für die Vorhaben Nr. 1 und 2; - das Amt für Obst- und Weinbau der Abteilung Landwirtschaft für die Vorhaben Nr. 3, 4 und 5; - das Amt für Bergwirtschaft der Abteilung Forstwirtschaft für das Vorhaben Nr. 6; - das Amt für Landschaftsökologie der Abteilung Natur und Landschaft für das Vorhaben Nr. 7.
Information und Bekanntmachung	Diese wird über die folgenden Kanäle gewährleistet: - spezifische Veröffentlichungen von Seiten der Landesverwaltung - Pressemitteilungen auf lokalen Zeitungen in deutscher und italienischer Sprache - Radiomitteilungen auf Lokalsendungen mit der Zielgruppe Landwirte - Verbreitung auf der Internetseite der Landesverwaltung (www.provincia.bz.it – www.provinz.bz.it) - Veröffentlichung auf dem Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol des ELR und der diesbezüglichen wichtigsten Verwaltungsakten - Beratung und spezifischer technischer Beistand direkt von Seiten der Landesverwaltung (Bergbauernberatung) - Einbeziehung der Berufsorganisationen (Südtiroler Bauernbund, „Federazione provinciale Coltivatori diretti“, Landeszuchtverbände) - Mitteilungen an die einzelnen Landwirte
Zugangskriterien	Die Zulässigkeit der Gesuche ist der Einhaltung der von der EU-VO Nr. 1698/2005 vorgesehenen Voraussetzungen, den jeweiligen Durchführungsbestimmungen und den Vorhaben der vorliegenden Maßnahme unterstellt.
Modalitäten bei Einreichung der Gesuche	Für das Ausfüllen des Gesuches kann der Antragsteller den Beistand eines C.A.A. („Centro di Assistenza Agricola“) in Anspruch nehmen, welchem die Autonome Provinz Bozen mittels Ausschreibung den Dienst der Gesuchsannahme der Erstansuchen und der Änderungsansuchen überträgt. Der vom C.A.A. geleistete Dienst beinhaltet im Besonderen: - die Beratung und der Beistand im Ausfüllen des Gesuches für den Antragsteller - das Ausfüllen und der eventuelle Druck des Gesuchformulars - die Vorbereitung aller eventuell notwendigen Anlagen - die Überprüfung und die Zertifizierung der vom Antragsteller gelieferten Daten, auch mittels Kreuzkontrolle selbiger mit offiziellen Datenbanken - die eventuelle Korrektur und Ergänzung von Gesuche, welche in der Bearbeitungsphase als unvollständig oder als nicht korrekt aufgefüllt aufscheinen. Jeder Antragsteller unterschreibt weiters eine Vollmacht mittels welcher er die Vertretungsvollmacht an den C.A.A. für die Einreichung der Gesuche abtritt. Dieses Dokument bleibt bei den Akten des C.A.A.
Ablauf der Genehmigung der einzelnen Gesuche	Bearbeitung: Die Bearbeitung der Gesuche ist den einzelnen für den Verwaltungsablauf verantwortlichen Ämtern anvertraut für jede einzelne Art von Vorhaben und gliedert sich in folgende Fasen: - Annahme der Bearbeitung und Protokollierung der Gesuche - Verwaltungskontrollen: Diese werden auf die Gesamtheit der eingereichten Gesuche durchgeführt und beinhalten folgende Kontrollen: - Vorhandensein der Unterschrift des Antragstellers, Vollständigkeit und Richtigkeit der anagrafischen und der Katasterdaten; - Vorhandensein aller eventuell notwendiger Anlagen; - Überprüfung und Lösung aller durch informatische Kontrolllisten festgestellten Unregelmäßigkeiten als auch jene, welche von der AgEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, von der Landeszahlstelle gemeldet werden. Die Gesuche, welche noch nicht gelöste Unregelmäßigkeiten aufweisen, werden ausgesetzt um eine Auszahlung zu verhindern, während jene mit unlösbaren Unregelmäßigkeiten abgelehnt – und sofern vorgesehen – mit der Anwendung von Sanktionen und Rückforderungen bedacht

	werden; - Verwaltungskontrolle der Einhaltung der mehrjährigen Verpflichtungen: für die Maßnahme 214 – Zahlungen für Agrarumweltprämien besteht diese Überprüfung in einer Übermittlung an alle Antragsteller mit einem Gesuch in Verpflichtung einer Mitteilung mit den zusammenfassenden Daten zur eingegangenen Verpflichtung, sowie der Einladung eventuelle Änderungen dieser Daten innerhalb der Fälligkeit mit den festgelegten Modalitäten mitzuteilen. Die Mitteilung informiert den Antragsteller weiters darüber, dass das Ausbleiben der Datenabänderung einer ausdrücklichen Bestätigung der im Gesuch angegebenen Daten gleichkommt. Diese Mitteilung, welche jedes Jahr vom bearbeitenden Amt an jeden Antragsteller für die Kampagnen nach dem Jahr der Einreichung des Erstbeitrittsansuchens geschickt wird, kann die Verpflichtung zur Vorlage eines jährlichen Zahlungsansuchens von Seiten des Antragstellers ersetzen. 3. Lokalausgenseine: diese werden auf einer Stichprobe von mindestens 5% der eingereichten Gesuche durchgeführt, ausgewählt mit eigener informatischer Prozedur und unter Berücksichtigung der Zufallsauswahl mit Risikoanalyse. Der Lokalausgensein wird vom Personal der Abteilung Forstwirtschaft des Landes durchgeführt, welches ein eigenes Kontrollprotokoll verfasst und wovon eine Kopie dem Antragsteller ausgehändigt und eine weitere dem bearbeitenden Amt übermittelt wird. Die zum Lokalausgensein ausgewählten Betriebe werden ausgesetzt, um die Auszahlung zu verhindern bis das positive Ergebnis des Lokalausgenseins vorliegt. Ein teilweise oder vollständig negatives Ergebnis des Lokalausgenseins bedingt die Ablehnung des Gesuches von Seiten des bearbeitenden Amtes und – sofern vorgesehen – die Anwendung von Sanktionen und Rückforderungen.
Auszahlung	Die Auszahlung der Gesuche an jene Endbegünstigten, welche die Bearbeitungsphase positiv abgeschlossen haben, sieht folgende Tätigkeiten vor: 1. Vorbereitung der Liquidierungsliste und Kontrolle der Übereinstimmung der darin enthaltenen Daten mit jenen der einzelnen zur Prämiengewährung zugelassenen Gesuche von Seiten des bearbeitenden Amtes 2. Übermittlung der Auszahlungslisten in Papierform und auf digitalem Datenträger an die AGEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, an die Landeszahlstelle 3. Archivierung der Auszahlungslisten 4. Auszahlung der Prämien an die einzelnen Begünstigten von Seiten der AGEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, von seiten der Landeszahlstelle Die Auszahlung der Prämien wird erst durchgeführt nachdem die Kontrollen zu den Zulässigkeitskriterien abgeschlossen sind. Die Landesverwaltung kann trotz allem entscheiden einen Vorschuss von bis zu 70% des jedem Begünstigten zustehenden Betrages auszuzahlen, nachdem die Verwaltungskontrollen abgeschlossen worden sind.
Widerruf des Gesuches und Anwendung von Sanktionen	Für den Fall dass das zuständige bearbeitende Amt in der Bearbeitungsphase oder im Verpflichtungszeitraum durch eine Verwaltungskontrolle oder aufgrund des Ergebnisses eines Lokalausgenseins das Vorhandensein oder das Abhandenkommen der Voraussetzungen und/oder der für die Gewährung der Prämie vorgesehenen Bedingungen feststellt wird die folgende Prozedur eingehalten: 1. Aussetzung des Gesuches 2. Einleitung der Widerrufungsprozedur das bearbeitende Amt teilt dem Begünstigten die Einleitung der Widerrufungsprozedur mit, zusammen mit der Einladung Klärungen oder zusätzliche Dokumentation innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Erhaltes einzubringen, mit sonstiger Aussprache des teilweisen oder vollständigen Verfalls des Prämienanspruches 3. Definitive Feststellung Sofern der Begünstigte die Klärungen oder die verlangte zusätzliche Dokumentation vorlegt schreitet das bearbeitende Amt zu einer zusätzlichen Prüfung, wobei die definitive Feststellung eventuell der „Kommission für die Nachprüfung“ weitergereicht wird. 4. Widerruf die Landesregierung verfügt mit eigenem Beschluss die Ablehnung oder den Verfall eines Prämienanspruches 5. Mitteilung an den Betroffenen das bearbeitende Amt informiert den Betroffenen über den Widerruf des Gesuches, wobei die Begründungen, welche den Widerruf selbst bestimmt haben, die Quantifizierung der eventuell rückzuerstattenden Beträge mit den diesbezüglichen Zinsen, die Einladung zur Bewerksstellung der Rückerstattung innerhalb von 30 Tagen sowie für den Betroffenen die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht innerhalb von 60 Tagen Rekurs einlegen zu können angeführt werden. 6. Anwendung von Sanktionen und Rückforderungen im Fall von teilweisem oder vollständigem Widerruf, nimmt das bearbeitende Amt die Anwendung von Sanktionen und Widerrufern wie in den geltenden EU-, Staats- und Landesbestimmungen vorgesehen. Das Vorliegen einer Anzeige zu Lasten des Antragstellers wegen Missachtung der Bestimmungen im Bereich Umweltschutz, Tierschutz und Hygiene wird wie in den geltenden EU-, Staats- und Landesbestimmungen vorgesehen gehandhabt.
Trennung der Funktionen	Der gesamte Ablauf der Verwaltung und Kontrolle garantiert eine klare Aufteilung und Trennung der Funktionen zwischen Subjekten, welche in den verschiedenen Phasen auftreten: 2) Landwirtschaftliches Beistandszentrum (C.A.A.) Anerkannte Stelle, welcher die Landesverwaltung aufgrund einer Ausschreibung den Dienst der Annahme und Übermittlung der Erstbeitritts-, der Änderungs- und Bestätigungsansuchen an die Landesverwaltung selbst überträgt. Die Ausschreibung regelt die Art und die Zeiten für die Ausführung des Dienstes. 3) Bearbeitende Ämter

	Ämter der Landesverwaltung, welche aus verwaltungsmäßiger Sicht für die Bearbeitung der Gesuche zuständig sind (Annahme und Archivierung, Verwaltungskontrollen, Vorbereitung und Übermittlung der Auszahlungslisten, Verwaltung der Widerrufungsabläufe, Anwendung von Sanktionen). 4) Forststationen Außenämter der Abteilung Forstwirtschaft, deren Personal – welches den gerichtspolizeilichen Status trägt – für die Abwicklung der Lokalausweise und das Ausfüllen der diesbezüglichen Kontrollprotokolle zuständig ist. 5) <u>Landeszahlstelle</u> Für die Durchführung der Zahlungen an die Endbegünstigten zuständige Stelle. Diese Funktion wird von der AGEA – “Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura” ausgeübt und nach dem 16. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, von der Landeszahlstelle.
Informatisierung	Die Verwaltung jedes Gesuches wird über ein spezifisches Informatikprogramm durchgeführt, welches in jedem Moment den historischen Verlauf vom Moment der Einreichung nach verfolgen lässt, sowie die in der jeweiligen Kampagne durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gesuch selbst. Das Informatikprogramm, in welchem sämtliche Gesuchsdaten eingegeben sind, ist mit dem Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer verbunden, in welchem alle Betriebe der Provinz erfasst sind.
Richtlinien zur Verwaltung und zu den Kontrollen der Gesuche	Die Richtlinien in Bezug auf die Modalitäten der Verwaltung und Kontrolle der Gesuche werden mit spezifischem Verwaltungsakt der Landesverwaltung, in Übereinstimmung mit den geltenden EU-, Staats- und Landesbestimmungen festgelegt.
Einführung des “Betriebsfascikels” und des Einheitsansuchens	In Voraussicht der Erstellung des “Betriebsfascikels” und des Prämieneinheitsansuchens für die Maßnahmen 211 und 214 behält sich die Landesverwaltung das Recht vor schrittweise die angemessenen Änderungen an der oben beschriebenen Prozedur einzuführen mit dem Ziel den gesamten Verwaltungsablauf zu vereinfachen und zu beschleunigen. Diese Änderungen werden den zuständigen Stellen der Europäischen Union unverzüglich mitgeteilt.

Maßnahme	Wiederaufbau des forstlichen Potentials und vorbeugende Maßnahmen
Artikel und Absatz del Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Articolo 36 (b) (vi)
Kodex	226
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 122

Maßnahme	Beihilfen für nicht produktive Investitionen
Artikel und Absatz del Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 36 (b) (vii)
Kodex	227
Abteilung/verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 122

Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten und Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten

Maßnahme	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten;
Artikel und Absatz der Verordnung der (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (a) (i)
Kodex	311
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Amt für ländliches Bauwesen 0471 415150; Landwirtschaft@provinz.bz.it
Informationen und Bekanntmachung	Die Werbung bei potentiellen Antragstellern wird durch die institutionelle Rolle innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Es gibt außerdem weitere Informationsquellen die dem Publikum zur Verfügung stehen. Jährlich geben die Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung den „Agrar- und Forstbericht“ heraus, in welchem die Arbeit der einzelnen Ämter jeder Abteilung im vergangenen Jahr beschrieben wird. Periodisch werden noch andere Veröffentlichungen, wie z.B. Broschüren ausgearbeitet. Weiters gibt es eine Internetseite der Autonomen Provinz Bozen mit einer eigenen Seite der Abteilung

	Landwirtschaft (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_d.asp).
Überprüfung der Gesuche	Das verantwortliche Amt prüft die Beitragsgesuche, die von den Antragstellern eingereicht werden. Die Projekte werden, je nach Art der vorgesehenen Investition und nach vorher beschriebenen Auswahlkriterien angenommen oder sofort abgelehnt. Bei den angenommenen Projekten wird vorab das Vorhandensein aller nötigen Genehmigungen geprüft. Die Projekte werden vom Gremium bewertet, das im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23 dafür zuständig ist. Dabei wird festgestellt, ob sie den Zielen des ELR gerecht werden und ob sie den in den Maßnahmenblättern des ELR festgelegten Förderkriterien gerecht werden. Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern. Die Finanzierung der angenommenen Gesuche ist abhängig von: der Zulässigkeit der Gesuche im Allgemeinen, von der Verfügbarkeit von EU-Geldern innerhalb des ELR, von der Vereinbarkeit zwischen der Ausführung der Arbeiten und den Fristen der Umsetzung des ELR, von der Vereinbarkeit der Fristen für die abschließende Prüfung mit den Abschlussterminen des ELR. Die Beitragsansuchen werden protokolliert und im zuständigen Amt abgelegt. Sollten zeitweilig Gesuche ohne Finanzierung aufliegen, so werden diese entweder über eventuelle Zusatzmittel im Rahmen einer Neuzuteilung im ELR, oder über ein zukünftiges Programm finanziert.
Zugangskriterien	Die von der Autonomen Provinz Bozen angewendeten Auswahl- und Zugangskriterien sind folgende: - Kriterien der VO (EG) Nr. 1698/2005 - Kriterien der vorliegenden Maßnahme: eventuelle Zusatzkriterien können mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden
Ablauf bei der Gesuchsvorlage	Das Gesuchsformular ist im Amt erhältlich und wird vom Antragsteller ausgefüllt. Die zur Zulassung des Projekts notwendigen Unterlagen (in einfacher Ausführung) sind folgende: - Gesuchsformular mit folgenden Angaben: - Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Antragstellers - Steuernummer - Betriebsflächen - Anzahl der gehaltenen Tiere - Bankverbindung - Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für die vorgeschriebene Dauer - Baukonzession oder –ermächtigung der zuständigen Gemeinde - von der Gemeinde vidimiertes Projekt - Grundbuchauszug (nur wenn der Grundbesitzbogen nicht auf den Antragsteller lautet) - Pachtvertrag - Kostenvoranschlag oder Angebot für den Kauf einer Maschine
Verfahren zur Genehmigung der einzelnen Projekte	Bearbeitung der einzelnen Projekte: Die Bearbeitung obliegt dem für die jeweilige Gemeinde zuständigen Techniker des zuständigen Amtes. Der Techniker überprüft die vorgelegten Unterlagen und fordert eventuell fehlende Dokumente an. Wenn es nötig erscheint, wird ein Lokalaugenschein vorgenommen, zur Kontrolle eines eventuellen Arbeitsbeginns vor Gesuchsabgabe und um Einzelheiten des Projekts zu klären. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorlage des Beitragsgesuches beginnen. Es wird kontrolliert: - das Vorliegen aller nötigen Ermächtigungen - die Übereinstimmung der Preise des Kostenvoranschlages mit der geltenden offiziellen Landespreisliste. Im Sinne des L.G. Nr. 23/1993 fasst der zuständige Techniker ein technisch- wirtschaftliches Gutachten zum Projekt.
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Dekret des zuständigen Landesrates	Die zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der dazugehörige Beitrag werden mit eigenem Dekret des zuständigen Landesrates genehmigt. In den Dekreten wird angegeben: der Beitragsempfänger, das Projekt (gekennzeichnet durch einen eigenen Kode für jedes Vorhaben), die zur Finanzierung zugelassenen Kosten, der Verlustbeitrag, der Beitragssatz. Die Autonome Provinz Bozen finanziert die eigenen Anteil und die EU- und Staatsanteile aufgrund der geltenden Gesetzgebung, mit Bezug auf die geltenden EU Bestimmungen. Im Dekret wird der vom Antragsteller einzuhaltende Termin für die Ausführung der Arbeiten festgelegt.
Mitteilung an den Beitragsempfänger	Nach Genehmigung des Projekts wird dem Antragsteller der gewährte Beitrag mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Beitragsempfänger über die finanzielle Beteiligung von Seiten der EU informiert.
Teil- und/oder Endabrechnung	Die vom Beitragsempfänger bestrittenen Kosten werden mit der Vorgehensweise laut Gesetz 446/67 festgelegt. Während des Baues oder nach Beendigung der Arbeiten, legt der Beitragsempfänger das Teil- oder Endabnahmegesuch mit den entsprechenden Unterlagen vor. Liste der notwendigen Unterlagen für eine Teil- oder Endabnahme: • Abnahmeansuchen, vom Antragsteller ausgefüllt • Teil- oder Endabrechnung • Saldierte Rechnungen für Maschinen und mobile Geräte • Beeidete Erklärung eines ermächtigten Freiberuflers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten und die Kosten der Arbeiten.
Genaue Beschreibung der Kontrollabläufe	Kontrollen: Die Techniker der zuständigen Abteilung kontrollieren mindestens 50 % der Beitragsgesuche aufgrund fest zulegender Kriterien anhand einer detaillierten Check- Liste. Für jede Kontrolle wird ein Protokoll verfaßt. Sanktionen: Wird die Zweckbestimmung nicht für die vorgeschriebene Zeit eingehalten, so ist der ausgezahlte Beitrag mit Zinsen zurückzuzahlen.

Maßnahme	Förderung des Fremdenverkehrs
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (a) (iii)
Kodex	313
Abteilung/ verantwortliches Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 122

Maßnahme	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (i)
Kodex	321 – Landwirtschaft / Ländliche Trinkwasserleitungen
Abteilung/ Verantwortliches Amt	Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft 0471 415160; Landwirtschaft@provincia.bz.it Die verwaltungsmäßige Struktur der Autonomen Provinz Bozen, welche für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist, ist das Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft, Abteilung Landwirtschaft. Unter seine Zuständigkeiten fallen auch jene der Überprüfung, Koordinierung, Abrechnung der EU-Beiträge sowie jene der Finanzierung des Anteiles an Landesbeiträgen zur Verbesserung der Trink- und Löschwasserleitungen.
Information und Bekanntmachung	Die Publizierung gegenüber den potentiellen Begünstigten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes in der öffentlichen Verwaltung gesichert. Außerdem gibt es andere Informationsquellen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Gegenwärtig veröffentlichen die Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft einen jährlichen „Land- und Forstbericht“, wo sämtliche im vergangenen Jahr von den Ämtern beider Abteilungen durchgeführten Tätigkeiten geschildert werden. Konkret wird die durchgeführte Amtstätigkeit jährlich veröffentlicht und somit zur Gänze der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Jährlich veröffentlicht die Autonome Provinz Bozen auch einen „Tätigkeitsbericht der Landesverwaltung“, der alle Angaben über die durchgeführten Tätigkeiten enthält. Außerdem werden periodisch von der öffentlichen Verwaltung auch andere Publikationen herausgegeben. Schließlich gibt es im Internet die offizielle Seite der Autonomen Provinz Bozen (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_i.asp) welche spezifische, mit der Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen, darunter der Abteilung Landwirtschaft, verbundene Inhalte wiedergibt.
Überprüfung der Gesuche	Das für die Maßnahme verantwortliche Amt überprüft die Finanzierungsansuchen der Antragsteller. Vor dem offiziellen Eingang der Finanzierungsansuchen werden die wichtigsten geplanten Tätigkeiten und die veranschlagten Kosten mit dem Antragsteller abgeklärt. Im Vorfeld wird die Förderwürdigkeit aufgrund der Auswahlkriterien dieses operationellen Programms geprüft. Bei den förderwürdigen Projekten wird geprüft, ob die erforderlichen Genehmigungen aufliegen, es wird mit dem Antragsteller ein Terminplan festgelegt, aus dem das Datum der formellen Einreichung des Beitragsansuchens, die voraussichtlichen Daten des Baubeginns und des Abschlusses der Arbeiten, das voraussichtliche Datum der Genehmigung des Projekts und das voraussichtliche Datum der verwaltungstechnischen Abnahme der fertig gestellten Arbeiten hervorgehen. Die Finanzierung der förderwürdigen Projekte hängt von deren Zulässigkeit ab, von der Verfügbarkeit der EU-Geldern für die betreffende Maßnahme innerhalb des ELR, von der Vereinbarkeit der Fristen für die Ausführung der Arbeiten und jenen der Umsetzung des ELR, von der Vereinbarkeit der voraussichtlichen Fristen für die Abrechnung der Arbeiten mit dem Abschlusstermin des ELR. Die Haushaltsmittel des Landes (Kofinanzierung seitens der Autonomen Provinz Bozen) werden mit Bedacht auf die für jedes Jahr der Programmlaufzeit vorgesehenen Projekte bereitgestellt. Die Finanzierungsanträge werden protokolliert und im zuständigen Amt abgelegt. Es gilt die laufende Einreichung der Anträge: Sie können in den neun Monaten zwischen 1. November und 31. Juli eingereicht werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge der Protokollierung bearbeitet; dabei wird bei Bedarf eine Überprüfung beim Antragsteller vorgenommen und entsprechend den Vorgaben des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23, erstellt bei Arbeiten mit einem Kostenvoranschlag unter 516.457,00 Euro der zuständige Beamte ein Gutachten; falls hingegen der Kostenvoranschlag für die betreffenden Arbeiten diesen Betrag überschreitet sowie bei Arbeiten, die unmittelbar von der Autonomen Provinz Bozen ausgeführt werden, wird ein technisch-wirtschaftlicher Bericht an die Fachkommission der Autonomen Provinz Bozen verfasst. Diese genehmigt jeden Monat die geprüften Projekte; dazu gibt sie ein technisch-wirtschaftliches Gutachten ab und überprüft die Förderwürdigkeit der Projekte nach den im ELR vorgegebenen Kriterien sowie die Erfüllung sämtlicher in den einschlägigen Verordnungen geltender Umweltauflagen. Die Projekte werden vom Gremium bewertet, das im Sinne des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23 dafür zuständig ist, und das feststellt, ob die Projekte den Zielen des ELR gerecht werden und ob sie den in den Maßnahmenblättern des ELR festgelegten Förderkriterien entsprechen. Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt oder die Verringerung von Umweltbelastungen fördern. Auf der Grundlage der hier zusammengefassten Überlegungen werden die eingereichten und für förderwürdig befundenen Projekte bis zum Ausschöpfen der höchstzulässigen Ausgabe gemäß Finanzierungsplan der Maßnahme finanziert. Sollten Gesuche ohne Finanzierung aufliegen, so werden diese entweder

	über eventuelle Zusatzmittel im Rahmen einer Neuzuteilung im ELR, oder über ein zukünftiges Programm finanziert. Zur Optimierung des Einsatzes der vorhandenen Mittel können Projekte auch teilweise finanziert werden, vorausgesetzt, die geplanten Arbeiten werden zur Gänze ausgeführt und das Ergebnis ist voll funktionsfähig. In diesem Fall kann die förderfähige Ausgabe auch gerundet werden, je nach Verfügbarkeit von Mitteln und zwecks Einhaltung der für die Maßnahme bereitgestellten Höchstbeträge.
Zugangskriterien	Die angeführten Auswahlkriterien für Projekte die von der Autonomen Provinz Bozen zu genehmigen sind, sind folgende: - Kriterien, die von der VO (EG) Nr. 1698/05 und VO (EG) Nr. 1974/06 vorgesehen sind - Kriterien, die von dieser zusammenfassenden Maßnahmeübersicht vorgesehen sind.
Vorgangsweise bei der Einreichung der Ansuchen	Das Beitragsgesuch wird von den Antragstellern auf Grund eines Vordruckes ausgefüllt, welcher beim Amt zur Verfügung steht. Die erforderlichen Unterlagen (in einfacher Ausfertigung) zur Genehmigung sind die folgenden: - Beschluss der beantragenden Gemeinde mit der Genehmigung des Projektes und des Finanzierungsplanes und der Übernahme der Restkosten nach Abzug des öffentlichen Beitrages; - Baukonzession der Gemeinde, welcher die Durchführung der Bauarbeiten zusteht; - Positives Gutachten zur Durchführung des Projektes der Amtsdirektorenkonferenz, welche für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig ist laut den geltenden Bestimmungen; - Trinkbarkeitserklärung des Wassers oder mindestens drei aktuelle mikrobiologische und chemische Proben des Wassers; - Konzessionsdekret zur Gewässernutzung; - Technischer Bericht zum Projekt; - Technische Unterlagen; - Detaillierte Massenberechnung und Kostenvoranschlag; - Höhenprofil (für die Wasserleitungen); - Verdingungsbedingungen; - Sicherheitsplan laut den geltenden Bestimmungen; - Erklärung über die vorwiegende landwirtschaftliche Funktion der im Projekt vorgesehenen Bauarbeiten mit der Angabe der Anzahl der Höfe im Gebiet, der Anzahl der von den Arbeiten betroffenen und begünstigten Höfe und anderer Informationen, die zur Feststellung dieser Voraussetzungen dienen.
Genehmigungsverfahren der einzelnen Projekte	Überprüfung der einzelnen Projekte: Das Ansuchen wird von Seiten des Amtes protokolliert und eine Kopie davon wird dem Antragsteller sofort oder auf dem Postweg ausgehändigt. Die Überprüfung eines Projektes wird einen Funktionär des Amtes zugeteilt. Der beauftragte Techniker kontrolliert, innerhalb von 60 Tagen, welche auf begründeten Antrag des Antragstellers verlängert werden können, die Projektunterlagen (die diesbezügliche Liste ist die oben angeführte) und verlangt per Fax oder Email die eventuell fehlenden Unterlagen. Ein oder mehrere Lokalausweise werden durchgeführt um zu kontrollieren, dass mit den Arbeiten noch nicht begonnen wurde und um die Einzelheiten des geprüften Projektes zu vertiefen (jedes Mal wird ein Protokoll vom Lokalausweis verfasst; es wird die Prozedur der Checkliste #1 – Lokalausweis verfolgt). Die Arbeiten können nach der Vorlegung des Ansuchens um Beitrag beginnen. Die Regelmäßigkeit der Ermächtigungen (Baukonzession, Antimafiabescheinigung) wird geprüft. Die Angemessenheit der Einheitspreise des Kostenvoranschlags auf Grund der offiziellen, geltenden Landespreisliste für die Bauarbeiten wird geprüft. Die Angemessenheit der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Mengen und Kosten laut Maßeinheit (Cm, Qm oder T) wird geprüft. Falls verfügbar werden die Angebote für die Arbeiten in direkter Verwaltung und die Verträge für die ausgeschriebenen Arbeiten verlangt. Das Amt erstellt eine Liste der nicht finanzierbaren Vorhaben und Ausgaben. Weiters werden vom Amt die Prozentsätze der zugelassenen allgemeinen und technischen Spesen. Der Funktionär erstellt einen Prüfbericht für die Technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen, welche vom Landesgesetz Nr. 23/1993 vorgesehen ist (es wird die Prozedur der Checkliste # 2 – Genehmigung verfolgt): es wird die Genehmigung einer angemessenen Ausgabe vorgeschlagen aufgrund der angeführten Überprüfungen. Die Technische Kommission genehmigt das Projekt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und stellt für jedes Projekt ein Gutachten aus. Falls die Haushalts-situation auf dem LEP und/oder der Maßnahme es verlangt können die zugelassenen Kosten für jedes Projekt nach unten abgerundet werden um das Fehlen von öffentlichen Mitteln aufgrund der Überschreitung der für die Maßnahme vorgesehenen Mittel zu verhindern.
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Dekret des zuständigen Landesrates	Die anerkannten Spesen und der diesbezügliche Beitrag, aufgeteilt unter EU, Staat und Autonomer Provinz Bozen, werden von der Landesregierung mit einem <u>Dekret des zuständigen Landesrates</u> genehmigt. In den <u>Dekreten des Landesrates</u> werden der Begünstigte, das Projekt (mit einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet) die anerkannten Spesen, der insgesamt genehmigte Verlustbeitrag, der Prozentsatz (wie in dem von der Europäischen Kommission genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen) angegeben. Im <u>Dekret</u> werden die Durchführungsfristen für die Arbeiten festgelegt, welche vom Begünstigten beachtet werden müssen. Der Endtermin für die Fertigstellung der Arbeiten kann aufgrund einer begründeten Anfrage des Antragstellers aufgeschoben werden. Vor Ablauf des vorgesehenen Datums wird dem Antragsteller eine Mitteilung zugeschickt, um ihn daran zu erinnern, dass er eine eventuelle Anfrage um Aufschub des Endtermins vorlegen kann.
Mitteilung an den Begünstigten	Nach der Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine Mitteilung über die gewährte Finanzierung übermittelt. Mit derselben wird der Begünstigte darüber informiert, dass die Arbeiten mit der einzigen Ausnahme des Ankaufes der Materialien für die Ausführung der Arbeiten regulär ausgeschrieben werden müssen und dass die Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten aufgrund der registrierten Verträge, nach der Kontrolle vor Ort mit der Abnahme von eventuellen Maßen und nach der Kontrolle der regulär bezahlten Rechnungen erfolgt. Außerdem wird über die finanzielle Beteiligung der EU und des italienischen Staates informiert. Es ist zudem erforderlich die höchstmögliche Information über die EU- Beteiligung zu garantieren, auch durch das Anbringen von Informationstafeln an den mitfinanzierten Bauwerken (es wird die Prozedur der Checkliste #

	3 – Kommunikation verfolgt).
Auszahlung von Beitragsvorschüssen	Nach der Genehmigung des Projektes kann der Antragsteller einen Beitragsvorschuss beantragen, indem er ein Ansuchen (dessen Vorlage beim Amt verfügbar ist) mit den erforderlichen Unterlagen vorlegt: - Ausschreibungsprotokoll; - registrierte Verträge für die Bauarbeiten und/oder den Ankauf von Materialien; - Niederschrift über den Arbeitsbeginn; - Beschluss mit der Garantie der Abdeckung des Vorschusses zu Gunsten der AGEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, zu Gunsten der Landeszahlstelle. Ein Techniker wird mit der Berechnung des zahlbaren Vorschusses beauftragt. Es wird ein Beitragsvorschuss gleich 20% der in den vorgelegten Verträgen und/oder Angeboten vorgesehenen Beträge berechnet; bei den 2009 und 2010 genehmigten Projekten beträgt der Vorschuss 50% der Vertragssumme. Es werden die Ausschreibungsabschläge abgezogen. Eventuelle Ausschreibungsaufschläge werden nicht berücksichtigt. Die Arbeiten müssen begonnen worden sein. Falls notwendig kann der Techniker einen Lokalauschein beim Antragsteller durchführen. Für die Auszahlung wird die von der AGEA zur Verfügung gestellte Software verwendet (es wird die Prozedur der Checkliste #4 – Vorschüsse verfolgt).
Teil- und/oder Endabrechnung	Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe, Genehmigung der Teil- Endabrechnung zum verwaltungsmäßigen Zweck der Liquidierung der Beiträge: Während der Durchführung der Arbeiten oder bei der Fertigstellung der Arbeiten legt der Begünstigte ein Ansuchen um die Bestätigung der Teil- oder Endabrechnung vor, welchen die vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt werden. Das Ansuchen wird protokolliert und eine Kopie davon wird dem Antragsteller sofort oder auf dem Postweg ausgehändigt. Auf Grund des Ansuchens wird ein anderer Funktionär als jener, der die Genehmigung durchgeführt hat, ernannt, der mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe in verwaltungsmäßiger Hinsicht mit dem Ziel der Liquidierung des Beitrages, beauftragt. Der beauftragte Funktionär überprüft vor Ort, das Vorhandensein der nötigen Bedingungen zwecks Auszahlung des Beitrages und zwar: 1. Feststellung der erfolgten Ausführung der genehmigten Arbeiten und Ankäufe innerhalb des Zeitraumes und auf die festgelegte Art und Weise; 2. Feststellung des Vorhandenseins der vollen Funktionalität; 3. Feststellung der Übereinstimmung und der Einhaltung der allgemeinen Ziele der ausgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung dessen, was mit den Arbeiten dieses Projektes genehmigt wurde und als annehmbar zu bezeichnen war; 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Belegsunterlagen für die Ausgaben, welche von den die Arbeiten ausführenden Begünstigten vorgelegt wurden; 5. Feststellung, der erfolgten Bezahlung und der buchhalterischen Registrierung der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben; 6. Genehmigung der diesbezüglichen Endabrechnungen und Anmerkung eventueller Prüfungen in der Abrechnungsbuchhaltung. Verzeichnis der notwendigen Unterlagen zwecks Bestätigung der Teil- oder Endabrechnung der Arbeiten (in einfacher Kopie): - Ansuchen um Überprüfung mit Angabe der Kontonummer und der Steuernummer des Begünstigten (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage); - Abrechnung der Arbeiten mit Maßbuch, Buchhaltungsregister und Zusammenfassung des Buchhaltungsregisters, Protokoll über die Arbeitsübergabe, Arbeitsunterbrechung, Wiederaufnahme der Arbeiten und Arbeitsende, Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, Niederschrift über die Vereinbarung von neuen Preisen, Zahlungsbescheinigungen des Bauleiters. - Endstandspläne und, falls zutreffend, das Höhenprofil; - Falls noch nicht für den Vorschuss eingereicht, das Ausschreibungsprotokoll der Arbeiten; - Falls noch nicht für den Vorschuss eingereicht die registrierte Verträge für die Bauarbeiten und betreffende Verdingung; - Kopie der quittierten und steuerlich verbuchten Rechnungen, einschließlich der Bestätigungen der an der Ausschreibung teilnehmenden Firmen und die Belege für die allgemeinen Spesen; - Nachweis der Hinterlegung beim Amt für die Anmeldung von Stahlbetonarbeiten der statischen Abnahme von Stahlbeton- und Metallstrukturen, gemäß Art.7 vom Gesetz 6.11.1971, Nr.1086; - Aufstellung der Ausgabenbelege, mit Angabe der Eckdaten, des Inhaltes, des gezahlten Betrages und der Zahlungsmodalität (angeben, ob mit Bankscheck, Überweisung usw. durchgeführt) (Modell 4) (siehe vom Amt erstellte Vorlage); - Die Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) für die Firmen, die mit den Arbeiten beauftragt wurden; - Beschreibung der eventuell erfolgten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Projekt und mengenmäßiger Vergleich zwischen veranschlagten und realisierten Arbeiten (siehe vom Amt vorbereitete Vorlage).
Detaillierte Beschreibung der Kontrollverfahren:	Die durchgeführten Kontrollen sind, wie beschrieben, von verwaltungsmäßiger, finanzieller und technischer Natur. - Verwaltungsmäßige Kontrolle: Sie wird beim Begünstigten nach dem Erwerb der zusammenfassenden Unterlagen und der belegenden Unterlagen für die getätigten Ausgaben durchgeführt. Besonders wird die Gültigkeit der Auszahlungsbelege durch die Kontrolle aller Bankquittungen, der bezahlten Tratten, der Bankkontoauszüge, usw. geprüft. Es wird festgestellt, ob das Datum des Arbeitsbeginns tatsächlich nach jenem der Vorlage des Beitragsansuchens liegt. Es wird festgestellt, ob die Datierung der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben nach dem Anfangsdatum, welches in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung des Ländlichen

	Entwicklungsprogramms enthalten ist, erfolgt ist. Falls notwendig werden die notwendigen Berichtigungen angebracht und die Nutznießer werden um die Überarbeitung der Aufstellungen der Belegsunterlagen ersucht. - Finanzielle Kontrolle: Es wird die Richtigkeit des Betrages des ausbezahlten Beitrages kontrolliert - Technische Kontrolle: Das genehmigte Projekt wird mit dem verwirklichten Bauvorhaben verglichen, und wenn nötig wird vom Begünstigten ein Bericht angefordert welcher die eventuellen technischen Abänderungen bescheinigt. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten wird verlangt. Am Ende der oben geschilderten Tätigkeiten nimmt der beauftragte Funktionär das Abnahmeprotokoll auf, indem die Vorlage des Amtes verwendet wird. Eine Kopie dessen wird dem Antragsteller ausgehändigt (für die Fase der Teilabrechnung/Endabrechnung wird die Prozedur der Checkliste # 5 – Vorschüsse und/oder Endbeträge verfolgt). Dann wird die Auszahlung des Beitrages beantragt, womit die AgEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, die Landeszahlstelle den Beitrag liquidiert. Sämtliche Unterlagen stehen in den Akten jedes einzelnen Projektes zur Verfügung. In den Akten eines jeden Projektes bleiben auch die Kopien aller Rechnungen und der Bankkontoauszüge.
Nachkontrollen	Nach Abschluss der finanziellen Aspekte und nach der abschließenden Auszahlung überprüft das Amt die Einhaltung der Zweckbestimmung für die Bauvorhaben und/oder Maschinen. Dies wird anhand eines Lokalaugenscheines für mindestens 5% der Auszahlungsansuchen einer liquidierten Endabrechnung auf dem vergangenen EU-Haushalt. Der beauftragte Techniker ist ein anderer als derjenige welcher die Genehmigung oder die Endabrechnung vorgenommen hat (es wird ein vom Amt vorbereitetes Protokoll aufgenommen und die Prozedur laut Checklist # 6 – Nachkontrolle verfolgt).

Maßnahme	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (i)
Kodex	321 – Forstwirtschaft / Erhaltung und Sanierung des ländlichen Wegenetzes
Verantwortliche/s Abteilung/ Amt	Abteilung 32 Forstwirtschaft 0471 415300; Paul.Profanter@provinz.bz.it
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe entsprechen denen der Maßnahme 122

Maßnahme	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (i)
Kodex	321- Landwirtschaft / Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas
Abteilung/ verantwortliches Amt	Amt für ländliches Bauwesen 0471 415150; Landwirtschaft@provincia.bz.it
Information und Bekanntmachung	Die Bekanntmachung der Maßnahmen für die Nutzer wird durch die institutionelle Tätigkeit innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Der Öffentlichkeit stehen weitere Informationsquellen zur Verfügung. Jedes Jahr wird von den Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Land-, forst und hauswirtschaftliche Berufsbildung, der Agrar- und Forstbericht veröffentlicht, in welchem sämtliche Tätigkeiten jeder Abteilung des Vorjahres veranschaulicht werden. Die Tätigkeiten der Abteilungen werden jährlich veröffentlicht und sind so für die Öffentlichkeit zugängliche. Weiters werden von der öffentlichen Verwaltung in regelmäßigen Zeitabständen auch andere Veröffentlichungen durchgeführt. Im Internet gibt es die Web – Seite der Autonomen Provinz Bozen (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_d.asp) mit spezifischen Seiten welche über die Dienste und Förderprogramme der Landwirtschaftsabteilung informieren.
Überprüfung der Gesuche	Das für die Maßnahme verantwortliche Amt überprüft die Finanzierungsansuchen der Antragsteller. Vor dem offiziellen Eingang der Finanzierungsansuchen werden die wichtigsten geplanten Tätigkeiten und die veranschlagten Kosten mit dem Antragsteller abgeklärt. Die Förderwürdigkeit wird aufgrund der Auswahlkriterien des von der Europäischen Union genehmigten operationellen Programms geprüft. Die Projekte werden aufgrund der Vorhaben und anhand der erwähnten Auswahlkriterien für förderwürdig befunden oder sofort abgelehnt. Bei den förderwürdigen Projekten wird geprüft, ob die erforderlichen Genehmigungen aufliegen, es wird mit dem Antragsteller ein Terminplan festgelegt, aus dem das Datum der formellen Einreichung des Beitragsansuchens, die voraussichtlichen Daten des Baubeginns und des Abschlusses der Arbeiten, das voraussichtliche Datum der Genehmigung des Projekts und das voraussichtliche Datum der verwaltungstechnischen Abnahme der fertig gestellten Arbeiten hervorgehen. Die Finanzierung der förderwürdigen Projekte hängt von deren Zulässigkeit im Allgemeinen ab, von der Verfügbarkeit der EU-Geldern für die betreffende Maßnahme des ELR, von der Vereinbarkeit der Fristen für die Ausführung der Arbeiten und jenen der Umsetzung des ELR, von der Vereinbarkeit der voraussichtlichen Fristen für die Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten mit dem Abschlusstermin des ELR. Die Finanzierungsanträge werden protokolliert und im zuständigen Amt abgelegt. Die einzelnen Projekte können in den neun Monaten zwischen 1. November und 31. Juli eingereicht werden. Auf der Grundlage der hier zusammengefassten Überlegungen werden die eingereichten und für förderwürdig befundenen Projekte bis zum Ausschöpfen der höchstzulässigen Ausgabe gemäß Finanzierungs-

	plan der Maßnahme finanziert; der Vorrang gilt jenen Projekten, welche die Chancengleichheit, die Eingliederung Jugendlicher in die Arbeitswelt, die Verringerung der Umweltbelastungen fördern. Sollten die Mittel für eingereichte Gesuche zeitweilig fehlen, so werden diese entweder über Zusatzmittel im Rahmen einer Neuzuteilung im ELR durch die Europäische Kommission, oder über ein neues Programm finanziert.
Zulassungskriterien	Die zitierten Kriterien für die Auswahl der Projekte, welche von der Autonomen Provinz Bozen genehmigt werden, sind die folgenden. □ Kriterien der EG – Verordnung Nr. 1698/2005; □ Kriterien für die vorliegende Maßnahme: Eventuelle weitere Kriterien können mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden.
Abgabemodalitäten der Ansuchen:	Das Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe wird vom Endbegünstigten anhand eines Gesuchsvordrucks, welches beim Amt aufliegt, eingereicht. Die erforderlichen Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizulegen: 1. Beschluss des für die Ausführung des Vorhabens zuständigen Konsortiums über die Genehmigung des Projektes und des Kostenvoranschlages 2. Baukonzession der zuständigen Gemeinde 3. Positives Gutachten zur Umweltverträglichkeit des Projektes von der zuständigen Behörde 4. Statische Vorberechnungen bezüglich der Arbeiten in Stahlbeton 5. Technischer Bericht 6. Hydraulischer Bericht 7. Wirtschaftlich - agrartechnischer Bericht 8. Technische Projektunterlagen 9. Maßbuch mit detailliertem Kostenvoranschlag 10. Ausschreibungsunterlagen 11. Sicherheitsplan bzw. diesbezügliche Erklärung des Projektanten wenn kein Sicherheitsplan erstellt werden muss 12. Alle anderen eventuell notwendigen Genehmigungen
Genehmigungsverfahren einzelner Projekte	Verwaltungstechnisches Verfahren: Das Ansuchen wird dem für die Zone zuständigen Techniker übergeben. Der Techniker nimmt die Überprüfung der Unterlagen vor und wird eventuelle fehlende Unterlagen anfordern. Falls notwendig wird ein Lokalaugenscheine durchgeführt um sich einerseits ein Bild vom Gesamtprojekt zu machen, andererseits um sich zu vergewissern, dass mit der Durchführung der Arbeiten noch nicht begonnen wurde. Die Arbeiten dürfen erst nach dem Einreichen des Gesuches begonnen werden. • Es wird eine Kontrolle der Genehmigungen durchgeführt. • Die einzelnen Preise des Kostenvoranschlages werden mit jenen der offiziellen Landestarife verglichen und auf deren Übereinstimmung überprüft. Das zuständige Organ erstellt ein technisch – wirtschaftliches Gutachten laut L.G. 23/1993.
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Dekret des zuständigen Landesrates	Die zur Finanzierung anerkannten Kosten und der diesbezügliche unter EU, Staat und Autonome Provinz Bozen aufgeteilte Beitrag wird mit eigenem Dekret des zuständigen Landesrates genehmigt. Im Dekret wird weiteres festgehalten: der Name des Begünstigten und des Projektes (versehen mit einer fortlaufenden Nummer), die anerkannten Ausgaben, der zweckgebundene Verlustbeitrag und der Beitragsprozentsatz (wie er im Ausführungsprogramm der EU genehmigt worden ist). Im Dekret werden die für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Zeiten festgelegt, welche vom Begünstigten eingehalten werden müssen. Der Termin für die Fertigstellung der Arbeiten kann aufgrund begründeter Tatsachen und nach Ansuchen des Antragstellers verlängert werden. Das Dekret des zuständigen Landesrates über die Genehmigung des Beitrages beinhaltet die Erklärung über die Dringlichkeit und das öffentliche Interesse des Vorhabens.
Mitteilung an den Begünstigten	Nach Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine diesbezügliche Mitteilung zugesandt. Mit selbiger Mitteilung wird der Begünstigte darüber informiert, dass die EU an der Finanzierung beteiligt ist.
Teil- oder Endliquidierung	Die vom Begünstigten getätigten Ausgaben werden aufgrund des Gesetzes 446/67 festgestellt. Während der Bauausführung oder bei Abschluss der Arbeiten kann der Begünstigte um Teil- oder Endliquidierung unter Vorlage der nachstehenden Dokumente ansuchen. Liste der vorgeschriebenen Unterlagen für eine Teil- bzw. Endliquidierung: - o Liquidierungsansuchen des Begünstigten. - o Baufortschritt oder Endstand der Arbeiten. - o Ordnungsgemäß belegte Rechnungen, für die beweglichen Güter. - o Beeidigte Erklärung eines befähigten Freiberuflers über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.
Detaillierte Beschreibung des Kontrollverfahrens	Techniker der Abteilung Landwirtschaft werden Kontrollen bei mindestens 50% der Ansuchen, aufgrund einer detaillierten Check- list durchführen. Für jede Kontrolle wird ein Bericht erstellt. Strafen: Sollte die Zweckbestimmung nicht für den vorgegebenen Zeitraum eingehalten werden, dann muß der erhalten Beitrag samt Zinsen zurückbezahlt werden.

Maßnahme	Dorferneuerung und -entwicklung;
Artikel und Absatz der (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (ii)

Kodex	322
Abteilung/ verantwortliches Amt	Amt für Landwirtschaftsdienste 0471 415120; Landwirtschaftsdienste@provinz.bz.it
Information und Be- kanntmachung	Die Bekanntmachung an potentielle Antragsteller wird durch die institutionelle Rolle innerhalb der öffentlichen Verwaltung garantiert. Es gibt außerdem weitere Informationsquellen, die dem Publikum zur Verfügung stehen. Jährlich geben die Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft den „Agrarbericht“ heraus, in welchem die Arbeit der einzelnen Ämter der Abteilung im vergangenen Jahr beschrieben wird. Die abgewickelte Tätigkeit der Abteilung wird also jährlich veröffentlicht und dem Publikum zugänglich gemacht. Periodisch werden noch andere Veröffentlichungen wie z.B. Broschüren ausgearbeitet. Weiters gibt es eine Internetseite der Autonomen Provinz Bozen mit eigenen Seiten der Abteilungen, unter anderem auch der Abteilung Landwirtschaft (http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/index_d.asp).
Überprüfung der Gesuche	Das für die Maßnahme verantwortliche Amt überprüft die Finanzierungsansuchen der Antragsteller. Vor dem offiziellen Eingang der Finanzierungsansuchen werden die wichtigsten geplanten Tätigkeiten und die veranschlagten Kosten mit dem Antragsteller abgeklärt. Die Förderwürdigkeit wird aufgrund der Auswahlkriterien des von der Europäischen Union genehmigten operationellen Programms geprüft. Die Projekte werden aufgrund der Vorhaben und anhand der erwähnten Auswahlkriterien für förderwürdig befunden oder sofort abgelehnt. Bei den förderwürdigen Projekten wird geprüft, ob die erforderlichen Genehmigungen aufliegen, es wird mit dem Antragsteller ein Terminplan festgelegt, aus dem das Datum der formellen Einreichung des Beitragsansuchens, die voraussichtlichen Daten des Baubeginns und des Abschlusses der Arbeiten, das voraussichtliche Datum der Genehmigung des Projekts und das voraussichtliche Datum der verwaltungstechnischen Abnahme der fertig gestellten Arbeiten hervorgehen. Die Finanzierung der förderwürdigen Projekte hängt von deren Zulässigkeit im Allgemeinen ab, von der Verfügbarkeit der EU-Geldern für die betreffende Maßnahme des ELR, von der Vereinbarkeit der Fristen für die Ausführung der Arbeiten und jenen der Umsetzung des ELR, von der Vereinbarkeit der voraussichtlichen Fristen für die Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten mit dem Abschlusstermin des ELR. Die Finanzierungsanträge werden protokolliert und im zuständigen Amt abgelegt. Die einzelnen Projekte können in den neun Monaten zwischen 1. November und 31. Juli eingereicht werden. Auf der Grundlage der hier zusammengefassten Überlegungen werden die eingereichten und für förderwürdig befundenen Projekte bis zum Ausschöpfen der höchstzulässigen Ausgabe gemäß Finanzierungsplan der Maßnahme finanziert. Sollten die Mittel für eingereichte Gesuche zeitweilig fehlen, so werden diese entweder über Zusatzmittel im Rahmen einer Neuzuteilung im ELR durch die Europäische Kommission, oder über ein neues Programm finanziert.
Zugangskriterien	Die von der Autonomen Provinz Bozen angewandten Auswahl- und Zugangskriterien sind folgende: - Kriterien der VO. (EG) Nr. 1698/2005 - Kriterien für die vorliegende Maßnahme: eventuelle Zusatzkriterien können mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden.
Abgabemodalitäten der Ansuchen:	Das Ansuchen um Finanzierungsbeihilfe wird vom Endbegünstigten anhand eines Gesuchsvordrucks, welches beim Amt aufliegt, eingereicht. Folgende erforderlichen Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizulegen: - Beschluss der für die Ausführung des Vorhabens zuständigen öffentlichen Körperschaft über die Genehmigung des Projektes und des Kostenvoranschlages - Baukonzession der zuständigen Gemeinde - Positives Gutachten zur Umweltverträglichkeit des Projektes von der zuständigen Behörde - Statische Vorberechnungen bezüglich der Arbeiten in Stahlbeton - Technischer Bericht - Technische Projektunterlagen - Maßbuch mit detailliertem Kostenvoranschlag - Ausschreibungsunterlagen - Sicherheitsplan bzw. diesbezügliche Erklärung des Projektanten, wenn kein Sicherheitsplan erstellt werden muss - Alle anderen eventuell notwendigen Genehmigungen
Genehmigungs- verfahren einzelner Projekte	Überprüfung der einzelnen Projekte: Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und eine Kopie des Ansuchens wird dem Antragsteller ausgehändigt oder mit der Post übermittelt. Die Bearbeitung eines Projektes wird einem Beamten des Amtes übergeben. Der zuständige Techniker vollzieht innerhalb 60 Tagen die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen (aufgrund des oben angeführten Verzeichnisses). Der Antragsteller kann aufgrund begründeter Tatsachen um eine Verlängerung dieses Zeitraums ansuchen. Sollten Unterlagen fehlen werden diese per Fax angefordert. Es werden ein oder mehrere Lokalaugenscheine durchgeführt um sich einerseits ein Bild vom Gesamtprojekt zu machen, andererseits um sich zu vergewissern, dass mit der Durchführung der Arbeiten noch nicht begonnen wurde. Die Arbeiten dürfen erst nach dem Einreichen des Gesuches begonnen werden. Es wird eine Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Genehmigungen durchgeführt. Die einzelnen Preise des Kostenvoranschlages werden mit jenen der offiziellen Landestarife für Hoch- und Tiefbauten verglichen und auf deren Übereinstimmung überprüft. Der Prozentsatz der zugelassenen allgemeinen und technischen Spesen wird vom Amt festgelegt. Der Beamte erstellt einen technischen Bericht für die technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen laut L.G. 23/1993. Es wird eine als angemessen angesehene Ausgabe vorgeschlagen. Die technische Kommission genehmigt das Projekt aus technischer und wirtschaftlicher Sicht und erstellt ein Gutachten für jedes Projekt.
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Dekret des zu- ständigen Landesra-	Die zur Finanzierung anerkannten Kosten und der diesbezügliche Beitrag werden mit eigenem Dekret des zuständigen Landesrates genehmigt. Im Dekret wird weiters festgehalten: der Name des Endbegünstigten und des Projektes (versehen mit einem projektspezifischen Kode), die anerkannten Ausgaben, der genehmigte Verlustbeitrag und der Beitragsprozentsatz.

tes	Die Autonome Provinz Bozen finanziert die eigene Quote und die Quoten der Gemeinschaft und des Staates aufgrund der geltenden Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die vorgesehenen Modalitäten im Sinne der geltenden Eu-Bestimmungen. Im Dekret des zuständigen Landesrates werden die für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Zeiten festgelegt, welche vom Begünstigten eingehalten werden müssen.
Mitteilung an den Begünstigten	Nach Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine Mitteilung über die gewährte Finanzierung zugesandt. Mit selbiger Mitteilung wird der Begünstigte darüber informiert, dass die Arbeiten (ausgenommen davon ist nur der Ankauf der Materialien), laut den geltenden Landesgesetzen ausgeschrieben werden müssen und dass die Auszahlung des Beitrages nur aufgrund der registrierten Verträge und der Kollaudierung sowie erst nach Abschluss der Kontrolle über die ordnungsgemäße Bezahlung der Rechnungen, erfolgen kann. Weiteres wird dem Begünstigten die Beteiligung des Staates und der EU mitgeteilt. Auf die Beteiligung der EU wird insbesondere auch anhand von Erinnerungstafeln, die an den EU-kofinanzierten Anlagen angebracht werden, hingewiesen.
Teil- und/oder Endliquidierung	Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe, verwaltungstechnische Genehmigung der Teil- und/oder Endabrechnung für die Auszahlung der Beiträge: Während der Arbeiten oder am Ende derselben legt der Antragsteller ein Ansuchen um Teil- oder Endabnahme samt angeführter und vorgeschriebener Unterlagen vor. Das Ansuchen wird protokolliert und eine Kopie wird dem Antragsteller entweder direkt ausgehändigt oder per Post zugesandt. Der beauftragte Funktionär überprüft vor Ort, das Vorhandensein der nötigen Bedingungen zwecks Auszahlung des Beitrages und zwar: 7. Feststellung der erfolgten Ausführung der genehmigten Arbeiten und Ankäufe innerhalb des Zeitraumes und auf die festgelegte Art und Weise; 8. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Belegsunterlagen für die Ausgaben, welche von den die Arbeiten ausführenden Begünstigten vorgelegt wurden; 9. Feststellung, der erfolgten Bezahlung und der buchhalterischen Registrierung der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben; 10. Genehmigung der diesbezüglichen Endabrechnungen und Anmerkung eventueller Prüfungen in der Abrechnungsbuchhaltung Liste der vorgeschriebenen Unterlagen für eine Teil- bzw. Endliquidierung: - o Liquidierungsansuchen mit Angabe der Kontokorrentnummer und der Steuernummer des Begünstigten - o Endabrechnung der Arbeiten, mit Maßbuch, Buchhaltungsregister, Zusammenfassung des Buchhaltungsregister, Vergabeprotokoll, Aussetzung, Wiederaufnahme und Abschluss der Arbeiten, Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, Neuepreisvereinbarungsprotokoll und Zahlungsbestätigungen des Bauleiters. - o Ausführungszeichnungen - o Protokoll über die Ausschreibung der Arbeiten - o Registrierter Ausschreibungsvertrag mit dementsprechenden Vergabebedingungen - o Ordnungsgemäß registrierte und belegte Rechnungen, Zahlungsquittungen der Baufirma und die Rechtfertigungsunterlagen der allgemeinen Ausgaben - o Bestätigung über die Hinterlegung bei der Landesstelle für die Anmeldung von Bauteilen aus Stahlbeton und Stahl der Erklärung über die statische Kollaudierung der Anlagen laut Gesetz Nr. 1086 Art. 7 vom 6. November 1971 - o Auflistung der dokumentierten Ausgaben mit Angabe der Art der Zahlung (Scheck, Überweisung) - o Beschreibung eventueller Änderungen in Bezug auf das ursprüngliche Projekt und quantitativer Vergleich zwischen Vorhaben und Realisierung. - o Unterliegt die Auszahlung des Beitrages der Einhaltung spezifischer Vorschriften (technischer, buchhalterischer oder sanitärer Natur) werden zusätzliche, diesbezügliche Unterlagen angefordert. - o Abnahmeniederschrift - o Beeidigte Erklärung des Abnahmeprüfers über die Übereinstimmung zwischen den Angaben des Begünstigten und der Finanzierungsverwaltung.
Detaillierte Beschreibung des Kontrollverfahrens	Die durchgeführten Kontrollen, wie sie in der Vorgangsweise beschrieben sind, sind technischer, finanzieller und verwaltungsmäßiger Natur. Verwaltungsmäßige Kontrollen: Anhand der eingereichten zusammenfassenden Dokumente und der Rechtfertigungsunterlagen der getätigten Ausgaben werden die Kontrollen beim Begünstigten durchgeführt. Insbesondere werden die Zahlungsmodalitäten anhand der Zahlungsunterlagen, der Zahlungsbestätigungen und des Kontoauszuges kontrolliert. Weiteres wird festgestellt, ob der Beginn der Arbeiten nach dem Zeitpunkt des Ansuchens um Beitragsgewährung erfolgt ist. Es wird kontrolliert, dass die Zahlungsbestätigungen nach dem Zeitpunkt, welcher in der Entscheidung der Kommission angeführt ist, datiert sind. Wenn nötig werden auch Berichtigungen vorgenommen und der Begünstigte wird aufgefordert eine neue Ausarbeitung der Dokumentation über die einzelnen Abläufe vorzunehmen Finanzmäßige Kontrolle: Es wird die Richtigkeit der Beträge des ausbezahlten Beitrages kontrolliert. Technische Kontrolle: Das genehmigte Projekt wird mit dem verwirklichten Bauvorhaben verglichen, und wenn nötig wird vom Begünstigten ein Bericht angefordert welcher die eventuellen technischen Abänderungen bescheinigt. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten wird verlangt. Am Ende der oben geschilderten Tätigkeiten fasst der beauftragte Funktionär das Abnahmeprotokoll unter Verwendung der Vorlage des Amtes. Eine Kopie dessen wird dem Antragsteller ausgehändigt. Dann wird die Auszahlung des Beitrages seitens der Zahlungsbehörde (AGEA) - nach dem 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, seitens der

	Landeszahlstelle - beantragt. Sämtliche Unterlagen stehen in den Akten jedes einzelnen Projektes zur Verfügung. In den Akten eines jeden Projektes bleiben auch die Kopien aller Rechnungen und der Bankkontoauszüge.

Maßnahme	Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 52 (b) (iii)
Kodex	323
Verantwortliche Abteilung/Amt	Abteilung Natur und Landschaft 0471 417220; roland.dellagiacoma@provinz.bz.it
Information und Werbung	Pressemitteilungen Informationsblätter
Verwaltungsablauf	Aufgabe der für die Maßnahme verantwortlichen Abteilung ist es, die durchzuführenden Eingriffe auszuwählen und zu prüfen. Damit soll die Erhaltung und/oder die Entwicklung und/oder die Wiederherstellung der geschützten Lebensräume gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie und anderer ökologisch wertvoller Lebensräume erzielt werden. Die Auswahl wird aufgrund der in den laut Artikel 6, Absatz 1 der FFH-Richtlinie erarbeiteten Managementplänen für die Südtiroler Natura-2000-Gebiete ermittelten Prioritäten und Dringlichkeiten getroffen sowie aufgrund der Notwendigkeit, wertvolle ökologische Lebensräume, die zur Netzbildung beitragen, zu schaffen und/oder wiederherzustellen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen unterliegen einer ersten Bewertung durch den verantwortlichen Techniker und den zuständigen Amtsdirektor bzw. Abteilungsdirektor. Für jede gutgeheißene Maßnahme wird ein Projekt ausgearbeitet, das Materialkosten, die Miete für Maschinen und die Löhne für die Arbeitsstunden der Arbeiter vorsieht. Nicht im Projekt vorgesehen sind die Kosten für die Projektierung, Bauleitung und Abnahme. Die einzelnen Projekte unterliegen dem Genehmigungsverfahren gemäß Landesgesetzgebung bzw. bei Eingriffen innerhalb eines Natura-2000-Gebietes der Verträglichkeitsprüfung gemäß Natura 2000 (GGB und/oder BSG). Die Abteilung Natur und Landschaft führt die Arbeiten in Regie durch oder beauftragt je nach Zuständigkeit die Abteilung Forstwirtschaft oder die Abteilung Wasserschutzbauten. Die Finanzierung der zulässigen Projekte hängt von deren Zulässigkeit im Allgemeinen, von der Verfügbarkeit von Landesmitteln auf dem Haushaltsjahr dieses oder des darauf folgenden Jahres, von der Verfügbarkeit von EU-Mitteln innerhalb des ELR, von der Vereinbarkeit der Durchführungszeiten für die Arbeiten mit den Umsetzungszeiten des ELR und der Vereinbarkeit des Zeitpunktes für die voraussichtliche Genehmigung der Endabrechnung für die Arbeiten mit den Terminen für den Abschluss des ELR. Die Mittel auf dem Landeshaushalt werden aufgrund der vorgesehenen Projekte für jedes Programmierungsjahr bereitgestellt.
Zugangskriterien	Die Auswahlkriterien für die von der Autonomen Provinz Bozen zu genehmigenden Projekte sind folgende: ☐ Die von dieser Maßnahme vorgesehenen Kriterien ☐ Die von der EU-Verordnung Nr. 1698/2005 vorgesehenen Kriterien Diese Maßnahme betrifft ausschließlich Förderungen zur Aufwertung oder Bewahrung des aktuellen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten – aufgelistet in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie – gemäß FFH-Richtlinie oder anderer wertvoller ökologischer Gebiete, die zur Schaffung des Netzwerkes beitragen. Die Zulässigkeit der Eingriffe wird auch dadurch gewährleistet, dass bereits ihre Auswahl aufgrund der Auswahlkriterien erfolgt, die in dem von der Europäischen Kommission genehmigten Entwicklungsplan enthalten sind.
Gesuchsantrag	Die Verwaltung führt Projekte in Eigenregie durch, um den guten Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten gemäß FFH-Richtlinie und/oder Vogelschutzrichtlinie zu verbessern und/oder zu bewahren. Für die Auswahl der Lebensräume, die einem Eingriff unterzogen werden, können für die in Südtirol ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete die Vorschläge laut Natura-2000-Managementpläne herangezogen werden oder andere wertvolle ökologische und zur Bildung des Netzwerkes beitragende Lebensräume.
Genehmigungs-Prozedur der einzelnen Projekte	➤ Auswahl und Genehmigung der Eingriffe durch den zuständigen Amtsdirektor und den verantwortlichen Abteilungsdirektor ➤ Erarbeitung von Projekten für jeden einzelnen Eingriff ➤ Genehmigungsverfahren gemäß Landesgesetzgebung bzw. im Falle eines Eingriffs innerhalb eines Natura-2000-Gebietes Verträglichkeitsprüfung gemäß Natura 2000 (GGB und/oder BSG) ➤ Durchführung der vorgesehenen Arbeiten ➤ Technische Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung des Eingriffs
Genehmigung der einzelnen Projekte mit Dekret des zuständigen Landesrates	Die Geldmittel für die einzelnen Projekte werden vom zuständigen Organ der Landesverwaltung genehmigt.
Mitteilung an den Begünstigten	Es ist kein Begünstigter im eigentlichen Sinne vorgesehen, da die zulässigen Projekte direkt von der Abteilung Natur und Landschaft vorgeschlagen werden, welche ihrerseits die in den Managementplänen für die Natura-2000-Gebiete vorgesehenen Maßnahmen für die Entwicklung und/oder Aufwertung von Lebens-

	räumen vorschlägt.
Abnahme und Auszahlung der Beiträge	Nach Auswahl und Genehmigung der Projekte kann die Abteilung Natur und Landschaft oder die ermächtigten Abteilungen Forstwirtschaft bzw. Wasserschutzbauten direkt auf die Geldmittel des für die Verwirklichung der Eigenregiearbeiten vorgesehenen Ausgabenkapitels zurückgreifen. Nach Abschluss der Arbeiten beantragt die für die Maßnahme verantwortliche Abteilung die Auszahlung bei der staatlichen Zahlstelle AGEA und nach dem 16. Oktober 2008, dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialdekrets Nr. 3862 vom 10. Oktober 2008, bei der Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen.
Kontrollen	Der für die betroffene Zone verantwortliche Techniker der Abteilung Natur und Landschaft oder ein Stellvertreter kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung des gegenständlichen Eingriffs.

V – MITTEILUNGSBLATT FÜR ZUSÄTZLICHE LANDESBEIHILFEN

Teil III.12. F – Mitteilungsblatt mit zusätzlichen Informationen zu den Beihilfen zur Erstniederlassung von Junglandwirten

Das gegenständliche Modell wird für die Zustellung der Beihilfen zu Gunsten der Erstniederlassung von Junglandwirten laut Punkt IV.F der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Land- und Forstwirtschaftssektor 2007-2013 verwendet.

1. AUSWAHLKRITERIEN

Es wird daran erinnert, dass die staatlichen Beihilfen für die Erstniederlassung von Junglandwirten nur gewährt werden dürfen, wenn die Bedingungen für die Kofinanzierung, laut Verordnung zur ländlichen Entwicklung gegeben sind und vor allem die Kriterien für die Zulässigkeit, festgelegt durch Artikel 22 der obgenannten Verordnung, erfüllt sind.

1.1. Wird die Stützungsmaßnahme nur für die Primärproduktion gewährt?

☒ ja ☐ nein

Im Falle einer negativen Antwort wird daran erinnert, dass im Sinne von Punkt 82 der Leitlinien keine Beihilfen für andere Aktivitäten als die Primärproduktion gewährt werden dürfen.

1.2. Sind die nachfolgenden Bedingungen erfüllt?

- der Landwirt hat das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet;
- der Landwirt besitzt angemessene berufliche Fähigkeiten und Fachkenntnisse;
- der Landwirt lässt sich zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter nieder;
- der Landwirt hat einen Betriebsplan für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorgelegt;

☒ ja ☐ nein

Im Falle einer negativen Antwort zu den obigen Fragen wird daran erinnert, dass die Maßnahme den Bestimmungen von Artikel 22 der Verordnung zur ländlichen Entwicklung nicht entspricht und laut Leitlinien nicht zugelassen werden kann.

1.3. Sieht die Maßnahme vor, dass die obgenannten Bedingungen zum Zeitpunkt der Einzelentscheidung die Beihilfe zu gewähren, erfüllt sein müssen?

☐ ja ☒ nein

1.4. Entspricht die Maßnahme den geltenden gemeinschaftlichen und staatlichen Anforderungen?

☒ ja ☐ nein

1.4.1. Im Falle einer negativen Antwort, ist die Absicht den geltenden gemeinschaftlichen und staatlichen Anforderungen nachzukommen im Betriebsplan vorgegeben?

☐ ja ☐ nein

1.4.2. Ist die Frist, innerhalb welcher die Anforderungen erfüllt sein müssen länger als 36 Monat vom Zeitpunkt der Niederlassung?

☐ ja ☒ nein

2. MAXIMAL MÖGLICHE BEIHILFE

2.1. Die Beihilfe für die Erstniederlassung wird gewährt als

☒ einmalige Prämie? (maximal 40 000 €)

32 500 € (Betrag angeben)

und/oder

☐ Zinszuschuss? (maximaler kapitalisierter Betrag 40 000 €)

Im Falle einer positiven Antwort, die Bedingungen des Darlehens angeben (Zinssatz, Dauer, Aufschub der Zahlungsfrist, usw.)

2.2. Kann bestätigt werden, dass die einmalige Beihilfe kombiniert mit dem Zinszuschuss im Sinne der Verordnung zur ländlichen Entwicklung 55 000 Euro nicht übersteigt und dass die für beide Arten festgesetzten Höchstbeträge (40 000 Euro für die Prämie, 40 000 Euro für Vorzugskredite) eingehalten werden?

☒ ja ☐ nein

3. Weitere Informationen

Ist die Zustellung mit Dokumentation versehen, welche die Kompatibilität und Kohärenz zwischen staatlicher Beihilfe und ländlichem Entwicklungsplan belegt?

☒ ja ☐ nein

Im Falle einer zustimmenden Antwort, ist die entsprechende Dokumentation nachfolgend oder als Beilage zu dieser Erfassung anzufügen

Beilage wie von der Erfassung zusätzlicher Informationen zu den Beihilfen zur Erstniederlassung von Junglandwirten Teil III.12.F

Dokumentation, welche die Kompatibilität und Kohärenz zwischen staatlichen Beihilfen wie vom ländlichen Entwicklungsplan, laut Punkt 26 der gemeinschaftlichen Leitlinien für Staatsbeihilfen im Land- und Forstwirtschaftssektor 2007-2013 (2006/C319-01) vorgesehen, belegt.

Im Falle der Beihilfe für die Erstniederlassung von Junglandwirten (Kapitel IV F, gemeinschaftliche Leitlinien für Staatsbeihilfen im Land- und Forstwirtschaftssektor 2007-2013) ist die Kohärenz zwischen der Maßnahme der ländlichen Entwicklung, wie sie im Rahmen der Programme für die ländliche Entwicklung vorgelegt wurde und der Maßnahme der ländlichen Entwicklung, die durch Staatsbeihilfen finanziert wird, dadurch gewährleistet, dass die beiden Maßnahmen identisch sind.

Dadurch reiht sich die Beihilfe für die Erstniederlassung von Junglandwirten die von den staatlichen Beihilfen finanziert wird in die entsprechenden Programme der ländlichen Entwicklung ein und garantiert eine absolute Kohärenz mit diesen.

Im Falle einer negativen Antwort wird daran erinnert, dass diese Dokumentation im Sinne von Punkt 26 der Leitlinien zur Landwirtschaft notwendig ist.

Gesamtbetrag der vorgesehenen nationalen Beihilfen

Die zusätzliche Finanzierung mit Mitteln der Provinz, zu den Bedingungen, wie oben beschrieben, und mit der einzigen Absicht, den Zugang zur Maßnahme möglichst vielen Junglandwirten zu ermöglichen, beträgt 31.000.000,00 €.

Teil III.12. D Mitteilungsblatt mit zusätzlichen Informationen zu den Beihilfen betreffend den Ausgleich der physischen Nachteile in bestimmten Gebieten

Diese Vorlage wird für die Mitteilung der Beihilfen betreffend den Ausgleich der physischen Nachteile in bestimmten Gebieten verwendet, wie im Punkt IV.D der gemeinschaftlichen Leitlinien für die nationalen Beihilfen im Bereich Landwirtschaft und Forstwirtschaft 2007-2013..

1. Zutreffende Fragen für die Mitteilung aller Beihilfen betreffend den Ausgleich der physischen Nachteile in bestimmten Gebieten

1. Beschreibung der betreffenden Nachteile:

- Erhebliche Steilheit der Futterflächen: schwierige Mechanisierung und vermehrter Einsatz von Handarbeit
- Beträchtliche Höhenlage der Futterflächen: kurze Vegetationszeiten mit daraus resultierender verminderter Futterproduktion;
- Verarmte und wenig tiefgründige Böden: erhöhter Einsatz zur Erhöhung der Erträge der Wiese und Weiden.

2. Lieferung des Beweises, dass die Höhe der zu zahlenden Zulage keine Überkompensation der Wirkung der Nachteile für die Landwirte verursacht:

	4 Schnitte	2 Schnitte	Unterschied
Ø- Nr. an Schnitten	4	2	-2
Ø-Ertrag Rohfutter dt/ha in T.S.	9,43	3,34	-6,09
Durchschnittliche Neigung	26-35%	>50%	
Ø-Bedarf Arbeitsstunden für die Ernte (ausgenommen Düngung und Beweidung) ²	22,8	58	35,2
Ø-Arbeitsstunden/ha ³	280	302	22
Ø-Kosten Arbeitsstunde	9,00 €	9,00 €	0
Ø-Stundenkosten/ha (Arbeitseinheiten x Stundenlohn)	2.520,00 €	2.718,00 €	198,00 €
GVE/HA	2,3	2,0	-0,3
Ø-Milchproduktion/GVE/Jahr	8.000	6.000	-2000
Ø-Milchpreis 4	0,43 €	0,43 €	0,00 €
Ertrag/GVE aus der Milchproduktion	3.440,00 €	2.580,00 €	-860,00 €
Ertrag/ha aus der Milchproduktion	7.912,00 €	5.160,00 €	-2.752,00 €
Ø-Preis des Futters 5	0,23 €	0,23 €	0,00 €
Ø-kg an Futter/GVE/Jahr	2.100	1.600	-500
Ø-Futterkosten/ha	1.110,90 €	736,00 €	-374,90 €
Erlös/ha	4.281,10 €	1.706,00 €	-2.575,10 €
1 (Kasal A., Zelli E., Cassar A., Mair V. Dallagiacoma E. (2004). Futterertrag auf Naturwiesen in Südtirol. Laimburg Journal 1 (1), 86-94			
2 M. Greimel 2002			
3 M. Greimel: Arbeitszeitberechnung für alpine Viehwirtschaftsbetriebe			
4 Agrar- und Forstbericht 2003			
5 Stellungnahme der Fachgruppe Viehwirtschaft			

Ein objektiver Vergleich zwischen einem Betrieb in der Talsohle, welcher Tierhaltung betreibt, und einem Bergbauernhof ergibt einen Minderertrag von 4.812 € pro Hektar an Futterfläche. Dies ist vorwiegend auf den erhöhten Einsatz von Arbeitskräften durch die Steilheit der Böden und einen geringeren Ertrag aufgrund einer geringeren Milchproduktion als Folge der begrenzten Produktion von Rohfutter zurückzuführen. Diese Minderung der Erlöse kann nicht vollständig durch die öffentliche Hand ausgeglichen werden, wobei die Ausgleichszulage durchwegs eine geeignetes Mittel zur Förderung einer extensiven Bewirtschaftung der Futterflächen im Berggebiet darstellen kann.

3. Bei Vorhandensein von benachteiligten Gebieten, in welchen sich die durchschnittlichen Effekte der Nachteile pro Hektar zwischen vergleichbaren Betrieben unterscheiden muss gezeigt werden, dass die Höhe der Ausgleichszulage im Verhältnis zur wirtschaftlichen Auswirkung der Nachteile in den verschiedenen Gebieten steht:

Die Abteilung Landwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Forstwirtschaft die Berechnung der Erschwernispunkte für die landwirtschaftlichen Betriebe mit Grünlandbewirtschaftung durchgeführt. Diese Punktezahle spiegelt den realen und natürlichen Grad der Benachteiligung jedes einzelnen Betriebes wieder und wird aufgrund der folgenden Kriterien vergeben:

- Neigung der Grünlandflächen;
- Höhen der Grünlandflächen;
- Zufahrt zum Betrieb;
- Grad der Zerstückelung der Flächen;
- Entfernung des Betriebsmittelpunktes zur nächsten bewohnten Örtlichkeit.

4. Besteht die Möglichkeit, dass die wirtschaftliche Auswirkung des andauernden Nachteiles durch menschlichen Eingriff umgekehrt wird?

☐ ja ☒ nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird daran erinnert, dass für die Berechnung der Höhe der Ausgleichszulage nur die wirtschaftlichen Auswirkungen der andauernden Nachteile, auf welche der Mensch keinen Einfluss nehmen kann, berücksichtigen kann. Es werden keine strukturellen Nachteile berücksichtigt, die über eine Modernisierung der Betriebe, über die Auferlegung von Abgaben, die Gewährung von Beihilfen oder die Anwendung der Reform der GAP überwunden werden können.

Für den Fall einer ablehnenden Antwort anführen, aus welchen Gründen es unmöglich ist, die wirtschaftliche Auswirkung des andauernden Nachteiles durch menschlichen Eingriff umzukehren:

➤ Die Nachteile gehen auf objektive geo-morphologische, klimatische, ökologische und sozioökonomische Bedingungen im Berggebiet zurück.

5. Beschreibung der Größe der Betriebe, welche die Ausgleichszulage erhalten werden:
Es handelt sich um kleine und sehr kleine Größenordnungen

6. Wird der Betrag des Ausgleiches festgelegt, indem das durchschnittliche Einkommen pro Hektar der Betriebe in den benachteiligten Gebieten mit dem Einkommen von Betrieben derselben Größe, welche dieselben Produkte außerhalb der benachteiligten Gebiete dieses Mitgliedsstaates produzieren, verglichen wird? Sofern eine ganze Staat als benachteiligtes Gebiet eingestuft ist wird das Betriebseinkommen mit Betrieben derselben Größenordnung in ähnlichen Gebieten anderer Mitgliedsstaaten, in welchen die Produktionsbedingungen signifikativ vergleichbar mit jenen des ersten Mitgliedsstaates sind, verglichen. Das Einkommen, welches zu diesem Zweck berücksichtigt wird, ist das direkte über die landwirtschaftliche Tätigkeit erzielte Einkommen abzüglich im Besonderen der bezahlten Steuern oder der erhaltenen Beihilfen.

☒ ja ☐ nein

7. Beschreibe auf welche Art der Vergleich durchgeführt wurde

Siehe Punkt 2.

8. Ist die Beihilfemaßnahme einem nach den Artikeln 13,14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates gewährten Beitrag zugeordnet?

☐ ja ☒ nein

9. Kann bestätigt werden, dass die gesamte dem Landwirt gewährte Finanzierung den aufgrund der Bestimmung des Artikels 15 der Verordnung Nr. 1257/1999 festgelegten Betrag nicht überschreitet?

☒ ja ☐ nein

Betrag angeben: 250 € pro Hektar

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird daran erinnert, dass im Sinne des Punktes 72 der landwirtschaftlichen Leitlinien die maximale gewährrbare Beihilfe als Ausgleichszulage den oben angegebenen Betrag nicht überschreiten darf.

10. Sieht die Maßnahme vor, dass die nachfolgend angeführten Zulässigkeitskriterien erfüllt werden?

☒ Die Landwirte müssen mindestens eine Mindestfläche an Boden (die Mindestfläche angeben) von 1 ha an prämienberechtigte Fläche bewirtschaften

☒ Die Landwirte müssen sich verpflichten, die landwirtschaftliche Tätigkeit in einem benachteiligten Gebiet für mindestens 5 Jahre ab der ersten Zahlung einer Ausgleichszulage fortzuführen

☒ Die Landwirte müssen die obligatorischen Normen in Anwendung der Artikel 4 und 5 der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Mindestvoraussetzungen betreffend den Einsatz von Düngemitteln

teln und phytosanitären Produkten und andere verpflichtende von der nationalen Gesetzgebung und im Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum Normen zitierte Normen anwenden.

☒ ja ☐ nein

11. Die Maßnahme sieht für den Fall von Obstruktion von Seiten des Eigentümers oder des Tierhalter während der Durchführung der Kontrollen oder der notwendigen Entnahmen in Anwendung der nationalen Pläne zur Überwachung der Rückstände, sowie während der Abwicklung der Erhebungs- und Kontrolltätigkeiten in Sinne der Richtlinie 96/23/EG vor, dass die vorgesehenen Sanktionen laut Frage vor angewendet würden ?

☒ ja ☐ nein

12. Für den Fall von noch in Kraft stehenden Beihilfen beim Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 37 und des Artikels 88, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates, wird die besagte Beihilfe abgeändert um sie an die Bestimmungen der obgenannten Artikel ab besagtem Datum anzupassen ?

☐ ja ☒ nein

Für den Fall einer negativen Antwort wird daran erinnert, dass ab Inkrafttreten des Artikels 37 und des Artikels 88, Absatz 3 der obgenannten Verordnung für die Maßnahmen zum Ausgleich der natürlichen Nachteile in bestimmten Regionen neue Normen angewendet werden müssen und die Beihilfemaßnahmen, welche weder alle von den obgenannten Artikeln vorgesehenen Kriterien erfüllen noch die eventuellen Anwendungsmodalitäten des Rates oder der Kommission ausgeschlossen werden müssen.

2. Weitere Informationen

Die Mitteilung enthält die Unterlagen zur Kompatibilität und Kohärenz zwischen der vorgesehenen nationalen Beihilfe und dem betreffenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ?

☒ ja ☐ nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort werde die verlangten Inhalte hier folgend oder in einer Anlage an diese Vorlage übermittelt.

Die nationale Beihilfe und der Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind vollständig kompatibel und kohärent, da die Zulässigkeitskriterien und die Berechnung der Prämien identisch sind.

Für den Fall einer negativen Antwort wird daran erinnert, dass diese Unterlagen im Sinne des Punktes 26 der landwirtschaftlichen Leitlinien verlangt werden.

Gesamtbetrag der vorgesehenen nationalen Beihilfen

1) Die Zusatzfinanzierung mit Landesmitteln, zu den oben beschriebenen Bedingungen und mit dem einzigen Ziel die Zahl der potentiell möglichen Endbegünstigten, welche der Maßnahme beitreten können, zu erhöhen (mit der Zusatzfinanzierung wird tatsächlich die Höhe der Beihilfe pro Hektar nicht erhöht) beträgt 74.300.000,00 €.

2) Andere öffentliche Körperschaften (wie Gemeinden usw.) können eine Zusatzprämie mit eigenen Finanzmitteln gewähren unter Berücksichtigung der Zulässigkeitskriterien zu Prämie und ohne die maximale Prämie pro Hektar zu überschreiten. Die Zusatzfinanzierung beträgt 2.000.000,00 €.

3) Die Zusatzfinanzierung mit Landesmitteln beträgt insgesamt 76.300.000,00 €.

Die gesamte an den Landwirt ausbezahlte Beihilfe überschreitet auf keinem Fall den Höchstbetrag von 250 € pro Hektar.

Teil III.12.C – Mitteilungsblatt mit zusätzlichen Informationen zu den Beihilfen für den Umweltschutz und das Wohlbefinden der Tiere

Diese Vorlage wird für die Mitteilung der Beihilfen betreffend die Unterstützung von landwirtschaftlichen Produktionsmethoden mit dem Ziel die Umwelt zu schützen und die natürlichen Räume zu erhalten (Agrarumwelt) oder das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern, wie im Punkt IV.C der gemeinschaftlichen Leitlinien vorgesehen für die nationalen Beihilfen in der Land- und Forstwirtschaft 2007-2013 (nachfolgend: „die Leitlinien“) und der Artikel 39 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vorgesehen.

- Die Maßnahme sieht einen Ausgleich für Landwirte vor, welche freiwillig Agrarumweltverpflichtungen eingehen (Artikel 39, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) ?

☒ ja ☐ nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird auf den Teil dieses Informationsblattes mit zusätzlichen Informationen (MZI) bezüglich „Beihilfen zu Gunsten von Verpflichtungen im Bereich Agrarumwelt“.

- Die Maßnahme sieht einen Ausgleich für die Landwirte vor, welche freiwillig Verpflichtungen für das Wohlbefinden der Tiere eingehen (Artikel 40, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) ?

☐ ja ☒ nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird auf den Teil bezüglich „Beihilfen zu Gunsten von Verpflichtungen für das Wohlbefinden der Tiere“ dieses MZI verwiesen.

- Die Beihilfe betrifft einzig und allein Investitionen im Umweltbereich (Punkt 56 der Leitlinien) ?

☐ ja ☒ nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird auf den Teil bezüglich „Investitionen zu Gunsten von Investitionen im Landwirtschaftssektor“ dieses MZI verwiesen.

- Die Umweltbeihilfe verfolgt andere Ziele, wie die Fortbildung und Beratung zu Gunsten von landwirtschaftlichen Produzenten (Punkt IV.K der Leitlinien) ?

☐ ja ☒ nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird auf den diesbezüglichen Teil der MZI unter Punkt IV.K der Leitlinien verwiesen.

- Weiteres? nein

Eine vollständige Beschreibung der Maßnahme(n) einfügen

Maßnahme 214 – Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (VO (EG) Nr. 1698/2005, Art. 36 – a) – iv)

Von dieser Maßnahme werden nachfolgend nur jene Vorhaben beschrieben, für welche die Auszahlung einer nationalen Beihilfe vorgesehen ist:

Vorhaben 7: Landschaftspflege:

Ziele

Sicherung der biologischen Vielfalt ökologisch wertvoller Lebensräume und Erhalt des traditionellen Landschaftsbildes durch die Beibehaltung einer naturschonenden extensiven Bewirtschaftung und den Verzicht auf Intensivierung.

Jährliche Höchstprämie:

Prämien von weniger als 50,00 € oder mehr als 20.000 € können nicht ausbezahlt werden.

Die jährlichen Höchstprämien werden nach Untervorhaben differenziert:

1. Artenreiche Bergwiesen

Grundprämie:	630 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd:	200 €/ha.
 2. Artenreiche Bergwiesen:

Grundprämie:	360 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd:	200 €/ha.
 3. Streuwiesen:

Grundprämie:	630 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd:	200 €/ha.
 4. Bestockte Wiesen und Weiden:

Hindernisse zwischen 10% und 20% der Fläche: Prämie:	300 €/ha;
Hindernisse zwischen 20% und 30% der Fläche: Prämie:	470 €/ha;
Hindernisse zwischen 30% und 50% der Fläche: Prämie:	740 €/ha;
Steilheit über 40% und/oder fehlende Erschließung: Prämie:	740 €/ha.
 5. Moore und Auwälder:

Prämie:	145 €/ha.
 6. Hecken und Gewässersäume:

Minimalprämie (100 m ² Hecke pro ha):	50 €/ha;
Maximalprämie (900 m ² Hecke pro ha):	620 €/ha.
- Die Prämie wird prioritär innerhalb Natura 2000 Gebieten gewährt; in Relation zu den verfügbaren Geldmitteln wird sie im restlichen Landesgebiet bis zu 1/3 reduziert;
 - Der Betrag, der 450 €/ha übersteigt, bleibt zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen;
 - Die Prämie der bestockten Wiesen (4.) ist mit jener der Magerwiesen (1.) bzw. der artenreichen Bergwiesen (2.) kumulierbar: um Doppelvergütungen zu vermeiden entspricht die höchstmögliche Prämie in diesem Fall 1.130 €/ha (1.+4.) bzw. 860 €/ha (2.+4.);
 - Die Prämie für die Hecken- und die Gewässersäume staffelt sich aufgrund der vorherrschenden Kulturart (Grün-/Ackerland oder Obst-/Weinbau) und den Standortfaktoren (Höhenlage, Hangneigung und Bodenbeschaffenheit).

Cross compliance

Für dieses Vorhaben ist gemäß Bestimmung 4.1 kein Mindestviehbesatz vorgesehen.

7-1 Magerwiesen:

Definition:

Magerwiesen sind auf Standorten mit niedrigem Nährstoffniveau (keine Düngung) und bei entsprechender geringer Nutzungshäufigkeit entstanden (sie werden jedes Jahr oder alle zwei Jahre gemäht). Aufgrund der fehlenden Düngung hat sich im Laufe der Jahrhunderte eine charakteristische Flora entwickelt, die an die Nährstoffarmut dieser Böden angepasst ist. Die Artenzahl liegt zwischen 30 und 80 Pflanzenarten.

Ziel:

Aus naturkundlicher Sicht kommt diesem Lebensraum allein schon wegen seiner botanischen und faunistischen Artenvielfalt große Bedeutung zu. Diese wertvollen Wiesen sind durch Nutzungsaufgabe oder Intensivierung stark gefährdet. Für die Erhaltung der Magerwiesen ist die traditionelle extensive Nutzung beizubehalten und auf eine Intensivierung durch erhöhte Nutzungshäufigkeit und/oder Düngung zu verzichten.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer Magerwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

- d) Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;

- e) es muss auf die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden;
- f) die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli durchgeführt werden; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden; beim Einsatz von Maschinen dürfen diese keine Zerstörung der Vegetationsdecke verursachen.

Jährliche Höchstprämie

Grundprämie: 630 €/ha;

Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

7-2 Artenreiche Bergwiesen:

Definition:

Bergwiesen sind extensiv bewirtschaftete Wiesen, die sehr artenreich sind. Im Vergleich zu den Magerwiesen sind die extensiv bewirtschafteten artenreichen Bergwiesen besser mit Nährstoffen versorgt. Die jährliche, relativ späte Nutzung in Verbindung mit einer mäßigen Nährstoffversorgung ermöglicht noch einer großen Vielfalt an Pflanzenarten in diesen Wiesentypen aufzukommen. Die Artenanzahl liegt zwischen 30 und 50 Pflanzenarten.

Ziel:

Die artenreichen Bergwiesen sind durch frühe Mahd, Erhöhung der Schnitffrequenz und erhöhte Düngung sowie - bei Nasswiesen - durch Entwässerungen gefährdet.

Die Erhaltung der artenreichen Bergwiesen wird nur durch die Beibehaltung der traditionellen extensiven Nutzung (späte Mahd und gezielter Einsatz einer mäßigen Düngung) ermöglicht.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer artenreichen Bergwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

d) Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;

e) es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine der Bestandesehaltung angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden;

f) die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

Jährliche Höchstprämie

Grundprämie: 360 €/ha;

Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

7-3 Streuwiesen:

Definition:

Streuwiesen sind im Verlandungsbereich von Seen, auf Niedermooren und feuchten Mineralböden durch extensive Nutzung entstanden und werden vielfach auch heute noch im Herbst oder Winter zur Streugewinnung für die Ställe gemäht. Sie sind Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Sumpfvögel.

Ziel:

Um diese typische Vegetation mit vielfach gefährdeten Pflanzenarten, die Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Sumpfvögel sowie das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten, muss die traditionelle, extensive Bewirtschaftung beibehalten werden. Derartige Feuchtwiesen sind durch Entwässerungen sowie Intensivierung durch Düngung und frühe Mahd gefährdet. Andererseits können Streuwiesen bei Nutzungsauffassung verbuschen.

Eine extensive Nutzungsform durch eine späte Mahd mit gleichzeitigem Verzicht auf Entwässerung, Düngung und Beweidung soll die Erhaltung der typischen Feuchtvegetation und die Verhinderung des Nährstoffeintrages in Grund- und Oberflächengewässer gewähren.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer Streuwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

4. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;
5. es muss auf die Beweidung und die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden;
6. die Streuwiesen müssen mindestens alle zwei Jahre geschnitten und von der Streu geräumt werden; die Mahd darf nur zwischen 1. September und 14. März erfolgen; der Mahdzeitpunkt kann in begründeten Fällen von der Abteilung Natur und Landschaft vorverlegt werden.

Jährliche Höchstprämie

Grundprämie: 630 €/ha;

Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha..

7-4 Bestockte Wiesen und Weiden:

Ziel:

Bestockten Wiesen wie Lärchenwiesen, Kastanienhaine und Streuobstwiesen sowie Lärchenweiden sind vom Menschen geschaffene Lebensräume. Die Lärchenwiese ist beispielsweise durch das Aushacken und Auslichten eines Fichten-Lärchen- oder Zirben-Lärchen-Waldes und das Stehen lassen der lichtliebenden Lärchen entstanden und wurde dann als Mähwiese genutzt. Diese integralen Bestandteile der Südtiroler Kulturlandschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert sind vor allem durch die Rationalisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (Kulturumwandlungen, Rodungen, Planierungen, starker Düngereinsatz und häufiger Schnitt) gefährdet.

Um das typische Landschaftsbild von bestockten Wiesen und Weiden zu erhalten, ist die Mahd bzw. die Beweidung derselben erforderlich. Um die Artenvielfalt der typischen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern, sind auch Einschränkungen bezüglich Düngung notwendig.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer naturnahen bestockten Wiese bzw. Weide haben. Die Fläche muss eine gleichförmige Bestockung von Lärchen oder bei Sonderstandorten auch von Laubgehölzen mit einem Überschirmungsgrad von mindestens 10% (bei Weiden, Kastanienhaine und Streuobstwiesen 20%) aufweisen, wobei auch junge Bäume mit zu berücksichtigen sind. Planierte Wiesen und Waldweide werden nicht gefördert.

Verpflichtungen:

- f) Die Fläche darf nicht planiert werden;
- g) es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen;
- h) es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden;
- i) die nach Art differenzierte Bestockung und Weidezeit muss bei den bestockten Weiden den diesbezüglichen Vorschriften der Forstbehörde entsprechen und die lokalen Standortverhältnisse und Vegetationscharakteristiken berücksichtigen;
- j) Lärchen- und Streuobstwiesen müssen jedes Jahr gemäht (Ausnahme: mit Lärchen bestockte Magerwiesen) und vom Mähgut geräumt werden.

Wird gleichzeitig auf derselben Fläche für die Mähprämie von Magerwiesen und artenreichen Bergwiesen angestrebt, gelten zusätzlich die entsprechenden und auf jeden Fall die restriktiveren Auflagen.

Jährliche Höchstprämie:

Hindernisse zwischen 10% und 20% der Fläche: Prämie: 300 €/ha;

Hindernisse zwischen 20% und 30% der Fläche: Prämie: 470 €/ha;

Hindernisse zwischen 30% und 50% der Fläche: Prämie: 740 €/ha;

Hangneigung über 40% und/oder fehlende Erschließung: Prämie: 740 €/ha.

7-6 Hecken und Gewässersäume:

Ziel:

Hecken und Gewässersäume gliedern die Landschaft und sind wertvolle Lebensräume und Naturkorridore, die eine reiche Artenvielfalt beherbergen. Besonders Gewässersäume fungieren als Schutzstreifen zu den landwirtschaftlich

intensiv genutzten Flächen, da sie das Einschwemmen von Düngestoffen in die Gewässer verhindern. Hecken sind vor allem durch die Beseitigung im Zuge von landwirtschaftlicher Flächengewinnung, Gewässersäume durch die Intensivbewirtschaftung (Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, häufiger und früher Schnitt) gefährdet. Die Prämie wird für die Erhaltung und Pflege von Hecken mit deren Krautsaum und von Gewässersäumen sowie für den Nutzungsentgang und Ertragsausfall ausbezahlt.

Zugangskriterien :

Die Hecke bzw. der Gewässersaum muss innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen liegen oder von im Bauleitplan landwirtschaftlich gewidmeten Flächen umgeben sein und eine Breite von mindestens 2 m auf Obst- und Weinbauflächen, von mindestens 4 m in Acker- und Grünland aufweisen. Bei Flurgehölzen – es muss sich um einheimische, standortgerechte Pflanzen handeln – wird eine Breite bis zu 10 m gefördert; im Sinne des Forstgesetzes als Wald klassifizierte Flächen sind nicht beitragsberechtigt. Auf Obst- und Weinbauflächen muss der Abstand zwischen Hecke/Gewässersaum und Anbaufläche mindestens der Breite einer Fahrgasse entsprechen. Die von Hecken bzw. Gewässersäumen eingenommene Fläche darf maximal 9% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes betragen und muss mindestens 100 m² groß sein.

Auflagen:

- e) Es muss eine ordnungsgemäße, bestandserhaltene Pflege durchgeführt werden. Die Hecke darf höchstens einmal alle fünf Jahre und im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 einer geschlossenen Hecke auf den Stock gesetzt werden. Die Pflegemaßnahmen dürfen nur in der Zeit der Safruhe durchgeführt werden (siehe Artikel 15 Absatz 5 DLH 31. Juli 2000 Nr. 29 – Durchführungsverordnung zum Forstgesetz).
- f) an die Hecke bzw. den Gewässersaum anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden;
- g) die Mahd oder Beweidung des dazugehörigen Wiesensaumes bzw. der Ufervegetation darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Es darf nur einmal im Jahr gemäht werden;
- h) verboten ist die Ausbringung von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden.

Jährliche Prämie

Minimalprämie (100 m² Hecke pro ha): 50 €/ha;

Maximalprämie (900 m² Hecke pro ha): 620 €/ha

- Der offiziellen Mitteilung liegen jene Unterlagen bei, welche die Kompatibilität und Kohärenz zwischen nationaler Beihilfe und dem betreffenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum bestätigen ?



ja



nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort werden die verlangten Elemente hier nachfolgend oder in einer Beilage zu diesem Informationsblatt übermittelt.

Es wird bestätigt, dass für die oben angeführten Vorhaben die Kompatibilität und Kohärenz zwischen nationaler Beihilfe und dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, auf welchen sich die Vorhaben selbst beziehen, durch die Tatsache garantiert ist, dass man den Antragsteller über die nationale Beihilfe unterstützen will, sich verstärkt für die Erreichung der spezifischen Ziele des Vorhabens zu verpflichten, zu welchem er beiträgt. Die Gewährung dieser Beihilfen ist demnach einer stärkeren Verpflichtung von Seiten des Antragstellers untergeordnet und zusätzlich sind die Kriterien für die Zulässigkeit komplementär zu den anderen spezifischen Kriterien der einzelnen Vorhaben zu ersetzen diese nicht. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die für die oben erwähnten Vorhaben vorgesehenen nationalen Beihilfen die Vorgaben laut Artikel 88, Komma 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfüllen.

Für den Fall einer zustimmenden Antwort wird daran erinnert, dass diese Unterlagen im Sinne des Punktes 26 der landwirtschaftlichen Leitlinien verlangt sind.

Beihilfen zu Gunsten von Verpflichtungen im Bereich Agrarumwelt (Punkt IV.C.2 der Leitlinien)

Ziel der Maßnahme

- 1.1. Welcher spezifische Ziel fördert die Beihilfenmaßnahme unter den unten aufgelisteten ?

- ☒ Formen der Bodenbewirtschaftung, welche verträglich sind mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Charakteristiken, der natürlichen Ressourcen, des Bodens und der natürlichen Vielfalt – Reduzierung der Produktionskosten;
- ☒ Für die Umwelt vorteilhafte Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und der Bewirtschaftung der Weiden mit geringer Intensität – Verbesserung und Umgestaltung der Produktion;
- ☒ Schutz von gefährdeten, durch die Landwirtschaft geprägten Räumen mit hohem Naturgehalt – Verbesserung der Qualität; Schutz der Landschaft und der traditionellen Charakteristiken der landwirtschaftlichen Böden;
- ☐ Anwendung der Umweltplanung im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion.

Wenn sich die Maßnahme keines der oben angeführten Ziele vorgibt anführen, welche die verfolgten Ziele im Bereich Umweltschutz sind. (Eine detaillierte Beschreibung vornehmen)

.....
Wenn es sich um eine bereits in der Vergangenheit angewendete Maßnahme handelt, welche waren die Ergebnisse im Bereich Umweltschutz ?

Es werden diesbezüglich die zusammenfassenden Schlussfolgerungen des „Aktualisierungsberichtes der Zwischenbewertung – Dezember 2005“ betreffend den Ländlichen Entwicklungsplan 2000-2006 der Autonomen Provinz Bozen angeführt.

Schlussfolgerungen

Um die Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen zu unterstreichen würde es ausreichen 2 Zahlen zu nennen: die Zahl der jährlich eingereichten Gesuche (12.343 im Jahr 2004, nicht definitive Zahl), die Hektar der unter Vertrag stehenden Flächen (158.231 im Jahr 2004, und hinzuzufügen zusätzlich 10.025 GVE) und die Ressourcen, die die Maßnahme aktiviert (18.160.301 Euro, nicht definitive Zahl).

Die Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen wird noch verstärkt durch davon ausgehenden Umweltauswirkungen. Die umgesetzten Vorhaben haben sich in der Erhaltung der Agrarlandschaft und dem Schutz von Habitaten mit hohem Naturgehalt und von Tierrassen, welche vom Aussterben bedroht sind, als sehr wirksam erwiesen. Sie sind auch wirksam – in Kombination mit anderen Faktoren – in der Begünstigung des Verbleibes der Bevölkerung im Berggebiet und garantieren die Weiterbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Böden. Die Wichtigkeit dieser Auswirkungen muss unterstrichen werden und ihr muss Bedeutung beigemessen werden, weil diese Verträge wahrscheinlich in bestimmender Weise zur Erhaltung der ländlichen Landschaft als eine der größten Reichtümer der Provinz Bozen beitragen.

Die Maßnahme hebt ihre Wirkung als ergänzendes Element im Bereich des Produktionssektors Tourismus. Es wäre deshalb eine vermehrte Einbindung dieses Sektors in der Ausgestaltung der neu anzuwendenden Maßnahmen wünschenswert. Nur wenn es tatsächlich gelingt, dem Tourismussektor die Bedeutung der Landwirte in der Pflege des ländlichen Raumes und in der Erhaltung der Landschaft bewusst zu machen, wird es möglich sein Ressourcen, nicht nur finanzieller Natur, freizumachen, um die Effekte dieser Maßnahmen langfristig zu stabilisieren.

Zulässigkeitskriterien

2.1. Die Beihilfe wird Landwirten und/oder anderen Bewirtschaftern von Flächen gewährt (Artikel 39, Absatz 2 der Verordnung 1698/2005), welche Agrarumweltverpflichtungen für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingehen?

☒ ja ☐ nein

2.2. Wird es notwendig sein einen kürzeren oder längeren Zeitraum für die Gesamtheit der Verpflichtungen oder einige von ihnen festzulegen?

☐ ja ☒ no

Für den Fall einer zustimmenden Antwort die rechtfertigenden Gründe für diese Dauer anführen

.....

2.3. Bestätigen, dass keine Beihilfen für den Ausgleich von Verpflichtungen im Bereich Agrarumwelt gewährt werden, die nicht über die verpflichtenden Normen in Anwendung der Artikel 4 und 5 und der Beilagen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie über die Mindestvoraussetzungen betreffend den Einsatz von Düngemitteln und phytosanitären Produkten und über andere verpflichtende von der nationalen Gesetzgebung und im Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum Normen zitierte Normen hinausgehen.

☒ ja ☐ nein

Für den Fall einer ablehnenden Antwort wird daran erinnert, dass im Sinne des Artikel 39, Absatz 3 der Verordnung 1698/2005 keine Beihilfen für Verpflichtungen im Bereich Agrarumwelt gewährt werden können, die nicht über die Anwendung dieser Normen und Mindestvoraussetzungen hinausgehen.

2.4. Beschreibung der Normen und Voraussetzungen wie oben und erklären, in welcher Art und Weise die Agrarumweltverpflichtungen über die Anwendung derselben hinausgehen.

Siehe den Punkt „Verpflichtungen“ in der oben erwähnten Beschreibung der einzelnen Vorhaben

Höhe der Beihilfe

Den Höchstbetrag an Beihilfe angeben, welche aufgrund der Betriebsfläche gewährt werden kann und auf welchen die Agrarumweltverpflichtungen angewendet werden:

- ☐ für spezialisierte Dauerkulturen 900,00 €/ha (Höchstbetrag von 900,00 €/ha)
- ☐ für jährliche Kulturen 600,00 €/ha (Höchstbetrag von 600,00 €/ha)
- ☒ **für andere Verwendungen der Flächen 830,00 €/ha (Höchstbetrag von 450,00 €/ha)**
- ☐ für die lokalen von Auflassung bedrohten Tierrassen 120,00 €/GVE (Höchstbetrag von 200,00 €/GVE)
- ☐ anderes.....

Für den Fall des Überschreitens der angeführten Höchstbeträge die Kompatibilität der Beihilfe mit den Bestimmungen des Artikels 39, Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 begründen.

7-1 Magerwiesen

Analyse der Angemessenheit der Prämien (Detailangaben siehe Anhang VI):

Produktivitätseinbußen durch Verzicht auf Stickstoffdüngung	Mindererträge und Mehrkosten
	498,50 euro/ha
Einbußen wegen verspäteten Mähens	79 euro/ha
Geringere Kosten für die ausbleibende Düngung mit Gülle	-12 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	65 euro/ha
Gesamtkosten pro Hektar Fläche	630 euro/ha
Prämie	630 euro

	Maschinelle Mahd und Räumung, Einbringung des Rohfutters	Händische Mahd, Räumung, Einbringung und Transport des Rohfutters
Kosten /ha	90€	924,30€
Differenz		834,30€
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete		250,00€
Differenz (maximal begründbare Prämie)		584,30€
Prämie		200,00€

7-2 Artenreiche Wiesen

Analyse der Angemessenheit der Prämien (Detailangaben siehe Anhang VI):

Ernteeinbußen wegen Verzichts auf Stickstoffdüngung	Minori ricavi e maggiori costi
	57-686 euro (media 371 euro/ha)
Minderkosten für die Nichtdüngung mit Gülle	-12 euro/ha*
Höhere Kosten für die Ausbringung von Stallmist	24 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	44 euro/ha
Gesamtkosten je Hektar	427 euro/ha
Prämie	360 euro/ha

	Maschinelle Mahd und Räumung, Einbringung des Rohfutters	Händische Mahd, Räumung, Einbringung und Transport des Rohfutters
Kosten /ha	90€	924,30€
Differenz		834,30€
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete		250,00€
Differenz (maximal begründbare Prämie)		584,30€
Prämie		200,00€

7-3 Streuwiesen

Analyse der Angemessenheit der Prämien (Detailangaben siehe Anhang VI):

	Mindererträge und Mehrkosten
Ernteeinbußen wegen Verzichts auf Stickstoffdüngung	498,50 euro/ha
Verluste aufgrund der verzögerten Mahd	79 euro/ha
Minderkosten aufgrund der ausbleibenden Düngung	-12 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	65 euro/ha
Gesamtkosten je Hektar Fläche	642 euro/ha
Prämie	630 euro/ha

	Maschinelle Mahd und Räumung, Einbringung des Rohfutters	Händische Mahd, Räumung, Einbringung und Transport des Rohfutters
Kosten /ha	90€	924,30€
Differenz		834,30€
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete		250,00€
Differenz (maximal begründbare Prämie)		584,30€
Prämie		200,00€

7-4 Bestockte Wiesen und Weiden

Analyse der Angemessenheit der Prämien (Detailangaben siehe Anhang VI):

Kosten des Mähens bestockter Wiesen	1.Baseline (keine Hindernisse)	Anteil Kosten maschinelles Mähen	Anteil Kosten Mähen mit Sense	Reisig einsammeln	Verwaltungskosten/ Organisationskosten	Gesamtkosten Mähen/ha	Zusätzliche Kosten gegenüber der baseline	Prämie
1. Hindernisse auf 10% bis 20% der Fläche	90,0	76,5	138,2	138,2	39,0	391,9	301,9	300,0
3. Hindernisse auf 20% bis 30% der Fläche	90,0	67,5	230,0	230,0	39,0	566,5	476,5	470,0
4. Hindernisse auf 30% bis 50% der Fläche	90,0	54,0	369,5	369,5	39,0	832,0	742,0	740,0
4. Neigung größer 40% und/oder fehlende Erschließung	90,0	0,0	924,0	369,5	39,0	1332,5	1242,5	740,0

7-6 Hecken und Ufersäume

Analyse der Angemessenheit der Prämien (Detailangaben siehe Anhang VI):

	Zahl Eingriffsmaßnahmen/ Jahr	Kosten der Maßnahmen oder Ertragsverlust €/ha	Kosten der Maßnahmen €/100 m ² an Hecke	Höchstbetrag je Hektar an LNF (*)
Ertragsverlust (jährliche) auf dem Grasschutzgürtel der Hecke		3179	31,79	143,05
Geringere Produktion auf den angrenzenden Kulturen (jährlich)		318	3,18	28,62
Erhaltungskosten der Hecke				
Entfernung von unerwünschten holzartigen Gewächsen und Selektion der Triebe	1		25	225
Seitliche Rückhaltungsschnitte	1		25	225
Gesamte Kosten und Mindererträge			84,97	621,67

Wird die Fördermaßnahme jährlich gewährt ?



ja



nein

Für den Fall einer negativen Antwort die Gründe anführen, welche eine andere Fälligkeit rechtfertigen

.....

Die Höhe der jährlichen Beihilfe wird aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Elemente berechnet:

- des fehlenden Erlöses
- der zusätzlichen Kosten, welche durch das Eingehen der Verpflichtung entstehen und
- der Notwendigkeit einen Ausgleich für die Transaktionskosten schaffen zu müssen

Die verwendete Berechnungsmethode angeben, um die Höhe der Förderung festzulegen und den Betrag des fehlenden Erlöses, der Zusatzkosten und der eventuellen Transaktionskosten spezifizieren.

Diesem Mitteilungsblatt wird das Dokument "Wirtschaftliche Rechtfertigung der Agrarumweltprämien für die Programmierung der ländlichen Entwicklung 2007-2013" beigelegt, erarbeitet vom "Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale di Padova".

Der Bezugsrahmen für die Berechnung des fehlenden Erlöses und der Zusatzkosten aufgrund der eingegangenen Verpflichtung setzt sich aus den Normen und Voraussetzungen wie im Punkt 2.3 angegeben zusammen ?

☒ ja ☐ nein

Für den Fall einer verneinenden Antwort den in Betracht gezogenen Bezugsrahmen angeben

.....

Werden die Zahlungen aufgrund von Produktionseinheiten durchgeführt ?

☐ ja ☒ nein

Für den Fall eine zustimmenden Antwort die Gründe anführen, welche die Verwendung dieser Methode rechtfertigen und die vorgesehenen Maßnahmen, welche die Einhaltung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführten im Rahmen der gemeinschaftlichen Unterstützung gewährten jährlichen Höchstbeträge garantieren sollen.

.....

Ist die Gewährung einer Beihilfe für die mit der Weiterführung der in der Vergangenheit eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen verbundenen Transaktionskosten vorgesehen ?

☐ ja ☒ nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort zeigen, dass diese Kosten auch weiterhin getragen werden müssen

.....

Ist die Gewährung einer Beihilfe für die nicht produktiven Investitionskosten in Verbindung mit der Einhaltung der Agrarumweltverpflichtungen vorgesehen ? (es werden als nicht produktiv jene Investitionen angesehen, welche nicht zu einer Nettoerhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des Betriebes führen).

☐ ja ☒ nein

Für den Fall einer zustimmenden Antwort den angewendeten Beitragsatz angeben (maximal 100%)

...

Gesamtbetrag der vorgesehenen nationalen Beihilfen

Die Zusatzfinanzierung mit Landesmitteln, zu den oben beschriebenen Konditionen, beträgt für das Vorhaben 7 – Landschaftsschutz, Untervorhaben 7-1, 7-2, 7-3, 7-4 und 7-6 10.000.000,00 €.

Autonome Provinz Bozen – Südtirol		Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Abteilung 31 Landwirtschaft		Ripartizione 31 Agricoltura

***VI - Die Berechtigung der Zahlungen für Agrar-Umweltnmassnahmen des
Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2007-2013
aus wirtschaftlicher Sicht***

Wirtschaftstechnischer Bericht

19. Juli 2007



Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale
CONTAGRAF

1. Einführung

Dieser Bericht, der aufgrund einer Konvention zwischen der Universität Padua (CONTAGRA⁵) und der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol erstellt wurde, analysiert für die von der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Maßnahmen die Angemessenheit der im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007-2013 vorgesehenen Prämienzahlungen.

Für die Analyse der Prämien wird auf die Inhalte der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 Bezug genommen, insbesondere auf die Artikel 48 und den Artikel 53, in welchen gegenüber der aktuellen Programmfase zusätzlich spezifiziert wird, dass die Mitgliedstaaten und Regionen als für die Umsetzung der ELR verantwortliche Stellen im Laufe der Förderperiode für eine schlüssige Rechtfertigung des Ausmaßes der Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen Sorge tragen müssen. Die betreffende Analyse muss von Dritten durchgeführt werden, die nicht der Verwaltungsbehörde angehören. Sie ist anhand überprüfbarer Daten, in differenzierter Form zu erstellen, so dass den örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Die Fixkosten dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

Diese Analyse untersucht die wichtigsten Agrarumweltmaßnahmen des ELR, wobei für jede Maßnahme im Rahmen eines allgemeinen Bewertungsschemas die am besten geeignete Methode zur Rechtfertigung der Zahlungen aus wirtschaftlicher Sicht gewählt wurde.

Die Untersuchung stützt sich auf die engen Kontakte zur Landesverwaltung, welche Daten und Informationen über Formulierung und Konzeption der Maßnahmen bei Erstellung des ELR geliefert und mit der Arbeitsgruppe der Universität Padua bei der Recherche der wirtschaftstechnischen Daten und Informationen zur Berechnung der Prämien zusammengearbeitet hat.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Prämien wurden bei sämtlichen Vorhaben auch die Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Weiterbetreuung der Beihilfeanträge⁶ berücksichtigt. Diese Auslagen kommen zu den für die einzelnen Maßnahmen berechneten Beträgen hinzu (Mehrkosten-Mindererträge).

2. Vorgehensweise und Datenquellen.

Der Bewertung der Angemessenheit der Prämien wurden vor allem die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums (VO (EG) 1974/2006) zugrunde gelegt. Außerdem stützt sich die Bewertung auf den Leitfaden des Ministeriums für Agrar- und Forstpolitiken, der den Regionen im Juli 2006 übermittelt wurde, nachfolgend ergänzt und abgeändert im Februar 2007. Die Bewertung ist mit dem technischen Leitfaden der Europäischen Kommission über die Agrarumweltverpflichtungen und deren Überprüfbarkeit kohärent (Working document RD10/07/2006 – rev 3).

Die Bewertung der Angemessenheit der Prämien erfolgte daher anhand einer anfänglichen Analyse des Aufbaus der geplanten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung; dabei wurden hauptsächlich die Verpflichtungen berücksichtigt, die den Beihilfeempfängern bezüglich der einzelnen Maßnahmen zusätzlich zu den üblichen landwirtschaftlichen Praktiken auferlegt wurden. Die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken entsprechen der Einhaltung der Verpflichtungen zur „cross compliance“, wie im Maßnahmenschema beschrieben. Die Einhaltung der Normen zur „cross compliance“ oder, die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken, sofern strenger, dienen als „baseline“ für die Bewertung.

Die Bewertung wurde daher anhand der verfügbaren Daten und Informationen vorgenommen, indem zwei verschiedene Zugänge Anwendung fanden: nach Möglichkeit wurde eine Gegenanalyse zwischen beteiligten und damit der Einhaltung der Zusatzverpflichtungen gegenüber der üblichen landwirtschaftlichen Praxis und der betreffenden Normen im Bereich „cross compliance“ unterstellten Betrieben und nicht beteiligten Betrieben erstellt, welche nur der Einhaltung der Normen im Bereich „cross compliance“ unterstellt sind. In den anderen Fällen, in denen die Daten für eine derartige Analyse nicht hinreichend detailliert waren, wurden (jeweils kontrollierbare und nachweisbare) Standardwerte für Kosten und Erträge herangezogen. Auch in diesem Fall wurden für den Vergleich nur die zusätzlichen Kosten und entgangenen Einkommen gegenüber der definierten „baseline“ herangezogen, indem die Einhaltung der Normen im Bereich „cross compliance“ berücksichtigt wurde.

⁵ CONTAGRA – Centro interuniversitario Contabilità e Gestione Agraria e Forestale.

⁶ Die Verwaltungs- und Organisationskosten wurden auf 15€/ha/Jahr für die Antragstellung und auf rund 8% des Jahresbetrages der Prämie je Hektar für die Weiterbetreuung der Anträge geschätzt (wie von den wichtigsten Erzeugerorganisationen angeregt). Die Verwaltungskosten liegen in keinem Fall über 20% der Mehrkosten-Mindererträge, wie im Arbeitspapier RD10.07.2006 des Rural Development Committee veranschlagt.

Die Vorgangsweise der Bewertung und die Datengrundlage sind in den Bewertungen der einzelnen Maßnahmen angeführt. Eine gründlichere Analyse war vor allem bei den wichtigeren Vorhaben möglich, wie etwa der Maßnahme Grünland, die im Zuge der derzeitigen Förderperiode 65% der finanziellen Mittel beansprucht hat, sowie bei den Maßnahmen zur Förderung der Alpung, des Landschaftsschutzes und des biologischen Landbaus.

Tab. 1 – Umgesetzte Agrarumweltmaßnahmen und ausgezahlte Beträge (Werte 2000-2005 in Tausend Euro)

MASSNAHME	2000	2001	2002	2003	2004 (*)	2005 (*)	Totale	%
1. Grünland	11.069	10.751	10.520	11.194	10.970	9.970	64.473	64%
2. Haltung von Tieren, die vom Aussterben bedroht sind	205	206	185	203	1.210	1.019	3.027	3%
3. Herkömmliche Lagerung des Futters	11	50	50	49	50	46	257	0%
4. Umweltschonender Weinbau	297	473	519	560	594	560	3.002	3%
5. Sonstige umweltschonende Kulturen	586	1.015	1.166	1.265	1.376	1.286	6.694	7%
7. Umweltschonender Anbau von Feldfrüchten	3	11	12	14	12	10	63	0%
7. Alpung	2.630	2.576	2.718	2.666	2.710	2.330	15.630	16%
8. Landschaftsschutz	1.045	1.192	1.222	1.248	1.290	1.116	7.112	7%
Gesamt	15.846	16.273	16.392	17.198	18.212	16.337	100.257	100%

Quelle: Begleitsystem der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

Die wichtigste Datenquelle, die für diese Bewertung genutzt wurde, ist das Informationsnetz für Landwirtschaftliche Buchführungen INLB. Die Hauptdaten daraus (über die Jahre 2002, 2003 und 2004) wurden von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol geliefert und gezielt ausgewertet.

Das Ausmaß der untersuchten Stichproben wurde für ausreichend befunden, um eine Bewertung der Angemessenheit in Form einer Gegenanalyse durchzuführen; dies war der Fall in den technisch-wirtschaftlichen Ausrichtungen Obstbau (275 Erhebungen) und Viehzucht (389 Erhebungen).

Tab. 2 – Umfang der INLB-Stichprobe für die Autonome Provinz Bozen - Südtirol /Summe der Jahre 2002-2004

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)	Europäische Größeneinheit (EGE)					
	3	4	5	6	7	Totale
12 (Getreideanbau und sonstiger Ackerbau)	2	6	1	1	0	10
2 (Gartenbau)	2	7	16	8	4	37
31 (Weinbau)	15	21	12	0	3	51
32 (Anbau von Obst und Agrumen)	8	40	114	88	25	275
34 (Andere Dauerkulturen und/oder Kombinationen)	0	6	9	4	4	23
41 (Milchkuhhaltung)	50	133	180	26	0	389
42 (Zucht- und Mastrinderhaltung)	3	0	0	0	0	3
43 (Milchkuh-, Zucht- und Mastrinderhaltung)	2	0	0	0	0	2
44 (Sonstiges Weidevieh)	12	4	2	0	0	18
6 (Pflanzenbauverbundbetriebe)	2	2	2	0	0	6
81 (Ackerbau und Weideviehhaltung)	1	5	0	0	0	6
82 (Verschiedene Kombinationen mit Tierhaltung)	0	2	10	2	0	14
Gesamt	97	226	346	129	36	834

Quelle: unsere Auswertung von Daten des INLB 2003 und 2004

Für die hier ausgewerteten Daten wurde ein eigenes Archiv zusammengestellt, das die technischen und wirtschaftlichen Daten der Stichproben enthält, die auf Jahresbasis untersucht werden. Dies, um mit einer möglichst vielfältig zusammengesetzten, umfangreichen Stichprobe arbeiten zu können. Der Umfang der Stichprobe war ausreichend, um die drei in Südtirol am stärksten vertretenen Sparten – Weinbau, Obstbau und Milchtierhaltung – zu analysieren. Sie umfasste insgesamt 834 landwirtschaftliche Betriebe.

Abgesehen von den Daten des INLB wurden Informationen auch aus der Höfekartei entnommen, die administrative und strukturelle Daten aller landwirtschaftlichen Betriebe enthält.

Die Angaben aus der Höfekartei werden gewöhnlich von der Landesverwaltung zur Staffelfung der Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszahlungen entsprechend den Erschwerungspunkten der einzelnen Betriebe herangezogen.

Die Auswertung erfolgte anhand einer integrierten Datenbank (es wurden die Informationen der beiden Datenbanken verbunden um ein einheitliches Datenset zu erhalten), die wirtschaftlich relevante Angaben aus dem INLB enthält, sowie anhand administrativer und struktureller Daten aus der Höfekartei.

Weitere Datenquellen, die für diese Analyse genutzt wurden, sind:

- Allgemeine und fachspezifische Referenztexte: In der ersten Phase der bibliographischen Recherche wurden Druckwerke über Erfahrungen und Analysen konsultiert, die für die Festlegung und Bezifferung der zusätzlichen Verpflichtungen von Nutzen sind, sowie für die Definition der Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf Kosten und Erträge der für Südtirol oder für den alpinen Raum allgemein typischen landwirtschaftlichen Betriebe .
- Experimentelle Erhebungen über den Ernteertrag in verschiedenen Produktivitätsverhältnissen. Dabei handelt es sich vor allem um Untersuchungen des Land- und forstwirtschaftlichen Versuchszentrums Laimburg (BZ).
- Technisch-wirtschaftliche Daten im Besitz der Landesverwaltung. Das sind hauptsächlich Daten, die der Beratungsdienst der Laimburg geliefert hat.
- Technisch-wirtschaftliche Daten, die von Erzeugerorganisationen zur Verfügung gestellt wurden
- Informationen und Schätzungen von „Meinungsführern“ Bei einigen Maßnahmen wurden fehlende objektive Daten und Informationen durch Befragung der Fachleute der Landesverwaltung, der Gewerkschaftsorganisationen für landwirtschaftliche Arbeiter und der Erzeugerorganisationen ersetzt. So konnte Aufschluss gewonnen werden über Mehrbelastungen und –kosten sowie geschätzte Mindereinnahmen durch Umsetzung der Maßnahmen des ELR.
- Schlussendlich, für jene seltene Fälle in welchen keine anderen Informationen verfügbar waren, wurde auf die Mehrkosten und Mindererträge in der Beschreibung der Maßnahmen in der vergangenen Programmperiode Bezug genommen, indem dies angemessen überprüft und aktualisiert wurden.

Methode zur Berechnung und Auswertung der INLB-Daten

Der Analysemethode liegen das Working document RD 10/07/2006 – rev3 (Agri-environment commitments and their verifiability) sowie der Leitfaden, den das Landwirtschaftsministerium Ende Juli 2006 sämtlichen Regionen übermittelt hat inklusive nachfolgender Aktualisierungen, zugrunde.

Insbesondere dienten die Daten aus dem INLB zur Gegenanalyse im Falle der bedeutendsten Agrarumweltmaßnahme des ELR der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol (Vorhaben 1, Grünland), zur Bewertung der Angemessenheit der Prämien für Vorhaben 4 (umweltschonender Weinbau) und zur Analyse der erhöhten Kosten im Rahmen des Vorhabens 6 (Prämien für die Alpengrazung). In anderen Fällen wurden die INLB-Daten zwar ausgewertet, waren aber für die wirtschaftsrelevante Rechtfertigung nicht dienlich, weil entweder die Stichprobe zu klein war oder strukturelle Daten fehlten, so dass keine verlässliche Analyse möglich war. In diesen Fällen wurde auf Standardkosten und –erträge Bezug genommen, wobei als Grundlage immer der Vergleich zwischen baseline und vorgesehenen Zusatzverpflichtungen der die Bewertung betreffenden Maßnahme diente.

Es wurden drei Datenbanken des INLB genutzt (Betriebe, Kulturen, Tierhaltung), dazu wurden entsprechende Kreuzanalysen durchgeführt, um auf derselben Grundlage strukturelle, allgemein wirtschaftliche Daten (auf Betriebsebene) und spezielle wirtschaftliche Daten (auf Ebene der Produktionsabläufe) zu gewinnen. Die Auswertungen, die zur Berechnung der wichtigsten wirtschaftlichen Indikatoren geführt haben, erfolgten genau nach den methodischen Vorgaben des Landwirtschaftsministeriums.

Auf den nachfolgenden Seiten wird für die von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum geplanten Vorhaben eine kurze Beschreibung der für die Rechtfertigung der Prämie erheblichen Verpflichtungen wider gegeben, indem für die Festlegung der baseline die Normen zur „cross compliance“ wie in der nationalen und regionalen Gesetzgebung definiert herangezogen wurden. Es werden also die Datenquellen und die Vorgangsweise für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien, die wirtschaftlichen Berechnungen und die Ergebnisse der Analyse und die Formulierung einer Bewertung für die Angemessenheit der Berechnung beschrieben.

Vorhaben 1 – Grünland

a. Beschreibung der Vorhaben, der Verpflichtungen, der Auflagenbindungen und der Prämienstaffelung

Das Vorhaben 1, Grünland, war in der nunmehr auslaufenden Förderperiode die bedeutendste Agrarumweltmaßnahme des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol. Insgesamt wurden 65% der finanziellen Mittel für Agrarumweltmaßnahmen für die Finanzierung dieser Vorhaben eingesetzt.

Die Festlegung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme, die für das Erstellen der *baseline* berücksichtigt wurden, sind in der Maßnahmenbeschreibung genau festgehalten. Die im Hinblick auf die Berechnung der Prämien wichtigsten Verpflichtungen, d.h. die **zusätzlichen** Verpflichtungen gegenüber der „cross compliance“ sind:

1. Die Einhaltung des Höchstbesatzes (2,3 GVE/ha) und des Mindestbesatzes (0,4 GVE/ha): die Höchstgrenze, vor allem jene von 2,3 GVE/ha erscheint strenger als der von der „cross compliance“ vorgesehene Referenzwert, welche einen Grenzwert von 2,5 GVE/ha vorschreibt für Betriebe mit einer Meereshöhe von weniger als 1.250 Metern. Für die Betrieb mit einer Meereshöhe von mehr als 1.250 Metern stimmen die Verpflichtungen der Maßnahme mit jenen der „cross compliance“ überein, wobei es sich allerdings um einen kleinen Anteil an Betrieben an der Gesamtheit handelt.
2. das Verbot des Einsatzes von Mineraldünger auf der gesamten Betriebsfläche: die „baseline“ sieht vor, dass auf unter Verpflichtung stehenden Flächen (Dauerwiesen) die Höchstmenge an Stickstoff pro Hektar nicht mehr als 213 kg/ha für Betriebe mit einer Meereshöhe von weniger als 1.250 m.ü.d.M, 170 kg/ha für jene über 1.250 m.ü.d.M. Die Maßnahme sieht demnach eindeutig strengere Verpflichtungen vor, welche sich auf die Ertragsniveaus der Wiesen auswirken.
3. die Verpflichtung, die betreffende Fläche zu mähen und das Gras einzubringen: in der „baseline“ gibt es keine Verpflichtung zur Mahd der Wiesen und zum Einbringen des Grases.

Die Grundprämie, die als Entschädigung für die Einhaltung der oben beschriebenen Verpflichtungen ausgezahlt wird, bewegt sich zwischen einem Mindestbetrag von 120,00 Euro und einem Höchstbetrag von 305,00 Euro. Die Staffelung der Prämie erfolgt nach einem Punktesystem (proportional zum Erschwerungsgrad, der auf den landwirtschaftlichen Betrieb zutrifft), und wird anhand der Informationen aus der Höfekartei berechnet. Dazu dient eine Formel, die sowohl die Hangneigung als auch die Meereshöhe, die Zufahrtsbedingungen und die Durchschnittstemperatur des Monats Juli berücksichtigt. Der Grad der Erschwerung, nach welchem die Prämie gestaffelt wird, ist vergleichbar mit jenem, welcher der Berechnung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete zugrunde liegt.

Die Erschwerungspunkte werden für sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe Südtirols ermittelt und liegen zwischen 0 Punkten (gut zugängliche Höfe in der Talsohle, in guten Gelände- und guten Klimaverhältnissen) und 100 Punkten (schwieriger Zugang, Berggebiet, schwieriges Gelände und ungünstige klimatische Verhältnisse).

Die Zahlungen für Vorhaben 1 werden nach folgender Formel berechnet:

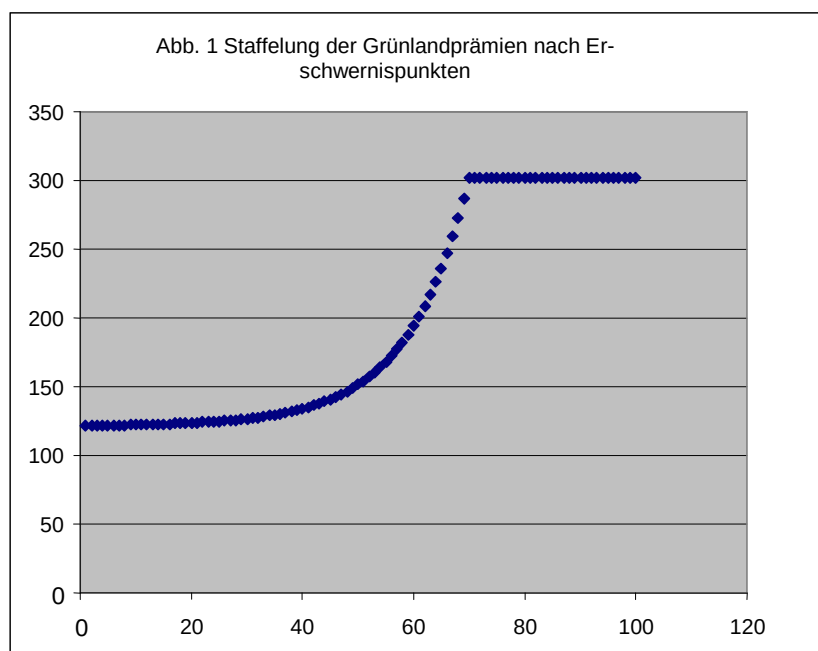
$$Mpr + (E)^{K*E}$$

Dabei steht:

- *Mpr* für Mindestprämie, das sind in der derzeitigen Förderperiode 120,00 Euro je Hektar
- *E* für die Erschwerungspunkte des Hofes
- *K* für einen Koeffizienten (in der derzeitigen Förderperiode gleich 0,0175), der die Anpassung der Kurvenneigung ermöglicht.

Die Höchstprämie (305,00 Euro/ha) kommt in der Formel nicht vor, gilt aber bei der Berechnung der Prämie als Höchstbetrag.

Der Koeffizient *K* erlaubt die Abstufung der Beihilfe zwischen Höchstbetrag und Mindestbetrag. Wie aus Abb. 1 ersichtlich, werden die Betriebe mit einer hohen Zahl an Erschwerungspunkten begünstigt, die Zahlung bleibt nämlich bei wenigen Erschwerungspunkten (bis zu 40-50 Punkten) nahe am Mindestbetrag, um dann rasch anzusteigen, bis zum Erreichen des Höchstbetrages bei 70 Erschwerungspunkten. Zwischen 70 und 100 Erschwerungspunkten bleibt der Betrag gleich, also auf dem höchstzulässigen Niveau (die Kurve wird gekappt).



Zur Zeit wird allerdings am neuen „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ gearbeitet, das die bisherige „Höfekartei“ ersetzen wird und eine neue Berechnung der Erschwernispunkte vorsieht, um der Realität besser gerecht zu werden. Diese neue Berechnungsmethode tut allerdings der Gültigkeit der vorliegenden Analyse der Angemessenheit der Prämien keinen Abbruch, da sie lediglich eine Umverteilung der Punkte nach den effektiven Erschwernissen für die Betriebe bedingen wird. Die Beihilfe selbst, die eine im Wesentlichen unveränderte Neuauflage erfahren wird, bleibt davon unangetastet.

Außerdem ist eine zusätzliche Zahlung von 145 Euro für den Verzicht auf das Silieren von Grünfutter und für silagefreie Fütterung der Tiere vorgesehen.

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Die Bewertung der Angemessenheit der Prämien fußt auf einer Gegenanalyse der Kosten und Erträge der Betriebe, in den beiden Fällen Beitritt und nicht Beitritt zur Maßnahme. Die Berechnung wurde auf der Grundlage der INLB-Daten durchgeführt, da sie momentan als einzige Informationen über die Situation der Kosten und Erlöse der Südtiroler Betriebe in den beiden Varianten geben kann. Diese Methode konnte angewandt werden, weil die Maßnahme im neuen Programm jener ähnlich ist, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2000-2006 umgesetzt wurde. Die wichtigsten Verpflichtungen (Höchstzahl der gehaltenen Rinder, Verzicht auf synthetische Düngemittel, Verpflichtung zu mähen) waren tatsächlich bereits in der entsprechenden Maßnahme der Förderperiode 2000-2006 vorgesehen. Man nimmt daher an, dass es der Vergleich zwischen beitretenden und nicht beitretenden Betrieben in der vergangenen Programmierung erlaubt auf korrekte Art und Weise die Mehrkosten und Mindererträge durch die Umsetzung der Maßnahme in der Programmperiode 2007-2013 zu berechnen.

Für die Bewertung der Prämien mussten die INLB-Daten über die Autonome Provinz Bozen gemeinsam mit den strukturellen Daten aus der Höfekartei der Landesverwaltung ausgewertet werden. Allein mit der INLB wäre es nicht möglich gewesen den Grad an Erschwernis zu berechnen, da die strukturellen Informationen der INLB-Datenbasis nicht mit jenen (aufgrund der Detailliertheit und der Aktualität) der Höfekartei übereinstimmen. Dazu wurden die beiden Datenbanken zu einem einzigen Archiv zusammengelegt, das alle erforderlichen Informationen enthält.

Zunächst wurde sichergestellt, dass die INLB-Stichprobe, die der Bewertung zugrunde gelegt werden sollte (insgesamt 834 Höfe), umfangreich genug war, um eine Gegenanalyse zu erstellen, bei der die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Erschwernispunkten mit der erforderlichen Präzision dargestellt werden konnte.

Insgesamt wurden - auf 3 Jahre verteilt (⁷) - 575 Fälle erfasst, darunter 325 Höfe, welche diese Maßnahme in Anspruch genommen haben, und 250, die sie nicht in Anspruch genommen haben.

⁷ Bei der Bewertung wurden sämtliche im INLB aufscheinenden Betriebe berücksichtigt, die Milchkühe halten, sowie Betriebe anderer Sparten, die ebenfalls Viehzucht betreiben und diese Maßnahme in Anspruch genommen haben.

Der Gegenvergleich wurde vorgenommen indem eine Stichprobe an beitretenden mit nicht beitretenden Betrieben mit gleichem Erschwernisgrad verglichen werden; dies um zu verhindern, dass ein verschiedener Grad an Erschwernis die Berechnung des Einkommensunterschiedes zwischen den Stichproben beeinflussen könnte. Der durch den Gegenvergleich resultierende Einkommensunterschied ist demnach ausschließlich den Mehrkosten und Mindererträgen aufgrund der Anwendung von strengeren Praktiken in der Kulturführung gegenüber der baseline zuordenbar.

Dabei ging man von folgenden Annahmen aus:

- Bei der Berechnung wurden bei sämtlichen Posten der Ertragsbilanz jedes Betriebes die Werte für die tatsächlich als Grünland genutzte Fläche zugrunde gelegt, so dass die Bruttogewinnspannen sich je Hektar Grünlandfläche verstehen und unmittelbar mit dem Ausmaß der Prämien abgeglichen werden können.
- Es wurden sämtliche Erträge abgezogen, die von Prämienzahlungen und Beihilfen stammten, welche die Betriebe erhalten haben.
- Die Berechnung der Bruttogewinnspanne erfolgte genau nach den Vorgaben des Leitfadens des Landwirtschaftsministeriums, der den Regionen und Autonomen Provinzen im Juli 2006 übermittelt wurde; dabei wurde insbesondere darauf geachtet:
 - nur die variablen Kosten zu berücksichtigen, die sich auf den jeweiligen Produktionsprozess beziehen
 - hinsichtlich der Zinsen und der Nutzung von Grund und Boden nur die Zinsen auf das Betriebskapital zu berechnen (als variable Kosten)
 - die Arbeit wurde nur dann berücksichtigt, wenn sie ausdrücklich als Kostenpunkt geführt wurde, also unter den INLB-Daten aufschien. Allgemein wurden nur die Kosten für Tagelöhner berücksichtigt, weil davon auszugehen ist, dass diese von den Produktionstechniken und Ernteerträgen abhängen (dies gilt vor allem für die Analysen bezüglich der Produktionsprozesse im Obst- und Weinbau)
 - die Erlöse wurden als Summe der Einnahmen aus dem Milchverkauf, allfälligen sonstigen Erlösen aus der Viehhaltung und allfälligen sonstigen Erlösen aus den Kulturen berechnet; letztere sind nur bei Betrieben von Belang, die nicht auf Viehhaltung spezialisiert sind
 - die Wiederaufwendungen wurden nicht bewertet, weil sie als Durchgangsposten zu betrachten sind (sie wären nur bei der Bewertung der Bestände zu berücksichtigen, wozu der INLB-Wert herangezogen wurde).
- Die Stichprobe von Betrieben wurde nach der Grundgesamtheit laut ISTAT-Daten 2000 gewichtet, die vorgelegten Ergebnisse beziehen sich stets auf die gewichtete Stichprobe.
- Für die Berechnung wurden nur Betriebe berücksichtigt, die über null Erschwernispunkte aufweisen, da die Wirtschaftsdaten der Betriebe mit null Erschwernispunkten nicht in der Datenbank über die Viehzucht aufscheinen.

Tab. 3.a - Bruttoeinkommen aus der Viehzucht, Vergleich zwischen nicht teilnehmenden Betrieben (baseline) und der Maßnahme teilnehmenden Betrieben (Erarbeitung auf der gesamten Stichprobe)

Nur Erschwernispunkte > 1	Stichprobe baseline (nicht teilnehmende Betriebe)	Die Zusatzverpflichtungen der Maßnahme einhaltende Betriebe (teilnehmende Betriebe)
Zahl der Betriebe	250,0	325,0
Zukauf	1022,0	705,5
Futter	741,8	512,8
Streu	280,2	192,7
Verschieden Ausgaben der Aufzucht	248,0	123,6
Pacht-/Mietbeträge	6,1	44,8
Interessi calc. su capitale di esercizio	717,0	342,9
Arbeitskosten	398,4	460,1
Lohnempfänger	3,0	24,3
Tagelöhner	74,4	113,0
Arbeitsleistung der Familie	321,1	322,8
Ausgaben für Grünlandbearbeitung	27,8	11,1
Saatgut	2,9	1,8
Düngemittel	18,0	1,3
Mieten für Landmaschinen	1,8	2,1
Sonstige Ausgaben	5,1	5,8
Ausgaben für Landmaschinen	571,3	253,4
GESAMTKOSTEN	2990,6	1941,3

Erlös aus dem Milchverkauf	2912,1	1536,1
Sonstige Erlöse aus der Viehhaltung	1137,6	682,2
Erlöse aus Kulturläächen	843,9	799,6
ERLÖSE	4893,6	3017,9
BRUTTOEINKOMMEN	1903,1	1076,6
Einkommensdifferenz gegenüber der baseline		826,5
Prämienhöhe		120,8~301,9

Quelle: unsere Auswertung von INLB-Daten und der Höfekartei

Die in Tabelle kurz zusammengefassten Ergebnisse zeigen in erster Linie (Tabelle 3a), wie die teilnehmenden Betriebe (anfängliche Bewertung ohne die Berücksichtigung des Erschwerungsgrades) durch ein niedrigeres Bruttopotential gegenüber der baseline von ca. 826 Euro/ha, gekennzeichnet sind. Die zweite Ausarbeitung laut Tabelle 3b zeigt, dass auch innerhalb der zwei Erschwerungsklassen (aus Vereinfachungsgründen wurden nur zwei Klassen berücksichtigt, nämlich jeweils unter oder über 50 Erschwerungspunkten) der Einkommensunterschied wesentlich höher ist als die Prämie beim Vorhaben 1. Tatsächlich zeigt der Vergleich von Betrieben mit Einhaltung der baseline mit jenen, welche die Zusatzverpflichtungen der Maßnahme berücksichtigen dass, bei einer Punktezahl von weniger als 50 der Einkommensunterschied gleich 405 Euro/Hektar beträgt, während bei erhöhter Erschwerung (mehr als 50 Punkte) der Einkommensunterschied zwischen der Stichprobe „baseline“ mit der Stichprobe Betriebe, welche die Zusatzverpflichtungen der Maßnahme einhalten, auf 1.297 Euro/ha ansteigt.

Tab. 3.b - Bruttoeinkommen aus der Viehzucht, Vergleich zwischen nicht beitretenden Betrieben (baseline) und der Maßnahme beitretenden Betrieben (Erarbeitung auf homogenen Unterstickproben nach Erschwerungsgrad).

Nur Erschwerungspunkte > 1	Betriebe mit niedriger Erschwerung (1-50)		Betriebe mit hoher Erschwerung (51-100)	
	baseline (nicht beitretende Betriebe)	Zusätzliche Verpflichtung der Maßnahme (beitretende Betriebe)	baseline (nicht beitretende Betriebe)	Zusätzliche Verpflichtung der Maßnahme (beitretende Betriebe)
Zahl der Betriebe	205	165	45	160
Zukauf	1108,1	793,5	630,2	568,4
Futter	810,6	569,3	428,6	424,8
Streu	297,5	224,2	201,6	143,6
Verschieden Ausgaben der Aufzucht	265,6	142,6	168,0	93,9
Pacht-/Mietbeträge	6,9	52,6	2,4	32,6
Interessi calc. su capitale di esercizio	789,0	338,0	388,9	350,5
Arbeitskosten	449,1	408,3	231,0	540,9
Lohnempfänger	3,6	39,8	0,0	0,2
Tagelöhner	99,0	119,7	25,0	102,6
Arbeitsleistung der Familie	346,5	248,9	206,0	438,1
Ausgaben für Grünlandbearbeitung	33,6	10,3	6,3	12,4
Saatgut	3,5	1,6	0,1	2,1
Düngemittel	21,1	1,8	5,0	0,5
Mieten für Landmaschinen	3,0	3,5	0,0	0,0
Sonstige Ausgaben	6,0	3,3	1,2	9,8
Ausgaben für Landmaschinen	636,0	260,3	278,0	242,6
GESAMTKOSTEN	3288,3	2005,5	1704,8	1841,4
Erlös aus dem Milchverkauf	3159,6	1915,4	1784,6	945,2
Sonstige Erlöse aus der Viehhaltung	1191,5	805,7	891,8	489,7
Erlöse aus Kulturläächen	878,6	820,6	685,8	767,0
ERLÖSE	5229,7	3541,7	3362,2	2201,8
BRUTTOEINKOMMEN	1941,4	1536,2	1657,4	360,5
Einkommensdifferenz gegenüber der baseline		-405,2		-1296,9
Prämienhöhe		120,8~151,0		154,0~301,9

Zusatzprämie

Zusätzlich zur Grundprämie ist eine Zusatzprämie im Höchstausmaß von 145 €/ha vorgesehen. Der Gesamtbetrag der so ergänzten Grundprämie darf jedoch 450 €/ha nicht überschreiten. Die Verpflichtungen, die mit der Zusatzprämie verbunden sind, bestehen im Verbot des Silierens von Futter und des Verfütterns von Silage an die Tiere. Für die wirtschaftliche Begründung der Zusatzprämie wurde auf die Mindererträge infolge des Verzichtes auf den Einsatz von Grassilagen Bezug genommen. Die wirtschaftliche Berechtigung dieser Prämie beruht auf dem Energiewert des Heus gegenüber der Silage (in Futtereinheiten - FE⁸ - ausgedrückt), sowie auf dem Milchertragswert beider Futterarten. Es wurden daher die Milchmengen bei Tieren, die mit Heu gefüttert wurden, mit den Milchmengen bei Tieren verglichen, die mit Silage gefüttert wurden.

Es wird angenommen, dass die durchschnittliche Grasernte⁹ bei gleicher Wiesenfläche im Wesentlichen dieselbe ist, unabhängig davon, ob das Gras getrocknet oder siliert wird und dass die Kosten der beiden Produktionsverfahren nicht wesentlich voneinander abweichen. Ein kg Heu hat einen Nährstoffgehalt von 0,48 FE, während die Silage 0,61 FE aufweist. Da die Faustregel lautet: eine Futtereinheit ergibt 3 kg Milch, ist mit einer Milchleistung von 4.320 kg/ha bei Heufütterung zu rechnen und mit 5.490 kg Milch /ha bei Silagefütterung. Die Differenz beträgt also 1.170 kg je Hektar - bei einem durchschnittlichen Milchpreis von 0,42 €/kg ergibt das eine Einkommenseinbuße von 491,4€/ha¹⁰ durch den Verzicht auf Silage.

Tab. 4 – Zusammenfassende Übersicht: Ertrag bei Heufütterung und bei Silagefütterung

Futtermenge (Heu/Silage)	Gehalt in FE Grünland(per Kg)	Produktion FE/ha	Durchschnittliche Milchproduktion kg/ha Grünland	Durchschnittlicher Erlös aus dem Milchverkauf pro Hektar Grünland
Baseline: übliche landw. Praxis (3000 kg Heu pro ha und Silage des Grüngutes)	0,61	1.830	5.490	2.305
Zusatzverpflichtung Ergänzungsprämie: Betriebe mit einer durchschnittlichen Produktion von 3000 kg, welch auf die Silage verzichten (natürliche Trocknung des Grüngutes)	0,48	1.440	4.320	1.814
Differenz				-491,4

Quellenhinweise

INLB, Datenbank des Auftraggebers und unsere Auswertung von Daten der Jahre 2002, 2003 und 2004

Höfekartei Autonome Provinz Bozen - Südtirol

P. Berni, D. Begalli (2000) – *Zootecnia da latte nelle regioni di montagna* – Università degli Studi di Verona, Verona

G. Seroglia, S. Trione (2002) – *L'equo indennizzo alla imprese agricole di montagna (il caso della Valle d'Aosta)* – INEA, Torino

J. Rieder, R. Dierks, W. Klein (1983) - *Prati e pascoli* – Liviana, Padova

Vorhaben 2 – Erhaltung der von Auflassung bedrohten lokalen Rassen

a. Beschreibung des Vorhabens, der Bestimmungen im Bereich „cross compliance“ und der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme

Das Vorhaben sieht als Hauptziel die Erhaltung einiger vom Aussterben bedrohter lokaler Rassen vor. Die zusätzlichen Verpflichtungen liegen vor allem in der Haltung eines Mindestprozentsatzes der von diesem Vorhaben vorgesehenen Rassen und in der Haltung der Tiere unter Reinhaltung der Rasse nach den Vorgaben der betreffenden Herdebücher. Das Vieh muss weites in den jeweiligen Herdebüchern oder Bestandesregistern eingetragen werden.

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie wurde ausschließlich auf die Verpflichtung zur Haltung von bedrohten Rassen Bezug genommen, welche im Durchschnitt eine niedrigere Produktivität gegenüber der Haltung von konventionellen Rassen aufweisen. Die geringere Produktivität (Milchproduktion, aber auch die Zahl von Abkal-

⁸ 1FE entspricht 2.075Kcal für die Milcherzeugung, also 3kg Milch mit 3,4% Fettanteil.

⁹ ohne Mineraldünger angebaut. Durchschnittswerte aus Tabelle 15 (Quelle: Kasal et al.)

¹⁰ Quelle: Handelskammer Trient

bungen pro Jahr, Verkaufswert des Fleisches) stellt in der Tat eine der Hauptursachen für die Auflassung dieser Tierrassen dar.

Die wirtschaftliche Rechtfertigung wurde für die Haltung von Milchkühen, für die Schafhaltung und für die Pferdehaltung vorgenommen. Die wirtschaftlichen Daten sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst und stammen von sog. „Meinungsführern“ aus den diesbezüglichen Erzeugerorganisationen. Es wurde angenommen, dass die Kosten in den verschiedenen Haltungsverfahren unverändert bleiben, mit Ausnahme der Kosten für den Ankauf von Kraftfutter und Heu, für welche eine Reduzierung von 20% gegenüber den produktiveren Arten geschätzt wurde (der Wert zu den Kosten stammen aus einer Erarbeitung der INLB-Daten).

Baseline: Haltung von konventionellen Rassen	Milchkuhhaltung	Schafhaltung	Pferdehaltung
	Vorwiegend Milchproduktion	Vorwiegend Fleischproduktion (Lamm)	Durchschnittlich 1 Fohlen/Jahr
Durchschnittliche Produktion pro Stück	6.927 Kg Milch/Jahr	6 Lämmer /Jahr	1 Fohlen/Jahr
Preis	0,40 €/kg	220 €/capo	750 €/capo
Verkäuflicher Rohertrag pro Stück	2.770 €	1.230 €/capo	750 €/capo
Zusätzliche Verpflichtungen der Maßnahme: vom Auflassen bedrohte Rasse			
Durchschnittliche Produktion pro Stück	5.800 Kg Milch/Jahr	6 Lämmer /Jahr	0,7 Fohlen/Jahr
Preis	0,40 €/kg	151 €/capo	750 €/capo
Verkäuflicher Rohertrag pro Stück	2.320 €	906 €/capo	525 €/capo
Geringere Ausgaben für den Futterzukauf (*)	67,4	67,4	33,7
Differenz VRE zwischen baseline und Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme	383,6 €/Stück	346,6 €/Stück	191,3 €/Stück

Quelle: Landesverwaltung und Zuchtverbände

Vorhaben 3 – Erhaltung des traditionellen Getreideanbaus im Berggebiet

a. Beschreibung des Vorhabens, der Bestimmungen im Bereich „cross compliance“ und der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme

Die Förderungen im Rahmen des Entwicklungsprogramms 2000-2006 sahen für Agrarumweltmaßnahmen nur sehr bescheidene Mittel vor. Insgesamt wurden in den fünf Jahren der Programmlaufzeit 257.000 Euro ausgezahlt, das entspricht 0,3% der Gesamtmittel.

Hauptanliegen dieser Aktion ist die Erhaltung lokaler Getreidesorten, die vom Verschwinden bedroht sind, durch extensiven Anbau genetisch hochwertiger heimischer Sorten.

Außerdem schreibt diese Maßnahme, abgesehen von der Förderung von Arten mit besonderem landschaftlichem Wert, auch ausgesprochen umweltschonende Anbaumethoden vor. Die Begünstigten verpflichten sich keinerlei Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Wachstumsregulatoren einzusetzen; auch ist der Einsatz von Mineraldüngern untersagt, während Wirtschaftsdünger und die im biologischen Anbau übliche Düngung zugelassen sind.

Die Grundprämie beträgt 200€/ha und kann bis zum Höchstausmaß von 500€/ha angehoben werden, wenn lokales Saatgut verwendet wird, das im Handel nicht mehr erhältlich ist.

Die im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Verpflichtungen, die als Grundlage für die Berechnung der Prämie dienen, sind:

- der Ausschluss von Hybriden,
- das Verbot mineralischer Stickstoffdünger in Form von Nitraten,
- das Verbot von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden oder Wachstumsregulatoren,
- es ist keine mineralische Düngung erlaubt,
- wird Vieh gehalten, sind die im Rahmen des Vorhabens 1 vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten.

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Um die wirtschaftliche Berechtigung der Prämien zu erfassen, wurde der Einkommensverlust berücksichtigt, der mit der Inanspruchnahme dieser Maßnahme verbunden ist. Referenzwert war insbesondere die durchschnittliche Produktivität der Kulturen mit ortsüblichen Arten, und zwar jeweils mit und ohne die einschlägigen Umweltauflagen, sowie der Ernteertrag einiger besonders interessanter lokaler Sorten.

Dazu waren leider keine INLB-Daten verfügbar, weil die Zahl der Betriebe, die sich in der vergangenen Programmperiode an dieser Maßnahme beteiligt haben, zu gering ist, und Informationen über die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme fehlen.

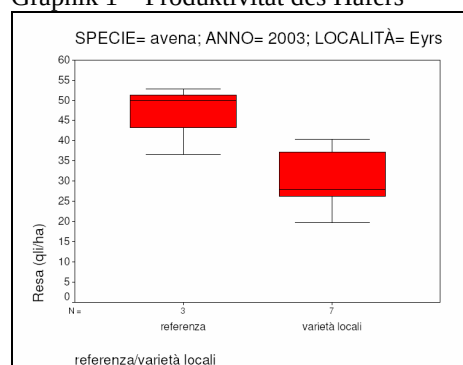
Es wurden daher bibliographische Quellen konsultiert und Versuchsdaten verwendet, die für diese Studie brauchbar sind. Die Versuchsdaten stammen aus Untersuchungen, die im Bezugsgebiet oder in Gebieten mit vergleichbaren Boden- und Klimaverhältnissen an den betreffenden Sorten durchgeführt wurden. Eine wichtige Quelle ist dabei eine Untersuchung des Versuchszentrums Laimburg, die kurz vor dem Abschluss steht (Peratoner G.). Diese Daten wurden auch mit Publikationen abgeglichen, insbesondere mit der Studie von Schilperoord (2001), in welcher die Ernteerträge besonderer Getreidesorten aufgezeigt werden, deren Produktivität bei umweltschonender Wirtschaftsweise angeblich um rund 40% sinkt, wobei die Durchschnittswerte zwischen 29 und 39 q/ha liegen.

Bei den lokalen Sorten sprechen die zwei konsultierten Untersuchungen (Peratoner 2006 – Borghi et. al. 1996) von einem Ertragspotential, das um 20-30% geringer ist als bei handelsüblichen Sorten. Nachstehend einige Graphiken und Tabellen über Hafer und Gerste aus der Untersuchung Peratoners.

Tab. 5 – Produktivität des Hafers

a. ART = Hafer	N	Range	Minimum	Maximum	Mean	Std. Deviation
ERTRAG_P	20	75,3	24,7	100	70,055	18,271
Valid N (listwise)	20					

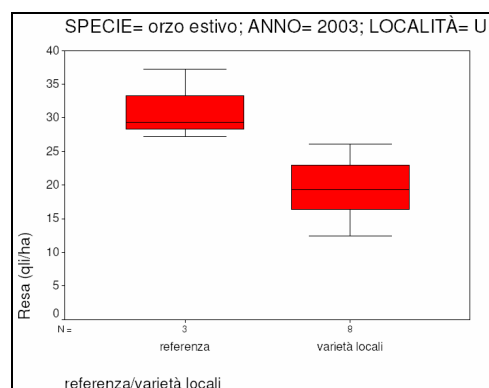
Graphik 1 – Produktivität des Hafers



Tab. 6 – Produktivität der Gerste

a. ART = Sommergerste	N	Range	Minimum	Maximum	Mean	Std. Deviation
ERTRAG_P	30	94,6	39,7	134,3	79,288	22,576
Valid N (listwise)	30					

Graphik 2 – Produktivität der Gerste



Was die Getreidepreise angeht, galt der Durchschnittspreis auf dem lokalen Markt als Referenzwert (Quelle: ISMEA), das waren beim Hafer 15,7€/q.

Bei einer Ertragseinbuße von durchschnittlich 30q/ha ergibt sich durch die Beteiligung an der Maßnahme eine finanzielle Einbuße von 449 €/ha, auch unter Berücksichtigung der Minderkosten betreffend den Verzicht auf die mi-

neralische Düngung. Wie man in Tabelle 7 erkennen kann rechtfertigt die Differenz an Bruttoeinkommen für die Kultur in der Ausgangssituation „baseline“ und den Bruttoeinkommen in den beiden Teilnahmeszenarien an der Maßnahme ausreichend die vorgeschlagene Prämie.
Nachfolgend ein kurzer, zusammenfassender Überblick der Begründung.

Tab. 7 - Kosten des Getreideanbaus im Berggebiet Südtirols – Vergleich zwischen handelsüblichen und lokalen Sorten

	Getreideanbau mit handelsüblichen Sorten (baseline)	Getreideanbau bei umweltschonender Wirtschaftsweise	Getreideanbau mit lokalen Sorten im Berggebiet
Ernteertrag je Hektar (q)	65	35	25
Preis (*)	15,7	15,7	15,7
Erlös je Hektar	1.020	550	392
Ausgaben für Saatgut und Jungpflanzen	234	234	234
Düngungsausgaben	64	0	0
Ausgaben für Pflanzenschutz	4	0	0
Andere Ausgaben	15	15	15
Gesamte Anbaukosten pro Hektar	317	249	249
Verwaltungs- und Organisationskosten		47	63
Bruttopotential der Kultur	703	254	80
Differenz		-449	-623
Prämienzahlung im Rahmen der Maßnahme je Hektar		200	500

Quelle: Preise nach Angaben ISMEA,
Ertrag je Hektar nach Peratoner G (2006, Schilperoord (2001)

Quellenverweis

Peratoner (2006) – *Ergebnisse der Versuchstätigkeiten im Bereich heimische Getreidesorten* – Laimburg (erscheint demnächst)

B. Borghi, C.Minoia, A. Baiocchi, V. Mair (1996) – *grano saraceno, prove agronomiche varietali* – *Informatore agrario* - Bologna

ISMEA (2006) – Datenbank ‘DATIMA’

Schilperoord (2001) – *Leitbetriebe ökologischer Landbau – von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol zur Verfügung gestellte Publikation*

Vorhaben 4 – Umweltschonender Weinbau

a. Beschreibung des Vorhabens, der Bestimmungen im Bereich „cross compliance“ und der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme

Im Rahmen der letzten Förderperiode (2000-2005) wurde das Vorhaben in relativ geringem Ausmaß umgesetzt; insgesamt wurden circa 3% aller ausbezahlten Prämien der Maßnahme Land- und Ernährungswirtschaft zugeführt.

Die im Rahmen von Vorhaben 4 vorgesehene Prämie zielt darauf ab, den Weinanbau in ungünstig gelegenen Gebieten zu fördern, wo der Weinbau erheblich zur Erhaltung der Güte und Einzigartigkeit der typischen Agrarlandschaft einiger Täler Südtirols beiträgt. Ein weiteres Ziel ist es, den Einsatz von chemischen Düngemitteln und Pestiziden im Weinbau einzuschränken.

Kriterium für die Vergabe der Prämie ist die Hangneigung der Weinbauflächen, wobei es drei verschiedene Klassen gibt, beginnend bei 20 bis 30% Neigung, dann für Neigungen zwischen 31 und 40% und schließlich für Neigungen größer 40%. Die Verpflichtungen der Maßnahme sehen spezifische Vorschriften vor, so zur Unkrautbekämpfung, zum Pflanzenschutz und zur Düngung.

Bezüglich der höheren Kosten und geringeren Erträge gegenüber der baseline (definiert mit der Einhaltung der Normen zur „cross compliance“ und der guten Agrarpraxis), wurden folgende nachfolgend erwähnte Aspekte berücksichtigt:

1. Kosten für die Erhaltung der Grasnarbe im Weinberg,
2. Bodenanalysen im Hinblick auf den Düngebedarf,
3. geringere Produktivität wegen der geringeren Stickstoffzufuhr und der Einschränkungen beim Pflanzenschutz (die damit verbundenen Mehrkosten und die Einkommensminderung sind schwer bezifferbar).

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Zur Bewertung der Angemessenheit der Prämien wurden die INLB-Daten und einige Daten zu den Standardkosten aus Südtiroler Quellenmaterial (Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau) verwendet. Im Besonderen wurde

der Ansatz der Gegenanalyse angewendet, indem die Bruttogewinnspannen im Weinbau im Falle der Einhaltung der „cross compliance“ und der üblichen landwirtschaftlichen und agronomischen Praxis mit den Erträgen jener der Betriebe verglichen wurden, welche die zusätzlichen Verpflichtungen des Agrarumweltvorhabens einhalten, speziell betreffend die Einschränkung der „inputs“, die Verpflichtungen zur Begrünung des Bodens und zur regelmäßigen verpflichtenden Durchführung von Bodenanalysen. Um zu vermeiden dass die verschiedenen Neigungssituationen die Prämienberechnung beeinflussen wurden in der Analyse (in beiden Situationen, an Maßnahme teilnehmende und nicht teilnehmende Betriebe) ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmen mit solchen Charakteristiken berücksichtigt, welche potentielle Begünstigte der Maßnahme sein könnten. Praktisch wurden aus der Stichprobe die Südtiroler Weinbaubetriebe aus der Analyse ausgeschlossen, deren landwirtschaftliche Böden eine Neigung von weniger als 20%⁽¹¹⁾ aufweisen.

Die berechneten wirtschaftlichen Ergebnisse der beiden Stichproben (Tabelle 8) zeigen eine beträchtliche Einkommensdifferenz von ungefähr 813 Euro/Hektar; dieser Wert ist vergleichbar mit der Grundprämie des Vorhabens und berücksichtigt die Organisationskosten nicht, welche bei ungefähr 51 €/ha liegen und zu einer Einkommensdifferenz von 864 Euro/ha führen würde.

Tab. 8 – Gegenüberstellung Bruttogewinnspannen – am Vorhaben teilnehmende und nicht teilnehmende Betriebe – Unterstichprobe der Betriebe mit Neigungen der Weinbauböden höher 20%

	Stichprobe baseline (nicht teilnehmende Betriebe mit Neigung Weinbauböden >20%)	Stichprobe der teilnehmenden Betriebe, welche die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme einhalten (Weinbauböden >20%)
Produktionswert	14.549,7	13.042,6
Andere Erlöse	0,0	700,9
Gesamterlös	14.549,7	13.743,5
Saatgut	36,0	17,4
Düngemittel	145,7	499,3
Pflanzenschutzmittel	728,2	1.550,9
Mieten	0,0	15,6
Andere Ausgaben	369,4	695,0
Wiederverwendung Saatgut	-	-
Wiederverwendung Wirtschaftsdünger	0,1	1,1
Direkte Gesamtkosten	1.279,4	2.779,3
Bruttogewinnspanne	13.140,6	12.327,1
Differenz		-813,5
Zusatzkosten für die Begrünung der Rebanlage		10,8 euro/ora*80 ore/ha
Arbeitsaufwand für die Mahd mit dem Fadenmäher		1.125€/ha

Quelle: Erarbeitung auf INLB - Daten und Standardkosten Versuchszentrum Laimburg

Die auf den INLB-Daten basierende Analyse beinhaltet die für die Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme notwendigen Arbeitskosten⁽¹²⁾ nicht, vor allem jene für die Begrünung der Rebanlage (hauptsächliche Arbeitsaufwand). Diese Kosten wurden aufgrund von Literaturdaten (Standardkosten) Anbauginformationen des Versuchszentrums Laimburg geschätzt.

Die Gegenanalyse, basierend auf einem Vergleich zwischen in der vergangenen Programmperiode teilnehmenden und nicht teilnehmenden Unternehmen zeigt eine durchschnittliche Bruttoertragsdifferenz der beiden Stichproben von ungefähr 813 Euro/ha, welche in Summe mit den Organisationskosten (51 €/ha) zu einer **Bruttoertragsdifferenz von 864 Euro/ha** führen. Diese Einkommensdifferenz internalisiert die an die schwierigen orografischen Bedingungen gebundenen höheren Kosten nicht, da beide für die Berechnung als Basis verwendeten Unterstichproben an Betrieben eine erhöhte Neigung der Weinbauflächen (höher als 20%) aufweisen. Sie widerspiegelt ausschließlich die aus der Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme resultierenden Mehrkosten und Mindererträge bei unveränderten orografischen Bedingungen, im Besonderen die verminderte Stickstoffdüngung und die Einhaltung der Maßnahmenverpflichtungen im Bereich Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Aufgrund des Aufbaus der Analyse auf den Buchhaltungsdaten der INLB sind die zusätzlichen Aufwendungen für die Begrünung der Rebanlage – ausschließlich durch Arbeitskosten (in den INLB – Daten nicht aufgeschlüsselt) ausgedrückt - nicht enthalten. Aus diesem Grund bringt die Berücksichtigung der Zusatzverpflichtung zur Begrünung der Rebanlage ein erhöhtes Verhältnis Mehrkosten/Minderertrag, welches um einiges höher liegt als die Prämie für das Agrarumweltvorhaben.

Quellenverweis:

¹¹ die Schätzung der Neigung basiert auf der Annahme, dass eine Neigung der Weinbauböden gleich 20% einer durchschnittlichen betrieblichen Neigung von 15% entspricht. Diese Annahme wurde notwendig, da in den strukturellen Informationen der INLB die Neigung der einzelnen Teilstücke nicht vorhanden ist.

¹² Die familiäre Arbeitsleistung wird im Rahmen der strukturellen Bilanz der INLB finanziell nicht bewertet.

Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau (2004) – *Kosten und Erlöse im Südtiroler Apfel- und Weinanbau, Neumarkt (BZ)*
G. Sbroglia, S. Trione (2002) – *L'equo indennizzo alla imprese agricole di montagna (il caso della Valle d'Aosta)* – INEA, Torino

Vorhaben 5 – Ökologische Wirtschaftsweise

a. Beschreibung der Maßnahme

Die Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise betrug im Laufe der vorangegangenen Programmperiode (2000-2005) insgesamt 7% des Gesamtumfangs der Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.

Das Vorhaben 5 bezweckt die Förderung der ökologischen Bewirtschaftung, um den Eintrag von chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuschränken. Die Vorteile dieser Wirtschaftsweisen sind weitgehend anerkannt, aber die häufig leider ungünstigen Begleitumstände der Umstellung und die bislang noch schwierigen Marktverhältnisse behindern eine zufrieden stellende Entwicklung in diese Richtung. Vor allem die Verwaltungs- und Organisationskosten und die Ertragseinbußen, die im Wesentlichen der geringeren Wirksamkeit der Pflanzenschutzmaßnahmen gegenüber konventionellen Methoden zuzuschreiben sind, halten viele Landwirte von der Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweisen ab. Um die im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Zahlungen proportional zum Mehraufwand und zum geringeren Erlös zu bemessen, die sich aus der Einhaltung der Vorschriften ergeben, ist eine Differenzierung je nach Kulturart vorgesehen. So beträgt die Prämie z.B. im Obstanlagen (Apfel) und Weinbau 900€/ha, für Steinfruchtanlagen, kleine Früchte und für einjährige Kulturen werden 600€/ha ausgezahlt und für Wiesen, die mindestens einmal jährlich gemäht werden, 350€/ha.

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Beihilfe sind folgende Verpflichtungen einzugehen:

- Eintragung in das Landesverzeichnis der ökologisch wirtschaftenden Unternehmen und Zertifizierung durch ein unabhängiges Kontrollgremium
- Der Betrieb muss die in der Gemeinschaftsverordnung über den ökologischen Landbau festgeschriebenen Auflagen einhalten (VO (EWG) 2092/91)
- Die Betriebe mit Viehhaltung müssen die Bedingungen bezüglich des Viehbesatzes gemäß Vorhaben 1/a dieser Programmmaßnahme einhalten.

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Berechtigung der Prämienzahlung konnten keine INLB-Daten ausgewertet werden, weil in der Datenbank zu wenige Höfe als ökologisch wirtschaftende Betriebe aufscheinen. Es mussten also Versuchsdaten herangezogen werden, die sich auf Südtirol oder auf (klimatisch und orographisch) vergleichbare Gebiete beziehen.

Die Daten der Abteilung Landwirtschaft der Landesverwaltung und insbesondere des Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau sowie des "Raiffeisenverbandes Südtirol" erschienen besonders geeignet für eine Bewertung der ökonomischen Nachteile durch ökologisches Wirtschaften im Obst- und Weinbau.

Bezüglich der einjährigen Kulturen wurden die von der Bergbauernberatung zur Verfügung gestellten Daten ausgewertet, während für den Bereich Futterbau ein Ansatz gewählt wurde, der sich im Wesentlichen auf den Gegenwert ökologisch angebauten Futters stützt. In der Analyse der Angemessenheit und in der Abschätzung der Mehrkosten für die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme gegenüber der baseline wurden die mit der Fruchtfolge verbundenen Kosten nicht berücksichtigt.

b-1 Obstanlagen (Apfel)

Der Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau ist mit seinen über 5.000 ordentlichen Mitgliedern eine stark vertretene und geschätzte Einrichtung und die wichtigste Beobachtungsstelle in diesem Bereich. Anhand der vom Beratungsring und vom Raiffeisenverband Südtirol gelieferten, im Folgenden wiedergegebenen Daten konnten die im Jahr 2003 in Südtirol erhobenen Mehrkosten und Ertragseinbußen geschätzt werden. Die Ergebnisse (Tab. 12) zeigen ein beträchtliches Einkommensgefälle von über 2.300€/ha zwischen Obstbaubetrieben mit ökologischer und solchen mit konventioneller Wirtschaftsweisen. Dabei wirkt sich vor allem der Wert der Produktion biologisch angebauter Erzeugnisse nachteilig aus: Die Ernteerträge sind deutlich geringer als im konventionellen Obstbau. Dies macht Tabelle 12 deutlich, wo ein Rohertrag im ökologischen Anbau ausgewiesen wird, der nicht weniger als 2750€/ha unter jenem im konventionellen Anbau liegt. Zwar fällt die allgemeine Kostenrechnung um über 1.200€/ha günstiger aus als im konventionellen Anbau, die Handarbeit für den Pflanzenschutz (Bekämpfung der Nager, händische Beikrautregulierung und händisches Ausdünnen) ist jedoch sehr aufwändig. Zu den in Tabelle 12 angeführten Mehrkosten kommen noch die Zertifizierungskosten hinzu: In Südtirol verlangt die Zertifizierungsstelle

für ökologischen Landbau SOT von Obstbaubetrieben eine feste Jahresgebühr von 68 € zuzüglich 95€/ha. Unter Berücksichtigung der Verwaltungs- und Organisationskosten beträgt das Einkommensgefälle zwischen konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung schließlich über 2.500€/ha. Die vorgeschlagene Prämie von 900€/ha ist daher absolut gerechtfertigt.

Tab. 9. – Kosten und Erlöse aus traditionellem und aus ökologischem Obstbau (Apfelanbau in Südtirol)

	Konventioneller Obstbau	Ökologischer Obstbau
Produktion (q/ha)	488	330
Durchschnittspreis (€/q)	40	50
Wert der Produktion	19.544	16.794
Kosten/ha	16.365	15.080
Zusätzliche Kosten wegen spezifischer Verpflichtungen (€/ha):		900
- Bekämpfung der Nager		180
- händische Beikrautregulierung		270
- händisches Ausdünnen		450
Jahresgebühr für die Zertifizierung		95
Verwaltungs- und Organisationskosten		87
Gesamtkosten	16.365	16.162
Einkommen/ha	3.179	632
Einkommensdifferenz		-2.547

Quelle: unsere Auswertung von Daten des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau und des Raiffeisenverbands Südtirol

b-2 Weinbau

Für den ökologischen Weinbau konnte keine vollständige Berechnung der Kosten erstellt werden, weil das in Südtirol gesammelte einschlägige Datenmaterial nicht ausreicht.

Um die wirtschaftliche Berechtigung der Prämie einzuschätzen, wurden daher lediglich die Zusatzkosten erfasst, die bei Inanspruchnahme der Maßnahme anfallen. Der Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau hat einige Kosten mitgeteilt, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen zum ökologischen Wirtschaften ergeben. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- zusätzliche Kosten infolge des Verbots von Unkrautvernichtungsmitteln: zwischen 20 und 40 zusätzliche Arbeitsstunden pro Jahr und Hektar für die händische Beikrautregulierung (+ 350 – 700 €),
- allgemeine Kosten durch händisch auszuführende Pflanzenschutzmaßnahmen: zusätzliche Arbeitsstunden und zusätzlicher Maschineneinsatz (+250 - 500 €),
- Produktivitätsverlust infolge geringeren Wachstums durch Verzicht auf chemische Düngemittel, häufigeres Erkranken der Pflanzen und stärkeren Schädlingsbefall (1.300-1.500 €),
- hinzu kommen die Zertifizierungskosten, von denen hier nur die pro Hektar und Jahr anfallenden 87 € berücksichtigt werden,
- außerdem kommen die Verwaltungs- und Organisationskosten (87€/ha) hinzu, deren Berechnung in der Einführung zu diesem Bericht beschrieben ist.

Nachstehend eine zusammenfassende Übersicht über die Mehrkosten im Weinbau:

Tab. 10. - Zusätzliche Kosten und geringerer Erlös im ökologischen Weinbau, im Vergleich zum traditionellen Weinbau

Zusätzliche Kosten im Weinbau	€/ha
Verbot des Einsatzes von Herbiziden	350-700
Händische Beikrautregulierung	250-500
Ertragseinbuße	1.300-1.500
Verwaltungs- und Organisationskosten	87
Jahresgebühr für die Zertifizierung	87
Geringere Kosten: Ernte (*)	-(400-900)

Gesamtbetrag der zusätzlichen Kosten	1.682-1.982

Quelle: unsere Auswertung von Daten des Südtiroler Beratungsringes für Obst- und Weinbau und des „Raiffeisenverbands Südtirol“

(*) Schätzung aufgrund der geringeren Erträge im biologischen Anbau

Wie beim Obstbau liegt die Prämie (900 €) auch im Weinbau bei ökologischer Bewirtschaftung weit unter dem Ausmaß der Mehrkosten und Ertragseinbußen, die sich aus den Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme ergeben.

b-3 Steinfrüchte, kleine Früchte und einjährige Kulturen

Der Höchstbetrag der Beihilfe für Steinfrüchte, kleine Früchte und einjährige Kulturen beträgt 600€/ha. Wegen der geringen Zahl an ökologisch wirtschaftenden Betrieben in der Stichprobe aus dem INLB und weil Daten über diese Kulturen fehlen, für welche Prämien vorgesehen sind, mussten die erforderlichen Angaben bei Beratungsdiensten für Landwirte innerhalb der Landesverwaltung eingeholt werden. Insbesondere wurden im Hinblick auf die wirtschaftliche Berechtigung der Prämienzahlung die geringeren Erlöse und die Mehrkosten errechnet, die bei Umsetzung der Maßnahme entstehen. Referenzwerte waren Daten über den Anbau von Karfiol, die von der Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung zur Verfügung gestellt wurden. Sie belegen einen erheblichen Unterschied bei den Ernteerträgen und bei den Kosten zwischen konventionellem und ökologischem Anbau. So geht aus diesen Daten hervor, dass der Karfiolanbau bei konventioneller Wirtschaftsweise im Schnitt eine Ernte von 300-350 q/ha ergibt, bei ökologischer Wirtschaftsweise im Schnitt um 30% weniger, und zwar höchstens zwischen 230 und 270 q/ha.

Die Gründe für diese Ertragsunterschiede liegen in der schwierigeren Stickstoffversorgung, wenn nur organische Stickstoffgaben zulässig sind, wodurch die einzelnen Köpfe um rund 30% weniger Gewicht erreichen. Die Preise für dieses Erzeugnis variieren zwar im Laufe des Jahres, sind aber im Wesentlichen auf demselben Niveau¹³ wie bei herkömmlich angebautem Karfiol. Der Vergleich der Mindestproduktivität bei konventioneller Bewirtschaftung¹⁴ und der Höchstproduktivität im ökologischen Anbau weist einen Unterschied von 1.950€/ha bis 900€/ha aus, wenn bei beiden Wirtschaftsweisen vom Höchstpreinsniveau ausgegangen wird.

Im konventionellen Anbau fallen 160 Arbeitsstunden/ha für Aufzucht und Pflege und 247 Stunden für die Ernte an, also insgesamt 407, während der Arbeitsaufwand beim ökologischen Anbau um 50-150 Stunden darüber liegt, weil das Unkraut händisch beseitigt werden muss. Dazu sind zwischen einem und drei Arbeitsgängen von jeweils 50 Stunden/ha erforderlich, das macht insgesamt 450-1.350€/ha/Jahr aus.

Hinzu kommt, sollten Netze zur Abwehr von Schadinsekten benötigt werden, eine Ausgabe von 10.000€/ha, die in zehn Jahren, also mit einer Abschreibungsrate von rund 1.000€/Jahr verbucht wird. Schließlich kommen zu den bis hier angeführten Kosten die Zertifizierungskosten hinzu, das sind 95€/ha sowie die Verwaltungs- und Organisationskosten, die auf 63€/ha geschätzt werden.

Geht man also beim ökologischen Anbau von den bestmöglichen Werten aus, beträgt der Gesamtwert der höheren Kosten und der geringeren Erlöse 2.065€/ha¹⁵. Will man, wie zu Beginn dieses Berichtes erwähnt aus der Analyse der Angemessenheit die Investitionskosten (1.000 Euro/Jahr als Abschreibung der Infrastrukturen im Bereich Abdecknetze) ausklammern bleibt trotzdem eine Differenz von 1.065 Euro/ha/Jahr. Diese ist höher als die Prämie mit 600€, welche somit weit reichend gerechtfertigt erscheint. Die Analyse der Angemessenheit für den Karfiolanbau wird auch für die Prämien betreffend anderer Kulturen (kleine Früchte) angesehen, für welche die Möglichkeit von Überkompensationen ausgeschlossen wird.

Was schlussendlich den Anbau von Steinfrüchten angeht (Tab. 11.b) betrifft der Unterschied gegenüber dem konventionellen Anbau vor allem den Minderertrag, welche nur teilweise durch die höheren Preise des biologischen Produktes ausgeglichen wird. Die Ertragsdifferenz zwischen den beiden Produktionsausrichtungen liegt bei 1.135 Euro/Hektar und somit wird das Ausbleiben eine Überkompensation garantiert.

Tab. 11. Zusätzliche Kosten und geringere Erlöse im ökologischen Gemüsebau im Vergleich zum konventionellen Anbau.

	Konventionell	Ökologisch
Ernteertrag (q/ha)	300	270
Preis €/q	70-150	85-170
Wert der Produktion	21.000-45.000	22.950-45.900
Arbeitsstunden	407	457-557

¹³ Quelle für die Preise des Erzeugnisses aus ökologischem Anbau: Aiab; Quelle für die Preise des Erzeugnisses aus konventionellem Anbau: Handelskammer Bozen

¹⁴ also bei äußerst vorsichtiger Schätzung des Ernteertragsgefälles

¹⁵ Verwaltungs- und Organisationskosten inbegriffen.

Zusätzliche Kosten für Handarbeit		450-1.350€
Außerordentliche Kosten für Abdeckung mit Netzen		1.000€
Zertifizierungskosten		95€
Verwaltungs- und Bearbeitungskosten		63€
Differenz Bruttogewinnspanne		2.065 – 3.065

Quelle: Bergbauernberatung

Kosten und Erlöse im konventionellen und biologischen Obstbau (Steinfruchtanbau in Südtirol)

	Konventionelle Obstbau	Biologischer Obstbau
Produktion (q.li/ha)	95	70
Durchschnittspreis (€/q)	210	270
Wert der Produktion	19.950	18.900
Kosten/ha	17.000	16.000
Zusätzliche Kosten in Bezug auf die Verpflichtungen (€/ha):		900
- Bekämpfung der Nager		180
- händische Beikrautregulierung		270
- händisches Ausdünnen		450
Jahresgebühr für die Zertifizierung		95
Verwaltungs- und Organisationskosten		87
Gesamtkosten	17.000	17.082
Ertrag/ha	2.950	1.818
Ertragsdifferenz		-1.132

Quelle: unsere Auswertung von Daten des Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau und des „Raiffeisenverbands Südtirol“

b-4 Dauerwiesen

Bei Dauerwiesen hat die Landesverwaltung eine Prämie von 350€/ha für deren ökologische Bewirtschaftung festgelegt. Um die Berechtigung der Prämie aus wirtschaftlicher Sicht festzustellen, wurden einige Aspekte der Betriebsführung berücksichtigt, so etwa der Umstand, dass die Zweckbestimmung als Wiese nicht geändert werden kann und dass ein ökologisch wirtschaftender Betrieb die Wiesen keinesfalls konventionell bearbeiten darf. Es wurde daher angenommen, dass die Alternative zum ökologischen Futterbau im eigenen Betrieb der Zukauf von Futter aus ökologischem Anbau ist. Bei ökologischer Wirtschaftsweise ist es nämlich unumgänglich, dass auch ökologisch angebautes Futter verwendet wird.

Man nimmt an, dass die durchschnittliche Produktivität einer Wiese, die ohne Einsatz von mineralischen Düngemitteln bewirtschaftet wird, bei 3 t/ha liegt (Kasal *et al.* 2005). Der durchschnittliche Kaufpreis von ökologisch angebautem Futter dürfte 200€/t betragen. Die Werte bezüglich der Produktivität stammen aus den Ergebnissen einer Versuchsreihe, die an einer mit gemischtem Stallmist gedüngten Wiese durchgeführt wurde (Kasal *et al.*). Die Daten zur Produktivität wurden zudem von einer NEA-Studie über biologische Viehhaltung bestätigt. Aus dieser Studie stammt auch das angemessene Preisniveau für Heu von Dauerwiesen im Berggebiet, das mit 200€/t veranschlagt wird. Nach den Erfahrungen der Forschungsanstalt INEA spielt sich der Handel mit ökologisch angebautem Futter ausschließlich im zwischenbetrieblichen Bereich ab. Daher veröffentlichen offizielle Quellen wie Handelskammer, ISMEA und andere keine Preise für solche Produkte. Wird also die Produktivität einer Dauerwiese auf 3 t/ha angesetzt und der Preis des Futters auf 200€/t, so beträgt der Wert für einen Hektar ökologisch bewirtschafteter Dauerwiese 600€/ha.

Der Kaufpreis des Futters ist also höher als die zugeteilte Prämie; diese deckt damit nur einen Teil der Kosten ab, die der Landwirt tragen müsste, um diese Maßnahme in Anspruch zu nehmen.

Quellenverweis

Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau (2004) – *Kosten und Erlöse im Südtiroler Apfel- und Weinanbau*
INEA (2004) - *La zootecnia biologica in Italia: situazione attuale e prospettive*, Andrea Povellato - INEA, Roma
Kasal, Aichner, Dellagiacoma, Mair, Cassar, Andreaus (2005) – *Laimburg Journal – Bd.. 2(1/2) - Several years of fertilization on alpine pastures* – Laimburg (BZ)
Mitteilungen der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol (3.5.2006 und 5.9.2006)
Mitteilung der Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol (3.5.2006)

Vorhaben 6 – Alpengsprämie

a. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft circa 16% der Auszahlungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen. Sie ist daher von gewisser Bedeutung und zwar nicht so sehr bezüglich der (eher geringen) Höhe der Prämien, sondern vielmehr wegen der großen Fläche, für welche die Verpflichtungen übernommen werden.

Die Zahlungen im Rahmen der Maßnahme zugunsten der Alpeng zielen darauf ab, diese Art der Bewirtschaftung zu fördern, damit die Umwelt langfristig ökologisch gesund erhalten bleibt und die hydrogeologische Stabilität gestärkt wird. Die Prämie gliedert sich in drei Teile: Die Vorschriften im Rahmen der Hauptmaßnahme sollen für eine besonders umweltschonende Bewirtschaftung der Weiden sorgen. Die Zusatzmaßnahme findet ihre Berechtigung in der Tatsache, dass die übliche Praxis die Alpeng von trockenstehenden Vieh vorsieht, da dieses auf den Weiden der Almen leichter gehalten werden kann. Die zusätzliche Verpflichtung mindestens 15 Milchkühe zu alpen verfolgt als vorrangiges Ziel die Schaffung einer ausgeglichenen Herde unter den verschiedenen Vieharten, was zur einer Art der Beweidung mit guter Nutzung der Grasnarbe führt.

Was die Hauptmaßnahme betrifft, können die zusätzlichen Verpflichtungen, die der Landwirt auf sich nehmen muss, um die im Programm vorgesehene Prämie zu erhalten, wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Alpeng muss sich über mindestens 60 Tage erstrecken und der Viehbesatz darf bis zu 0.4 GVE/ha betragen
- Das Vieh muss auf der Weide von eigens damit beauftragtem Personal gehütet und betreut werden
- Die Gebäude und Anlagen müssen regelmäßig gewartet und instand gesetzt werden.

Die Berechtigung der Prämie aus wirtschaftlicher Sicht ist also durch die Notwendigkeit des Hütens auf der Weide und durch die notwendigen Wartungen der Almgebäude und Anlagen gegeben. Die Analyse der Angemessenheit der Zusatzprämie basiert dagegen auf dem geringeren Ertrag (geringere Milchproduktion) der gealpten Milchkühe gegenüber der Haltung in einer festen Aufstallung (während der Alpengperiode wird ein Rückgang der Milchproduktion von 20-25% geschätzt).

b. Wirtschaftliche Berechtigung

Zunächst wurden die Hauptkosten abgeschätzt, die durch die Verpflichtung zur Durchführung der regelmäßigen und außerordentlichen Wartungen der zur Alm gehörenden Bauwerke und Anlagen anfallen. Hinsichtlich dieser Verpflichtung konnten Daten aus dem INLB verwendet werden, das sinnvollerweise mit dem Höfearchiv vernetzt ist. Dabei wurden die Daten über die durchschnittlichen Ausgaben für die regelmäßigen und außerordentlichen Wartungen entnommen.

Da die Daten bezüglich der allgemeinen Ausgaben (einschließlich der Wartungsspesen) alle Betriebsstrukturen betreffen, wurden nur Betriebe ausgewählt, die Milchkühe halten und deren Alm aus einem einzigen zusammenhängenden Grundstück besteht. Man hat anschließend angenommen, dass es sich bei den ausgewählten Betrieben in jeglicher Hinsicht um Almen handelt. Diesen Betrieben wurden die im INLB angeführten Wartungsspesen als effektive Wartungsspesen für die Alm zugeordnet. Leider konnte anhand der so gezogenen Stichprobe keine Gegenanalyse vorgenommen werden (Vergleich zwischen den Wartungsspesen der am Vorhaben teilnehmenden/nicht teilnehmenden Betriebe). Ein Vorteil war jedoch die hinreichend repräsentative Stichprobe von 35 Betrieben, anhand deren Daten die durchschnittlichen Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung der Almgebäude und -anlagen abgeschätzt werden konnten: Die Kosten belaufen sich durchschnittlich auf 30€/ha/Jahr. Daher erscheint die Höchstprämie von 25 Euro/ha für die Hauptmaßnahme wegen der höheren Wartungsspesen gerechtfertigt.

Eine weitere Vorschrift im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die Verpflichtung, das Vieh auf der Weide zu hüten. Da diese Arbeit gleichzeitig mit anderen Tätigkeiten auf der Alm geleistet werden kann, ist es nicht einfach, die

Kosten für eine Arbeitskraft zu errechnen, die nur für das Hüten des Viehs verantwortlich wäre. Da sich der betreffende Zeitaufwand eines auf der Alm beschäftigten Arbeiters also nicht genau berechnen lässt, werden die Kosten zur Gänze als Kosten für das Viehhüten angerechnet. Es war nicht möglich, die INLB-Daten für die Bewertung der nötigen Arbeitsstunden zu nutzen, da die Daten bezüglich der Arbeitskräfte nicht auf die einzelnen Produktionsprozesse umgerechnet werden können.

Angeht es um die im Vorhaben enthaltenen Vorschriften, denen zufolge das Vieh mindestens 60 Tage lang auf der Alm gehalten werden muss, hat man in einem weiteren Schritt die Mindestanzahl der für die Einhaltung dieser Verpflichtung nötigen Arbeitsstunden errechnet. Ausgehend vom einfachsten Fall, nämlich einer Alm mit Milchkühen in Laktation, wo das Vieh bei Tag auf der Weide und nachts im Stall gehalten wird, rechnete man mit 12 Arbeitsstunden pro Tag für den Zeitraum von 60 Tagen, mit Kosten von 8,50€/Stunde je Arbeitskraft mit befristetem Vertrag¹⁶. Der wirtschaftliche Aufwand für die Betreuung des Viehs wird daher mit 6.120€/Jahr angesetzt. Natürlich müssen die Kosten auf der Grundlage der durchschnittlichen Almfläche berechnet werden. Anhand der Höfekarthei hat die Landesverwaltung eine Durchschnittsfläche von 87,5 Hektar ermittelt. Die Kosten für das Hüten belaufen sich folglich auf 46,6 €/ha. Weiters wurden die Mindererträge aufgrund der geringeren Produktivität der Weiden infolge des Düngerverzichts abgeschätzt. Diese Mindererträge wurden unter Berücksichtigung der geringeren Produktivitätsverluste bezogen auf die Wiesen und Weiden im Berggebiet verwendet. Die Minderproduktion beläuft sich auf ungefähr 60 €/ha. Die Organisationskosten wurden mit der Überlegung nicht berücksichtigt, dass es sich um Prämienansuchen mit ausgedehnten Flächen handelt – im Durchschnitt 87 Hektar – wobei die Kosten pro Hektar Fläche vernachlässigbar gering ausfallen. Die folgende schematische Zusammenfassung zeigt die Mehrkosten und Mindererträge gegenüber der baseline:

Tab. 12. - Mehrkosten für die Alping

Hauptprämie Alping	
Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung /ha (INLB)	30€
Allgemeine Ausgaben für zusätzliche Arbeitskräfte /ha	46,6€
Ertragsverlust aufgrund des Dünge- und Beikrautregulierungsverzichts	59,3€
Höhere Gesamtkosten pro Hektar Fläche	135,9€
Zusätzliche Prämie für die Alping von mindestens 15 Milchkühen	
Jahresmilchleistung pro Stück in fixer Aufstallung	6480 Kg
Jährlicher Leistungsverlust aufgrund der Alping der Milchkühe (-20%)	- 1620 Kg
Leistungsverlust pro Stück in der Alpingperiode (2 Monate)	-270 Kg
Leistungsverlust pro Hektar Weide (Verlust pro Stück/0,4)(*)	-108 Kg
Gesamter Minderertrag für die Alping von Milchkühen	-54 euro/ha di alpeggio

Die Tabelle gibt auch die Berechnung der Mindererträge aufgrund der Zusatzverpflichtung der Untermaßnahme an. Die Berechnung basiert auf der durchschnittlichen Leistung der Milchkühe in der Provinz Bozen, welche aufgrund der Daten des Agrar- und Forstberichtes (2005) bei 6.480 kg/Stück liegt. Es wurde vorsichtig angenommen, dass die Alping der Milchkühe in der reinen Alpingperiode (2 Monate) eine Rückgang der täglichen Produktion von 20% (gleich 270 kg Milch für die 2 Monate an Mindestdauer der Alping). Der Leistungsrückgang pro Hektar liegt bei 108 Litern pro Hektar, da der zulässige Höchstbesatz bei 0,4 GVE/ha liegt (berechnet als *Verlust pro GVE * Höchstbesatz*). Die Mindererträge liegen bei 54 Euro/ha, wenn ein durchschnittlicher Milchpreis (gleich 0,5 € pro Liter laut Agrar- und Forstbericht) angenommen wird.

Quellenverweis

Mitteilung des Bezirksamtes für Landwirtschaft – Schlanders – (1/9/2006)

Mitteilung des Amtes für Bergwirtschaft – (5/2006)

INLB, Datenbank des Auftraggebers und unsere Auswertung der Jahre 2002, 2003 und 2004

Vorhaben 7 – Landschaftsschutz

a. Beschreibung des Vorhabens, der Bestimmungen im Bereich „cross compliance“ und der zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme

¹⁶ Arbeiter mit befristetem Vertrag - Quelle: Ministerium für Arbeit und Sozialpolitiken

Das Vorhaben 7 soll als Hauptziel bewirken, dass durch extensive Anbauweisen der Bezug zwischen der Bedeutung des Landschaftsschutzes und einer ökologisch sorgsam Bewirtschaftung der Flächen hergestellt wird. Dazu sollen extensive Anbaumethoden angewandt werden.

Die Begünstigten, nämlich die Eigentümer oder Bewirtschafter der Förderflächen, dürfen keine nicht genehmigten Erdbewegungen vornehmen, wie in den neuen Bestimmungen über die Auflagenbindungen (Bestimmung 4.4) vorgesehen. Sie sind zudem gehalten, auch mit keinerlei sonstigen Eingriffen auf den Boden einzuwirken; sie sollen auf jeglichen synthetischen Dünger verzichten, die Wiesen wenigstens einmal alle zwei Jahre mähen (beginnend im Jahr, in dem der Antrag gestellt wurde), und sie sind verpflichtet, das gemähte Gras zu entfernen. Zulässig ist eine extensive Beweidung, die mit den Gegebenheiten des jeweiligen Gebiets vereinbar ist.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Beschaffenheit der Wiese, und zwar sind sechs Untermaßnahmen vorgesehen. Die wirtschaftliche Berechtigung wurde entsprechend der Relevanz beurteilt, welche die Untermaßnahme unter dem Aspekt der Prämienhöhe und der unter Auflagenbindung stehenden Flächen während der vorangegangenen Programmplanungsperiode hatte. Dabei wurden die drei Vorhaben berücksichtigt, die den größten Zuspruch verzeichneten. Die Untermaßnahmen, deren wirtschaftliche Berechtigung hier nicht wiedergegeben wird, sind in finanzieller Hinsicht relativ unbedeutend.

Für die Berechnung der Angemessenheit der Prämie konnten keine Daten aus dem INLB herangezogen werden, weil die Klassifizierung der Flächen dort nicht eindeutig ist. Insbesondere werden mit den Codes des INLB für Südtirol Dauerwiesen und –weiden nur generell ausgewiesen, ohne Unterscheidung nach Art der Wiesen. Es wurden daher bibliographische Daten- und Informationsquellen ausgewertet, die sich auf Erhebungen für andere Zwecke beziehen; außerdem wurden sowohl bei der Landesverwaltung tätige als auch externe „Meinungsführer“ angehört.

Die Treffen mit Fachleuten, das gesammelte bibliographische Material und die Erfahrungen der Beamten und Fachleute der Landesverwaltung¹⁷ bildeten die Grundlage für verschiedene allgemeine Betrachtungen über zahlreiche positive Auswirkungen, die sich aus dem Verzicht auf Düngung der Wiesen ergeben haben.

Im Folgenden seien einige Aspekte wiedergegeben, welche die bibliographische Recherche ergeben hat:

- Auf Wiesen, die nicht gedüngt werden, nimmt die Artenvielfalt zu (Kasal et al)
- Die stickstoffbetonte Düngung führt zum Verlust an attraktiven Arten und zur stärkeren Verbreitung der stickstoffliebenden Arten (die leicht überhand nehmen und geringen Futterwert aufweisen)
- Das durch Düngung jedweder Art beschleunigte vegetative Wachstum verhindert die Ausbildung eines starken Wurzelapparats (Ziliotto) und begünstigt damit Erosionserscheinungen, vor allem in Gebieten mit hoher Hangneigung
- Die Übersäuerung des Bodens durch falsche Düngung kann das vermehrte Auftreten von Doldengewächsen auf Kosten kleinerer, wertvollerer Futterkräuter bewirken.

Unter dem rein produktivitätsbezogenen Gesichtspunkt verweisen die Ergebnisse einschlägiger experimenteller Untersuchungen auf - teils auch beträchtliche - Ernteeinbußen bei Ausfall der Düngung. Eine erst kürzlich in den Programmgebieten durchgeführte Studie einer Gruppe von Forschern des Landesversuchszentrums Laimburg vergleicht drei gemähte Wiesen (in Tabelle 15 scheinen die Angaben über die dritte Wiese wegen mangelnder Relevanz nicht auf), von denen eine Fettwiese war; getestet wurden sechs unterschiedliche Düngungsvarianten (die Kontrollfläche blieb ungedüngt). Die Ergebnisse weisen in allen Bezugszeiträumen und bei allen Versuchsflächen wesentliche Unterschiede zwischen den Erträgen der ungedüngten Kontrollfläche und jenen der gedüngten Wiesen auf (die Tests erstreckten sich über einen Zeitraum von zehn Jahren, von 1987 bis 1997).

Tab. 17. - Durchschnittswerte der Produktivität (t TM/ha) der Magerwiese und der Fettwiese am Spitzbühl, bei unterschiedlichen Düngungsvarianten

Varianten	t (TM) /ha
a- Magerwiese – Spitzbühl	1987-1997
Null-Variante – control	1,26 ± 0,52
Ca	1,69 ± 0,56
Pca	2,71 ± 0,66
Stallmist- manure	3,81 ± 1,12
NPCa	2,90 ± 1,00
NPKCa	3,81 ± 0,78
NNPK	4,02 ± 1,24
b- Fettwiese – Spitzbühl	1987-1997

¹⁷ Siehe Quellenverweis

Null-Variante – control	2,21 ± 0,64
Ca	2,48 ± 0,84
Pca	2,93 ± 0,77
Stallmist- manure	3,52 ± 0,92
NPCa	3,48 ± 1,09
NPKCa	3,76 ± 0,88
NNPK	4,47 ± 1,27

Quelle: Kasal et al (2005)

Die Erhebungen von Kasal et al. (Tab. 17) wurden für die Schätzung des Rückgangs der Produktivität bei Magerwiesen und Fettwiesen sowie bei artenreichen Wiesen verwendet und mit verschiedenen Düngungsvarianten verglichen.

b) Wirtschaftliche Berechtigung

7-1 Magerwiesen

Die Einschätzung der wirtschaftlichen Berechtigung dieser Untermaßnahme berücksichtigt die Ertragseinbußen durch Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtung gegenüber der baseline. Außerdem wurden die mit der Inanspruchnahme der Prämie verbundenen Verwaltungs- und Organisationskosten in Rechnung gestellt. Insbesondere wurde es für angebracht befunden, bei der Berechnung des Ertragsrückgangs sowohl das Düngeverbot als auch die Verpflichtung zum späteren Mähen zu berücksichtigen. Die Untersuchung Kasal et al. im Jahrzehnt 1987-1997 zeigt, dass die nicht gedüngte Wiese (Null-Variante) deutlich geringere Ernteerträge aufwies als die Variante mit Mischdüngung (NNPK), aber wie im Rahmen der Maßnahme vorgeschrieben, musste mindestens einmal alle zwei Jahre gemäht werden. Diesem Aspekt wurde Rechnung getragen, da angenommen wird, dass so geringe Erträge durch Verzicht auf Düngung leicht dazu verleiten, überhaupt nicht zu mähen, vor allem, wenn die örtlichen Gegebenheiten für den Maschineneinsatz ungünstig sind. Da die Laufzeit der Maßnahme fünf Jahre beträgt, ist bei der nicht gedüngten Wiese (also der im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme geförderten Fläche) mit dreimaligem Mähen, bei der gedüngten Wiese¹⁸ mit fünfmaligem Mähen zu rechnen. Mit Bezug auf Tabelle 17, welche die Erträge der Magerwiesen darstellt (Null-Variante und NNPK-Düngung), wird die jährliche Produktivität folgendermaßen berechnet:

$$D = [p1*s]/a] - [(p2*s)/a]$$

dabei steht

- D für die jährliche Differenz an Ernteertrag
- $p1$ für den jährlichen Ertrag der gedüngten Wiese (NNPK)
- $p2$ für den Ertrag der nicht gedüngten Wiese (Null-Variante)
- s für die Zahl der Schnitte im Laufe der fünf Jahre
- a für die Jahre der Laufzeit der Maßnahme

Da die Differenz zwischen den Erträgen der beiden Varianten 3,26t im Jahr betrug, und ausgehend von einem Durchschnittswert von 130€/t (¹⁹) für Heu mit 85% Trockenmasse, können die Ernteeinbußen mit 498,50€/ha beziffert werden. Hinzu kommen die Einbußen durch späteres Mähen, das nach einer für denselben Zweck in Österreich durchgeführten Untersuchung bei einer Verzögerung um 28 Tage mit 79€/ha anzusetzen ist; schließlich sind noch die Verwaltungs- und Organisationskosten in Rechnung zu stellen, die in diesem Fall 65€/ha betragen. Die Mehrkosten und geringeren Erlöse infolge der Beteiligung an dieser Maßnahme belaufen sich somit auf 642€/ha, so dass die Prämie von 630€/ha gerechtfertigt ist.

Tab.14 – Magerwiesen - Mindererträge und Mehrkosten für die Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline

	Mindererträge und Mehrkosten
Produktivitätseinbußen durch Verzicht auf Stickstoffdüngung	498,50 euro/ha
Einbußen wegen verspäteten Mähens	79 euro/ha
Geringere Kosten für die ausbleibende Düngung mit Gülle	-12 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	65 euro/ha
Gesamtkosten pro Hektar Fläche	630 euro/ha
Prämie	630 euro

¹⁸ Es wird angenommen, dass die Produktion in den Jahren, in denen nicht gemäht wird, verloren geht.

¹⁹ Vorsichtshalber wurde ein Futterpreis angenommen, der unter dem Marktpreis liegt (im Schnitt 140 Euro je Tonne), weil die Qualität des Heus von diesen Wiesen eher gering ist.

* Schätzung aufgrund der Publikation des Südtiroler Beratungsrings für den Obst- und Weinbau “Kosten und Erlöse im Obst- und Weinbau” (2004)

Zusatzprämie für händische Mahd

Die oben angeführte wirtschaftliche Rechtfertigung bezieht sich auf normale orografische Bedingungen, mit einer guten Erreichbarkeit der Böden und einer Neigung, welche eine maschinelle Mahd und Einbringung erlaubt. Die Rechtfertigung wird allerdings ausgeweitet sofern die Mahd der Wiesen händisch erfolgt. Unter diesen Bedingungen garantiert die Maßnahme, neben der Erhaltung der aktiven Bewirtschaftung der Wiesen um die Stabilität des Territoriums zu garantieren, eine erhöhte Nachhaltigkeit in umweltrelevanter Hinsicht (verbesserter Schutz der nistenden Wildvögel, verminderte Umweltverschmutzung und geringere Schäden an der Bodenstruktur). Angesichts dieser Überlegungen wurden die höheren Kosten gegenüber der maschinellen Mahd (mittels Mähmaschine) für den Fall der händischen Mahd der Wiesen berechnet.

Für die Rechtfertigung der Prämie werden die Kosten der Arbeitsgänge in der Kulturführung berücksichtigt, welche ausschließlich durch Arbeitskosten gekennzeichnet sind. Die höheren Kosten sind in der nachfolgenden Übersicht angeführt.

Tab. 15 – Zusatzprämie für händische Mahd

	Maschinelle Mahd und Räumung, Einbringung des Rohfutters	Händische Mahd, Räumung, Einbringung und Transport des Rohfutters
Kosten /ha	90€	924,30€
Differenz		834,30€
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete		250,00€
Differenz (maximal begründbare Prämie)		584,30€
Prämie		200,00€

Quelle: Höfekarrei (Autonome Provinz Bozen)

Die Zusatzprämie für die händische Mahd ist nicht mit dem Vorhaben 7-4 – Bestockte Wiesen und Weiden - häufig, da beide auf der Durchführung einer händischen Mahd fußen. Um weiters eine zweifache Berechnung gegenüber der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete zu verhindern wird diese von der Berechnung der zusätzlichen Kosten abgezogen. Die Prämie von 200,00 Euro für die händische Mahd erscheint daher gerechtfertigt.

7-2 Artenreiche Wiesen

Bei artenreichen Wiesen weichen die Vorschriften nur geringfügig von jenen für die Magerwiesen ab: Der Landwirt ist vor allem verpflichtet, die Wiese alljährlich zu mähen (anstatt einmal alle zwei Jahre), und außerdem ist eine Düngung mit Stallmist zugelassen (bis zu 100q/ha in drei Jahren).

Im Unterschied zur Berechnung für die Magerwiesen sind in diesem Fall die Ernteeinbußen wegen der Art der Wiese neu zu berechnen (Fettwiese – Tab. 20) ferner wegen der Erlaubnis, mit Stallmist zu düngen, was bei Magerwiesen nicht zulässig ist. Da die erlaubten Stallmistgaben äußerst sparsam bemessen sind, schien es sinnvoller, die durchschnittliche Produktivität der Null-Variante anstelle der Durchschnittswerte der Variante Stallmistdüngung zu untersuchen, da in letzterem Fall die Nährstoffzufuhr weit stärker ist als im Rahmen der Maßnahme zulässig, so dass die betreffenden Daten für diese Untersuchung untauglich sind. Es wurden also die Daten der Null-Variante mit denen der Variante NNPK der Produktivitätstabellen des Versuchszentrums Laimburg bezüglich der Fettwiese herangezogen (Tab. 17). Beim Vergleich dieser Werte wurde das Produktivitätsgefälle zwischen der Variante Stallmistdüngung (Mindestwert) und der Variante synthetische Düngung auf 0,35 bis 4,17 t/ TM/ha geschätzt. Nimmt man an, dass Heu mit 85% Trockenmasse 140€/t²⁰ wert ist, kann man die Ernteeinbußen mit durchschnittlich 371€/ha beziffern. Zählt man die Ernteeinbußen mit den Verwaltungs- und Organisationskosten zusammen, ergibt sich eine Gesamtbelastung durch die Teilnahme an der Maßnahme von 415€/ha. Die Prämie ist daher absolut berechtigt.

Tab. 16 – Artenreiche Wiesen - Mindererträge und Mehrkosten für die Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline

	Minori ricavi e maggiori costi
Ernteeinbußen wegen Verzichts auf Stickstoffdüngung	57-686 euro (media 371 euro/ha)
Minderkosten für die Nichtdüngung mit Gülle	-12 euro/ha*
Höhere Kosten für die Ausbringung von Stallmist	24 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	44 euro/ha
Gesamtkosten je Hektar	427 euro/ha
Prämie	360 euro/ha

²⁰ Durchschnittswerte auf den Märkten von Parma und Cremona. Quelle: Handelskammer Bozen

* Schätzung aufgrund der Publikation des Südtiroler Beratungsrings für den Obst- und Weinbau *“Kosten und Erlöse im Obst- und Weinbau”* (2004)

Zusatzprämie für händische Mahd

Auch für die artenreichen Wiesen ist die Häufung mit der Prämie für die händische Mahd zugelassen; für die wirtschaftliche Rechtfertigung wird auf die Angaben beim Vorhaben 7-1 Bezug genommen (Magerwiesen – Tab. 19), da die Bedingungen und der Zeitaufwand dieselben bleiben. Die Prämie von 200,00 Euro für die händische Mahd erscheint demnach gerechtfertigt.

7-3 Streuwiesen

Die zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline unterscheiden sich in den Streuwiesen nur wenig vom Vorhaben 7-1 (Magerwiesen). Für die Streuwiesen sehen die zusätzlichen Verpflichtungen im Besonderen die Durchführung einer verspätete (Herbst-Winter) Mahd im 2 – Jahresintervall vor. Es bleiben die Verpflichtungen (zusätzlich zur „cross compliance“) des Weideverzichts auf der Förderfläche, das Verbot des Einsatzes jeglicher Art von Düngern und das Verbot Dränierungsarbeiten durchzuführen; praktisch dar die Fläche nicht in eine Fettwiese umgewandelt werden.

Für die wirtschaftliche Rechtfertigung des Vorhabens wurden die für das Vorhaben 7-1 ausgewerteten Daten als Grundlage verwendet, wobei angenommen wird, dass der Produktivitätsrückgang im Durchschnitt ähnlich ausfällt wie bei den Magerwiesen. In der Tat handelt es sich um eine zu niedrige Abschätzung des Produktivitätsrückgangs, da die Mahd bei den Magerwiesen einen Erlös darstellt, wenn auch von geringem Wert. In diesem Fall, da es sich um Streu handelt, ist der Wert des Erntegutes für den Landwirt oder Bewirtschafter des Bodens gleich Null; im Gegenteil, in vielen Fällen stellt die Räumung (verpflichtend bei der Teilnahme an der Maßnahme) einen Aufwand für den landwirtschaftlichen Betrieb dar.

Da es sich um eine sehr verzögerte Mahd handelt (Herbst – Winter) trägt der Landwirt zusätzlich die Mehrkosten, die sich aufgrund der Notwendigkeit ergeben, die Verpflichtungsflächen mit den für die Mahd notwendigen Geräten in anderen Perioden als den normalerweise für die Mahd der restlichen Wiesen des Betriebes üblichen erreichen zu müssen. Die Eigenschaften der Streuwiesen (hoher Grundwasserspiegel und Wasser an der Oberfläche) erschweren letztendlich die Mahd erheblich, wobei gängige Mähmaschinen nicht eingesetzt werden könne oder eine Mahd bei gefrorenem Boden notwendig wird.

Tab. 17 – Streuwiesen - Mindererträge und Mehrkosten für die Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline

	Mindererträge und Mehrkosten
Ernteeinbußen wegen Verzichts auf Stickstoffdüngung	498,50 euro/ha
Verluste aufgrund der verzögerten Mahd	79 euro/ha
Minderkosten aufgrund der ausbleibenden Düngung	-12 euro/ha*
Verwaltungs- und Organisationskosten	65 euro/ha
Gesamtkosten je Hektar Fläche	642 euro/ha
Prämie	630 euro/ha

* Schätzung aufgrund der Publikation des Südtiroler Beratungsrings für den Obst- und Weinbau *“Kosten und Erlöse im Obst- und Weinbau”* (2004)

Zusatzprämie für händische Mahd

Auch für die Streuwiesen ist die Häufung mit der Prämie für die händische Mahd zugelassen; für die wirtschaftliche Rechtfertigung wird auf die Angaben beim Vorhaben 7-1 Bezug genommen (Magerwiesen – Tab. 19), da die Bedingungen und der Zeitaufwand dieselben bleiben. Die Prämie von 200,00 Euro für die händische Mahd erscheint demnach gerechtfertigt.

7-4 Bestockte Wiesen und Weiden

Um die Berechtigung der Untermaßnahme für bestockte Wiesen und Weiden aus wirtschaftlicher Sicht zu ermitteln, wurden hauptsächlich die technischen und wirtschaftlichen Erschwernisse berücksichtigt, die sich aus den naturbedingten Hindernissen ergeben und die sich insbesondere in einem höheren Arbeitsaufwand niederschlagen.

Es wäre zweckmäßig, auch die zweifellos beträchtlichen Ernteeinbußen in Rechnung zu stellen, die sich daraus ergeben, dass die Bäume eine bestimmte Fläche einnehmen und Schatten werfen. Allerdings wäre es schwierig, diese Verluste zu beziffern, vor allem weil Versuchsdaten für diesen besonderen Fall fehlen.

Nach den Vorschriften dieser Untermaßnahme ist lediglich das Düngen mit Stallmist erlaubt, wobei eine Aufwandmenge von 100q/ha in drei Jahren nicht überschritten werden darf. Außerdem muss mindestens einmal jährlich gemäht und das gemähte Gras eingebracht werden.

Angesichts der Schwierigkeiten, die Versuchsdaten über die Produktivität von Wiesen (die für andere Maßnahmen ausgewertet werden) den Erfordernissen dieser Untersuchung anzupassen oder spezifische Daten aufzufinden, wurde bewertet, wie sich der Umstand der Bestockung an sich auf die Mäharbeit auswirkt.

Untersucht wurden drei Arten von Wiesen, die sich durch die Dichte des Baumbestandes unterscheiden, und es wurde angenommen, dass die Bestockung gleichmäßig über die Fläche verteilt ist. Bewertet wurden die Kosten für das Mähen im näheren Umfeld der Bäume und das vorher notwendige Einsammeln abgefallenen Reisigs. Zudem wurde es für sinnvoll erachtet, die Erschwernis des größeren Zeitaufwandes nicht auch für die freien Flächen anzurechnen, die mit der Mähmaschine gemäht werden können, sondern den zusätzlichen Arbeitsanfall nur für das unmittelbare Umfeld der Bäume in Rechnung zu stellen.

Die Gesamtkosten je Mahd (Tab. 20) wurden auf der Grundlage dreier Arbeitsgänge errechnet:

- die Kosten des Mähens mit Mähmaschine, die sich aus der Summe der Arbeitsstunden für das Mähen einer nicht bestockten Wiese ergeben (90€/ha²¹), abzüglich des bestockten Flächenanteils (wenn die Hindernisse 10% der Fläche einnehmen, betragen die Mähkosten 90% derer, die beim Mähen eines Hektars Wiese anfallen);
- die Kosten des Mähens mit der Sense auf der Summe der bestockten Flächenanteile (wie vorher: wenn die Hindernisse 10% der Fläche einnehmen, betragen die Kosten des Mähens mit der Sense 10% der Kosten des Mähens eines Hektars Wiese mit der Sense);
- die Kosten des Einsammelns von Reisig, das vor dem Mähen fällig ist. Der Zeitaufwand und die Kosten dieses Arbeitsgangs sind mit dem Aufwand für das Mähen mit der Sense vergleichbar.

Es wurde errechnet, dass das Mähen mit der Sense im Umfeld des Baumbestandes und das vorherige Einsammeln des Reisigs 180 Arbeitsstunden/ha beansprucht²² (90 Stunden/ha für das Mähen und 90 Stunden/ha für das Einsammeln des Reisigs), was bei einem Stundensatz von 10,27€ 1.848,60€/ha ergibt.

Folgende Übersicht veranschaulicht die Berechnung auf der Grundlage der Durchschnittswerte für jeden Arbeitsgang, zuzüglich der Verwaltungs- und Organisationskosten:

Tab.18 – Bestockte Wiesen – Mehrkosten aufgrund der Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline

Kosten des Mähens bestockter Wiesen	1.Baseline (keine Hindernisse)	Anteil Kosten maschinelles Mähen	Anteil Kosten Mähen mit Sense	Reisig einsammeln	Verwaltungskosten/ Organisationskosten	Gesamtkosten Mähen/ha	Zusätzliche Kosten gegenüber der baseline	Prämie
1. Hindernisse auf 10% bis 20% der Fläche	90,0	76,5	138,2	138,2	39,0	391,9	301,9	300,0
3. Hindernisse auf 20% bis 30% der Fläche	90,0	67,5	230,0	230,0	39,0	566,5	476,5	470,0
4. Hindernisse auf 30% bis 50% der Fläche	90,0	54,0	369,5	369,5	39,0	832,0	742,0	740,0
4. Neigung größer 40% und/oder fehlende Erschließung	90,0	0,0	924,0	369,5	39,0	1332,5	1242,5	740,0

In allen Fällen sind die Kosten der Anwendung des Vorhabens höher als die vorgesehene Prämie (gestaffelt nach dem Erschwernisanteil) von 300, 470 oder 740 €/ha. Dies durch das Heranziehen der vollständig mechanisierten Mahd als Vergleichsgrundlage (baseline) und ohne die unausweichlichen wirtschaftlichen Verluste aufgrund des Produktivitätsrückganges durch die vorhandenen Baumkronen zu berücksichtigen. Für den Fall von sehr starken Neigungen oder fehlender Erschließung wurde in Analogie zu den anderen Wiesenkategorien angenommen, dass die Mahd ausschließlich händisch durchgeführt werden kann, was die Gewährung einer höheren Prämie in diesen orografischen Situationen rechtfertigt.

Im Fall der bestockten Wiesen kompensiert die Prämie den höheren Aufwand durch die notwendigen händischen Arbeiten für das Einsammeln des Reisigs und für die Entstrauchung (beides sind zusätzliche Verpflichtungen gegenüber der „cross compliance“).

Der für die Räumung des Reisigs notwendige Arbeitsaufwand bei einer Überschirmung von mehr als 20% (50 Lärchen/ha) ist mit 10 Stunden/ha bezifferbar und die Kostensteigerung wird mit 102,70 €/ha geschätzt, sofern eine durchschnittlicher Stundenlohn von 10,27 €/Stunde herangezogen wird. Werden weiters Organisationskosten bis maximal 20% berücksichtigt beläuft sich die rechtfertigbare Prämie auf 123,20 €/ha.

Quellenverweis

J. Rieder, R. Dierks, W. Klein (1983) - *Prati e pascoli*

²¹ Scotton und Rigoni Stern (2003)

²² Quelle: Höferegister – Autonome Provinz Trient

Kasal, Aichner, Dellagiacoma, Mair, Cassar, Andreaus (2005) – *Laimburg Journal* - Vol. 2(1/2) - *Several years of fertilization on alpine pastures* – Laimburg (BZ)
Höfekartei – Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Ziliotto U. (2006) – *Mitteilung bei der Tagung 'La tipologia dei prati e dei pascoli. Istituto Agrario di S. Michele all'Adige, 21. April 2006*
Scotton M., Rigoni Stern G. (2003) – *Manutenzione dei pascoli alpini. Alcune linee guida ed analisi dei prezzi - Sherwood n. 95/2003*

7-5 Moore und Auwälder

Die wirtschaftliche Rechtfertigung des Vorhabens gestaltet sich aufgrund der mangelnden Informationen und wirtschaftlichen Daten zu den Mooren und Auwäldern sehr schwierig. Es handelt sich zudem um eine Maßnahme mit vorwiegender Umweltrelevanz, da sie in als Biotop und Naturdenkmäler gekennzeichneten Fläche aktiviert wird. Die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme gegenüber der baseline bestehen im Verzicht auf die Beweidung und der Anbringung einer Umzäunung.

Für die wirtschaftliche Rechtfertigung wurde auf die in der vergangenen Programmperiode gemachten Berechnungen für den Beweidungsverzicht in den Mooren unter Berücksichtigung der Verluste und der zusätzlichen Kosten für die Realisierung der Umzäunungen Bezug genommen. Die Werte wurden in Preisen von 2006 aufgrund des ISTAT – Indexes der an die Landwirte ausbezahlten Preise (Grundlage 2000) aktualisiert.

Tab.19 – Moore und Auwälder – Mehrkosten aufgrund der Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline

	Beweidung in Mooren	€/ha
Ertragsverlust (Beweidung)	0,35 GVE x 0,2 qle/GVE/Tag x 80 Tage x 15,6 €/qle	87,30
Instandhaltungskosten der Umzäunungen		34,80
Organisationskosten (20%)		23,80
Maximal gerechtfertigte Prämie		145,90

Quelle: Autonome Provinz Bozen

7-6 Hecken und Gewässersäume

Die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie für die Erhaltung der Hecken und Gewässersäume fußt im Wesentlichen auf dem Mehraufwand und den Mindererträgen für die Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline. Diese Zusatzverpflichtungen betreffen die Erhaltung der Hecken durch Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (welche außerhalb der Nistzeiten der Vogelfauna durchgeführt werden müssen) und die Pflicht zur Einhaltung eines Grasschutzgürtels der Hecke.

Was die Quellen anbelangt wurde für die Mindererträge im Grasschutzgürtel der Hecke auf die INLB Bezug genommen, während für die Kulturmaßnahmen die Sätze der Unternehmen im Bereich Landmaschinen mit leichten Anpassungen verwendet wurden, um den geringeren Ausdehnungen der Förderflächen des Vorhabens Rechnung zu tragen. Zur Festlegung der Breite des Grasschutzgürtels der Hecke wurden eine durchschnittliche Breite der Hecke von zwei Metern und des Grasschutzgürtels von einem Meter angenommen. Angesichts der Tatsache, dass die sich die Hecken in der Regel an der Parzellengrenze befinden wurde nur ein Schutzgürtel berücksichtigt. Daraus folgt, dass der Grasschutzgürtel im Fall der zulässigen Höchstfläche der Hecke (9 % der LNF, gleich 900 m² je Hektar) insgesamt 450 m² pro Hektar ausmacht.

Tab. 20 – Hecken und Ufersäume – Mehrkosten aufgrund der Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline (Annahme: Hecke auf Obst- oder Weinbauböden)

	Zahl Eingriffsmaßnahmen/Jahr	Kosten der Maßnahmen oder Ertragsverlust €/ha	Kosten der Maßnahmen €/100 m ² an Hecke	Höchstbetrag je Hektar an LNF (*)
Ertragsverlust (jährliche) auf dem Grasschutzgürtel der Hecke		3179	31,79	143,05
Geringere Produktion auf den angrenzenden Kulturen (jährlich)		318	3,18	28,62
Erhaltungskosten der Hecke				
Entfernung von unerwünschten holzartigen Gewächsen und Selektion der Triebe	1		25	225
Seitliche Rückhaltungsschnitte	1		25	225
Gesamte Kosten und Mindererträge			84,97	621,67

(*) der Höchstbetrag pro Hektar wird berechnet unter der Annahme, dass die Fläche des Schutzgürtels gleich 50% der durch die Hecke bedeckten Fläche ausmacht. Daraus folgt, dass für eine Hecke mit dem maximal von der Maßnahme zugelassenen Flächenausmaß (900 m²/ha) ein Schutzgürtel von 450 m²/ha angenommen wird.

Quelle: für die Einkommen INLB, Südtiroler Beratungsring für den Obst- und Weinbau, für die Kostensätze der Maßnahmen der Unternehmen im Bereich Landmaschinen (FIMAV 2006)

Tab.21 - Hecken und Ufersäume – Mehrkosten aufgrund der Einhaltung der zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der baseline (Annahme: Hecke auf Wiesen oder Ackerflächen)

	Zahl Eingriffsmaßnahmen/ Jahr	Kosten der Maßnahmen oder Ertragsverlust €/ha	Kosten der Maßnahmen €/100 m ² an Hecke	Höchstbetrag je Hektar an LNF (**)
Ertragsverlust (jährliche) auf dem Grasschutzgürtel der Hecke		1436	14,36	32,31
Geringere Produktion auf den angrenzenden Kulturen (jährlich)		318	3,18	28,62
Erhaltungskosten der Hecke				
Entfernung von unerwünschten holzartigen Gewächsen und Selektion der Triebe	1		25	225
Seitliche Rückhaltungsschnitte	1		25	225
Gesamte Kosten und Mindererträge			67,54	510,93

(*) der Höchstbetrag pro Hektar wird berechnet unter der Annahme, dass die Fläche des Schutzgürtels gleich 25% der durch die Hecke bedeckten Fläche ausmacht. Daraus folgt, dass für eine Hecke mit dem maximal von der Maßnahme zugelassenen Flächenausmaß (900 m²/ha) ein Schutzgürtel von 225 m²/ha angenommen wird.

Quelle: für die Einkommen INLB, Südtiroler Beratungsring für den Obst- und Weinbau, für die Kostensätze der Maßnahmen der Unternehmen im Bereich Landmaschinen (FIMAV 2006)

Quellenverweis

J. Rieder, R. Dierks, W. Klein (1983) - *Prati e pascoli*

Kasal, Aichner, Dellagiacoma, Mair, Cassar, Andreaus (2005) – *Laimburg Journal* - Vol. 2(1/2) - *Several years of fertilization on alpine pastures* – Laimburg (BZ)

Höfekartei – Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Ziliotto U. (2006) – *Mitteilung bei der Tagung 'La tipologia dei prati e dei pascoli. Istituto Agrario di S. Michele all'Adige, 21. April 2006*

Scotton M., Rigoni Stern G. (2003) – *Manutenzione dei pascoli alpini. Alcune linee guida ed analisi dei prezzi* - Sherwood n. 95/2003

VII – CROSS COMPLIANCE: DETAILLIERTE ANGABEN

CROSS COMPLIANCE - AUFLISTUNG DER OBLIGATORISCHEN VERPFLICHTUNGEN LAUT ARTIKEL 4 UND ANHANG III DER VERODNUNG (EG) 1782/2003

AUFLISTUNG „A“ DER OBLIGATORISCHEN VERPFLICHTUNGEN, DIE - LAUT ANHANG III DER VERODNUNG (EG) 1782/03 – AB 1.01.2005 ZUR ANWENDUNG KOMMEN

ANWENDUNG „CROSS COMPLIANCE“: UMWELT

AKT A1 – RICHTLINIE 79/409/EWG – SCHUTZ DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN - ARTIKEL 3, ART. 4, ABSÄTZE 1, 2, 4, ARTIKEL 5, 7, 8

Umsetzung:

- Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157 "Bestimmungen für den Schutz des homeothermen Wildbestandes und der Jagd" (Ordentliches Beiblatt Nr. 41, zum Gesetzesanzeiger Nr. 46 vom 25. Februar 1992) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen, Art. 1 und ff.
- DPR vom 8 September 1997, Nr. 357 "Durchführungsbestimmung zur Umsetzung der RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (Ordentliches Beiblatt Nr. 219/L zum Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 248 vom 23 Oktober 1997), Art. 3, 4, 5, 6, abgeändert mit DPR 12 März 2003 Nr. 120 "Bestimmungen bezüglich Änderungen und Ergänzungen vom 8. September 1997, Nr. 357, zur Umsetzung der RICHTLINIE 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen" (Gesetzesanzeiger Nr. 124 vom 30 Mai 2003).
- Die Liste der Besonderen Schutzgebiete auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG wurde mit D.M. vom 3 April 2000 veröffentlicht "Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Besondere (Vogel)Schutzgebiete (BSG) ausgewiesen im Sinne der RICHTLINIEN 92/43/EWG und 79/409/EWG" (Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 95 vom 22. April 2000), berichtigt mit Mitteilung im Gesetzesanzeiger der Republik vom 6.Juni 2000 Nr. 130 und folgenden Änderungen.
- Dekret des Umweltministeriums vom 3. September 2002 – „Leitlinien zur Verwaltung der Schutzgebiete Natura 2000“ (Gesetzesanzeiger der Ital. Rep. Nr. 224 vom 24. September 2002).
- Dekret des Umweltministeriums vom 25 März 2005 Nr. 427 bezüglich "Annullierung des Beschlusses vom 2 Dezember 1996 des Komitees für Naturschutzgebiete; Verwaltung und Erhaltungsmaßnahmen der Vogelschutzgebiete (BSG, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) " (A.B. Nr. 155 vom 6 Juli 2005).
- Dekret des Umweltministeriums vom 25 März 2005 Nr. 429 „Liste der Besonderen Schutzgebiete ausgewiesen im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG“ (Gesetzesanzeiger Nr. 168 vom 21 Juli 2005).
- Dekret des Ministeriums für den Schutz der Umwelt, des Bodens und des Meeres Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 170 SO167 vom 24.7.2007. Verzeichnis der im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG eingestuften besonderen Schutzgebiete.
- Dekret des Ministeriums für den Schutz der Umwelt, des Bodens und des Meeres vom 17. Oktober 2007, Nr. 184 bezüglich des „Netzwerks Natura 2000 – Einheitliche Mindestanforderungen für die Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung besonders erhaltenswerter Gebiete und der besonderen Schutzgebiete“.

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz vom 13.08.1973, Nr. 27 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz der Fauna)
- Landesgesetz vom 28.06.1972, Nr. 13 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz der alpinen Flora)
- Landesgesetz vom 09.06.1978, Nr. 28 in geltender Fassung (Fischerei)
- Landesgesetz vom 17.07.1987, Nr. 14 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz des Wildes und zur Ausübung der Jagd)
- Landesgesetz vom 25.07.1970, Nr. 16 in geltender Fassung (Landschaftsschutzgesetz)
- Dekret des Landeshauptmannes vom 26.10.2001, Nr. 63 in geltender Fassung (Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte innerhalb der dem europäischen Schutzgebietsnetz angehörenden Gebiete in Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG);

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Verbot der Verschlechterung der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Habitate der Arten, sowie die Störung der Arten in den besonderen (Vogel)Schutzgebieten (BSG) und in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB).
- Durchführung der Verträglichkeitsprüfung im Sinne des D.L.H vom 26.10.2001, Nr. 63 in geltender Fassung für Projekte und Pläne innerhalb der Natura-2000-Gebiete und in deren unmittelbaren Umgebung.
- Beachtung der jeweiligen spezifischen Unterschutzstellungsdekrete, die gebietsbezogenen einschränkende Schutzbestimmungen enthalten, im Sinne des L.G. 16/1970.
- Beachtung der spezifischen Artenschutzbestimmungen im Fauna- (LG 27/1973) und Floragesetz (LG 13/1972).
- Nach Maßgabe des Artikels 2, Absatz 2, des Ministerialdekrets vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541, geändert und ergänzt mit Ministerialdekret vom 18. Oktober 2007, Nr. 13286, gelten – solange die Regionen und Autonomen Provinzen keine Maßnahmen erlassen – die einschlägigen Bestimmungen gemäß den Artikeln

3, 4 und 5, Absätze 1 und 2 sowie die Pflichten und Verbote, die im Artikel 6 des Dekrets des Ministeriums für Umwelt, Bodenschutz und Schutz des Meeres vom 17. Oktober 2007, Nr. 184 bezüglich des „Netzwerks Natura 2000 – Einheitliche Mindestanforderungen für die Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung besonders erhaltenswerter Gebiete und der besonderen Schutzgebiete“ aufgelistet sind.

AKT A2 – RICHTLINIE 80/68/EWG, BEZÜGLICH SCHUTZ DER UNTERIRDISCHEN GEWÄSSER VOR DURCH BESTIMMTE GEFÄHRLICHE SUBSTANZEN HERVORGERUFE VERUNREINIGUNGEN - ARTIKEL 4 UND 5

Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 152 vom 03.04.2006, Art. 103 und 104: „Normen zum Umweltschutz“ (Beiblatt Nr. 96, Amtsblatt Nr. 88 vom 14.04.2006) in geltender Fassung.

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8 : „Bestimmungen über die Gewässer“ (Regionales Amtsblatt Nr. 28 vom 02.07.2002):
 - Artikel 32, Absatz 1: Verbot der Ausbringung von Abwässern in den Untergrund und die unterirdischen Gewässer
 - Artikel 35: Bestimmung über die Ausbringung der gefährlichen Substanzen und die entsprechenden Genehmigungen
- Beschluss der Landesregierung Nr. 913 vom 19.03.2007 „Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz“ Abschnitt II „Bestimmungen zur fachgerechten Landwirtschaft zur Verminderung oder Begrenzung der Gewässerunreinigung“

Behörden und/oder Organismen, die der Überwachung und Kontrollen zuständig sind:

Laut Artikel 56, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 8 vom 18.06.2002 wird die Kontrollfunktion von den ermächtigten Beamten der Umweltbehörde vorgenommen, sowie – laut der in Ausarbeitung befindlichen Durchführungsverordnung – von den Beamten der zuständigen Landesabteilung Forstwirtschaft und den Kontrollorganen der Gemeinden. Zur Feststellung des Ausmaßes der Verschmutzung der Gewässer und für jede spezifische messtechnische Untersuchungen die genannten Kontrollorgane die Labore der Umweltagentur oder anderer qualifizierter Labore zu Hilfe nehmen.

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

Im Landesgesetz Nr. 8 vom 18.06.2002, Artikel 38, Absatz III (Ermächtigung der Ableitung von Abwässern und entsprechende Anlagen) sind die zur Genehmigung vorzulegenden Projekte angegeben und im Artikel 39 des Landesgesetzes Nr. 8 vom 18.06.2002 die Bauabnahme der Bauten und die Ermächtigung der Ableitungen.

Verpflichtungen, die vom Betrieb eingehalten werden müssen:

- Ermächtigung für die Ausbringung gefährlicher Substanzen gemäß Anhang H des Landesgesetzes Nr. 8 vom 18.06.2002 (Tabelle 5, Beilage 5 des Dekretes 152/99)
- Einhaltung der Ausbringungsvorschriften, wie sie in der Ermächtigung beschrieben ist.

AKT A3 – RICHTLINIE 86/278/EWG DES RATES - SCHUTZ DER UMWELT, IM SPEZIELLEN DES BODENS BEI VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMMEN IN DER LANDWIRTSCHAFT - ARTIKEL 3, PARAGRAPHEN 1 UND 2

Umsetzung:

- Legislativdekret vom 27. Jänner 1992, Nr. 99 : „Durchführung der Richtlinie 86/278/EWG, bezüglich den Schutz der Umwelt, im speziellen des Bodens bei Verwendung des Klärschlammes in der Landwirtschaft“ (Beiblatt des Amtsblattes Nr. 38 vom 15. Februar 1992)

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz Nr.8 vom 18.06.2002 „ Bestimmungen über die Gewässer (Amtsblatt der Region. Nr. 28 vom 02.07.2002), Artikel 43: Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwasser; da es sich nur um generelle Normen handelt, kommen die Kriterien laut Legislativdekret Nr. 99 vom 27.01.1992 zur Anwendung. Es verweist auf die Regelung der Abfallentsorgung und legt das Verbot der Entsorgung in Oberflächengewässer fest.
- Landesgesetz vom 26. Mai 2006, Nr. 4 „Abfallbewirtschaftung und Bodenschutz“ (Amtsbl. der Region vom 13.6.2006, Nr. 24), Art. 30 – Es setzt die Richtlinie auf Landesebene um und legt fest, dass die Genehmigung im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Abfallwirtschaft liegt und nicht länger als 5 Jahre gültig bleibt.

Behörden und/oder Organismen, die der Überwachung und Kontrollen zuständig sind:

Umweltlandesagentur : Amt für Abfallwirtschaft

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

Anwendung des Legislativdekret Nr. 99 vom 27. 01.1992

Diese Bestimmung kommt bei jenen Betrieben zur Anwendung, auf dessen Böden Klärschlamm vom eigenen Betrieb oder anderen ausgebracht wird.

AKT A4 – RICHTLINIE 91/676/EWG DES RATES - SCHUTZ DER GEWÄSSER VOR VERUNREINIGUNG DURCH NITRATE AUS DER LANDWIRTSCHAFT - ARTIKEL 4 UND 5

Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 152 vom 03.04.2006: „Normen zum Umweltschutz“ (Beiblatt Nr. 96, Amtsblatt Nr. 88 vom 14.04.2006) in geltender Fassung:
 - o Artikel 74, Buchstabe pp, Legislativdekret Nr. 152 vom 03.04.2006, Definition „Gefährdete Gebiete“.
 - o Artikel 92, Legislativdekret Nr. 152 vom 03.04.2006 „ Ausweisung von gefährdeten Gebieten für aus der Landwirtschaft stammende Nitrate“.
 - o Als Gebiete, die durch aus der Landwirtschaft kommende Nitrate gefährdet sind, sind jene laut Anhang 7/A-III des Legislativdekretes Nr. 152 vom 03.04.2006 und zusätzlich jene, die von den Regionen festgelegt werden, ausgewiesen.
- MD vom 19.04.1999: „Anerkennung der Guten landwirtschaftlichen Praxis“ (Beiblatt Nr. 86 zum Amtsblatt Nr. 102 vom 04.05.1999).
- Interministeriales Dekret vom 7. April 2006 „Kriterien und allgemeine technische Normen bezüglich die landwirtschaftliche Verwendung von Wirtschaftsdüngern auf regionaler Ebene –laut Art. 38 des Legislativdekretes Nr. 152 vom 11.05.1999 (Beiblatt Nr. 120 zum Amtsblatt Nr. 109 vom 12.05.2006).

Die Regionen und Autonomem Provinzen weisen mit eigener Maßnahme jene Gebiete, die durch die aus der Landwirtschaft kommenden Nitrate gefährdet sind, aus – entsprechend der Richtlinie 91/676/EWG.

Die Regionen und Autonomem Provinzen, laut Art. 5, Abschnitt 2 des Dekretes vom 5. August 2004 des Ministers für Land- u. Forstwirtschaft, legen entsprechend den Normen der Richtlinie 91/676/EWG, falls auf regionaler Ebene durch Aktionsprogramme durchgeführt, die Verpflichtungen, die von den einzelnen Betrieben eingehalten werden müssen, fest.

Laut Art. 2, Abschnitt 2 des vorliegenden Dekretes, kommen – falls die Regionen und Autonomen Provinzen keine eigenen Maßnahmen treffen – die Verfügungen laut Anhang V des genannten Ministerialdekretes vom 7. April 2006 zur Anwendung.

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8, „Bestimmungen über die Gewässer“, Artikel 44 – Lagerung und Ausbringung von Dünger und Pestiziden in der Landwirtschaft und entsprechende Durchführungsbestimmungen (regionales Amtsblatt Nr. 28 vom 02.07.2002).
- Beschluss der Landesregierung Nr. 913 vom 19.03.2007 Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, „Bestimmungen zur fachgerechten Landwirtschaft zur Verminderung oder Begrenzung der Gewässerverunreinigung“

Behörden, die für die Überwachung und Kontrollen zuständig sind:

Laut Artikel 56, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 8 vom 18.06.2002 wird die Kontrollfunktion von den ermächtigten Beamten der Umweltbehörde vorgenommen, sowie – laut der in Ausarbeitung befindlichen Durchführungsverordnung – von den Beamten der zuständigen Landesabteilung Forstwirtschaft und den Kontrollorganen der Gemeinden. Zur Feststellung des Ausmaßes der Verschmutzung der Gewässer und für jede spezifische messtechnische Untersuchungen können die genannten Kontrollorgane die Labore der Umweltagentur oder anderer qualifizierter Labore zu Hilfe nehmen.

Bezug nehmend auf die Lagerung der Wirtschaftsdünger haben die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem „Südtiroler Bauernbund“ und der Abteilung Landwirtschaft allgemeine Programme zur Anpassung der Mistlegen und Gülle/Jauchegruben und deren Bau, wo sie fehlen, ausgearbeitet.

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

Laut Artikel 5, Absatz 2 des Dekretes vom 5.08.2004 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sieht der vorliegende Akt auf regionaler Ebene folgende Verpflichtungen für den landwirtschaftlichen Betrieb vor:

- Vorhandensein geeigneter Lagerstätten für Wirtschaftsdünger, wie von der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz, Dekretes des Landeshauptmannes vom 18.6.2002, Nr. 8 vorgesehen;
- Einhaltung der Ausbringungsverbote zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Bedingungen (Winter, Nähe von Gewässern, gefrorener oder schneebedeckter Boden) wie im Dekret Nr. 1724/vorgegebenen;
- Einhaltung des Höchstviehbesatzes GVE/ha.

AKT A5 – RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES - ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN UND NATURNAHEN LEBENSRAÜME UND DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN - ARTIKEL 6,13,15 und 22, BUCHSTABE B)

Umsetzung:

- Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157 "Bestimmungen für den Schutz des homöothermen Wildbestandes und der Jagd" (Ordentliches Beiblatt Nr. 41; Amtsblatt Nr. 46 vom 25. Februar 1992) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen, Art. 1 und ff..
- DPR vom 8 September 1997, Nr. 357 "Durchführungsbestimmung zur Umsetzung der RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (Ordentliches Beiblatt (Nr. 219/L A.B. Nr. 248 vom 23 Oktober 1997), Art. 3, 4, 5, 6, abgeändert mit DPR 12 März 2003 Nr. 120 "Bestimmungen bezüglich Änderungen und Ergänzungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 8 September 1997, Nr. 357, bezüglich Umsetzung RICHTLINIE 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (A.B. Nr. 124 vom 30 Mai 2003).
- Die Liste der Besonderen Schutzgebiete auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß RICHTLINIE 92/43/EWG ist mit D.M. vom 3 April 2000 veröffentlicht worden "Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Besondere (Vogel)Schutzgebiete (BSG) ausgewiesen im Sinne der RICHTLINIE 92/43/EWG und 79/409/EWG" (A.B. Nr. 95. del 22 April 2000), korrigiert mit Mitteilung in A.B. 6 Juni 2000 Nr. 130 und folgende Änderungen.
- Dekret des Umweltministeriums vom 25. März 2004 „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im biographischen Raum der Alpenregion Italiens“ im Sinne der RICHTLINIE 92/43/EWG (A.B. Nr. 167 vom 19 Juli 2004).
- Dekret des Umweltministeriums vom 3. September 2002 – Leitlinien zur Verwaltung der Schutzgebiete Natura 2000 (Amtsblatt Nr. 224 vom 24 September 2002).
- Dekret des Umweltministeriums vom 25. März 2005 Nr. 427 bezüglich "Annullierung des Beschlusses vom 2 Dezember 1996 des Komitees für Naturschutzgebiete; Verwaltung und Erhaltungsmaßnahmen der Vogelschutzgebiete (BSG, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) " (A.B. Nr. 155 vom 6 Juli 2005).
- Dekret des Umweltministeriums vom 25. März 2005 Nr. 428 bezüglich Liste der von Italien vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im biographischen Raum der Mittelmeerregion (A.B. Nr. 157 vom 8 Juli 2005).
- Dekret des Umweltministeriums vom 25. März 2005 Nr. 430 bezüglich Liste der vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im biographischen Raum des Festlandes (A.B. Nr. 156 vom 8 Juli 2005).
- Dekret des Ministeriums für den Schutz der Umwelt, des Bodens und des Meeres Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 170 SO167 vom 24.7.2007. Verzeichnis der Standorte von gemeinschaftlicher Bedeutung für die mediterranen biogeographischen Regionen in Italien, im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG
- Dekret des Ministeriums für den Schutz der Umwelt, des Bodens und des Meeres vom 17. Oktober 2007, Nr. 184 bezüglich des „Netzwerks Natura 2000 – Einheitliche Mindestanforderungen für die Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung besonders erhaltenswerter Gebiete und der besonderen Schutzgebiete“.

Die Regionen und Autonomen Provinzen legen, laut Art. 5, Abschnitt 2 des Dekretes vom 5. August 2004 des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, - aufgrund der Normen der Richtlinie 92/43/EWG – wo vollständig auf regionaler Ebene angewandt, die von den Betrieben zu erfüllenden Verpflichtungen fest.

Laut Bestimmung des Art. 2, Abschnitt 2 des vorliegenden Dekretes, wenn keine eigenen Maßnahmen der Regionen vorliegen, wie laut Abschnitt 1 des gleichen Artikels, werden zwecks Kontrolle der Einhaltung dieses Aktes, das Einhalten der vorgesehenen Verpflichtungen laut Bestimmungen 2.1 (Stoppeln und Pflanzenreste), 4.1 Buchstabe b) (Schutz des Dauergrünlandes), 4.2 (Aus der Produktion genommene Flächen), 4.4 Buchstaben a) und c) (Erhalt der charakteristischen Landschaftsmerkmale) zum Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes, wie laut Anhang 2 des vorliegenden Dekretes, erhoben.

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz vom 13.08.1973, Nr. 27 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz der Fauna)
- Landesgesetz vom 28.06.1972, Nr. 13 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz der alpinen Flora)
- Landesgesetz vom 09.06.1978, Nr. 28 in geltender Fassung (Fischerei)
- Landesgesetz vom 17.07.1987, Nr. 14 in geltender Fassung (Bestimmungen zum Schutz des Wildes und zur Ausübung der Jagd)
- Landesgesetz vom 25.07.1970, Nr. 16 in geltender Fassung (Landschaftsschutzgesetz)
- Dekret des Landeshauptmannes vom 26.10.2001, Nr. 63 in geltender Fassung (Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte innerhalb der dem europäischen Schutzgebietsnetz angehörenden Gebiete in Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG

Behörden und/oder Organismen, die der Überwachung und Kontrollen zuständig sind:

Autonome Provinz Bozen : Abteilung Natur und Landschaft, Abteilung Forstwirtschaft und Konsortium Nationalpark Stilfserjoch.

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Verbot der Verschlechterung der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Habitate der Arten, sowie die Störung der Arten in den besonderen(Vogel)Schutzgebieten (BSG) und in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB).
- Durchführung der Verträglichkeitsprüfung im Sinne des D.L.H vom 26.10.2001, Nr. 63 in geltender Fassung für Projekte und Pläne innerhalb der Natura-2000-Gebiete und in deren unmittelbaren Umgebung (Umbgebungsschutz).

- Beachtung der jeweiligen spezifischen Unterschutzstellungsdekrete, die gebietsbezogenen einschränkende Schutzbestimmungen enthalten, im Sinne des L.G. 16/1970.
- Beachtung der spezifischen Artenschutzbestimmungen im Fauna- (LG 27/1973) und Floragesetz (LG 13/1972).

Nach Maßgabe des Artikels 2, Absatz 2, des Ministerialdekrets vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541, geändert und ergänzt mit Ministerialdekret vom 18. Oktober 2007, Nr. 13286, gelten – solange die Regionen und Autonomen Provinzen keine Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 desselben Artikels erlassen – die einschlägigen Bestimmungen gemäß Artikel 2 des Dekrets des Ministeriums für den Schutz der Umwelt, des Bodens und des Meeres vom 17. Oktober 2007, Nr. 184 bezüglich des „Netzwerks Natura 2000 – Einheitliche Mindestanforderungen für die Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung besonders erhaltenswerter Gebiete und der besonderen Schutzgebiete“ aufgelistet sind.

BEREICH „CROSS COMPLIANCE“: SANITÄT, GESUNDHEIT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG DER TIERE

AKT A6 - RICHTLINIE 92/102/EWG DES RATES VOM 27. NOVEMBER 1992 (ABGEÄNDERT DURCH VO (EG) 21/2004), BEZÜGLICH KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG DER TIERE

ARTIKEL 3, 4, 5

AKT A7 – VERORDNUNG (EG) 2629/97 DER KOMMISSION (AUFGEHOBEN MIT VO (EG) 911/2004), WELCHE DIE ANWENDUNGSMODALITÄTEN DER VO (EG) 820/97 (AUFGEHOBEN MIT VO (EG) 1760/2000) BETREFFEND DIE OHRMARKEN, DAS STALLREGISTER UND DIE TIERPÄSSE, WELCHE VOM KENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSSYSTEM DER RINDER VORGESEHEN IST, FESTLEGT

ARTIKEL 6,8

AKT A8 – VERORDNUNG (EG) 1760/2000, WELCHE EIN KENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSSYSTEM FÜR RINDER UND DIE ETIKETTIERUNG VON RINDFLEISCH UND PRODUKTEN AUF RINDFLEISCHBASIS EINFÜHRT UND DIE VERORDNUNG 820/97 AUFHEBT

ARTIKEL 4, 7

AKT A8 BIS – VERORDNUNG (EG) 21/2004 DES RATES VOM 17. DEZEMBER 2003, WELCHE EIN KENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSSYSTEM DER SCHAFE UND ZIEGEN FESTLEGT UND DIE VERORDNUNG (EG) 1782/2003 UND RICHTLINIEN 92/102/EWG UND 64/432/EWG ABÄNDERT. (AMTSBLATT L5 vom 9.1.2001, SEITE 8)

ARTIKEL 3, 4, 5

Umsetzung:

- D.P.R. Nr. 317 vom 30. April 1996 „Verordnung über die Normen zur Anwendung der Richtlinie 92/102/EWG bezüglich Kennzeichnung und Registrierung der Tiere“. (Amtsblatt Nr. 138 vom 14.06.1996); Ministerialdekret vom 16. Mai 2007 mit Änderungen am Anhang IV des D.P.R. 317/96 (Gesetzesanzeiger der Republik vom 28.06.2007, Nr. 148)
- D.P.R. Nr. 437 vom 19. Oktober 2000 „Verordnung über die Modalitäten der Kennzeichnung und Registrierung der Rinder“ (Amtsblatt Nr. 30 vom 6.02.2001);
- Ministerialdekret vom 31. Jänner 2002 „Bestimmungen zur Führung der Rinderdatenbank“ (Gesetzesanzeiger Nr. 72 vom 26.03.2002), in der geänderten Fassung gemäß Interministeriellem Dekret vom 13. Oktober 2004 (Gesetzesanzeiger vom 11.10.2005, Nr. 237), seinerseits abgeändert mit Ministerialdekret vom 23. Jänner 2007 (Gesetzesanzeiger vom 29.03.2007, Nr. 74);
- Maßnahme vom 26. Mai 2005 betreffend das Abkommen Staat-Regionen mit Genehmigung des Handbuchs zur Führung der Rinderdatenbank (Ordentl. Beiblatt Nr. 166, Gesetzesanzeiger Nr. 243 vom 18.10.2005);
- Gesetz der Autonomen Provinz Bozen Nr. 9 vom 27. April 1995 in gültiger Fassung „Einführung des Landesviehregisters und der Tierzuchtbetriebe und dringende Maßnahmen in der Landwirtschaft“ (Amtsblatt Nr. 27 vom 16. Mai 1995);
- Gesetz der Region Aosta vom 26. März 1993, Nr. 17 bezüglich „Einführung eines regionalen Registers der Tiere und landwirtschaftlichen Betriebe“;
- Gesetz der Region Aosta vom 28. April 2003, Nr. 17 „Einführung und Führung des regionalen informatisierten landwirtschaftlichen Systems (S.I.A.R.) und des regionalen Registers der landwirtschaftlichen Betriebe“.

Regionale Umsetzung:

- Landesgesetz vom 27. April 1995, Nr. 9 in geltender Fassung, betreffend die Einführung des Landesviehregisters und dringender Maßnahmen in der Landwirtschaft (Amtsblatt der Region Nr. 24 vom 16.05.1995)
- Dekret des Direktors des Landestierärztlichen Dienstes vom 5. Jänner 1999, Nr. 18/17 betreffend die Genehmigung des Stallregisters (Amtsblatt der Region Nr. 9, Beiblatt Nr. 2 vom 16.02.1999)
- Dekret des Direktors des Landestierärztlichen Dienstes vom 23. April 2003, Nr. 18/1107 betreffend die sanitären Bestimmungen für die Rinderbewegungen in der Provinz Bozen (Amtsblatt der Region Nr. 18 vom 06.05.2003)
- Dekret des Direktors des Landestierärztlichen Dienstes vom 24. Februar 2003, Nr. 18/540 betreffend die Genehmigung des Dokumentes zur individuellen Identifizierung der Rinder (Amtsblatt der Region Nr. 9 vom 04.03.2003).

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Antrag innerhalb von 20 Tagen ab Beginn der Aktivität um Zuteilung des Betriebskodexes beim zuständigen Tierärztlichen Dienst;
- Mitteilung über die Wahl der Modalitäten bezüglich der Registrierung der Tiere:
 - o Direkt in die nationale Datenbank mit Zugriff über eine „Smart Card“;
 - o über den Überbetrieblichen Tierärztlichen Dienst, über berufsständische Organisationen, über einen anerkannten Tierarzt, über eine andere ermächtigte Person;
- Mitteilung eventueller anagrafischer oder steuerrechtlicher Änderungen des Betriebes an den gebietsmäßig zuständigen Tierärztlichen Dienst;

- Kennzeichnung der Rinder innerhalb 20 Tagen nach der Geburt oder bevor das Tier den Betrieb verlässt; wenn ein Tier aus Drittländern importiert wird, innerhalb von 20 Tagen ab Grenzkontrolle. Sämtliche Tiere, welche aus den 10 neuen Mitgliedstaaten kommen und nach dem 01. Mai 2004 verlegt werden, müssen eine Kennzeichnung aufweisen (Beitrittsdatum zur EU);
- Ausstellung des Rinderpasses im Anschluss an die Kennzeichnung;
- Aktualisierung des Stallregisters innerhalb 7 Tagen nach der Kennzeichnung (P.S.: Kennzeichnungskarte wird nicht mehr ausgestellt, es wird sofort der Tierpass ausgestellt);
- Registrierung der Geburten in der regionalen Datenbank und anschließend in der nationalen Datenbank mit sofortiger Ausstellung des Tierpasses nach erfolgter Kennzeichnung;
- Ausstellung und Validierung des Tierpasses durch den Kennzeichner;
- Mitteilung an den gebietsmäßig zuständigen tierärztlichen Dienst bei Verlust von Ohrmarken oder Tierpässen;
- Aktualisierung des Stallregisters innerhalb von 7 Tagen und Meldung an die regionale Datenbank innerhalb 7 Tagen ab Ereignis (Tod, Verlegung, Ein- und Ausgänge);
- Aushändigung des Tierpasses an den Überbetrieblichen Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes innerhalb von 7 Tagen ab Verenden des Tieres;
- wenn ein Tier aus einem EU - Land verbracht/ausgetauscht und sofort geschlachtet wird, bedarf es nicht des Antrages um Eintragung in die Datenbank;
- Bei Zuchttieren: Auf Rückseite des Tierpasses muss der Besitzwechsel eingetragen und innerhalb von 7 Tagen im Stallregister vorgenommen werden;
- Meldung der Verlegung von Rindern innerhalb von 7 Tagen an den tierärztlichen Dienst;
- Beantragung des Modells 4 beim Überbetrieblichen Tierärztlichen Dienst nur für Tiere, welche außerhalb der Provinz verlegt werden;
- Ausfüllen des Modells 4.

AUFLISTUNG „B“ DER OBLIGATORISCHEN VERPFLICHTUNGEN, DIE - LAUT ANHANG III DER VERODNUNG (EG) 1782/03 – AB 1.01.2006 ZUR ANWENDUNG KOMMEN

BEREICH „CROSS COMPLIANCE“: SANITÄT, GESUNDHEIT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG DER TIERE

AKT B9 - RICHTLINIE 91/414/EWG DES RATES ÜBER DAS INVERKEHRBRINGEN VON PFLANZENSCHUTZMITTEL - ARTIKEL 3

Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 194 vom 17 März 1995 „Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel“ (Amtsblatt Nr. 122 vom 27 Mai 1995, Beiblatt Nr. 60)
- DPR Nr. 290 vom 23 April 2001 Regelung zur Vereinfachung des Ablaufes zur Ermächtigung der Produktion, die Einsetzung in den Handel und den Verkauf von Pflanzenschutzmittel und dazugehörigen Hilfsstoffen (Nr. 46, Anlage, Gesetz Nr. 59/1997) [Art.42] (Amtsblatt vom 18.7.2001 Nr. 165 Beiblatt)
- Rundschreiben MiPAF 30.10.2002, Bestimmung zur Anwendung des Art. 42 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 23 April 2001, Nr. 290, betreffend der Herstellungsdaten, des Exportes, Verkauf und Gebrauch von Pflanzenschutzmittel und des dazugehörigen Hilfsstoffen (Amtsblatt vom 5 Februar 2003, Nr. 29, Beiblatt Nr. 18)
- Dekret des Gesundheitsministers vom 9. August 2002 (Amtsblatt Nr. 265 vom 12 November 2002)
- Dekret des Gesundheitsministers vom 27 August 2004 betreffend Pflanzenschutzmittel : Höchstgrenzwerte von Rückständen von Wirkstoffen in den für die menschliche Ernährung bestimmten Produkten (Amtsblatt Nr. 292 vom 14 Dezember 2004 – Beiblatt Nr. 179)

Regionale Umsetzung:

- Dekret des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 16. November 1989, Nr. 29; Verordnung betreffend "Bestimmungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft" (Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol vom 27. Dezember 1989, Nr. 55);
- Beschluss der Landesregierung vom 2. April 2002, Nr. 1110 Maßnahmen betreffend der Durchführung des DPR Nr. 290 vom 23. April 2001 bezüglich Vermarktung, Verkauf und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und diesbezüglichen Hilfsstoffen (Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol vom 30. April 2002, Nr. 18);
- Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8 „Bestimmungen über die Gewässer“, Artikel 44, „Lagerung und Ausbringung von Dünger und Pestiziden in der Landwirtschaft“ ist in Ausarbeitung;

Beschluss der Landesregierung Nr. 913 vom 19.03.2007 „Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz Abschnitt II „Bestimmungen zur fachgerechten Landwirtschaft zur Verminderung oder Begrenzung der Gewässerverschmutzung“

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die jeweils auf den Verpackungen angegebenen Bestimmungen genauestens befolgt werden.
- Die Verwendung von nicht beim Ministerium für Gesundheit registrierten Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist dafür zu sorgen, dass die Spritzbrühe nicht auf benachbarte Grundstücke oder Gebäude sowie in öffentliche oder private Gewässer gelangt.
- Beim Einfüllen, Zubereiten und Umfüllen der Spritzbrühe darf keine Flüssigkeit auf den Boden verschüttet oder in Gewässer geleitet werden.
- Die Reinigung von Spritzgeräten in Ortschaften oder in der Nähe von Wasserläufen, Brunnen, Quellen oder Gräben ist verboten.
- Eventuelle Reste von Spritzbrühe oder Waschwasser der Geräte dürfen nur auf dem eigenen Grund verteilt werden.
- Pflanzenschutzmittel müssen in eigenen Räumen oder Schränken verschlossen aufbewahrt werden.
- Für den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln die als „sehr giftig“, „giftig“ oder „schädlich“ eingestuft sind, ist eine vom Landesamt für Obst- und Weinbau ausgestellte Ermächtigung erforderlich.
- Jeder Anwender von Pflanzenschutzmitteln und diesbezüglichen Hilfsstoffen ist verpflichtet ein Register über die im Laufe des Jahres durchgeführten Behandlungen zu führen und es unterschrieben im Betrieb aufzubewahren.

AKT B10 – RICHTLINIE 96/22/EG DES RATES UND DARAUFGEHENDE ÄNDERUNGEN DURCH DIE RICHTLINIE 2003/74/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES ÜBER DAS VERBOT DER VERWENDUNG BESTIMMTER STOFFE MIT HORMONALER BZW. THYREOSTATISCHER WIRKUNG UND VON β -AGONISTEN IM TIERBEREICH UND AUFHEBUNG DER RICHTLINIEN 81/602/EG, 88/146/EG UND 88/299/EG - ARTIKEL 3,4,5 (+5A) UND 7

Umsetzung:

- Dekret vom 14.10.2004 des Gesundheitsministeriums (Amtsblatt. Nr. 245 vom 18.10.2004)
- Legislativdekret Nr. 158 vom 16.03.2006 „Umsetzung der Richtlinie 2003/74/EG betreffend das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten im Tierbereich (Amtsblatt. Nr. 98 vom 28. April 2006)

AKT B11 – VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES ZUR FESTLEGUNG DER ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE UND ANFORDERUNGEN DES LEBENSMITTELRECHTS, ZUR ERRICHTUNG DER EUROPÄISCHEN BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND ZUR FESTLEGUNG VON VERFAHREN ZUR LEBENSMITTELSICHERHEIT - ARTIKEL 14, 15, 17 (ABSCHNITT 1), 18, 19 UND 20

- Artikel 4, Abschnitt 1, und Teil A der Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über die Lebensmittelhygiene (GUCE L 139 vom 30.04.2004).
- Artikel 3, Abschnitt 1, und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über die Hygiene der Lebensmittel tierischen Ursprungs (GUCE L 139 vom 30.04.2004).
- Artikel 5, Abschnitt 1,5 und 6 und Anlage I und II der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Januar 2003 über die Erfordernisse der Futtermittel bezüglich Lebensmittelhygiene (GUCE L 035 vom 08.02.2005).
- Dekret des „Ministro delle attività produttive“ und des Ministers des MiPAF vom 27. Mai 2004 betreffend „Rückverfolgung und Verfall der Frischmilch“ (Amtsblatt Nr. 152 vom 1.7.2004).
- Dekret des „Ministro delle attività produttive“ und des Ministers des MiPAF 14. Jänner 2005 betreffend „Richtlinien für die Abfassung des Betriebsheftes für die Rückverfolgung der Milch“ (Amtsblatt Nr. 30 vom 7.2.2005).
- Leitlinien, beschlossen von der Staat-Regionen-Konferenz, anlässlich der Sitzung vom 15.12.2005 (Beiblatt zum Amtsblatt Nr. 294 vom 19.12.2005).
- Maßnahme vom 18. April 2007, Nr. 84/CSR Übereinkommen im Sinne des Art. 8, Abs. 6 des Gesetzes vom 05.06.2003, Nr. 131, zwischen der Regierung, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über „Bindende Leitlinien für die Handhabung des Schnellwarnsystems bezüglich Futtermittel“ (Gesetzesanleger 107 vom 10.05.2007).

AKT B12 – RICHTLINIE 999/2001/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES BEZÜGLICH VORBEUGUNG, KONTROLLE UND AUSMERZUNG EINIGER FORMEN VON TRANSMISSIBLEN SPONGIFORMEN ENZEPHALOPATHIEN - ARTIKEL 7,11,12,13 und 15

AKT B13 – RICHTLINIE 85/511/EWG DES RATES ZUR EINFÜHRUNG VON GEMEINSCHAFTLICHEN MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE, AUFGEHOBEN DURCH DIE RICHTLINIE 2003/85/EG VOM 29. SEPTEMBER 2003 BETREFFEND GEMEINSCHAFTLICHE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE - ARTIKEL 3

Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 274 vom 18.09.2006 betreffend die Durchführung der Richtlinie 2003/85/EG von Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Amtsblatt Nr. 258 vom 06.11.2006, Beiblatt Nr. 210).

AKT B14 – RICHTLINIE 92/119/EWG DES RATES MIT ALLGEMEINEN GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG BESTIMMTER TIERSEUCHEN, SOWIE BESONDEREN MASSNAHMEN BEZÜGLICH DER VESIKULÄREN SCHWEINEKRANKHEIT - ARTIKEL 3Umsetzung:

- DPR Nr. 362 vom 17.05.1996 bezüglich der „Einführung der allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit“ (Amtsblatt Nr. 115 vom 10.7.1996 Beiblatt Nr. 115).

AKT B15 - RICHTLINIE 2000/75/EG DES RATES MIT BESONDEREN BESTIMMUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG UND TILGUNG DER BLAUZUNGENKRANKHEIT - ARTIKEL 3Umsetzung:

- Legislativdekret 9. Juli 2003 Nr. 225 betreffend der Durchführung der Richtlinie 2000/75/EG bezüglich der Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der „Blauzungkrankheit“ der Schafe. (Amtsblatt Nr. 194 vom 22.8.2003 Beiblatt Nr. 138).

AUFLISTUNG „C“ DER OBLIGATORISCHEN VERPFLICHTUNGEN, DIE - LAUT ANHANG III DER VERODNUNG (EG) Nr. 1782/03 – AB 1.01.2007 ZUR ANWENDUNG KOMMEN**BEREICH „CROSS COMPLIANCE“ : HYGIENE UND WOHLBEFINDEN DER TIERE****AKT C16 – RICHTLINIE 91/629 EWG DES RATES VOM 19. NOVEMBER 1991 ZU DEN MINDESTANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DEN SCHUTZ VON KÄLBERN - ARTIKEL 3 UND 4**Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 533 vom 30. Dezember 1992. Ausführung der Richtlinie 91/629/EWG zu den Mindestanforderungen bezüglich Schutz von Kälbern. (Beiblatt des Amtsblattes vom 11.01.1993 Nr. 7)

Regionale Umsetzung:

- Gesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 15.05.2000 Nr. 9, bezüglich Maßnahmen für den Tierschutz und das Vorbeugen gegen das Streunen (Amtsblatt der Region Nr. 23 vom 30.05.2000);
- Dekret des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen vom 11.07.2005, Nr. 31, Durchführungsbestimmung zum Thema Tierschutz (Amtsblatt vom 13.09.2005 Nr. 37).

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Die Anbindehaltung ist bis einem Alter von 6 Monaten verboten, Kälber in Gruppenhaltung können maximal während der Milchtränke für eine Stunde angebunden werden;
- Kälber müssen innerhalb der ersten 6 Lebensstunden Biestmilch erhalten;
- ab der zweiten Lebenswoche müssen sie freien Zugang zu Wasser haben;
- ab dem 8. Lebenstag muss Rauhfutter vorgelegt werden, die Fütterung muss zweimal täglich erfolgen;
- der Liegebereich muss wärmeisoliert, der Boden rutschsicher sein;
- für Kälber bis 2 Wochen muss als Einstreu Stroh oder ähnliches Material verwendet werden;
- Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern ermöglichen;
- der Stall muss mindestens 8 Stunden beleuchtet sein;
- Kälber, die älter als 8 Wochen sind, müssen bei ausreichendem Platzangebot in Gruppen gehalten werden:

Tiere bis 150 kg	1,5 m ²
Tiere von 150 Kg bis 220 kg	1,7 m ²
Tiere ab 220 kg	1,8 m ² ;
- verboten sind:
 - das Anlegen eines Maulkorbes,
 - das Enthornen ohne Betäubung für Kälber mit mehr als 3 Wochen,
 - das Abtrennen des Schwanzes außer zu therapeutischen Zwecken.

AKT C17 – RICHTLINIE 91/630/EWG DES RATES VOM 19. NOVEMBER 1991 IN GELTENDER FASSUNG ZU DEN MINDESTANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DEN SCHUTZ VON SCHWEINEN - ARTIKEL 3 UND 4, PARAGRAPH 1

Umsetzung:

- Legislativdekret vom 30.12.1992 Nr. 534 – Ausführung der Richtlinie 91/630/EWG zu den Mindestanforderungen bezüglich Schutz von Schweinen (Beiblatt des Amtsblattes vom 11.01.1993 Nr. 7)

Regionale Umsetzung:

- Gesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 15.05.2000 Nr. 9, bezüglich Maßnahmen für den Tierschutz und das Vorbeugen gegen das Streunen (Amtsblatt der Region Nr. 23 vom 30.05.2000);
- Dekret des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen vom 11.07.2005, Nr. 31, Durchführungsbestimmung zum Thema Tierschutz (Amtsblatt vom 13.09.2005 Nr. 37).

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

- Die Anbindehaltung bei Sauen und Jungsauen ist verboten;
- in Betrieben mit mind. 10 Sauen müssen diese im Zeitraum von 4 Wochen nach dem Decken bis einer Woche vor dem Geburtstermin in Gruppen gehalten werden;
- in der Woche vor dem Abferkeln muss den Sauen geeignete Nesteinstreu vorgelegt werden, Abferkelbuchten müssen genügend groß und über einen Schutzbereich für die Ferkel verfügen;
- Eber müssen sich in ihren Boxen frei bewegen, hinlegen und in Sicht-, Hör- und Riechkontakt mit anderen Schweine sein, die Box muss mind. 6m² groß sein;
- der Stall muss mindestens 8 Stunden pro Tag mit einer Lichtstärke von mind. 40 Lux beleuchtet sein;
- der Liegebereich muss wärmeisoliert, mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet, sauber und so groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können, die Bodenfläche bei Saugferkeln muss ohne Spalten oder mit geeignetem Material bedeckt sein;
- Schweine müssen mind. einmal am Tag gefüttert werden, alle Tiere einer Gruppe müssen gleichzeitig Zugang zum Futter haben;
- ab der zweiten Lebenswoche müssen sie freien Zugang zu Wasser haben;
- bei allen neu oder umgebauten Betrieben müssen die Tiere genügend Beschäftigungsmaterial haben, wie z.B. Stroh, Heu, Holz, Torf;
- Mastschweine und Zuchtläufer müssen so gehalten werden, dass Kämpfe untereinander vermieden werden;
- das Kürzen der Eckzähne durch Abschleifen oder Abkneifen ist nur bis zum 7. Lebenstag erlaubt, wobei eine intakte, glatte Oberfläche entstehen muss, die Stoßzähne von Ebern dürfen nur aus Sicherheitsgründen gekürzt werden;
- das Kupieren des Schwanzes ist nur aus Sicherheitsgründen in Ausnahmefällen erlaubt;
- eine Kastration oder das Kupieren des Schwanzes nach dem 7. Lebenstag darf nur durch einen Tierarzt und unter Anästhesie durchgeführt werden;
- das Einziehen eines Nasenringes ist nur bei Freilandhaltung zulässig.

AKT C18 – RICHTLINIE 98/58/EG DES RATES VOM 20. JULI 1998 BEZÜGLICH DEN SCHUTZ DER TIERE IN DEN ZUCHTBETRIEBEN - ARTIKEL 4

Umsetzung:

- Legislativdekret Nr. 146 vom 26.03.2001 : „Umsetzung der Richtlinie 98/58/EG bezüglich den Schutz der Tiere in den Zuchtbetrieben“ (Amtsblatt Nr. 95 vom 24.04.2001).

Regionale Umsetzung:

- Gesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 15.05.2000 Nr. 9, bezüglich Maßnahmen für den Tierschutz und das Vorbeugen gegen das Streunen (Amtsblatt der Region Nr. 23 vom 30.05.2000);
- Dekret des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen vom 11.07.2005, Nr. 31, Durchführungsbestimmung zum Thema Tierschutz (Amtsblatt vom 13.09.2005 Nr. 37).

Beschreibung der Verpflichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden müssen:

Beschreibung der Verpflichtungen:

Rinder:

- müssen in einer geeigneten Umgebung untergebracht werden, welche ein angemessenes Stallklima vorweist; es muss ein genügend großer Platz verfügbar sein.
- Kuhtrainer dürfen nur bei Kühen und Rindern, die älter als 18 Monate sind, angewandt werden. Für diesen Zweck dürfen die geeigneten Geräte verwendet werden. In den Tagen vom Verlauf der Kalbung bis zu einer Woche nach dieser, muss der Kuhtrainer auf die oberste Position verstellt werden.
- In Laufställen müssen die Gänge ausreichend geräumig sein. Für jedes Tier muss ein ausreichender Standort zur Futteraufnahme vorhanden sein.

Schafe und Ziegen:

- werden Schafe und Ziegen fortwährend angebunden muss dafür gesorgt werden, dass diese während der Sommermonate die Möglichkeit zur Bewegung im Freien haben.
- Es muss ein im Verhältnis zur gehaltenen Anzahl von Tieren genügend großer Platz zur Verfügung stehen.
- Die Schafe, welche zur Wollproduktion gehalten werden, müssen mindestens 1x im Jahr geschoren werden.

Pferde:

- müssen mit Tieren der gleichen Art gehalten werden oder mit anderen Tieren mit demselben Sozialverhalten.
- Jene Pferde, welche nicht die Möglichkeit der Bewegung für mindestens 1 Stunde am Tag außerhalb des Stalles haben, dürfen nicht angebunden werden, außer es ist von kurzer Dauer.
- Zuchthengste müssen in einer genügend großen Box untergebracht werden und dürfen nicht angebunden werden.
- Die Schlafstelle in der Box muss mit einer genügend großer Menge an geeigneter Streu bedeckt werden.

ANHANG 2 des Beschlusses betreffenden Beschlusses

AUFLISTUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG DER BÖDEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (Verordnung (EG) 1782/03, Artikel 5 und Anhang IV)

ANWENDUNG „CROSS COMPLIANCE“ : GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER UND ÖKOLOGISCHER ZUSTAND

Ziel 1: BODENEROSION: Schutz des Bodens durch geeignete Maßnahmen BESTIMMUNG 1.1: Eingriffe zur vorübergehenden Regelung des Abflusses der Oberflächengewässer bei Böden in Hanglage

Anwendungsbereich:

Flächen laut M.D. vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541, geändert und ergänzt mit M.D. vom 18. Oktober 2007, Nr. 13286.

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Um den Schutz der Böden vor Erosion zu gewährleisten, wird diese Bestimmung ausschließlich bei Flächen angewandt, die – bei nicht Vorhandensein von Furchen – durch weit verstreute Rinnsale deutlich sichtbare Erosionserscheinungen aufweisen. Die Bestimmung sieht die Errichtung von vorübergehenden Wasserfurchen vor, sodass das am Berghang gesammelte Regenwasser eine solche Geschwindigkeit beibehält, dass die Furchen nicht beschädigt werden und das Wasser in natürliche Gräben, falls am Rande vorhanden, geleitet wird. Von der Bestimmung sind immer begrünte Flächen und ganzjährig mit einer Kulturart belegte Flächen ausgenommen.

Sollte es trotz Anwendung dieser Bestimmung zu Bodenerosion kommen, versteht sich die Bestimmung der „Cross Compliance“ als eingehalten.

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomien Provinzen:

Die Regionen und Autonomen Provinzen legen mit eigenem Beschluss - laut Artikel 2, Absatz 1 des vorliegenden MD – mit Einbezugnahme der vorhandenen lokalen Bestimmungen in Bezug auf den Schutz des Bodens – unter Einbezug des Zustandes des Bodens, des Klimas, der regionalen Eigenheiten der Betriebe fest:

- Die Anwendungsmodalitäten der vorliegenden Bestimmung bezüglich Entfernung und Ausführung der vorübergehenden Wasserfurchen, Bezug nehmend auf die Besonderheiten und die Verwendung des Bodens und der morphometrischen Eigenheiten des Hanges;
- Der eventuelle Zeitabstand zwischen den Anwendungen der Bestimmung;
- Die eventuelle Aufteilung der Gebiete in homogene Zonen aufgrund der pedoklimatischen Charakteristika, um die Erfüllung der Bestimmung an die lokalen Gegebenheiten anzupassen;
- Die vorgesehenen alternativen Verpflichtungen (begrünte Streifen oder andere gleichwertige Eingriffe) zum Zwecke des Schutzes der Böden vor Erosion, im Falle, dass Abweichungen angewandt werden müssen.

Laut Artikel 2, Absatz 2 des vorliegenden Dekretes, sieht diese Bestimmung – bei nicht Vorhandensein von regionalen Bestimmungen - die Errichtung von vorübergehenden Wasserfurchen mit einem ausgleichenden Verlauf oder aber quer zur höchsten Neigung vor. Die Furchen müssen in Funktion der besonderen Charakteristiken der Landparzelle errichtet werden, mit einem Abstand von max. 80 m. Im Falle von Anwendung von Abweichungen, wo die Böden eine größere Neigung aufweisen oder keine natürlichen oder künstlichen Kanäle vorhanden sind, die das Wasser aus den vorübergehenden Wasserfurchen auffangen, müssen Grünstreifen quer zur höchsten Hangneigung mit einer Breite von mind. 5 m und einer Entfernung zwischen ihnen von höchstens 60 m angelegt werden, um Erosionserscheinungen vorzubeugen, aber immer unter Ausschluss von Risiken für die Verwendung der Maschinen und für der Arbeiter.

Abweichungen:

Sind dort vorgesehen, wo, bei einer gewissen Hangneigung, Risiken für die Stabilität der für die Errichtung der Gräben notwendigen Maschinen besteht oder dort, wo keine natürlichen oder künstlichen Kanäle vorhanden sind, die das Wasser aus den vorübergehenden Wasserfurchen auffangen oder bei Landparzellen mit sichtbarer Solifluktion, die von den Regionen oder Autonomen Provinzen als solche ausgewiesen sind. In diesen Fällen müssen die alternativen Bestimmungen zur Anwendung kommen (begrünte Streifen oder andere gleichwertige Eingriffe) um die Böden vor Erosion zu sichern. Die genannten alternativen Eingriffe kommen bei im Herbst/Winter vor dem 31.12.2006 gesäten Kulturen nicht zur Anwendung.

Ziel 2: ORGANISCHE SUBSTANZ DES BODENS: Erhalt der organischen Bodensubstanz mittels geeigneter Verfahren

BESTIMMUNG 2.1: Stoppeln und Pflanzenreste

Anwendungsbereich:

Flächen gemäß Artikel 2, Absatz 3, Buchstaben a) und b) des M.D. vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541, geändert und ergänzt mit M.D. vom 18. Oktober 2007, Nr. 13286.

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Zum Zwecke die organische Substanz in den Böden beizubehalten und zum Schutz der Fauna und des Lebensraumes, ist eine korrekte Handhabung der verbleibenden Pflanzenrückstände notwendig.

Verboden sind das Verbrennen von Stoppeln und Stroh, sowie der am Ende der Produktionszyklen in Naturwiesen und im Feldfutterbau verbleibenden Pflanzenrückständen.

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomen Provinzen:

Laut Artikel 2, Absatz 2 des vorliegenden MD, sieht diese Bestimmung im Rahmen der Anwendung des Art. 13 des LG Nr. 8 vom 16.03.2000 folgende Verpflichtungen auf regionaler Ebene unter Einbezug des Zustandes der Böden, des Klimas, der Besonderheiten der Betriebe vor:

- Verbot der Verbrennung von Stoppeln, Stroh und der am Ende der Produktionszyklen von Naturwiesen und im Feldfutterbau verbleibenden Pflanzenrückstände. Im Falle der Anwendung von im folgenden Absatz genannten Abweichungen, müssen alternative Eingriffe zur Wiederherstellung der organischen Substanz in den Böden angewandt werden, wie Umbruch, Düngung mit Festmist oder mit anderen organischen Düngern.

Abweichungen:

Sind in folgenden Fällen erlaubt:

1. für mit Reis bepflanzten Flächen.
2. Im Falle von regionalen Bestimmungen bezüglich das Verbrennen von Stoppeln. Diese Abweichung ist auf jeden Fall in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und in Schutzgebieten, ausgewiesen laut Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG nicht anzuwenden.
3. Bei Verbrennungen aufgrund von phytosanitären Notfällen, wenn von der zuständigen Behörde vorgeschrieben.

BESTIMMUNG 2.2: Fruchtfolge

Anwendungsbereich:

Flächen gemäß Buchst. a), Abs. 3, Art. 2 des D.M. vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541, geändert und ergänzt mit M.D. vom 18. Oktober 2007, Nr. 13286

Beschreibung der Bestimmung und der Verpflichtungen:

Um den Gehalt an organischen Stoffen im Boden zu erhalten und die Bodenstruktur zu schützen, ist es sinnvoll, die Fruchtfolge auf ein und demselben landwirtschaftlich genutzten Grundstück zu fördern. Daher wird der Nachbau folgender Getreidearten auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt: Hartweizen, Weichweizen, Triticale, Spelt, Roggen, Gerste, Hafer, Rispenhirse, Kanarienhirse, Zweikorn, Mais und Mohrenhirse. Unter Nachbau von Getreide versteht man den Anbau desselben Getreides auf ein und demselben Grundstück in zwei oder mehr aufeinander folgenden Jahren. Der Nachbau wird durch den Anbau einer Zwischenfrucht im selben Anbaujahr nicht unterbrochen. Die Fruchtfolge mit den Getreiden: Hartweizen, Weichweizen, Triticale, Spelt, Roggen, Gerste, Hafer, Rispenhirse, Kanarienhirse, Zweikorn wird im Sinne dieser Bestimmung als Nachbau ein und desselben Getreides betrachtet.

Aufgabenbereich der Region/Autonomen Provinz:

Im Sinne des Artikels 2, Absatz 1 des oben genannten Dekrets wird je nach Bodenverhältnissen, Klima und Wirtschaftsweise des Betriebes auf Landesebene festgelegt, dass der Nachbau von Getreide nicht über 5 Jahre dauern darf. Wird die Abweichung gemäß nachfolgendem Punkt 2 in Anspruch genommen und festgestellt, dass der Gehalt an organischer Substanz im Boden zurückgegangen ist, müssen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gehalts an organischen Stoffen im Boden getroffen werden, wie die Gründüngung, das Ausbringen von Stalldung oder der Einsatz anderer organischer Düngemittel.

Abweichungen:

1. Nachbau von Reis;
2. Nachweis der intakten Bodenstruktur durch Bodenanalyse, die nach den offiziell anerkannten Methoden in einem der Nachbaujahre nach der Ernte des Getreides vorzunehmen ist, das in der „Verlängerungsfrist“ angebaut wurde. Unter „Verlängerungsfrist“ ist jedes Jahr zu verstehen, das nach der für den Nachbau festgelegten Höchstfrist folgt;

3. spezifische Vorschriften zur Fruchtfolge, begrenzt auf die Berggebiete: Dazu sei angemerkt, dass für die Getreide, die im Rahmen von Programmen zum Fortbestand des herkömmlichen Getreideanbaus und der biologischen Vielfalt aufgrund folgender Überlegungen **keine Begrenzung** des Nachbaus auferlegt wird:
 - a. angesichts der begrenzten Gesamtanbaufläche mit bodenständigen Sorten
 - b. wegen der geringen Ausdehnung der einzelnen Parzellen
 - c. wegen der geringen Produktivität.

Diese Abweichungen gelten für folgende Arten: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Dinkel, Buchweizen; die alten Sorten dieser Getreidearten, die im Rahmen des Projekts „gene-save“ erfasst wurden, müssen in ein eigenes Verzeichnis der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Laimburg, Prov. Bozen, eingetragen sein.

Ziel 3: BODENBESCHAFFENHEIT: Erhalt der Bodenstruktur durch geeignete Maßnahmen

BESTIMMUNG 3.1: Aufrechterhaltung der Bodenstruktur durch den Erhalt der Funktionalität eines Abflusnetztes für Oberflächengewässer und korrekten Einsatz von Maschinen

Anwendungsbereich:

hinsichtlich der Auflage gemäß nachfolgendem Buchst. a): Flächen gemäß Buchst. e) des Absatzes 3 des Artikels 2 des Ministerialdekrets vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541, abgeändert und ergänzt mit Ministerialdekret vom 18. Oktober 2007, Nr. 13286; bezüglich der Auflage gemäß nachfolgendem Buchst. b): Flächen gemäß den Buchstaben a) und b), Absatz 3, Artikel 2 des Ministerialdekrets vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541, abgeändert und ergänzt mit Ministerialdekret vom 18. Oktober 2007, Nr. 13286.

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Die gegenständliche Bestimmung legt fest, dass die Landwirte das Abflusnetz für das Abfließen der Oberflächengewässer funktionstüchtig halten müssen und gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen treffen müssen, um die Bodenstruktur zu erhalten, wobei auch der korrekte Einsatz von Bodenbearbeitungsmaschinen zu gewährleisten ist.

Es sind daher folgende Verpflichtungen gegeben:

- die Wartung des Abflusnetztes, im Sinne der Aufrechterhaltung der Sammelgräben und Sammelkanäle, um die Effizienz und Funktionalität des Abflusses des Wassers zu garantieren;
- Bodenbearbeitung bei geeignetem Feuchtegrad des Bodens (bei guter Krümelstruktur) und bodenstruktur-schonender Maschineneinsatz

Sollte es trotz zeitgerechter Anwendung der Maßnahmen gemäß Buchst. a) zu Überschwemmungen oder Wasserstauungen kommen, versteht sich die Bestimmung der „Cross Compliance“ als eingehalten.

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomien Provinzen:

Für den Fall, dass einschlägige regionale Maßnahmen fehlen, sieht Artikel 2, Absatz 2 des vorliegenden MD die Wartung der Abflusnetztes im Sinne der Aufrechterhaltung der Sammelgräben und Sammelkanäle vor, um die Effizienz des Abflusnetztes zu garantieren, sowie die Bearbeitung des Bodens bei geeignetem Feuchtegrad (guter Krümelstruktur) und einen bodenstrukturschonenden Einsatz der Maschinen.

Abweichungen:

Abweichungen von den Auflagen gemäß vorhergehendem Buchst. a) sind unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

1. die Bestimmungen der Richtlinie 79/409/ EWG und 92/43/EWG bleiben unbeschadet;
2. es ist eine unterirdische Drainage vorhanden;
3. bei Grundzusammenlegung ist eine Neuanlage der Wassergräben erlaubt, unter Rücksichtnahme auf die geltenden Bestimmungen.

Die Wartung der neuen Abwassergräben ist Pflicht.

Ziel 4: MINDESTMASS DER ERHALTUNG: ein Mindestmaß der Erhaltung der Böden gewährleisten und eine Verschlechterung des Lebensraumes vermeiden

BESTIMMUNG 4.1: Schutz des Dauergrünlandes

Anwendungsbereich:

Flächen gemäß Buchst. c) des Absatzes 3 des Artikels 2 des MD vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541, abgeändert und ergänzt mit M.D. vom 18. Oktober 2007, Nr. 13286

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Um ein Mindestmaß an Erhaltung der Böden zu gewährleisten und eine Verschlechterung des Lebensraumes zu vermeiden, muss bei allen Dauergrünlandflächen folgende unter den Punkten a), b) und c) angegebenen Verpflichtungen eingehalten werden:

- a) das Verbot die Dauergrünlandflächen zu verkleinern, laut Bestimmungen Art. 4 der Verordnung (EG) 796/04 in geltender Fassung;
- b) das Verbot der Umwandlung von Dauergrünlandflächen in andere Nutzungsformen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und in Besonderen Schutzgebieten laut Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG, ausgenommen bei anderen Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde;
- c) das Verbot von Bodenbearbeitungen, mit Ausnahme jener, die zur Erneuerung und/oder Verdichtung der Grasnarbe und zur Entwässerung dienen; Einhaltung des Mindestviehbesatzes je ha Weidefläche; der Besatz darf nicht höher sein als 4 GVE/ha/Jahr, der Mindestbesatz muss 0,2 GVE/ha/Jahr betragen.

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomien Provinzen:

Laut Artikel 2, Absatz 1 des vorliegenden MD - unter Berücksichtigung des Zustandes der Böden, des Klimas und der Besonderheiten der Betriebe sieht diese Norm auf regionaler Ebene folgende Verpflichtungen vor:

- Beibehaltung eines Viehbesatzes von mindestens 0,4 GVE pro ha Futterfläche bestehend aus Dauerweiden, Feldfutterbau und Heimweide und eines Höchstviehbesatzes wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 913 vom 19.03.2007 „Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz“ vorgesehen.

Abweichungen:

Im Falle von agronomischen Eingriffen und/oder Maßnahmen, die von den vorliegenden Bestimmungen abweichen, wenn von der Verordnung (EG) Nr. 796/04, in geltender Fassung in Bezug auf die vorhergehende Verpflichtung a) und auf die Verpflichtung c) vorgesehen, falls sie mit eigenen Regelungen der Gemeinschaft oder des Staates auferlegt wurden.

BESTIMMUNG 4.2: Aus der Produktion genommene Flächen

Anwendungsbereich:

Flächen gemäß Buchst. b) des Absatzes 3 des Artikels 2 des MD vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541, abgeändert und ergänzt mit M.D. vom 18. Oktober 2007, Nr. 13286

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Um ein Mindestmaß an Erhaltung der Böden zu gewährleisten und eine Verschlechterung des Lebensraumes zu vermeiden, sind die aus der Produktion genommenen Flächen mit folgenden Verpflichtungen belegt:

- a. Vorhandensein einer ganzjährigen natürlichen oder eingesäten Grasnarbe,
- b. Anwendung landwirtschaftlicher Techniken, wie Mahd oder anderer gleichwertige Maßnahmen, um die ursprüngliche Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten, die wild lebenden Tiere zu schützen und der Bildung von Brandherden vor allem in Trockenperioden vorzubeugen, sowie der Ausbreitung von Unkraut.

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomien Provinzen:

Die Regionen und Autonomem Provinzen, laut Artikel 2, Abschnitt 1 des vorliegenden Dekretes, legen mit eigener Maßnahme fest:

- Bezüglich Punkt b) die anderen der Mahd gleichgestellten Maßnahmen; die Anzahl der Schnitte oder der entsprechenden Ersatzmaßnahmen (mind. einmal im Jahr); der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Schnitten oder der entsprechenden Maßnahmen, festgestellt, dass:
- das Verbote der Mahd oder anderer gleichwertiger Maßnahmen für die laut Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete nicht kürzer als von 150 darauf folgenden Tagen im Zeitraum vom 15.02 bis 30.09 sein darf;
- für die anderen Gebiete das jährliche Verbot der Mahd oder anderer entsprechenden Maßnahme nicht kürzer als von 120 darauf folgenden Tagen im Zeitraum vom 15.03 bis 15.09 sein darf;
- Die eventuelle Aufteilung des Territoriums in homogene Gebiete aufgrund ihrer pedoklimatischen Eigenheiten, um die von der Norm vorgegebenen Bestimmungen den lokalen Gegebenheiten anzupassen;

Laut Artikel 2, Abschnitt 2 des vorliegenden Dekretes - im Falle von nicht Vorhandensein von regionalen Maßnahmen - kommen die unter Punkt a) und b) angegebenen Bestimmungen, und zur vorgegebenen Verpflichtungen unter Punkt b) die entsprechende Anzahl der Schnitte oder anderer erlaubter Techniken (Häckseln), die mindestens einmal jährlich durchgeführt werden müssen, zur Anwendung.

Für die laut Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete besteht ein jährliches Mahdverbot (oder einer entsprechenden Maßnahme) vom 01.03 bis zum 31.07 jedes Jahres.

Für die anderen Gebiete besteht dieses Verbot vom 15.03 bis zum 15.07 jedes Jahres.

Es besteht auf jeden Fall die Verpflichtung eine Mahd und/oder Bearbeitung der Böden zur Errichtung eines Brandschutzstreifens, wie gesetzlich vorgesehen, durchzuführen.

Abweichungen

I. Abweichungen für alle aus der Produktion genommenen Aussaatflächen:

Als Abweichung von der unter Buchstabe a) angegebenen Verpflichtung, ist eine mechanische Bearbeitung der aus der Produktion genommenen Flächen in folgenden Fällen erlaubt:

- bei Gründung mit entsprechenden Pflanzen oder biozyden Pflanzen,
- in Gebieten, die der Wiedergewinnung von Lebensräumen oder Biotopen dienen,
- Kulturen, die der Ernährung der wild lebenden Tieren dienen, gemäß MD vom 7.03.2002, Artikel 1, Buchstabe c)
- in Falle, dass die Bearbeitungen zur Durchführung von Bodenverbesserungsarbeiten dienlich sind.

II. Abweichungen für nur für ein Jahr aus der Produktion genommene Aussaatflächen oder für Flächen, die für zwei oder mehrere Jahre aus der Produktion genommen wurden, wobei die Abweichung nur für jenes Jahr angewandt werden kann, bevor die Produktion wieder aufgenommen wurde:

Als Abweichung von der unter Buchstabe a) angegebenen Verpflichtung, ist eine mechanische Bearbeitung der aus der Produktion genommenen Flächen in folgenden Fällen erlaubt:

1. eine nach dem 15. Juli durchgeführte Bearbeitung der Böden, um eine landwirtschaftliche Produktion im darauf folgenden Jahr zu erhalten,
2. Im Falle von Brache, wo diese der Trockenfarmerei entspricht, aufgrund des warm-trockenen Klimas und der Bodenstruktur, wie in den regionalen Bestimmungen angegeben, im Landwirtschaftsjahr vor einer Wintersaat, ab dem 15.März. Es nur zwei Umbrucharbeiten vom 15.März bis zum 15.Juli des entsprechenden Jahres erlaubt.

Als Abweichung für die unter Buchstabe b) angegebener Verpflichtung, ist Folgendes erlaubt:

3. entsprechende umweltschonende agronomische Praktiken, um die Verbreitung von Unkraut und unerwünschter Vegetation zu vermeiden, wie im folgenden beschrieben:
 - a. Mahd oder Häckseln auch außerhalb des erlaubten Zeitraumes, um die Blüte der Unkrautpflanzen und so deren Verbreitung zu vermeiden. Es ist auf jeden Fall jegliche Umbrucharbeit verboten. Das Pflanzengut, das auf aus der Produktion genommenen Böden durch Mahd gewonnenen wird, kann im Betrieb für landwirtschaftliche Zwecke oder für die Ernährung der Tiere, jährlich nach dem 31. August, verwendet werden; der Verkauf ist erst nach dem 15. Januar des darauf folgenden Jahres erlaubt.
 - b. Verwendung von geringen Mengen rückstandslosen Unkrautvertilgungsmitteln, bei einer Anwendung im Zeitraum vom 15.März bis zum 15.Juli. Die Verwendung dieser Mittel ist nur bei Vorhandensein einer hohen Verunkrautung mit Pflanzen, die die landwirtschaftliche Pflanze des darauf folgenden Jahres verdrängen könnte, gerechtfertigt.
 - c. Für aus der Produktion genommene Flächen, für die kein spezifischer Beitrag in Anspruch genommen wird, ist es erlaubt, zusätzlich zum erlaubten Zeitraum, eine Kontrolle des Pflanzenwuchses durch ausgewogene Beweidung zu ermöglichen.

Diese unter den Punkten 6 und 7, Buchstaben a) und b) genannten Abweichungen können nicht in Betrieben, die in Gebieten „Natura 2000“, gemäß Richtlinie 79/409/EWG und 92/43/EWG, liegen, angewandt werden, außer bei anderweitigen Bestimmungen der zuständigen Behörden.

BESTIMMUNG 4.4: Erhalt der charakteristischen Landschaftsmerkmale

Anwendungsbereich:

Flächen gemäß Buchst. e) des Absatzes 3 des Artikels 2 des MD vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541, abgeändert und ergänzt mit M.D. vom 18. Oktober 2007, Nr. 13286

Beschreibung der Bestimmungen und Verpflichtungen:

Um durch den Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente auf dem gesamten Staatsgebiet ein Mindestmaß an Erhaltung der Böden zu gewährleisten und eine Verschlechterung des Lebensraumes zu vermeiden, müssen die Landwirte, die Direktzahlungen, wie im Anhang 1 der Verordnung (EG) 1782/03, erhalten, folgende Verpflichtungen eingehen:

- a) Verbot der Entfernung bestehender Terrassen, die zum Tal hin von einer Trockenmauer oder einer begrünten Böschung eingefristet sind;
- b) Verbot nicht genehmigter Nivellierungen;
- c) Einhaltung der regionalen Durchführungsbestimmungen im Sinne der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG;
- d) Einhaltung der regionalen Vorschriften, die sich auf den Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente beziehen und Gebiete betreffen, die nicht den Bestimmungen unter Buchstabe c) unterliegen.

Aufgabenbereich der Regionen/Autonomien Provinzen:

Laut Artikel 2, Absatz 1 des vorliegenden MD, sieht diese Bestimmung folgende Verpflichtungen unter Einbezug des Zustandes der Böden, des Klimas, der Besonderheiten der Betriebe vor:

- a. Überwachung des Verbotes der Entfernung bestehender Terrassen, die zum Tal hin von einer Trockenmauer oder einer begrünten Böschung eingefristet sind;
- b. Überwachung des Verbotes nicht genehmigter Nivellierungen;

- c. Überwachung der Einhaltung des Dekrets des Landeshauptmannes 63/01 (Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte innerhalb der dem europäischen Schutzgebietsnetz angehörenden Gebiete in Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG), des Landesgesetzes 13/72 (Bestimmungen über den Schutz der Alpenflora), des Landesgesetzes 27/73 (Vorschriften zum Schutz der Fauna), des Landesgesetzes 8/71 (Verwaltungsstrafen bei Übertretungen von landschaftlichen Unterschutzstellungen) und der spezifischen Unterschutzstellungen im Sinne des Landesgesetzes 16/70 (Landschaftsschutzgesetz).
- d. Überwachung der Einhaltung der Landesbestimmungen, die sich auf den Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente insbesondere bei der Beurteilung landschaftlicher Eingriffe im Zusammenhang mit Hecken / Flurgehölze sowie Feuchtlebensräume beziehen und Gebiete betreffen, die nicht den Bestimmungen unter Punkt c) unterliegen:
 - Floragesetz (LG 13/72);
 - Faunagesetz (LG 27/73);
 - Landschaftsschutzgesetz (LG 16/70), einschließlich der landschaftlichen Unterschutzstellungen desselben;
 - Forstgesetz (21/96).

Laut Artikel 2, Absatz 1 des vorliegenden MD, bei nicht Vorhandensein von regionalen Maßnahmen, sieht diese Norm das Verbot der Entfernung von Terrassen vor und, in den peripheren Gebieten laut der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG das Einhalten der regionalen Anwendungsbestimmungen.

Abweichungen:

1. Bezüglich der bei Buchstabe a) genannten Verpflichtung ist eine Neulegung der Terrassen möglich, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit und die Mechanisierung verbessert werden (z.B. um die einzelnen Terrassen zu verbinden).
2. Bezüglich die unter Buchstabe b) genannte Verpflichtung sind normale Planierungen erlaubt, um den Boden auf die Saat vorzubereiten und für mit Reis bepflanzte Böden.
3. Landesbestimmungen für den Landschaftsschutz im Sinne des Landesgesetzes vom 25.07.1970, Nr. 16 in geltender Fassung (Landschaftsschutz) und die hydrogeologisch – forstwirtschaftliche Vinkulierung im Sinne des Landesgesetzes vom 21.10.1996, Nr. 21 in geltender Fassung (

Regolamento di esecuzione in materia di tutela delle acque approvato con Delibera della Giunta Provinciale n.913 del 19.3.2007

**II. KAPITEL
BESTIMMUNGEN ZUR FACHGERECHTEN
LANDWIRTSCHAFT ZUR VERMINDERUNG ODER
BEGRENZUNG DER GEWÄSSERVERUNREINIGUNG**

Art. 13

Anwendungsbereich

1. In Durchführung von Artikel 44 des Landesgesetzes legt dieses Kapitel die Kriterien und die technischen Bestimmungen für die landwirtschaftliche Nutzung der Düngemittel sowie für die Lagerung, Vorbereitung und Ausbringung von Pestiziden und Herbiziden zur Verminderung oder Begrenzung der Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers fest.

2. Die landwirtschaftliche Nutzung der Dünger, Klärschlämme ausgenommen, unterliegt nicht den Rechtsvorschriften im Abfallbereich.

3. Die Bestimmungen der staatlichen Rechtsvorschriften im Bereich Gewässerschutz, die die empfindlichen Gebiete und die durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs gefährdeten Gebiete betreffen, sowie die Bestimmungen des II. Titels des Landesgesetzes betreffend die Regelung der Trinkwasserschutzgebiete bleiben aufrecht.

**Art. 14
Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieser Durchführungsverordnung bezeichnet der Ausdruck

a) "Viehbestand": die Anzahl der im Betrieb durchschnittlich anwesenden Tiere, die nach Großvieheinheiten, in der Folge mit GVE bezeichnet, berechnet werden, die wie folgt bestimmt sind:

- 1) Rinder (älter als 2 Jahre) = 1 GVE,
- 2) Jungrinder (von 6 Monaten bis zu 2 Jahren) = 0,6 GVE,
- 3) Jungrinder (von 1 Monat bis zu 6 Monaten) = 0,3 GVE,
- 4) Jungrinder (bis zu 1 Monat) = 0,0 GVE,
- 5) Pferde (älter als 2 Jahre) = 1 GVE,
- 6) Pferde (von 6 Monaten bis zu 2 Jahren) = 0,6 GVE,
- 7) Fohlen (von 1 Monat bis zu 6 Monaten) = 0,3 GVE,
- 8) Fohlen (bis zu 1 Monat) = 0,0 GVE,
- 9) Ponys (älter als 6 Monate) = 0,50 GVE,
- 10) Maultiere (älter als 6 Monate) = 0,50 GVE,
- 11) Esel (älter als 6 Monate) = 0,50 GVE,
- 12) Lamas, Alpacas (älter als 1 Jahr) = 0,15 GVE,
- 13) Mastschweine = 0,10 GVE,
- 14) Zuchtschweine = 0,30 GVE,
- 15) Schafe/Ziegen (älter als 1 Jahr) = 0,15 GVE,
- 16) Mastkaninchen = 0,0025 GVE,
- 17) Zuchtkaninchen = 0,0025 GVE,
- 18) Hühner (Masthühner) = 0,0015 GVE,
- 19) Legehennen = 0,004 GVE,
- 20) Enten = 0,004 GVE,
- 21) Gänse = 0,08 GVE,
- 22) Strauße (über 1 Jahr) = 0,15 GVE,
- 23) Truthähne = 0,007 GVE.

b) "Stallmist": gemäß Verordnung EG 1774/2002, in geltender Fassung, Ausscheidungen und/oder Harn von Aufzuchtstieren, mit oder ohne Einstreu, oder Vogelmist, nicht behandelt oder behandelt,

c) "Jauche": den flüssigen Teil der Wirtschaftsdünger, der

**CAPO II
NORME DI BUONA PRATICA AGRICOLA INTESE A
RIDURRE O LIMITARE L'INQUINAMENTO DELLE
ACQUE**

Art. 13

Ambito di applicazione

1. Il presente capo stabilisce, in attuazione dell'articolo 44 della legge provinciale, i criteri e le norme tecniche per l'esercizio delle attività di utilizzazione agronomica dei fertilizzanti e delle operazioni di stoccaggio, approntamento e spargimento di pesticidi ed erbicidi, al fine di ridurre o limitare l'inquinamento delle acque superficiali e sotterranee.

2. L'attività di utilizzazione agronomica dei fertilizzanti è esclusa dal campo di applicazione della normativa in materia di rifiuti, ad eccezione dei fanghi di depurazione.

3. Resta fermo quanto previsto dalla normativa nazionale in materia di tutela delle acque, relativamente alle aree sensibili ed alle zone vulnerabili da nitrati di origine agricola, nonché dal titolo II della legge provinciale concernente la disciplina delle aree di tutela dell'acqua potabile.

**Art. 14
Definizioni**

1. Ai sensi del presente regolamento si intende per:

a) "consistenza dell'allevamento": il numero di capi mediamente presenti nell'azienda calcolati secondo l'Unità Bovina Adulta, di seguito denominata UBA, definita come segue:

- 1) bovini (con più di 2 anni) = 1 UBA;
- 2) vitelloni (tra 6 mesi e 2 anni) = 0,6 UBA;
- 3) vitelli (tra 1 mese e 6 mesi) = 0,3 UBA;
- 4) vitelli (fino a 1 mese) = 0,0 UBA;
- 5) cavalli (con più di 2 anni) = 1 UBA;
- 6) cavalli (tra 6 mesi e 2 anni) = 0,6 UBA;
- 7) puledri (tra 1 mese e 6 mesi) = 0,3 UBA;
- 8) puledri (fino a 1 mese) = 0,0 UBA;
- 9) pony (con più di 6 mesi) = 0,50 UBA;
- 10) muli (con più di 6 mesi) = 0,50 UBA;
- 11) asini (con più di 6 mesi) = 0,50 UBA;
- 12) lama, alpaca (con più di 1 anno) = 0,15 UBA;
- 13) suini da ingrasso = 0,10 UBA;
- 14) suini da allevamento = 0,30 UBA;
- 15) ovini/caprin (con più di 1 anno) = 0,15 UBA;
- 16) conigli da macello = 0,0025 UBA;
- 17) conigli d'allevamento = 0,0025 UBA;
- 18) avicoli (pollastre) = 0,0015 UBA;
- 19) galline ovaiole = 0,004 UBA;
- 20) anatre = 0,004 UBA;
- 21) oche = 0,08 UBA;
- 22) struzzi (con più di 1 anno) = 0,15 UBA;
- 23) tacchini = 0,007 UBA.

b) "stallatico": ai sensi del Regolamento CE 1774/2002 e sue modificazioni, gli escrementi e/o l'urina di animali di allevamento, con o senza lettiera, o il guano, non trattati o trattati.

c) "liquame": la parte liquida degli effluenti di allevamento,

- vorwiegend aus Harn, Ausfluss der Tränke und Sickersäften von Mist und Silofutter bei der Lagerung besteht, sowie das Waschwasser von Tierhaltungsstrukturen, -geräten und -anlagen,
- d) "Mist": den greifbaren Wirtschaftsdünger, der vorwiegend aus Tierausscheidungen, Futterresten und Streumaterial besteht,
- e) "Gülle": den dickflüssigen Wirtschaftsdünger, der aus Jauche und Mist besteht,
- f) "Lagerung": das Lagern von Wirtschaftsdünger und von Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben und aus Betrieben für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten, die für die Wiederverwendung bestimmt sind,
- g) "Behandlung": jede Tätigkeit einschließlich der Lagerung, die geeignet ist, die Eigenschaften der Wirtschaftsdünger zu ändern, um die landwirtschaftliche Nutzung zu verbessern und die hygienischen und gesundheitlichen Risiken zu reduzieren.
- costituita prevalentemente da urina, perdite di abbeverata, liquidi di sgrondo dei letami e foraggi insilati in fase di stoccaggio e le acque di lavaggio di strutture, attrezzature ed impianti zootecnici;
- d) "letame": effluente di allevamento palabile, costituito prevalentemente da escrementi degli animali, residui alimentari e materiali della lettiera;
- e) "liquiletame": effluente di allevamento fluido denso, costituito dalla mescolanza di liquame e letame;
- f) "stoccaggio": deposito di effluenti di allevamento e delle acque reflue destinate al riutilizzo, provenienti dalle aziende agricole e agroalimentari;
- g) "trattamento": qualsiasi operazione, compreso lo stoccaggio, atta a modificare le caratteristiche degli effluenti di allevamento, al fine di migliorare la loro utilizzazione agronomica e di ridurre i rischi igienico-sanitari.

Art. 15

Kriterien für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger

1. Die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger hat zum Ziel, die darin enthaltenen Nähr- und Bodenverbesserungsstoffe wiederzuverwerten. Seine Verwendung ist erlaubt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Schutz der Gewässer und, für diese, dass das Erreichen der Qualitätsziele laut den Artikeln 25 und 26 des Landesgesetzes nicht beeinträchtigt wird,
- b) Erzeugung einer Düngerwirkung oder Bodenverbesserung durch die Wirtschaftsdünger; Anpassung der angewendeten wirksamen Stickstoffmenge und der Ausbringungszeiten an den Bedarf der Anbaukulturen,
- c) Berücksichtigung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften sowie der Umweltschutzbestimmungen,
- d) Eindämmung der Bildung und Ausbreitung von Aerosol und unangenehmen Gerüchen in Richtung Straßen und Siedlungen einschließlich abseits gelegener Wohngebäude,
- e) Eindämmung der Abrinn- und Auswaschungsgefahr und effektive Einbindung der Wirtschaftsdünger im Boden bei Ausbringung auf Böden ohne Pflanzenbewuchs.

2. Die Ausbringung der Dünger wird auf den tatsächlichen Bedarf der Kultur abgestimmt und zu geeigneten Zeiten durchgeführt, wobei Wirtschaftsdünger bevorzugt werden. Hohe Verabreichungen müssen entsprechend den Regeln der guten fachlichen Praxis aufgeteilt werden. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf den Boden außerhalb des Zeitraumes des Hauptfruchtanbaues ist nur dann möglich, wenn eine Bodenbedeckung durch natürliche Vegetation, Zwischenfruchtanbau oder Deckfrucht gewährleistet ist.

3. Die Ausbringung von Dünger auf geneigten landwirtschaftlichen Böden wird so durchgeführt, dass ein Abrinnen in Richtung Oberflächengewässer verhindert wird. Diese Gefahr besteht vor allem bei der Ausbringung von Jauche oder Gülle auf Saatböden mit einer Neigung von mehr als 20 % in Richtung Wasserlauf.

Art. 16

Ausbringungsmenge

1. Die auf landwirtschaftlichen Böden, mit Ausnahme der Gärtnereien und Pflanzenaufzuchten, ausgebrachte jährliche Düngermenge, unter der die durchschnittliche Menge eines Betriebs verstanden wird, darf folgende Stickstoffmengen nicht überschreiten:

- a) 187 kg N/ha (2,2 GVE/ha): für landwirtschaftliche Bö-

Art. 15

Criteri per l'utilizzazione agronomica di fertilizzanti

1. L'utilizzazione agronomica dei fertilizzanti è finalizzata al recupero delle sostanze nutritive ed ammendanti contenute nei medesimi ed il loro utilizzo è consentito nel rispetto delle seguenti condizioni:

- a) la tutela dei corpi idrici e, per gli stessi, il non pregiudizio del raggiungimento degli obiettivi di qualità di cui agli articoli 25 e 26 della legge provinciale;
- b) la produzione, da parte degli effluenti, di un effetto concimante o ammendante sul terreno; l'adeguatezza della quantità di azoto efficiente applicata e dei tempi di distribuzione ai fabbisogni delle colture;
- c) il rispetto delle norme igienico-sanitarie e di tutela ambientale;
- d) il contenimento della formazione e diffusione, per deriva, di aerosol e odori sgradevoli verso strade e centri abitati, comprese le abitazioni isolate;
- e) il contenimento del rischio di ruscellamento, lisciviazione e l'effettiva incorporazione degli effluenti di allevamento nel caso di applicazione a terreni senza copertura vegetale.

2. La distribuzione dei fertilizzanti è effettuata in funzione del reale fabbisogno della coltura e nei periodi idonei, privilegiando gli effluenti di allevamento. Le somministrazioni elevate vanno frazionate secondo le regole della buona pratica agricola. È praticabile l'applicazione al terreno degli effluenti di allevamento al di fuori del periodo di durata del ciclo della coltura principale, solo se viene garantita una copertura dei suoli tramite vegetazione spontanea o colture intercalari o colture di copertura.

3. L'applicazione di fertilizzanti su terreni agricoli in pendenza ripida è eseguita in modo da evitare il ruscellamento verso acque superficiali. Tale pericolo sussiste soprattutto in caso di applicazione di liquame o liquiletame su terreni seminativi con pendenza verso il corso d'acqua superiore al 20%.

Art. 16

Dosi di applicazione

1. La quantità annuale di fertilizzante, intesa come quantitativo medio aziendale, applicata su terreni agricoli, ad eccezione delle giardinerie e vivai, non può superare le seguenti quantità di azoto:

- a) 187 kg N/ha (2,2 UBA/ha): per terreni agricoli senza

- den ohne Pflanzenbewuchs,
- b) 255 kg N/ha (3,0 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Kulturen mit hohem Stickstoffbedarf (Mais),
 - c) 213 kg N/ha (2,5 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs bis zu 1.250 m Meereshöhe,
 - d) 170 kg N/ha (2 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.250 m Meereshöhe,
 - e) 127,5 kg N/ha (1,5 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.800 m Meereshöhe.

Art. 17

Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger

1. Die Ausbringung von Dünger auf nicht landwirtschaftlich genutzten Böden ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Gemüsegärten, Gärten, Parkanlagen, Flächen, die für öffentliches und privates Grün bestimmt sind, sowie Flächen, die wieder gewonnen und rekultiviert werden. Die Ausbringung von Dünger und Kunstdünger im Wald ist verboten.

2. Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres.

3. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger ist verboten

- a) falls Jauche und Gülle mit den für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten in direkten Kontakt kommen können,
- b) im Gemüsebau, bei vorhandener Kultur, sowie im Obstbau, außer die Ausbringungsart beeinträchtigt nicht die Pflanzenteile über dem Boden,
- c) im Futterbau, in den drei Wochen vor dem Schnitt oder vor der Beweidung.

4. Die Nutzung von Dünger ist verboten

- a) auf gefrorenen und schneebedeckten Böden,
- b) auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen,
- c) in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflussnetzes ohne Damm,
- d) in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m,
- e) in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren.

5. In Ausnahmefällen, in denen in der Zeit, in der das Verbot der Ausbringung von Dünger gilt, ein Überschuss in den Lagerstätten vorhanden ist und folglich die Gefahr einer Gewässerverunreinigung gegeben ist, und nach vorheriger Feststellung, dass keine anderen Nutzungs-, Lagerungs- oder Ablieferungsmöglichkeiten bestehen, erteilt der Direktor des zuständigen Forstinspektorates eine Sonderermächtigung mit Vorschriften zur Begrenzung der Verunreinigungsgefahr. Eine Kopie der Ermächtigung wird der zuständigen Gemeinde und der Agentur übermittelt, die die gegebenenfalls notwendigen Anpassungsmaßnahmen vorschreiben.

6. In den nur als Weide genutzten Zonen alpinen Grüns dürfen ausschließlich die direkt vor Ort erzeugten Wirtschaftsdünger verwendet werden

Art. 18

copertura vegetale;

- b) 255 kg N/ha (3,0 UBA/ha): per terreni agricoli con colture ad alto fabbisogno di azoto (mais);
- c) 213 kg N/ha (2,5 UBA/ha): per terreni agricoli con copertura vegetale ubicati ad una quota fino a 1.250 m s.l.m.;
- d) 170 kg N/ha (2 UBA/ha): per terreni agricoli con copertura vegetale ubicati ad una quota superiore a 1.250 m s.l.m.;
- e) 127,5 kg N/ha (1,5 UBA/ha) per terreni agricoli con copertura vegetale ubicati ad una quota superiore a 1.800 m s.l.m..

Art. 17

Limitazioni all'utilizzazione agronomica dei fertilizzanti

1. L'applicazione di fertilizzanti è vietata sui terreni non interessati dall'attività agricola, fatta eccezione per gli orti, i giardini, i parchi, le aree a verde pubblico e privato e le aree soggette a recupero e ripristino ambientale. L'applicazione di fertilizzanti e concimi chimici è vietata nei boschi.

2. L'applicazione di letami, composti, liquami, liquiletami e concimi chimici è vietata nel periodo dal 1 dicembre a fine febbraio dell'anno successivo.

3. L'applicazione di effluenti da allevamento è vietata:

- a) nei casi in cui i liquami e liquiletami possono venire a diretto contatto con i prodotti destinati al consumo umano;
- b) in orticoltura, a coltura presente, nonché su colture da frutto, salvo che il sistema di distribuzione consenta l'integrale salvaguardia della parte aerea delle piante;
- c) su colture foraggiere nelle tre settimane precedenti lo sfalcio del foraggio o il pascolamento.

4. L'utilizzo dei fertilizzanti è vietato:

- a) su terreni gelati e su terreni innevati;
- b) su terreni saturi d'acqua, inondati, con falda acquifera affiorante o con frane in atto;
- c) a distanza inferiore a 5 m dai corsi d'acqua naturali e dai canali di scolo artificiali non arginati del reticolo principale di drenaggio;
- d) in prossimità delle sponde dei laghi naturali, a una distanza inferiore di 10 m;
- e) in prossimità di strade e di centri abitati, a una distanza rispettivamente inferiore a 5 e 20 m, ad eccezione dei casi in cui i liquami vengano immediatamente interrati o siano distribuiti con tecniche atte a limitare l'emissione di odori sgradevoli.

5. Il direttore dell'Ispettorato forestale competente rilascia un'autorizzazione straordinaria con prescrizioni volte a limitare il pericolo di inquinamento in casi eccezionali, in cui durante il periodo di divieto di applicazione di fertilizzanti risulta un esubero nei depositi con conseguente pericolo di inquinamento dei corpi idrici e previo accertamento che non esistono altre possibilità di utilizzo, deposito o conferimento. Copia dell'autorizzazione è trasmessa al comune competente e all'Agenzia, i quali prescrivono, se necessario, gli interventi di adeguamento.

6. Nelle zone di verde alpino utilizzate solo a pascolo possono essere utilizzati esclusivamente gli effluenti di allevamento prodotti direttamente in tali zone.

Art. 18

Lagerstätten für Wirtschaftsdünger

1. Durch die Art und Weise der Lagerung sollen der Schutz der Umwelt und die sachgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wirtschaftsdünger gewährleistet werden, indem sichergestellt wird, dass sie in den aus landwirtschaftlicher Sicht geeignetsten Zeiträumen und zu geeigneten Bedingungen für die Ausbringung zur Verfügung stehen.

2. Für die Lagerung von Mist werden eigene dichte Bodenplatten mit mindestens 1 m hohen geeigneten Außenmauern und mindestens einer Öffnung für die Zufahrt der Maschinen für den Materialabtransport errichtet; bei Bedarf ist an der Zufahrt eine geeignete Verschlussvorrichtung angebracht, welche das Austreten von Mist verhindert. Diese Vorrichtung wird im Folgenden Mistlege genannt. Die Bodenplatte muss eine Mindestneigung von 2 % aufweisen, damit das Sickerwasser in geeignete Auffangbecken geleitet und darin gesammelt werden kann. Die Auffangbecken für Jauche und Gülle werden dicht errichtet, wobei in der Regel vorgesehen ist, dass das Lagerungsvolumen neuer Becken für Betriebe mit mehr als 50 GVE in mindestens zwei Einheiten aufgeteilt wird.

3. Die Bemessung der Lagerstätten berücksichtigt die Art und die klimatischen Verhältnisse des Ortes, wobei auf jeden Fall eine Lagerungskapazität für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu gewährleisten ist; bei saisongenutzten Ställen wie Almen entspricht die Lagerungskapazität jedoch dem Nutzungszeitraum. Für die Wirtschaftsdünger, die an eine zwischenbetriebliche Behandlungsanlage angeliefert werden, muss am Betrieb selbst eine Lagerungskapazität für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten gewährleistet sein.

4. Tierhaltungen mit mehr als zwei GVE verfügen über die Lagerstätten laut Absatz 2; sie weisen folgende Mindestkapazität auf:

- a) Rinder und Schweine
Mist – Jauche: Mistlege mit einer Fläche von 3 m²/GVE und Auffangbecken für Jauche mit einem Volumen von 3 m³/GVE,
Gülle: Auffangbecken mit einem Volumen von 9 m³/GVE,
- b) Schafe, Ziegen und Geflügel
Mist: für die Aufzucht auf Stroh ist keine Lagerstätte erforderlich; für andere Aufzuchtarten ist eine Mistlege mit einer Fläche von 1 m²/GVE erforderlich,
Jauche: Auffangbecken mit einem Volumen von 1 m³/GVE; dieses Becken ist nicht erforderlich, wenn die Mistlege abgedeckt ist,
- c) Pferde
Mist: Mistlege mit einer Fläche von 2 m²/GVE,
Jauche: Auffangbecken mit einem Volumen von 0,5 m³/GVE; dieses Becken ist nicht erforderlich, wenn die Mistlege abgedeckt ist,
- d) im Falle extensiver Tierhaltung mit ganzjähriger Freilandhaltung sind keine Lagerstätten für Wirtschaftsdünger erforderlich.

5. Tierhaltungen mit zwei oder weniger GVE wenden geeignete Maßnahmen an, um den direkten Jaucheabfluss in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation zu vermeiden.

6. Will der Inhaber der Tierhaltung in Betracht der besonderen Zuchtmethoden oder der besonderen Methoden der Behandlung des Wirtschaftsdüngers eine Lagerstätte von geringerem Ausmaß als die in den Absätzen 3 und 4

Depositi di stoccaggio per effluenti di allevamento

1. Le modalità di stoccaggio sono finalizzate a garantire la protezione dell'ambiente e la corretta gestione agromeconomica degli effluenti di allevamento, rendendoli disponibili all'utilizzo nei periodi più idonei sotto il profilo agronomico e nelle condizioni adatte per l'utilizzazione.

2. Per lo stoccaggio dei letami sono realizzate apposite platee impermeabili, munite di idoneo muro perimetrale avente un'altezza minima di un metro, con almeno un'apertura per l'accesso dei mezzi meccanici per l'asportazione del materiale; in caso di necessità l'accesso va provvisto di idoneo sistema di chiusura che impedisca la fuoriuscita di letame. Tale struttura in seguito viene denominata platea di stoccaggio per il letame. La platea ha una pendenza non inferiore al 2%, in modo da rendere possibile la raccolta e il convogliamento dei liquidi di sgrondo in apposite vasche di stoccaggio. Le vasche di stoccaggio per i liquami ed il liquiletame sono realizzate a perfetta tenuta e di norma, per aziende con oltre 50 UBA, è previsto il frazionamento del volume di stoccaggio delle vasche di nuova costruzione in almeno due comparti.

3. Il dimensionamento dei depositi di stoccaggio tiene conto della tipologia e delle condizioni climatiche del luogo, assicurando in ogni caso una capacità di stoccaggio per un periodo di almeno sei mesi, fatta eccezione per le stalle ad uso stagionale, quali le malghe, per le quali tale capacità è coincidente al periodo di utilizzo. Per gli effluenti di allevamento, che vengano conferiti ad un impianto di trattamento interaziendale presso l'azienda stessa, è assicurato un volume di stoccaggio per un periodo di almeno due mesi.

4. Gli allevamenti con più di due UBA sono dotati di depositi di stoccaggio di cui al comma 2, aventi le seguenti capacità minime:

- a) Bovini e suini
Letame - liquame: platea di stoccaggio per il letame con superficie di 3 m²/UBA e vasca di stoccaggio dei liquami con un volume di 3 m³/UBA;
Liquiletame: vasca di stoccaggio con volume di 9 m³/UBA;
- b) Ovini, caprini e avicoli
Letame: per l'allevamento su lettiera permanente non è richiesto alcun deposito di stoccaggio; per altri tipi d'allevamento è richiesta una platea di stoccaggio per il letame con una superficie pari a 1 m²/UBA;
Liquame: vasca di stoccaggio con un volume di 1 m³/UBA; tale vasca non è necessaria, se la platea di stoccaggio di letame è coperta;
- c) Equini
Letame: platea di stoccaggio per il letame con una superficie di 2 m²/UBA;
Liquame: vasca di stoccaggio con un volume di 0,5 m³/UBA; tale vasca non è necessaria, se la platea di stoccaggio per il letame è coperta;
- d) nel caso di bestiame allevato in modo estensivo e tenuto tutto l'anno all'aperto, non sono necessari depositi per lo stoccaggio degli effluenti di allevamento.

5. Allevamenti con un numero di UBA pari o inferiore a 2 adottano misure idonee ad evitare il deflusso diretto di liquami verso acque superficiali o in rete fognaria.

6. Il titolare dell'allevamento che, in considerazione del particolare metodo di allevamento o di trattamento degli effluenti di allevamento, intende realizzare un deposito per lo stoccaggio con dimensioni inferiori a quelle indicate ai

angegebenen Ausmaße errichten, so erstellt er ein entsprechendes Projekt, mit dem er die technische Wahl begründet und die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Bestimmungen nachweist. In diesen Fällen ist ein vorheriges bindendes Gutachten der Agentur notwendig.

7. Für die intensive Tierhaltung mit ständiger Haltung in Pferchen gelten folgende Vorschriften:

- a) es sind geeignete Maßnahmen anzuwenden, um den direkten Jaucheabfluss in Oberflächengewässer zu vermeiden,
- b) von Oberflächengewässern ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten,
- c) die Standorte sind außerhalb des Abflussbereiches von Schmelzwasser zu wählen,
- d) der Boden darf nicht von Natur aus staunass sein,
- e) der Mist ist regelmäßig zu sammeln und in geeigneten Mistlegen zu lagern.

8. Die, auch nur vorübergehende, Lagerung von Wirtschaftsdünger in Waldgebieten ist verboten.

9. Jauche und Gülle aus Viehhaltungsbetrieben dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

10. Tierhaltungen die nicht den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren ab Inkraft-Treten dieser Verordnung anzupassen. In Fällen wo die Anpassung der bestehenden Lagerstätten für Mist an die Mindestmaße gemäß Absätze 3 und 4 nicht möglich oder aus Kostengründen unangemessen ist, kann die Gemeinde in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Eine zweimonatige Lagerungskapazität der Düngergestätte muss auf jedem Fall gegeben sein.

Art. 19

Zwischenlagerung von Mist

1. Mist darf ohne Bodenversiegelung nur auf für die Ausbringung bestimmten Böden oder in deren unmittelbarer Nähe unter Einhaltung folgender Bedingungen zwischengelagert werden:

- a) es ist nur Mist zulässig, der vorher für mindestens 60 Tage auf einer Mistlege gelagert wurde,
- b) er darf nur auf Böden zwischengelagert werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind,
- c) die Lagerung von Mist erfolgt in Form von kompakten Haufen, damit die Kontaktfläche mit dem Regenwasser und dem Boden höchstmöglich reduziert wird,
- d) es darf kein Sickersaft in Oberflächengewässer abfließen und von Wasserläufen jeder Art ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten,
- e) der Standort wird außerhalb der bevorzugten Abflussbereiche von Schmelzwasser gewählt und der Boden darf nicht von Natur aus staunass sein,
- f) der Abstand von öffentlichen Straßen beträgt mindestens 5 m; es darf kein Sickersaft auf Straßen jeder Art abfließen,
- g) der Mindestabstand von nicht betrieblichen Wohngebäuden beträgt mindestens 25 m.

Art. 20

Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger

1. Bei gleichen Bedingungen werden Behandlungsanlagen bevorzugt, welche die Düngereigenschaften verbessern und die Energierückgewinnung erlauben. Behandlungen, die die Zugabe von Substanzen erfordern, die für den Boden, die Pflanzen, die Tiere und den Menschen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Konzentration potentiell schädlich sind, sind verboten.

commi 3 e 4, predispone il relativo progetto con cui giustifica la scelta tecnica e dimostra il rispetto di quanto stabilito ai commi 2 e 3. In questi casi è richiesto il preventivo parere vincolante dell'Agenzia.

7. Per il bestiame tenuto in modo intensivo stabilmente all'aperto entro recinti chiusi, valgono le seguenti prescrizioni:

- a) vanno adottati idonei interventi atti ad evitare il deflusso diretto di liquami verso acque superficiali;
- b) va mantenuta una distanza di almeno 10 m dalle acque superficiali;
- c) non possono essere ubicati in corrispondenza delle direttrici di deflusso concentrato di acqua di scioglimento della neve;
- d) il terreno non può essere bagnato per natura;
- e) il letame va raccolto periodicamente e depositato in idonee platee di stoccaggio.

8. E' vietato lo stoccaggio, anche solo temporaneo, di effluenti di allevamento in zone boschive.

9. È vietato lo scarico di liquami e di liquiletame di origine zootecnica nella rete fognaria.

10. Gli allevamenti non conformi alle disposizioni del presente articolo vengono adeguati entro due anni dall'entrata in vigore del presente regolamento. Nei casi in cui l'adeguamento di depositi per lo stoccaggio dei letami esistenti alle capacità minime di cui ai commi 3 e 4 sia manifestamente impossibile o economicamente insostenibile, il comune può concedere in casi motivati una deroga. Va garantito in ogni caso una capacità di deposito di almeno due mesi.

Art. 19

Deposito temporaneo di letame

1. Depositi temporanei di letame senza impermeabilizzazione del suolo sono realizzabili solo in prossimità o sui terreni destinati all'utilizzazione, alle seguenti condizioni:

- a) è ammesso solo letame preventivamente stoccato per almeno 60 giorni su platea di stoccaggio per il letame;
- b) possono essere realizzati solo su terreni adibiti ad uso agricolo;
- c) il letame viene depositato formando mucchi compatti, in modo da ridurre al massimo la superficie di contatto con l'acqua piovana ed il sottosuolo;
- d) assenza di possibilità di deflusso di colaticcio verso acque superficiali e mantenimento di una distanza di almeno 10 m dai corsi d'acqua di qualsiasi tipo;
- e) divieto di realizzazione in corrispondenza di direttrici di deflusso concentrato di acqua di scioglimento della neve e il terreno non può essere bagnato per natura;
- f) mantenimento di una distanza da strade pubbliche di almeno 5 m; su qualunque tipo di strada non è ammesso il deflusso di colaticcio;
- g) mantenimento di una distanza minima di 25 m dalle case di abitazione non aziendali.

Art. 20

Impianti di trattamento per effluenti di allevamento

1. A parità di condizioni sono preferiti gli impianti di trattamento atti a migliorare le caratteristiche degli effluenti e a consentire il recupero energetico. Sono vietati i trattamenti che comportano l'aggiunta di sostanze potenzialmente dannose per il terreno, le colture, gli animali e l'uomo a causa della loro natura o concentrazione.

2. Die direkte Kompostierung auf unversiegeltem Boden ist unter Beachtung der Bedingungen laut Artikel 19 zulässig.

3. Bei den Anlagen zur anaeroben Behandlung der Wirtschaftsdünger wie Biogasanlagen ist mit vorheriger Ermächtigung gemäß Landesgesetz vom 26. Mai 2006, Nr. 4, auch die Mitbehandlung von organischen Abfällen und pflanzliche Erzeugnissen unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:

- a) die Höchstmenge von zugefügten organischen Abfällen und pflanzlichen Erzeugnissen, die nicht aus den Produktionsflächen des Betriebes stammen, darf nicht 20 % der behandelten Jahresgesamtmenge überschreiten,
- b) es dürfen ausschließlich organische Abfälle und pflanzliche Erzeugnisse eingebracht werden, die in Südtirol erzeugt werden,
- c) mit der Zugabe von organischen Abfällen oder pflanzlichen Erzeugnissen, die nicht im Futterkreislauf eingebunden sind, darf die Stickstoffmenge laut Artikel 16 Absatz 1 nicht überschritten werden, wobei für 15 t/Jahr organischer Abfall oder pflanzliche Erzeugnisse eine Menge von 85 kg Stickstoff (1 GVE) angenommen wird.

4. Wenn die Bedingungen laut Absatz 3 eingehalten werden, unterliegt die landwirtschaftliche Nutzung der behandelten Wirtschaftsdünger nicht den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4.

5. Für Behandlungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 200 GVE sind die Genehmigung und die Ermächtigung zum Betrieb seitens der Agentur unter Anwendung der Verfahren laut den Artikeln 38 und 39 des Landesgesetzes erforderlich. Für Anlagen, die auch die Mitbehandlung von organischen Abfällen vorsehen, sind außerdem die Genehmigung und die Ermächtigung gemäß Landesgesetz vom 26. Mai 2006, Nr. 4, erforderlich.

6. Kompostieranlagen und Anlagen zur anaeroben Behandlung der Wirtschaftsdünger, die nicht den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen, werden innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung angepasst.

Art. 21

Durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs gefährdete Gebiete

1. Die durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs gefährdeten Gebiete werden entsprechend den Kriterien ausgewiesen, die im I. Kapitel II. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. März 2006, Nr. 152, festgelegt sind.

2. In den durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs gefährdeten Gebieten darf die Wirtschaftsdüngermenge jedes einzelnen Betriebes oder Aufzuchtbetriebes auf jeden Fall eine Stickstoffzugabe von 170 kg (2,0 GVE) pro ha/Jahr nicht überschreiten.

3. Innerhalb eines Jahres nach Ausweisung der Gebiete laut Absatz 1 erarbeitet die Agentur in Zusammenarbeit mit der Landesabteilung Landwirtschaft verpflichtende Aktionsprogramme, die den Schutz und die Sanierung der durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs verunreinigten Gewässer gewährleisten sollen, unter Berücksichtigung

- a) der Zeiträume, in denen die Ausbringung bestimmter Arten von Dünger auf den Böden verboten ist,
- b) des Fassungsvermögens der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger, welches größer sein muss als jenes, das für die Lagerung während des längsten Zeitraumes, in dem die Ausbringung auf den Boden verboten

2. Il compostaggio diretto sul suolo senza impermeabilizzazione è consentito nel rispetto delle condizioni di cui all'articolo 19.

3. Presso gli impianti di trattamento anaerobico degli effluenti di allevamento, quali gli impianti a biogas, è ammesso, previa autorizzazione ai sensi della legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4, anche il cotrattamento di rifiuti organici e prodotti vegetali nel rispetto delle seguenti condizioni:

- a) la quantità massima di rifiuti organici e prodotti vegetali che non provengono dalle superfici di produzione dell'azienda immessi non può superare il 20% della quantità totale annua trattata;
- b) possono essere utilizzati esclusivamente rifiuti organici e i prodotti vegetali prodotti nel territorio della provincia di Bolzano;
- c) con l'aggiunta di rifiuti organici o prodotti vegetali non coinvolti nel ciclo foraggiero non può essere superato il carico di bestiame di cui all'articolo 16, comma 1 considerando 15 t/a di rifiuti organici o prodotti vegetali pari a 85 kg di azoto (1 UBA).

4. L'utilizzazione agronomica degli effluenti trattati non è assoggettata alla legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4, se sono rispettate le condizioni di cui al comma 3.

5. Gli impianti di trattamento con una capacità superiore a 200 UBA sono soggetti ad approvazione ed autorizzazione all'esercizio da parte dell'Agenzia, applicando le procedure di cui agli articoli 38 e 39 della legge provinciale. Gli impianti che prevedono anche il cotrattamento di rifiuti organici sono soggetti anche ad approvazione ed autorizzazione ai sensi della legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4.

6. Gli impianti di compostaggio e quelli di trattamento anaerobico di effluenti di allevamento non conformi alle disposizioni del presente articolo vengono adeguati entro due anni dall'entrata in vigore del presente regolamento.

Art. 21

Zone vulnerabili da nitrati di origine agricola

1. Le zone vulnerabili da nitrati di origine agricola sono individuate secondo i criteri definiti dal Titolo II, capo I del decreto legislativo 3 marzo 2006, n. 152.

2. Nelle zone vulnerabili da nitrati di origine agricola la quantità di effluente di allevamento non può, in ogni caso, determinare in ogni singola azienda o allevamento un apporto di azoto superiore ai 170 kg (2,0 UBA) per ha/a.

3. Entro un anno dall'individuazione delle zone di cui al comma 1, l'Agenzia, in collaborazione con la Ripartizione provinciale Agricoltura, predispone programmi d'azione obbligatori, finalizzati a garantire la tutela e il risanamento delle acque dall'inquinamento provocato da nitrati di origine agricola, che tengono conto:

- a) dei periodi in cui è proibita l'applicazione ai terreni di determinati tipi di fertilizzanti;
- b) della capacità dei depositi per effluenti di allevamento, che deve essere superiore a quella necessaria per l'immagazzinamento nel periodo di durata massima, durante il quale è proibita l'applicazione al terreno;

- ist, erforderlich ist,
- c) der Bodenart und der Bodenneigung,
 - d) der klimatischen Verhältnisse, der Niederschläge und der Bewässerung,
 - e) der Bodennutzung und der Bewirtschaftungspraxis einschließlich der Rotations- und Fruchtfolgesysteme,
 - f) der Bestimmungen, die auf staatlicher Ebene für die landwirtschaftliche Nutzung in Gebieten, die durch Nitrate gefährdet sind, vorgesehen sind.
- c) del tipo e della pendenza del suolo;
 - d) delle condizioni climatiche, delle precipitazioni e dell'irrigazione;
 - e) dell'uso del terreno e delle pratiche agricole, inclusi i sistemi di rotazione e di avvicendamento colturale;
 - f) delle disposizioni previste a livello statale per l'utilizzazione agronomica in zone vulnerabili da nitrati.

Art. 22

Technische Vorschriften zur landwirtschaftlichen Nutzung der Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben und aus Betrieben für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten

1. Die landwirtschaftliche Nutzung der Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben und Betrieben für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten ist auf die Wiederverwendung von Wasser oder Nährstoffen ausgerichtet. Zu diesem Zweck können die Abwässer aus den Betrieben laut den Ziffern 7, 8, 9 und 10 der Anlage L zum Landesgesetz unter Einhaltung folgender Bedingungen verwendet werden:

- a) Eignung, auf dem Boden einen Düngungs-, Verbesserungs- oder Bewässerungseffekt zu bewirken,
- b) Ausschluss der nicht mit dem Produktionsprozess verbundenen Waschwässer von Außenflächen,
- c) im Weinbau, Ausschluss der Wässer aus besonderen Verfahren wie Blauschönung und Entschwefelung von nicht gärungsfähigem Most, Produktion von Mostkonzentrat und rektifiziertem Mostkonzentrat,
- d) in der Milchwirtschaft, Ausschluss von Milchserum, Buttermilch, Molke und Prozesswässern der Brühkäseherstellung in Betrieben, die eine Milchmenge von mehr als 100.000 l im Jahr verarbeiten.

2. Für die Nutzungsverbote, die Lagerungsbehälter, die Ausbringungstechniken und die Ausbringungsmenge gelten die Bestimmungen dieses Kapitels.

Art. 23

Mitteilungen

1. Für Betriebe, die laut land- und forstwirtschaftlichem Informationssystem mehr als zehn GVE und einen Viehbesatz von mehr als vier GVE pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche aufweisen, fordert die Landesabteilung Landwirtschaft folgende ergänzende Daten zur Wirtschaftsdüngerbewirtschaftung an:

- a) Art der Tierhaltung, angewandtes System zur Beseitigung der Ausscheidungen und Eigenschaften der erzeugten Wirtschaftsdünger,
- b) Standort, Fassungsvermögen und Eigenschaften der Lagerstätten in Bezug auf die Art und die Menge der Wirtschaftsdünger, der Waschwässer von Tierhaltungsstrukturen, -geräten und -anlagen oder der Abwässer,
- c) andere Formen der Behandlung neben der Lagerung und Eigenschaften der Anlagen und der behandelten Wirtschaftsdünger,
- d) landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes mit Katastererfassung der Böden, die für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger bestimmt sind, mit Angabe der Fläche, der Kulturart und der Bescheinigung des entsprechenden Nutzungstitels,
- e) Ausbringungstechniken, mit Angabe der verwendeten Maschinen und Ausrüstung sowie Zeiten, in denen sie verfügbar sind,
- f) Bodenuntersuchungen, die den Gehalt an Nährstoffen belegen können,
- g) Bestimmung des überschüssigen Wirtschaftsdüngers.

Art. 22

Norme tecniche per l'utilizzazione agronomica di acque reflue provenienti da aziende agricole ed agroalimentari

1. L'utilizzazione agronomica di acque reflue di aziende agricole e agroalimentari è finalizzata al recupero dell'acqua o delle sostanze nutritive. A tale scopo possono essere utilizzate le acque reflue provenienti dalle aziende di cui ai punti 7, 8, 9 e 10 dell'allegato L della legge provinciale, nel rispetto delle seguenti condizioni:

- a) idoneità a produrre sul suolo un effetto concimante o ammendante o irriguo;
- b) esclusione delle acque derivanti dal lavaggio degli spazi esterni non connessi al ciclo produttivo;
- c) per il settore vitivinicolo, esclusione delle acque derivanti da processi enologici speciali come ferrocianurazione e desolfurazione dei mosti muti, produzione di mosti concentrati e mosti concentrati rettificati;
- d) per il settore lattiero-caseario, nelle aziende che trasformano un quantitativo di latte superiore a 100.000 litri all'anno, esclusione del siero di latte, del latticello, della scotta e delle acque di processo delle paste filate.

2. Per i divieti di utilizzazione, i serbatoi di stoccaggio, le tecniche di distribuzione e le dosi di applicazione valgono le disposizioni del presente capo.

Art. 23

Comunicazioni

1. Per le aziende, che in base al Sistema informativo agricolo forestale, hanno più di 10 UBA e un carico bestiame superiore a 4 UBA per ettaro di superficie agricola utilizzata, la Ripartizione provinciale Agricoltura richiede i seguenti dati integrativi riguardanti la gestione degli effluenti di allevamento:

- a) tipo di stabulazione, sistema di rimozione delle deiezioni adottato e caratteristiche degli effluenti di allevamento prodotti;
- b) ubicazione, capacità e caratteristiche degli stoccaggi in relazione alla quantità e tipologia degli effluenti di allevamento, delle acque di lavaggio di strutture, di attrezzature ed impianti zootecnici o delle acque reflue;
- c) altre forme di trattamento utilizzate oltre allo stoccaggio e caratteristiche degli impianti e degli effluenti di allevamento trattati;
- d) superficie agricola utilizzata dell'azienda, con identificazione catastale dei terreni destinati all'applicazione al suolo degli effluenti di allevamento, indicando superficie, tipo di coltura e attestazione del relativo titolo d'uso;
- e) tecniche di distribuzione, con specificazione di macchine e attrezzature utilizzate e termini della loro disponibilità;
- f) analisi del suolo idonee ad attestare il contenuto in elementi nutrizionali dello stesso;
- g) destinazione degli effluenti di allevamento in esubero.

2. Die Mitteilung der Daten laut Absatz 1 wird dem zuständigen Forstinspektorat innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vorgelegt. Der Betroffene muss eventuelle Änderungen betreffend die Art, die Menge und die Eigenschaften der Wirtschaftsdünger sowie die für die Ausbringung bestimmten Böden rechtzeitig mitteilen.

3. Das zuständige Forstinspektorat überprüft die Übereinstimmung der übermittelten Daten und meldet festgestellte Störungen oder Unregelmäßigkeiten der Agentur für die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen. Für die Bestimmung der Maßnahmen nimmt die Agentur die technische Beratung der Landesabteilung Landwirtschaft in Anspruch.

4. Die Agentur und die Landesabteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft können weitere Informationen zu den Daten laut den Absätzen 1, 2 und 3 einholen und ergänzende Daten auch von Tierhaltungsbetrieben anfordern, die nicht unter jene laut Absatz 1 fallen.

5. Die Betriebe mit intensiver Tierhaltung laut Ziffer 6.6 der Anlage 1 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 4. August 1999, Nr. 372, sowie Betriebe, in welchen mehr als 500 Rinder gezüchtet werden, legen der Agentur innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung einen Düngeplan vor, der folgende Elemente für die Stickstoffbilanzierung enthält:

- a) Stickstoffzehrung der angebauten Pflanzen,
- b) Auswirkung der vorherigen Pflanzenarten,
- c) Auswirkung der vorherigen organischen Düngungen,
- d) Stickstoffzufuhr der organischen und mineralischen Dünger und landwirtschaftliche Wirksamkeit der Stickstoffzufuhr, die von der Ausbringungszeit, der Ausbringungsart und der Düngerart abhängt.

6. Die landwirtschaftliche Nutzung der Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben und aus Betrieben für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten laut Artikel 22 muss mitgeteilt werden. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a) eindeutige Identifikation des Betriebes, des Inhabers und des gesetzlichen Vertreters sowie des Standortes des Betriebes und eventuell sämtlicher weiterer mit dem Betrieb verbundener Tätigkeiten,
- b) geschätztes Volumen und Art der jährlich erzeugten Abwässer,
- c) Fassungsvermögen und Eigenschaften in Bezug auf die Menge und die Art der Abwässer und der Waschwässer der Strukturen, der Ausrüstung und der Anlagen sowie auf allfällige andere Formen der Behandlung,
- d) Nutzungsart und Eigenschaften des für die Ausbringung bestimmten Standortes mit entsprechender Katastererfassung und für die Ausbringung genutzte Gesamtoberfläche.

7. Die Mitteilung wird der Agentur mindestens 30 Tage vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt. Die Mitteilung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Der Betroffene muss eventuelle Änderungen betreffend die Art, die Menge, die Nutzung und die Eigenschaften der für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Abwässer rechtzeitig mitteilen.

8. Bei überbetrieblichen Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger legt der Betreiber der Agentur bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres eine Mitteilung vor, die folgende Angaben enthält:

- a) Verzeichnis der Betriebe, die Wirtschaftsdünger liefern, und Viehbestand der einzelnen Betriebe in GVE,

2. La comunicazione dei dati di cui al comma 1, è presentata all'Ispettorato forestale competente, entro 30 giorni dalla richiesta. Resta fermo l'obbligo dell'interessato di segnalare tempestivamente le eventuali modifiche riguardanti la tipologia, la quantità e le caratteristiche degli effluenti di allevamento nonché i terreni destinati all'applicazione.

3. L'Ispettorato forestale competente verifica la rispondenza dei dati trasmessi e, se rileva anomalie o irregolarità, le segnala all'Agenzia per l'adozione dei provvedimenti necessari. Per la definizione dei provvedimenti, l'Agenzia si avvale della consulenza tecnica della Ripartizione provinciale Agricoltura.

4. L'Agenzia e le Ripartizioni provinciali Agricoltura e Foreste, possono richiedere ulteriori informazioni rispetto a quelle di cui ai commi 1, 2, e 3 e richiedere la comunicazione di dati integrativi anche alle aziende zootecniche non comprese tra quelle di cui al comma 1.

5. Le aziende di allevamento intensivo di cui al punto 6.6 dell'allegato 1 del decreto legislativo 04/08/1999, n. 372 nonché quelle in cui vengono allevati più di 500 capi bovini presentano all'Agenzia, entro un anno dall'entrata in vigore del presente regolamento, un Piano di Utilizzazione Agronomica (PUA) che riporta i seguenti elementi per il bilancio dell'azoto:

- a) gli asporti di azoto da parte delle colture praticate;
- b) l'effetto dei precedenti colturali;
- c) l'effetto delle precedenti fertilizzazioni organiche;
- d) gli apporti di azoto dei fertilizzanti organici e minerali; l'efficienza agronomica degli apporti azotati in funzione dell'epoca e delle modalità di distribuzione nonché del tipo di fertilizzante.

6. L'utilizzazione agronomica di acque reflue provenienti da aziende agricole e agroalimentari di cui all'articolo 22 è soggetta a comunicazione, che contiene i seguenti elementi:

- a) identificazione univoca dell'azienda, del titolare e del legale rappresentante, nonché dell'ubicazione dell'azienda medesima e di tutte le eventuali ulteriori attività ad essa connesse;
- b) volume stimato e tipologia di acque reflue prodotte annualmente;
- c) capacità e caratteristiche degli stoccaggi in relazione alla quantità e alla tipologia delle acque reflue e delle acque di lavaggio di strutture, attrezzature ed impianti nonché indicazioni in merito ad eventuali altre forme di trattamento;
- d) tipo di utilizzazione e caratteristiche del sito oggetto dello spandimento, con relativa identificazione catastale ed indicazione della superficie totale utilizzata per lo spandimento.

7. La comunicazione è presentata all'Agenzia almeno 30 giorni prima dell'inizio dell'attività. La comunicazione ha una validità di cinque anni, fermo restando l'obbligo dell'interessato di segnalare tempestivamente le eventuali modifiche riguardanti la tipologia, la quantità, l'uso e le caratteristiche delle acque reflue destinate all'utilizzazione agronomica.

8. Nel caso di impianti di trattamento di effluenti di allevamento sovraaziendali, il gestore presenta all'Agenzia, entro il 31 gennaio di ogni anno, una comunicazione contenente i seguenti dati:

- a) elenco delle aziende che conferiscono gli effluenti di allevamento, con indicazione della consistenza in UBA

- b) Menge und Eigenschaften allfälliger mitbehandelter organischer Abfälle und pflanzliche Erzeugnisse,
- c) wenn die Ausbringung direkt vom Betreiber der Anlage durchgeführt wird, Grundparzellen, auf welchen die Ausbringung erfolgt, und entsprechende Oberfläche,
- d) für Dünger, die an Betriebe geliefert werden, die selbst keine Wirtschaftsdünger abliefern, gelieferte Menge und die einzelnen Empfängerbetriebe.

Art. 24 Transport

1. Für den Transport der Wirtschaftsdünger und der Abwässer auf Böden, die in durch Nitratre gefährdeten Gebieten laut Artikel 19 des Landesgesetzes liegen, ist ein Begleitdokument erforderlich, das mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Identifikation des Betriebes, von dem das transportierte Material stammt, und des gesetzlichen Vertreters des Betriebes,
- b) Beschaffenheit und Menge der transportierten Dünger oder Abwässer,
- c) Kennzeichnung des Transportmittels,
- d) Identifikation des Empfängerbetriebes und des gesetzlichen Vertreters des Betriebs.

Art. 25 Pestizide und Herbizide

1. Die Lagerung erfolgt in eigenen für die Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehenen Räumen, für die keine Überschwemmungsgefahr besteht. Die Räume haben einen undurchlässigen Boden und sind kühl, frost- und feuersicher und gut belüftet. Die Pflanzenschutzmittel mit der Kennzeichnung „sehr giftig“ oder „schädlich“ werden in Schränken oder Räumen aufbewahrt, die mit entsprechendem Verschluss versehen sind und die Aufschrift „Gift“ tragen. Angebrochene oder beschädigte Packungen sind zu verschließen, um ein Verschütten oder Austreten von gefährlichen Dämpfen zu vermeiden.

2. Beim Einfüllen, Zubereiten und Umfüllen der Spritzbrühe darf keine Flüssigkeit auf den Boden oder in Gewässer verschüttet werden. Die für die Ausbringung dieser Mittel verwendeten Geräte dürfen nicht in der Nähe von Wasserläufen, Gräben, Tiefbrunnen und Quellen gereinigt werden. Allfällige Spritzbrühereste sowie das zur Reinigung der Geräte benutzte Waschwasser dürfen ausschließlich auf eigenem Boden ausgesprengt werden. Die aus der Verwendung der Pflanzenschutzmittel stammenden festen Abfallstoffe sind getrennt zu sammeln und gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, zu entsorgen.

3. Die Ausbringung muss so erfolgen, dass Oberflächengewässer nicht verunreinigt werden.

- delle singole aziende;
- b) quantità e caratteristiche degli eventuali rifiuti organici e prodotti vegetali cotrattati;
- c) qualora lo spargimento venga effettuato direttamente dal gestore dell'impianto, indicazione delle particelle sulle quali viene effettuato lo spargimento e della relativa superficie;
- d) per gli effluenti conferiti ad aziende che non conferiscono effluenti di allevamento, indicazione delle quantità conferite e delle singole aziende destinatarie.

Art. 24 Trasporto

1. Per il trasporto degli effluenti di allevamento e delle acque reflue su terreni ubicati in zone vulnerabili da nitrati di cui all'articolo 19 della legge provinciale è richiesta una documentazione di accompagnamento contenente le seguenti informazioni:

- a) gli estremi identificativi dell'azienda da cui origina il materiale trasportato e del legale rappresentante della stessa;
- b) la natura e la quantità degli effluenti o delle acque reflue trasportate;
- c) l'identificazione del mezzo di trasporto;
- d) gli estremi identificativi dell'azienda destinataria e del legale rappresentante della stessa.

Art. 25 Pesticidi ed erbicidi

1. Lo stoccaggio avviene in locali adibiti alla conservazione di prodotti fitosanitari, non soggetti a pericolo di inondazione, con fondo impermeabile, freschi, protetti dal gelo, a prova di fuoco e aerati. I prodotti con l'indicazione "molto tossici" oppure "nocivi" sono conservati in armadietti o locali dotati di chiusura propria, sui quali è riportata la scritta "Veleno". Le confezioni già aperte o danneggiate vanno chiuse per evitare la fuoriuscita o lo spargimento di pericolosi vapori.

2. L'approntamento della miscela nelle sue fasi di riempimento, preparazione e travaso avviene in modo tale da evitare qualsiasi spandimento sul terreno e nelle acque. Il lavaggio delle attrezzature per la distribuzione di questi prodotti è vietato in prossimità di corsi d'acqua, fossi, pozzi e sorgenti. Eventuali miscele residue e acque di lavaggio delle attrezzature possono essere distribuite esclusivamente sul proprio terreno. I residui solidi derivanti dall'utilizzazione dei prodotti fitosanitari vanno raccolti in modo differenziato e smaltiti in conformità alla normativa in materia di rifiuti, legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4.

3. Lo spargimento viene effettuato in modo tale da non inquinare acque superficiali.

***VIII – LISTE DER LOKALSORTEN FÜR DIE MASSNAHME 214 –
VORHABEN 3***



AMT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSWESEN
UFFICIO SPERIMENTAZIONE AGRARIA
Tel. 0471/969600
Telefax 0471/969599

An Josef Untersalmberger
Amt für Obst- und Weinbau
Landhaus 6, Brennerstraße 6
39100 Bozen

Giovanni Peratoner
Sektion Berglandwirtschaft
Sachbereich Ackerbau
Tel: 0471-969661
E-Mail: giovanni.peratoner@provinz.bz.it

Prot. Nr.: 65

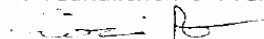
Betreff: Liste der gesicherten Südtiroler Lokalsorten

Sehr geehrter Herr Untersalmberger,

Mit Bezug auf Ihre Mails vom 20.10.2006 und vom 23.10.2006 schicke ich Ihnen wie vereinbart die Liste der Südtiroler Landsorten, von denen das Versuchszentrum Laimburg keimfähiges Saatgut bis heute sammeln konnte und die derzeit in der Nordtiroler Genbank in Innsbruck gesichert bzw. in der Vorbereitung zur Aufnahme in der Sammlung sind.

Da im Südtirol keine Dinkellandsorte gesichert werden konnte und uns bekannt ist, dass einige Bauer eine alte Nordtiroler Dinkelsorte namens „Steiners Roter Tiroler Kolbendinkel“ anbauen, habe ich diese Sorte auch aufgelistet.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Liste der gesicherten Südtiroler Landsorten
Laimburg, 15. November 2006



Land- und Forstwirtschaftliches Versuchszentrum
Centro di Sperimentazione Agraria e Forestale

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSWESSEN
UFFICIO SPERIMENTAZIONE AGRARIA

Tel. 0471/969500
Telefax 0471/969599

ROGGEN				
Roggen	Sommer		LSCae010	Vöran
Roggen	Sommer	Langeskorn	LSCae032	Hafing
Roggen	Sommer	St. Felix	LSCae048	Unsere Liebe Frau im Walde
Roggen	Sommer	Aldein	LSCae070	Aldein
Roggen	Sommer	Marzola	LSCae071	Cogolo di Pejo
Roggen	unbekannt		LSC001	Jenesien
Roggen	unbekannt		LSC036	Mölten
Roggen	unbekannt		LSC084	Ritten
Roggen	Winter		LSC002	Brixen
Roggen	Winter		LSC003	Samtal
Roggen	Winter		LSC004	Mölten
Roggen	Winter		LSC006	Vahrn
Roggen	Winter	Jaufenthaler	LSC007	Klausen
Roggen	Winter		LSC008	Samtal
Roggen	Winter		LSC009	Vöran
Roggen	Winter	Schleger	LSC012	Niederdorf
Roggen	Winter		LSC014	Prad am Stilfser Joch
Roggen	Winter		LSC015	Stilfs
Roggen	Winter		LSC023	Samtal
Roggen	Winter	Stuefer	LSC024	Samtal
Roggen	Winter		LSC027	Enneberg
Roggen	Winter	Ahmtal	LSC028	Rasen-Antholz
Roggen	Winter	Pseirer Roggen	LSC030	St. Leonhard in Passeier
Roggen	Winter	Altrei	LSC041	Altrei
Roggen	Winter	In Hof	LSC042	Uiten
Roggen	Winter	Seiser	LSC043	Kastelruth
Roggen	Winter	Nonstaler	LSC045	Brixen
Roggen	Winter	Breita	LSC046	Martell
Roggen	Winter	St. Felix	LSC047	Unsere Liebe Frau im Walde
Roggen	Winter	Tagusens	LSC051	Kastelruth
Roggen	Winter	Hofer	LSC052	Samtal
Roggen	Winter	Sterzinger	LSC053	Enneberg
Roggen	Winter	Fennberg	LSC054	Margreid
Roggen	Winter	St. Leonhard, Passeier	LSC056	St. Leonhard in Passeier
Roggen	Winter	Petkuser Langstroh	LSC057	Mals
Roggen	Winter	Vinschger	LSC058	Laas
Roggen	Winter	Aschbacher	LSC059	Algund
Roggen	Winter	Marteller	LSC060	Martell
Roggen	Winter	Ottenbacher	LSC061	Jenesien
Roggen	Winter	Gial	LSC062	Schluderns
Roggen	Winter	Jaufentaler	LSC064	Lajen
Roggen	Winter	Stabler	LSC085	Karneid
Roggen	Winter	Vinschger II	LSC066	Latsch
Roggen	Winter	St. Gertraud	LSC068	Uiten
Roggen	Winter	Chrisanthanser	LSC069	Graun im Vinschgau
Roggen	Winter	St. Felix (Jenesien)	LSC071	Unsere Liebe Frau im Walde
Roggen	Winter	St. Felix (Vinschgau)	LSC072	Unsere Liebe Frau im Walde
Roggen	Winter	Ottenbacher?	LSC073	Samtal
Roggen	Winter	Segala	LSC074	Cogolo di Pejo
Roggen	Winter		LSC079	Prad am Stilfser Joch
Roggen	Winter	Ottenbacher	LSC086	Mals
Roggen	Winter	Martell	LSC088	



Land- und Forstwirtschaftliches Versuchszentrum
Centro di Sperimentazione Agraria e Forestale
LAIMBURG
AMT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSWESSEN
UFFICIO SPERIMENTAZIONE AGRARIA
Tel. 0471/969500
Telefax 0471/969599

WEIZEN				
Weizen	Sommer	St. Felix	LTAae001	Unsere Liebe Frau im Walde
Weizen	Sommer	Karnol	LTAae025	Brixen
Weizen	Sommer	Mutzen	LTAae028	Enneberg
Weizen	Sommer	Fennberg	LTAae029	Margreid
Weizen	Sommer	Gschneir	LTAae030	Schluderns
Weizen	Sommer	St. Helena	LTAae037	Aldein
Weizen	Winter		LTA003	Lajen
Weizen	Winter		LTA004	Klausen
Weizen	Winter		LTA007	Natz-Schabs
Weizen	Winter	Karnol	LTA024	Brixen
Weizen	Winter	Tagusens	LTA026	Kastelruth
Weizen	Winter	Garn	LTA027	Feldthurns
Weizen	Winter	Fleimstal	LTA032	Truden
Weizen	Winter	"Toderer"	LTA035	Karneid
Weizen	Winter	Formont "Mutzen"	LTA036	Enneberg

GERSTE

GERSTE				
Gerste	Sommer		LHVae002	Niederdorf
Gerste	Sommer		LHVae006	Natz-Schabs
Gerste	Sommer	Furlan	LHVae008	Altrei
Gerste	Sommer	Marino	LHVae009	Sand in Taufers
Gerste	Sommer	Moritzen	LHVae010	Sand in Taufers
Gerste	Sommer	Stuefer	LHVae011	Sarnatal
Gerste	Sommer	Breita	LHVae012	Martell
Gerste	Sommer	St. Felix	LHVae013	Unsere Liebe Frau im Walde
Gerste	Sommer	Lehrerhof	LHVae014	Proveis
Gerste	Sommer	Tagusens	LHVae015	Kastelruth
Gerste	Sommer	Orde	LHVae016	Enneberg
Gerste	Sommer	Fennberg	LHVae017	Margreid
Gerste	Sommer	Capriana	LHVae019	Truden
Gerste	Sommer	St. Felix	LHVae024	Unsere Liebe Frau im Walde
Gerste	Sommer		LHVae025	
Gerste	unbekannt		LHV007	Abtei
Gerste	unbekannt		LHV021	Ulten



Land- und Forstwirtschaftliches Versuchszentrum
Centro di Sperimentazione Agraria e Forestale
LAIMBURG
AMT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSWESSEN
UFFICIO SPERIMENTAZIONE AGRARIA
Tel. 0471/969500
Telefax 0471/969599

HAFER

	Saison	Ort	LAIBURG-Code	Ort
Hafer	Sommer		LAS000	
Hafer	Sommer		LAS001	Molten
Hafer	Sommer		LAS002	Vahrn
Hafer	Sommer		LAS003	Sarnatal
Hafer	Sommer		LAS004	Vöran
Hafer	Sommer		LAS005	Stilfs
Hafer	Sommer		LAS006	Stilfs
Hafer	Sommer		LAS008	Sarnatal
Hafer	Sommer	Ultner	LAS015	Ultner
Hafer	Sommer	Stuefer	LAS016	Sarnatal
Hafer	Sommer	Hartmair	LAS017	Sand in Taufers
Hafer	Sommer	Karnol	LAS018	Brixen
Hafer	Sommer	Garn	LAS019	Feldthurns
Hafer	Sommer	Sarnatal	LAS020	Sarnatal
Hafer	Sommer	Avena	LAS021	Enneberg
Hafer	Sommer	Fennberg	LAS022	Margreid
Hafer	Sommer		LAS027	
Hafer	Sommer	Frühhafer Südtirol	LAS028	
Hafer	Sommer		LAS029	
Hafer	Sommer	Obernberger Schwarzhäfer	LAS030	
Hafer	Sommer	Nackthafer Tirol	LAS031	

DINKEL

	Saison	Ort	LAIBURG-Code	Ort
Dinkel	Winter	Steiners Roter Tiroler Kolbendinkel		



AMT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSWESSEN
UFFICIO SPERIMENTAZIONE AGRARIA
Tel. 0471/969500
Telefax 0471/969599

BUCHWEIZEN

Buchweizen	Sommer		LFE002	Lajen
Buchweizen	Sommer		LFE004	Klausen
Buchweizen	Sommer		LFE006	Niederdorf
Buchweizen	Sommer		LFE007	Kurtatsch
Buchweizen	Sommer	Brixen	LFE008	Brixen
Buchweizen	Sommer	Altrei	LFE009	Altrei
Buchweizen	Sommer	Seis	LFE010	Kastelruth
Buchweizen	Sommer	Karnoi	LFE011	Brixen
Buchweizen	Sommer	Garn	LFE013	Feldthurns
Buchweizen	Sommer	St. Leonhard, Passeier	LFE014	St. Leonhard in Passeier
Buchweizen	Sommer	Klausen	LFE015	Klausen
Buchweizen	Sommer	Villanders	LFE016	Villanders
Buchweizen	Sommer	Obertall	LFE018	Schenna
Buchweizen	Sommer	Aldein	LFE019	Truden
Buchweizen	Sommer		LFE026	

IX – ERGEBNIS DES MITO2000 – PROJEKTES UND FARMLAND BIRD INDEX 2000-2005 (LIPU)

GEMEINE IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ZONEN NISTENDE ARTEN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN UND BETREFFENDER INDIKATOR ZUM STAND DER ERHALTUNG (2000-2005)



Allgemeine Ergebnisse des Projektes MITO2000 in der Autonomen Provinz Bozen

Die im Rahmen des Projektes MITO2000 gesammelten Daten im Zeitraum 2000-2005 betreffen in der Autonomen Provinz Bozen 59 Parzellen UTM 10x10 km (die Parzellen an der Grenze zur Autonomen Provinz Trient, mit den anderen angrenzenden Regionen und die Parzellen mit einer geringeren Zahl an Punkten als der 15 vorgesehenen mit einschließend) und 2 ZIO (Zonen von ornithologischem Interesse, Zonen die eigens für das Monitoringprojekt ausgewählt wurden) mit einer Gesamtanzahl von 1.185 punktförmigen Aufnahmen, 131 Arten und 16.736 geschätzten Paaren, nach Jahren aufgeteilt wie in der Tabelle 0.1 angegeben.

Tabelle 0.1. Zahl der punktförmigen Erhebungen, Arten und geschätzte Paare im Rahmen der zwei Erhebungsprogramme für jedes Projektjahr

Jahr	Programm	Lauschpunkte	Arten	Geschätzte Paare
2000	Randomizzato	193	89	2746,0
2000	ZIO	21	84	511,5
2001	Randomizzato	115	84	1709,0
2001	ZIO	20	75	593,0
2002	Randomizzato	166	84	1900,0
2002	ZIO	20	74	509,0
2003	Randomizzato	255	100	3123,0
2003	ZIO	16	62	496,0
2004	Randomizzato	208	85	2463,5
2004	ZIO	14	64	335,5
2005	Randomizzato	150	87	1950,5
2005	ZIO	7	52	399,0

Auswahl von Erhebungsflächen und der Arten für die Berechnung des Farmland Bird Index.

Die Bewertung der Entwicklung der gemeinen Arten in landwirtschaftlichen Zonen, durchgeführt mittels *software* TRIM (*TREnds & Indices for Monitoring Data*), basiert auf Jahr für Jahr erhobenen Daten in jeweils denselben Erhebungsflächen. Wenn auch die *Software* zum Zwecke der Analyse von zeitweisen Serien an Zählungen für fehlende Aufzeichnungen entwickelt wurde (zum Beispiel eine oder mehrere nicht erhobene Flächen in einem der betreffenden Jahre), ist es ratsam, im Sinne einer korrekten Bewertung der Entwicklung, dass die fehlenden Daten nicht die Zahl der vorhanden überschreiten. Aus diesem Grund wurde entschieden sämtliche Parzellen zur verwenden und jene der ZIO, in welchen die Zählungen mindestens dreimal wiederholt wurden

in insgesamt 6 Erhebungsjahren. Aus der Analyse wurden die Daten der Parzellen und der ZIO in den Erhebungsjahren mit weniger als 5 punktförmigen Erhebungen ausgeschlossen.

Die zur Berechnung der Entwicklung verwendeten Daten betreffen demnach insgesamt 8 Zonen (bezogen auf insgesamt 217 auf nationaler Ebene für die Analyse verwendete): 2 ZIO und 6 Parzellen, aufgelistet in der Tabelle 0.2. Die in der Analyse verwendeten Daten betreffen 404 Lauschpunkte (60 durchgeführt im Jahr 2000, 35 im Jahr 2001, 80 im Jahr 2002, 81 im Jahr 2003, 74 im Jahr 2004 und 74 im Jahr 2005). Die verwendete *Software* für die Berechnung der Entwicklung erlaubt die Analyse einer variablen Anzahl von Erhebungen in den verschiedenen Jahren über eine „Gewichtung“ der Daten bezüglich jeder Fläche im Bezug auf die Zahl der durchgeführten Lauschpunkte.

Von den 28 zur Gruppe der *Farmland Bird Species* gehörenden Arten sind 22 in der Autonomen Provinz Bozen erhoben und der vorliegenden Analyse unterzogen worden. Die aus biogeographischen, umweltbedingten Gründen oder auf dem Territorium in geringer Dichte vorhandenen und deshalb nicht erhobenen Arten sind: „Cappellaccia, Cutrettola, Beccamoschino, Canapino, Passera sarda, Zigolo nero“. Die zur Verfügung stehenden Daten für die Analyse betreffen eine sehr variable Zahl an Beobachtungen und geschätzten Paaren (Tabelle 0.3). Die Arten wie „Gheppio, Tortora selvatica, Saltimpalo und Strillozzo“ wurden aus der Analyse und der Berechnung des Farmland Bird Index ausgeschlossen, das sie im Beobachtungsgebiet in geringster Dichte auftreten. Die „Cornacchia grigia“ wurde aus der Analyse ausgeschlossen aus Gründen der Koexistenz und Intergradation mit den Populationen der „Cornacchia nera“, von welcher sie nicht immer unterschieden werden kann. Weiters wurde der „Usignolo di fiume“ aus der Analyse ausgeschlossen, weil er im Jahr 2004 nicht erhoben worden war. Die Berechnung der Entwicklung mit der ausgewählten Methode durchgeführt verlangt tatsächlich dass auf jeden Fall ein vorhandener Wert für jedes Bezugsjahr vorliegt. Beim Fehlen Daten zum Auftreten im ersten oder letzten Jahr der Serie kann sich die Analyse auf eine durchgehendes kürzeres Intervall beschränken. Dies trifft auf den „Upupa“ und auf den „Usignolo“, welche im Jahr 2005 nicht erhoben wurden. Die im *Farmland Bird Index* inkludierten Arten belaufen sich auf 16; der Index für das Jahr 2005 berücksichtigt 14 Arten.

Tabelle 0.2. Verwendete Parzellen und ZIO bei der Berechnung der Entwicklung der Arten in landwirtschaftlichen Gebieten und in der Erarbeitung des Farmland Bird Index.

Parzellen	ZIO
TM88	Vinschgau - Val Venosta
PS27	Merano - Ora - Salorno
PS63	
PS65	
PS76	
QT10	

Tabelle 0.3. Geschätzte Gesamtpaaranzahl für jede Art im Landwirtschaftsgebiet in den ausgewählten Zonen für die Berechnung des Farmland Bird Index.

Kodex Euring	Art	Geschätzte Paare gesamt
2870	Poiana <i>Buteo buteo</i>	17,0
3040	Gheppio <i>Accipiter nisus</i>	8,5
6870	Tortora selvatica <i>Streptopelia turtur</i>	7,5
8460	Upupa <i>Upupa epops</i>	25,0
9760	Allodola <i>Alauda arvensis</i>	77,5
9920	Rondine <i>Hirundo rustica</i>	166,0
10010	Balestruccio <i>Delichon urbicum</i>	299,0
10200	Ballerina bianca <i>Motacilla alba</i>	84,0
11040	Usignolo <i>Luscinia megarhynchos</i>	45,0
11390	Saltimpalo <i>Saxicola torquatus</i>	1,0
12200	Usignolo di fiume <i>Cettia cetti</i>	20,0
15150	Averla piccola <i>Lanius collurio</i>	49,5
15490	Gazza <i>Pica pica</i>	36,5

15673	Cornacchia grigia <i>Corvus corone cornix</i>	18,0
15820	Storno <i>Sturnus vulgaris</i>	84,0
15912	Passera d'Italia <i>Passer italiae</i>	87,5
15980	Passera mattugia <i>Passer montanus</i>	29,5
16400	Verzellino <i>Serinus serinus</i>	48,5
16490	Verdone <i>Carduelis chloris</i>	35,5
16530	Cardellino <i>Carduelis carduelis</i>	84,5
16600	Fanello <i>Carduelis cannabina</i>	18,5
18820	Strillozzo <i>Emberiza calandra</i>	2,0

Entwicklung der Arten im Landwirtschaftsgebiet und Farmland Bird Index

Die Analyseverfahren ist dieselbe wie sich zur Berechnung der Entwicklungen auf nationaler Ebene angewendet wurde. Hier anschließend sind neben den Grafiken bezüglich der Entwicklung des Indikators im Zeitraum 2000-2005 und der Unterteilung der Arten aufgrund der vorliegenden aktuellen Tendenz für jede einzelne Art die Grafiken bezüglich des Populationsindex im Zeitraum 2000-2005, die Festlegung der aktuellen Tendenz, die Veränderung der prozentuellen jährlichen Durchschnittes und die Differenz (Δ) des Populationsindex zwischen 2000 und 2005 angeführt.

In den im vorliegenden Bericht wieder gegebenen Grafiken zur Entwicklung der Populationen stellt die Achse der Ordinate die Werte des Indexes für jedes Jahr des Monitorings dar; der Wert 100 entspricht nach Übereinkunft dem Index des Vergleichsjahres (im vorliegenden Fall entspricht er dem ersten Jahr des Monitorings, nämlich dem Jahr 2000).

Um den Vergleich mit der nationalen Situation zur erleichtern wird jeder Grafik bezüglich der Autonomen Provinz Bozen die diesbezügliche nationale beige gestellt.

Die berechneten Werte des *Farmland Bird Index* für den Zeitraum 2000-2005 sind für jedes Jahr in der Tabelle 0.4 wiedergegeben.

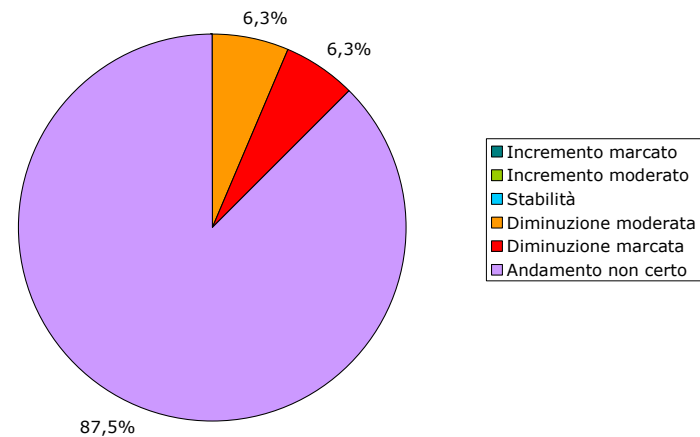
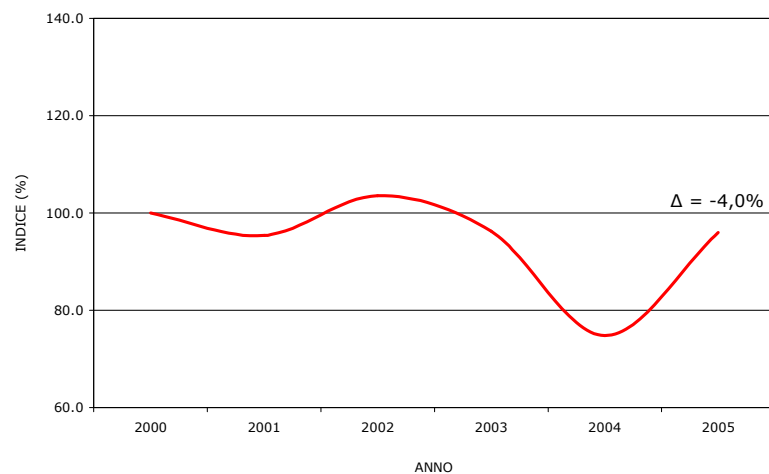
Tabelle 0.4 Erreichte Werte des Farmland Bird Index im Zeitraum 2000-2005.

Jahr	FBI
2000	100,0
2001	95,4
2002	103,6
2003	96,2
2004	74,8
2005	96,0

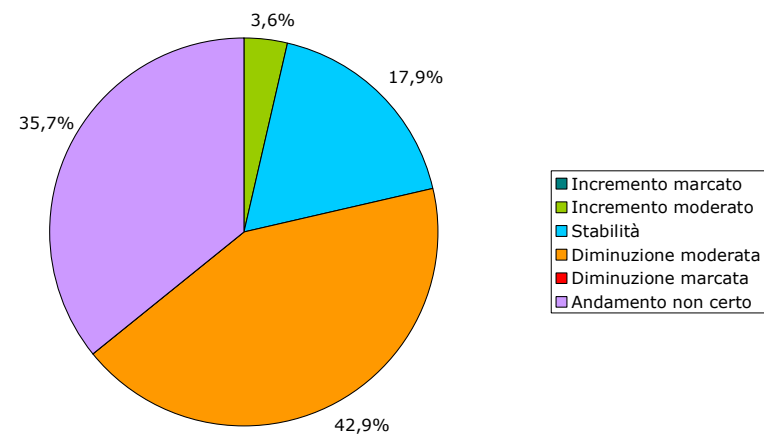
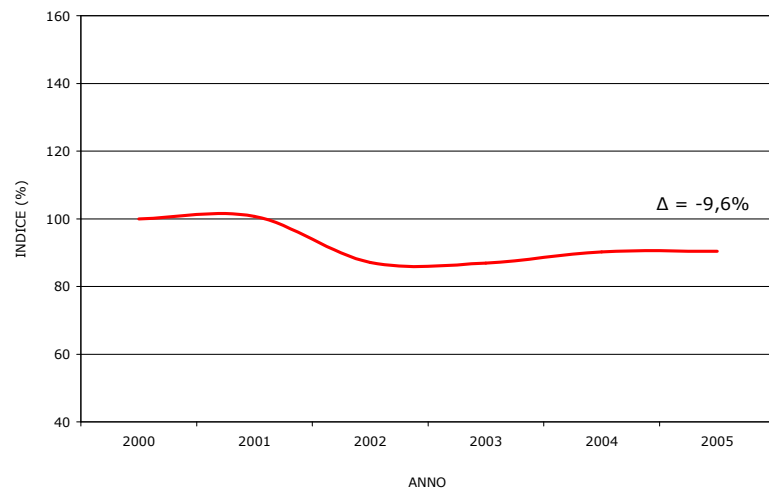
Die Arten des landwirtschaftlich geprägten Raums zeigen insgesamt einen leichten Rückgang, zwischen dem Jahr 2000 und 2005, gleich 4,0% (siehe Grafik zum regionalen FBI).

Fast die Gesamtheit der Arten ist durch nicht eindeutige Entwicklungen gekennzeichnet. Die einzigen Arten für welche man eine signifikante statistische Tendenz festlegen konnte sind die „Allodola“ und die „Averla piccola“, beide durch eine negative Entwicklung gekennzeichnet (leicht für die „Allodola“ und verstärkt für die „Averla piccola“). Beide Arten zeigen Rückgänge auch auf nationaler Ebene, wenngleich die Rückgangstendenz für die letztere Art nicht eindeutig ist.

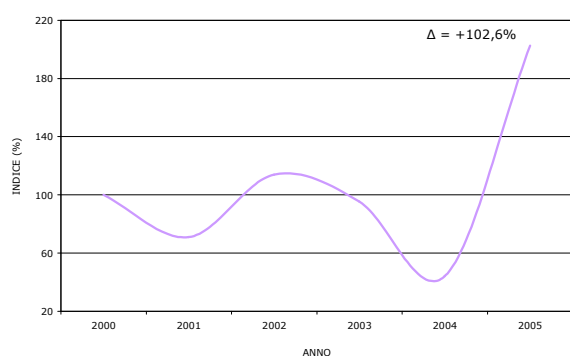
**FBI - Farmland Bird Index
Bolzano, 16 specie**



**FBI - Farmland Bird Index
Italia, 28 specie**

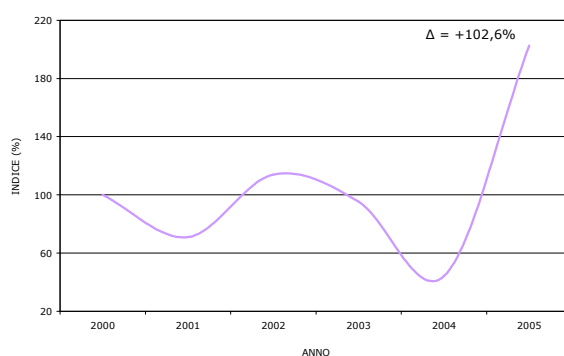


Bolzano
Poiana - *Buteo buteo*



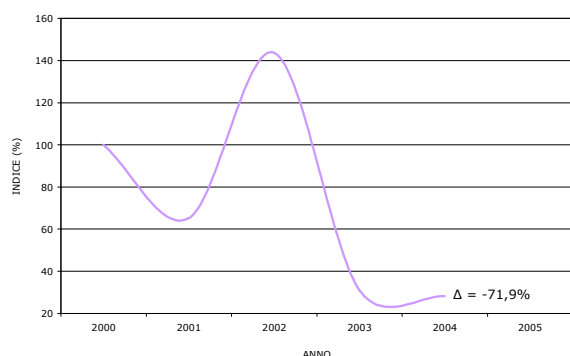
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: + 5,7%

Bolzano
Poiana - *Buteo buteo*



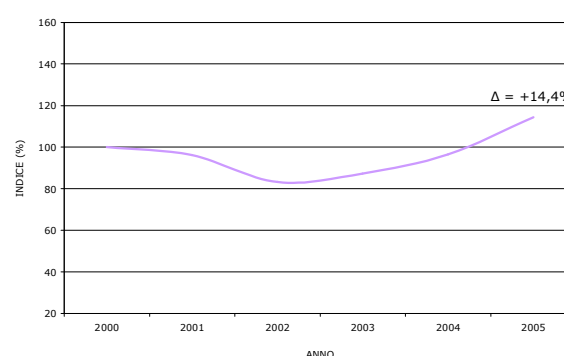
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 2,0%

Bolzano
Upupa - *Upupa epops*



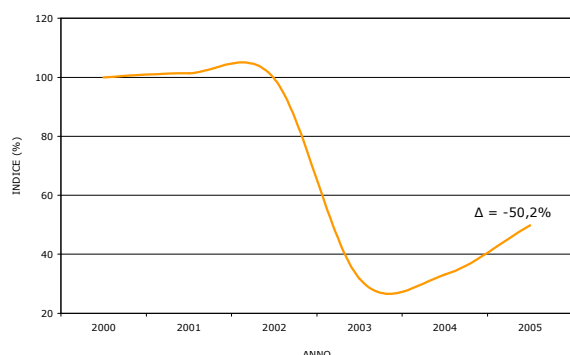
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 25,5%

Italia
Upupa - *Upupa epops*



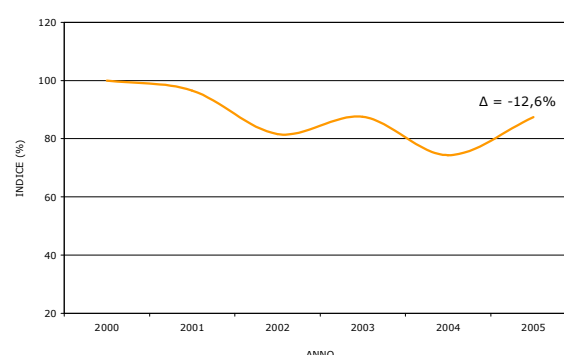
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: + 2,1%

Bolzano
Allodola - *Alauda arvensis*



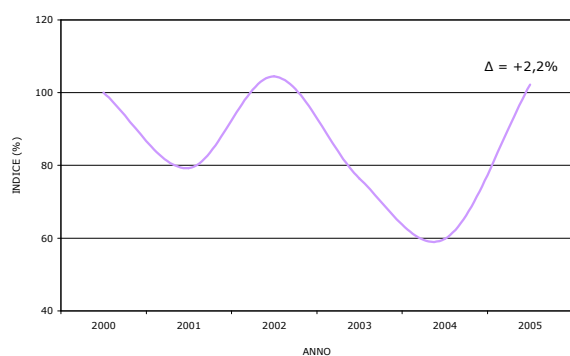
Aktuelle Tendenz: LEICHTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 20,4%

Italia
Allodola - *Alauda arvensis*



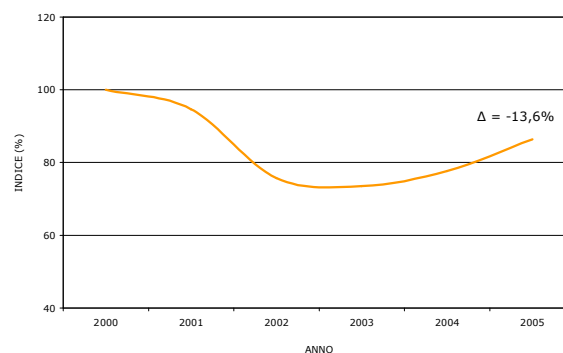
Aktuelle Tendenz: LEICHTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 2,8%

Bolzano
Rondine - *Hirundo rustica*



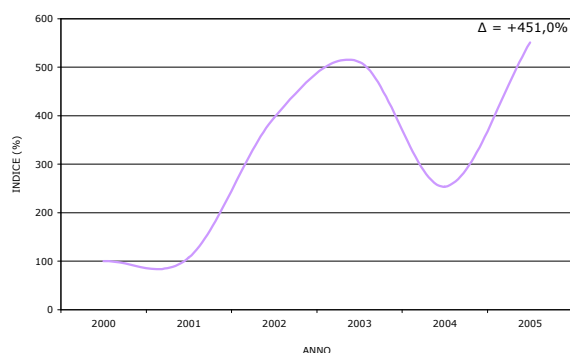
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 3,0%

Italia
Rondine - *Hirundo rustica*



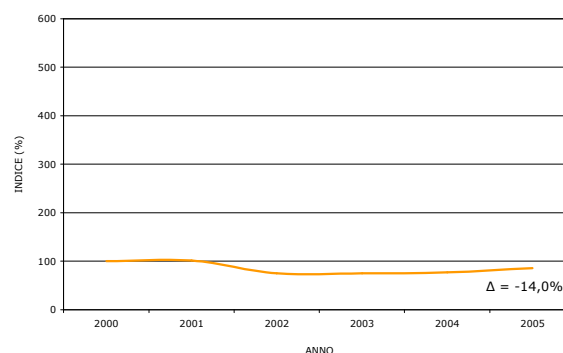
Aktuelle Tendenz: LEICHTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 3,8%

Bolzano
Balestruccio - *Delichon urbicum*



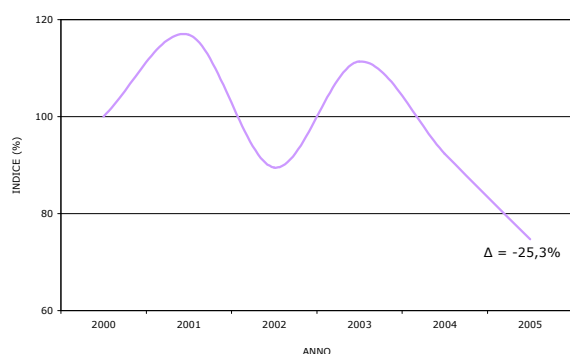
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: + 38,4%

Italia
Balestruccio - *Delichon urbicum*



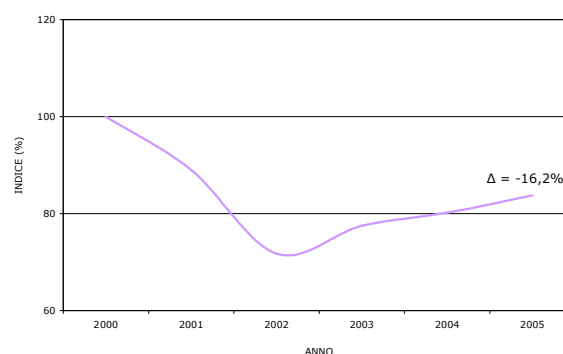
Aktuelle Tendenz: LEICHTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 4,4%

Bolzano
Ballerina bianca - *Motacilla alba*



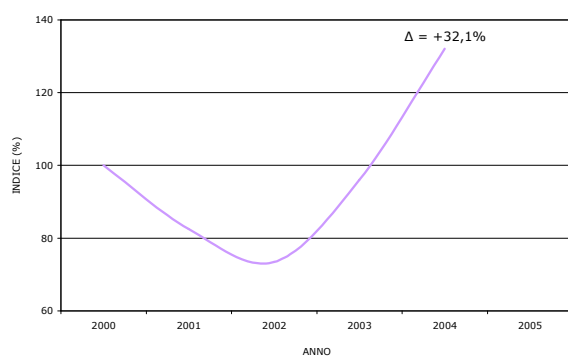
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 5,4%

Italia
Ballerina bianca - *Motacilla alba*



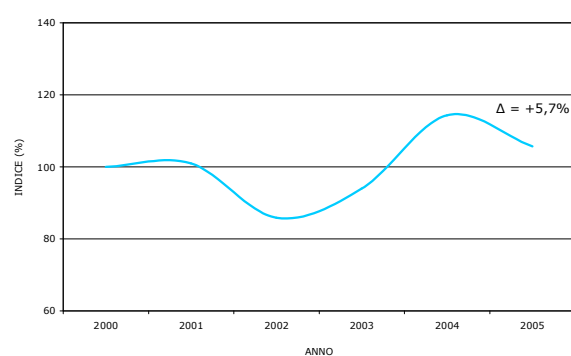
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 3,2%

Bolzano
Usignolo - *Luscinia megarhynchos*



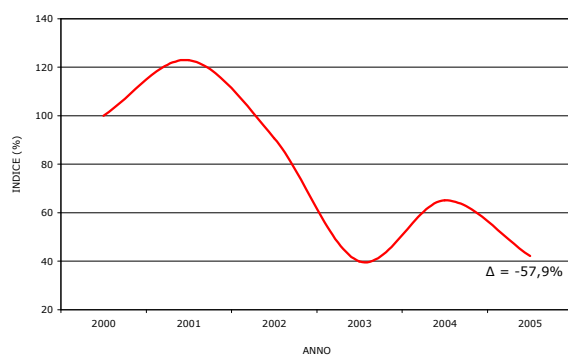
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: + 7,3%

Italia
Usignolo - *Luscinia megarhynchos*



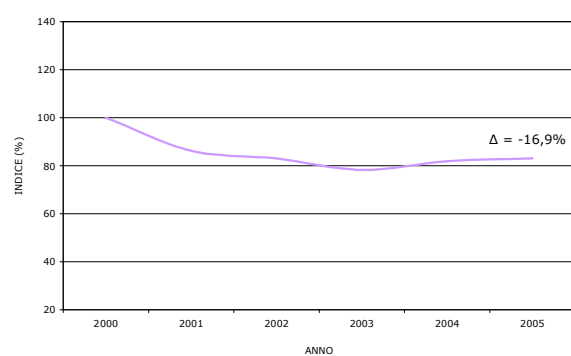
Aktuelle Tendenz: STABILITÄT
Jährliche durchschnittliche Veränderung: + 2,1%

Bolzano
Averla piccola - *Lanius collurio*



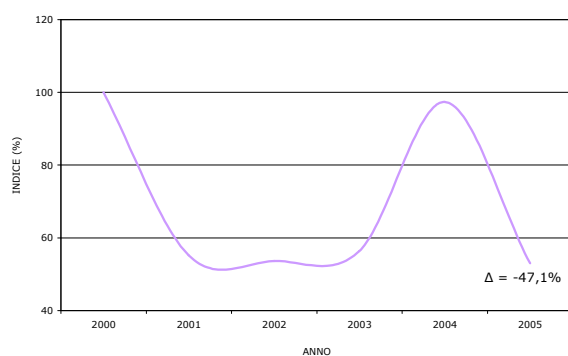
Aktuelle Tendenz: VERSTÄRKTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 18,2%

Italia
Averla piccola - *Lanius collurio*



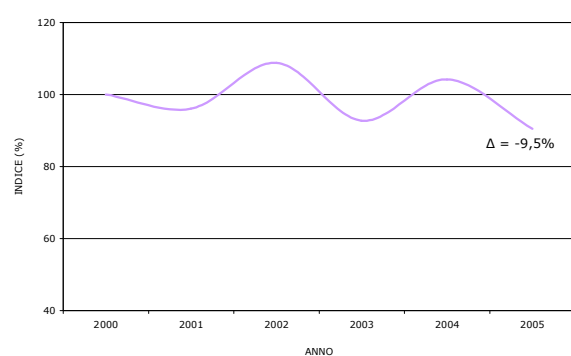
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 3,2%

Bolzano
Gazza - *Pica pica*



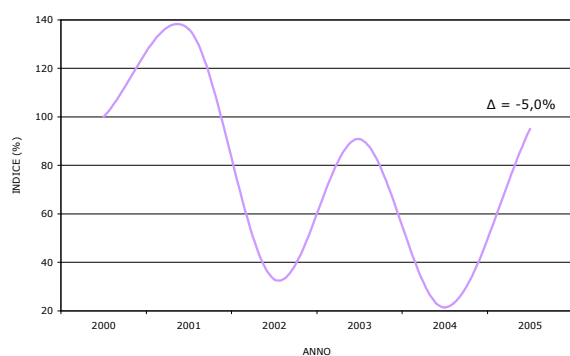
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 4,0%

Italia
Gazza - *Pica pica*



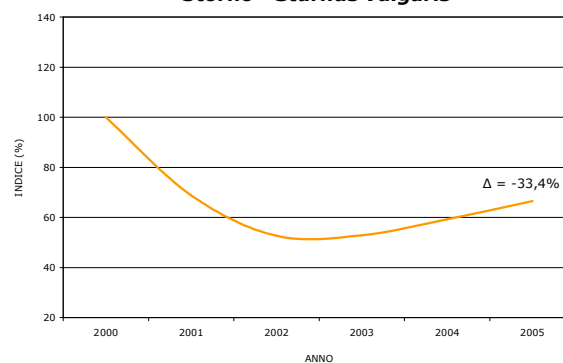
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 1,2%

Bolzano
Storno - *Sturnus vulgaris*



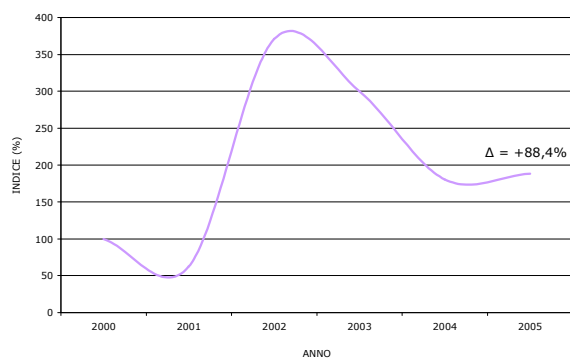
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: -12,8%

Italia
Storno - *Sturnus vulgaris*



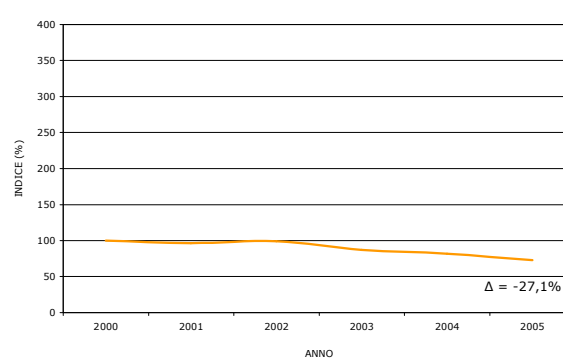
Aktuelle Tendenz: LEICHTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 6,8%

Bolzano
Passera d'Italia - *Passer italiae*



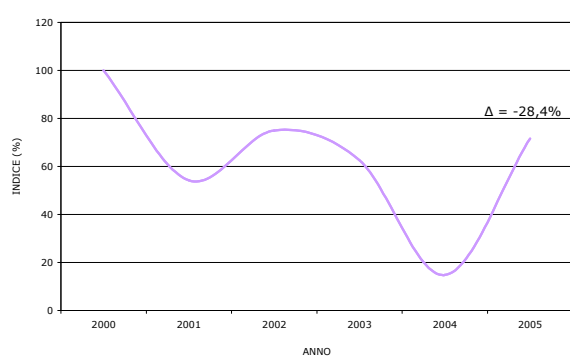
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: + 19,2%

Italia
Passera d'Italia - *Passer italiae*



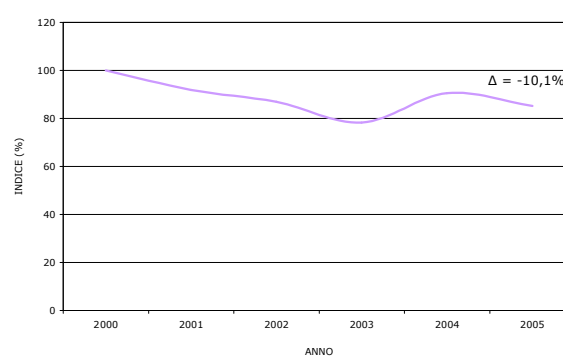
Aktuelle Tendenz: LEICHTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 6,1%

Bolzano
Passera mattugia - *Passer montanus*



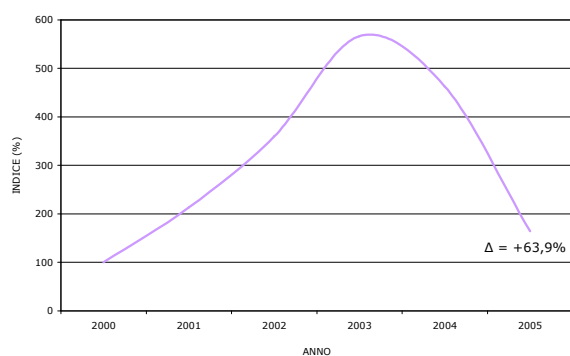
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 15,1%

Italia
Passera mattugia - *Passer montanus*



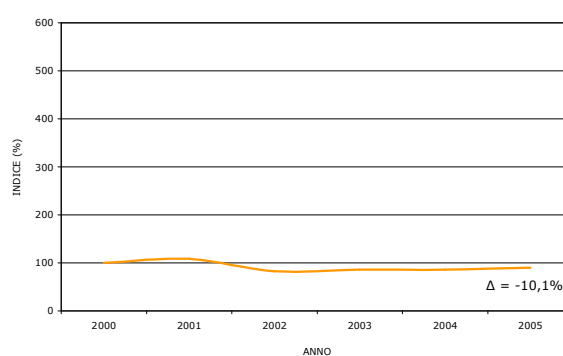
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 2,7%

Bolzano
Verzellino - *Serinus serinus*



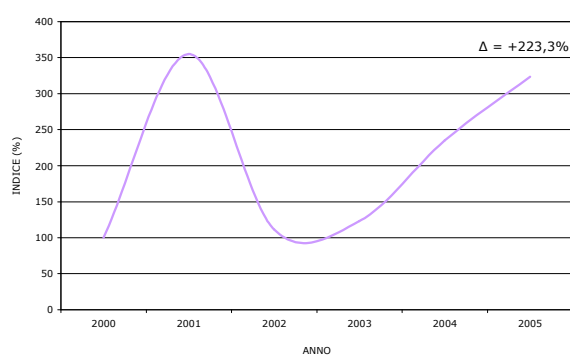
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: + 16,2%

Italia
Verzellino - *Serinus serinus*



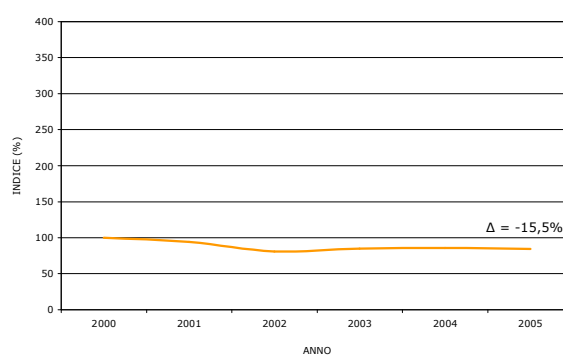
Aktuelle Tendenz: LEICHTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 3,4%

Bolzano
Verdone - *Carduelis chloris*



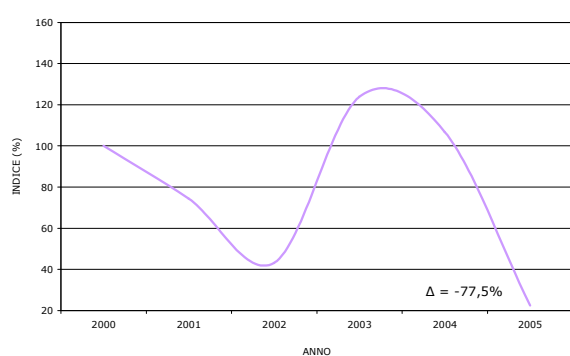
Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: + 14,5%

Italia
Verdone - *Carduelis chloris*



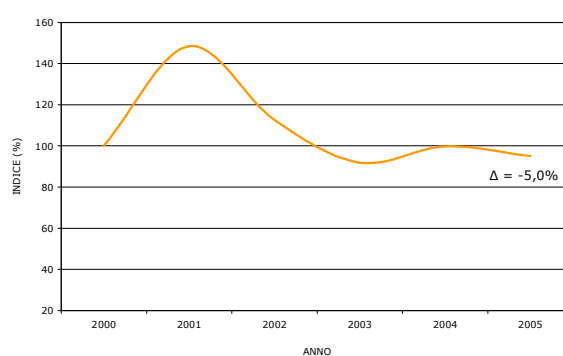
Aktuelle Tendenz: LEICHTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 3,0%

Bolzano
Cardellino - *Carduelis carduelis*

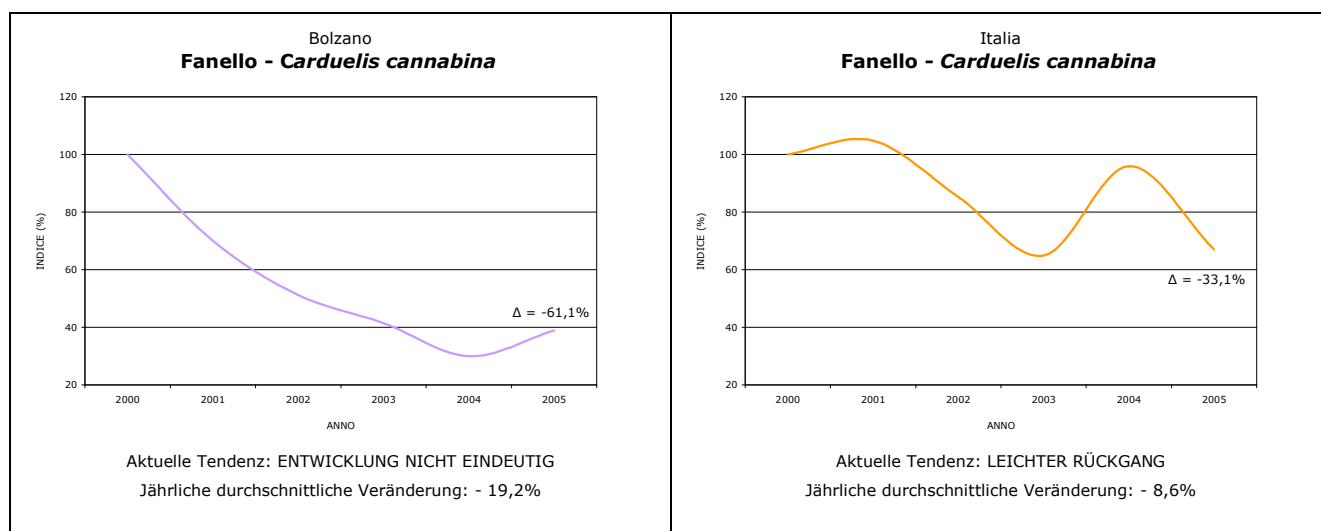


Aktuelle Tendenz: ENTWICKLUNG NICHT EINDEUTIG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 14,1%

Italia
Cardellino - *Carduelis carduelis*



Aktuelle Tendenz: LEICHTER RÜCKGANG
Jährliche durchschnittliche Veränderung: - 4,6%



SCHLUSSFOLGERUNGEN

Was die Arten betrifft, deren Populationsniveau die Berechnung des *Farmland Bird Index* erlaubt, wird unterstrichen dass sich auf nationaler Ebene um „gemeine Arten im Landwirtschaftsgebiet“ handelt und dass deren Verwendung auf Provinzebene sicherlich nicht optimal erscheint, vor allem in Anbetracht der geographischen und umweltbedingten „extremen“ Lage der Provinz. Wie schon hervorgehoben wurde sind einige der Arten in der Provinz tatsächlich in niedrigster Dicht aufzufinden, wenn nicht überhaupt nicht vorhanden. Die Analyse der Entwicklung der wenig gemeinen und verbreiteten Arten zeigt sich wenig signifikant, da diese Arten subjektiver sind als die zahlreicheren Arten und vermehrt verbreitet durch stochastische Phänomene und nicht unbedingt gekoppelt an die landwirtschaftliche Tätigkeit, welche große Sprünge in den Entwicklungen der Populationen verursachen.

Es wird deshalb die Entwicklung eines auf einem Set an gemeinen landwirtschaftlichen Arten des Landesgebietes basierten *Farmland Bird Index* für sinnvoll erachtet. Das Programm Mito2000 hat von Beginn an jedem Erhebungspunkt die charakteristische Umweltsituation der Station erhoben, was die Definition einer effektiven Umweltpräferenz jeder einzelnen Art möglich macht. Die Analyse diese Daten könnte demnach eine Gruppe an Arten ausmachen, welche in Zukunft für die Berechnung des Indikators herangezogen werden kann.

Was das Schema zur Auswahl der Flächen betrifft, in welchen die Erhebungen wiederholt werden, wird die Wichtigkeit eines kontinuierlichen zeitlichen Monitorings und der Sammlung von Daten in einer hohen Anzahl von Habitaten hervorgehoben. Die durchgeführten Analysen empfehlen die Durchführung von jährlichen Erhebungen. Bezüglich der Zahl der Erhebungsflächen zeigt die erzielte Erfahrung in anderen Regionen, dass für die Autonome Provinz Bozen eine Zahl von 7 bis 9 angemessen wäre. Aufgrund der Natur des *Farmland Bird Index* wird für die Zukunft empfohlen, aus der Gruppe der Erhebungsflächen jene auf hoher Quote auszuschließen. Es wäre weiters vorteilhaft, im Schema zur Auswahl der Parzellen jene Flächen auszuschließen, deren Gesamtfläche mit weniger als 50% ins Territorium der Provinz fällt.